AMTSBLATT DER REGIERUNG ZU FRANKFURT A.D. ODER

Regierungsbezirk Frankfurt, Oder







Amts-Blatt

der

Königlich Preußischen Regierung

zu

Frankfurt a. O.

Jahrgang 1872.



Frankfurt a. O.

Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 1. Den 3. Januar 1872.

Reichs-Gesetzblatt.

Nr. 45. enthält: (Nr. 730.) Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz in Württemberg und Baden. Vom 8. November 1871.

(Nr. 731.) Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbe-Ordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 in Württemberg und Baden. Vom 10. November 1871.

(Nr. 732.) Gesetz, betreffend die Verwendung des Ueberschusses aus dem Bundeshaushalt vom Jahre 1870. Vom 10. November 1871.

(Nr. 733.) Allerhöchster Erlaß vom 12. November 1871, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 2,020,900 Thalern.

(Nr. 734.) Betreffend die Ernennung von Konsuln des Deutschen Reichs.

Nr. 46 enthält: (Nr. 735.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zu dem Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Jahr 1871. Vom 22. November 1871.

(Nr. 736.) Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen. Vom 22. November 1871.

(Nr. 737.) Gesetz, betreffend die Einführung der Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 in Bayern. Vom 26. November 1871.

(Nr. 738.) Gesetz über die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 in Bayern. Vom 24. November 1871.

(Nr. 739.) Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 8. April 1868 über die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Ersatz-Reserve in Baden. Vom 22. November 1871.

(Nr. 740.) Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868, in Baden. Vom 22. November 1871.

(Nr. 741.) Verordnung, betreffend die Einführung des preußischen Militär-Strafrechts in Baden. Vom 24. November 1871.

(Nr. 742.) Betreffend die Ernennung eines Generalkonsuls, mehrerer Konsuln und Vizekonsuln des Deutschen Reichs.

(Nr. 743.) Dem Herrn Emil von Oppenfeld zu Berlin ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Königlich belgischer Vizekonsul in Berlin ertheilt worden.

Nr. 47 enthält: (Nr. 744.) Gesetz, betreffend die Bildung eines Reichskriegsschatzes. Vom 11. November 1871.

(Nr. 745.) Gesetz, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen. Vom 4. Dezember 1871.

Nr. 48 enthält: (Nr. 746.) Gesetz, betreffend den Ersatz der den bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften gewährten oder noch zu gewährenden gesetzlichen Unterstützungen. Vom 4. Dezember 1871.

(Nr. 747.) Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der unter dem 1. Juli d. J. zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 8. Juni d. J. über die Inhaberpapiere mit Prämien erlassenen ergänzenden Vorschriften (Reichsgesetzbl. S. 304). Vom 4. Dezember 1871.

(Nr. 748.) Betreffend die Ernennung von Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln des Deutschen Reichs.

(Nr. 749.) Betreffend die Ernennung von Konsuln und Vizekonsuln des Deutschen Reichs.

(Nr. 750.) Namens des Deutschen Reichs ist dem Kaufmann Gustav Levin das Exequatur als Konsul der Republik Bolivia zu Berlin und dem zum Königlich dänischen Vizekonsul in Lübeck ernannten Kaufmann Carl Hornung Petit das Exequatur für diese Ernennung ertheilt worden.

Gesetz-Sammlung.

Nr. 37 enthält: (Nr. 7906.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Oktober 1871, betreffend den Tarif, nach welchem die Hafenabgaben zu Apenrade, im Kreise Apenrade, Regierungsbezirks Schleswig, vom 1. Januar 1872 ab bis auf Weiteres zu entrichten sind.

(Nr. 7907.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Oktober 1871, betreffend die Genehmigung eines zweiten Nachtrages zu dem Revidirten Reglement für die Feuersocietät der Provinz Posen vom 9. September 1863.

(Nr. 7908.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe der National-Hypotheken-Kreditgesellschaft, eingetragene Genossenschaft, zu Stettin. Vom 30. Oktober 1871.

Nr. 38 enthält: (Nr. 7909.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Wiesbaden, Regierungsbezirks Wiesbaden, zum Betrage von 216,000 Thalern. Vom 19. Oktober 1871.

(Nr. 7910.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Remscheid im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 21. Oktober 1871.

(Nr. 7911.) Allerhöchster Erlaß vom 8. November 1871, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen bei Calloe im Kreise Apenrade, Regierungsbezirks Schleswig, vom 1. Januar 1872 ab bis auf Weiteres zu entrichten sind.

(Nr. 7912.) Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft bis zum Betrage von zwei Millionen fünfhundert Tausend Thalern. Vom 18. November 1871.

(Nr. 7913.) Allerhöchster Erlaß vom 20. November 1871, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statute der Ostpreußischen landschaftlichen Darlehnskasse vom 20. Mai 1869.

(Nr. 7914.) Bekanntmachung, betreffend die der Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Kohlfurt nach Falkenberg. Vom 9. November 1871.

(Nr. 7915.) Bekanntmachung, betreffend die der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Deutz nach Ober-Cassel, sowie in dem Aggerthale aufwärts bis Ründeroth nebst Anschlüssen an die rechtsrheinische und die Deutz-Gießener Eisenbahn, und zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn in und durch das Emscherthal. Vom 10. November 1871.

(Nr. 7916.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Tilsit vom 22. August 1871. Vom 17. November 1871.

(Nr. 7917.) Bekanntmachung, betreffend die der Rheinischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb der Eisenbahnen von Wattenscheid nach Dortmund resp. Hörde, von Troisdorf nach Speldorf, von Linn über Crefeld nach Gladbach und von Neuß nach Viersen. Vom 24. November 1871.

(Nr. 7918.) Bekanntmachung, betreffend die der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer Lokomotivbahn von Gleiwitz in der Richtung auf Morgenroth und über Antonienhütte in der Richtung auf Schwientochlowitz und Kattowitz nebst Zweigbahnen Behufs Anschlusses an die zwischen der Oberschlesischen und der Wilhelmsbahn belegenen Gruben- und Hüttenwerke. Vom 25. November 1871.

Nr. 39 enthält: (Nr. 7919.) Allerhöchster Erlaß vom 8. November 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Gardelegen, Regierungsbezirks Magdeburg, von der Stadt Cloetze bis zur Salzwedeler Kreisgrenze in der Richtung auf Beetzendorf.

(Nr. 7920.) Allerhöchster Erlaß vom 8. November 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee vom Lüdinghausener Thore zu Dülmen nach dem dortigen Bahnhofe der Venlo-Hamburger Eisenbahn und von da durch die Gemarkung der Kirchspielsgemeinde Dülmen bis zur Coesfeld-Lüdinghausener Kreisgrenze, beziehungsweise zum dortigen Anschluß an die über Seppenrade nach Lüdinghausen führende Kreis-Chaussee.

(Nr. 7921.) Allerhöchster Erlaß vom 8. November 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ruda im Kreise Obornik bis zur Grenze des Kreises Chodziesen bei Tarnowo.

(Nr. 7922.) Allerhöchster Erlaß vom 13. November 1871, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu dem Regulativ wegen Emission verzinslicher Obligationen durch die Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Schlesien, ausschließlich der Oberlausitz. Vom 18. Juni 1866.

(Nr. 7923.) Allerhöchster Erlaß vom 13. November 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen von der Sömmerda-Frohndorfer Flurgrenze über Frohndorf, Cölleda, Backleben, Rettgenstedt, Ostramondra, Bachra und Schafau bis zur Wiehe-Rastenberger Chaussee, im Kreise Eckartsberga, Regierungsbezirks Merseburg.

(Nr. 7924.) Allerhöchster Erlaß vom 18. November 1871, betreffend die Genehmigung der von dem Generallandtage der Pommerschen Landschaft beschlossenen Zusätze zum §. 143 des Revidirten Reglements der Pommerschen Landschaft vom 26. Oktober 1857.

(Nr. 7925.) Allerhöchster Erlaß vom 20. November 1871, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Rothenspiecker, im Kreise Eiderstedt, des Regierungsbezirks Schleswig, vom 1. Januar 1872 an bis auf Weiteres zu erheben sind.

Nach einer von dem Großherzoglich Hessischen Ministerium der Finanzen unter dem 10. November d. J. erlassenen Bekanntmachung ist genehmigt worden, daß die Einlösung der Grundrentenscheine bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse, welche nach Ablauf der in der Bekanntmachung vom 8. März 1870

festgesetzten Präklusivfrist seit dem 1. Januar 1871 nicht mehr stattfinden konnte, noch nachträglich binnen einer zu bestimmenden Frist gestattet werde. Demgemäß ist die Großherzogliche Staatsschulden-Tilgungskasse zu Darmstadt ermächtigt und beauftragt worden, Großherzoglich Hessische Grundrentenscheine, welche bis zum Schlusse des Monats Februar 1872 bei ihr präsentirt werden, nachträglich einzulösen. Vom 1. März 1872 an hört diese Ermächtigung auf, und verbleibt es bei der Bestimmung, wonach eine Einlösung jener Scheine nicht mehr zulässig ist.

Berlin, den 4. Dezember 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. Gr. von Itzenplitz.

Der Finanz-Minister. gez. Camphausen.

An die Königliche Regierung zu Frankfurt a. O.

M. f. H. ꝛc. IV. 12877 — F.-M. I. 16655.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Ortsbenennungen. 1. Das von dem Kossäthen Fuhrmann auf der Feldmark Adamsdorf, im Kreise Soldin, neuerbaute Etablissement wird mit unserer Genehmigung fortan den Namen „Rosenort“ führen.

2. Das von dem Lederfabrikanten Hesselbarth auf der Feldmark Berlinchen, im Kreise Soldin, neuerbaute Etablissement wird mit unserer Genehmigung fortan den Namen „Espenbusch“ führen.

3. Das von den Vorwerksbesitzern Wilhelm und Ernst Westphal auf der Feldmark Lippehne, im Kreise Soldin, neuerbaute Etablissement wird mit unserer Genehmigung fortan den Namen „Wiesenburg“ führen.

4 Das von dem Posthalter Nerenz auf der Feldmark Mietzelfelde, im Soldiner Kreise, neuerbaute Etablissement wird mit unserer Genehmigung fortan den Namen „Marienhöhe“ führen.

Frankfurt a. O., den 21. Dezember 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Es ist in Frage gekommen, von welcher Behörde die nach den Bestimmungen des §. 24 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (Bundes-Ges.-Bl. Nr. 26 S. 245 ff.), sowie der Bekanntmachung, betreffend die Anlegung von Dampfkesseln vom 29. Mai 1871 (Reichs-Ges.-Bl. Nr. 23 S. 122 ff.), erforderliche Prüfung und Genehmigung zur Inbetriebnahme solcher Lokomotiven vorzunehmen ist, welche nicht auf den im Betriebe befindlichen und dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen, sondern zum Eisenbahnbetriebe für industrielle, bauliche und bergbauliche Zwecke verwendet werden sollen.

Es gehören hierher

1) diejenigen Lokomotiven, welche zum Rangiren auf den besonderen Ladegleisen der Bergwerke ausschließlich verwendet werden, sofern die Herstellung, Unterhaltung und der Betrieb dieser Geleise nicht durch die anschließende Eisenbahn-Verwaltung, sondern durch die Bergwerksbesitzer erfolgt,
2) die Lokomotiven, welche auf den besonderen Ladegeleisen industrieller Etablissements ausschließlich verwendet werden, sofern die Herstellung, Unterhaltung und der Betrieb dieser Geleise den Verwaltungen der betreffenden Etablissements lediglich überlassen ist,
3) die Lokomotiven, welche für die Transporte von Erde und sonstigem Baumaterial auf provisorischen oder doch nicht dem öffentlichen Verkehr übergebenen Schienenwegen bestimmt sind und bei Ausführung umfangreicher Bauten von Eisenbahnen, Kanälen, Brücken ꝛc. angewendet werden.

Insofern diese Lokomotiven zu den im §. 19 der erwähnten Bekanntmachungen vom 29. Mai d. J. gedachten „Eisenbahn-Lokomotiven“ gehören, erscheint es doch zweifelhaft, ob die Prüfung und resp. Revision derselben durch die im §. 79 des Bahnpolizei-Reglements genannten Aufsichtsorgane zu erfolgen hat, da die Aufsichtsbefugniß dieser letzteren sich auf die im Betriebe befindlichen und dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen beschränkt und eine anderweite Regelung der Zuständigkeit theilweise durch Zweckmäßigkeitsrücksichten geboten wird. Mit Rücksicht hierauf nehme ich Veranlassung, folgende Bestimmungen zu treffen:

a) die Prüfung und Genehmigung zur Inbetriebnahme der Dampfkessel der sub 1 erwähnten Lokomotiven, welche ausschließlich dem Bergwerksbetriebe dienen, erfolgt ebenso, wie die Beaufsichtigung der vorgeschriebenen Revisionen, nach Maßgabe der §§. 196 ff. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 Seitens der zuständigen Bergbehörden,
b) die Prüfung, Revision und Concessionirung der sub 2 erwähnten (meist normalspurigen) Lokomotiven erfolgt dagegen durch die betreffenden Königlichen Eisenbahn-Commissariate und Eisenbahn-Commissarien, welchen die anschließenden Eisenbahnen unterstellt sind. Denselben obliegt gleichzeitig die Aufsicht über den Betriebsdienst auf den sämmtlichen Geleisen, für deren Betrieb die betreffenden Lokomotiven bestimmt sind. Sofern diese Geleise lediglich an eine Staats- oder vom Staate verwaltete Privatbahn angeschlossen sind, werden die vorstehend erwähnten Befugnisse durch die Verwaltung dieser Bahn ausgeübt,
c) die Prüfung, Revision, sowie die Genehmigung zur Inbetriebnahme der sub 3 erwähnten Lokomotiven gehört zweckmäßig und conform den in meinem Erlaß vom 11. Juni d. J. getroffenen Bestimmungen zum Ressort der Königlichen Regierungen und beziehungsweise den betreffenden Kreisbaubeamten, um so mehr als die hier in Rede stehenden Lokomotiven von verschiedener Construction und Spurweite sind, zu den verschiedenartigsten baulichen und gewerblichen Zwecken verwendet werden und daher nicht aus-

schließlich als „Eisenbahn-Lokomotiven" im Sinne des §. 19 der Bekanntmachung vom 29. Mai 1871 anzusehen sind.

Berlin, den 12. Dezember 1871.

Der Minister
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) v. Itzenplitz.

An die Königliche Regierung zu Frankfurt a. O.

II. 23,033. — I. 5,863. — III. 15,956. — IV. 13,055.

Das vorstehende Reskript des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 12. d. Mts. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 27. Dezember 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) In Frankreich ist seit einigen Jahren eine Krankheit des Weinstocks aufgetreten.

Diese durch ein Insekt, welches an der Wurzel des Weinstocks lebt, und dem man in Frankreich die wissenschaftliche Benennung Phylloxera vastatrix beilegt, hervorgerufene Krankheit hat sich vorzugsweise in denjenigen Departements und Landestheilen ausgebreitet, welche am östlichen Ufer des Rhone belegen sind, wo sie z. B. im Arrond d'Orange 3,600 Hektaren, den dritten Theil aller dort befindlichen Weinberge, gänzlich zerstört hat. An dem westlichen Ufer des Rhone hat sie sich, wenn auch im geringeren Umfange, in den Departements du Gard, l'Ardèche und l'Hérault, außerdem aber auch im Bordelais gezeigt. Nach den angestellten Untersuchungen gehört das mit bloßen Augen kaum erkennbare Insekt der Ordnung der Hemipteren und darunter den Blattläusen an. Dasselbe lebt im ungeflügelten Zustande auf der Wurzel des Weinstocks, die es zugleich zerstört. Im geflügelten Zustande zeigt sich das Insekt nur selten, lebt dann über der Erde und in diesem Zustande scheint dasselbe, von Luftströmungen fortgetragen, die Krankheit in weitere Entfernungen zu verbreiten.

Von der Französischen Regierung wird diese Krankheit als eine „Landplage" bezeichnet, gegen welche bisher ein anderes Mittel, als gänzliches Verbrennen der inficirten Weinstöcke und Reinigung der Erde, in welcher sie gewachsen, nicht aufgefunden worden ist.

Auf Anweisung des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten wird das betheiligte Publikum von der Gefahr, welche sich immer mehr den Deutschen Grenzen nähert, hierdurch benachrichtigt, und vor dem Beziehen von Weinreben aus den östlichen Gegenden Frankreichs gewarnt.

Frankfurt a. O., den 27. Dezember 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Da die Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund (Bundesgesetzblatt Seite 473) am 1. Januar 1872 obligatorisch in Kraft tritt, ist es nothwendig, auch die Festsetzungen der nach den Bestimmungen der §§. 67 und folgende des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 (Gesetzsammlung Seite 77) festgestellten und auf Grund des Gesetzes vom 19. März 1860 (Gesetzsammlung Seite 98) revidirten Normalpreise, sowie die Ermittelung und Bekanntmachung der Martini-Markt- und Durchschnittspreise (§§. 18, 23, am angeführten Orte) mit den Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung in Einklang zu bringen. Dies ist geschehen, indem jene Normal-Preise nach neuem Maaß umgearbeitet und die Martini-Durchschnittspreise in der Bekanntmachung vom 6. d. Mts., (Amtsblatt Nr. 50, Seite 268 und folgende) sowohl nach altem als neuem Maaße publizirt sind. Die Zusammenstellung der Normalpreise nach neuem Maaß wird gedruckt und in Kurzem den Herren Landräthen, sowie den Herren Spezial-Kommissarien zur gelegentlichen Benutzung zugefertigt werden. Wer sich dafür interessirt, kann sie daselbst einsehen.

Es hat aber auch zweckmäßig erschienen, daß für diejenigen Naturalzinsen und sonstigen Realabgaben, deren Leistung nach Maaß und Gewicht im Regierungs-Bezirk noch vorzukommen pflegt, die betreffenden alten Maaße und Gewichte auf die neuen reduzirt werden, um vorkommenden Falles davon den nöthigen Gebrauch zu machen. Zu diesem Behufe wird im Anschlusse an die, durch den Buchhandel publizirte technische Instruktion für die Auseinandersetzungs-Angelegenheiten im Frankfurter Regierungs-Bezirk nachstehende Reduktion bekannt gemacht:

Theil V. Anhang.

Vergleichungen der gegenwärtig und vormals gebräuchlichen Maaße und Gewichte im Frankfurter Regierungs-Bezirk und den angrenzenden Provinzen 2c.:

Abschnitt I. Vergleichung der Längenmaaße.

§. 5. Aeltere Längenmaaße.

1)	Die alte Cüstrinsche Kammerruthe von 1,270833 Preußische Ruthen Länge. . .	=	4,786253	Meter.
2)	Die große Neumärkische Landruthe = 1,333333 Ruthen	=	5,021599	„
3)	Die alte Pommersche Matrikular- oder Stettiner Ruthe = 1,24074074 Preußische Ruthen Länge.	=	4,672920	„
4)	Die Schlesische oder Breslauer Ruthe = 1,14726335 Preußische Ruthen. . .	=	4,320865	„
	1 Breslauer Fuß	=	0,288055	„
	1 Breslauer Elle = 1,8356214 Preußische Werkfuß	=	0,576110	„
5)	Die Soldinsche Ruthe = 1,173611 Preußische Ruthen	=	4,420096	„
6)	Die alte Sächsische oder Dresdener Ruthe = 1,14007083 Preußische Ruthen .	=	4,293777	„
7)	Der Leipziger gemeine Fuß = 0,8991585 Preußische Werkfuß	=	0,282246	„

8) Der Leipziger Fuß = 0,900101 Preußische Werkfuß . . . . = 0,282542 Meter.
9) Der Leipziger Baufuß nach Eytelwein = 0,900599 Preußische Werkfuß . . . = 0,282698 „
10) Der Leipziger Baufuß nach Schneiders Taschenbuch = 0,902172 Preußische Werkfuß = 0,283192 „
11) Die Deichgräberruthe = 15 Preußische Werkfuß . . . . = 4,70780 „

§. 6.

Die vormalige Schlesische Meile = 1720,895025 Preußische Ruthen = 6481,303679 Meter = 6,481 Kilometer.

§. 8. Aeltere Ellenmaaße.

1) Die alte Berliner Elle = 1,0011796 Berliner Ellen . . . . = 0,6677267 Meter.
2) Die Schlesische oder Breslauer Elle = 0,8638218 Berliner Ellen . . . . . = 0,57611731 „
3) Die Cottbus'er Elle 0,985621 Berliner Ellen . . . . = 0,65735007 „
4) Die Crossener Elle = 0,876031 Berliner Ellen . . . . = 0,58426012 „
5) Die Drossener Elle = 1,009 Berliner Ellen . . . . = 0,67294246 „
6) Die Friedeberger Elle = 1 alte Berliner Elle.
7) Die Gubener (Leipziger) Elle = 0,8545744 Berliner Ellen . . . . = 0,56994985 Meter.
8) Die Leipziger Elle = 0,84715352 Berliner Ellen . . . . = 0,56500568 „
9) Die Woldenberger Elle = 1 Cottbus'er Elle (siehe Nr. 3).
10) Die Züllichauer Elle = 1 Crossener Elle (siehe Nr. 4).

§. 9. Haspel- und Weifenmaaß.

1) In den Kreisen Cottbus, Crossen, Calau, Guben, Luckau, Lübben, Sorau und Spremberg beträgt das Maaß der Garnweife (Haspel) 3,4554 Berliner Ellen = 2,304544 Meter.
2) Die kleinere Weife = ³/₄ der vorigen = 2,5915 Berliner Ellen . . . . . . = 1,7284084 „

§. 11. Aeltere Lachtermaaße.

1) Das Schlesische Lachter = 0,9178085 Preußische Lachter . . . . = 1,920422 Meter.
2) Das Sächsische Lachter = 0,9448544 Preußische Lachter . . . . = 1,9770133 „
3) Das Freiberger Lachter = 0,9283979 Preußische Lachter . . . . = 1,9425798 „

§. 14. Aeltere Flächenmaaße.

1) Die Magdeburger Hufe = 30 Preußische Morgen . . . . = 7,6597 Hektare.
2) Der große Morgen in der Kurmark = 2 Morgen 40 Preußische □Ruthen . . = 0,5674 „
3) Die alte Cüstrinsche Kammer-Quadrat-Ruthe = 1,6150174 □Ruthen . . . . = 22,9090 □Meter.
1 alter Cüstriner Kammer-Morgen = 2 Morgen 124,50521 □Ruthen . . . . = 0,6872 Hektare.
4) Die Neumärkische große Land □Ruthe = 1,777777 Preußische □Ruthen . . . = 25,21777 □Meter.
1 Neumärkischer großer Land-Morgen = 2 Morgen 173,3333 □Ruthen . . . = 0,7565 Hektare.
5) Die vormalige Pommersche oder Stettiner □Ruthe = 1,5394357 Preußische □Ruthen = 21,83689 □Meter.
1 Pommerscher oder Stettiner Morgen = 2 Morgen 101,83071 Preußische □Ruthen = 0,6551 Hektare.

Pommersche Hufen:

1 Häger oder Flämische Hufe = 153 Morgen 169,843 Preußische □Ruthen . = 39,3052 Hektare.
1 Tripelhufe = 115 Morgen 82,382 Preußische □Ruthen . . . . = 29,4789 „
1 Landhufe = 76 Morgen 174,9215 Preußische □Ruthen . . . . = 19,6526 „
1 Priesterhufe = 51 Morgen 56,6112 Preußische □Ruthen . . . . = 13,1017 Hektare.
1 Hoicken- oder Wendische Hufe = 38 Morgen 87,461 Preußische □Ruthen . = 9,8263
6) 1 Breslauer Quadrat-Fuß = 0,5849794 □Fuß Preußisches Feldmaaß . . . = 0,0829793 □Meter.
1 Breslauer oder Schlesische □Elle = 2,3399176 □Fuß Preußisches Feldmaaß = 0,3319168 „
1 Breslauer oder Schlesische □Ruthe = 1,3162036 Preußische □Ruthen . . . = 18,67034806 „
1 Schlesischer Morgen = 2 Morgen 34,861 Preußische □Ruthen . . . . . = 0,5601 Hektare.
7) Die Soldinsche □Ruthe = 1,377363 Preußische □Ruthen . . . . = 19,5378941 □Meter.
Der Soldinsche Morgen = 2 Morgen 53,2089 Preußische □Ruthen . . . . = 0,5861 Hektare.
8) Die alte Sächsische □Ruthe = 1,2997615 Preußische □Ruthen . . . . . . = 18,4371169 □Meter.
1 alter Sächsischer Morgen = 1 Morgen 14,964 Preußische □Ruthen . . . . = 0,2765 Hektare.
1 alter Sächsischer Acker = 2 Morgen 29,928 Preußische □Ruthen . . . . . = 0,5530 „

Abschnitt III. Vergleichung der Körpermaaße.

§. 17. Aeltere Getreidemaaße.

1) Der alte Berliner Scheffel = 0,995745 Berliner Scheffel . . . . = 54,7271409 Liter.
2) Der Beeskower Scheffel = 1,0035242 Berliner Scheffel . . . . = 55,154693 „
3) Der alte Budissiner Scheffel = 2,0502924 Berliner Scheffel . . . . . . = 112,6861206 „
4) Der Calauer Scheffel = 1,20605 Berliner Scheffel . . . . = 66,28571405 „
5) Der alte Calauer Scheffel = 1,2864583 Berliner Scheffel . . . . = 70,7050346 „
6) Der Cottbus'er Scheffel = 1,7944154 Berliner Scheffel . . . . = 98,62286479 „

a. Der alte Cottbus'er Scheffel = 1,7702133 Berliner Scheffel . . . . = 97,2926932 Liter.
b. Der Cottbus'er Kirchenzinsgetreidescheffel = 1,8194444 Berliner Scheffel. . = 99,9984837 „
c. Der Sylow-Cottbus'er Scheffel = 1,84925 Berliner Scheffel . . . . . . = 101,63662925 „
7) Der alte Crossener Scheffel = 2,271543 Berliner Scheffel . . . . = 124,8462748 „
8) Der alte Cüstriner Scheffel = 0,964628 Berliner Scheffel . . . . = 53,0169195 „
9) Der Dresdener Scheffel = 1,9296687 Berliner Scheffel . . . . = 106,0565214 „
10) Der Dresdener oder Sächsische Scheffel = 1,8874464 Berliner Scheffel . . . = 103,7359416 „
11) Der Drossener Scheffel = 1,026862 Berliner Scheffel . . . . = 56,4373624 „
12) Der Frankfurter Scheffel = 0,9801864 Berliner Scheffel . . . . = 53,8720247 „
13) Der Friedeberger Scheffel = dem alten Cüstriner Scheffel (conf. Nr. 8).
14) Der Fürstenwalder Scheffel = 0,987966 Berliner Scheffel . . . . = 54,2995993 „
15) Der Görlitzer Scheffel = 1,688477 Berliner Scheffel . . . . = 92,8003844 „
16) Der alte Gubener Scheffel = 2,52727 Berliner Scheffel . . . . = 138,90113257 „
17) Der Dresdener Scheffel des Rentamtes Guben = 1,917474 Berliner Scheffel . = 105,3862885 „
18) Der zum Gubener Viertelscheffelmaaß gehörige Scheffel = 2,36265 Scheffel Berliner Maaß . . . . = 129,85360665 „
19) Der Lagower Comthurei-Scheffel = 1,026862 Berliner Scheffel . . . . . . = 56,43736238 „
20) Der Luckauer Scheffel = 0,994995 Scheffel Berliner Maaß . . . . = 54,68592019 „
21) Der Müncheberger Scheffel = dem Fürstenwalder Scheffel (conf. Nr. 14).
22) Der vormalige Pyritzer Roggenscheffel = 0,9374 Berliner Scheffel . . . . . = 51,5204414 „
23) Der vormalige Pyritzer Haferscheffel = 1,244681 Berliner Scheffel . . . . . = 68,4089124 „
24) Der Soldiner Scheffel = 0,954255 Berliner Scheffel . . . . = 52,4468091 „
25) Der Schiefelbeiner Scheffel = 0,956848 Berliner Scheffel . . . . = 52,5893229 „
26) Der alte Spremberger Scheffel = 1,74878 Berliner Scheffel . . . . = 96,1146976 „
27) Der alte Spremberger große Scheffel = 2,050294 Berliner Scheffel . . . . = 112,6862085 „
28) Der Stargardtsche Scheffel = 0,940423 Berliner Scheffel . . . . = 51,6865885 „
29) Der Stettiner Scheffel = 0,897208 Berliner Scheffel . . . . = 49,31144889 „
30) Der Storkower Scheffel = dem Drossener Scheffel (conf. Nr. 11).
31) Der Woldenberger Scheffel = dem Cüstriner Scheffel (conf. Nr. 8).
32) Der Züllichauer Scheffel = dem Crossener Scheffel (conf. Nr. 7).

Außer den vorbeschriebenen Scheffel-Maaßen sind während der nach dem Gesetz vom 2. März 1850 anhängig gewordenen resp. ausgeführten Ablösungen der Reallasten auch noch die nachstehend ermittelten Getreide-Maaße in Anwendung gekommen:

1) Der Breslauer Scheffel = 1,3462 Berliner Scheffel . . . . = 73,9884982 Liter.
2) Der Kirchhayner oder Alt-Kirchhayner Scheffel = 1,0898 Berliner Scheffel . = 59,8966962 „
3) Der Lübbener Scheffel = 1,40909 Berliner Scheffel . . . . = 77,4449965 „
4) Der alte Sommerfelder Scheffel = 2,4875 Berliner Scheffel . . . . = 136,7164875 „
5) Der Alt-Sorauer Scheffel = 1,98999 Berliner Scheffel . . . . = 109,37184089 „

§. 20. Aeltere Flüssigkeitsmaaße, welche vormals im Frankfurter Regierungsbezirk gebräuchlich gewesen sind.

1) Das alte Berliner Quart = 1,0221037 Berliner Quart . . . . = 1,1708087 Liter.
2) Das Breslauer oder schlesische Quart = 0,607011 Berliner Quart . . . . . = 0,6950276 „
3) Das Cottbus'er Quart = 1,4053925 Berliner Quart . . . . = 1,6091744 „
4) Das Crossener Quart = 1 altem Berliner Quart (siehe Nr. 1).
5) Das Cüstriner Quart = 1,1498666 Berliner Quart . . . . = 1,31659725 „
6) Die Dresdener oder Sächsische Meßkanne = 0,815849 Berliner Quart . . . = 0,9341471 „
7) Die Dresdener Visirkanne = 1,223778 Berliner Quart . . . . = 1,4012201 „
8) Das Drossener Quart = dem alten Berliner Quart (siehe Nr. 1).
9) Das Friedeberger Quart = dem Cüstriner Quart (siehe Nr. 5).
10) Die Leipziger Schenkkanne = 1,051499 Berliner Quart . . . . = 1,2039663 „
11) Die Leipziger Visirkanne = 1,226749 Berliner Quart . . . . = 1,4046276 „
12) Das Woldenberger Quart = dem Cüstriner Quart (siehe Nr. 5).
13) Das Züllichauer Quart = dem alten Berliner Quart (siehe Nr. 1).

§. 23. Aeltere Gewichte, welche vormals gebräuchlich gewesen.

Die im §. 23 der technischen Instruktion aufgenommenen älteren Gewichte sind auf das alte Berliner Pfund, der Centner = 110 Pfunde reducirt. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 ad §. 1 enthält das preußische Pfund 1 Pfund 2,209168143 Lothe, oder 1,069036192 Pfunde des alten Gewichts, und es enthalten hiernach:

1) Das alte Berliner Handels- oder Krämer-Pfund = 1,001764 alte preußische Pfunde = 0,937072 Pfunde . . . . = 0,468536 Kilogr.
2) Das alte Berliner Fleischer-Pfund = 1,101940 alte preußische Pfunde = 1,030779 Pfunde . . . . = 0,515389 „
3) Das vormalige Breslauer Pfund = 0,8670 alte preußische Pfunde = 0,811019 Pfunde . . . . = 0,405509 „
4) Der vormalige Breslauer Centner = 1,04048 alte preußische Centner = 107,061670 Pfunde . . . . = 53,530835 „
5) Das alte Cüstriner Handels- oder Krämer-Pfund = 0,993937 alte preußische Pfunde = 0,9297506 Pfunde . . . . = 0,464875 „
6) Das alte Cottbus'er Pfund, Handelsgewicht = 0,991981 alte preußische Pfunde = 0,927920 Pfunde . . . . = 0,463960 „
7) Das alte Crossener Handels- oder Krämer-Pfund = 1,080026 alte preußische Pfunde = 1,0102801 Pfunde . . . . = 0,5051400 „
8) Das sächsische Dresdener oder Leipziger Handels-Pfund = 0,998664 alte preußische Pfunde = 0,934172 Pfunde . . . . = 0,467086 „
9) Das alte Stettiner Pfund = 1,049575 alte preußische Pfunde = 0,981796 Pfunde = 0,490898 „
10) Das alte Drossener }
11) Das alte Woldenberger } Pfund Handelsgewicht
12) Das alte Züllichauer }
war = dem alten Berliner Handels-Pfund (siehe Nr. 1).

Frankfurt a. O., den 29. Dezember 1871. Königliche Regierung; landwirthschaftliche Abtheilung.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Denjenigen Rentepflichtigen, welche ihre an die Rentenbank zu entrichtenden Renten am 30. September cr. durch Kapitalzahlung ganz oder theilweise abgelöset haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von uns in Gemäßheit des §. 27 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 ausgefertigten Entlastungs-Quittungen den betreffenden Kreis-Steuer-Kassen zugesandt worden sind, um solche, soweit sie die Ablösung voller Renten betreffen, den zuständigen Gerichten Behufs der kostenfreien Löschung des Vermerks der Rentepflicht im Hypothekenbuche und demnächstiger Ausreichung an die Interessenten zuzustellen, in Fällen der Ablösung von Theilrenten dagegen Denjenigen unmittelbar auszureichen, welche die Kapitalzahlung geleistet haben.

Berlin, den 29. November 1871.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.
(gez.) Heyder.

Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts.

Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat unter dem 21. d. Mts. neue Vorschriften über die Befähigung zu den technischen Aemtern bei den Bergbehörden des Staats erlassen, welche vom 1. Januar 1872 an die Stelle der älteren Vorschriften vom 21. Dezember 1863 und aller zur Ergänzung derselben deklaratorischen Ministerial-Erlasse zu treten bestimmt sind.

Es wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die neuen Vorschriften im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger Nr. 204 vom Jahre 1871 abgedruckt sind.

Halle a. S., den 27. Dezember 1871.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachung des Kaiserlichen General-Postamts.

Betreffend die Signirung der Packete nach Berlin und anderen größeren Städten.

Um die Möglichkeit zu sichern, die mit der Post beförderten Packete auch beim Fehlen der Begleitbriefe richtig zu bestellen, ist erforderlich, daß, wenn die Packete nach größeren Städten, namentlich nach Berlin, gerichtet und nicht für größere Firmen oder allgemein bekannte Personen bestimmt sind, **die Wohnung des Adressaten nach Straße und Hausnummer** nicht nur auf dem Begleitbriefe, **sondern auch auf dem Packete selbst** genau bezeichnet werde.

Berlin, den 15. Dezember 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

(1) Vom 1. Januar 1872 ab tritt an Stelle der Seite 1 bis 29 des Ostbahn-Lokaltarifs enthaltenen reglementarischen und tarifarischen Bestimmungen ein I. Nachtrag zum Ostbahn-Lokaltarif in Kraft.

Derselbe ist von allen Ostbahn-Stationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 27. Dezember 1871.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(2) Vom 1. Februar 1872 ab tritt im Hamburg-Russischen und im Ostdeutsch-Russischen Verbands-

Güter-Verkehre eine unbedeutende Erhöhung eines Theiles der bisherigen Tarifsätze für die russischen Bahnstrecken ein. Hierauf bezügliche Tariftabellen sind von den betreffenden Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 27. Dezember 1871.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(3) Der auf der Königlichen Ostbahn bestehende Special-Tonnen-Tarif für Braunkohlensendungen in Wagenladungen wird vom 1. Januar k. J. ab aufgehoben. An dessen Stelle tritt von dem gedachten Tage ein Centner-Tarif in Kraft, von welchem Exemplare von sämmtlichen Ostbahn-Stationen käuflich zu beziehen sind.

Bromberg, den 28. Dezember 1871.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Vom 1. Februar cr. ab treten die auf Seite 73, 77, 81 und 85 unseres Lokaltarifs für die Strecke Berlin — Görlitz via Kohlfurt normirten Transitsätze außer Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 1871.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

Die erledigte Kreis-Physikats-Stelle des Kreises Soldin ist durch Ministerial-Rescript vom 15. d. M. dem praktischen Arzt rc. Dr. Michelsen zu Soldin verliehen worden.

Vermischtes.

Ueber die Verwaltung des Kurmärkischen Land-Armen-Wesens auf das Jahr 1870.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7. Dezember v. J. (1. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam de 1871 und 1. Stück des Amtsblatts pro 1871 der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.) werden über die Verwaltung des Kurmärkischen Land-Armen-Fonds und insbesondere der Landarmen-Häuser zu Straußberg und Prenzlau, des Land-Armen- und Invalidenhauses zu Wittstock und der Land-Irren-Anstalt zu Neustadt E.-W. folgende Nachrichten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Im Landarmenhause zu Straußberg befanden sich am	Männer.	Weiber.	Kinder.	Summa.
Schlusse des Jahres 1869	487	44	218	749
und im Jahre 1870 sind eingeliefert worden	552	51	40	643
Summa	1039	95	258	1392
Der Abgang beträgt	672	58	42	772
Es verblieben daher am Schlusse des Jahres 1870	367	37	216	620

Die 216 Kinder — nämlich 154 Knaben und 62 Mädchen — befanden sich in der von dem eigentlichen Correctionshause zwar völlig abgesonderten, rücksichtlich der Verwaltung jedoch damit verbundenen Provinzial-Schul- und Erziehungs-Anstalt.

Im Durchschnitt haben sich in der Gesammt-Anstalt täglich 677 Personen und darunter 212 Schulkinder befunden. Von den übrigen 465 waren durchschnittlich 420 arbeitsfähig.

Diese haben in 305 Arbeitstagen verdient: 1) bei der Maschinenspinnerei 950 Thlr. 15 Sgr. 9 Pf., 2) bei verschiedenen Fabrikationen 4593 Thlr. 26 Sgr. 5 Pf., 3) bei der Kuhhaarspinnerei 335 Thlr. 21 Sgr., 4) beim Weben wollener und baumwollener Zeuge 1893 Thlr. 22 Sgr., 5) bei der Schneiderei und Schuhmacherei 904 Thlr. 19 Sgr., 6) beim Federreißen, Pantinenmachen, Nähen rc. 624 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf., 7) bei der Beschäftigung von Häuslingen außerhalb der Anstalt 10502 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf., 8) bei den Oekonomie- und anderen häuslichen Arbeiten 3204 Thlr. 9 Sgr.; Summa 23009 Thlr. 15 Sgr. 2 Pf. Der Arbeitsverdienst der Kinder beträgt 551 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf.

II. Im Landarmenhause zu Prenzlau befanden sich am Schlusse des	Männer.	Weiber.	Summa.
Jahres 1869	212	21	233
im Jahre 1870 sind eingeliefert worden	348	41	389
Summa	560	62	622
Der Abgang beträgt	348	39	387
Es verblieben daher am Schlusse des Jahres 1870	212	23	235

Im Durchschnitt haben sich in der Anstalt täglich 218 Personen befunden, worunter 202 arbeitsfähig waren.

Diese haben in 305 Arbeitstagen verdient: 1) bei der Maschinenspinnerei 787 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf., 2) beim Luxus-Papierschlagen 905 Thlr. 3 Sgr., 3) bei der Schneiderei und Schuhmacherei 624 Thlr. 16 Sgr. 5 Pf., 4) für die Beschäftigung von Häuslingen außerhalb der Anstalt 2091 Thlr. 12 Sgr. 9 Pf., 5) beim Federnreißen, Pantinenmachen, Strumpfstricken rc. 371 Thlr. 1 Sgr. 4 Pf., 6) beim Kälberhaarspinnen rc. 1055 Thlr. 6 Sgr., 7) bei den Oekonomie- und anderen häuslichen Arbeiten 2068 Thlr. 18 Sgr.; Summa 7902 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf.

III. A. In der für Corrigenden, Hospitaliten, Blinde und Blödsinnige bestimmten Abtheilung des Landarmen- und Invalidenhauses bei Wittstock befanden sich am Schlusse des Jahres 1869, im Jahre 1870 sind incl. Corrigenden eingeliefert worden:

	Hospitaliten ꝛc.	Blödsinnige.	Kinder.	Summa.
am Schlusse des Jahres 1869	294	41	14	349
im Jahre 1870 sind incl. Corrigenden eingeliefert worden	128	2	7	137
Summa	422	43	21	486
Der Abgang beträgt	121	6	12	139
Bleibt am Schlusse des Jahres Bestand	301	37	9	347

Unter den 338 Erwachsenen befanden sich 228 Männer und 110 Weiber, und unter 9 Kindern 7 Knaben und 2 Mädchen.

Im Durchschnitt haben sich in der Anstalt täglich 330 Pfleglinge incl. 7 Blinde und darunter 127 Kranke und Arbeitsunfähige befunden. Die übrigen 203 Personen haben durch Federnreißen, Strumpfstricken, Wollespinnen, Strohdeckenflechten, bei der Schneiderei und Schuhmacherei ꝛc. und durch Beschäftigung außerhalb der Anstalt gegen Tagelohn 1454 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf., sowie bei den Oekonomie- und anderen häuslichen Arbeiten 2528 Thlr. 21 Sgr. 11 Pf.; zusammen 3983 Thlr. 2 Sgr. 5 Pf. verdient.

B. Die Zahl der Invaliden incl. der aus dem Invalidenhause bei Wittstock beurlaubten und der aus der Landarmen-Hauptkasse entschädigten betrug am Schlusse des Jahres 1869: 9. Der Abgang im Jahre 1870 beträgt —. Es blieben daher am Schlusse des Jahres in Bestand 9, einschließlich deren Frauen und Kinder.

IV. In der Land-Irren-Anstalt zu Neustadt E.-W. befanden sich am Schlusse des Jahres 1869 in vier verschiedenen Verpflegungs-Klassen, im Jahre 1870 sind aufgenommen worden:

	Männer.	Frauen.	Summa.
am Schlusse des Jahres 1869 in vier verschiedenen Verpflegungs-Klassen	257	238	496
im Jahre 1870 sind aufgenommen worden	63	76	139
Summa	320	314	634
Davon sind:			
1) als geheilt entlassen	22	23	45
2) als gebessert entlassen	5	6	11
3) ungeheilt aus der Anstalt zurückgenommen	9	14	23
4) gestorben	26	19	45
5) nach andern Anstalten translocirt	1	—	1
Es sind also im Jahre 1870 überhaupt abgegangen	63	62	125
und am Schlusse desselben darin verblieben	257	252	509

Die Durchschnittszahl der in der Anstalt verpflegten Personen betrug im Jahre 1870 täglich 507. Zur Arbeit konnten 189 periodisch verwendet werden und sie haben: 1) durch Flachs- und Hedespinnen 6 Thlr. 21 Sgr., 2) durch Federnreißen 57 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf., 3) durch Strohdeckenflechten ꝛc. 172 Thlr. 4 Sgr. 4 Pf., zusammen 236 Thlr. 6 Sgr. 1 Pf. baar verdient, sodann auch noch durch Schneiderei, Schuhmacherei, Nähen ꝛc. für den Anstaltsbedarf, sowie durch Ersparniß an Ausgaben für verschiedene andere Verrichtungen in der Anstalt 1836 Thlr. 22 Sgr. 10 Pf., im Ganzen also 2072 Thlr. 28 Sgr. 11 Pf. eingebracht.

V. Die Kosten der Verpflegung und Bekleidung einschließlich der allgemeinen Kosten der Administration der Anstalten haben im Jahre 1870 betragen für:

Zahl der im Durchschnitt täglich Verpflegten.		Thlr.	Sgr.	Pf.
	A. In der Anstalt zu Straußberg.			
465	Detinirte	37836	9	4
212	Kinder	16867	23	—
	B. In der Anstalt zu Prenzlau.			
218	Detinirte	19826	16	—
	C. In der Anstalt zu Wittstock.			
5	Invaliden, incl. der 2 Beurlaubten			
330	Hospitaliten, Blödsinnige, Blinde ꝛc.	26324	23	8
	D. In der Anstalt zu Neustadt E.-W.			
507	Geisteskranke (excl. für Bekleidung in den Klassen I. und II.)	76633	18	7
1737	zusammen	177489	—	7

Diese Kosten, jedoch in Betreff der Anstalten zu Straußberg und Prenzlau mit Ausschluß der Transport-, Arznei- und Begräbnißkosten, haben für eine Person pro anno durchschnittlich betragen:

	incl. der allgemeinen Kosten			excl. der allgemeinen Kosten		
	Thl	Sgr	Pf	Thl	Sgr	Pf
1) In der Anstalt zu Straußberg						
für einen gesunden arbeitsfähigen Detinirten	78	5	9	42	5	2
für einen Kranken	83	14	3	47	13	8
für ein Kind	76	3	11	40	3	4
2) In der Anstalt zu Prenzlau						
für einen gesunden arbeitsfähigen Detinirten	88	13	4	38	27	1
für einen Kranken	88	13	4	38	27	1
3) In der Anstalt zu Wittstock						
für einen Invaliden, incl. der mit je 48 Thlr. Geldentschädigung beurlaubten 2 Personen, durchschnittlich	68	7	1			
für einen Hospitaliten oder Blödsinnigen	74	9	11			
4) In der Anstalt zu Neustadt E.-W.						
für einen Geisteskranken nach dem Durchschnitt der vier Verpflegungs-Klassen . .	151	4	6			

VI. An Armen-Unterstützungen, Kur-, Verpflegungs- und Detentions-Kosten sind gezahlt 9250 Thlr. 19 Sgr. 5 Pf., an Invaliden-Verpflegungsgeldern außer den sub V. C. für Invaliden angegebenen Kosten aus der Landarmen-Hauptkasse direkt noch 180 Thlr., sowie zur Beförderung des Taubstummen-Unterrichts 1703 Thlr. 18 Sgr. 7 Pf., zusammen also 11134 Thlr. 8 Sgr.

	Baar und in zinstragenden Dokumenten			Werth der Natural-Bestände in den Anstalten.		
VII. Der Abschluß des Vermögenszustandes des Kurmärkischen Landarmenfonds ergab am Schlusse des Jahres 1869 an Bestand 14481 Thlr. 20 Sgr. 5 Pf.	—	—	—	15856	4	4
und bei Berücksichtigung der 259381 Thlr. 19 Sgr. Restausgaben, nach Abzug der Resteinnahmen ein Minus von	244899	28	7			
er weiset dagegen am Schlusse des Jahres 1870 nach einen Bestand von 23462 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf..	—	—	—	12115	5	11
sowie eine Restausgabe von a. baar 191030 Thlr., b. in Effekten 41000 Thlr. = 232030 Thlr. und nach Abzug der Resteinnahme von 721 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf. noch 231308 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf., folglich ein Minus von	207845	21	—			

Die vorstehend sub a. erwähnten Restausgaben (excl. der 30 Thlr.) bestehen in den aus den Jahren 1864/6 herrührenden 230000 Thlr. Darlehen, welche behufs vollständiger Bestreitung der Kosten für die Errichtung der großen Land-Irren-Anstalt zu Neustadt E.-W. aufgenommen werden mußten, worauf in den Jahren 1868 bis incl. 1870 39000 Thlr. zurückgezahlt worden sind, so daß noch 191000 Thlr. verbleiben. — Ad b. sind die noch abzuzahlenden 41000 Thlr. von denjenigen 46000 Thlr. in Pfandbriefen, welche behufs Erbauung des die genannte Anstalt ergänzenden Siechenhauses aus disponiblen Ständischen Fonds dargeliehen worden, und in gleichen Effekten zurückerstattet werden.

Zum Vermögen des Kurmärkischen Landarmen-Fonds gehört noch der Werth der Grundstücke und Gebäude, sowie das Inventarium der genannten 4 Anstalten.

Berlin, den 12. Dezember 1871.

Ständische Land-Armen-Direktion der Kurmark.

Scharnweber. Jacobi. Friedrich.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 2. Den 10. Januar 1872.

Reichs-Gesetzblatt.

Nr. 49 enthält: (Nr. 751.) Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres und die Ausgaben für die Verwaltung desselben für die Jahre 1872, 1873 und 1874. Vom 9. Dezember 1871.

(Nr. 752.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1872. Vom 4. Dezember 1871.

(Nr. 753.) Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1872. Vom 9. Dezember 1871.

(Nr. 754.) Gesetz, betreffend die Ergänzung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich. Vom 10. Dezember 1871.

Nr. 50 enthält: (Nr. 755.) Verordnung, betreffend die Einführung des Abschnitts VIII. der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen. Vom 14. Oktober 1871.

(Nr. 756.) Gesetz, betreffend die Einführung des Abschnitts VII. der Reichsverfassung über das Eisenbahnwesen. Vom 11. Dezember 1871.

(Nr. 757.) Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Wirksamkeit des Gesetzes über die Gewährung der Rechtshülfe vom 21. Juni 1869 auf Elsaß-Lothringen. Vom 11. Dezember 1871.

(Nr. 758.) Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Italien. Vom 31. Oktober 1871.

Gesetz-Sammlung.

Nr. 40 enthält: (Nr. 7926.) Gesetz, betreffend die Aufhebung des Staatsschatzes. Vom 18. Dezember 1871.

(Nr. 7927.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Sensburger Kreises im Betrage von 20,000 Thalern, V. Emission. Vom 20. November 1871.

(Nr. 7928.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Magdeburg vom 3. Oktober 1871. Vom 14. Dezember 1871.

Nr. 41 enthält: (Nr. 7929.) Verordnung über die Nachversteuerung der Waarenbestände in dem dem Zollvereine anzuschließenden Theile des Gebiets der Stadt Altona. Vom 13. Dezember 1871.

(Nr. 7930.) Allerhöchster Erlaß vom 13. November 1871, betreffend die Anwendung des Allerhöchsten Erlasses vom 19. Oktober 1870 (Gesetz-Sammlung für 1871 S. 91) wegen Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Marienburg, Regierungsbezirks Danzig, auf die veränderte Richtung der ad 1 und 2 dieses Erlasses bezeichneten Straßen.

Nr. 42 enthält: (Nr. 7931.) Gesetz, betreffend die Konsolidation Preußischer Staats-Anleihen. Vom 20. Dezember 1871.

(Nr. 7932.) Gesetz, betreffend die Nassauische Brandversicherungs-Anstalt. Vom 21. Dezember 1871.

Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Betreffend die schon jetzt zulässige Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Juli 1872 gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 21. vorigen Monats (Staatsanzeiger Nr. 201), wonach die sämmtlichen bis dahin noch nicht gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 zur baaren Einlösung am 1. Juli d. J. gekündigt worden sind, und auf §. 4 des Gesetzes vom 18. Dezember v. J. (Gesetzsammlung Seite 393), bringen wir, in Gemäßheit höherer Anordnung, zur allgemeinen Kenntniß, daß die gedachten Schuldverschreibungen schon von jetzt ab von sämmtlichen in unserer Bekanntmachung vom 21. Dezember v. J. bezeichneten Kassen in der darin vorgeschriebenen Weise eingelöst werden können. Es sind jedoch mit den Schuldverschreibungen, welche schon vor dem 1. Juli cr. zur Einlösung gelangen sollen, auch die dazu gehörigen Zinscoupons Ser. IV. Nr. 2 bis 8 nebst Talons abzuliefern, wogegen neben den verschriebenen Kapitalbeträgen auch die bis zum Tage der Einlösung aufgelaufenen Zinsen ausgezahlt werden.

Berlin, den 2. Januar 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Wir bringen unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 25. April 1870 — Amtsblatt

pro 1870 Seite 129 — hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge eingetretener Personal-Veränderung zur Zeit der Königliche Kreisbaumeister Stavenhagen zu Königsberg i. N. mit der Revision der Dampfkessel im Kreise Königsberg, mit Ausschluß des südlich vom Mietzelfließe gelegenen Theiles dieses Kreises, anderweit beauftragt worden ist.

Frankfurt a. O., den 30. Dezember 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Patent-Ertheilungen. 1. Dem Fabrikanten Rudolph Dreyscharff zu Chemnitz ist unter dem 15. Dezember 1871 ein Patent

auf eine selbstständige Feinspinnmaschine in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2. Dem Grubendirektor a. D. E. Rosenkranz zu Dortmund ist unter dem 15. Dezember v. J. ein Patent

auf eine Vorrichtung an Gesteinsbohrmaschinen zum gleichzeitigen Umsetzen und Verschieben des Bohrmeißels, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3. Dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin ist unter dem 20. Dezember v. J. ein Patent

auf eine Vorrichtung zum selbstthätigen Anspannen und Zuführen des Oberfadens an Nähmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. O., den 4. Januar 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Die mit einem Normalgehalte von 180 Thlr. dotirte Lehrerstelle zu Streichwitz, Diöcese Guben, Stiftischen Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. O., den 4. Januar 1872.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(4) Die Hülfsprediger- und Rectorstelle an der Mädchenschule in Drossen, deren Normalgehalt neben freier Wohnung auf 600 Thlr. festgestellt worden, ist zu besetzen.

Geeignete Bewerber haben ihre desfallsigen Gesuche unter Beifügung ihrer Zeugnisse schleunigst an uns einzureichen.

Frankfurt a. O., den 5. Januar 1872.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung der Königlichen Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

Die unterzeichnete Königliche Commission bringt hierdurch nachstehende Bestimmungen der §§. 151 und 152 der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 in Erinnerung:

§. 151. Termin für die Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst.

1) Die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahr, und muß bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres nachgesucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

2) Mit der Anmeldung um Zulassung zum einjährigen Dienst ist die Aufgabe des Rechts, an der Loosung Theil zu nehmen, verbunden.

3) Ausnahmsweise kann der durch die versäumte rechtzeitige Anmeldung verloren gegangene Anspruch durch Resolution der Ersatzbehörden dritter Instanz wieder verliehen werden, wenn der betheiligte Militairpflichtige noch nicht an einer Loosung Theil zu nehmen verpflichtet war oder vermöge seiner Loosnummer disponibel geblieben ist. Im letzteren Falle darf diese Vergünstigung indeß nur dann eintreten, wenn der diesfällige Antrag vor der zweiten Aushebung, bei welcher der betheiligte Militairpflichtige zu konkurriren hat, formirt wird.

Weitergehende Ausnahmen in Betreff der Wiederverleihung des verloren gegangenen Anspruchs können nur in vereinzelten dringenden Fällen auf Grund eines motivirten Antrages der Ersatzbehörden in der Ministerial-Instanz genehmigt werden.

§. 152. Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst.

1) Wer die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachsuchen will, hat sich schriftlich bei der §. 149 bezeichneten Prüfungs-Commission zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

a. ein Geburts-Zeugniß (Taufschein);
b. ein Einwilligungs-Attest des Vaters, beziehungsweise Vormundes;
c. ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) von dem Director, beziehungsweise Rector der betreffenden Lehr-Anstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

2) Gesuche um Wiederverleihung der durch versäumte rechtzeitige Meldung verloren gegangenen Berechtigung (§. 151, 3) sind an die zuständige Kreis-Ersatz-Commission zu richten, von dieser zu prüfen und begutachtet der Departements-Ersatz-Commission vorzulegen, welche sie den Ersatz-Behörden dritter Instanz zur Entscheidung überreicht.

3) Wiederverleihung der durch versäumte rechtzeitige Meldung zum Dienstantritt verloren gegangenen Berechtigung siehe §. 161, 2. —

Die erste Prüfung wird im laufenden Jahre am 7. März früh 8 Uhr beginnen und am nächstfolgenden Tage fortgesetzt werden. Die Anmeldung zu dieser Prüfung muß spätestens bis 1. Februar erfolgen.

Der zweite Prüfungs-Termin wird später durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden.

Frankfurt a. O., den 5. Januar 1872.

Königliche Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts.

Betreffend die Vereinigung des Brandenburg-Pommer'schen und des Niederlausitzer Knappschafts-Vereins unter dem Namen „Brandenburger Knappschafts-Verein" und die Constituirung des Vorstandes desselben.

Wir bringen hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß von den statutenmäßig berufenen und am 20. und 21. Dezember 1871 stattgehabten General-Versammlungen des Brandenburg-Pommern'schen und des Niederlausitzer Knappschafts-Vereins die Vereinigung dieser beiden Vereine zu einem einzigen Vereine unter dem Namen „Brandenburger Knappschafts-Verein" vom 1. Januar 1872 beschlossen und ein Statut für diesen neuen Gesammt-Verein festgestellt und angenommen worden ist, welches heute von uns die in §§. 169 und 170 des Allgemeinen Berggesetzes vorbehaltene Bestätigung erhalten hat.

Gemäß §. 87 dieses Statuts besteht der Vorstand des Brandenburger Knappschafts-Vereins, welcher seinen Sitz zu Guben hat, vorläufig aus den Mitgliedern der Vorstände der bisherigen Einzel-Vereine, mit Ausnahme des Königlichen Bergmeisters Kühne zu Guben, welcher als Vorstandsmitglied freiwillig ausgeschieden ist.

Demnach wird der Vorstand gebildet durch die Herren:

1) Apotheker Ullrich zu Guben,
2) Grubendirektor Nippe zu Berlin,
3) Grubeninspektor Damm zu Frankfurt a. O.,
4) Steiger Jungfer zu Seifersdorf,
5) Fabrikbesitzer Schicke zu Spremberg,
6) Betriebsführer Bieligk zu Groß-Kölzig,
7) Kaufmann Baucke zu Berlin,
8) Bergmeister v. Gellhorn zu Neustadt E./W.,
9) Kaufmann und Grubenrepräsentant Neubauer zu Ullersdorf.

Der Vorstand hat sich bereits constituirt und zu seinem Vorsitzenden den unter 1 genannten Herrn Apotheker Ullrich gewählt.

Halle, den 30. Dezember 1871.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Vom 10. Januar 1872 ab kommt im Ostbahn-Lokalverkehr für die Beförderung von „Torf" bei Aufgabe in ganzen Wagenladungen und Berechnung der Fracht nach der Tragfähigkeit der Wagen der für den Transport von Hölzern unter 22 Fuß Länge bestehende Specialtarif zur Anwendung.

Bromberg, den 2. Januar 1872.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachung der Landes-Deputation des Markgrafthums Niederlausitz.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß auf dem am 8. und 9. Dezember pr. abgehaltenen außerordentlichen Landtage des Markgrafthums Niederlausitz

1) der bisherige Landrath des Lübbener Kreises Freiherr von Houwald, Besitzer des unmittelbaren Rittergutes Neuhaus, zum Landsyndicus,
2) der bisherige Bürgermeister zu Lübben, Große, zum Landesbestallten

erwählt worden sind, daß diese beiden nunmehrigen ständischen Beamten ihre desfallsigen Geschäfte übernommen haben und zwar der neue Landsyndicus zunächst und bis zu seiner bereits nachgesuchten Entlassung aus dem Staatsdienste, provisorisch, der Landesbestallte, nachdem er seine Entlassung aus dem bisherigen Communal-Amte nachgewiesen, definitiv.

Lübben, den 5. Januar 1872.

Landes-Deputation des Markgrafthums Niederlausitz.

Personal-Chronik.

Der Mühlenbesitzer Vogel zu Madlow ist zum Wege-Polizei-Commissarius für den 9. Bezirk des Kreises Cottbus ernannt worden.

Der Rittergutsbesitzer Heinrich zu Königlich-Wartenberg ist zum Wegedistricts-Commissarius des sechsten Bezirks im Kreise Königsberg an Stelle des Landraths a. D. von Bornstedt ernannt worden.

Im Soldiner Kreise ist der General-Bevollmächtigte der Frau Rittergutsbesitzerin Martini zu Chursdorf, Herr Martini sen. daselbst, zum stellvertretenden Feuer-Polizei-Commissarius für den vierten ländlichen Bezirk gewählt und als solcher bestätigt worden.

Nachweisung
der im Monat Dezember 1871 erfolgten Berufungen in Lehrer- resp. Küster- und Lehrer-Stellen.

1) Friedrich Wilhelm Ferdinand Bergemann provisorisch zum Lehrer an der allgemeinen Stadtmädchenschule in Guben; 2) Wilhelm Theodor Borngraeber definitiv zum 4. Lehrer in Vietz, Ephorie Landsberg a. W.; 3) Friedrich August Cujas definitiv zum Küster und ersten Lehrer in Alt-Carbe, Ephorie Friedeberg i. N.; 4) Friedrich Albert Ditschke definitiv zum Lehrer in Bergen, Ephorie Sternberg II.; 5) Johann Friedrich Theodor Gast provisorisch zum Lehrer an der allgemeinen Stadtknabenschule in Guben; 6) Georg Wilhelm Erdmann Grohmann definitiv zum Küster und Lehrer in Marxdorf, Ephorie Müncheberg; 7) Heinrich Ferdinand Günther provisorisch zum Lehrer-Adjunkt in Gräditz, Ephorie Züllichau; 8)

August Hermann Albert Kodegey provisorisch zum zweiten Lehrer in Alt-Drewitz, Ephorie Cüstrin; 9) Samuel August Gotthard Krahn provisorisch zum zweiten Lehrer in Schermeisel, Ephorie Sternberg I.; 10) Friedrich August Krause provisorisch zum Lehrer an der allgemeinen Stadtmädchenschule in Guben; 11) Karl Gustav Paul Krause definitiv zum ersten Lehrer-Adjunkten in Vordamm, Ephorie Friedeberg i. N.; 12) Johann Karl August Merkel definitiv zum Küster- und ersten Lehrer-Adjunkten in Benau, Ephorie Sorau; 13) Gustav Adolf Patzer definitiv zum Lehrer in Schöningsbruch, Ephorie Friedeberg i. N.; 14) Friedrich Wilhelm Petrick provisorisch zum fünften Lehrer an der Töchterschule in Friedeberg i. N.; 15) Johann Friedrich Poesch definitiv zum Küster und Lehrer in Groß-Jehser, Ephorie Calau; 16) Friedrich Wilhelm Purps definitiv zum zweiten Lehrer in Gassen, Ephorie Sorau; 17) Karl Emil Robert Rothenburg provisorisch zum zweiten Lehrer in Modderwiese, Ephorie Friedeberg i. N.; 18) Gottlieb Ferdinand Scharnow definitiv zum Küster und Lehrer in Groß-Mantel, Ephorie Königsberg I.; 19) Karl Friedrich August Schneewolf definitiv zum neunten Lehrer in Fürstenberg a. O., Ephorie Guben; 20) Gottlieb Hermann Schober definitiv zum Lehrer an der sechsten Klasse der Mädchen-Bürgerschule in Landsberg a. W.; 21) Karl Gottlieb August Stein provisorisch zum dritten Lehrer in Zicher, Ephorie Cüstrin; 22) Emil Traugott Thiede provisorisch zum Lehrer in Sumatra, Ephorie Sonnenburg; 23) Friedrich Wilhelm Hermann Thies definitiv zum Küster und ersten Lehrer-Adjunkten in Alt-Rüdnitz, Ephorie Königsberg I.; 24) Karl Gottlob August Wegner definitiv zum dritten Lehrer in Vietz, Ephorie Landsberg a. W.; 25) Karl Friedrich August Zeidler definitiv zum zweiten Lehrer in Vietz, Ephorie Landsberg a. W.

Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Kreissteuer-Einnehmer Daehne zu Lübben bei seinem Uebertritt in den Ruhestand den Character als Rechnungsrath zu verleihen geruht.

Dem bisherigen Forst-Kassen-Rendant Wallmuth zu Peitz ist die Kreissteuer-Einnehmerstelle zu Lübben verliehen worden.

Personal-Veränderungen für den Monat Dezember 1871.

A. Bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Frankfurt a. O.

Ernannt ist: der Kanzlei-Diätarius Noack zum Appellationsgerichts-Kanzlisten; gestorben: der Appellationsgerichts-Kanzlist, Kanzleisekretair Maire.

B. Bei den Kreisgerichten im Departement.

Ernannt ist: der Gerichts-Assessor Schmidt zu Hoyerswerda zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Spremberg mit der Funktion bei den Gerichts-Commissionen in Senftenberg; versetzt sind: der Gefangenwärter Krause zu Soldin als Bote und Exekutor an die Gerichts-Commission zu Lippehne, der Gefangenwärter Köppe in Frankfurt a. O. in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Soldin; gestorben sind: der Kreisgerichtsrath Voß zu Frankfurt a. O., der Sekretair, Rechnungsrath Jacobi zu Cottbus und der Gefängniß-Inspektor Tosche zu Frankfurt a. O.

Für den dritten ländlichen Bezirk des Züllichauer Kreises ist der Gastwirth Carl Ernst Ferdinand Jentsch zu Kalzig als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Der Staatsanwaltsgehülfe Uhde zu Posen ist Allerhöchst zum Staatsanwalt ernannt und als solcher an das Königliche Kreisgericht zu Friedeberg i. N. versetzt.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 3. Den 17. Januar 1872.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Die diesjährige Aufnahme-Prüfung für das Schullehrer-Seminar in Alt-Döbern wird am

22. und 23. Februar d. J.

stattfinden.

Diejenigen Schulamts-Präparanden, welche zu dieser Prüfung zugelassen zu werden wünschen, haben ihre desfallsigen Gesuche unter Beifügung

1) eines selbst verfaßten und geschriebenen Lebenslaufes, in welchem außer den persönlichen Verhältnissen insbesondere der Bildungsgang darzustellen ist;
2) des Taufscheins;
3) eines ärztlichen Gesundheitsattestes;
4) eines Führungszeugnisses;
5) des Schulzeugnisses;
6) der Zeugnisse über die von dem zuständigen Kreisschulinspector alljährlich mit ihnen abgehaltene Prüfung

bis spätestens den 7. Februar d. J.

durch Vermittelung des betreffenden Herrn Superintendenten und Schulinspectors an den Herrn Seminar-Director Kern in Alt-Döbern einzureichen und von demselben die Einberufung zur Prüfung zu erwarten.

Berlin, den 6. Januar 1872.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) **Tarif**

nach welchem das Hafen- und Lagergeld für Schiffsgefäße und Floßhölzer auf dem Brieskower See zu entrichten ist.

Es wird entrichtet:

I. An Hafengeld von Schiffsgefäßen und Flößen, welche den Winterhafen benutzen:

1) für einen Kahn

		Thl	Sgr	Pf
a. bis zu 50,000 Kilogramme Tragfähigkeit einschließlich	leer	—	15	—
	beladen	1	—	—
b) über 50,000 Kilogramme Tragfähigkeit einschließlich	leer	—	20	—
	beladen	1	10	—
2) von je 24 Stück gewöhnlichen Floßholzes		—	7	—
3) von je 3 Kubikmeter Floßholz im Karinenverbande		—	1	—

II. An Lagergeld:

		Thl	Sgr	Pf
1) für einen Kahn, der 3 Tage außer der Tour liegen bleibt, wenn derselbe	leer	—	3	4
	beladen	—	6	8
2) für jede darauf folgende Woche wenn der Kahn	leer	—	5	—
	beladen	—	10	—
3) für 24 Stück Floßholz in den ersten beiden Wochen für die Woche		—	2	—
4) desgleichen in jeder folgenden Woche		—	1	—
5) für 3 Kubikmeter Floßholz im Karinenverbande in den ersten beiden Wochen für die Woche		—	—	4
6) desgleichen in jeder folgenden Woche		—	—	2

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Das Hafengeld (Nr. I.) wird von allen denjenigen Schiffsgefäßen und Flößen erhoben, welche vor dem Eisgange oder Hochwasser oder während des Eisstandes Schutz in dem Hafengebiete des Brieskower Sees suchen, ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Aufenthaltes daselbst. Das Hafengebiet umfaßt den Brieskower See in seiner ganzen Ausdehnung von der Brieskower Schleuse bis zu seiner Mündung in die Oder bei Schiffersruh. Bleiben die Fahrzeuge oder Flöße nach Beendigung der Gefahr oder Wiedereröffnung der Schifffahrt länger als 3 Tage liegen, so wird von diesem Zeitpunkte an außer dem Hafengelde noch Lagergeld nach den Bestimmungen Nr. II. erhoben.
2) Bei Berechnung des Lagergeldes Nr. II. werden die überschießenden einzelnen Tage bis 4 Tage für eine halbe Woche, über 4 Tage für eine volle Woche gerechnet.
3) Bei Floßholz — Nr. II. 3 u. 4 werden die überschießenden, durch 24 nicht theilbaren Stücke Holz beziehungsweise mit 1 Pf. und ½ Pf. für Stück und Woche zur Berechnung gezogen, bei Holz im Karinenverbande — Nr. II. 5 und 6. — dagegen

nur der durch ganze Kubikmeter theilbare Kubikraum mit Weglassung der überschießenden Kubikmeter.

Befreiungen.

Vom Hafen- und Lagergelde sind frei:

1) Schiffsgefäße und Flöße, welche innerhalb 24 Stunden nach ihrer Ankunft im Brieskower See zum Durchschleusen angemeldet werden und sich im Hafen nicht länger aufhalten, als dies zur Förderung durch die Brieskower Schleuse, beziehungsweise zur Weiterfahrt nach der Oder nöthig ist.
2) Schiffsgefäße und Flöße, für welche Lagergeld entrichtet ist, von dem Zeitpunkte an, wo sie zur Förderung durch die Brieskower Schleuse angemeldet sind.
3) Die von den Gemeindemitgliedern zu Brieskow zum Betriebe der Fischerei und zum Wirthschaftsbedarf gehaltenen Kähne.
4) Kähne, Prahme und Flöße, welche Staatseigenthum, desgleichen Kähne, welche für unmittelbare Rechnung des Staats befrachtet sind.

Gegeben Berlin, den 27. Dezember 1871.

(gez.) Wilhelm.

(gegz.) Itzenplitz. Camphausen.

Vorstehender Tarif wird auf Anordnung des Herrn Finanz-Ministers und des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hierdurch bekannt gemacht.

Frankfurt a. O., den 14. Januar 1872.

Königliche Regierung;
Abtheilung für indirekte Steuern und Abtheilung des Innern.

(2) **Tarif**

nach welchem das Hafen- und Lagergeld für Schiffsgefäße und Floßhölzer im Winterhafen bei Kienitz a. O., Kreis Lebus, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., zu entrichten ist.

Es wird entrichtet:

I. an Hafengeld von Schiffsgefäßen und Flößen, welche den Winterhafen benutzen

			Thlr	Sgr	Pf
1)	für einen Kahn				
a.	bis zu 50,000 Kilogramme Tragfähigkeit einschließlich	leer	—	15	—
		beladen	1	—	—
b.	über 50,000 Kilogramme Tragfähigkeit einschließlich	leer	—	20	—
		beladen	1	10	—
2)	von je 24 Stück gewöhnl. Floßholzes		—	7	—
3)	von je 3 Kubikmeter Floßholz im Karinenverbande		—	1	—

II. an Lagergeld:

			Thlr	Sgr	Pf
1)	für einen Kahn, der 3 Tage außer der Tour liegen bleibt, wenn derselbe	leer	—	3	4
		beladen	—	6	8
2)	für jede darauf folgende Woche, wenn der Kahn	leer	—	5	—
		beladen	—	10	—
3)	für 24 Stück Floßholz in den ersten beiden Wochen für die Woche		—	2	—
4)	desgleichen in jeder folgenden Woche		—	1	—
5)	für 3 Kubikmeter Floßholz im Karinenverbande in den ersten beiden Wochen für die Woche		—	—	4
6)	desgleichen in jeder folgenden Woche		—	—	2

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Das Hafengeld (Nr. 1) wird von allen denjenigen Schiffsgefäßen und Flößen erhoben, welche vor dem Eisgange oder Hochwasser oder während des Eisstandes Schutz in dem Kienitzer Winterhafen suchen, ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Aufenthalts daselbst.

   Bleiben die Fahrzeuge oder Flöße nach Beendigung der Gefahr oder Wiedereröffnung der Schifffahrt länger als 3 Tage liegen, so wird von diesem Zeitpunkte an außer dem Hafengelde noch Lagergeld nach den Bestimmungen Nr. II erhoben.
2) Bei Berechnung des Lagergeldes Nr. II. werden die überschießenden einzelnen Tage bis 4 Tage für eine halbe Woche, über 4 Tage für eine volle Woche gerechnet.
3) Bei Floßholz — Nr. II., 3 und 4 werden die überschießenden, durch 24 nicht theilbaren Stücke Holz beziehungsweise mit 1 Pf. und ½ Pf. für Stück und Woche zur Berechnung gezogen, bei Holz im Karinenverbande — Nr. II., 5 und 6 dagegen nur der durch ganze Kubikmeter theilbare Kubikraum mit Weglassung der überschießenden Kubikmeter.

Befreiungen

Vom Hafen- und Lagergeld sind frei:

1) Schiffsgefäße und Flöße, welche innerhalb 24 Stunden nach ihrer Ankunft im Kienitzer Winterhafen ihre Fahrt auf der Oder fortsetzen.
2) Kähne, Prahme und Flöße, welche Staatseigenthum, desgleichen Kähne, welche für unmittelbare Rechnung des Staats befrachtet sind.

Gegeben Berlin, den 27. Dezember 1871.

(gez.) Wilhelm.

(gegz.) Itzenplitz, Camphausen.

Vorstehender Tarif wird auf Anordnung des Herrn Finanz-Ministers und des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hierdurch bekannt gemacht.

Frankfurt a. O., den 14. Januar 1872.

Königliche Regierung;
Abtheilung für indirekte Steuern und Abtheilung des Innern.

(3) **Betreffend das Konkursverfahren gegen die Sächsische Hypothekenbank zu Leipzig.**

Ueber das Vermögen der Firma: Sächsische Hypothekenbank zu Leipzig, einer zu Leipzig bestandenen Aktiengesellschaft, ist nach einer Mittheilung des Königlich Sächsischen Justiz-Ministers der Konkurs-Prozeß eröffnet und in diesem der 17. Februar 1872 als Endtermin für die Anmeldung der Ansprüche gegen die

Gesellschaft festgesetzt worden. Die Konkursgläubiger bestehen hauptsächlich in den Inhabern der von der genannten Gesellschaft emittirten, dermalen in dem Betrage von 7,783,080 Thaler noch im Umlaufe befindlichen Pfandbriefen. Obschon die Aufforderung an die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche bis zu dem obenbemerkten Termine in verschiedenen, innerhalb und außerhalb des Königreichs Sachsen erscheinenden Zeitungen zum Abdruck gebracht worden, machen wir das Publikum noch besonders hierauf aufmerksam und bemerken:

1) daß die Anmeldung der Pfandbriefe möglichst bald und spätestens am Tage des Anmeldetermins, den 17. Februar 1872, bei dem Konkursgericht zu Leipzig erfolgen muß;
2) daß eine nachträgliche Anmeldung nach Königlich Sächsischen Gesetzen unbedingt unstatthaft und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen eine Versäumniß ausgeschlossen ist;
3) daß daher bei unterlassener oder auch nur verspäteter Anmeldung die Inhaber von Pfandbriefen aller ihrer Rechte an die Konkursmasse verlustig gehen;
4) daß der Anmeldung die Pfandbriefe im Original beizufügen sind, sowie
5) daß alle diejenigen, welche sich als Inhaber von Pfandbriefen anmelden, in Leipzig einen Bevollmächtigten zu bestellen haben und daß zu empfehlen ist, sich zur Anmeldung der Ansprüche und sonstigen Wahrung der Rechte eines dortigen Rechtsanwalts zu bedienen.

Frankfurt a. O., den 14. Januar 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Nachweisung der im 4. Quartale v. J. innerhalb des Regierungs-Bezirks Frankfurt vorgekommenen Landesausweisungen.

Nummer.	Vor- und Zuname.	Alter. J.	Größe. Fuß.	Größe. Zoll.	Farbe der Haare	Farbe der Augen	Besondere Kennzeichen.
1.	Gustav Geisler Buchbinder und Kellner aus Reichenberg in Böhmen.	18	5	—	braun.	grau	Leberfleck auf der rechten Wange.

Frankfurt a. O., den 10. Januar 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(5) Auf Grund des §. 2 im Gesetze über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 (Gesetz-Sammlung Nr. 9 S. 120) wird bezüglich der im §. 1 Nr. 12 a. a. O. aufgeführten Wildarten (nämlich: Auer-, Birk- und Fasanenhennen, Haselwild, Wachteln und Hasen) der Schluß der Jagd auf Sonntag den 21. Januar d. J. hiermit festgesetzt.

Frankfurt a. O., den 13. Januar 1872.

Königliche Regierung;
Abtheilung des Innern und Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 28. v. Mts. am heutigen Tage stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Appoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thlr. die Nummern 143. 219. 788. 834. 861. 862. 921. 1032. 1083. 1095. 1412. 1469. 1523. 1577. 1619. 1807. 1878. 1879. 2100. 2281. 2339. 2447. 2569. 2739. 2867. 2942. 3053. 3072. 3178. 3259. 3261. 3344. 3350. 3359. 3546. 3561. 3641. 4059. 4447. 4506. 4571. 4866. 4870. 4871. 5025. 5481. 5616. 5672. 5738. 5758. 5860. 6270. 6290. 6318. 6435. 6438. 6542. 6621. 6688. 7080. 7103. 7167. 7305. 7442. 7752. 7871. 7991. 8036. 8144. 8231. 8254 8291.

Litt. B. zu 500 Thlr. die Nummern 284 433. 507. 683. 756. 784. 868. 904 1053. 1323. 1453. 1506. 1541. 1595. 1837. 1935. 2187 2193. 2235 2589. 2814. 2894. 2966. 3077. 3154. 3187 3218. 3481. 3534. 3571. 3664;

Litt. C zu 100 Thlr. die Nummern 28. 44. 193. 251. 462. 507. 632. 844. 920. 1237. 1307. 1338. 1408. 1789. 1861. 1919. 1934. 1947. 2057. 2070. 2109. 2150. 2444. 2485. 2809. 2832. 3136. 3212. 3250. 3526. 3702. 3814. 3862. 3901. 3909. 3982. 4178. 4182. 4676. 4708. 4817. 4875. 5021. 5108. 5329. 5586. 5599. 5713. 5896. 5964. 6106. 6330. 6388. 6480. 6486. 6524. 6654. 6701. 6716. 6740. 6840. 7512. 7724. 7765. 7788. 7908. 7976. 7987. 7988. 8126. 8334. 8349. 8366. 8507. 8646. 8735. 8771.;

Litt. D. zu 25 Thlr. die Nummern 5. 63. 84. 370. 392. 509. 521. 669. 696. 712. 778. 823. 982. 994. 1053. 1131. 1782. 1918. 1965. 2096. 2210. 2381. 2839. 2871. 2928. 2943. 3229. 3293. 3525. 3573. 3584. 3684. 3748. 3865. 4016. 4092. 4322. 4380. 4385. 4420. 4605. 4730. 4764. 4774. 4850. 5159. 5499. 5839. 5851. 5897. 5929. 5946. 6229. 6324. 6443. 6629. 6650. 7118. 7133. 7187. 7206.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in kursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Serie III. Nr. 12—16 nebst Talons den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Renten-

bank-Kasse, Alte Jacobsstraße Nr. 106, vom 1. April k. J. ab in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der vorbezeichneten Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1882 zum Vortheil der Anstalt.

Wir machen hierbei wiederholt darauf aufmerksam, daß sämmtliche unter den Nummern 1 bis 9653 ausgegebenen Rentenbriefe der Provinz Brandenburg Litt. E. von 10 Thlr. in Folge früher stattgehabter Ausloosungen gekündigt sind.

Auch bemerken wir, daß den Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen gestattet ist, die zu realisirenden Rentenbriefe mit der Post an die Rentenbank-Kasse portofrei einzusenden und zu verlangen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und soweit solcher die Summe von 50 Thaler nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, erfolge.

Dem betreffenden Antrage ist, sofern es sich um die Erhebung von Summen über 50 Thaler handelt, eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 16. November 1871.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.
(gez.) Heyder.

Geschäfts- und Reise-Plan
der Departements-Ersatz-Commission im Bezirke der 9. Infanterie-Brigade.

24. März 1872. (Sonntag) Reise nach Arnswalde.
25. „ „ Untersuchung der sich krank gemeldet habenden Wehrleute ꝛc., Revision der Mannschaften aus Liste A., B., C., D., F., G. und Aushebung.
26. „ „ Reise nach Friedeberg i. N.
27. „ „ Untersuchung der sich krank gemeldet habenden Wehrleute ꝛc., Revision der Mannschaften aus Liste A., B., C., D., F., G.
28. „ „ Aushebung in Friedeberg i. N. und Reise nach Landsberg a. W.
29. „ „ (Charfreitag) Ruhe.
30. „ „ Untersuchung der sich krank gemeldet habenden Wehrleute ꝛc., Revision der Mannschaften aus Liste A., B., C., D., F., G.
31. „ „ (Ostersonntag) Ruhe.
1. April „ (Ostermontag) Ruhe.
2. „ „ Aushebung in Landsberg a. W. und Reise nach Vietz.
3. „ „ Untersuchung der sich krank gemeldet habenden Wehrleute ꝛc., Revision der Mannschaften aus Liste A., B., C., D., F., G. und Aushebung, sowie Reise nach Frankfurt a. O.
4. „ „ Untersuchung der sich krank gemeldet habenden Wehrleute ꝛc., Revision der Mannschaften aus Liste A., B., C., D., F., G. und Aushebung. (Landbezirk).
5. „ „ Untersuchung der sich krank gemeldet habenden Wehrleute ꝛc., Revision der Mannschaften aus Liste A., B., C., D., F., G. (Stadtbezirk).
6. „ „ Aushebung (Stadtbezirk).
7. „ „ (Sonntag) Reise nach Sternberg.
8. „ „ Untersuchung der sich krank gemeldet habenden Wehrleute ꝛc., Revision der Mannschaften aus Liste A., B., C., D., F., G. und Aushebung, sowie Reise nach Zielenzig.
9. „ „ Untersuchung der sich krank gemeldet habenden Wehrleute ꝛc., Revision der Mannschaften aus Liste A., B., C., D., F., G.
10. „ „ Aushebung in Zielenzig und Reise nach Drossen.
11. „ „ Untersuchung der sich krank gemeldet habenden Wehrleute ꝛc., Revision der Mannschaften aus Liste A., B., C., D., F., G.
12. „ „ Aushebung in Drossen.
13. „ „ Reise nach Müncheberg.
14. „ „ (Sonntag) Ruhe.
15. „ „ Untersuchung der sich krank gemeldet habenden Wehrleute ꝛc., Revision der Mannschaften aus Liste A., B., C., D., F., G., Aushebung und Reise nach Seelow.
16. „ „ Untersuchung der sich krank gemeldet habenden Wehrleute ꝛc., Revision der Mannschaften aus Liste A., B., C., D., F., G.
17. „ „ Aushebung in Seelow.
18. „ „ Reise nach Königsberg i. N.
19. „ „ Untersuchung der sich krank gemeldet habenden Wehrleute ꝛc., Revision der Mannschaften aus Liste A., B., C., D., F., G.
20. „ „ Aushebung in Königsberg i. N.
21. „ „ (Sonntag) Reise nach Soldin.

22. April 1872. Untersuchung der sich krank gemeldet habenden Wehrleute ꝛc., Revision der Mannschaften aus Liste A., B., C., D., F., G.
23. " " Aushebung in Soldin.
24. " " Reise nach Cüstrin.
25. " " Untersuchung der sich krank gemeldet habenden Wehrleute ꝛc., Revision der Mannschaften aus Liste A., B., C., D., F., G.
26. " " Aushebung in Cüstrin und Rückreise nach Frankfurt a. O.

Frankfurt a. O., den 29. Dezember 1871.

Königliche Departements-Ersatz-Commission im Bezirk der 9. Infanterie-Brigade.

gez. v. Conta, Militair-Vorsitzender.   Rudloff, Civil-Vorsitzender.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

(1) Vom 15. Januar 1872 ab erfolgt im Preußisch-Polnischen Verbandverkehre die Beförderung der folgenden Artikel zu den Frachtsätzen der ermäßigten Klasse A.:

Ammoniak, Arrac, Cognac, Liqueur und Rum in Fässern, Glasmasse, Gußwaaren grobe, andere als eiserne und bleierne, unverpackt, Holzwaaren grobe, mit Ausschluß der neuen leeren Fässer, Kisten u. s. w., Leinen unverpackt, Messing unverarbeitet, Messingblech, Messingplatten, Metalle und Metallkompositionen, mit Ausnahme der besonders genannten und der edlen Metalle, Retorten thönerne, Röhren von Metall, Segeltuch,

und ferner die Beförderung der Artikel:

Weißblech, Bleiglanz (Töpferglasur)

zu den Frachtsätzen der ermäßigten Klasse B.

Ebenso werden von obigem Tage ab die vorgenannten Artikel und die Artikel:

Häute rohe, getrocknete, und Kobalt

bei Aufgabe derselben in Quantitäten von 100 Centner und darüber auch im Ostdeutsch-Sächsischen Verbandverkehre zu den Sätzen der ermäßigten Klasse A. tarifirt.

In diesem Verkehr erfolgt ferner die Beförderung des Artikels „Weißblech" zu den Sätzen der Klasse C. und die des Artikels „Bleiglanz (Töpferglasur)" zu den Sätzen der Klasse D.

Bromberg, den 3. Januar 1872.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(2) Bekanntmachung. Vom 15. d. Mts. ab wird der gemeinschaftliche Tonnen-Tarif der Niederschlesisch-Märkischen Bahn und der Ostbahn für Braunkohlen in Wagenladungen vom 1. Mai 1871 aufgehoben. An dessen Stelle tritt von dem gedachten Tage ab ein Centner-Tarif in Kraft, der auf allen Verband-Stationen eingesehen werden kann.

Bromberg, den 3. Januar 1872.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(3) Für diejenigen Gegenstände, welche zu der am 16. Mai d. J. in Posen projektirten landwirthschaftlichen Provinzial-Ausstellung gesandt werden, wird auf der Ostbahn eine Frachtermäßigung in der Art gewährt, daß für dieselben nur bei dem Hintransport die volle tarifmäßige Fracht zu entrichten ist; der Rücktransport dagegen an den Aussteller auf derselben Route frachtfrei erfolgt, wenn die Aufgabe der Gegenstände spätestens bis zum 1. Juni cr. bewirkt und durch Vorlage des Frachtbriefes für den Hintransport, sowie durch ein Attest des Ausstellungs-Comitees nachgewiesen wird, daß dieselben auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.

Bromberg, den 4. Januar 1872.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(1) Vom 10. Januar cr. ab tritt ein Nachtrag zum direkten Güter-Tarif zwischen den diesseitigen Stationen und Stationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn vom 10. März 1870 in Kraft, welcher außer einigen Declassificirungen direkte Frachtsätze zwischen Magdeburg und den Stationen der Oberschlesischen, sowie der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn enthält.

Druckexemplare werden bei unseren Dienststellen unentgeltlich verabfolgt, so lange solche vorhanden sind.

Berlin, den 10. Januar 1872.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(2) Vom 1. d. M. ab findet der für den Transport von Salz aller Art von den Stationen Schönebeck, Staßfurt, Halle und Sangerhausen nach den Schlesischen Stationen via Berlin und via Görlitz seit dem 15. Mai 1871 eingeführte Spezial-Tarif auch auf **rohes und raffinirtes calcinirtes Glaubersalz** Anwendung, wenn dasselbe lose oder in Säcken verpackt ist.

Berlin, den 10. Januar 1872.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung des Kaiserlichen Ober-Post-Directors.

In Folge Einführung des neuen Gewichtssystems sind ca. 8000 Stück messingene Gewichtssätze à 1 Pfd. in Holzkästchen disponibel geworden, welche im Ganzen oder in kleineren Parthien im Wege der Submission verkauft werden sollen.

Hierauf Reflectirende wollen ihre Offerten, aus welchen der Preis des Gebots pro Pfd. und Einsatz-

kasten und das Quantum, welches gewünscht wird, ersichtlich sein muß, bis Dienstag den 23. d. Mts. Mittags 12 Uhr der Ober-Post-Direction übergeben.

Frankfurt a. O., den 9. Januar 1872.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director Fritze.

Personal-Chronik.

Für den Bezirk der Königlichen Kreisgerichts-Commissionen zu Fürstenwalde, mit Ausschluß der Königlichen Oberförsterei Hangelsberg hinsichtlich der Forststrafsachen, ist der Bürgermeister Clausius zu Fürstenwalde zum Polizei-Anwalt und der Rentamts-Verwalter Schmalle daselbst zum Vertreter desselben ernannt worden.

Für den vierten ländlichen Bezirk des Crossener Kreises ist der Gerichtsschulze und Ganzhüfner Hans Banusch zu Grapkow als Schiedsmann wieder gewählt und bestätigt worden.

Vermischtes.

(1) Landbeschäl-Stations-Angelegenheit pro 1872.

Zur Benutzung Seitens der Herren Pferdezüchter werden an den nachbenannten Orten Beschäler des Königlichen Landgestüts Döhlen aufgestellt und so abgesandt werden, daß sie die von hier entfernteste Station am 28. Januar cr. erreichen.

Die Beschälzeit wird bis Mitte Juni cr. dauern. Die Deckstunden sind in den Monaten Januar, Februar, März und April des Morgens von 8 bis 9 Uhr, des Nachmittags von 4 bis 5 Uhr, in den Monaten Mai und Juni dagegen Morgens von 7 bis 8 Uhr und Nachmittags von 5 bis 6 Uhr.

Stuten, welche alt, schwach, mit Erbfehlern behaftet, an Druse oder sonstigen Krankheiten leidend oder aus Orten sind, in denen ansteckende Krankheiten unter den Pferden herrschen oder unlängst geherrscht haben, dürfen den Beschälern nicht zugeführt werden.

Die Sprunggelder sind an die Herren Stationshalter, welche der Königlichen Landgestüt-Kasse dafür aufkommen müssen, vor dem ersten Sprunge zu berichtigen, wogegen die Stationshalter für jede, von einem Königlichen Beschäler neu zu deckende Stute einen Deckschein ausstellen werden, in welchem über das gezahlte Sprunggeld quittirt ist. Erst nachdem dieser Schein dem Gestütwärter vorgezeigt worden, ist letzterer befugt, die Stute decken zu lassen. Außerdem sind 5 Sgr. Trinkgeld für den Wärter und 2½ Sgr. Schreibgebühren für den Deckschein zu zahlen.

Endlich wird noch bemerkt, daß, Falls eine Stute bei Gelegenheit der Bedeckung durch den Hengst verletzt werden sollte, Seitens der Gestütverwaltung in keiner Weise irgend eine Entschädigung gewährt werden kann, da die Zuführung von Stuten zu den Königlichen Hengsten auf einem Akt der freien Uebereinkunft beruht, und die Stutenbesitzer selbst, bei eigener Verantwortlichkeit, darauf zu achten haben, daß vor, während und nach dem Deckakte etwaige Unglücksfälle vermieden werden.

Graditz, den 4. Januar 1872.

Der Königliche Landstallmeister.
Graf Lehndorff.

Nachweisung
der Beschälstationsorte im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. im Jahre 1872.

Beschälstation. Kreis.	Ort.	Daselbst decken Beschäler à 3 Thlr. Sprunggeld	à 2 Thlr. Sprunggeld	Summa.	Bemerkungen.
Luckau	Luckau	1	1	2	
Lübben	Lübben	—	2	2	
Calau	Thamm	—	2	2	
"	Vetschau	—	2	2	
Cottbus	Cottbus	1	1	2	
Guben	Oegeln	—	2	2	
"	Schlaben	—	3	3	
"	Zültendorf	—	2	2	
Crossen	Crossen	1	2	3	
"	Großblumberg	—	3	3	
Züllichau	Züllichau	—	3	3	

(2) Stationirung der Landbeschäler im Jahre 1872.

Im Regierungs-Bezirk Frankfurt sollen auf den nachstehend genannten Stationen in diesem Frühjahr Beschäler des Brandenburgischen Landgestüts aufgestellt werden und kann die Bedeckung der Stuten bald nach dem Eintreffen der Königlichen Hengste, welche am 1. Februar cr. den Marsch dahin antreten werden, daselbst ihren Anfang nehmen.

Nummer.	Beschälstation.	Kreis.	Zahl der Beschäler
1	Friedrichsaue	Lebus	3
2	Müncheberg	Lebus	3
3	Frankfurt	Frankfurt	3
4	Ziebingen	Sternberg	2
5	Kriescht	Sternberg	3
6	Königsberg	Königsberg	4
7	Clossow	Königsberg	3

Hinsichtlich der Bedingungen, unter welchen die Bedeckung der Stuten stattfinden kann, wird von Seiten der Herren Stationshalter die desfalls nöthige Auskunft gegeben werden, im Uebrigen aber auf die unterm 3. Februar 1851 dieserhalb erlassene Bekanntmachung aufmerksam gemacht.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 6. Januar 1872.

Der Königliche Landstallmeister.
gez. Wettich.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 4. Den 24. Januar 1872.

Gesetz-Sammlung.

Nr. 1 enthält: (Nr. 7933.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Berliner Nord-Eisenbahn-Gesellschaft vom 18 Juni 1870.

(Nr. 7934.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Biederitz bis zur Preußisch-Dessauischen Landesgrenze in der Richtung auf Zerbst, und einen Nachtrag zu dem Statut der gedachten Gesellschaft. Vom 9. Oktober 1871.

(Nr. 7935.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Dezember 1871, betreffend den Tarif, nach welchem die Wehrabgaben auf der Werra und der Schleuse vom 1. Januar 1872 ab bis auf Weiteres zu erheben sind.

(Nr. 7936.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Dezember 1871, betreffend die Bestätigung eines von dem 29. Generallandtage der Ostpreußischen Landschaft beschlossenen Zusatzes zu I. der durch den Erlaß vom 13. Juli 1868 genehmigten Beschlüsse des 27. Generallandtages.

Betreffend die Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie IX. zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

Die neuen Coupons Serie IX. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Kurmärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1. November 1871 bis dahin 1875 nebst Talons werden vom 1. November d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 93. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle unentgeltlich zu haben sind, bei der Letzteren persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel wegen der in Rede stehenden Couponsausreichung kann sich weder die unterzeichnete Hauptverwaltung noch die Kontrolle der Staatspapiere einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 14. Oktober 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Formulare zu den in Rede stehenden Verzeichnissen der Talons, welche Verzeichnisse in duplo eingereicht werden müssen, sind zu erlangen: auf unserer Hauptkasse, den sämmtlichen Kreis-Steuerkassen (ausschließlich Frankfurt), ferner bei den Steuer-Aemtern: Bärwalde, Berlinchen, Cüstrin, Drossen, Driesen, Dobrilugk, Drebkau, Finsterwalde, Fürstenwalde, Forst, Golßen, Lieberose, Letschin, Lübbenau, Lippehne, Müncheberg, Neudamm, Neuzelle, Neuwedell, Peitz, Reppen, Schönfließ, Schwiebus, Seelow, Senftenberg, Sonnenburg, Sommerfeld, Triebel, Vietz, Woldenberg, Zehden, sowie endlich bei den Rent-Aemtern Friedland und Lagow. Die Verabreichung der Formulare erfolgt nur auf mündliches Ansuchen.

Frankfurt a. O., den 21. Oktober 1871.
Königliche Regierung. Freiherr von Nordenflycht.

Allgemeine Vorschriften
für
die Markscheider im Preußischen Staate.

Auf Grund des §. 34 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 und des §. 190 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird unter Aufhebung der in den einzelnen Landestheilen geltenden Markscheider Reglements vom 25. Februar 1856, 9. März und 8. April 1867, sowie der Nachträge vom 26. April und 31. Oktober 1865 Folgendes verordnet:

§. 1. Die Markscheiderarbeiten bei den unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Werken dürfen, soweit die Ausführung derselben nicht durch die Berggesetzgebung ausdrücklich auch den Feldmessern gestattet ist, nur von Personen verrichtet werden, welche nach vorgängiger Prüfung als Markscheider von einem Preußischen Oberbergamte concessionirt sind.

§. 2. Die von einem Oberbergamte ertheilte Markscheider-Concession gilt für das ganze Preußische Staatsgebiet. Dem Markscheider bleibt die Wahl seines Wohnsitzes überlassen; doch hat er bei der ersten Niederlassung, sowie bei jedem Wechsel des Wohnsitzes denjenigen Oberbergämtern, in deren Bezirk die Wohnsitze liegen, Anzeige zu erstatten.

§. 3. Die Zurücknahme der Concession kann erfolgen, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren sie ertheilt worden ist, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Concessionsinhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften klar erhellet, welche bei der Concessionsertheilung vorausgesetzt werden mußten, oder wenn der Inhaber gegen die gegenwärtigen oder die übrigen auf das Markscheiderwesen bezüglichen, bereits erlassenen oder noch zu erlassenden Vorschriften verstößt.

Zur Zurücknahme der Concession ist dasjenige Oberbergamt competent, in dessen Bezirk die vorstehend erwähnten Handlungen und Unterlassungen des Concessionsinhabers vorgekommen sind. In dem Falle jedoch, daß die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren die Concession ertheilt worden ist, entscheidet dasjenige Oberbergamt, welches dieselbe ertheilt hat.

Für das Verfahren bei der Concessionsentziehung ist §. 54 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 maßgebend.

§. 4. Die Ertheilung, wie die Entziehung der Concession ist unter Angabe des Wohnsitzes des Markscheiders von dem Oberbergamte im Staatsanzeiger bekannt zu machen. Dem Ermessen der Oberbergämter bleibt es überlassen, gleichzeitig noch eine Bekanntmachung hierüber in den Amts- und Kreisblättern zu veröffentlichen. Wohnungsveränderungen sind nur auf letzterem Wege zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Von der Einleitung des Concessionsentziehungs-Verfahrens, sowie von dem Resultat desselben ist außerdem den übrigen Oberbergämtern besondere Mittheilung zu machen.

§. 5. Die Markscheiderarbeiten bestehen in Aufnahmen und rißlichen Darstellungen zum Zwecke des Angriffes und Fortbetriebes der Werke, sowie der Erwerbung, Begrenzung und Sicherung des Bergwerkseigenthums und der Zubehörungen desselben. Bei Ausführung derselben hat sich der Markscheider der größten Genauigkeit, Korrektheit und Sauberkeit zu befleißigen; Rasuren dürfen in den Original-Observationsbüchern nicht vorkommen; Korrekturen müssen stets die ursprünglichen Angaben erkennen lassen.

§. 6. Der Markscheider hat sich mit allen sein Gewerbe betreffenden Gesetzen, Verordnungen, Instructionen &c. bekannt zu machen und ist zu deren Befolgung resp. Beachtung verpflichtet. Er steht unter der Aufsicht der Oberbergämter, welche nach den verschiedenen örtlichen Verhältnissen besondere Instructionen über die Geschäftsführung und über die Art und Weise der Aufnahme und rißlichen Darstellungen zu erlassen haben.

§. 7. Der Markscheider ist für die Richtigkeit seiner Arbeiten und Angaben verantwortlich und haftet für den Schaden, welcher durch Unrichtigkeiten oder Mängel derselben etwa herbeigeführt wird. Er verliert diese Verantwortlichkeit nicht durch die Berufung auf Fehler und Mängel seiner Instrumente oder auf Anweisungen, welche ihm von dem Auftraggeber oder anderen Personen über die Ausführung seiner Arbeiten ertheilt sind. Ist er genöthigt, seine eigenen Angaben und rißlichen Darstellungen auf die Angaben Anderer zu stützen, so muß er diese letzteren Angaben ausdrücklich anführen und erforderlichen Falls glaubhaft nachweisen.

Werden bei rißlichen Darstellungen neben einer neuen Aufnahme zugleich vorhandene Pläne benutzt, so hat der Markscheider letztere vorher zu prüfen, auch auf seinen Rissen dasjenige, was von jenen Plänen übernommen ist, so viel als möglich kenntlich zu machen. Wenn sich hierin später Unrichtigkeiten herausstellen, so liegt dem Markscheider der Beweis ob, daß und wie er die Richtigkeit der alten Pläne untersucht hat. Wird dieser Beweis nicht genügend geführt, so trifft ihn dieselbe Verantwortlichkeit, wie bei Unrichtigkeiten seiner eigenen Aufnahmen.

§. 8. Die Einsicht der in den Händen des Markscheiders befindlichen Pläne, Zeichnungen, Observationen und Notizen darf nur den Königlichen Berg- und Gerichts-Behörden, den Repräsentanten oder Grubenvorstands-Mitgliedern und den Beamten der betreffenden Grube, sowie den von Vorgenannten mit Ermächtigung versehenen Personen gestattet werden.

§. 9. Findet der Markscheider durch seine Arbeiten, daß auf einem Bergwerke in Beziehung auf die in §. 196 des Allgemeinen Berggesetzes bezeichneten Gegenstände eine Gefahr vorhanden ist oder droht, so ist derselbe verpflichtet, hiervon dem Bergrevierbeamten und dem verantwortlichen Betriebsführer des Bergwerks unverzüglich Anzeige zu machen.

§. 10. Die Fehler bei den Markscheider-Arbeiten werden je nach dem Zweck der letzteren beurtheilt.

Bei den Grubenbildern ist im Allgemeinen entscheidend, wie weit die Fehler die nach §. 196 des Allgemeinen Berggesetzes vorgeschriebene Führung der polizeilichen Aufsicht erschweren, beziehungsweise verhindern.

Bei speciellen Zügen soll bezüglich der Fehlergrenzen im Allgemeinen als Regel gelten, daß

1) in grundrißlichen Darstellungen die Differenz in der söhligen Länge höchstens $\frac{1}{500}$ der gemessenen Länge,
2) die seitliche Abweichung einer Linie an ihrem Endpunkte bei Anwendung des Kompasses nicht mehr als höchstens $\frac{1}{500}$, bei Anwendung des Theodoliten nicht mehr als höchstens $\frac{1}{1500}$ der gemessenen Länge,
3) bei Nivellements in der Grube die Höhendifferenz bei Anwendung des Gradbogens nicht über $\frac{1}{2500}$, bei Anwendung hydrostatischer Instrumente nicht über $\frac{1}{20000}$ der horizontalen Länge,

betragen darf, und

4) bei Angabe von Schächten und Gegenörtern die Anweiselinien in der Regel auf einander treffen müssen, in keinem Falle aber die Fehler mehr betragen dürfen, als die Hälfte der vorstehend bezeichneten Differenzen.

§. 11. Je nach dem Gegenstand des Auftrages hat der Markscheider folgende Arbeiten abzuliefern:

A. An Zeichnungen.

a. Bei Schacht- und Durchschlags-Angaben:

1) Die Zulage des Zuges mit der vollständigen Auszeichnung, den Schnur- und Anweiselinien;
2) die Zulage des Gegenzuges, jedoch nur in den Linien der Schnüre (in der Regel auf einem Blatte mit 1).

Ist mehr als zwei Mal gezogen, so sind die Zulagen ebenfalls abzuliefern.

3) Das zugehörige Profil oder nöthigen Falls mehrere dergleichen, gewöhnlich auf demselben Blatt.

b. Bei Aufnahme neuer Grubenbilder:

nach näherer Vorschrift des Oberbergamts die Tages-Situation und die nöthigen Grund- und Aufrisse.

Von jedem dieser Risse ist für die Gebühren ein Conceptriß, welcher als Fundamentalriß dient, und eine Reinzeichnung zu liefern. Die Anfertigung des amtlichen Rißexemplars wird besonders als Copie bezahlt.

c. Bei bloßen Tagerissen:

als Vermessungs- und anderen Situationsplänen:

1) ein Brouillon mit den Stationslinien und
2) eine Reinzeichnung.

d. Bei Nivellementsrissen (Profilen):

1) ein Brouillon und
2) eine Reinzeichnung, beide mit eingeschriebenen Saigerhöhen.

e. Nachtragungen

sind auf beiden Exemplaren der unter b., c. und d. angegebenen Risse vollständig einzuzeichnen.

B. An Schriftstücken:

1) die Observationsbücher in einer Reinschrift mit den berechneten und darin eingetragenen Saigerteufen (A., a., b., c. und e.) oder nur Saigerteufen (d.) mit Summirung der Längen;
2) die nach §. 7 aufgenommenen Verhandlungen und etwa erforderlichen Erläuterungen;
3) im Falle von Flächen-Ermittelungen, wie z. B. von Grubenfeldern, von zu entschädigenden Bodenflächen 2c. auch die Berechnung solcher Flächen, beziehungsweise in besonderen Vermessungs-Registern.

§. 12. Die Bezahlung der Markscheiderarbeiten findet nach freiem Uebereinkommen zwischen dem Markscheider und dem Auftraggeber statt

Als Grundlage empfehlen sich jedoch die Sätze der im Anhange bezeichneten Diäten- und Gebühren-Taxe.

§. 13. Die Geschäftsführung und die Arbeiten der Markscheider unterliegen der amtlichen Controle, welche von den Oberbergämtern in der Regel durch die Oberbergamts-Markscheider ausgeübt wird.

§. 14 Die Geschäftsrevisionen finden periodisch statt und werden von demjenigen Oberbergamt veranlaßt, in dessen Bezirk der Markscheider wohnt.

§. 15. Die Revision der Markscheiderarbeiten kann von jedem Oberbergamte veranlaßt werden, welches ein Interesse an deren Prüfung hat und in solchem Falle den Markscheider hiervon in Kenntniß setzt. Letzterem steht es alsdann frei, bei der Revision persönlich zu erscheinen, oder einen anderen Markscheider zu seinem Vertreter zu bestellen. Im Falle des Ausbleibens wird mit der Revision dennoch vorgegangen.

Die Revision beginnt in der Regel mit Einsicht und Prüfung der Observationsbücher, der Berechnung der Schnüre und Vergleichung mit den Zulagen, den Grundrissen und Profilen; erst dann, wenn dies nicht genügt, ist zu den erforderlichen Nachmessungen zu schreiten.

Die Ergebnisse der Revision sind in einer Verhandlung ausführlich darzulegen, welche von dem Markscheider, dessen Arbeiten revidirt werden, beziehungsweise von dessen Stellvertreter mit zu unterzeichnen ist und nebst den betreffenden Plänen, Observationen 2c. dem Oberbergamte zur Entscheidung eingereicht wird.

Stellt sich bei der Revision die revidirte Arbeit als richtig heraus, so werden die Revisionskosten von dem Oberbergamte resp. von dem Extrahenten, auf dessen Antrag das Oberbergamt die Revision angeordnet hat, getragen. Ergiebt sich dagegen die revidirte Arbeit als unrichtig, so sind die Kosten demjenigen Markscheider, welchem die festgestellten Unrichtigkeiten zur Last fallen, aufzuerlegen.

Berlin, den 21. Dezember 1871.

Der Minister
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) Itzenplitz.

Diäten- und Gebühren-Taxe für die Markscheider.

Nr.	Bezeichnung der Arbeiten.	Für Meter.	Gebührensatz a. unter Tage. Sgr.	Pf.	Gebührensatz b. über Tage. Sgr.	Pf.
	I. Diäten.					
	A. An Diäten für solche Tage, an welchen ohne Gebührenverdienst gearbeitet oder zum Zwecke der Arbeit bloß gereist wird, sind drei Thaler zu berechnen;					
	B. An Diäten für solche Reisetage, an welchen zugleich Gebühren verdient werden: zwei Thaler.					
	II. Reisekosten.					
	Markscheider erhalten an Reisekosten, einschließlich für Fortschaffung der Instrumente, Karten ꝛc.					
	A. bei Reisen auf Eisenbahnen und auf Dampfschiffen für die Meile 10 Sgr. und außerdem für jeden Zu- und Abgang nach und von der Eisenbahn 20 Sgr.					
	B. bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen zurückgelegt werden, für die Meile 1 Thaler.					
	Beträgt die Entfernung von dem Wohnorte des Markscheiders weniger als ¼ Meile, so hat derselbe zwar keine Meilengelder, wohl aber den Ersatz der durch den Transport der Instrumente ꝛc. ihm erwachsenen Auslagen zu beanspruchen.					
	Hat der Markscheider auf einer Reise Arbeiten für verschiedene Gruben ausgeführt, so sind die gemeinschaftlich zu tragenden Reisekosten auf die einzelnen Gruben nach Verhältniß der Arbeitszeit zu vertheilen.					
	An Stelle der Meilengelder (incl. Nebenkosten ist der Markscheider in jedem Falle berechtigt, den Ersatz der baaren Fuhr- und Transportkosten zu beanspruchen, sofern er dieselben nachweist					
	III. Gebühren.					
1	Beim Ziehen mit Kompaß und Gradbogen nach der flachen Schnurlänge	10	4	—	2	—
2	Mit dem Kompaß allein nach der flachen Schnurlänge	10	3	-	1	6
3	Mit dem Gradbogen allein nach der flachen Schnurlänge	10	3	—	1	6
4	Beim bloßen Messen der Länge mit Meßkette oder Stäben	10	—	6	—	3
	Unter 1 bis 4 werden bei 20 Grad Neigung und darüber die doppelten Sätze berechnet.					
5	Beim Abstecken von Linien . .	10	—	—	—	9
6	Bei der Aufnahme mit Visir-Instrumenten:					
	a. unter gleichzeitiger Beobachtung des Gradbogens	10	4	—	2	—
	b. ohne Beobachtung des Gradbogens	10	3	—	1	6
7	Beim doppelten Visiren auf jeder Station (vor- und rückwärts), um die lokale Ablenkung der Magnetnadel zu eliminiren:					
	a. unter Benutzung des Gradbogens	10	5	—	2	6
	b. ohne Benutzung des Gradbogens	10	4	—	2	—
	Den Sätzen unter 6 und 7 wird bei 20 Grad Neigung und darüber, sowie auch dann, wenn die Brathuhn'sche verschärfte Methode des Observirens angewendet wird, die Hälfte zugesetzt. Seitenabmessungen und Nebenbeobachtungen sind nicht zu berechnen.					
8	Für die Bestimmung eines wesentlichen Punktes durch zwei- oder mehrmaliges Einschneiden (Anvisiren)	—	—	—	5	—
	Bei Bestimmung naher und unwesentlicher Punkte durch Einschneiden (Anvisiren) ist Nichts zu berechnen					
9	Für das Ablothen von Schächten (Saigerschnüren)	10	7	6	—	—
10	Für das bloße Messen von Schachtstiefen	10	4	—	—	—
11	Für die Angabe eines Ortspunktes, eines Schachtes, einer Ortsstunde (Prahme), einer Markscheiderstufe und für jede derartige Arbeit . .	—	20	—	20	—
	Bloße Markscheiderzeichen sind nicht zu bemerken.					
12	Beim Nivelliren mit hydrostatischen Instrumenten:					
	a. wenn die Längen gemessen werden	10	1	6	1	—

Nr.	Bezeichnung der Arbeiten.	Für Meter.	Gebührensatz a. unter Tage.		Gebührensatz b. über Tage.	
			Sgr	Pf	Sgr	Pf
	b. wenn dabei die Längen nicht gemessen werden, für jede Aufstellung	—	6	—	4	—
13	Bei Polygon-Messungen mittelst des Theodolithen:					
	a. für die erforderlichen Winkelmessungen, nöthigenfalls mit mehrmaliger Repetition, Fixirung der Festpunkte, sämmtliche Berechnungen, Eintragen der Observationen mit Berechnungen in die Observationsbücher und für Auftragung der einzelnen Stations- und Fixpunkte auf die Fundamentalrisse und für die Reinzeichnung, für jede Aufstellung	—	15	—	12	—
	b. Findet dabei eine dauernde Festlegung der Stationspunkte nicht statt, so beträgt der Gebührensatz für jede Aufstellung. . .	—	10	—	10	—
	c. Wenn bei den unter a. und b. erwähnten Theodolit-Aufnahmen der Theodolit in Grubenbauen von 20 und mehr Grad Neigung (donlägige Schächte, Ueberhaue, Bremsberge ꝛc.) aufgestellt werden muß, so wird für jede solche Aufstellung das Doppelte der im Vorstehenden angegebenen Sätze berechnet.					
	d. Bei Rückwärtseinschnitten auf je 3 Punkte (Pothenoth'sches Verfahren) mittelst des Theodolithen, welche mit solchen Polygonmessungen in Verbindung ausgeführt werden, für jeden so bestimmten Punkt einschließlich der Koordinaten-Berechnung und Kartirung.	—	—	—	55	—
	e. Bei den unter a., b. und c. aufgeführten Theodolith-Aufnahmen werden überdies noch für die gemessene Länge des Polygonzweiges berechnet . .	10	4	—	1	6
14	Bei Triangulationen für das jedesmalige Anvisiren eines Punktes incl. Ablesen der Nonien . . .	—	—	—	2	6
	Die Auswahl der Dreieckspunkte für die Triangulation, die Berechnung der Dreiecke, beziehungsweise der					

Nr.	Bezeichnung der Arbeiten.	Für Meter.	Gebührensatz a. unter Tage.		Gebührensatz b. über Tage.	
			Sgr	Pf	Sgr	Pf
	Koordinaten nebst der erforderlichen Kartirung wird nach Diäten bezahlt.					
15	Für eine nach der besten Methode ganz sorgfältig auszuführende Längenmessung, einschließlich der Controlmessung, nöthigenfalls unter Benutzung des Gradbogens, mit gleichzeitiger Aufnahme der Gebirgsschichten, des Fallens und der Mächtigkeit der Lagerstätten u. s. w. nebst den erforderlichen Kartirungen auf den Fundamentalrissen und den Reinzeichnungen	10	6	—	2	—
	Besteht der Zweck der Messung nur in der Ermittelung der Länge, z. B. bei Durchschlagsangaben .	10	4	—	2	—
16	Messungen anderer Art oder mit anderen Instrumenten, als in Obigem vorgesehen sind, werden nach Diäten berechnet.					
17	Beim Markscheiden in Grubenbetrieben mit schlagenden Wettern resp. bei Anwendung der Sicherheitslampe werden unter 1, 2, 3, 4, 6, 7, 11, 12, 13 und 15 die 1½fachen und unter 1, 2, 3 und 4 bei 20 Grad Neigung und darüber die 2½fachen Sätze berechnet.					
18	Bei einem jeden Zuge werden die Längen, für welche gleiche Gebührensätze bestehen, zusammengerechnet und zur Rundung der Summe ist fallen zu lassen, was unter 5 Meter bleibt, wogegen 5 Meter und mehr für volle 10 Meter zu rechnen sind In gleicher Art sind bei Nachtragungen der Grubenbilder u. s. w. die an einem Tage gezogenen Längen desselben Gebührensatzes zu summiren und abzurunden.					
19	Das Copiren von Plänen aller Art ist nach folgenden Sätzen zu vergüten:					
	Für 100 Quadrat-Centimeter des bezeichneten Raumes — also mit Ausschluß des nur Netzlinien enthaltenden Theiles —, wobei die Aufschrift in einer mäßigen und der Deutlichkeit entsprechenden Größe, sowie der Maßstab mit-					

Nr.	Bezeichnung der Arbeiten.	Für Meter.	Gebührensatz a. unter Tage. Sgr. Pf.	Gebührensatz b. über Tage. Sgr. Pf.
	gerechnet wird, bei einem verjüngten Maßstabe von: $\frac{1}{500}$ — $\frac{1}{1000}$ der natürl. Größe 3 Sgr. — Pf. $\frac{1}{1000}$ — $\frac{1}{2000}$ " 4 " 6 " $\frac{1}{2000}$ — $\frac{1}{4000}$ " 6 " — " $\frac{1}{4000}$ — $\frac{1}{5000}$ " 7 " 6 " $\frac{1}{5000}$ — $\frac{1}{10000}$ " 10 " — "			
20	Copien, deren Maßstab größer oder kleiner als der des Originals ist, sind nach dem Original und zwar so zu berechnen, daß den für dieses geltenden Sätzen ein Viertel derselben zugesetzt wird.			
21	Das Copiren auf Oelpapier oder durchsichtiger Leinwand wird mit der Hälfte des Satzes für das Copiren auf Zeichenpapier berechnet.			
22	Für das Beziehen der Risse mit Netzlinien wird auf je 500 Quadrat-Centimeter a. wenn die Entfernung der Linien 3 Centimeter oder darunter beträgt . . . 1 Sgr. 6 Pf. b. wenn die Entfernung der Linien über 3 Centimeter beträgt 1 Sgr. berechnet			
23	Copien von Zeichnungen in anderen Maßstäben, wie oben vorgesehen, werden nach Diäten bezahlt.			
24	Das Copiren und Nachtragen der amtlichen Rißexemplare wird ebenfalls nach Diäten bezahlt.			
25	Sind Pläne theils nach vorhandenen Karten, theils nach neuen Aufnahmen anzufertigen, so wird die Uebertragung wie eine Copie, und die neue Aufnahme wie eine Nachtragung berechnet.			
26	Bei den Diätensätzen für Arbeiten, welche nach Diäten ausgeführt worden, ist eine Arbeitsdauer von mindestens 8 Stunden vorausgesetzt.			
27	Für das zu den Karten ꝛc zu verwendende Zeichenpapier der besten Qualität sind für 100 Quadrat-Centimeter 4 Pfennige, und wenn dasselbe auf Kattun oder Leinwand aufgezogen ist, 8 Pfennige zu vergütigen. Auslagen für Buchbinder und andere Handwerker werden			

Nr.	Bezeichnung der Arbeiten.	Für Meter.	Gebührensatz a. unter Tage. Sgr. Pf.	Gebührensatz b. über Tage. Sgr. Pf.
	auf Grund der beizubringenden Rechnungen bezahlt Andere Auslagen für Zeichen- und Schreibmaterialien werden nicht vergütigt.			
28	Hat der Markscheider die zu seiner Hülfe bei den Gruben und Tagezügen oder beim Aufstellen von Signalstangen zum Zwecke der Aufnahmen nothwendigen Arbeiter selbst gestellt, so ist er berechtigt, die Löhne, welche er diesem Gehülfen zahlen muß, zu liquidiren. Die Schichtlöhne für die aus der Klasse der Arbeiter genommenen Gehülfen sollen das mittlere Häuerlohn um höchstens 25 Prozent überschreiten dürfen. An Reisekosten können den Gehülfen für den Hin- und Rückweg 5 Sgr. pro Meile vergütigt werden.			

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

(1) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 9. Mai 1862 (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam de 1862, Stück 21, S. 152) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zur Prüfung derjenigen Elementarlehrer, welche in hiesigen mittleren und höheren Knabenschulen im Lateinischen, Französischen und Englischen zu unterrichten wünschen, ein Termin auf

den 14. und 15. Februar d. J.

von uns anberaumt worden ist.

Wir fordern deshalb diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, hierdurch auf, unter Einreichung eines Lebenslaufes, in welchem insonderheit die Angabe über die Vorbereitung zu dem fremdsprachlichen Unterricht enthalten sein muß, und des Zeugnisses über die Lehrbefähigung sich bis zum 8. Februar d. J. mittels schriftlichen Antrages unter Verwendung eines Stempels von 5 Sgr. bei uns zu melden.

Berlin, den 15. Januar 1872.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(2) Die diesjährige Aufnahme-Prüfung für das hiesige Seminar für Stadtschulen findet am 7 und 8. März d. J. statt.

Diejenigen, welche daran Theil nehmen wollen, haben sich spätestens am 21. Februar d. J. schriftlich bei uns zu melden, in der Eingabe die Wohnung anzugeben und derselben beizufügen:

1) einen selbstverfaßten, die persönlichen Verhältnisse und insbesondere den Bildungsgang darlegenden Lebenslauf,
2) den Taufschein,
3) den Confirmationsschein,
4) ein Zeugniß über die genossene Schulbildung,
5) ein Zeugniß der Ortsobrigkeit oder des Geistlichen über den sittlichen Lebenswandel,
6) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand,
7) eine Bescheinigung über die innerhalb der letzten Jahre mit Erfolg vollzogene oder wiederholte Impfung der Schutzblattern, und
8) eine Erklärung des Vaters resp. Vormundes, daß für den Unterhalt während des Aufenthalts auf dem Seminare ausreichend gesorgt werden wird.

Die zur Prüfung zugelassenen Bewerber müssen sich dem Herrn Seminar-Direktor Dr. Schneider hier Oranienburgerstraße Nr. 29. am 6. März d. J. Nachmittags 2 Uhr persönlich vorstellen.

Berlin, den 16. Januar 1872.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Gemäß §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassung in den sechs östlichen Provinzen, bringen wir hiermit nachstehende Bezirks-Veränderungen zur öffentlichen Kenntniß:

Folgende Grundstücke sind, resp. nach Abtrennung von ihren bisherigen Verbänden, einverleibt worden:

1. Die bisher gemeindefreie Häuslernahrung — sogenannte alte Schule — der unverehelichten Marie Simon zu Graustein, Kreis Spremberg, in den Gemeinde-Verband des Dorfes Graustein Lehn.

2. Ein Complex gemeindefreier in der Nähe von Friedebergschbruch im Kreise Friedeberg i. N. in den sogenannten losgegebenen Kolonien belegener Wiesengrundstücke theilweise in den Gemeinde-Verband der Dörfer Hohencarzig und Rietzenswunsch, theilweise in den Bezirks-Verband der Rittergüter Hohencarzig und Breitenwerder.

3. Das bisher gemeindefreie Mühlengrundstück, „Alte Mühle" genannt, bei Neuwedell, Kreis Arnswalde, mit den Weideabfindungsländereien von 160 Morgen 61 Qu.-Rth. aus der Kl. Wedel'er Halde in den Gemeindebezirk der Stadt Neuwedell.

4. Die von dem Kreisboten Lehming in Cottbus erworbene, 15½ Qu.-Rth große fiskalische Dorfauenparzelle zu Brunschwig a. B., Kreis Cottbus, in den Gemeindebezirk von Brunschwig a. B.

5. Die bisher gemeindefreie Granow'er Neumühle in den Gemeindebezirk von Granow, Kreis Arnswalde.

6. Die bisher gemeindefreie Vormühle bei Reetz in den Gemeindebezirk der Stadt Reetz, Kreis Arnswalde.

7. Die bisher gemeindefreie Granow'er Hammermühle in den Gemeindebezirk von Schönfeld, Kreis Arnswalde.

8. Die von dem Halbbauer Martin Feldhahn in Nabern, Kreis Königsberg i. N., erworbene, 6 Qu.-Rth. 115½ Qu.-Fuß große fiskalische Dorfauenparzelle in den Gemeindebezirk von Nabern.

9. Die von der Gemeinde Tauerzig, Kreis Sternberg, erworbene fiskalische Dorfauenparzelle von 2 Qu.-Rth. 12 Qu.-Fuß in den Gemeindebezirk von Tauerzig.

10. Die vom Forstfiskus erworbenen 3 Morgen 72 Qu.-Rth. des Schulze Hempel'schen Gartens zu Hangelsberg, Kreis Lebus, in den fiskalischen Bezirk von Hangelsberg.

11. Die vom Schulzen Hempel in Hangelsberg erworbene fiskalische Forstparzelle von 5 Morgen Größe, in den Gemeindebezirk von Hangelsberg.

12. Die bisher gemeindefreien Grundstücke der Kolonisten Riß, Fink, Hille und Wieske in den Gemeindebezirk von Gellen, Kreis Königsberg i. N.

13. Der von dem Büdner Gottlieb Wundrig in Jesmenau, Kreis Sorau, erworbene fiskalische Jesmenau'er Teich in den Gemeindebezirk von Jesmenau.

14. Die von dem Rittergutsbesitzer Bergemann in Lochwitz, Kreis Crossen a. O., erworbene fiskalische Dorfauenparzelle von 94 Qu.-Rth. Größe in den Gutsbezirk von Lochwitz.

15. Die bisher gemeindefreie Alt-Beelitzer Mühle bei Vordamm, Kreis Friedeberg i. N., in den Gemeindebezirk von Vordamm.

16. Die von dem Schankwirth Johann Lobede zu Sylow, Kreis Cottbus, erworbene fiskalische Dorfauenparzelle von 5,64 Qu.-Rth. Größe in den Gemeindebezirk von Sylow.

17. Die fiskalischen Dorfauenparzellen von Blumberg, Kreis Landsberg, von

a) 5,7 Qu.-Rth. Größe, welche der Eigenthümer Martin Kienitz,
b) 3,7 Qu.-Rth. Größe, welche die Eigenthümer Kurzweg'schen Eheleute,
c) 9,5 Qu.-Rth. Größe, welche der Bauergutsbesitzer Karl Friedrich

erworben haben, in den Gemeindebezirk von Blumberg.

18. Die Papierfabrik Hertelsau in den Gutsbezirk von Louisenau, Kreis Arnswalde.

19. Zu selbstständigen Gemeinden sind constituirt: die Kolonien Neu-Lipke, Albrechtsthal und Bernhardinenhof, Kreis Landsberg a. W.

Frankfurt a. O., den 15. Januar 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Geschäfts- und Reise-Plan
der Departements-Ersatz-Commission im Bereich der 10. Infanterie-Brigade für das Jahr 1872.

Sonntag	den	17.	März.	Reise von Frankfurt a. O. nach Schwiebus.
	„	18.	„	Vorstellung der unbrauchbaren Wehrleute und Vorstellung der Leute aus Liste A., B., C., D., F., G.
	„	19.	„	Aushebung in Schwiebus und Reise nach Züllichau.
	„	20.	„	Vorstellung der unbrauchbaren Wehrleute ꝛc.
	„	21.	„	Aushebung in Züllichau.
	„	22.	„	(Königs Geburtstag) Reise von Züllichau nach Crossen a. O.
	„	23.	„	Vorstellung der unbrauchbaren Wehrleute ꝛc. und Vorstellung der ersten 100 Mann aus Liste E.
Sonntag	„	24.	„	(Ruhe).
	„	25.	„	Aushebung in Crossen und Reise nach Neuzelle.
	„	26.	„	Vorstellung der unbrauchbaren Wehrleute ꝛc. Aushebung daselbst und Reise nach Guben.
	„	27.	„	Vorstellung der Wehrleute ꝛc.
	„	28.	„	Aushebung daselbst.
	„	29.	„	(Charfreitag) Ruhe.
	„	30.	„	Aushebung in Guben und Reise nach Sommerfeld.
Sonntag	„	31.	März	Osterfeiertage (Ruhe).
	„	1.	April	
	„	2.	„	Vorstellung der Wehrleute ꝛc., Aushebung in Sommerfeld und Reise nach Sorau.
	„	3.	„	Vorstellung der Unbrauchbaren ꝛc. und der ersten 100 Mann aus Liste E.
	„	4.	„	Aushebung in Sorau.
	„	5.	„	Reise von Sorau nach Spremberg.
	„	6.	„	Vorstellung der Unbrauchbaren ꝛc., Aushebung daselbst und Reise von Spremberg nach Cottbus.
Sonntag	„	7.	„	(Ruhe).
	„	8.	„	Vorstellung der unbrauchbaren Wehrleute ꝛc.
	„	9.	„	Aushebung in Cottbus.
	„	10.	„	Aushebung daselbst und Reise von Cottbus nach Forst i. L.
	„	11.	„	Vorstellung der unbrauchbaren Wehrleute und der ersten 100 Mann aus Liste E.
	„	12.	„	Aushebung und Reise von Forst über Cottbus nach Calau.
	„	13.	„	Vorstellung der Unbrauchbaren ꝛc. und der ersten 100 Mann aus Liste E.
Sonntag	„	14.	„	(Ruhe).
	„	15.	„	Aushebung und Reise von Calau nach Finsterwalde.
	„	16.	„	Vorstellung der unbrauchbaren Wehrleute ꝛc. und Vorstellung der ersten 100 Mann aus Liste E.
	„	17.	„	Aushebung in Finsterwalde und Reise von Finsterwalde nach Luckau.
	„	18.	„	Vorstellung der Wehrleute ꝛc., Aushebung und Reise von Luckau nach Lübben.
	„	19.	„	Vorstellung der Wehrleute ꝛc., Aushebung und Reise nach Lieberose.
	„	20.	„	Aushebung in Lieberose.
Sonntag	„	21.	„	Rückreise von Lieberose nach Frankfurt a. O.

Frankfurt a. O., den 14. Januar 1872.

Als

Militair-Vorsitzender. (gez.) von Wulffen.

Civil-Vorsitzender. (gez.) Groskopff.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Postamts.

(1) Betreffend die Verpackung der Packetsendungen.

Zur Umhüllung von Packetsendungen wird von den Absendern häufig Packpapier von sehr geringer Güte, z. B. sprödes Strohpapier benutzt, welches nicht den erforderlichen Schutz gegen Beschädigungen des Inhalts der Packete gewährt. Das Publikum wird daher ersucht, im eigenen Interesse zur Umhüllung von Packetsendungen festes und dauerhaftes Material zu verwenden.

Berlin, den 14. Januar 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

(2) Die neuen Postmarken betreffend.

Mit Bezug auf die wiederholt veröffentlichten früheren Bekanntmachungen, macht das General-Postamt bei den vorliegenden Erfahrungen nochmals darauf aufmerksam, daß die Ende 1871 außer Geltung gekommenen Norddeutschen Freimarken, Franco-Couverts und ge-

stempelten Streifbänder nur bis einschließlich 15. Februar d. J. bei den Deutschen Reichs-Postanstalten gegen neue Postwerthzeichen umgetauscht werden. Vom 16. Februar d. J. ab werden die früheren Norddeutschen Freimarken zc. zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth.

Berlin, den 15. Januar 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(1) Vom 15. d. M. ab werden im diesseitigen Bahnbereiche „Scherben aller Art incl. Chamottbruchstücke" unter der Bedingung der Frachtberechnung nach der Tragfähigkeit der zum Transport verwendeten Wagen zu den Frachtsätzen des Specialtarifs für unbearbeitete Steine zc. (Seite 129 unseres Localtarifs) befördert.

Berlin, den 12. Januar 1872.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(2) Vom 15. Januar cr ab wird der gemeinschaftliche Tonnentarif der Niederschlesisch-Märkischen Bahn und der Ostbahn für Braunkohlen in Wagenladungen vom 1. Mai 1871 aufgehoben und tritt an dessen Stelle ein Centnertarif in Kraft.

Von demselben Tage an werden die zwischen den beiden genannten Bahnen bestehenden directen Gütertarife für Mehlsendungen von Fürstenwalde, für Getreidesendungen von Berlin und Fürstenwalde und für Niederschlesische Steinkohlen von den Stationen Gottesberg, Dittersbach, Waldenburg und Altwasser auf die in jüngster Zeit neu eröffneten Stationen der Königlichen Ostbahn erweitert.

Berlin, den 14. Januar 1872.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(3) Vom 20. d. Mts. ab tritt zum Ostdeutsch-Russischen Verband-Güter-Tarif ein I. Nachtrag in Kraft, welcher direkte Frachtsätze für einige Artikel, als: Borsten, Leder, Felle, Blei, Fette und Thran im Verkehr zwischen Russischen und Stationen der Oesterreichischen Nordwest- resp. der Südnorddeutschen Verbindungsbahn und andere Tarifsätze für die Russischen Bahnstrecken enthält.

Druckexemplare werden von unseren Güter-Expeditionen in Frankfurt, Görlitz und Liebau unentgeltlich verabfolgt, so lange dergleichen vorhanden sind.

Berlin, den 19. Januar 1872.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten: 1) Moritz Martin Bernhard Ebeling aus Lichterfelde, 2) Carl Friedrich Franz Ideler aus Gransee, 3) Friedrich Max Pauli aus Lübben für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Den von den Stadtverordneten getroffenen Wahlen gemäß sind bestätigt worden: 1) zu Bürgermeistern: in Pförten der Bürgermeister a. D. Paul Julius Kunzer, zuletzt in Grünberg, in Dobrilugk der Rentamts-Gehilfe Freudenberg daselbst, in Sorau der Bürgermeister Girndt aus Havelberg, in Zehden der Stadtsekretair Kühne aus Freienwalde a. O.; 2) zum besoldeten Beigeordneten: in Cüstrin der Gerichts-Assessor Octavio Bernstein aus Berlin; 3) zu unbesoldeten Beigeordneten: in Müllrose der Posthalter Bahr, in Schwiebus der Rathsherr Marggraf, in Sommerfeld der Stadtverordneten-Vorsteher Wilhelm Schmidt; 4) zu unbesoldeten Stadträthen: in Landsberg a. W. die bisherigen unbesoldeten Stadträthe Berndt, Lorenz und Püschel, der Bäckermeister Ernst Michaelis und der Kaufmann Theodor Pick; 5) zu Rathsherren: in Friedeberg i. N. die bisherigen Rathsherren Bumke und Zierenberg, in Zielenzig die bisherigen Rathsherren Wodicke und Herzberg, in Schwiebus der bisherige Rathsherr Richter, der Gutsbesitzer Rehfeld und der Rentier Louis Kurtze, in Soldin der bisherige Rathsherr Verheiden und der Zimmermeister Kroll; 6) zu Senatoren: in Sorau die bisherigen Senatoren E. A. Müller und Starke und der Gutsbesitzer E. Hoffmann; 7) zu Rathmännern: in Lippehne der bisherige Rathmann Kube und der Kaufmann Friedrich Schwarz, in Sonnenburg der bisherige Rathmann Ernst Göritz und der Kaufmann H. Solf, in Driesen die bisherigen Rathmänner Marks und Mathes, in Göritz a. O. die bisherigen Rathmänner Höhne und Schultze, in Drossen der Rentier Hoffmann und die bisherigen Rathmänner Dr. Thunebier und Apotheker Rungius, in Kirchhayn der bisherige Rathmann Hartmann, in Dobrilugk der Stuhlmachermeister Moritz Schubert; 8) zum Kämmerer als besoldetes Magistrats-Mitglied mit der Funktion eines Gemeinde-Einnehmers in Gassen der Buchbinder Albrecht Gründer.

Der Domainen-Rath Hammerschmidt ist seit dem 1. Januar d. J. pensionirt und der seitherige interimistische Domainen-Rentmeister Selchow zu Fürstenwalde zum Stifts-Rentmeister in Neuzelle ernannt worden.

In der Stadt Sonnenburg sind folgende Schiedsmänner wiedergewählt und bestätigt worden: der Kaufmann Julius Hönicke für den ersten Bezirk, der Kaufmann Julius Jonas für den zweiten Bezirk.

Personal-Veränderungen im Bereiche der Intendantur III. Armee-Corps.

1. Ernennungen. Bando, Proviantamts-Assistent in Schwedt a. O., zum Depot-Magazin-Verwalter; v. Karger, Feldwebel, zum Proviantamts-Assistenten in Spandau; Hasenpatt, Intendantur-Registratur-Applicant, zum Registratur-Assistenten; Winkler, Militair-Intendantur-Rath, den Charakter als Geheimer Kriegsrath; Tiedke, Proviantamts-Assistent in Frankfurt a. O., zum Depot-Magazin-Verwalter. 2. Versetzungen. Ulbrich, Proviantmeister in Cüstrin, nach Hagenau; Selle, Proviantamts-Controleur in Breslau, nach Cüstrin; Bando, Depot-Magazin-Verwalter in Schwedt

a. O., nach Salzwedel; Eckert, Kasernen-Inspektor in Berlin, nach Brandenburg a. H.; Marth, Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektor in Spandau, nach Danzig; Rothstock, Garnison-Verwaltungs-Inspektor in Berlin, nach Spandau; Dünkelmann, Zeug-Lieutenant in Cöln, nach Spandau; Scharff, Reserve-Magazin-Rendant in Hannover, nach Schwedt a. O.; Döring, Proviantamts-Controleur in Cüstrin, nach Hagenau; Tiedke, Depot-Magazin-Verwalter in Frankfurt a. O., nach Perleberg; Hasenpatt, Registratur-Assistent, zur Intendantur des Garde-Corps. 3. Abgang. Winkler, Geheimer Kriegsrath, in den Ruhestand versetzt.

Verzeichniß
der seit Anfang April 1871 beim Oberbergamt zu Halle und dessen Unterbehörden eingetretenen Personalveränderungen rc.

Im Bezirk des Königlichen Oberbergamts Halle ist dem als Hülfsarbeiter beim Collegium beschäftigten Bergassessor Richter die Verwaltung des fiskalischen Braunkohlenwerks bei Langenbogen und die Betriebsleitung desjenigen bei Vogtstädt, an Stelle der Bergräthe Busse zu Dürrenberg und Leist zu Eisleben, commissarisch übertragen worden. Der Bergassessor Fickler ist in den Bezirk des Oberbergamts Clausthal versetzt, und die Bergreferendarien von Albert und Böttger sind zu „Bergassessoren" ernannt. Dem Oberbergamtskassen-Rendanten Erfmann ist der Character als „Rechnungsrath" Allerhöchst verliehen worden. Der Vorsteher der Oberbergamtskanzlei Klempe ist gestorben. Seine Stelle verwaltet commissarisch der Salinensecretair Köhr vom Salzamt zu Schönebeck. Beim Salzamt zu Schönebeck ist der Kassencontroleur Sternagel I. zum „Factor" befördert und der Civilanwärter und vormals Hessische Bergeleve Walther als „Salinensecretair" angestellt. Die Stelle des Büreauassistenten beim Salzsteueramt zu Staßfurt ist dem Civilanwärter Schulze definitiv übertragen worden.

Dem Bergassessor Lichtenfels aus Berlin ist die Verwaltung der Vorsteherstelle bei der Telegraphen-Station in Landsberg a. W. übertragen.

Der Botenanwärter Schmidt in Landsberg a. W. ist als Telegraphenbote angestellt.

Personal-Veränderungen
im Bereiche der Kaiserlichen Telegraphen-Verwaltung.
Telegraphen-Direktions-Bezirk Dresden.

Versetzt sind die Ober-Telegraphisten Mager von Cottbus nach Glauchau, Reichel von Zwickau nach Cottbus.

Der bisherige Büreau-Assistent Schuchardt in Frankfurt a. O. ist zum Königlichen Betriebs-Secretair bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt worden.

Personal-Veränderungen
im Bereiche der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Der Stations-Einnehmer und commissarische Stations-Vorsteher Thiedemann in Vietz ist zum Stations-Vorsteher II. Klasse ernannt worden.

Vermischtes.

(1) Feuerkassengelder-Ausschreiben der ständischen Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz rc. pro II. Semester 1871.

In den Monaten Juli bis mit Dezember 1871 fanden im Societätsbezirke 67 Feuersbrünste statt, für welche die Societät Vergütung zu gewähren hat. Es wurden total eingeäschert: 4 Wohnhäuser, 22 Hofgebäude, 47 Scheunen, 1 Fabrikgebäude; partiell beschädigt: 45 Wohnhäuser, 43 Hofgebäude, 6 Scheunen, 4 Fabrikgebäude. Außerdem erlitten 10 Wohnhäuser, 1 Hofgebäude, 2 Scheunen, 1 Mühle und 1 Fabrikgebäude durch den Blitz, welcher nicht zündete, partielle Beschädigungen.

Der Betrag der Vergütung für diese Schäden, einschließlich der Spritzen- und Wasserwagenprämien und Schadensfeststellungskosten, ist festgesetzt, resp. anzunehmen auf 47,113 Thlr. 7 Sgr. 8 Pf., und für Nebenbeschädigungen, für außerordentliche bau- und feuerpolizeiliche Revisionen unter Mitwirkung ständischer Commissarien, für andere technische Revisionen im Societäts-Interesse, an Mandatariengebühren und Postporto sind erforderlich 3097 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf. Mithin Bedarf 50,210 Thlr. 23 Sgr. 1 Pf. Die Ueberschüsse aus dem Feuerkassengelder-Ausschreiben pro I. Semester pr., die wiedereingezogenen Brandentschädigungsgelder, die zurückerstatteten Mandatariengebühren und die Zinsen von den bei der Königlichen Haupt-Bank belegt gewesenen Kassenbeständen decken 19,096 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf. Es sind sonach noch 31,113 Thlr. 23 Sgr. 11 Pf. durch die von den Theilnehmern der Societät zu leistenden Beiträge aufzubringen.

Zu diesem Behuf werden hierdurch ausgeschrieben vom Hundert der Versicherungssumme: der Gebäude I. Klasse 8 Pf., der Gebäude II. Klasse 2 Sgr., der Gebäude III. Klasse 3 Sgr. 4 Pf., der Gebäude IV. Klasse 9 Sgr. 4 Pf., mithin von 55,859,025 Thlr. Versicherungssumme in Klasse I. 12,413 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf., von 40,088,250 Thlr. Versicherungssumme in Klasse II. 26,725 Thlr. 15 Sgr., von 7,616,150 Thlr. Versicherungssumme in Klasse III. 8462 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf., von 1,854,950 Thlr. Versicherungssumme in Klasse IV. 5770 Thlr. 28 Sgr. 8 Pf., überhaupt von 105,418,375 Thlr. Gesammt-Versicherungssumme 53,371 Thlr. 28 Sgr. 10 Pf. Die Recepturgebühren à 2 Procent betragen 1067 Thlr. 13 Sgr. 2 Pf., verbleiben 52,304 Thlr. 15 Sgr. 8 Pf. zur diesseitigen Verrechnung beziehungsweise Gutschreibung auf die Feuerkassenbeiträge pro I. Semester 1872.

Die Magistrate der associirten Städte wollen hiernach die von den Theilnehmern der Societät zu leistenden Feuer-Societäts-Beiträge ungesäumt ein-

ziehen und binnen 4 Wochen an unsere Haupt-Kasse hierselbst abführen lassen.

Berlin, den 9. Januar 1872.

Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direktion der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

(2) Feuerkassengelder-Ausschreiben für die Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafthums Niederlausitz und der Districte Jüterbog und Belzig, für das 2. Halbjahr 1871.

Für das Jahr 1871 sind von den Societäts-Mitgliedern überhaupt aufzubringen: a. Vergütigungsgelder für Gebäudeschäden aus Veranlassung von 259 Bränden, incl. Abschätzungskosten 286,713 Thlr. 21 Sgr. 10 Pf., b. dergl. für einen Mobiliar-Brandschaden 301 Thlr. 15 Sgr., c. Spritzen-Prämien 5812 Thlr. 28 Sgr. 8 Pf., d. Wasserwagen-Prämien 1951 Thlr. 19 Sgr. 1 Pf., e. Pertinenzschäden-Vergütigungen 5250 Thlr. 15 Sgr. 2 Pf., f. Verwaltungskosten 23,366 Thlr. 23 Sgr. 5 Pf., g. Reisekosten 618 Thlr., h. Extraordinarien 1383 Thlr. 29 Sgr. 4 Pf. Summa 325,399 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. Hiervon kommen in Abzug: a an Beiträgen der Mobiliar-Versicherten pro 1871 715 Thlr. 17 Sgr. 4 Pf., b. das nach dem Ausschreiben pro II Semester 1870 verbliebene Guthaben von 18,960 Thlr. 15 Sgr. 10 Pf., c. die von den Immobiliar-Versicherten bereits pro I. Semester 1871 aufgebrachten 132,207 Thlr. 5 Sgr. 4 Pf., d. Zinsen des eisernen Bestands-Fonds 4137 Thlr. 20 Sgr., e. Zinsen des Entschädigungs-Fonds 613 Thlr. 27 Sgr. 8 Pf., f wieder eingezogene Entschädigungsgelder rc. 450 Thlr. 26 Sgr., zusammen 157,085 Thlr. 22 Sgr. 2 Pf., so daß noch aufgebracht werden müssen 168,313 Thlr. 10 Sgr. 4 Pf.

Zur Deckung dieses Betrages werden hiermit ausgeschrieben für Gebäude der I. Klasse 2 Sgr. pro 100 Thlr. Versicherung, der II. Klasse 4 Sgr. pro 100 Thlr. Versicherung, der III. Klasse 10 Sgr. pro 100 Thlr. Versicherung, der IV. Klasse 20 Sgr. pro 100 Thlr. Versicherung, es sind demnach aufzubringen für Gebäude der I. Klasse von 50,574,800 Thlr. Versicherungskapital 33,716 Thlr. 16 Sgr., der II. Klasse von 36,706,000 Thlr. Versicherungskapital 48,941 Thlr. 10 Sgr., der III. Klasse von 34,418,850 Thlr. Versicherungskapital 114,729 Thlr. 15 Sgr., der IV. Klasse von 240,350 Thlr. Versicherungskapital 1602 Thlr. 10 Sgr., zusammen 121,940,000 Thlr. Versicherungskapital 198,989 Thlr. 21 Sgr., also gegen obige Bedarfssumme von 168,313 Thlr. 10 Sgr. 4 Pf., mehr 30,676 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf., welcher Betrag den Societätsgenossen bei Erlaß des Feuerkassen-Ausschreibens pro I. Semester 1872 zu Gute gerechnet werden wird.

Die Societätsmitglieder werden hierdurch veranlaßt, die von ihnen zu leistenden Beiträge nach Maßgabe der besonderen Aufforderungen der betreffenden Kreis-Feuer-Societäts-Directionen ungesäumt zu entrichten.

Berlin, den 13. Januar 1872.

Ständische General-Direction der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.

(3) Bekanntmachung. Das Königliche Kriegs-Ministerium (Militair-Oeconomie-Departement) hat in einem Erlasse vom 22. Dezember pr. (Nr. 940. 12. 71 M. O. D. 2) bestimmt, daß mit Rücksicht auf die eingetretene Erhöhung der Brotportion und die künftige Broterbackung in Stücken zu 3 Kilogramm auch den nach dem Reglement über die Gewährung von Unterstützungen für Militairfamilien während des Kriegszustandes vom 13. August 1855 zur Brotunterstützung berechtigten Frauen und Kindern vom 1. Januar 1872 ab monatlich resp. 4 und 2 Brote à 3 Kilogramm zu verabreichen sind, an deren Stelle eventuell resp. 8800 und 4400 Gramm Mehl zu treten haben. Ebenso ist den bezüglichen Familien in Folge der Einführung des neuen Gewichts rc. von dem erwähnten Zeitpunkt ab mit Bezug auf §. 11 des qu. Reglements resp. die Rubrik C. der Beilage 1 desselben statt $\frac{1}{2}$ Klafter — 1,7 Kubikmeter hartes Knüppelholz oder das ortsübliche Surrogat zu gewähren.

Berlin, den 10. Januar 1872.

Königliche Intendantur 3. Armee-Corps.

(4) Unter Bezugnahme auf die §§. 4, 5 und 12 des Statuts der Kurmärkischen Hülfskasse (Amtsblatt 1853, Beilage zum Stück 25) machen wir hierdurch bekannt:

1) daß wir für Gelder, welche wir auf Grund der §§. 4 und 5 des Statuts zur Hülfs-Kasse annehmen, drei ein halb Prozent Zinsen gewähren, und Summen bis zum Betrage von 5000 Thlr. drei Monate — größere Summen sechs Monate nach Kündigung zurückzahlen,
2) daß wir die Zinsen, zu welchen für die in den §§. 1 und 13 des Statuts näher bezeichneten gemeinnützigen Zwecke Darlehne aus der Hülfs-Kasse zu erhalten sind, mit Einschluß des Verwaltungskosten-Zuschlages (§. 10) auf vier ein halb Prozent festgesetzt haben, daß aber für besondere Fälle eine Erhöhung beziehentlich Ermäßigung dieses Satzes vorbehalten bleibt.

Zugleich verweisen wir diejenigen, welche bei der Hülfs-Kasse Darlehne aufnehmen wollen, auf den §. 16 des Statuts mit dem Bemerken, daß über die Bewilligung von Darlehns-Gesuchen von uns erst dann Beschluß gefaßt werden kann, wenn dieselben hiezu in der dort vorgeschriebenen Weise vollständig vorbereitet sind. Insbesondere haben Gemeinden ihrem Antrage den von der Aufsichts-Behörde festgesetzten Tilgungsplan beizufügen, bei dessen Aufstellung, wenn das Darlehn auf Amortisation verlangt wird, die Vorschrift des §. 11 a a O. zu beachten ist, wonach die Zahlung der Amortisations-Zinsen in halbjährlichen

gleichen Theilen am 1. Juni und 1. Dezember erfolgen muß. Wie dies zu verstehen, und in welcher Form der Plan aufzustellen ist, ergiebt das untenstehende Muster. Die in Kolonne 3 anzusetzenden halbjährlichen Zahlungen sind nach dem oben bestimmten Zinssatze von 4½ Prozent und im Uebrigen nach den Mitteln zu bemessen, welche die Gemeinde zur Tilgung aufzubringen vermag. Eine Amortisation, welche mehr als zweiunddreißig Jahre erfordert, können wir nach §. 9 des Statuts überhaupt nicht, und innerhalb dieser äußersten Grenze nur diejenige bewilligen, welche durch die Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinde unbedingt geboten und deren Nothwendigkeit in dieser Beziehung erforderlichen Falles durch ein Attest der Aufsichts-Behörde näher nachzuweisen ist.

Berlin, den 16. Januar 1872.

Direction der Kurmärkischen Hülfs-Kasse.
Graf von Redern.

Plan zur Verzinsung und Tilgung
des Amortisations-Darlehns von 3400 Thlr.,
welches die Gemeinde N. N. bei der Kurmärkischen Hülfskasse aufzunehmen beabsichtigt.

Nr.	Zahlungs-Termin.	Kapitals-Rückstand.			Darauf sind zu zahlen:									Bemerkungen.
					zur Verzinsung mit 4½ Prozent.			zur Tilgung.			also im Ganzen.			
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
1	1. Juni 1872	3400	—	—	—	—	—	90	—	—	—	—	—	Zu 1.
2	1. Dezember 1872	3310	—	—	74	14	3	92	—	9	166	15	—	Die Zinsen werden
3	1. Juni 1873	3217	29	3	72	12	2	94	2	10	166	15	—	vom Zahlungs-Ter-
4	1. Dezember 1873	3123	26	5	70	8	7	96	6	5	166	15	—	min bis 31. Mai
5	1. Juni 1874	3027	20	—	68	3	8	98	11	4	166	15	—	1872 besonders be-
6	1. Dezember 1874	2929	8	8	65	27	3	100	17	9	166	15	—	rechnet.
	u. s. w.													

Hierbei eine Beilage, enthaltend die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die in der Stadt New-York domizilirende Aktien-Gesellschaft „Manhattan, Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“ und die Statuten der letzteren, die Nebengesetze und einen Nachtrag.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Beilage
zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

[V]erordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin,

[C]oncession und das Statut der in der Stadt New-York domicilirten Actien-Gesellschaft „Manhattan, Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" betreffend.

[N]. 41.

Nachdem der unter der Firma

„Manhattan, Lebens-Versicherungs-Gesellschaft",

[in] der Stadt New-York domicilirten Actien-Gesellschaft die Erlaubniß zum [Ge]schäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten ertheilt worden ist, [wir]d in der Anlage:

1) die für die Gesellschaft ausgefertigte Concession,
2) das Statut (Freibrief),
3) die Nebengesetze und
4) der Nachtrag

[hi]erdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß die [H]auptniederlassung für Preußen in Berlin begründet und der Kaufmann [H]ugo Wollheim hierselbst, Unter den Linden 68a., zum General-Agenten [der] Gesellschaft ernannt worden ist.

Berlin, den 1. November 1871. Königliches Polizei-Präsidium.

Der unter der Firma:

„Manhattan, Lebens-Versicherungs-Gesellschaft",

[in] der Stadt New-York domicilirten Actien-Gesellschaft wird die Concession [zu]m Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund des [St]atuts vom Jahre 1850, der dazu gehörenden Nebengesetze und des am [..] September 1871 dazu beschlossenen Nachtrages hiermit unter nachfol[gen]den Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung des bei der Zulassung gültigen Statutes und der Nebengesetze muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2) Die Veröffentlichung der Concession, des Statuts, der Nebengesetze und des Nachtrages, sowie der etwaigen Aenderungen derselben und der bezüglichen Genehmigungs-Urkunden erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publications-Organen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3) Die Gesellschaft hat **wenigstens** an einem bestimmten Orte in Preußen eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäfts-Jahres neben dem Verwaltungsberichte, der Generalbilanz und der Abrechnung der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz, der Rechnungsabschluß und die gedachte Uebersicht durch den Preußischen Staatsanzeiger bekannt gemacht worden sind. — In der erwähnten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. — Für die Richtigkeit der Bilanz, des Rechnungs-Abschlusses und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.
4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit Preußischen Unterthanen abzuschließen. — Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen. — Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden. — Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Zu solchem Erwerbe bedarf es vielmehr der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Manhattan" in New-York.

(L. S.)
Der Minister des Innern.
In Vertretung:
gez. Bitter.

Wir die Unterzeichner haben unter und in Befolg der Akte der Legislatur des Staats New-York, betitelt: „Eine Akte, festgesetzt für die Incorporation von Versicherungs-Gesellschaften", passirt am 10. April 1849, eine geschlossene Gesellschaft zur Lebens-Versicherung, ferner gegen Unfälle auf Reisen zur Uebernahme irgend welcher hierher gehöriger und hiermit verbundener Risicos und zur Bewilligung dem Kaufe und dem Verkaufe von Jahres-Renten gegründet; und Wir erklären hiermit, daß Nachstehendes eine Copie unseres vorgeschlagenen und angenommenen Freibriefes (Charters) ist:

Freibrief (Statut) der „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" in der Stadt New-York.

§ 1. Der Name der Gesellschaft soll „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" und der Ort des Geschäftes die Stadt New-York sein.

§ 2. Das Geschäft der Gesellschaft soll sein, das Leben von Individuen und gegen Unglücksfälle auf Reisen zu versichern und alle sonstigen mit solchen Versicherungen verknüpften oder mit solchen Risicos verbundenen Versicherungen zu machen, Jahresrenten zu bewilligen, zu kaufen und zu verkaufen.

§ 3. Das Bürgschafts-Capital soll wenigstens Ein Hundert Tausend Dollars betragen, getheilt in Actien von je Funfzig Dollars; diese sollen persönliches Eigenthum und übertragbar in den Büchern der Gesellschaft sein, gemäß den Nebengesetzen derselben.

§ 4. Die vollziehende Gewalt in der Gesellschaft soll in der Hand eines Directoriums ruhen und von demselben und solchen Beamten und Agenten, als dasselbe ernennt, ausgeübt werden.

§ 5. Das Directorium soll aus sechs und dreißig Personen bestehen, von denen die Majorität Bürger des Staats New York und wenigstens die Hälfte Eigenthümer von mindestens zehn Actien des Bürgschaftskapitals und die andere Hälfte entweder Versicherer von nicht weniger als Ein Hundert Dollars jährlich Prämium bezahlenden Lebens-Policen, oder Personen, welche zu einer Jahresrente von mindestens Ein Hundert Dollars per annum berechtigt sein müssen.

§ 6. Folgende Personen sollen das erste Directorium bilden: E. D. Morgan, David Austin, Caleb S. Woodhull, A. A. Alvord, Eleazar Parmle, D. H. Haight, David S. Mills, Dr., Denton Pearsall, John P. Ware, L. C. Carter, J. B. Herrick, Jas. Van Norden, Jas. C. Baldwin, D. Burnett, George Webb, Wm. J. Valentine, J. F. Conklin, Chas. M. Mead, Mindert Van Schaick, Ambrose C. Kingsland, E. J. Brown, Silas C. Herring, Enoch Dean, Nath. G. Bradford, John S. Harris, George Hastings, Edward Haight, E. J. Anderson, Humphrey Phelps, Wm. K. Strong, J. S. Williams, H. Stokes, Wm. Burger, E. K. Bussing, Jas. Mc. Lean, Thos. Greenleaf,

und sollen im Amte bleiben, bis ihre Nachfolger ernannt sind.

§ 7. Das Directorium soll sich in drei Klassen von je zwölf theilen; der Amts-Termin der ersten Klasse soll nach Ablauf von zwei Jahren, vom

zweiten Dienstag im Monat Mai 1850 an gerechnet, zu Ende gehen; der der zweiten Klasse nach Ablauf von drei Jahren und der der dritten Klasse nach Ablauf von vier Jahren, von genanntem Tage und an und nach dem ersten Dienstag des Monats Mai 1852, sollen jährlich zwölf Directoren mit dem Amtstermin von drei Jahren, oder bis ihre Nachfolger ernannt sind, gewählt werden. Directoren können wieder erwählt werden und zwischen den Wahlen eintretende Vacanzen mögen durch das Directorium besetzt werden. — Die Wahl der Directoren soll mittelst Ballotage geschehen und die Mehrzahl der Stimmen erwählt. Drei Inspectoren, um der nächsten Wahl vorzustehen, sollen zur selben Zeit und in derselben Weise gewählt werden.

§ 8. Directoren-Wahl soll jährlich am zweiten Dienstag des Monats Mai in dem Bureau der Gesellschaft abgehalten werden und das Directorium soll wenigstens in zwei in hiesiger Stadt erscheinenden Zeitungen zehn Tage Notiz hiervon geben.

§ 9. Jeder Actionair soll bei der Directoren-Wahl zu einer Stimme berechtigt sein für jede Actie des Stamm-Capitals, welche in seinem Namen in den Büchern der Gesellschaft eingetragen ist, und Jedermann, welcher eine Versicherung fürs ganze Leben besitzt und eine Prämie von wenigstens Fünf und Siebenzig Dollars jährlich dafür bezahlt, oder der zu einer Jahresrente von wenigstens Fünf und Siebenzig Dollars berechtigt ist, soll gleicherweise zu einer Stimme berechtigt sein und es soll für jedes stimmberechtigte Mitglied der Gesellschaft gesetzmäßig sein, durch einen schriftlich bevollmächtigten Stellvertreter zu stimmen.

§ 10. Sieben Directoren sind beschlußfähig bei Geschäftsverhandlungen; aber eine geringere Anzahl möge sich versammeln und von Zeit zu Zeit vertagen, bis eine beschlußfähige Anzahl anwesend ist.

§ 11. Das Directorium soll unmittelbar nach der Organisation der Gesellschaft und hiernach alljährlich einen aus ihrer Mitte zum Präsidenten der Gesellschaft wählen, welcher Bürger dieses Staates sein muß.

§ 12. Das Directorium ist befugt, Neben-Gesetze, Regeln und Vorschriften festzustellen, zur Richtschnur der Beamten und Agenten der Gesellschaft und für den Geschäftsbetrieb derselben, welche nicht gegen die Constitution und Gesetze dieses Staats verstoßen. Keine Veränderung und kein Zusatz zu den ursprünglichen Nebengesetzen kann gemacht werden, außer bei einer Majorität des Gesammt-Directoriums. Das Directorium soll zu diesem Zwecke durch eine Benachrichtigung jedes einzelnen Directors, enthaltend die vorgeschlagenen Veränderungen, Amendements oder Zusätze, berufen werden und die Ja und Nein sollen bei jeder einzelnen Frage genommen und im Book of Minutes verzeichnet werden.

§ 13. Das Directorium soll den Betrag der Prämien und die Art und Weise von deren Zahlung festsetzen.

§ 14. Das Directorium soll dieselben Befugnisse haben, welche gewöhnlich ein Directorium hat und welche nicht gegen diesen Freibrief oder gegen die Constitution oder die Gesetze dieses Staats verstoßen.

§ 15. Das Capital der Gesellschaft kann durch Anhäufung von Gewinnsten unbegrenzt vergrößert werden, mit Ausnahme der nachfolgenden Bestimmungen. Das aufgehäufte Capital wird durch Dividenden-Scheine vertreten, welche von Zeit zu Zeit an Policen-Eigenthümer vertheilt werden.

§ 16. Die Eigenthümer des Bürgschafts-Capitals sind zu jährlichen Zinsen, Sieben Procent nicht übersteigend, berechtigt. Die erste Bezahlung dieser Zinsen soll nach Ablauf eines Jahres, vom Datum der ersten von der Gesellschaft ausgegebenen Police an gerechnet, stattfinden. Die Eigenthümer von Dividenden-Scheinen sind zu Zinsen daran, sechs Procent jährlich nicht übersteigend, berechtigt, vorausgesetzt, daß zu diesem Zwecke von den Einnahmen der Gesellschaft, nach Bezahlung der laufenden Ausgaben und Verluste und nach Abzug einer angemessenen Provision für ausstehende Policen, genug verbleibt. Im Falle in irgend einem Jahre von den Einnahmen der Gesellschaft, nach Bezahlung der Verluste und Ausgaben und nach Abzug der Provision für ausstehende Policen, nicht genug verbleiben sollte, um die in diesem Paragraphen festgestellten Zinsen zu bezahlen, sollen zuerst die Zinsen des Bürgschafts-Capitals bezahlt und der Ueberschuß, wenn solcher vorhanden, soll pro rata an die Eigenthümer von Dividenden-Scheinen vertheilt werden.

§ 17. Nachdem die laufenden Ausgaben, Verluste und die im vorigen Paragraphen bestimmten Zinsen und eine angemessene Provision für ausstehende Policen für jedes Jahr festgestellt, soll ein Achtel des Gewinns an die Eigenthümer des Bürgschafts-Capitals bezahlt werden. Die verbleibenden Sieben Achtel sollen ein Mal alle drei Jahre mittelst Dividenden-Scheine an alle Eigenthümer von Policen vertheilt werden, deren Policen wenigstens ein Jahr vor der Vertheilung gültig und zur Zeit der Vertheilung nicht erloschen waren. Für den Fall des Ablebens einer versicherten Person, sollen deren gesetzmäßige Vertreter bei der nächsten Dividenden-Erklärung der verhältnißmäßigen, seit der letzten Dividenden-Erklärung bis zum Tode derselben erwachsenen Antheil an dem Dividenden-Gewinnst der Gesellschaft in Dividenden-Scheinen erhalten. Die erste Ausgabe von Dividenden-Scheinen soll am 1. Januar 1854 oder innerhalb von dreißig Tagen danach stattfinden und die zweite und alle folgenden Ausgaben von Dividenden sollen drei Jahre nach dem 1. Januar des Jahres stattfinden, an welchem die letzten Dividenden erklärt würden, oder erklärt worden wären, im Falle der Gewinn der Gesellschaft es gestattet hätte, oder innerhalb von dreißig Tagen danach, jedoch soll bei Ausgaben von Dividenden-Scheinen kein Theil eines Jahres berechnet werden. Nachdem der Gewinn der Gesellschaft die Summe von Fünf Hundert Tausend Dollars beträgt, mögen die Directoren nach Gutdünken weitere Gewinne zur Bezahlung ausgegebener Dividenden-Scheine verwenden und es sollen für die Gewinne jeden Jahres neue Dividenden-Scheine ausgegeben werden.

§ 18. Die Dividenden-Scheine müssen bei Bezahlung der Verpflichtungen der Gesellschaft erschöpft sein, ehe das Bürgschafts-Capital angegriffen wird, und alle Dividenden-Scheine sollen zu diesem Zwecke die Clausel enthalten: Im Falle die Verluste irgend eines Jahres die gemachten Gewinnste übersteigen, sollen die gesammten ausstehenden Dividenden-Scheine zum Betrage besteuert und deren betreffende Eigenthümer belastet werden. Zinsen sollen danach zu Sechs Procent jährlich für den durch diese Besteuerung reducirten Betrag bezahlt werden (ausgenommen hierin anderweitig bestimmt), bis der Betrag durch Verluste noch weiter reducirt oder bis die Dividenden-Scheine durch Gewinnste eingelöst werden.

§ 19. Jede in dieser Gesellschaft versicherte Person, welche unterläßt die Prämien zu zahlen, oder irgendwelche der Gesellschaft zukommenden periodischen Zahlungen zu machen, verwirkt dadurch alle Ansprüche, zu welchen ihn seine Police berechtigt und alle vorher von ihr gemachten Zahlungen, ausgenommen Ansprüche in Folge früher ausgegebener Dividenden-Scheine, welche durch solche Verwirkung nicht berührt werden.

§ 20. Das Directorium mag, zum Besten der Gesellschaft, alle Versicherungs-Policen und andere von der Gesellschaft eingegangenen Verpflichtungen auffaufen und mag ebensowohl durch Auffauf alle in Folge von erklärten oder aufgelaufenen Gewinnsten entstandenen Ansprüche und Forderungen der Eigenthümer von Policen löschen.

§ 21. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft soll am 1. Januar anfangen und am 31. December jeden Jahres enden.

E. J. Brown, Geo. Hastings, J. B. Herrick, A. A. Alvord, M. Van Schaick, Louis B. Loder, Henry Stokes, L. C. Carter, A. C. Kingsland, Dan'l. Kingsland, John P. Ware, H. Leland, Jonas F. Conclin, Lewis Beach, Silas C. Herring, C. J. Woodhull, Enoch Dean, N. G. Bradford, D. Pearsall, James Harper, Wm. J. Valentine, Edmon K. Bussing, E. D. Morgan, J. Van Norden, J. C. Baldwin, T. W. Dick, Jacob Miller, Jno S. Williams, D. Austin Muir, J. S. Harris, Wm. A. Mead, E. Parmly.

General-Staats-Anwalts-Bureau Albany, Mai 29. 1850.

Ich bestätige hiermit, daß ich den vorstehenden Freibrief geprüft habe und, daß derselbe in Uebereinstimmung ist mit der Acte, betitelt „Eine Acte, festgesetzt für die Incorporation von Versicherungs-Gesellschaften", passirt am 10. April 1849, und daß derselbe nicht gegen die Constitution und Gesetze dieses Staates verstößt. L. S. Chatfield, General-Staats-Anwalt.

Controleurs-Bureau Albany, den 16. Juli 1850.

Nachdem David L. Haight, Ephraim Holbrook und George W. Hatch von mir am 3. Juni 1850 ernannt, um Capital, Sicherheiten und Geschäfte der hierin genannten „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" laut Section 11, Capitel 308 der Gesetze von 1849, zu prüfen, einen beschworenen Bericht gemacht haben, aus welchem hervorgeht, daß die genannte Gesellschaft die Summe von Ein Hundert Tausend Dollars wirklich empfangen hat, und in deren Besitz ist, und daß diese Summe in sechsprocentigen Vereinigten Staaten-Schuldscheinen angelegt ist, in Befolg von und laut der 6. Section des genannten Capitels bestätige ich hiermit, daß die genannte Gesellschaft in Besitz von dem, in der 6. Section des genannten Capitels vorgeschriebenen Capital ist. Philip Phelps, Stellvertretender Controleur.

Staat New-York. Versicherungs-Departement.

Ich George W. Miller, Superintendent des Versicherungs-Departements des Staats New-York, bestätige hiermit, daß ich vorstehende Copie der Erklärung und des Freibriefs der „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft", mit dem Certificat des General-Staats-Anwalts und dem schließlichen Certificat des Controleurs daran, mit den in diesem Bureau deponirten Originalen verglichen habe und daß dieselben getreue Abschriften davon sind. Und ich bestätige ferner, daß die genannte „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" zu keiner Zeit ein Gesuch eingereicht hat, um unter den Vorschriften der im Jahre 1853 passirten Acte Geschäfte zu machen.

Zur Bestätigung habe ich hierunter meine Unterschrift und mein Amtssiegel gesetzt in der Stadt Albany am zehnten Mai A. D. Ein Tausend Acht Hundert und Ein und Siebenzig.

(L. S.) Georg B. Church. Stellvertretender Superintendent.

Vereinigte Staaten von Amerika, Stadt, Grafschaft und Staat New-York rc.

Der Unterzeichnete, ein öffentlicher Notar des Staats New-York, wohnhaft in der Stadt New-York, bestätigt hiermit, daß er vorstehendes Document mit dem englisch ausgefertigten Originale gehörig verglichen und daß dasselbe eine genaue wortgetreue Uebersetzung des Originals ist.

New-York, am 20. Mai 1871.

(L. S.) Hugo v. Brandenstein, öffentlicher Notar.

Nr. 1931. Gesehen im General-Consulate des Norddeutschen Bundes zur Beglaubigung vorstehender Unterschrift des hiesigen öffentlichen Notars, Herrn Hugo v. Brandenstein.

New-York, den 23. Mai 1871.

(L. S.) Der Vice-Consul. Erwin Stammann.

Neben-Gesetze der „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" in New-York.

§ 1. Die Beamten der Gesellschaft bestehen aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten, einem Secretair, einem Hilfs-Secretair oder Actuar, oder beiden, und einem oder mehreren Aerzten, nebst solchen Rechtsbeiständen, Gehülfen und Agenten, wie die Interessen der Gesellschaft sie erheischen mögen.

§ 2. Der Präsident, oder in dessen Abwesenheit der Vice-Präsident, oder in der Abwesenheit Beider, ein von der Majorität einer stimmfähigen Versammlung erwähltes Mitglied des Verwaltungsrathes soll bei jeder Sitzung des Verwaltungsrathes den Vorsitz führen.

§ 3. Der Präsident, Vice-Präsident, Secretair, Hilfs-Secretair, Actuar und die übrigen Beamten sollen ihre resp. Aemter nach Gutdünken des Verwaltungsrathes und bis zur Ernennung eines permanenten oder zeitweiligen Nachfolgers behalten.

§ 4. Der Verwaltungsrath soll am zweiten Dienstag eines jeden Monats in dem Bureau der Gesellschaft eine regelmäßige Sitzung abhalten. Außerordentliche Sitzungen können durch den Präsidenten oder auf Antrag eines der stehenden Comité's oder dreier Mitglieder des Verwaltungrathes durch den Secretair berufen werden; bei solcher Berufung soll das zu verhandelnde Geschäft genannt werden.

§ 5. Am ersten Mittwoch nach jeder jährlichen Wahl soll eine Sitzung des Verwaltungsrathes im Bureau der Gesellschaft abgehalten werden, in welcher ein Präsident, ein Vice-Präsident und vier stehende Comité's durch Ballotage gewählt werden sollen; der Präsident ist ex officio Mitglied eines jeden dieser Comité's; — diese sind

1) ein Finanz-Comité,
2) ein Comité für Ansprüche,
3) ein Comité für Gesuche um Versicherung und Agenturen,
4) ein Prüfungs-Comité.

Ein jedes dieser Comité's soll in einem eigens dafür zu beschaffenden Buche ein genaues Protocoll über seine Verhandlungen führen; diese Protocolle müssen bei jeder Monats-Sitzung des Verwaltungs-Rathes vorgelesen werden. — Alle übrigen Comité's, mit Ausnahme des Dividenden-Comité's, werden vom Präsidenten ernannt, wenn nicht vom Verwaltungsrathe anders beschlossen ist. — Wenn ein Mitglied irgend eines der genannten Comité's drei aufeinanderfolgende Comité-Sitzungen versäumt, ohne dem Verwaltungs-Rathe bei dessen nächster Sitzung genügende Entschuldigung für seine Abwesenheit vorzuzeigen, so soll die Stelle dieses Mitgliedes in seinem Comité für vacant erklärt werden, und soll der Verwaltungs-Rath sofort zur Besetzung dieser Vacanz mittels Ballotage schreiten.

Pflichten der Comité's.

§ 6. Es soll die Pflicht des Finanz-Comité's sein, sich in seiner ersten Sitzung nach seiner Erwählung zu organisiren durch die Wahl eines Vorsitzers, welcher bei Abwesenheit des Präsidenten, wegen Krankheit oder anderer Ursachen, alle Pflichten des Präsidenten in der Controle, der Bewachung und der Leitung der Finanzen der Gesellschaft übernehmen soll. Das Comité soll eine allgemeine Aufsicht über die Fonds und das Eigenthum der Gesellschaft ausüben, die Rechnungen, Fonds, Sicherheits-Papiere, Eigenthum und Cassa-Bestand halbjährlich oder öfter, je nach Gutbefinden prüfen, und bei der nächsten regelmäßigen Sitzung des Verwaltungsrathes darüber berichten, sowie alle Capital-Anlagen und Ausleihungen machen und einziehen. Einer dieser Berichte soll ein Jahresbericht sein und in der regelmäßigen Sitzung im Juli vorgelegt werden, der andere in der regelmäßigen Sitzung im Januar. Bei Ausleihungen auf Grundstücke, auf welchen Gebäulichkeiten stehen, sind Feuer-Versicherungs-Policen, die dem Präsidenten genügend erscheinen, erforderlich und müssen solche an die Gesellschaft zahlbar gemacht oder übertragen werden.

§ 7. Das Comité für Ansprüche soll alle Beweise und Documente prüfen, welche sich auf Ansprüche durch Ableben beziehen, und bei jeder regelmäßigen Sitzung des Verwaltungsrathes den Betrag der schwebenden oder festgestellten Ansprüche, wenn vorhanden, berichten, nebst solchen Thatsachen, wie es das Comité für gut befinden mag.

§ 8. Das Comité für Gesuche um Versicherung und Agenturen soll sich mit den Beamten der Gesellschaft verständigen, über die Form der zu ertheilenden Policen und Renten-Obligationen, sowie über die zu übernehmenden Risico's, und soll befugt sein, Agenturen zu errichten, die Agenten der Gesellschaft anzustellen, abzusetzen und zu beaufsichtigen, und die Art und den Betrag ihrer Remuneration zu bestimmen.

§ 9. Das Prüfungs-Comité hat die Pflicht, alle Rechnungen, sowie die laufenden Ausgaben der Gesellschaft wenigstens zwei Mal jährlich zu prüfen.

§ 10. Alle stehenden Comité's sollen dem Verwaltungsrath in den regelmäßigen Sitzungen im Januar und Juli, oder öfter, je nach eigenem Ermessen, über den genauen Stand ihrer Departements berichten und irgend welche Andeutungen geben, welche sie für den guten Bestand der Gesellschaft für geeignet halten. Diese Berichte sind schriftlich einzureichen, versehen mit den Unterschriften der damit übereinstimmenden Mitglieder.

§ 11. Die stehenden Comité's können vom Präsidenten oder, in dessen Abwesenheit, vom Secretair auf Ansuchen dreier Mitglieder des Verwaltungs-Rathes berufen werden.

Pflichten des Präsidenten.

§ 12. Es ist die Pflicht des Präsidenten, eine allgemeine Aufsicht und Leitung aller Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft auszuüben und in jeder regelmäßigen Sitzung des Verwaltungsraths einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft abzustatten, und zwar in einem eigens dafür bestimmten Buche, welches jederzeit der Einsicht der Mitglieder des Verwaltungsrathes offen liegen und bei jeder Sitzung ihnen vorgelegt werden soll. Er soll, mit Beistimmung des Finanz-Comité's, mit der Aufbewahrung aller Certificate von Actien, Schuldscheinen, Hypotheken, Cassa-Bestand, Wechseln und andern Werthpapieren, des Corporations-Siegels der Gesellschaft und der beglaubigten Abschrift des Freibriefes betraut sein. Auch kann er Werthpapiere, welche als Capital-Anlagen oder als Sicherheits-Papiere gehalten werden, übertragen, im Falle der Zahlung Tilgung von Hypotheken erklären, Anlagen machen und einziehen, und alle Documente, welche das Siegel der Gesellschaft erfordern, ausstellen.

§ 13. Der Präsident und der Secretair haben die Befugniß, Versicherungen anzunehmen, gemäß den Berichten des Arztes der Gesellschaft, oder, nach Gutbefinden, auf Ansuchen irgend einer Agentur, gemäß dem Berichte eines von der Gesellschaft bestallten Arztes. Sie dürfen irgend einen durch Ableben eines Versicherten entstandenen Anspruch bezahlen oder abmachen unter schriftlicher Zustimmung des Comité's für Ansprüche. Jahresrenten können vom Präsidenten mit Zustimmung des Secretairs (oder Actuars) gewährt werden.

Pflichten des Vice-Präsidenten.

§ 14. Es ist die Pflicht des Vice-Präsidenten, in Abwesenheit des Präsidenten alle Befugnisse des letzteren auszuüben, ausgenommen in den in diesem Statut vorgesehenen Fällen. Er soll eine allgemeine Aufsicht über die Agenturen ausüben und dieselben zu diesem Zwecke von Zeit zu Zeit besuchen, und Reisen machen, um dieselbe zu verbessern und neue zu errichten und überhaupt etwaige vom Verwaltungs-Rathe ertheilte Aufträge auszuführen.

Pflichten des Secretärs.

§ 15. Der Secretair hat alle nöthigen und geeigneten Rechnungsbücher zu beschaffen und dieselben zu beaufsichtigen; er hat darauf zu sehen, daß richtige genaue und correcte Cassa-Bank-Anweisungs-, Bank-Depositen- und andere nöthige Bücher gehalten werden, besonders über alle empfangenen, deponirten, gezogenen und ausbezahlten Gelder, für was und von wem empfangen, für was und an wen ausbezahlt und über die Registrirung und Annullirung von Policen, und über alle Anlagen, Sicherheiten, Activa und Rechnungen, welche nöthig sind zu einer klaren und deutlichen Darlegung der Geschäfte der Gesellschaft, und welche jederzeit während der Geschäftsstunden, der Einsicht des Verwaltungsrathes oder irgend eines Mitgliedes desselben offen liegen müssen. Er muß bei allen Sitzungen des Verwaltungs-Rathes zugegen sein (wenn nicht anders vom Rathe beschlossen) und genaues Protocoll über die Verhandlungen desselben führen und solches in einem eigens zu diesem Zwecke geführten Buche sorgfältig niederschreiben. Er hat alle Sitzungen des Verwaltungsrathes, sowie die der stehenden und Special-Comité's, welche in den Neben-Gesetzen oder sonst wie verlangt werden, schriftlich anzukündigen. Er hat dem Vorsitzer des resp. Comité's eine Abschrift irgend eines einen Auftrag enthaltenden Beschlusses mit dem Namen des Comité's an dem Tage einzuhändigen, an welchem ein solcher Beschluß durchging; und er hat überhaupt solche Verpflichtungen zu übernehmen, welche der Verwaltungsrath oder der Präsident erheischen mag.

Pflichten des Hilfs-Secretärs.

§ 16. Alle Pflichten des Secretairs gehen in dessen Abwesenheit oder im Falle der Verhinderung desselben auf den Hilfs-Secretair über; und hat derselbe außerdem alle sonstigen vom Verwaltungsrathe ihm auferlegten Pflichten zu übernehmen.

Pflichten des Actuars.

§ 17. Der Actuar hat dem Verwaltungsrathe in der regelmäßigen Sitzung im Februar eines jeden Jahres einen Bericht über den Stand der Angelegenheiten der Gesellschaft am 1. Januar desselben Jahres zu liefern; dieser Bericht muß auf einer actuarischen Schätzung aller ausstehenden Verbindlichkeiten der Gesellschaft durch Versicherungs-Policen, Renten-Obligationen, Versorgungs-Policen u. s. w. basirt sein; ebenso über die Activa, ob ausstehend oder im Besitze der Gesellschaft. Er hat alle zum Gebrauche der Gesellschaft erforderlichen Raten-Tabellen anzufertigen (wenn aufgefordert, allen Comité's bei ihren Arbeiten Hilfe zu leisten) und überhaupt alle im gewöhnlichen Geschäftsgange von einem Actuar verlangten Obliegenheiten, sowie die durch die Neben-Gesetze oder den Verwaltungsrath vorgeschriebenen Dienstleistungen zu erfüllen.

Pflichten der ständigen Aerzte.

§ 18. Es ist die Pflicht der ständigen Aerzte, oder eines derselben, täglich zu festgesetzter Zeit im Bureau der Gesellschaft anwesend zu sein, zum Behuf persönlicher Untersuchung von Personen, die um Versicherung nachsuchen, sei es im Bureau der Gesellschaft oder in der Wohnung der Applicanten und den Beamten einen schriftlichen Bericht über jeden Fall abzustatten und Rath zu ertheilen, bei allen Gesuchen um Versicherung von außen her, sowie bei allen Documenten, welche zu Gunsten eines Anspruchs, im Falle des Ablebens eines Versicherten präsentirt werden.

§ 19. Alle von der Gesellschaft empfangenen Gelder sollen in einer oder mehreren vom Finanz-Comité zu bezeichnenden Banken deponirt werden. Depositen sollen täglich zu Gunsten der Corporation gemacht werden, so oft die vorhandene Summe Zwei Hundert Dollars übersteigt.

§ 20. Alle Anweisungen auf Banken, in welchen Depositen gemacht werden sind, müssen vom Präsidenten und Secretair unterzeichnet und vom Actuar gegengezeichnet und an die Ordre der zum Empfang des Geldes berechtigten Person zahlbar gemacht werden.

§ 21. Der Präsident und Secretair haben alle durch das Gesetz verlangten Berichte über die Geschäfte der Gesellschaft zu machen, welche Berichte der Prüfung irgend eines Mitgliedes der Gesellschaft, während der üblichen Geschäftsstunden für die Dauer von dreißig Tagen nach Ausfertigung des Berichtes offen stehen.

§ 22. Alle Policen und Renten-Obligationen müssen vom Präsidenten unterzeichnet und vom Secretair beglaubigt sein.

§ 23. Kein Beamter oder Gehülfe der Gesellschaft darf, direct oder indirect, die Gelder der Gesellschaft entleihen oder dieselben irgendwie zu Privat-Zwecken benutzen. — Kein Beamter, Gehülfe oder Angestellter dieser Gesellschaft darf für ein die Gesellschaft betreffendes Geschäft irgend welche andere Vergütung empfangen, sei es in Form von Gebühren oder Commissionen, direct oder indirect, als die vom Verwaltungs-Rathe festgesetzten. — Die Beamten und andere für das Geschäft der Gesellschaft engagirte Personen sollen eine solche Remuneration erhalten, wie sie vom Verwaltungs-Rathe bestimmt wird.

§ 24. Einen Monat vor der Versammlung, in welcher die jährliche Dividende gewöhnlich erklärt wird, soll durch Ballotage ein Dividenden-Comité erwählt werden, bestehend aus vier Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes, von denen keines zur Zeit Mitglied irgend eines der stehenden Comité's sein darf, dessen Pflicht es ist, die Rechnungen, Fonds, Sicherheiten und das Eigenthum der Gesellschaft zu prüfen und darüber vor der Erklärung der Jahres-Dividende zu berichten.

§ 25. In der regelmäßigen monatlichen Versammlung im Monat April soll durch den Verwaltungs-Rath ein Comité von Fünfen ernannt und durch Ballotage gewählt werden, dessen Pflicht es ist, eine Wahlliste des Verwaltungs-Rathes vorzubereiten, über welche bei der jährlichen Wahl im folgenden Monat abgestimmt werden mag. Diese Wahlliste muß mindestens fünf Tage vor der Wahl im Bureau der Gesellschaft angeschlagen sein.

§ 26. Bei der ersten Versammlung des Verwaltungs-Rathes im Monat Mai soll von demselben mittelst Ballotage ein Comité von Fünfen erwählt werden, dessen Pflicht es ist, die verschiedenen stehenden Comité's für das Jahr vorzuschlagen, welche in derselben Versammlung erwählt werden können.

§ 27. Mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungs-Rathes müssen Policen-Inhaber oder Annuitanten der Gesellschaft sein, wie vorgeschrieben in § 5 des Freibriefes.

Geschäfts-Ordnung.

§ 28. Folgendes ist die Geschäfts-Ordnung:

1) Aufruf der Mitglieder-Liste.
2) Vorlesung des Protocolls der letzten Sitzung.
3) Vorlesung der Protocolle der verschiedenen stehenden Comité's.
4) Bericht des Präsidenten.
5) Bericht des Finanz-Comité's.
6) Bericht des Comité's für Ansprüche.
7) Bericht des Comité's für Gesuche um Versicherung und Agenturen.
8) Bericht des Prüfungs-Comité's.
9) Berichte von Special-Comité's.
10) Mittheilungen, Beschlüsse, Ankündigungen u. s. w.
11) Unerledigte Geschäfte.

Vereinigte Staaten Nord-Amerikas.
Stadt County und Staat New-York 2c.

Der Unterzeichnete, ein öffentlicher Notar des Staats New-York, wohnhaft in der Stadt New-York, bestätigt hiermit, daß er die vorstehenden Neben-Gesetze der „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" in New-York mit den in englischer Sprache verfaßten Originalen sorgfältig verglichen und daß er dieselben als eine getreue Uebersetzung der Originale befunden hat.

Geschehen zu New-York, am 23. Februar 1871.

(L. S.) Hugo v. Brandenstein, Notar.

Nr. 670. Gesehen im General-Consulate des Norddeutschen Bundes zur Beglaubigung der vorstehenden Unterschrift des hiesigen öffentlichen Notars, Herrn Hugo von Brandenstein.

New-York, den 24. Februar 1871.

(L. S.) Der Vice-Consul Erwin Stammann.

• • •

Staat New-York, Versicherungs-Abtheilung.

Da die „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" in der Stadt New-York um Concession in Preußen Geschäfte zu machen, eingekommen ist, und der Verwaltungsrath in einer am zwölften September 1871 abgehaltenen Sitzung für diesen Zweck Beschlüsse gefaßt hat, wie folgt:

Beschlossen:

1) in den Policen der Gesellschaft für die deutsche Agentur die Bedingung hinzuzufügen, daß die Policen erst an dem Platze und zu der Zeit in Kraft treten, an welchem und zu welcher der General-Bevollmächtigte der Gesellschaft dieselben durch seine Unterschrift vollzogen haben wird, desgleichen für solche Vollziehungen der Policen der Gesellschaft durch den General-Bevollmächtigten den Policen eine Executiv-Clausel in blanco beizufügen;
2) die dem General-Bevollmächtigten unterm 8. Mai ertheilte Vollmacht zu bestätigen.

Deshalb bescheinige ich Georg W. Miller, Superintendent der Versicherungs-Abtheilung des Staates New-York, hierdurch, daß die obigen Beschlüsse gesetzlich und gültig sind und daß dieselben dem Freibrief und den Nebengesetzen der gedachten Gesellschaft, sowie der Constitution und den Gesetzen des Staates New-York und der Vereinigten Staaten nicht widersprechen.

Zum Zeugniß dessen habe ich meine Unterschrift hinzugesetzt und mein Amtssiegel beigefügt in doppelter Ausfertigung in der Stadt Albany am Tage und im Jahre wie oben angegeben.

(L. S.) gez. Geo. B. Church, Stellvertretender Superintendent.

Vereinigte Staaten von Amerika: Stadt, Grafschaft und Staat New-York 2c.

Der Unterzeichnete, ein öffentlicher beeidigter Notar des Staates New-York, wohnhaft in der Stadt New-York, bestätigt hiermit amtlich, daß er vorstehendes Document mit dem in englischer Sprache verfaßten Original verglichen hat und daß dasselbe eine getreue Uebersetzung des Originals ist.

Geschehen in New-York am 26. September 1871.

(L. S.) Hugo v. Brandenstein, öffentlicher Notar.

Nr. 3684. Gesehen im General-Consulate des Norddeutschen Bundes zur Beglaubigung vorstehender Unterschrift des hiesigen öffentlichen Notars, Herrn Hugo von Brandenstein.

New-York, den 26. September 1871.

(L. S.) Der Vice-Consul Erwin Stammann.

Druck von Otto Elsner in Berlin, am Moritzplatz 58a.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 5. Den 31. Januar 1872.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 7937.) Statut für den Verband zur Melioration des Engelaubs in der Gemarkung von Hümme, Kreis Hofgeismar. Vom 16. Dezember 1871.

(Nr. 7938.) Allerhöchster Erlaß vom 20. November 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Guts- und Gemeinde-Chaussee im Kreise Neuhaldensleben, Regierungsbezirks Magdeburg, vom südlichen Eingange des Dorfes Emden durch letzteres in der Richtung auf Hilgesdorf bis an die Neuhaldensleben-Hörsingener Sozietäts-Chaussee.

(Nr. 7939) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Memel vom 22. August 1871. Vom 20. Dezember 1871.

Nr. 2 enthält: (Nr. 7940.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Ems, Regierungsbezirks Wiesbaden, zum Betrage von 120,000 Thalern. Vom 13. Dezember 1871.

(Nr. 7941.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Dezember 1871, betreffend die Abänderung des Tarifs vom 14. Juli 1869, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Husum erhoben werden.

(Nr. 7942.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Dezember 1871, betreffend die Abänderung des Tarifs vom 27. August 1852, nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Spoy-Kanals zu Cleve und des regulirten alten Rheines zwischen den Orten Keeken und Griethausen zu erheben sind.

(Nr. 7943.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Dezember 1871, betreffend die Abänderung verschiedener Tarife zur Erhebung von Kommunikations-Abgaben.

(Nr. 7944.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Weißensee'er Kreises im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 9. Dezember 1871.

(Nr. 7945.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Dezember 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Groß-Rodensleben, im Kreise Wolmirstedt des Regierungsbezirks Magdeburg, bis zur Grenze mit der Feldmark Klein-Rodensleben.

(Nr. 7946.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Dezember 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Ost-Priegnitz, Regierungsbezirk Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung der Aktien-Chaussee von der Berlin-Hamburger Straße bei Neu-Schrepkow über Pritzwalk und Meyenburg bis zur Mecklenburgischen Grenze auf Güstrow.

Betreffend die Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie V., beziehungsweise II., zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1856 und 1868 A.

Die Zins-Coupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1856 und 1868 A. für die vier Jahre vom 1. Januar 1872 bis 31. Dezember 1875 nebst Talons werden vom 5. Februar d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Haupt-Kassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der **Kontrolle** persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen

Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen, beziehungsweise von der Königlichen Finanz-Direktion zu Hannover, in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen, unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 17. Januar 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Formulare zu den in Rede stehenden Verzeichnissen der Talons, welche Verzeichnisse in duplo eingereicht werden müssen, werden unentgeltlich verabreicht: auf unserer Hauptkasse, den sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen (ausschließlich Frankfurt), ferner bei den Steuer-Aemtern Bärwalde, Berlinchen, Cüstrin, Drossen, Driesen, Dobrilugk, Drebkau, Finsterwalde, Fürstenwalde, Forst, Golßen, Lieberose, Letschin, Lübbenau, Lippehne, Müncheberg, Neudamm, Neuzelle, Neuwedell, Peitz, Reppen, Schönfließ, Schwiebus, Seelow, Senftenberg, Sonnenburg, Sommerfeld, Triebel, Vietz, Woldenberg, Zehden, sowie bei den Rent-Aemtern Friedland und Lagow.

Die Verabreichung der Formulare erfolgt nur auf mündliches Ansuchen.

Frankfurt a. O., den 26. Januar 1872.

Königliche Regierung. Frhr. von Nordenflycht.

Betreffend die 17. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

In der am 15. und 16. d. Mts in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 17. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2400 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15. September v. J. gezogenen 24 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94., gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Ser. III. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1871 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben. Die Empfangnahme der Prämien kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen vom 1. März d. J. ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April d. J. ab zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämienzahlung nicht einlassen.

Zugleich werden die Besitzer von Schuldverschreibungen aus bereits früher verloosten und gekündigten, auf der beiliegenden Liste bezeichneten Serien, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert

Berlin, den 16. Januar 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die verloosten Staats-Prämien-Anleihescheine unserer Haupt-Kasse mittelst Schreibens, worin dieselben nach Serien, Nummern und Kapitalbeträgen verzeichnet werden müssen, einzureichen sind.

Die Haupt-Kasse wird demnächst den Interessenten ein Quittungs-Formular über den Kapital-Betrag zur Vollziehung übersenden und nach dem Rückempfang desselben Zahlung leisten.

Frankfurt a. O., den 28. Januar 1872.

Königliche Regierung. Frhr. von Nordenflycht.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

Die diesjährige Entlassungs-Prüfung in dem Schullehrer-Seminar zu Drossen wird am 25. und 26. März stattfinden und werden die Herren Superintendenten, Schulinspektoren und Prediger hiermit eingeladen, der Prüfung beizuwohnen.

Berlin, den 25. Januar 1872.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachung des Königlichen Preußischen Haupt-Bank-Direktoriums.

Nach §. 61 der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Komtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§ 66, 105, 109 der Bank-Ordnung).

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch Diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1872.

Königliches Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Frankfurt a. O., den 23. Januar 1872.

(1) Es sind kürzlich in Folge des Genusses trichinenhaltigen Schweinefleisches mehrere Erkrankungs- und leider auch Todesfälle an der Trichinen-Krankheit in einer Stadt des Verwaltungsbezirkes vorgekommen. — Eine Abschrift des in dieser Angelegenheit erlassenen Bescheides bringen wir Behufs sorgfältiger Beachtung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

Frankfurt a. O., den 17. Januar 1872.

Auf die Berichte vom 28. v. Mts. u. Js. und 12. d. Mts. — den Erlaß einer Polizei-Verordnung gegen trichinenhaltiges Fleisch betreffend, — eröffnen wir Ew. Wohlgeboren hierdurch Folgendes: Eine mikroskopische Fleischschau bei den in N. selber geschlachteten Schweinen läßt sich allenfalls zur Ausführung bringen, da vorausgesetzt werden kann, daß die daselbst domicilirenden Herren Kreis-Medicinal-Beamten und der Apotheker mit der Handhabung des Mikroskops Behufs der Auffindung von Trichinen in geschlachtetem Schweinefleisch hinreichend vertraut sind. Die Ausführung dieser Untersuchungen gehört aber nicht zu den Amts- resp. Berufs-Obliegenheiten der vorgenannten Sachverständigen. Dieselben sind vielmehr berechtigt, nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung über die Gebührensätze der Sachverständigen bei gerichtlichen Geschäften vom 29. März 1844 (Gesetz-S. de 1844 S. 73) und nach dem Ministerial-Rescripte vom 30. November 1859 (von Horns, Pr. Medicinal-Wesen Band II. S. 157), für jede vollständige Untersuchung eines Schweines 1 bis 2 Thlr. zu liquidiren. Die Kosten für diese Untersuchungen würde aber die Gemeinde-Kasse zu tragen haben, da weder die Schlächter noch Private, welche Schweine schlachten, nach dem Rescripte der Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern vom 20. April 1866 zur Entrichtung dieser Gebühren angehalten werden können.

Aber auch abgesehen von den erheblichen Kosten, welche eine solche mikroskopische Fleischschau verursachen würde, so kann auch von derselben eine unbedingte Sicherstellung der Bewohner N's. vor der Trichinen-Infection nicht erwartet werden, da an den Markttagen geschlachtetes Schweinefleisch durch die Landschlächter von auswärts zu Markte gebracht und verkauft wird. Letzteres Fleisch wird aber wegen Mangels an qualificirten Sachverständigen auf dem platten Lande der Regel nach nicht mikroskopisch untersucht sein und kann in dieser Beziehung auch selbstverständlich nicht mehr controllirt werden. Mit Rücksicht hierauf ist durch das vorgenannte Ministerial-Rescript vom 20. April 1866 eine für die Stadt N. erlassene Polizeiverordnung, durch welche eine obligatorisch-mikroskopische Fleischschau angeordnet war, wieder aufgehoben worden. Hiernach erscheint es rathsam, von dem Erlaß einer solchen Polizei-Verordnung für die Stadt N. Abstand zu nehmen. — Dagegen wird es sehr zweckmäßig sein, die Schlächter in N. und Umgegend auf die Bestimmung unter Nr. 7 des §. 367 des Straf-Gesetz-Buches für das deutsche Reich aufmerksam zu machen, wonach derjenige, welcher trichinenhaltiges Fleisch feilhält und verkauft, mit Geldstrafe bis zu 50 Thlrn. oder mit entsprechender Haft bestraft wird.

Die Schlächter werden daher im eigenen Interesse handeln, wenn sie freiwillig und zwar für eigene Rechnung das von ihnen feilgebotene Schweinefleisch auf Trichinen vorher sorgfältig mikroskopisch untersuchen lassen.

Am sichersten wird sich indessen das Publikum vor der Trichinen-Infection schützen, wenn es die in unseren Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 10. Januar und 7. Mai 1866 enthaltenen Belehrungen über die Bereitung des geschlachteten Schweinefleisches zum Genusse sorgfältig beachtet. — Diese Belehrungen sind im Auszuge erforderlichen Falles wiederholt in geeigneter Weise dem Publikum in Erinnerung zu bringen.

An den Herrn Bürgermeister N. Wohlgeboren zu N.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Patent-Ertheilungen. 1. Dem Sir J. Whitworth zu London ist unter dem 31. Dezember v. J. ein Patent

auf einen durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Geschützverschluß an Hinterladungskanonen, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2. Dem Julius Reimann zu Dresden ist unter dem 3. Januar d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene selbstthätige Vorrichtung an Bandwebestühlen zum Spannen und Abwickeln der Gewebekette, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu hindern,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3. Den Herren Eugène Charrière u. Comp. in Allevard in Frankreich ist unter dem 11. Januar 1872 ein Patent

auf eine Maschine zum Ausschmieden von Eisenbahnradreifen in der durch Zeichnung und Be-

schreibung erläuterten Zusammensetzung, und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

4. Dem Nähmaschinen-Fabrikanten Gustav Kallmeyer zu Bremen ist unter dem 10. Januar d. J. ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung an Nähmaschinen zur Seitwärtsbewegung der Nadelstange beim Einfassen von Knopflöchern, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen. 1. Das dem James Moore Clements in Birmingham unter dem 22. Oktober 1870 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Nähmaschine für schwere Stoffe, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich anerkannt ist,

ist aufgehoben.

2. Das dem Dr. Julius Gessert, dem Karl Gessert und dem Theodor Gessert (Firma Gebrüder Gessert) zu Elberfeld unter dem 5. Januar 1870 ertheilte Patent

auf ein Verfahren zur fabrikmäßigen Darstellung eines rothen Farbestoffes aus Anthracen

ist aufgehoben.

Frankfurt a. O., den 24. Januar 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Betreffend die Aufnahme der Tabellen von den Geburten, Trauungen und Sterbefällen für das Jahr 1871.

Die sämmtlichen Herren Geistlichen aller Confessionen des Regierungsbezirks werden aufgefordert, die Tabellen der Geburten, Trauungen und Sterbefälle vom Civil für das Jahr 1871 nach dem seit dem vorigen Jahre in den Kolonnen von den Geburten und den Trauungen abgeänderten Formulare sorgfältig anzufertigen und bis zum 1. März cr. an die ihnen vorgesetzten Herren Superintendenten, beziehungsweise Erzpriester zu befördern.

Bei Aufstellung dieser Tabelle ist Folgendes zu beachten: Die Kolonnen 1—44, 53—96, 140—150, können für diesmal unausgefüllt bleiben. Es werden daher diesmal nur die im Monat Dezember pr. vorgekommenen Geburten und Trauungen in die dazu bestimmten Kolonnen resp. 45—48, 97—100, 151 speziell eingetragen.

Die Gesammtzahl der Lebendgebornen wird in die Kolonnen 49—52, die der Todtgebornen in die Kolonnen 101—104 eingetragen.

Die Gesammtgeburten (also Lebendige und Todtgeburten) sind in die Kolonnen 105—128 nach Monaten geordnet, einzutragen. Dabei müssen die Zahlen in den Kolonnen 45—48 und 97—100 mit den Zahlen in den Kolonnen 127, 128 übereinstimmen. Die Zahlen in den Kolonnen 105—128 müssen genau die Gesammtzahlen in den Kolonnen 129, 130 ergeben. Die Zahlen in den Kolonnen 129, 130 müssen wiederum die Gesammtzahl in Kolonne 131 ergeben. Die Zahl in Kolonne 152 muß mit den Zahlen in den Kolonnen 159, 166, 173, 180, 187, 194 übereinstimmen; ebenso die Zahlen

in den Kolonnen 153—158 mit der Zahl in Kolonne 159,
" " " 160—165 " " " " " 166,
" " " 167—172 " " " " " 173,
" " " 174—179 " " " " " 180,
" " " 181—186 " " " " " 187,
" " " 188—193 " " " " " 194.

Die Zahlen in den Kolonnen 198, 202, 206 müssen übereinstimmen mit der Zahl in Kolonne 152, ebenso die Zahlen

in den Kolonnen 195—197 mit der Zahl in Kolonne 198,
" " " 199—201 " " " " " 202,
" " " 203—205 " " " " " 206.

Die Zahlen in den Kolonnen 209, 212, 213 müssen mit der Zahl in Kolonne 152 übereinstimmen. Eine Uebereinstimmung muß auch vorhanden sein zwischen den Zahlen in den Kolonnen 207—208 mit der Zahl in Kolonne 209, desgleichen 210 und 211 mit der Zahl in Kolonne 212.

Die Zahlen in den Kolonnen 214—421 müssen die Total-Summe der Gestorbenen in den Kolonnen 446, 447 ergeben. Die Zahlen in den beiden zuletzt bezeichneten Kolonnen müssen wieder mit den Zahlen

in den Kolonnen 456, 457,
" " " 482, 483 und
" " " 513, 514 übereinstimmen.

Die Zahlen in den Kolonnen 448—455 müssen die Zahlen in den Kolonnen 456, 457, die Zahlen in den Kolonnen 458—481 die Zahlen in den Kolonnen 482, 483, die Zahlen in den Kolonnen 484 bis 512 die Zahlen in den Kolonnen 513, 514 ergeben. Endlich müssen die Zahlen in den Kolonnen 101—104, 214, 215 mit den Zahlen in den Kolonnen 484, 485 übereinstimmen. Die Kolonnen 422 bis 445 brauchen nicht ausgefüllt zu werden.

Die Herren Superintendenten, resp. deren Herren Stellvertreter und die Herren Erzpriester haben zunächst die ihnen zugegangenen Spezial-Tabellen nach allen Seiten hin zu prüfen, sich namentlich von der Richtigkeit der Zahlen zu überzeugen, Irrthümer entweder zu berichtigen oder berichtigen zu lassen und dann mit der Aufstellung der General-Tabelle vorzugehen. Bei dieser Arbeit müssen wir die größeste Sorgfalt empfehlen, da, wie die Erfahrung gelehrt hat, immer noch Tabellen hier eingegangen sind, die in sich nicht richtig waren. Eine sorgfältige Abstimmung der Zahlen nach der vorstehend gegebenen Anleitung ist nicht zu umgehen, da nur auf diese Weise die richtige Aufstellung der Tabellen erzielt werden kann.

Hinsichtlich der Form, welche bei Aufstellung der General-Tabelle zu beobachten ist, bemerken wir, daß zunächst das Resultat der Städte, letztere in alphabetischer Reihenfolge, in die General-Tabelle einzutragen ist. Die Zahlen der Städte brauchen nicht aufsummirt zu werden.

Sodann sind die Resultate der ländlichen Parochien kreisweise in sich abgeschlossen und aufsummirt einzutragen. Hiervon sind auszuschließen und für sich nachzuweisen die Resultate derjenigen ländlichen Ortschaften von 2000 Einwohnern und darüber. Es sind dies die Ortschaften:

Burg, Sandow } im Cottbus'er Kreise,
Güstebiese, Zellin } im Königsberger Kreise,
Vietz im Landsberger Kreise,
Kienitz, Letschin, Zechin } im Lebus'er Kreise,
Alt-Forst im Sorauer Kreise
und Ziebingen im Sternberger Kreise.

Eine General-Summe unter der Tabelle zu ziehen, ist nicht erforderlich.

Im Uebrigen sind bei dieser Arbeit die Vorschriften in der Circular-Verfügung vom 6. Oktober 1836 zu beachten.

Zu den in den Kolonnen 501, 502 als an der Wasserscheu oder Hundswuth verstorben nachgewiesenen Personen sind die ärztlichen Berichte über derartige Todesfälle den Anlagen der Tabelle beizufügen.

Die erforderlichen Formulare zu den Tabellen werden den Herren Superintendenten rc. von uns per Couvert zugesendet werden. Hierbei verweisen wir noch auf die von dem Königlichen Statistischen Büreau zur Aufstellung der Tabelle gegebenen Erläuterungen, von welchen den Herren Superintendenten rc. eine genügende Anzahl zur Austheilung an die Herren Prediger zugehen wird.

Die Einreichung der General-Tabellen, mit den Spezial-Tabellen belegt, ist bis zum 1. April cr. an uns zu bewirken, welcher Termin so viel als möglich inne zu halten ist.

Frankfurt a. O., den 27. Januar 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Betreffend die Aufnahme der Tabelle von den Geburten, Trauungen und Sterbefällen der Dissidenten und der Juden für das Jahr 1871.

Die Herren Landräthe, Ober- und Bürgermeister und sonstigen Polizei-Verwaltungen in den Städten werden veranlaßt, die Tabellen der Geburten, Trauungen und Sterbefälle der Dissidenten und der Juden für das Jahr 1871 nach Maßgabe des gegebenen Schemas, der von dem Königlichen Statistischen Büreau gegebenen Erläuterungen und unserer an die Herren Geistlichen unseres Bezirks gerichteten Amtsblatts-Verordnung vom heutigen Tage aufzustellen und uns dieselbe bis zum 1. April cr. einfach einzureichen, event. Vacatanzeigen zu erstatten, soweit dies nicht schon hin und wieder geschehen ist.

Es ist bei dieser Arbeit mit Sorgfalt zu verfahren, namentlich müssen die geforderten Nachrichten von den Dissidenten und den Juden von einander getrennt gegeben werden.

Die erforderlichen Formulare werden den Behörden per Couvert von hier aus zugehen.

Um Doppelzählungen bei den Trauungen der Juden zu vermeiden, ist in denjenigen Fällen, wo die Braut und der Bräutigam verschiedenen Gerichtsbezirken angehören, bei den betreffenden Polizeibehörden darüber Nachfrage zu halten, ob die Zählung etwa dort erfolgt ist.

Frankfurt a. O., den 27. Januar 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(5) Mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 30. Oktober pr. ist die Vereinigung der bisher selbstständigen Gemeindebezirke der Ortschaften Ostrow, Brunschwig am Berge, Brunschwig in der Gasse und Brunschwig Rittergut in communaler, wie polizeilicher Beziehung mit dem Gemeindebezirke der Stadt Cottbus genehmigt worden.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß die Vereinigung mit dem 1. Januar cr. thatsächlich erfolgt ist.

Frankfurt a. O., den 29. Januar 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(6) Das im Kreise Arnswalde belegene, einem Schulbezirke bisher nicht angehörende Königliche Oberförster-Dienst-Etablissement Marienwalde wird dem Schulverbande der Königlichen Domaine und des Dorfes Marienwalde hierdurch beigelegt.

Frankfurt a. O., den 18. Januar 1872.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(7) Es ist der Fall vorgekommen, daß ein Geistlicher in Angelegenheiten unseres Ressorts die Annahme einer amtlichen Zusendung verweigert hat, weil dieselbe mit Porto beschwert gewesen ist.

Dies Verfahren muß, da es die Erledigung der bezüglichen Angelegenheiten verzögert, als das dienstliche Interesse beeinträchtigend bezeichnet werden. Die Herren Geistlichen werden vielmehr im Interesse des Dienstes auch die unfrankirt eingehenden amtlichen Sendungen nicht abzulehnen haben, mögen aber wegen etwaiger Wiedereinziehung der vermeintlich zur Ungebühr Ihnen zugemutheten Portobeträge nach §. 4 des Regulativs vom 28. November 1869 und §. 9 der Ministerial-Instruktion vom 22. Dezember ej. a. (Extrablatt zu Nr. 51 des Amtsblatts de 1869 Seite 1 und 3) das Erforderliche veranlassen. In gleicher Weise ist der Geschäftsverkehr zwischen den übrigen Behörden unseres Ressorts geregelt.

Frankfurt a. O., den 23. Januar 1872.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(8) Seitens der Königlich Niederländischen Staatsregierung ist die Erklärung abgegeben worden, daß Niederländische Unterthanen zur Eingehung einer Ehe im Auslande keiner Erlaubniß ihrer Heimathsbehörde bedürfen, daß nach Artikel 6 des dortigen Civilgesetzbuchs die Ehefrau eines Niederländers und die aus der Ehe hervorgehenden Kinder von selbst die Niederländische Staatsangehörigkeit erwerben, und daß deutsche Unterthanen im Falle ihrer Verheirathung in den Niederlanden weder eines Trau-Erlaubnißscheines, noch eines Wiederaufnahme-Reverses ihrer zuständigen Heimathsbehörde bedürfen.

Mit Rücksicht auf diesen Stand der Niederländischen Gesetzgebung unterliegt es keinem Bedenken, die Vornahme von Trauungen Niederländischer Staatsangehöriger innerhalb Preußens auch ohne Beibringung der im §. 1 des Gesetzes vom 13. März 1854 für Ausländer vorgeschriebenen Bescheinigung der Heimathsbehörde zu gestatten.

Indem wir demzufolge in Gemäßheit des §. 2 des gedachten Gesetzes bezüglich der Königlich Niederländischen Staatsangehörigen die Beibringung des im §. 1 l. c. bezeichneten Attestes der Heimathsbehörde hierdurch allgemein erlassen, veranlassen wir die Königliche Regierung, in allen vorkommenden Fällen von Beibringung des fraglichen Attestes Seitens Königlich Niederländischer Staatsangehöriger Abstand zu nehmen.

Berlin, den 9. Januar 1872.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: (gez.) de la Croix.
Der Minister des Innern.
In Vertretung: (gez.) Bitter.
Der Justiz-Minister.
In dessen Vertretung: (gez.) de Rège.

An die Königliche Regierung zu Frankfurt a. O.
M. d. g. A. E. 30169. — M. d. J. I. B. 9020. — J. M. I. 4721.

Vorstehendes Rescript wird hiermit zur Kenntniß der Geistlichen des Bezirks und des Publikums gebracht.

Frankfurt a. O., den 24. Januar 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern und Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Die Kreis-Physikats-Stelle des Kreises Flatow, mit dem Wohnsitz in der Kreisstadt, ist in Folge Ernennung des bisherigen Inhabers Dr. Weiß in Krojanke zum Regierungs- und Medizinal-Rath, vakant geworden. Qualifizirte Medizinal-Personen fordern wir auf, unter Einreichung ihrer Zeugnisse sich innerhalb sechs Wochen bei uns um die Stelle zu bewerben.

Marienwerder, den 22. Januar 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Postamts.

(1) Die neuen Postmarken betreffend.

Mit Bezug auf die wiederholt veröffentlichten früheren Bekanntmachungen macht das General-Postamt bei den vorliegenden Erfahrungen nochmals darauf aufmerksam, daß die Ende 1871 außer Geltung gekommenen Norddeutschen Freimarken, Franco-Couverts und gestempelten Streifbänder nur bis einschließlich 15. Februar d. J. bei den Deutschen Reichs-Postanstalten gegen neue Postwerthzeichen umgetauscht werden. Vom 16. Februar d. J. ab werden die früheren Norddeutschen Freimarken ꝛc zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth.

Berlin, den 15. Januar 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

(2) Auf den Wunsch der Kaiserlichen Admiralität soll dem im Auslande befindlichen Personal der Kaiserlichen Marine die Möglichkeit geboten werden, Gelder von der Heimath durch Postanweisungen übermittelt zu erhalten. Die betreffenden Geldbeträge können, von jetzt ab, bei allen Reichs-Postanstalten auf Grund der gewöhnlichen Postanweisungen eingezahlt werden.

Die Uebermittelung dieser Beträge an die Adressaten wird das Marine-Postbüreau in Berlin zu denselben Terminen bewirken, welche für die Absendung der Privatbriefe an die im Auslande befindlichen Personen der Deutschen Marine bestimmt sind.

Vom Absender ist zu erheben:

a. Bei Zahlungen an die Offiziere und an die im Offizier-Range stehenden Beamten für Beträge bis 25 Thlr. eine Gebühr von 2 Gr. und für Beträge über 25 bis 50 Thlr. eine Gebühr von 4 Gr., bei Postanweisungen aus Berlin selber in beiden Fällen eine Gebühr von 2 Gr.

b. Bei Zahlungen an Mannschaften vom Deckoffizier erster Klasse abwärts für Beträge bis zur Höhe von 5 Thlr. eine Gebühr von 1 Gr., bei höheren Beträgen die Gebühren unter a.

Außer der Adresse und der Angabe des Namens und Wohnortes des Absenders dürfen anderweite Mittheilungen auf die Postanweisung nicht niedergeschrieben werden. Die Adresse selbst muß neben dem Namen und Dienstcharakter ꝛc. des Adressaten insbesondere auch die Angabe enthalten:

„An Bord Sr. Majestät Schiff (Name des Schiffs) per adr. des Kaiserlichen Hof-Postamtes in Berlin."

Berlin, den 20. Januar 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

Bekanntmachung der Kaiserlichen Telegraphen-Direktion zu Breslau.

Betreffend die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen.

Die längs der Chausseen und anderen Landstraßen angelegten Bundes-Telegraphen-Linien sind häufig vor-

sätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphen-Anlagen der Art ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von 5 Thlrn. in jedem einzelnen Falle aus den Fonds der Bundes-Telegraphen-Verwaltung werden gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können; desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphen-Anlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bund lauten:

§. 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu Dreihundert Thalern bestraft.

Breslau, den 17. Januar 1872.

Telegraphen-Direktion.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände. Für den Transport derjenigen Gegenstände, welche für die am 16. Mai 1872 in Posen projectirte **landwirthschaftliche Provinzial-Ausstellung** nach **Posen** gesandt werden, finden auf der diesseitigen Eisenbahn nachstehende Begünstigungen statt:

1) die Beförderung sämmtlicher Ausstellungs-Gegenstände erfolgt für den **Hintransport** zu dem **vollen tarifmäßigen Frachtsatze;**
2) der **Rücktransport** an den **Aussteller** erfolgt dagegen **auf derselben Route frachtfrei**, wenn die Aufgabe der Gegenstände spätestens bis zum 1. Juni k. J. bewirkt und durch Vorlage des Frachtbriefes für den Hintransport, sowie durch ein Attest des Ausstellungs-Comitees nachgewiesen wird, daß dieselben auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.

Berlin, den 29. Dezember 1871.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung der Kur- und Neumärkischen Haupt-Ritterschafts-Direktion.

Aufkündigung Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe.

Die in dem beigefügten Verzeichniß aufgeführten Pfandbriefe sollen in dem nächsten Zinstermin

Johannis d. J.

von dem Ritterschaftlichen Credit-Institut eingelöst werden.

Wir fordern daher die Inhaber auf, gedachte Pfandbriefe nebst Talons und denjenigen Zinscoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeits-Termin lauten, unverzüglich an unsere Haupt-Kasse oder an eine unserer Provinzial-Ritterschafts-Kassen einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Recognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeits-Termin bei derjenigen Kasse, bei welcher die Einlieferung erfolgt ist, durch Verabfolgen der Valuta eingelöst werden. Diejenigen Inhaber gekündigter Pfandbriefe, welche dieselben nicht bis zum

1. März d. J.

einliefern, haben zu gewärtigen, daß alsdann diese Pfandbriefe auf ihre Kosten nochmals aufgerufen werden; diejenigen aber, welche weiterhin die Einlieferung bei einer der Provinzial-Ritterschafts-Kassen bis zum

14. Juli d. J.

oder bei unserer Haupt-Kasse bis zum

14. August d. J

nicht bewirken, haben zu erwarten, daß sie nach Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 15. Februar 1858 und des Regulativs vom 7. Dezember 1848 (Gesetz-Sammlung 1858 S. 37, 1849 S. 76) mit den in dem Pfandbriefe ausgedrückten Rechten, insbesondere mit dem der Spezial-Hypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei dem Credit-Institut zu deponirende Valuta werden verwiesen werden.

Falls die zum Umtausch gekündigten Pfandbriefe bei der Haupt-Ritterschafts-Kasse eingeliefert werden, wird die unterzeichnete Haupt-Direktion von ihrer Befugniß, gegen die Einlieferung zunächst Recognitionsschein zu ertheilen, zur Bequemlichkeit der Inhaber bis auf Weiteres keinen Gebrauch machen, vielmehr gegen Einlieferung der gekündigten Pfandbriefe sofort die Ersatz-Pfandbriefe aushändigen.

Auch erfolgt die Einziehung der auf Umtausch gekündigten Pfandbriefe und die Aushändigung der Ersatz-Pfandbriefe immer kostenfrei für den Pfandbriefs-Inhaber, sofern er dabei nicht selbst etwas versäumt.

Berlin, den 26. Januar 1872.

Kur- und Neumärkische Haupt-Ritterschafts-Direktion.
Graf Haeseler. v. Klützow. v. Tettenborn.

Verzeichniß
gekündigter und einzuliefernder Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe.

Nummer.	Gut.	Provinz.	Betrag. Gold. Thlr	Betrag. Courant. Thlr
Durch Umtausch einzulösende Pfandbriefe.				
13267	Rauschendorf	Mittelmark	300	—
26663	Fürstenau	Neumark	—	1000
26664	"	"	—	1000
26665	"	"	—	1000
26668	"	"	—	1000
26669	"	"	—	1000
26705	"	"	—	200
26708	"	"	—	200
27185	Berkenbrügge ꝛc.	Neumark	—	1000
27186	"	"	—	1000
27187	"	"	—	1000
27189 bis 27194	"	"	—	500
27195	"	"	—	200
27197	"	"	—	200
27203	"	"	—	50
27204	"	"	—	50
34122	Klein-Mantel	Neumark	—	500
34132	"	"	—	200
34133	"	"	—	200
37078	Diedersdorf	Mittelmark	—	1000
37079	"	"	—	1000
37095	"	"	—	500
37100	"	"	—	200
37101	"	"	—	200
37115	Görlsdorf, Antheil II.	Mittelmark	—	1000
37116	"	"	—	1000
37124	"	"	—	200
37131	"	"	—	50
37133	"	"	—	50
41179	Petershayn	Neumark	—	1000
41193	"	"	—	500
41196	"	"	—	200
44261	Schmarsow	Ukermark	—	200
44267	"	"	—	50

Personal-Chronik.

Der Bürgermeister Girndt zu Sorau ist zum Polizei-Anwalt für den Bezirk der Stadt Sorau ernannt worden.

Der Forstkassen-Rendant Heindrichs zu Peitz ist an Stelle des versetzten Rendanten Wallmuth zum Polizei-Anwalt für den Bezirk der dortigen Kreisgerichts-Commission, mit Ausschluß der Revier-Abtheilungen Jänischwalde, Klein-Heide und Düringsheide der Königlichen Oberförsterei Taubendorf, hinsichtlich der Forststrafsachen, sowie zum Vertreter des Forst-Polizei-Anwalts für diese Revier-Abtheilungen ernannt worden.

Die Berufung des Lehrers Friedrich Christoph Straube in die zweite Lehrerstelle zu Groß-Breesen ist rückgängig geworden, und verbleibt derselbe in der zweiten Lehrerstelle zu Krebsjauche.

Vermischtes.

(1) Nach dem kriegsministeriellen Erlaß vom 22. v. Mts, Armee-Verordnungs-Blatt vom 31. Dezember 1871 Nr. 32, ist der Preis für 1 Soldatenbrod à 3 Kilogramm auf 4 Sgr. 10 Pf. und zwar für die Zeit vom 1. Januar bis Ende Juni 1872 festgesetzt. Berlin, den 19. Januar 1872.

Königliche Intendantur 3. Armee-Corps.

(2) Bekanntmachung. Am 1. Februar d. J. wird der Betrieb der hiesigen älteren Kalkbrennerei eröffnet werden. Bestellungen auf gebrannten Kalk sind unter bestimmter Angabe des Tages, an welchem derselbe abgeholt werden soll, an die unterzeichnete Berginspektion zu richten. Diejenigen Debenten, welche nicht voraus bestellt haben, können erst nach Ablieferung der bestellten Mengen, Kalk erhalten und sollen nach Maßgabe der vorhandenen Bestände in der Reihenfolge zur Ladung gelangen, in welcher sich die Wagenführer bei dem hiesigen Kalkbrennerei-Aufseher melden.

Rüdersdorf, den 24. Januar 1872.

Königliche Berginspektion.

(3) Betreffend die Aufkündigung schlesischer Pfandbriefe.

Den Inhabern schlesischer Pfandbriefe machen wir bekannt, daß die Verzeichnisse derjenigen Pfandbriefe, welche in dem nächsten Zinstermine Johannis 1872 von der Landschaft eingelöset werden sollen und also schon jetzt eingeliefert werden müssen, bei den schlesischen Landschafts-Kassen und bei den Börsen zu Breslau und Berlin ausgehängt, auch mit den drei schlesischen Regierungs-Amtsblättern ausgereicht worden sind. Wir fordern die Inhaber auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinskoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthumslandschaften einzuliefern und dagegen die für sie auszufertigenden Einziehungs-Rekognitionen in Empfang zu nehmen, gegen deren Rückgabe im Fälligkeitstermine die Valuta verausfolgt werden wird. Gegen die säumigen Inhaber wird nach Vorschrift der Regulative vom 7. Dezember 1848, 11. Mai 1849, 22. November 1858 u. 22. November 1867 (Ges.-Samml. 1849 S. 77, 182; 1858 S. 584 und 1867 S. 1876) verfahren werden. Breslau, den 15. Januar 1872.

Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Hierzu eine außerordentliche Beilage, enthaltend das Post-Reglement vom 30. November 1871.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Außerordentliche Beilage

zum Amtsblatt Nr. 5 der Königlichen Preußischen Regierung zu Frankfurt a. O.

Ausgegeben am 31. Januar 1872.

Post-Reglement

vom 30. November 1871.

Auf Grund der Vorschrift des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird nachstehendes Reglement, dessen Bestimmungen bei Benutzung der Posten zu Versendungen und Reisen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Reichs-Postverwaltung andererseits eingegangenen Vertrages zu erachten sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erster Abschnitt.

Versendung der Briefe, Gelder und Päckereien.

Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

§. 1. I. Die Briefe, Gelder und Päckereien müssen nach den nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt, bz. gezeichnet (signirt), und haltbar verpackt und verschlossen sein.

II. Es beträgt das Maximal-Gewicht:
eines Briefes 250 Grammen,
einer Drucksache 1 Pfund,
einer Waarenprobe 250 Grammen,
eines Packets (einer Kiste, eines Fasses u. s. w.) 100 Pfund.

Adresse.

§. 2. I. Die Adresse muß den Bestimmungsort und den Adressaten so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird.

II. Dies gilt auch bei solchen mit „poste restante“ bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei anderen Gegenständen mit dem Vermerk „poste restante“ darf, statt des Namens des Adressaten, eine Angabe in Buchstaben oder Ziffern angewendet sein.

Außenseite.

§. 3. I. Außer den, auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein. Wegen der weiter zulässigen Angaben bei Correspondenzkarten, bei Waarenproben und bei Postanweisungen siehe §§. 14, 16 und 18.

II. Die Freimarken sind soweit als thunlich in die obere rechte Ecke der Adreßseite zu kleben.

Begleitbrief bei Packeten.

§. 4. I. Der Begleitbrief kann entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe, der weder mit Geld noch mit sonstigen Gegenständen von Werth beschwert sein darf, oder aus einer Correspondenzkarte oder sonstigen bloßen Adresse bestehen, welche aus Cartonpapier oder mindestens aus einem Viertelbogen Papier hergestellt sein muß.

Erfordernisse eines Begleitbriefes.

§. 5. I. Auf dem Begleitbriefe muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.) bezeichnet und, wenn der Werth angegeben wird, auch die Werthangabe enthalten sein. Wegen der recommandirten Packete siehe §. 17 Abs. I.

II. Die Begleitbriefe zu Packeten mit Werthangabe müssen mit einem Abdruck desjenigen Petschafts in Siegellack versehen werden, welches zur Versiegelung des Packets benutzt ist.

III. Die Begleitbriefe zu Packeten ohne Werthangabe brauchen mit einem Siegel- oder Stempelabdruck überhaupt nicht versehen zu werden.

Mehrere Packete zu einem Begleitbriefe.

§. 6. I. Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Packete gehören, jedoch nicht zugleich Packete mit und solche ohne Werthangabe.

II. Gehören mehrere Packete mit Werthangabe zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth eines jeden Packets besonders angegeben sein.

Bezeichnung.

§. 7. I. Die Bezeichnung (Signatur) eines Packets muß die wesentlichen Angaben der Adresse enthalten, so daß nöthigenfalls das Packet auch ohne den Begleitbrief bestellt werden kann.

II. Die Signatur muß haltbar sein; dieselbe muß thunlichst unmittelbar auf der Verpackung angebracht werden. Ist solches nicht möglich, so sind Fahnen von Pappe, Pergamentpapier, Holz oder sonstigem festem Material zu benutzen.

III. Wenn die Signatur nicht auf die Sendung selbst, sondern auf ein Stück Papier geschrieben wird, so muß dieses der ganzen Fläche nach aufgeklebt werden.

Werthangabe.

§. 8. I. Wenn der Werth einer Sendung angegeben werden soll, so muß derselbe bei Briefen auf der Adresse und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes, als auf dem dazu gehörigen Packete bei der Signatur ersichtlich gemacht werden.

II. Die Angabe des Werths einer Sendung hat in der gesetzlichen Münzwährung zu erfolgen. Der angegebene Betrag soll den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen. Besteht eine Sendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber die Reduction vorzunehmen und danach den Werth der Sendung auf der Adresse auszudrücken.

III. Bei der Versendung von courshabenden Papieren und Documenten ist der Courswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Documenten derjenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des Documents, oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbriefte Forderung einzuziehen, voraussichtlich zu verwenden sein würde. Ist aus der Werthangabe zu ersehen, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Berichtigung zurückgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irrthümlich zu hohen Werthangabe ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Versicherungsgebühr nicht hergeleitet werden.

IV. Entnahme von Postvorschuß gilt nicht als Werthangabe. Es wird daher für Sendungen mit Postvorschüssen eine Versicherungsgebühr neben der Postvorschußgebühr nur dann erhoben, wenn neben der Angabe des Vorschusses auf der Sendung ausdrücklich ein Werth angegeben ist.

V. Ueber Sendungen mit Werthangabe wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt.

Verpackung.

§. 9. I. Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Transportstrecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

II. Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Acten- oder Schriftensendungen, genügt bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transports verhältnißmäßig kurz ist, eine Hülle von Packpapier mit angemessener Verschnürung.

III. Auf größere Entfernungen zu versendende, oder schwerere Gegenstände müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordern, mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Packpapier verpackt sein.

IV. Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren 2c., müssen nach Maßgabe ihres Werths, Umfangs und Gewichts in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe in gut beschaffenen, nach Umständen mit Leinen überzogenen Kisten 2c. verpackt sein.

V. Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Fässer mit Flüssigkeiten müssen mit starken Reifen versehen sein. Kleinere mit Flüssigkeiten angefüllte Gefäße (Flaschen, Krüge 2c.) sind noch besonders in festen Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren.

VI. Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während des Transports eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten dafür von dem Adressaten eingezogen, demselben aber erstattet, wenn der Absender die Entrichtung nachträglich übernimmt.

Verschluß.

§. 10. I. Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist.

II. Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes, durch Wärme sich auflösendes Material nicht benutzt werden.

III. Bei Packeten mit Werthangabe hat die Befestigung der Schlüsse stets durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts stattzufinden.

IV. Bei Packeten ohne Werthangabe kann von einem Verschluß mittelst Siegel oder Plomben abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Verschluß oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Bei Sendungen, deren Umhüllung aus Packpapier besteht, kann der Verschluß mittelst eines guten Klebestoffs oder mittelst Siegelmarken aus Papier oder einem ähnlichen festeren Material hergestellt werden. Auch bei anderen Packeten können Siegelmarken in Anwendung kommen, sofern diese mit Rücksicht auf das zur Verpackung benutzte Material so beschaffen sind, daß dadurch ein haltbarer Verschluß erzielt wird.

V. Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten, welche mit Schlössern versehen sind, sowie bei gut bereiften und fest verspundeten Fässern, auch fest vernagelten Kisten, bedarf es ebenfalls keines weiteren Verschlusses durch Siegel oder Plomben.

VI. Ingleichen können gut umhüllte Maschinentheile, größere Waffen und Instrumente, Kartenkasten, Stücke Wildpret, z. B. Hasen, Rehe 2c., ohne Siegel- oder Plombenverschluß angenommen werden.

VII. In den Fällen hingegen, in welchen die obigen Voraussetzungen nicht zutreffen, und ein hinreichend sicherer Verschluß anderweitig nicht hergestellt ist, muß auch bei Packeten ohne Werthangabe ein Siegel- oder Plombenverschluß stattfinden.

Verpackung und Verschluß der Sendungen mit Werthangabe.

§. 11. I. Briefe mit Werthangabe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Kreuzcouvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln gut verschlossen sein.

II. Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen, und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transports nicht stattfinden kann.

III. Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

IV. Sendungen bis zum Gewichte von 4 Pfund, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thaler oder 5000 Gulden und bei baarem Gelde nicht 300 Thaler oder 500 Gulden übersteigt, dürfen in Packeten von starkem, mehrfach umgeschlagenem und gut verschnürtem Papier eingeliefert werden.

V. Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, in Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, sowie die Nath hinlänglich oft versiegelt sein.

VI. Geldbeutel und Säcke, welche nicht in Fässern u. s. w. versandt werden, können in dem Falle aus einfacher starker Leinwand bestehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt, oder zu Päckchen vereinigt enthalten ist. Andernfalls müssen die Beutel aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Nath darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

VII. Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, die Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben versehen sein.

VIII. Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

IX. Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

§. 12. I. Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten.

II. Die Postanstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Angabe des Inhalts zu verlangen.

III. Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Angabe oder mit Verschweigung des Inhalts aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

IV. Die Postanstalten können die Annahme und Beförderung von Postsendungen ablehnen, sofern nach Maßgabe der vorhandenen Postverbindungen und Posttransportmittel die Zuführung derselben an den Bestimmungsort nicht möglich ist.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

§. 13. I. Flüssigkeiten, desgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, ferner lebende Thiere, können von den Postanstalten zurückgewiesen werden.

II. Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

III. Zündhütchen oder Zündspiegel müssen in Kisten fest von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Adresse als auf der Sendung selbst declarirt werden. Der Aufgeber ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus etwaiger Explosion entstehenden Schaden haftbar.

IV. Die im §. 12 Abs. II. ausgesprochene Befugniß der Postanstalten, Angabe des Inhalts zu verlangen, tritt auch in solchen Fällen ein, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, lebende Thiere, Zündhütchen oder Zündspiegel enthalten.

Correspondenzkarten.

§. 14. I. Die Vorderseite der Correspondenzkarte ist für die Adresse bestimmt. Die Rückseite kann zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden. Die Adresse und die Mittheilung können mit Tinte, Bleifeder oder farbigem Stifte geschrieben werden; nur muß die Schrift haften und deutlich sein. Die Formulare können auch zu Begleitadressen und Signaturen für Packete, imgleichen zu Postvorschußsendungen verwendet werden.

II. Die Correspondenzkarten können auch gegen ermäßigtes Porto (§. 15) als Formulare zu Drucksachen benutzt werden; in diesem Falle müssen die Mittheilungen auf der Rückseite der Correspondenzkarte durch Druck, Lithographie oder sonst auf mechanischem Wege hergestellt sein; sie dürfen keine weitergehenden schriftlichen Einschaltungen oder Zusätze enthalten, als nach §. 15 bei Drucksachen gestattet sind.

III. Zu den Correspondenzkarten mit Rückantwort werden besonders dazu eingerichtete Formulare verwendet, von denen die zweite Hälfte zur Rückantwort dient; dergleichen Correspondenzkarten können zu Postvorschußsendungen nicht verwendet werden.

IV. Formulare zu den Correspondenzkarten können bei allen Postanstalten bezogen werden.

V. Die Correspondenzkarten unterliegen dem Frankirungszwange. Für Correspondenzkarten mit Rückantwort muß auch für die Rückantwort das Porto vorausbezahlt werden.

Drucksachen.

§. 15. I. Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, photographirte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, nach ihrem Format und ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

II. Die Sendungen können entweder unter der Adresse bestimmter Empfänger, oder als extraordinaire Beilagen solcher Zeitungen und Zeitschriften, die durch die Post debitirt werden, zur Einlieferung gelangen.

III. Für die Einlieferung unter der Adresse bestimmter Empfänger gelten die nachfolgend unter IV. bis XVII., für die Einlieferung als extraordinaire Zeitungsbeilagen die nachfolgend unter XVIII. bis XXI. gegebenen Vorschriften.

a. Bei der Einlieferung unter der Adresse bestimmter Empfänger.

IV. Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband, oder umschnürt, oder aber in einfacher Art zusammengefaltet eingeliefert werden. Unter Band (Verschnürung) können auch gebundene oder brochirte Bücher versandt werden. Das Band (Verschnürung) muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band (Verschnürung) gestattet ist, erkannt werden kann.

V. Die Sendungen können auch aus offenen Karten (Geschäfts-Avise, Preiscourante, Familien-Anzeigen, Bücherbestellungen und dergl. enthaltend) bestehen. Die Karte muß aus einem festen Papier angefertigt sein, und darf in ihrer Größe nicht wesentlich von dem Maß einer Correspondenzkarte abweichen. Wegen Versendung der Correspondenzkarten als Drucksachen siehe §. 14 Abs. II.

VI. Die Adresse kann auf dem Streif- oder Kreuzbande oder aber auf der Sendung selbst angebracht sein. Der Sendung kann eine innere, mit der äußern übereinstimmende Adresse beigefügt werden.

VII. Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande (Verschnürung) versendet werden, sofern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band (Verschnürung) gegen die ermäßigte Taxe geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

VIII. Circulare ꝛc. von verschiedenen Absendern dürfen, wenn sie auf ein und demselben Blatte oder Bogen gedruckt, lithographirt oder metallographirt sind, unter einem Bande (Verschnürung) versendet werden.

IX. Die Versendung der bezeichneten Gegenstände gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben, nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w., irgend welche Zusätze — mit Ausnahme des Orts, Datums und der Namensunterschrift bez. Firmazeichnung — oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Anstriche, Durch- und Unterstreichungen, sowie nachträgliche Correcturen bloßer Druckfehler sollen jedoch gestattet sein, soweit diese Zusätze nicht etwa bestimmt sind, eine briefliche Mittheilung zu ersetzen.

X. Auf der inneren oder äußern Seite des Bandes dürfen Zusätze irgend welcher Art, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens, der Firma, sowie des Wohnorts des Absenders

XI. Unter die verbotenen Zusätze ist das Coloriren von Modebildern, Landkarten ꝛc. nicht zu rechnen; die Bilder und Karten dürfen aber keine Handzeichnung, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich, Photographie u. s. w. hergestellt sein.

XII. Bei Preiscouranten, Courszetteln und Handels-Circularen ist, außer den nach Abs. IX. anwendbaren Zusätzen die handschriftliche Eintragung und Aenderung der Preise, sowie des Namens des Reisenden gestattet.

XIII. Den Büchern kann eine den Preis betreffende Rechnung beigefügt werden. Auch ist gestattet, in die Bücher eine Widmung handschriftlich einzutragen.

XIV. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuscript beigelegt werden. Die bei Correcturbogen erlaubten Zusätze können in Ermangelung des Raumes auch auf besonderen, den Correcturbogen beigefügten Zetteln angebracht sein.

XV. Bei den Bücherzetteln ist die Vorderseite nur für die Adresse bestimmt; auf der Rückseite ist die handschriftliche Eintragung des Werks ꝛc. (Bücher, Zeitschriften, Bilder und Musikalien), sowie das Durchstreichen oder Unterstreichen der Vordrucke gestattet.

XVI. Drucksachen müssen frankirt sein. Zur Frankirung sind thunlichst Postwerthzeichen zu verwenden.

XVII. Unfrankirte oder unzureichend frankirte Sendungen zum Gewichte über 250 Grammen bis 1 Pfund, sowie Sendungen von diesem Gewichte, welche den Versendungs-Bedingungen nicht entsprechen, sind an den Absender zurückzugeben bez. als unbestellbar zu behandeln.

b. Bei der Einlieferung als extraordinaire Zeitungsbeilagen.

XVIII. Als extraordinaire Zeitungsbeilagen im Sinne gegenwärtigen Reglements sind solche dem Abs. I. entsprechende Drucksachen anzusehen, welche nicht nach Format, Papier, Druck oder sonst Bestandtheile

derjenigen Zeitung oder Zeitschrift bilden, mit der die Versendung erfolgen soll. Die betreffenden Drucksachen dürfen nicht mit der Zeitung oder Zeitschrift in einem und demselben Verlage gedruckt sein, noch darf der Verleger für deren Inhalt Insertions-Gebühren erhoben haben.

XIX. Die Versendung extraordinairer Beilagen mit Zeitungen und Zeitschriften, welche durch die Post debitirt werden, geschieht nur auf jedesmaligen Antrag des Verlegers nach Maßgabe der von der Postverwaltung näher festzusetzenden Bestimmungen.

XX. Die als extraordinaire Zeitungsbeilagen zu versendenden Drucksachen dürfen einzeln nicht über einen Bogen stark, auch nicht geheftet, brochirt oder gebunden sein, sondern müssen, wenn sie aus mehreren Blättern bestehen, in der Bogenform zusammenhängen. Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, welche nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspacketen nicht geeignet erscheinen.

XXI. In der Zeitung, mit welcher die Versendung erfolgen soll, muß an einer in die Augen fallenden Stelle angegeben sein, daß bei der betreffenden Nummer eine extraordinaire Zeitungsbeilage, welche zugleich kurz zu bezeichnen ist, mit zur Versendung gelange.

Waarenproben (Waarenmuster).

§. 16. I. Gegen die für Waarenproben (Waarenmuster) festgesetzte ermäßigte Taxe werden nur wirkliche Waarenproben zugelassen, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben. Flüssigkeiten, Glasgefäße, scharfe Instrumente und dergl. sind zu einer derartigen Versendung als Waarenproben nicht geeignet.

II. Hinsichts der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben bestehend leicht erkannt werden kann. In der Regel wird zwischen der Verpackung unter Band (Kreuz- oder Streifband), z. B. für Leinen-, Tuch-, Tapeten- rc. Proben, und der Verpackung in Säckchen, z. B. für Getreide-, Kaffee-, Sämerei- und ähnliche Proben, zu wählen sein. Die Säckchen müssen zugebunden oder zugeschnürt, dürfen aber weder zugeklebt noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein. Bei Anwendung solcher Säckchen oder ähnlicher Behälter muß die Adresse — auf festem Papier oder anderem geeignetem Stoffe von zweckentsprechender Größe — gehörig haltbar angehängt sein.

III. Die Adresse muß, außer dem Namen des Adressaten und des Bestimmungsorts, den Vermerk „Proben" („Muster") enthalten. Auf der Adresse dürfen außerdem angegeben sein:

der Name oder die Firma des Absenders,
die Fabrik- oder Handelszeichen, einschl. der nähern Bezeichnung der Waare,
die Nummern und
die Preise.

IV. Soweit die Versendung unter Band erfolgt, dürfen diese Angaben, statt auf der Adresse, bei oder an jeder Probe für sich angebracht sein.

V. Außer den vorstehenden Angaben dürfen die Sendungen keine handschriftlichen Mittheilungen oder Vermerke irgend welcher Art enthalten.

VI. Es ist nicht gestattet, der Waarenprobe einen Brief beizuschließen oder anzuhängen, oder unter einem Bande anderweite besondere Sendungen unter Band, die wiederum für sich förmlich adressirt sind, zu vereinigen. Dagegen ist die Vereinigung von Drucksachen und von Waarenproben durch einen und denselben Absender zu einem Versendungs-Gegenstande bis zum Gewichte von 250 Grammen gestattet; die Drucksachen müssen in diesem Falle den Bestimmungen des §. 15 entsprechen.

VII. Die Sendungen müssen frankirt sein. Zur Frankirung sind thunlichst Postwerthzeichen zu verwenden.

Recommandirte Sendungen.

§. 17. I. Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie Packete ohne Werthangabe, können unter Recommandation abgesandt werden und müssen in diesem Falle von dem Absender mit der Bezeichnung „Recommandirt" versehen werden; bei Packeten ohne Werthangabe muß diese Bezeichnung auf dem Begleitbriefe und auf dem Packete angegeben sein. Die Wirkung der Recommandation in Bezug auf Garantie erstreckt sich in diesem Falle stets nur auf das Packet und nicht zugleich auch auf den Begleitbrief.

II. Ueber eine recommandirte Sendung wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt.

III. Wünscht der Absender eines recommandirten Briefes u. s. w. eine von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „Gegen Rückschein" auf der Adresse ausgedrückt sein, auch muß der Absender sich namhaft machen oder die Person oder Poste restante-Chiffre bezeichnen, an welche der Rückschein auszuhändigen ist.

IV. Eine Werthangabe ist bei recommandirten Sendungen nicht zulässig.

Postanweisungen.

§. 18. I. Die Postverwaltung übernimmt es, die Versendung von Geldern bis zum Betrage von funfzig Thalern oder sieben und achtzig und einem halben Gulden einschl. im Wege der Postanweisung zu bewirken.

II. Die Einzahlung des Betrages erfolgt durch den Absender bei der Postanstalt des Aufgabeorts und die Auszahlung an den Adressaten durch die Postanstalt am Bestimmungsorte.

III. Formulare zu den Postanweisungen können bei allen Postanstalten bezogen werden.

IV. Die Angabe des Geldbetrages auf der Postanweisung hat in der Regel in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch auch in Gulden stattfinden, wo diese Währung landesüblich ist. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

V. Der der Postanweisung angefügte Coupon kann vom Absender zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden.

VI. Die Postanweisungen unterliegen dem Frankirungszwange.

VII. Ueber den eingezahlten Betrag wird dem Aufgeber ein Einlieferungsschein ertheilt.

VIII. Das Verfahren der Recommandation findet bei dem Postanweisungs-Verkehr keine Anwendung.

IX. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt, nachdem der Adressat die auf der Postanweisung befindliche Quittung vollzogen hat, gegen Rückgabe der Postanweisung. Der der Postanweisung angefügte Coupon kann von dem Adressaten zurückbehalten werden.

X. Findet die Auszahlung in einer andern Währung statt, als derjenigen, auf welche die Postanweisung lautet, so ist die Reduction des eingezahlten Betrages von der Postanstalt thunlichst genau, jedoch mit der Maßgabe zu bewirken, daß bei der Auszahlung Bruchpfennige oder Bruchkreuzer unberücksichtigt bleiben.

XI. Die Erhebung des Geldbetrages bei der Postanstalt am Bestimmungsorte muß spätestens innerhalb 14 Tage, vom Tage der Aushändigung der Postanweisung an den Adressaten gerechnet, erfolgen. Anderfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, oder, sofern derselbe nicht zu ermitteln ist, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

XII. Stehen der Postanstalt am Bestimmungsorte die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

XIII. Wenn dem Adressaten eine Postanweisung abhanden gekommen ist, so hat derselbe der Postanstalt am Bestimmungsorte von dem Verluste rechtzeitig Mittheilung zu machen. Von der Ankunfts-Postanstalt wird alsdann bei etwaiger Vorlegung der vom Adressaten als verloren angegebenen Anweisung die Zahlung bis auf Weiteres ausgesetzt. Es ist Sache des Adressaten, durch Vermittelung des Absenders bei der Aufgabe-Postanstalt die Uebersendung eines vom Absender auszufertigenden Duplicats der fraglichen Postanweisung behufs Erhebung des eingezahlten Betrages zu erwirken. Bei der Einlieferung des Duplicats muß der bei der Aufgabe der abhanden gekommenen Postanweisung ertheilte Einlieferungsschein von dem Aufgeber vorgelegt werden. Die Uebersendung des Duplicats von dem Aufgabe- nach dem Bestimmungsorte erfolgt kostenfrei.

Depeschen-Anweisungen.

§. 19. I. Auf Postanweisungen eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Absenders durch die Postanstalt am Aufgabeorte auf telegraphischem Wege der Postanstalt am Bestimmungsorte zur Auszahlung überwiesen werden, wenn sowohl am Aufgabe- als auch am Bestimmungsorte eine dem öffentlichen Verkehr dienende Telegraphen-Station sich befindet.

II. Im Falle ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, vermittelst dessen die Ueberweisung erfolgt, der Postanstalt des Aufgabeorts ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Postanstalt am Aufgabeorte schriftlich übergeben, welche sie in das abzulassende Telegramm mit aufnimmt.

III. Die Postanstalt des Bestimmungsorts hat gleich nach Empfang der Ueberweisungs-Depesche dieselbe dem Adressaten durch einen expressen Boten zuzustellen. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe der, mit der Quittung des Empfängers versehenen Ueberweisungs-Depesche.

IV. Die Telegraphen-Stationen können ermächtigt werden, in Vertretung der Postanstalten Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen oder am Bestimmungsorte auszuzahlen.

Postvorschußsendungen.

§. 20. I. Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge bis zu funfzig Thalern oder sieben und achtzig und einem halben Gulden einschl. von dem Adressaten einzuziehen und an den Absender auszuzahlen.

II. Nachnahmen von Transport-Auslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind auch zu einem höhern Betrage als 50 Thaler oder 87½ Gulden zulässig.

III. Sendungen, auf welchen ein Postvorschuß haftet, müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten:

„Vorschuß von . . . .“

enthalten. Die Angabe des Vorschußbetrages hat in der Regel in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch auch in Gulden stattfinden, wo diese Währung landesüblich ist. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

IV. Die Entnahme von Postvorschüssen auf recommandirte Sendungen ist nur bei Packeten ohne Werthangabe gestattet.

V. Sofern nicht bei Einlieferung der Sendung die Zahlung des Vorschusses erfolgt, erhält der Absender bei der Aufgabe eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei.

VI. Eine Vorschußsendung darf nur gegen Berichtigung des Vorschußbetrages ausgehändigt werden. Findet die Einziehung des Vorschußbetrages in einer andern Währung statt, als derjenigen, in welcher der Vorschuß entnommen ist, so ist die Reduction des Vorschußbetrages von der Postanstalt thunlichst genau, jedoch mit der Maßgabe zu bewirken, daß bei der Einziehung Bruchpfennige oder Bruchkreuzer auf volle Pfennige oder Kreuzer abgerundet werden. Eine Vorschußsendung muß spätestens 14 Tage, nach dem Eingange, der Postanstalt am Aufgabeorte zurückgesandt werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschußsendungen mit dem Vermerke „poste restante.“

VII. Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschußsendung erfolgt an den legitimirten Absender, unter Einforderung der im Abs. V. erwähnten Bescheinigung.

Ist es eine Sendung mit Werthangabe, so kommen noch die Vorschriften des §. 41 in Anwendung.

VIII. Erst durch die Einlösung einer Vorschußsendung erwächst der Aufgabe-Postanstalt die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschußbetrages. Von der erfolgten Einlösung muß der Postanstalt am Aufgabeorte mit nächster Post Nachricht gegeben werden, und diese zahlt hierauf den Vorschußbetrag an denjenigen aus, welcher die nach Abs. V. ertheilte Bescheinigung zurückgiebt. Die Postanstalt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher den Schein vorlegt.

IX. Wird eine Vorschußsendung, auf welche der Betrag des Vorschusses an den Absender gezahlt worden ist, von dem Adressaten nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

X. Die Postvorschußgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Adressat die Vorschußsendung nicht einlösen sollte.

XI. Eine Vorausbezahlung des Portos und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

Postmandate.

§. 21. I. Die Postverwaltung übernimmt es, die Einziehung von Geldern bis zum Betrage von funfzig Thalern oder von sieben und achtzig und einem halben Gulden einschl. durch Postmandate zu bewirken.

II. Dem Mandate ist das einzulösende Papier (die quittirte Rechnung, der quittirte Wechsel, der Coupon ꝛc.) zur Aushändigung an denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, beizufügen.

III. Das Mandat ist vom Absender durch Angabe seines Namens und Wohnorts, des Namens und Wohnorts des Schuldners, sowie des einzuziehenden Betrages auszufüllen. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

IV. Zu schriftlichen Mittheilungen an den Schuldner ist das Postmandat, welches im Falle der Einziehung des Betrages in den Händen der Post verbleibt, nicht zu benutzen.

V. Einem Postmandat können mehrere Quittungen, Wechsel, Coupons ꝛc. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Schuldner beigefügt werden; die Gesammtsumme des einzuziehenden Betrages darf jedoch den im Abs. I. bezeichneten Betrag nicht übersteigen.

VI. Die Vereinigung mehrerer Postmandate zu einer Sendung ist nicht statthaft.

VII. Der Auftraggeber hat das Postmandat nebst dessen Anlage unter verschlossenem Couvert an die Adresse der Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, recommandirt abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postmandat" zu versehen.

VIII. Die Postmandate unterliegen dem Frankirungszwange.

IX. Ueber den Postmandatbrief wird dem Auftraggeber ein Einlieferungsschein ertheilt.

X. Die Postverwaltung haftet für die Beförderung des Postmandatbriefes wie für einen recommandirten Brief, für den eingezogenen Betrag aber in demselben Umfange wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Garantie, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder rechtzeitige Rücksendung des Postmandats nebst Anlage, wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten weder die Protesterhebung, noch die Erfüllung anderer im Wechselrechte vorgeschriebener Formen bezüglich der ihnen zur Einziehung übergebenen Wechsel.

XI. Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Postmandats und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels). Die Zahlung ist entweder sofort an den Postboten oder, wenn der Auftraggeber nicht die sofortige Rücksendung verlangt hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postmandats bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird das Postmandat vor der Rücksendung dem Adressaten nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Verlangt der Auftraggeber die sofortige Rücksendung nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung, so ist solches durch den Vermerk „Sofort zurück" auf der Rückseite zu bezeichnen. Theilzahlungen werden nicht angenommen.

XII. Der eingezogene Betrag, nach Abrechnung der tarifmäßigen Postanweisungsgebühr, wird dem Auftraggeber von der einziehenden Postanstalt mittelst Postanweisung übermittelt.

XIII. Wird der Adressat nicht ermittelt, oder leistet er, auch bei der zweiten Vorzeigung des Postmandats, nicht Zahlung, so wird das Postmandat mit der Quittung (Wechsel) dem Auftraggeber mittelst recommandirten Briefes kostenfrei zurückgesandt.

Durch Expressen zu bestellende Sendungen.

§. 22. I. Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft dem Adressaten besonders zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse einen Vermerk tragen, welcher unzweideutig das Verlangen ausdrückt, daß die Bestellung an den Adressaten sogleich nach der Ankunft durch besondern Boten erfolgen solle. Hierher sind beispielsweise folgende Vermerke zu rechnen:

„durch Expressen zu bestellen", „per express", „per express zu bestellen", „per express zu befördern", „durch besondern Boten zu bestellen", „sofort zu bestellen."

Bezeichnungen, wie cito, citissime, dringend, eilig ꝛc., sind nicht als das Verlangen der Expreßbestellung ausdrückend anzusehen.

II. Recommandirte Briefpostgegenstände werden den Expreßboten stets mitgegeben.

III. Packete ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 5 Pfund, sowie Sendungen mit Werthangabe bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund werden dem Adressaten durch Expreßboten in die Wohnung bestellt, soweit nicht etwa zollamtliche Vorschriften entgegenstehen. Bei Expreß-Postanweisungen werden die Geldbeträge dem Expreßboten stets mitgegeben. Bei Sendungen mit Werthangabe von mehr als 50 Thaler oder 87½ Gulden,

sowie bei Packeten im Gewichte von mehr als 5 Pfund, erstreckt sich die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten nur auf den Ablieferungsschein oder den Begleitbrief.

IV. Mit der Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur expressen Bestellung an Adressaten, die im Orts- oder im Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt wohnen, sowie von solchen Briefen und sonstigen Sendungen, die vom Aufgabeorte durch expresse Boten nach anderen Postorten gesandt werden sollen, haben die Postanstalten sich nicht zu befassen.

V. Auf Verlangen der Absender kann jedoch die expresse Bestellung von Postsendungen, welche einer Postanstalt von weiterher zugehen und nach einem andern Postorte gerichtet sind, stattfinden, wenn die Entfernung zwischen den beiden Postanstalten nicht über zwei Meilen beträgt. Die Adressen derartiger Sendungen müssen, unter Angabe des eigentlichen Bestimmungsorts, den Vermerk enthalten: von (Bezeichnung des Ortsnamens der Postanstalt, von welcher aus die Expreßbestellung erfolgen soll) durch Expressen zu bestellen.

VI. Die Gebühr für die expresse Bestellung kann vorausbezahlt oder deren Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen muß jedoch der Absender für die Berichtigung der Bestellgebühr haften.

Briefe mit Behändigungsschein (Insinuations-Dokument).

§. 23. I. Wünscht der Absender eines gewöhnlichen oder recommandirten Briefes über die erfolgte Bestellung eine postamtliche Bescheinigung zu erhalten, so muß dem Briefe ein gehörig ausgefüllter Behändigungsschein (Insinuations-Dokument) äußerlich beigefügt und auf der Adresse vermerkt werden: „Mit Behändigungsschein." Auf die Außenseite des zusammengefalteten Behändigungsscheins ist vom Absender des Briefes die für die Rücksendung erforderliche Adresse zu setzen. In Betreff der Bestellung &c. der Briefe mit Behändigungsschein siehe §. 36.

Behandlung reglementswidrig beschaffener Sendungen.

§. 24. I. Sendungen, welche nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, signirt, verpackt und verschlossen sind, können dem Absender zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

II. Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß solche insoweit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse durch die Worte: „Auf meine Gefahr" ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Postanstalt über die Verzichtleistung des Absenders auf dem Scheine einen Vermerk zu machen.

III. Ist aber auch die Annahme der Sendung wegen mangelhafter Beschaffenheit nicht beanstandet worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche erweislich aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind. Ebenso hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher durch die Beförderung von Gegenständen entsteht, die von der Postbeförderung ausgeschlossen (§. 12) oder zur Postbeförderung nur bedingt zugelassen (§. 13) sind.

Ort der Einlieferung.

§. 25. I. Die Einlieferung der mit der Post zu befördernden Sendungen muß bei den Postanstalten an der Annahmestelle geschehen.

II. In die Briefkasten können nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, insofern sie nicht dem Frankirungszwange unterliegen, imgleichen solche gewöhnliche Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen oder Waarenproben, für welche das Porto durch Postwerthzeichen entrichtet ist, gelegt werden. Es ist auch gestattet, dergleichen Gegenstände den Conducteuren, Postillonen und Postfußboten (Beförderern der Botenposten), wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, zu übergeben.

III. Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellungsgängen zur Abgabe bei der Postanstalt ihres Stationsorts oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Gegenstände übergeben werden:

gewöhnliche oder recommandirte Briefe, Correspondenzkarten, Briefe mit Behändigungsschein, Drucksachen und Waarenproben, Postanweisungen,

Sendungen mit Werthangabe Postvorschußsendungen	im Einzelnen bis zum Werth- bz. Postvorschußbetrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Packetsendungen liegt den Landbriefträgern nicht ob.

IV. Insofern in einzelnen Bezirken die Mitgabe von Postsendungen in einem weiteren Umfange, als im Abs. II. und im Abs. III. angegeben, gestattet ist, bewendet es vorerst bei den desfallsigen besonderen Bestimmungen.

V. Die Ertheilung eines Einlieferungsscheins über die von Landbriefträgern angenommenen Sendungen mit Werthangabe (§. 8 Abs. V.), recommandirten Sendungen (§. 17 Abs. II.) und Postanweisungen (§. 18 Abs. VII.) erfolgt erst durch die Postanstalt; der Landbriefträger ist verpflichtet, den Einlieferungsschein dem Absender, wenn möglich, beim nächsten Bestellungsgange zu überbringen. Dieselben Grundsätze gelten auch in Betreff der bei Sendungen mit Postvorschuß nach §. 20 Abs. V. Anwendung findenden Bescheinigungen.

Zeit der Einlieferung.

§. 26. I. Die Einlieferung muß während der Dienststunden der Postanstalten und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, noch vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

a. Dienststunden.

II. Die Dienststunden der Postanstalten für den Verkehr mit dem Publikum sind im Allgemeinen:

1) in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
2) in dem Winter-Halbjahr (vom 1. Oktober bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
3) zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

Die Ober-Postdirektionen sind jedoch ermächtigt, nach Maßgabe der bestehenden Postverbindungen und der sonstigen örtlichen Verhältnisse die Dienststunden unter Festhaltung der Gesammtdauer auf andere Zeiten zu verlegen, oder auch eine Ausdehnung oder Beschränkung der Dienststunden eintreten zu lassen.

III. An Sonntagen fallen die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. An solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, werden die Dienststunden in der Weise beschränkt, daß in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags, sowohl des Vormittags als auch des Nachmittags, zwei Stunden ausfallen, in der Zwischenfrist aber mindestens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publikum ununterbrochen stattfindet. Die ausfallenden Stunden werden für jede Postanstalt durch die vorgesetzte Ober-Postdirection besonders bestimmt. Die Ober-Postdirectionen können in Fällen eines vorübergehenden außerordentlichen Verkehrsbedürfnisses die Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen zeitweise ganz oder zum Theil aufheben.

IV. Insofern bei einer Postanstalt eine Einrichtung besteht, welche von den vorstehenden, in Bezug auf die Dienststunden, sei es an den Sonn- und gesetzlichen Festtagen, sei es an den Wochentagen, als Norm gültigen Bestimmungen abweicht, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

V. Die in Bezug auf die Dienststunden der Postanstalten Seitens der Ober-Postdirectionen getroffenen Festsetzungen müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

b. Schlußzeit.

VI. Die Schlußzeit tritt ein:

1) Für Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen oder Waarenproben, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist:
eine viertel bis halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.
Bei Postanstalten auf den Eisenbahnhöfen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein; auch können diese Gegenstände, wenn sie sonst dazu geeignet sind, bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden.
2) Für alle anderen Gegenstände:
eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.

VII. In denjenigen Fällen, wo die ordnungsmäßige Bearbeitung der Sendungen innerhalb der vorstehend bestimmten kurzen Schlußzeiten wegen besonderer örtlicher Verhältnisse nicht ausführbar sein sollte, können die Ober-Postdirectionen eine angemessene Verlängerung der Schlußzeiten eintreten lassen.

VIII. In jedem Falle werden bei Posttransporten auf Eisenbahnen die Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Postanstalt nach dem Bahnhofe zu transportiren und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

IX. Bei Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, insofern nicht, nach Maßgabe des Abganges der Post, die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

X. Die an den Dienstlocalen der Postanstalten befindlichen Briefkasten müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern vom Postdienstlocal gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur insoweit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der betreffenden Posten zum Postdienstlocal gelangen.

Frankirungsvermerk. Nicht oder ungenügend mit Postwerthzeichen frankirte Briefe, welche dem Frankirungszwange unterliegen.

§. 27. I. Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungsvermerk (frei, franco, fr. ꝛc.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen. Wenn derartig beschaffene Briefe, oder Briefe mit dem Frankirungsvermerke, für welche das Porto durch Postwerthzeichen nicht entrichtet worden ist, im Briefkasten vorgefunden werden, so wird die Ungültigkeit des Frankirungsvermerks amtlich bescheinigt, und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

II. Wenn Briefe, welche dem Frankirungszwange unterliegen, von den Absendern unfrankirt oder ungenügend frankirt in die Briefkasten gelegt worden sind, so werden diese Briefe am Aufgabeorte zurückbehalten und dem zu ermittelnden Absender behufs der Frankirung zurückgegeben.

Einlieferungsschein.

§. 28. I. In allen denjenigen Fällen, in welchen nach den vorangegangenen Bestimmungen die geschehene Einlieferung durch einen von der Postanstalt zu ertheilenden Einlieferungsschein zu bescheinigen ist, darf sich der Einlieferer nicht entfernen, ohne den Einlieferungsschein in Empfang genommen zu haben, widrigenfalls und insofern die geschehene Einlieferung nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, dieselbe für nicht geschehen erachtet werden muß. In Betreff der Ein-

lieferungsscheine über die von Landbriefträgern eingesammelten Sendungen gelten die Vorschriften im §. 25 Absatz V.

Speditionsweg.

§. 29. I. Wie die Postsendungen zu spediren sind, wird von der Postbehörde bestimmt.

Zurückforderung von Postsendungen durch den Absender.

§. 30. I. Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

II. Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, insofern dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditionsorte.

III. Die Zurückgabe geschieht an denjenigen, welcher den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, ein von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, geschriebenes Duplicat der Adresse abgiebt.

IV. Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsorts schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reklamirte zu erkennen ist. Die gedachte Postanstalt fertigt das Reklamationsschreiben aus.

V. Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine desfallsige Depesche nicht abgesandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Postanstalt des Aufgabeorts amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben legitimirt habe; daß dies geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

VI. Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird von der Postanstalt das Franko bei Rückgabe des Couverts erstattet.

VII. Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto u. s. w. wie für eine gewöhnliche Retoursendung nach Maßgabe der wirklich zurückgelegten Beförderungsstrecke zu entrichten.

Aushändigung von Postsendungen an die Adressaten an Umspeditionsorten.

§. 31. I. Auf Verlangen eines gehörig legitimirten Adressaten kann, sofern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannten Bedenken entgegenstehen, die Aushändigung einer Sendung an den Ersteren auch an einem Umspeditionsorte stattfinden, wenn dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird.

II. Das Porto wird nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet. Eine Erstattung von Porto für frankirte Sendungen findet nicht statt.

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.

§. 32. I. Hat das Siegel oder der anderweite Verschluß einer Sendung sich gelöst, so wird derselbe von dem Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des betreffenden Postbeamten wieder hergestellt.

II. Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweitigen Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Gegenstandes der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der angegebene Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

III. Bei Postanstalten, bei welchen zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und bez. zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamter als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamter nicht im Dienste, jedoch ein Postunterbeamter zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugezogen.

IV. Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung stattgefunden, so ist — wenn es sich um Briefe mit Werthangabe oder um Packete mit oder ohne Werthangabe handelt — bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Adressat davon in Kenntniß zu setzen und zu ersuchen, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Postbüreau innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Adressat diesem Ersuchen keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in die Verhandlung aufzunehmen, durch welche der Befund festgestellt wird.

V. Die Postbeamten müssen sich jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten, auch muß über die geschehene Eröffnung eine Verhandlung aufgenommen werden, in welcher die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

VI. Sendungen mit Drucksachen oder mit Waarenproben (§§. 15 und 16) zum Zwecke der Controle zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

Umfang der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung, sowie Umfang der Annahme von Gegenständen nach dem Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt.

§. 33. I. Die Verbindlichkeit der Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände den Adressaten ins Haus senden (bestellen) zu lassen, erstreckt sich:

1) auf gewöhnliche und recommandirte Briefe oder Correspondenzkarten,
2) auf gewöhnliche und recommandirte Drucksachen oder Waarenproben,
3) auf Postanweisungen,
4) auf die Anlagen zu den Postmandaten,
5) auf Begleitbriefe zu gewöhnlichen Packeten,
6) auf Ablieferungsscheine über Sendungen mit Werthangabe und über recommandirte Packete.

II. Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit Werthangabe,

Packete mit Werthangabe, sowie recommandirte Packete nebst ihren Begleitbriefen und ferner die Geldbeträge auf Grund des Ablieferungsscheins (der Postanweisung), gewöhnliche Packete dagegen auf Grund des behändigten Begleitbriefes, von der Post abgeholt werden.

III. An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt werden Postsendungen in gleichem Umfange wie an Adressaten im Bereiche anderer Postorte angenommen. Wegen der Ausnahme in Betreff der Expreßsendungen siehe §. 22 Abs. IV.

Zeit der Bestellung.

§. 34. I. Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Ortsbriefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen, und an welchen Tagen die Landbriefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Postanstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

II. Die nach dem Verlangen der Absender „durch Expressen" zu bestellenden Gegenstände (§. 22) müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern nicht vom Absender oder Adressaten ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

III. Sendungen mit dem Vermerk auf der Adresse: „poste restante" werden bei der Postanstalt des Bestimmungsorts einstweilen aufbewahrt (§. 40 Abs. I. Punkt 3 und 4) und dem Adressaten behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern legitimirt.

An wen die Bestellung geschehen muß.

§. 35. I. Die Bestellung durch die Postanstalten erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten. Der Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll. Insofern die Landesgesetze nicht eine besondere Form der Vollmachten vorschreiben, muß die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, wenigstens von einem Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben, beglaubigt sein, und es muß die Vollmacht bei der Postanstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

II. Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur nähern Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf der Adresse genannt, z. B. an A. bei B., so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adressaten zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die Bestellung dieser Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, wenn der Adressat noch nicht eingetroffen ist.

III. Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen legitimirter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung

der gewöhnlichen Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie der Begleitbriefe zu gewöhnlichen Packeten (§. 33 Abs. I.) bez. der Packete selbst

an einen Haus- oder Comtoirbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen oder an einen Dienstboten des Adressaten bez. des Bevollmächtigten desselben. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Wohnungsgeber oder an den Portier des Hauses.

IV. Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von

1) recommandirten Sendungen (§. 17),
2) Postanweisungen (§. 18),
3) Depeschen-Anweisungen (§. 19),
4) Ablieferungsscheinen (§. 33 Abs. I.)

handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

Lautet die Adresse:

„An A. zu erfragen bei B." „An A. abzugeben bei B." „An A. im Hause des B." „An A. wohnhaft bei B." „An A. logirt bei B."	so muß die Bestellung jedesmal an den zuerst genannten Adressaten (A.) erfolgen.

Lautet die Adresse:

„An A. zu Händen des B." „An A. abzugeben an B." „An A. aux soins de B." „An A. care of B."	so muß die Bestellung jedesmal an den zuletzt genannten Adressaten (B.) erfolgen.

Wenn die Adresse lautet: „An A. per adresse des B.", so darf die Bestellung sowohl an den zuerst genannten Adressaten (A.), als auch an den zuletzt genannten Adressaten (B.) stattfinden.

V. Die Bestellung recommandirter Sendungen darf nur gegen Empfangsbekenntniß geschehen, und hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe den Ablieferungsschein zu unterschreiben.

VI. Die Postmandate dürfen nur dem Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten vorgezeigt werden. Bei Benennung mehrerer Personen erfolgt die Vorzeigung nur an den zuerst genannten Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten.

VII. Die Bestellung der Postsendungen an Militairpersonen oder an Zöglinge von Erziehungsanstalten, Pensionaten ꝛc. erfolgt auf Grund der mit den Militairbehörden oder den Vorstehern der Erziehungsanstalten getroffenen besonderen Abkommen an die von den Militairbehörden bez. den Anstaltsvorstehern beauftragten Personen.

VIII. In Betreff der Behändigung von Expreßsendungen gelten dieselben Bestimmungen, welche bezüglich der im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen maßgebend sind.

Bestellung der Schreiben mit Behändigungsschein.

§. 36. I. In Betreff der Bestellung von außergerichtlichen Schreiben mit Behändigungsschein gelten folgende Bestimmungen:

1) Die Insinuationen sollen in der Behausung derjenigen, an welche sie zu bewirken sind, und bei Handelsleuten in ihren Läden und Schreibstuben geschehen.

2) Die Insinuation muß an den, auf dem Schreiben benannten Adressaten erfolgen. Wird der bezeichnete Adressat nicht persönlich angetroffen, so sind gewöhnliche Schreiben mit Behändigungsschein
   a) einem seiner erwachsenen Angehörigen,
   b) in deren Ermangelung einem seiner Dienstboten,
   c) wenn es an dergleichen Personen fehlt, und das Schreiben an einen Haus- oder Grundeigenthümer gerichtet ist, dem Verwalter oder Administrator, oder dem Pächter des Landgutes des Adressaten, endlich
   d) in Ermangelung aller dieser Personen dem Hauswirth

   zu insinuiren.

   Die Zustellung darf nicht an unerwachsene Kinder, an Miether oder an Fremde geschehen.

   Bei recommandirten Briefen mit Behändigungsschein darf die Behändigung nur an den Adressaten selbst oder dessen legitimirten Bevollmächtigten erfolgen.

   Den Personen, an welche statt des Adressaten insinuirt wird, ist zu empfehlen, das Schreiben dem Adressaten ungesäumt zuzustellen.

3) Der bestellende Bote muß den Behändigungsschein dem Adressaten oder in dessen Abwesenheit derjenigen Person, an welche nach den Bestimmungen unter 2 die Insinuation auszuführen ist, vorlegen und durch Namensunterschrift den Empfang des Schreibens anerkennen lassen.

4) Verweigert der Adressat oder in dessen Abwesenheit eine der unter Nr. 2 zu a. bis d. bezeichneten Personen die Bescheinigung des Empfanges, so ist dies von dem bestellenden Boten auf dem Behändigungsscheine unter spezieller Angabe des Grundes zu vermerken.

5) Wird die Annahme des Schreibens aus dem Grunde verweigert, weil der Adressat die etwa zum Ansatz gekommenen Beträge an Porto, Insinuationsgebühr 2c. nicht zahlen will, so hindert dieser Umstand allein die Aushändigung an den Adressaten nicht. Wird die Annahme dagegen aus einem anderen Grunde verweigert, oder tritt der Fall ein, daß Niemand von den unter Nr. 2 zu a. bis d. bezeichneten Personen angetroffen wird: so sind die von Behörden oder Notaren ausgehenden Schreiben an die Stuben- oder Hausthür des Adressaten zu befestigen, die von Privatpersonen ausgehenden Schreiben aber als unbestellbar zu erachten und zurückzusenden. Bevor der bestellende Bote die Befestigung an die Thür bewirkt, muß er sich davon überzeugen, daß die Wohnung, an deren Thür die Befestigung erfolgen soll, dem Adressaten wirklich (als Miether, Nutznießer oder Eigenthümer 2c.) gehört.

II. In Betreff der Bestellung von gerichtlichen Schreiben mit Behändigungsschein bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

III. Die Porto- bez. sonstigen Beträge für ein Schreiben mit Behändigungsschein müssen sämmtlich entweder von dem Absender oder von dem Adressaten entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Einlieferung des Schreibens zunächst nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte, die anderen Beträge werden erst auf Grund des vollzogen zurückkommenden Behändigungsscheins von dem Absender eingezogen. Falls die Insinuation nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte zum Ansatz.

Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w.

§. 37. I. Wenn Jemand die im §. 33 Abs. I. bezeichneten Gegenstände nicht auf die im §. 35 bestimmte Weise sich zusenden lassen, sondern von der Postanstalt selbst abholen oder abholen lassen will, so kommen die Bestimmungen im §. 48 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs zur Anwendung.

II. Der Adressat, welcher von der Befugniß, seine Postsendungen abzuholen oder abholen zu lassen, Gebrauch machen will, muß solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Postanstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Fall des §. 35 Abs. I. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum festgesetzten Dienststunden (§. 26).

III. Insoweit die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werthangabe oder von Sendungen mit Werthangabe übernommen hat, sind bezüglich der Bestellung
   a) die gewöhnlichen Packete und die dazu gehörigen Begleitbriefe,
   b) die recommandirten Packete nebst den dazu gehörigen Begleitbriefen und Ablieferungsscheinen,
   c) die Sendungen mit Werthangabe nebst den etwaigen Begleitbriefen und die dazu gehörigen Ablieferungsscheine

als eine zusammengehörige Sendung anzusehen.

IV. Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben müssen für die abholenden Correspondenten eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

V. Bei recommandirten Sendungen, sowie bei Sendungen mit Werthangabe wird zunächst nur der

Ablieferungsschein, bei gewöhnlichen Packeten der Begleitbrief an den Abholer verabfolgt. Bei Postanweisungen wird zunächst nur die Postanweisung ohne den Betrag dem Abholer ausgehändigt.

VI. Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, durch Boten der Postanstalt:

1) wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse, z. B. durch den Vermerk „durch Expressen zu bestellen" rc., ausdrücklich ausgesprochen hat (§. 22);
2) wenn es auf die Bestellung von Briefen mit Behändigungsschein ankommt (§. 36);
3) wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder wenn er außerhalb des Ortsbestellbezirks der Postanstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitbriefe und der Ablieferungsscheine, sowie Auszahlung baarer Beträge.

§. 38. I. Die Aushändigung der gewöhnlichen Packete, soweit dieselben dem Adressaten nicht in die Wohnung bestellt werden, erfolgt während der Dienststunden in der Postanstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und den zu dem Packete gehörigen Begleitbrief vorzeigt. Der Begleitbrief wird zum Zeichen der erfolgten Aushändigung des Packets mit dem dazu bestimmten Stempel der Postanstalt bedruckt.

II. Recommandirte Sendungen, Sendungen mit Werthangabe, sowie die zu den recommandirten Packeten und zu den Packeten mit Werthangabe gehörigen Begleitbriefe, ferner bei Postanweisungen die auszuzahlenden Geldbeträge werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt (§. 37), an denjenigen ausgehändigt, welcher der Postanstalt den mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebenen Ablieferungsschein bz. die unterschriebene Postanweisung überbringt und aushändigt.

III. Eine Untersuchung über die Aechtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem Ablieferungsscheine rc., sowie eine weitere Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher diesen Schein oder den Begleitbrief überbringt, liegt der Postanstalt nach §. 49 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches nicht ob.

IV. Wo die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werthangabe oder von Sendungen mit Werthangabe übernommen hat, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Aushändigung der gewöhnlichen Packete nach Maßgabe der Vorschriften im §. 35. Abs. IV., wogegen die Bestellung der Sendungen mit Werthangabe, der recommandirten Packete und der Postanweisungsbeträge an den Adressaten oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten gegen Quittung desselben stattfindet.

Nachsendung der Postsendungen.

§. 39. I. Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm gewöhnliche und recommandirte Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben, ferner Postanweisungen nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung getroffen hat. Dasselbe gilt von den Postmandaten nebst ihren Anlagen.

II. Bei Packeten, bei Briefen mit Werthangabe, sowie bei Briefen mit Postvorschüssen, erfolgt die Nachsendung nur auf Verlangen des Absenders, oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Der Adressat ist, wenn nicht schon der Absender die Nachsendung verlangt hat, von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte.

§. 40. I. Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1) wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln, und die Nachsendung nach den Vorschriften im §. 39 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2) wenn die Annahme verweigert wird;
3) wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante" versehen ist, und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
4) wenn es sich um eine Sendung mit Postvorschuß handelt, auch wenn sie mit „poste restante" bezeichnet ist, und die Sendung nicht innerhalb 14 Tage nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst wird;
5) wenn bei Postanweisungen innerhalb 14 Tage nach ihrer Bestellung oder Abholung der Geldbetrag nicht in Empfang genommen wird;
6) wenn die Sendung Loose oder Anerbietungen zu einem Glücksspiele enthält, an welchem der Adressat nach den für ihn geltenden Landesgesetzen sich nicht betheiligen darf, und wenn eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung durch den Adressaten an die Post zurückgegeben wird.

II. Bevor in dem Falle zu 1 eine mit einem Begleitbriefe versehene Sendung deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden, und der wirkliche Adressat nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußern Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt, oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur nähern Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen.

III. Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, sofern nach

dem Ermessen der Postanstalt des Bestimmungsorts Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Absenders erfolgen.

IV. In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung oder eintretenden Falls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken.

V. Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer mit dem Adressaten gleichnamigen Person irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der im Abs. I. unter 6 bezeichneten Briefe. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch gleichnamige Personen ist übrigens, sofern dies möglich ist, eine von diesen Personen selbst unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

VI. Die Eröffnung des Begleitbriefes zu einem Packete durch den Adressaten bz. seinen Bevollmächtigten ist der Annahme der Sendung gleich zu achten.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte.

§. 41. I. Die nach Maßgabe des §. 40 unbestellbaren und deshalb nach dem Abgangsorte zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

II. Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Wiederaushändigung der Sendung zurückgegeben werden.

III. Kann die Postanstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird der Brief an die vorgesetzte Ober-Postdirection eingesandt, welche denselben mittelst Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichteten Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weitern Durchsicht sich enthalten. Der Brief wird hiernächst mit einem Dienstsiegel, welches die Inschrift trägt: „Amtlich eröffnet durch die Ober-Postdirektion in N.", wieder verschlossen.

IV. Wird der Absender ermittelt, verweigert derselbe aber die Annahme, oder läßt innerhalb 14 Tage nach Behändigung des Begleitbriefes oder des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung die Sendung bz. den Geldbetrag nicht abholen, so können die Gegenstände zum Besten der Postarmen- oder Unterstützungskasse verkauft werden.

V. Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände können nach Ablauf der Frist vernichtet werden.

VI. Ist der Absender nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Postdirection gerechnet, vernichtet; dagegen wird

1) bei recommandirten Sendungen, ferner bei Briefen mit Werthangabe, oder bei Briefen, in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser angegeben worden ist, sowie bei Postanweisungen;
2) bei Packeten mit oder ohne Werthangabe

der Absender öffentlich aufgefordert, innerhalb vier Wochen die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsorts, der Person des Adressaten und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang bei der Postanstalt des Abgangsorts und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt bekannt gemacht.

VII. Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders, und nur Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

VIII. Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so werden die Sachen verkauft.

IX. Sind unbestellbare Sendungen in einem fremden Postgebiete zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurückgeschickt, und es bleibt das weitere Verfahren der fremden Postanstalt überlassen.

Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren.

§. 42. I. Für alle durch die Post zu versendenden Gegenstände, denen nicht die Portofreiheit ausdrücklich zugestanden ist, müssen das Porto und die sonstigen Gebühren nach Maßgabe des Tarifs entrichtet werden.

II. Insofern das Gegentheil nicht ausdrücklich bestimmt ist, können die Postsendungen nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden.

III. Ist das Franco am Abgangsorte zu niedrig erhoben und berechnet worden, so wird das tarifmäßige Ergänzungs-Porto vom Adressaten erhoben. Der Adressat kann in solchem Falle, und wenn die Sendung nicht aus fremdem Postgebiete herrührt, die Ausfolgung derselben ohne Portozahlung verlangen, insofern er den Absender namhaft macht und das Couvert oder die Begleit-Adresse oder eine Abschrift davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

IV. Sind gewöhnliche Briefe, Correspondenzkarten, Waarenproben, sowie Drucksachen bis zum Gewichte von 250 Grammen vom Absender durch Postwerthzeichen ungenügend frankirt, so wird der fehlende Betrag bz. auch das Zuschlagporto ebenfalls dem Adressaten als Porto angesetzt. Die Verweigerung der Nachzahlung des Portos gilt in diesem Falle für eine Verweigerung der Annahme des Briefes 2c.

V. Sendungen, welche mit Postwerthzeichen einer fremden Postverwaltung frankirt aufgeliefert werden, sind als unfrankirt zu behandeln und die Postwerthzeichen als ungültig zu bezeichnen.

VI. Wird die Annahme eines Gegenstandes von dem Adressaten verweigert, oder kann der Adressat nicht ermittelt werden, so ist der Absender, selbst wenn er den Gegenstand der Sendung nicht zurücknehmen will, verbunden, das tarifmäßige Porto und die Gebühren zu zahlen.

VII. Für Sendungen, welche erweislich auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Adressaten verweigert wird, insofern die Beschädigung von der Postverwaltung zu vertreten ist.

VIII. Hat der Adressat die Sendung angenommen, so ist er, sofern in Vorstehendem nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Portos und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Staatsbehörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Briefcouverts zu dem Zwecke an die Postanstalt zurückzugeben, das Porto von dem Absender nachträglich einzuziehen.

Tarifbestimmungen.

§. 43. I. Die zu dem ersten Abschnitte gehörigen, reglementarisch zu treffenden Tarifbestimmungen, soweit dieselben in dem gesammten Umfange des Postgebiets gleichmäßig Anwendung finden, sind in der anliegenden Zusammenstellung enthalten. Rücksichtlich der sonstigen zu diesem Abschnitte gehörigen, reglementarisch zu treffenden Tarifbestimmungen bewendet es bis auf Weiteres bei den bestehenden Verhältnissen.

Zweiter Abschnitt.

Estafettenbeförderung.

Estafettenbeförderung.

§. 44. I. In Bezug auf die Beförderung von Sendungen durch Estafette kommen folgende Bestimmungen in Anwendung:

a. Annahme.

II. Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Postanstalten eingeliefert werden, welche an Orten mit Estafetten-Station sich befinden, oder welche an Eisenbahnen liegen, deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzt werden können. Sendungen, welche ausschließlich auf der Eisenbahn zu befördern sind, werden zur estafettenmäßigen Beförderung nicht angenommen.

b. Gewicht und Beschaffenheit der Depeschen.

III. Mit Estafetten werden überhaupt nur Gegenstände bis zum Gesammtgewicht von 20 Pfund befördert. Briefe bis zum Gewichte von 250 Grammen müssen mit haltbarem Papier couvertirt, schwerere Briefe und Packete aber in Wachsleinwand verpackt, auch müssen die Briefe und Packete in einem solchen Format zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafettentasche Raum finden.

IV. Die Adresse muß der Vorschrift des §. 2 entsprechen.

V. Eine Werthangabe ist bei Estafettensendungen nicht zulässig.

VI. Ueber die Estafettensendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein.

c. Beförderungsweise.

VII. Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines Kariols. Eisenbahnzüge werden, insofern der Absender nicht eine andere Beförderungsweise verlangt hat, benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafettendepeschen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens eben so früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

d. Bestellung am Bestimmungsorte.

VIII. Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen ohne Verzug bestellt werden, sofern vom Absender oder Adressaten nicht ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besondere Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Comtoirbeamte oder erwachsene Familienglieder des Adressaten geschehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer quittiren und die Stunde des Empfanges bescheinigen.

e. Zahlungssätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mittelst Kariols befördert werden.

IX. Für jede Depesche 2c. ist das tarifmäßige Porto und für jede Estafette außerdem eine Expeditionsgebühr von 15 Sgr. zu entrichten.

X. Nur die Postanstalt des Absendungsorts, oder wenn die Estafette aus einem fremden Postgebiete kommt, die zuerst berührte Poststation ist zur Ansetzung der Expeditionsgebühr berechtigt.

XI. Die Zahlung für ein Estafettenpferd erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Courierpferd feststeht (siehe §. 59 Abs. I.).

XII. Das etwaige Chausseegeld, sowie die sonstigen Communications-Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

XIII. Die Rittgebühren werden nach der wirklichen postmäßigen Entfernung berechnet.

XIV. Bei Estafetten nach Orten unter zwei Meilen erfolgt die Berechnung der tarifmäßigen Gebühren nach denselben Grundsätzen, welche bezüglich der Extraposten 2c. nach Orten unter zwei Meilen im §. 59 vorgeschrieben sind.

XV. Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Rückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rückritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft und nicht vor Ablauf von so viel Stunden, als die Tour Meilen hat, antreten kann.

Der Absender der Depesche muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Postanstalt zu erkennen geben. Für den Rücktritt wird dann nur die Hälfte der reglementsmäßigen Rittgebühren gezahlt.

XVI. Die Erhebung des Chausseegeldes und der sonstigen Communications-Abgaben geschieht im Falle der Rückbenutzung (Abs. XV.) sowohl für die Tour als für die Retour. Die Expeditionsgebühr ist dagegen nur einmal zu entrichten.

XVII. Für die Bestellung einer jeden mit Estafette eingehenden Sendung werden am Bestimmungsorte 5 Sgr. erhoben.

f. Zahlungssätze für Estafetten, welche auf der Eisenbahn befördert werden.

XVIII. Für die streckenweise estafettenmäßige Beförderung von Sendungen auf Eisenbahnen werden, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben werden muß, außerdem erhoben:

a. das tarifmäßige Personengeld für die Hinreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse, oder wenn mit dem betreffenden Zuge Personen in der dritten Klasse nicht befördert werden, auf einem Platze zweiter Klasse,
b. das tarifmäßige Personengeld für die Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse,
c. die Diäten des Begleiters für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

g. Berechnung der Bruchmeilen und der Bruchpfennige.

XIX. Nach den für eine Meile bestimmten Sätzen ist im Verhältniß für die überschießenden Fünftel- rc. Meilen die Zahlung zu leisten. Die überschießenden Bruchpfennige werden bei den einzelnen Beträgen für volle Pfennige gerechnet. Eine weitere Abrundung findet nicht statt.

h. Berichtigung der Kosten.

XX. Der Absender einer Depesche muß sämmtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Postanstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag hinterlegt und die Feststellung des Kostenbetrages bis zur Rückkunft des Estafettenpasses ausgesetzt werden.

XXI. In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschen-Währung sind die sich ergebenden Beträge in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen. Ergeben sich hierbei Bruchtheile, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Dritter Abschnitt.

Beförderung der Personen auf den ordentlichen Posten.

Meldung zur Reise.

§. 45. I. Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

a. bei den Postanstalten, oder
b. bei den unterwegs belegenen Haltestellen,*) welche von den Ober-Postdirectionen öffentlich bekannt gemacht werden.

a. Bei den Postanstalten.

II. Bei den Postanstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens vor dem Schlusse der Post für die Personenbeförderung geschehen.

III. Der Schluß der Post für die Personenbeförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beichaisen noch Plätze offen sind: fünf Minuten, und
wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beichaisen erforderlich wird: funfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

IV. Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden (§. 26) geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der betreffenden Post erfolgen. Uebrigens darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personenbeförderung — ausnahmsweise unmittelbar bis zum Abgange der Posten noch stattfinden, soweit dadurch die pünktliche Absendung derselben nach dem Ermessen der Postanstalt nicht verzögert wird.

V. Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes beanstandet werden, wenn zu der betreffenden Post Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben, oder auf den Unterwegs-Stationen bei Ankunft der Post schon besetzt sind, oder wenn auf der betreffenden Station nur eine beschränkte Gestellung von Beichaisen stattfindet.

VI. Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalt statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beichaisen noch unbesetzte Plätze vorhanden sind.

VII. Bei solchen Posten, zu welchen Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Station belegenen Zwischenorte nur insoweit vergeben werden, als sich bis zum Abgange der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, welche bis zur nächsten Station oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann der Reisende einen vorhandenen Platz sich dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung sogleich das Personengeld bis zur nächsten Station bezahlt.

b. An Haltestellen.

VIII. Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze

*) Anmerk. Soweit die Haltestellen noch nicht überall regulirt sind, bewendet es bis dahin bei den bestehenden Verhältnissen.

im Hauptwagen oder in den Beichaisen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltestellen, wenn die Post anhält, ohne Aufenthalt der Post, sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur insoweit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der anderen Passagiere im Personenraum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

IX. Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Postanstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Postanstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

§. 46. I. Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1) Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind,
2) Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen,
3) Gefangene,
4) erblindete Personen ohne Begleiter, und
5) Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen.

Passagierbillet.

§. 47. I. Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Postanstalt, so erhält der Reisende gegen Entrichtung des Personengeldes das Passagierbillet.

II. Bei durchgehenden Posten kann die Abfahrtszeit nur mit Rücksicht auf die Zeit des Eintreffens der anschließenden Posten oder Eisenbahnzüge angegeben werden, und es liegt dem Reisenden ob, die möglichst frühe Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

III. Die Nummer des Passagierbillets richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist; doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

IV. Personen, die sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können ein Passagierbillet erst bei der nächsten Postanstalt ausgestellt erhalten, und haben bei dieser Postanstalt oder, wenn sie nicht so weit fahren, an den Conducteur oder Postillon das Personengeld zu entrichten.

Grundsätze der Personengeld-Erhebung.

§. 48. I. Das Personengeld wird erhoben, entweder

a. nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Entfernung, unter Anwendung des für den Cours pro Meile angeordneten Satzes, oder
b. nach dem für einen bestimmten Cours angeordneten Localsatze.

II. Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, sofern dieser auf dem Course liegt und sich daselbst eine Postanstalt befindet.

III. Will der Reisende seine Reise über den Cours hinaus oder auf einem Seitencourse fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Courses erlegt werden; der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten das Passagierbillet erhalten und muß sich dort wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen, sofern nicht wegen Durcherhebung des Personengeldes Einrichtungen getroffen worden sind.

a. Bei Reisen nach Zwischenorten.

IV. Für Plätze, welche bei einer Postanstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Course gelegenen Orte (Zwischenorte) genommen werden, kommt, gleichviel, ob sich in diesem Zwischenorte eine Postanstalt befindet, oder nicht, das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Meilenzahl, als Minimum jedoch der Betrag von 3 Sgr. bz. 11 Kr., zur Erhebung.

b. Bei Reisen von Haltestellen aus.

V. Für die Beförderung von Haltestellen ab wird, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station, oder, wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben. In jedem Falle kommt jedoch als Minimum der Betrag von 3 Sgr. bz. 11 Kr. zur Erhebung.

VI. Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

c. Für Kinder.

VII. Für ein Kind in dem Alter unter und bis zu drei Jahren wird ein Betrag nicht erhoben. Dasselbe darf jedoch keinen besonderen Wagenplatz einnehmen, sondern muß auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut es reist, mitgenommen werden.

VIII. Für ein Kind in dem Alter über drei Jahre ist das volle Personengeld zu erheben, und ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 8 Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, insofern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beichaisen aber nur insoweit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

IX. Die bei der Berechnung des Personengeldes sich ergebenden Bruchtheile eines Silbergroschens werden auf $^1/_4$, $^1/_2$, $^3/_4$ oder ganze Silbergroschen abgerundet.

In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschen-Währung erfolgt die Berechnung nach der landesüblichen Münzwährung. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Erstattung von Personengeld.

§. 49. I. Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden findet stets statt, wenn die Postanstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann. Die Erstattung von Personengeld soll auch dann zulässig sein, wenn der Reisende an der Benutzung der Post aus irgend einem anderen Grunde verhindert ist und die Erstattung mindestens 15 Minuten vor dem planmäßigen Abgange der Post beantragt.

II. Die Erstattung erfolgt, gegen Rückgabe des Passagierbillets und gegen Quittung mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise.

§. 50. I. Die Passagiere müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen und an diesen Stellen zu der im Passagierbillet bezeichneten Abgangszeit sich zur Abreise bereit halten, auch das Passagierbillet zu ihrer Legitimation bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn aus dem Grunde, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Signal zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich zur Mitreise nicht legitimiren können, ihre Ausschließung von der Mit- oder Weiterreise erfolgt und sie des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben dergleichen Reisende Reisegepäck auf der Post, so wird solches bis zu der Postanstalt, auf welche das Passagierbillet lautet, befördert und bis zum Eingange der weitern Bestimmung von Seiten der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

Plätze der Reisenden.

§. 51. I. Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen.

II. In Absicht auf die Folge der Plätze in den Beichaisen gilt als Regel, daß zuerst die Eckplätze des Kabriolets, der Vorderbank und der Rückbank, dann in derselben Reihefolge die Mittelplätze kommen.

III. Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beichaisen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einer Beichaise befindet, nur so lange gestattet, als nach Maßgabe der Gesammtzahl der Reisenden noch Beichaisen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihefolge der Billets zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtleistung der zuletzt eingeschriebene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer späteren Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beichaisen ganz eingehen, auf die frühere Reihenfolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a) Bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Postanstalt.

IV. Die bei einer unterwegs gelegenen Postanstalt hinzutretenden Personen stehen den vom Course kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihenfolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisender zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz, und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

b) Bei dem Uebergange auf einen andern Cours.

V. Die Reisenden, welche von einem Course auf einen andern übergehen, stehen den für den letztern Cours bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei Coursen mit fremden Postanstalten, sowie bei solchen Coursen, wo eine Durcherhebung des Personengeldes stattfindet, richten sich nach den für solche Course gegebenen besonderen Bestimmungen.

c) Bei Reisen nach Zwischenorten.

VI. Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs eine Beichaise eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in der Beichaise einnehmen.

d) Bei Reisen von Haltestellen aus.

VII. Reisende, welche von den Conducteuren oder Postillonen unterwegs an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

VIII. Ueber Differenzen zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat der expedirende Beamte der Postanstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Differenz bei dem Vorsteher der Postanstalt nachzusuchen, sofern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, zu unterwerfen.

Reisegepäck.

§. 52. I. Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (vergl. §§. 1, 12 und 13).

II. Kleine Reisebedürfnisse, welche ohne Belästigung der anderen Passagiere in den Netzen und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

III. Andere Reise-Effekten müssen der Postanstalt zur Verladung übergeben werden. Die direkte Uebergabe derselben von den Reisenden an Condukteure und Postillone ist an Orten, an welchen sich Postanstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn dafür ein bestimmter Werth angegeben wird, den für andere mit der Post zu versendende Werthgegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und signirt sein; die Signatur muß, außer dem Worte „Passagiergut“, den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und die Werthangabe enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werthangabe bedarf es einer Signatur nicht.

IV. Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der betreffenden Post, unter Vorzeigung des Passagierbillets, bei der Postanstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert zu werden braucht. Soweit Reisende von einer Post auf die andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar übergehen, wird das Gepäck stets umexpedirt, so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post, ohne Versäumniß, anzunehmen.

V. Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Gepäckschein). Der Reisende hat den Gepäckschein aufzubewahren. Die Auslieferung des Reisegepäcks erfolgt nur gegen Rückgabe des Gepäckscheins.

Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr.

§. 53. I. Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Passagiergepäck ein Freigewicht von 30 Pfd. bewilligt. Wo auf einzelnen Posten ein höheres Freigewicht auf Reisegepäck zugestanden ist, behält es bei den desfallsigen besonderen Bestimmungen sein Bewenden.

II. Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfrachtporto zu entrichten; dasselbe beträgt, nach Maßgabe derjenigen Entfernung, welche der Personengeld-Erhebung zum Grunde gelegt wird, für jede 5 Pfund und jede Meile 2 Pfennige. Dabei werden Gewichtsbeträge unter 5 Pfund für 5 Pfund und Entfernungen unter einer Meile für eine Meile gerechnet.

III. Wird der Werth des Passagiergepäcks angegeben, so wird die Versicherungsgebühr für jedes Stück selbstständig erhoben. Hierbei werden die Abstufungen und Sätze der Versicherungsgebühr in Anwendung gebracht, welche für Postsendungen mit Werthangabe gelten.

IV. Ist das Passagiergut mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf ein Billet genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittelung des Ueberfrachtportos das Freigewicht für die auf dem Billet vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammtgewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu ein und derselben Familie, oder zu ein und demselben Hausstande gehören.

V. Die Erstattung von Ueberfrachtporto und etwaiger Versicherungsgebühr regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

VI. Die bei der Berechnung des Ueberfrachtportos und der Versicherungsgebühr sich ergebenden Bruchtheile eines Silbergroschens werden auf $^1/_4$, $^1/_2$, $^3/_4$ oder ganze Silbergroschen abgerundet. In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschen-Währung sind die sich ergebenden Beträge in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Disposition des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

§. 54. I. Dem Reisenden kann die Disposition über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Postanstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Hinterlegung des Gepäckscheins gestattet werden.

II. Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Postanstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Garantie nicht mehr leistet.

Passagierstuben.

§. 55. I. Bei den Postanstalten werden nach Bedürfniß Passagierstuben unterhalten. Der Aufenthalt in den Passagierstuben ist den Reisenden gestattet:

1) am Abgangsorte: eine Stunde vor der Abgangszeit,
2) auf der Reise mit derselben Post: während der Abfertigung auf jeder Station,
3) an den Endpunkten der Reise: eine Stunde nach der Ankunft, und
4) beim Uebergange von einer Post auf die andere: während 3 Stunden.

II. Personen, welche die Reisenden bis zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Passagierstuben nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

Beschwerdebuch.

III Beschwerden, welche die Reisenden nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen wollen, können in ein Beschwerdebuch eingetragen werden. Dieses Buch befindet sich im Postbüreau und wird den Reisenden auf Verlangen jederzeit vorgelegt.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

§. 56. I. Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Postbehörden.

II. Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen zu fügen.

III. Das Rauchen in den inneren Räumen der Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, und die anderen Mitreisenden ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV. Passagiere, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen verletzen, können von der betreffenden Postanstalt, unterwegs von dem Conducteur, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben dergleichen Reisende ihr Reisegepäck bei der nächsten Postanstalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Personengeldes und des Ueberfracht-Portos verlustig.

Trinkgeld.

§. 57. I. Trinkgelder u. s. w. an den Conducteur oder an den Postillon sind nicht zu zahlen

Vierter Abschnitt.

Extrapost- u. Courierbeförderung.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 58. I. Die Gestellung von Extrapost- und Courierpferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Courierpferden zu befördern.

II. Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapost- und Courierpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

III. Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Courierpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden, und ihr Transport überhaupt ohne Gefahr und Nachtheil bewerkstelligt werden kann.

IV. Die Posthalter sind nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

Zahlungssätze.

a. Für die Pferde.

§. 59. I. An Vergütung für die Pferde ist auf die Meile zu zahlen:

für ein Extrapostpferd . . . . 15 Sgr.
für ein Courierpferd . . . . 20 „

b. Wagengeld.

II. Das Wagengeld beträgt ohne Unterschied der Gattung des Wagens oder Schlittens pro Meile . . . . $7^1/_2$ „

III. Für diese Zahlung muß der Posthalter für seine Station zugleich die zur Befestigung des Reisegepäcks etwa erforderlichen Stricke herleihen.

IV. Größere, als viersitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet.

V. Die Befugniß, Stationswagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Privat-Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

c. Wagenmeistergebühr.

VI. Die Wagenmeistergebühr oder das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Courierwagen auf jeder Station $2^1/_2$ Sgr.

VII. Auf Relais und anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Wagenmeistergebühr nicht statt.

d. Schmiergeld.

VIII. An Schmiergeld ist zu zahlen $2^1/_2$ Sgr. für jeden Wagen, und zwar auch dann, wenn der Reisende das Material selbst hergiebt.

IX. Das Schmiergeld wird nur gezahlt, wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht von der Post gestellt ist.

e. Erleuchtungskosten.

X. Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten.

XI. Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 2 Sgr. für jede Stunde der reglementsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet.

XII. Die Erleuchtungkosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den anderen Gebühren berichtigt werden.

f. Chausseegeld und sonstige Communications-Abgaben.

XIII. Das etwaige Chausseegeld, sowie die sonstigen Communications-Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

g. Postillonstrinkgeld.

XIV. Das Postillonstrinkgeld beträgt bei einer Bespannung

mit 2 Pferden auf die Meile . . . . . 5 Sgr.,
mit 3 oder 4 Pferden auf die Meile . $7^1/_2$ „
mit mehr Pferden für jeden Postillon auf die Meile . . . . $7^1/_2$ „

XV. Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chausseegeldes und Postillonstrinkgeldes nicht in Betracht.

h. Rückbenutzung einer Extrapost.

XVI. Extrapostreisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Tourreise benutzten Pferden bz. Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen, und sich vor der Abfahrt darüber erklären, für die Rückfahrt nur die Hälfte der nach den Sätzen unter a, b, c und g sich ergebenden Beträge zu entrichten, als Minimum jedoch für die ganze Fahrt die Kosten für eine Tourbeförderung von 2 Meilen.

XVII. Eine Entschädigung für das sechsstündige Stilllager des Gespannes und des Postillons ist nicht zu zahlen.

XVIII. Der Antritt der Rückfahrt darf erst nach Ablauf von so viel Stunden, als die Station Meilen hat, erfolgen.

XIX Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Tourfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden.

XX. Bei Courierreisen finden die Vergünstigungen für die Rückfahrt nicht statt.

i. Vorausbestellung von Extrapost- oder Courierpferden.

XXI. Reisende können durch Laufzettel Extrapost- oder Courierpferde vorausbestellen. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei gänzlich unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und die Reiseroute mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt, oder ob ein offener, ein ganz- oder halbverdeckter Stationswagen verlangt wird, sowie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig, oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben, und erforderlichen Falls sich legitimiren.

XXII. Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten behufs Vorausbestellung von Extrapost- oder Courierpferden ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

k. Wartegeld.

Beim Aufenthalt der Reisenden unterwegs.

XXIII. Jeder Extrapostreisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Postanstalt vor der Abfahrt Nachricht zu geben.

XXIV. Dauert der Aufenthalt über eine Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 2½ Sgr. pro Pferd und Stunde zu entrichten.

XXV. Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf nicht stattfinden.

Bei verspäteter Abfahrt.

XXVI. Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, zu welcher die Bestellung erfolgt ist, pro Pferd und Stunde ein Wartegeld von 2½ Sgr. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a) bei weiterher kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,
b) bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

l. Abbestellung von Extraposten ꝛc.

XXVII. Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapost-Pferde nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des reglementsmäßigen Extrapost- ꝛc. Wagen- und Trinkgeldes für eine Meile, sowie die ganze Wagenmeistergebühr als Entschädigung zu entrichten.

m. Entgegensendung von Extrapost-Pferden und Wagen.

XXVIII. Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde und Wagen entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, insofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Für die Beförderung solcher Bestellungen mit den Posten ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

XXIX. Die Bestellung muß die Stunden enthalten, zu welchen die Pferde und Wagen auf dem Relais bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das reglementsmäßige Wartegeld zu zahlen.

XXX. Für die Beförderung der Reisenden wird erhoben:

1) das reglementsmäßige Extrapost- ꝛc. Wagen- und Trinkgeld,
   a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum andern mehr als 2 Meilen beträgt, nach der wirklichen Entfernung,
   b) wenn solche weniger als 2 Meilen beträgt, nach dem Satze für 2 Meilen,
2) die einfache Wagenmeistergebühr, welche von der Postanstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird,

1) wenn mit denselben die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt.

Geht aber

2) die Fahrt nach irgend einem andern Orte, gleichviel, ob auf einer Postroute oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:
   a) für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost- ꝛc. Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,
   b) für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag dieser reglementsmäßigen Gebühren,
   c) für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost ꝛc. gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost- ꝛc. Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost- ꝛc. Beförderung stattgefunden hat.

n. Extraposten 2c. nach Orten unter 2 Meilen.

XXXI. Für Extraposten 2c. nach Orten unter 2 Meilen werden die Gebühren für eine Entfernung von 2 Meilen erhoben.

o. Extraposten 2c., welche über eine Station hinaus benutzt werden.

XXXII. Wenn die Reise an einem Orte endigt, welcher nicht über eine Meile hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Poststation die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 2 Meilen, gegeben werden.

XXXIII. Geht die Fahrt von einer Station bz. von einem Eisenbahn-Haltepunkte ab und über eine Station hinaus, welche nicht über eine Meile vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 2 Meilen, hinaus gefahren werden.

p. Berechnung der Bruchmeilen und der Bruchpfennige, sowie Umrechnung.

XXXIV. Wegen Berechnung der Fünftelmeilen und der Bruchpfennige, sowie wegen Umrechnung der Beträge an Extrapost- 2c. Gebühren in den Gebieten mit anderer, als der Thaler- und Silbergroschen-Währung gelten die Vorschriften in §. 44. Abs. XIX. und XXI.

q. Ausnahmsweise Anwendung anderer als der oben angegebenen Tarifsätze.

XXXV. Auf denjenigen Stationen, wo der Posthalter auf Grund seines Postfuhrcontractes für die Beförderung von Extraposten und Courieren höhere als die oben angegebenen Vergütungssätze beanspruchen kann, sind bis zum Ablaufe des Contractes die in demselben stipulirten Vergütungssätze bei der Berechnung und Erhebung des Extrapost- 2c. Geldes zur Anwendung zu bringen.

r. Extrapostarif.

XXXVI. In dem Postbüreau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courierpferden bestimmten Station befindet sich ein Extraposttarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen, und aus welchem derselbe den für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten ersehen kann.

Zahlung und Quittung.

§. 60. I. Die Gebühren für die Extrapost- und Courierreisen müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

II Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapost- 2c. Gelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapost- 2c. Gelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung legitimiren, und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläuftigkeiten bis zu dem Orte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so hat er unter Umständen zu gewärtigen, daß in zweifelhaften Fällen seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen oder nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird.

III. Die Entrichtung der Extrapost- 2c. Gelder für alle Stationen einer gewissen Route auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte ist nur auf solchen Coursen statthaft, auf welchen wegen der Vorausbezahlung hierauf berechnete Einrichtungen bestehen

IV. Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung der Kassen-, Buch- und Rechnungsführung, und zwar für jeden Transport, welcher die Ausstellung eines besondern Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Rechnungsgebühr zu zahlen. Dieselbe beträgt für Extraposten und Couriere 10 Sgr.

V. Im Fall der Vorausbezahlung werden das Extrapost- 2c Geld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Wagenmeistergebühr, Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld von der Postanstalt am Abgangsorte für alle Stationen, soweit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben; das Postillonstrinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von dem Reisenden gewünscht wird. Das Schmiergeld und die Erleuchtungskosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird, bz. wo der Posthalter auf Verlangen des Reisenden für Erleuchtung des Wagens sorgt.

VI. Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs die ursprünglich beabsichtigte Route vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, oder hält sich der Reisende auf einer Zwischenstation länger als 72 Stunden auf, so wird das zu viel bezahlte Extrapostgeld 2c. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Postanstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, bz. sich länger als 72 Stunden aufhält, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangsbescheinigung über den betreffenden Betrag erstattet.

Bespannung.

§. 61. I. Die Bespannung richtet sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, sowie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

II. Findet der Wagenmeister oder der Posthalter die von dem Reisenden bestellte Anzahl Pferde für eine normalmäßige Beförderung nicht ausreichend, so ist solches zunächst dem expedirenden Beamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Postanstalt die Entscheidung zu und bei dieser behält es, unbeschadet des sowohl dem Reisenden als auch dem

Posthalter zustehenden Rechtes der Beschwerdeführung bei der Ober-Postdirektion, sein Bewenden.

III. Bei sechs und mehr Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden. Bei fünf Pferden hängt es von dem Wunsche des Reisenden ab, ob ein oder zwei Postillone gestellt werden sollen.

IV. Der Posthalter darf sich mit dem Reisenden nicht in Erörterungen und Streitigkeiten einlassen, sondern hat seine etwaigen Bedenken und Erinnerungen bei dem expedirenden Beamten anzubringen.

Abfertigung.

a. Bei vorausbestellten Extraposten und Courieren.

§. 62. I. Sind die Pferde bz. Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren werden kann.

II. Für weiterher kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

III. Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei solchen vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten, bei Courieren innerhalb 5 Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b. Bei nicht vorausbestellten Extraposten und Courieren.

IV. Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde, Courierreisende dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, innerhalb 10 Minuten, und wenn ein Stationswagen gestellt wird, innerhalb 20 Minuten weiter befördert werden.

V. Auf Stationen, die auf Nebenrouten liegen, auf welchen selten Extraposten und Couriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich denjenigen Aufenthalt gefallen lassen, welcher zur Beschaffung der Pferde nothwendig ist.

c. Reihefolge.

VI. Couriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

Beförderungszeit.

§. 63. I. Die Beförderung muß innerhalb der Fristen, welche durch die oberste Postbehörde für die Beförderung der Extraposten und Couriere allgemein vorgeschrieben sind, erfolgen.

II. Eine, jene Beförderungsfristen enthaltende Tabelle muß sich in dem Büreau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courierpferden bestimmten Station befinden und dem Reisenden auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

a. Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

III. Hat auf Verlangen des Reisenden zwischen diesem und dem Posthalter (durch Vermittelung der Postanstalt) eine Einigung dahin stattgefunden, daß der Reisende durch eine geringere Anzahl von Pferden befördert wird, als nach dem Umfange der Ladung, sowie nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen eigentlich erforderlich waren, so kann derselbe auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

b. Anhalten unterwegs.

IV. Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 3 Meilen, so darf der Postillon ohne Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die vorgeschriebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

Postillone. a. Montirung.

§. 64. I. Der Postillon muß mit der vorschriftsmäßigen Montirung bekleidet und mit dem Posthorn versehen sein.

II. Die Hülfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein von der obersten Postbehörde festgesetztes Abzeichen zu tragen.

b. Sitz des Postillons.

III. Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der kein umfangreiches Gepäck mit sich führt, kann jedoch bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß.

IV. Bei drei- und vierspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet.

V. Bei einer Bespannung mit mehr als vier Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

c. Wechseln mit den Pferden.

VI. Das Wechseln der Pferde darf, wenn eine Extrapost einer Post begegnet, gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen.

VII. Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden.

VIII. Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

d. Vorfahren beim Post- oder Gasthause.

IX. Der Reisende hat zu bestimmen, ob bei der Ankunft auf der Station beim Posthause oder bei einem Gasthause oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Wird nicht beim Posthause vorgefahren,

so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

e. Führung der Pferde.

X. Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

Beschwerden.

§. 65. I. Sofern der Extrapost- ꝛc. Reisende Anlaß zur Beschwerde hat, steht ihm die Wahl zu, dieselbe in den Begleitzettel einzutragen, oder sich dazu des Beschwerdebuchs (§. 55 Abs. III.) zu bedienen.

§. 66. I. Gegenwärtiges Reglement tritt am 1. Januar 1872 in Kraft.

II. Für den inneren Postverkehr der Königreiche Bayern und Württemberg findet dasselbe nicht Anwendung.

Berlin, den 30. November 1871.

Der Reichskanzler.
Fürst v. Bismarck.

Anlage des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reichs.

Tarif-Bestimmungen.

Correspondenzkarten.

§. I. Die Gebühr für Correspondenzkarten beträgt ohne Unterschied der Entfernung pro Stück 1 Sgr. bz. 3 Kr. Für Correspondenzkarten mit bezahlter Rückantwort kommt der Satz von 2 Sgr. bz. 6 Kr. in Anwendung.

Unzureichend frankirte Correspondenzkarten, deren sofortige Rückgabe an den Einlieferer nicht möglich ist, werden wie unzureichend frankirte gewöhnliche Briefe behandelt.

Bei der Verwendung der Correspondenzkarten als Formulare zu Drucksachen (§. II.) beträgt das Porto ⅓ Sgr. bz. 1 Kr.

Drucksachen.

§. II. Das Porto für Drucksachen, welche unter der Adresse bestimmter Empfänger zur Post gegeben werden, beträgt bis zum Gewichte von 250 Grammen ohne Unterschied der Entfernung für je 40 Grammen oder einen Theil davon: ⅓ Sgr. bz. 1 Kr., als Maximum jedoch 2 Sgr. oder 7 Kr.; für derartige Drucksachen über 250 Grammen bis 1 Pfund kommt, ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichts, der Satz von 3 Sgr. bz. 11 Kr. in Anwendung.

Dieses Porto kommt für Drucksachen unter Band (Streif- oder Kreuzbandsendungen) oder unter Verschnürung, ferner für Drucksachen, welche in einfacher Art zusammengefaltet und mit Adressen versehen, endlich für solche gedruckte Mittheilungen aller Art zur Anwendung, welche in Form offener Karten an bestimmte Empfänger versandt werden.

In Betreff der Versendung von Drucksachen mit Waarenproben zusammen siehe §. III.

Für Drucksachen bis zum Gewichte von 250 Grammen, welche unter der Adresse bestimmter Empfänger zur Post gegeben werden, ist, wenn sie den Bestimmungen des Reglements nicht entsprechen, das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Postwerthzeichen, zu entrichten.

Für unzureichend frankirte, an bestimmte Empfänger gerichtete Drucksachen bis zum Gewichte von 250 Grammen wird ebenfalls das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, unter Anrechnung der verwendeten Postwerthzeichen, in Ansatz gebracht.

Das Porto für Drucksachen, welche in den durch das Reglement vorgeschriebenen Formen als extraordinaire Beilagen solcher Zeitungen und Zeitschriften, die durch die Post debitirt werden, zur Einlieferung gelangen, beträgt für jedes einzelne Beilage-Exemplar $^1/_{12}$ Sgr. bz. $^7/_{24}$ Kr., mit der Maßgabe, daß, wenn bei Berechnung des Gesammtbetrages dieser mit kleineren Bruchgroschen als ½ abschließt, dafür ½ Sgr., und wenn bei Berechnung des Gesammtbetrages dieser mit Bruchkreuzern abschließt, dafür 1 Kr. erhoben wird.

Waarenproben (Waarenmuster).

§. III. Für Waarenproben (Waarenmuster), welche entweder für sich allein oder mit gedruckten Sachen versandt werden, beträgt das Porto ohne Unterschied der Entfernung für je 40 Grammen oder einen Bruchtheil davon: ⅓ Sgr. bez. 1 Kr., als Maximum jedoch 2 Sgr. oder 7 Kr.

Für Waarenproben (Waarenmuster), welche den Bestimmungen des Reglements nicht entsprechen, ist das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Postwerthzeichen, zu entrichten

Für unzureichend frankirte Waarenproben (Waarenmuster) wird ebenfalls das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, unter Anrechnung der verwendeten Postwerthzeichen, in Ansatz gebracht.

Recommandirte Sendungen.

§. IV. Für recommandirte Sendungen wird, außer dem betreffenden Porto, eine Recommandationsgebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht erhoben.

Für die Beschaffung des Rückscheins ist eine weitere Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. vom Absender im Voraus zu entrichten.

Postanweisungen.

§. V. Die Gebühr für Zahlungen mittelst Postanweisung beträgt:

bei einer Zahlung unter und bis zu 25 Thalern oder 43¾ Gulden einschl.: 2 Sgr. oder 7 Kr.,

bei einer Zahlung über 25 Thaler oder 43¾ Gulden bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden einschl.: 4 Sgr. oder 14 Kr.

ohne Unterschied der Entfernung.

Für die bei der Abgabe- (Distributions-) Postanstalt eingelieferten Postanweisungen bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden kommt sowohl im Falle der Bestellung durch die Orts- oder Landbriefträger, als auch im Falle der Abholung, ohne Rücksicht darauf, ob der Geldbetrag dem Adressaten mit überbracht wird, der Satz von 2 Sgr. oder 7 Kr. in Anwendung.

Depeschen-Anweisungen.

§. VI. Der Aufgeber hat zu entrichten:

a. die Postanweisungsgebühr,
b. die Gebühr für das Telegramm,
c. das Expreßbestellgeld für Besorgung der Depesche am Aufgabeorte vom Postbüreau bis zur Telegraphen-Station, wenn die Telegraphen-Station sich nicht im Postgebäude mit befindet;

außerdem kommt, insofern die Anweisung nicht poste restante adressirt ist,

d. das Expreßbestellgeld für die Bestellung am Bestimmungsorte zur Erhebung, diese Gebühr kann von dem Absender oder von dem Adressaten eingezogen werden (siehe §§. 19 und 22 des Reglements).

Postvorschüsse.

§. VII. Für Vorschußsendungen ist, außer dem nachstehend bezeichneten Porto bz. der betreffenden tarifmäßigen Versicherungsgebühr, eine Postvorschußgebühr zu entrichten, welche beträgt:

für jeden Thaler oder Theil eines Thalers: ½ Sgr., im Minimum aber 1 Sgr.,

für jeden Gulden oder Theil eines Guldens: 1 Kr., im Minimum aber 3 Kr.

An Porto für Vorschußsendungen sind zu erheben:

a. für Vorschußbriefe (Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben), ohne Unterschied des Gewichts:

bis 5 geographische Meilen	1½ Sgr.,
über 5 bis 15 geographische Meilen	2 „
„ 15 „ 25 „ „	3 „
„ 25 „ 50 „ „	4 „
„ 50 geographische Meilen	5 „

b. für Vorschußpackete das betreffende Porto für das Packet, worin das Porto für den Begleitbrief bereits einbegriffen ist.

Postmandat.

§. VIII. Die Gebühr für die Einziehung von Geldern durch Postmandate beträgt, einschließlich des Portos und der Recommandations-Gebühr, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, 5 Sgr. bz. 18 Kr. Für die Uebermittelung des eingezogenen Betrages wird die tarifmäßige Postanweisungsgebühr erhoben. Wird der Betrag nicht eingezogen, so kommt, außer der bei der Aufgabe entrichteten Gebühr, eine weitere Gebühr nicht in Anwendung.

Schreiben mit Behändigungsschein.

§. IX. Für die bei anderen Postanstalten eingelieferten Schreiben mit Behändigungsschein werden erhoben:

1) das tarifmäßige Porto für den Hinweg des Schreibens,
2) eine Insinuations-Gebühr
   a. von 1 Sgr. bz. 4 Kr., wenn die Absendung von einer Staats- oder Communalbehörde, oder von einem Notar erfolgt,
   b. von 2 Sgr. oder 7 Kr., wenn die Absendung von Privatpersonen erfolgt,
3) das tarifmäßige Porto für die Rücksendung des Behändigungsscheins.

Wird die Recommandation verlangt, so tritt dem tarifmäßigen Porto zu 1 die Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. hinzu.

Falls die Insinuation nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte bz. die Recommandations-Gebühr in Ansatz.

Für die an Adressaten im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt gerichteten Briefe mit Behändigungsschein kommen in Ansatz:

A. Nach dem Ortsbestellbezirke:

1) die tarifmäßige Bestellgebühr für Briefe im Ortsbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt,
2) eine Insinuations-Gebühr nach den vorbezeichneten Sätzen.

Für recommandirte Schreiben mit Behändigungsschein tritt eine Recommandations-Gebühr von 1 Sgr. bz. 4 Kr. hinzu.

B. Nach dem Landbestellbezirke:

1) ein Landbriefbestellgeld von ½ Sgr. bz. 2 Kr.,
2) eine Insinuations-Gebühr nach den vorbezeichneten Sätzen.

Für recommandirte Schreiben mit Behändigungsschein tritt eine Recommandations-Gebühr von 1 Sgr. bz. 4 Kr. hinzu.

Falls die Insinuation nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das tarifmäßige Bestellgeld und bz. die Recommandations-Gebühr in Ansatz.

Laufschreiben wegen Postsendungen.

§. X. Die Gebühr für den Erlaß eines Laufschreibens bezüglich eines zur Post gelieferten Gegenstandes beträgt 2 Sgr. oder 7 Kr.

Für Laufschreiben wegen gewöhnlicher Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen oder Waarenproben soll diese Gebühr erst nachträglich und nur in denjenigen Fällen erhoben werden, in welchen die richtig erfolgte Aushändigung der Sendung an den Adressaten festgestellt wird.

Für Laufschreiben wegen anderer Gegenstände ist die Gebühr vor dem Erlaß des Laufschreibens zu entrichten; die Rückerstattung erfolgt, wenn sich ergiebt, daß die Reklamation durch Verschulden der Post herbeigeführt worden ist.

Für Laufschreiben, welche portofreie Gegenstände betreffen, wird eine Gebühr nicht erhoben.

Zeitungs-Ueberweisungsgebühr.

§. XI. Wenn ein Abonnent, welcher eine Zeitung bei einer Postanstalt bezieht, im Laufe des Abonnements die Ueberweisung der Zeitung auf eine andere Postanstalt verlangt, so erfolgt dieselbe gegen eine Ueberweisungsgebühr von 5 Sgr. bez. 18 Kr.

Die Ueberweisungsgebühr kommt ebenso oft in Ansatz, als der Abonnent im Laufe des Abonnementstermins die Distributions-Postanstalt gewechselt zu sehen wünscht. Insofern jedoch die Zeitung wieder nach dem Orte überwiesen wird, wo das Abonnement ursprünglich stattgefunden hat, ist für die desfallsige Ueberweisung eine nochmalige Gebühr nicht zu erheben.

Zeitungsbestellgeld.

§. XII. Für die Abtragung der im Abonnementswege bezogenen Zeitungen und Zeitschriften sind sowohl nach dem Ortsbestellbezirke als auch nach dem Landbestellbezirke für jedes Exemplar jährlich zu entrichten:

a) bei Zeitungen, welche wöchentlich einmal oder seltener bestellt werden . . . . 5 Sgr bez. 18 Kr.,
b) bei Zeitungen, welche zwei- oder dreimal wöchentlich bestellt werden . . . . 10 Sgr. oder 35 Kr.,
c) bei Zeitungen, welche mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich bestellt werden 15 Sgr. bez. 53 Kr.,
d) bei Zeitungen, welche zweimal täglich bestellt werden . 20 Sgr. oder 1 Guld. 10 Kr.,
e) für die amtlichen Verordnungsblätter . . . . 5 Sgr. bez 18 Kr.

Das Zeitungsbestellgeld wird für denjenigen Zeitraum im Voraus erhoben, für welchen die Vorausbezahlung für die betreffende Zeitung 2c. berichtigt ist. Die Zahl der Bestellungen richtet sich danach, wie oft Gelegenheit zur Bestellung vorhanden ist.

Expreßbestellgeld.

§. XIII. Für die expresse Bestellung von Postsendungen sind zu entrichten:

I. Bei gewöhnlichen und bei rekommandirten Briefen, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Vorschußbriefen:
a) wenn die Bestellung im Ortsbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung $2^1/_2$ Sgr. bez. 9 Kr.,
b) wenn die Bestellung im Landbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung pro Meile $7^1/_2$ Sgr. bez. 27 Kr., und für jede Fünftel-Meile $1^1/_2$ Sgr bez. 6 Kr., im Ganzen jedoch nicht unter 4 Sgr. oder 14 Kr. für jede Bestellung.

II. Bei Briefen mit Werthangabe, bei Packeten und bei Postanweisungen:
in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Expressen bestellt werden, der doppelte Betrag der unter I a. bez. I b. bezeichneten Sätze. Dasselbe findet statt, wenn die Geldbeträge der Postanweisungen zugleich mit überbracht werden. Wenn nur die Scheine bez. die Begleitbriefe oder die Postanweisungen ohne die Geldbeträge zur expressen Bestellung gelangen, so kommt der einfache Betrag des unter I a. bez. I b. bezeichneten Expreßbestellgeldes zur Anwendung.

Bei der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Gegenstände an denselben Adressaten durch Expressen ist nur für einen Gegenstand das Bestellgeld zu entrichten, bei Verschiedenartigkeit der Gegenstände für denjenigen, welcher dem höchsten Satze unterliegt; ist das Bestellgeld vorausbezahlt, so tritt eine Erstattung nicht ein. Die Entrichtung des Bestellgeldes für nur einen Gegenstand tritt auch in denjenigen Fällen ein, in welchen ein und dieselbe Person mehrere durch Expressen zu bestellende Sendungen an ein und denselben Adressaten, unter Vorausentrichtung des Expreßbestellgeldes, gleichzeitig einliefert. Es wird dabei vorausgesetzt, daß die Einlieferung nicht durch die Briefkasten, sondern an der Annahmestelle der Postanstalt erfolgt.

Nachsendung.

§. XIV. Für nachzusendende Packete, für nachzusendende Briefe mit Werthangabe und für nachzusendende Briefe mit Postvorschuß wird das Porto und bez. auch die Versicherungsgebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt.

Recommandations-Gebühr (§. IV.), Gebühr für Postanweisungen (§. V.) und Postvorschußgebühr (§. VII.) werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angesetzt.

Rücksendung.

§. XV. Für zurückzusendende Packete, für zurückzusendende Briefe mit Werthangabe und für zurückzusendende Briefe mit Postvorschuß ist das Porto bez. auch die Versicherungsgebühr für die Hin- und für die Rücksendung zu entrichten. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt.

Recommandations-Gebühr (§. IV.), Gebühr für Postanweisungen (§. V.) und Postvorschußgebühr (§. VII.) werden bei der Rücksendung nicht noch einmal angesetzt.

Porto-Contogebühr.

§. XVI. In Fällen, in welchen das Porto gestundet wird, ist dafür eine Contogebühr zu erheben. Dieselbe beträgt:
a) bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Thalern einschließlich:

1 Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers, im Minimum aber monatlich 5 Sgr.;
bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Gulden einschließlich:
2 Kr. für jeden Gulden oder Theil eines Guldens, im Minimum aber monatlich 18 Kr.;
b) bei einer monatlichen Summe über 50 Thaler: für die ersten 50 Thaler die Gebühr nach obiger Festsetzung für Thalerbeträge unter a. bemessen, und für den über 50 Thaler hinaus gestundeten Betrag: ½ Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers;
bei einer monatlichen Summe über 50 Gulden: für die ersten 50 Gulden die Gebühr nach obiger Festsetzung für Guldenbeträge unter a. bemessen, und für den über 50 Gulden hinaus gestundeten Betrag: 1 Kr. für jeden Gulden oder Theil eines Guldens.

In denjenigen Fällen, in welchen auf Antrag eines Correspondenten zur Vermittelung der Abgabe der für ihn eingehenden bez. der Einlieferung der von ihm abzusendenden gewöhnlichen Briefpostgegenstände und Zeitungen mit den durchgehenden Posttransporten verschlossene Taschen befördert werden, ist für diese Vermittelung eine Gebühr von 5 Sgr. für den Monat zu erheben.

Nebengebühr für die von den Landbriefträgern eingesammelten, zur Weitersendung bestimmten Gegenstände.

§. XVII. Für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten recommandirten Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie für Packete, Postanweisungen und Briefe mit Werthangabe kommt, wenn diese Gegenstände zur Weitersendung durch die Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers nach einer anderen Postanstalt bestimmt sind, außer den tarifmäßigen Porto- und sonstigen Gebühren, eine Nebengebühr von ½ Sgr. bez. 2 Kr., welche im Voraus entrichtet werden muß, zur Erhebung.

Verkauf von Postwerthzeichen.

a) Freimarken.

§. XVIII. Die Freimarken werden von den Postanstalten zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen.

b) Franco-Couverts.

Der Verkaufspreis der Franco-Couverts à 1 Sgr. stellt sich allgemein, ohne Rücksicht auf die besondere landesübliche Münzwährung, auf 13 Silberpfennige pro Stück; die in der Guldenwährung rechnenden Postanstalten erheben für je 3 Stück 10 Kr.

Vom Publikum können fertige Briefcouverts bei der Königlich Preußischen Staatsdruckerei in Berlin behufs Abstempelung mit dem Postfrankirungszeichen eingeliefert werden.

Die Abstempelung erfolgt in zwei Werthsorten zu 1 und 2 Silbergroschen. Die anderen Bedingungen, unter welchen die Staatsdruckerei die Abstempelung der Couverts übernimmt, sind im Wesentlichen folgende:

1) Die Einlieferung der zum Abstempeln bestimmten Couverts, sowie die Rücknahme abgestempelter Couverts kann nur durch Personen in Berlin erfolgen. Auswärtige müssen sich daher einer in Berlin wohnhaften Mittelsperson bedienen.
2) Das geringste Quantum von Couverts, welches zum Abstempeln in einer Werthsorte angenommen wird, beträgt zehntausend Stück; außerdem ist mit Rücksicht auf unvermeidlichen Ausschuß jedesmal eine Zugabe von 3 Procent beizufügen.
3) Das Couvertpapier muß weiß, oder doch so wenig gefärbt sein, daß die Farbe der Werthstempel nicht beeinträchtigt wird.
4) Vor der Entnahme der abgestempelten Couverts ist, außer dem Betrage der Werthstempel, der Kostenbetrag für das Abstempeln mit 17½ Sgr. pro 1000 Stück zu berichtigen.

c) Gestempelte Streifbänder.

Bei einzelnen größeren Postanstalten werden gestempelte Streifbänder zu ⅓ Sgr. bez. zu 1 Kr. zum Verkauf gestellt. Der Absatz findet nur in Partien zu je 100 Stück statt, und zwar mit einem Zuschlage von 3½ Sgr. bez. von 13 Kr. pro 100 Stück. Der Preis beträgt hiernach:
für 100 Streifbänder à ⅓ Sgr. . . 36 Sgr. 10 Pf.,
für 100 Streifbänder à 1 Kr. . . . 1 Guld. 53 Kr.

Verkauf von Formularen zu Correspondenzkarten, zu Postanweisungen, zu Postmandaten oder zu Postbehändigungsscheinen.

Bei Entnahme der mit Freimarken beklebten Formulare zu Correspondenzkarten oder zu Postanweisungen ist nur der Betrag der Freimarken zu entrichten; das Formular selbst wird unentgeltlich geliefert. Nicht mit Freimarken beklebte Formulare zu Correspondenzkarten oder zu Postanweisungen werden nur in der nachbezeichneten Anzahl verabfolgt:
Correspondenzkarten zu je 5 Stück für ¼ Sgr.,
Correspondenzkarten mit bezahlter Rückantwort zu je 5 Stück für ½ Sgr.,
Postanweisungen zu je 5 Stück für ¼ Sgr.

Formulare zu Postmandaten, sowie Formulare zu Postbehändigungsscheinen, können bei den Postanstalten zum Preise von ¼ Sgr. für 5 Stück bezogen werden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 6. Den 7. Februar 1872.

Gesetz-Sammlung.

Nr. 3 enthält: (Nr. 7947.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Ober-Oderbruch-Deichverbandes bis zum Betrage von 130,000 Thalern. Vom 13. Dezember 1871.

(Nr. 7948.) Statut für die Lommersumer Wiesengenossenschaft im Kreise Euskirchen. Vom 16. Dezember 1871.

Bekanntmachung des Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 3. d. M. den Anträgen des Provinziallandtages der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz entsprechend, dem Flecken Plaue unter Aufhebung des Gemeindestatuts vom 14. Oktober 1867 die Städteordnung vom 30. Mai 1853 mit den Maßgaben des VIII. Titels derselben, sowie eine Vertretung im Stande der Städte auf den Kreis-Communal- und Provinziallandtagen in der Weise zu verleihen geruht, daß die Stadt Plaue behufs der Wahl eines Kreistags-Abgeordneten zur Theilnahme an dem Verbande der kollektivwählenden Städte Friesack, Pritzerbe und Rhinow (Nr. III. 2 des der Kreisordnung vom 17. August 1825 — Ges.-S. S. 203 — angehängten Verzeichnisses) und behufs der Wahl eines Abgeordneten zum Communal- und Provinziallandtage zur Theilnahme an dem Verbande der kollektivwählenden Städte des Zauch-Belzigschen, Ost- und Westhavelländischen und Ruppinischen Kreises (Verordnung vom 17. August 1825 Artikel II. A. II. Nr. 28 bis 49, G. S. S. 193) berufen werde.

Diese Allerhöchste Bestimmung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 26. Januar 1872.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Wirkliche Geheime Rath v. Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Verordnung. Zur Verhütung des weiteren Verbreitens der hier und an vielen andern Orten grassirenden Menschenpocken verordnen wir auf Grund des §. 11 im Gesetz über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) Behufs Ergänzung der Vorschriften des Allerhöchst genehmigten Regulativs über die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten vom 8. August 1835 (Ges.-S. S. 240) §§. 15 ff. und 44—49 für den ganzen Umfang des Regierungs-Bezirks was folgt:

§. 1. Jeder Haushaltungs-Vorstand, (Familien-Vater, Arbeitgeber, Dienstherr, Gastwirth rc.) und jede Medicinal-Person sind verpflichtet, von den in ihrer Familie, bei ihren Arbeits- und Dienstleuten, Gästen oder Patienten vorkommenden Pocken-Erkrankungen der Orts-Polizei ungesäumt Anzeige zu machen, damit die letztere sofort die nöthigen Anordnungen wegen Isolirung und Behandlung des Kranken und wegen Desinficirung der Localitäten treffen kann.

§. 2. Die ärztliche Behandlung von Pockenkranken darf nur durch approbirte Aerzte (§. 29 der Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869) geschehen. Unbefugten Personen wird hiermit untersagt, eine solche Behandlung zu übernehmen.

§. 3. Jedermann hat den Anordnungen der Polizei wegen Isolirung und ärztlicher Behandlung der Pockenkranken sowie bezüglich der Desinfizirungen Folge zu leisten.

§. 4. Der Transport von Pockenkranken, sei es in andere Häuser (Lazarethe rc.) desselben Orts oder nach andern Orten darf nur auf Anordnung oder mit Genehmigung der Orts-Polizei geschehen, bei Vermeidung der im §. 7 angedrohten Strafe für Jeden, welcher sich an einem solchen ungenehmigten Transport betheiligt.

§. 5. Niemand darf ohne Zustimmung der Orts-Polizei Räume, in welchen sich Pockenkranke, oder Leichname von Personen befinden, die an den Pocken gestorben sind, betreten, oder sich an dem Leichengefolge solcher Todten betheiligen.

§. 6. Durch Anordnung der Polizei-Obrigkeit können alle an einem von den Pocken infizirten Orte befindlichen, ansteckungsfähigen, noch nicht geimpften Personen genöthigt werden, der Vaccination durch qualifizirte Medicinalpersonen sich zu unterwerfen.

Wer sich, oder seine Familien-Angehörigen, Arbeiter und Dienstleute, oder Gäste (cfr. §. 55 des Regulativs vom 8. August 1835) einer derart angeordneten Zwangs-Impfung entzieht, ist nach §. 7 dieser Verordnung strafbar.

§. 7. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung (§§. 1—6) ziehen Geldstrafe von 10 Sgr. bis 10 Thlr., oder im Falle des Unvermögens verhältnißmäßige Freiheitsstrafe (Haft) nach sich.

§. 8. Etwaige Local-Polizei-Verordnungen, welche den gleichen Gegenstand betreffen, werden durch diese allgemeine Verordnung außer Kraft gesetzt.

Frankfurt a. O., den 2. Februar 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Indem wir die vorstehende Verordnung hiermit publiciren, können wir nicht umhin, außer der strengen Beobachtung der darin enthaltenen Vorschriften, nicht dringend genug jede sonstige Sorge wegen Verhütung der so um sich greifenden Epidemie und wegen des eigenen Schutzes dagegen zu empfehlen.

Zu diesen Schutz- und Verhütungsmitteln werden gerechnet:

a. rechtzeitige Revaccination, welche, wenn sie auch nicht immer der Pockenerkrankung, so doch jedenfalls dem gefährlicheren Ausgange derselben vorbeugt;

b. regelmäßig und oft wiederholte Ventilation der Krankenzimmer, selbst während des Aufenthalts des Kranken; denn die Luft, in welcher sich der Kranke aufhält, wird durch den kranken und giftigen Athem des Pockenkranken allmählig mit dem miasmatischen Stoff erfüllt und völlig vergiftet, so daß jeder Nicht-Pockenkranke, wenn er diese Luft athmet, unfehlbar starkes Gift in sich saugt und dadurch am ersten der Krankheit seinerseits verfällt. Der Kranke selbst aber kann durch die Einathmung frischerer Luft nur lindernd auf seinen eigenen Zustand wirken. Der Befürchtung, daß die augenblicklich den Kranken direkt berührende frische äußere Luft schädlich auf den Zustand desselben wirken könne, läßt sich durch mäßige Vorsicht vollständig vorbeugen.

Frankfurt a. O, den 2. Februar 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Postamts.

(1) Briefverkehr mit Rußland.

Bei Briefen nach Rußland ist es zur Sicherung der richtigen Spedition von Wichtigkeit, daß, wenn auf denselben der Bestimmungsort in Russischer Sprache ausgedrückt wird, die betreffende Angabe außerdem in Deutscher, Französischer oder Englischer Schreibweise erfolge, weil die Russischen Schriftzüge den Postanstalten nicht überall hinlänglich bekannt sind. Auch muß bei Briefen nach weniger bekannten Orten Rußlands die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werden.

Berlin, den 2. Februar 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

(2) Betreffend die Beschwerden über die Post.

Statistische Ermittelungen, welche das General-Postamt über die Beschwerden hat anstellen lassen, ergeben, daß ein nicht geringer Theil derselben sich auf mangelhafte Adressirung der Briefe ꝛc. zurückführt. Im Jahre 1871 haben allein von Berlin Tag für Tag zwischen 300 und 400 Briefe ꝛc. (im Durchschnitt 357) nach dem Aufgabeorte zurückgesendet werden müssen, die Mehrzahl wegen ungenauer Adressen. Wenn auch die Zahl der in Berlin eingehenden Briefpostsendungen täglich 77,000 im Durchschnitt beträgt, so ist immerhin jene Anzahl von Retourbriefen (½ Prozent) recht erheblich zu nennen, und jedenfalls läßt sie sich sehr verringern, wofern die Aufgeber die Adressen recht genau, vollständig, mit deutlichen Schriftzügen, und wenn irgend möglich unter Angabe der Wohnung anfertigen möchten.

Berlin, den 28. Januar 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts.

Betreffend die Verwaltung des Bergreviers Spremberg.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Geschäfte der durch den Tod des Königlichen Bergassessors Wiebecke erledigten Stelle des Bergrevierbeamten in Spremberg bis auf Weiteres von dem Königlichen Bergassessor von Albert wahrgenommen werden.

Halle, den 28. Januar 1872.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Vom 1. Februar d. J. ab werden im Preußisch-Polnischen Verband-Güter-Verkehr verpackte Maschinentheile, welche ausschließlich oder der Hauptsache nach aus grobem Guß- oder Schmiedeeisen bestehen, zu den Frachtsätzen der ermäßigten Klasse II. B. befördert.

Bromberg, den 28. Januar 1872.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(1) Vom 1. Februar cr. wird im diesseitigen Bahnbereiche der Artikel „Theer" in Wagenladungen zu den Frachtsätzen der ermäßigten Klasse C. (Seite 87 des Lokaltarifs) befördert.

Berlin, den 24. Januar 1872.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(2) Im Bereich der Cöln-Mindener Eisenbahn sind wegen außergewöhnlichen Verkehrs die reglementsmäßigen Lieferfristen verdoppelt worden, was bezüglich des nach deren Stationen bestehenden direkten Verkehrs hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 26. Januar 1872.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung der Kur- und Neumärkischen Haupt-Ritterschafts-Direktion.

Aufkündigung Kur- und Neumärkischer Neuer $4^1/_2$prozentiger Pfandbriefe, zur Einlösung durch Baarzahlung des Nennwerths.

Die nachfolgenden Kur- und Neumärkischen Neuen $4^1/_2$prozentigen Pfandbriefe

Nr. 79,544 à 200 Thlr. Kurant,
„ 79,939 à 100 „ „
„ 80,430 à 100 „ „
„ 77,900 à 50 „ „
„ 78,803 à 50 „ „
„ 78,807 à 50 „ „
„ 78,956 à 50 „ „
„ 79,566 à 50 „ „
„ 79,567 à 50 „ „
„ 79,738 à 50 „ „
„ 80,780 à 50 „ „
„ 80,836 à 50 „ „

sollen in dem nächsten Zinstermine

Johannis d. J.

von dem Ritterschaftlichen Kredit-Institut durch Baarzahlung des Nominalbetrages eingelöst werden.

Wir fordern daher die Inhaber auf, die gedachten Pfandbriefe innerhalb der Zeit vom

1. bis 31. Juli d. J.

an unsere Hauptkasse zu Berlin (Wilhelmsplatz Nr. 6.) gegen Empfangnahme ihres Nominalbetrages in baarem Gelde einzuliefern, widrigenfalls die säumigen Inhaber mit den in den Pfandbriefen ausgedrückten Rechten präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei dem Kredit-Institut deponirte Baar-Valuta werden verwiesen werden.

Es steht den Inhabern auch frei, die gedachten Pfandbriefe schon vor dem Fälligkeitstermine, doch spätestens bis zum

15. Juni d. J.

an eine unserer Provinzial-Ritterschafts-Kassen (zu Perleberg, Prenzlau oder Frankfurt a. O.) einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Recognition ertheilt und diese demnächst zur oben angegebenen Fälligkeitszeit bei derjenigen Kasse, bei welcher die Einlieferung erfolgt ist, durch Verabfolgen der Valuta eingelöst.

Mit den Pfandbriefen müssen auch diejenigen Zins-Kupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, sowie die Talons zurückgeliefert werden. Für nicht zurückgelieferte Kupons wird der gleiche Betrag am Kapitale gekürzt, um weiterhin zur Einlösung dieser fehlenden Kupons verwendet zu werden.

Wenn die gekündigten Pfandbriefe längstens

bis 1. August 1872

nicht eingeliefert worden sind, so wird die unterzeichnete Haupt-Ritterschafts-Direktion die Baar-Valuta auf Gefahr und Kosten der säumigen Pfandbriefs-Inhaber zu ihrem Depositorium bringen und die in diesem Erlasse angedrohte Präklusion und Verweisung durch eine Resolution festsetzen. In diesem Falle werden vom

1. Oktober 1872

ab, Seitens des Kredit-Instituts als Deposital-Behörde den Inhabern der Pfandbriefe von der für sie deponirten Baar-Valuta Depositalzinsen zu dem Satze von $3^1/_3$ % jährlich berechnet, oder es wird die Valuta für Rechnung der Gläubiger in Kur- und Neumärkische Pfandbriefe umgesetzt werden.

(§. 5 der Beschlüsse des E. A. vom 20. Mai und 23. November 1869, genehmigt durch Allerh. Erlaß vom 20. Januar 1870, Gesetz-S. S. 70.)

Berlin, den 29. Januar 1872.

Kur- und Neumärkische Haupt-Ritterschafts-Direktion.
Graf v. Haeseler. v. Klützow. v. Tettenborn.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Regierungs-Sekretär Durin hierselbst, aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums, den Character als Kanzlei-Rath zu verleihen.

Der Beigeordnete, Bürgermeister Bernstein zu Cüstrin, ist an Stelle des Bürgermeisters Dr. Loppe zum Vertreter des Polizei-Anwalts für den Bezirk des dortigen Kreisgerichts, mit Ausschluß der dazu gehörigen Theile der Oberförsterei Neumühl, hinsichtlich der Forststrafsachen, ernannt worden.

Der Kämmerei-Kassen-Assistent Mahrenholz zu Schwiebus ist an Stelle des von dort verzogenen Stadt-Sekretärs Hausfelder, zum Vertreter des Polizei-Anwalts für die Königlichen Gerichts-Commissionen zu Schwiebus, mit Ausschluß des Schutzbezirks Paradies der Königlichen Oberförsterei Altenhof, hinsichtlich der Forststrafsachen, und zum zweiten Vertreter des Forst-Polizei-Anwalts für diesen ernannt worden.

Der Magistrats-Registrator Friedrich zu Luckau ist an Stelle des Stadtsekretärs Krüger zum Vertreter des Polizei-Anwalts für den Bezirk des Königlichen Kreisgerichts zu Luckau, mit Ausschluß desjenigen Theiles, welcher zum Bezirk der Standesherrschaft Sonnewalde gehört, und mit Ausschluß der Geschäfte, welche auf den Commissions-Gerichtstagen zu Golßen verhandelt werden, ernannt worden.

Der Kreis-Physikus Dr. Winkler ist aus dem Kreise Bomst in den Kreis Sternberg versetzt worden.

Personal-Veränderungen für den Monat Januar 1872.

A. Bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Frankfurt a. O.

Der Rechtskandidat von Bornstedt ist zum Referendarius ernannt, der Referendarius Parisius aus dem Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Magdeburg in das diesseitige Departement übernommen.

B. Bei den Kreisgerichten im Departement.

Ernannt sind der Gerichts-Assessor Wentzel zu Berlin zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Zielenzig mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Sonnenburg, der Gerichts-Assessor Dr. Bauer zu Dobrilugk zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in

Zielenzig mit der Funktion bei den Gerichts-Commissionen zu Reppen und der Sekretair Arndt zu Cottbus zugleich zum Deposital-Rendanten bei dem dortigen Kreisgericht; versetzt sind in gleicher Eigenschaft der Sekretair Schreiber in Zehden an das Kreisgericht zu Cottbus und der Sekretair Lindenberg in Müncheberg an das Kreisgericht zu Züllichau. Die Versetzung des Kreisrichters Schatz zu Berlinchen an das Kreisgericht in Cüstrin ist auf seinen Antrag zurückgenommen und derselbe an das Kreisgericht in Landsberg a. W. versetzt; gestorben sind der Sekretair, Deposital-Rendant und Kanzlei-Direktor Weinandt zu Zielenzig und der Bote, Exekutor und Gefangenwärter Horn zu Drossen.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion
zu Frankfurt a. O.

Ernannt der Postkommissarius Weilandt in Landsberg und der Post-Secretair Munkel in Frankfurt a. O. zu Ober-Post-Secretairen; versetzt der Post-Amts-Assistent Freisler von Friedeberg i. N. nach Cüstrin, der Post-Amts-Assistent Friedemann von Sorau nach Crossen, der Post-Amts-Assistent Mühlpforth von Brand nach Sommerfeld; entlassen der Post-Gehülfe Hoehne in Güntersberg.

Vermischtes.

In Bezug auf die Bekanntmachung des General-Postamts über die deutliche Adressirung der Briefe möchten wir noch darauf aufmerksam machen, daß z. B. eine Adresse mit feinen Schriftzügen und blasser Tinte, wenn man sie einzeln, bei vollem Tageslicht und mit Ruhe ansieht, immerhin noch ganz deutlich erscheinen kann, daß sie **dies aber nicht mehr ist** unter Tausenden von Adressen, von denen jede, der nöthigen Eile wegen, oft nur mit **einem Blick gestreift** werden kann, häufig bei Lampenlicht und im rüttelnden Eisenbahn-Postwagen.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 7. Den 14. Februar 1872.

Wegebau.

In wenigen Wochen wird voraussichtlich der letzte Frost weichen und dann wird mit der Sorge um die Bestellung des Ackers auch der Gedanke an die Instandsetzung der Wege an die Bewohner des Bezirks herantreten. So naheliegend dieser Gedanke an sich schon erscheint, so ist man doch erst allmählig dahin gekommen, die Wege und ihre große wirthschaftliche Bedeutung mit ernsteren Augen anzusehen. Die Landgemeinden, welche die harte Arbeit der ersten Anlage überwunden haben, erkennen bereits gern an, daß die Fuhren und Baarkosten ihres Wegebaues sich in der That lohnen, insofern man nun auf festen Wegen und ohne daß das Lastvieh sich im Sande abmartert, auf zusammenhängender ebener Bahn auch durch die Nachbarfeldmarken hindurch die Frucht zu Markte oder zur Eisenbahnstation führen kann. Sie lernen ihre guten Wege als ein werthvolles Besitzthum schätzen, das sie nicht wieder verlieren wollen, das aber freilich in diesem Zustande nur zu erhalten ist, wenn es unter unausgesetzter Aufsicht und Pflege gehalten wird. Man erkennt deshalb bald, daß diejenige Gemeinde am Besten fährt, die das wachsamste Auge auf ihre Wege hat, und bei kleinen Schäden, welche die Witterung ja immer wieder bringt, sogleich mit der Ausbesserung bei der Hand ist, ehe größere Schäden daraus entstehen und größerer Aufwand dadurch nöthig wird.

Nicht minder als der Zustand der Landwege, hat auch vielfach das Aussehen der Dorfstraßen sich gebessert. Der Dorfbewohner empfindet es gewiß vollkommen mit, daß es nicht gleichgültig ist, ob er in Sand und Schmutz, über Hügel und Tümpel, oder ob er auf gepflasterter Straße zwischen freundlichen Baumreihen dahin fährt oder wandelt, er erkennt es sicher mit, wie viel für die Behaglichkeit und Annehmlichkeit seines ganzen Wohnsitzes dadurch gewonnen ist.

Nachdem die Wegebesserung so in vielen Theilen des Regierungsbezirks in guten Gang gekommen und dieselbe auch in ihrem Nutzen erkannt worden ist, darf man hoffen, daß nach und nach **überall** die öffentlichen Wege und Straßenstrecken in besseren Stand gesetzt und in solchem werden erhalten werden. Wohl der Gemeinde, die dem eigenen Fleiße und der eigenen Kraft ihre guten Wege allein verdankt. Aber auch da, wo Fleiß und wo Kraft in geringerem Maaße vorhanden sind, sollen die Wege nicht auf die Dauer zurückstehen. Wo bloße Nachlässigkeit und Widerwille sich zeigen, wird der gesetzliche Zwang natürlich nicht ausbleiben können und die Controle nur um so schärfer geführt werden müssen. Wo dagegen nur Unvermögen hindert, an den Wegen eine gründliche Aufbesserung vorzunehmen, da wird die **Regierung** nach wie vor gern mit den Mitteln des Staates zu **Hülfe** kommen. Sei es, daß der Steinsetzer oder der Zimmermeister baar zu bezahlen ist, sei es, daß Holz oder Steine, Lehm oder Kies nicht auf der eigenen Feldmark zu finden sind, und von auswärts angekauft werden müssen, sei es, daß das eigene Gespann nicht ausreicht, und noch fremde Fuhren zu miethen sind, — zu allen solchen Baaraufwendungen giebt die Regierung unbemittelten Gemeinden gern baare Zuschüsse, wenn dieselben sich zeitig im Jahre mit ihren Offerten und zugleich mit ihren Bitten an sie wenden.

Wie viel in **dieser** Beziehung übrigens in den letzten Jahren schon geschehen ist, mag die nachstehende Uebersicht der **Beihülfen** zeigen, welche an Landgemeinden des Bezirks Frankfurt in den Jahren 1870 und 1871 für gewöhnliche Wege- und Brückenbauten aus Staatsfonds gezahlt worden sind.

Uebersicht der Beihülfen aus Staatsmitteln.

Es haben empfangen: Gemeinde		Thlr.	Thlr.
	Im Kreise Arnswalde.		
Marzelle.	Für Drainirung und Pflasterung des Mühlwegs	120	
Marienwalde.	„ Pflasterung der Dorfstraße	$13\frac{1}{3}$	
Althütte.	„ „ „	20	$153\frac{1}{3}$
	Im Kreise Calau.		
Tornow.	Für Instandsetzung der Dorfstraße	190	
Ragow.	„ Pflasterung „ „	200	
Rauno und Dobristroh.	„ Lehmbahn auf dem Verbindungswege	100	
[illegible] und [illegible].	„ „ „ „ „	100	590
	10	=	$743\frac{1}{3}$

Gemeinde		Thlr.	Thlr.
	Im Kreise Crossen.	=	743 ½
Neu-Beutnitz.	Für eine Lehmbahn	150	
Leitersdorf und Bindow.	„ „ „ auf dem Verbindungswege	100	
Straube.	„ „ „ „ „ Wege von Crossen nach Beutnitz	50	
Deichow.	„ „ Kiesbahn auf dem Wege nach Benschbude	300	600
	Im Kreise Friedeberg i. N.		
Lubiath.	Für Lehmbahn auf dem Wege — Driesen — Birnbaum	250	
Schönfeld u. Hammelstall	„ „ „ „ Verbindungswege	100	
Neumecklenburg.	„ Pflasterung	25	
Zanzbruch.	„ Lehmbahn auf dem Wege nach Zantoch	30	405
	Im Kreise Guben.		
Schlaben.	Für Pflasterung der Dorfstraße	300	300
	Im Kreise Königsberg.		
Grünrade.	Für Pflasterung der Dorfstraße	140	
Gessow.	„ „ „ „	23	
Klemzow.	„ Bau eines Durchlasses	10	
Jädickendorf.	„ Regulirung und Bepflanzung des Weges nach Königsberg	25	
Alt-Drewitz.	„ Bau einer massiven Brücke	83	281
	Im Kreise Landsberg a. W.		
Heinersdorf.	Für Pflasterung der Dorfstraße	100	100
	Im Kreise Lebus.		
Biegenbrück.	Für Instandsetzung der Dorfstraße	240	240
	Im Kreise Luckau.		
Pennsdorf.	Für 3 massive Brücken	120	
Friedersdorf.	„ Befestigung der Wege nach Brehnitz und Kraußnigk	50	
Egsdorf.	„ Pflasterung der Dorfstraße	50	
Preschnchen.	„ „ „ „	100	
Möllendorf und Gröbitz.	„ massive Brücke über die Elster	283	
Groß-Raden.	„ Pflasterung der Dorfstraße	100	
Freesdorf.	„ Kiesbahn auf den Wegen nach Cahnsdorf und Gosmar	75	
Gießmannsdorf.	„ Pflasterung der Dorfstraße	300	
Groß-Lubolz.	„ „ „ „	300	
Cahnsdorf.	„ „ „ „	100	
Pitschen.	„ „ „ „	125	
Reichwalde.	„ „ „ „	75	
Krenzbahn.	„ „ „ „	80	
Riewitz.	„ „ „ „	102	
Groß-Dellenchen.	„ „ „ „	50	1910
	Im Kreise Soldin.		
Zollen.	Für Pflasterung der Dorfstraße	40	
Adamsdorf.	„ „ „ „	60	
Hohengrape.	„ „ auf dem Wege Riepölzig — Siede	100	
Clausdorf.	„ Lehmbahn nach Hasselbach	50	
Schönberg.	„ Pflasterung auf dem Wege nach Landsberg	50	
Carzig.	„ Lehmbahn nach Tankow	75	375
	Im Kreise Sorau.		
Schniebinchen.	Für Instandsetzung der Dorfstraße	60	
Roßdorf.	„ Pflasterung	42 ½	102 ½
	Im Kreise Spremberg.		
Wadelsdorf.	Für Lehmbahn auf dem Wege nach Forst	200	200
	Im Kreise Sternberg.		
Bieberteich.	Für Pflasterung der Dorfstraße	120	
Laubow.	„ „ auf dem Wege nach Lieben	80	200
	Im Ganzen		5457

Frankfurt a. O., im Februar 1872. Der Regierungs-Präsident Frhr. v. Nordenflycht.

(1) Nach einer von dem Großherzoglich Hessischen Ministerium der Finanzen unter dem 10. November v. J. erlassenen Bekanntmachung ist genehmigt worden, daß die Einlösung der Grundrentenscheine bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse, welche nach Ablauf der in der Bekanntmachung vom 8. März 1870 festgesetzten Präklusivfrist seit dem 1. Januar 1871 nicht mehr stattfinden konnte, noch nachträglich binnen einer zu bestimmenden Frist gestattet werde. Demgemäß ist die Großherzogliche Staatsschulden-Tilgungskasse zu Darmstadt ermächtigt und beauftragt worden, Großherzoglich Hessische Grundrentenscheine, welche bis zum Schlusse des Monats Februar 1872 bei ihr präsentirt werden, nachträglich einzulösen. Vom 1. März 1872 an hört diese Ermächtigung auf, und verbleibt es bei der Bestimmung, wonach eine Einlösung jener Scheine nicht mehr zulässig ist.

Berlin, den 4. Dezember 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. Gr. von Itzenplitz. — Der Finanz-Minister. gez. Camphausen.

An die Königliche Regierung zu Frankfurt a. O.

M. f. H. rc. IV. 12877 — F.-M. I. 16655.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Patent-Ertheilungen. 1. Dem Herrn John Cocking zu London ist unter dem 21. Januar 1872 ein Patent

auf ein durch Beschreibung dargelegtes Verfahren der Zubereitung eines für chirurgische Verbandstücke geeigneten Filzes,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2. Dem Maschinen-Fabrikanten L. Pincsohn in Berlin ist unter dem 27. Januar d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Strecken der Fäden auf Dublir-, Zwirn- und Schnur-Maschinen, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. O., den 10. Februar 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Die durch die Ministerial-Verfügung vom 21. Januar 1871 erlassenen Vorschriften, betreffend polizeiliche Kontrolle über die in Ausführung der §§. 23 bis 26 des Strafgesetzbuches vorläufig entlassenen Strafgefangenen, wird noch nicht überall streng in der vorgeschriebenen Weise geübt. Wir machen deshalb die Polizei-Behörden auf die pünktlichste Befolgung der desfallsigen Bestimmungen aufmerksam und fügen zur leichteren Handhabung ein Formular für die durch die Polizei-Behörden fortlaufend zu führenden und durch die Königlichen Landraths-Aemter alljährlich kreisweise zusammenzustellenden Nachweisungen über den An- und Abzug der vorläufig entlassenen Strafgefangenen rc. hierunter zur Benutzung bei.

Frankfurt a. O., den 7. Februar 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Nachweisung

über den An- und Abzug der vorläufig entlassenen Strafgefangenen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
				Tag							Tag				
Laufende Nummer.	Namen und Stand des vorläufig Entlassenen.	Begangene Verbrechen und Vergehen.	Entlassungs- resp. Aufenthalts-Ort.	der Entlassung aus der Strafanstalt oder dem Gefängniß.	des Anzugs am Entlassungs- resp. Aufenthalts-Orte. Col. 4.	des Abzugs am Entlassungs- resp. Aufenthalts-Orte. Col. 4.	des Eintreffens am späteren Aufenthalts-Orte. Col. 9.	Späterer Aufenthaltsort, wohin sich der Entlassene von dem Col. 4 genannten Ort begeben.	Auferlegte Beschränkungen.	Führung am Ort Col. 4.	der Verfolgung.	des Widerrufs der vorläufigen Entlassung.	der Festnahme.	des Ablaufs der im Straferkenntniß festgesetzten Strafzeit.	Bemerkungen.

(3) Die Ortschaft Mannheim, Kreises Sternberg, ist von dem Schulverbande Louisa abgetrennt und dem Schulverbande Malta beigelegt worden.

Frankfurt a. O., den 9. Februar 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(4) Die Hülfsprediger- und Rektorstelle an der Mädchenschule in Drossen, deren Normalgehalt neben freier Wohnung auf 600 Thlr. festgestellt worden, ist zu besetzen. Geeignete Bewerber haben ihre desfallsigen Gesuche unter Beifügung ihrer Zeugnisse schleunigst an uns einzureichen.

Frankfurt a. O., den 10. Februar 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Personal-Chronik.

Der Assistent Gaebler ist zum Regierungs-Haupt-Kassen-Buchhalter befördert und der Civil-Supernumerar Michael und Militair-Anwärter Sebastian sind zu Kassen-Assistenten ernannt worden.

Nachweisung
der im Monat Januar 1872 erfolgten Berufungen in Lehrer- resp Küster- und Lehrer-Stellen.

1) Karl Julius Bache, provisorisch zum Küster und Lehrer in Rehdorf, Ephorie Königsberg I.; 2) Johann August Eduard Balle, provisorisch zum dritten Lehrer in Golßen, Ephorie Luckau; 3) Paul Edmund Oskar Balke provisorisch zum Lehrer auf Glashütte Friedrichsthal, Ephorie Spremberg; 4 Martin Ludwig Ernst Blauert definitiv zum Küster und Lehrer in Dechsel, Ephorie Landsberg a. W.; 5) Ernst Rudolph Brüning provisorisch zum 6. Lehrer an der Stadtschul- und Küster und Kirchvater an der Landgemeindekirche in Calau; 6) Berthold Gabriel Engel provisorisch zum Lehrer in Friedrichshorst, Ephorie Friedeberg i. N; 7) Johannes Gebhard definitiv zum Lehrer in Wellmitz, Ephorie Crossen; 8) August Wilhelm Theodor Hoefft definitiv zum Kantor, Organisten und ersten Lehrer in Neu Hardenberg, Ephorie Müncheberg; 9) Paul Gustav Hoehne provisorisch zum Küster und 2. Lehrer in Neu Hardenberg, Ephorie Müncheberg; 10) Paul Emil Erhard Hoffmann provisorisch zum Lehrer an der Schule auf dem Mehnerth'schen Vorwerk in Guben; 11) Theodor Jaenichen definitiv zum Lehrer an der 4. Mädchenklasse der Stadtschule in Bärwalde, Ephorie Königsberg i. N. II.; 12) Christian Wilhelm Gustav Kiederley provisorisch zum dritten Lehrer in Drebkau, Ephorie Calau; 13) Gottlieb Kiederley, provisorisch zum Küster und Lehrer in Alt-Rosenthal, Ephorie Müncheberg; 14) Paul Hermann Kiesel provisorisch zum Elementarlehrer an der Stadtschule in Finsterwalde, Ephorie Dobrilugk; 15) Dr. phil. Hermann Knauer definitiv zum ersten ordentlichen Lehrer an der höheren Bürgerschule in Crossen; 16) Johann Gottlob August Kolnzer definitiv zum Küster und 1. Lehrer-Adjunkten in Falkenhagen, Ephorie Frankfurt a. O. II.; 17) Julius Robert Theodor Lachmann definitiv zum achten Lehrer an der Stadtschule in Fürstenberg a. O., Ephorie Guben; 18) Johann Oswald Laeber provisorisch zum Lehrer an der Elementarschule in der Spremberger Vorstadt in Cottbus; 19) Friedrich Wilhelm Reinhard Lange definitiv zum Lehrer an der Stadtschule in Finsterwalde, Ephorie Dobrilugk; 20) Gottfried Maeller definitiv zum Küster und Lehrer in Münchhausen, Ephorie Dobrilugk; 21) Friedrich Wilhelm Karl Otto provisorisch zum Lehrer an der Schule auf dem Mehnert'schen Vorwerk in Guben; 22) Karl Wilhelm Theodor Riege definitiv zum Lehrer an der Stadtschule in Müllrose, Ephorie Frankfurt a. O. I.; 23) Friedrich Wilhelm Rücker definitiv zum Lehrer der 4. Klasse an der höheren Knabenschule in Soldin; 24) August Ferdinand Rüggebrecht definitiv zum Küster und Lehrer in Mühlbock, Ephorie Züllichau; 25) Wilhelm Albert Hermann Schoenrock definitiv zum Kantor und Organisten an der Kirche und Lehrer der ersten Knabenklasse an der Stadtschule in Bärwalde, Ephorie Königsberg II.; 26) Karl August Julius Schreiber provisorisch zum Lehrer in Muckrow, Ephorie Sorau; 27) Gustav Schrodt definitiv zum Lehrer der 1., auf die Abschlußklasse für Knaben folgenden Elementarknabenklasse in Soldin; 28) Johann Karl Heinrich Schulz provisorisch zum zweiten Lehrer in Alt-Lietzegöricke, Ephorie Königsberg i. N. I; 29) Friedrich Ferdinand Steinborn definitiv zum Lehrer in Neu-Mahlisch, Ephorie Frankfurt a. O. II.; 30) Wilhelm Ludwig Theodor Steinicke provisorisch zum vierten Lehrer in Gassen, Ephorie Sorau; 31) Hermann Heinrich Trautwein definitiv zum Küster und Lehrer-Adjunkten in Dühringshof, Ephorie Landsberg a. W.

Personal-Veränderungen
im Bereiche der Kaiserlichen Telegraphen-Direktion zu Breslau.

Der Telegraphen-Sekretair Teusler ist von Sorau nach Berlin, der Telegraphen-Sekretair Schulz von Neustadt a. Orla nach Sorau versetzt und Letzterem die Verwaltung der Telegraphen-Station zu Sorau übertragen worden; der Ober-Telegraphist Kretschmer ist von Frankfurt a. O. nach Danzig versetzt.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Frankfurt a. O.

Zum Postpraktikanten ernannt der Posteleve Ersch in Crossen a. O; versetzt sind der Postamts-Assistent Märkisch von Frankfurt a. O. nach Metz, der Postexpediteur Schulz von Trebschen nach Bobersberg, der Postexpediteur Weickert von Bobersberg nach Reppen, der Postexpediteur Voß von Tankow nach Bohsdorf, der Postexpediteur Zimmermann von Kienitz Dorf, nach Merzwiese; zu Postagenten sind angenommen der Rechnungsführer Herrmann in Tankow, der Bürgermeister Blache in Trebschen.

Der bisherige Stations-Assistent Ferdinand Gellack in Fürstenberg ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 8. Den 21. Februar 1872.

Concessions-Urkunde
betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Kohlfurt nach Falkenberg durch die Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft.

Wir Wilhelm
von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Nachdem von dem Comitee, welches sich zur Gründung einer Aktien-Gesellschaft unter der Firma:
„Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft"
gebildet hat, darauf angetragen worden ist, dieser Gesellschaft die Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Kohlfurt nach Falkenberg zu ertheilen, wollen Wir diese Konzession, sowie das Recht zur Expropriation und zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. November 1838 unter den nachstehenden Bedingungen hierdurch ertheilen.

I. Die Gesellschaft bildet sich unter der Firma
„Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft"
und nimmt ihr Domizil und den Sitz ihrer Verwaltung in Ruhland oder unter Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an einem anderen, an der Bahn gelegenen Orte.

II. Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß längstens bis zum 1. Januar 1874 erfolgen.

Für den Bau gelten insbesondere folgende Bestimmungen:

1. Die Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte wird von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festgestellt. Auch unterliegen sämmtliche spezielle Bauprojekte und Anschläge der Genehmigung des letzteren.

2. Die Gesellschaft hat allen Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Bahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden mögen, nachzukommen und die aus diesen Anordnungen etwa erwachsenden Ausgaben, insbesondere auch die durch etwaige Anstellung eines besonderen Polizei-Aufsichts-Personals entstehenden Kosten zu tragen. Sie wird den Anforderungen der zuständigen Behörden wegen Genügung des kirchlichen Bedürfnisses der beim Bau beschäftigten Beamten und Arbeiter bereitwillig Folge leisten und die dadurch etwa bedingten Kosten übernehmen, auch zu der in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Dezember 1846 für die Bauarbeiter einzurichtenden Krankenkasse die nöthigen Zuschüsse leisten.

3. Der Staatsregierung ist vorbehalten, zur speziellen technischen Beaufsichtigung der Bauausführung einen besonderen technischen Commissarius zu bestellen, der, unbeschadet des allgemeinen gesetzlichen Aufsichtsrechts und der daraus entspringenden Befugnisse des Staats (§. 46 des Eisenbahn-Gesetzes vom 3. November 1838), die solide und vorschriftsmäßige Ausführung des Baues, sowie die Verwendung geeigneter Materialien und Betriebsmittel zu überwachen hat. Die Gesellschaft ist verbunden, den Anforderungen des Commissarius unter Vorbehalt des an den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten binnen zehntägiger präklusivischer Frist einzulegenden Rekurses unbedingt Folge zu leisten.

Die dem Staate durch diese spezielle Aufsicht erwachsenden Kosten hat die Gesellschaft nach der Bestimmung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu erstatten.

4. Behufs Sicherstellung der rechtzeitigen und soliden plan- und anschlagsmäßigen Ausführung und Ausrüstung der Bahn, sowie aller übrigen bezüglich des Bahnbaues der Gesellschaft obliegenden Verbindlichkeiten muß bei der General-Staats-Kasse zu Berlin ein Betrag von 5% des auf sechs Millionen Thaler festgesetzten Aktien-Kapitals in baar oder in Preußischen Staats- oder vom Staate garantirten Papieren, oder in inländischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen (unter Berechnung aller dieser Effekten nach dem Courswerthe) nebst den Zinscoupons vom Jahre 1872 ab und den Talons hinterlegt und in gerichtlicher oder notarieller Verpfändungs-Urkunde erklärt werden, daß diese Caution der Preußischen Staatsregierung zur beliebigen Verwendung unwiderruflich verfällt, wenn die Gesellschaft mit der Erfüllung der Verpflichtungen, welche durch die Caution sicher gestellt werden sollen, in Verzug kommt.

Die Rückgabe der Caution an die Gesellschaft erfolgt, sobald letztere ihren Verpflichtungen zur plan- und anschlagsmäßigen Ausführung und Ausrüstung der Bahn überall genügt hat.

5. Die Gesellschaft ist zum Bau und Betriebe eines zweiten Geleises, sowie zur nachträglichen Anlegung neuer Stationen und Haltestellen verpflichtet,

wenn und soweit die Regierung solches im Verkehrs-Interesse für erforderlich erachtet.

III. Zur Sicherung der steten Instandhaltung der Bahn und ihrer Betriebsmittel hat die Gesellschaft mit der Eröffnung des Betriebes einen Erneuerungs- und einen Reserve-Fonds zu bilden. Dem Erneuerungs-Fonds, aus welchem vornehmlich Kosten der Erneuerung der Locomotiven und Wagen, beziehungsweise einzelner Hauptbestandtheile derselben, als Feuerkasten, Kessel, Cylinder, Siederöhren, Federn, Achsen, Räder, Radreifen, Bremsen, Wasserbehälter, Wagenkasten und Coupées, sowie die Erneuerung der Schienen, Schwellen, Weichen und der kleinen Eisentheile des Oberbaues gedeckt werden sollen, sind die Einnahmen aus dem Verkaufe der entsprechenden alten Materialien, ein nach Anhörung der Direktion und des Aufsichtsraths von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festzusetzender jährlicher Zuschuß aus den Betriebs-Einnahmen, sowie die Zinsen des Erneuerungs-Fonds selbst zu überweisen.

Der Reserve-Fonds, der die Mittel zur Bestreitung der durch außergewöhnliche Elementar-Ereignisse und größere Unglücksfälle hervorgerufenen außerordentlichen Ausgaben gewähren, mit Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auch zu den Kosten nachträglich für erforderlich oder zweckmäßig erachteter Ergänzungsbauten herangezogen werden soll, ist zunächst durch Zuweisung des nach vollständigem Ausbau und vollständiger Ausrüstung der Bahn verbleibenden Restes des Gesellschafts-Kapitals, eventuell durch Zuweisung eines von dem Gesellschafts-Kapitale zu diesem Zwecke zu reservirenden Betrages von mindestens 60,000 Thalern (Sechszig Tausend Thalern) zu dotiren. Demnächst ist derselbe durch Ueberweisung der nicht rechtzeitig erhobenen und zu Gunsten der Gesellschaft verfallenen Zinsen und Dividenden des Grund-Kapitals, der Zinsen des Reserve-Fonds selbst, sowie eines von dem Aufsichtsrathe der Gesellschaft zu bestimmenden, nicht unter dem Betrage von $^1/_{20}$ % des Baukapitals verbleibenden jährlichen Zuschusses aus den Betriebs-Einnahmen bis zur Höhe von 120,000 Thalern (Einhundertzwanzig Tausend Thalern) zu verstärken und in dieser Höhe zu erhalten.

Die Anlegung der Bestände des Erneuerungs- und Reserve-Fonds hat in Preußischen Staats- oder vom Staate garantirten Papieren stattzufinden.

IV. Die Genehmigung, nöthigenfalls die Abänderung des Fahrplans bleibt der Königlichen Staatsregierung vorbehalten; ebenso die Genehmigung des Bahngeld-Tarifs und des Fracht-Tarifs, sowohl für den Güter-, als für den Personen-Verkehr, sowie der Abänderung der Tarife, insoweit dieselbe nicht dem freien Ermessen der Gesellschaft überlassen wird.

Die Gesellschaft hat die Beförderung von Personen in 4 Wagenklassen zu bewerkstelligen und für den Transport von Kohlen und Coaks und eventuell der übrigen im Artikel 45 der Verfassung des Deutschen Reichs bezeichneten Gegenstände den Einpfennig-Tarif einzuführen, soweit und sobald dies von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten verlangt wird.

Die Gesellschaft übernimmt ferner die Verpflichtung, soweit der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten es im Verkehrs-Interesse für nöthig erachtet, jederzeit auf dessen Verlangen mit anderen in- und ausländischen Bahnverwaltungen für die Beförderung von Personen und Gütern einen durchgehenden Verkehr mittelst direkter Expeditionen und Tarife zu errichten und hierbei insbesondere auch in ein gegenseitiges Durchgehen der Transportmittel gegen die übliche, nöthigenfalls von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festzusetzende Vergütung zu willigen. Bezüglich dieser direkten Tarife ist die Gesellschaft verpflichtet, auf Verlangen des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf ihrer in diesem neu einzurichtenden durchgehenden Verkehre zu berührenden Strecke den niedrigsten Tarif-Einheitssatz pro Centner und Meile zuzugestehen, welchen sie auf dieser Strecke für die gleichartigen Transportgegenstände in ihrem Lokal-Tarif erhebt.

Sollte sie jedoch in einem anderen durchgehenden Verkehre für jene Strecke ihrer Bahn einen unter dem Local-Tarif-Einheitssatz pro Centner und Meile ermäßigten Satz pro Centner und Meile beziehen, so muß sie für jene Strecke diesen ermäßigten Tarifsatz auch in dem neu zu errichtenden durchgehenden Verkehre auf Verlangen des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zugestehen.

Für durchgehende Gütertransporte wird die Erhebung einer Expeditions-Gebühr für die Bahn von Kohlfurt nach Falkenberg ausgeschlossen, wenn weder die ursprüngliche Versandt- noch die letzte Adreßstation an dieser Bahn liegt.

Die vorbezeichnete Verpflichtung der Gesellschaft zur Einrichtung eines direkten Verkehrs und zum Zugeständnisse des vorbezeichneten Tarifsatzes wird jedoch durch die Bereitwilligkeit der anderen betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen bedingt, in diesem Verkehre ihren Tarif nach denselben Grundsätzen zu normiren und somit für ihre in dem einzurichtenden durchgehenden Verkehre zu benutzende Strecke den niedrigsten Tarif-Einheitssatz pro Centner und Meile zuzugestehen, welchen sie auf dieser Strecke für gleichartige Transportgegenstände in ihrem Lokalverkehre resp. in einem anderen durchgehenden Verkehr erheben.

Sollte die Gesellschaft zum Zwecke der Einrichtung eines neuen direkten durchgehenden Verkehrs das gleiche Zugeständniß, wie es vorstehend präcisirt ist, von einer anderen Bahnverwaltung fordern und die letztere ohne von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für zulänglich erachtete Gründe sich weigern, auf den von der Gesellschaft vorgeschlagenen direkten Verkehr überhaupt einzugehen, oder jenes Zugeständniß in Betreff des Tarifsatzes zu machen, so ist die Gesellschaft an das ihrerseits auf Erfordern des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche

Arbeiten für einen direkten Verkehr, an welchem die sich weigerlich haltende Bahnverwaltung mitbetheiligt ist, gemachte frühere Zugeständniß nicht mehr gebunden

V. Die Beförderung von Truppen, Militär-Effekten und sonstigen Armee-Bedürfnissen hat nach denjenigen Normen und Sätzen stattzufinden, welche auf den Staats-Eisenbahnen im Gebiete des früheren Norddeutschen Bundes jeweilig Gültigkeit haben.

VI. Der Postverwaltung des Deutschen Reiches gegenüber ist die Gesellschaft verpflichtet:

1. Ihren Betrieb, soweit die Natur desselben es gestattet, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen der Postverwaltung zu bringen.

2. Mit jedem fahrplanmäßigen Zuge auf Verlangen der Postverwaltung einen Postwagen und innerhalb desselben

a. Briefe, Zeitungen, Gelder, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretiosen ohne Unterschied des Gewichts, ferner solche nicht in die Kategorie der obigen Sendungen gehörige Packete, welche einzeln das Gewicht von 20 Zollpfunden nicht überschreiten,

b. die zur Begleitung der Postsendungen, sowie zur Verrichtung des Dienstes unterwegs erforderlichen Postbeamten, auch wenn dieselben geschäftslos zurückkehren,

c. die Geräthschaften und Utensilien, deren die Beamten unterwegs bedürfen,

unentgeltlich zu befördern.

Statt besonderer Postwagen können auf Grund desfallsiger Verständigung auch Postcoupée's in Eisenbahnwagen gegen eine den Selbstkosten für die Beschaffung und Unterhaltung thunlichst nahestehende Miethe benutzt, es kann ferner bei solchen Zügen, in denen Postwagen oder Postcoupées nicht laufen, die unentgeltliche Mitnahme eines Postbeamten mit der Briefpost, dem alsdann der erforderliche Sitzplatz einzuräumen ist, oder die unentgeltliche Beförderung von Brief- und Zeitungspacketen durch das Zugpersonal verlangt werden.

3. Für ordinaire Packete über 20 Pfund, auch wenn dieselben innerhalb des Postwagens oder Postcoupées befördert werden, erhält die Gesellschaft die tarifmäßige Eilfracht, welche für das monatliche Gesammtgewicht der zwischen je zwei Stationen beförderten zahlungspflichtigen Packete berechnet und auf Grund besonderer Vereinbarung aversionirt wird.

4. Wenn ein Postwagen oder das in dessen Stelle zu benutzende Postcoupée (ad 2) für den Bedarf der Post nicht ausreicht, so hat die Gesellschaft entweder die Beförderung der nicht unterzubringenden Postsendungen in ihren Wagen zu vermitteln, oder der Post die erforderlichen Transpottmittel leihweise herzugeben. Im ersteren Falle wird für ordinaire Packete über 20 Pfund eine weitere als die ad 3 vorgesehene Vergütung nicht geleistet. Im letzteren Falle zahlt die Postverwaltung außer der Frachtvergütung für die ordinairen Packete über 20 Pfund eine besonders zu vereinbarende nach Sätzen pro Coupée und Meile und resp. pro Achse und Meile zu bemessende Hergabe- und Transport-Vergütung.

5. Die Gesellschaft übernimmt die Unterhaltung, Unterstellung, Reinigung, das Schmieren, Ein- und Ausrangiren 2c. der Eisenbahn-Postwagen, sowie den leihweisen Ersatz derselben in Beschädigungsfällen, gegen Vergütungen, welche nach den Selbstkosten bemessen werden und über deren Berechnung besondere Vereinbarung getroffen wird.

6. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die mit Postfreipässen versehenen Personen unentgeltlich zu befördern, vorausgesetzt, daß diese nur einen Theil ihrer Reise auf der Eisenbahn, einen anderen Theil aber mit gewöhnlichem Postfuhrwerk zurücklegen.

VII. Der Telegraphen-Verwaltung gegenüber hat die Gesellschaft diejenigen Verpflichtungen zu übernehmen, welche für die Eisenbahnen im Gebiete des ehemaligen Norddeutschen Bundes festgestellt sind, oder später für dieselben anderweit festgestellt werden mögen.

VIII. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die von ihr anzustellenden Bahnwärter, Schaffner und sonstigen Unterbeamten mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürfenden, vorzugsweise aus den mit Civil-Anstellungs-Berechtigung entlassenen Militärs, soweit dieselben das 35. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, zu wählen.

Für ihre Beamten und Arbeiter hat sie nach Maßgabe der jetzt und künftig für die Staatsbahnen bestehenden Grundsätze Pensions-, Wittwen- und Unterstützungs-Kassen einzurichten und zu denselben die erforderlichen Zuschüsse zu leisten.

IX. Die gesammte Leitung der Bau- und Betriebsverwaltung ist einer kollegialisch organisirten Direktion (Vorstand) zu übertragen, in welcher mindestens zwei besoldete Mitglieder, von denen das eine die Befähigung für den Preußischen höheren Verwaltungs- oder Justizdienst, das andere die Qualifikation zum Preußischen Bauinspektor haben muß, fungiren. Von dem Vorhandensein der einen oder anderen Qualifikation kann indeß, wenn besondere Gründe dafür sprechen, unter Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten abgesehen werden.

Die Wahl sämmtlicher Direktionsmitglieder, sowie die Wahl des Vorsitzenden der Direktion aus der Zahl der besoldeten Mitglieder steht dem Aufsichtsrathe zu; sie bedarf bezüglich des Vorsitzenden und des oder der technischen Mitglieder der Bestätigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Die Direktion bildet den Vorstand der Gesellschaft und repräsentirt dieselbe nach Innen und Außen mit allen Befugnissen und Verpflichtungen, welche die Gesetze dem Vorstande einer Aktien-Gesellschaft beilegen. Sie führt ihre Geschäfte nach Maßgabe einer vom Aufsichtsrathe zu entwerfenden, von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu genehmigenden und eventuell festzustellenden Geschäftsordnung.

X. Von den Mitgliedern des Aufsichtsrathes müssen wenigstens ²/₃ ihren Wohnsitz im Deutschen Reichsgebiete haben.

Der Vorsitzende des Aufsichtsraths und dessen Stellvertreter sind stets aus den im Deutschen Reichsgebiete wohnhaften Mitgliedern zu wählen.

XI. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist berechtigt, in den Fällen, in welchen er es für nöthig erachtet, die Berufung außerordentlicher General-Versammlungen zu verlangen.

XII. Die Staatsregierung ist berechtigt, sich in den Fällen, wo sie das staatliche Interesse für betheiligt erachtet, bei den General-Versammlungen und den Verhandlungen der Gesellschafts-Vorstände (Direktion resp. Verwaltungs- oder Aufsichtsrath) durch einen Commissar vertreten zu lassen. Um die Ausübung dieses Rechts zu ermöglichen, ist von allen General-Versammlungen und Zusammenkünften der Vorstände rechtzeitig Anzeige zu machen.

Der Regierung steht ferner das Recht zu, die Vorlage der Kassenbücher der Gesellschaft, sowie die Einreichung jährlicher Betriebs-Abschlüsse zu verlangen und den Zeitpunkt für die Einreichung zu bestimmen.

Alle Aenderungen in den Tarifen sind in den von der Regierung vorzuschreibenden Formen und Zeitabschnitten anzuzeigen.

XIII. Beschlüsse der Gesellschaft, welche die Uebernahme des Betriebes auf anderen Eisenbahnen, die Uebertragung des Betriebes der eigenen Bahn an eine andere Gesellschaft, den Verkauf der Bahn, die Auflösung der Gesellschaft, insbesondere die Fusion mit einer anderen Gesellschaft aussprechen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung der Königlichen Staatsregierung.

Diese Bestätigung ist auch zur Aufhebung der Beschlüsse früherer General-Versammlungen überall dann erforderlich, wenn dieselben vom Staate genehmigt worden waren.

Die Aushändigung einer Ausfertigung dieser Concessions-Urkunde an das Eingangs bezeichnete Gründungs-Comitee erfolgt erst, nachdem die Hinterlegung der unter II. 4 vorgeschriebenen Caution und Verpfändungs-Urkunde stattgefunden hat.

In Geltung tritt dagegen diese Konzession erst mit der von heut ab längstens binnen einer sechsmonatlichen Präklusivfrist zu bewirkenden Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister. Nachdem diese Eintragung rechtzeitig erfolgt und unter Beifügung von Druck-Exemplaren des Gesellschafts-Statuts nachgewiesen ist, soll die gegenwärtige Urkunde durch das Amtsblatt des Regierungsbezirks, in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, auf Kosten der letzteren bekannt gemacht und eine Anzeige von der landespolizeilichen Genehmigung in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Oktober 1871.

(L. S.) (gez.) Wilhelm.

(ggez.) Graf von Itzenplitz. von Mühler.
Graf zu Eulenburg. Dr. Leonhardt.
Camphausen.

Bekanntmachung des Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 22. v. Mts. die von dem Communallandtage der Neumark vollzogene Wahl des Regierungs-Raths, Landraths von Knebel-Doeberitz auf Zülshagen zum Stellvertreter des Vorsitzenden auf dem gedachten Landtage für den Rest der Wahlperiode vom 3. Oktober 1869 bis dahin 1872 zu bestätigen geruht.

Potsdam, den 14. Februar 1872.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Wirkliche Geheime Rath v. Jagow.

Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92., oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Bekanntmachung der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Liste
der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1871 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine. Lit. A. Nr. 24,887 über 1000 Thlr., Lit B. Nr. 11,566 über 500 Thlr., Lit. B. Nr. 23,816 über 500 Thlr., Lit. D. Nr. 8,786 über 300 Thlr., Lit. E. Nr. 3,574 über 200 Thlr., Lit. E. Nr. 19,175 über 200 Thlr., Lit. F. Nr. 11,865 über 100 Thlr., Lit. F. Nr. 17,587 über 100 Thlr., Lit. F. Nr. 23,019 über 100 Thlr., Lit. F. Nr. 42,467 über 100 Thlr., Lit. F. Nr. 58,864 über 100 Thlr., Lit. F. Nr. 58,865 über

100 Thlr., Lit. F. Nr. 58,866 über 100 Thlr., Lit. F. Nr. 58,867 über 100 Thlr., Lit. F. Nr. 58,868 über 100 Thlr., Lit. F. Nr. 62,867 über 100 Thlr., Lit. F. Nr. 66,586 über 100 Thlr., Lit. F. Nr. 66,587 über 100 Thlr., Lit. F. Nr. 79,978 über 100 Thlr., Lit. F. Nr. 85,069 über 100 Thlr., Lit. F. Nr. 85,070 über 100 Thlr., Lit. F. Nr. 85,720 über 100 Thlr., Lit. F. Nr. 85,721 über 100 Thlr., Lit. F. Nr. 85,722 über 100 Thlr., Lit. F. Nr. 85,723 über 100 Thlr., Lit. F. Nr. 85,724 über 100 Thlr, Lit F. Nr. 85,725 über 100 Thlr., Lit. F. Nr. 85,726 über 100 Thlr, Lit. F. Nr 85,727 über 100 Thlr., Lit. F. Nr. 85,728 über 100 Thlr, Lit. F. Nr. 85,729 über 100 Thlr, Lit. F. Nr. 85,730 über 100 Thlr., Lit. F. Nr. 85,731 über 100 Thlr., Lit. F. Nr. 87,009 über 100 Thlr, Lit. F. Nr. 130 339 über 100 Thlr., Lit. F. Nr. 177,627 über 100 Thlr., Lit. G. Nr. 20,259 über 50 Thlr., Lit. G. Nr. 20,260 über 50 Thlr., Lit. G. Nr. 26,529 über 50 Thlr., Lit. H. Nr. 15,889 über 25 Thlr., Lit. H. Nr. 23,371 über 25 Thlr., Lit. H. Nr. 23,372 über 25 Thlr., Lit. H. Nr. 36,243 über 25 Thlr., Lit. H. Nr. 39,047 über 25 Thlr.

II. Freiwillige Staats-Anleihe von 1848. Lit. C. Nr. 6,060 über 100 Thlr., Lit. C. Nr. 9,385 über 100 Thlr., Lit. C. Nr. 9,475 über 100 Thlr., Lit. C. Nr. 9,675 über 100 Thlr., Lit. C. Nr. 25,413 über 100 Thlr., Lit. C. Nr. 32,034 über 100 Thlr., Lit. C. Nr. 45,550 über 100 Thlr., Lit. C. Nr. 53,079 über 100 Thlr., Lit. C. Nr. 55,289 über 100 Thlr., Lit. D. Nr. 6,246 über 50 Thlr., Lit. D. Nr. 6,893 über 50 Thlr., Lit. D. Nr 6,922 über 50 Thlr., Lit. D. Nr 18,512 über 50 Thlr., Lit E. Nr. 19,515 über 20 Thlr, Lit. E. Nr. 19,516 über 20 Thlr.

III. Staats-Anleihe von 1853. Lit D. Nr. 4,492 über 100 Thlr.

IV. Staats-Prämien-Anleihe von 1855. Ser. 176 Nr 17,565 über 100 Thlr., Ser. 229 Nr. 22,811 über 100 Thlr., Ser. 791 Nr. 79,068 über 100 Thlr., Ser. 831 Nr. 83,075 über 100 Thlr, Ser. 1,009 Nr. 100,810 über 100 Thlr., Ser. 1,262 Nr. 126,107 über 100 Thlr.

V. Staats-Anleihe von 1855 A. Lit. C. Nr. 3,118 über 200 Thlr.

VI. Staats-Anleihe von 1856. Lit D. Nr. 10,809 über 100 Thlr.

VII. Staats-Anleihe von 1857. Lit. A. Nr. 707 über 1000 Thlr.

VIII. 5procentige Staats-Anleihe von 1859. Lit. B. Nr. 7,387 über 500 Thlr., Lit. B. Nr. 7,388 über 500 Thlr., Lit. D. Nr. 8,511 über 100 Thlr.

IX. II. Staats-Anleihe von 1859. Lit. C. Nr. 2,764 über 200 Thlr., Lit. C. Nr. 9,477 über 200 Thlr., Lit. D. Nr. 9,910 über 100 Thlr., Lit. D. Nr. 9,911 über 100 Thlr., Lit. D. Nr. 9,912 über 100 Thlr., Lit. D. Nr. 9,913 über 100 Thlr., Lit. D. Nr. 9,919 über 100 Thlr., Lit. D. Nr. 18,019 über 100 Thlr.

X. Staats-Anleihe von 1864. Lit. B. Nr. 8,558 über 500 Thlr., Lit. C. Nr. 2,352 über 200 Thlr.

XI. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Ser. II. Nr. 13,055 über 50 Thlr., Ser. II. Nr. 18,281 über 50 Thlr., Ser. II. Nr. 18,929 über 50 Thlr.

XII. Hannöversche Obligationen. Lit. N. Nr. 528 über 100 Thlr., Lit. E.I. Nr. 2,436 über 100 Thlr.

XIII. Kurhessische Staats-Prämien-Anleihe von 1845. Ser. 617 Nr. 15,419 Abtheilung I. und II. über 40 Thlr., Ser. 617 Nr. 15,420 Abtheilung I. und II über 40 Thlr., Ser. 1,010 Nr. 25,242 Abtheilung II. über 20 Thlr., Ser. 2,074 Nr. 51,848 Abtheilung I. und II. über 40 Thlr., Ser. 3,405 Nr. 85,108 Abtheilung I. und II. über 40 Thlr.

XIV. Nassauische Staats-Prämien-Anleihe von 1837. Nr. 3,330 über 25 Fl, Nr. 9,323 über 25 Fl, Nr. 18,084 über 25 Fl., Nr 18,234 über 25 Fl., Nr. 26,550 über 25. Fl., Nr. 35,548 über 25 Fl., Nr. 68,847 über 25 Fl., Nr. 68,848 über 25 Fl., Nr. 68,849 über 25 Fl., Nr. 79,351 über 25 Fl. Berlin, den 28. Januar 1872.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.
Dehnicke. Erbrich. Loose.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(1) Vom 1. April cr. ab finden im diesseitigen Lokalverkehr für den Transport von Salz aller Art bei Aufgabe in Wagenladungen von mindestens 100 Centnern die Frachtsätze des Spezialtarifs für den Transport von Kartoffeln ꝛc. (Seite 141 des Lokaltarifs) Anwendung und tritt der bisherige Spezialtarif für Salz in den vorbezeichneten Quantitäten (Seite 119 des Lokaltarifs) mit dem genannten Tage außer Kraft. Berlin, den 7. Februar 1872.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(2) Vom 1. Februar cr. ab ist ein Nachtrag zum gemeinschaftlichen Tarif für Niederschlesische Steinkohlen von den Stationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn Waldenburg resp. Altwasser nach den Stationen der Königlichen Ostbahn via Liegnitz-Frankfurt a. O. in Kraft getreten, welcher direkte Frachtsätze nach den neu eröffneten Stationen der Ostbahn Linde, Firchau, Konitz, Schönsee, Briesen, Jablonowo, Skandau, Korschen, Bischdorf und Rothfließ enthält. Druckexemplare des Nachtrages werden bei unserer hiesigen Güter-Expedition unentgeltlich verabfolgt, so lange solche vorhanden sind.

Berlin, den 10. Februar 1872.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(3) Vom 15. Februar d. J. ab findet auf unseren Stationen Frankfurt a. O., Sommerfeld und Sorau bei den Schnell- und Personenzügen direkte Personen- und Gepäck-Abfertigung nach den Stationen Cottbus, Spremberg, Lübben, Lübbenau, Finsterwalde und Falkenberg der Berlin-Görlitzer resp. Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn statt.

Berlin, den 12. Februar 1872.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(4) Vom 1. April cr. ab treten die Frachtsätze der direkten Tarife für den Transport von Salz aller Art in Quantitäten von mindestens 100 Ctr. von den Stationen der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn Schönebeck, Staßfurt, Halle und Sangerhausen nach schlesischen Stationen vom 15. Mai 1871, beziehungsweise von Schönebeck und Staßfurt nach Station Posen vom 15. Juli 1871 außer Kraft. An Stelle der aufgehobenen Frachtsätze gelangen neue Sätze nach dem Einheitssatze von 1½ Pf. pro Ctr. und Meile nebst 0,3 Sgr. pro Ctr. Expeditionsgebühren und den Ueberführungsgebühren in Staßfurt resp. Schönebeck und in Berlin zur Einführung.

Berlin, den 15. Februar 1872.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

Der Gerichts-Assessor Braune in Alt-Landsberg ist vom 1. März d. J. ab zum Rechtsanwalt und Notar bei dem Kreisgericht zu Königsberg i. N. mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst ernannt worden.

Der bisherige Büreau-Assistent Wahl ist zum Königlichen Betriebs-Sekretär bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt worden.

Vermischtes.

Aufkündigung Neuer Brandenburgischer Pfandbriefe durch Baarzahlung des Nennwerths.

Die nachfolgenden Neuen Brandenburgischen Pfandbriefe und zwar:

a) der Serie II. à 4½ % Nr. 52 à 50 Thlr.;
b) der Serie III. à 5 % Nr. 10 à 25 Thlr., Nr. 36 à 25 Thlr.;

sollen in dem nächsten Zinstermine

Johannis d. J.

von dem Neuen Brandenburgischen Kredit-Institut durch Baarzahlung des Nominalbetrages eingelöst werden.

Wir fordern daher die Inhaber auf, die gedachten Pfandbriefe innerhalb der Zeit vom

1. bis einschließlich den 31. Juli 1872

an unsere Kasse zu Berlin (Wilhelmsplatz Nr. 6) gegen Empfangnahme ihres Nominalbetrages in baarem Gelde einzuliefern, widrigenfalls die säumigen Inhaber mit den in den Pfandbriefen ausgedrückten Rechten präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei dem Kredit-Institut deponirte Baar-Valuta werden verwiesen werden.

Es steht den Inhabern auch frei, die gedachten Pfandbriefe schon vor dem Fälligkeitstermine, doch spätestens bis zum

15. Juni 1872

an eine unserer Provinzial-Kassen (zu Perleburg, Prenzlau oder Frankfurt a. O.) einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst zur oben angegebenen Fälligkeitszeit bei derjenigen Kasse, bei welcher die Einlieferung erfolgt ist, durch Verabfolgen der Valuta eingelöst.

Mit den Pfandbriefen müssen auch diejenigen Zins-Kupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, sowie die Talons zurückgeliefert werden. Für nicht zurückgelieferte Kupons wird der gleiche Betrag am Kapitale gekürzt, um weiterhin zur Einlösung dieser fehlenden Kupons verwendet zu werden.

Wenn die gekündigten Pfandbriefe längstens

bis zum 1. August 1872

nicht eingeliefert worden sind, so wird die unterzeichnete Direktion des Neuen Brandenburgischen Kredit-Instituts die Baar-Valuta auf Gefahr und Kosten der säumigen Pfandbriefs-Inhaber zu ihrem Depositorium bringen und die in diesem Erlasse angedrohte Präklusion und Verweisung durch eine Resolution festsetzen. In diesem Falle werden vom

1. Oktober 1872

ab, Seitens des Kredit-Instituts als Deposital-Behörde den Inhabern der Pfandbriefe von der für sie deponirten Baar-Valuta Depositalzinsen zu dem Satze von 3½ % jährlich berechnet, oder es wird die Valuta für Rechnung der Gläubiger in Neue Brandenburgische Pfandbriefe umgesetzt werden.

(§. 35 des Statuts für das Neue Brandenburgische Kredit-Institut vom 30. August 1869, genehmigt durch Allerh. Erlaß vom 30. August 1869. Gesetz-S. S. 1034.)

Berlin, den 5. Februar 1872.

Direktion des Neuen Brandenburgischen Kredit-Instituts.
Graf v. Haeseler. v. Klützow. v. Tettenborn.

Hierzu eine außerordentliche Beilage, enthaltend die Bau-Polizei-Ordnung für die Städte.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Außerordentliche Beilage

zum

Amtsblatt Nr. 8 der Königlich Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

Ausgegeben den 21. Februar 1872.

Bau-Polizei-Ordnung für die Städte.

Die in der außerordentlichen Beilage zu Stück 48 unseres Amtsblatts von 1868 publizirte Bau-Polizei-Ordnung für die Städte wird nach Maßgabe der neuern Gesetzgebung und der gemachten Erfahrungen hiermit theilweise modificirt und folgendermaßen republizirt:

Einleitung.

Nachdem die Bau-Polizei-Ordnung für die zu einer Feuer-Societät verbundenen Städte der Kur- und Neumark, des Markgrafthums Nieder-Lausitz, der Aemter Senftenberg und Finsterwalde, sowie der Distrikte Jüterbogk und Belzig, vom 16. September 1842 (Amtsbl. S. 315) nebst dem dazu unter dem 10. Januar 1846 erlassenen Nachtrage (Amtsbl. S. 19) mit Genehmigung der Herren Minister für Handel ꝛc. und des Innern außer Kraft gesetzt worden ist, wird auf Grund der §§. 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks unter Aufhebung der bestehenden Lokal-Bau-Polizei-Ordnungen, soweit diese sich im Widerspruch mit dieser Verordnung befinden, nach Anhörung des Provinzial-Landtages, hierdurch Nachstehendes bestimmt.

Titel 1.

Bau-Erlaubniß.

Bau-Erlaubniß im Allgemeinen.

§. 1. Zu jedem Neubaue, sowie zu jeder Reparatur oder Veränderung einer baulichen Anlage in den Städten und den dazu gehörigen Etablissements ist die Erlaubniß der Orts-Polizei-Behörde erforderlich. Ausgenommen hiervon sind nur: 1. das Abputzen der Häuser, 2. die massive Untermauerung der nicht an der Straßenflucht belegenen Wände, 3. die Abtragung oder Aufführung von Wänden, mit Ausnahme solcher, auf denen Balken, Unterzüge, Träger oder Gewölbe ruhen (§. 63), 4. die Einziehung neuer Balken, 5. die Anfertigung neuer Fußböden, 6. die Anlegung von Thüren und Fenstern, ausgenommen in Brandmauern und Wänden an der Straße oder in Wänden, welche nicht mindestens $5\frac{1}{2}$ meter von der nachbarlichen Grenze entfernt sind, ingleichen eine jede Reparatur von Thüren und Fenstern, 7. die Deckung der Dächer, — insofern solche mit feuersicherm Material erfolgen soll (conf. §. 16), 8. die Reparatur der Schornsteine und Schornsteinkasten durch Putz-Arbeit oder Einziehung einzelner Steine, 9. die Reparaturen der Feuerungs-Anlagen, sofern dieselben nicht nach §. 35 u. ff. unzulässig sind, 10. das Setzen und Verändern von Oefen, Kaminen und Feuerheerden, die nicht zu einem Gewerbebetriebe gehören, in bisher schon bewohnten Räumen und insofern damit keine Veränderung der Feuerstätten verbunden ist, 11. die Reparatur des Bürgersteigs oder einer Rinnstein-Brücke, wenn nur einzelne schadhafte Stellen auszubessern oder nur neue Bohlen einzulegen sind.

Besondere Bau-Erlaubniß bei gewerblichen Anlagen ꝛc.

§. 2. Zu den im §. 16 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 aufgeführten Anlagen, sowie zur Anlage von Dampfkesseln bedarf es der besonderen Genehmigung der Königlichen Regierung nach Maßgabe der §§. 17 ff. und 24 ff. der G.-O. f. d. N. B. vom 21. Juni 1869 und der dazu erlassenen Anweisung zur Ausführung derselben vom 4. September 1869.

Bauten am Wasser, in Festungen, an Kunststraßen und in der Nähe von Eisenbahnen.

§. 3. Bei Bauten an öffentlichen Gewässern bedarf es zur Feststellung der Fluchtlinie außer der Genehmigung der Polizei-Behörde noch der Zustimmung der Königlichen Regierung. Rücksichtlich der Bauten innerhalb der Rayon-Bezirke von Festungen findet die gegenwärtige Bau-Polizei-Ordnung nur insoweit Anwendung, als sie den Bestimmungen des Regulativs vom 10./30 September 1828 (Ges.-Samml. 1828 S. 119) und den dieserhalb erlassenen besonderen Vorschriften nicht widerspricht Gebäude an Kunststraßen dürfen nur in einer Entfernung von 3 meter vom äußern Grabenrande errichtet werden. Abweichungen von dieser Vorschrift bedürfen bei Staats-Chausseen der Genehmigung des Kreis-Bau-Beamten, und bei Privat- (Kreis-, Aktien- ꝛc.) Chausseen der Genehmigung des Kreis-Landraths. Hinsichtlich der Errichtung von neuen Gebäuden in der Nähe von Eisenbahnen behält es bei der Regierungs-Verordnung vom 1. April 1848 (Amtsbl. S. 103) sein Bewenden.

Bebauungs-Pläne und Retablissements-Bauten.

§. 4. Bei Anlegung neuer Stadttheile oder bei Bau-Ausführungen nach größeren Bränden, welche die Wiederbenutzung der alten Brandstellen nicht gestatten, hat die Orts-Polizei-Behörde den Bebauungs- resp. Retablissements-Plan in 3 Exemplaren der Königlichen Regierung zur Bestätigung einzureichen. Seitens der Behörden sind bei Aufstellung dieser Pläne die Anweisungen des Ministerial-Erlasses vom 12. Mai 1855 (Min.-Blatt 1855 S. 100) genau zu beachten.

Form des Bau-Erlaubniß-Gesuches.

§. 5. Die Bau-Erlaubniß ist in allen Fällen schriftlich bei der Orts-Polizei-Behörde nachzusuchen.

Erfordernisse des Bau-Erlaubniß-Gesuches und des Situations-Plans rc.

§. 6. Diesem schriftlichen Gesuche ist:

A. Ein nach einem Maßstabe von $^1/_{100}$ der natürlichen Größe angelegter und colorirter Situationsplan in duplo beizufügen, welcher von einem Königlichen Baubeamten oder von einem vereideten Feldmesser, oder von einem Bauhandwerker aufgenommen und unterschrieben oder wenigstens von einer dieser Personen beglaubigt sein, auch die Bezeichnung der Bauhandwerker, welche mit der Ausführung betraut und dafür verantwortlich sind, nebst deren Unterschriften, sowie auch die eigenhändige Unterschrift resp. das Handzeichen des Bauherrn selbst enthalten muß. Aus dem Situationsplane muß ersichtlich sein: 1) die Bezeichnung, welche das Grundstück, auf dem gebaut werden soll, im Hypothekenbuche führt, und der etwa besondere Name des ersteren; 2) die genaue und vollständige Situation der beabsichtigten Bau-Ausführung und die Angabe, für welche Bestimmung, in welcher Bauart und Höhe, und mit welcher Bedachung gebaut werden soll; 3) die Situation der benachbarten Bauwerke, in der Regel bis zu einer Entfernung von 20 meter einschließlich, von den äußersten Punkten des zu errichtenden Gebäudes gemessen, sowie die Bestimmung, Bauart und Bedachung dieser Gebäude; welchen Angaben noch diejenigen der vorhandenen Brandgiebel ohne Oeffnungen und wo es darauf ankommt, die Angabe der Höhe der benachbarten Gebäude hinzuzufügen ist; 4) die in deutlichen Zahlen nach metern und centimetern einzuschreibenden Entfernungen, welche die betreffenden Gebäude unter sich und von den ad 3 bezeichneten Nachbar-Gebäuden erhalten sollen.

B. Im Falle in oder an dem Gebäude, welches Gegenstand des beabsichtigten Neu-, Um- oder Reparaturbaues ist, eine neue Feuerung angelegt oder eine vorhandene Feuerung verändert werden soll (§. 1 ad 10), ist dem Bau-Erlaubniß-Gesuche außer dem Situationsplane noch eine nach dem oben angegebenen Maßstabe von einem für dieselben verantwortlichen Königlichen Bau-Beamten, einem Baumeister oder Bauhandwerker angefertigte und unterzeichnete Bau-Zeichnung, die nach dem Ermessen der Polizei-Behörde auch von dem Bauherrn vollzogen sein muß, in duplo beizufügen. Dieselbe muß enthalten: a. einen Grundriß von jeder Etage des Gebäudes mit Angabe der Feuerungs-Anlagen und der Bestimmung der einzelnen Räume, b. mindestens ein Profil, aus welchem die Höhen-Abmessungen, insbesondere der Brandmauern, Giebel rc. hervorgehen, c. den Aufriß der Façade.

Bei Reparaturbauten ist es den Polizei-Behörden gestattet, von der Einreichung von Situationsplänen abzusehen. Liegen gegen die Zuverlässigkeit des Bauhandwerkers, welcher die Bauzeichnung angefertigt hat, Bedenken vor, so steht es den Polizei-Behörden frei, die Bau-Zeichnung auf Kosten des Bauherrn von einem Königlichen Bau-Beamten, einem Baumeister, oder von einem, der Polizei-Behörde als zuverlässig bekannten Baukundigen prüfen zu lassen. Ebenso sind die Polizei-Behörden befugt, ungenügende Situationspläne und Bau-Zeichnungen zurückzuweisen. Die im Stück 12 unseres Amtsblattes pro 1867 sub IV. enthaltene Verordnung vom 7. März 1867, betreffend Erfordernisse der Bau-Gesuche, und die Verordnung vom 1. Mai 1857, Amtsblatt S. 199, sowie vom 14. September 1861, Amtsbl. S. 236, betr. Arbeitsscheine, werden hierdurch aufgehoben.

Bau-Erlaubniß und deren Dauer.

§. 7. Die Bau-Erlaubniß wird schriftlich unter Wiederbeifügung des Duplikats des Situationsplans resp. der Bauzeichnung ertheilt. Dieselbe betrifft nur die polizeiliche Zulässigkeit des Baues und erfolgt unbeschadet etwaiger Rechte Dritter. Der so ertheilte Bau-Consens verliert seine Gültigkeit, wenn innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Aushändigung des Bau-Erlaubnißscheins ab gerechnet, mit der Bauausführung nicht begonnen ist.

Anzeige von der Vollendung des Rohbaues.

§. 8. Der Bauherr hat von der Vollendung jedes Rohbaues, bevor die Schalung der Decken ausgeführt ist und der Abputz der Wände und die Dielung beginnt, binnen 8 (acht) Tagen der Ortspolizei-Behörde Anzeige zu erstatten und hat diese binnen gleicher Frist die Revision des Rohbaues vorzunehmen, auch darüber, daß dies geschehen, eine Bescheinigung auszustellen. Handelt es sich um die in dem §. 2 bezeichneten gewerblichen Anlagen, so kann von der Orts-Polizei-Behörde verlangt werden, daß die vorschriftsmäßige Ausführung auf Kosten des Unternehmers der Anlage durch einen bei der Bauausführung unbetheiligten Königlichen Baumeister festgestellt und bescheinigt werde.

Titel 2.

Allgemeine Anordnung der Gebäude.

Fluchtlinie.

§. 9. Die Fluchtlinie für Gebäude und bauliche Anlagen an Straßen und Plätzen wird, soweit es sich nicht um im §. 4 bezeichnete Bauten handelt, von der Ortspolizei-Behörde nach Anhörung des Magistrats bestimmt.

Hofraum.

§. 10. Auf jedem Grundstück muß bei der Bebauung desselben ein freier Hofraum von mindestens 6 meter Länge und Breite verbleiben. Eine Verengung vorhandener Hofräume unter dieses Maaß ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind ältere, schon früher bebaut gewesene Grundstücke; außerdem sind Ausnahmen in besonders dringenden Fällen, oder auch dann zulässig, wenn zwei Nachbargrundstücke einen gemeinschaftlichen Hofraum in der obenbezeichneten Ausdehnung haben.

Entfernung der Gebäude von der nachbarlichen Grenze und untereinander.

§. 11. In der Regel sind alle Gebäude hart an der Nachbargrenze aufzuführen, sofern nicht besondere, zwischen den Nachbarn obwaltende Rechtsverhältnisse dem entgegenstehen. Die entgegenstehenden Bestimmungen der §§. 139 und 140 Theil I. Tit. 8 des Allgemeinen Landrechts, welche eine Entfernung von 3 und 1½ Fuß vorschreiben und eine Abänderung durch Polizei-Verordnungen zulassen, kommen nicht mehr zur Anwendung. Findet der Bau nicht dicht an der Grenze statt, so muß ein Raum von mindestens 5⅓ meter zwischen den Häusern frei bleiben. Sollten Gebäude auf demselben Grundstück nicht unmittelbar an einander gestellt werden, so dürfen sie, sofern solches nach §. 10 überhaupt zulässig ist, in geringerer Entfernung als 5⅓ meter von einander nur dann errichtet werden, wenn mit massiven Wänden und feuersicher, d. h. dergestalt gebaut wird, daß eine der einander gegenüberliegenden Wände der Gebäude einen Brandgiebel bildet (§. 12)

Titel 3.

Construktion der Gebäude im Allgemeinen.

Massivbau der Wände. Brand- und Feuermauern.

§. 12. Massives Mauerwerk ist solches, welches in Kalkmörtel, aus gebrannten Ziegeln, aus Bruchsteinen oder aus gesprengten Feldsteinen aufgeführt wird. Mauern, welche die Ausbreitung einer Feuersbrunst zu verhindern bestimmt sind, heißen Brandmauern, und Mauern, welche entweder von Feuerungen unmittelbar berührt werden, oder an welchen Heerde, Oefen rc. stehen, werden bis auf 60 centimeter waagerechter Entfernung von den betreffenden Feuerstellen als Feuermauern bezeichnet. Brand- und Feuermauern dürfen nirgend auf Balken stehen oder Holzwerk in sich aufnehmen, müssen vielmehr — wo nicht ein Anderes ausdrücklich nachgelassen worden — von Grund auf durchweg massiv und mindestens 1 (ein) Stein stark aufgeführt werden, und dürfen keine Oeffnungen erhalten. Bei Feuermauern, nicht aber bei Brandmauern ist auch die Verwendung von Luftsteinen, Lehm- und Kalkpisee gestattet. Die Polizeibehörden sind ermächtigt, eine solche feuersichere Herstellung der Brand- und Feuermauern innerhalb 5 (fünf) Jahren, unter Umständen jedoch, wenn besonders dringende Gefahr vorhanden, sofort zu verlangen. Bei Neubauten sind die Umfassungswände und diejenigen inneren Wände aller städtischen Gebäude, auf denen Balken ruhen, massiv aufzuführen. Ebenso sind Wände, welche an des Nachbars Grenze stehen, oder weniger als 5⅓ meter von derselben entfernt sind (§ 11) als Brandmauern herzustellen.

Zulässigkeit des Lehm-, Fach- und Holzwerks.

§. 13. Mauern im Innern der Gebäude, auf denen keine Balken ruhen und welche weder zu Schornsteinen dienen, noch Brandgiebel oder Umfassungsmauern bilden, dürfen nach dem Ermessen der Orts-Polizei-Behörde aus Pisee, Lehmstampfwerk, an der Luft getrockneten Lehmsteinen oder aus Fachwerk hergestellt, auch darf dabei Lehmmörtel als Bindemittel benutzt werden (§. 60). Für die Umfassungswände eines den Bodenraum des Hauses bildenden Dachgeschosses, mit Ausschluß der Wände an den Treppen und der Feuer- und Brandmauern, ist massiv verblendetes Fachwerk zulässig.

Gebäude von Holz. Bretterbekleidungen.

§. 14. Alle ausschließlich von Holz errichteten Gebäude sind auf Grund eines von der Communal- und Polizei-Behörde gefaßten und durch die Königliche Regierung bestätigten Beschlusses innerhalb einer durch diesen zu bestimmenden angemessenen Frist zu beseitigen. Die Bekleidung äußerer Flächen der Umfassungswände von Gebäuden mit Holz ist gleichfalls unzulässig und ist in nämlicher Weise auf deren Entfernung hinzuwirken. Hölzerne Gebäude, welche nur einem bestimmten vorübergehenden Zwecke dienen, können mit Genehmigung der Polizeibehörde errichtet werden.

Anordnung betreffs der Dächer und Dachrinnen.

§. 15. Alle Gebäude an der Straßenfront müssen bei Neu- oder Umbauten Dächer erhalten, die eine Neigung nach der Straße haben. Giebeldächer mit einer Neigung nach den Nachbar-Grundstücken dürfen nicht neugebaut werden. Vorhandene Dachrinnen müssen innerhalb zweier Jahre mit metallnen Abfallsröhren, deren Ausgüsse nicht höher als 30 centimeter über der Straße liegen, versehen sein. Hölzerne Dachrinnen sind überhaupt unstatthaft und müssen, wo sie vorhanden sind, binnen Jahresfrist entfernt werden. Die Anbringung von Dachrinnen anzuordnen, bleibt den Lokal-Polizei-Behörden überlassen.

Deckung der Dächer.

§. 16. Alle Dachdeckungen müssen mit feuersicherem Material (d. i. Ziegel, Schiefer, Metall, Asphalt und solchem Deckungs-Material, dessen Feuersicherheit von der Königlichen Regierung besonders anerkannt ist) ausgeführt werden und dürfen Dächer mit ihrer Schalung oder Lattung niemals über die Brandgiebel hinwegragen. Diese Bestimmung ist nicht blos bei Neubauten, sondern auch bei größeren Reparaturen zur Anwendung zu bringen und gilt für alle Arten städtischer Gebäude ohne Unterschied ihrer Bestimmung und Lage, soweit dieselben nicht nach Vorschrift des §. 65 zu behandeln sind.

Gesimse.

§. 17. Die Gesimse an besonders feuergefährlichen oder zur Aufbewahrung größerer Vorräthe von leicht brennbaren Stoffen dienenden Gebäuden müssen bei Neubauten massiv hergestellt werden, oder doch in ihrer ganzen Ausdehnung feuersicher verkleidet sein. An andern Gebäuden sind hölzerne Gesimse zulässig. Dieselben sind jedoch an den Seiten, welche an andere Gebäude oder an nachbarliche Grundstücke grenzen, auf mindestens 1 meter Länge feuersicher zu bekleiden.

Titel 4.

Vorschriften für besondere Arten von Gebäuden.

Wohngebäude. Zutritt von Licht und Luft.

§. 18. Die zu Wohnungen bestimmten Gebäude oder Gebäudetheile müssen so angelegt und in solchem Material ausgeführt werden, daß sie hinlänglich Luft und Licht haben, trocken und der Gesundheit nicht nachtheilig sind.

Höhe der Wohnräume. Kellerwohnungen.

§. 19. Alle zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Wohnräume müssen in neuen Gebäuden wenigstens 2½ meter, und wenn solche in vorhandenen Gebäuden angelegt werden, wenigstens 2 meter 40 centimeter lichte Höhe erhalten. Kellergeschosse dürfen nur dann zu Wohnungen eingerichtet werden, wenn der Fußboden mindestens 30 centimeter über dem höchsten Stande des Grundwassers, die Decke aber wenigstens 1 meter und der Fenstersturz mindestens 60 centimeter über dem Niveau der Straße liegt.

Scheunen und sonstige Gebäude zur Aufbewahrung leicht brennbarer Stoffe.

§. 20. Die Erbauung neuer Scheunen ist in den Städten und Vorstädten gänzlich untersagt und außerhalb derselben, soweit nicht §. 65 Platz greift, nur dergestalt zulässig, daß die Scheunen von den schon vorhandenen, mit einer Feuerung versehenen Gebäuden mindestens 30 meter, von andern Baulichkeiten aber mindestens 10 meter entfernt bleiben. Dieselben Abstände sind inne zu halten, wenn in der Nähe schon vorhandener Scheunen neue Gebäude errichtet werden sollen. Mehrere Scheunen dürfen im unmittelbaren Zusammenhange nur in einer Ausdehnung von 100 meter erbaut werden. Es muß aber alsdann eine jede Scheune mindestens einen massiven, noch 30 centimeter über die Dachfläche hinausgehenden Brandgiebel (§. 12) erhalten. Zwischen einzeln stehenden Scheunen, welche gleichfalls mit Brandgiebeln zu versehen sind, muß ein Zwischenraum von mindestens 10 meter verbleiben. Sonstige Gebäude, welche zur Aufbewahrung großer Vorräthe von leicht brennbaren Stoffen dienen, müssen, wenn sie innerhalb der Städte und der Vorstädte liegen, durchweg massive Wände, gewölbte Zwischendecken und, — falls sie nicht 15 meter von der Grenze des Nachbargrundstücks entfernt bleiben, auch eiserne Fenster und Thüren erhalten. Außerhalb obiger Grenzen unterliegen dergleichen Gebäude den Bestimmungen über die Scheunen.

§. 20a. Das in dem vorhergehenden Paragraphen 20 ausgesprochene Verbot des Neubaues von Scheunen in Städten und Vorstädten begreift auch den Wiederaufbau eingegangener Scheunen in sich. Dem Neubau werden gleichgeachtet alle solche Hauptreparaturen, welche bestimmt sind, das Gebäude in seinem Hauptbestande zu erhalten und so der Nothwendigkeit eines Neubaues zu entgehen. Hierher gehören insbesondere: a) die Erneuerung der Fundamente und der Wände bis unter das Dach, b) die Erneuerung des ganzen Dachstuhls und Sparrwerks, c) die Vergrößerung vorhandener Scheunen durch Anbauten.

Stall- und Remisen-Gebäude.

§. 21. Ein Zusammenbau von Stall- und Remisen-Gebäuden mit Wohngebäuden ist auch innerhalb der Städte zulässig, jedoch muß bei einem solchen Zusammenbau zwischen Wohnhaus und Stall ein massiver Brandgiebel ohne jede Oeffnung errichtet werden, welcher noch 30 centimeter über das Dach hinausragt. Ebenso ist es gestattet, Stall- und Remisen-Gebäude in ausgemauertem Fachwerk zu erbauen. Stoßen aber die Umfassungswände derselben unmittelbar an die Straße oder an die Nachbargrenze, oder bleiben dieselben von andern Gebäuden nicht 6 meter entfernt, so sind dergleichen Umfassungswände wenigstens ½ (einen halben) Stein stark massiv zu verblenden.

Oeffnungen aus Brennereien, Ställen rc. nach der Straße.

§. 22. Brennereien, Brauereien und andere Räume, in denen Rauch, Dampf, übelriechende oder ungesunde Luftarten sich erzeugen, dürfen keine Oeffnungen nach der Straße erhalten. Auch ist die Polizeibehörde befugt, in größeren Städten die Anlage von Ställen an der Straße unter Umständen zu verbieten.

Werkstätten. — Trockengerüste.

§. 23. Die Werkstätten solcher Handwerker, welche mit offenem Feuer arbeiten, dürfen in der Regel keine direkten Ausgänge nach der Straße erhalten und künftig nur in massiven Räumen, deren Decken entweder überwölbt oder mit Metallblech benagelt sind, eingerichtet werden. Gerüste zum Trocknen der Lohkuchen oder anderer Brennstoffe dürfen bis zu einer Höhe von 6 meter, von Holz, jedoch nur mit feuersicherer Bedachung errichtet werden. Beträgt die Entfernung derselben von der Nachbargrenze oder von andern Gebäuden weniger als 6 meter, so müssen sie nach dieser Grenze hin eine massive Wand oder eine massiv verblendete Fachwerkswand erhalten

Titel 5.

Spezielle Construktion der Gebäude.

Schornsteine.

§. 24. Schornsteine, sowie Qualmröhren aus Räumen, in welchen Feuerungs-Anlagen sich befinden, müssen aus unverbrennlichem Material hergestellt wer-

den, und dürfen, wenn sie gemauert sind, nur aus gebrannten Steinen in Kalkmörtel bestehen, unter allen Umständen aber müssen sie durch ein feuersicheres Material unterstützt werden.

§. 25. Sowohl quadratische als kreisrunde Schornsteinröhren müssen in der ganzen Länge der Röhre gleiche Weite haben. Vieleckige und im Querschnitt oblonge Schornsteinröhren sind nur dann gestattet, wenn der Hausbesitzer zur Reinigung der so konstruirten Röhren nöthigenfalls geeignete Geräthe vorräthig hält.

§. 26. Schornsteinröhren mit kreisrundem Querschnitte sind nur mit entsprechenden Formsteinen auszuführen oder mit Röhren von gebranntem Thone auszufüttern. Diese Thonröhren dürfen jedoch nur in ganz senkrechten Schornsteinen angewendet und müssen im Innern mit einer Glasur versehen werden.

§. 27. Die lichte Weite und die Form des Querschnitts der Schornsteine ist, je nachdem die Reinigung derselben durch Befahren oder mittelst mechanischer Vorrichtungen von oben herab erfolgen soll, besonders festzusetzen. Im ersteren Falle muß den Seiten im Lichten mindestens ein Maaß von 51 centimeter (2 Stein des Normalformats) Länge und 38 centimeter (1 1/2 Stein des Normalformats) Breite gegeben werden. Im andern Falle ist ein Querschnitt von einer lichten Weite nicht unter 16 centimeter und nicht über 20 centimeter gestattet. Wird das Lichtenmaaß der besteigbaren Schornsteine über 38 centimeter und 51 centimeter ausgedehnt, so sind besondere Schließungs-Vorrichtungen oder Vorrichtungen zur Erleichterung des Besteigens erforderlich. Besteigbare Schornsteine dürfen nicht in unbesteigbare Schornsteine münden und letztere mit Ausnahme der metallenen Röhren niemals in andere Schornsteine geleitet werden.

§. 28. Die Wangen und Scheidungen gemauerter Schornsteine sind, wenn nicht bei freistehenden Röhren eine größere Stärke in konstruktiver Beziehung bedingt wird, mindestens 12 centimeter stark, falls sie aber in äußeren Wänden liegen oder an benachbarte Grundstücke grenzen, mindestens 25 centimeter stark anzulegen. — Wangen unter 25 centimeter Stärke dürfen nirgends mit Holzverbandstücken in unmittelbare Berührung treten, vielmehr ist alsdann ein mit unverbrennlichem Materiale auszufüllender Zwischenraum von mindestens 5 centimeter nothwendig.

§. 29. Geschleifte Röhren sind nur in ganz massiven Wänden zuzulassen und dürfen nur soweit geneigt sein, daß der Winkel gegen den Horizont nicht kleiner wird. als 60 (sechszig) Grad. Bei größerer Neigung müssen an den Stellen, wo die Richtung der Röhren sich ändert, Reinigungsthüren angebracht und die Ecken abgerundet werden.

§. 30. Schornsteine, welche gerade durch den Dachforst treten, müssen diesen um mindestens 30 centimeter überragen, solche aber, welche die Dachfläche an andern Stellen durchschneiden, über dieser eine Höhe von mindestens 60 centimeter erhalten. Kappen oder sonstige Schutz-Vorrichtungen auf Schornsteinen sind nur gestattet, soweit die ordnungsmäßige Reinigung dadurch nicht behindert wird.

§. 31. Schornsteine, welche durch Gelasse führen, die zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände dienen, sind in einer Entfernung von 50 centimeter mit einem durchsichtigen Lattenverschlage durch die ganze Höhe des Gelasses dergestalt zu umgeben, daß dadurch der Schornstein von dem übrigen Raume vollständig abgeschlossen wird.

§. 32. Schornsteine für Küchenheerde mit offener Feuerung müssen besteigbar sein. In Küchen mit geschlossener Feuerung und engen Schornsteinen ist ein besonderes Rohr zum Abzuge der Wasserdämpfe einzurichten, in welches keine Feuerung einmünden darf.

§. 33. Jede Schornsteinröhre ist in ihrem untern Theile (Anfang) und in der Höhe des obersten Dachbodens, sowie bei mehr als zweimalig veränderter Richtung auch in der Mitte, Behufs der Reinigung mit einer Seitenöffnung von der erforderlichen Größe zu versehen. Diese Oeffnungen sind mit metallnen, in Falze schlagenden Thüren genau zu verschließen. Alle diese Thüren dürfen jedoch weder unter einer hölzernen Treppe, noch in der Nähe von anderem Holzwerke angebracht werden, sondern müssen mindestens 1 meter von letzterem entfernt bleiben. Bei Schornsteinen in Häusern, welche noch mit Rohr-, Stroh- oder Schindeldächern versehen sind, fällt die Oeffnung in dem obersten Dach-Boden weg.

Mit Rücksicht auf vorstehende §§. 24 bis 33 wird die unterm 28. Februar 1867 (Amtsblatt pro 1867 Seite 83 unter III.) in Bezug auf enge Schornsteine erlassene Verordnung aufgehoben.

§. 34. Hinsichtlich der Anlage von Schornsteinen für Dampfkessel resp. für gewerbliche Anlagen im Sinne des Gesetzes vom 1. Juli 1861 bewendet es bei den im §. 2 angezogenen gesetzlichen Vorschriften. Bei Herstellung größerer Feuerungen, namentlich gewerblicher Anlagen, die nicht unter das Gesetz vom 1. Juli 1861 fallen, steht der Polizei-Behörde das Recht zu, eine Erhöhung vorhandener Schornsteine nach Bedürfniß anzuordnen.

Feuerheerde, Backöfen, Oefen zur Heizung mit erwärmter Luft.

§. 35. Wenn Feuer- oder Kochheerde auf Balken gesetzt werden, so sind sie zu unterwölben, oder mittelst einer Luftschicht vom Fußboden zu isoliren. Backöfen, Oefen zur Heizung mit erwärmter Luft und ähnliche Feuerungs-Anlagen dürfen nur auf gemauerten Fundamenten, innerhalb eines mit massiven Mauern umschlossenen und überwölbten Raumes errichtet werden. Die Leitung der erhitzten Luft aus der Wärmekammer ist nur in gemauerten, metallnen oder in andern Röhren aus feuersicherm Materiale, welche gleich den Schornsteinen von allem Holzwerke entfernt bleiben müssen, gestattet.

Stubenöfen, Oefen in Werkstätten ꝛc.

§. 36. Stubenöfen müssen mindestens entfernt bleiben: A. von nicht massiven Wänden in bereits vorhandenen Gebäuden: a) 16 centimeter, wenn Holzwände ½ Stein stark, massiv verblendet, oder mit Kacheln verkleidet sind, b) 60 centimeter von gerohrten oder geputzten Holz- oder Fachwerkswänden, c) 1 meter von mit Täfelwerk bekleideten und von Holzwänden; B. von nicht massiven Decken: a) 30 centimeter, wenn die Decke gerohrt und geputzt ist, b) 60 centimeter, wenn die Decke mit Täfelwerk versehen ist oder aus Holz besteht. Eine Ermäßigung ist ad Ba. auf 16 centimeter und ad Bb. auf 30 centimeter zulässig, wenn in der halben Höhe des Raumes zwischen Ofen und Decke eine durch Eisenstangen befestigte Blechplatte von der Länge und Breite des Ofens befindlich ist. Bei eisernen Oefen sind doppelt so große Entfernungen, als vorstehend angegeben, inne zu halten, sofern nicht durch Anbringung eiserner Platten, resp. Schirme die nöthigen Vorkehrungen gegen Beseitigung einer jeden Feuersgefahr getroffen werden. Die Oefen in Werkstätten, in welchen Holz und andere leicht feuerfangende Stoffe verarbeitet werden, dürfen nur von außen heizbar sein. Eiserne Oefen sind in solchen Lokalitäten überhaupt nicht zulässig. Vorgelege, Heiz- und Kochkamine, sowie Reinigungsthüren, engere Schornstein-Röhren müssen von verbrennbaren Treppen mindestens 1 meter entfernt sein (§. 33).

§ 37. Die Aschenfälle oder Heerde der Stubenöfen müssen, wenn sie auf hölzernem Fußboden neu oder umgesetzt werden, von dem unterliegenden Pflaster durch eine Luftschicht getrennt werden, welche mindestens an 2 (zwei) verschiedenen Seiten durch Oeffnungen mit der den Ofen umgebenden Luft in Verbindung steht.

§. 38. Alle Stubenöfen, welche von außen geheizt werden, sind entweder mit einem besonderen, von Grund auf massiv unterbauten Vorgelege oder einer derartigen Heizkammer oder mit doppelten, mindestens 25 centimeter von einander abstehenden Thüren von Metall zu versehen.

§. 39. Rauchröhren von Oefen oder anderen Feuerungs-Anlagen dürfen weder seitwärts durch die Umfassungsmauern unmittelbar in das Freie ausmünden, noch aufwärts durch eine Zwischendecke aus Holz geführt werden, sondern sind innerhalb des Stockwerks nach feststehenden Schornsteinen zu leiten und mit Vorrichtungen zum Reinigen zu versehen. Dabei müssen sie in der ganzen Länge ihres Laufs von allen Seiten mindestens 60 centimeter von jedem Holzwerke entfernt bleiben, es sei denn, daß besondere, die Feuergefährlichkeit ausschließende Vorkehrungen getroffen werden können, welche aber in allen Fällen der Genehmigung der Ortspolizei-Behörde bedürfen. Das Ziehen freiliegender Rauchröhren in Räumen, in denen leicht entzündliche Gegenstände aufbewahrt oder verarbeitet werden, ist unzulässig.

Rauchfänge, Räucherstangen, Räucherkammern.

§. 40. a. Rauchfänge müssen mindestens 15 centimeter über den Rand des Heerdes, sowie der Kochmaschine und der Einheizungslöcher vortreten und mindestens 1 meter höher liegen, als diese. b. Räucherstangen müssen von Eisen und mindestens 4 meter vom Heerde entfernt sein. Hölzerne Rauchfänge, sowie hölzerne Räucherstangen sind ganz unzulässig und dürfen nicht ferner geduldet werden. c. Räucherkammern müssen von Eisen oder ganz massiv und mit eisernen oder mit Blech bekleideten Eingangs-Thüren versehen sein. Die Oeffnungen der zu- und abführenden Rauchröhren müssen eiserne Klappen erhalten, welche mittelst einer gemeinschaftlichen, verbrennbaren Schnur in der Weise offen gehalten werden, daß sie bei etwaigem Durchbrennen der Schnur von selber zufallen. In den bereits bestehenden Räucherkammern kann, wenn die Unterwände nicht die genügende Tragkraft haben, eine Uebersprieglung der Fachwerkswände mit Lehm nachgelassen werden.

Thüren zu Feuerungen.

§. 41. Oefen und andere Feuerungs-Anlagen sind mit Thüren von Metall zu versehen. Vorlegethüren können aus mit Eisenblech beschlagenem Holze bestehen, wenn sie über 30 centimeter von der Heizöffnung entfernt sind.

Vorpflaster.

§ 42. An Heizlöchern, offenen Feuerungen und Oefen ist ein Vorpflaster oder eine feste Metallplatte in einer Breite von mindestens ½ meter, welche zu beiden Seiten noch 30 centimeter über die Oeffnung oder die Feuerung vortritt, erforderlich. Bei Windöfen, welche unmittelbar von dem Zimmer aus geheizt werden, genügt ein tragbarer Vorsatz von Metall.

Treppen.

§. 43. Alle Treppen eines bewohnten Gebäudes müssen feuersicher erbaut, d. h. von massiven Wänden umschlossen und unterhalb gerohrt und geputzt werden. Die Treppenräume müssen mindestens mit gerohrten und geputzten Decken versehen sein. In Gebäuden, welche außer dem Erdgeschosse noch zwei oder mehrere zum Wohnen oder zum Aufenthalt von Menschen bestimmte Stockwerke erhalten, ist, sofern nicht zwei von allen Wohnräumen zugängliche, räumlich getrennte Treppen in dem Gebäude vorhanden sind, wenigstens eine unverbrennliche Treppe herzustellen, welche aus Eisen ohne Holzbekleidung oder aus Stein, mit oder ohne Holzbelag auszuführen ist. Dasselbe muß geschehen in Gebäuden, in welchen feuergefährliche Gewerbe in größerem Umfange betrieben werden oder deren obere Geschosse zu zahlreichen Versammlungen oder öffentlichen Lustbarkeiten bestimmt sind, und in Fabrik-Gebäuden von mehr als einem Geschosse. Bei größeren Gebäuden vorbezeichneter Art kann die Polizei-Behörde die Anlegung von mehreren dergleichen Treppen und Zugängen anordnen. Bretter-Verschläge sind nur unter unverbrennbaren Treppen gestattet. Diese Bestimmungen sind auch bei Haupt-Reparaturen, welche zugleich die Treppe oder deren Umfassungswände betreffen, in Ausführung zu bringen. In Fabrik-Gebäuden

und den denselben oben gleichgestellten Baulichkeiten sind aber jedenfalls binnen Jahresfrist alle vorhandenen hölzernen Treppen — sofern sie nicht in besonderen massiven Treppenhäusern liegen — unterhalb mit Mörtelputz oder anderen geeigneten unverbrennlichen Stoffen zu bekleiden und etwaige unter denselben befindliche Bretterverschläge gänzlich zu entfernen.

§. 44. Treppen, sowie auch Oeffnungen in den Fußböden (z. B. Fallthüren) müssen mit schützenden Geländern oder Barrieren versehen sein.

Lichtflure und Lichthöfe.

§. 45. Lichtflure und Lichthöfe sind bis zur Dachbalkenlage von massiven Wänden einzuschließen, im Dache und darüber hinaus aber massiv oder von Metall aufzuführen.

Licht- und Luft-Oeffnungen.

§. 46. Alle Licht- und Luft-Oeffnungen in den Gebäuden sind mit Fenstern oder andern Vorrichtungen zum Verschlusse zu versehen.

Construktion der Decken.

§. 47. Alle Decken in Wohn- und Fabrik-Gebäuden müssen, wenn sie nicht gewölbt oder sonst unverbrennlich hergestellt sind, gestackt und gelehmt, oder mit eingeschobenen resp eingelegten Zwischendecken versehen sein, wobei die darüber befindlichen Balkenfelder mit Lehm oder Schutt auszugleichen sind Die Ausfüllung der Balkenzwischenräume in diesen Gebäuden mit brennbaren Stoffen ist unzulässig.

Bekleidung der inneren Wände.

§. 48. Alle ausgemauerten Fachwerkswände und alle Bretterwände im Innern solcher Räume, in denen sich Feuerungs-Anlagen befinden, sind mit Kalkputz oder auf andere Weise feuersicher zu bekleiden Die Bekleidung der Wände mit Tapeten und Tafelwerk wird durch diese Bestimmung nicht ausgeschlossen.

Balkons und Altane.

§. 49. Balkons und Altane an Gebäuden sind massiv auszuführen oder mit Metall abzudecken und in jedem Fall mit sicheren Einfassungen zu versehen.

Thüren ꝛc. im Erdgeschoß.

§. 50. Thüren, Thorwege und Fensterläden im Erdgeschosse dürfen ohne besondere polizeiliche Genehmigung weder nach außen aufschlagen, noch geöffnet oder geschlossen über die Fluchtlinie hervorragen. Die Polizei-Behörde kann die Beseitigung der vorstehender Vorschrift zuwider construirten Thüren, Thorwege und Fensterläden verlangen, auch das Aufschlagen der Thüren nach außen im öffentlichen Interesse für bestimmte Fälle vorschreiben

Titel 6.

Kleinere bauliche Anlagen, einschließlich der Bürgersteige, Brunnen ꝛc.

Vorbauten.

§. 51. Die Anlage, Veränderung und Beseitigung von Vorbauten und baulichen Einrichtungen jeder Art, welche über die festgesetzte Fluchtlinie vortreten, (Balkons, Altane, Freitreppen, Kellerhälse ꝛc.) unterliegen der ortspolizeilichen Genehmigung und bedarf es bei nothwendigen Reparaturen von dergleichen Anlagen einer neuen Concessionirung derselben Seitens der Ortspolizei-Behörde. Die Bedingungen der Zulässigkeit dieser Anlagen bestimmen die besonderen Polizei-Gesetze jedes Orts.

Einfriedigung von Grundstücken an der Straße.

§. 52. In bebauten Straßen müssen alle Grundstücke, soweit sie nicht mit Gebäuden besetzt sind, an der Straße durch Mauern, Gitter oder Zäune nach Bestimmung der Ortspolizei-Behörde eingefriedigt werden.

Bäume, Pfähle, Prellsteine.

§. 53. Zum Pflanzen von Bäumen, zur Einsetzung von Pfählen oder Prellsteinen auf der Straße — auf dem Fahrdamme, wie auf dem Bürgersteig — ist besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich, welche niemals anders, als auf Widerruf ertheilt werden darf.

Bürgersteige.

§. 54. Die Breite neu anzulegender Bürgersteige soll für jeden in der Regel mindestens ein Fünftel der gesammten Straßenbreite betragen. Die Bestimmung darüber, in welcher Art und Weise die Bürgersteige von den betreffenden Grundbesitzern herzustellen und zu unterhalten sind, bleibt lokalpolizeilichen Anordnungen überlassen.

Wasserabfluß auf die Straße.

§. 55. Zur Anlegung eines Wasserzuges nach den Straßenrinnsteinen oder nach den dort befindlichen Kanälen ist die Genehmigung der Polizei-Behörde erforderlich.

Rinnsteinbrücken.

§. 56. Jeder Besitzer eines Grundstücks ist verpflichtet, auf Verlangen der Polizei-Behörde vor der Einfahrt in das Grundstück eine Rinnsteinbrücke anzulegen und zu unterhalten. Die Art der Anlegung hat die Polizei-Behörde vorzuschreiben.

Brunnen.

§. 57. Auf Grundstücken, auf denen größere gewerbliche Anlagen sich befinden, muß auf Erfordern der Polizei-Behörde ein Brunnen angelegt und unterhalten werden

Aschgruben, Senk-, Mist-, Koth- und Müllgruben.

§. 58. Gruben zur Aufbewahrung der Asche aus den Feuerungen müssen massiv ausgemauert und überwölbt, oder mit eisernen Platten bedeckt sein. Gruben, welche zur Aufnahme und Beseitigung von Flüssigkeiten angelegt werden, sowie Müllgruben bedürfen der besonderen Genehmigung der Ortspolizei-Behörde. Mist- und Kothgruben müssen, sowohl im Boden, als in den Wänden wasserdicht ausgeführt und erhalten und dicht überdeckt werden. Alle derartigen Gruben, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, sind innerhalb Jahresfrist ordnungsmäßig herzustellen.

Titel 7.

Bestimmungen in Betreff des Baumaterials und der Bau-Ausführung.

Größe der Mauersteine.

§. 59. Wo in dieser Verordnung auf Steinmaaße hingewiesen wird, ist das Normal-Steinformat gemeint mit 25 centimeter Länge, 12 centimeter Breite, 6½ centimeter Stärke.

Beschaffenheit des Mörtels.

§. 60. Bei Feuerungs-Anlagen mit Ausnahme der eigentlichen Feuermauern (§. 12) und der Schornsteinröhren (§. 24), sowie bei Mauerwerk in Luftsteinen (§. 13) ist Lehm-Mörtel, sonst überall nur Mörtel aus Kalk, oder Cement resp. Gyps gestattet.

Abputz der Wohnhäuser.

§. 61. Mit dem Abputz der inneren und äußeren Wände in Wohnhäusern darf niemals früher begonnen werden, als sechs Wochen nach Abnahme des Rohbaues (§. 8). Fallen jedoch die auf die Abnahme folgenden sechs Wochen ganz oder zum Theil in die Monate Oktober bis einschließlich März, so verlängert sich die Frist um so viel Tage über sechs Wochen hinaus, als in die genannten Monate gefallen sind.

Baugerüste.

§. 62. Zur Errichtung von Baugerüsten oder Bauzäunen und zu einer dadurch bedingten Beschränkung des öffentlichen Verkehrs bedarf es der besonderen Genehmigung der Ortspolizei-Behörde. Der Erlaß besonderer Gerüst-Ordnungen bleibt den Ortspolizei-Behörden überlassen.

Abbruch von Gebäuden.

§. 63. Der völlige oder theilweise Abbruch eines Gebäudes darf nie ohne Zuziehung eines qualificirten Werkmeisters geschehen. Von dem Vorhaben selbst ist zuvor Anzeige an die Ortspolizei-Behörde zu erstatten.

Titel 8.

Allgemeine Bestimmungen.

Local-Bau-Polizei-Ordnungen.

§. 64. Zur näheren Ausführung dieser Verordnung können auf Grund derselben mit Genehmigung der Regierung für die einzelnen Städte besondere Lokal-Bau-Polizei-Ordnungen erlassen werden.

§. 65. Diejenigen Grundstücke, welche zwar in der städtischen Feldmark belegen, von der Stadt oder deren Vorstädten aber nicht weniger als 750 meter entfernt sind, unterliegen, so lange nicht für das betreffende Terrain ein geordneter städtischer Bebauungs-Plan (§. 4) aufgestellt, oder durch besondere Polizei-Verordnung (§. 64) etwas Anderes bestimmt ist, bei Neubauten und Haupt-Reparaturen den Vorschriften der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land vom 11. Oktober 1847 und den dazu erlassenen oder noch zu erlassenden ergänzenden Bestimmungen. Liegen aber innerhalb der Städte, oder im Gemenge mit bebauten städtischen Grundstücken oder im unmittelbaren Anschluß an dieselben, Grundstücke, die zu Landgemeinde- oder ländlichen Gutsbezirken gehören, so bleibt in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. Juli 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 399) der Königlichen Regierung vorbehalten, die Anwendung der baupolizeilichen Vorschriften für die Städte auf jene Grundstücke besonders anzuordnen.

Straf-Bestimmungen.

§. 66. Ueberall, wo die allgemeinen Strafgesetze oder die in Bezug genommenen besonderen Polizei-Verordnungen keine anderen Strafbestimmungen enthalten, sollen Uebertretungen der Vorschriften dieser Bau-Polizei-Ordnung mit einer Geldbuße von 1 (einen) bis 10 (zehn) Thaler oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, sowohl an dem den Bau leitenden Bauhandwerker, als an dem Bauherrn geahndet werden. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit aller in den Bauplänen und Zeichnungen enthaltenen Angaben, insonderheit der eingeschriebenen Abmessungen, sind alle diejenigen Personen, welche in Gemäßheit des §. 6 die genannten Vorlagen mit ihrer Unterschrift zu versehen haben, gleichmäßig verantwortlich und verfällt eine jede derselben, sobald sich die Ungenauigkeit oder Unrichtigkeit der Angaben herausstellt, in die vorstehend angedrohte Strafe.

Abänderung vorgekommener Fehler.

§. 67. Die Ortspolizei-Behörde ist ohne Rücksicht auf die Bestrafung ebenso berechtigt als verpflichtet, den Bauherrn zu einer zweckmäßigen Abänderung der consenswidrigen oder ohne Consens errichteten baulichen Anlage, nöthigenfalls aber auch zu einer gänzlichen Beseitigung derselben anzuhalten.

Ausnahmen.

§. 68. Bei besonderen, in der Lokalität begründeten Schwierigkeiten ist die Regierung befugt, Ausnahmen von den vorstehenden Regeln zu gestatten.

Frankfurt a. O., den 10. November 1868 und den 18. Februar 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 9. Den 28. Februar 1872.

Die Unterweisung in der Obstbaumzucht

ist im verflossenen Jahre auf meine Anregung durch den Schloßgärtner Herrn Silex in Tamsel in verschiedenen Landgemeinden der Umgegend von Tamsel mit gutem Glücke versucht worden und soll in diesem Jahre wiederholt werden. Dabei ist folgender Maßen vorgegangen: Der Schloßgärtner ist in Gemeinschaft mit dem Lehrer des Ortes, des Schulzen und einiger Gartenbesitzer in den ihm vom Schulzen bezeichneten Obstgarten gegangen, hat junge Obstbäume beschnitten, gezeigt, wie am Besten eine gute Krone des Baumes erlangt werde, und hat die vorhandenen Kronenbildungen dem entsprechend beurtheilt und bemängelt und gebessert. Darauf ist Anweisung ertheilt im Pflanzen, Düngen und in sonstiger Pflege des Obstbaums; zuletzt ist das Veredeln der Bäume gezeigt und praktisch geübt: die dazu erforderlichen Edelreiser aber sind gratis geliefert.

In dieser oder ähnlicher Weise ist den Gartenbesitzern unentgeltlicher praktischer Unterricht in der Obstbaumzucht ertheilt worden in den Gemeinden Willersdorf, Zorndorf, Darmietzel, Drewitz, Schaumburg, Wilhelmsbruch und Kutzdorf.

Der Schloßgärtner Herr Silex hat gegen mich die erneute Bereitwilligkeit einer Wiederholung dieser Unterweisungen ausgesprochen und ich kann den Landgemeinden oder Grundbesitzern, welchen an der Verbesserung ihrer Obstbaumzucht gelegen ist, nur dringend empfehlen, die sich auf diese Weise so günstig darbietende Gelegenheit zu ergreifen und die entsprechende Meldung ihrem Landrathe bald zukommen zu lassen.

Alle Kosten, welche die Reisen des Herrn Silex verursachen, werden aus diesseitigen Fonds bestritten, ohne die geringsten Unkosten für die Gartenbesitzer selbst.

Die Wehrmänner, welche aus Frankreich zurückgekommen sind, werden gesehen haben, wie überaus sorgfältig der französische Landmann seinen Obstbaum behandelt und welche andern Früchte er auch dafür erntet!

Frankfurt a. O., den 26. Februar 1872.

Der Regierungs-Präsident Frhr. von Nordenflycht.

Reichs-Gesetzblatt.

Nr. 1 enthält: (Nr. 769.) Allerhöchste Genehmigung, daß vom 1. Januar 1872 ab: 1) für den bisherigen badischen Telegraphenbezirk eine Telegraphen-Direktion mit dem Sitze in Carlsruhe errichtet wird und derselben zugleich die bisher zum Bezirke der Telegraphen-Direktion in Frankfurt a. M. gehörigen Telegraphenstationen in den Hohenzollernschen Landen zugewiesen werden; 2) für das Telegraphenwesen in Elsaß-Lothringen die provisorisch eingerichtete Telegraphen-Direktion in Straßburg i. E. definitiv in Wirksamkeit tritt.

(Nr. 770.) Bekanntmachung, betreffend die Ausstellung von Legitimationsscheinen zum Gewerbebetrieb im Umherziehen. Vom 31. Dezember 1871.

(Nr. 771.) Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 6,000,000 Thalern. Vom 2. Januar 1872.

(Nr. 772.) Betreffend die Ernennung mehrerer Konsuln und Vizekonsuln des Deutschen Reichs.

Nr. 2 enthält: (Nr. 773.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die oberste Marinebehörde. Vom 1. Januar 1872.

(Nr. 774.) Betreffend die Ernennung mehrerer Konsuln des Deutschen Reichs.

Nr. 3 enthält: (Nr. 775.) Allerhöchster Erlaß, betreffend den Rang der Telegraphen-Direktoren. Vom 27. Dezember 1871.

(Nr. 776.) Zusatzkonvention zu dem am 10. Mai 1871 zu Frankfurt a. M. abgeschlossenen Friedensvertrage zwischen Deutschland und Frankreich, unterzeichnet Frankfurt a. M., den 11. Dezember 1871.

(Nr. 777.) Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Verfassung des Deutschen Reichs sind, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, folgenden im Königreich Preußen belegenen Hauptämtern die nachbenannten Beamten als Stationskontroleure beigeordnet worden, und zwar: 1) den Hauptämtern zu Emmerich, Cleve, Duisburg, Ruhrort, Uerdingen Wesel, Kaldenkirchen und Neuß, an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Großherzoglich hessischen Zollinspektors Engisch, der Großherzoglich hessische Zollinspektor v. Buri mit dem Wohnsitz in Emmerich, 2) den Hauptämtern zu Harburg, Stade

und Lüneburg, an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Großherzoglich hessischen Zollinspektors Ruckelshausen, der Großherzoglich hessische Ober-Steuersekretär Klein mit dem Wohnsitz in Harburg.
(Nr. 778.) Betreffend die Ernennung mehrerer Konsuln und Vizekonsuln des Deutschen Reichs.
Nr. 4 enthält: (Nr. 779.) Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und Rußland wegen Herstellung einer Eisenbahn von Lyck nach Brest-Litewsk. Vom 8. Juli, 26. Juni 1871.
(Nr. 780.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 16. Januar 1872.
(Nr. 781.) Betreffend die Ernennung mehrerer Konsuln und Vizekonsuln des Deutschen Reichs.
(Nr. 782.) Dem Generalkonsul des Deutschen Reichs für Großbritannien und Irland, Legationsrath Wilke zu London und dem Generalkonsul des Deutschen Reichs für die Vereinigten Staaten von Amerika Dr. Rösing zu New-York ist die generelle Ermächtigung zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden ertheilt worden.
Nr. 5 enthält: (Nr. 783.) Gesetz, betreffend die Einführung von Bestimmungen über das Reichskriegswesen in Elsaß-Lothringen. Vom 23. Januar 1872.
(Nr. 784.) Bekanntmachung, betreffend die Abänderung und Ausdehnung des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 3. Juni 1870. Vom 29. Dezember 1871.
(Nr. 785.) Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung in Anlage D. des Wahlreglements vom 28. Mai 1870. Vom 24. Januar 1872.
(Nr. 786.) Betreffend die Ernennung mehrerer Vizekonsuln des Deutschen Reichs.
(Nr. 787.) Betreffend die Ertheilung des Exequatur an einen Generalkonsul, sowie mehrere Konsuln Namens des Deutschen Reichs.

Gesetz-Sammlung.

Nr. 4 enthält: (Nr. 7949.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Januar 1872, betreffend die Genehmigung des zweiten Nachtrages zu den Statuten für die vereinigte landschaftliche Brandkasse in Hannover.
Nr. 5 enthält: (Nr. 7950.) Allerhöchster Erlaß vom 22. Januar 1872, betreffend die unter Modifikationen ertheilte Genehmigung der von dem 13. Generallandtage der Schlesischen Landschaft gefaßten Beschlüsse.
Nr. 6 enthält: (Nr. 7951.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Dezember 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der von dem Kreise Heilsberg im Regierungsbezirk Königsberg herzustellenden, im Kreise Friedland gelegenen Strecke der Heilsberg-Bartensteiner Straße von der Kreisgrenze bis zur Bischofstein-Bartensteiner Staats-Chaussee bei dem Gute Plensen.
(Nr. 7952.) Privilegium wegen Emission von 225,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Cottbus-Großenhainer Eisenbahn. Vom 10. Januar 1872.

Regulativ

zur Ordnung des äußeren Geschäftsganges bei den Deputationen für das Heimathwesen.
(§. 43 des Gesetzes vom 8. März 1871.)
Gesetz-Sammlung S. 130 ff.

Geschäfte der Deputation.

§. 1. In öffentlicher Sitzung der Deputation und nach mündlicher Verhandlung unter den Parteien erfolgt in allen Fällen die der Deputation zustehende Entscheidung erster Instanz

in denjenigen Streitsachen, die gegen einen Armenverband ihres Sprengels von einem anderen Deutschen Armenverbande anhängig gemacht werden und in denen die Erstattung von Armenpflegekosten oder die Uebernahme eines Hülfsbedürftigen verlangt wird. (§. 38 ff. des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz; §. 40 ff. des Gesetzes vom 8. März 1871.)

§. 2. Nicht ausschließlich den öffentlichen Sitzungen vorbehalten sind die sonstigen der Deputation obliegenden Geschäfte, insbesondere:

1. Die Festsetzung der gegen ungehorsame Zeugen und Sachverständige, vorbehaltlich des Rekurses an das Bundesamt für das Heimathwesen, zu erkennenden Strafen, sowie die Entscheidung der Rekurse bezüglich der von den Kreis-Commissionen festgesetzten derartigen Strafen (§. 49, 61 des Gesetzes vom 8. März 1871). —

2. Die Leitung des Schriftwechsels unter den Parteien nach eingelegter Berufung an das Bundesamt für das Heimathwesen (§. 46 ff. des Reichsgesetzes). —

3. Die Vollstreckung der Exekution gegen die Armenverbände ihres Sprengels gemäß §. 53 des Reichsgesetzes. —

4. Die Rückgängigmachung der Exekution, welche von einem Armenverbande ihres Sprengels auf Grund einer vorläufig vollstreckbaren, in höherer Instanz wieder aufgehobenen Entscheidung erwirkt worden war (§. 54 des Reichsgesetzes). —

5. Das vermittelnde Einschreiten behufs Herbeiführung einer Einigung unter den betheiligten Armenverbänden über das Verbleiben einer, nach §. 5 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 auszuweisenden Person oder Familie an ihrem bisherigen Aufenthaltsorte (§. 55 des Reichsgesetzes), sowie

6. bei nicht erreichter Einigung, der Erlaß der, gemäß §. 56 des Reichsgesetzes, vorbehaltlich der Berufung an das Bundesamt für das Heimathwesen, zu treffenden bezüglichen Anordnungen. —

7. Die endgültige Entscheidung der Streitigkeiten über die Nothwendigkeit des Transports eines auszuweisenden, im Sprengel der Deputation sich aufhaltenden Hülfsbedürftigen, oder über die Art der Ausführung des Transports (§. 58 des Reichsgesetzes). —

8. Die Entscheidung letzter Instanz in denjenigen Streitsachen, welche die Beschwerden gegen Verfügungen der Vorstände der Ortsarmenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützun-

gen zu gewähren sind, zum Gegenstande haben (§ 63 des Gesetzes vom 8. März 1871. —

9. Die endgültige, vorbehaltlich des Rechtsweges erfolgende Entscheidung der Rekurse gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in den §§. 65 und 66 des Gesetzes vom 8. März 1871 erwähnten Streitsachen zwischen einem Armenverbande und den zur Unterstützung eines Hülfsbedürftigen verpflichteten Angehörigen. —

10. Die endgültige Entscheidung darüber, ob und welche Beihülfe einem Ortsarmenverbande ihres Sprengels behufs Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen von dem Landarmen-Verbande zu gewähren ist (§. 36 des Gesetzes vom 8. März 1871).

Der Deputation bleibt es unbenommen, auch in den vorstehend aufgeführten, dazu geeigneten Fällen die Betheiligten resp. deren Vertreter zum persönlichen Erscheinen in ihre öffentliche Sitzung vorzuladen.

Sitzungen der Deputationen.

§. 3. Die Deputation versammelt sich an regelmäßigen, im Voraus von ihr bestimmten Sitzungstagen; dem Vorsitzenden der Deputation bleibt es unbenommen, im Bedürfnißfalle außerordentliche Sitzungen anzuberaumen.

Einberufung der Stellvertreter, Urlaub der Mitglieder.

§. 4. Ein Mitglied, welches durch Krankheit oder durch sonstige nicht zu beseitigende Umstände verhindert ist, einer ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung der Deputation beizuwohnen oder sich der Wahrnehmung der ihm sonst obliegenden Geschäfte zu unterziehen, hat dies sofort, behufs Einberufung seines Stellvertreters, dem Vorsitzenden anzuzeigen.

In schleunigen Fällen hat das verhinderte Mitglied seinen Stellvertreter unmittelbar zu benachrichtigen; der Stellvertreter ist alsdann, auch ohne besondere Berufung von Seiten des Vorsitzenden verpflichtet, sich zu der betreffenden Sitzung einzufinden, beziehungsweise die Geschäfte des Mitgliedes zu übernehmen.

§. 5. Die ernannten Mitglieder und deren Stellvertreter bedürfen zu einer, die Dauer von sechs Wochen übersteigenden Entfernung vom Sitze der Deputation eines von den Ministern des Innern und der Justiz gemeinschaftlich zu ertheilenden Urlaubs, — unbeschadet der sonstigen, hinsichtlich der Beurlaubung der Staatsbeamten bestehenden Vorschriften.

Die gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter haben bei beabsichtigter längerer Entfernung von ihrem Wohnorte sich mit einander zu benehmen und dem Vorsitzenden sofort entsprechende Anzeige zu erstatten.

Die ernannten, wie die gewählten Mitglieder haben unter allen Umständen dafür Sorge zu tragen, daß eingehende Zusendungen im Falle ihrer Abwesenheit sofort an ihren Stellvertreter befördert werden.

Befugnisse des Vorsitzenden. Leitung des Verfahrens.

§. 6. Der Vorsitzende leitet und überwacht den gesammten Geschäftsgang bei der Deputation. Er eröffnet die eingehenden Schriftstücke und versieht sie mit dem Vermerk wegen des Tages des Einganges. Hat eine Partei den Schriftstücken (§. 47, 48 des Gesetzes vom 8. März 1871) kein Duplikat beigefügt, so verfügt er die Anfertigung desselben auf ihre Kosten.

§. 7. Die in den Fällen des §. 2 unter Nr. 2 bis 5 zu treffenden Verfügungen werden der Regel nach ohne Vortrag im Collegium, entweder von dem Vorsitzenden selbst oder unter seiner Mitzeichnung von demjenigen Mitgliede der Deputation erlassen, welchem der Vorsitzende die Bearbeitung der Sache überträgt. Ergiebt sich zwischen diesem Mitgliede und dem Vorsitzenden eine Meinungsverschiedenheit, oder wird gegen das Verfügte Einspruch von Seiten einer Partei erhoben, so ist die Beschlußnahme des Collegiums hierüber herbeizuführen.

Dem Ermessen des Vorsitzenden bleibt es in allen Fällen überlassen, den vorgängigen Vortrag im Collegium anzuordnen.

§. 8. Die Bestimmungen des §. 7 finden gleichmäßig Anwendung auch auf alle sonstigen Verfügungen, welche, ohne der sachlichen Entscheidung vorzugreifen, lediglich die Leitung des Verfahrens vor der Deputation bezwecken.

§. 9. In den, zur collegialischen Entscheidung der Deputation gelangenden Sachen bestellt der Vorsitzende aus der Zahl der ernannten oder der gewählten Mitglieder einen Referenten und nach Befinden einen Correferenten; auch kann er sich selbst zum Referenten oder zum Correferenten bestellen.

§. 10. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und Berathungen in den Sitzungen der Deputation; er stellt die Fragen und sammelt die Stimmen, — vorbehaltlich der Entscheidung des Collegiums, falls über die Fragestellung oder über das Ergebniß der Abstimmung eine Meinungsverschiedenheit entsteht.

§. 11. In denjenigen, in nicht öffentlicher Sitzung und ohne vorgängige mündliche Verhandlung unter den Parteien zur collegialischen Entscheidung gelangenden Sachen, welche einer besonders schleunigen Erledigung bedürfen, kann der Vorsitzende geeigneten Falles eine schriftliche Abstimmung der Mitglieder veranlassen; ergiebt sich hierbei jedoch eine Meinungsverschiedenheit, so ist in allen Fällen die collegialische Entscheidung in einer Sitzung der Deputation herbeizuführen.

Mündliche Verhandlung in öffentlicher Sitzung.

§. 12. Die zur mündlichen Verhandlung gelangenden Sachen werden in der, durch den Vorsitzenden bestimmten, durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekannt zu machenden Reihenfolge erledigt. In der Vorladung an die Parteien ist die zur mündlichen Verhandlung bestimmte Stunde anzugeben. Bleiben beide Parteien aus, so wird das Sachverhältniß durch den Referenten vorgetragen. Dasselbe geschieht, wenn nur eine Partei erscheint; der letzteren ist nach dem Vortrage des Referenten das Wort zu geben.

§. 13. Der Vorsitzende verkündigt die ergangene Entscheidung nebst den Entscheidungsgründen. Die Verkündigung der Entscheidung kann bis auf die nächste

Sitzung ausgesetzt werden. Zu der letzteren werden die erschienenen Parteien mündlich vorgeladen; einer Vorladung der ausgebliebenen Parteien bedarf es nicht.

§. 14. Mittelst der Entscheidung sind sofort die Kosten des Verfahrens, sowie die zu erstattenden Auslagen und Gebühren (§. 56 des Gesetzes vom 8. März 1871) festzusetzen. Die Festsetzung der zu erstattenden Auslagen kann ausnahmsweise einem besonderen, nach Anhörung des Gegners und in nicht öffentlicher Sitzung zu erlassenden collegialischen Beschlusse der Deputation vorbehalten bleiben; die durch das betreffende Verfahren etwa weiter entstehenden Kosten fallen demjenigen Theile zur Last, welcher dieselben durch verzögerte Beibringung seiner Auslagenrechnung oder durch unbegründeten Widerspruch veranlaßt hat.

§. 15. Der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den öffentlichen Sitzungen der Deputation; er kann jeden Zuhörer aus denselben entfernen lassen, welcher Störungen verursacht.

Ausfertigungen ꝛc.

§. 16. Alle Entscheidungen, Verfügungen ꝛc. werden in der Ausfertigung mit der Unterschrift

(Brandenburgische ꝛc.) Deputation für das Heimathwesen

versehen und von dem Vorsitzenden vollzogen. Alle Concepte der auf Grund collegialischen Beschlusses ergehenden Entscheidungen sind von wenigstens drei Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden und der beiden ernannten Mitglieder, zu vollziehen.

In den Fällen des §. 1 wird die Ausfertigung der Entscheidung mit der Ueberschrift

Im Namen des Königs

und mit dem Siegel der Deputation — Preußischer Adler mit der Umschrift: (Brandenburgische ꝛc.) Deputation für das Heimathwesen — versehen; in den nämlichen Fällen sind im Eingange der Ausfertigung die Mitglieder der Deputation aufzuführen, welche an der Entscheidung Theil genommen haben.

§. 17. Alle Namens der Deputation zu bewirkenden Zustellungen erfolgen mittelst Requisition der betreffenden Bezirks-Regierung — des Polizei-Präsidiums zu Berlin — oder der, der Bezirks-Regierung nachgeordneten Behörden oder durch die Post, erforderlichen Falls gegen Behändigungsschein.

Mittelst Requisition der vorgedachten Behörden erfolgt desgleichen die Vollstreckung der von der Deputation erlassenen Entscheidungen.

Geschäfts-Controllbücher ꝛc.

§. 18. Die Einrichtung der erforderlichen Geschäfts-Controllbücher bleibt bis auf Weiteres dem Vorsitzenden der Deputation nach Berathung mit der letzteren überlassen.

Die Bezirks-Regierung am Sitze der Deputation — das Polizei-Präsidium zu Berlin — hat bis auf Weiteres der Deputation die erforderlichen Geschäftslokale, das erforderliche Subaltern-Personal und den Büreaubedarf zur Verfügung zu stellen. Etwaige Meinungsverschiedenheiten über das Erforderliche sind zur Entscheidung der Minister des Innern und der Justiz zu bringen.

§. 19. Am Jahresschluß hat der Vorsitzende in Gemeinschaft mit dem zweiten ernannten Mitgliede den Ministern des Innern und der Justiz eine Uebersicht der vorgekommenen Geschäfte berichtlich einzureichen. In derselben ist die Zahl der von der Deputation im Laufe des Jahres abgehaltenen öffentlichen Sitzungen, sowie, nach den Hauptkategorien gesondert, die Zahl der anhängig gemachten, erledigten und unerledigt gebliebenen Sachen anzugeben, — unter Hinzufügung derjenigen gutachtlichen Bemerkungen, zu denen die, bei Handhabung der materiellen und der prozessualischen Bestimmungen des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz und des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 gemachten Erfahrungen Anlaß zu bieten scheinen. Berlin, den 1. Februar 1872.

Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

Der Justiz-Minister. In dessen Vertretung: de Rin.

Bekanntmachung.

Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank ist von mir auf

Montag den 25. März dieses Jahres
Nachmittags 5½ Uhr

einberufen, um für das Jahr 1871 den Verwaltungsbericht und den Jahresabschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen, die für den Central-Ausschuß erforderlichen Wahlen vorzunehmen, sowie darüber Beschluß zu fassen, ob in Zukunft auch Gold als Notendeckung angenommen und die abweichende Bestimmung im §. 31 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 und §. 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1856 demnach abgeändert werden soll.

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen werden.

Berlin, den 20. Februar 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank.
Graf von Itzenplitz.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Die evangelische Pfarrstelle an der Schloßkirche zu Cottbus, Diözese Cottbus, Königlichen Patronats, ist durch den Tod des Schloßpredigers Oesterwitz erledigt worden.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

Die diesjährige Entlassungs-Prüfung in dem Schullehrer-Seminar zu Alt-Döbern wird am 12. und 13. März stattfinden und werden die Herren

Superintendenten, Schulinspektoren und Prediger hiermit eingeladen, der Prüfung beizuwohnen.

Berlin, den 17. Februar 1872.

Königliches Provinzial-Schulcollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Bekanntmachung, betreffend die Abänderung und Ausdehnung des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 3. Juni 1870. Vom 29. Dezember 1871.

In Ausführung des Artikels 43 der Reichsverfassung hat der Bundesrath des Deutschen Reichs beschlossen:

I. Das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde (Bundesgesetzbl. von 1870 S. 461 ff.) wird vom 1. Januar 1872 an in folgenden Punkten abgeändert:

1) Zu §. 2. An die Stelle der Zahlen, welche in der Darstellung des Normalprofils des lichten Raumes — Anlage zum Bahnpolizei-Reglement — zur Bezeichnung der Dimensionen eingetragen sind, treten die aus dem als Anlage beigefügten Blatte ersichtlichen abgerundeten Ziffern.

2) §. 3. erhält folgenden Zusatz: „Die Kreuzung einer Bahn durch eine andere Bahn soll außerhalb der Stationen thunlichst nicht in gleicher Ebene der Schienen, sondern durch Ueberbrückung hergestellt werden."

3) In §. 5, Absatz 4 wird hinter „Kommunalstraßen" eingeschaltet („Vizinalstraßen").

4) In §. 9 soll Absatz 2 lauten wie folgt: „Hinsichtlich der bei diesen Proben anzuwendenden Größe des Druckes wird bestimmt, daß die Prüfung für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck mit dem zweifachen Betrage der zulässigen Maximal-Dampfspannung, bei einer Dampfspannung von mehr als fünf Atmosphären mit einem Drucke, welcher die zulässige Maximal-Dampfspannung um fünf Atmosphären übersteigt, stattfinden soll. Für diejenigen Lokomotiven, welche bei dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits vorhanden sind, verbleibt es bei dem Maximaldruck, welcher bei der ersten Prüfung (§. 8) Anwendung gefunden hat, sofern der letztere niedriger ist, als der vorstehend vorgeschriebene."

5) In §. 12, Absatz 3, Zeile 2 ist hinter der Zahl „22" einzuschalten: „beziehungsweise 19".

6) In §. 13, Zeile 2 wird zwischen „angebracht" und „sein" eingeschaltet: „und bedient".

7) §. 20 erhält folgende Fassung: „Auf doppelgeleisigen Bahnstrecken sollen die Züge das in ihrer Richtung rechts liegende Geleise befahren. Bereits bestehende Ausnahmen dürfen beibehalten werden. Auch sind Ausnahmen bei Geleissperrungen nach vorgängiger Verständigung der benachbarten Stationen, sowie bei Doppelstrecken in den Bahnhöfen unter Verantwortlichkeit des Vorstehers der Station zulässig".

8) §. 23 erhält folgenden Zusatz: „Entsprechend konstruirte Tendermaschinen dürfen bei allen Zügen auch auf freier Bahn vor- und rückwärts laufen."

9) In §. 24, Absatz 2 wird zwischen den Worten „alle" und „Wagenthüren" eingeschaltet: „auf den Langseiten der Wagen befindlichen".

10) In §. 25, Absatz 2 soll lit. b. lauten wie folgt: „b) durch Weichen gegen die Spitzen und über Drehbrücken".

11) In §. 26, Zeile 3 ist statt „150" zu setzen „200", und am Schlusse hinzuzufügen: „Bahnkreuzungen in gleicher Ebene der Schienen außerhalb der Stationen (§. 3) dürfen von den Zügen erst passirt werden, nachdem die letzteren vorher zum Stillstande gebracht sind und von den betreffenden Aufsichtsbeamten die Erlaubniß zum Passiren ertheilt ist.

12) In §. 27 fällt lit. c. weg.

13) In §. 32 sind a) in Absatz 1, Zeile 3 die Worte: „im Wesentlichen gleichmäßig" durch das Wort „angemessen", b) im Absatz 2, Zeile 4 und 5 die Worte: „die einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig belastet" durch die Worte: „die Belastung in den einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig vertheilt" zu ersetzen.

14) In §. 33 soll der zweite Satz lauten wie folgt: „Bei der dem Postwagen zu gebenden Stellung ist, soweit der Bahnbetrieb dies gestattet, auf die Bedürfnisse des Postdienstes Rücksicht zu nehmen; ebenmäßig ist die Verwendung des Postwagens als Schutzwagen thunlichst zu vermeiden."

15) In §. 39, Absatz 2, Zeile 1 muß es statt „stehenden" heißen „fahrenden".

16) §. 45 erhält am Schlusse des ersten Absatzes folgenden Zusatz: „Auf die württembergischen Bahnen finden diese Bestimmungen nur mit den Modifikationen Anwendung, welche das dort bestehende Weichensystem, nach dem Ermessen der Königlich württembergischen Regierung erfordert."

17) Im §. 52 tritt an die Stelle des zweiten Absatzes das Folgende: „Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten, oder zu besteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen."

18) In §. 57, Zeile 2 wird hinter „Viehheerden" eingeschaltet „und Führer von Lastthieren."

19) In §. 58, Zeile 3 ist hinter „Steinen" einzuschalten: „Holz und sonstigen Sachen".

20) In §. 61 erhält der zweite Satz folgende Fassung: „In jedem Personenzuge müssen Coupés zweiter und wo thunlich auch dritter Klasse für Nichtraucher vorhanden sein".

21) In §. 62, Zeile 1 wird hinter „Hunde" eingeschaltet: „(vorbehaltlich der Bestimmung in §. 22, Absatz 1 des Betriebs-Reglements)".

22) §. 67 erhält am Schlusse folgenden Zusatz: „Den einzelnen Bahnverwaltungen bleibt es unbenommen, für ihren Bereich Milderungen in den vorbezeichneten Bestimmungen eintreten zu lassen".

23) In §. 72 soll a) Ziffer 3 lauten: „Die Betriebsinspektoren, Betriebsbauinspektoren, Betriebskontroleure und Oberzugmeister"; b) in Ziffer 8 „Bahnhofsverwalter"; c) in Ziffer 9 „Bahnhofsaufseher"; d) in Ziffer 10 „Bahnhofs-Inspektions-Assistenten"; e) in Ziffer 11 „Weichenwärter, Stationswärter und Hülfsweichenwärter"; f) in Ziffer 12 „Zugmeister, Kondukteure, Wagenwärter" beigefügt werden.

II. Mit den vorstehend bezeichneten Abänderungen tritt das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde unter der Bezeichnung: Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands" vom 1. Januar 1872 an auch in Württemberg, Baden und Süd-Hessen, sowie in Elsaß-Lothringen und zwar hier mit der Maßgabe in Kraft, daß die Bestimmungen des §. 2 über das Normalprofil des lichten Raumes auf die Bahnstrecke Zabern-Avricourt vorläufig keine Anwendung finden.

Berlin, den 29. Dezember 1871.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Delbrück.

Vorstehende Bekanntmachung wird im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten mit dem Bemerken publizirt, daß das hiernach abgeänderte Bahnpolizei-Reglement vom 3. Juni 1870 in der außerordentlichen Beilage zu Nr. 32 unseres Amtsblatts von 1870 abgedruckt ist.

Frankfurt a. O., den 24. Februar 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Unter Bezugnahme auf die Vorschriften in §. 16 der Baupolizei-Ordnung für die Städte vom 10. November 1868 und im §. 25 der Baupolizei-Ordnung für das platte Land vom 11. Oktober 1847 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von dem Fabrikanten Haenichen zu Arnswalde hergestellte Dachpappe sich bei den damit am 3. d. Mts. angestellten Versuchen, bei welchen zwei eingerichtete Dächer von resp. 1,6 und 3,6 Meter Größe ca. 1 Meter über der Erde mit neu fabrizirter Dachpappe der zweiten, etwas leichteren Sorte gedeckt, und ein drittes Dach von denselben Dimensionen, gleichfalls 1 Meter über der Erde mit Pappe der ersten und besten Sorte gedeckt waren, als ein feuersicheres Dachdeckungsmaterial bewährt hat.

Frankfurt a. O., den 20. Februar 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Betreffend die Liste der Geburten, Trauungen und Sterbefälle der Militairpersonen für das Jahr 1871.

Das Königliche Statistische Büreau hat, wie dies für das Jahr 1870 geschehen, auch für das Jahr 1871 angeordnet, daß die bei den französischen gefangenen Militairpersonen und die bei den deutschen Soldaten außerhalb der Militairgemeinden im Jahre 1871 eingetretenen Sterbefälle nicht in die Bevölkerungs-Tabelle von den Civilpersonen mit aufgenommen, sondern in besonderen Listen verzeichnet werden sollen.

Die Herren Superintendenten und die Herren Erzpriester innerhalb unseres Verwaltungs-Bezirks veranlassen wir, hiernach zu verfahren und die bezüglichen Listen bis zum 15. Mai cr. an uns einzureichen.

Wir bemerken dabei noch, daß die in die Heimath beförderten Leichen im Kriege verstorbener Militairpersonen von den verlangten Nachrichten ausgeschlossen bleiben.

Vacatanzeigen werden nicht verlangt.

Die erforderlichen Formulare sind bei uns zu liquidiren.

In diejenigen Kolonnen der Liste, welche nicht ausgefüllt werden können, sind Fragezeichen zu setzen.

Frankfurt a. O., den 23. Februar 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Polizei-Verordnung. Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 erlassen wir für den Umfang unseres Bezirks folgende Polizei-Verordnung:

§. 1. Die zum Durchsacken und Durchholen der Fahrzeuge durch die Oder- und Warthebrücken bestimmten Haltepunkte (Feierböcke und verankerte Boyen) dürfen nicht von mehreren Fahrzeugen gleichzeitig benutzt werden.

§. 2. Schiffer, welche auf die Benutzung der Haltepunkte warten, müssen ihre Fahrzeuge umgeben und in der Reihenfolge, in welcher sie angekommen sind, vor dem eigenen Anker liegen bleiben, bis das vorhergehende Fahrzeug die Brücke passirt und sein Tau vom Haltepunkt gelöst hat.

§. 3. Bei der Benutzung der Haltepunkte haben die stromabwärts gehenden Fahrzeuge vor den stromaufwärts gehenden in der Weise den Vorzug, daß die letzteren warten müssen, bis alle vor der Brücke liegenden stromabwärts gehenden Fahrzeuge dieselbe passirt haben.

§. 4. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldbuße von 1—10 Thlr. geahndet.

Frankfurt a. O., den 26. Februar 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(5) Patent-Ertheilungen. 1. Den Herren Dreyer, Rosenkranz und Droop zu Hannover ist unter dem 5. Februar 1872 ein Patent

auf ein Quecksilber-Manometer in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2. Dem Civil-Ingenieur Kayser in Breslau ist unter dem 5. Februar 1872 ein Patent

auf einen Seilbohner in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3. Dem Spinnerei-Direktor Adolf Heller zu Münster im Elsaß ist unter dem 10. Februar d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Auflockern zusammengepreßter Gespinnstfasern, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4. Dem Maschinenbauer August Strebel in Berlin ist unter dem 13. Februar d. J. ein Patent

auf eine Vorrichtung an Nähmaschinen zum Zurückhalten der Fadenschleife am Greifer, in der durch Beschreibung, Zeichnung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. O., den 21. Februar 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(6) Wir bringen hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß Se. Majestät der König mittelst Allerhöchster Ordre vom 20. November v. J. zu genehmigen geruht haben, daß die für den Bezug der amtlichen Kalender-Materialien von den Privat-Kalenderverlegern bisher erhobenen sogenannten Kalender-Verlegergebühren fortan außer Hebung gesetzt, und daß die amtlichen Kalender-Materialien an jeden Abnehmer gegen einen angemessenen, gleichmäßig zu normirenden Preis, dessen Feststellung den Herren Ministern der Finanzen und des Innern überlassen worden ist, abgegeben werden. Die Letzteren haben in Folge dessen beschlossen, den Vertrieb der amtlichen Kalender-Materialien dem Königlichen Statistischen Büreau als Verlags-Artikel der mit demselben verbundenen Buchhandlung zu übertragen, so daß demnach die für das Jahr 1873 und fernerhin erforderlichen Kalender-Materialien sowohl vom Statistischen Büreau direkt, als im Wege des Buchhandels an Jedermann geliefert werden sollen. Diese Materialien werden in gleichem Format (Groß-Oktav) in vier Serien je mit gemeinsamem Umschlage und Titel für nachstehende Preise debitirt:

		tlr.		sg.
1)	die unveränderlichen Tafeln des Normal-Kalenders für	1	tlr.	10 sg.
2)	die veränderlichen Tafeln desselben für	1	„	20 „
3)	das Jahrmarkts-Verzeichniß für	2	„	— „
4)	die genealogischen Nachrichten für	—	„	15 „
	zusammen	5	tlr.	15 sg.

Dieser Gesammtpreis wird für alle vier Serien zusammen auf „Fünf Thaler", für die Materialien unter 2 bis 4 aber von 4 Thlr. 5 Sgr. auf Drei Thaler 25 Sgr. ermäßigt. Die neben den einzelnen Serien der qu. Materialien zu liefernden sogenannten populären Mittheilungen für die Kalender werden zu einem, ihrem jedesmaligen Umfange entsprechenden und daher veränderlichen Ladenpreise verkauft werden.

Frankfurt a. O., den 16. Februar 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern und Abtheilung für indirekte Steuern.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts.

(1) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 3. Juni 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Polka" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 497,704 Qu.-Ltr., geschrieben: Vierhundert Sieben und Neunzig Tausend Siebenhundert und Vier Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Oppelwitz, Wallmersdorf, Klein-Dammer und Stentsch, im Kreise Züllichau-Schwiebus, des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 16. Februar 1872.

Königliches Oberbergamt.

(2) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 6. Juni 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Palme" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. h. i. a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 495,523 Q.-Ltr, geschrieben: Vierhundertfünfundneunzigtausendfünfhundertdreiundzwanzig Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Oppelwitz, Wallmersdorf und Keltschen im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 17. Februar 1872.

Königliches Oberbergamt.

(3) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 6. Juni 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. C.

Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Salm" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. h. i. a. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Q.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Oppelwitz, Schmarse, Keltschen und Radau im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 17. Februar 1872.

Königliches Oberbergamt.

(4) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 6. Juni 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Reh I." das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. h. a. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 495,320 Q.-Ltr, geschrieben: Vierhundertfünfundneunzigtausenddreihundertzwanzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Oppelwitz, Wallmersdorf und Keltschen im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Halle a S., den 17. Februar 1872.

Königliches Oberbergamt.

(5) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 6. Juni 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Galba" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. h. a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Q.-Ltr, geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Oppelwitz und Schmarse im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 17. Februar 1872.

Königliches Oberbergamt.

(6) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 7. August 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Grom" des Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Q.-Ltr, geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Oppelwitz, Klein-Dammer, Stensch und Oggerschütz im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 17. Februar 1872.

Königliches Oberbergamt.

(7) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 6. Juni 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Inn" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. h. a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 488,070 Q.-Ltr., geschrieben: Vierhundertachtundachtzigtausendundsiebzig Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Oppelwitz und Klein-Dammer im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 17. Februar 1872.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn

(1) Vom 1. März 1872 wird in sämmtlichen Verband-Güter-Verkehren, an denen die Ostbahn betheiligt ist, für die Beförderung der im Abschnitt B. II. A. zu Nr. 4 und 5 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 10. Juni 1870 und 22. Dezember 1871 aufgeführten Artikel in Ballons über 1½ Centner schwer, deren Gesammtgewicht unter 40 Centner beträgt, die Fracht für 40 Centner erhoben.

Bromberg, den 15. Februar 1872.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(2) Vom 1. März cr. ab findet zu den in Düringshof und Döllensradung haltenden Personenzügen, sowie zu den Güterzügen mit Personen-Beförderung unter den bisherigen Bedingungen die Verausgabung von Retour-Billets II. und III. Wagenklasse von den Haltestellen Düringshof und Döllens-Radung nach Station Berlin und umgekehrt statt; auch werden von demselben Tage ab von der Station Cüstrin Retour-Billets nach den Haltestellen Döllensradung und Düringshof verausgabt werden.

Bromberg, den 15. Februar 1872.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(3) Vom 1. April d. J. ab werden die bestehenden Tarifsätze für die Beförderung von Salz aller Art in Quantitäten von 100 Ctr. und darüber, aber unter 200 Ctr., im Ostbahn-Lokal-Verkehr, sowie in den Verband-Verkehren der Stationen Schönebeck und Staßfurth mit den Ostbahn-Stationen, der Station Posen und den Stationen Alt-Boyen bis Augustwalde der Oberschlesischen Bahn aufgehoben. An deren Stelle kommen neue Sätze, berechnet zu 1½ Pf. pro Centner und Meile, nebst 1 Thaler pro 100 Ctr. Expeditionsgebühren, sowie den Ueberführungsgebühren für Staßfurth resp. Schönebeck und Berlin zur Einführung.

Bromberg, den 16. Februar 1872.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(1) Vom 1. April cr. ab treten die Frachtsätze der direkten Tarife für den Transport von Salz aller Art in Quantitäten von mindestens 100 Ctr. von den Stationen der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn Schönebeck, Staßfurt, Halle und Sangerhausen nach schlesischen Stationen vom 15. Mai 1871, beziehungsweise von Schönebeck und Staßfurt nach Station Posen vom 15. Juli 1871 außer Kraft. An Stelle der aufgehobenen Frachtsätze gelangen neue Sätze nach dem Einheitssatze von 1½ Pf. pro Ctr. und Meile nebst 0,3 Sgr. pro Ctr. Expeditionsgebühren und den Ueberführungsgebühren in Staßfurt resp. Schönebeck und in Berlin zur Einführung.

Berlin, den 15. Februar 1872.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(2) Vom 1. März cr. ab werden auf unserer Haltestelle Rummelsburg außer den nach den Stationen Berlin, Cöpnick und Finkenheerd bereits bestehenden Billets zu den Personenzügen auch Billets für sämmtliche Wagenklassen nach den Stationen resp. Haltestellen Friedrichshagen, Erkner, Hangelsberg, Fürstenwalde, Berkenbrück, Briesen, Pilgram, Rosengarten, Frankfurt a. O. und Guben ausgegeben werden.

Berlin, den 16. Februar 1872.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(3) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 15. April cr. ab der zwischen diesseitigen Stationen und Stationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn seit dem 10. März 1870 bestehende direkte Güter-Tarif, sowie der seit dem 1. September 1871 zwischen diesseitigen Stationen und Stationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn für einige Artikel bestehende direkte Tarif außer Kraft tritt, und an deren Stelle von dem genannten Tage ab ein anderweiter direkter Güter-Tarif zur Einführung gelangen wird.

Berlin, den 18. Februar 1872.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(4) Die in dem direkten Güter-Tarif zwischen diesseitigen Stationen und Stationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn vom 10. März 1870 für Station Magdeburg normirten Frachtsätze finden von jetzt ab bis zum 15. April d. J. auch für die Route der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn via Stendal Anwendung.

Berlin, den 18. Februar 1872.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung der Landes-Deputation des Markgrafthums Niederlausitz.

Die Eröffnung des Kommunal-Landtages des Markgrafthums Niederlausitz ist auf

den 17. März d. J.

festgesetzt worden, was wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß die an denselben etwa zu richtenden Anträge wenigstens 14 Tage vorher bei der Landes-Expedition hierselbst eingereicht werden müssen.

Lübben, den 17. Februar 1872.

Landes-Deputation des Markgrafthums Niederlausitz.

Bekanntmachung der Kur- und Neumärkischen Haupt-Ritterschafts-Direktion.

Oeffentliche Bekanntmachung. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wir bereit sind, Kur- und Neumärkische ältere 3½ prozentige Kurant-Pfandbriefe, deren Umlaufsfähigkeit und Verkäuflichkeit durch zahlreiche Außer- und Incourssetzungsvermerke, oder durch Vermerke anderer Art, oder durch Befleckung oder Beschädigung beein-

trächtigt worden ist, die gleichwohl aber die wesentlichen Merkmale der Aechtheit und Identität noch erkennen lassen, ohne besondere Vergütigung gegen andere vollkommen umlaufsfähige Kur- und Neumärkische Neue 3½ prozentige Pfandbriefe aus den Beständen des Kredit-Instituts bis zum 15. Juli d. J. umzutauschen. Anträge auf derartigen Umtausch sind von den Pfandbriefs-Inhabern unter Beifügung der betreffenden Pfandbriefe nebst den Koupons seit dem letzten Zinstermin an unsere Haupt-Kasse, am Wilhelmsplatz Nr. 6 hierselbst, zu richten, welche, wenn die Beschaffenheit der Dokumente keine wesentliche Bedenken ergeben, den Umtausch in der angedeuteten Weise durch Aushändigung Neuer Pfandbriefe in den entsprechenden Apoints mit den dazu gehörigen Kupons bewirken wird.

Berlin, den 14. Februar 1872.

Kur- und Neumärkische Haupt-Ritterschafts-Direktion.
Graf Haeseler. v. Klützow. v. Tettenborn.

Personal-Chronik.

Der invalide Unteroffizier Schulz ist als Kalefaktor bei dem Schullehrer-Seminar in Neuzelle angestellt worden.

Für den zweiten Bezirk der Stadt Guben ist der Bürstenfabrikant Rudolph Kühn als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Für den neunten ländlichen Bezirk des Lebuser Kreises ist der Administrator Louis Mildbraedt zu Jahnsfelde als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Vermischtes.

Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf
in Verbindung mit
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Am 16. und 17. Mai cr. findet die Feier des 25jährigen Bestehens der Akademie statt.

Das Sommersemester beginnt am 15. April d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der spezielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge: Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Prof. Dr. Dünkelberg. Güter-Abschätzungslehre: Derselbe. Ueber rationellen Wirthschaftsbetrieb und Güter-Meliorationen: Derselbe. Schafzucht und Wollkunde: Administrator Dr. Werner. Mikroskopische Uebungen: Derselbe. Ueber Vertilgung der Unkräuter: Derselbe. Landwirthschaftliches Seminar: Prof. Dr. Dünkelberg und Dr. Oehmichen. Spezieller Pflanzenbau: Dr. Oehmichen. Weinbau und Gemüsebau: Garten-Inspektor Sinning. Waldbau: Oberförster Herf. Organische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Freytag. Pflanzen-Chemie und Pflanzen-Physik: Derselbe. Chemisches Praktikum für Anfänger: Derselbe. Charakteristik und Nährwerth der Futterstoffe und der Futtermischungen: Prof. Dr. Ritthausen. Experimental-Physik: Dr. Budde. Physikalisches Praktikum: Derselbe. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten: Prof. Dr. Koernicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der wirbellosen Thiere mit besonderer Berücksichtigung der der Land- und Forstwirthschaft schädlichen Insekten: Prof. Dr. Troschel. Geognosie: Dr. Andrae. Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Dr. Schubert. Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Derselbe. Zeichnen-Unterricht: Derselbe. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held. Landeskulturgesetzgebung: Oberbergrath Dr. Klostermann. Aeußere Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell. Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. Praktischer Cursus der Bienenzucht: Dr. Pollmann. Landwirthschaftliche, forstwirthschaftliche, botanische und geognostische Exkursionen und Demonstrationen. Die Fowler'schen Dampf-Cultur-Apparate sind auf der zur Akademie gehörigen Domäne Annaberg seit November v. J. eingeführt und treten im laufenden Semester in nachhaltige Benutzung. Außer den übrigen der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch eine für chemische, physikalische und physiologische Praktika besonders eingerichtetes Institut, sowie durch die neu organisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Katalog das Nähere mittheilt. Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1872.

Die Direktion der landwirthschaftlichen Akademie:
Prof. Dr. Dünkelberg.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 10. Den 6. März 1872.

Instruction zur Ausführung des Gesetzes vom 21. Februar 1872 betreffend die Aufhebung der Abgaben von Gesindebüchern.

I. Auf Grund des § 1. des Gesetzes vom 21. Februar cr., nach welchem die vom 1. März d. J. ab zur amtlichen Ausfertigung gelangenden, von diesem Zeitpunkte ab stempelfreien Gesindedienstbücher nach einem im ganzen Umfange der Monarchie gleichmäßig zur Anwendung kommenden, von dem Minister des Innern vorzuschreibenden Muster gedruckt und eingerichtet sein müssen, bestimme ich hiermit Folgendes: Die gedachten Dienstbücher sind in Octavform, in einer Höhe von ungefähr 16 Centimetern und in einer Breite von ungefähr 10 Centimetern anzulegen, mit einem festen Pappdeckel und im Innern mit 8 Blättern von gutem Schreibpapier zu versehen. Auf der ersten Seite des ersten Blatts, dem Titelblatte, ist das Signalement des Dienstboten nach Anlage A einzutragen. Die folgenden Seiten sind nach Anlage B in der Art einzurichten, daß die Colonnen des Formulars: „Nummer des Dienstes" bis „Tag des Dienstantritts" (1 bis 5 incl.) auf die linke Seite des Dienstbuchs, dagegen die Colonnen: „Grund des Dienstaustritts ꝛc." und „Beglaubigung und etwaige Bemerkungen der Polizeibehörde" (6 und 7) auf die gegenüberliegende rechte Seite zu stehen kommen und jede zwei, in dieser Weise zusammengehörige Seiten Raum zur Eintragung von zwei Dienstattesten gewähren.

II. Die Herstellung und den Verkauf der Formulare zu den Gesindedienstbüchern unterliegt nach §. 1 des Gesetzes nur den allgemeinen gewerbesteuerlichen und gewerbepolizeilichen Vorschriften, ist also der Privatindustrie überlassen. Die mit der Ausfertigung der Dienstbücher beauftragten Behörden sind nicht verpflichtet, Formulare zu Dienstbüchern vorräthig zu halten, vielmehr ist es Sache desjenigen, welcher die Ausfertigung eines Dienstbuchs verlangt, das dazu zu verwendende Formular zu beschaffen und vorzulegen. Dienstbücher, welche dem vorgeschriebenen Muster nicht entsprechen, sind von den betreffenden Behörden zur Ausfertigung nicht anzunehmen.

III. Bis auf weitere Bestimmung dürfen die vor dem 1. März d. J. ausgefertigten Gesindedienstbücher, soweit sie hierzu noch Raum gewähren, auch noch ferner zur Eintragung von Dienstattesten im ganzen Umfange der Monarchie benutzt werden.

IV. Durch die Vorschrift im §. 3 des Gesetzes, nach welcher vom 1. März d. J. ab weder Gebühren noch sonstige Angaben für die Ausfertigung, Vorzeigung und Visirung der Gesindedienstbücher oder für die Beglaubigung der Dienstzeugnisse in denselben erhoben werden dürfen, sind die in einzelnen Theilen des Staats bisher auf Grund besonderer Bestimmungen zulässig gewesenen derartigen Gebühren aufgehoben.

V. In den sonstigen gesetzlichen Vorschriften über Ausfertigung und die Führung von Gesindedienstbüchern, namentlich also auch über die Verpflichtung zur Führung solcher Bücher und über die Ertheilung von Dienstzeugnissen in denselben, ist durch das Gesetz vom 21. Februar d. J. nichts geändert worden.

Berlin, den 26. Februar 1872.

Der Minister des Innern.
Gr. Eulenburg.

Anlage A.

NB. Die Ausfüllung des hier vorgedruckten Signalements darf lediglich durch die Polizeibehörde erfolgen.

N.

Gesinde-Dienstbuch

für:
aus:
alt:
Statur:
Augen:
Nase:
Mund:
Haare:
Besondere Merkmale:
Ausgefertigt den ten

Anlage B.

1. № des Dienstes.	2. Name, Stand und Wohnort der Dienstherrschaft.	3. Inhaber ist angenommen als	4. Tag des Dienstantritts.	5. Tag des Dienstaustritts.	6. Grund des Dienstaustritts und Dienstabschiedszeugniß.	7. Beglaubigung und etwaige Bemerkungen der Polizeibehörde.
1.						
2.						

Bekanntmachung der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

In Gemäßheit des §. 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung Nr. 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß in dem Nachlasse des in Rampitz verstorbenen Gastwirths Wagner folgende Staatsschuld-Dokumente und zwar:

1) der 5prozentigen Anleihe vom Jahre 1859: Lit. E. Nr. 8,539 über 50 Thlr., Lit. E. Nr. 11,608 über 50 Thlr.;
2) der Anleihe vom Jahre 1867 C.: Lit. F. Nr. 22,560 über 25 Thlr., Lit. F. Nr. 24,353 über 25 Thlr., Lit. F. Nr. 35,310 über 25 Thlr.;
3) der Anleihe von 1868 B. Lit. F. Nr. 48,373 über 25 Thlr.

angeblich vermißt werden.

Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staats-Papiere oder der Wittwe Wagner in Rampitz anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 23. Februar 1872.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Mittelst Decrets vom 15. Juli 1871 sind die Friedeberger Wiesen, der Friedeberger Bahnhof und die beiden neben dem Letzteren belegenen Etablissements von der Parochie Friedeberg abgetrennt und der Parochie Neu-Mecklenburg zugelegt worden.

Frankfurt a. O., den 26. Februar 1872.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung des Kaiserlichen General-Postamts.

Betreffend den Packetverkehr mit Frankreich.

Vom 1. März d. J. ab bietet sich in Folge eines mit der Französischen Ostbahn-Gesellschaft getroffenen Uebereinkommens eine neue vortheilhafte Versendungs-Gelegenheit dar für Packete ohne Werthangabe, sowie für Geld- und Werthsendungen in Packetform nach und aus Frankreich.

Der Austausch der Sendungen erfolgt direkt zwischen Deutschen Reichspostanstalten in Elsaß-Lothringen und Stationen der Französischen Ostbahn. Packete ohne Werthangabe, sowie Geld- und Werthsendungen in Packetform nach Frankreich können daher entweder wie bisher auf dem Wege über Belgien, oder auf dem direkten Wege durch Elsaß-Lothringen abgesandt werden. Es ist in die Wahl des Absenders gestellt, den Beförderungsweg zu bestimmen. Soweit dies nicht geschieht, erfolgt die Versendung auf demjenigen Wege, welcher in Bezug auf Schnelligkeit oder Billigkeit vortheilhafter für das Publikum ist.

Auf den Werth der Waaren können Vorschüsse bis zum Betrage von 50 Thalern oder 187½ Franken entnommen werden.

Den Sendungen dürfen keine Briefe oder schriftlichen Mittheilungen beigefügt sein. Außer einer in Französischer Sprache abzufassenden Zolldeklaration ist jeder Sendung lediglich eine offene Begleitadresse beizugeben, welche keine weiteren schriftlichen Bemerkungen enthalten darf, als solche, die mit Bezug auf die Beförderung oder Bestellung der Sendung erforderlich sind.

Ueber den Tarif ertheilen die Postanstalten nähere Auskunft.

Berlin, den 12. Februar 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 28. v. Mts. am heutigen Tage stattgefundenen öffentlichen **Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg** sind folgende Appoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thlr. die Nummern 143. 219. 788. 834. 861. 862. 921. 1032. 1083. 1095. 1412. 1469. 1523. 1577. 1619. 1807. 1878. 1879. 2100. 2281. 2339. 2447. 2569. 2739. 2867. 2942. 3053. 3072. 3178. 3259. 3261. 3344. 3350. 3359. 3546. 3561. 3641. 4059. 4447. 4506. 4571. 4866. 4870. 4871. 5025. 5481. 5616. 5672. 5738. 5758. 5860. 6270. 6290. 6318. 6435. 6438. 6542. 6621. 6688. 7080. 7103. 7167. 7305. 7442. 7752. 7871. 7991. 8036. 8144. 8231. 8254 8291.

Litt. B. zu 500 Thlr. die Nummern 284. 433. 507. 683. 756. 784. 868. 904. 1053. 1323. 1453. 1506. 1541. 1595. 1837. 1935. 2187 2193. 2235 2589. 2814. 2894. 2966. 3077. 3154. 3187 3218. 3481. 3534. 3571. 3664;

Litt. C. zu 100 Thlr. die Nummern 28. 44. 193. 251. 462. 507. 632. 844. 920. 1237. 1307. 1338. 1408 1789. 1861. 1919. 1934. 1947. 2057. 2070. 2109. 2150. 2444. 2485. 2809. 2832. 3136. 3212. 3250. 3526. 3702. 3814. 3862. 3901. 3909. 3982. 4178. 4182. 4676. 4708. 4817. 4875. 5021. 5108. 5329. 5586. 5599. 5713. 5896. 5964. 6106. 6330 6388. 6480. 6486. 6524. 6654. 6701. 6716. 6740. 6840. 7512 7724. 7765. 7788. 7908. 7976. 7987. 7988. 8126. 8334. 8349. 8366. 8507. 8646. 8735. 8771.;

Litt. D. zu 25 Thlr. die Nummern 5. 63. 84. 370. 392. 509. 521. 669. 696. 712. 778. 823. 982. 994. 1053. 1131. 1782. 1918. 1965. 2096. 2210. 2381. 2839. 2871. 2928. 2943. 3229. 3293. 3525. 3573. 3584. 3684. 3748. 3865. 4016. 4092. 4322. 4380. 4385. 4420. 4605. 4730. 4764. 4774. 4850. 5159. 5499. 5839. 5851.

5897. 5929. 5946. 6229. 6324. 6443. 6629. 6650. 7118. 7133. 7187. 7206.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in kursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Serie III. Nr. 12—16 nebst Talons den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Alte Jacobsstraße Nr. 106, vom 1. April l. J. ab in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April l. J. ab hört die Verzinsung der vorbezeichneten Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1882 zum Vortheil der Anstalt.

Wir machen hierbei wiederholt darauf aufmerksam, daß sämmtliche unter den Nummern 1 bis 9653 ausgegebenen Rentenbriefe der Provinz Brandenburg Litt. E. von 10 Thlr. in Folge früher stattgehabter Ausloosungen gekündigt sind.

Auch bemerken wir, daß den Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen gestattet ist, die zu realisirenden Rentenbriefe mit der Post an die Rentenbank-Kasse portofrei einzusenden und zu verlangen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und soweit solcher die Summe von 50 Thaler nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, erfolge.

Dem betreffenden Antrage ist, sofern es sich um die Erhebung von Summen über 50 Thaler handelt, eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 16. November 1871.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.
(gez.) Heyder.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts.

(1) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 23. Juni 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Ortsschulzen G. Bresch zu Schmarse und dem Kaufmann J. Schulz zu Brätz unter dem Namen „Maria" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A. B. C. D. E. F. G. H. L. M. N. K. A. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499,600 Qu.-Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendsechshundert Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Schmarse und Harthe im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 31. Januar 1872.

Königliches Oberbergamt.

(2) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 12. August 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Ortsschulzen G. Bresch zu Schmarse und dem Kaufmann J. Schulz zu Brätz unter dem Namen „Bresch" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A, B, C, D, E, F, G, H, J, A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 395,920 Qu.-Ltr., geschrieben: Dreihundertfünfundneunzigtausendneunhundertundzwanzig Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Schmarse, Harthe und Goltzen im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 31. Januar 1872.

Königliches Oberbergamt.

(3) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 12. August 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Ortsschulzen G. Bresch zu Schmarse und dem Kaufmann J. Schulz zu Brätz unter dem Namen „Franziska" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A. B. C. D. E. F. A. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Qu.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Schmarse, Harthe, Buckau und Langenheinersdorf im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 31. Januar 1872.

Königliches Oberbergamt.

(4) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 12. August 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Ortsschulzen G. Bresch zu Schmarse und dem Kaufmann J. Schulz zu Brätz unter dem Namen „Helena" das Bergwerkseigen-

thum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A, B, C, D, E, F, A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Qu.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Schmarse, Buckau und Harthe im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 31. Januar 1872.

Königliches Oberbergamt.

(5) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 12. August 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Ortsschulzen G. Bresch zu Schmarse und dem Kaufmann J. Schulz zu Brätz unter dem Namen „Hoffmann" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A, B, C, D, E, F, G, H, J, K, L, M, N, A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Qu.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Schmarse, Buckau und Rackau im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 31. Januar 1872.

Königliches Oberbergamt.

(6) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 12. August 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Ortsschulzen G. Bresch zu Schmarse und dem Kaufmann J. Schulz zu Brätz unter dem Namen „Amalia" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A, B, C, D, E, F, A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Qu.-Ltr. geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Schmarse, Harthe und Lang-Heinersdorf im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zu öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 31. Januar 1872.

Königliches Oberbergamt.

(7) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 12. August 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Ortsschulzen G. Bresch zu Schmarse und dem Kaufmann J. Schulz zu Brätz unter dem Namen „Schubert" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A, B, C, D, E, F, G, H, A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Qu.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Schmarse, Harthe, Goltzen und Lang-Heinersdorf im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 2. Februar 1872.

Königliches Oberbergamt.

(8) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 12. August 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Ortsschulzen G. Bresch zu Schmarse und dem Kaufmann J. Schulz zu Brätz unter dem Namen „Fuß" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A, B, C, D, E, F, G, H, J, K, L, M, N, O, P, A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Qu.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern, umfassend — in der Gemeinde Schmarse im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S, den 10. Februar 1872.

Königliches Oberbergamt.

(9) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 5. April 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer

W. Eisenmann in Berlin und dem Lieutenant a. D. C. Bayer in Wriezen a. O. unter dem Namen „Scylla" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. a. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499,552 Q.-Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendfünfhundertzweiundfunfzig Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Friedrichsfelde, Schönborn und Kalzig im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Halle a. S., den 23. Januar 1872.

Königliches Oberbergamt.

(10) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 5. April 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann zu Berlin und dem Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Pilot" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. e¹. e². e³. f. a. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 489,902 Q.-Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundachtzigtausendneunhundertundzwei Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Friedrichsfelde, Schönborn und Kalzig im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 24. Januar 1872.

Königliches Oberbergamt.

(11) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 5. April 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann zu Berlin und dem Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Iris" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a, b, c, d, e, f, g, a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499,837½ Q.-Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendachthundertsiebenunddreißigund einen halben Quadratlachter, umfassend — in den Gemeinden Friedrichsfelde, Schönborn und Kalzig, im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 24. Januar 1872.

Königliches Oberbergamt.

(12) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 14. August 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann zu Berlin und dem Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Zebra" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a, b, c, c¹, c², c³, d, e, f, g¹, g², g³, g, a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499,931 Q.-Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendneunhundertundeinunddreißig Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Friedrichsfelde, Rissen, Schönborn und Nickern im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 24. Januar 1872.

Königliches Oberbergamt.

(13) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 14. August 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann in Berlin und dem Lieutenant a. D. C. Bayer in Wriezen a. O. unter dem Namen „Chloe" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. c¹. c²; c³, d, e, f, g, h, i. k. l. a. bezeichnet ist, und welches — nach Abzug des mit den Buchstaben m, n, o, p bezeichneten Stückes einen Flächeninhalt von 500,000 Q.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Friedrichsfelde, Rissen, Schönborn, Nickern und Dornau im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung

auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S, den 25. Januar 1872.

Königliches Oberbergamt.

(14) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 24. April 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Jambe" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 497,689 Q.-Ltr., geschrieben: Vierhundertsiebenundneunzigtausendsechshundertneunundachtzig Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Jehser, Keltschen und Opperschütz im Kreise Züllichau-Schwiebus, des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden B.-unkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 25. Januar 1872.

Königliches Oberbergamt.

(15) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 24. April 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Erle" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. l. m. h. i. k. a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 382,782 Q.-Ltr., geschrieben: Dreihundertzweiundachtzigtausendsiebenhundertzweiundachtzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Jehser, Koppen und Merzdorf im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 25. Januar 1872.

Königliches Oberbergamt.

(16) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 24. April 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Dido" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 493,236 Q.-Ltr., geschrieben: Vierhundertdreiundneunzigtausendzweihundertsechsunddreißig Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Jehser, Keltschen und Rackau im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24 Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 25. Januar 1872.

Königliches Oberbergamt.

(17) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 24. April 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Bombe" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 488,379 Q.-Ltr, geschrieben: Vierhundertachtundachtzigtausenddreihundertneunundsiebzig Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Jehser, Wallmersdorf und Keltschen im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 25. Januar 1872.

Königliches Oberbergamt

(18) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 1. August 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Baer" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. c[1]. c[2]. c[3]. c[4]. d. e. f. g. g[1]. g[2]. h. h[1]. i. k minus l. m. n. o bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 498,993 Q.-Ltr, geschrieben: Vierhundert-

achtundneunzigtausendneunhundertdreiundneunzig Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Jehser, Rackau und Friedrichstabor im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 25. Januar 1872.

Königliches Oberbergamt.

(19) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 24. April 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Elf" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499,630½ Q.-Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendsechshundertunddreißigeinhalb Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Jehser, Koppen und Oppelschütz im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 25. Januar 1872.

Königliches Oberbergamt.

(20) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 14. August 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann in Berlin und dem Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O unter dem Namen „Madli" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a, b, c, c¹, c², c³, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, a, bezeichnet ist, und welches — nach Abzug des mit den Buchstaben o, p, q, r bezeichneten Stückes einen Flächeninhalt von 499,909 Q.-Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendneunhundertundneun Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Friedrichsfelde, Rissen, Schönborn und Rickern, im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 25. Januar 1872.

Königliches Oberbergamt.

(21) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 8. Juli 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann in Berlin und dem Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Dach" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. a. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 399,026 Qu.-Ltr., geschrieben: Dreihundertneunundneunzigtausendundsechsundzwanzig Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Friedrichsfelde, Rackau und Rissen im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 26. Januar 1872.

Königliches Oberbergamt.

(22) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 24. April 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Mob" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. h. a. bezeichnet ist, und welches — einen Fächeninhalt von 489,592⅔ Q.-Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundachtzigtausendfünfhundertzweiundneunzigzweidrittel Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Jehser und Wallmersdorf im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Halle a. S., den 27. Januar 1872.

Königliches Oberbergamt.

(23) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 24. April 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Runa" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Q.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Jehser, Opperschütz und Wallmersdorf, im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Halle a. S, den 27. Januar 1872.

Königliches Oberbergamt.

(24) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 24. April 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a D. C. Bayer zu Wriezen a O. unter dem Namen „Nied" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. m. a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 427,965 Q.-Ltr., geschrieben: Vierhundertsiebenundzwanzigtausendneunhundertfünfundsechszig Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Jehser, Merzdorf und Kutschlau im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 27. Januar 1872.

Königliches Oberbergamt.

(25) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 24. April 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Norm" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. c¹. c². c³. c⁴. d. e. f. g. h. i. k. a. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 485,650 Q.-Ltr., geschrieben: Vierhundertfünfundachtzigtausendsechshundertundfünfzig Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Jehser, Merzdorf, Kutschlau und Riegersdorf im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 27. Januar 1872.

Königliches Oberbergamt

(26) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 14. August 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann in Berlin und dem Lieutenant a. D. C. Bayer in Wriezen a. O. unter dem Namen „Onyx" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. m. n. o. p. q. r. s. a. bezeichnet ist, und welches nach Abzug des mit den Buchstaben t. u. v. w. bezeichneten Stückes einen Flächeninhalt von 500,000 Qu.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Friedrichsfelde, Rissen, Schönborn, Nickern und Dornau im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 27. Januar 1872.

Königliches Oberbergamt.

(27) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 7. August 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann in Berlin und dem Lieutenant a. D. C. Bayer in Wriezen a. O. unter dem Namen „Jagd" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. m. n. o. a. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 478,209 Q.-Ltr., geschrieben: Vierhundertachtundsiebenzigtausendzweihundertundneun Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Friedrichsfelde und Rackau, im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen

Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 27. Januar 1872.

Königliches Oberbergamt.

(28) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 6. Mai 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Herr" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. i'. C. k'. k. o. B. p. i. n. A. 1'. d. e. f. g. h. a. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 400,234 Qu.-Ltr., geschrieben: Vierhunderttausendzweihundertvierunddreißig Quadratlachtern, umfassend — in der Gemeinde Jehser im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 27. Januar 1872.

Königliches Oberbergamt.

(29) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 5. April 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann in Berlin und dem Lieutenant a. D. C. Bayer in Wriezen a. O. unter dem Namen „Ibis" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. c'. e. f. g. a. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Qu.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Friedrichsfelde, Schönborn, Kalzig und Bukow im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 27. Januar 1872.

Königliches Oberbergamt.

(30) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 8. Juli 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann in Berlin und dem Lieutenant a. D. C. Bayer in Wriezen a. O. unter dem Namen „Rom" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, a bezeichnet ist, und welches — nach Abzug des mit den Buchstaben o, p, q, r bezeichneten Stückes einen Flächeninhalt von 487,011 Q.-Ltr., geschrieben: Vierhundertsiebenundachtzigtausendundelf Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Friedrichsfelde, Rackau, Schönborn und Bukow im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 27. Januar 1872.

Königliches Oberbergamt.

(31) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 8. Juli 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann zu Berlin und dem Königlichen Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wrietzen a. O. unter dem Namen „Rabbi" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c d h i k f g a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 474,631 Q.-Ltr., geschrieben: Vierhundertvierundsiebenzigtausendsechshunderteinunddreißig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Riegersdorf, Kutschlau und Schwiebus, im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 30. Januar 1872.

Königliches Oberbergamt.

(32) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 8. Juli 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann zu Berlin und dem Königlichen Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Anno" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen

Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b c d e f g h i k l a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 377,300 Q.-Ltr., geschrieben: Dreihundertsiebenundsiebenzigtausenddreihundert Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Riegersdorf, Rentschen, Dornau und Nickern, im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 30. Januar 1872.

Königliches Oberbergamt.

(33) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 8. Juli 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann zu Berlin und dem Königlichen Lieutenant a. D. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Tuba" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c d e f g h i a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Q.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Riegersdorf, Nissen, Friedrichstabor und Rackau im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S, den 30. Januar 1872.

Königliches Oberbergamt.

(34) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 8. Juli 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann zu Berlin und dem Königlichen Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wrietzen a. O. unter dem Namen „Lais" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c d e f g h a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Q.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Riegersdorf, Dornau und Nissen im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 30. Januar 1872.

Königliches Oberbergamt.

(35) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 24. April 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Pathe" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499,391 Q.-Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausenddreihunderteinundneunzig Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Jehser, Opperschütz und Koppen im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 31. Januar 1872.

Königliches Oberbergamt.

(36) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 8. Juli 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann zu Berlin und dem Königlichen Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wrietzen a. O. unter dem Namen „Seine" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c d e f g h a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Q.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Riegersdorf, Rentschen und Kutschlau, im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 31. Januar 1872.

Königliches Oberbergamt.

(37) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 8. Juli 1871 mit Präsentationsver-

merk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann zu Berlin und dem Königlichen Lieutenant a. D. Bayer zu Wrietzen a. O. unter dem Namen „Toni“ das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. h. a. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 □.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Rügersdorf, Lanken, Rentschen und Kutschlau im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen,“ urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 31. Januar 1872.

Königliches Oberbergamt.

(38) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 8. Juli 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann zu Berlin und dem Königlichen Lieutenant a. D. Bayer zu Wrietzen a. O. unter dem Namen „Parze“ das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e'. f. g. h. i. k. l. m. n. o. a. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 496,750 □.-Ltr., geschrieben: Vierhundertsechsundneunzigtausendsiebenhundertundfünfzig Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Riegersdorf, Kutschlau und Schwiebus im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen,“ urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 31. Januar 1872.

Königliches Oberbergamt.

(39) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 24. April 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. E. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Tand“ das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499,980 □.-Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendneunhundertundachtzig Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Zehser und Oppelschütz im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen,“ urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 31. Januar 1872.

Königliches Oberbergamt.

(40) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 1. August 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. E. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Sperl“ das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. m. n. o. p. q. r. s. t. u. a. minus v. w. x. y bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 □.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Zehser, Merzdorf und Riegersdorf im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen,“ urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 31. Januar 1872.

Königliches Oberbergamt.

(41) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 8. Juli 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W Eisenmann zu Berlin und dem Königl. Lieutenant a. D. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Punkt“ das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. a. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 □.-Ltr, geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Riegersdorf, Rentschen u. Lanken im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen,“ urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen

Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 31. Januar 1872.

Königliches Oberbergamt.

(42) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 8. Juli 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann zu Berlin und dem Königl. Lieutenant a. D. E. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Olaf" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c d e f g a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 425,266 Q.-Ltr., geschrieben: Vierhundertfünfundzwanzigtausendzweihundertsechsundsechszig Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Riegersdorf, Kutschlau und Schwiebus im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Halle a. S., den 31. Januar 1872.

Königliches Oberbergamt.

(43) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 1. August 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. E. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Prunk" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. b^1 b^2 b^3 b^4 c. d. e. f. g. h. h^1 i. i^1 i^2 i^3. a minus k. l m. n bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Qu.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Zehser, Friedrichstaber, Rackau und Riegersdorf im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 31. Januar 1872.

Königliches Oberbergamt.

(44) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 24. April 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. E. Bayer zu Wriezen a. O unter dem Namen „Ruhm" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e f. a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499,993 Q.-Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendneunhundertdreiundneunzig Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Zehser, Oppelschütz und Wellmersdorf im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 31. Januar 1872.

Königliches Oberbergamt.

(45) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 8. Juli 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann zu Berlin und dem Königlichen Lieutenant a. D. E. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „März" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c d e f g a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Q.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Riegersdorf und Bentschen im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a S., den 31. Januar 1872.

Königliches Oberbergamt.

(46) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 8. Juli 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann zu Berlin und dem Königlichen Lieutenant a. D. E. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Main" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c d e f g h a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499,838 Q.-Ltr, geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendachthundertachtunddreißig Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Riegersdorf und Kutschlau im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen,"

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 31. Januar 1872.

Königliches Oberbergamt.

(47) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 8. Juli 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann zu Berlin und dem Königlichen Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Hora" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c d e f g a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Q.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Riegersdorf, Rentschen und Dornau im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 31. Januar 1872.

Königliches Oberbergamt.

(48) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 8. Juli 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann zu Berlin und dem Königlichen Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Erz" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c d e f g h i a bezeichnet ist, und welches einen Flächeninhalt von 492,615 Q.-Ltr., geschrieben: Vierhundertzweiundneunzigtausendsechshundertundfunfzehn Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Riegersdorf, Rentschen und Dornau im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 31. Januar 1872.

Königliches Oberbergamt.

(49) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 8. Juli 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann zu Berlin und dem Königlichen Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Drau" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c d e f g h a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Q.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Riegersdorf, Rentschen, Kutschlau und Lanken im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 31. Januar 1872.

Königliches Oberbergamt.

(50) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 6. Juni 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Kind I." das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. h. a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499,096 Q.-Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendundsechsundneunzig Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Oppelwitz und Klein-Dammer im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 17. Februar 1872.

Königliches Oberbergamt.

(51) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 6. Juni 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Ohio" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 496,508 Q.-Ltr., geschrieben: Vierhundertsechsundneunzigtausendfünfhundertundacht Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Oppelwitz, Klein-Dammer

und Stentsch im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 17. Februar 1872.

Königliches Oberbergamt.

(52) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 6. Juni 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Scio" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. h. a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 493,262 Q.-Ltr., geschrieben: Vierhundertdreiundneunzigtausendzweihundertundzweiundsechszig Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Oppelwitz, Wallmersdorf, Stentsch und Opperschütz im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 17. Februar 1872.

Königliches Oberbergamt.

(53) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 6. Juni 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Thräne" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. a. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 488,069 Q.-Ltr., geschrieben: Vierhundertachtundachtzigtausendneunundsechszig Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Oppelwitz, Klein-Dammer und Stentsch im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Halle a. S., den 17. Februar 1872.

Königliches Oberbergamt.

(54) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 6. Juni 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Wald I." das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. a. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 495,200 Q.-Ltr., geschrieben: Vierhundertfünfundneunzigtausendzweihundert Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Oppelwitz, Klein-Dammer und Stentsch im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 17. Februar 1872.

Königliches Oberbergamt.

(55) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 6. Juni 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Wien" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. a. minus l. m. n. o. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Q.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Oppelwitz und Schmarse im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 17. Februar 1872.

Königliches Oberbergamt.

(56) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 6. Juni 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Zero" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Be-

gränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. h. a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 □-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Oppelwitz, Schmarse, Keltschen und Radau im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 17. Februar 1872.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(1) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die in unserer Bekanntmachung vom 26. Januar cr erwähnte Verdoppelung der Lieferfristen im Bereich der Cöln-Mindener Eisenbahn wieder aufgehoben worden ist.

Berlin, den 26. Februar 1872.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(2) Vom 15. April cr. ab tritt die Bestimmung im §. 10 p. des diesseitigen Lokaltarifs, wonach für Güter der Normalklasse, welche auf direkte Frachtbriefe von Berlin über Görlitz nach der Sächsischen Lausitz und Böhmen verladen werden, von Berlin bis Görlitz oder umgekehrt ein Frachtsatz von 9½ Sgr. pro Centner zur Erhebung gelangt, außer Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1872.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

Dem Thierarzt 1. Klasse Müller jun. zu Seelow ist die commissarische Verwaltung der diesseitigen Departements- und der Kreis-Thierarzt-Stelle für den Kreis Lebus übertragen worden.

Nachweisung
der im Monat Februar 1872 erfolgten Berufungen in Lehrer- resp. Küster- und Lehrer-Stellen.

1. Johann Karl Barsch, provisorisch zum zweiten Lehrer in Güstebiese, Ephorie Königsberg i. N. I.; 2. Friedrich Wilhelm Bille, definitiv zum Rektor der Stadtschule in Müllrose, Ephorie Frankfurt a. O. I.; 3. Gustav Adolph Hugo Bohna, provisorisch zum Küster- und 2. Lehrer-Adjuncten in Groß-Fahlenwerder, Ephorie Soldin; 4. Paul Emil Heinrich Busch, definitiv zum 5. Lehrer an der Knaben-Elementarschule in Sorau; 5. Ernst Adolph Grosser, definitiv zum Zeichenlehrer an der Realschule, in Spremberg; 6. Julius August Hille, definitiv zum dritten Lehrer in Manschnow, Ephorie Frankfurt a. O. II.; 7. Friedrich August Jahn, provisorisch zum achten Lehrer (vierten Knabenlehrer) in Peitz, Ephorie Cottbus; 8. Karl Eduard Janetzky, definitiv zum Küster- und Lehrer-Adjunkten in Alt-Klücken, Ephorie Arnswalde; 9. Gustav Berthold Köppler, definitiv zum Lehrer in Neu-Tucheband, Ephorie Frankfurt a. O. II.; 10. Karl Wilhelm Louis Kuhlisch, provisorisch zum Lehrer an der Nebenschule in Sommerfeld, Ephorie Crossen a. O.; 11. Johann Traugott Raettig, definitiv zum Lehrer an der Knabenbürgerschule in Landsberg a. W.; 12. Gustav Karl Paul Reep, definitiv zum Rector der Bürger-Knaben- und Volksschule in Drossen, Ephorie Sternberg I.; 13. Gottlob Ernst Richter, provisorisch zum Küster und Lehrer in Krauseiche, Ephorie Königsberg i. N. II.; 14. Johann Friedrich August Schönknecht, definitiv zum Lehrer in Weißenspring, Ephorie Frankfurt a. O. I.; 15. Johann Friedrich August Valentin, definitiv zum siebenten Lehrer (dritten Mädchenlehrer) in Peitz, Ephorie Cottbus; 16. Paul Wüchner, definitiv zum Konrektor und 2. Lehrer an der höheren Knabenschule in Sommerfeld, Ephorie Crossen a. O.

Personal-Veränderungen
für den Monat Februar 1872.

Bei den Kreisgerichten im Departement.

Ernannt sind der Kreisrichter von Puttkamer zu Sorau zum Appellationsgerichtsrath in Posen, der Gerichts-Assessor Wolff in Liebenwerda zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Spremberg, der Gerichts-Assessor Albrecht zu Finsterwalde zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Luckau mit der Funktion bei den Gerichtskommissionen zu Finsterwalde, der Gerichts-Assessor Krüger zu Neustadt in Westpreußen zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Zielenzig mit der Funktion bei den Gerichtskommissionen zu Drossen, der Sekretär Brüggemann in Sorau, unter Entbindung von den Funktionen als Kontroleur und Sportelrevisor, zugleich zum Deposital-Rendanten bei dem dortigen Kreisgericht, der Büreau-Assistent Fiebelkorn zu Arnswalde, unter Uebertragung der Geschäfte des Deposital-Rendanten, zum Sekretär bei dem Kreisgericht in Zielenzig, der Büreau-Assistent Graetz zu Luckau zum Sekretär bei dem Kreisgericht in Sorau, die Büreau-Assistenten Balcke in Königsberg i. N. und Pietsch in Müncheberg zu Sekretären bei dem Kreisgericht zu Königsberg i. N., der Büreau-Assistent Beetz in Reetz zum Sekretär und Sportel-Rezeptor bei den Gerichtskommissionen zu Müncheberg, der Aktuarius und Civil-Supernumerar Schulze zu Cüstrin zum Büreau-Assistenten und Sportel-Rezeptor bei der Gerichtskommission zu Zehden, der Aktuarius und Civil-Supernumerar Fischer zu Schwiebus zum Büreau-Assistenten und Sportel-Rezeptor bei der Gerichtskommission zu Reetz, der Bote und Exekutor Drogatz zu Cottbus zum Gefangenwärter bei dem dortigen Kreisgericht und der Hülfsgefangenwärter Klinke zu Frankfurt a. O. zum Gefangenwärter bei dem Kreisge-

richt daselbst; versetzt sind der Kreisrichter Müller in Finsterwalde an das Kollegium des Kreisgerichts zu Luckau, der Rechtsanwalt und Notar Gruwe in Bärwalde in gleicher Eigenschaft an die Gerichtskommission zu Osterwieck, der Gefangenwärter Scholz zu Cottbus in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Lübben und der Gefangenwärter Noack zu Lübben als Bote und Exekutor an das Kreisgericht zu Cottbus; ausgeschieden aus dem Justizdienste ist der Sekretär und Deposital-Rendant Krüger zu Sorau, Behufs seines Uebertritts in den Kaiserlichen Verwaltungsdienst von Elsaß-Lothringen; gestorben sind der Kreisgerichtsrath Scheffen zu Cottbus, der Depositalkassen-Assistent Kanzlei-Sekretär Lauer zu Frankfurt a. O., der Büreau-Assistent Krenkel zu Friedeberg i. N. und der Bote und Exekutor Hörenz zu Hoyerswerda.

In der Stadt Woldenberg ist der Maler Carl August Persicke als Schiedsmann wiedergewählt und bestätigt worden.

Für den zweiten Bezirk der Stadt Soldin ist der Beigeordnete Ernst Schulze als Schiedsmann wiedergewählt und bestätigt worden.

Für den zweiten und vierten Bezirk der Stadt Fürstenwalde ist der Rentier Auktions-Commissarius Gustav Adolph Krüger daselbst als Schiedsmann wieder gewählt und bestätigt worden.

Für den ersten und zweiten Bezirk der Stadt Zielenzig ist der Kaufmann Friedrich Egert als Schiedsmann wiedergewählt und bestätigt worden.

Für den siebenten ländlichen Bezirk des Crossener Kreises ist der Gerichtsschulze Heinrich Müller zu Klein-Blumberg als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Vermischtes.

Das Sommer-Semester am Königlichen pomologischen Institute in Proskau in Schlesien beginnt den 1. April c. Die Anstalt hat den Zweck, durch Lehre und Beispiel, auf dem Wege der Theorie und der Praxis die Gärtnerei in unserem Vaterlande, besonders die Nutzgärtnerei und namentlich den Obstbau zu heben und zu fördern. Der Kursus der Gartenbauschüler ist ein zweijähriger; der Unterricht umfaßt: a) Begründende Fächer: Mathematik und Rechnen, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik und Zoologie; b) Hauptfächer: Bodenkunde, Allgemeiner Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstbaumpflege, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau und Treiberei, Handelsgewächsbau, Gehölzzucht, Landschaftsgärtnerei, Planzeichnen, Zeichnen und Malen von Früchten und Blumen, Feldmessen und Nivelliren; c) Nebenfächer: Buchführung, Bienenzucht und Seidenbau mit Demonstrationen. Zur Unterstützung des Unterrichts dienen: mustergültige Baumschulen in großem Maaßstabe, der Obstpark, der die verschiedenen Formbäume enthält, der Obstmuttergarten, ausgedehnte Gemüseanlagen, Parkanlagen u. A.; ferner die Bibliothek, das physikalische und chemische Kabinet, das Ostkabinet, der Modellsaal u. A.; dazu treten demnächst die wissenschaftliche Versuchsstation für gärtnerische Zwecke, Gewächshäuser für Obsttreiberei und Einrichtungen zur Herstellung von Obstwein und Dörrobst. Das Honorar beträgt für das erste und zweite Semester je 30 Thlr., für das dritte und vierte je 20 Thlr.; außerdem sind halbjährlich $7\frac{1}{2}$ Thlr. für Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bett und Bettwäsche zu entrichten. Für die gewährte gute und reichhaltige Beköstigung wird Nichts berechnet, dagegen sind die Zöglinge verpflichtet, in den für die praktischen Beschäftigungen bestimmten Stunden die ihnen anzuweisende Arbeit ohne Entschädigung zu verrichten. Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Direktor zu erfolgen Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen.

Der Direktor des Königlichen pomologischen Instituts
Stoll.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 11. Den 13. März 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Polizei-Verordnung über die Schonzeit der Fische pro 1872.

Auf Grund des im §. 9 unserer nachstehend republicirten Fischerei-Polizei-Ordnung vom 14. März 1870 (Amtsblatt S. 72 und 73) enthaltenen Vorbehaltes und in Gemäßheit des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 265) verordnen wir mit Rücksicht auf das früh eingetretene wärmere und dem Beginn des Laichens der Fische günstige Frühjahrswetter und im Hinblick auf die bereits in die letzten Tage dieses Monats fallende Char-Woche für den ganzen Umfang des Regierungs-Bezirks was folgt:

Einziger Paragraph. Der Fischfang einschließlich der sogenannten stillen Fischerei (d. i des Fangs von Fischen in stehenden Vorrichtungen und ohne den Zug von Netzen) wird für das Jahr 1872 vom Sonntage Palmarum den 24. d. Mts. inclusive ab bis zum 15. Juni unbedingt verboten. Uebertretungen dieser Vorschrift werden mit Geldbuße bis zu 10 Thlr., im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft, geahndet.

Frankfurt a. O., den 8. März 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Fischerei-Polizei-Ordnung für den Regierungsbezirk Frankfurt a. O.

Unter Aufhebung unserer Verordnungen vom 3. Juli 1858 (Amtsblatt S. 265) und vom 3. Februar 1868 (Amtsblatt S. 54), betreffend den Betrieb der Fischerei, bestimmen wir hiermit auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11 März 1850 (Ges.-S. S. 265) für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks was folgt:

Allgemeine Vorschriften.

§. 1. Die Vorschriften dieser Verordnung finden Anwendung:

1) auf alle öffentlichen Gewässer,
2) auf alle nicht eingeschlossenen Privat-Gewässer,
3) auf alle im Privatbesitz befindlichen größeren oder kleineren Binnen-Seen, welche sich über die Grenze des Grundstücks hinaus erstrecken, in welchem sie liegen, sofern das Recht zur Fischerei darauf, sei es nach Art oder Umfang, unter Mehrere getheilt ist, mögen die Seen übrigens auch zu den eingeschlossenen Gewässern ad 2 insofern zu rechnen sein, als sie keinen natürlichen Abfluß haben.

§. 2. In den vorgedachten Gewässern ist es Niemandem gestattet, den freien Gang der Fische durch Vorstellungen oder Sperrungen zu hindern oder zu hemmen.

§. 3. Auch wo das Wasser über die Ufer ausgetreten ist, darf Niemand die darin etwa befindlichen Fische durch Netze, Zäune, Dämme oder andere Wehrungen an der Rückkehr in den Strom oder in das ursprüngliche Bett verhindern.

§. 4. Auf Einrichtungen und Anstalten, welche nur die Ausübung des durch das Gesetz vom 23. Februar 1843 und spätere zugestandenen Rechtes zur Benutzung des Wassers in Privatflüssen bezwecken, sowie auf Vorkehrungen, deren es zur Abwehr von Ueberschwemmungen oder zur Herstellung durchbrochener Ufer bedarf, haben die Bestimmungen der §§. 2 und 3 keine Anwendung.

§. 5. Auch beim Fischfange selbst dürfen weder die fließenden Gewässer, noch die Ab- und Zuflüsse der Seen und See-Engen gänzlich verstellt werden. Es dürfen daher Säcke und Stellnetze nie mehr als die halbe Breite der Gewässer einnehmen, auch nicht näher als zwanzig Ruthen hinter einander aufgestellt werden.

Verbotene Geräthschaften.

§. 6. A. Sowohl der Gebrauch nachstehender Fischerei-Geräthschaften bei Ausübung der Fischerei, als auch der Besitz derselben, ist allgemein verboten:

a. die sogen. Zuhre oder das Strohgarn (ein Sack ohne Flügel, an dem ein mit Wischen versehenes Seil befestigt ist),
b. das sogen Gruse- oder Wiesengarn (ein zur Frühjahrs-Fischerei auf den Wiesen bestimmter Sack mit Flügeln, die bis auf den Grund des Wassers gehen),
c. die Aalsäcke (Fischerzeuge, mit denen besonders in den Mühlengerinnen gefischt wird),
d. der Hahmen (der mittelst eines Bügels an dem Ende einer Stange befestigt ist),
e. die sogen. Krazingen (mehrere an kreisförmig

aufgestellten Stangen befestigte Korbreusen, innerhalb welcher die Oberfläche des Wassers mit Kraut bedeckt wird),

f. die Hechtschleifen,

g. die Grehwahden, (ein sackförmiges Netz, das an zwei, in Gestalt einer geöffneten Scheere übereinander gelegten Stangen befestigt wird, woran gewöhnlich noch Tücher gehängt werden),

h. die sogen. Funkenkörbe (Körbe, welche an der Mündung weiter als am oberen Ende, wie ein abgestumpfter Kegel geformt sind, und auf den Grund gestoßen werden),

i. die Krebsellempen.

Verbotene Fangarten.

B. Ferner bleiben folgende **Fangarten** allgemein verboten:

a. das Stechen der Hechte, Alände, Döbeln, Rapen und dergleichen Fische mit dem Eisen oder Speer,

b. das Hechte-Tüllen oder Tollkeulen, wobei auf durchsichtigem Eise der Fisch durch starke Schläge auf das Eis betäubt und dann gefangen wird,

c. das sogen. Körnen der Fische, d. i. der Gebrauch betäubender Ingredienzen, als Kokkelskörner, Krähenaugen und dergleichen zum leichteren Fangen der Fische.

Maschenweite.

§. 7. Die **Maschenweite** der Netze und Säcke, deren Gebrauch nicht verboten ist, soll im nassen Zustande wenigstens 10 preußische Linien an jeder der 4 Seiten betragen. Eine Ausnahme von dieser Regel machen allein die sogen. Kaulbarsnetze, Plötznetze, Bars- oder Daumennetze, sowie die Meßlings- oder Gründlings-Flocke, welche der Natur des mit ihnen zu bewirkenden Fischfangs nach, eine Maschenweite von 8 preußischen Linien im Quadrat haben dürfen, wogegen die sog. See- oder Treibestöcke eine Maschenweite von 2½ Zoll im Quadrat haben müssen.

§. 8. Die Fischerei mit dem **großen Garn** (ein aus einem 3 Klafter breiten Sacke und zwei Seitenflügeln von höchstens 5 Klaftern Höhe bestehendes Netz; jeder Seitenflügel besteht aus 11 Stücken, deren jeder 10—11 Klaftern breit ist) bleibt für die Zeit **vom 1. April bis 24. August jeden Jahres verboten.**

Schonzeit.

§. 9. In der Regel ist für die Zeit vom 15. April bis zum 15. Juni jeden Jahres jeder Fischfang, einschließlich der sogenannten stillen Fischerei, (d. i. der Fang von Fischen in stehenden Vorrichtungen und ohne den Zug von Netzen) **verboten.** Abänderungen des Anfangs- oder Schlußtermins dieser Schonzeit für einzelne Jahre zu treffen, behält sich die Bezirks-Regierung nach Maßgabe der Umstände und des Bedürfnisses ausdrücklich hiermit vor.

Krebsfang.

§. 10. Der **Krebsfang** ist nur in den Monaten Mai, Juni, Juli und August gestattet.

Laichende Fische und Mutterkrebse.

§. 11. Laichende Fische, Fischlaich, unausgewachsene Fische und Eier tragende Krebse dürfen **niemals** gefangen werden. Sollten sie beim Fischfang ins Netz gerathen, so sind sie sogleich wieder, und zwar mit Vorsicht, ins Wasser zurückzusetzen.

Unausgewachsene Fische.

§. 12. Als **unausgewachsen** sind die Fische anzusehen, wenn sie, vom Kopfe bis zur Schwanzspitze gemessen, nicht mindestens folgende Längen haben:

1) Aale . . . . 18 Zoll,
2) Karpfen, Zander, Barben, Rapen . 1 Fuß,
3) Hechte . . . . 10 Zoll,
4) Forellen, Aalraupen (Quappen), Zährten, Bleie und Brassen . . . . 8 Zoll,
5) Barse, Döbel, Aeschen, Giesen, Schleie und Zupen . . . . 6 Zoll,
6) alle übrigen Fische, mit Ausnahme der die Größe von 3 Zoll überhaupt nicht oder nur selten erreichenden Stinte . . . . 3 Zoll.

Welse dürfen in allen Größen gefangen werden.

Handel mit Laichfischen.

§. 13. Laichende und unausgewachsene Fische, so wie Fischlaich, dürfen innerhalb des Regierungsbezirks **nicht verkauft** werden, auch wenn sie in andern als den im §. bezeichneten Gewässern oder außerhalb des Regierungsbezirks gefangen sein sollten.

§. 14. Soll der Verkauf laichender Fische oder des Fischlaichs zur Förderung künstlicher Fischzucht oder zum Zwecke des Wiedereinsetzens in andere Gewässer an Teichbesitzer oder Fischzüchter geschehen, so kann solches auf vorgängige Anzeige von der Ortspolizeibehörde des Verkäufers gestattet werden.

§. 15. Uebertretungen dieser Vorschriften werden mit Geldbuße bis zu 10 Thlr., im Unvermögensfalle mit entsprechender Gefängnißstrafe bestraft.

Frankfurt a. O., den 14. März 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Es wird von uns wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß die Bestimmungen der Instruktion über die Anlage und bauliche Einrichtung von **Schulgebäuden**, welche unter dem 9. Januar 1871 den Herren Landräthen, Kreisbaubeamten und sämmtlichen Kreis- und Lokal-Schul-Inspektoren mitgetheilt worden ist, nicht immer die nöthige Beachtung finden.

Namentlich scheinen die Vorschriften über die den **Schulstuben** zu gebende **Lichthöhe** nicht richtig aufgefaßt zu werden und kommen deshalb auch nicht im Sinne der genannten Instruktion zur Anwendung.

Nach letzterer soll unter allen Umständen die Lichthöhe der Schulstuben

a) in den **Elementarschulen nicht unter** 3,2 bis 3,5 Meter,

b) in den **Bürgerschulen nicht unter** 3,5 bis 3,7 Meter,

c) in den höheren Schulen von 3,7 bis 4,4 Meter betragen.

Diese Sätze sind nicht etwa, wie vielfach angenommen zu werden scheint, die Grenzen, innerhalb deren die Lichthöhe der Schulräume sich zu halten hat, sondern es sind die Minimalsätze, unter welche bei Bemessung der Höhe nicht herabgegangen werden darf. An dem Beispiele ad a. erläutert, soll dies nämlich heißen:

Das Schulzimmer einer Elementarschule muß auch bei der geringsten Schülerzahl schon eine Lichthöhe von 3,2 Metern erhalten, steigt die Grundfläche des Zimmers aber, und zwar mit der Zahl der Schulkinder, so steigt auch die Minimalhöhe des Zimmers, d. h. es kann bei etwa 50 bis 60 Kindern die Zimmerhöhe nicht niedriger als 3,3, bei 70 bis 80 Kindern nicht niedriger als 3,4, bei noch größerer Zahl nicht niedriger als 3,5 genommen werden.

In gleicher Weise sind die unter b. und c. der Instruktion bezeichneten Minimalmaaße zur Anwendung zu bringen.

Indem wir wiederholt darauf hinweisen, wie wichtig für die Gesundheit der den Unterricht empfangenen Jugend die richtig bemessene Höhe der Schulräume ist, ersuchen wir alle diejenigen, deren Beruf die Mitwirkung bei den Schulbauten erfordert, insbesondere die Herren Landräthe, Kreisbaubeamten, Kreis- und Lokal-Schul-Inspektoren, Privatpatrone, die Domainen-Polizeiämter, Magistrate und Schulvorstände, sowohl bei dem Baue neuer Schulräume, als auch bei dem Umbau vorhandener, ihr Augenmerk vorzugsweise darauf zu richten, daß die von uns erlassenen Vorschriften über die Lichthöhe der Schulräume genau beachtet werden

Frankfurt a. O., den 9. März 1872.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(3) Patent-Ertheilung Dem Herrn Cyprien Marie Tessie du Motay zu Paris ist unter dem 15. Februar d. J. ein Patent

auf ein Verfahren, Ammoniak mittelst Titan-Verbindungen kontinuirlich darzustellen,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden

Patent-Verlängerung Das dem Werner Stauf, jetzt in Bonn, unter dem 6 April 1870 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent

auf ein aus der Pflanze Chlorogalum dargestelltes Polstermaterial,

ist um fernere zwei Jahre, also bis zum 6. April 1875, verlängert worden.

Frankfurt a. O., den 9. März 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern

(4) In Verfolg unserer Verordnung vom 27. September 1867 (Amtsblatt von 1867, Seite 306) ist dem Kreise Lübben gestattet worden, auf der nunmehr ganz ausgebauten Chaussee von Lübben über Straupitz nach Lieberose an der Hebestelle zu Lamsfeld für zwei Meilen zu erheben.

Frankfurt a. O., den 7. März 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Die Station Kreuzburg der Riga-Dünaburger Eisenbahn ist vom 10. März 1872 ab in den Ostdeutsch-Russischen Eisenbahn-Verband als Verbands-Station für die Beförderung von Flachs, Hanf, Heede und Werg aufgenommen worden. Tarife sind von allen Verband-Stationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 27. Februar 1872.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachung der Kur- und Neumärkischen Haupt-Ritterschafts-Direktion.

Wiederholter Aufruf gekündigter Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe.

Von den durch unsere Bekanntmachung vom 26. Januar d. J. für den Fälligkeitstermin

Johannis 1872

aufgekündigten Pfandbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichniß aufgeführten noch nicht eingeliefert worden. Wir fordern daher die Inhaber wiederholt auf, gedachte Pfandbriefe nebst Talons und denjenigen Zinscoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, an unsere Haupt-Kasse oder an eine unserer Provinzial-Ritterschafts-Kassen einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Recognition ertheilt, und diese demnächst im Fälligkeitstermin durch Verabfolgen der Valuta eingelöst werden. Sollte die Einlieferung der Pfandbriefe bei einer der Provinzial-Ritterschafts-Kassen bis zum

14. Juli 1872

oder bei der Haupt-Kasse bis zum

14. August 1872

nicht erfolgen, so werden die säumigen Inhaber nach Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 15. Februar 1858 und des Regulativs vom 7. Dezember 1848 (Gesetz-Sammlung 1858 S. 37, 1849 S. 76) mit den in dem Pfandbrief ausgedrückten Rechten, insbesondere mit dem der Spezial-Hypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei dem Credit-Institut zu deponirende Valuta verwiesen werden.

Falls die zum Umtausch gekündigten Pfandbriefe bei der Haupt-Ritterschafts-Kasse eingeliefert werden, wird die unterzeichnete Haupt-Direktion von ihrer Befugniß, gegen die Einlieferung zunächst Recognitionsschein zu ertheilen, zur Bequemlichkeit der Inhaber bis auf Weiteres keinen Gebrauch machen, vielmehr gegen Einlieferung der gekündigten Pfandbriefe sofort die Ersatz-Pfandbriefe aushändigen.

Auch erfolgt die Einziehung der auf Umtausch gekündigten Pfandbriefe und die Aushändigung der

Ersatz-Pfandbriefe immer kostenfrei für den Pfandbriefs-Inhaber, sofern er dabei nicht selbst etwas versäumt.

Berlin, den 6. März 1872.

Kur- und Neumärkische Haupt-Ritterschafts-Direktion.
Graf Haeseler. v. Klützow. v. Tettenborn.

Verzeichniß

gekündigter und einzuliefernder Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe.

Nummer.	Gut.	Provinz.	Betrag. Gold. Rt	Betrag. Crt. Rt
	Durch Umtausch einzulösende Pfandbriefe.			
26664	Fürstenau	Neumark	—	1000
26665	"	"	—	1000
26668	"	"	—	1000
26689	"	"	—	1000
26705	"	"	—	200
27185	Berkenbrügge 2c.	"	—	1000
27187	"	"	—	1000
27189 bis 27194	"	"	—	500
27195	"	"	—	200
27197	"	"	—	200
27203	"	"	—	50
27204	"	"	—	50
34122	Klein-Mantel	"	—	500
34132	"	"	—	200
37078	Diedersdorf	Mittelmark	—	1000
37079	"	"	—	1000
37100	"	"	—	200
37101	"	"	—	200
37115	Görlsdorf, Anth. II.	"	—	1000
37124	"	"	—	200
37131	"	"	—	50
37133	"	"	—	50
41179	Petershahn	Neumark	—	1000
41193	"	"	—	500
41196	"	"	—	200
44261	Schmarsow	Uckermark	—	200
44267	"	"	—	50

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(1) Vom 1. März c. ist der im Berlin-Cölner Eisenbahn-Verbande bestehende Tarif für den Transport von Steinkohlen, Kokes, Steinkohlen- und Kokesasche und Briquets vom 1. November 1871 auf die diesseitigen Stationen Cöpenick, Erkner, Fürstenwalde, Briesen und Frankfurt a. O. ausgedehnt worden.

Druckexemplare des Tarifs werden bei den erwähnten Güter-Expeditionen sowie in Berlin verabfolgt, so lange solche vorhanden sind.

Berlin, den 3. März 1872.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(2) Vom 25. Februar cr. ab ist zum Verbands-Güter-Tarif zwischen Stationen der diesseitigen und Stationen der Rechte-Oder-Ufer Eisenbahn vom 1. Oktober 1870 ein dritter Nachtrag in Kraft getreten, welcher die näheren Bestimmungen über die direkte Beförderung von Eilgütern und einen ermäßigten Frachtsatz für Eisenbahnschienen von Königshütte via Chorzow nach Station Kohlfurt enthält.

Druckexemplare des Nachtrages werden unentgeltlich verabfolgt, soweit solche vorhanden sind.

Berlin, den 4. März 1872.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

Dem Landrathe des Lübbener Kreises, Freiherrn von Houwald, ist Allerhöchsten Ortes die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste bewilligt worden.

Für den zweiten Bezirk der hiesigen Stadt ist der Rentier Ernst Theodor Hartmann als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Für den fünften ländlichen Bezirk des Sternberger Kreises ist der Bürgermeister Carl Meltzer zu Lagow als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Für den fünfzehnten ländlichen Bezirk des Sorauer Kreises ist der Amtmann Friedrich August Jacob zu Groß-Teuplitz als Schiedsmann wiedergewählt und bestätigt worden.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Der Telegraphist Radeloff in Landsberg a. W. ist zum Königlichen Eisenbahn-Telegraphisten ernannt worden.

Personal-Veränderungen
im Bereiche der Kaiserlichen Telegraphen-Verwaltung.
Telegraphen-Direktions-Bezirk Dresden.

Ernannt ist zum Ober-Telegraphisten der Telegraphist Meißner in Cottbus.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Frankfurt a. O.

Es sind ernannt: Der Ober-Postkassen-Buchhalter Blümke in Cottbus zum Ober-Post-Sekretair, der Post-Kommissarius Pohris in Frankfurt a. O. zum Ober-Postkassen-Buchhalter; angenommen: der Abiturient Altmann in Sorau in der Niederlausitz zum Posteleven; gestorben: der Postexpediteur Scheibe in Zantoch.

Vermischtes.

(1) Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß
der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Demonstrationen im Sommer-Semester 1872.

Beginn 22. April.

I. Finanz-Wirthschaft Dr. Jannasch. II. Landwirthschaftliche Statistik derselbe. III. Landwirthschaftliche Disciplinen: 1. Landwirthschaftliche Betriebslehre Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast. 2. Wiesenbau

Dr. Wollny. 3. Allgemeine Thierzucht derselbe. 4) Taxationslehre derselbe. 5. Spezieller Pflanzenbau Administrator Schnorrenpfeil. 6. Landwirthschaftliche Fütterungslehre Dr. Weiske. 7. Bienenzucht mit Demonstrationen Rechnungsrath Schneider. 8. Obstbaumzucht und Obstbau Garten-Inspektor Hannemann. 9. Seidenbau mit Demonstrationen derselbe. 10. Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde Dr. Wollny. 11) Demonstrationen auf dem Versuchsfelde. Uebungen im Bonitiren von Grundstücken und Abschätzen von Landgütern derselbe. 12. Landwirthschaftliche Excursionen Administrator Schnorrenpfeil. 13. Pferdekenntniß Professor Dr. Dammann. 14. Handelsgewächsbau Garten-Inspektor Hannemann. 15. Treckenlegung der Grundstücke und Drainage Baurath Engel. IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen: 1. Waldbau und Forstschutz Oberförster von Ernst. 2. Forstliche Excursionen derselbe. V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1 Organische Chemie Professor Dr. Krocker. 2. Chemie der Pflanzen-Ernährung und Düngung derselbe. 3. Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium derselbe. 4. Experimental-Physik Professor Dr. Pape. 5. Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen Professor Dr. Heinzel. 6. Krankheiten der Kulturpflanzen derselbe. 7. Allgemeine Botanik Professor Dr. Heinzel. 8. Die landwirthschaftlichen Gramineen derselbe. 9. Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde Professor Dr. Hensel. 10. Die Grundlagen der Bodenkunde in Verbindung mit praktischen Uebungen Dr. Gruner. 11. Die geognostischen Verhältnisse Schlesiens in Verbindung mit Excursionen derselbe. 12. Naturgeschichte der Hausthiere Professor Dr. Hensel. 13. Zoologische Excursionen derselbe. 14. Chemische und physikalische Geologie Dr. Gruner. 15. Botanische Excursionen Professor Dr. Heinzel. VI. Oekonomisch-technische Disciplinen: Technologie Dr. Friedländer. VII. Thierheilkunde: 1. die äußeren und inneren Krankheiten der Hausthiere Professor Dr. Dammann. 2. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere derselbe. 3. Veterinär-klinische Demonstrationen derselbe. VIII. Mathematik: Unterricht im Feldmessen und Nivelliren Baurath Engel.

Lehrhilfsmittel. Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend, und in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge. Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station, der botanische Garten, das pomologische Institut und das Arboretum, die Anatomie, das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet, das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen, das zoologische Cabinet, die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station. Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen. Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspektors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Direktor. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene, wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester. Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden. Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden. Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung. Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thlr., im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker

nach freier Wahl in den Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau. Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königl. landwirthschaftliche Akademie Proskau;" auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 22. Februar 1872.

Der Direktor der Königl. landwirthschaftl. Akademie
Geheimer Regierungs-Rath Dr. Settegast.

(2) Königliche Universität Greifswald.
Königliche staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena

Vorlesungsplan für das Sommer-Semester 1872.
Das Semester beginnt am 15. April.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Direktor Professor Dr. Baumstark. 2) Staatswirthschaftslehre, derselbe. 3) Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin. 4) Geschichte der Landwirthschaft, Dr. Pietrusky. 5) Bodenkunde, Dr. Scholz. 6) Besonderer Acker- und Pflanzenbau mit Ausschluß der Handelsgewächse, Oekonomie-Rath Professor Dr. Rohde. 7) Handelsgewächsbau, Dr. Pietrusky. 8) Wiesenbau, Oekonomie-Rath Prof. Dr. Rohde. 9) Obst- und Gemüsebau, akademischer Gärtner Fintelmann. 10) Landwirthschaftliche Betriebslehre und doppelte Buchführung, Dr. Pietrusky. 11) Demonstrationen und Erklärungen der Versuche auf dem Versuchsfelde, derselbe. 12) Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, derselbe. 13) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oekonomie-Rath Prof. Dr. Rohde. 14) Allgemeine Thier- und Pferdezucht, Departements-Thierarzt Prof. Dr. Fürstenberg. 15) Pferdekenntniß und Hufbeschlag, derselbe, und Demonstrationen an lebenden Pferden. 16) Lehre von den äußeren Krankheiten der Haussäugethiere, derselbe. 17) Gesundheitspflege der Haussäugethiere, derselbe. 18) Forstwirthschaftliche Produktions-Lehre, akademischer Forstmeister Wiese. 19) Forstwirthschaftliche Excursionen, derselbe. 20) Organische Experimental-Chemie, Professor Dr. Trommer. 21) Uebungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz. 22) Repetitorium der anorganischen Chemie, derselbe. 23) Physik, Prof. Dr. Trommer. 24) Pflanzensystematik, Prof. Dr. Jessen. 25) Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, derselbe. 26) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, derselbe. 27) Botanische Excursionen, derselbe. 28) Mineralogie und Gesteinslehre, Dr. Scholz. 29) Uebungen im Bestimmen der Fossilien, derselbe. 30) Feldmessen und Nivelliren, Prof. Dr. Fuchs. 31) Landwirthschaftliche Baukunst, II. Theil, mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, akademischer Baumeister Müller. 32) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, derselbe. Besondere Institute der Akademie zu Eldena. Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen. Das akademische Leseinstitut leitet derselbe. Die landwirthschaftliche Modellsammlung, welche im Sommersemester an einem Wochentage zum Besuche geöffnet ist, verwaltet Dr. Pietrusky. Die Ackergeräthesammlung und die Wollprobensammlung beaufsichtigt Prof. Dr. Rohde. Das chemische Institut verwalten Prof. Dr. Trommer und Dr. Scholz. Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung verwaltet Prof. Dr. Trommer. Die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz. Das Mineralien-Cabinet verwaltet derselbe. Das akademische Herbarium, die Früchte- und Samensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen. Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Prof. Dr. Fürstenberg. Die thierärztliche Klinik hält derselbe. Den botanischen Garten verwalten Professor Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann. Die akademische Baumschule, den Obst-Muttergarten, die Obstpflanzungen, die Obstgärtner-Lehranstalt, den Gemüsegarten und die Obstmodellsammlung verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann. Das akademische Versuchsfeld verwaltet Dr. Pietrusky. Die akademische Gutswirthschaft leitet Prof. Dr. Rohde.

Nähere Beschreibung der Akademie und ihrer Einrichtungen in der Schrift: Baumstark, Die k. staats- und landw. Akademie Eldena bei der Universität Greifswald. Berlin 1870.

Eldena, b. Greifswald, im Februar 1872.

Der Direktor Dr. E. Baumstark.

Hierbei eine Beilage, enthaltend die Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Die Schweiz" in Lausanne und die Statuten der letzteren.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Beilage

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

Der unter der Firma:

Die Schweiz

in **Lausanne** domicilirten Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der unterm 27. v. M. dem Ministerium des Innern eingereichten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bezeichneten Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben, sowie der bezüglichen Genehmigungs-Urkunden erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publicationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat **wenigstens** an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Der letztere ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte, der Generalbilanz und dem Rechnungsabschlusse der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen — und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz, der Rechnungsabschluß und die gedachte Uebersicht durch den Preußischen Staatsanzeiger veröffentlicht worden sind.

   In der erwähnten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz, des Rechnungsabschlusses (Gewinn- und Verlust-Conto), und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falles unter Stellung zugänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischen Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind **alle** Verträge der Gesellschaft mit den Preußischen Staatsangehörigen abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grund-Eigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Zu solchem Erwerbe bedarf es vielmehr der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 9. Januar 1872.

(Siegel des Kgl. Preuß. Ministeriums des Innern.)

Der Minister des Innern.

In Vertretung:

gez. Bitter.

Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Die Schweiz" in Lausanne.

Statuten der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Die Schweiz" in Lausanne.

§ 1. Die Betheiligten bilden eine anonyme Gesellschaft unter der Benennung Lebensversicherungs-Gesellschaft „Die Schweiz". Ihre Dauer ist auf 99 Jahre festgesetzt, vorbehalten den im § 50 der vorliegenden Statuten vorgesehenen Fall der Auflösung. Eine Verlängerung der Dauer der Gesellschaft kann jedoch beschlossen werden.

§ 2. Der Gesellschaftssitz ist in Lausanne. Ihr Wirkungskreis erstreckt sich über die ganze Schweiz und das Ausland.

§ 3. Die Gesellschaft befaßt sich: mit der Aufnahme von Lebensversicherungen gegen Prämien und der Errichtung von einfachen und aufgeschobenen Leibrenten, zahlbar zu verschiedenen Altersjahren oder zeitweise ausgestellt auf einen oder mehrere Köpfe, vereinigt oder einzeln, oder von irgend einer Reihenfolge in Betreff der Ueberlebung abhängig;

mit der Anlegung von Capitalien auf Zinseszinsen, mit oder ohne Bedingung des Ueberlebens, dem Ankaufe von Leibrenten, Nutznießungen oder bloßem Eigenthum und überhaupt mit Verträgen jeder Art, deren Folgen von dem Leben der Personen abhangen;

mit der Bildung von gegenseitigen Lebensversicherungsassociationen, deren Leitung ihr nach Maßgabe der besonderen Reglemente zukommt.

§ 4. Für die beim Absterben einer dritten Person zahlfällig werdenden Versicherungen behält sich die Gesellschaft vor, die Einwilligung dieses Dritten in authentischer Form, oder in Betreff der nicht handlungsfähigen Personen, die Einwilligung ihres Vaters, Vormundes oder Curators vorlegen zu lassen. Die Einwilligung des Mannes zur Versicherung des Lebens seiner Frau entbindet nicht von der Zustimmung dieser Letzteren.

§ 5. Bei jeder in Folge Absterbens zahlfällig werdenden Versicherung kann der Versicherte, ohne die Gesellschaft zu benachrichtigen und ohne Erhöhung der Prämie, sich direct von einem Hafen Europas zum andern verfügen. Jedoch steht die Gesellschaft in folgenden Fällen, auf die ihre allgemeinen Tarife keine Anwendung finden, für die Todesgefahr nicht ein, nämlich: im Falle einer Reise oder eines Aufenthalts außerhalb Europas; des fremden Kriegsdienstes und der Folgen der erhaltenen Wunden oder der aus dem Dienste mitgebrachten Krankheiten; des Duells und des Selbstmordes mit ihren Folgen; der kriminellen Unternehmungen; der Vollziehung eines gerichtlichen Strafurtheils. In allen diesen Fällen wird die Versicherung aufgehoben und die Gesellschaft verfährt nach den zwischen ihr und den Versicherten vereinbarten Bedingungen.

§ 6. Im Falle ein schweizerischer Wehrmann, der unter der Nationalfahne kämpfend, gesetzmäßig für den Dienst einberufen, in Folge erhaltener Wunden den Tod findet, ist die Gesellschaft nur dann verantwortlich, wenn diese Art von Gefahr ihr durch den Wortlaut und die Bedingungen des Vertrages ausdrücklich auferlegt worden. In Ermangelung einer solchen Bestimmung ist die Police annullirt, und die Gesellschaft ersetzt die von Anfang eingezahlten Prämien ohne Interessen.

§ 7. Auf Verlangen des Contrahenten und gegen eine Erhöhung der nach der Wichtigkeit des Falles zu bestimmenden Prämie kann die Gesellschaft die Police auf das Leben eines Versicherten, der gewisse Gefahren anzeigt, denen er sich auszusetzen gedenkt, und welche die Gesellschaft nicht übernommen hatte, aufrecht erhalten. Stehen die Versicherungsanträge mit Umständen in Verbindung, auf welche die Tarife der Gesellschaft keine Anwendung finden, so sind sie analog nach der Basis ihrer Tarife zu reguliren. Die Gesellschaft kann von sich aus über Versicherungen, die von einem möglichen Sterbefall abhangen, Verträge abschließen, sobald die zu versichernden Personen das 60. Jahr zurückgelegt haben oder ihr Leben in Folge besonderer Verumständungen bestimmten Gefahren ausgesetzt ist.

§ 8. Der Verwaltungsrath kann in den Tarifen Abänderungen vornehmen, ohne jedoch denselben rückwirkende Kraft zu geben.

§ 9. Die Versicherungsverträge auf den Fall des Absterbens können durch ein regelmäßiges Indossement auf dem Titel selbst, mit Angabe des Cessionspreises übertragen werden. Zur gültigen Uebertragung ist die Genehmigung der Gesellschaft erforderlich. Der Cessionär hat sich bei ihr in einer authentischen und von der dritten Person unterzeichneten Urkunde über sein Interesse am Leben des Versicherten auszuweisen, und zwar sollen, wenn diese letztere Garantie verlangt wird, die vorgeschriebenen Formalitäten in den Bureaux der Gesellschaft oder ihrer Agenten vor sich gehen.

§ 10. Das Maximum der beim Absterben fälligen Versicherung ist auf Frcs. 100,000 per Kopf festgesetzt; dasjenige der Leibrenten auf Frcs. 10,000 jährlicher Rente per Kopf.

§ 11. Die Policen müssen in der Form aufgestellt werden, wie sie durch die Gesetze des Landes erfordert wird, in welchem die Versicherung aufgenommen wurde.

§ 12. Der Gesellschaft ist untersagt, sich mit anderen Geschäften, als mit den im § 3 angeführten, und als mit der Anlegung ihrer eigenen Gelder zu befassen. Die Einlösung ihrer eigenen Actien ist ihr ebenfalls untersagt.

Gesellschafts-Capital.

§ 13. Das Gesellschaft-Capital beträgt 2 Millionen Franken; dasselbe wird durch zwei tausend Actien zu tausend Franken repräsentirt. Im Augenblick des Beginnens der Operationen der Gesellschaft werden vom Betrage der Actien zwanzig Procent in Baar eingeschossen, oder zweihundert Franken per Actie.

§ 14. Die Actionäre haften für die von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten nur bis zum Betrage ihrer Actien.

§ 15. Sollte die Ausdehnung der Geschäfte der Gesellschaft oder irgend ein anderer Grund den Verwaltungsrath veranlassen, fernere Einzahlungen einzufordern, so haben die Actionäre binnen Monatsfrist der Aufforderung, die durch den Verwaltungsrath veröffentlicht werden soll, Folge zu leisten. Die Actionäre verpflichten sich demnach, auf Verlangen des Verwaltungsrathes bis zum Betrage ihrer Actien einzuschießen; diese Einzahlungen dürfen jedoch niemals zwanzig Procent des Nominalwerthes der Actien übersteigen, noch in näheren, als sechsmonatlichen Terminen eingefordert werden. Jede Verpflichtungsurkunde soll die Wahl des Domizils in Lausanne enthalten.

§ 16. Jeder Actionär wird in die Register der Gesellschaft für den Betrag der Actien, deren Inhaber er ist, eingetragen. Es wird ihm ein Einschreibungszeugniß, mit der Angabe der Anzahl seiner Actien und mit der Unterschrift zweier Mitglieder des Verwaltungsrathes und des Directors versehen, verabfolgt. Die geleisteten Zahlungen werden auf der Rückseite des Zeugnisses angemerkt.

§ 17. Die Actionäre erhalten von dem baar eingezahlten Actien-Capital 4½ pCt. jährliche Zinsen, soweit als der in dem betreffenden Jahre sich herausstellende Netto-Gewinn die Mittel dazu gewährt (§ 48).

§ 18. Die Uebertragung der Actien geschieht durch die Einschreibung der Abtretung in ein zu diesem Behufe am Wohnsitze der Gesellschaft geführtes Register. Die Uebertragung kann, selbst im Falle einer öffentlichen oder gerichtlichen Steigerung, nur mit Ermächtigung der Gesellschaft stattfinden. Nichtsdestoweniger entbindet die vollständige Tilgung des Titels von Seite des Erwerbers von dieser Bedingung. Die Abtretung wird vom Cedenten unterzeichnet und vom Cessionär angenommen. Die Uebertragung einer Actie begreift stets der Gesellschaft gegenüber die Abtretung sämmtlicher mit der Actie verbundenen Rechte in sich. Die in Drittmannshand übergegangene Actie bleibt den Bedingungen der gegenwärtigen Statuten unterworfen.

§ 19. Läßt ein Actionär die Frist eines Monats nach der Aufforderung zur ferneren Einzahlung verstreichen, ohne dieselbe vollständig geleistet zu haben (§§ 13 u. 15); oder haben nach Verlauf einer sechsmonatlichen Frist die Erben oder Stellvertreter eines verstorbenen Actionärs unterlassen, Cessionäre zu stellen, oder sind die gestellten Cessionäre von der Gesellschaft nicht anerkannt: so werden die Actien des saumseligen oder verstorbenen Actionärs, ohne irgend eine Ermächtigung oder Anzeige, auf Kosten und Gefahr des Actionärs oder seiner Stellvertreter verkauft und deren Ertrag abrechnungsweise zur Tilgung dessen, was der Gesellschaft allmälig noch zu Gute kommt, verwendet. Ein allfälliger Ueberschuß wird dem Berechtigten verabfolgt. Reicht der Ertrag nicht hin, so macht die Gesellschaft die ihr schuldige Restanz auf gerichtlichem Wege geltend.

§ 20. Wird über einen Actionär der Concurs verhängt, so wird auf die im vorhergehenden Paragraphen vorgeschriebene Weise verfahren, es werde denn eine vom Verwaltungsrathe genehmigte Bürgschaft geleistet.

§ 21. Ein Actionär darf nicht mehr als 100 Actien eigenthümlich besitzen. Die Actien sind untheilbar.

Verwaltung der Gesellschaft.

§ 22. Die Verwaltung der Gesellschaft ist einem Verwaltungsrath übertragen. Derselbe besteht aus wenigstens neun, und aus höchstens fünfzehn Mitgliedern. Der Director hat in demselben berathende Stimme und versieht das Amt eines Secretärs.

§ 23. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten ein Taggeld, dessen Betrag in der ersten Generalversammlung festgesetzt wird und von derselben stets abgeändert werden kann. Die nicht am Sitze der Gesellschaft wohnenden Mitglieder haben überdies Anspruch auf Vergütung ihrer Reisekosten.

§ 24. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß Inhaber von fünf Actien sein, die während seiner Amtsdauer unübertragbar sind.

§ 25. Die General-Versammlung erwählt dieselben auf die Dauer von sechs Jahren. Von zwei zu zwei Jahren wird ein Drittel der Mitglieder erneuert, welche jedoch gleich wieder wählbar sind.

§ 26. Der Verwaltungsrath ernennt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten. Ihre Amtsdauer ist auf ein Jahr festgesetzt; sie sind jedoch wieder wählbar. In Abwesenheit des Präsidenten und des Vice-Präsidenten führt das älteste der anwesenden Mitglieder den Vorsitz.

§ 27. Sollte ein Mitglied in der Zwischenzeit vom Verwaltungsrathe austreten, so kann die ledige Stelle vom Verwaltungsrathe bis zum nächsten Zusammentritt der General-Versammlung, welche zur definitiven Wahl schreitet, provisorisch besetzt werden. Das auf diese Weise erwählte Mitglied bleibt nur so lange im Amte, als das zu ersetzende Mitglied bis zu seinem regelmäßigen Austritt im Verwaltungsrathe noch zu bleiben haben würde.

§ 28. Der Verwaltungsrath versammelt sich monatlich ein Mal und überdies, so oft es die Geschäfte erfordern. Zu gültigen Beschlüssen ist die Anwesenheit oder Vertretung der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich. Die außerhalb wohnenden Mitglieder können sich durch Bevollmächtigte, die selbst Mitglieder des Rathes sind, vertreten lassen. Ein Mitglied darf nicht mehr als einen seiner Collegen vertreten. Das Protocoll wird vom Präsidenten, Secretär und einem Mitgliede des Verwaltungsrathes unterzeichnet. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder das ihn vertretende Mitglied den Stichentscheid.

§ 29. Der Verwaltungsrath nimmt von allen Angelegenheiten der Gesellschaft Einsicht. Er beräth und beschließt die allgemeinen Vertragsbedingungen. Er stellt die Tarife fest und ändert sie gemäß § 8. Er bestimmt den Zeitpunkt und den Betrag der auf das Actien-Capital zu leistenden Einzahlungen (§ 13 u. 15) Er entscheidet, unter Vorbehalt der Genehmigung der Generalversammlung, über den Betrag des Gewinnantheils und vertheilt denselben gemäß § 49. Er beruft die Generalversammlung ein und setzt die Tagesordnung fest. Er beschließt die Anlegung der verfügbaren Gelder gemäß den Bestimmungen des § 30. Ihm steht die Befugniß zu vor Gericht zu erscheinen, Compromisse und Vergleiche zu schließen. Er kann seine Befugnisse übertragen, jedoch nur durch ein besonderes Mandat und für specielle und bestimmte Zwecke. Die Erwerbung, die Veräußerung oder der Tausch von unbeweglichem Gesellschaftseigenthum kann nur in Folge einer besonderen Beschlußnahme des Verwaltungsrathes stattfinden. Die Auszüge aus den Protocollen des Verwaltungsrathes sollen vom Secretär verabfolgt und vom Präsidenten contrasignirt werden.

§ 30. Die Gelder der Gesellschaft dürfen nur angelegt werden:

1) in Hypotheken; die Beleihung von städtischen Grundstücken darf indessen 50 pCt., von ländlichen Grundstücken 66⅔ pCt. ihres Werthes nicht übersteigen; der Werth der zu beleihenden Grundstücke wird dabei nach den Grundsätzen bestimmt, welche an dem Orte, wo die Grundstücke liegen, für die Werthermittelung behufs Anlegung von Pupillengeldern maßgebend sind;

2) in Obligationsanleihen der schweizerischen Eidgenossenschaft, der schweizerischen Kantone und Gemeinden, sowie in vom Staate garantirten Eisenbahn-Obligationen, oder in Obligationen anderer Unternehmungen, soweit alle vorstehenden Obligationen nach den am Sitze der Gesellschaft geltenden Grundsätzen zur Anlegung von Pupillengeldern geeignet sind.

3) in Darlehen auf Hypothekendocumente und Valuten derselben Gattung, wie die im vorigen alinea angeführten, jedoch nur bis zu 75 pCt. ihres jeweiligen Courswerthes und resp. Nominalwerthes, falls dieser geringer sein sollte als der Courswerth.

4) in Wechsel oder Schuldverschreibungen mit höchstens 90 Tage Ziel, wenn aus den Wechseln oder Schuldverschreibungen mindestens zwei notorisch zahlungsfähige Giranten mit verhaftet sind.

Die Erwerbung von Grundstücken ist ausgeschlossen, sofern dieselbe nicht zur Sicherung einer Forderung erforderlich ist oder sofern die Grundstücke nicht zur Einrichtung eigener Geschäftslokalien dienen sollen.

§ 31. Der Verwaltungsrath bezeichnet zwei seiner Mitglieder, welche in Gemeinschaft mit dem Director einen Directions-Ausschuß bilden; derselbe hat die Vollziehung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes zu überwachen. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes, welche diesem Ausschuß angehören, stehen dem Director bei der Feststellung der besonderen Versicherungsbedingungen, der Auszahlung der Verluste und der anderen Ausgaben der Gesellschaft zur Seite. Die Befugnisse dieses Ausschusses in Betreff der Anlegung der Gesellschafts-Capitalien werden durch den Verwaltungsrath festgestellt.

§ 32. Die zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes, die zugleich im Directions-Ausschusse sitzen, haben Anspruch auf einen Drittheil des zu Gunsten des Verwaltungsrathes durch den § 49 vorbehaltenen Gewinnantheiles. Ueberdies erhalten sie ein Taggeld, dessen Betrag vom Verwaltungsrathe festgesetzt wird; dasselbe darf jedoch die den Mitgliedern des Rathes selbst zukommende Entschädigung nicht übersteigen.

Direction.

§ 33. Die Leitung der Anstalt ist einem Director übertragen; derselbe wohnt dem Verwaltungsrathe mit berathender Stimme und dem Directions-Ausschuß, dessen Präsident er ist, mit entscheidender Stimme bei. Er wird vom Verwaltungsrathe ernannt, der ihn auch abberufen kann.

§ 34. Der Director muß Inhaber von zehn Actien sein; dieselben sind während seiner Amtsdauer unübertragbar. Seine Besoldung wird durch den Verwaltungsrath festgesetzt. Er hat überdies Anspruch auf die im § 49 vorgesehenen Vergünstigungen.

§ 35. Der Director ist mit der Vollziehung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes beauftragt. Er leitet die Bureaux, ernennt die Angestellten und ruft sie ab. In Gemeinschaft mit dem Directions-Ausschusse stellt er die besonderen Versicherungs-Bedingungen fest und beschließt die Auszahlung der Todesfälle. Der Director führt die für Gesellschafts-Angelegenheiten verbindliche Unterschrift. Indessen müssen die Policen und Prämien-Quittungen von dem Director und einem Mitgliede des Verwaltungsrathes, die Actienscheine, die Actienübertragungsscheine und die Agentur-Verträge von dem Director und zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet werden. In Betreff der im Auslande genommenen Versicherungen soll nach § 11 der gegenwärtigen Statuten verfahren werden; es werden daher, wenn die Gesetze oder die competenten Behörden des betreffenden Landes es erfordern, die Verträge am Domizil des General-Bevollmächtigten der Gesellschaft abgeschlossen und von diesem unterzeichnet werden, unbeschadet der obigen erforderlichen zwei Unterschriften.

§ 36. Im Falle von Krankheit, Verhinderung oder Abwesenheit wird der Director durch ein Mitglied des Directions-Ausschusses vertreten.

General-Versammlung.

§ 37. Die General-Versammlung repräsentirt sämmtliche Actionäre. Ihre Beschlüsse sind für einen Jeden, sogar für die Abwesenden, verbindlich. Sie besteht aus den Inhabern einer Actie oder einer größeren Anzahl von Actien.

§ 38. Eine Actie berechtigt zu einer Stimme. Vier Actien berechtigen zu zwei Stimmen. Je vier Actien über vier geben eine Stimmmehr, ohne daß einem Actionär jedoch mehr als fünf Stimmen für seine eigenen Actien zukommen können. — Das Recht, der Generalversammlung beizuwohnen, kann nur einem stimmberechtigten Actionär abgetreten werden. Der Stellvertreter darf jedoch mit Inbegriff seiner Stimme nicht mehr als zehn Voten abgeben.

§ 39. Zu einer gültigen Beschlußnahme der General-Versammlung ist die Anwesenheit von wenigstens zwanzig Actionären, die fünfhundert Actien repräsentiren, erforderlich. Wird diese Zahl nicht erreicht, so soll zur Einberufung einer anderen Versammlung in der vorgeschriebenen Form (§ 40) mit Beibehaltung der nämlichen Tagesordnung geschritten werden, und ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder und der repräsentirten Actien kann diese neueinberufene Versammlung gültige Beschlüsse fassen, die Ausnahmefälle vorbehalten (§§ 44 u. 50).

§ 40. Die General-Versammlung findet ordentlicher Weise alljährlich vor Ende Mai statt. Die Einberufung geschieht durch Einladungsschreiben, die wenigstens 14 Tage vor dem Versammlungstage an das von jedem Actionär angezeigte Domizil zu richten sind; diesen Einladungsschreiben ist die Tagesordnung und der Jahresbericht beizufügen. Den Vorsitz in der General-Versammlung führt von Rechts wegen der Präsident des Verwaltungsrathes oder in dessen Abwesenheit das ihn vertretende Mitglied dieses Rathes. Die zwei anwesenden Actionäre

welche die meisten Actien besitzen, versehen das Amt der Stimmenzähler. Der Präsident und die Stimmenzähler bezeichnen den Secretär. Die Beschlußnahmen werden durch das absolute Mehr der repräsentirten Voten gefaßt.

§ 41. Alljährlich erwählt die General-Versammlung aus der Mitte der Actionäre mit absoluter Stimmenmehrheit drei Commissäre zur Prüfung der laufenden Jahresrechnungen der Gesellschaft. Ergiebt der erste Wahlgang keine absolute Mehrheit, so sind im zweiten Wahlgang diejenigen drei Actionäre, welche die meisten Stimmen vereinigt haben, als gewählt zu betrachten. So wie die Einberufung der General-Versammlung beschlossen wird, begeben sich die Commissäre an den Sitz der Gesellschaft; daselbst prüfen sie die Rechnungen und entwerfen ihren Bericht für die General-Versammlung; derselbe ist wenigstens acht Tage vor dem Versammlungstage dem Verwaltungsrathe mitzutheilen.

§ 42. Die General-Versammlung hört der Reihenfolge nach an: Den im Namen des Verwaltungsrathes abgefaßten Bericht des Directors über den Geschäftsgang des abgelaufenen Jahres. Den Bericht der Untersuchungs-Commissäre, betreffend das nämliche Jahr. Hierauf wird die Umfrage über diese zwei Rechenschaftsberichte und über die übrigen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände eröffnet. Kein individueller Antrag darf der Versammlung vorgelegt werden, es sei denn derselbe vor dem 1. April dem Verwaltungsrathe mitgetheilt worden, welcher sein Gutachten darüber zu erstatten hat. Die General-Versammlung erwählt durch absolute Stimmenmehrheit und falls im ersten Wahlgange kein Resultat erzielt worden, im zweiten Wahlgange durch relative Stimmenmehrheit die Mitglieder des Verwaltungsrathes an Stelle derjenigen, deren Amtsdauer abgelaufen ist.

§ 43. Der Verwaltungsrath beruft eine außerordentliche Generalversammlung ein, wenn er es für passend erachtet, und er muß es thun auf den schriftlichen Antrag von 20 Actien-Inhabern, welche wenigstens fünfhundert Actien repräsentiren. Dieser Antrag muß dem Verwaltungsrathe mitgetheilt werden und die Vorschläge, welche der General-Versammlung vorzulegen sind, enthalten. Innerhalb sechzig Tage, von dem Tage an gerechnet, wo ihm der Antrag zugekommen ist, stellt der Verwaltungsrath die Abhaltung der General-Versammlung fest. Er theilt dieser Versammlung sein Gutachten über die Vorschläge mit, welche ihr vorgelegt sind.

§ 44. Die General-Versammlung kann auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes in den gegenwärtigen Statuten die durch die Erfahrung gebotenen Abänderungen vornehmen. Zur Abänderung der Statuten der Gesellschaft muß wenigstens die Hälfte der Actien in der General-Versammlung repräsentirt sein. Ist die General-Versammlung nicht in dieser Weise vertreten, so kann der Verwaltungsrath den Gegenstand auf die nächste ordentliche Versammlung verschieben, oder eine zweite Versammlung in außerordentlicher Sitzung einberufen.

§ 45. Jeder Jahresbericht wird dem Staatsrathe mitgetheilt; dieser beauftragt einen Experten, von den Büchern und der Kasse der Gesellschaft gehörig Einsicht zu nehmen. Der Staatsrath ist zu jeder Zeit befugt, die von ihm nothwendig erachteten Untersuchungen und Prüfungen vornehmen zu lassen.

§ 46. Zu jeder Abänderung der besonderen Reglemente, betreffend die gegenseitigen Versicherungen, ist die Einwilligung der Subscribenten erforderlich. Die Abänderungen der vorliegenden Allgemeinen Statuten unterliegen der Genehmigung des Staatsraths.

Jahresberichte und Vertheilung des Gewinns.

§ 47. Der Verwaltungsrath hat alljährlich einen Bericht über den Geschäftsgang, wie er sich vom 1. Januar bis 31. Decbr. gestaltet, zu erstatten.

§ 48. Alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres wird eine Inventur und eine Bilanz für die Zeit bis zum 31. December des vorigen Jahres aufgestellt.

Zu den vorhandenen Activis werden gerechnet:

a. die Werthpapiere, höchstens zum Course vom letzten December des betreffenden Jahres,

b. die Hypothekenforderungen, höchstens zu ihrem Nominal-Betrage,

c. Die Grundstücke, höchstens zum Erwerbpreis, wovon mit Ausnahme des Grund und Bodens jährlich mindestens 1 pCt. abzuschreiben,

d. die Utensilien, höchstens zu 10 pCt. unter dem Erwerbspreis, wovon überdem jährlich fernere 5 pCt. abzuschreiben,

e. der durch Wechsel gedeckte Theil des Grundcapitals,

f. alles andere Eigenthum, zu demjenigen Werthe veranschlagt, welchen dasselbe nach sorgfältiger Ermittlung am Jahresschluß hat.

Zu den Passivis werden gerechnet:

a. das gesammte Grundcapital,

b. alle liquiden oder anerkannten Verbindlichkeiten der Gesellschaft,

c. der Capital-Reservefonds,

d. die Reserve für den am Jahresschluß noch nicht verdienten Theil der Jahresprämien,

e. die rechnungsmäßige Reserve, welche zur Deckung aller Risicos von Jahr zu Jahr angesammelt wird und der Differenz zwischen dem für die Gegenwart reducirten Werthe der versicherten Capitalien und Renten und dem gleichzeitigen Erwartungswerthe der von den Versicherten noch zu leistenden Netto-Prämien gleichkommen muß,

f. die vor dem Jahresschlusse angemeldeten Schäden, in Höhe des angemeldeten Betrages und

g. sonstige bekannte Schäden, nach ihrem wahrscheinlichen Betrage.

Der Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den nach § 49 zu vertheilenden Reingewinn. Ist statt Gewinnes Verlust vorhanden, so wird dieser, soweit möglich, aus dem Capital-Reservefond gedeckt. Die Vertheilung des Gewinnes an die Actionäre und Versicherten geschieht alle vier Jahre, so lange die General-Versammlung nicht anders beschließt.

§. 49. Von dem Gesammtgewinne und nach Auszahlung der den Actionären nach § 17 zukommenden Zinsen werden zunächst 10 pCt. abgesetzt, um einen Capital-Reservefond zu bilden, der die Zahlung obiger Zinsen sichern soll. — Hat dieser Capital-Reservefonds den Betrag von Fr. 100,000 erreicht, so findet eine fernere Absetzung für denselben nur insofern statt, als er angegriffen worden und noch nicht bis zu jener Höhe ergänzt ist. Der Ueberschuß wird vertheilt wie folgt:

50 pCt. den Versicherten, 40 pCt. den Actionären, 5 pCt. dem Verwaltungsrathe und 5 pCt. dem Director.

Auf den Lebens- wie auf den Todesfall haben die Versicherten Antheil am Gewinne, sobald ihre Policen wenigstens einen vierjährigen Bestand haben. Der Verwaltungsrath stellt die Grundlagen der Betheiligung der verschiedenen Klassen der Versicherten am Gewinne fest. Ein Drittheil des zu Gunsten des Verwaltungsrathes vorbehaltenen Gewinns kommt den Mitgliedern dieses Rathes, die zugleich Mitglieder des Directions-Ausschusses sind, zu; die andern zwei Drittheile sind den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsrathes vorbehalten.

Auflösung und Liquidation.

§ 50. Die Auflösung der Gesellschaft findet von Rechtswegen statt:

1. Auf gehöriges Ansuchen der Actionäre, wenn sie mehr als drei Viertheile des Gesellschafts-Capitals repräsentiren.

2. Wenn die Verluste, nachdem sie den capitalisirten Reservefonds in Anspruch genommen, die Hälfte des Gesellschafts-Capitals übersteigen.

§. 51. In beiden Fällen des vorhergehenden Paragraphen soll der Verwaltungsrath die Generalversammlung unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes sofort einberufen und ihr ein Inventar und eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben zustellen. Die Untersuchungs-Commissäre haben ebenfalls einen Bericht einzureichen. Der Auflösungsbeschluß darf nur mit einer Mehrheit, welche mehr als die Hälfte der Actien repräsentirt, gefaßt werden.

§ 52. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft ernennt die Versammlung Liquidatoren; auf dieselben gehen von da an die Befugnisse des Verwaltungsrathes und des Directors über. Die Versammlung setzt ihre Anzahl, ihre Vollmachten und Gebühren fest.

§ 53. Die Liquidatoren haben namentlich die laufenden Risicos in Rückversicherung zu geben oder die darauf bezüglichen Versicherungsverträge auf die für die Gesellschaft vortheilhafteste Weise aufzuheben. Sie verwirklichen und vertheilen allmählig die Activa der Gesellschaft, behalten jedoch ein zur Deckung der noch nicht getilgten oder nicht rückversicherten Risicos hinreichendes Capital zurück.

§ 54. Auf Verlangen der Liquidatoren haben die Actionäre die zu den Rückerstattungen nothwendigen Einzahlungen zu leisten. Im Unterlassungsfalle wird auf die in den §§ 19 u. 20 vorgeschriebene Weise verfahren.

§ 55. Der ausgetretene oder mit Tod abgegangene Liquidator wird durch die zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung ersetzt. Ein Inventar über den Bestand der Gesellschaft auf den 31. December wird am Ende des Jahres, in welchem die Liquidation beschlossen worden, der General-Versammlung vorgelegt. Diese bestimmt die Art und Weise, wie die Liquidation vorgenommen werden soll.

§ 56. Conflikte zwischen der Gesellschaft und den Actionären, oder den Actionären unter sich, sollen nach § 37 des Gesetzes vom 24. Decbr. 1852 über die Handelsgesellschaften durch Schiedsrichter entschieden werden.

§ 57. Selbstverständlich können die gegenwärtigen Statuten nach Maßgabe des § 44 und unter Vorbehalt der Genehmigung des Staatsrathes zu jeder Zeit ergänzt und abgeändert werden.

Druck von G. Bernstein in Berlin, Behrenstraße 56.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 12. Den 20. März 1872.

Thierschutz.

Der im Jahre 1841 in Berlin gegründete Thierschutz-Verein hat während seines dreißigjährigen Bestehens mit reichem Erfolge das Bestreben bethätigt, den Gedanken des Thierschutzes nicht allein in seiner sittlichen, sondern zugleich in seiner volkswirthschaftlichen Bedeutung zu verwirklichen.

Der Verein hat es hierbei verstanden, alle Sentimentalität von der Behandlung der Sache fernzuhalten.

In seiner General-Versammlung vom 30. Juni v. J. hat sich der Verein unter Ausdehnung seiner Wirksamkeit auf das Gebiet des deutschen Reichs als „deutscher Thierschutz-Verein" constituirt. Die demgemäß geänderten Statuten des Vereins machen es zugleich möglich, daß an anderen Orten wohnhafte Freunde der Sache sich dem Vereine in Form von Zweig-Vereinen anschließen können, welche von dem Central-Vereine mit allen ihm zu Gebote stehenden literarischen und sonstigen Mitteln ausgestattet werden sollen.

Für die vielen Freunde der von echter Humanität getragenen Idee des Thierschutzes wird es nur dieses Hinweises bedürfen, um die Bildung eines Lokal-Vereins für den Ort ihres Wohnsitzes zur Ausführung bringen zu lassen. Zu dem Zwecke können sie sich des Raths und der Vermittelung Seitens der Behörden, insbesondere der Herren Landräthe und der Magisträte in den Städten vergewissert halten.

Die hauptsächlichsten Bestimmungen „der Statuten des deutschen Thierschutz-Vereins zu Berlin" sind folgende:

A. Zweck des Vereins.

§. 1. Der Zweck des Vereins besteht hauptsächlich:

1) in dem Bestreben, der Thierwelt Schutz zu verschaffen gegen boshafte, muthwillige und leichtsinnige Quälerei, gegen rohe Mißhandlung beim erlaubten Gebrauch ihrer Kräfte, gegen Grausamkeit bei der Tödtung der Thiere und gegen eine Verfolgung, welche aus einem Verkennen ihres Nutzens entspringt,
2) in dem Bestreben, das Recht des Thieres auf solchen Schutz zur gesetzlichen Anerkennung und moralischen Ueberzeugung zu bringen.

B. Mittel zur Erreichung des Zweckes.

§. 2. Als die hauptsächlichsten Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind von dem Verein anerkannt:

1) Belehrung und gutes Beispiel, um im Innern der Familie und im öffentlichen Leben Mitgefühl für die Thierwelt zu erregen und sittlichen Abscheu gegen das Quälen der Thiere zu beleben;
2) Abmahnung Zuwiderhandelnder auf frischer That;
3) öffentliche Bekanntmachung von eclatanten Fällen der Thierquälerei und gerichtliche Verfolgung von solchen, die zugleich Gesetzesübertretungen enthalten;
4) Anrufung der Unterstützung derer, welche durch ihren Beruf einen Einfluß auf die Erziehung und Bildung der Menschen auszuüben vermögen;
5) Herausgabe und Verbreitung passender Schriften und Aufsätze in den öffentlichen Blättern, um auf die Jugend und auf das Volk, namentlich in dem Sinne zu wirken, daß in immer weiteren Kreisen die Ueberzeugung von dem Zusammenfallen einer zweckmäßigen Behandlung der Thiere mit dem eigenen Vortheil der Menschen verbreitet wird;
6) Unterstützung jeder Bestrebung, durch welche der Vereinszweck gefördert wird;
7) Einwirkung auf die Gesetzgebung des deutschen Reiches zur Herbeiführung conformer, die Vereinszwecke fördernder gesetzlicher Bestimmungen.

C. Organisation und Wirksamkeit des Vereins.

§. 3. Der Verein besteht aus allen den einzelnen Personen, welche ihre Mitgliedschaft erklärt und sich verpflichtet haben, einen Jahresbeitrag von mindestens zehn Silbergroschen oder einen einmaligen Betrag von mindestens zehn Thalern zu entrichten, außerdem aber aus allen Vereinen anderer Orte des Deutschen Reiches, welche sich den Bestrebungen desselben als Zweigvereine anschließen wollen. Die letzteren haben einen Jahresbeitrag von fünf Silbergroschen für jedes ihrer Mitglieder einzusenden, und übernimmt der Verein dafür die Verpflichtung, ihnen seine Druckschriften in angemessener Zahl, sowie ihren Mitgliedern je ein Exemplar der von ihm herausgegebenen Jahresberichte zuzustellen. Allen Mitgliedern, auch den nicht in Berlin wohnenden, steht die Benutzung der Vereins-Bibliothek nach den Bestimmungen der Bibliothek-Ordnung frei.

Der Beitritt zum Verein steht Jedem frei ohne Ansehen der Person, des Standes, Geschlechtes oder des Wohnortes.

Einzelne Mitglieder, welche zwei Kalenderjahre ihren Beitrag nicht bezahlt haben, werden vom Kassirer zur Zahlung aufgefordert, und können, falls solche binnen 4 Wochen nicht erfolgt, durch Beschluß des Ausschusses ausgeschlossen werden. Ebenso hat der Ausschuß das Recht, ein Mitglied, wenn sein Verbleiben im Verein die Interessen desselben schädigen würde, zum Austritt aufzufordern, event. auszuschließen.

Im Uebrigen verpflichten sich die Mitglieder des Vereins, zur Erreichung des Vereinszweckes nach Kräften auf die im §. 2 beschriebene Weise beizutragen und Zuwiderhandlungen gegen denselben dem Vorstande mitzutheilen, unbeschadet ihres Rechts der unmittelbaren Anzeige bei den Behörden.

Das Büreau des Vereins befindet sich zu Berlin Waldemarstraße 64.

Frankfurt a. O., den 15. März 1872.

Der Regierungs-Präsident Frhr. v. Nordenflycht.

Reichs-Gesetzblatt.

Nr. 6 enthält: (Nr. 788.) Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Boxtel über Gennep nach Cleve und Wesel. Vom 18. August 1871.

(Nr. 789.) Betreffend die Ernennung mehrerer Konsuln des Deutschen Reichs.

(Nr. 790.) Betreffend die Ernennung mehrerer Konsuln und Vizekonsuln des Deutschen Reichs.

(Nr. 791.) Dem an Stelle des auf seinen Antrag entlassenen Konsuls Carl A. Heeren zu Hamburg zum Königlich griechischen Konsul für Hamburg und Lübeck mit dem Sitze in Hamburg ernannten Herrn August W. Gorrisson ist für diese Ernennung das Exequatur im Namen des Deutschen Reichs ertheilt worden.

Nr. 7 enthält: (Nr. 792.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths. Vom 1. März 1872.

(Nr. 793.) Gesetz wegen Einführung des Reichsgesetzes, betreffend Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen vom 21. Dezember 1871 in Elsaß-Lothringen. Vom 21. Februar 1872.

(Nr. 794.) Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Festungen Metz und Straßburg. Vom 26. Februar 1872.

(Nr. 795.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 8. Februar 1872.

(Nr. 796.) Betreffend die Ernennung mehrerer Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln des Deutschen Reichs.

(Nr. 797.) Der bisherige Königlich spanische Vizekonsul Oswald Schmitz in Cöln ist zum Königlich spanischen Konsul daselbst ernannt und demselben Namens des Deutschen Reichs das Exequatur für diese Ernennung ertheilt worden.

Gesetz-Sammlung.

Nr. 7 enthält: (Nr. 7953.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Januar 1872, betreffend die Genehmigung des von dem 43. Kommunallandtage von Altpommern beschlossenen revidirten Reglements für die Feuersozietät des platten Landes von Altpommern.

Nr. 8 enthält: (Nr. 7954.) Allerhöchster Erlaß vom 18. September 1871, betreffend die Organisation der mit der Verwaltung der General-Brandkasse zu Kassel beauftragten General-Brand-Versicherungs-Kommission.

(Nr. 7955.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Januar 1872, betreffend die Genehmigung zur Forterhebung der Durchlaßabgabe zu Marienburg auf weitere fünf Jahre.

(Nr. 7956.) Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Crempau-Niederung im Kreise Steinburg. Vom 27. Januar 1872.

(Nr. 7957.) Bekanntmachung, betreffend die der Nord-Brabant-Deutschen Eisenbahn-Gesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von der Preußisch-Holländischen Grenze bei Gennep nach Cleve und über Goch und Xanten nach Wesel. Vom 5. Februar 1872.

Nr. 9 enthält: (Nr. 7958.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender fünfprozentiger Laubaner Stadt-Obligationen zum Betrage von 100,000 Thaler. Vom 24. Januar 1872.

(Nr. 7959.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Januar 1872, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu dem revidirten Reglement für die Westphälische Provinzial-Feuersozietät vom 26. September 1859. (Gesetz-Samml. S. 477 ff.).

(Nr. 7960.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Februar 1872, betreffend die Wiederinkraftsetzung des Statuts für die Genossenschaft zur Melioration der Ländereien an der großen Welna zwischen der Zrazim- und der Rogowoer-Mühle in den Kreisen Wongrowiec und Mogilno.

Nr. 10 enthält: (Nr. 7961.) Gesetz, betreffend die Verwendung der der Staatskasse im Jahre 1872 auf Zoll- und Steuerkredite zufließenden einmaligen Einnahmen. Vom 15. Februar 1872.

Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen der preußischen Anleihen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94. unten links, schon vom 15. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse

in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 9. März 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Hering.

Betreffend die Kündigung der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 zur Rückzahlung am 1. Juli 1872.

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 28. Mai 1859 (Ges.-S. S. 277), nach welchem dem Staate das Recht vorbehalten ist, den Tilgungsfonds der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 vom 1. Januar 1870 ab zu verstärken, werden hierdurch die sämmtlichen bisher noch nicht zur Einlösung gelangten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1859 zur Einlösung durch Baarzahlung des Nominalbetrages am 1. Juli 1872 hiermit gekündigt.

Die durch diese Schuldverschreibungen verbrieften Kapitalbeträge sind vom 1. Juli 1872 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94., gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1872 fällig werdenden Zinscoupons Serie IV. Nr. 3 bis 8 und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen sowie bei der Königlichen Kreis-Kasse zu Frankfurt a. M. bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Mehrere Schuldverschreibungen der Art sind den Kassen mittelst doppelter Verzeichnisse vorzulegen, hinsichts deren Aufstellung, Aufrechnung und Unterzeichnung das bisher bei Einlösung solcher Obligationen übliche Verfahren stattfindet.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 20. Dezember 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Juli 1872 ab die gekündigten fünfprozentigen Preußischen Staats-Anleihescheine vom Jahre 1859 unserer Hauptkasse mittelst Schreibens, worin dieselben nach Serien, Nummern und Kapitalbeträgen zu verzeichnen sind, eingereicht werden können.

Die Hauptkasse wird demnächst den Interessenten ein Quittungsformular über den Kapitalbetrag zur Vollziehung übersenden und nach dem Rückempfang desselben Zahlung leisten.

Frankfurt a. O., den 21. Dezember 1871.

Königliche Regierung. Frhr. v. Nordenflycht.

Betreffend die Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie V., beziehungsweise II., zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1856 und 1868 A.

Die Zins-Coupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1856 und 1868 A. für die vier Jahre vom 1. Januar 1872 bis 31. Dezember 1875 nebst Talons werden vom 5. Februar d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Haupt-Kassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der **Kontrolle** persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich

zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen, beziehungsweise von der Königlichen Finanz-Direktion zu Hannover, in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen, unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 17. Januar 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Formulare zu den in Rede stehenden Verzeichnissen der Talons, welche Verzeichnisse in duplo eingereicht werden müssen, werden unentgeltlich verabreicht: auf unserer Hauptkasse, den sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen (ausschließlich Frankfurt), ferner bei den Steuer-Aemtern Bärwalde, Berlinchen, Cüstrin, Drossen, Driesen, Dobrilugk, Drebkau, Finsterwalde, Fürstenwalde, Forst, Golßen, Lieberose, Letschin, Lübbenau, Lippehne, Müncheberg, Neudamm, Neuzelle, Neuwedell, Peitz, Reppen, Schönfließ, Schwiebus, Seelow, Senftenberg, Sonnenburg, Sommerfeld, Triebel, Vietz, Woldenberg, Zehden, sowie bei den Rent-Aemtern Friedland und Lagow.

Die Verabreichung der Formulare erfolgt nur auf mündliches Ansuchen.

Frankfurt a. O., den 26. Januar 1872.

Königliche Regierung. Frhr. von Nordenflycht.

Bekanntmachung des Kgl. Provinzial-Schul-Collegiums u. der Kgl. Regierung.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir zur Prüfung von Lehrerinnen im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. einen Termin auf den

8., 9. und 11. April d. J.

anberaumt haben.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich spätestens bis zum 28. d. Mts. unter Einreichung

1) eines selbstverfaßten Lebenslaufes,
2) des Taufscheines,
3) des Schulzeugnisses oder sonstiger Zeugnisse über erlangte Vorbildung,
4) einer Bescheinigung des Seelsorgers über die sittliche Befähigung zum Lehrfache

bei dem unterzeichneten Provinzial-Schul-Collegium zu melden, worauf ihnen weiterer Bescheid zugehen wird.

Berlin und Frankfurt a. O., den 6. März 1872.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium. Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

(1) Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Schaumburg, Diöcese Cüstrin, kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Müller, am 1. Juni cr. zur Erledigung.

(2) Das Archidiakonat zu Luckau magistratualischen Patronats in der Diöcese Luckau kommt durch Versetzung seines bisherigen Inhabers in nächster Zeit zur Erledigung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Um die thatsächliche Durchführung der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 (Bundes-Ges.-Bl. S. 473), insbesondere der Vorschrift des Artikels 10 derselben, zu sichern, werden in einiger Zeit durch die Orts-Polizeibehörden allgemeine, periodisch wiederholende Revisionen der im Verkehr, namentlich in den Geschäftslokalen der Gewerbetreibenden, zur Anwendung gelangenden neuen Maaße und Gewichte vorgenommen, und die dabei entdeckten Contraventionen auf Grund des §. 369 Nr. 2 des Strafgesetzbuches weiter verfolgt werden. Wir machen das Publikum hierauf aufmerksam, um sich zeitig auf jene Maaßregel vorzubereiten und sich dadurch vor nachtheiligen Folgen zu schützen.

Frankfurt a. O., den 9. März 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Die Vorstände der Deichbau- und Meliorations-Genossenschaften werden auf folgendes Ausschreiben aufmerksam gemacht.

Frankfurt a. O., den 11. März 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Allerhöchstes Privilegium vom 21. März 1870. (Preußische Gesetz-Sammlung pro 1870 S. 253 ff.) Grundkapital: 12 Millionen Thaler — 45 Millionen Franks mit Einzahlung von 40 Prozent des Nominalwerths. In Gemäßheit des Artikel 2 Nr. 3 des Gesellschaftsstatuts sind wir berechtigt, an Provinzen, Kreise, Städte, Landesmeliorations-Gesellschaften und ländliche Gemeinden auch ohne hypothekarische Sicherheit oder Bürgschaft Darlehne zu gewähren, soweit sie zu deren Aufnahme durch Gesetz oder gesetzmäßig erwirkte Bewilligung berechtigt sind, beziehentlich die Schulden derartiger Verbände und Korporationen abzulösen. Wir bedingen zur Zeit für die an Kreise, Landesmeliorations-Gesellschaften, sowie an größere Städte und Gemeinden zu gewährenden Darlehne, welchen lediglich eine Schuldurkunde zur Grundlage dient: 4½ Prozent Zinsen, 1 Prozent Amortisationsquote, ½ Prozent Verwaltungskostenbeitrag pro anno und berechnen die Valuta — mit Hinblick auf die von uns zu emittirenden Communal-Obligationen nach Abzug der Selbstkosten — zum Course von 98 %, wovon eine einmalige Abschluß-Provision von 1 % ab-

geht, so daß 97 % baar ausgezahlt werden. Das Darlehn wird mit 1 % Amortisation (zuzüglich der ersparten Zinsen) in 39 Jahren getilgt; dem Darlehnsnehmer steht statutmäßig auch frei, eine höhere Amortisationsquote zu wählen, resp. zu der bedungenen Amortisation noch weitere Abschlagszahlungen zu leisten, um die Schuld früher zu tilgen. Die Gesellschaft behält sich vor, bei Zahlung der Darlehns-Valuta die Cours-Differenz von 2 % zinsfrei vorzuschießen, mithin netto 99 % baar zu zahlen, sofern die Rückerstattung in den ersten beiden Jahren mit je einem Prozent erfolgt, für welchen Zweck die Amortisation entsprechend hinausgerückt werden kann. Der Darlehnsnehmer erspart bei einem solchen Darlehn, welches nach abgeschlossenem Geschäfte auch ratenweise der Verständigung gemäß abgehoben werden kann, die Kosten für den Druck und Stempel eigener Obligationen und für Versilberung derselben und hat sich mit der Einlösung der Coupons und der ausgeloosten Obligationen, sowie mit dem Ausloosungsgeschäft selbst und der mit der Amortisation verknüpften Geldverwaltung nicht zu befassen. Wir geben ganz ergebenst anheim, bei eintretender Veranlassung sich event. an uns schriftlich zu wenden.

Preußische Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft.
v. Philipsborn. Bossart. Herrmann.

(3) Die Wegedistrikte 14 und 16 im Kreise Königsberg sind in folgender Art neu abgegrenzt worden:

Zum Distrikt 14 gehören fortan die Ortschaften Grüneberg, Alt-Rüdnitz, Alt-Cüstrinchen, Nieder-Wutzow, Wrechow, Carlstein, Zehden, Posthof — Zehden und Schawin; Wegedistrikts-Commissarius ist der Rittergutsbesitzer von Stülpnagel zu Carlstein.

Zum Distrikt 16 gehören die Ortschaften Hohen- und Nieder-Lübbichow, Bellinchen, Zachow, Raduhn und Pätzig a. O.; Wegedistrikts-Commissarius ist der Königliche Oberförster Fromm in Pätzig a. O.

Ferner ist ein 19. Wegedistrikt aus den Ortschaften Alt-Lietzegöricke, Güstebiese auf dem rechten Oderufer und Zäckerick gebildet und für denselben der Oberförster Goehren zu Alt-Lietzegöricke zum Wegedistrikts-Commissarius ernannt worden.

Frankfurt a. O., den 18. März 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Die Küster- und Lehrerstelle in Schiedlo, Diöcese Guben und Stiftischen Patronats, deren Einkommen auf circa 200 Thlr. veranschlagt worden ist, findet durch die Versetzung des bisherigen Inhabers ihre Erledigung. Qualificirte Bewerber haben uns baldigst ihre desfallsigen Gesuche einzureichen.

Frankfurt a. O., den 13. März 1872.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(5) Betreffend die Quittungen über Kauf- und Ablösungsgelder für Domainen- und Forstgegenstände betreffend.

Die von der Hauptverwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen der Regierungs-Hauptkasse hierselbst über die bei derselben eingegangenen und in dem Zeitraum vom 1. Juli bis ultimo September 1871 an die Staatsschulden-Tilgungskasse abgeführten Kaufgelder für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke, sowie über Kapitalien für abgelöste Domainenabgaben und Domainen-Amortisations-Renten werden im Laufe des Monats April cr. den Specialkassen zur Aushändigung an die Einzahler, in den Fällen aber, wo entweder die volle Rente auf den Antrag des Verpflichteten oder bei Parzellirungen die auf das Trennstück vertheilte Rente durch Kapitalzahlung abgelöst worden ist, den zuständigen Gerichten mit dem Antrage übersandt werden, den Vermerk der Rentenpflichtigkeit im Hypothekenbuche kostenfrei zu löschen und demnächst die Quittungen den Interessenten auszuhändigen.

Frankfurt a. O., den 14. März 1872.

Königliche Regierung;
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts.

(1) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 20. Juli 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann zu Berlin und dem Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Niobe" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a, b, c, d, e, f, g, a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Qu.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadrat-Lachtern, umfassend — in den Gemeinden Birkholz und Mühlbock im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 15. Februar 1872.

Königliches Oberbergamt.

(2) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 20. Juli 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann zu Berlin und dem Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Nymphe" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a, b, c, d, e, f, a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Qu.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadrat-Lachtern, umfassend — in den Gemeinden Birkholz, Friedrichsfelde, Wilkau und Neudörfel im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Ober-

bergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 15. Februar 1872.

Königliches Oberbergamt.

(3) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 20. Juli 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann zu Berlin und dem Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Miau" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a, b, c, d, e, f, g, h, a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Q.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Birkholz und Mühlbock im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 15. Februar 1872.

Königliches Oberbergamt.

(4) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 20. Juli 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann zu Berlin und dem Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Syra" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a, b, c, d, e, f, g, h, a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Qu.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadrat-Lachtern, umfassend — in den Gemeinden Birkholz, Friedrichswerder, Willau, Möstchen und Neudörfel im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 15. Februar 1872.

Königliches Oberbergamt.

(5) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 20. Juli 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann zu Berlin und dem Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Ruthe" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a, b, c, d, e, a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Qu.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadrat-Lachtern, umfassend — in den Gemeinden Birkholz Mühlbock, Schwiebus, Kutschlau und Lanken im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 15. Februar 1872.

Königliches Oberbergamt.

(6) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 20. Juli 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann zu Berlin und dem Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Wolke" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a, b, c, d, e, f, g, a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499,571 Qu.-Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendfünfhunderteinundsiebenzig Quadrat-Lachtern, umfassend — in den Gemeinden Birkholz, Schwiebus, Mühlbock und Kutschlau im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 15. Februar 1872.

Königliches Oberbergamt.

(7) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 20. Juli 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann zu Berlin und dem Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Solo" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a, b, c, d, e, f, g, h, a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Qu.-

Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadrat-Lachtern, umfassend — in den Gemeinden Birkholz, Mühlbock, Schwiebus, Kutschlau und Lanken im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 15. Februar 1872.

Königliches Oberbergamt.

(8) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 20. Juli 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann zu Berlin und dem Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Wanda I." das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. h. a. bezeichnet ist, und welches einen Flächeninhalt von 500,000 Qu.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadrat-Lachtern, umfassend — in der Gemeinde Birkholz im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 15. Februar 1872.

Königliches Oberbergamt.

(9) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 20. Juli 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann zu Berlin und dem Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Minka" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a, b, c, d, e, f, g, h, a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Qu.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadrat-Lachtern, umfassend — in den Gemeinden Birkholz und Möstchen im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 15. Februar 1872.

Königliches Oberbergamt.

(10) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 20. Juli 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann zu Berlin und dem Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Gold" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. a. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Qu.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadrat-Lachtern, umfassend — in den Gemeinden Birkholz und Mühlbock im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 15. Februar 1872.

Königliches Oberbergamt.

(11) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 20. Juli 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann zu Berlin und dem Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Fluth I." des Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. h. a. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499,497 Qu.-Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzig tausend vierhundert und sieben und neunzig Quadrat-Lachtern, umfassend — in den Gemeinden Birkholz, Friedrichswerder, Willau und Neudörfel im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 15. Februar 1872.

Königliches Oberbergamt.

(12) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 20. Juli 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann zu Berlin und dem Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Farm" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen

Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. h. a. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 498,895 Qu.-Ltr., geschrieben: Vierhundert acht und neunzig tausend acht hundert und fünf und neunzig Quadrat-Lachtern, umfassend — in den Gemeinden Birkholz, Schwiebus und Kutschlau im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 15. Februar 1872.

Königliches Oberbergamt.

(13) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund des Erlasses des Herrn Handelsministers vom 11. d. Mts. der südöstliche Theil des Kreises Sternberg, welcher zufolge unserer Bekanntmachung vom 22. März 1868 (Frankfurter Amtsblatt Stück 15) dem Bergrevier Guben zugetheilt worden, vom 1. April d. J. ab von diesem Revier wieder abgezweigt und dem Bergrevier Fürstenwalde zugelegt worden ist, so daß von diesem Tage ab der ganze Kreis Sternberg dem letzteren Revier angehört.

Gleichzeitig wird noch bekannt gemacht, daß dem Revierbeamten zu Spremberg von dem Zeitpunkt der definitiven Wiederbesetzung dieser jetzt commissarisch verwalteten Stelle ab, Cottbus als Wohnsitz angewiesen, und demnächst der Name dieses Wohnsitzes auch dem Reviere beigelegt worden ist.

Halle, den 16. März 1872.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Für die in der Zeit vom 1. bis 23. Juni d. J. in Graudenz in Aussicht genommene Ausstellung industrieller und gewerblicher Erzeugnisse, sowie landwirthschaftlicher Produkte, in Verbindung mit einer Thierschau, treten auf den Staats-Eisenbahnen folgende Transport-Erleichterungen ein: a) der Hintransport sämmtlicher Ausstellungs-Gegenstände, einschließlich der Thiere, erfolgt gegen Entrichtung der vollen tarifmäßigen Fracht; dagegen wird der Rücktransport an den Aussteller auf der für den Hintransport benutzten Route — innerhalb drei Wochen nach dem Schlusse der Ausstellung — frachtfrei bewirkt, wenn durch Vorlage des Frachtbriefes resp. des dem Begleiter von Pferden oder Vieh behändigten Duplikat-Pferde-Transportscheins oder Duplikat-Viehzettels über den Hintransport und durch ein Attest des Ausstellungs-Comitees nachgewiesen wird, daß die betreffenden Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind; b) den Viehbegleitern wird die Benutzung der 3. Wagenklasse resp. der Viehwagen gegen Lösung eines Billets 4. Klasse gestattet.

Bromberg, den 4. März 1872.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(1) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 1. Oktober v. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß fortan ohne Lösung von Fahrbillets bei den Courier- und Schnellzügen nur Reisegepäck, bei den Personenzügen dagegen Reisegepäck und Güter unter Zugrundelegung des ganzen Gewichts zu dem Tarifsatze für Gepäcküberfracht auf Garantieschein zur Beförderung gelangen.

Berlin, den 29. Februar 1872.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(2) Vom 1. März cr. ab wird in unserem Lokal-Verkehr, sowie im Magdeburg-Preußischen, Ostdeutsch-Russischen und Berlin-Posener Verband-Güter-Verkehr in Gemäßheit der Bestimmung §. 3. II A. zu Nr. 4. und 5. des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands für Mineral-Säuren etc., welche in Ballons von größerer Schwere als 1 ½ Ctr. zur Aufgabe gelangen, deren Gesammtgewicht unter 40 Ctr. beträgt, die Fracht für 40 Ctr. erhoben.

Berlin, den 4. März 1872.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(3) Vom 1. April cr. ab werden für die direkte Personen- und Gepäck-Beförderung zwischen den diesseitigen Stationen Berlin, Fürstenwalde, Frankfurt a. O., Guben und Sommerfeld via Hansdorf nach Glogau Billets zu ermäßigten Preisen für alle 4 Wagenklassen, sowie Retour-Billets zwischen den Stationen Berlin, Frankfurt a. O., Guben einerseits und Glogau andererseits für die 2. und 3. Wagenklasse verausgabt werden.

Berlin, den 11. März 1872.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben den bisherigen Verweser des Landraths-Amtes Friedeberger Kreises, Landrath a. D. von Bornstedt, zum Landrathe des gedachten Kreises zu ernennen geruht. Demgemäß ist die Verwaltung dieses Amtes dem nunmehrigen Landrathe von Bornstedt definitiv übertragen worden.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten: 1) Ernst Friedrich Berlin aus Wittstock, 2) Christian Gottlob Ernst Fiehn aus Königsberg i. N.-M., 3) Herrmann Otto Friese aus Berlin, 4) Herrmann Richard Gräbell aus

Mittel-Zibelle, 5) Heinrich Otto Herrmann Wagner aus Magdeburg, 6) Heinrich August Louis Paul Wüchner aus Berlin für wahlfähig zum Predigtamt erklärt worden.

Der Elementarlehrer Markmann ist als Lehrer an der Vorschule des Gymnasiums in Landsberg a. W. angestellt worden.

Der Oberförster Beermann zu Dammendorf ist, an Stelle des von dort versetzten Oberförsters Schulze, zum Forst-Polizei-Anwalt für die Königliche Oberförsterei Dammendorf ernannt worden.

Im Kreise Lübben sind zu Wege-Distrikts-Commissarien ernannt worden: 1) für den 2. Bezirk der Lehnschulzengutsbesitzer Thien zu Briesen; 2) für den 13. Bezirk der Lehnschulzengutsbesitzer Machnow in Gr.-Muckrow.

Im Kreise Lübben sind zu Wege-Distrikts-Commissarien ernannt: 1) für den XIV. Distrikt der Rittergutspächter Ferschke zu Mochlitz; 2) für den XVIII. Distrikt der Königliche Oberförster Beermann zu Dammendorf.

Den Königlichen Förstern Rossi zu Sehlsgrund, Oberförsterei Steinspring, und Kloßmann zu Rampitz, Oberförsterei Crossen, ist von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz in Anerkennung ihrer guten Dienstleistungen das Ehren-Portepée verliehen worden.

Für die Stadt Forst ist der Kaufmann Moritz Ferdinand Lindner als Schiedsmann wiedergewählt und bestätigt worden.

Der bisherige Lokomotivführer Heydel zu Frankfurt a. O. ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Vermischtes.

Feuerkassen-Beitrags-Ausschreiben der Land-Feuer-Societät der Neumark pro II. Semester 1871.

Es waren bei der Neumärkischen Land-Feuer-Societät versichert:

	Gebäude								Mobiliar.	Gesammt-Summe.
	Klasse I. Thl.	Klasse II. Thl.	Klasse IIIa. Thl.	Klasse IIIb. Thl.	Klasse IIIc. Thl.	Klasse IV. Thl.	Klasse V. Thl.	Summa Thl.	Thl.	Thl.
ult. Juni 1871	18110425	13415425	1505600	676800	12190575	621575	345000	46865400	5235900	52101300
ult. Dezbr. 1871	18460000	13537575	1542750	697100	12142000	624525	347550	47351500	5411400	52762900

Die Beiträge für die Gebäude-Versicherung lassen sich nach 10jährigem Durchschnitt pro 1000 Thlr. jährlich wie folgt berechnen:

Klasse I.			Klasse II.			Klasse III a.			Klasse III b.			Klasse III c.			Klasse IV.			Klasse V.		
Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.
—	26	—	1	9	—	2	18	—	3	14	—	4	23	—	6	28	—	8	20	—

Der Reservefonds betrug ultimo Juni d. J. 115469 Thlr. Im zweiten Halbjahr 1871 sind 75 Brände vorgekommen und zwar im Kreise Soldin 7, Königsberg 13, Landsberg 6, Friedeberg 3, Arnswalde 2, Dramburg 2, Schivelbein 2, Sternberg 12, Crossen 8, Züllichau-Schwiebus 7, Cottbus 13. Neunzehn Brände sind durch Blitzschlag entstanden, bei zweien war böswillige Brandstiftung unzweifelhaft. In dem einen dieser Fälle hat sich der Thäter durch Selbstmord der Strafe entzogen, in dem andern hat das Strafverfahren wegen unzulänglicher Beweismittel vorläufig ausgesetzt werden müssen. Durch Baumängel sind zwei, durch spielende Kinder sechs, durch Unvorsichtigkeit drei Brände herbeigeführt. Bei 24 Bränden hat die gerichtliche Untersuchung kein Resultat erzielt und in 20 Fällen ist die Untersuchung noch im Gange. Von den mehrfach für Entdeckung der Brandstifter ausgesetzten Prämien ist keine zur Auszahlung gelangt.

1) An versicherten Gebäuden sind abgebrannt oder theilweise beschädigt:

Klasse.	Kirchen und Thürme.	Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Fabrik- rc. Gebäude	Neben- Gebäude.	Bockwindmühlen.	Summa aller Gebäude.	Betrag der Entschädigung. Thl.	Sgr.	Pf.
I.	4	5	—	4	—	5	—	18	4374	5	10
II.	—	13	6	15	2	4	—	40	10730	20	—
IIIa.	—	2	1	3	—	1	—	7	1071	20	—
IIIb.	—	—	1	—	—	—	—	1	950	—	—
IIIc.	—	46	34	33	—	10	—	123	37837	25	—
IV.	—	2	1	1	—	—	—	4	425	—	—
V.	—	—	—	—	—	—	4	4	1152	9	—
Summa	4	68	43	56	2	20	4	197	56541	19	10

56541 Thlr. 19 Sgr. 10 Pf.

Transport	56541 Thlr. 19 Sgr. 10 Pf.
2) Bei der Mobiliar-Versicherung sind 5 Brandschäden vorgekommen mit 6951 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf., davon sind 2696 Thlr. 14 Sgr. 3 Pf. durch Rückversicherung gedeckt, bleiben zu zahlen	4254 Thlr. 29 Sgr. 3 Pf.
3) Den Brandschäden tritt hinzu die Prämie für die genommenen Rückversicherungen mit	1800 Thlr. 14 Sgr. — Pf.
Summa Brandschäden	62597 Thlr. 3 Sgr. 1 Pf.
An Nebenkosten sind zu zahlen: 4) Prämien für Spritzen und Wasserwagen 977 Thlr. 15 Sgr. 5) Prämien für persönliche Thätigkeit 171 Thlr 6) Entschädigung für unversicherte Gegenstände 799 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf. (Zäune, Bäume ꝛc., welche im feuerpolizeilichen Interesse entfernt sind). 7) Abschätzungskosten 491 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf.	2439 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf.
Dazu treten an Verwaltungskosten: 8) Besoldungen und Büreaukosten 2554 Thlr. 1 Sgr. 9) Druckkosten 280 Thlr. 22 Sgr. 10) Reisekosten 14 Thlr. 18 Sgr. 11) ad extraordinaria 463 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf. 12) Taxrevisionskosten 372 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf. 13) Prozeßkosten 14 Thlr. 15 Sgr. 14) Copialien (incl. der Kosten für Umschreibung der Kataster in Folge Reglementsveränderung) 213 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf. 15) Kassengebühr für Erhebung der Beiträge 354 Thlr. 28 Sgr. 1 Pf. 16) Portokosten 179 Thlr. 8 Sgr. 1 Pf.	4447 Thlr. 14 Sgr. 11 Pf.
Ferner treten hinzu: 17) Bonification für 2 neu beschaffte Feuerspritzen .	145 Thlr. 15 Sgr. — Pf.
Es sind aufzubringen in Summa	69629 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf.
Hiervon geht ab an Einnahmen: Extraordinaria (Versicherungs-Prämien für Getreidemiethen ꝛc.)	1161 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf.
Bleibt Gesammtbedarf	68468 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf.
Es werden aufgebracht: A. Bei der Gebäudeversicherung postnumerando pro II. Halbjahr 1871 in Klasse I. pro 100 Thlr. 1 Sgr. 4 Pf. macht für 18159712½ Thlr. = 8070 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf.; in Klasse II. pro 100 Thlr. 2 Sgr. macht für 13460425 Thlr. = 8973 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf.; in Klasse IIIA. pro 100 Thlr. 4 Sgr. macht für 1522375 Thlr. = 2029 Thlr. 25 Sgr.; in Klasse IIIB. pro 100 Thlr. 5 Sgr. 4 Pf macht für 695625 Thlr. = 1236 Thlr. 20 Sgr.; in Klasse IIIC. pro 100 Thlr. 7 Sgr. 4 Pf. macht für 12079425 Thlr. = 29527 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf.; in Klasse IV. pro 100 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf. macht für 614225 Thlr. = 2183 Thlr. 27 Sgr. 4 Pf.; in Klasse V. pro 100 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf. macht für 347550 Thlr. = 1544 Thlr. 20 Sgr. Summa 53567 Thlr. 4 Sgr. 10 Pf. (Die beitragsfreie Hälfte der Versicherungssumme für Kirchen und Thürme ist außer Ansatz geblieben). B. Bei der Mobiliar-Versicherung pränumerando pro I. Halbjahr 1872 von 5404462½ Thlr. beitragspflichtiger Versicherung 4707 Thlr. 24 Sgr. 10 Pf. Summa tot.	58274 Thlr. 29 Sgr. 8 Pf.
Der Rest von	10193 Thlr. 7 Sgr. 7 Pf.

ist in Gemäßheit der §§. 125 und 132 des Reglements vom 17. Juli 1846 auf den Reservefonds übernommen, um mit den Beiträgen nicht über das gewohnte Durchschnittsmaß hinauszugehen. Es wird dadurch der am Schlusse des I. Halbjahrs 1871 mit 16246 Thlr. zum Reservefonds geschlagene Beitragsüberschuß theilweise wieder zu Gunsten der Beitragspflichtigen verwendet.

Arnswalde, den 28. Februar 1872.

Der General-Direktor der Neumärkischen Land-Feuer-Societät. gez. von Meyer.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 13. Den 27. März 1872.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 7962.) Gesetz, betreffend die Abänderung beziehungsweise anderweite Feststellung einiger Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten. Vom 15. Februar 1872.

(Nr. 7963.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Abgaben von Gesindebüchern. Vom 21. Februar 1872.

(Nr. 7964.) Vertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen der Herstellung einer Eisenbahn von Lübbenau über Kamenz nach Radeberg. Vom 14. Dezember 1871.

Nr. 11 enthält: (Nr. 7965.) Gesetz, betreffend die Ablösung der Reallasten im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden und in den zum Regierungsbezirke Kassel gehörigen vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen. Vom 15. Februar 1872.

(Nr. 7966.) Gesetz, betreffend die Erweiterung der Provinzialverbände der Provinz Sachsen und der Rheinprovinz. Vom 24. Februar 1872.

(Nr. 7967.) Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Erweiterung der Provinzialverbände der Provinz Sachsen und der Rheinprovinz. Vom 24. Februar 1872.

Bekanntmachung des Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

Der Geheime Ober-Regierungsrath Dr. Jacobi zu Berlin ist vom 44. Kommunal-Landtage der Kurmark mittels Verhandlung vom 29. Januar d. J. zum 2. Mitgliede der ständischen Landarmen-Direktion der Kurmark für die Zeit vom 1. Juli 1872 bis dahin 1878 wieder gewählt worden.

Dies bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die gedachte Wahl durch Allerhöchste Ordre vom 6. d. M. die landesherrliche Bestätigung erhalten hat.

Potsdam, den 18. März 1872.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Wirkliche Geheime Rath
v. Jagow.

Bekanntmachung.

Bei dem Neumärkischen Meliorations-Fonds, welcher bestimmt ist, durch Darlehen für gewisse Meliorationen die Förderung der Boden-Cultur in der Neumark zu unterstützen, betrug, wie ich in Gemäßheit des durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14. März 1870 genehmigten Regulativs hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, der Bestand an ausgeliehenen Capitalien am Schlusse des Jahres 1871 34,412 Thlr. — Sgr. 2 Pf.,

wobei 2 Meliorations-Genossenschaften, 11 Rittergutsbesitzer und 3 bäuerliche Grundbesitzer betheiligt sind. Außerdem waren an disponiblen Beständen vorhanden:

a. in Staatsschuldscheinen zum Nennwerthe	1,150 „ — „ — „
b. in Norddeutschen Bundes-Anleihen zum Nennwerthe .	5,800 „ — „ — „
c. in konsolidirten Staats-Anleihen zum Nennwerthe . .	800 „ — „ — „
d. baar	1,178 „ — „ — „

Der genannte Fonds, welcher bei seiner Stiftung 30,000 Thlr. betrug, hat sich sonach durch Zinsen von den ausgeliehenen Capitalien und von disponibel gewordenen Beständen bis Ende des Jahres 1871 erhöht bis auf . . . . 43,340 Thlr. — Sgr. 2 Pf.

Zu den vorstehend ad a. bis d. aufgeführten disponiblen Beständen von zusammen . . . . 8,928 „ — „ — „

treten die diesjährigen Einnahmen des Fonds mit ungefähr . . . 2,200 „ — „ — „

hinzu, so daß zu neuen Ausleihungen im Ganzen . . . 11,128 Thlr. — Sgr. — Pf. verwendet werden können.

Hierbei bemerke ich, daß ich nach wie vor vorzugsweise Entwässerungen (Drainagen) und die Aufforstung von Flugsandflächen mit Mitteln des in Rede stehenden Fonds zu unterstützen beabsichtige.

Frankfurt a. O., den 18. März 1872.

Der Regierungspräsident Frhr. v. Nordenflycht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Wir machen alle Betheiligten, insbesondere die Landwirthe und Gewerbetreibenden des Regierungsbezirks auf die in den öffentlichen Blättern, im Staats-

Anzeiger 1. Beilage zu Nr. 58 vom 7. März cr. veröffentlichte Bekanntmachung der Königlichen Landes-Kommission für die Welt-Ausstellung in Wien 1873 aufmerksam, welche die nähern Bestimmungen über die Betheiligung daran, insbesondere auch über die Anmeldung, Zulassung, Transport rc. der Ausstellungsgegenstände enthält.

Frankfurt a. O., den 23. März 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Mittelst Reskripts des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 21. d. Mts. ist der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. April bis ultimo September d. J. auf „Einen Silbergroschen acht Pfennige" festgesetzt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurt a. O., den 25. März 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Die nächste mündliche Prüfung pro schola et rectoratu haben wir auf

Freitag den 12. April d. J. früh 8 Uhr

anberaumt, und werden die Betheiligten besondere Vorladungen erhalten

Frankfurt a. O., den 16. März 1872.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(4) Nach dem Gesetze vom 11. d. Mts., betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens, steht die Aufsicht über alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten dem Staate zu und handeln alle mit derselben betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates. Die bisherigen Lokal- und Kreis-Schul-Inspektoren, soweit sie die Schulaufsicht als Ausfluß ihrer kirchlichen Aemter überkommen und wahrgenommen haben, bedürfen demgemäß behufs ihrer Legitimation zur Fortführung derselben eines Auftrages von Seiten des Staates. Nach Anordnung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten werden hierdurch die sämmtlichen innerhalb unseres Bezirks zur Zeit fungirenden Lokal- und Kreis-Schul-Inspektoren in diesem ihrem Amte zur Fortführung desselben im Auftrage des Staates bestätigt.

Frankfurt a O., den 21. März 1872.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Die zum Kreisgericht zu Königsberg i. N gehörige Gerichts-Commission zu Schönfließ wird auf Grund des Reskripts des Herrn Justiz-Ministers vom 9 d. M. zum 1. Mai d. J aufgehoben und von den dazu gehörigen Ortschaften werden Rufen, Kerkow, Krauseiche und Vorwerk Flachswinkel dem Kreisgericht zu Soldin überwiesen, die übrigen dem engeren Kreisgerichtsbezirke Königsberg i. N. zugelegt

Frankfurt a. O., den 14 März 1872.

Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Postamts.

(1) Betreffend den Verkauf von Postwerthzeichen und Correspondenzkarten durch die in den Eisenbahnzügen befindlichen Postbüreaus.

Alle in den Eisenbahnzügen befindlichen Postbüreaus werden vom 1. April d. J. an einen Vorrath von Freimarken, Franco-Couverts und Correspondenzkarten mit sich führen, um solche, im Falle eines Verlangens, an die im Eisenbahnzuge oder auf dem Bahnhofe befindlichen Reisenden abzulassen. Der Verkauf findet unter den gewöhnlichen Bedingungen, wie bei jeder stabilen Postanstalt statt. Die Käufer wollen die zu entrichtenden Beträge wo möglich abgezählt bereit halten, da bei der Kürze der Haltezeiten und den besonderen Verhältnissen in den ambulanten Postbüreaus ein Wechsel von Geld meistens nicht thunlich ist.

Berlin, den 16. März 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

(2) Betreffend die Postversendung von Privatpäckereien an die in Elsaß-Lothringen garnisonirenden Truppen.

Da nach dem Gesetze vom 1. März 1872 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 150) die Portovergünstigungen, welche im Reichspostgebiete bezüglich der an Soldaten — bis zum Feldwebel einschließlich aufwärts — gerichteten Packete ohne Werthangabe bestehen, vom 1 April ab auch auf die in Elsaß-Lothringen garnisonirenden Truppen Anwendung finden, so wird der für diese Truppen bis jetzt noch beibehaltene besondere Beförderungsdienst für Feldpost-Privatpäckereien von dem genannten Termine ab entbehrlich.

Demzufolge werden vom 1. April ab Privatpäckereien unter den für Feldpostsendungen festgesetzten Bedingungen nur noch insoweit zur Postbeförderung angenommen, als dieselben an solche Truppen, Militair- und Civilbeamte gerichtet sind, welche zu der Deutschen Occupations-Armee in Frankreich gehören.

Berlin, den 19. März 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(1) Vom 1. April cr. ab werden für die direkte Personen- und Gepäck-Beförderung zwischen den diesseitigen Stationen Berlin, Fürstenwalde, Frankfurt a. O., Guben und Sommerfeld via Hansdorf nach Glogau Billets zu ermäßigten Preisen für alle 4 Wagenklassen, sowie Retour-Billets zwischen den Stationen Berlin, Frankfurt a. O., Guben einerseits und Glogau andererseits für die 2. und 3. Wagenklasse verausgabt werden.

Berlin, den 11. März 1872.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(2) Vom 16. März cr ab ist für Oberschlesische Steinkohlen in Wagenladungen von Stationen der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn nach Stationen der Märkisch-Posener Eisenbahn via Frankfurt a. O. und

via Guben ein anderweiter gemeinschaftlicher Tarif in Kraft getreten, von welchem Druck-Exemplare bei unseren Güter-Expeditionen in Breslau, Frankfurt a. O. und Guben unentgeltlich verabfolgt werden, so weit solche vorhanden sind.

Berlin, den 20. März 1872.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

(1) Die in unserer Bekanntmachung vom 25. November pr. festgesetzten Be- und Entladefristen werden bei Selbstbeladung bestellter und bei Selbstentladung angekommener Güter-Wagen bis auf Weiteres auf 12 Tagesstunden verlängert.

Bromberg, den 16. März 1872.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(2) Der Vorstand des landwirthschaftlichen Central-Vereins für Schlesien veranstaltet am 9. und 10. April d. J. in Breslau eine Ausstellung von Schafen. Für dieselbe sind auf den Staats-Eisenbahnen Transport-Erleichterungen bewilligt. Danach ist für die Schauthiere bei dem Hintransport die volle tarifmäßige Fracht zu entrichten, wogegen der Rücktransport an den Aussteller auf derselben Route — innerhalb drei Wochen nach dem Schluß der Ausstellung — **frachtfrei** erfolgt, wenn durch Vorlage des Frachtbriefes für den Hintransport und durch ein Attest des Vorstandes nachgewiesen wird, daß die betreffenden Schauthiere auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.

Den Begleitern der Thiere ist die Benutzung der III. Wagenklasse resp. der Viehwagen gegen Lösung eines Billets IV. Wagenklasse gestattet.

Bromberg, den 21. März 1872.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

Der Gymnasiallehrer Dr. Bartsch zu Anklam ist als ordentlicher Lehrer an das Gymnasium zu Luckau berufen.

Der Feldmesser Pich zu Arnswalde ist als solcher vereidet worden.

Den Königlichen Domainenpächtern Oberamtmann Otto Uhden in Sorge und Oberamtmann Moritz von Rosenstiel in Marienwalde ist der Charakter „Königlicher Amtsrath" verliehen worden.

Die durch den Tod des Oberförsters Langefeldt erledigte Verwaltung der Oberförsterei Driesen ist einstweilen dem Oberförster Bauszus in Mühlendorf übertragen worden.

Für den Probstei- und Salzmagazin-Bezirk der Stadt Schwiebus ist der Tuchfabrikant Gustav Kramm als Schiedsmann wiedergewählt und bestätigt worden.

Für den ersten Bezirk der Stadt Cüstrin ist der Kaufmann und Restaurateur Louis Koch als Schiedsmann wieder gewählt und bestätigt worden.

Für den vierzehnten ländlichen Bezirk des Züllichauer Kreises ist der Bauergutsbesitzer Johann Bierwagen zu Gräditz als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Vermischtes.

Verzeichniß der Vorlesungen,
welche im Sommer-Semester 1872 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstr. 28) stattfinden werden.

1. Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. von Nathusius: Ueber Viehzucht und Rassenkenntniß: Freitags von 5—7 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 2. Professor Dr. Orth: a. Ueber Verwitterung und Bodenbildung: Montags von 9—10 Uhr — publice. b. Ueber Anfertigung von geognostisch-agronomischen Karten: Dienstags und Donnerstags von 9—10 Uhr — privatim. c. Spezielle Acker- und Pflanzenbaulehre: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11 Uhr — privatim. d. Praktische Uebungen mit besonderer Berücksichtigung der angewandten Naturwissenschaften: Dienstags und Donnerstags von 2—4 Uhr — privatissime. e. Landwirthschaftliche Excursionen und Colloquien an zu bestimmenden Tagen — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. 3. Professor Dr. Eichhorn: a. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht: Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim. b. Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 4. Professor Dr. Karl Koch: a. Landwirthschaftliche Botanik: Montags von 5—7 Uhr — publice. b. Botanische Excursionen: Donnerstags von 6 Uhr Abends an — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. 5. Geheimer Regierungs-Rath Professor Dr. G. Rose: Kurzer Abriß der Mineralogie: Mittwochs und Sonnabends von 12—1 Uhr — privatim. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. 6. Dr. Kny: a. Grundzüge der Experimental-Physiologie der Pflanzen: Montags, Mittwochs und Sonnabends von 8—9 Uhr — privatim. b. Anleitung im Gebrauche des Mikroskopes: Montags und Mittwochs von 2—4 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 7. Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten Dienstags und Freitags von 8—9 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. 8. Professor Müller: Ausgewählte Kapitel aus der Physiologie, mit besonderer Berücksichtigung der Lehre von der Ernährung der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen: Dienstags,

Mittwochs und Donnerstags von 5—6 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule (Louisenstraße 56). Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 9. Dr. Hartmann: a. Rindviehzucht: Montags, Dienstags und Donnerstags von 4—5 Uhr — publice. b. Allgemeine Züchtungs-Prinzipien: Freitags von 12—2 Uhr — publice. c. Schweinezucht: Donnerstags von 12—1 Uhr — publice. Lehrsaal zu a. in der Thierarzneischule, zu b. und c. im Institut — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 10. Lehrer der Thierheilkunde Dickerhoff: Ueber Krankheiten der Hausthiere: Dienstags und Mittwochs von 6—7 Uhr publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 11. Professor Dr. Großmann: Planimetrie und Trigonometrie, mit besonderer Berücksichtigung von Aufgaben der Feldmeßkunst: Dienstags von 12—2 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 12. Professor Manger: Praktische Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen, mit Hinweisung auf Drainagen und Berieselungen: Sonnabends von 3¼—7 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Institus-Quästur. 13. Professor Hörmann: Landwirthschaftliche Maschinenkunde, mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik: Freitags von 3—5 Uhr — publice Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 14. Dr. Scheibler: Ueber Spiritus-, Stärke- und Stärkezucker-Fabrikation: Montags von 11—1 Uhr und Mittwochs von 12—2 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 15. Garten-Inspektor Bouché: Ueber Gartenbau, unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Construktion von Gewächshäusern: Mittwochs von 3—5 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 16. Stadtgerichtsrath Keyßner: Preußisches Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Sonnabends von 12—2 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 17. Stabs-Roßarzt Bierlich: Hufbeschlagslehre, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen: in einer noch zu bestimmenden Stunde — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
8—9	Kny	Gerstäcker	Kny	—	Gerstäcker	Kny
9—10	Orth	Orth	Eichhorn	Orth	—	Eichhorn
10—11	Orth	Orth	Eichhorn	Orth	Orth	Eichhorn
11—12	Scheibler	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
12—1	Scheibler	Großmann	Rose Scheibler	Hartmann	Hartmann	Rose Keyßner
1—2	—	Großmann	Scheibler	—	Hartmann	Keyßner
2—3	Kny	Orth	Kny	Orth	—	—
3—4	Kny	Orth	Kny Bouché	Orth	Hörmann	Manger
4—5	Hartmann	Hartmann	Bouché	Hartmann	Hörmann	Manger
5—6	Koch	Müller	Müller	Müller	v. Nathusius	Manger
6—7	Koch	Dickerhoff	Dickerhoff	Koch	v. Nathusius.	Manger

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind, und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie, Nationalökonomie. Das Sommer-Semester beginnt, gleichzeitig mit dem Sommer-Semester an der Königlichen Universität, am 15. April 1872. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden vom Professor Dr. Eichhorn, Behrenstraße 28., entgegengenommen. Die Benutzung der Bibliothek des Königlichen landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstraße 48., ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königlichen landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer 26. Die Instituts-Quästur befindet sich im Centralbüreau des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26. und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Das Lektionsverzeichniß kann jederzeit von der Instituts-Direktion bezogen werden.

Das Kuratorium.
(gez.) von Nathusius. Lüdersdorff.
Olshausen.

Hierzu eine außerordentliche Beilage, enthaltend die Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Außerordentliche Beilage

zum

Amtsblatt Nr. 13 der Königlich Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

Ausgegeben den 27. März 1872.

Bau=Polizei=Ordnung für das platte Land.

Nachdem die Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg und der Kreise Dramburg und Schievelbein vom 11. Oktober 1847 — Amtsblatt pro 1847 Seite 373 — nebst der unter dem 25. Februar 1860 — Amtsblatt Seite 89 — erlassenen Nachtrags-Verordnung durch Allerhöchsten Erlaß vom 3. Februar 1872 außer Kraft gesetzt worden ist, wird auf Grund der §§. 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, nach Anhörung des Provinzial-Landtages, für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks hierdurch Nachstehendes bestimmt.

Titel I.

Die polizeiliche Bauerlaubniß.

§. 1. Die polizeiliche Bau-Erlaubniß ist einzuholen zu allen Neubauten, An- und Erweiterungsbauten, einschließlich des Aufsetzens eines oder mehrerer Stockwerke auf ein vorhandenes Gebäude, zur Anlegung neuer und Veränderung vorhandener Feuerstätten, einschließlich der Aufführung neuer Schornsteine, zur Deckung der Dächer mit nicht feuersicherem Material, ferner zur Anlegung von Kellern in vorhandenen Gebäuden, zur Aenderung der inneren Einrichtung eines Gebäudes, wenn damit eine Wegnahme oder Veränderung von Wänden, Pfeilern rc., auf welchen Balken oder Unterzüge ruhen, verbunden ist.

[...llung ...lizeili- Bau- ...bniß.]

§. 2. Die polizeiliche Bauerlaubniß ist allemal bei der Orts-Polizei-Behörde, oder, wenn diese selbst beim Bau interessirt ist, bei dem Landrathe des Kreises nachzusuchen, das betreffende Gesuch jedoch vor seiner Einreichung an diese Behörden mit dem Situationsplane und der Bauzeichnung dem Ortsvorstande zur Visirung vorzulegen.

Zu den in §§. 16 und 24 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 245) aufgeführten gewerblichen Anlagen, einschließlich der Anlage von Dampfkesseln, bedarf es jedoch der besonderen Genehmigung der Königlichen Regierung.

Durch Wind bewegte Triebwerke sind darunter nicht begriffen. Bezüglich dieser ist die Verordnung vom 3. Juni 1862 (Amtsblatt S. 132) und §. 17 der Wegebau-Polizei-Ordnung vom 17. Dezember 1864 (Amtsblatt S. 257) maßgebend. Bei Bauten an öffentlichen Gewässern bedarf es zur Feststellung der Fluchtlinie der Zustimmung der Königlichen Regierung. Rücksichtlich der Bauten innerhalb der Rayonbezirke von Festungen findet die gegenwärtige Bau-Polizei-Ordnung nur insoweit Anwendung, als sie den Bestimmungen des Regulativs vom 10/30. September 1828 (Gesetz-Sammlung S. 119) und den dieserhalb erlassenen besonderen Vorschriften nicht widerspricht. —

Gebäude an Kunststraßen dürfen nur in einer Entfernung von 3 Metern vom äußersten Grabenrande errichtet werden. Abweichungen von dieser Vorschrift bedürfen bei Staatschausseen der Genehmigung des Kreisbaubeamten und bei Privat- (Kreis-, Aktien- rc.) Chausseen der Genehmigung des Landraths.

Hinsichtlich der Errichtung von neuen Gebäuden in der Nähe von Eisenbahnen behält es bei der Regierungs-Verordnung vom 1. April 1848 (Amtsblatt S. 103) und den in dieser Beziehung sonst noch erlassenen oder zu erlassenden Verfügungen sein Bewenden.

In Bezug auf die Gründung neuer Ansiedelungen sind die Vorschriften in den §§. 25—32 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 (Gesetz-Samml. S. 25) und in den §§. 11—14 des Gesetzes vom 24. Mai 1853 (Gesetz-Samml. S. 241) zu beachten.

[Bebauungspläne und Retablissementsbauten.]

§. 3. Bei dem Retablissement ganzer Dörfer, oder bei Bauausführungen nach größeren Bränden, welche die Wiederbebauung der alten Baustelle nicht gestatten, sind die Retablissementspläne von der Orts-polizei-Behörde unter Mitwirkung des Ortsvorstandes zu entwerfen und dem Landrath in zwei Exemplaren zur Bestätigung vorzulegen. Dieser hat wichtigere Fälle der Entscheidung der Königlichen Regierung zu unterbreiten.

Bei Aufstellung dieser Pläne ist auf die etwa nöthige Verbreiterung und gehörige Entwässerung der Straßen, ebenso auf die Abwässerung der Grundstücke Rücksicht zu nehmen. Sofern aber Behufs Durchführung des Planes die Verleihung des Expropriationsrechts nachgesucht werden soll, sind die Anweisungen des Ministerial-Erlasses vom 12. Mai 1855 (S. 100 des Ministerial-Blattes für die innere Verwaltung) genau zu befolgen.

Erfordernisse des Bauerlaubnißgesuchs und des Situationsplanes.

§. 4. Aus dem an die Ortspolizei-Behörde nach vorgängiger Visirung durch den Ortsvorstand schriftlich einzureichenden Gesuche um Ertheilung der Genehmigung zu einer der im §. 1 aufgeführten Bauten, muß der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Bauherrn, sowie der Gegenstand des Unternehmens ersichtlich sein. Demselben sind in zwei Exemplaren beizufügen ein **Situationsplan** und eine **Bauzeichnung.**

Der Situationsplan muß enthalten:

1) Die nähere Bezeichnung des Grundstücks, auf dem gebaut werden soll, und den etwa besonderen Namen desselben, ferner die Bezeichnung der nachbarlichen Gebäude, soweit sie nach dem Erfordernisse ad 3 in Betracht kommen, und die Namen der Eigenthümer derselben;
2) die genaue und vollständige Situation der beabsichtigten Bauausführung und die Angabe, für welche Bestimmung, in welcher Bauart und Höhe und mit welcher Bedachung gebaut werden soll;
3) die Situation aller benachbarten Bauwerke bis zu einer Entfernung von 20 Metern einschließlich, von den äußersten Punkten der zu genehmigenden Anlage gemessen (insofern nicht in den §§. 15, 16, 17 weitere Entfernungen vorgeschrieben sind), sowie die Bauart und Bedachung dieser Gebäude, welchen Angaben noch diejenigen der vorhandenen Brandgiebel ohne Oeffnung und, wo es darauf ankommt, die Angabe der Höhe der benachbarten Gebäude hinzuzufügen ist;
4) die in deutlichen Zahlen nach Metern einzuschreibenden Entfernungen, welche die zu errichtenden Gebäude unter sich und von den ad 3 bezeichneten Nachbargebäuden erhalten sollen. Um dies auch bei geringeren Abständen hinreichend deutlich zu bewirken, darf der Maßstab des Planes nicht kleiner als $^1/_{500}$ der natürlichen Größe gewählt werden.

Die im Maßstabe von wenigstens $^1/_{100}$ der natürlichen Größe zu entwerfende Bauzeichnung muß enthalten:

a) einen Grundriß von jeder Etage des Gebäudes mit Angabe der Bestimmung der einzelnen Räume und der Feuerungsanlagen, wobei die lichte Weite und die Form des Querschnitts der Schornsteine ersichtlich wird;
b) mindestens einen Durchschnitt durch das Gebäude, aus welchem die Höhen-Abmessungen und die Mauerstärken, insbesondere der Brandmauern, Giebel u. s. w. hervorgehen.

Der Situationsplan, sowie die Bauzeichnung müssen unterzeichnet werden vom Bauherrn und von denjenigen Personen, welche die Bauausführung übernommen haben und dafür verantwortlich sind, der Situationsplan außerdem auch vom Ortsvorstande.

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit aller in den Plänen und Zeichnungen enthaltenen Angaben, insonderheit der eingeschriebenen Abmessungen sind alle diejenigen verantwortlich, welche nach den vorhergehenden Bestimmungen die genannten Vorlagen mit ihrer Unterschrift zu versehen haben, und verfällt jeder derselben, sobald sich die Ungenauigkeit oder Unrichtigkeit der Angaben herausstellt, in die auf Uebertretung dieser Verordnung gesetzten Strafen. —

Liegen gegen die Zuverlässigkeit der den Bau leitenden Person Bedenken vor, so ist auf Anzeige der Ortspolizeibehörde der Landrath befugt, dem Bauherrn die Beibringung einer Bescheinigung des Bauplans durch einen ihm als zuverlässig bezeichneten Bauverständigen oder die Vorlegung eines anderweiten, genügenden Bauplans aufzugeben.

Auch ist der Landrath, wenn sich Bauhandwerker wiederholt unvollständiger oder unrichtiger Angaben in den Bauerlaubnißgesuchen schuldig gemacht haben, ermächtigt, die Ortspolizeibehörden anzuweisen, daß sie die von diesen aufgestellten oder beglaubigten Situationspläne und Bauzeichnungen fernerhin zurückweisen.

Die Verordnung vom 7. März 1867 (Amtsblatt Seite 85) wird hiermit aufgehoben.

Bauerlaubniß, deren Dauer und Bauvollendung.

§. 5. Die Bauerlaubniß wird schriftlich unter Wiederbeifügung des Duplikats des Situationsplanes resp. der Bauzeichnung ertheilt. Dieselbe betrifft nur die polizeiliche Zulässigkeit des Baues und erfolgt unbeschadet etwaiger Rechte Dritter. Sie verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Aushändigung des Bauerlaubniß-Scheins ab gerechnet, mit der Bauausführung nicht begonnen ist.

Binnen spätestens 14 Tagen nach Vollendung der Bauanlagen hat der Bauherr von der Ausführung des Baues der Ortspolizeibehörde, welche die Revision zu bewirken hat, Anzeige zu machen.

Wenn die Ortspolizeibehörde nicht an dem Orte, wo der Bau stattgefunden, ihren Sitz hat, kann dieselbe die Revision durch den Gemeinde-Vorsteher bewirken lassen.

Besondere Situationspläne von neuen Ansiedelungen.

§. 6. Bei Anlegung neuer Etablissements, welche abgesondert von einem Hauptorte errichtet werden, ist nach Genehmigung des Bauplans durch die Ortspolizeibehörde ein von derselben als richtig bescheinigter Situationsplan dem Landrathe und von diesem der Regierung einzureichen. Aus diesem Plane muß die Lage des neuen Etablissements, die Richtung und Entfernung desselben von dem Hauptorte, zu welchem es gehört, sowie von dem nächsten öffentlichen Wege zu ersehen sein. (cfr. Neue Ansiedelungen §. 2.)

§. 7. Die Anträge auf Ertheilung der Bauerlaubniß, sowie die Bauerlaubnißscheine sind kosten- und stempelfrei. Portoauslagen trägt der Bauherr.

Titel II.

Construktion der Gebäude im Allgemeinen.

Massive Wände, Brand- und Feuermauern.

§. 8. Massives Mauerwerk ist solches, welches in Kalkmörtel, aus gebrannten Ziegeln, aus Bruchsteinen oder aus Feldsteinen aufgeführt wird. Mauern, welche die Ausbreitung einer Feuersbrunst zu verhindern bestimmt sind, heißen **Brandmauern,** und Mauern, welche entweder von Feuerungen unmittelbar berührt

werden, oder an welchen Heerde, Oefen rc. stehen, werden bis auf 60 Centimeter waagerechter Entfernung von den betreffenden Feuerstellen als **Feuermauern** bezeichnet.

Brand- und Feuermauern dürfen nirgend auf hölzernen Balken stehen, oder Holzwerk in sich aufnehmen, müssen vielmehr, wo nicht ein anderes ausdrücklich nachgelassen wird, (§. 30.) von Grund auf durchweg massiv und mindestens einen Stein stark aufgeführt werden, dürfen auch keine Oeffnungen enthalten. Bei Feuermauern — nicht aber bei Brandmauern — ist auch die Verwendung von Luftsteinen, Lehm- und Kalkpisee gestattet. Brandmauern müssen stets 30 Centimeter über das Dach hinausreichen. Wände, welche an des Nachbars Grenze oder weniger als 2½ Meter von derselben entfernt errichtet werden, sind als Brandmauern aufzuführen.

Deckung der Dächer.

§. 9. Alle Gebäude innerhalb geschlossener Ortschaften sollen mit feuersicherem Materiale (d. i. Ziegel, Schiefer, Metall und solchem Dachdeckungsmaterial, dessen Feuersicherheit von der Königlichen Regierung besonders anerkannt ist) gedeckt werden. Dächer dürfen niemals nach einer Brandmauer hin den Abfall erhalten oder mit ihrer Schalung oder Lattung durch einen Brandgiebel gelegt werden.

Diese Bestimmung ist nicht blos bei Neubauten, sondern auch bei größeren Reparaturen zur Anwendung zu bringen. —

Auf Gebäude oder einzeln liegende Gehöfte, welche 100 Meter von jedem fremden Gebäude entfernt stehen oder errichtet werden, finden obige Bestimmungen keine Anwendung, insofern die einzelnen Gebäude keine Feuerungen enthalten.

Titel III.

Lage der Gebäude und Entfernungen zwischen denselben.

§. 10. Die Fluchtlinie für Gebäude und bauliche Anlagen an Straßen und Plätzen, wird, soweit es sich nicht um Bauten gemäß §. 2 Alinea 2 bis 6 und Retablissementsbauten (§. 3) handelt, von der Ortspolizeibehörde nach Anhörung des Gemeindevorstands bestimmt. Die Vorschriften der §§. 139 und 140 Thl. I. Tit. 8 des Allgemeinen Landrechts, welche eine Entfernung der Gebäude von der nachbarlichen Grenze von 3 und 1½ Fuß vorschreiben und eine Abänderung durch Polizei-Verordnungen zulassen, kommen nicht mehr zur Anwendung.

§. 11. Behufs größerer Feuersicherheit müssen die in geschlossenen Orten neu zu errichtenden Gebäude, soweit es die Localität und wirthschaftliche Bestimmung gestattet, sowohl von den nächsten vorhandenen Gebäuden als unter sich möglichst entfernt erbaut werden.

Bei den innezuhaltenden Entfernungen gilt, soweit nicht im Titel IV. für besondere Arten von Gebäuden abweichende Bestimmungen gegeben sind, als Grundsatz:

1) Gebäude mit nicht feuersicherer Bedachung müssen von Gebäuden, welche mit Feuerungen versehen sind, mindestens entfernt sein:
   10 Meter, wenn diese feuersicher gedeckt sind,
   20 Meter, wenn diese nicht feuersicher gedeckt sind.
2) In allen übrigen Fällen soll die Entfernung der Gebäude unter einander in der Regel nicht weniger als 5 Meter betragen.

Gestatten die Lokalitäten oder sonstige Verhältnisse einen solchen Auseinanderbau nicht, so dürfen die Entfernungen ad 1., falls die neue Bauanlage unter feuersicherer Bedachung erfolgt, von den Landräthen ausnahmsweise bis auf die Hälfte der angegebenen Maaße beschränkt werden. Sind die Gebäude feuersicher gedeckt und hat eines derselben einen Brandgiebel ohne Oeffnungen, so braucht zwischen diesem Giebel und dem anderen Gebäude auf die Einhaltung einer Minimal-Entfernung überhaupt nicht bestanden zu werden. Selbst das Zusammenbauen von Ställen, Scheunen und Schuppen unter sich oder mit Wohnhäusern ist gestattet, sofern die Gebäude, welche zusammengebaut werden sollen, eine feuersichere Bedachung erhalten und zwischen denselben eine massive Brandmauer ohne Oeffnung hergestellt wird; Anbauten an bereits bestehende Gebäude unterliegen denjenigen Beschränkungen, die eintreten würden, wenn das bestehende Gebäude mit dem beabsichtigten Anbau gemeinschaftlich zu errichten wäre.

Titel IV.

Vorschriften für besondere Arten von Gebäuden.

Wohngebäude — Zutritt von Licht und Luft.

§. 12. Die zu Wohnungen bestimmten Gebäudetheile müssen so angelegt und in solchem Material ausgeführt werden, daß sie hinlänglich Luft und Licht haben, trocken und der Gesundheit nicht nachtheilig sind.

Höhe der Wohnräume — Kellerwohnungen.

§. 13. Alle zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume müssen in neuen Gebäuden wenigstens 2½ Meter lichte Höhe erhalten. Kellergeschosse dürfen nur dann zu Wohnungen eingerichtet werden, wenn der Fußboden mindestens 30 Centimeter über dem höchsten Stande des Grundwassers, die Decke aber wenigstens 1 Meter und der Fenstersturz mindestens 60 Centimeter über dem Niveau der Straße liegt.

Trockengerüste.

§. 14. Gerüste zum Trocknen der Lohkuchen oder anderer Brennstoffe dürfen bis zu einer Höhe von 6 Meter von Holz, jedoch nur mit feuersicherer Bedachung errichtet werden. Beträgt die Entfernung derselben von der Nachbargrenze oder von anderen Gebäuden weniger als 5 Meter, so müssen sie nach dieser Grenze hin eine massive Wand oder eine massiv verblendete Fachwerkswand erhalten.

Feld-Ziegelöfen.

§. 15. Feldziegelöfen, welche nicht zum Gewerbebetriebe benutzt werden, sondern nur vorübergehend zur Verarbeitung des auf dem Grundstücke des Besitzers

vorgefundenen Materials für dessen eigenen Bedarf bestimmt sind, müssen mindestens 60 Meter von Gebäuden entfernt bleiben, welche nicht zum Betriebe der Ziegelei bestimmt sind.

Schmieden. §. 16. Schmieden und andere Werkstätten solcher Handwerker, welche mit offenem Feuer arbeiten, dürfen nur mit feuersicherer Bedachung (cfr. §. 9) errichtet werden und müssen von anderen Gebäuden mit nicht feuersicherer Bedachung 30 Meter entfernt sein. Wände und Decken der Werkstattsräume müssen massiv aufgeführt, beziehungsweise gewölbt oder doch im Holzwerk mit Metallblech bekleidet, mindestens aber, unter besonderer Genehmigung des Landraths, mit Mörtel oder Lehmbewurf versehen, der eigentliche Feuerraum aber muß stets massiv und gewölbt aufgeführt werden. Soll die Wohnung mit der Werkstatt zusammengebaut werden, so müssen beide durch eine massive Wand ohne Oeffnung getrennt bleiben.

Backöfen. §. 17. Bei der Anlage von Backöfen ist zu unterscheiden, ob die vorhandenen Gebäude feuersicher gedeckt sind oder nicht.

Im ersten Falle muß:

a. ein Backofen ohne Vorsichtsmaßregeln mindestens 20 Meter,
b. ein Backofen mit massivem Vorgelege und Ziegelbedachung mindestens 10 Meter von den nächsten Gebäuden entfernt bleiben.

Unter Zustimmung des Landraths kann letztere Entfernung bis auf 5 Meter verringert werden.

Im zweiten Falle muß:

c. ein Backofen ohne Vorsichtsmaßregeln mindestens 60 Meter,
d. ein Backofen mit massivem Vorgelege und Ziegelbedachung mindestens 30 Meter von dem nächsten Gebäude entfernt bleiben.

Die Anlegung von Backöfen auf den Dorfstraßen und in geringerer Entfernung als 5 Meter von denselben ist nicht gestattet. — In massiven Gebäuden ist die Anlage von Backöfen gestattet, wenn

1) das Dach derselben mit einem feuersicheren Materiale eingedeckt ist;
2) das Vorgelege des Ofens nebst dem Schornsteine feuersicher angelegt wird;
3) das Mauerwerk des Backofens mit den Umfassungsmauern des Backraumes nicht in unmittelbarer Verbindung steht, sondern zwischen beiden ein Raum von 8 Centimetern frei bleibt;
4) der Fußboden des Backraumes mindestens bis auf 1¼ Meter Entfernung von dem Ofen mit einem Steinpflaster, Plattenbelage oder Estrich versehen wird;
5) zwischen der Decke des Backofens und der mit Rohrputz zu bekleidenden Decke des Backraumes ein Luftraum von mindestens 1¼ Metern bleibt, oder
6) im Falle dieser Luftraum wegen geringer Höhe des Backraumes nicht inne gehalten werden kann, entweder der Backofen selbst 16 Centimeter von seiner Decke entfernt mit einem festen Schutzgewölbe versehen oder aber der ganze Backraum überwölbt wird, und
7) das Holzwerk der zum Backraum führenden Eingänge von dem Feuerloche des Ofens wenigstens 1¼ Meter entfernt ist.

Unter den vorstehend angegebenen Bedingungen ist die Anlage von Backöfen auch in Fachwerksgebäuden gestattet, sofern der Vorplatz der Feuerung und der ganze Raum, in welchem sich der Ofen befindet, mit massiven Wänden eingeschlossen wird.

Rücksichtlich der inne zu haltenden Entfernung von anderen Gebäuden kommen bei vorbezeichneten Backofenanlagen innerhalb der Gebäude, die Bestimmungen des obigen §. 11 in Anwendung. —

Alle übrigen Backofenanlagen in Gebäuden dürfen nur in einer Entfernung von 10 Metern von den zunächst gelegenen feuersicher gedeckten, und nur in einer Entfernung von 30 Metern von den zunächstgelegenen nicht feuersicher gedeckten Gebäuden aufgeführt werden. Die Feuerungsräume sind jedoch stets massiv und gewölbt anzulegen.

Titel V.

Spezielle Construktion der Gebäude.

Schorn[steine]. §. 18. Schornsteine sowie Qualmröhren aus Räumen, in welchen Feuerungs-Anlagen sich befinden, müssen aus unverbrennlichem Material hergestellt werden und dürfen, wenn sie gemauert sind, nur aus gebrannten Steinen bestehen. Unter allen Umständen aber müssen sie durch ein feuersicheres Material unterstützt werden, und dürfen Schornsteinwangen unter einem Stein Stärke nirgends mit Holzverbandstücken in unmittelbare Berührung treten. Bei schwächeren Wangen ist zwischen diesen und dem umgebenden Holzwerk ein mit unverbrennlichem Material auszufüllender Zwischenraum von mindestens 8 Centimeter nothwendig.

Alle gemauerten Schornsteine müssen solche Abmessungen erhalten, daß ihre Reinigung erfolgen könne:

a. entweder durch mechanische Einrichtungen von oben her (Russische Röhren),
b. oder durch Befahren (Besteigbare Schornsteine).

Russische Röhren müssen in ihrer ganzen Länge gleiche Weite und dürfen viereckigen oder kreisrunden Querschnitt erhalten, wobei die Seiten des Vierecks oder der Durchmesser des Kreises nicht unter 16 Centimeter und nicht über 21 Centimeter groß zu nehmen sind. Anders im Querschnitt gestaltete russische Röhren sind nur dann gestattet, wenn der Besitzer die zur Reinigung geeigneten Werkzeuge vorräthig hält. Russische Röhren dürfen niemals in andere Schornsteine geleitet werden.

Besteigbare Schornsteine müssen im Lichten [40/50] mindestens 40 zu 50 Centimeter weit sein und dürfen nicht in unbesteigbare Schornsteine münden. Schornsteine für Küchenheerde mit offener Feuerung müssen stets besteigbar sein.

Für metallene Rauchröhren, welche mit geeigneten Vorrichtungen zum Reinigen zu versehen sind, gelten dieselben Vorschriften, wie für die gemauerten Schornsteine, jedoch ist ihre Einführung in andere Schornsteine gestattet. Sie dürfen nicht durch eine Wand oder Zwischendecke von Holz geführt werden und müssen von jedem Holzwerk mindestens 60 Centimeter entfernt bleiben, es sei denn, daß besondere, die Feuergefährlichkeit ausschließende Vorrichtungen getroffen werden können.

Schornsteine, welche durch Gelasse führen, die zur Aufbewahrung oder Verarbeitung leicht entzündlicher Gegenstände dienen, sind in einer Entfernung von 50 Centimetern mit einem durchsichtigen Lattenverschlage durch die ganze Höhe des Gelasses dergestalt zu umgeben, daß dadurch der Schornstein von dem übrigen Raume vollständig abgeschlossen wird. Das Ziehen freiliegender Rauchröhren in dergleichen Räumen ist untersagt. Reinigungsthüren zu Schornsteinen dürfen weder unter einer hölzernen Treppe, noch in der Nähe von anderem Holzwerke angebracht werden, sondern müssen mindestens 1 Meter von letzterem entfernt bleiben.

Die unterm 28. Februar 1867 (Amtsblatt pro 1867 S. 83 unter III.) in Bezug auf Schornsteine erlassene Verordnung ist aufgehoben.

§. 19. In feuersicher gedeckten Gebäuden müssen Schornsteine, welche gerade durch die Dachfirst führen, diese um mindestens 30 Centimeter überragen, solche Schornsteine aber, welche das Dach an anderen Stellen durchschneiden, eine Höhe von mindestens 1 Meter über der Dachfläche erhalten.

In nicht feuersicher gedeckten Gebäuden müssen Schornsteine durchgängig so hoch aufgeführt werden, daß sie die Dachfirst um 1 Meter überragen.

Bei Herstellung größerer Feuerungen, namentlich gewerblicher Anlagen, die nicht unter die Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 fallen, steht der Polizeibehörde das Recht zu, eine Erhöhung vorhandener Schornsteine nach Bedürfniß anzuordnen.

§. 20. Auf die Beseitigung der noch vorhandenen hölzernen Schornsteine ist möglichst hinzuwirken. Bei etwaiger Schadhaftigkeit dürfen sie in keinem Falle reparirt, sondern müssen durch neue massive ersetzt werden.

Feuerheerde, Stubenöfen rc.

§. 21. Wenn Feuer- oder Kochheerde auf hölzernen Balken gesetzt werden, so sind sie zu unterwölben, oder mittelst einer Luftschicht vom Fußboden zu isoliren.

Stubenöfen müssen mindestens entfernt bleiben:

A. Von nicht massiven Wänden in bereits vorhandenen Gebäuden:
 a. 16 Centimeter, wenn Holzwände ½ Stein stark, massiv verblendet oder mit Kacheln verkleidet sind;
 b. 60 Centimeter von gerohrten oder geputzten Holz- oder Fachwerkswänden;
 c. 1 Meter von mit Tafelwerk bekleideten und von Holzwänden;

B. von nicht massiven Decken:
 a. 30 Centimeter, wenn die Decke gerohrt und geputzt ist;
 b. 60 Centimeter, wenn die Decke mit Tafelwerk versehen ist oder aus Holz besteht.

Eine Ermäßigung ist:
 ad B. a. auf 15 Centimeter,
 ad B. b. auf 30 Centimeter

zulässig, wenn in der halben Höhe des Raumes zwischen Ofen und Decke eine durch Eisenstangen befestigte Blechplatte von der Länge und Breite des Ofens befindlich ist.

Bei eisernen Oefen sind doppelt so große Entfernungen, als vorstehend angegeben, inne zu halten, sofern nicht durch Anbringung eiserner Platten resp. Schirme, die nöthigen Vorkehrungen zur Beseitigung einer jeden Feuersgefahr getroffen werden.

Vorgelege, Heiz- und Kochkamine dürfen sich verbrennbaren Treppen an keiner Stelle mehr als auf 1 Meter Entfernung nähern. Oefen und Feuerungen für Werkstätten, in welchen Holz und andere leicht feuerfangende Stoffe verarbeitet werden, dürfen nur von außen heizbar hergestellt werden.

Alle Stubenöfen, welche von außen geheizt werden, sind entweder mit einem besonderen von Grund auf massiv unterbauten Vorgelege oder einer derartigen Heizkammer, oder mit doppelten, mindestens 25 Centimeter von einander abstehenden Thüren von Metall zu versehen.

Räucherkammern, Räucherstangen.

§. 22. Räucherkammern müssen von Eisen oder ganz massiv und mit eisernen oder mit Blech bekleideten Eingangsthüren versehen sein. Die Oeffnungen der zu- und abführenden Rauchröhren müssen eiserne Klappen erhalten, welche mittelst einer gemeinschaftlichen, verbrennbaren Schnur in der Weise offen gehalten werden, daß sie, bei etwaigem Durchbrennen der Schnur, von selber zufallen. In den bereits bestehenden Räucherkammern kann, wenn die Unterwände nicht die zur Errichtung einer neuen Räucherkammer genügende Tragkraft haben, eine Ueberspriegelung der Fachwerkswände mit Lehm nachgelassen werden.

Räucherstangen müssen von Eisen gefertigt und mindestens 4 Meter vom Heerde entfernt angelegt werden.

Thüren zu Feuerungen. Vorpflaster.

§. 23. Oefen und andere Feuerungs-Anlagen sind mit Thüren von Metall zu versehen. Vorlegethüren können aus mit Eisenblech beschlagenem Holze bestehen, wenn sie über 40 Centimeter von der Heizöffnung entfernt sind.

An Heizlöchern, offenen Feuerungen und Oefen ist ein Vorpflaster oder eine feste Metallplatte in einer Breite von mindestens 50 Centimeter, welche zu beiden Seiten noch 30 Centimeter über die Oeffnung oder die Feuerung vortritt, erforderlich.

Bei Windöfen, welche unmittelbar von dem Zimmer aus geheizt werden, genügt ein tragbarer Vorsatz von Metall.

Treppen.

§. 24. In Gebäuden, welche außer dem Erdgeschosse noch zwei oder mehrere zum Wohnen oder zum Aufenthalt von Menschen bestimmte Stockwerke erhalten,

müssen die Treppen feuersicher erbaut, d. h. in von massiven Wänden umschlossenen Treppenräumen angelegt und unterhalb gerohrt und geputzt, die Treppenräume aber mindestens mit gerohrten und geputzten Decken versehen werden.

Dasselbe muß geschehen in Gebäuden, in welchen feuergefährliche Gewerbe in größerem Umfange betrieben werden, oder deren obere Geschosse zu zahlreichen Versammlungen oder öffentlichen Lustbarkeiten bestimmt sind, und in Fabrikgebäuden von mehr als einem Geschosse.

Bei größeren Gebäuden vorbezeichneter Art kann die Polizei-Behörde die Anlegung von mehreren dergleichen Treppen und Zugängen anordnen.

Diese Bestimmungen sind auch bei Haupt-Reparaturen, welche zugleich die Treppe oder deren Umfassungswände betreffen, in Ausführung zu bringen.

In Fabrikgebäuden, in denen Feuerungsanlagen sich befinden, und den denselben oben gleichgestellten Baulichkeiten, sind aber jedenfalls binnen Jahresfrist alle vorhandenen hölzernen Treppen — sofern sie nicht in besonderen massiven Treppenhäusern liegen — unterhalb mit Mörtelputz oder anderen geeigneten unverbrennlichen Stoffen zu bekleiden, und etwaige unter denselben befindliche Bretterverschläge gänzlich zu entfernen. — Treppen, sowie auch Oeffnungen in den Fußböden (z. B. Fallthüren), müssen mit schützenden Geländern oder Barrieren versehen sein.

Construction der Decken.

§. 25. Alle Decken in Wohn- und Fabrikgebäuden, in denen Feuerungsanlagen sich befinden, müssen, wenn sie nicht gewölbt oder sonst unverbrennlich hergestellt sind, gestaakt und gelehmt, oder mit eingeschobenen resp. eingelegten Zwischendecken versehen sein, wobei die darüber befindlichen Balkenfelder mit Lehm oder Schutt auszugleichen sind.

Die Ausfüllung der Balkenzwischenräume in diesen Gebäuden mit verbrennbaren Stoffen ist unzulässig.

Größe der Mauersteine.

§. 26. Wo in dieser Verordnung auf Steinstärke verwiesen wird, müssen die Steine mindestens ein Längenmaaß von 25 Centimetern haben.

Titel VI.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 27. Diejenigen Grundstücke, welche zwar in einer städtischen Feldmark belegen, von der Stadt oder deren Vorstädten aber nicht weniger als 750 Meter entfernt sind, unterliegen, so lange nicht für das betreffende Terrain ein geordneter städtischer Bebauungsplan aufgestellt ist, bei Neubauten und Haupt-Reparaturen den Vorschriften der vorstehenden Baupolizei-Ordnung für das platte Land. Liegen aber innerhalb von Städten, oder im Gemenge mit bebauten städtischen Grundstücken oder in unmittelbarem Anschluß an dieselben Grundstücke, die zu Landgemeinde- oder ländlichen Gutsbezirken gehören, so bleibt in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. Juli 1846 (Gesetz-Samml. S. 399) der Regierung vorbehalten, die Anwendung der baupolizeilichen Vorschriften für die Städte auf jene Grundstücke besonders anzuordnen.

Strafbestimmungen.

§. 28. Ueberall, wo die allgemeinen Strafgesetze oder die in Bezug genommenen besonderen Polizei-Verordnungen keine anderen Strafbestimmungen enthalten, sollen Uebertretungen der Vorschriften dieser Baupolizei-Ordnung mit einer Geldbuße von einem bis zehn Thalern, oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Freiheitsstrafe, sowohl an der den Bau leitenden Person, als an dem Bauherrn geahndet werden.

Abänderung vorgekommener Bausehl[er]

§. 29. Die Ortspolizei-Behörde ist ohne Rücksicht auf die Bestrafung berechtigt, den Bauherrn zu einer zweckmäßigen Abänderung der ohne Erlaubniß oder abweichend von der ertheilten Erlaubniß errichteten baulichen Anlage, nöthigenfalls aber auch zu einer gänzlichen Beseitigung derselben anzuhalten.

Ausnahm[en]

§. 30. Die in den §§. 11, 16 und 17 zugelassenen Ausnahmen kann der Landrath des Kreises nach Anhörung der Ortspolizei-Behörde gestatten. Die Regierung dagegen ist befugt, bei besonderen, in der Lokalität begründeten Schwierigkeiten Ausnahmen von allen vorstehenden Regeln zu gestatten.

Frankfurt a. O., den 23. März 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 14. Den 3. April 1872.

Reichs-Gesetzblatt.

Nr. 8 enthält: (Nr. 798.) Verordnung, betreffend die Kautionen der bei der Verwaltung der Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen angestellten Beamten. Vom 27. Februar 1872

(Nr. 799.) Bekanntmachung des siebenten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 3. März 1872.

(Nr. 800.) Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 154 Nr. 2c. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören. Vom 3. März 1872.

(Nr. 801.) Betreffend die Ernennung eines Generalkonsuls, mehrerer Konsuln und Vizekonsuln des Deutschen Reichs.

Gesetz-Sammlung.

Nr. 12 enthält: (Nr. 7968.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der im Kreise Meisenheim geltenden Verordnungen über die General-Brandversicherungs-Anstalt zu Kassel. Vom 21. Februar 1872.

(Nr. 7969.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Januar 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Templin, Regierungsbezirk Potsdam, für die Seitens desselben zu übernehmende Aktien-Chaussee von der Ruppiner Kreisgrenze bei Badingen über Zehdenick und Templin bis zur Einmündung in die Berlin-Prenzlauer Chaussee.

(Nr. 7970.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Januar 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer im Landkreise Königsberg, Regierungsbezirks gleichen Namens, im Anschlusse an die Königsberg-Aweider Chaussee von Aweiden nach Mahnsfeld führenden Kreisstraße.

(Nr. 7971.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Königsberger Landkreises im Betrage von 100,000 Thalern IV. Emission. Vom 24. Januar 1872.

(Nr. 7972.) Bekanntmachung, betreffend die der Rheinischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession für den Bau und den Betrieb einer Verbindungsbahn zwischen der Neuß-Dürener und Düren-Euskirchener Bahnlinie. Vom 2. März 1872.

Nr. 13 enthält: (Nr. 7973.) Gesetz, betreffend die Allerhöchste Verordnung vom 10. Juni 1871 und die Ausdehnung der Geschäfte der Preußischen Bank auf das Deutsche Reichsland Elsaß und Lothringen. Vom 26. Februar 1872.

(Nr. 7974.) Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung vom 10. Juni 1871, betreffend die Errichtung von Bankcomtoiren, Kommanditen und Agenturen im Elsaß und in Lothringen durch die Preußische Bank. Vom 26. Februar 1872.

(Nr. 7975.) Gesetz, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens. Vom 11. März 1872.

(Nr. 7976.) Bekanntmachung, betreffend die der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession für den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von der Berlin-Lehrter Eisenbahn zwischen Berlin und Spandau nach Charlottenburg. Vom 1. März 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Polizei-Verordnung
für die Deichverbände des Ober- und Nieder-Oderbruchs, einschließlich des Zehden'er Bruches.

Zum Schutze der Deiche, der dazu gehörigen Uferdeckungen, des Deichgebiets, der Kanäle, Gräben und sonstigen Anlagen der Deichverbände des Ober- und Nieder-Oderbruchs einschließlich des Zehdener Bruchs wird nach Anhörung der Deichämter dieser Verbände auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung pro 1850 Seite 265) und des §. 32 des Deichstatuts vom 19. April 1869 (Gesetz-Sammlung Seite 666) hierdurch Nachstehendes verordnet:

§. 1. Mit Geldbuße von 10 Silbergroschen bis zu 10 Thalern oder wenn diese nicht beigetrieben werden kann, mit entsprechender Haft (cfr. §§. 28, 29 des Strafgesetzbuchs vom 31. Mai 1870 B.-Ges.-Bl. S. 197) wird bestraft:

1) Wer unbefugt die Deiche und die dazu gehörigen Banquets, die Böschungen der Deiche und die Uferdeckungen betritt;

2) wer auf den Deichen, deren Banquets, den Böschungen der Kanäle, Haupt- und Nebengräben und den Uferdeckungen Vieh hütet oder solches dort umherlaufen läßt, wer an diesen Orten unbefugt reitet oder mit Wagen oder Schubkarren fährt;
3) wer unbefugt den Deichkörper und die Uferdeckungen als Ablageplatz benutzt, wer an den Deichen, Buhnen, Packwerken und Pflanzungen mit Fahrzeugen oder Flößen anlegt, oder auf denselben Anker wirft;
4) wer die Deiche, Kanäle, Haupt- und Nebengräben und ihre Zubehörungen, den Deichkörper, das Deichbanquet die Böschungen der Kanäle, Haupt- und Nebengräben, die Schleusen und Durchlässe, die Pflanzungen am Fuße des Deiches, an den Böschungen und Auf- und Abfahrten, die Deichpegel und Wasserstandsmarken, die Stationspfähle, Barrieren und Wachthäuser, die aufgestellten Bau- und Vertheidigungsmaterialien, als Faschinen, Steinhaufen und dergleichen, die Bau-Utensilien, die Grabenschleusen und Brücken beschädigt;
5) wer unbefugt durch die Kanäle, Haupt- und Nebengräben Vieh treibt, reitet oder mit Wagen oder Schubkarren fährt, wer ohne Genehmigung des Deichhauptmanns in dieselben Faschinen, Fischereigeräthe, Reusen, Wehre, Fischsäcke, Netze rc. einlegt, Pfähle oder Bretter einschlägt oder den regelmäßigen Abfluß des Wassers sonst verhindert oder verändert, wer ohne Genehmigung des Deichhauptmanns Brücken verändert oder neu anlegt, wer von den bestimmt ausgesprochenen Anweisungen des Deichhauptmanns über die Anlage neuer Zuleitungsgräben abweicht (§. 5 des Statuts vom 19. April 1869);
6) wer unbefugt die Deich- und Grabenschleusen und die Deichbarrieren öffnet und schließt;
7) wer sich eines Verstoßes gegen die in den §§. 26 und 27 des Deichstatuts vom 19 April 1869 enthaltenen Vorschriften über die im Binnenlande und im Vorlande geltenden Nutzungsbeschränkungen schuldig macht, nach welchen es verboten ist
   a. die Grundstücke am Fuße des Deiches im Binnenlande, insoweit kein Banquet vorhanden ist, im Vorlande ohne diese Einschränkung in einer Entfernung von 4 Meter, und wo Weidenpflanzungen der Deichsozietät angelegt sind, innerhalb dieser Pflanzungen auch in größerer Entfernung vom Deichfuße zu beackern, mit Vieh zu behüten oder von der Rasendecke zu entblößen;
   b. im Binnenlande Stein-, Sand-, Torf- und Lehmgruben, Teiche, Brunnen, Gräben oder sonstige Vertiefungen des Erdreichs innerhalb 75 Meter vom innern Deichfuße anzulegen oder Fundamente zu neuen Gebäuden innerhalb 20 Meter von da ab einzugraben, im Vorlande innerhalb 75 Meter vom Deichfuß künstliche Vertiefungen des Bodens, insbesondere Ausschachtungen ohne Genehmigung des Deichhauptmanns vorzunehmen,
   c. die Grundstücke an den unter Schau stehenden Entwässerungsanlagen innerhalb einer Entfernung von 0,6 Metern vom Grabenborde zu beackern;
   d. innerhalb 0,6 Meter von jedem solcher Grabenborde ad c. Bäume und Hecken zu pflanzen;
   e. den Auswurf an den unter Schau stehenden Entwässerungsanlagen länger als 4 Wochen nach der Ernte innerhalb 4 Meter Entfernung vom Grabenborde liegen zu lassen;
   f. Binnenverwallungen und Quelldämme in der Niederung ohne Genehmigung des Deichhauptmanns anzulegen oder zu verändern.

§. 2. Wer dem Anbote zur Krautung oder Räumung seiner Nebengräben innerhalb der ihm von der Deichverwaltung gestellten Frist nicht nachkommt, verfällt für jeden Meter unterlassener Krautung in eine Strafe von ½ Sgr. und für jeden Meter unterlassener Räumung in Strafe von 1 Sgr. mit der Einschränkung, daß die Gesammtsumme der gegen den Einzelnen festgesetzten Strafbeträge das Maximum von 10 Thaler nicht übersteigt.

§. 3. Sofern die oben gerügten Zuwiderhandlungen durch die begleitenden Umstände den Thatbestand eines Vergehens oder Verbrechens darstellen, tritt die in den Strafgesetzen bestimmte strengere Ahndung ein.

Frankfurt a. O., den 28. März 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Hand- und Spanndienste.

Auf dem Lande ist — wie zahlreiche Eingaben an uns aus neuester Zeit darlegen — vielfach der Glaube verbreitet, daß Hand- und Spanndienste während des Frühjahrs, mit Rücksicht auf die Bestellung der Äcker, zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten nicht geleistet werden brauchen. Dieser Glaube entbehrt des gesetzlichen Grundes. Wir sind hierdurch veranlaßt, unter Bezugnahme auf den §. 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juli 1853 (Gesetz-Samml. S. 909) darauf hinzuweisen, daß für die von uns angeordneten, beziehungsweise genehmigten Bauten, bezüglich deren die Ausführung eilt, ein Aufschub resp. eine Unterbrechung in der Leistung der Handlungen auch während der Frühjahrs-Saatzeit nicht gestattet werden darf. Demgemäß werden unsere Bau-Aufsichts- und Ausführungs-Organe in solchen Fällen ohne Rücksichtnahme auf die Anmeldung von Remonstrationen auf unverzügliche und unausgesetzte Leistung dieser Dienste bestehen.

Bei Bauten minder dringlicher Art dagegen können die Dienstpflichtigen, wenn sie es wünschen, auf Grund der vorallegirten Gesetzes-Bestimmung, eine 14tägige, aber auch nicht längere Befreiung von den ihnen obliegenden Leistungen für die Zeit der Frühjahrssaat und ebenso für diejenige im Herbste, in Anspruch nehmen. Wir haben angeordnet, daß dieser

Zeitraum in Gemäßheit des von den Pflichtigen auf Befragen zu äußernden Wunsches, bei den Bauten Königlichen Patronats von den Königlichen Domainen- und Rent-Aemtern, bei allen übrigen Bauten von den Königlichen Landräthen für jeden einzelnen Baufall festgesetzt werden soll. Nach Ablauf dieser Zeit muß dagegen auf Leistung der Dienste, in gleicher Weise wie bei den unaufschiebliche Bauten, gehalten werden.

Wir bemerken zugleich, daß in Gemäßheit der mehrgedachten Gesetzesstelle, von den Pflichtigen für die Ernte eine 4wöchentliche Befreiung von den Diensten verlangt werden kann, insofern für die Ausführung der Bauten nicht Nachtheile im Verzuge sind, und daß auch dieser Zeitraum von den vorgenannten Behörden festgesetzt werden soll.

Frankfurt a. O., den 30. März 1872.

Königliche Regierung;

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(3) Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in den evangelischen Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu Droyssig bei Zeitz findet zu Anfang August statt. Die Meldungen für das Gouvernanten-Institut sind bis zum 1. Juni unmittelbar bei mir, diejenigen für das Lehrerinnen-Seminar bis zum 1. Mai bei der betreffenden Königlichen Regierung resp. in Berlin und in der Provinz Hannover bei den Königlichen Provinzial-Schulkollegien anzubringen. — Hinsichtlich der Aufnahme-Bedingungen wird auf die beiden Bekanntmachungen vom 13. März 1871 (U. 4788 und 4789) mit dem Bemerken verwiesen, daß der Seminar-Direktor Kritzinger zu Droyssig auf portofreie Anfragen ausführliche Programme beider Anstalten mittheilen wird. Der Eintritt in das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände soll in der Regel zu Ostern und zu Anfang September erfolgen. Die Meldungen sind an den Seminar-Direktor Kritzinger zu richten, von welchem ein Programm auch für diese Anstalt bezogen werden kann.

Berlin, den 23. März 1872.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Im Auftrage:

gez. Keller.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden die Herren Kreis-Schulinspektoren angewiesen, die aus ihrem Aufsichtsbezirk an uns gerichteten Gesuche derjenigen Jungfrauen, welche für den Lehrerinnen-Beruf sich auszubilden und in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig zu Anfang August d. J. aufgenommen zu werden wünschen, um Zulassung zur Vorprüfung für die Aufnahme entgegen zu nehmen und unter Anschluß der in der Bekanntmachung des Herrn Ministers vom 13. März v. J. (U. 4788) genannten Schriftstücke spätestens bis zum 1. Mai cr. hierher einzureichen. — Der Termin der Vorprüfung wird den zu derselben angemeldeten und zugelassenen Examinandinnen seiner Zeit besonders bekannt gemacht werden.

Frankfurt a. O., den 28. März 1872.

Königliche Regierung;

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(4) An der Bürgerschule in Spremberg sind zwei Lehrerstellen mit je 210 Thlr. Gehalt neu begründet worden. Qualificirte Bewerber haben ihre desfallsigen Gesuche schleunigst dem Magistrate in Spremberg einzureichen.

Frankfurt a. O., den 27. März 1872.

Königliche Regierung;

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(5) Die Küster- und Lehrerstelle in Roßdorf, Diöcese Forst und Privat-Patronats, ist durch das Ableben des bisherigen Inhabers erledigt worden. Das Normalgehalt der Stelle beträgt 220 Thlr.

Frankfurt a. O., den 28. März 1872.

Königliche Regierung;

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung des Kaiserlichen General-Postamts.

Betreffend die Packetbeförderung mit der Post.

Aus den Kreisen des Publikums ist der Wunsch laut geworden, eine Milderung der Folgen der Unbestellbarkeit von Packeten dahin eintreten zu sehen, daß auf Verlangen des Absenders das unbestellbare Packet nicht sofort nach dem Aufgabeorte zurückgesandt, vielmehr der Absender zunächst schriftlich von der Unbestellbarkeit benachrichtigt werde, um eine etwaige anderweite Verfügung über das Packet treffen zu können. Demgemäß soll für den Umfang des Reichspostgebiets künftig folgendes Verfahren bei Packeten ohne Werthangabe zulässig sein:

Ein Absender, welcher bezüglich des von ihm eingelieferten gewöhnlichen oder rekommandirten Packetes im Falle der Unbestellbarkeit die sofortige Rücksendung vermieden zu sehen wünscht, hat auf der Adreßseite des Begleitbriefes in hervortretender Weise den Vermerk: „**Wenn unbestellbar, Nachricht**" niederzuschreiben. Diesem Vermerk ist Name und Wohnung des Absenders hinzuzufügen, so daß derselbe leicht aufzufinden ist. Der Vermerk kann auch mittelst Stempelabdrucks hergestellt werden. Bleibt ein solches Packet demnächst am Bestimmungsorte unbestellbar, so fragt die daselbst befindliche Postanstalt zuvörderst bei dem Absender schriftlich an, ob das Packet zurückgeschickt, oder an eine andere Person, sei es in demselben oder in einem anderen Orte des Reichspostgebiets, ausgehändigt werden solle. Für die Benachrichtigung wird das einfache Briefporto von 1 Gr. bez. 3 Kr. in Ansatz gebracht. Die Antwort muß direkt an die rückfragende Postanstalt frankirt abgeschickt werden und eine klare vollständige Bestimmung über das Packet enthalten. Die Bezeichnung mehrerer Personen, welchen das Packet der Reihe nach zuzuführen sei, ist nicht gestattet. Geht bei der Postanstalt innerhalb 10 Tagen nach Absendung

ihrer Anfrage eine Antwort nicht ein, so wird das Packet nach dem Aufgabeorte zurückgeschickt. Ist das Packet auch an den zweiten Adressaten unbestellbar, so kann, wenn der Absender ein bezügliches Verlangen ausgesprochen hat, vor der Rücksendung noch einmal in derselben Weise die anderweite Bestimmung des Absenders durch die Postanstalt eingeholt werden. Sollte alsdann die Bestellung an den dritten Adressaten ebenfalls ohne Erfolg bleiben, so muß die Rücksendung erfolgen.

Berlin, den 25. März 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts.

(1) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 1. Juli 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer Freiherrn von Werthern in Niedersaathen unter dem Namen: „Chateaudun" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A. B. C. D. E. F. G. H. J. A. bezeichnet ist, und welches einen Flächeninhalt von 500,000 □-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern, umfassend, in den Gemeinden Hohenkränig und Niedersaathen, im Kreise Königsberg i. N. des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Neustadt E.-W. zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 24. Februar 1872.

Königliches Oberbergamt.

(2) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 1. August 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. E. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Thön" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a, b, c, d', e, f, g' h, i, k, l, m, n, o, a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 496,763 □-Ltr., geschrieben: Vierhundertsechsundneunzigtausendsiebenhundertdreiundsechzig Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Friedrichsfelde, Rissen und Rackau im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 20. März 1872.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(1) **Transport-Begünstigungen für Gegenstände zur Ausstellung und Thierschau in Graudenz.** Für den Transport derjenigen Gegenstände, welche zu der für die Zeit vom 1. bis 23. Juni d. J. in Aussicht genommenen **Ausstellung industrieller und gewerblicher Erzeugnisse** in Verbindung mit einer **Thierschau**, nach **Graudenz** gesandt werden, finden auf der diesseitigen Eisenbahn die nachstehenden Begünstigungen statt:

1) die Beförderung sämmtlicher Ausstellungsgegenstände, einschließlich der Schauthiere, erfolgt für den **Hintransport** zu dem **vollen tarifmäßigen** Frachtsatze;
2) der **Rücktransport** an den Aussteller erfolgt dagegen **auf derselben Route** — innerhalb drei Wochen nach dem Schlusse der Ausstellung — **frachtfrei**, wenn durch Vorlegung des Frachtbriefes für den Hintransport und durch ein Attest des Ausstellungs-Comitee's nachgewiesen wird, daß die betreffenden Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind;
3) den Viehbegleitern wird die Benutzung der 3. Wagenklasse resp. der Viehwagen gegen Lösung eines Billets 4. Klasse gestattet.

Berlin, den 2. März 1872.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(2) Vom 15. Mai cr. treten die Frachtsätze des Tarifs für den Transport von Salz aller Art in Quantitäten von 200 Centnern im Verkehr von Schönebeck, Staßfurt, Halle und Sangerhausen nach schlesischen Stationen via Berlin und via Görlitz vom 15. Mai 1871 außer Kraft und werden mit diesem Zeitpunkte anderweite, durch Einrechnung von 3 Pf. Berliner Ueberfuhrgebühren erhöhte Tarife ausgegeben werden.

Berlin, den 18. März 1872.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(3) **Transport-Begünstigungen für Schauthiere.** Für den Transport der Schafe, welche auf die von dem landwirthschaftlichen Central-Verein für Schlesien für den 9. und 10. April d. J. in Aussicht genommene Schafschau nach Breslau gesandt werden, finden auf der diesseitigen Eisenbahn die nachstehenden Begünstigungen statt:

1. für den **Hintransport** gelangt die **volle tarifmäßige** Fracht zur Erhebung,

2. der Rücktransport an den Aussteller erfolgt dagegen auf derselben Route, — innerhalb acht Tagen nach dem Schlusse der Schafschau — frachtfrei, wenn durch Vorlage des Frachtbriefes für den Hintransport und durch ein Attest der Ausstellungs-Kommission nachgewiesen wird, daß die Schafe auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind,
3. den Begleitern der Schafe wird die Benutzung der 3. Wagenklasse resp. der Viehwagen gegen ein Billet 4. Klasse gestattet.

Berlin, den 22. März 1872.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Vom 10. April cr. ab tritt unter der Bezeichnung „Ostdeutsch-Moskauer Eisenbahn-Verband" ein direkter Güter-Verkehr zwischen den Stationen Görlitz, Liebau, Breslau, Berlin, Frankfurt a. O., Stettin, Danzig, Elbing, Königsberg und Pillau einerseits und der Station Moskau via Witebsk-Smolensk und via St. Petersburg andererseits in Kraft.

Tarifexemplare sind von allen Verbandsstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 24. März 1872.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

Der bisherige Hülfsprediger Theodor Franz Wolff ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Schönow, Diöcese Sternberg II., bestellt worden.

Nachdem der römisch-katholische Pfarrer Teichmann zu Landsberg a. W. zum Erzpriester des Archipresbyterats Neuzelle ernannt worden ist, ist demselben von uns auch die Kreisschul-Inspektion für den bezeichneten Archipresbyteratsbezirk übertragen worden, was wir den dazu gehörigen Geistlichen, Lehrern und Schulgemeinden hierdurch bekannt geben.

Für den ersten ländlichen Bezirk des Lebuser Kreises ist der Bauergutsbesitzer Carl Ernst Schneider zu Cliestow als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Personalveränderungen
im Bezirke der Kaiserlichen Oberpostdirektion zu Frankfurt a. O.

Der Postsekretair Heideprim in Frankfurt a. O. ist zum Oberpostdirektions-Sekretair ernannt. Der Abiturient Engelmann ist zum Posteleven angenommen und bei dem Kaiserlichen Postamte in Guben in Beschäftigung getreten. Zu Postagenten sind angenommen: Der Eigenthümer Fischer in Ludwigsruh, der Privatunterbeamte Rieber in Cüstrin lange Vorstadt, der Kaufmann Rubert in Kienitz Amt, der Apotheker Brandt in Mohrin, der Rechnungsführer Herminghausen in Schönrade, der Ortserheber Seibert in Zorndorf. Versetzt sind: der Postsekretär Behm von Guben nach Schwiebus, der Postsekretär Rißmann von Schwiebus nach Driesen, der Postsekretär Gedanke von Driesen nach Neudamm, die Postamtsassistenten Lemke von Landsberg nach Cüstrin und Krüger von Cüstrin lange Vorstadt nach Cüstrin Stadt, die Eisenbahnpostkondukteure Martin und Kieschke von Cottbus nach Guben, der Wagenmeister Steffen in Finsterwalde als Briefträger nach Frankfurt a. O., der Postagent Wernitz in Ludwigsruh ist freiwillig aus dem Postdienste geschieden.

Vermischtes.

Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle.

Das Sommersemester 1872 beginnt am 15. April. Von den für das Sommersemester 1872 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung. Spezielle Pflanzenbaulehre Professor Dr. Kühn. Landwirthschaftliche Betriebslehre Derselbe. Pflanzenpathologie Derselbe. Spezielle Thierzucht Prof. Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Buchführung Derselbe. Exterieur des Pferdes Prof. Dr. Roloff. Ueber äußere Krankheiten der Hausthiere Derselbe. Ueber die Krankheiten der neugebornen Hausthiere Derselbe. Ausgewählte Kapitel der landwirthschaftlichen Maschinen- und Geräthekunde mit praktischen Demonstrationen und Versuchen Prof. Dr. Perels. Die landwirthschaftlichen Nebengewerbe in mechanischer und bautechnischer Beziehung Derselbe. Ueber Wegebau Derselbe. Landwirthschaftliche Baukunde Bauinspektor Steinbeck. Experimentalphysik Prof. Dr. Knoblauch. Besprechungen über physikalische Gegenstände Derselbe. Meteorologische und physikalische Geographie Dr. Cornelius. Ausgewählte Kapitel der Mechanik und Maschinenlehre Derselbe. Repetitorium der Physik Dr. Rathke. Theoretische Chemie Derselbe. Organische Chemie Prof. Dr. Heintz. Besprechungen über chemische Gegenstände Derselbe. Repetitorium der unorganischen Chemie Dr. Engler. Agrikulturchemie Dr. Märker. Mineralogie Prof. Dr. Girard. Grundzüge der Botanik Dr. Reeß. Grundzüge der Pflanzenphysiologie Derselbe. Uebungen im Untersuchen und Bestimmen der Pflanzen Derselbe. Zoologie und vergleichende Anatomie Professor Dr. Giebel. Experimentalphysiologie des Stoffwechsels (Blut, Athmung, Verdauung, thierische Wärme) Dr. Nasse. Landwirthschaftliche Entomologie Prof. Dr. Taschenberg. Ueber pflanzliche und thierische Parasiten des Menschen Dr. Steudener. Paläontologie Prof. Dr. Giebel. Nationalökonomie, zweiter oder praktischer Theil Professor Dr. Schmoller. Nationalökonomische Uebungen Derselbe. Nationalökonomie Prof. Dr. Eisenhart. Handelsrecht Prof. Dr. Anschütz. Wechselrecht Derselbe.

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere

für Studirende höherer Semester. Theorie der Steuern Prof. Dr. Eisenhardt. Ueber die Arbeiterfrage und das Armenwesen Prof. Dr. Schmoller. Preußische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte von 1411 bis 1866 Derselbe. Deutsches und preußisches Staatsrecht Prof. Dr. Meier. Preußisches Landrecht G. J.-R. Prof. Dr. Witte. Einleitung in das Studium der Philosophie Prof. Dr. Haym. Logik Prof. Dr. Ulrici und Dr. Asmus. Geschichte der Philosophie Prof. Dr. Ulrici. Psychologie Prof. Dr. Erdmann. Ueber Begriff, Grenzen und Aufgabe der Religionsphilosophie Derselbe. Ethik Prof. Dr. Haym. Geschichte des deutschen Reiches Prof. Dr. Dümmler. Neuere Geschichte seit dem westphälischen Frieden Dr. Ewald. Geschichte der neueren deutschen Literatur von Gottsched bis auf die Gegenwart Prof. Dr. Haym. Ueber Shakespeares Leben, Charakter und dramatische Kunst Prof. Dr. Ulrici. Shakespeares Heinrich IV. erklärt Dr. Tschwischwitz. Englische Syntax Derselbe. Englisches Praktikum für Ungeübte Derselbe. Geschichte der poetischen Literatur der romanischen Völker Prof. Dr. Böhmer. Erklärung des akademischen Gypsmuseums Prof. Dr. Schöne. Zeichnen und Malen lehrt Zeichenlehrer Schenk.

Theoretische und praktische Uebungen. Analytische Uebungen im Laboratorium Professor Dr. Heintz. Mikroskopische Uebungen Dr. Reeß. Mineralogische Uebungen Professor Dr. Girard. Zoologisch-zootomische Arbeiten im zoologischen Institut Professor Dr. Giebel. Entomologische Demonstrationen Prof. Dr. Taschenberg. Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium Prof. Dr. Kühn. Landwirthschaftliche Demonstrationen und Exkursionen Prof. Dr. Freytag. Veterinär-klinische Demonstrationen Prof. Dr. Roloff. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Knoblauch, Girard, Heintz, Heine, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste. Reitkunst Stallmeister André. Tanzkunst Tanzmeister Rocco. Fechtkunst Fechtmeister Löbeling.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt der Unterzeichnete.

Halle a. S., im März 1872.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Prof. und Direktor
des landwirthschaftl. Instituts an der Universität.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 15. Den 10. April 1872.

Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Betreffend die schon jetzt zulässige Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Juli 1872 gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859, gegen Gewährung eines Agio.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 2. Januar d. J. (Staats-Anzeiger Nr. 2), wonach die durch die Bekanntmachung vom 21. Dezember v. J. (Staats-Anzeiger Nr. 201) zur baaren Einlösung am 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 bei der zur Einlösung bestimmten Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, sowie bei den Königlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen, und bei der Kreiskasse zu Frankfurt a. M. schon vor dem Kündigungstermine, in der in der zuerst bezeichneten Bekanntmachung vorgeschriebenen Weise eingelöst werden können, bringen wir auf Grund der Bestimmung im Absatz 2 des §. 4 des Gesetzes vom 18. Dezember v. J. (Gesetz-Sammlung Seite 593) in Gemäßheit höherer Anordnung weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß die gedachten Kassen ermächtigt sind, denen, welche die Einlösung jener Schuldverschreibungen in der Zeit vom 1. bis 30. April d. J. bewirken, auf je 100 Thaler Kapital, mit Einschluß der vom 1. Januar d. J. ab aufgelaufenen Zinsen und eines Agios den festen Betrag von 101¼ Thlr. zu zahlen. Dieser Betrag enthält für den Termin des 1. April, an welchem die Zinsen für die ersten 3 Monate des Jahres 1¼ Thlr. ausmachen, ein Agio von ¼ Thlr.

Berlin, den 28. März 1872.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Hering.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Die Ortschaften Tzschernowitz und Dessgen, sowie die gleichnamigen Dominien, sind durch Beschluß vom heutigen Tage von der Schul-Societät Stargardt abgetrennt worden und bilden künftig zusammen eine Schul-Societät.

Frankfurt a. O., den 28. März 1872.

Königliche Regierung;

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(2) Die mit einem Gehalte von 180 Thaler botirte Lehrerstelle in Marienspring, Diözese Landsberg und Königlichen Patronats, wird durch anderweite Berufung des bisherigen Inhabers vakant. Qualifizirte Bewerber wollen uns ihre desfallsigen Gesuche baldigst einreichen.

Frankfurt a. O., den 5. April 1872.

Königliche Regierung;

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Cöslin.

In den Königlichen Forsten unseres Bezirks ist seit einiger Zeit ein Mangel an Hülfsjägern eingetreten, so daß zum 1. Juli cr. resp. zum 1. Oktober cr. 9 Reservejäger forstlich beschäftigt werden können, die bei guter Führung dauernde und lohnende Beschäftigung erwarten dürfen. Wir fordern daher Reservejäger der Klasse A. I., welche forstliche Beschäftigung suchen, eventualiter auch ihre etwa noch nicht abgelegte Förster-Prüfung absolviren wollen, hiermit auf, sich unter Einreichung ihrer resp. Zeugnisse und ihres selbst geschriebenen Lebenslaufes bei uns hier baldigst zu melden.

Cöslin, den 30. März 1872.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung des Kaiserlichen General-Postamts.

Betreffend die Packetbeförderung mit der Post.

Aus den Kreisen des Publikums ist der Wunsch laut geworden, eine Milderung der Folgen der Unbestellbarkeit von Packeten dahin eintreten zu sehen, daß auf Verlangen des Absenders das unbestellbare Packet nicht sofort nach dem Aufgabeorte zurückgesandt, vielmehr der Absender zunächst schriftlich von der Unbestellbarkeit benachrichtigt werde, um eine etwaige anderweite Verfügung über das Packet treffen zu können. Demgemäß soll für den Umfang des Reichspostgebiets künftig folgendes Verfahren bei Packeten ohne Werthangabe zulässig sein:

Ein Absender, welcher bezüglich des von ihm eingelieferten gewöhnlichen oder rekommandirten Packetes im Falle der Unbestellbarkeit die sofortige Rücksendung vermieden zu sehen wünscht, hat auf der Adreßseite des Begleitbriefes in hervortretender Weise den Vermerk:

„Wenn unbestellbar, Nachricht" niederzuschreiben. Diesem Vermerk ist Name und Wohnung des Absenders hinzuzufügen, so daß derselbe leicht aufzufinden ist. Der Vermerk kann auch mittelst Stempelabdrucks hergestellt werden. Bleibt ein solches Packet demnächst am Bestimmungsorte unbestellbar, so fragt die daselbst befindliche Postanstalt zuvörderst bei dem Absender schriftlich an, ob das Packet zurückgeschickt, oder an eine andere Person, sei es in demselben oder in einem anderen Orte des Reichspostgebiets, ausgehändigt werden solle. Für die Benachrichtigung wird das einfache Briefporto von 1 Gr. bz. 3 Kr. in Ansatz gebracht. Die Antwort muß direkt an die rückfragende Postanstalt frankirt abgeschickt werden und eine klare vollständige Bestimmung über das Packet enthalten. Die Bezeichnung mehrerer Personen, welchen das Packet der Reihe nach zuzuführen sei, ist nicht gestattet. Geht bei der Postanstalt innerhalb 10 Tagen nach Absendung ihrer Anfrage eine Antwort nicht ein, so wird das Packet nach dem Aufgabeorte zurückgeschickt. Ist das Packet auch an den zweiten Adressaten unbestellbar, so kann, wenn der Absender ein bezügliches Verlangen ausgesprochen hat, vor der Rücksendung noch einmal in derselben Weise die anderweite Bestimmung des Absenders durch die Postanstalt eingeholt werden. Sollte alsdann die Bestellung an den dritten Adressaten ebenfalls ohne Erfolg bleiben, so muß die Rücksendung erfolgen.

Berlin, den 25. März 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts.

(1) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 18. Juli 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Grubenrepräsentanten Adolph Sckerl zu Schwiebus unter dem Namen „Reichmuth" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499,881 Qu.-Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendachthunderteinundachtzig Quadratlachtern = 2,188,479,018 Quadrat-Metern umfassend — in den Gemeinden Leimnitz, Rinnersdorf und Jordan im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 20. März 1872.

Königliches Oberbergamt.

(2) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 18. August 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Grubenrepräsentanten Adolph Sckerl zu Schwiebus unter dem Namen Reichmuth II. das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. l. m. n. i. k. a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499,998 Q.-Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendneunhundertachtundneunzig Quadratlachtern = 2,188,991,241 Quadrat-Metern umfassend — in den Gemeinden Leimnitz, Rinnersdorf und Jordan im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 20. März 1872.

Königliches Oberbergamt.

(3) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 22. August 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Grubenrepräsentanten Adolph Sckerl zu Schwiebus unter dem Namen „Reichmuth III." das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a, o, p, q, r, s, t', J', P', P², u, m, l, a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 494,276 Q.-Ltr., geschrieben: Vierhundertvierundneunzigtausendzweihundertsechsundsiebzig Quadratlachtern = 2,163,940,328 Quadratmetern umfassend, in den Gemeinden Leimnitz, Jordan und Muschten, im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 20. März 1872.

Königliches Oberbergamt.

(4) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 22. August 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Grubenrepräsentanten Adolph Sckerl zu Schwiebus unter dem Namen: Reichmuth IV. das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. o. p. q. r. s. t'. H'. G'. v' C'. w'. x. e. d. c. b. a bezeichnet

ist, und welches einen Flächeninhalt von 488,371 □-Ltr., geschrieben: Vierhundertachtundachtzigtausenddreihunderteinundsiebzig Quadratlachtern = 2,138,088,238 Quadratmetern, umfassend, in den Gemeinden Leimnitz und Jordan im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 20. März 1872.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Die Station Wjäsma der Moskau - Brester Eisenbahn und die Stationen Smolensk und Orel der Orel-Witebsker Eisenbahn sind vom 15. April 1872 ab in den Ostdeutsch-Russischen Eisenbahn-Verband als Verbandstationen mit direkten Tarifsätzen aufgenommen worden.

Tarifnachträge sind von allen Verbandverwaltungen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 28. März 1872.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(1) Vom 15. Mai cr. treten die Frachtsätze des Tarifs für den Transport von Salz aller Art in Quantitäten von 200 Centnern im Verkehr von Schönebeck, Staßfurt, Halle und Sangerhausen nach schlesischen Stationen via Berlin und via Görlitz vom 15. Mai 1871 außer Kraft und werden mit diesem Zeitpunkte anderweite, durch Einrechnung von 3 Pf. Berliner Ueberfuhrgebühren erhöhte Tarife ausgegeben werden.

Berlin, den 18. März 1872.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(2) **Transport - Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände.** Die Beförderung derjenigen Gegenstände der Landwirthschaft, Industrie und Kunst, welche für die im Jahre 1873 in Wien in Aussicht genommene Weltausstellung nach Wien gesandt werden, erfolgt auf der diesseitigen Eisenbahn, gleichviel ob dieselben aus dem Inlande oder dem Auslande herrühren, sowohl auf dem **Hin- als auch** auf dem **Rückwege** zur **halben tarifmäßigen** Fracht.

Diese Vergünstigung findet jedoch nur auf solche Sendungen Anwendung, welche beim Hintransport an eine der im deutschen Reiche zu errichtenden Empfangsstellen oder an die Ausstellungs-Kommissionen der betreffenden Staaten in Wien adressirt und beim Rücktransport an eine der gedachten Empfangsstellen oder an den Aussteller resp. den Versender nach der ursprünglichen Absendestation gerichtet und mit einer Ein- bezw. Rücksendungsdeklaration versehen sind, aus der ersichtlich ist, daß die betreffenden Gegenstände für die Ausstellung bestimmt resp. dort wirklich ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind.

Berlin, den 30. März 1872.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(3) Vom 10. März 1872 ab ist zum Tarif für den Schlesisch-Rheinischen Eisenbahn-Verband ein dritter Nachtrag in Kraft getreten, in welchem neue Tarifsätze enthalten sind für die Artikel „Eisenbahnschienen und Schienenbefestigungsmittel" bei Aufgabe voller Wagenladungen à 200 Ctr. im Verkehr mit Stationen der diesseitigen, der Berlin-Görlitzer, der Oberschlesischen und der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn; ferner für die Artikel „Blei in Blöcken, Mulden, Stangen und Rollen (Walzblei) und Rohzink, bei Quantitäten von mindestens 100 Ctr. auf einen Frachtbrief im Verkehr zwischen Bremen und Stationen der Oberschlesischen und Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn.

Die im Tarif für den Schlesisch-Rheinischen Verkehr vom 1. Januar 1869 enthaltenen Frachtsätze des Ausnahme-Tarifs III. für Bremen sind aufgehoben.

Druckexemplare des Nachtrages werden von unseren Güter-Expeditionen unentgeltlich verabfolgt, so lange solche vorhanden sind.

Berlin, den 30. März 1872.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Landes-Deputation des Markgrafthums Niederlausitz.

(1) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Communal-Landtag des Markgrafthums Niederlausitz durch Beschluß vom 18. März cr. den Landesbestallten Große zum Bezirks - Syndikus für das Credit-Institut der Niederlausitz gewählt und als solchen der Landes-Deputation in ihrer Eigenschaft als Bezirks-Direktion dieses Instituts beigeordnet hat.

Lübben, den 3. April 1872.

Landes-Deputation des Markgrafthums Niederlausitz.

(2) **Verwaltungs-Uebersicht der Haupt-Sparkasse des Markgrafthums Niederlausitz am Schlusse des Jahres 1871.**

I. Die Provinzial-Sparkasse der Niederlausitz besitzt:	Am Schlusse des Jahres 1870:			Am Schlusse des Jahres 1871:			Mithin im Jahre 1871 mehr:			Mithin im Jahre 1871 weniger:		
	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.
A. Kapitalien, welche ausgeliehen sind:												
1. Gegen hypothekarische Sicherheit innerhalb der 6 Kreise der Niederlausitz und zwar:												
a. auf 98 Rittergüter	1286508	28	1	1304092	28	1	17584	—	—	—	—	—
b. auf 752 städtische Besitzungen	491218	29	4	511486	22	—	20267	22	8	—	—	—
c. auf 869 kleine ländliche Besitzungen	386541	21	4	400028	21	4	13487	—	—	—	—	—
d. an 16 Corporationen	374293	7	5	373781	2	6	—	—	—	512	4	11
2. Gegen Faustpfänder nach Vorschrift des Regulativs vom 7. Februar 1840	135	—	—	2977	—	—	2842	—	—	—	—	—
B. Staats- und Landespapiere, und zwar:												
1. Pfandbriefe	143475	—	—	143475	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Kurmärkische Schuldverschreibungen	1350	—	—	1350	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Preuß. Staatsanleihe de 1850	32200	—	—	32200	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Preuß. Staatsanleihe de 1852	4000	—	—	4000	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Preuß. Staats-Prämien-Anleihe de 1855	3000	—	—	3000	—	—	—	—	—	—	—	—
6. Rentenbriefe	5150	—	—	10050	—	—	4900	—	—	—	—	—
7. Stamm-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn	61700	—	—	61600	—	—	—	—	—	100	—	—
8. Cöln-Mindener Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen IV. Emission	67000	—	—	67000	—	—	—	—	—	—	—	—
C. Baare Geldbestände bei der Haupt- und den Neben-Sparkassen	80301	5	1	139236	11	6	58935	6	5	—	—	—
D. Disponible Fonds:												
1. Guthaben beim Banquier Engelhard in Berlin	5401	18	6	—	—	—	—	—	—	5401	18	6
2. Discontirte Baarbestände bei der Preuß. Hypothekenbank von Henckel in Berlin	20000	—	—	150000	—	—	130000	—	—	—	—	—
E. Noch einzuziehende Zinsen, und zwar:												
1. von Hypotheken- und Faustpfand-Kapitalien	1730	22	10	1002	26	4	—	—	—	727	26	6
2. Von den Coupons der Kapitalien sub B. 2—6 und 8	1170	3	9	1219	3	9	49	—	—	—	—	—
F. Forderungen für Kostenvorschüsse und Portoverläge	39	14	11	14	29	4	—	—	—	24	15	7
G. Vorschüsse an die Kriegsschuldenkasse	69550	—	—	73100	—	—	3550	—	—	—	—	—
Summa	3034766	1	3	3279614	24	10	251614	29	1	6768	5	6
II. Hiervon gehen ab:												
a. Sämmtliche Einlagen der Interessenten bei der Provinzial-Sparkasse der Niederlausitz mit Einschluß der berechneten Zinsen	2745559	17	3	2956088	29	7	210529	12	4	—	—	—
b. die Summe der eingezahlten Amortisations-raten einschließlich der davon bis ultimo Dezember 1871 berechneten Zinsen	29439	20	4	53171	26	1	23732	5	9	—	—	—
Zusammen	2774999	7	7	3009260	25	8	234261	18	1	—	—	—
Es verbleibt mithin als Reservefond ein Ueberschuß von	259766	23	8	270353	29	2	10587	5	6	—	—	—
Mit Hinzurechnung der an die Landes-Ober-Steuer-Kasse überwiesenen	—	—	—	8000	—	—	8000	—	—	—	—	—
beträgt der Reservefond	259766	23	8	278353	29	2	18587	5	6	—	—	—

Erläuterungen.

Ad I. A. 1. An Hypotheken-Kapitalien sind im Jahre 1871 neu ausgeliehen . . . . 113,740 Thlr. — Sgr. — Pf.
dagegen sind in diesem Jahre zurückgezahlt worden . . . 62,913 „ 12 „ 3 „

Die ausgeliehene Summe ist sonach gewachsen um . . . 50,826 Thlr. 17 Sgr. 9 Pf.

und zwar:
a. bei den Rittergütern um . . . . . 17,584 Thlr. — Sgr. — Pf.
b. bei den städtischen Besitzungen um . . 20,267 „ 22 „ 8 „
c. bei den kleineren ländlichen Besitzungen um 13,487 „ — „ — „

Sa. 51,338 Thlr. 22 Sgr. 8 Pf.

Die Summe hat sich dagegen vermindert:
bei den Corporationen um . . . 512 „ 4 „ 11 „

Bleibt Zuwachs wie oben 50,826 Thlr. 17 Sgr. 9 Pf.

Ad I. A. 2. An Faustpfand-Darlehnen waren am Schlusse des Jahres 1870 vorhanden . . . . 135 Thlr. — Sgr. — Pf.
Im Laufe des Jahres 1871 sind neu ausgeliehen worden . 2842 „ — „ — „

Es beträgt demnach der Bestand am Schlusse des Jahres 1871 . 2977 Thlr. — Sgr. — Pf.

Ad I. B. 6. An Rentenbriefen waren am Rechnungsschlusse 1870 vorhanden 5150 Thlr. — Sgr. — Pf.
Im Laufe des Jahres 1871 sind von dem Sorauer Kreise auf ein Darlehn zurückgezahlt worden . . . . 5000 Thlr. — Sgr. — Pf.
Dagegen wurden verlooft und eingezogen . . . . 100 „ — „ — „

bleiben 4900 Thlr. — Sgr. — Pf.

Es beträgt die Summe demnach am Rechnungsschlusse 1871 10,050 Thlr. — Sgr. — Pf.

Ad I. B. 7. Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn verblieben am Rechnungsschlusse 1870 . . . . 61,700 Thlr. — Sgr. — Pf.
davon sind verlooft und eingezogen worden . . . . 100 „ — „ — „

Verbleiben beim Rechnungs-Abschluß 1871 61,600 Thlr. — Sgr. — Pf.

Ad II. a. Sämmtliche Einlagen der Interessenten betrugen am Schlusse des Jahres 1870 . . . . . 2,745,559 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf. auf 37,036 Quittungsbücher
Hinzugetreten sind im Jahre 1871
a. durch neue Einlagen . . . 522,960 „ 11 „ 1 „ auf 3,812 „
b. durch Zinsenzuschreibung . . 91,292 „ 10 „ 3 „

Sind: 3,359,812 Thlr. 8 Sgr. 7 Pf. auf 40,848 Quittungsbücher

Dagegen sind im Jahre 1871 an Einlagen und Zinsen zurückgenommen worden . . . . 403,723 Thlr. 9 Sgr. — Pf. auf 2,777 Quittungsbücher
und daher am Schlusse des Jahres 1871 verblieben . . 2,956 088 Thlr. 29 Sgr. 7 Pf. auf 38,071 Quittungsbücher

Lübben, den 27. Februar 1872.

Landes-Deputation des Markgrafthums Niederlausitz.

Personal-Chronik.

Der Schulamts-Candidat Dr. Theodor Siebert ist als ordentlicher Lehrer an dem Friedrichs-Gymnasium zu Frankfurt a. O. angestellt worden.

Der Gemeinde-Einnehmer Michael zu Neudamm ist, an Stelle des Rentier Bolle, zum Vertreter des Polizei-Anwalts für die dortige Kreisgerichts-Commission, mit Ausschluß der Oberförsterei Zicher, hinsichtlich der Forststraffachen, ernannt worden.

Nachweisung
der im Monat März 1872 erfolgten Berufungen in Lehrer- resp. Küster- und Lehrer-Stellen.

1) Ulrich Basche, definitiv zum Lehrer der 4. Mädchenklasse der Stadtschule in Bärwalde, Ephorie Königsberg i. N. II.; 2) Karl Basche, provisorisch zum Lehrer an der Stadtschule in Dobrilugk; 3) Johann Gottfried Brietsch, provisorisch zum zweiten Lehrer in Tuchebaud, Ephorie Frankfurt a. O. II.; 4) Gottlieb Hermann Danneberg, definitiv zum 7. ordentlichen Lehrer an der Realschule II. Ordnung in Spremberg; 5) Ernst Hinze, definitiv zum ersten Lehrer an der Knabenbürgerschule in Landsberg a. W.; 6) Gottlieb Traugott Kerbus, definitiv zum Lehrer an der allgemeinen Stadtmädchenschule in Guben; 7) Johann Heinrich Pfoertner, provisorisch zum Lehrer in Neu-Bleyen, Ephorie Cüstrin; 8) Georg Max Rudolph Schellack, provisorisch zum Lehrer an der Knaben-Volksschule in Landsberg a. W.; 9) Friedrich Wilhelm Max Schmall, provisorisch zum dritten Lehrer in Neu-Anspach,

Ephorie Friedeberg i. N.; 10) Friedrich Reichard Stein, definitiv zum Lehrer in Dornau, Ephorie Züllichau; 11) Karl Heinrich Bernhard Stein, provisorisch zum Lehrer der 4. Elementar-Bürgerschulklasse in Luckau; 12) Ferdinand August Ernst Triebler, definitiv zum Lehrer-Adjunkten in Cosłebrau, Ephorie Spremberg; 13) Karl Friedrich Wittig, provisorisch zum zweiten Lehrer in Falkenhagen, Ephorie Frankfurt a. O. II.; 14) Johann Friedrich August Zegenhagen, provisorisch zum Lehrer in Radenickel, Ephorie Crossen.

Personal-Veränderungen
für den Monat März 1872.

A. Bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Frankfurt a. O.: der Rechtskandidat Janecke ist zum Referendarius ernannt. B. Bei den Kreisgerichten im Departement: Seine Majestät der König haben dem Boten und Exekutor Lamprecht zu Königsberg i. N. aus Anlaß seines Dienstjubiläums das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht. Ernannt sind: der Gerichts-Assessor Wendler zu Berlin zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Frankfurt a. O.; die Civil-Supernumerare und Aktuare Weikert in Drossen zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Cüstrin; Noack in Luckau zum Büreau-Assistenten bei dem dortigen Kreisgericht; Rauschmann in Zehden zum Büreau-Assistenten bei den Kreisgerichts-Commissionen zu Müncheberg und Lehmann zu Frankfurt a. O. zum Deposital-Kassen-Assistenten bei dem Kreisgericht daselbst. Dem Sekretair Sebastian zu Sorau sind die Funktionen als Salarienkassen-Controleur und Sportelrevisor des dortigen Kreisgerichts übertragen. Gestorben sind: der Büreau-Assistent Haesselbarth in Cüstrin und der Bote, Exekutor und Gefangenwärter Miethe zu Bernstein.

Hierzu eine außerordentliche Beilage enthaltend die revidirten Statuten und die Bestätigungs-Urkunde für die Strom-Fahrzeug-Versicherungs-Gesellschaft zu Landsberg a. W.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Außerordentliche Beilage

zum

Amtsblatt Nr. 15 der Königlich Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

Ausgegeben den 10. April 1872.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf das im Amtsblatte für das Jahr 1856, Seite 339, abgedruckte Statut der Strom-Fahrzeug-Versicherungs-Gesellschaft zu Landsberg a. W. vom 15. März 1856 und die darauf bezügliche Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. Mai 1856, bringen wir nachstehend das am heutigen Tage von uns bestätigte revidirte Statut der genannten Gesellschaft vom 8. Januar 1872 hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Frankfurt a. O., den 28. März 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Revidirte Statuten

der

Strom-Fahrzeug-Versicherungs-Gesellschaft zu Landsberg a. W.

§. 1. Firma, Zweck und Domicil der Gesellschaft. Unter der Firma:

„**Strom-Fahrzeug-Versicherungs-Gesellschaft zu Landsberg a. W.**"

und mit den Rechten einer juristischen Person besteht seit dem Jahre 1856 eine Gesellschaft von Schiffs-Eigenthümern, welche sich gegenseitig ihre Fahrzeuge, mit Ausschluß alles dessen, was sie darauf führen und in Ladung haben, gegen Unglücksfälle versichern.

Das Domicil ist: Landsberg a. W.

§. 2. Mittel der Gesellschaft. Die Mittel der Gesellschaft bestehen in den vorauszuzahlenden Beiträgen ihrer Theilnehmer (Prämien), dem daraus zu bildenden Reserve-Fonds, und, bei deren Unzulänglichkeit, in den zu leistenden Nachschüssen (§. 19).

§. 3. Bildung des Reserve-Fonds. Der Reserve-Fond wird aus den Ueberschüssen der in §. 2 angegebenen eingezahlten Prämien dergestalt gebildet, daß sechs Prozent der Versicherungssumme zu einem Reserve-Capital angesammelt werden.

Sobald dies Verhältniß erreicht ist, werden die Ueberschüsse des Fonds nach Maßgabe des §. 32 als Dividende vertheilt.

§. 4. Uebernahme der Gefahr. Die Versicherung erstreckt sich:

a) auf alle durch Elemente oder Zufälle herbeigeführte Schäden, welche die versicherten Fahrzeuge beispielsweise durch Eisgang, Sturm, Blitz, Feuer, beim Passiren der Brücken oder beim Auffahren auf unter Wasser liegende Gegenstände unverschuldet erleiden;

b) auf die zur Rettung eines gesunkenen oder verunglückten Fahrzeuges bis zu dessen transportabelem Zustande aufgewandten Kosten;

c) auf die Kosten, welche über 10 Thlr. hinaus durch nothwendige Anstalten zur Abwendung einer Gefahr entstanden sind;

d) auf Schäden, welche durch Feuer an Behufs einer Reparatur auf Schiffs-Baustellen sich befindenden Kähnen entstanden sind.

Die Uebernahme der Gefahr von Seiten der Gesellschaft umfaßt die ganze Dauer der Mitgliedschaft des Versicherungsnehmers, und eine jede Art der in den Statuten bezeichneten Gefahr, ohne Unterschied des Orts, wo sich das Fahrzeug innerhalb der in §. 7 bezeichneten Grenzen auf dem Wasser oder Schiff-Baustellen befindet.

§. 5. Art und Weise der Vergütigung. Auf vorgenannte Beschädigungen (§. 4) werden die Vergütigungen nach folgender Norm gewährt:

a. die Fahrzeuge werden inkl. Verdeck mit vollem Taxwerth in Versicherung genommen, bei Beschädigungen werden dieselben einer Schadentaxe unterworfen, deren Betrag als Schaden-Vergütung gewährt wird, sobald der Schaden über zehn Thaler taxirt ist.

Schäden unter bis einschließlich zehn Thaler sind **nicht** vergütigungsfähig;

b. erweisliche Rettungskosten, d. h. solche, welche bei schon eingetretenen Unglücksfällen zur Abwendung und Beseitigung noch größerer Gefahren aufgewendet werden, sind in jedem Betrage ohne allen Abzug zu gewähren;

c. Kosten, welche zur Abwendung einer Gefahr verwendet sind, werden nur vergütigt, wenn und soweit dieselben die Summe von zehn Thaler übersteigen, so daß z. B. ein Kosten-Auflauf von elf Thaler mit einem Thaler zur Vergütigung kömmt, somit bei jeder höheren Summe ein Abzug von zehn Thaler eintritt, oder selbige dem Betheiligten zur Last fallen;

d. Schäden, welche durch Feuer an Behufs einer Reparatur sich auf Schiff-Baustellen befindenden Kähnen vorkommen, werden unter Zugrundelegung der Versicherungs-Summe nur insoweit vergütigt, als der Versicherte nachweist, welcher Werth zur Zeit des Schadeneintritts vorhanden gewesen ist.

§. 6. Die vorstehenden Vergütigungen (§. 5 und a.) erfolgen nach Ueberreichung der Policen mit Quittung über deren ganzen oder theilweisen Betrag.

Ist dem Versicherten der Versicherungsschein abhanden gekommen, so kann ihm nur gegen gerichtlich oder notariell beglaubigte Quittung und gegen Mortifikation des Versicherungs-Scheins Zahlung geleistet werden.

Hat er ihn verpfändet und der Pfandinhaber hiervon der Gesellschaft Mittheilung gemacht, so wird nur auf bescheinigte Einwilligung des Pfandinhabers an den Versicherten Zahlung geleistet.

Bei Totalschäden, welche die Zerstörung des versicherten Fahrzeuges und dessen Vergütigung voraussetzen, erlischt zugleich die Police und der Anspruch auf Gesellschafts-Rechte und Vermögen (§. 20).

Ist der Versicherte mit mehreren Fahrzeugen bei der Gesellschaft betheiligt, so scheidet derselbe nur in Ansehung des durch den vergüteten Totalschaden abgefundenen Fahrzeuges aus der Gesellschaft und verliert daher auch nur den durch die Versicherung dieses Gegenstandes bedingten Antheil an den Rechten und dem Vermögen der Gesellschaft.

Bei Partialschäden bleibt das Gesellschafts-Verhältniß ungestört, und es erfolgt blos die Cassation der Police und Ausstellung einer neuen, nach welcher der Prämiensatz zu zahlen ist.

Auf die Prämie der neuen Versicherung wird dem Versicherten jedoch der Betrag der für die vorige Versicherung gezahlten Prämie in so weit zu Gute gerechnet, als der Betrag, welcher für den Partialschaden vergütigt werden, die Versicherungssumme nicht erreicht hat, so daß also, wenn der Partial-Schaden ⅓ der Versicherungssumme betrug, ⅔ der früheren Prämie auf die neue Versicherung zu Gute gerechnet werden.

In allen Fällen behalten die Versicherten, auch wenn sie einen Schaden erlitten, bis zur nächsten Abrechnung Anspruch auf Dividende, dagegen verbleiben sie aber auch unverändert in den Nachschuß-Verbindlichkeiten.

Rettungs-Kosten und Kosten zur Abwendung einer Gefahr werden gewährt, ohne das Versicherungs-Verhältniß im Mindesten zu berühren.

Die theilweise oder ganze Vergütigung des Verdecks erfolgt nur dann, wenn bei Unglücksfällen nach Beurtheilung der Direktion dessen Rettung nicht möglich gewesen.

§. 7. Grenzen, innerhalb welcher Schaden-Vergütigungen geleistet werden. Die Vergütigungen werden den versicherten Fahrzeugen nur gewährt, wenn der Schaden innerhalb nachstehender Grenzen erfolgt ist:

a. auf der „Warthe" von Kollo bis zu deren Ausmündung in die Oder;
b. auf der „Drage" von Steinbuscher-Glashütte bis zu deren Ausmündung in die Netze;
c. auf der „Küddow" von Schneidemühl bis zu deren Ausmündung in die Netze;
d. auf der „Netze" vom Bromberger Canal ab bis zu deren Ausmündung in die Warthe;
e. auf der „Brahe" von Bromberg bis zu deren Ausmündung in die Weichsel;
f. auf der „Weichsel" von Neustadt bis Danzig und Neufahrwasser, auf der Nogat Haff und Elbingfluß bis Elbing;
g. auf der „Oder" von Ratibor bis zu deren Ausmündung in's Papenwasser;
h. auf der „Elbe" von Außig bis Hamburg und Buxtehude, einschließlich die Harburger Elbe;
i. auf der „Spree" von und inkl. des Schwieloch-Sees bis zur Ausmündung der Spree in die Havel;
k. auf der „Havel" von Mecklenburg-Strelitz bis zu deren Eintritt in die Elbe;
l. auf der „Saale" von Naumburg bis zum Einfluß derselben in die Elbe;
m. auf dem „Bewer" von Augustowo und auf der Narve von Lomca (Wiza) bis zum Einflusse in die Weichsel;
n. auf dem „Bug" von Brest-Litewsk bis zum Einflusse in die Narwe;
o. auf dem „Pregel", der „Memel", weiter genannt Niemen, einschließlich der dazu gehörigen Verbindungs-Gewässer.

Auch erstreckt sich die Garantie der Gesellschaft auf sämmtliche Kanäle, welche vorgenannte Gewässer verbinden oder berühren.

Erforderliche Einführung von Zusatz-Prämien, Wiederaufhebung derselben, sowie Ausdehnung und Einschränkung der Versicherungs-Grenzen, hängt von den Beschlüssen der General-Versammlung ab.

§. 8. Ausschluß von Schaden-Vergütigungen. Ueberhaupt ausgeschlossen von Schaden-Ersatz bleiben Beschädigungen an versicherten Fahrzeugen:

a. wenn dieselben anderweitig versichert;
b. wenn sie durch Entzündung von geladenem Schießpulver, ungelöschtem Kalk;
c. wenn sie durch Kriegs-Ereignisse oder Volks-

Aufstände veranlaßt und von Staats- oder anderer Seite vergütigt werden;

d. wenn sie durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit der Versicherten oder deren Dienstleute herbeigeführt. Solche Handlungen sind:

a. Nichtbeachtung allgemein gesetzlicher resp. polizeilicher Vorschriften;

b. Zuwiderhandeln gegen die allgemein anerkannten Regeln der Schifffahrt;

c. Unterbringung der Fahrzeuge zum Zwecke der Verwinterung an unsichere Stellen;

d. das Stäbigfahren durch Brücken bei Hochwasser, Sturm, Nebel und Dunkelheit. Wenn jedoch, wie bei der Brücke zu „Obornik" und einigen Netzbrücken, die Oertlichkeit ein Umgeben des Fahrzeuges erweislich nicht zuläßt, dann soll bei sich ereignendem Unglück die Schadenvergütigung nicht ausgeschlossen sein;

e. Ueberlassung des Fahrzeuges an untüchtige oder trunkene Dienstleute; auch wird hierher gerechnet, wenn der Versicherte, namentlich bei Verwinterungen, sein Fahrzeug verläßt und zur Beaufsichtigung desselben nicht einen zuverlässigen Stellvertreter abordnet;

f. wenn der Schaden-Taxwerth 10 Thlr. nicht übersteigt (§. 5);

g. ausgeschlossen bleiben ferner während einer Reise entstandene Schäden, wenn solche nach Beendigung derselben nicht gemeldet, constatirt und sofort durch Reparatur beseitigt werden, auch wird die Takelage nicht vergütigt, wohin gehören:

alles Leinenzeug und Taue, Segel, Masten, Stangen, Ruder, Steuer, Anker, Ketten, Anhang und sämmtliche übrigen Schiffsutensilien, so daß sich die wirkliche Entschädigung nur rein auf das Schiffsgefäß inkl. Verdeck beschränkt. In allen Fällen, in welchen die Beschädigung des Fahrzeuges nicht zu vergütigen ist, werden auch keine Rettungs-Kosten erstattet und sind solche, wenn geleistet, von dem Betheiligten zurück zu erstatten.

§. 9. Uebertragung von Rechten Seitens der Versicherten an die Gesellschaft. Alle Ansprüche, welche nach §. 11—12 und 79 Tit. 15 Theil II. des allgemeinen Landrechtes aus Beschädigungen von Fahrzeugen, sofern dieselben überhaupt statutenmäßig von der Vergütigung (nach §. 8) nicht ausgeschlossen sind, an einen Dritten begründet werden können, tritt der Versicherte mit seinem Eintritt in die Gesellschaft an solche ab und übernimmt die Verbindlichkeit, ebensowohl für das Wohl des Ganzen zu wirken, wie er es für sein Interesse thun würde, damit sich die Gesellschaft den Regreß gegen fahrlässige Stromräumung vorbehalten kann, welchen allgemeine Landes- oder provinzielle Gesetze dem auf diese Art Beschädigten zugestehen.

§. 10. Aufnahme-Bedingungen. Jedem unbescholtenen Schiffseigenthümer steht der Eintritt in die Gesellschaft offen, der sein Fahrzeug nicht schon anderen Orts versichert hat.

Die Anträge werden von der Direktion geprüft und durch Stimmenmehrheit entschieden. Ein vorzügliches Erforderniß ist:

sittliche, untadelhafte Führung, und steht es der Direktion frei, auf welche Art sie sich Gewißheit darüber verschaffen will.

Schiffer, welche eines begangenen Verbrechens oder Vergehens wegen früher mit dem Verlust der National-Kokarde, seit der Geltung des Strafgesetz-Buches vom 14. April 1851 aber mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Untersagung ihrer Ausübung bestraft worden sind, sich dem Trunke oder einem leichtsinnigen Wandel hingegeben haben, welcher auf Fahrlässigkeit im Beruf schließen läßt, sind nicht aufnahmefähig.

§. 11. Exclusion. Mitglieder, welche das Wohl der Gesellschaft offenbar gefährden oder in die Kategorie herabsinken, welche §. 10 als nicht aufnahmefähig bezeichnet, müssen mit Verlust aller ihrer Ansprüche an den Gesellschafts-Fond excludirt werden, sobald die Direktion und der Verwaltungs-Rath durch absolute Stimmenmehrheit den Grund einer Exclusion als vorhanden feststellen.

§. 12. Tax-Grundsätze bei der Versicherung. Bei Annahme des Versicherungs-Antrages sind der Direktion die betreffenden Schiffs-Papiere und eine Taxe des Fahrzeuges vorzulegen, welche sich auf den Materialwerth und gegenwärtigen Bauzustand desselben gründet, auch angeben muß, wo und wann es erbaut worden und aus welcher Holzart solches zusammengesetzt, insbesondere muß der Werth des Verdecks, auch aus wie viel Brettern solches besteht, speciell angegeben sein.

Diese, von einem Schiffs-Baumeister und einem von der Direktion ernannten Schiffs-Eigenthümer speziell aufgenommene Taxe wird von der Direktion sorgfältig geprüft, bei vorkommenden Bedenken das zu versichernde Fahrzeug selbst untersucht, und, wenn diese begründet gefunden worden sind, die Taxe auf den wahren Werth herabgesetzt, oder, wenn sie völlig unzuverlässig gefunden worden, der Versicherungs-Antrag abgewiesen Will sich der Zutretende die Herabsetzung der Taxe nicht gefallen lassen, so cessirt sein Antrag.

Bei jeder Taxation muß der Kahn leer sein Der Betrag der Taxe wird zwar vollständig in Versicherung genommen, doch wird die Taxsumme abgerundet, so, daß ein zu siebenhundert neun und siebzig Thaler taxirtes Fahrzeug nur mit siebenhundert siebzig Thaler in Versicherung aufgenommen wird, und der über zehn überschießende Betrag jedesmal ausfällt.

Die Taxe und etwaige Untersuchungskosten, sowie Portos trägt der Antragsteller.

§. 13. Fahrzeuge von zu geringer Beschaffenheit werden nicht angenommen, und wird als Regel festgesetzt, daß dieselben bei einer Tragfähigkeit von 1000 Centner und darüber mindestens einen Werth von vierhundert Thaler, und solche von 500 bis 1000 Centner Tragfähigkeit mindestens einen Werth von dreihundert Thaler haben müssen.

§. 14. Da der Taxwerth der Kähne alljährlich durch den Gebrauch sinkt, hat nach Ablauf eines jeden dritten Versicherungs-Jahres eine Verminderung des Tax-Werths von einhundert und fünfzig Thaler bei jedem versicherten Fahrzeuge stattzufinden.

Bei Festsetzung dieser Verminderung wird eine gute regelrechte Instandhaltung der Fahrzeuge vorausgesetzt, wo solche zweifelhaft, muß der Versicherungsnehmer bei Verlust aller seiner Ansprüche auf Anordnung der Direktion die Aufnahme einer neuen Werthtaxe veranlassen, oder seinen Kahn einer angeordneten Superrevision und deren Ergebniß unterwerfen.

Versicherte Fahrzeuge, welche durch Rückschreibung oder Rücktaxe unter den Werth von zweihundert Thaler und bei einer Tragfähigkeit von über 1000 Centner unter den Werth von dreihundert Thaler sinken, werden aus der Versicherung entlassen, dagegen den Versicherungsnehmern ihr angesammeltes Vermögen zurückerstattet.

§. 15. Erhöhung der Versicherung, wenn Fahrzeuge einer Reparatur unterworfen. Jede erhebliche Reparatur eines versicherten Fahrzeuges, welche eine höhere Versicherung begründen soll, muß, wie beim Eintritt, durch eine vollständige Taxe dargethan werden, wonach alsdann erst die höhere Versicherung regulirt werden kann.

§. 16. Abschluß des Versicherungs-Vertrages. Der Abschluß des Versicherungs-Vertrages zwischen jedem einzelnen Versicherten und der Gesellschaft erfolgt von Seiten des Versicherungsnehmers durch die Unterschrift eines Deklarationsscheines unter Benennung des oder der versicherten Fahrzeuge, unter Angabe der Vermessungs-Nummer und Tragfähigkeit.

Von Seiten der Gesellschaft erfolgt der Abschluß des Vertrages durch Ausfertigung der Policen.

§. 17. Gesellschafts-Jahr und Zahlungs-Termine. Das Gesellschafts-Jahr beginnt mit dem ersten November, die an diesem Tage bis Mittags zwölf Uhr nicht prolongirten Versicherungen haben auf Schaden-Ersatz keinen Anspruch, dagegen verbleiben ihnen die Anrechte auf Vermögen, Dividende und Mitgliedschaft bis ultimo November des betreffenden Jahres vorbehalten.

Diejenigen Versicherten, welche bis zum Schluß des Monats November ihre Prämien nicht eingezahlt haben, werden in den Büchern der Gesellschaft gelöscht und gehen aller Ansprüche verlustig, wenn nicht die Verwaltung mit Rücksicht auf besondere Umstände, als Abwesenheit des Versicherten im Auslande rc., sich zur Fortsetzung der Versicherung bewogen fühlt.

§. 18. Prämien-Bestimmung. Bei dem Eintritt zur Gesellschaft erlegt jeder Eintretende eine Prämie von zwei Prozent der Versicherungs-Summe seines Fahrzeuges, für jedes folgende Rechnungsjahr nur ein Prozent.

Diejenigen, welche im Laufe eines Rechnungs-Jahres und zwar vom 1. November bis ultimo März eintreten, müssen die volle Jahres-Prämie zahlen; erfolgt jedoch der Beitritt vom 1. April bis ultimo Oktober, dann wird ein Prozent voll, das zweite Prozent nur nach Verhältniß der Versicherungszeit gezahlt.

Zutretende, welche zu den Gründungskosten nicht beigetragen haben, zahlen bei ihrem Eintritt einen Thaler als Beitrittsgeld.

§. 19. Sicherung der Gesellschaft. Zu höheren Prämien, als §. 18 anführt, sind die Versicherten nur dann verpflichtet, wenn unerwartete Unglücksfälle den Fond erschöpfen sollten.

Für diese Fälle sind die Versicherten gehalten, beim Eintritt in die Gesellschaft trockene Wechsel über den vierfachen Betrag ihrer Prämien auszustellen und der Direktion einzuhändigen, von welcher aber nur dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn das Gesellschafts-Vermögen die Schaden-Vergütigungen nicht zu decken vermag.

In Fällen, in welchen die Deposital-Wechsel in Anspruch genommen werden müssen, erstreckt sich diese Maßregel auch auf die Wechsel der Verunglückten.

Obwohl es außer der Erfahrung und Wahrscheinlichkeits-Berechnung liegt, daß sich so viele Unglücksfälle in einem Jahre ereignen würden, welche durch die gewöhnlichen Prämien, den Reservefonds und die Wechselbeträge nicht gedeckt werden könnten, und obwohl aus der Gegenseitigkeit der Gesellschaft schon die unbedingte Haftbarkeit der Mitglieder für den ganzen Betrag der Schadenfälle folgt, so wird doch in der Voraussetzung der Möglichkeit eines solchen Falles bestimmt, daß die Einlegung neuer Wechsel nach Anordnung der Direktion, und zwar bis zur Höhe des Bedarfs, von den hierzu Verpflichteten erfolgen muß. Ein Formular der einzulegenden Wechsel ist diesen Statuten beigefügt.

§. 20. Vermögen der Gesellschaft. Aus den Prämien wird das Gesellschafts-Vermögen gebildet, und es liegt der Verwaltung ob, den Kassen-Bestand, soweit er nicht zu laufenden Ausgaben erforderlich ist, in Pfandbriefen, inländischen Staatspapieren und inländischen Eisenbahn-Aktien, für welche dem Staate eine Zins-Garantie obliegt, auch nach Ermessen in Hypotheken mit kürzester Kündigungs-Frist, und zwar auf Häuser innerhalb der ersten Hälfte, auf ländliche Grundstücke innerhalb der ersten zwei Drittheile des Werthes zinsbar anzulegen und die Zinsen zum Besten der Gesellschaft zu berechnen.

§. 21. Behandlung der Schaden-Ereignisse. Jedes Schaden-Ereigniß muß mit nächster Post durch rekommandirten Brief, wenn auf anderem Wege solches nicht schneller geschehen kann, der Direktion mit dem ausdrücklichen Bemerken, ob und bei welcher Gesellschaft die etwa geladenen Güter versichert, gemeldet werden, und der Beweis der Thatsache, wo, wie und auf welche Art der Unglücksfall erfolgt ist, möglichst schnell folgen. Die sofortige Constatirung des Schaden-Ereignisses durch die nächsten Ortsobrigkeiten, womit Magistrate, Gutsherrschaften, Dorfgerichte gemeint sind, eidliche Zeugenaussagen der Schiffsleute, Augenzeugen, oder durch Bescheinigung achtbarer, mit dem Ereigniß bekannt gewordener Privatpersonen, das-

selbe mag sich im Inlande oder Auslande zugetragen haben, ist das Mittel, welches dem Verunglückten zur schnellen Schaden-Vergütigung verhilft und ihn vor dem Verluste seiner Ansprüche schützt.

Wird die Verwaltung sich auch eine humane Rücksicht bei jedem Unglücksfalle zur Schuldigkeit machen, so liegt ihr andererseits die Pflicht ob, sich über Bewilligung der Vergütigung gegen die Gesellschaft genügend auszuweisen.

Dieselbe muß also auf klaren, vollkommenen Ausweis über den Vorgang des Unglücksfalls dringen.

§. 22. Die Prüfung, ob der Schaden überhaupt vergütigungsfähig ist, liegt der Direktion sofort ob, welche dieselbe selbst oder durch Bevollmächtigte ausübt. Die Kosten dieser Ermittelung oder der im §. 21. vorgeschriebenen Constatirung trägt die Gesellschaft, sofern nichts von dem Verunglückten verabsäumt worden, und der Schaden vergütigungsfähig ist.

§. 23. Schaden-Taxe. Stehen der Vergütigung die Bestimmungen des Statuts nicht entgegen, so trifft die Direktion schleunige Maßregeln zur Schaden-Taxe nach folgender Norm:

Bei allen Partialschäden wird nur der Taxwerth des Schadens als Vergütigung gewährt, da das Wrack den Beschädigten überlassen bleibt, sofern solches durch Reparatur wieder fahrbar gemacht werden kann, was durch die Taxatoren zugleich festzustellen ist.

Uebersteigt die Schaden-Taxe nicht ein Drittheil der Versicherungssumme, so wird dieser Taxwerth als Vergütigung gewährt.

Uebersteigt der Schaden aber ein Drittheil der Versicherungssumme, so wird das übrigbleibende Wrack taxirt, und der Betrag als Vergütigung festgestellt, welcher nach Abzug des Taxwerths des Wracks von der Versicherungssumme übrig bleibt.

Ausnahme von dieser Regel machen blos verunglückte Fahrzeuge, die erweislich seit ihrer Erbauung noch nicht drei volle Jahre im Gebrauch sind. Bei solchen Fahrzeugen wird die Schaden-Taxe als Vergütigung gewährt, wenn sie nicht zwei Drittheile der Versicherungssumme übersteigt; wird aber dieser Satz überstiegen, so wird ebenfalls die Taxe des Wracks von der Versicherungssumme abgezogen und es bildet wie oben das Facit den Vergütigungs-Betrag.

Bei Totalschäden, das heißt solchen, bei welchen das Wrack nicht wieder fahrbar gemacht werden kann, soll es von der Wahl des Verunglückten abhängen, ob er das Wrack übernehmen oder es der Gesellschaft überlassen will.

Im ersteren Falle wird der Taxwerth des Wracks von der Versicherungssumme abgezogen, im letzteren Falle erhält der Versicherte die ganze Versicherungssumme.

§. 24. Schaden-Taxatoren. Die Schadentaxe erfolgt von einem Schiffsbaumeister und zwei wo möglich bei der Versicherungs-Gesellschaft betheiligten Schiffseigenthümern, und wird der Erstere, wenn die Direktion und der Beschädigte sich über die Person nicht einigen, unter den von beiden Theilen in Vorschlag gebrachten durch das Loos ausgewählt, wogegen einen Schiffseigenthümer die Direktion, und den anderen der Beschädigte wählt. Zögert der Beschädigte mit der Wahl des Schiffsbaumeisters oder des andern Taxators über die ihm von der Direktion zu setzende Frist, so geht das Recht der Auswahl auf die Direktion über, die dann alle drei Taxatoren allein wählt. Taxkosten werden von beiden Theilen zur Hälfte getragen.

§. 25. Entschädigung. Sobald die Vorschriften der §§. 21, 23 erfüllt sind, der Beschädigte über stattgefundenen Bau und demnach verbliebenen Werth des reparirten Fahrzeuges ein glaubwürdiges Attest beigebracht, hat derselbe seine Entschädigungssumme zu fordern, und liegt es in der Pflicht der Direktion, selbige 8 Tage nach erfolgter Regulirung und Feststellung des Schadens zu leisten.

§. 26. Verfahren in Streitfällen. Entstehen Streitigkeiten über die Frage: ob Jemand rücksichtlich eines Schadens, der ihn betroffen hat, überhaupt als bei der Gesellschaft versichert zu betrachten, oder ob ihm von der Gesellschaft Vergütigung zu versagen sei oder nicht, so sind solche sowie alle Streitigkeiten, welche zwischen den Versicherten und der Gesellschaft überhaupt aus dem Gesellschafts-Vertrage, durch schiedsrichterliches Verfahren zur Entscheidung zu bringen.

Allein ausgenommen davon sind die Ansprüche der Gesellschaft an den Versicherten in Betreff der in §. 19 erwähnten Nachschußwechsel, welche in benöthigten Fällen gerichtlich eingeklagt werden.

Diese Wechsel werden in Landsberg a. W. domicilirt und wird der Domiciliat hierdurch ermächtigt, die gerichtlichen Vorladungen in diesen Wechselprozessen für den Wechselaussteller anzunehmen, und werden die Erkenntnisse und alle gerichtlichen Verfügungen an ihn für die Wechsel-Aussteller behändigt.

Die schiedsrichterliche Behörde soll aus drei unparteiischen Männern von unbescholtenem Rufe bestehen, von welchen einer als Obmann fungirt. Den einen Schiedsrichter erwählt der mit der Gesellschaft in Streit begriffene Interessent, den anderen die Direktion der Gesellschaft, beide aus dem Handels- oder Gewerbsstande des Orts, wo die Gesellschaft ihren Wohnsitz hat.

Benennt der Beschädigte in dem bei der Direktion einzureichenden Antrage auf schiedsrichterliche Entscheidung nicht sofort den von ihm erwählten Schiedsrichter, so werden beide von der Direktion ernannt.

Diese beiden Schiedsrichter erwählen den dritten, welcher als Obmann hinzutritt und die Leitung der Verhandlungen übernimmt. Es ist diese Wahl vorzugsweise auf einen Rechtsverständigen zu richten. Können die beiden Schiedsrichter über die Wahl des Obmanns sich nicht einigen, so entscheidet das Loos unter den von ihnen in Vorschlag gebrachten Personen.

Die Schiedsrichter müssen großjährig und beim Schaden nicht speziell betheiligt sein, und dürfen nicht mit den Parteien in verwandtschaftlichen Verhältnissen stehen.

Die Gesellschaft wird in allen Angelegenheiten und Prozessen, auch hinsichtlich der Eidesleistung, lediglich durch die Direktion vertreten.

Wer schiedsrichterliche Entscheidung in Anspruch nimmt, muß den Antrag auf jene Entscheidung bei der Direktion binnen einer Präclusivfrist von 8 Wochen nach dem Empfange der ablehnenden Erklärung der Direktion über die von ihm gemachten Ansprüche anbringen.

Nach Ablauf dieser Frist ist jeder Anspruch unzuläßig.

Nachdem der Antrag auf schiedsrichterliche Entscheidung gestellt, muß bei Verlust der Ansprüche innerhalb 4 Wochen die Ernennung der Schiedsrichter stattgefunden haben und das Schiedsgericht mit allem Erforderlichen, als Kosten-Vorschüsse 2c., so ausgestattet sein, daß dem Beginnen der Sache nichts entgegen steht.

§. 27. Allgemeine Bestimmungen. Beim Verkaufe eines Fahrzeuges geht die bestehende Versicherung nicht auf den Käufer über, sondern kann der Uebergang nur auf vorhergehenden Antrag des Käufers und Verkäufers genehmigt werden und zwar nach dem Ermessen der Direktion, wenn nicht der Verkäufer mit einem anderen zu stellenden Fahrzeuge in seinen bisherigen Verhältnissen verbleiben will. Jedenfalls muß Verkäufer der Direktion von dem Verkaufsgeschäft Anzeige machen. Wird diese Anzeige unterlassen, und es ereignet sich unter dem Besitzstande eines in die Gesellschaft noch nicht aufgenommenen Schiffers ein Schaden an einem Fahrzeuge, nachdem die Gefahr bereits auf den Käufer übergegangen, so hat die Gesellschaft keine Verbindlichkeit zu dessen Vergütigung.

Uebrigens ist Käufer den Aufnahme-Bedingungen (§. 10) unterworfen. Sprechen diese Bedingungen gegen die Aufnahme des Käufers, oder will derselbe die Versicherung nicht fortsetzen, Verkäufer aber auch ein anderes, ihm zugehöriges Fahrzeug, um sein bisheriges Verhältniß zu lösen, nicht zur Versicherung stellen, so wird das Fahrzeug gestrichen, ohne daß Käufer und Verkäufer Ansprüche auf Rückzahlung ihres Antheils an das Gesellschaftsvermögen machen können.

Alles Vorstehende, was vom Verkaufe gilt, ist auch für andere Veräußerungsarten maßgebend.

§. 28. Gesellschafts-Glieder, die der Gesellschaft den Vertrag kündigen, wegen unterlassener Zahlung der Einlage gelöscht, oder laut § 11 excludirt werden müssen, scheiden aus, ohne Ansprüche auf Herauszahlung ihres Antheils an das Gesellschafts-Vermögen machen zu können, dagegen erhalten diejenigen Gesellschaftsglieder bei ihrem Austritt diesen Antheil unverkürzt zurück, welche das Gewerbe aufgeben.

Im Falle ein Mitglied mehrere Kähne besitzt und in Versicherung hat, davon das eine oder das andere Fahrzeug exclusive der Versicherung verkauft, so soll, in Bezug auf den verkauften Kahn, das Gewerbe als aufgegeben angesehen, der darauf ruhende Vermögens-Antheil erstattet werden.

Die Verbindlichkeit des Societäts-Vertrages löset sich in der Regel mit dem Tode des Versicherten, und es sind die Erben berechtigt, am Schlusse des Rechnungsjahres den Gesellschafts-Vermögens-Antheil der verstorbenen zu fordern (§. 6), wenn sie das Schiffergewerbe nicht fortsetzen und das Fahrzeug ferner nicht versichern wollen.

Gesellschafts-Vermögen-Antheile werden nur nach Ueberreichung der betreffenden Versicherungs-Papiere und nachdem durch amtliche Bescheinigung der Verkauf des Fahrzeuges oder die gänzliche Aufgabe des Schiffergewerbes oder der Tod des Versicherungsnehmers nachgewiesen ist, gezahlt.

§. 29. Die Gesellschafts-Glieder übernehmen die Verpflichtung, alle Vorsichtsmaßregeln anzuwenden, um Schaden zu vermeiden. Demnach sind sie bei eigener Vertretung verpflichtet, bei einem eintretenden Unglücksfalle schleunigst und sofort die bestmöglichsten Rettungsanstalten zu veranlassen, ferner diejenigen Häfen zur Verwinterung ihrer Fahrzeuge zu wählen, welche als sicher in ihrer Police bezeichnet sind.

Derjenige Versicherte, welcher bei Zugang des Wassers wegen Wassermangel nicht in den Hafen einlegen kann, hat sofort der Direktion davon Anzeige zu machen, damit bei eintretendem Thauwetter die nöthigen Maßregeln zur Erlangung des Hafens erfolgen können.

Sollten jedoch erwähnte Winterhäfen im Laufe der Zeit unsicher oder unbrauchbar geworden sein, oder es wird dem auf der Fahrt begriffenen Versicherungsnehmer die Erreichung eines der genannten Häfen unmöglich, dann hat derselbe nach seinem Ermessen bestmöglichste Sicherheit anderweitig zu suchen.

Weiter werden diejenigen Ladeplätze, an welchen die Transport-Versicherungs-Gesellschaften Ladungsgegenstände über Winter in Versicherung angenommen haben, als Häfen erachtet. Von allen derartigen Verwinterungen muß insbesondere der Direktion Anzeige gemacht werden.

Läßt der Versicherte das Fahrzeug durch einen Steuermann führen, so muß er dazu einen ganz zuverlässigen Schiffsmann, für den er aufzukommen hat, wählen, den Namen und Wohnort desselben der Direktion zur Anzeige bringen, und muß dessen Persönlichkeit den Bestimmungen des §. 10 entsprechen.

§ 30. Jedes versicherte Fahrzeug muß ein Erkennungszeichen führen, und wird solches beim Abschluß jeder Versicherung gegen Erstattung des festzustellenden Preises von Seiten der Verwaltung ertheilt; Näheres bestimmen die Police-Bedingungen.

Die jährlichen Verlängerungen des Versicherungsvertrages erfolgen durch rechtzeitige Einzahlungen der Prämien und Ertheilung eines vom Direktor und dem Rendanten auszustellenden Prolongations-Scheines.

§. 31. General-Versammlung. Es wird alljährlich im Laufe des Monats Januar Seitens der Direktion eine General-Versammlung berufen, welche zu Landsberg a. W. abgehalten, mindestens vierzehn Tage vor dem Zusammentritt durch die „Vossische Zeitung" und besondere Bekanntmachungen an Schifffahrtsorten, unter ausdrücklicher Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenstände, bekannt gemacht werden muß.

Wer bei der General-Versammlung nicht erscheint, muß sich den Beschlüssen der erschienenen Betheiligten unbedingt unterwerfen.

Stimmberechtigt in der General-Versammlung sind diejenigen Versicherten, auf deren Namen die Pollicen ausgefertigt sind.

Das Stimmrecht wird von dem Versicherten entweder persönlich oder durch Uebertragung mittelst Vollmacht an einen anderen Stimmberechtigten ausgeübt. Die Vollmacht muß amtlich beglaubigt sein und darf Niemand außer seinem Stimmrecht mehr als die Stimme von einem anderen Mitgliede in seiner Person vereinigen.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt, bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Vorsitzenden der Versammlung. Handelt es sich um Abänderung der Statuten, so sind zur Gültigkeit zwei Drittel der Stimmen der in der General-Versammlung erschienenen oder sonst vertretenen Mitglieder erforderlich.

Den Vorsitz in der Versammlung führt der Direktor, in Behinderungsfällen das älteste Direktions-Mitglied.

Ueber die Verhandlungen der General-Versammlung wird ein gerichtliches oder notarielles Protokoll geführt, welches von dem Vorsitzenden der General-Versammlung und drei anderen von demselben zu bestimmenden Mitgliedern vollzogen wird.

Die Funktionen der General-Versammlung erstrecken sich auf:

a. Abnahme des jährlichen Verwaltungsberichts;
b. Abnahme der Jahresrechnung nach vorheriger Prüfung derselben durch den Verwaltungsrath;
c. Wahl des Direktors sowie der Direktions-Mitglieder und des Verwaltungsraths;
d. Berathung und Beschlußnahme über Seitens der Direktion oder des Verwaltungsraths gestellte Anträge;
e. Beschlußnahme über Abänderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft;
f. Feststellung der Gehälter und Reisediäten der Beamten. Anträge, die von Mitgliedern drei Wochen vor Abhaltung der General-Versammlung der Direktion schriftlich zugehen, müssen durch dieselbe der General-Versammlung vorgelegt werden.

Die General-Versammlung kann von Versicherten erhobene Ansprüche, namentlich solche auf Schadenersatz, auf Antrag der Versicherten zu ihrer Erörterung ziehen und eine Entscheidung herbeiführen, doch wird dadurch das im §. 26 bezeichnete schiedsrichterliche Verfahren nicht ausgeschlossen.

Durch Schenkung darf die General-Versammlung keinen Schaden-Anspruch erledigen.

§. 32. Dividende. Sobald das Reserve-Kapital (§. 3) angesammelt ist, werden die Ueberschüsse der Einnahmen eines jeden Rechnungs-Jahres unter die Theilnehmer vertheilt.

Für diejenigen Mitglieder, welche nach Ablauf desjenigen Rechnungs-Jahres, in welchem der Reserve-Fond die vorschriftsmäßige Höhe erreicht hat, der Gesellschaft beitreten, wird die auf sie fallende Dividende so lange zum Reserve-Fond abgeführt, bis die Beiträge die Höhe von 6 Prozent ihrer Versicherungs-Summe erreicht haben.

Die Vertheilung der Dividenden, welche zunächst auf die laufenden Prämien abgerechnet werden, erfolgt jedesmal am Schlusse des nächsten Gesellschafts-Jahres nach Ablauf desjenigen, in welchem die Dividenden gesammelt sind.

§. 33. Verwaltung. Die Verwaltungs-Organe der Gesellschaft sind:

ein Direktorium und ein Verwaltungsrath, wovon ersteres die Gesellschaft allein und vollständig nach Außen vertritt und alles besorgt, was den eigentlichen Gesellschaftszweck fördert. Die Direktion ist berechtigt, in Behinderungsfällen für ein einzelnes Geschäft, z. B. bei Ermittelung eines Schadens, und in Prozessen sich einen Vertreter zu bestellen.

Die Legitimation der Direktion wird durch ein auf Grund der Wahlverhandlung ausgestelltes notarielles oder gerichtliches Attest geführt.

Der Direktion ist die Ausführung und Leitung aller Geschäfts-Angelegenheiten anvertraut, wogegen die Theilnahme des Verwaltungsraths sich auf die inneren Rechte der Gesellschaft erstreckt, welche er durch Aufsicht und Controlle (§. 35) ausübt.

§. 34. Wahl und Zusammensetzung dieser Organe. Das Direktorium besteht aus einem Direktor und 6 Direktions-Mitgliedern, denen für Behinderungsfälle 4 Stellvertreter beigeordnet werden.

Der Verwaltungsrath besteht aus 3 Mitgliedern, außerdem wird noch ein Rendant angestellt, welcher zu keiner der beiden Körperschaften gehört.

Die Mitglieder des Direktoriums und Verwaltungsraths werden durch die Gesellschaftsglieder gewählt.

Der Direktor, welcher überhaupt zur Ausführung und Leitung aller Geschäfts-Angelegenheiten verpflichtet ist, wird ebenfalls durch die Gesellschaftsglieder gewählt, und zwar beide Organe auf die Dauer von 8 Jahren.

Der Wahlort ist Landsberg an der Warthe.

Die Direktions-Mitglieder sollen wo möglich aus praktischen Schiffern bestehen, der Direktor muß praktischer Schiffer sein.

Jeder der vorbenannten Beamten kann vor Ablauf seiner Dienstzeit auf Grund übereinstimmenden, von der Königlichen Regierung bestätigten Beschlusses des Direktoriums und des Verwaltungsraths entlassen werden.

Gehört der betreffende Beamte einer dieser Behörden an, so darf er der Berathung und Beschlußnahme über seine Entlassung nicht beiwohnen. Handelt es sich um die Entlassung des Direktors, so tritt das Direktorium unter dem Vorsitze des den Jahren nach ältesten Mitgliedes zusammen; soll dagegen ein Mitglied des Verwaltungsraths entlassen werden, so vereinigen sich die beiden andern Mitglieder desselben mit dem Direktorium zu einer gemeinsamen Berathung und Beschlußfassung.

Der Wahltermin wird der Gesellschaft 14 Tage vor der Wahl durch Veröffentlichung in der „Vossischen Zeitung" bekannt gemacht.

Wahlfähig ist jedes Gesellschaftsglied.

Das Stimmrecht wird von jedem Gesellschaftsgliede ohne Rücksicht auf die Zahl der versicherten Fahrzeuge nur mit einer Stimme ausgeübt, auswärtige Mitglieder können dasselbe vor der Wahl durch versiegelte an die Gesellschaft einzureichende Stimmzettel ausüben.

Das Wahlgeschäft wird von einem von dem Direktor zu wählenden Notar oder Gerichts-Beamten geleitet und darüber eine Verhandlung aufgenommen.

Ergiebt sich bei Vornahme der Wahl nicht sofort eine absolute Stimmenmehrheit, so werden die Beiden, welche die meisten Stimmen haben, auf eine engere Wahl gebracht.

Haben mehrere gleich viele Stimmen, so werden durch das Loos diejenigen beiden ausgewählt, welche zur engeren Wahl kommen sollen.

Ergiebt sich bei der engeren Wahl eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Loos.

Kein Mitglied der Direktion oder des Verwaltungsraths ist berechtigt, während dieser achtjährigen Periode einseitig zurückzutreten.

Die so gewählte Direktion und der Verwaltungsrath legitimiren sich durch notarielles oder gerichtliches auf Grund der Wahlverhandlung ausgestelltes Attest, und werden hiernach zugleich ermächtigt, die von einer Königlichen Staatsbehörde etwa verlangten Abänderungen des Statuts vorzunehmen. Zulässig ist es, daß zu Gesellschafts-Beamten auch Männer gewählt werden, die das öffentliche Vertrauen und Fähigkeit besitzen, welche nicht Gesellschaftsglieder sind; und ebenso zulässig ist die Wiederwahl zeitheriger Beamten.

Der Rendant wird durch das Direktorium auf acht Jahre gewählt, und erfolgt dessen Anstellung, wenn der Verwaltungsrath damit einverstanden ist. Im Gegentheil wird eine neue Wahl veranlaßt. Der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. steht es zu, das Oberaufsichtsrecht durch den von ihr zu ernennenden Commissarius auszuüben, welcher befugt ist, in denjenigen Fällen, welche ihm dazu geeignet erscheinen, alle Organe der Gesellschaft zu berufen, ihren Berathungen beizuwohnen und von allen Rechnungen, Registern, Büchern und sonstigen Schriftstücken und Verhandlungen der Gesellschaft Kenntniß zu nehmen.

§. 35. **Pflichten und Verhältnisse beider Organe gegen einander.** Zum Ressort der Direktion gehört:

Der Schriftwechsel, die zinsbare Anlegung des Gesellschafts-Vermögens, die Prüfung der Versicherungs-Anträge und Taxen, die Abschließung der Versicherungen, Einziehung der Prämien, die Maßnehmungen zur Abwendung von Unglücksfällen und bei wirklich erfolgten Beschädigungen versicherter Fahrzeuge, die Festsetzungen der Entschädigungen (§§. 21, 25), die Erwählung der Schiedsrichter (§. 26), die Führung der vorkommenden Prozesse, und überhaupt alle zum Verwaltungsbereich gehörenden Geschäfte.

Zu den Rechten und Pflichten des Verwaltungsraths gehört:

Die Oberaufsicht über das Gesellschafts-Vermögen und die Revision und Dechargirung der Rechnungen, die Anordnungen außerordentlicher Kassen-Revisionen, über die Bildung und Höhe des Versicherungs-Fonds (§. 3), über dessen zinsbare Anlegung (§. 20) und überhaupt über alle, die inneren Rechte der Gesellschaft betreffende Angelegenheiten hat der Verwaltungsrath eine entscheidende Stimme.

Ferner ertheilt derselbe Rath in allen Angelegenheiten, welche ihm von der Direktion vorgelegt werden, und endlich tritt derselbe bei allen ganz wichtigen Anlässen mit der Direktion in gemeinsame Berathung, namentlich dann, wenn nach §. 11 die Exclusion eines Versicherten erfolgen soll, welcher Gegenstand nur auf gemeinsamen Beschluß beider Körperschaften erledigt werden kann.

Die Direktion ist beschlußfähig, wenn drei Mitglieder derselben anwesend sind.

§. 36 **Kasse.** Die Verwaltung der Kasse wird von einem auf acht Jahre und nicht länger gewählten Rendanten geführt (§. 34), welcher die Eigenschaften eines Kassen-Beamten besitzen und Eintausend Thaler Caution stellen muß

Indessen sind acht Jahre als Maximum der Dienstdauer als Rendant anzunehmen, und bleibt der General-Versammlung anheimgestellt, die Wahl auf kürzere Zeit zu beschränken.

Die Direktion und der Verwaltungsrath bilden zugleich das Kassen-Curatorium, und hat sich der Rendant in allen Kassen-, Rechnungs- und Controll-Angelegenheiten den Anordnungen und Instruktionen des Kassen-Curatorii zu unterwerfen und zu fügen

Die Rechnungen hat der Rendant vierzehn Tage nach dem Jahresschlusse der Direktion zu überreichen, welche dieselben dem Verwaltungsrath zur Revision übergiebt.

Alle Notaten der letzteren hat der Rendant zu beachten und zu beantworten, doch steht er nicht in unmittelbarer Verbindung mit dem Verwaltungsrath, sondern nur mittelbar durch die Direktion.

§. 37. **Rechnungs-Ausweis.** Die Jahres-Rechnungen werden zur Einsicht aller Mitglieder im

Direktionsbüreau ausgelegt, und ein Rechnungs-Extrakt durch die „Vossische Zeitung" zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die Decharge ertheilt der Verwaltungsrath.

§. 38. **Verwaltungs-Kosten.** Zur Bestreitung der Gehälter, Remunerationen und Büreau-Kosten wird ein drittel Prozent des Gesammtbetrages der Versicherungssumme bestimmt.

Sollte so viel nicht erforderlich sein, so kommt der Restbetrag dem Gesellschafts-Vermögen zu Gute. Im Falle der Unzulänglichkeit soll der Mehrbedarf aus den aus angelegten Geldern erzielten Zinsen entnommen werden.

Nur der Direktor und der Rendant beziehen Gehälter und werden diese wie Tantiemen und Reisediäten der Beamten sofort bei der Wahl nach Bestimmung der anwesenden und vertretenen Mitglieder festgesetzt.

Die Taxatoren (§. 12) werden von der Direktion an den dazu geeigneten Orten ernannt, und hat dieselbe deren Vereidigung bei den betreffenden Gerichtsbehörden in Antrag zu bringen.

Die Taxgebühren, welche von der Direktion festzustellen sind, zahlt der Antragsteller.

Die Errichtung von Agenturen unterliegt dem Ermessen der Direktion und des Verwaltungsraths.

§. 39. **Auflösung der Gesellschaft.** Ueber die Auflösung der Gesellschaft kann nur, wenn die Zahl der Gesellschafts-Mitglieder unter das Minimum von Einhundert herabsinken sollte, die General-Versammlung beschließen.

Beschließt die Versammlung in diesem Falle die Auflösung nicht, so ist von diesem Umstande der Königlichen Regierung Anzeige zu machen, damit diese Behörde unter eingeholter Genehmigung der Königlichen Ministerien über das Fortbestehen oder die Auflösung der Gesellschaft Beschluß fasse.

Erfolgt die Auflösung, so muß sie unter Aufsicht der Königlichen Regierung in Vollzug gesetzt werden, und wird das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten der Gesellschaft übrigbleibende Vermögen derselben unter die Mitglieder, nach Verhältniß ihres Antheils am Gesellschafts-Vermögen, vertheilt.

§. 40. **Verbindende Kraft der Statuten.** Gegenwärtige Statuten verbinden nicht nur sämmtliche Gesellschaftsglieder in allen gegenseitigen Verhältnissen, sondern haben auch zwischen der Gesellschaft und allen, die als Versicherte oder in Versicherungs-Angelegenheiten mit ihr etwas verhandeln, unbedingt die verbindende Kraft eines Vertrages.

Abänderungen des Statuts nach erfolgter Bestätigung können nur auf Grund eines Beschlusses der General-Versammlung beantragt werden, und müssen dieselben ebenfalls die Allerhöchste Sanktion erhalten.

Landsberg a. W., den 8. Januar 1872.

Die Direktion.

Ed. Höhne. L. Borchardt. G. Moldenhauer.

Der Verwaltungsrath.

P. Sandow. H. Hoffmann. F. Bethke.

Bezeichnung des im §. 1 angedeuteten Siegels.

St. F. V. G.
zu
Landsberg a. d. W.

Wechsel-Formular.

Gegen diesen meinen Sola-Wechsel zahle ich vier Wochen nach Sicht an die Kasse der Strom-Fahrzeug-Versicherungs-Gesellschaft zu Landsberg a. d. W. die Summe von . . . .
und zwar bei Herrn . . . .
zu Landsberg a. d. W., welchen ich hierdurch zugleich ermächtige, den Sichtvermerk auf den Wechsel in vorkommendem Falle für mich zu setzen, so daß die Vorzeigung des Wechsels an ihn vollständig so angesehen werden soll, als ob sie mir selbst geschehen wäre.

Landsberg a. W., den ten

(Namen.)

Das vorstehende revidirte Statut der Strom-Fahrzeug-Versicherungs-Gesellschaft zu Landsberg a. W. vom 8. Januar 1872 wird auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. Mai 1856 hiermit bestätigt.

Frankfurt a. O., den 28. März 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Bestätigung.
I. Bg. 1043/72.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 16. Den 17. April 1872.

Zum Wegebau.

Die Anstrengungen im Regierungs-Bezirk Frankfurt, die öffentlichen nicht chaussirten Wege in immer besseren Stand zu setzen, sind mit sichtbarem und erfreulichem Erfolge gekrönt. Um der gesammten Bevölkerung ein Bild hierüber geben zu können, habe ich die Kreis- und Lokalbehörden aufgefordert gehabt, wie schon für das Jahr 1870, so auch für das verflossene Jahr 1871 zusammenzustellen, was nach Zahl der laufenden Ruthen neu an Straßen-Pflasterungen (ausschließlich der Straßen innerhalb der Städte) und an Lehm- und Kiesbahnen zu Stande gebracht ist und welcher Aufwand an Kräften und Mitteln, beides auf eine Geldsumme reduzirt, wohl in den verschiedenen Kreisen darauf geschehen sein mag. Nachstehend theile ich die daraus hier gefertigte Zusammenstellung (hier und da nach geschehener Reduktion) zur allgemeinen Kenntniß und nur mit dem Bedauern mit, daß es mir nicht gelungen ist, die gleichen Nachrichten, wie ich gewünscht, auch aus dem Kreise Sternberg zu erlangen.

I.
Uebersicht

von den, nach Angabe der Lokal-Behörden, im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. im Jahre 1871 ausgeführten Besserungen der nicht chaussirten Wege und der hierfür durchschnittlich aufgewendeten Kosten, sowie der demnächst in den einzelnen Kreisen vorhandenen Pflasterungen sowie der Lehm- und Kiesbahnen (ausschließlich selbstverständlich der Pflasterungen innerhalb der Städte).

Laufende Nr.	Kreis.	Am Schlusse 1870 waren nach den summarischen Angaben der Landräthe, welche indeß in einzelnen Fällen wohl sehr der Modifikation zu bedürfen scheinen, vorhanden		1871 sind ausgeführt		Also waren am Schlusse des Jahres 1871 vorhanden		Kostenbetrag für die im Jahre 1871 ausgeführten Wegebesserungen.
		Pflasterungen. Ruthen.	Lehm- und Kiesbahnen. Ruthen.	Pflasterungen. Ruthen.	Lehm- und Kiesbahnen. Ruthen.	Pflasterungen. Ruthen.	Lehm- und Kiesbahnen. Ruthen.	Thlr.
1	Arnswalde	6,600	61,500	529	9,860	7,129	71,860	9,300
2	Calau	14,916	103,102	292	4,722	15,208	107,824	4,500
3	Cottbus	5,300	53,900	397	1,608	5,697	55,508	2,100
4	Crossen	2,669	122,695	100	6,325	2,769	129,020	5,500
5	Friedeberg i. N.	4,365	40,606	316	2,400	4,681	43,006	2,600
6	Guben	2,680	16,500	459	4,431	3,139	20,931	4,600
7	Königsberg i. N.	8,835	75,504	1,256	13,852	10,091	89,356	14,100
8	Landsberg a. W.	8,650	68,400	43	6,777	8,693	75,177	5,700
9	Luckau	5,102	141,940	1,140	24,864	6,242	166,804	23,000
10	Lübben	1,691	44,000	—	6,953	1,691	50,953	5,700
11	Lebus	9,300	90,000	804	4,055	10,104	94,055	5,000
12	Soldin	13,515	15,942	1,042	5,666	14,557	21,608	6,800
13	Sorau	2,760	54,200	140	5,336	2,900	59,536	4,700
14	Spremberg	6,546	18,362	—	1,183	6,546	19,545	1,000
15	Sternberg	19,425	182,649	—	—	19,425	182,649	—
16	Züllichau	14,732	9,758	850	882	15,582	10,640	2,400
	Summa	127,086	1,099,058	7,368	98,914	134,454 oder 67 Meilen	1,197,972 oder 599 Meilen	97,000

was auf die □Meile des Bezirks eine Durchschnittslänge von nicht ganz $^1/_5$ Meile, $1\,^3/_5$ Meilen beträgt.

Den Werths-Aufwand auf den Durchschnitt der Quadratmeile und der Bevölkerung gebracht, ergiebt bei 97,000 Thlr., bei einem Flächenraum von 350 □Meilen und einer Bevölkerung von 1,020,000 Menschen pro □Meile 277 Thlr. und pro Kopf der Bevölkerung 2 Sgr. 10 Pf.

Der Berechnung der Werthssummen in der Schlußkolonne sind diejenigen Ansätze zum Grunde gelegt, welche sich sowohl nach den schon pro 1870 angegebenen, als nach den pro 1871 wiederholten Nachrichten als die zutreffenden Durchschnittssätze pro laufende Ruthe ergeben haben, nämlich pro Ruthe Pflasterung im Traktus einer Land- oder Dorfstraße 2 Thlr., pro Ruthe Lehm- und Kiesbahn 25 Sgr.

II.

An die Leistungen der einzelnen Kreise auf dem Gebiete des Wegebaues, wie sie in ihren Resultaten für das Jahr 1871 vorseitig nachgewiesen sind, schließen sich die Ausgaben an, welche Theils für die Instandhaltung der dem Staate obliegenden Wege, theils zu Unterstützungen für ärmere Gemeinden in deren Wegelast (mit 5457 Thlr.) aus fiskalischen Fonds baar verausgabt worden sind.

Diese Summen betragen, einschließlich der zu den etatsmäßigen Wegebesserungs-Fonds gewährten Zuschüsse,

		Thlr.	Sgr.	Pf.
	1) zur Herstellung der Landwege im Bezirke . . . . (einschließlich der 5457 Thlr. zu Gemeinde-Unterstützungen.)	20,019 Thlr.	16 Sgr.	— Pf.
	2) = Herstellung der Wege in den Königlichen Forsten	12,003 =	2 =	3 =
	3) = = = = welche der Domainen-Fiskus zu unterhalten hat	1,018 =	7 =	6 =
und	4) = = = Forstwege im Stift Neuzelle	1,235 =	7 =	6 =
	in Summa	34,276 Thlr.	3 Sgr.	3 Pf.

welche für das Jahr 1871 aus fiskalischen Fonds baar verwendet worden sind, also mehr als der dritte Theil von demjenigen, was die gesammten wegepflichtigen Gemeinden und Gutsbezirke des Departements im Ganzen aus ihren Mitteln für Wege aufgewendet haben.

Frankfurt a. O., den 15. April 1872.

Der Regierungs-Präsident gez. Freiherr von Nordenflycht.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Die Pfarrstelle zu Groß-Jehser, in der Diözese Calau, Privat-Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung gekommen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Den Remonte-Ankauf pro 1872 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. für dieses Jahr nachstehende, Morgens acht Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 30. Juli in Züllichau,
= 3. August in Landsberg a. W.,
= 5. = = Soldin,
= 8. = = Arnswalde,
= 30. = = Calau,
= 31. = = Lübben,
= 2. September = Cottbus,
= 3. = = Guben,
= 5. = = Müncheberg,
= 6. = = Cüstrin,
= 7. = = Letschin,
= 11. = = Driesen,
= 12. = = Friedeberg i. N.

Die von den Militair-Commissionen erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke, rindlederne Trense mit starkem, zweckmäßigem Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens sechs Fuß langen, starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 7. März 1872.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remontewesen.
gez. v. Schoen. Mentzel. Schmich.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 11. April 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Nachtrag
zur Fischerei-Polizei-Ordnung für den Regierungs-Bezirk Frankfurt a. O., vom 14. März 1870 (Amtsblatt pro 1870 Nr. 72/73).

In Ergänzung des §. 12 der Fischerei-Polizei-Ordnung vom 14. März 1870 verordnen wir hiermit auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks, was folgt:

Einziger Paragraph.

Krebse werden als unausgewachsen angesehen, und dürfen bei der im §. 15 der Fischerei-Polizei-Ordnung angedrohten Strafe nicht gefangen werden, wenn sie, vom Kopfe bis zur Schwanzspitze gemessen, weniger als 10,5 Centimeter (4 Zoll) lang sind.

Frankfurt a. O., den 13. April 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Mit Rücksicht auf mehrere Umstände, welche die Fabrikanten an der Einhaltung des zur Anmeldung der Theilnahme an der für 1873 projectirten Welt-Ausstellung in Wien gestellten Termins, bis zum 15. d. Mts., verhindert haben, ist dieser Termin von der Königlichen Landes-Commission für die Ausstellung zu Berlin bis zum 30. d. Mts. verlängert worden. Bei der großen Wichtigkeit des Unternehmens, dessen Protection Se. Kaiserl. Königl. Hoheit der Deutsche Kronprinz übernommen hat, machen wir alle größeren Fabrikanten unseres Regierungsbezirks hierauf mit dem Bemerken aufmerksam, daß die sämmtlichen Herren Landräthe und die Herren Bürgermeister in den Fabrikstädten, sowie die Handelskammern zu Frankfurt a. O., Cottbus und Sorau sowohl über das Programm der Ausstellung Auskunft ertheilen, als auch Formulare zu Anmeldungen unentgeltlich verabreichen werden. Namentlich geht aus dem Programme hervor, welche allgemeine Kosten der Staat übernommen hat, so daß für die Ausstellenden nur die Transportkosten zu tragen sein werden, welche, wie bereits offiziell verkündet ist, auf allen Bahnen auf die Hälfte reduzirt werden sollen.

Frankfurt a. O., den 15. April 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Die Lehrerstelle in Schönhöhe, Diözese Cottbus und Königlichen Patronats, deren Einkommen auf 180 Thlr. angegeben ist, findet durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ihre Erledigung.

Frankfurt a. O., den 10. April 1872.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(5) Die Küster- und Lehrerstelle zu Krugau, Diözese Lübben und Königlichen Patronats, deren Einkommen auf 300 Thlr. angegeben wird, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. O., den 13. April 1872.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(6) Verfügung,
das Verfahren bei Erhebung der Schifffahrtsabgaben von Holzflößen auf den Wasserstraßen zwischen der Oder und Elbe betreffend.

Um die Erhebung der Abgabe von Holzflößen für das Befahren der Wasserstraßen zwischen der Oder und Elbe nach dem Tarife vom 27. Dezember 1871 zu erleichtern, wird unter Bezugnahme auf die Vorschriften unter 7 bis 12 der Anweisung vom 12. Mai 1862 (Centralblatt von 1862 S. 125) Folgendes bestimmt:

1) Bei der Ermittelung der Länge der Holzflöße sind nur volle beziehungsweise volle und halbe Meter in Rechnung zu stellen, überschießende Centimeter aber unberücksichtigt zu lassen;
2) die Breite der Holzflöße ist nach vollen Dezimetern unter Weglassung der überschießenden Centimeter festzustellen;
3) in der Anmeldung (Form. S.) ist die Länge der Holzflöße nur nach vollen, beziehungsweise nach vollen und halben Metern anzugeben, die Breite nach Metern und Centimetern in Uebereinstimmung mit den wirklichen Maaßen.

Berlin, den 18. März 1872.

Der Finanz-Minister.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 13. April 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung für indirekte Steuern.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Durch Ernennung des Kreis-Wundarztes Dr. Hasse zum Kreis-Physikus des Flatower Kreises ist die Kreis-Wundarzt-Stelle dieses Kreises vacant geworden. Qualifizirte Medizinalpersonen fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse innerhalb 6 Wochen bei uns zu der Stelle zu melden, und bemerken, daß über den Wohnsitz des zweiten Medizinal-Beamten die Bestimmungen wir uns vorbehalten.

Marienwerder, den 8. April 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Kaiserlichen General-Postamts.

Betreffend das Signiren der Packete.

Nach §. 7 des Post-Reglements vom 30. November 1871 muß die Bezeichnung (Signatur) eines Packets die wesentlichen Angaben der Adresse enthalten, so daß nöthigenfalls das Packet auch ohne den Begleitbrief bestellt werden kann. Zu einer solchen Bezeichnung gehört, daß im Falle der Frankirung des Packets der Vermerk „frei", im Falle der Entnahme von Postvorschuß der Vermerk „Vorschuß von . . . . ." unter Angabe des Betrages auf der Signatur deutlich angegeben wird.

Die Absender von Packeten wollen hierauf gefälligst achten.

Berlin, den 9. April 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

Bekanntmachung des Kaiserlichen Ober-Post-Direktors.

(6) Aufforderung an die Versender, von der undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich

die Versendung des deklarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Assecuranz-Gebühr für den deklarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Deutschen Reichsgebiets, sowie nach Bayern, Würtemberg oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter und bis 50 tlr.	über 50 bis 100 tlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Reichs-Postgebiets, im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehre mit Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, England, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig. Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Reichs-Postgebiet, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt . . . . . . 2 Sgr.
über 25 Thlr. bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Postanweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Frankfurt a. O., den 9. April 1872.

Der Ober-Post-Direktor Fritze.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Vom 10. April cr. ab tritt für Güter-Sendungen mit Ausnahme von Fahrzeugen und lebenden Thieren ꝛc zwischen den Stationen Berlin, Görlitz, Liebau, Frankfurt a. O. ꝛc. und Station Moskau via Witebsk-Smolensk und via St. Petersburg unter der Bezeichnung „Ostdeutsch-Moskauer Eisenbahn-Verband" ein neuer direkter Güter-Tarif in Kraft.

Druck-Exemplare des Tarifs sind bei unseren Güter-Expeditionen in Berlin, Görlitz und Liebau zum Preise von 3 Sgr. käuflich zu haben.

Berlin, den 5. April 1872.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Gustav Rudolph Otto Schultze ist zum Pfarrer bei der evangelischen Gemeinde zu Friedersdorf, Diöcese Frankfurt II., bestellt worden.

Der Ober-Bau-Inspektor Voiges ist von Berlin zum hiesigen Regierungs-Collegium versetzt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Frankfurt a. O.

Versetzt sind: der Postsekretär Ulrich von Fürstenwalde nach Seelow, der Postsekretär Mohaupt von Luckau nach Cottbus, der Postamts-Assistent Lehmann von Frankfurt a. O. nach Peitz, der Postamts-Assistent Panlisch von Cottbus nach Peitz, der Postamts-Assistent Petrick von Frankfurt a. O. Damm-Vorstadt nach Frankfurt a. O., der Postamts-Assistent Messerschmidt von Seelow nach Fürstenwalde, der Postamts-Assistent Ströhmer von Peitz nach Spremberg, der Postexpediteur Köppen von Mohrin nach Frankfurt a. O. Damm-Vorstadt, der Postexpediteur Sasse von Kenitz Amt nach Gurkow, der Postexpediteur Mielke von Gurkow nach Friedeberg in der Neumark (Bahnhof). Der Briefträger Rademacher in Frankfurt a. O. ist gestorben.

Personal-Veränderungen im Bereiche der Kaiserlichen Telegraphen-Direktion zu Breslau.

Der Telegraphen-Sekretär Heutschel in Guben ist von der Verwaltung der dortigen Telegraphen-Station entbunden und als kommissarischer Telegraphen-Inspektor nach Breslau versetzt worden.

Verzeichniß der seit Anfang des Jahres 1872 beim Oberbergamt zu Halle und dessen Unterbehörden eingetretenen Personalveränderungen ꝛc.

Im Bezirk des Königlichen Oberbergamts Halle ist der Bergrevierbeamte Bergassessor Wiebecke zu Spremberg gestorben. Dem Bergmeister Birnbaum zu Magdeburg ist der Charakter als „Bergrath" Allerhöchst verliehen worden. Der Berggeschworne Neitsch zu Halle ist zum „Bergmeister" ernannt, und dem Bergreferendar Driesemann daselbst ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienst ertheilt worden. Der Dirigent der Königlichen Berginspektion zu Wettin, Bergrath Wagner ist zum „Bergwerksdirektor" ernannt. Der Salzamtsdirektor, Bergrath Wapler zu Artern ist auf seinen Antrag pensionirt worden; in seine Stelle ist der Bergassessor Schröcker von der Berginspektion zu Erfurt, unter Ernennung zum „Salinendirektor" versetzt. Derselbe hat außerdem die Verwaltung der fiskalischen Braunkohlengrube bei Langenbogen übernommen. Dem Bergassessor Mentzel, zuletzt in Artern, sind die Dirigentengeschäfte beim Erfurter Salzwerk kommissarisch übertragen. Der Siede-Inspektor Besser beim Salzamt zu Schönebeck ist zum „Salineninspektor" ernannt. Dem Bohrmeister Kohl zu Sperenberg ist das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 17. Den 24. April 1872.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

(1) Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Zatten, Diöcese Arnswalde, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Hantzsch, zur Erledigung gekommen.

(2) Die Pfarrstelle zu Lietzen, Diözese Müncheberg, Privatpatronats, kommt durch Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zum 1. Oktober cr. zur Erledigung.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 9. Mai 1862 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam de 1862 Stück 21 S. 152) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zur Prüfung derjenigen Elementarlehrer, welche in hiesigen mittleren und höheren Knabenschulen im Lateinischen, Französischen und Englischen zu unterrichten wünschen, ausnahmsweise noch ein Termin auf **den 15. und 16. Mai d. J.** von uns anberaumt worden ist. Wir fordern deshalb diejenigen Lehrer, welche sich dieser Püfung zu unterziehen beabsichtigen, hierdurch auf, unter Einreichung eines Lebenslaufes, in welchem insonderheit die Angabe über die Vorbereitung zu dem fremdsprachlichen Unterricht enthalten sein muß, und des Zeugnisses über die Lehrbefähigung, sich bis zum 6. Mai d. J. mittels schriftlichen Antrages unter Verwendung eines Stempels von 5 Sgr. bei uns zu melden.

Berlin, den 13. April 1872.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Nach einer in dem Königlich Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatte publicirten, unter dem 3. Februar d. J. erlassenen Verordnung ist für den Umtausch der älteren, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. September 1855 kreirten Königlich Sächsischen Kassenbillets gegen neue Kassenbillets der Kreation vom Jahre 1867 eine Nachfrist von sechs Monaten, von dem durch die Verordnung vom 30. August 1871 auf Ende Dezember des vorigen Jahres festgesetzten Präklusiv-Termin an gerechnet, gewährt, so daß der Umtausch der vorgedachten älteren Kassenbillets der Kreation vom Jahre 1855 bei der Finanz-Haupt-Kasse zu Dresden und der Lotterie-Dahrlehnskasse zu Leipzig noch bis mit dem 29. Juni 1872 gestattet bleibt, von diesem Zeitpunkte ab aber alle bis dahin nicht umgetauschten derartigen Kassenbillets als gänzlich werthlos zu betrachten sind, und weder eine nachträgliche Umtauschung derselben, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen stattfinden kann.

Berlin, den 6. April 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage:
(gez.) Moser.

Der Finanz-Minister.
(gez.) Camphausen.

An die Königliche Regierung zu Frankfurt a. O.
M. f. H. IV. 4511. — F.-M. I. 3747.

Vorstehendes Rescript wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Frankfurt a. O., den 19. April 1872.

Königliche Regierung.

(2) Auf Grund Allerhöchsten Erlasses vom 5. April 1869 (Ges.-S. S. 566) ist der Kreis Lebus ermächtigt:

I. **auf der Chausseelinie von Neuendorf über Amt Kienitz und Aalkasten nach Lebus, mit Abzweigung von Amt Kienitz nach Dorf Kienitz:**

a. bei der Zuckerfabrik Gusow,

b. bei Dolgelin, da, wo der Weg von Kosten oder Alt-Mahlisch in die Chaussee mündet,

c. beim sogenannten Aalkasten,

II. **auf der Chausseelinie von Müllrose über Petersdorf nach Aalkasten mit Abzweigung von Petersdorf nach Briesen:**

d. im Dorfe Biegen, da, wo der Weg nach Hohenwalde abgeht,

e. in Petersdorf am Anschlußpunkte der Zweigchaussee von Petersdorf nach Briesen,

Hebestellen mit je einmeiliger Hebebefugniß zu errichten und mit der Chausseegeld-Erhebung an den unter b, d, e genannten Orten am 1. Mai d. J. und bei den unter a und c genannten Orten am 1. Juli d. J. nach Maßgabe des Tarifs vom 29. Februar 1840 (Ges.-S. S. 95) zu beginnen.

Beim s. g. Aalkasten wird auch für Benutzung der vorstehend unter II. bezeichneten Chausseelinie das tarifmäßige Chausseegeld für eine Meile erhoben, ebendaselbst aber die von Lebus resp. von der Frankfurt-Cüstriner Staatsstraße kommende Vecturanz — mit Ausnahme der als Einwohner von Alt-Zeschdorf sich legitimirenden Passanten — mit dem tarifmäßigen Chausseegelde für eine und eine halbe Meile belegt werden.

Die in unserer Amtsblatt-Verordnung vom 29. Juni 1870 (Amts-Bl. S. 190) bezeichneten Hebestellen bleiben bestehen; an der unter Nr. 3 daselbst genannten Hebestelle zwischen Gusow und Seelow haben jedoch vom 1. Mai d. J. ab Vecturanten aus Platkow nur den an der Hebestelle Gusow und Vecturanten aus Diedersdorf den an der Staatschaussee-Hebestelle bei Seelow empfangenen Chausseegeldzettel abzuliefern, weitere Zahlung dagegen nicht zu leisten, insofern sie als Einwohner der genannten Orte sich ausweisen.

Frankfurt a. O., den 18. April 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Auf Grund der von Seiner Excellenz dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ertheilten Genehmigung wird in Ausführung des Artikel 4 der Instruction zur Ausführung des Gesetzes vom 26. November 1869, betreffend die Eichungsbehörden, Ministerial-Erlaß vom 6. Januar 1870 Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Dem in der Stadt Reetz, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., errichteten Eichungsamte ist in Folge seiner Ausrüstung mit Normalen, seiner sonstigen Einrichtung und der Qualifikation des derzeitigen Eichmeister die Befugniß ertheilt worden, Prüfungen, Berichtigungen und Eichungen von: Straßburger Brückenwaagen nach den Verordnungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868, der Eichordnung vom 16. Juli 1869, der dazu ergangenen Instruktion vom 10. Dezember 1869, der Eichgebühren-Taxe vom 12. Dezember 1869 und deren Nachträgen und Ergänzungen auszuführen und durch seinen Amtsstempel $\frac{2}{\overline{\text{D. R.}}}{36}$ zu beglaubigen.

Derzeitiger Eichmeister für die obigen Befugnisse ist der Schlossermeister Zitzke.

Frankfurt a. O., den 11. April 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Postamts.

(1) Betreffend das Signiren der Packete.

Nach §. 7 des Post-Reglements vom 30. Nov. 1871 muß die Bezeichnung (Signatur) eines Packets die wesentlichen Angaben der Adresse enthalten, so daß nöthigenfalls das Packet auch ohne den Begleitbrief bestellt werden kann. Zu einer solchen Bezeichnung gehört, daß im Falle der Frankirung des Packets der Vermerk „frei," im Falle der Entnahme von Postvorschuß der Vermerk „Vorschuß von . . . . . ." unter Angabe des Betrages auf der Signatur deutlich angegeben wird.

Die Absender von Packeten wollen hierauf gefälligst achten. Berlin, den 9. April 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

(2) Betreffend die Packetbeförderung mit der Post.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 25. März wird darauf aufmerksam gemacht, daß auch bei gewöhnlichen und rekommandirten Packeten nach Bayern und Württemberg die Absender durch den Vermerk auf dem Begleitbrief: „**Wenn unbestellbar, Nachricht**" sich vorbehalten können, im Falle der Unbestellbarkeit des Packets darüber befragt zu werden, ob das Packet zurückgeschickt, oder an eine andere Person ausgehändigt werden solle. Die Bedingungen in Bezug auf die Benachrichtigung des Absenders und bezüglich der Antwort desselben sind im Verkehr mit Bayern und Württemberg dieselben, wie — nach der Bekanntmachung vom 25. März — innerhalb des Reichs-Postgebiets. Berlin, den 15. April 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

(3) Betreffend den Verschluß der Geldbriefe.

Zum Verschließen der Geldbriefe wird häufig Siegellack von so geringer Bindekraft verwendet, daß die Siegel, noch ehe der Brief nach dem Bestimmungsorte gelangt, abbröckeln oder sich ganz von dem Couvert ablösen. Hierdurch entstehen Weiterungen, welche in der Regel eine Verzögerung in der Bestellung der betreffenden Geldbriefe, mitunter auch Verluste herbeiführen.

Das Publikum wird daher im eigenen Interesse ersucht, zum Verschluß der Geldbriefe nur guten, haltbaren Siegellack zu benutzen.

Berlin, den 17. April 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

(1) Der landwirthschaftliche Verein zu Breslau veranstaltet in der Zeit vom 6. bis 8. Mai cr. in Breslau eine Ausstellung land-, forst- und hauswirthschaftlicher Maschinen und Geräthe. Für dieselbe sind auf den Staats-Eisenbahnen Transport-Erleichterungen bewilligt. Danach ist für sämmtliche Ausstellungs-Gegenstände bei dem Hintransport die volle tarifmäßige Fracht zu entrichten, wogegen der Rücktransport an den Aussteller auf derselben Route — innerhalb vierzehn Tagen nach dem Schlusse der Ausstellung — frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Frachtbriefes für den Hintransport und durch ein Attest der Maschinen-Ausstellungs- und Markt-Commission nachgewiesen ist, daß die betreffenden Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.

Bromberg, den 12. April 1872.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(2) Das mittelst Bekanntmachung vom 6. Dezember 1871 publizirte Ein- und Durchfuhrverbot ist

aufgehoben, da die Rinderpest in den dem Regierungsbezirke Gumbinnen unmittelbar benachbarten Theilen des Russischen Reiches nunmehr gänzlich erloschen ist.

Das Verbot der Ein- und Durchfuhr von **Rindvieh der Steppenrace** bleibt indeß nach wie vor unverändert bestehen.

Bromberg, den 15. April 1872.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(2) Für den Transport derjenigen Pferde, welche zu der Mitte Mai d. J. in Berlin projektirten Pferde-Ausstellung versendet werden, finden auf der diesseitigen Bahn die nachstehenden Vergütigungen statt:

1) die Beförderung der Pferde erfolgt für den Hintransport zu dem vollen tarifmäßigen Frachtsatze;
2) der Rücktransport an den Aussteller erfolgt dagegen bis zum Schlusse des Monats Mai cr frachtfrei, wenn durch Vorlage des dem Begleiter behändigten Duplikat-Transportscheines über den Hintransport und durch ein Attest der Ausstellungs-Commission nachgewiesen wird, daß die betreffenden Pferde auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.

Bromberg, den 15. April 1872.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(1) Vom 10. April cr. ab tritt für Güter-Sendungen mit Ausnahme von Fahrzeugen und lebenden Thieren ꝛc. zwischen den Stationen Berlin, Görlitz, Liebau, Frankfurt a. O. ꝛc. und Station Moskau via Witebsk-Smolensk und via St. Petersburg unter der Bezeichnung „**Ostdeutsch-Moskauer Eisenbahn-Verband**" ein neuer direkter Güter-Tarif in Kraft.

Druck-Exemplare des Tarifs sind bei unseren Güter-Expeditionen in Berlin, Görlitz und Liebau zum Preise von 3 Sgr. käuflich zu haben.

Berlin, den 5. April 1872.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(2) **Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände.** Für den Transport derjenigen Gegenstände, welche für die in der Zeit vom 6. bis 8 Mai d. J. in **Breslau** projectirte Ausstellung **land-, forst- und hauswirthschaftlicher Maschinen und Geräthe** nach **Breslau** gesandt werden, finden auf den Staats-Eisenbahnen nachstehende Begünstigungen statt:

1) Die Beförderung sämmtlicher Ausstellungs-Gegenstände erfolgt für den **Hintransport** zu dem **vollen tarifmäßigen Frachtsatze;**
2) der **Rücktransport** an den **Aussteller** erfolgt dagegen **auf derselben Route** — innerhalb 14 Tagen nach dem Schlusse der Ausstellung — **frachtfrei,** wenn durch Vorlage des Frachtbriefes für den Hintransport und durch ein Attest der Maschinen-Ausstellungs- und Markt-Commission nachgewiesen wird, daß die betreffenden Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.

Berlin, den 12. April 1872.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(3) Vom 1. Juli cr. ab treten die nachstehend genannten direkten Kohlentarife außer Kraft und werden an deren Stelle mit dem genannten Zeitpunkte anderweite Tarife zur Einführung gelangen, in welche als Berliner Ueberfuhrgebühren statt der bisherigen 0,11 Sgr. nunmehr 0,25 Sgr. pro Centner eingerechnet werden.

I. **für Niederschlesische Steinkohlen:**

a. von Stationen der diesseitigen resp. der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn nach Stationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn vom 1. August 1869, 10. und 20. April 1870 und nach Stationen der Berlin-Hamburger Eisenbahn vom 20. Januar 1870 und 1. März 1871;
b. von diesseitigen Stationen nach Stationen der Berlin-Stettiner Eisenbahn vom 10. Mai 1871 nach Stationen der Großherzoglich-Meklenburgischen Friedrich-Franz-Bahn vom 15. Mai 1871 und nach Station Spandau der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn vom 1. Oktober 1871;

II. **für Oberschlesische Steinkohlen:**

a. von Stationen der Oberschlesischen und Rechte-Ober-Ufer-Eisenbahn nach Stationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn vom 10. Januar 1872 nach Stationen der Berlin-Hamburger Eisenbahn vom 1. Juli resp. 1. November 1871, nach Stationen der Berlin-Stettiner Eisenbahn vom 1. Juli 1871, 1. Dezember 1871 und 1. Februar 1872, nach Stationen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn vom 1. November 1871, 1. Dezember 1871, 1. und 10. Februar 1872 nach Station Spandau der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn vom 1. Oktober und 10. Dezember 1871;
b. von Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn nach Stationen der Hannöverschen Staatsbahn und der Braunschweigischen Eisenbahn vom 15. April 1871.

Berlin, den 12. April 1872.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(4) Vom 10. d. Mts ab ist zum direkten Güter-Tarif zwischen diesseitigen Stationen und Stationen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn vom 1. Januar 1871 ein Nachtrag I. in Kraft getreten, welcher anderweite Frachtsätze für die Stationen Leipzig, Halle, Cöthen, Dessau, Luckenwalde und neue Frachtsätze für die Stationen Wittenberg und Zerbst enthält.

Druckexemplare des Nachtrages werden bei unseren Güter-Expeditionen in Berlin, Cöpenick, Fürstenwalde, Frankfurt und Finkenheerd unentgeltlich verabfolgt, so lange solche vorhanden sind.

Berlin, den 15. April 1872.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(8)

Fahrplan der Königlich Niederschlesisch-Märkischen

Fahrten in der Richtung von

Stationen.		Lokal-Personenzug Nr. 13. 1.2.3.4. Kl.	Personenzug Nr. 5. 1.2.3.4. Kl.	Schnellzug Nr. 3. 1. 2. Kl.	Personenzug Nr. 7. 1.2.3.4. Kl.	Lokal-Personenzug Nr. 11. 1.2.3.4. Kl.	Personenzug Nr. 9. 1.2.3.4. Kl.	Courierzug Nr. 1. 1. 2. Kl.
			Vorm.	Vorm.	Nachm.	Abends.	Abends.	Abends.
Berlin . . . . Abf.			7	8 45	1	6	9	11
Rummelsburg (H) . . .			*7 8	—	*1 8	6 9	9 9	—
Coepenick			7 22	—	1 22	6 24	9 23	—
Friedrichshagen (H) . .			*7 27	—	1 27	6 31	9 29	—
Erkner			7 42	—	1 42	6 47	9 44	—
Hangelsberg (H) . . .			*7 57	—	*1 57	7 5	10	—
Fürstenwalde			8 14	—	2 14	7 22	10 19	12
Berkenbrück (H) . . .			*8 24	—	*2 24	*7 32	*10 29	—
Briesen			8 36	—	2 36	7 46	10 42	—
Pilgram (H)			*8 50	—	*2 50	*8	*10 56	—
Rosengarten (H)			*8 58	—	*2 58	*8 9	*11 4	—
Frankfurt a. O. . . . . Ank.			9 7	10 15	3 7	8 18	11 12	12 41
Königliche Ostbahn.	nach Cüstrin Abf.		10 1 Vorm.	—	6 13 Nchm.	—	—	—
	von Cüstrin Ank.		5 34 Früh.	9 41 Vorm.	—	5 40 Nchm.	9 17 Abds.	9 17 Abds.
Märkisch-Posener Bahn.	nach Posen Abf.		9 20 Vorm.	10 40 Vorm.	5 2 Nchm.	—	—	—
	von Posen Ank.		8 25 "	—	2 46 "	8 5 Abds.	—	—
Frankfurt a. O. . . . . . Abf.			9 12	10 21	3 13	8 23	11 20	12 46
Buschmühle (H)			*9 18	—	*3 19	*8 28	*11 26	—
Finkenheerd			9 28	—	3 27	8 37	11 37	—
Fürstenberg			9 45	—	3 45	8 54	11 54	—
Neuzelle			9 54	—	3 55	9 3	12 3	—
Wellmitz			10 4	—	4 5	9 13	12 13	—
Guben . . . . Ank.			10 21	11 11	4 21	9 29	12 30	1 37
Märkisch-Posener Bahn.	nach Posen Abf.		11 29 Vorm.	11 29 Vorm.	5 30 Nchm.	—	—	—
	von Posen Ank.		—	10 19 "	2 51 "	8 29 Abds.	—	—
Guben . . . . Abf.			10 26	11 16	4 26	9 34	12 36	1 40
Jeßnitz			10 47	—	4 49	9 56	12 58	—
Sommerfeld			11 5	—	5 8	10 15	1 18	2 12
Gassen (H)			—	—	*5 17	10 25	1 28	—
Liebsgen (H).			11 25	—	5 32	*10 39	1 42	—
Sorau . . . . Ank.			11 44	12 19	5 52	11 Abends.	2 2	2 47
Halle-Guben-Sorauer Bahn.	nach Cottbus Abf.							
	von Cottbus Ank.							
Niederschlesische Zweigbahn.	nach Sagan Abf.		—	12 59 Nchm.	7 20 Abds.	—	—	—
	von Sagan Ank.		11 43 Vorm.	—	6 16 "	—	—	—
		Vorm.						
Sorau . . . . Abf.		6 30	11 49	12 24	5 58		2 7	2 52
Hansdorf . . . . Ank.		6 43	12	12 34	6 9		2 18	3 2
Niederschlesische Zweigbahn.	nach Glogau Abf.	—	—	1 55 Nchm.	7 17 Abds.	—	3 18 Früh.	3 18 Früh.
	von Glogau Ank.	—	11 8 Vorm.	11 8 Vorm.	—	—	12 47 "	12 47 "

Eisenbahn vom 1. Mai 1872 ab.

Berlin nach Breslau.

Stationen.		Lokal-Personenzug Nr. 13. 1.2.3.4. Kl.	Personenzug Nr. 5. 1.2.3.4. Kl.	Schnellzug Nr. 3. 1. 2. Kl.	Personenzug Nr. 7. 1.2.3.4. Kl.	Lokal-Personenzug Nr. 11. 1.2.3.4. Kl.	Personenzug Nr. 9. 1.2.3.4. Kl.	Courierzug Nr. 1. 1. 2. Kl.
		Vorm.	Nachm.	Nachm.	Abends.		Früh.	Früh.
Hansdorf	Abf.	6 47	12 6	12 37	6 12		2 26	3 4
Halbau		6 59	12 17	—	6 23		2 38	—
Rauscha		7 18	12 34	—	6 39		2 58	—
Neuhammer (H)		—	—	—	—		—	—
Kohlfurt	Ank.	7 39	12 54	1 14	6 59		3 22	3 43
		Vorm.	Nachm.	Nachm.	Abends.		Früh.	Früh.
Kohlfurt	Abf.	11 7	1 42	1 42	8 27		4 7	4 7
Penzig		11 26	2 3	2 3	8 47		4 28	4 28
Görlitz	Ank.	11 45	2 25	2 25	9 9		4 50	4 50
Königl. Sächsische Staats-Eisenbahn.	nach Dresden Abf.	11 55 Vm.	—	2 45 Nchm.	—	—	6 35 Früh	5 30 Früh
	von Dresden Ank.	9 25 Vm.	—	12 10 Nchm.	—	—	2 10 Früh	2 10 Früh
		Vorm.	Nachm.	Nachm.	Nachm.		Früh.	Früh.
Görlitz	Abf.	7	12 20	12 20	5		3	3
Penzig		7 19	12 40	12 40	5 20		3 18	3 18
Kohlfurt	Ank.	7 39	1	1	5 40		3 37	3 37
Kohlfurt	Abf.	7 49	1 48	1 38	7 9		4 5	3 51
Waldau (H)		*8	*1 55	—	*7 18		*4 16	—
Siegersdorf		8 12	2 6	—	7 27		4 28	—
Bunzlau		8 34	2 26	—	7 48		4 51	4 22
Kaiserswaldau		8 58	2 47	—	8 9		5 15	—
Hainau		9 16	3 3	—	8 25		5 33	—
Steudnitz (H)		*9 25	3 14	—	8 36		5 45	—
Liegnitz	Ank.	9 40	3 26	2 56	8 50		6 1	5 9
Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn.	von Frankenstein Ank.	8 45 Vorm.	3 30 Nachm.	—	8 55 Abends	—	—	—
	nach Rothenburg Abf.	—	3 37 Nchm.	3 37 Nchm.	9 11 Abds.	—	—	—
	von Rothenburg Ank.	—	12 43 Nchm.	12 43 Nchm.	8 53 Abds.	—	5 53 Früh.	—
Liegnitz	Abf.	9 48	3 36	3 1	8 58		6 11	5 14
Spittelndorf		10 6	3 53	—	9 16		6 31	—
Maltsch		10 22	4 6	—	9 30		6 47	—
Neumarkt		10 39	4 22	—	9 46		7 5	5 49
Nimkau		10 54	4 26	—	10 1		7 21	—
Lissa		11 12	4 52	—	10 18		7 41	—
Mochbern (H)	Ank.	—	—	4 10	—		—	6 24
Rechte-Oderufer-Eisenbahn.	nach Beuthen Abf.	—	—	4 15 Nchm.	—	—	—	6 30 Vorm.
	von Beuthen Ank.	—	—	—	—	—	—	—
Mochbern (H)	Abf.	—	—	4 12	—		—	6 26
Breslau N.-M. Bahnhof	Ank.	11 30	5 10	—	10 35		8	—
Breslau O.-Schl. Bahnhof	„	—	—	4 20	—		—	6 35
		Vorm.	Nachm.	Nachm.	Abends.		Vorm.	Vorm.
Oberschlesische Eisenbahn.	nach Myslowitz Abf.	—	—	4 30 Nchm.	6 53 Vorm.	—	10 50 Vorm.	6 53 Vorm.
	nach Stargard Abf.	—	—	5 31 Nchm.	6 44 „	—	—	6 44 „
Stadt-Bahnhof Rechte-Oder-Ufer-Bahn bis Pleß.	Abf.	—	5 20 Nchm.	—	—	—	—	—

Fahrten in der Richtung von

Stationen.	Lokal-Personenzug Nr. 12. 1.2.3.4.Kl.	Personenzug Nr. 6. 1.2.3.4.Kl.	Schnellzug Nr. 4. 1. 2. Kl.	Personenzug Nr. 8. 1.2.3.4.Kl.	Lokal-Personenzug Nr. 14. 1. 2. 3. 4. Kl.	Personenzug Nr. 10. 1.2.3.4.Kl.	Courierzug Nr. 2. 1. 2. Kl.
Oberschlesische Eisenbahn. von Stargard Ank.	—	—	9 54 Vorm.	—	—	4 4 Nchm.	8 46 Abds.
Oberschlesische Eisenbahn. von Myslowitz Ank.	—	—	9 65 Vorm.	—	3 5 Nachm.	4 26 Nchm.	9 24 Abds.
		Morgens.	Morgens.	Nachm.	Nachm.	Abends.	Abends.
Breslau, O.-S. Bhf. . . . . Abf.		—	10 10	—	—	—	9 56
Breslau, N.-M. Bhf. . . .		7 30	—	1	4 30	8 30	—
Mochbern (H) . . . . . Ank.		—	10 18	—	—	—	10 3
Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn. nach Beuthen Abf.		—	—	—	—	—	—
Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn. von Beuthen Ank.		—	10 12 Mrgs.	—	—	—	10 Abds.
Mochbern (H) . . . . . . Abf.		—	10 20	—	—	—	10 5
Lissa		7 48	—	1 19	4 50	8 51	—
Rimkau		8 3	—	1 35	5 7	9 7	—
Neumarkt		8 18	—	1 51	5 23	9 23	10 44
Maltsch		8 30	—	2 3	5 37	9 36	—
Spittelndorf		8 44	—	2 17	5 54	9 52	—
Liegnitz . . . . Ank.		9 1	11 23	2 35	6 12	10 10	11 13
Breslau-Schweidnitz-Freiburger Bahn. nach Frankenstein Abf.		12 53 Nchm.	12 53 Nchm.	—	6 19 Abds.	—	—
Breslau-Schweidnitz-Freiburger Bahn. von Frankenstein Ank.		8 45 Vorm.	—	—	—	8 55 Abds.	—
Breslau-Schweidnitz-Freiburger Bahn. nach Rothenburg Abf.	—	9 5 Vorm.	—	3 37 Nchm.	—	—	—
Breslau-Schweidnitz-Freiburger Bahn. von Rothenburg Ank.		—	—	—	5 53 Nchm.	8 53 Abds.	—
Liegnitz . . . . Abf.		9 8	11 28	2 42	6 20	10 20	11 18
Steudnitz (H)		9 22	—	2 58	*6 34	10 37	—
Hainau		9 36	—	3 12	6 50	10 53	—
Kaiserswaldau		9 54	—	3 31	7 12	11 15	—
Bunzlau		10 15	—	3 53	7 37	11 41	12 11
Siegersdorf		10 32	—	4 11	7 57	12 2	—
Waldau (H)		*10 42	—	*4 21	*8 8	*12 13	—
Kohlfurt . . . . Ank.		10 49	12 52	4 29	8 17	12 22	12 39
		Vorm.	Nachm.	Nachm.	Abds.	Früh.	Früh.
Kohlfurt . . . . Abf.		11 7	1 42	4 37	8 27	12 52	12 52
Penzig		11 26	2 3	4 58	8 47	1 11	1 11
Görlitz . . . . Ank.		11 45	2 25	5 20	9 9	1 30	1 30
Königl. Sächsische Staatseisenbahn. nach Dresden Abf.		11 55 Vorm.	2 45 Nachm.	7 5 Abds.	—	1 40 Früh.	1 40 Früh.
Königl. Sächsische Staatseisenbahn. von Dresden Ank.		9 25 Vorm.	12 10 Nchm.	4 50 Nchm.	—	11 Abds.	11 Abds.
		Vorm.	Nachm.		Nchm. / Abds.	Abds.	Abds.
Görlitz . . . . Abf.		7	12 20	—	5 / 7 10	11 20	11 20
Penzig		7 19	12 40	—	5 20 / 7 29	11 40	11 40
Kohlfurt . . . . Ank.		7 39	1	—	5 40 / 7 49	12	12
Kohlfurt . . . . Abf.		11 9	1 16	4 47	8 32	1 2	12 52
Neuhammer (H)		—	—	—	—	—	—
Rauscha		11 28	—	5 7	8 53	1 21	—
Halbau		11 45	—	5 24	9 11	1 37	—
Hansdorf . . . . Ank.		11 58	1 50	5 37	9 23	1 49	1 26
Niederschlesische Zweigbahn. nach Glogau Abf.		—	1 55 Nchm.	7 17 Abds.	—	3 18 Früh.	3 18 Früh.
Niederschlesische Zweigbahn. von Glogau Ank.		11 8 Vrm.	—	—	—	12 47 Früh.	12 47 Früh.

Breslau nach Berlin.

Stationen.		Lokal-Personenzug Nr. 12. 1.2.3.4. Kl.	Personenzug Nr. 6. 1.2.3.4. Kl.	Schnellzug Nr. 4. 1. 2. Kl.	Personenzug Nr. 8. 1.2.3.4. Kl.	Lokal-Personenzug Nr. 14. 1. 2. 3. 4. Kl.	Personenzug Nr. 10. 1.2.3.4. Kl.	Courierzug Nr. 2. 1. 2. Kl.
Hansdorf	Abf.		Nachm. 12 4	Nachm. 1 58	Nachm. 5 40	Abds. 9 28	Früh. 1 56	Früh. 1 29
Sorau	Ank.		12 18	2 4	5 53	9 42 Abds.	2 10	1 40
Halle-Guben-Sorauer Bahn.	nach Cottbus Abf.							
	von Cottbus Ank.							
Niederschlesische Zweigbahn.	nach Sagan Abf.		12 59 Nchm.	—	7 20 Abds.	—	—	—
	von Sagan Ank.		11 43 Vorm.	—	—	—	—	—
Sorau	Abf.	Vorm. 6	12 23	2 9	5 59		2 15	1 45
Liebsgen (H)		*6 19	12 41	—	6 17		2 34	—
Gassen (H)		6 27	12 51	—	*6 24		2 46	—
Sommerfeld		6 38	1 1	—	6 34		2 57	2 14
Jeßnitz		6 57	1 16	—	6 50		3 14	—
Guben	Ank.	7 18	1 33	3 3	7 8		3 33	2 42
Märkisch-Posener Bahn.	nach Posen Abf.	7 45 Vorm.	—	—	—	—	—	—
	von Posen Ank.	—	—	2 51 Nchm.	6 56 Abds.	—	—	—
Halle-Guben-Sorauer Bahn.	nach Halle Abf.	—	—	3 20 Nchm.	—	—	—	—
	von Halle Ank.	7 15 Vorm.	—	—	—	—	—	—
Guben	Abf.	7 23	1 38	3 8	7 18		3 38	2 47
Wellmitz		7 41	1 56	—	7 31		3 57	—
Neuzelle		7 51	2 6	—	7 41		4 7	—
Fürstenberg		8 1	2 15	—	7 50		4 17	—
Finkenheerd		8 19	2 32	—	8 7		4 36	—
Buschmühle (H)		*8 31	*2 41	—			*4 46	—
Frankfurt a. O.	Ank.	8 37	2 49	3 59	8 25		4 54	3 38
Königliche Ostbahn.	nach Cüstrin Abf.	10 1 Vrm.	6 13 Nchm.	6 13 Abds.	11 6 Abd.	—	6 14 Vorm.	6 14 Vorm.
	von Cüstrin Ank.	—	—	—	—	—	5 34 Früh.	5 34 Früh.
Märkisch-Posener Bahn.	nach Posen Abf.	—	—	—	—	—	—	—
	von Posen Ank.	8 25 Vorm	2 46 Nchm.	2 46 Nchm.	8 5 Abds.	—	—	—
Frankfurt a. O.	Abf.	8 43	2 56	4 4	8 32		5 2	3 43
Rosengarten (H)		*8 57	*3 11	—	*8 44		*5 17	—
Pilgramm (H)		*9 4	*3 17	—	*8 48		*5 23	—
Briesen		9 17	3 28	—	8 59		5 35	—
Berkenbrück (H)		*9 29	*3 38	—	*9 8		*5 47	—
Fürstenwalde		9 44	3 50	—	9 22		6 1	4 26
Hangelsberg (H)		*9 59	4 3	—	*9 34		6 16	—
Erkner		10 20	4 21	—	9 52		6 39	—
Friedrichshagen (H)		*10 34	4 34	—	*10 4		6 54	—
Cöpenick		10 41	4 40	—	10 11		7 5	—
Rummelsburg (H)		10 54	*4 51	—	*10 21		*7 17	—
Berlin	Ank.	11 Vorm.	5 Nachm.	5 30 Nachm.	10 30 Abds.		7 25 Vorm.	5 15 Früh.

Fahrten in der Richtung von Kohlfurt nach Altwasser.

Stationen.		Personenzug Nr. 27. 1. 2. 3. 4. Kl.	Personenzug Nr. 29. 1. 2. 3. 4. Kl.	Personenzug Nr. 31. 1. 2. Kl.	Personenzug Nr. 33. 1. 2. 3. 4. Kl.	Lokal-Personenzug Nr. 37. 1. 2. 3. 4. Kl.	Lokal-Personenzug Nr. 35. 1. 2. 3. 4. Kl.
Berlin	Abf.	9 Abds.	—	7 Vorm.	7 Vorm.	—	—
	"	11 "	—	8 45 "	8 45 "	—	—
Frankfurt a. O.	"	11 30 "	—	9 12 "	9 12 "	—	—
	"	12 46 "	—	10 31 "	10 21 "	—	—
Breslau	"	—	—	7 30 "	7 30 "	—	—
	"	—	—	10 10 "	10 10 "	—	—
		Früh.	Vorm.	Nachm.	Nachm.	Abends.	
Kohlfurt	Abf.	4 2	9 15	1 33	2 7	8 27	
Heide-Gersdorf		4 18	9 38	—	2 25	8 44	
Lauban	Ank.	4 31	9 57	2	2 39	8 58	
Berlin-Görlitzer Eisenbahn	von Berlin Ank.	12 15 Früh.	—	1 Nachm.	—	5 35 Nachm.	
		Früh.	Vorm.	1. 2. u. 3. Kl.		Abends.	Nachm.
Görlitz	Abf.	3 35	9 18	1 18 Nachm.		8 25	5 6
Mois (H)		*3 40	—	—		—	—
Nicolausdorf		3 59	9 38	1 34		8 46	5 26
Lichtenau		4 15	9 52	1 47		8 59	5 39
Lauban	Ank.	4 24	10 1	1 56		9 8	5 48
Lauban	Abf.	4 39	10 7	2 6	2 44	9 18	
Langenöls		4 53	10 20	—	2 59	9 31	
Greiffenberg		5 8	10 34	2 30	3 13	9 44	
Rabischau		5 30	10 54	2 49	3 33	10 4	
Alt-Kemnitz		5 44	11 8	—	3 49	10 18	
Reibnitz		5 59	11 19	3 14	4 1	10 28	
				ab Hirschberg 1. 2. 3. Kl.			Abends.
Hirschberg		7 15	11 36	3 33	4 50	10 40 Abends Ankunft.	8 55
Schildau		7 27	11 47	*3 41	5		9 5
Jannowitz		7 43	12 5	3 55	5 18		9 18
Märzdorf		7 59	12 22	*4 7	5 32		9 32
Ruhbank	Ank.	8 10	12 33	4 18	5 42		9 42
	Abf.	8 16	12 43	Nachm.	5 50		9 47
Wittgendorf (H)		—	*12 53		*6 4		10 2
Gottesberg		8 44	1 10		6 20		10 27
Dittersbach		9 16	1 31		6 35		10 41
Waldenburg		9 27	1 41		6 46		10 52
Altwasser		9 36	1 50		6 55		Abends.
		Vorm.	Nachm.		Abends.		
Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn	von Altwasser Abf.	9 44 Vorm.	1 53 Nachm.		7 Abends.	—	

Fahrten in der Richtung von Altwasser nach Kohlfurt.

Stationen.		Lokal-Personenzug Nr. 36.	Lokal-Personenzug Nr. 38.	Personenzug Nr. 28.	Personenzug Nr. 30.	Personenzug Nr. 32.	Personenzug Nr. 34.
		1. 2. 3. 4. Kl.	1. 2. 3. 4. Kl.	1. 2. 3. 4. Kl.	1. 2. 3. 4. Kl.	1. 2. 3. 4. Kl.	1. 2. 3. Kl.
Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn.	von Breslau Ank.	—	—	8 18 Vorm.	11 33 Nachm.	3 Nachm.	8 32 Abds.
			Vorm.	Vorm.	Nachm.	Nachm.	Abends.
Altwasser	Abf.		—	8 23	12 1	3 6	8 37
Waldenburg			6 12	8 37	12 13	3 18	8 50
Dittersbach			6 33	8 56	12 31	3 41	9 9
Gottesberg			6 50	9 12	12 45	3 55	9 23
Wittgendorf (H)			7 2	*9 22	12 54	*4 1	*9 33
Ruhbank	Ank.		7 10	9 31	1 2	4 14	9 44
	Abf.		7 15	9 39	1 11	4 54	9 52
Märzdorf			7 28	9 50	1 21	5 5	10 2
Jannowitz			7 44	10 5	1 34	5 21	10 16
Schildau		Früh.	8	10 17	1 46	5 34	10 28
Hirschberg		5 40	8 10	10 30	2	5 53	10 41
			Ankunft. Vorm.				
Reibnitz		6 1		10 59	2 20	6 17	11 1
Alt-Kemnitz		6 10		11 9	2 30	6 28	11 10
Rabischau		6 25		11 27	2 51	6 47	11 27
Greiffenberg		6 40		11 44	3 12	7 5	11 44
Langenöls		6 50		11 55	3 23	7 15	11 54
Lauban	Ank.	6 59		12 5	3 33	7 26	12 4
		Vorm.		Nachm.	Nachm.	Abends.	Früh.
Lauban	Abf.	7 4		12 13	3 45	7 34	12 18
Lichtenau		7 15		12 26	3 58	7 46	12 29
Nicolausdorf		7 30		12 40	4 14	8 8	12 44
Mois (H)		—		—	—	*8 16	*12 56
Görlitz	Ank.	7 46		12 56	4 31	8 20	1
Berlin-Görlitzer Eisenbahn.	nach Berlin Abf.	—		1 20 Nachm.	5 50 Nachm.		5 15 Früh.
Lauban	Abf.	7 8		12 13	3 48	7 33	12 12
Heide-Gersdorf		7 27		12 33	4 18	7 55	12 29
Kohlfurt		7 39		12 44	4 27	8 7	12 40
		Vorm.		Nachm.	Nachm.	Abends	Früh.
Breslau	Ank.	11 30 Vorm.		4 20 Nachm.	10 35 Abds.	—	—
	"	—		5 10	—	—	—
Frankfurt a. O.	"	—		3 59 "	8 25 "	—	8 38 Früh.
		—		—	—	—	4 54 "
Berlin	"	—		5 30 "	10 30 "	—	5 15 "
		—		—	—	—	7 25 "

Strecke: Ruhbank-Liebau.

Stationen.	Personenzug Nr. 39. 1. 2. 3. 4. Kl.	Personenzug Nr. 41. 1. 2. 3. 4. Kl.	Gemischter Zug Nr. 43. 1. 2. 3. 4. Kl.	Personenzug Nr. 45. 1. 2. 3. Kl.	Gemischter Zug Nr. 47. 1. 2. 3. 4. Kl.
	Vorm.	Vorm.	Nachm.	Nachm.	Abends.
Ruhbank . . . . Abf.	8 20	9 41	12 39	4 26	10 2
Landeshut	8 30	9 56	1 8	4 36	10 30
Blasdorf (H).	*8 41	*10 8	*1 30	—	*10 52
Liebau . . . . Ank.	8 50	10 19	1 53	4 50	11 15
Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn. nach Josephstadt Abf.	—	10 28 Vorm.	—	5 1 Nachm.	—

Strecke: Liebau-Ruhbank.

Stationen.	Personenzug Nr. 40. 1. 2. 3. 4. Kl.	Personenzug Nr. 42. 1. 2. 3. 4. Kl.	Personenzug Nr. 44. 1. 2. 3. 4. Kl.	Personenzug Nr. 46. 1. 2. 3. 4. Kl.	Personenzug Nr. 48. 1. 2. 3. Kl.
Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn. von Josephstadt Ank.	—	—	11 56 Vorm.	3 45 Nachm.	8 50 Abds.
	Morgens.	Vorm.	Mittag.	Nachm.	Abends.
Liebau . . . . Abf.	7 30	9	12 11	4 12	9 15
Blasdorf (H).	*7 40	*9 8	—	*4 21	—
Landeshut	7 54	9 20	12 24	4 36	9 32
Ruhbank . . . . Ank.	8 5	9 30	12 33	4 46	9 42

Anmerkungen.

1. Die Courier- und Schnell-Züge haben täglich direkten Anschluß nach und von Wien.
2. Kein Wagen-Wechsel bei den Courier- und Schnellzügen zwischen Berlin und Wien.
3. Die doppelt eingerahmten Zahlen bedeuten die Nachtstunden von 6 Uhr Abends bis 5 Uhr 59 Minuten Morgens.
4. Ein * bedeutet, daß die Züge an den betreffenden Stationen nur dann anhalten, wenn Personen daselbst aufzunehmen oder abzusetzen sind.
5. Die Haltestellen sind mit dem Buchstaben (H) bezeichnet.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(6) Vom 15. April cr. ab ist zwischen diesseitigen Stationen einerseits und Stationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger, so wie der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn andererseits ein neuer direkter Güter-Tarif in Kraft getreten, von welchem Druckexemplare bei unseren Güter-Expeditionen zum Preise von 5 Sgr. käuflich zu haben sind.

Berlin, den 16. April 1872.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(7) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die im Nachtrage I. zum direkten Güter-Tarif zwischen Stationen der diesseitigen und Stationen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn via Berlin vom 1. Januar 1871 für den Verkehr zwischen Frankfurt a. O. und Leipzig normirten Frachtsätze vom 10. April cr. ab auch für die Route via Cottbus Gültigkeit haben.

Berlin, den 20. April 1872.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(8) Auf unserer Haltestelle Gassen werden fortan direkte Tourbillets für sämmtliche Wagenklassen und Retourbillets für die II. und III. Wagenklasse nach den Stationen Fürstenberg und Halbau ausgegeben.

Berlin, den 8. April 1872.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

Der Bürgermeister Pfitzner zu Lieberose ist an Stelle des ausgeschiedenen Bürgermeisters Semmler zum Polizei-Anwalt für die Stadt Lieberose und zum Vertreter in der zur Zeit von dem Polizei-Amtmann Ringk zu Lieberose verwalteten Polizei-Anwaltschaft ernannt worden.

Für den Bezirk des hiesigen Königlichen Kreisgerichts ist der Polizei-Assessor Junge, an Stelle des verstorbenen Criminal-Inspektors Schulz, zum Polizei-Anwalt, und der bisherige zweite Vertreter, Polizei-Sekretair Gesse, zum alleinigen Vertreter des Polizei-Anwalts ernannt worden.

Im Kreise Sternberg sind als Feuerpolizei-Distrikts-Commissarien und deren Stellvertreter gewählt und bestätigt, sowie als Wege-Commissarien ernannt: 1) für den 8. Distrikt der Rittergutsbesitzer Hauptmann a. D. Noack zu Schönwalde als Commissarius und der Rittergutsbesitzer Firnhaber zu Beelitz als Stellvertreter; 2. für den 10. Distrikt der Oberamtmann Augustin zu Rampitz als Commissarius und der Rittergutspächter Wagner zu Sandow als Stellvertreter, 3. für den 11. Distrikt der Rittergutsbesitzer Major a. D. v. Risselmann zu Görbitsch als Commissarius und der Lieutenant a. D. Jahn zu Hildesheim als Stellvertreter; 4. für den 15. Distrikt der Entreprisenbesitzer Eisenach zu Tehlow als Commissarius und der Gerichtsschulze Krüger zu Saratoga als Stellvertreter, 5. für den 20. Distrikt der Hauptmann a. D. Wiecke zu Bischoffsee als Stellvertreter; 6. für den 22. Distrikt der Wirthschafts-Inspektor Lieutenant a. D. Rasch zu Frauendorf als Stellvertreter.

In dem Hebeammen-Lehr-Institut für die Niederlausitz zu Lübben sind nachbenannte Frauen: 1) die verehelichte Tagearbeiter Ernestine Bedner aus Laesgen, 2) die unverehelichte Emilie Clementine Rutte aus Grabig, 3) die verehelichte Bahnwärter Johanne Auguste Hoeppner aus Schönborn, 4) die unverehelichte Christiane Pauline Heyde aus Lugau, 5) die unverehelichte Johanne Wilhelmine Kloß aus Treppeln, 6) die unverehelichte Marie Pauline Koenig aus Terpt, 7) die verehelichte Schneidermeister Emilie Gohl aus Guben während des geburtshülflichen Lehrkursus pro 1871/72 unterrichtet, in der abgehaltenen öffentlichen Prüfung wohlbestanden und demgemäß mit dem vorgeschriebenen Prüfungs-Zeugniß versehen worden.

Personal-Veränderungen
im Bereiche der Intendantur 3. Armee-Corps.

1. Ernennungen. Küttner, Jung, Sekretariats-Applikanten, zu Sekretariats-Assistenten ernannt, z. Z. als Feld-Intendantur-Expedienten bei der Intendantur der Occupations-Armee; Günther, Registratur-Applikant, zum Registratur-Assistenten ernannt; Wiele, Feldwebel, zum Proviant-Amts-Assistenten in Schwedt a. O. 2. Versetzungen. Baltz, Militair-Intendantur-Rath, von Münster nach Berlin; Sterbel, Intendantur-Sekretair, vom 2. zum 3. Armee-Corps; Neuhaus, Wiesner, Wagner, Intendantur-Sekretaire, vom resp. 10., 11. und 13. Armee-Corps zum 3. Armee-Corps versetzt, z. Z. kommandirt im Kriegs-Ministerium. Wesendorf, Intendantur-Sekretair, vom 3. zum 6. Armee-Corps; Rehbein, Depot-Magazin-Verwalter von Fürstenwalde nach Nauen; Weidler, Kasernen-Inspektor, von Frankfurt a. O. nach Hersfeld; Grimm, Kasernen-Inspektor, von Spandau nach Bielefeld; Janke, Lazareth-Inspektor, von Frankfurt a. O nach Stettin zur Wahrnehmung der dortigen Ober-Lazareth-Inspektorstelle; Beck, Lazareth-Inspektor von Posen nach Frankfurt a. O.

Vermischtes.

(1) Bekanntmachung, betreffend die im Oster-Termine 1872 zu Merseburg ausgeloosten Steuer-Credit-Kassen-Scheine.

Bei der heute erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, sowie der, anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Kassen-Scheine, sind nachstehende Nummern, deren Realisirung im Michaelis-Termine 1872 erfolgen soll, gezogen worden:

1. Von den Steuer-Credit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1764:

von Litt. A. à 1000 Thlr. Nr. 225. 654. 1103. 1370. 1421. 1742. 2018. 2461. 2542. 2589. 3234. 3296. 3664. 3846. 4102. 4294. 4374. 4485. 4487. 5161. 5544. 5702. 5890. 6271. 6564. 6775. 6854. 6877. 6948. 7001. 7136. 7168. 7205. 7287. 7555. 7601. 7664. 7680. 7950. 8081. 8975. 9694. 9734. 9823. 9825. 9900. 9959. 10000. 10135. 10789. 10977. 11609. 11789. 12175. 12346. 12351. 12585. 12784. 12799. 13083. 13141. 13377. 13474. 13483. 14374. 14458. 14517. 14546. 14631.

von Litt. B. à 500 Thlr. Nr. 439. 635. 892. 1093. 1243. 1397. 1528. 1584. 1624 2123. 2331. 2442. 2855. 2966. 3233. 3408. 3438. 3626. 3684. 3735. 3946. 4278. 4761. 4773. 5043. 5379. 5873. 5883. 5956. 6075. 6392. 6447. 6573. 7039. 7291. 7699. 7799.

von Litt. D. à 100 Thlr. Nr. 27. 49. 58. 157. 292. 352. 533. 738. 777. 1309. 1561. 1625. 2088. 2190. 2410. 2543. 2931. 2949. 3078. 3410. 3604. 4394. 4405. 4514. 5189. 5227. 5228. 5650. 6413. 6468. 6506. 6561. 6575.

2. Von den Steuer-Credit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836:

von Litt. A. à 1000 Thlr. Nr. 32. 38. 62. 163.
von Litt. B. à 500 Thlr. Nr 24. 52. 75. 83. 98. 111.
von Litt. C. à 200 Thlr. Nr. 4. 48. 53. 86. 95 107. 132 167.
von Litt. D. à 100 Thlr. Nr. 39. 43. 76. 77. 87.
von Litt. E. à 50 Thlr. Nr. 8. 12. 13. 15. 23. 33. 52. 61.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooften, resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine, werden aufgefordert, die Kapitalien gegen Quittung, wozu Formulare von

der unten genannten Kasse unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Michaelis-Termines 1872, wo die Verzinsung der jetzt ausgeloosten Steuer-Credit-Kassen-Scheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse zu erheben.

Aus den früheren Verloosungen sind folgende Steuer-Credit-Kassen-Scheine:

Aus dem Jahre 1764:

Litt. A. à 1000 Thlr. Nr. 2878.
Litt. B. à 500 Thlr. Nr. 960. 1188. 2273. 3440. 5433. 5481. 6384.
Litt. D. à 100 Thlr. Nr. 497. 716. 864. 1104. 1941. 1949. 2055. 2211. 2413. 3616. 4000. 4056. 5166. 5529. 6275.

und aus dem Jahre 1836:

Litt. A. à 1000 Thlr. Nr. 138. 144.
Litt. B. à 500 Thlr. Nr. 14. 17.
Litt. C. à 200 Thlr. Nr. 43. 55. 128. 141.
Litt. D. à 100 Thlr. Nr. 42. 109.

und ebenso von den schon früher zur Zahlung ausgesetzten unverzinslichen Kammer-Credit-Kassen-Scheinen folgende:

Litt. B. à 500 Thlr. Nr. 68. 69.
Litt. E. à 31 Thlr. Nr. 10761. 11615. 12224. 12360. 13375. 13838. 14532. 14619. 14632.
Litt. E. à 34 Thlr. Nr. 332. 508. 519. 824. 1230. 1465. 1709. 1752. 1758. 2054. 2232. 3978. 4353. 4965. 5166. 5728. 5968. 6307. 7850. 7852. 7855. 8449. 8522. 8695. 8704. 9282. 9337. 10157. 10194 10198. 10238. 10423. 10548. 10564. 10574. 10619. 10725. 10842. 11001. 13398. 14627. 14741. 14853. 14902.
Litt. E. à 36 Thlr. Nr. 1264. 2756. 3134. 3619. 3976. 4402. 4405. 4889. 4979. 5048. 5119. 6263. 6803.
Litt. E. à 38 Thlr. Nr. 909. 1143. 2260. 2763. 3664. 7536. 7641. 7642. 8205. 9318. 9879. 10141. 10307. 10474. 10639. 10723. 10879. 13254.
Litt. E. à 41 Thlr. Nr. 286. 1790. 2769. 3237. 3537. 3539. 3540. 3712. 5906. 5988. 6541. 8214. 8727. 8752. 8893. 9034. 9062. 9468. 10002. 10058. 10112. 10206. 10385. 10400. 10403. 10529. 10566. 10585. 10628. 10843. 10864. 12178. 14372. 14377. 14442. 14600. 14733. 14740.
Litt. E. à 43 Thlr. Nr. 363. 1110. 2649. 3675. 6188. 6495. 8102. 8179. 8231. 8649. 8745. 9175. 9508. 9908. 10144. 10362. 10364. 10534. 10540. 10867. 11577. 11704. 12260. 12691. 13234. 13678. 13727. 14516. 14657.
Litt. E. à 45 Thlr. Nr. 828. 1474. 1912. 2245. 5497. 6944. 8180. 8203. 8512. 8577. 8586. 8612. 8663. 8724. 8899. 8900. 8901. 9298. 9336. 9342. 9443. 9471. 9927. 10387. 10568. 10801. 10809. 11291. 11542. 11593. 11629. 12192. 12301. 12602. 12603.
Litt. E. à 47 Thlr. Nr. 283. 1581. 1653. 2853. 4850. 4852. 6255. 6533. 7933. 8093. 8101. 8563. 8608. 8630. 8697. 8717. 8753. 9299. 9489. 9941. 10100. 10479. 10563. 10624. 10742. 10906. 11248. 12482. 14412. 14483. 14601. 14652.
Litt. E. à 49 Thlr. Nr. 272. 1240. 1725. 3242. 3244. 3782. 4100. 4390. 5357. 5599. 5600. 5685. 6160. 6161. 6333. 6899. 7700. 8216. 8447. 8457. 8473. 8686. 9041. 9259. 9439. 9451. 10235. 10343. 11417. 12385. 12515. 14289. 14702. 14723.

bis jetzt noch nicht zur Einlösung präsentirt.

Die Besitzer derselben werden zur Vermeidung fernerer Zinsen-Verluste an die baldige Abhebung der Kapital-Beträge erinnert.

Merseburg, den 4. April 1872.

Im Auftrage
der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungs-Präsident Rothe.

(2) Uebersicht
der Verwaltungs-Resultate der ständischen Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafthums Niederlausitz und der Distrikte Jüterbog und Belzig für das Jahr 1871.

Am Schlusse des Jahres 1871 betrug für den ganzen Verwaltungs-Bezirk das Versicherungs-Kapital für Immobiliar in I. Klasse 50,574,800 thlr., II. Klasse 36,706,000 thlr., III. Klasse 34,418,850 thlr., IV. Klasse 240,350 thlr., zusammen 121,940,000 thlr.; am Ende des Jahres 1870 dagegen in I. Klasse 48,880,050 thlr., II. Klasse 36,220,100 thlr., III. Klasse 34,844,875 thlr., IV. Klasse 227,275 thlr., zusammen 120,172,300 thlr., wonach im Jahre 1871 eine Erhöhung stattgefunden hat um 1,767,700 thlr.

Ferner kommt bei der Societät seit dem 1. Januar 1871 auch Mobiliar zur Versicherung, welches am Jahresschlusse in Klasse I. mit 163,875 thlr., Klasse II. mit 55,725 thlr., Klasse III. mit 319,175 thlr., zusammen 538,775 thlr., assecurirt war. Hierzu treten noch 40,550 thlr., für nichtclassificirte, d. h. solche Mobiliar-Versicherungen, welche auf eine kürzere als einjährige Periode abgeschlossen sind (Miethen und dergl.) Summa 579,325 Thlr.

Die Zahl der im Jahre 1871 im Societätsbezirk vorgekommenen Brände beträgt 259, nämlich im Westpriegnitzschen Kreise 7, Ostpriegnitzschen Kreise 13, Westhavelländischen Kreise 2, Osthavelländischen Kreise 7, Ruppinschen Kreise 11, Oberbarnimschen Kreise 21, Niederbarnimschen Kreise 21, Teltowschen Kreise 10, Lebusschen Kreise 23, Zauch-Belzigschen Kreise 4, Jüterbog-Luckenwaldeschen Kreise 8, Prenzlauschen Kreise 6, Angermündeschen Kreise 15, Templinschen Kreise 18, Beeskow-Storkowschen Kreise 20, Luckauschen Kreise 23, Gubenschen Kreise 15, Calauschen Kreise 12, Lübbenschen Kreise 8, Sorauschen Kreise 13, Sprembergschen Kreise 2, sind obige 259.

Von diesen 259 Bränden sind 387 Immobiliar- und 2 Mobiliar Versicherte betroffen, auch sind dadurch

gänzlich zerstört beziehungsweise beschädigt worden 817 bei unserer Societät versicherte Gebäude, und zwar: a. Wohnhäuser 274, b. Scheunen 191, c. Ställe 274, d. verschiedene andere Gebäude 61, darunter 1 Kirche mit Thurm und 2 Schulhäuser, e. Ziegeleigebäude 10, f. Mühlen- und Fabrikgebäude 7, sind obige 817.

An Brand-Entschädigungsgeldern haben wir festgesetzt: A. für Immobiliar in der I. Versicherungsklasse 49,041 thlr. 12 sgr. 2 pf., in der II. Versicherungsklasse 54,371 thlr. 10 sgr. 4 pf., in der III. Versicherungsklasse 174,794 thlr. 12 sgr. 4 pf., in der IV. Versicherungsklasse 2,604 thlr. 8 sgr. 6 pf., Schäden - Abschätzungskosten 525 thlr. 29 sgr., Summa 281,337 thlr. 12 sgr. 4 pf. Hierzu treten als nachträglich bewilligt aus Veranlassung des Brandes a. zu Jüttendorf im Calauer Kreise am 11. Juni 1866 für die III. Klasse 250 thlr., b. zu Trampe im Oberbarnimer Kreise am 3. Januar 1870 für die IV. Klasse 179 thlr. und Abschätzungskosten 2 thlr. 25 sgr., 181 thlr. 25 sgr., c. zu Sablath im Sorauer Kreise am 17. September 1870 für die III. Klasse 25 thlr., d. zu Krebsjauche im Gubener Kreise am 29. September 1870 für die II. Klasse 375 thlr., e. zu Kagel im Niederbarnimer Kreise am 25. Oktober 1870 an Abschätzungskosten 4 thlr., f. zu Dennewitz im Jüterbog-Luckenwalder Kreise am 20. November 1870 für die III. Klasse 1,675 thlr. und an Abschätzungskosten 2 thlr. = 1,677 thlr., g. zu Deutsch-Rixdorf im Teltower Kreise am 26. Dezember 1870 für die I. Klasse 1,595 thlr. 25 sgr. 5 pf. und an Abschätzungskosten 2 thlr. 25 sgr. = 1,598 thlr. 20 sgr. 5 pf., h. zu Strega im Gubener Kreise am 27. Dezember 1870 für die I. Klasse 5 thlr. 18 sgr., i. zu Groß-Werzin im Westpriegnitzschen Kreise am 30/31. Dezember 1870 für die I. Klasse 1,253 thlr. 21 sgr. 1 pf. und an Abschätzungskosten 5 thlr. 15 sgr. = 1,259 thlr. 6 sgr. 1 pf. zusammen 5,376 thlr. 9 sgr. 6 pf. Summa A. 286,713 thlr. 21 sgr. 10 pf. B. für Mobiliar in der I. Versicherungsklasse 40 thlr. 10 sgr., in der II. Versicherungsklasse 261 thlr. 5 sgr. Summa B. 301 thlr. 15 sgr. Summa 287,015 thlr. 6 sgr. 10 pf.

Ferner fallen der Societät in Folge der oben verzeichneten 259 Brände zur Last: Spritzen-Prämien 5,589 thlr. 13 sgr. 8 pf. Hierzu nachträglich festgesetzt pro 1868 15 thlr., pro 1869 32 thlr. 15 sgr., pro 1870 176 thlr. = 223 thlr. 15 sgr. Summa 5812 thlr. 28 sgr. 8 pf. Wasserwagen-Prämien 1875 thlr. 19 sgr. 1 pf. Hierzu nachträglich festgesetzt pro 1868 1 thlr., pro 1869 9 thlr., pro 1870 66 thlr., = 76 thlr., Summa 1,951 thlr. 19 sgr. 1 pf. Pertinenzschäden-Vergütigungen 5,249 thlr. 15 sgr. 2 pf. Hierzu nachträglich pro 1870 festgesetzt 1 thlr. Summa 5,250 thlr. 15 sgr. 2 pf. Reisekosten a. in Immobiliar-Versicherungs-Angelegenheiten 617 thlr., b. in Mobiliar-Versicherungs-Angelegenheiten 1 thlr. Summa 618 thlr.

Außerdem sind von der Societät aufzubringen an Verwaltungskosten I. in Immobiliar-Versicherungs-Angelegenheiten: a. für die General-Direktion 7,289 thlr. 23 sgr. 2 pf., b. für die Kreis-Direktoren 7,350 thlr., c. an Remunerationen der Kreis-Feuer-Societäts-Kassen-Rendanten 3,885 thlr. 20 sgr. 3 pf., d. an Ortserheber-Gebühren 5,065 thlr. = 23,090 thlr. 13 sgr. 5 pf. II. in Mobiliar-Versicherungs-Angelegenheiten a. an Gebühren der Versicherungs-Komissarien 176 thlr. 10 sgr., b. an dieselben extraordinaire Remunerationen 100 thlr. = 276 thlr. 10 sgr. Summa 23,366 thlr. 23 sgr. 5 pf. und an Extraordinarien a. in Immobiliar-Versicherungs-Angelegenheiten 1,362 thlr. 21 sgr. 10 pf., b. in Mobiliar-Versicherungs-Angelegenheiten 21 thlr. 7 sgr. 6 pf. Summa 1,383 thlr. 29 sgr. 4 pf. Summa aller Ausgaben für das Jahr 1871 325,399 thlr. 2 sgr. 6 pf.

Hiervon kommt in Abzug: a. der Zinsen-Ueberschuß des eisernen Bestands-Fonds 4,137 thlr. 20 sgr., b. der Zinsen-Ueberschuß des Entschädigungs-Fonds 613 thlr. 27 sgr. 8 pf., c. wieder eingezogene Brand-Entschädigungsgelder 2c. 450 thlr. 26 sgr., d. der von den Societätsmitgliedern im Jahre 1870 über den Bedarf aufgebrachte Betrag von 18,960 thlr. 15 sgr. 10 pf., e. an Beiträgen der Mobiliar-Versicherten und zwar für die classificirten Versicherungen, nämlich: in Klasse I. 59 thlr. 23 sgr. 7 pf., in Klasse II. 55 thlr. 21 sgr. 1 pf., in Klasse III. 408 thlr. 22 sgr. 8 pf. = 524 thlr. 7 sgr. 4 pf., für die nicht classificirten Versicherungen 191 thlr. 10 sgr. Summa 715 thlr. 17 sgr. 4 pf. Summa 24,878 thlr. 16 sgr. 10 pf., so daß eine Gesammt-Ausgabe verbleibt von 300,520 thlr. 15 sgr. 8 pf.

Zur Deckung dieser Summe haben wir ausgeschrieben: pro 1 Halbjahr 1871 für Gebäude der I. Versicherungsklasse 1 sgr. 4 pf., II. Versicherungsklasse 2 sgr. 8 pf., III. Versicherungsklasse 6 sgr. 8 pf., IV. Versicherungsklasse 13 sgr. 4 pf. für 100 thlr. der Versicherungs-Summe, also in Klasse I. für 49,643,375 thlr. 22,063 thlr. 21 sgr. 8 pf., Klasse II. für 36,388,825 thlr. 32,345 thlr. 18 sgr. 8 pf., Klasse III. für 34,549,425 thlr. 76,776 thlr. 15 sgr., Klasse IV. für 229,800 thlr. 1,021 thlr. 10 sgr., zusammen für 120,811,425 thlr. 132,207 thlr. 5 sgr. 4 pf. und pro 2 Halbjahr 1871 für Gebäude der I. Versicherungsklasse 2 sgr., II. Versicherungsklasse 4 sgr., III. Versicherungsklasse 10 sgr., IV. Versicherungsklasse 20 sgr. für 100 thlr. der Versicherungs-Summe, also in Klasse I. für 50,574,800 thlr. 33,716 thlr. 16 sgr., Klasse II. für 36,706,000 thlr. 48,941 thlr. 10 sgr., Klasse III. für 34,418,850 thlr. 114,729 thlr. 15 sgr., Klasse IV. für 240,350 thlr. 1,602 thlr. 10 sgr., zusammen für 121,940,000 thlr. 198,989 thlr. 21 sgr. Summa 331,196 thlr. 26 sgr. 4 pf. Die Gesammt-Ausgabe beträgt nur 300,520 thlr. 15 sgr. 8 pf., also weniger 30,676 thlr. 10 sgr. 8 pf., welcher Betrag den Societätsgenossen

bei Erlaß des Feuerkassen-Ausschreibens pro I. Semester 1872 als Guthaben angerechnet werden wird.

Im Jahre 1870 sind an Feuerkassen-Beiträgen ausgeschrieben worden für Gebäude der I. Versicherungsklasse 4 sgr. 8 pf., II. Versicherungsklasse 9 sgr. 4 pf., III. Versicherungsklasse 23 sgr. 4 pf., IV. Versicherungsklasse 1 thlr. 16 sgr. 8 pf. pro 100 thlr. der Versicherungs-Summe, wogegen im Jahre 1871 beziehungsweise 3 sgr. 4 pf. — 6 sgr. 8 pf. — 16 sgr. 8 pf. — 1 thlr. 3 sgr. 4 pf, also weniger beziehungsweise 1 sgr. 4 pf. — 2 sgr. 8 pf. — 6 sgr. 8 pf. — 13 sgr. 4 pf. auszuschreiben waren. Zu bemerken ist hierbei, daß die Feuerkassen-Beiträge für's Immobiliar, wie aus Vorstehendem ersichtlich, halbjährlich postnumerando ausgeschrieben werden, wogegen die Beiträge für das classificirte Mobiliar halbjährlich pränumerando zur Erhebung gelangen, und zwar dieselben Sätze, welche in dem zuletzt abgelaufenen Semester für's Immobiliar zu leisten sind.

Demnach sind erhoben worden für 100 thlr. Mobiliar-Versicherung a. pro 1 Halbjahr 1871 in Klasse I. 1 sgr. 4 pf., in Klasse II. 2 sgr. 8 pf., in Klasse III. 6 sgr. 8 pf.; b. pro 2. Halbjahr 1871 in Klasse I. 1 sgr. 4 pf., in Klasse II. 2 sgr. 8 pf, in Klasse III. 6 sgr. 8 pf. dergestalt, daß diese Sätze für die im Laufe des einen oder andern Semesters neu hinzugetretenen Versicherungen nur verhältnißmäßig, d. h. vom Tage der Versicherung ab bis zum Schluß des Semesters, zur Berechnung kamen. Classificirtes Mobiliar ist solches, welches auf eine wenigstens einjährige, nichtclassificirtes Mobiliar (Getreidemiethen ꝛc.) dagegen, wie schon weiter oben bemerkt, solches, welches auf eine kürzere Periode versichert wird und für welches die vom General-Direktor fixirten Beiträge ebenfalls praenumerando zu leisten sind.

Von den oben nachgewiesenen Verwaltungskosten im Betrage von 23,366 thlr. 23 sgr. 5 pf. fallen auf 100 thlr. des Gesammt-Versicherungs-Kapitals, welches am Schlusse des Jahres 1871 a. für's Immobiliar 121,940,000 thlr., b. für's Mobiliar 579,325 thlr., zusammen 122,519,325 thlr. betrug, 6,87 = rot. 7 pf.

Von besonders erheblichen Bränden ist unsere Societät im Jahre 1871 heimgesucht worden: 1) zu Behlefanz im Osthavelländischen Kreise am 17. August, in Folge dessen zu vergütigen sind 7,992 thlr. 10 pf., 2) zu Schulzendorf im Ruppinschen Kreise am 2. Juni, wofür zu vergütigen sind 42,051 thlr. 10 sgr. 8 pf., 3) zu Groß-Mutz in demselben Kreise am 20. Oktober, wofür zu vergütigen sind 8,289 thlr. 7 sgr. 10 pf., 4) zu Ihlow im Oberbarnimschen Kreise am 2. September, wofür zu vergütigen sind 18,256 thlr. 29 sgr. 6 pf., 5) zu Herzhorn in demselben Kreise am 19. Juli, wofür zu vergütigen sind 6,334 thlr. 7 sgr. 1 pf.; 6) zu Berkenbrück im Jüterbog-Luckenwaldeschen Kreise am 20. Juni, wofür zu vergütigen sind 7,848 thlr. 18 sgr. 4 pf.; 7) zu Bochow in demselben Kreise am 20. Juli, wofür zu vergütigen sind 10,194 thlr. 7 sgr. 2 pf.; 8) zu Schneeberg im Beeskow-Storkowschen Kreise am 18. April, wofür zu vergütigen sind 5,259 thlr. 25 sgr. 2 pf.; 9) zu Schmogrow im Calauschen Kreise am 26. Mai, wofür zu vergütigen sind 9,488 thlr. 18 sgr. 5 pf.

Von den während des Jahres 1871 stattgefundenen Bränden sind 37 durch Gewitter, 1 vorsätzlich, 2 durch Fahrlässigkeit, 6 durch unzurechnungsfähige Personen verursacht worden, und in 179 Fällen war die Entstehungsursache bisher nicht zu ermitteln. In 41 Fällen ist das Ergebniß der Recherchen resp. der eingeleiteten gerichtlichen Untersuchung noch unbekannt.

Wegen vorsätzlicher Brandstiftung sind 2 Personen zu 4 Jahren Zuchthaus, resp. 3 Jahren Gefängniß und eine Person ist wegen Anstiftung zu einer vorsätzlichen Brandstiftung zu 4 Jahren Gefängniß, dagegen sind wegen fahrlässiger Brandstiftung 2 Personen zu je 3 Tagen Gefängniß verurtheilt worden.

Jene ersteren beiden Brandstifter sind zugleich die Brandbeschädigten, weshalb ihnen die Vergütigungsgelder nicht gezahlt werden. Von dem einen fahrlässigen Brandstifter ist ein Ersatz des der Societät verursachten Schadens nicht zu erlangen gewesen; die andere wegen fahrlässiger Brandstiftung bestrafte Person ist aber die Ehefrau des vom Brande betroffenen Eigenthümers, weshalb diesem die Entschädigungs-Gelder zur Hälfte gekürzt worden sind.

Im Interesse unserer Societät haben sich bei Löschung von Bränden die nachstehend genannten Personen so ungewöhnlich thätig gezeigt, daß wir gern Veranlassung nehmen, dies hiermit öffentlich belobigend anzuerkennen: 1. Büdner Weißelberg zu Sietzing, 2. Arbeitsmann Gottfried Blume ebendaselbst, 3. Arbeitsmann Jarius zu Neu-Kietz bei Wriezen im Oberbarnimer Kreise, 4. Maurerpolier Hannemann zu Bochow im Jüterbog-Luckenwalder Kreise, 5. Spritzen- und Schmiedemeister Grabandt zu Güstow, 6. Spritzen- und Schmiedemeister Mewes zu Weselitz, 7. Martin Rehwald zu Günterberg, 8. Gottfried Rehwald zu Günterberg, 9. Schmiedemeister Anhut zu Chorinchen im Angermünder Kreise, 10. Kossäthensohn Friedrich Krüger zu Stremmen im Beeskow-Storkower Kreise, 11. Mühlenmeister Gottfried Haberland zu Nehesdorf im Luckauer Kreise, 12. Zimmermann Christian Schöttka zu Dobristroh, 13. Ortsschulze Richter zu Näschen, 14. Zimmermann Lösche zu Zschipkau im Calauer Kreise. Berlin, den 9. April 1872.

Ständische General-Direktion der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 18. Den 1. Mai 1872.

Concessions-Urkunde,
betreffend den Bau und Betrieb der Eisenbahnen von Breslau nach Raudten und von Rothenburg über Cüstrin nach Stettin und Swinemünde (Ostswine) durch die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Preußen,

Nachdem die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft durch ihre Gesellschaftsvorstände auf Grund des Beschlusses der Generalversammlung vom 10. November 1871 darauf angetragen hat, ihr die Ausdehnung ihres Unternehmens auf den Bau und Betrieb der Lokomotivbahnen von Breslau nach Raudten und von Rothenburg über Cüstrin nach Stettin und Swinemünde (Ostswine) zu gestatten, wollen Wir der Gesellschaft zum Bau und Betriebe dieser Eisenbahnen Unsere landesherrliche Genehmigung, sowie das Recht zur Expropriation und zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. November 1838 unter den nachstehenden Bedingungen hierdurch ertheilen:

I. Die Vollendung und Inbetriebnahme vorgenannter Bahnen muß längstens bis zum 31. Dezember 1876 erfolgen. Für den Bau gelten insbesondere folgende Bestimmungen:

1. Die Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte wird von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festgestellt, auch unterliegen diejenigen speziellen Bauprojekte, bei welchen die Sicherheit des Betriebes und die Zweckmäßigkeit der Anlagen im Interesse des die Eisenbahn benutzenden Publikums dies erfordert, sowie der Hauptkosten-Anschlag der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Die Gesellschaft ist verpflichtet, auf ihre Kosten bei den in der Concessions-Urkunde genannten Eisenbahn-Neubauten, diejenigen Anlagen auszuführen, welche von dem Kriegs-Ministerium nach Vereinbarung mit dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten im Interesse der Landesvertheidigung für erforderlich erachtet werden.
2. Die Gesellschaft hat allen Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Bahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden mögen, nachzukommen und die aus diesen Anordnungen etwa erwachsenden Ausgaben, insbesondere auch die durch etwaige Anstellung eines besonderen Polizei-Aufsichts-Personals entstehenden Kosten zu tragen. Sie wird den Anforderungen der zuständigen Behörden wegen Genügung des kirchlichen Bedürfnisses der beim Bau beschäftigten Beamten und Arbeiter bereitwillig Folge leisten und die dadurch etwa bedingten Kosten übernehmen, auch zu der in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Dezember 1846 für die Bauarbeiter einzurichtenden Krankenkasse die nöthigen Zuschüsse leisten.
3. Die Gesellschaft ist bezüglich aller zum Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Unternehmen gehörigen Strecken zum Bau und Betriebe eines zweiten Geleises, sowie zur nachträglichen Anlegung neuer Stationen und Haltestellen verpflichtet, wenn und soweit die Regierung solches im Verkehrs-Interesse für erforderlich erachtet.

II. Auf allen Strecken des Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Unternehmens bleibt die Genehmigung, nöthigenfalls die Abänderung des Fahrplans der Königlichen Staatsregierung vorbehalten; ebenso die Genehmigung des Bahngeld-Tarifs und des Fracht-Tarifs, sowohl für den Güter- als für den Personen-Verkehr, sowie der Abänderung der Tarife, insoweit dieselbe nicht dem freien Ermessen der Gesellschaft überlassen wird.

Die Gesellschaft hat die Beförderung von Personen in 4 Wagenklassen wenigstens in einem Zuge täglich in jeder Richtung zu bewerkstelligen und für den Transport von Kohlen und Coaks und eventuell der übrigen im Artikel 45 der Verfassung des Deutschen Reichs bezeichneten Gegenstände den Einpfennig-Tarif bei größeren Entfernungen einzuführen, soweit und sobald dies von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten verlangt wird.

Die Gesellschaft übernimmt ferner die Verpflichtung, soweit der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten es im Verkehrs-Interesse für nöthig erachtet, jederzeit auf dessen Verlangen mit anderen in- und ausländischen Bahnverwaltungen für die Beförderung von Personen und Gütern einen durchgehenden Verkehr mittelst direkter Expeditionen und Tarife zu errichten und hierbei insbesondere auch in ein gegenseitiges Durchgehen der Transportmittel gegen die üb-

liche, nöthigenfalls von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festzusetzenden Vergütung zu willigen. Bezüglich dieser direkten Tarife ist die Gesellschaft verpflichtet, auf Verlangen des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf ihrer in diesem neu einzurichtenden durchgehenden Verkehre zu berührenden Strecke den niedrigsten Tarif-Einheitssatz pro Centner und Meile zuzugestehen, welchen sie auf dieser Strecke für die gleichartigen Transportgegenstände in ihrem Lokal-Tarife erhebt.

Sollte sie jedoch in einem anderen durchgehenden Verkehre für jene Strecke ihrer Bahn einen unter dem Lokal-Tarif-Einheitssatz pro Centner und Meile ermäßigten Satz pro Centner und Meile beziehen, so muß sie für jene Strecke diesen ermäßigten Tarifsatz auch in dem neu zu errichtenden durchgehenden Verkehre auf Verlangen des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zugestehen.

Für durchgehende Gütertransporte wird die Erhebung einer Expeditionsgebühr für die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Bahn ausgeschlossen, wenn weder die ursprüngliche Versand- noch die letzte Adreßstation an dieser Bahn liegt.

Die vorbezeichnete Verpflichtung der Gesellschaft zur Einrichtung eines direkten Verkehrs und zum Zugeständnisse des vorbezeichneten Tarifsatzes wird jedoch durch die Bereitwilligkeit der anderen betheiligten Eisenbahnverwaltungen bedingt, in diesem Verkehre ihren Tarif nach denselben Grundsätzen zu normiren und somit für ihre in dem einzurichtenden durchgehenden Verkehre zu benutzende Strecke den niedrigsten Tarif-Einheitssatz pro Centner und Meile zuzugestehen, welchen sie auf dieser Strecke für gleichartige Transportgegenstände in ihrem Lokalverkehr resp. in einem anderen durchgehenden Verkehr erheben.

Sollte die Gesellschaft zum Zwecke der Einrichtung eines neuen direkten durchgehenden Verkehrs das gleiche Zugeständniß, wie es vorstehend präcisirt ist, von einer andern Bahnverwaltung fordern, und die letztere ohne von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für zulänglich erachtete Gründe sich weigern, auf den von der Gesellschaft vorgeschlagenen direkten Verkehr überhaupt einzugehen, oder jenes Zugeständniß in Betreff des Tarifsatzes zu machen, so ist die Gesellschaft an das ihrerseits auf Erfordern des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für einen direkten Verkehr, an welchem die sich weigerlich haltende Bahnverwaltung mitbetheiligt ist, gemachte frühere Zugeständniß nicht mehr gebunden.

III. Die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft übernimmt die Verpflichtung, spätestens drei Monate nach Ertheilung dieser Concession für die Beförderung von Truppen, Militair-Effekten und sonstigen Armee-Bedürfnissen diejenigen Normen und Sätze zur Einführung zu bringen, welche auf den Staats-Eisenbahnen im Gebiete des früheren Norddeutschen Bundes Gültigkeit haben und für die Folge alle Aenderungen dieser Normen gleichzeitig mit der Einführung auf den Staatsbahnen anzunehmen. Ermäßigungen der zur Zeit der Concessionsertheilung auf den Staatsbahnen gültigen Sätze bedürfen der Zustimmung der Gesellschafts-Vorstände.

IV. Der Postverwaltung des Deutschen Reichs gegenüber wird die Gesellschaft bezüglich aller Strecken ihres Unternehmens verpflichtet:

1. ihren Betrieb, soweit die Natur desselben es gestattet, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen der Postverwaltung zu bringen,
2. mit jedem fahrplanmäßigen Zuge auf Verlangen der Postverwaltung einen Postwagen und innerhalb desselben
   a. Briefe, Zeitungen, Gelder, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretiosen ohne Unterschied des Gewichts, ferner solche nicht in die Kategorie der obigen Sendungen gehörige Packete, welche einzeln das Gewicht von 20 Zollpfunden nicht überschreiten,
   b. die zur Begleitung der Postsendungen, sowie zur Verrichtung des Dienstes unterwegs erforderlichen Postbeamten, auch wenn dieselben geschäftslos zurückkehren,
   c. die Geräthschaften und Utensilien, deren die Beamten unterwegs bedürfen,

   unentgeltlich zu befördern.

   Statt besonderer Postwagen können auf Grund desfallsiger Verständigung auch Postcoupés in Eisenbahnwagen gegen eine den Selbstkosten für die Beschaffung und Unterhaltung thunlichst nahestehende Miethe benutzt, es kann ferner bei solchen Zügen, in denen Postwagen oder Postcoupés nicht laufen, die unentgeltliche Mitnahme eines Postbeamten mit der Briefpost, dem alsdann der erforderliche Sitzplatz einzuräumen ist, oder die unentgeltliche Beförderung von Brief- und Zeitungspacketen durch das Zugpersonal verlangt werden.
3. Für ordinaire Packete über 20 Pfund, auch wenn dieselben innerhalb des Postwagens oder Postcoupés befördert werden, erhält die Gesellschaft die tarifmäßige Eilfracht, welche für das monatliche Gesammtgewicht der zwischen je zwei Stationen beförderten zahlungspflichtigen Packete berechnet und auf Grund besonderer Vereinbarung aversionirt wird.
4. Wenn ein Postwagen oder das in dessen Stelle zu benutzende Postcoupé (ad 2) für den Bedarf der Post nicht ausreicht, so hat die Gesellschaft entweder die Beförderung der nicht unterzubringenden Postsendungen in ihren Wagen zu vermitteln oder der Post die erforderlichen Transportmittel leihweise herzugeben. Im ersteren Falle wird für ordinaire Packete über 20 Pfund eine weitere, als die ad 3 vorgesehene Vergütung nicht geleistet. Im letzteren Falle zahlt die Postverwaltung außer der Frachtvergütung für die ordinairen Packete über 20 Pfund eine besonders zu vereinbarende, nach Sätzen pro Coupé und Meile und resp. pro

Achse und Meile zu bemessende Hergabe- und Transport-Vergütung.

5. Die Gesellschaft übernimmt die Unterhaltung, Unterstellung, Reinigung, das Schmieren, Ein- und Ausrangiren rc. der Eisenbahn-Postwagen, sowie den leihweisen Ersatz derselben in Beschädigungsfällen gegen Vergütungen, welche nach den Selbstkosten bemessen werden, und über deren Berechnung besondere Vereinbarung getroffen wird.

6. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die mit Postfreipässen versehenen Personen unentgeltlich zu befördern, vorausgesetzt, daß diese nur einen Theil ihrer Reise auf der Eisenbahn, einen anderen Theil aber mit gewöhnlichem Postfuhrwerk zurücklegen.

V. Der Telegraphen-Verwaltung gegenüber hat die Gesellschaft diejenigen Verpflichtungen zu übernehmen, welche für die Eisenbahnen im Gebiete des ehemaligen Norddeutschen Bundes festgestellt sind oder später für dieselben anderweit festgestellt werden mögen.

VI. Die Gesellschaft übernimmt von jetzt ab die Verpflichtung, die von ihr anzustellenden Bahnwärter, Schaffner und sonstigen Unterbeamten mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürfenden, vorzugsweise aus den mit Civil-Anstellungs-Berechtigung entlassenen Militairs, soweit dieselben das 35 Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, zu wählen.

VII. Auf Verlangen des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist bei eintretendem Bedürfniß und spätestens mit der Betriebs-Eröffnung auf der Strecke Rothenburg-Swinemünde (Ostswine) zur Wahl eines Vorsitzenden des Direktorii zu schreiten, welcher seine Zeit unausgesetzt dem Unternehmen widmet und nicht gleichzeitig Mitglied des Verwaltungsraths sein darf.

Die Wahl des oder der technischen Mitglieder unterliegt der Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

VIII. Die Staatsregierung ist berechtigt, sich in den Fällen, wo sie das staatliche Interesse für betheiligt erachtet, bei den Generalversammlungen und den Verhandlungen der Gesellschaftsvorstände (Direktion resp. Verwaltungs- oder Aufsichtsrath) durch einen Commissar vertreten zu lassen. Um die Ausübung dieses Rechts zu ermöglichen, ist von allen Generalversammlungen und Zusammenkünften der Vorstände, soweit dies thunlich, rechtzeitig Anzeige zu machen.

Der Regierung steht ferner das Recht zu, die Vorlage der Kassenbücher der Gesellschaft, sowie die Einreichung jährlicher Betriebsabschlüsse zu verlangen und den Zeitpunkt für die Einreichung zu bestimmen.

Alle Aenderungen in den Tarifen sind in den von der Regierung vorzuschreibenden Formen und Zeitabschnitten anzuzeigen.

IX. Beschlüsse der Gesellschaft, welche die Uebernahme des Betriebes auf anderen Eisenbahnen, die Uebertragung des Betriebes der eigenen Bahn an eine andere Gesellschaft, den Verkauf der Bahn, die Auflösung der Gesellschaft, insbesondere die Fusion mit einer anderen Gesellschaft aussprechen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung der Königlichen Staatsregierung.

Diese Bestätigung ist auch zur Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen überall dann erforderlich, wenn dieselben vom Staate genehmigt worden waren.

Die gegenwärtige Urkunde soll durch die Amtsblätter der Regierungsbezirke Breslau, Frankfurt a. O. und Stettin auf Kosten der Gesellschaft bekannt gemacht und eine Anzeige von der landesherrlichen Genehmigung in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. April 1872.

(L. S.) gez. Wilhelm.

gegz. Graf von Itzenplitz.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Die Pfarrstelle zu Mühlbock, Diözese Züllichau, Privat-Patronats, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers vakant geworden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Den Remonte-Ankauf pro 1872 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. für dieses Jahr nachstehende, Morgens acht Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 30. Juli in Züllichau,
" 3. August in Landsberg a. W.,
" 5. " " Soldin,
" 8. " " Arnswalde,
" 30. " " Calau,
" 31. " " Lübben,
" 2. September " Cottbus,
" 3. " " Guben,
" 5. " " Müncheberg,
" 6. " " Cüstrin,
" 7. " " Letschin,
" 11. " " Driesen,
" 12. " " Friedeberg i. N.

Die von den Militair-Commissionen erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke, rindlederne Trense mit starkem, zweckmäßigem Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf

mit zwei mindestens sechs Fuß langen, starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 7. März 1872.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remontewesen.
gez. v. Schoen. Mentzel. Schmich.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 11. April 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Durch die Verfolgung von Fällen der Erkrankung an der Trichinose, sowie durch sonstige Erfahrungen ist festgestellt worden, daß Schweine, durch deren Fleisch die Trichinenkrankheit auf Menschen übertragen wurde, vielfach solche waren, welche in Abdeckereien gehalten waren, daß die Schweine durch die von ihnen mit Begier gefressenen, grade in den Abdeckereien wegen der Ansammlung von Aas und Luder besonders häufigen Ratten trichinös geworden waren und daß endlich wiederholt bestätigt worden ist, daß fast alle in Abdeckereien vorkommenden Ratten Trichinen haben.

Indem wir die Aufmerksamkeit des Publikums hierauf lenken, können wir nur rathen, beim Ankauf von Schweinen zum Schlachten möglichst zu recherchiren, ob die letzteren in Abdeckereien gemästet worden sind und sollte dies auch nur wahrscheinlich werden, das zum Genusse bestimmte Schweinefleisch vorher durch Kochen oder Braten in siedender Hitze gegen die Verbreitung der Trichinenkrankheit unschädlich zu machen.

Frankfurt a. O., den 26. April 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Patent-Ertheilungen. 1. Dem W. L. Rosenbaum zu München ist unter dem 10. April d. J. ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Schraubenverbindung, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

2. Dem Fabrik-Direktor Robert Hasenclever zu Stolberg bei Aachen ist unter dem 10. April d. J. ein Patent

auf einen durch Modell nachgewiesenen Röstofen, soweit derselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Frankfurt a. O., den 27. April 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Die Küster- und Lehrerstelle in Frankendorf, Diözese Luckau und Königlichen Patronats, deren Gesammteinkommen auf 243 Thlr. angegeben worden ist, wird durch Emeritirung des bisherigen Inhabers zum 1. Oktober cr. vakant. Qualifizirte Bewerber haben uns baldigst ihre desfallsigen Gesuche einzureichen.

Frankfurt a. O., den 23. April 1872.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(5) Die Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai 1872/3. betreffend.

Nach §. 20 des Regulativs über den Domainen-Feuerschäden-Fonds und nach dem 20. Zusatz zum §. 21 desselben sind die fixirten Beiträge zu diesem Fonds jährlich zum 1. Mai mit zwei Drittheilen und zum 1. Dezember mit einem Drittheile einzuzahlen. Die Theilnehmer des diesseitigen Verbandes werden mit dem Bemerken hierauf aufmerksam gemacht, daß, wenn die Abführung dieser Beiträge an unsere Hauptkasse nicht spätestens bis zum 15. Mai, beziehungsweise 15. Dezember d. J., erfolgt sein sollte, wider die Säumigen unverzüglich die exekutive Einziehung veranlaßt werden wird.

Frankfurt a. O., den 22. April 1872.

Königliche Regierung;
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung des Kaiserlichen General-Postamts.

Bekanntmachung, betreffend den Verschluß der Geldbriefe.

Zum Verschließen der Geldbriefe wird häufig Siegellack von so geringer Bindekraft verwendet, daß die Siegel, noch ehe der Brief nach dem Bestimmungsort gelangt, abbröckeln oder sich ganz von dem Couvert ablösen. Hierdurch entstehen Weiterungen, welche in der Regel eine Verzögerung in der Bestellung der betreffenden Geldbriefe, mitunter auch Verluste herbeiführen. Das Publikum wird daher im eigenen Interesse ersucht, zum Verschluß der Geldbriefe nur guten, haltbaren Siegellack zu benutzen.

Berlin, den 17. April 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

In Gemäßheit der Bestimmungen §§. 39, 41, 46 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken (Ges.-S. de 1850 S. 119/120) wird am 11. Mai cr. Vormittags 10 Uhr in unserem Geschäftslokale alte Jacobsstraße Nr. 106 hierselbst die halbjährlich vorzunehmende öffentliche Verloosung von Rentenbriefen nebst Coupons, unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 23. April 1872.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.
(gez.) Schneider.

Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts.

Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 20. September 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und dem Lieutenant a. D.

C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Laurisch" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. h. a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 214,143 Qu.-Ltr., geschrieben: Zweihundertvierzehntausendeinhundertdreiundvierzig Quadrat-Lachtern, umfassend — in der Gemeinde Vorberg im Kreise Calau des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 11. April 1872.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

(1) Vom 1. Mai cr. ab ist der Tarif für den Verband-Güter-Verkehr zwischen der Tilsit-Insterburger und der Königlichen Ostbahn vom 1. Oktober 1867 aufgehoben.

An Stelle desselben tritt von dem obengenannten Tage ab ein neuer Tarif in Kraft. Exemplare desselben sind von den Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 17. April 1872.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(2) Vom 1. Mai d. J. ab tritt für den Transport von Steinkohlen, Kokes, Steinkohlen-Asche, Kokes-Asche und Briquets in abgerundeten Quantitäten von je 200 Centnern von verschiedenen Stationen des Berlin-Cölner Eisenbahn-Verbandes via Lehrte-Stendal nach den Ostbahn-Stationen Neuenhagen bis Kreuz, sowie Danzig und Neufahrwasser, ein Spezial-Tarif in Kraft.

Die Tarife können auf den Güter-Expeditionen der vorgenannten Ostbahnstationen eingesehen werden.

Bromberg, den 23. April 1872.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(1) Vom 15. April cr. ab ist zwischen diesseitigen Stationen einerseits und Stationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger, so wie der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn andererseits ein neuer direkter Güter-Tarif in Kraft getreten, von welchem Druckexemplare bei unseren Güter-Expeditionen zum Preise von 5 Sgr. käuflich zu haben sind.

Berlin, den 16. April 1872.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(2) Zwischen der Haltestelle Rosengarten und der Station Fürstenwalde findet fortan mit den Personenzügen direkte Expedition von Personen auf Tourbillets für sämmtliche Wagenklassen und auf Retourbillets für die II. und III. Wagenklasse statt.

Berlin, den 20. April 1872.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(3) Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Pferde. Für den Transport derjenigen Pferde, welche für die Mitte Mai d. J. hierselbst in Aussicht genommene **Pferde-Ausstellung** nach **Berlin** gesandt werden, finden auf den Staats-Eisenbahnen nachstehende Begünstigungen statt:

1) Die Beförderung sämmtlicher Pferde erfolgt für den **Hintransport** zu dem **vollen tarifmäßigen** Frachtsatze;
2) der **Rücktransport** an den Aussteller erfolgt dagegen bis zum Schlusse des Monats Mai cr. **frachtfrei**, wenn durch Vorlage des Frachtbriefes für den Hintransport und durch ein Attest der Ausstellungs-Commission nachgewiesen wird, daß die betreffenden Pferde auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.

Berlin, den 21. April 1872.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich Max Pauli ist zum Pfarrer bei der Evangelischen Gemeinde zu Dolzig, Diözese Sorau, bestellt worden.

Von dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg sind die Kandidaten: 1) Wilhelm Boegehold aus Altwied, 2) Emil Adolph Hermann Busse aus Behle, 3) Karl Hermann Bernhard Laue aus Niederfinow, 4) Friedrich Wilhelm Christoph Ludwig Lemme aus Salzwedel, 5) Johannes Friedrich Ernst Quandt aus Königsberg i. N., 6) Karl Julius Hermann Walter aus Ragösen für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Der Schulamts-Candidat Dr. Nötzke ist als ordentlicher Lehrer am Gymnasium zu Königsberg i. N. angestellt worden.

Im Kreise Cottbus ist der Rittergutsbesitzer Oberstlieutenant a. D. von Grolmann auf Gosda zum Feuer-Polizei-Commissarius für den 3. Bezirk und zum Stellvertreter desselben der Rittergutsbesitzer Freiherr von Steinaecker auf Klinge gewählt und bestätigt worden.

Im Kreise Cottbus ist für den 2. Bezirk der Administrator Hornung zu Gallinchen als Stellvertreter des Feuer-Polizei-Commissarius, und für den 6. Bezirk der Oberförster Rath zu Tauer als Feuer-Polizei-Commissarius gewählt und bestätigt worden.

Der Arzt Dr. Ludwig Silberstein hat sich in Sternberg niedergelassen.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Bernhard Cohn ist von Lebus nach Goltzow verzogen.

Für den neunzehnten ländlichen Bezirk des Lebuser Kreises ist der Ober-Amtmann Moritz Koppe zu Amt Wollup als Schiedsmann wieder gewählt und bestätigt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Frankfurt a. O.

Ernannt sind der Post-Praktikant Lichtenberg und der Post-Praktikant Richter in Frankfurt a. O. zu Post-Sekretairen; versetzt sind der Post-Direktor Seefisch von Crossen a. O. nach Greifswald und der Post-Inspektor Herbst von Breslau nach Crossen a. O.

Der bisherige Stations-Kassen-Einnehmer Buse zu Frankfurt a. O. ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Der bisherige Bahnmeister Hartelt zu Neuzelle ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Der bisherige Bahnmeister Schulz in Finkenheerd ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Hierzu eine außerordentliche Beilage, enthaltend die Bedingungen unter welchen die Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung zu Leipzig die Concession zum Geschäftsbetriebe erhalten hat, sowie das Statut für die Gesellschaft.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Außerordentliche Beilage

zum

Amtsblatt Nr. 18 der Königlich Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

Ausgegeben den 1. Mai 1872.

Bekanntmachung.

Nachdem die Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung zu Leipzig die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Hannover, Westphalen und Hessen-Nassau erhalten hat, werden nachstehend die Bedingungen, unter welchen die Concession ertheilt worden ist, sowie das Statut der genannten Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 22. April 1872.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

Bedingungen

für die

Zulassung der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten.

1. Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Concession der Genehmigung des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu unterbreiten.

2. Die Concession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern resp. amtlichen Publikations-Organen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.

3. Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirenden, zur Haltung eines Geschäftslokals verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Ortes oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten, und zwar in jedem Falle vor den in Preußen gesetzlich zuständigen Gerichten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen Sollten die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmanns Inländer sein.

4. Alle Verträge mit Inländern sind von dem inländischen Wohnorte des in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten oder des Preußischen Unteragenten aus abzuschließen.

5. Der Königlichen Landes-Polizeibehörde, in deren Bezirke die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den drei ersten Monaten jedes Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Special-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen. Der betreffenden Behörde bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmungen zu treffen. Die General-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämmtlicher Activa und sämmtlicher Passiva enthalten; unter den Activis dürfen die vorhandenen Effekten höchstens zu dem Tages-Course erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanz-Aufstellung haben, bloße Gründungs- oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Activa aufgenommen werden.

6. Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischen Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.

7. Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instruktionen, Tarife, Geschäfts-Anweisungen auf Erfordern des ad 1 genannten Ministeriums oder der Landespolizeibehörden vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen.

Statuten

für die

Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Gesellschaft, welche bereits seit dem Jahre 1824 besteht, ist auf Gegenseitigkeit begründet und hat den Zweck, ihren Mitgliedern denjenigen Schaden, welchen dieselben durch Hagelschlag erleiden, voll und prompt zu ersetzen.

§. 2. Die Ermittelung des Schadens erfolgt auf Grund der Versicherungsbedingungen, die vom Verwaltungsrathe im Einverständnisse mit der Direktion festgesetzt werden.

§. 3. Die Gelder, welche zu Vergütung der Schäden, zu Bestreitung der Agenturspesen, Provisionen, der Portis, des durch das Taxations- und Revisionswesen entstehenden Aufwandes, der Auslösungen und Verläge der Verwaltungsrathsmitglieder sowie der außergerichtlichen, der gerichtlichen und schiedsrichterlichen Kosten und Verläge bei Wahrnehmung der Gesellschaftsrechte erforderlich sind, werden von den Mitgliedern durch Prämien und, falls diese nicht ausreichen, durch Nachschußzahlungen aufgebracht, welche von den Versicherten gleichmäßig nach Verhältniß der eingezahlten Prämien erhoben werden.

Die Höhe der Prämien und der etwaigen Nachschußbeiträge bestimmt der Verwaltungsrath in Gemeinschaft mit der Direktion.

§. 4. Außerdem wird zu Bestreitung der Verwaltungsunkosten, sowie zur Remuneration der Direktion ein besonderer Beitrag erhoben. Derselbe beträgt dermalen drei Neugroschen von jedem Hundert Thaler der Versicherungssumme. Die Direktion erhält bis zu fünf Millionen Versicherungssumme denselben nach seinem vollen Betrage. Uebersteigt die Versicherungssumme den Betrag von fünf Millionen, so erhält die Direktion von dem Mehrbetrage nur zwei Neugroschen, wogegen der dritte Neugroschen dem Reservefonds überwiesen wird.

Die Direktion überträgt hierfür die gesammten Verwaltungskosten, mit Ausnahme der in §. 3 erwähnten Ausgaben, aus eigenen Mitteln.

§. 5. Die Gesellschaft, welche im Genossenschaftsregister für die Stadt Leipzig als Genossenschaft eingetragen ist, hat die Rechte einer juristischen Person. Dieselbe hat ihren Sitz und Gerichtsstand in der Stadt Leipzig.

§. 6. Mitglied der Gesellschaft ist jeder, welcher Feldfrüchte gegen Hagelschlag bei ihr versichert.

Die Mitgliedschaft kann auf ein, drei oder sechs Jahre erworben werden.

Jedes Mitglied der Gesellschaft unterwirft sich durch seinen Beitritt allen den Bestimmungen, welche in den Statuten und Versicherungs-Bedingungen enthalten sind.

§. 7. Die Gesellschaft ist nur berechtigt, Versicherungsverträge über Feldfrüchte auf Grundstücken, welche in dem zum Deutschen Reich gehörigen Staaten liegen, abzuschließen.

§. 8. Alle in diesen Statuten vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in der Leipziger Zeitung und der Deutschen Landeszeitung.

Bei Berechnung von Fristen ist der Tag, an welchem die betreffende Bekanntmachung in einem der Pflichtblätter zum erstmaligen Abdrucke gelangt, und der Schlußtag der Frist außer Ansatz zu lassen.

Bekanntmachungen dieser Art sind für die Mitglieder rechtsverbindlich und ziehen die auf Grund dieser Statuten mit denselben verknüpften Rechtswirkungen nach sich.

Zweiter Abschnitt.

Verfassung und Verwaltung der Gesellschaft.

§. 9. Die Organe der Gesellschaft sind
A. die Generalversammlung,
B. der Verwaltungsrath,
C. die Direktion und der Bevollmächtigte.

A. Generalversammlungen.

§. 10. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie entscheidet in letzter und höchster Instanz über alle Angelegenheiten derselben.

§. 11. Die ordentliche Generalversammlung der Mitglieder wird in der Zahlwoche der Leipziger Michaelismesse Freitags Vormittags von 9 Uhr an in Leipzig abgehalten.

§. 12. Außerordentliche, ebenfalls in Leipzig abzuhaltende Generalversammlungen finden auf Beschluß des Verwaltungrathes, oder der Direktion, oder wenn mindestens fünfzig Mitglieder unter Angabe des Zweckes es beantragen, statt.

§. 13. Die Direktion hat die Einladungen zu den Generalversammlungen unter Einräumung einer Frist von vierzehn Tagen zu erlassen. Diese Bekanntmachung ist mindestens zweimal in den in §. 8 erwähnten Blättern zu inseriren.

Gegenstände, welche in der Versammlung zur Beschlußfassung kommen sollen, sind in der Einladung kürzlich mit namhaft zu machen. Anträge, welche von Mitgliedern auf Abänderung der Statuten oder der Versicherungsbedingungen gestellt und vor dem ersten Juli bei der Direktion eingereicht werden, hat dieselbe auf die Tagesordnung zu bringen.

§. 14. Den Vorsitz in den Generalversammlungen führt der Vorsitzende der Direktion oder in dessen Behinderung ein anderes Mitglied derselben.

Ueber die Verhandlungen wird ein notarielles Protokoll aufgenommen, welches von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern der Gesellschaft mit unterzeichnet werden muß.

§. 15. Zutritt zu den Generalversammlungen und Stimmrecht in denselben hat jeder, welcher Feldfrüchte im laufenden Jahre bei der Gesellschaft versichert hat.

§. 16. Sofern die Erscheinenden den Mitgliedern des Verwaltungsrathes oder der Direktion nicht von Person bekannt sind, haben sich dieselben durch Vorzeigung der Police oder auf sonstige genügende Weise als Mitglieder der Gesellschaft zu legitimiren.

Das Erscheinen durch Bevollmächtigte ist unzulässig.

§. 17. Die Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist außer in dem Falle, wenn es sich um Auflösung der Gesellschaft handelt, von der Anwesenheit einer bestimmten Anzahl Mitglieder nicht abhängig.

§. 18. Die Beschlußfassung erfolgt nach Stimmenmehrheit; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 19. Bei Wahlen entscheidet die relative Stimmenmehrheit, bei Gleichheit der Stimmen das Loos.

§. 20. Die Gegenstände, welche der Berathung und Entschließung der Generalversammlung unterliegen, sind

1. der Geschäftsbericht,
2. der Rechnungsabschluß für das verflossene Jahr und die Decharge der Verwaltung,
3. die Wahl der Verwaltungsraths-Mitglieder,
4. die Abänderung und Ergänzung der Statuten,
5. die Auflösung der Gesellschaft,
6. die Entschließung über Beschwerden, welche die Mitglieder über die Direktion oder den Verwaltungsrath, oder der letztere über die Direktion zu führen haben,
7. die von dem Verwaltungsrathe oder einzelnen Mitgliedern in Angelegenheiten der Gesellschaft gestellten Anträge.

§. 21. Die Generalversammlung kann nur über die von der Direktion auf die Tagesordnung gebrachten Gegenstände beschließen.

Hiervon ist jedoch der Beschluß auf Berufung einer anderweiten Generalversammlung ausgenommen.

§. 22. Die gefaßten Beschlüsse sind für sämmtliche Mitglieder der Gesellschaft rechtsverbindlich.

B. Verwaltungsrath.

§. 23. Der Verwaltungsrath besteht aus neun ordentlichen Mitgliedern und drei Stellvertretern, welche insgesammt Mitglieder der Gesellschaft sein müssen.

§. 24. Von denselben werden sechs ordentliche Mitglieder und die drei Stellvertreter von der Generalversammlung gewählt.

Diese sechs Mitglieder wählen die drei weiteren ordentlichen Mitglieder nach absoluter, wenn solche aber in den beiden ersten Wahlgängen nicht zu erreichen ist, nach relativer Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos.

§. 25. Wählbar ist nur derjenige, welcher dispositionsfähig, in dem Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist und die Mitgliedschaft (§. 6) auf drei Jahre entweder erworben hat oder erwirbt, sowie mit mindestens jährlich Eintausend Thalern bei der Gesellschaft versichert ist.

§. 26. Ein Mitglied des Verwaltungsrathes, welches die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliert, ist dadurch seiner Funktion ohne Weiteres enthoben.

Der Verwaltungsrath kann, dafern eines seiner Mitglieder sich einer Handlungsweise schuldig macht, welche, ohne den Verlust der zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften nach sich zu ziehen, doch mit dem Interesse oder der Ehre der Gesellschaft nicht vereinbar erscheint, dasselbe seiner Funktion entlassen.

Zu einem solchen Beschlusse ist erforderlich, daß in einer unter Angabe des Gegenstandes und Einladung sämmtlicher Mitglieder, mit Ausnahme des Betroffenen, anberaumten Sitzung mindestens sechs Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, erschienen sind und zwei Drittheile der abgegebenen Stimmen für die Entlassung sich aussprechen.

§. 27. Jedes Jahr scheiden drei Mitglieder, zwei derer, welche die Generalversammlung, eines derjenigen, welche nach §. 24 der Verwaltungsrath zu wählen hat, sowie ein Stellvertreter aus dem Verwaltungsrathe aus.

Das Ausscheiden erfolgt nach der Amtsdauer. Bis die Reihenfolge des Ausscheidens nach der Amtsdauer feststeht, entscheidet das Loos.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verwaltungsrathes können Mitglieder nur nach vorgängiger dreimonatlicher Kündigung ihr Amt niederlegen.

Bei dem Eintreten dieser und anderer Vacanzen, insbesondere auch dann, wenn ein von der Generalversammlung gewähltes Mitglied erst nach Beendigung derselben die Wahl ablehnt, erfolgt die Neuwahl durch den Verwaltungsrath.

Das von ihm gewählte Mitglied tritt rücksichtlich der Amtsdauer ganz an die Stelle des Ausgeschiedenen.

§. 28. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte mittelst absoluter, wenn solche aber nicht in zwei Wahlgängen erlangt wird, mittelst relativer Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für denselben.

Die Dauer ihrer Funktion ist ein Jahr, nach dessen Ablauf neu gewählt wird.

Beide sind wieder wählbar.

§. 29. Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrathes, seines Vorsitzenden und seines Stellvertreters, werden öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung bewirkt ihre Legitimation.

§. 30. Der Verwaltungsrath faßt seine Beschlüsse entweder mittelst Circularabstimmung, oder in Sitzungen.

Zu letzteren wird derselbe von dem Vorsitzenden, so oft dies die Geschäfte erfordern, zusammenberufen.

Die Zusammenberufung muß erfolgen, wenn die Direktion hierauf anträgt.

Auch hat der Verwaltungsrath alljährlich mindestens zwei Mal zusammenzutreten.

§. 31. Zur Giltigkeit eines Beschlusses des Verwaltungsrathes ist die Theilnahme von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich.

Bei Abstimmungen entscheidet die relative Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes wird durch eines seiner Mitglieder, oder auf seinen Wunsch durch den Bevollmächtigten ein Protokoll aufgenommen, welches von den anwesenden Mitgliedern mit zu vollziehen ist.

An Sitzungen, in welchen von der Direktion vorgelegte Gegenstände zur Berathung kommen, sind die Mitglieder der letzteren Theil zu nehmen berechtigt, haben jedoch nur berathende, keine entscheidende Stimme.

§. 32. Dem Verwaltungsrathe liegt die Beschlußfassung über alle diejenigen Angelegenheiten ob, welche durch die Statuten nicht anderen Organen zugewiesen sind.

Insbesondere hat derselbe

1. die Wahl der Mitglieder der Direktion und deren Stellvertreter, sowie im Verein mit derselben die Wahl des Cassirers vorzunehmen,
2. das Kassenwesen zu beaufsichtigen und über Anlegung der Gelder im Allgemeinen zu entscheiden,
3. die Versicherungsbedingungen, sowie die Instruktionen der Bezirksdeputirten und Taxatoren im Verein mit der Direktion festzustellen,
4. die Höhe der Prämien, der Dividenden oder der etwaigen Nachschußzahlungen, sowie die Höhe der Beiträge zu den Verwaltungskosten im Verein mit der Direktion zu bestimmen.
5. die von der Direktion abzulegende Jahresrechnung und Bilance zu prüfen, und der Generalversammlung zur Justifikation vorzulegen,
6 die Beobachtung der Statuten seitens der Direktion zu überwachen und über etwaige Beschwerden der Versicherten über die Direktion zu entscheiden,
7. zu jeder ihm beliebigen Zeit Geschäftsrevisionen vorzunehmen,
8. auf Antrag der Direktion Revisionsreisen zur Controle des Taxationsgeschäftes zu übernehmen, auch selbstständig Revisionen zu veranlassen.

§. 33. Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes müssen die Unterschriften des Vorsitzenden und noch eines zweiten Mitgliedes tragen.

§. 34. Kann über Gegenstände, welche der Feststellung durch den Verwaltungsrath und die Direktion unterliegen, eine Einigung zwischen beiden nicht erzielt werden, so sind dieselben entweder der nächsten ordentlichen, oder, wenn der Verwaltungsrath dies verlangt, einer einzuberufenden außerordentlichen Generalversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

Bis dahin hat es bei den Bestimmungen der Direktion zu bewenden.

§. 35. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten keine Besoldung. Jedoch erhalten dieselben für Reisen zu den Sitzungen des Verwaltungsrathes und zu den Generalversammlungen, sowie zu sonstigen im Auftrage der Gesellschaft unternommenen Reisen pro Tag fünf Thaler Auslösung, sowie Ersatz der Verläge für das Fortkommen.

C. Direktion und Bevollmächtigter.

§. 36. Die Direktion besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und zwei Stellvertretern.

§. 37. Die Wahl derselben erfolgt durch den Verwaltungsrath mittelst absoluter, wenn solche aber in zwei Wahlgängen nicht erzielt wird, mittelst relativer Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgange entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zur Giltigkeit der Wahl der Mitglieder der Direktion und ihrer Stellvertreter ist die Betheiligung von mindestens sieben Mitgliedern des Verwaltungsrathes erforderlich.

§. 38. Wählbar ist nur derjenige, welcher dispositionsfähig, in dem Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist und die Mitgliedschaft (§. 6) auf drei Jahre entweder erworben hat oder erwirbt, sowie mit wenigstens jährlich Zweitausend Thalern bei der Gesellschaft versichert ist.

§. 39. Mit der Annahme der Wahl tritt der Erwählte in die zwischen der Gesellschaft und der Direktion bestehenden Rechte und Pflichten.

§. 40. Ein Mitglied der Direktion, welches die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliert, ist dadurch seiner Funktion ohne Weiteres enthoben.

Es haftet jedoch auf die Zeit, für welche es gewählt ist, für die ihm nach §. 4 der Statuten obliegenden Verbindlichkeiten.

Dafern ein Mitglied der Direktion sich einer Handlungsweise schuldig macht, welche, ohne den Verlust der zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften nach sich zu ziehen, doch mit dem Interesse oder der Ehre der Gesellschaft nicht vereinbar erscheint, kann dasselbe auf Antrag der Direktion durch einen gemeinschaftlichen Beschluß dieser und des Verwaltungsrathes seiner Funktion entlassen werden.

Zu diesem Behufe ist eine gemeinschaftliche Sitzung der Direktion und des Verwaltungsrathes, in welcher die Mitglieder beider gleiches Stimmrecht haben, anzuberaumen. Zu derselben sind die sämmtlichen Mitglieder der Direktion, mit Ausnahme des Betroffenen, sowie die Mitglieder des Verwaltungsrathes unter Angabe des Zweckes der Sitzung einzuladen. Ein die Ausschließung aussprechender Beschluß ist nur giltig, wenn in der Sitzung drei Mitglieder der Direktion und sechs Mitglieder des Verwaltungsrathes anwesend sind und zwei Dritttheile der abgegebenen Stimmen sich für die Ausschließung aussprechen.

§. 41. Alle zwei Jahre scheidet ein ordentliches Mitglied und ein Stellvertreter aus der Direktion aus.

Das Ausscheiden erfolgt nach der Amtsdauer. Bis die Reihenfolge nach der Amtsdauer feststeht, entscheidet das Loos.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Ohne ausdrückliche Genehmigung der Direktion kann ein Mitglied derselben nur nach vorgängiger halbjähriger Aufkündigung sein Amt niederlegen.

Bei dem Eintreten dieser oder anderer außerordentlicher Vacanzen erfolgt auf Antrag der Direktion die Neuwahl ebenfalls durch den Verwaltungsrath.

Der Gewählte tritt auch rücksichtlich der Amtsdauer an die Stelle des Ausgeschiedenen.

§. 42. Die Direktion wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre, nach deren Ablauf neu gewählt wird.

Derselbe ist wieder wählbar.

§. 43. Die Namen der Mitglieder der Direktion und ihres Vorsitzenden werden öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung bewirkt ihre Legitimation.

§. 44. Die Direktion ist das Organ der Gesellschaft nach Außen, sie hat alle die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten und Geschäfte zu besorgen und vertritt dieselbe activ und passiv in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

§. 45. Zur Besorgung des sogenannten laufenden Geschäftes bestellt die Direktion einen von ihr zu vertretenden Beamten, den **Bevollmächtigten**, sowie einen Stellvertreter desselben.

Derselbe, in Behinderungsfällen sein Stellvertreter, hat in Gemäßheit der ihm von der Direktion ertheilten Instruktion die von derselben gefaßten Beschlüsse auszuführen, insbesondere die Expedition und das Expeditionspersonal zu leiten und zu beaufsichtigen, die Correspondenz zu führen, Versicherungsverträge abzuschließen, beziehentlich wieder aufzuheben, die Ansprüche der Versicherten zu prüfen, den Sitzungen der Direktion und der Generalversammlung mit berathender Stimme beizuwohnen, General-, Haupt- und Specialagenten anzustellen, zu entlassen und deren Gehalt und Provision zu bestimmen, schiedsrichterliche Würderungen anzuordnen und Schiedsrichter sowie Bezirksdeputirte, ingleichen Revisionsbevollmächtigte zu ernennen, überhaupt alles dasjenige, was den laufenden Geschäftsbetrieb angeht, zu besorgen und vorzunehmen.

Der Name des Bevollmächtigten sowie dessen Stellvertreters ist öffentlich bekannt zu machen.

Diese Bekanntmachung bewirkt ihre Legitimation.

§. 46. Alle Schriftstücke, welche die dem Bevollmächtigten zugewiesenen Geschäfte betreffen, werden von diesem, beziehentlich seinem Stellvertreter, für die Direktion vollzogen.

Alle Policen dagegen, sowie sonstige Erklärungen und Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch welche für die Gesellschaft eine Verbindlichkeit übernommen werden soll, müssen von zwei Mitgliedern der Direktion abgegeben, beziehentlich unterzeichnet werden.

Dritter Abschnitt.

Kassenwesen, Jahresrechnung, Bilance, Reservefonds.

§. 47. Alle für die Gesellschaft eingehenden Gelder nimmt der Kassirer in Empfang.

Derselbe wird von dem Verwaltungsrath im Verein mit der Direktion angestellt und hat eine durch dieselben festzusetzende Caution zu leisten.

Quittungen über laufende Einnahmen vollzieht der Kassirer allein; dagegen sind Quittungen über Kapitalien von zwei Mitgliedern der Direktion zu vollziehen.

§. 48. Die nach §. 4 von den Mitgliedern der Gesellschaft zu erhebenden Beiträge zu den Verwaltungskosten bilden die Direktorialkasse.

Ueber dieselbe steht der Direktion die völlig freie Verfügung zu.

§. 49. Alle sonstigen Einnahmen fließen in die Gesellschaftskasse. Dieselbe zerfällt in die Hauptkasse und die Handkasse des Kassirers.

Die letztere befindet sich unter alleinigem Verschluß des Kassirers und darf drei Viertheile der von demselben gestellten Caution nicht übersteigen.

Die drei verschiedenen Schlüssel zur Hauptkasse sind unter den Vorsitzenden der Direktion, den Bevollmächtigten und den Kassirer zu vertheilen und von denselben aufzubewahren.

§. 50. Die Gelder der Gesellschaft, soweit dieselben nicht flüssig erhalten werden müssen, sind in Wechseln mit mindestens zwei guten Unterschriften oder in sichern Werthpapieren anzulegen, oder an sichere Institute, Gesellschaften oder Handelshäuser auszuleihen.

§. 51. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Mit dem 31. Dezember jeden Jahres werden durch die Direktion die Bücher geschlossen und die Bilance gezogen.

Letztere wird dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und Feststellung übergeben.

§. 52. Die Bilance wird nach kaufmännischen Grundsätzen, unter strenger Schätzung der vorhandenen Aktiven und Passiven gezogen.

Nach Prüfung und Richtigbefinden derselben seitens des Verwaltungsrathes wird sie der Generalversammlung zur Kenntniß und Genehmigung vorgelegt.

Auf Grund derselben beantragt der Verwaltungsrath die Decharge der Verwaltung in der Generalversammlung.

Auch der Abschluß der Direktorialkasse wird alljährlich dem Verwaltungsrathe vorgelegt, welcher hiervon der Generalversammlung Mittheilung machen kann.

§. 53. Ueberschüsse, die der Jahresabschluß ergiebt, werden nach Abrechnung dessen, was hiervon an den Reservefonds kommt, unter die Mitglieder des betreffenden Jahres nach Verhältniß ihrer in diesem Jahre bezahlten Prämien vertheilt.

§. 54. Zu Verminderung der Nachschüsse bei außerordentlichen Unglücksfällen, sowie zur Deckung aller außerordentlichen, nach den Statuten nicht anderweit zur Berechnung kommenden Gesellschafts-Ausgaben, wie: nicht beizutreibende Nachschußbeiträge, Ordnungsstrafen und Kosten, soweit solche nicht von den Verwaltungsbeamten veranlaßt und von diesen selbst zu tragen sind, wird ein Reservefonds gebildet.

§. 55. Demselben werden folgende Einnahmen zugewiesen:

1. $^2/_3$ pro mille von der Versicherungssumme beim Eintritt in die Gesellschaft, ein für allemal auf die beantragte Dauer der Versicherung zu entrichten. Bei einer mehrjährigen Ver-

sicherung beträgt also dieser Beitrag zum Reservefonds nicht mehr als bei einer einjährigen.

2. 75 % von der Dividende und falls diese nur 20 % der eingezahlten Prämie oder weniger beträgt, die ganze Dividende.
3. Alle nach den Versicherungsbedingungen verfallenden Ordnungsstrafen.
4. Unerhobene Dividenden und Schadenvergütungen nach Verlauf von drei Jahren.
5. Die Zinsen von den Kapitalien der Gesellschaftskasse und des Reservefonds.
6. Der nach §. 4 dem Reservefonds überwiesene Antheil von den Beiträgen zu den Verwaltungsunkosten.

§. 56. Angegriffen darf der Reservefonds nur werden, wenn Nachschüsse aufzubringen sind, und solchenfalls in dem betreffenden Jahre nie über die Hälfte seines Betrags. In wie weit er innerhalb dieser Grenzen zu Deckung der Nachschüsse in den einzelnen Fällen verwendet werden soll, hat der Verwaltungsrath im Verein mit der Direktion zu bestimmen.

§. 57. Die Vertheilung des Reservefonds erfolgt nach Höhe der betreffenden Jahresprämie; die Versicherten nehmen daran in folgender Weise Theil.

Wenn in der ersten Klasse (die einjährigen Versicherungen) auf den eingezahlten Thaler Prämie ein Neugroschen kommt, so erhält die zweite Klasse (die dreijährigen Versicherungen) in gleicher Weise drei Neugroschen und die dritte Klasse (die sechsjährigen Versicherungen) sechs Neugroschen.

§. 58. Der Reservefonds darf beim Rechnungsabschlusse den Betrag von 3 Prozent der Versicherungssumme nicht übersteigen. Tritt dieser Fall ein, so wird der Ueberschuß nach dem oben angegebenen Theilnahmeverhältnisse (der Klassen) zum Besten der Interessenten bei Ausschreibung von Nachschüssen oder Gewährung einer Extradividende verwendet. Letztere, diese Extradividende, kann aber solchenfalls nie höher steigen, als die Hälfte der eingezahlten Prämie.

Vierter Abschnitt.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 59. Die Auflösung der Gesellschaft kann von fünfzig Mitgliedern oder von dem Verwaltungsrathe oder der Direktion beantragt werden.

In den beiden ersten Fällen ist von letzterer sofort eine Generalversammlung anzuberaumen und dieser der Antrag zur Entschließung vorzulegen.

Dieselbe kann jedoch die Auflösung nur dann gültig beschließen, wenn in der Versammlung mindestens der dritte Theil der Mitglieder anwesend ist und mindestens zwei Drittheile der Anwesenden für die Auflösung stimmen.

§. 60. Ist die erforderliche Anzahl von Mitgliedern in dieser Generalversammlung nicht erschienen, so ist auf Verlangen der Antragsteller eine anderweitige Versammlung zu berufen. In dieser kann dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder eine Mehrheit von zwei Drittheilen die Auflösung beschließen.

§. 61. Wird die Auflösung beschlossen, so hat die Generalversammlung eine Liquidationscommission zu ernennen.

Dieselbe hat die Geschäfte abzuwickeln, nach dessen Erfolg eine Schlußrechnung aufzustellen und diese einer zu diesem Behufe einzuberufenden Generalversammlung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Fünfter Abschnitt.

Schlußbestimmung.

§. 62. Diese Statuten treten mit dem 1. Januar 1872 in Wirksamkeit. Mit demselben Zeitpunkt kommen die bisherigen Statuten sammt allen Nachträgen außer Geltung.

Es sind jedoch bereits vorher und sofort nach erfolgter Annahme dieser Statuten seitens der Generalversammlung die Mitglieder des Verwaltungsrathes und von diesem die der Direktion zu wählen, damit durch dieselben die Feststellung der Versicherungsbedingungen erfolgen und der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft auf Grund dieser Statuten mit dem angegebenen Zeitpunkte beginnen kann.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 19. Den 8. Mai 1872.

Aufforderung.

Krebs-Verkauf.

Mit Bezug auf die Nachtrags-Verordnung zur Fischerei-Polizei-Ordnung für den diesseitigen Bezirk, vom 13. April cr. (Amtsblatt Nr. 16 S. 114), betreffend die Größe der zum Verkauf gestatteten Krebse, und in Anbetracht, daß gegenwärtig ein starker Export von Krebsen aus den diesseitigen Gewässern beginnt, werden alle Polizeibehörden, insbesondere diejenigen der Orte an der Oder und Warthe, von wo aus die Verladungen hauptsächlich zu geschehen pflegen, auf die obige Nachtrags-Verordnung vom 13. April c. aufmerksam gemacht und aufgefordert, den etwa verbotswidrigen Verkauf, d. h. den Verkauf von Krebsen, welche nicht 4 Zoll Länge haben, streng zu überwachen.

Frankfurt a. O., den 6. Mai 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Betreffend die Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie V., beziehungsweise II., zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1856 und 1868 A.

Die Zins-Coupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1856 und 1868 A. für die vier Jahre vom 1. Januar 1872 bis 31. Dezember 1875 nebst Talons werden vom 5. Februar d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Haupt-Kassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen, beziehungsweise von der Königlichen Finanz-Direktion zu Hannover, in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen, unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 17. Januar 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Formulare zu den in Rede stehenden Verzeichnissen der Talons, welche Verzeichnisse in duplo eingereicht werden müssen, werden unentgeltlich verabreicht: auf unserer Hauptkasse, den sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen (ausschließlich Frankfurt), ferner bei den Steuer-Aemtern Bärwalde, Berlinchen, Cüstrin, Drossen, Driesen, Dobrilugk, Dreblau, Finsterwalde, Fürstenwalde, Forst, Golßen, Lieberose, Letschin, Lübbenau, Lippehne, Müncheberg, Neudamm, Neuzelle, Neuwedell, Peitz, Reppen, Schönfließ, Schwiebus, Seelow, Senftenberg, Sonnenburg, Sommerfeld, Triebel, Vietz, Woldenberg, Zehden, sowie bei den Rent-Aemtern Friedland und Lagow.

Die Verabreichung der Formulare erfolgt nur auf mündliches Ansuchen.

Frankfurt a. O., den 26. Januar 1872.

Königliche Regierung. Frhr. von Nordenflycht.

Betreffend die Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III. beziehungsweise II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihen vom Jahre 1864 und 1868 B.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1864 und 1868 B. für die vier Jahre vom 1. April 1872 bis 31. März 1876 nebst Talons werden vom 16. Mai d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht.

Die Koupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons, für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der **Kontrolle** persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Koupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Koupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Koupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen, bezw. von der Königlichen Finanz-Direktion zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Koupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 29. April 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Hering.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Formulare zu den in Rede stehenden Talon-Verzeichnissen, welche doppelt einzureichen sind, werden unentgeltlich verabreicht: von unserer Hauptkasse, von sämmtlichen Kreissteuerkassen (ausschließlich Frankfurt a. O.) und von den Steuer-Aemtern Bärwalde, Berlinchen, Cüstrin, Drossen, Driesen, Döbrilugk, Drebkau, Finsterwalde, Fürstenwalde, Forst, Golßen, Lieberose, Letschin, Lübbenau, Lippehne, Müncheberg, Neudamm, Neuzelle, Neuwedell, Peitz, Reppen, Schönfließ, Schwiebus, Seelow, Senftenberg, Sonnenburg, Sommerfeld, Triebel, Vietz, Woldenberg, Zehden, sowie von den Rentämtern Friedland und Lagow.

Die Verabreichung der Formulare erfolgt nur auf mündliches Ansuchen.

Frankfurt a. O., den 1. Mai 1872.

Königliche Regierung. Frhr. v. Nordenflycht.

Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Betreffend die Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der 5%. Staats-Anleihe vom Jahre 1859 gegen Gewährung eines Agio.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 28. v. Mts. (Staats-Anzeiger Nr. 77) bringen wir mit Bezug auf die Bestimmung im Absatz 2 des §. 4 des Gesetzes vom 18. Dezember v. J. (Ges.-Samml. Seite 593) weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge höherer Anordnung die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94., sowie die sämmtlichen Regierungs- und Bezirks-Haupt-Kassen und die Kreis-Kasse zu Frankfurt a. M. ermächtigt worden sind, denen, welche die Einlösung der unterm 21. Dezember v. J. zur Rückzahlung am 1. Juli d. J. gekündigten, nach unserer Bekanntmachung vom 2. Januar d. J. (Staats-Anzeiger Nr. 2) schon früher einlösbaren Schuldverschreibungen der 5% Staats-Anleihe vom Jahre 1859, in der Zeit vom 1. bis 25. Mai d. J. bewirken, auf je 100 Thlr. Kapital, mit Einschluß der vom 1. Januar d. J. ab aufgelaufenen Zinsen und eines Agio, den festen Betrag von 102 Thlr. zu zahlen. Dieser Betrag enthält für den Termin des 1. Mai, an welchem die Zinsen für die ersten vier Monate des Jahres $1\frac{2}{3}$ Thlr. ausmachen, ein Agio von $\frac{1}{3}$ Thlr.

Berlin, den 30. April 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Hering.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Die Nachprüfung der im Seminare zu Altdöbern vorgebildeten, provisorisch angestellten Lehrer findet in diesem Jahre am 23. und 24 d. M. in dem genannten Seminare statt, und werden die be-

treffenden Lehrer durch die Herren Kreis-Schulinspectoren besondere Vorladungen erhalten.

Frankfurt a. O., den 3. Mai 1872.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(2) Betreffend die Quittungen über Kauf- und Ablösungsgelder für Domainen- und Forst-Gegenstände.

Die von der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen der Regierungs-Hauptkasse hierselbst über die bei derselben eingegangenen und in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis ultimo Dezember 1871 an die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse abgeführten Kaufgelder für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke, sowie über Kapitalien für abgelöste Domainenabgaben und Domainen-Amortisations-Renten, sind den Spezialkassen zur Aushändigung an die Einzahler, in den Fällen aber, wo entweder die volle Rente auf den Antrag des Verpflichteten oder bei Parzellirungen die auf das Trennstück vertheilte Rente durch Kapitalzahlung abgelöst worden ist, den zuständigen Gerichten mit dem Antrage übersandt worden, den Vermerk der Rentenpflichtigkeit im Hypothekenbuche kostenfrei zu löschen und demnächst die Quittungen den Interessenten auszuhändigen.

Die betreffenden Einzahler werden hiervon in Kenntniß gesetzt.

Frankfurt a. O., den 4. Mai 1872.

Königliche Regierung;
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

(3) Die Kontrolirung und Erhebung der Tabacksteuer des Dorfes Neu-Stüdnitz, mit dem Vorwerke Marienhöh, Kreis Arnswalde, ist von dem Steueramte in Neuwedel auf das Steueramt in Märkisch-Friedland, Kreis Deutsch-Crone, vom laufenden Jahre ab übergegangen, was für die betreffenden Tabacksbauer zur Beachtung hierdurch bekannt gemacht wird.

Frankfurt a. O., den 30. April 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung für indirekte Steuern.

Bekanntmachung des Kaiserlichen General-Postamts.

Betreffend den Verkauf von Freimarken und Correspondenzkarten durch die Eisenbahnpostbüreaus.

Alle in den Eisenbahnzügen befindlichen Postbüreaus sind mit einem Vorrath von Freimarken, Franco-Couverts und Correspondenzkarten versehen, um solche, im Falle eines Verlangens, an die im Eisenbahnzuge oder auf dem Bahnhofe befindlichen Reisenden abzulassen. Der Verkauf findet unter den gewöhnlichen Bedingungen, wie bei jeder stabilen Postanstalt statt. Die Käufer wollen die zu entrichtenden Beträge wo möglich abgezählt bereit halten, da bei der Kürze der Haltezeiten und den besonderen Verhältnissen in den ambulanten Postbüreaus ein Wechsel von Geld meistens nicht thunlich ist.

Berlin, den 1. Mai 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts.

(1) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 21. Juni 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Weihe“ das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. i. k. l. m. g. h. a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 452,110 Qu.-Ltr., geschrieben: Vierhundertzweiundfunfzigtausendeinhundertundzehn Quadrat-Lachtern umfassend — in den Gemeinden Birkholz, Friedrichswerder, Lugau und Willau, im Kreise Züllichau-Schwiebus, des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen,“ urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 12. April 1872.

Königliches Oberbergamt.

(2) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 20 Juli 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter den Namen „Quelle“ das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. l. k. i. g. h. a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 410,576 Qu.-Ltr., geschrieben: Vierhundertzehntausendfünfhundertsechsundsiebzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Birkholz, Friedrichswerder, Salkau und Schwiebus, im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirk Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen,“ urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 12. April 1872.

Königliches Oberbergamt.

(3) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 8. Juli 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Noa“

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. p. o. n. m. i. k. l. a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 463,990 Qu.-Ltr., geschrieben: Vierhundertdreiundsechszigtausendneunhundertundneunzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Friedrichsfelde, Schönborn, Rackau und Buckow, im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 12. April 1872.

Königliches Oberbergamt.

(4) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 20. Juli 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Aether" das Bergwergseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. k. i. h. a. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 386,950 Qu.-Lchtr., geschrieben: Dreihundertsechsundachtzigtausendneunhundertundfünfzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Birkholz, Friedrichswerder, Sallau, Schwiebus und Kutschlau im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 12. April 1872.

Königliches Oberbergamt.

(5) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 21. Juni 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Adel" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. k l. m. n. h. i a. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 416,756 Qu.-Lchtrn., geschrieben: Vierhundertsechszehntausendsiebenhundertsechsundfünfzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Birkholz, Friedrichswerder und Willau, im Kreise Züllichau-Schwiebus, des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirk Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S, den 12. April 1872.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Extra-Vergnügungszüge nach Berlin.

Freitag vor Pfingsten, den 17. Mai d. J., werden drei Extrazüge, und zwar von Bromberg, Danzig und Königsberg nach Berlin mit Personenbeförderung in I., II. und III. Wagenklasse abgelassen werden.

Erster Zug.

Abf. von Bromberg . .	10 Uhr	36 Min.	Vorm.
" " Schneidemühl .	12 "	51 "	Nachm.
Ank. in Kreuz	2 "	11 "	"
Abf. von Landsberg .	4 "	31 "	"
Ank. in Berlin . . .	8 "	— "	Abends.

Zweiter Zug.

Abf. von Danzig (l. Thor.)	6 "	38 "	Morg.
" " Dirschau . . .	8 "	15 "	"
" " Czerwinsk . .	9 "	19 "	"
" " Warlubien . .	9 "	51 "	"
Ank. in Kreuz	3 "	13 "	Nachm.
" " Berlin . . .	8 "	24 "	Abends.

Dritter Zug.

Abf. von Königsberg . .	5 "	32 "	Nachm.
" " Braunsberg .	7 "	10 "	Abends.
" " Elbing . . .	8 "	48 "	"
Ank. in Berlin den 18. Mai	9 "	22 "	Vorm.

Der erste Zug nimmt die Passagiere auf sämmtlichen Stationen, auf welchen die Eilzüge halten, auf. Der zweite Zug desgleichen auf sämmtlichen Stationen von Danzig bis einschließlich Kotomierz. Der dritte Zug desgleichen auf sämmtlichen Stationen von Königsberg bis einschließlich Simonsdorf mit Ausschluß der Haltestellen.

Außerdem nehmen der zweite und dritte Zug — soweit Platz vorhanden ist — noch auf allen Stationen, auf denen sie halten, Passagiere auf. Sämmtliche Züge befördern nur Passagiere nach Berlin.

Die Billets sind zugleich für die **Rücktour** gültig, und ist der Preis derselben um die **Hälfte** ermäßigt, indem nur der Satz der **einfachen** Tour nach Berlin zur Erhebung kommt.

Die Rückkehr von Berlin kann vom 18. Mai d. J. ab bis einschließlich den 2. Juni d. J. — mit Ausnahme der Courierzüge — mit jedem fahrplanmäßigen Zuge, welcher Personen der betreffenden Wagenklasse befördert, geschehen.

Die Billets müssen zur Rückfahrt der Billet-Expedition in Berlin zur Abstempelung vorgelegt werden und sind nur für den durch diese Abstempelung bezeichneten Zug gültig.

Freigewicht für Gepäck wird nicht gewährt. Auch ist eine **Unterbrechung der Fahrt** auf den Zwischenstationen behufs Fortsetzung derselben auf Grund des Extrazugbillets mit einem anderen Zuge **weder auf der Hin- noch auf der Rücktour** gestattet.

Die Reisenden des ersten und zweiten Extrazuges können Bestellungen auf Couverts zur table d'hôte auf Bahnhof Kreuz zum Preise von 12½ Sgr. den dienstthuenden Schaffnern auf den Stationen Bromberg und Schneidemühl zur unentgeltlichen Beförderung durch den Telegraphen aufgeben.

Bromberg, den 25. April 1872.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(1) **6wöchentliche Retourbillets** II. und III. **Wagenklasse** werden während des diesjährigen Sommers wiederum vom 15. Mai bis 15. September in Berlin und Frankfurt a. O. nach den Stationen Greiffenberg, Reibnitz, Hirschberg und Altwasser zu folgenden Preisen:

von	nach	II. Klasse			III. Klasse		
		Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf
I. Berlin	Greiffenberg	6	3	6	4	11	6
	Reibnitz	6	23	—	4	24	6
	Hirschberg	7	—	—	5	—	—
	Altwasser	8	10	—	5	28	6
II. Frankfurt a. O.	Greiffenberg	4	6	6	3	—	6
	Reibnitz	4	25	6	3	14	—
	Hirschberg	5	3	—	3	19	6
	Altwasser	6	12	6	4	17	6

und unter Gewährung von 50 Pfund Freigepäck ausgegeben werden.

Die Billets ad I. sind auch auf den Stationen Cöpenick und Fürstenwalde und die Billets ad II. auf den Stationen Fürstenberg, Neuzelle, Guben, Jeßnitz und Sommerfeld zu den angegebenen Preisen für Berlin und resp. Frankfurt a. O zu haben. Eine Unterbrechung der Hin- oder Rückfahrt ist mit diesen Billets **nicht** gestattet.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß

„**Rundreise-Billets**"

mit einer Gültigkeitsdauer von 30 Tagen für 20 verschiedene Routen auf den diesseitigen Stationen Berlin, Frankfurt a. O., Liegnitz, Breslau, Görlitz, Greiffenberg, Hirschberg, Dittersbach und Liebau zu erheblich ermäßigten Preisen ausgegeben werden.

Die näheren Bedingungen für die Verausgabung der **Retourbillets** sowie die verschiedenen **Routen und Preise der Rundreise-Billets** sind in einem besonderen Prospekt verzeichnet, welcher auf vorgedachten Stationen unentgeltlich zu haben ist.

Berlin, den 1. Mai 1872.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(2) Vom 1. Mai cr. ab tritt zum Schlesisch-Märkischen Verbands-Güter-Tarif zwischen diesseitigen Stationen einerseits und Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn andererseits vom 1. Oktober 1870 ein Nachtrag I. in Kraft, welcher hauptsächlich Aenderungen in der Waaren-Klassifikation, neue Frachtsätze nach den Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn Rothsürben, Wäldchen, Strehlen, sowie nach den Stationen Leschnitz, Lazisk, Emanuelssegen und Ausnahmefrachtsätze für rohe Hölzer in Wagenladungen von Oswiecim und Oderberg nach Berlin enthält.

Druckexemplare des Nachtrages sind bei unseren sämmtlichen Güter-Expeditionen zum Preise von 2½ Sgr. pro Exemplar käuflich zu haben.

Berlin, den 30. April 1872.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

An dem Gymnasium in Landsberg a. W. sind die ordentlichen Lehrer Hartmann und Klauke zu Oberlehrern befördert und der Schulamts-Candidat Burmann als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Der praktische Arzt Dr. Gustav Adolf Andresse hat sich in Forst i. L. niedergelassen.

In dem Königlichen Hebeammen-Lehr-Institut hierselbst sind nachgenannte Frauen, als 1) Frau Marie Großkreutz aus Fürstenwalde, 2) Frau Emilie Marggraf aus Buchholz, 3) Frau Sophie Schültzke aus Neu-Podelzig, 4) unverehelichte Marie Antonie Jahrmatter aus Kienwerder, 5) Frau Amalie Dieckow aus Zäderick, 6) Frau Auguste Lüders aus Cüstrin, 7) Frau Auguste Tornow aus Schönfließ, 8) Frau Bertha Haedrich aus Neudamm, 9) Frau Auguste Hennig aus Zielenzig, 10) Frau Johanna Fischer aus Sonnenburg, 11) Frau Pauline Richter aus Beaulieu, 12) Frau Marie Hennig aus Borkow, 13) Frau Henriette Lenz aus Spiegel, 14) Frau Mathilde Schulz aus Lipke, 15) Frau Juliane Bissinger aus Klein-Silber, 16) unverehelichte Emma Schulz aus Züllichau, 17) Frau Marie Stregel aus Frankfurt a. O. während des geburtshülflichen Lehr-Cursus pro 1871/72 unterrichtet, in der abgehaltenen öffentlichen Prüfung wohlbestanden und mit dem Prüfungs-Zeugniß versehen worden.

Nachweisung

der im Monat April 1872 erfolgten Berufungen in Lehrer-, resp. Küster- und Lehrer-Stellen.

1) **August** Rudolph Benecke, definitiv zum Küster und Lehrer in Rosengarten, Ephorie Frankfurt a. O.I.; 2) Rudolph Dittmer, definitiv zum Lehrer in Straube, Ephorie Crossen; 3) Otto Hermann Finger, definitiv

zum Lehrer der 6. Klasse der Stadtschule in Neudamm, Ephorie Cüstrin; 4) Ludwig Ferdinand Gabriel, provisorisch zum Lehrer der 5. Klasse der Knaben-Elementarschule in Luckau; 5) Franz Hugo Karl Geselle, provisorisch zum 2. Lehrer in Groß-Blumberg, Ephorie Crossen; 6) Julius August Ferdinand Grentz, provisorisch zum Lehrer der Klasse IIIb. der Mädchen-Volksschule in Landsberg a. W.; 7) Wilhelm Louis Hertel, provisorisch zum Lehrer der 6. Mädchenklasse an der Stadtschule in Driesen, Ephorie Friedeberg i. N.; 8) Friedrich Ernst Julius Kiese, definitiv zum Lehrer an der Knaben-Volksschule in Landsberg a. W.; 9) Johannes Paul Franz Leberecht, provisorisch zum Lehrer in Bärenklau, Ephorie Guben; 10) August Ferdinand Lendel, definitiv zum Lehrer der 2. Klasse der Mühlenvorstädter Volksschule in Landsberg a. W.; 11) Julius Oskar Waldemar Lindner, provisorisch zum Lehrer an der Gubener Vorstadtschule in Frankfurt a. O.; 12) Hermann Röhn, definitiv zum 13. Lehrer an der Stadt-Knabenschule in Guben; 13) Ernst Julius Scholz, definitiv zum 2. Lehrer in Liebenau, Ephorie Züllichau; 14) Paul Schulz, provisorisch zum Lehrer in Klein-Blumberg, Ephorie Crossen; 15) August Ernst Schulze, definitiv zum 9. Lehrer an der Elementarschule der Spremberger Vorstadt in Cottbus; 16) Heinrich Albert Siede, definitiv zum Küster und Lehrer in Merzwiese, Ephorie Crossen; 17) Paul Wilhelm Hermann Simsch, provisorisch zum Lehrer in Zwippendorf, Ephorie Sorau; 18) Hugo Gustav Adolph Tille, definitiv zum 7. Lehrer an der Mädchenschule in Crossen; 19) Friedrich Eduard Trappe, provisorisch zum Lehrer an der Klasse IIIa. der Mädchen-Volksschule in Landsberg a. W.; 20) Johann Friedrich Ernst Valentin, definitiv zum 5. Lehrer an der Stadtschule in Fürstenberg a. O., Ephorie Guben; 21) Johann Friedrich Gustav Valentin, definitiv zum 6. Lehrer an der Stadtschule in Fürstenberg a. O., Ephorie Guben; 22) Karl Friedrich Wilhelm Werkmeister, provisorisch zum Elementarlehrer in Frankfurt a. O.

Dem Lehrer Friedrich Dobring an der Mädchen-Bürgerschule zu Spremberg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte zum 1. Oktober cr. ertheilt worden.

Personal-Veränderungen
für den Monat April 1872.

A. Bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Frankfurt a. O.

Seine Majestät der König haben dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Heintze, aus Anlaß seines Amtsjubiläums, den Rothen Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife zu verleihen geruht. — Der Referendarius Schneider ist zum Gerichts-Assessor, der Rechtskandidat Spiegelberg zum Referendarius ernannt, der Referendarius Sellmer ist in das Departement des Königlichen Kammergerichts versetzt.

B. Bei den Kreisgerichten im Departement.

Ernannt sind der Rechtsanwalt und Notar Scholz zu Liegnitz zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Sorau, der Gerichts-Assessor Geiger in Tiegenhoff zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Cüstrin, die Supernumerare und Aktuare Jetschmann in Reetz und Frost in Sonnenburg zu Büreau-Assistenten bei der Gerichts-Deputation zu Arnswalde, der Gefängniß-Inspektor Mohr in Sorau zum Kanzlisten bei dem dortigen Kreisgericht und der Hülfsbote Graebenitz in Spremberg zum Gefangenwärter bei dem Kreisgericht daselbst; versetzt sind in gleicher Eigenschaft der Kreisgerichtsrath Dr. Janke in Schlawe an das Kreisgericht zu Cottbus, der Sekretair Bielefeldt zu Arnswalde an das Kreisgericht in Friedeberg i. N. und der Bote, Exekutor und Gefangenwärter Glatz zu Spremberg als Bote und Exekutor an die Gerichts-Deputation in Hoyerswerda; pensionirt sind der Kreisgerichtsrath Steuer in Reppen und der Kanzlist Rose in Sorau.

In der Stadt Schönfließ ist der Bürgermeister Heinrich Grützmacher als Schiedsmann wieder gewählt und bestätigt worden.

Für den fünften ländlichen Bezirk des Lebuser Kreises ist der Bauergutsbesitzer Gustav Adolf Prevor zu Schönfelde als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Für den östlichen Theil der Stadt Finsterwalde ist der Kaufmann Friedrich Wittke als Schiedsmann wieder gewählt und bestätigt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 20. Den 15. Mai 1872.

Reichs-Gesetzblatt.

Nr. 9 enthält: (Nr. 802.) Deklaration, betreffend die Ausdehnung der zwischen Preußen und den Niederlanden am 16. Juni 1856 abgeschlossenen Konsular-Konvention auf die Konsuln des Deutschen Reichs in den niederländischen Kolonien. Vom 11. Januar 1872.

(Nr. 803.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 13. März 1872.

(Nr. 804.) Betreffend die Ernennung eines Konsuls und mehrerer Vizekonsuln des Deutschen Reichs.

(Nr. 805.) Dem Kaiserlichen Generalkonsul Will zu Havana ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (Bundesgesetzbl. S. 599) für seinen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

(Nr. 806.) Dem zum Generalkonsul der hohen Pforte ernannten Elbert von Gorrissen in Hamburg und dem zum Konsul der Republik Venezuela ernannten Wilhelm Köster in Mannheim ist das Exequatur für diese Ernennung im Namen des Deutschen Reichs ertheilt worden.

Nr. 10 enthält: (Nr. 807.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 17. März 1872.

(Nr. 808.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der Kriegsdenkmünze für Kombattanten an Offiziere, Aerzte rc. der Marine Vom 14. März 1872.

Nr. 11 enthält: (Nr. 809.) Verordnung, betreffend den Verkehr mit Apothekerwaaren. Vom 25. März 1872.

(Nr. 810.) Allerhöchster Erlaß, betreffend den Gebrauch des Kaiserlichen Adlers zur Bezeichnung von Waaren oder Etiketten. Vom 16. März 1872.

(Nr. 811.) Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Verfassung des Deutschen Reichs sind nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen folgenden Hauptämtern die nachbenannten Beamten als Stationskontrolleure beigeordnet worden, und zwar: A. im Königreich Preußen: 1) dem Hauptamte zu Crefeld der den Hauptämtern zu Emmerich, Cleve, Duisburg, Ruhrort, Uerdingen, Wesel, Kaldenkirchen und Neuß als Stationskontroleur beigeordnete Großherzoglich hessische Zollinspektor von Buri unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Emmerich, 2) den Hauptämtern zu Ottensen und Itzehoe an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich sächsischen Zollinspektors Krippendorf der Königlich sächsische Ober-Steuerkontroleur Naundorff mit dem Wohnsitz in Hamburg; B. im Königreich Sachsen: den Hauptämtern zu Schandau und Pirna an Stelle des in den Ruhestand getretenen Königlich preußischen Ober-Zollinspektors von Hirschfeld der Königlich preußische Steuerinspektor Meyer mit dem Wohnsitz in Schandau; C. im Großherzogthum Baden: 1) dem Hauptamte zu Säckingen der Stationskontroleur, Königlich preußische Steuerinspektor Katsch in Waldshut unter Belassung in seiner Stellung zu den Hauptämtern zu Randegg und Stühlingen und unter Beibehaltung seines bisherigen Wohnsitzes, 2) den Hauptämtern zu Lörrach und Lahr der Stationskontroleur, Königlich preußische Steuerinspektor Habrecht in Basel unter Belassung in seiner Stellung zu dem Hauptamte zu Freiburg und unter Beibehaltung seines bisherigen Wohnsitzes, 3) den Hauptämtern zu Carlsruhe und Baden-Baden der den Hauptämtern zu Mannheim und Heidelberg als Stationskontroleur beigeordnete Königlich württembergische Zollinspektor Hegelmaier unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Mannheim; D. im Großherzogthum Hessen: den Hauptämtern zu Darmstadt, Offenbach und Gießen an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich preußischen Steuerinspektors Klostermann der Königlich preußische Steuerinspektor Sauerland mit dem Wohnsitz in Darmstadt; E. in der freien und Hansestadt Hamburg: dem Hauptamte zu Hamburg an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich sächsischen Zollinspektors Krippendorf der Königlich sächsische Ober-Steuerkontroleur Naundorff mit dem Wohnsitz in Hamburg.

(Nr. 812.) Betreffend die Ernennung mehrerer Konsuln und Vizekonsuln des Deutschen Reichs.

(Nr. 813.) Dem zum Vizekonsul der Schweizerischen Eidgenossenschaft ernannten Herrn Paul Ed. Nölting in Hamburg ist zu dieser Ernennung das Exequatur im Namen des Deutschen Reichs ertheilt worden.

Nr. 12 enthält: (Nr. 814.) Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 16. März d. J. über den Gebrauch des Kaiserlichen

Adlers zur Bezeichnung von Waaren oder Etiketten. Vom 11. April 1872.

(Nr. 815.) Betreffend die Ernennung mehrerer Konsuln und eines Vizekonsuls des Deutschen Reichs.

Gesetz-Sammlung.

Nr. 14 enthält: (Nr. 7977.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1872. Vom 17. März 1872.

(Nr. 7978.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Wollin, Regierungs-Bezirk Stettin, zum Betrage von 20,000 Thalern. Vom 21. Februar 1872.

Nr. 15 enthält: (Nr. 7979.) Gesetz, betreffend die Ueberweisung einer Summe von jährlich 142,000 Thalern und eines Kapitals von 46,360 Thalern an den kommunalständischen Verband des Regierungs-Bezirks Wiesbaden. Vom 11. März 1872.

(Nr. 7980.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Februar 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer im Culmer Kreise, Regierungsbezirk Marienwerder, vom Endpunkte der Stadt Briesen nach dem Bahnhofe Wallicz zum Anschlusse an die Thorn-Insterburger Eisenbahn führenden Kreis-Chaussee.

(Nr. 7981.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Februar 1872, betreffend die unter Herrschaft des Preußischen Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 zu Zuchthausstrafe verurtheilten und dadurch der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig gegangenen Personen.

(Nr. 7982.) Bekanntmachung, betreffend die der Saal-Unstrut Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Straußfurt nach Gr.-Heringen. Vom 18. März 1872.

(Nr. 7983.) Bekanntmachung, betreffend die der Münster-Enschede Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Münster über Burgsteinfurt zur Preußischen Landesgrenze bei Glanerbrück, zum Anschlusse an die von dort nach Enschede erbaute Bahn. Vom 19. März 1872.

Verordnung, betreffend die Gebühr für Postkarten und die Gewichtsstufe für Drucksachen und Waarenproben.

Auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird Folgendes bestimmt:

Vom 1. Juli 1872 ab beträgt die Gebühr für Postkarten (Correspondenzkarten) ½ Silbergroschen, bezw. 2 Kreuzer.

Gleichzeitig wird die Gewichtsstufe bei Berechnung der Taxen für Drucksachen und Waarenproben von 40 auf 50 Grammen erweitert.

Berlin, den 1. Mai 1872.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Delbrück.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Nach einer in dem Königlich Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatte publicirten, unter dem 3. Februar d. J. erlassenen Verordnung ist für den Umtausch der älteren, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. September 1855 kreirten Königlich Sächsischen Kassenbillets gegen neue Kassenbillets der Kreation vom Jahre 1867 eine Nachfrist von sechs Monaten, von dem durch die Verordnung vom 30. August 1871 auf Ende Dezember des vorigen Jahres festgesetzten Präklusiv-Termin an gerechnet, gewährt, so daß der Umtausch der vorgedachten älteren Kassenbillets der Kreation vom Jahre 1855 bei der Finanz-Haupt-Kasse zu Dresden und der Lotterie-Darlehnskasse zu Leipzig noch bis mit dem 29. Juni 1872 gestattet bleibt, von diesem Zeitpunkte ab aber alle bis dahin nicht umgetauschten derartigen Kassenbillets als gänzlich werthlos zu betrachten sind, und weder eine nachträgliche Umtauschung derselben, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen stattfinden kann.

Berlin, den 6. April 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: (gez.) Moser.	(gez.) Camphausen.

An die Königliche Regierung zu Frankfurt a. O.
M. f. H. IV. 4511. — F.-M. I. 3747.

Vorstehendes Rescript wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Frankfurt a. O., den 19. April 1872.

Königliche Regierung.

(2) Den Remonte-Ankauf pro 1872 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. für dieses Jahr nachstehende, Morgens acht Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 30. Juli in Züllichau,
„ 3. August in Landsberg a. W.,
„ 5. „ „ Soldin,
„ 8. „ „ Arnswalde,
„ 30. „ „ Calau,
„ 31. „ „ Lübben,
„ 2. September „ Cottbus,
„ 3. „ „ Guben,
„ 5. „ „ Müncheberg,
„ 6. „ „ Cüstrin,
„ 7. „ „ Letschin,
„ 11. „ „ Driesen,
„ 12. „ „ Friedeberg i. N.

Die von den Militair-Commissionen erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Ver-

käufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke, rindlederne Trense mit starkem, zweckmäßigem Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens sechs Fuß langen, starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 7. März 1872.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remontewesen.
gez. v. Schoen. Menzel. Schmich.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 11. April 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Betreffend den Unterricht im Königlichen Hebeammen-Lehr-Institut hierselbst.

Unter Hinweisung auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 14. August 1866 (Amtsblatt de 1866 Seite 322) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der nächste Lehrcursus im hiesigen Königlichen Hebeammen-Institut am 1. November cr. beginnt

Die Einrichtungen der Anstalt gestatten nur die Aufnahme von 24 Lehrtöchtern. Von diesen 24 etatsmäßigen Lehrtöchterstellen hat die Königliche Regierung zu Liegnitz 8 Stellen zu besetzen. Die übrigen 16 Stellen müssen aber für die Aufnahme-Anträge der Herren Landräthe aus den altländischen Kreisen wegen Wiederbesetzung von Bezirkshebeammenstellen bis zum 15. Oktober d. J. offen gehalten werden.

Meldungen von Schülerinnen, welche für eigene Rechnung zu lernen beabsichtigen, können daher erst vom 15. Oktober cr. ab angenommen und nur dann berücksichtigt werden, wenn die etatsmäßigen Stellen für die Bezirkshebeammen nicht sämmtlich besetzt sind.

Der Kostenbetrag für die für eigene Rechnung lernenden Schülerinnen ist auf 60 Thlr. festgesetzt, welcher Betrag, im Falle der Annahme, im Voraus an die Kasse eingezahlt werden muß.

Frankfurt a. O., den 4. Mai 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Patent-Ertheilungen. 1. Dem Civil-Ingenieur Robert Gottheil zu Berlin ist unter dem 25. April 1872 ein Patent

auf vier Maschinen zur Herstellung von Korkstöpseln in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2. Dem Johann Schmitt zu Coblenz ist unter dem 26. April d. J. ein Patent

auf eine durch Verbrennung von Petroleum und andere Kohlenwasserstoffe betriebene Kraftmaschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3. Dem Fabrikanten Wilhelm Rahm zu Stettin ist unter dem 30. April 1872 ein Patent

auf eine Kartoffelgrabemaschine in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4. Dem Ingenieur Felix Tonnar zu Dullen ist unter dem 2. Mai 1872 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene selbstthätige Vorrichtung an Bandwebestühlen zum Ausrücken der Maschine mittelst der Treibstange der Schifschen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

5. Dem Fabrik-Direktor Albert Voigt zu Kappel bei Chemnitz ist unter dem 3. Mai d. J. ein Patent

auf eine Kettenstich-Stickmaschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. O., den 11. Mai 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(5) Aus Anlaß mehrfach vorgekommener Fälle finde ich mich veranlaßt, die unmittelbare Anbringung von Unterstützungsgesuchen der Elementar-Schullehrer bei mir, sowie die Weiterbeförderung solcher Gesuche Seitens der Lokal- oder Kreis-Schulinspektoren direkt an mich zu untersagen.

Berlin, den 12. Juni 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
gez. v. Mühler.

An sämmtliche Regierungen. U. 12,993.

Vorstehendes Reskript wird den Herren Kreis-Schulinspektoren und Lehrern unseres Bezirkes in Erinnerung gebracht, da dasselbe mehrfach unbeachtet geblieben. Frankfurt a. O., den 6. Mai 1872.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(6) Die sämmtlichen Magisträte und Schulvorstände unseres Bezirks veranlassen wir hierdurch, eine nach dem nachstehenden Schema aufzustellende Nachweisung der bei den Elementar-Schullehrerstellen Ihres Bezirks in den Ruhestand versetzten Volksschullehrer, soweit dieselben noch am Leben sind, ohne Unterschied, ob sie an dem Orte, an welchem sie zuletzt angestellt gewesen sind, wohnen, oder an einen anderen Ort verzogen sind, eventuell eine Vacat-Anzeige binnen 3 Tagen der Kreis-Schulinspektion einzureichen.

Die Herren Kreis-Schulinspektoren wollen die gedachten Nachweisungen bis spätestens zum 25. dieses

Monats uns einsenden, weil nur so der uns höheren Orts gesetzte Termin innegehalten werden kann.

Frankfurt a. O., den 8. Mai 1872.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

N a ch w e i s u n g

der auf den Elementar-Schulstellen in . . . ., Regierungs-Bezirk Frankfurt a. O. emeritirten Volks-Schullehrer und der an dieselben zu zahlenden Ruhegehälter oder Pensionen.

Bemerkung: Etwaige Natural-Bezüge der Emeriti sind in Geld zu veranschlagen und mit zu berechnen.

1.	2.	3.	4.	5.			6.
				Von dem in Col. 4 angegebenen Betrage fließen			
Laufende Nummer.	Namen und gegenwärtiger Wohnort des Emeritus.	Ort wo der Lehrer emeritirt worden ist.	Betrag des Ruhegehaltes oder der Pension. Thlr.	a. aus dem Einkommen der Schulstelle. Thlr.	b. aus den Mitteln der sonst Verpflichteten. Thlr.	c. aus Staatsfonds. Thlr.	Bemerkungen.

(7) In Gemäßheit des §. 32 des revidirten Statuts für die Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse des diesseitigen Bezirks vom 26. Juni 1871 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zu Kassenkuratoren die Lehrer Franz in Guben, Hauptfleisch in Landsberg a. W. und Sandmann in Crossen, und zu deren Stellvertretern die Lehrer Erdmann in Guben, Fellmann in Landsberg a. W. und Seeler in Crossen gewählt worden sind.

Frankfurt a. O., den 10. Mai 1872.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(8) Betreffend die Anmeldung der mit Tabak bepflanzten Ackerflächen.

Mit Hinweisung auf den §. 3 des Gesetzes vom 26. Mai 1868 (Bundes-Gesetzblatt Seite 319),

betreffend die Besteuerung des Tabaks,

wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß jeder Inhaber einer mit Tabak bepflanzten Grundfläche von sechs oder mehr Quadratruthen (oder, nachdem nunmehr die Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 zur Anwendung kommt, von 85 oder mehr Quadratmetern) gesetzlich verpflichtet ist, vor Ablauf des Monats Juli cr. die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und nach Aren und Quadratmetern demjenigen Steueramte genau und wahrhaft schriftlich anzumelden, in dessen Bezirk die Anpflanzung erfolgt ist.

Jeder Tabakspflanzer hat sich daher von der Größe des mit Tabak bepflanzten Ackers Ueberzeugung zu verschaffen, bevor er die Anmeldung bei dem Steueramte bewirkt, indem unrichtige Angaben, gleich den, bis zum 31. Juli cr. einschließlich, unterlassenen Anmeldungen, Bestrafung nach sich ziehen.

Zur Anmeldung hat der Steuerpflichtige sich ein Deklarationsmuster entweder von der Ortsbehörde, oder von dem Steueramte gratis zu erbitten, dasselbe auszufüllen, zu vollziehen und dem Steueramte vor dem 1. August cr. zu überreichen.

Läßt der Steuerpflichtige das von der Ortsbehörde oder von dem Steueramte empfangene Muster jedoch von einem Andern ausfüllen, so muß, bevor die Anmeldung dem Steueramte übergeben wird, deren Beglaubigung durch den Gemeinde-Vorsteher oder dessen Stellvertreter geschehen.

Anpflanzungen unter 85 Quadratmetern sind zwar gesetzlich von der Anmeldung befreit, indessen ist dieselbe doch räthlich, weil — wenn die Anpflanzung später zu 85 Quadratmetern und darüber vermessen werden sollte und die Anmeldung erfolgt ist — nur eine Ordnungsstrafe, dagegen, wenn sie nicht bewirkt ist, die Defraudationsstrafe eintritt.

Schließlich wird noch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß auf eine weitere spezielle Aufforderung zur rechtzeitigen Einreichung der Tabaksteuer-Deklarationen durch die Steuerämter oder Gemeinde-Beamten nicht zu rechnen, auch von den Tabakspflanzern nicht außer Acht zu lassen ist, sich zur Legitimation über die rechtzeitige Abgabe ihrer Deklarationen mit den deshalb steueramtlich zu ertheilenden Bescheinigungen zu versehen und daß namentlich die alleinige Anmeldung bei der Ortsbehörde nicht genügt, den Anpflanzer von den gesetzlichen Folgen zu befreien, wenn derselbe nicht dafür Sorge trägt, daß die Anmeldung wirklich rechtzeitig bei den Steuerbehörden eingereicht wird, indem das Gesetz vom 26. Mai 1868 die Anmeldung bei der Steuerbehörde, nicht aber bei der Gemeindebehörde vorschreibt.

Frankfurt a. O., den 6. Mai 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung für indirekte Steuern.

(9) Auf Ihren Bericht vom 16. April d. J. genehmige Ich, daß das zu Heinersbrück im Kreise Cottbus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. bisher für Rechnung der Staatskasse erhobene Damm- und Brückengeld vom 1. Juli d. J. ab nicht ferner erhoben werde.

Berlin, den 20. April 1872.

gez. Wilhelm.
gegengez. Camphausen.

An den Finanzminister.

Die vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 7. Mai 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung für indirekte Steuern.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts.

(1) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 20. Juli 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen

„Lamm I." das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. l. k. i. g. h. a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 252,184 Qu.-Ltr., geschrieben: Zweihundertzweiundfünfzigtausendeinhundertvierundachtzig Quadrat-Lachtern, umfassend — in den Gemeinden Birkholz, Friedrichswerder, Willau, Sallau und Lugau, im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 12. April 1872.

Königliches Oberbergamt.

(2) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 20. Juli 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Born" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. l. k. i. g. h. a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 329,627 Qu.-Ltr., geschrieben: Dreihundertneunundzwanzigtausendsechshundertsiebenundzwanzig Quadrat-Lachtern, umfassend — in den Gemeinden Birkholz, Friedrichswerder, Schwiebus, Sallau und Willau, im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 12. April 1872.

Königliches Oberbergamt.

(3) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 5. Juni 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Birkholz" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. i. k. h. f. g. a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 415,366½ Qu.-Ltr., geschrieben: Vierhundertfünfzehntausenddreihundertsechsundsechzigeinhalb Quadrat-Lachtern, umfassend — in den Gemeinden Birkholz, Friedrichswerder und Willau im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 12. April 1872.

Königliches Oberbergamt.

(4) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 5. April 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen unter dem Namen „Auge" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. g. l. e. f. a. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 497,948 Qu.-Ltr., geschrieben: Vierhundertsiebenundneunzigtausendneunhundertachtundvierzig Quadrat-Lachtern, umfassend — in den Gemeinden Friedrichsfelde, Schönborn und Kalzig im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 12. April 1872.

Königliches Oberbergamt.

(5) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 6. Juni 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Pud" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. h. a. bezeichnet ist, und welches einen Flächeninhalt von 498,672 Qu.-Ltr., geschrieben: Vierhundertachtundneunzigtausendsechshundertzweiundsiebenzig Quadrat-Lachtern, umfassend — in den Gemeinden Oppelwitz, Klein-Dammer und Kozmin, in den Kreisen Züllichau-Schwiebus und Meseritz der Regierungsbezirke Frankfurt a. O. und Posen und in den Oberbergamtsbezirken Halle a. S. und Breslau gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am 30. Dezember 1871, wird mit dem Bemerken, daß je ein Exemplar des Situationsrisses in den Dienstzimmern der Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben und zu Görlitz zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Para-

graphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Halle a. S., den 25. April 1872.

Königliches Oberbergamt.

(6) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 6. Juni 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Bucht" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Qu.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadrat-Lachtern, umfassend — in den Gemeinden Oppelwitz, Schmarse und Brausendorf in den Kreisen Züllichau-Schwiebus und Meseritz der Regierungsbezirke Frankfurt a. O. und Posen und in den Oberbergamtsbezirken Halle a. S. und Breslau gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am 30. Dezember 1871, wird mit dem Bemerken, daß je ein Exemplar des Situationsrisses in den Dienstzimmern der Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben und zu Görlitz zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 25. April 1872.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Vom 1. Mai cr. ab tritt zum Schlesisch-Märkischen Verbands-Güter-Tarif zwischen diesseitigen Stationen einerseits und Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn andererseits vom 1. Oktober 1870 ein Nachtrag I. in Kraft, welcher hauptsächlich Aenderungen in der Waaren-Klassifikation, neue Frachtsätze nach den Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn Rothsürben, Wäldchen, Strehlen, sowie nach den Stationen Leschnitz, Laziek, Emanuelsseegen und Ausnahmefrachtsätze für rohe Hölzer in Wagenladungen von Oswiecim und Oderberg nach Berlin enthält.

Druckexemplare des Nachtrages sind bei unseren sämmtlichen Güter-Expeditionen zum Preise von 2½ Sgr. pro Exemplar käuflich zu haben.

Berlin, den 30. April 1872.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

Der Regierungs- und Bau-Rath Wiebe hierselbst ist auf ein Jahr lang beurlaubt und zu seiner Vertretung in Wasserbausachen der Wasserbau-Inspektor von Morstein aus Breslau der hiesigen Regierung überwiesen worden.

Für die Königliche Oberförsterei Neuhaus, rücksichtlich der Forststrafsachen, ist der Oberförster von dem Borne zu Neuhaus zum Polizei-Anwalt und der Bürgermeister Heukrodt zu Berlinchen zum Vertreter ernannt worden.

Der Rittergutsbesitzer Lieutenant a. D. von Treskow zu Weissagk ist zum Wege-Commissarius für den XVI. Bezirk Sorauer Kreises ernannt worden.

Der praktische Arzt Dr. Eugen Pappenheim hat sich in Lübbenau niedergelassen.

Für den dritten und vierten Bezirk der Stadt Friedeberg i. N. ist der Tuchmachermeister Carl Schwichtenberg als Schiedsmann wieder gewählt und bestätigt worden.

Für den achten ländlichen Bezirk des Crossener Kreises ist der Domainenpächter Eduard Richard Peiler zu Leitersdorf als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Frankfurt a. O.

Als Postamts-Assistenten sind bestätigt die Post-Anwärter Beuthert, Otto und Bellach in Frankfurt a. O. und der Postanwärter Reusch in Soldin; versetzt sind der Postamts-Assistent Kampe von Frankfurt a. O. nach Guben, der Eisenbahn-Post-Conducteur Liermann von Guben nach Frankfurt a. O.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königlichen Direktion der Ostbahn.

1) Der kommissarische Stations-Vorsteher Kantelberg ist von Gusow nach Pelplin versetzt, 2) der Stations-Assistent Hartmann aus Dirschau ist mit der kommissarischen Verwaltung der Station Gusow beauftragt, 3) der Königliche Stations-Vorsteher II. Klasse Trojanus ist von Filehne nach Friedeberg versetzt, 4) der Königliche Stations-Vorsteher II. Klasse Thomas aus Friedeberg ist mit der kommissarischen Verwaltung der Station I. Klasse Thorn (Mocker) beauftragt, 5) der Stations-Aufseher Marquardt in Lebus ist zum Stations-Vorsteher ernannt.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 21. Den 22. Mai 1872.

Für Fischzüchter.

Der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat nach einer uns von Hochdemselben zugegangenen Mittheilung eine Offerte des Dr. Knoch in St. Petersburg acceptirt, wonach sich letzterer verpflichtet hat, 100 Mille junge Sterlettfische von der Wolga nach Eydtkuhnen zu bringen, um sie dort einem diesseitigen Commissarius zu übergeben. Der Dr. Knoch ist dem Vernehmen nach bereits nach der Wolga abgereist, und es wird abzuwarten sein, ob derselbe im Stande sein wird, sein Anerbieten zu erfüllen; über den Zeitpunkt, wann die jungen Sterlettfische eventuell in Eydtkuhnen eintreffen werden, wird demnächst eine telegraphische Nachricht erwartet. Inzwischen ist das unterzeichnete Büreau von des Herrn Ministers Excellenz aufgefordert, zunächst einen Plan über die Vertheilung der Fische in die verschiedenen öffentlichen Flüsse und an Private aufzustellen, und alsdann wegen Uebernahme der Sendung in Eydtkuhnen durch einen Commissarius des Büreaus und wegen Weiterbeförderung derselben auf einer bestimmt vorzuschreibenden Route das Erforderliche anzuordnen.

Nach den Bestimmungen des Herrn Ministers kann eventuell ein Theil der jungen Fische an Besitzer von Fischzuchtanstalten oder sonstige Private gegen den Preis von 10 Thlr. pro 1000 Stück abgegeben werden. Die Abgabe wird auf derjenigen der Fischzuchtanstalt zunächst belegenen Eisenbahnstation erfolgen müssen, welche auf der Hauptroute berührt wird. Für den Transport der Fische von dieser Eisenbahnstation bis zum Bestimmungsorte wird von den Empfängern, denen auch die Kosten und Gefahr dieses Transportes zur Last fallen, Sorge zu tragen sein.

Diejenigen geehrten Mitglieder des Vereins, welche unter diesen Bedingungen eintretenden Falls junge Sterlettfische zu beziehen wünschen, werden ersucht, sich dieserhalb **bald möglichst** und zwar spätestens innerhalb 10 Tagen mit dem unterzeichneten Büreau zu verständigen.

Das Büreau des deutschen Fischerei-Vereins.

Indem ich die vorstehende Mittheilung veröffentliche, erkläre ich mich gern bereit, etwaige Bestellungen anzunehmen und weiter zu befördern. Dieselben würden aber **umgehend** an mich gelangen müssen.

Frankfurt a. O., den 18. Mai 1872. Der Regierungs-Präsident **Frhr. von Nordenflycht.**

Gesetz-Sammlung.

Nr. 16 enthält: (Nr. 7984.) Allerhöchster Erlaß vom 20. März 1872, betreffend die Aufstellung neuer Besoldungs-Etats, die Regulirung der Gehalte innerhalb der Etats und die Anciennitätsverhältnisse der richterlichen Beamten und der Beamten der Staatsanwaltschaft.

(Nr. 7985.) Bekanntmachung, betreffend die der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Bahn von Hildesheim in der Richtung nach Braunschweig bis zur Landesgrenze, sowie einer Bahn von Grauhof nach Goslar. Vom 22. März 1872.

Nr. 17 enthält: (Nr. 7986.) Gesetz, betreffend die den Medizinalbeamten für die Besorgung gerichtsärztlicher, medizinal- oder sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen. Vom 9. März 1872.

(Nr. 7987.) Gesetz, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten, sowie der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten mit Ausschluß der Universitäten. Vom 27. März 1872.

In dem durch Präsidial-Verfügung vom 21. Mai 1860 mitgetheilten Erlasse der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 3. Mai 1860 ist bestimmt,

„daß die Königlichen Kassen alle bei ihnen eingehenden falschen Kassen-Anweisungen oder Banknoten ohne Zeitverlust mit dem betreffenden Begleitschreiben, Etikett ꝛc. oder beziehungsweise mit der über die Einzahlung aufzunehmenden Verhandlung an die Orts-Polizeibehörde zu senden haben, welche alsdann die Nachforschungen nach dem Ursprunge und den Verbreitern des Falschstückes entweder selbst oder im Wege der Requisition vorzunehmen und

wenn alle Mittel, die wissentlichen Verbreiter und den Verfertiger zu entdecken, erschöpft sind, die schriftlichen Verhandlungen nebst den falschen Papieren an das Regierungs-Präsidium einzureichen hat."

Dieser Bestimmung entgegen, ist neuerer Zeit mehrfach Seitens einzelner Kassen die Abgabe von falschem Papiergelde an die betreffende Staats-Anwaltschaft erfolgt, von welcher dann die Verfolgung der Sache in die Hand genommen worden ist.

Auf Anregung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden mache ich darauf aufmerksam, daß dies Verfahren den bestehenden Vorschriften nicht entspricht, vorkommende falsche Kassen-Anweisungen und Banknoten vielmehr stets an die Orts-Polizeibehörde abzugeben sind.

Frankfurt a. O., den 15. Mai 1872.

Der Regierungs-Präsident Frhr. v. Nordenflycht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Polizei-Verordnung über den Handel mit Krebsen.

Im Anschluß an unsere Polizei-Verordnung vom 13. April cr., betreffend unausgewachsene Krebse (Amtsbl. S. 114), und an unsere Fischerei-Polizei-Ordnung vom 14. März 1870 (Amtsblatt S. 72/73) verordnen wir auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks was folgt:

§. 1. Eiertragende Krebse und unausgewachsene Krebse dürfen innerhalb des Regierungsbezirks nicht verkauft werden, auch wenn sie in anderen als den im §. 1 der Fischerei-Polizei-Ordnung bezeichneten Gewässern oder außerhalb des Regierungsbezirks gefangen sein sollten.

§. 2. Soll der Verkauf Eier tragender oder unausgewachsener Krebse zum Zwecke des Wiederaussetzens in andere Gewässer an Krebszüchter geschehen, so kann solches auf vorgängiges Gesuch von der Orts-Polizei-Behörde des Verkäufers gestattet werden.

§. 3. Uebertretungen dieser Vorschriften werden mit Geldbuße bis zu Zehn Thalern, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Frankfurt a. O., den 18. Mai 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Gemäß §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassung in den sechs östlichen Provinzen, bringen wir hiermit nachstehende Bezirks-Veränderungen zur öffentlichen Kenntniß.

Folgende Grundstücke sind resp. nach Abtrennung von ihren bisherigen Verbänden einverleibt worden:

1) Die von dem Kossäthen Johann Knick zu Sylow erworbene fiskalische Dorfauenparzelle von 0,002 Hektar Größe in den Gemeindebezirk des Dorfes Sylow, Kreis Cottbus;
2) die von dem Mühlenbesitzer Hempel in Mühlendorf erworbene Forstparzelle des fiskalischen Forstreviers Driesen von 48 Morgen Größe in den Gemeindebezirk des Dorfes Mühlendorf, Kreis Friedeberg i. N.;
3) die von dem Vorwerksbesitzer Ferdinand Büttner zu Guscht, Kreis Friedeberg i. N., tauschweise erworbene Forstparzelle des Forstreviers Lubiathfließ von 9,515 Hektar Größe in den Gutsbezirk Gutscht und
4) die von Büttner an den Forstfiskus abgetretene Parzelle von 13,807 Hektar Größe in den Verband des selbstständigen Gutsbezirks der Oberförsterei Lubiathfließ;
5) die von der Schul-Sozietät Modderphul erworbene Forstparzelle des fiskalischen Forstreviers Driesen von 1 Hektar 18 Ar 2 Qu.-Meter Größe in den Gemeinde-Verband des Dorfes Brenkenhofswalde, Kreis Friedeberg i. N.;
6) die bisher gemeindefreie Freihäuslerstelle des rc. Albrecht bei Neumühl in den Gemeindebezirk des Dorfes Neumühl, Kreis Königsberg i. N.;
7) die von dem Schulzen Knospe in Klein-Wubiser erworbene fiskalische Dorfauenparzelle von 0,007 Hektar Größe in den Gemeindebezirk des Dorfes Klein-Wubiser, Kreis Königsberg i. N.;
8) die von der Freimanns-Wittwe Sämert und Genossen zu Tornow erworbenen 15 verschiedenen Parzellen der fiskalischen Dorfaue von zusammen 0,412 Hektar Größe in den Gemeindebezirk des Dorfes Tornow, Kreis Landsberg a. W.;
9) die von der Frau Commerzienrath Wöhlert geb. Hahnstein in Berlin tauschweise erworbene Forstparzelle der Königlichen Hangelsberger Forst von 0,426 Hektar Größe in den Gemeindebezirk des Dorfes Hangelsberg, Kreis Lebus, und
10) die dafür an den Forstfiskus abgetretene Ackerparzelle von 0,250 Hektar Flächeninhalt in den Gutsbezirk der Königlichen Forst Hangelsberg;
11) die von dem Garnweber George Richter zu Neu-Mahlisch erworbene, 30 Qu.-Ruthen große fiskalische Dorfauenparzelle in den Gemeindebezirk des Dorfes Neu-Mahlisch, Kreis Lebus;
12) die von dem Bauergutsbesitzer Wilhelm Rubert in Kienitz von der Domaine Kienitz tauschweise erworbene, 0,264 Hektar große Parzelle in den Gemeindebezirk des Dorfes Kienitz, Kreis Lebus, und
13) die dafür an den Domainenfiskus abgetretene Parzelle von 0,264 Hektar Größe in den selbstständigen Gutsbezirk der Domaine Kienitz, Kreis Lebus;
14) die Erbpachtsloose Nr. 6, 7, 8 und 9 der Domaine Wollup in den Gemeindebezirk Zechin, Kreis Lebus;
15) die von der Schulgemeinde Hangelsberg erworbene fiskalische Forstparzelle von 1,277 Hektar Flächeninhalt in den Gemeindebezirk des Dorfes Hangelsberg, Kreis Lebus;
16) die von dem Schmiedemeister Nieprascht in Casel vom Gutsbezirk Casel erworbene, 30 Qu.-Ruthen große Sandparzelle in den Gemeindebezirk des Dorfes Casel, Kreis Luckau;

17) der von dem Kammerherrn von Treskow in Dölzig erworbene Zelling-See, die Kavelwiese und eine Forstparzelle von 234,51 Morgen Größe in den selbstständigen Gutsbezirk Dölzig, Kreis Soldin;
18) die von dem Schulzen Rehberg in Staffelde erworbene, 213,957 Qu.-Meter große fiskalische Dorfauenparzelle in den Gemeindebezirk des Dorfes Staffelde, Kreis Soldin;
19) die von der Kirchengemeinde Rosenthal erworbene, 65,5 Qu.-Meter große fiskalische Dorfauenparzelle in den Gemeindebezirk des Dorfes Rosenthal, Kreis Soldin;
20) die von der Gemeinde Melschnitz erworbene, 6,706 Hektar große Parzelle der Revier-Abtheilung Rampitz in den Gemeindebezirk des Dorfes Melschnitz, Kreis Sternberg.

Zu selbstständigen Gemeinden sind ferner constituirt:
1) Die Colonie Esperance, Kreis Landsberg a. W.;
2) die Colonie Kuhdamm, Kreis Soldin;
3) die Erbpachtsloose Nr. 1, 2, 3, 4 und 5 der Domaine Wollup, Kreis Lebus, mit der Bezeichnung „Gemeinde Steinloch."

Frankfurt a. O., den 12. Mai 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) In Gemäßheit des §. 2 der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge Reskripts des Herrn Ministers des Innern vom 30. März cr. die bisher zum Schloßbezirk Sommerfeld gehörigen Besitzungen des

Fabrikbesitzers Friedrich Paulig, Zimmermeisters August Neumann, Photographen Robert Linke, Kaufmanns Richard Rawetzky, Gastwirths August Schröter, Kaufmanns August Nippel, Fabrikbesitzers August Fischer sen., Fabrikdirektors August Fischer jun. und Kaufmanns Wilhelm Krentz,

mit dem Gemeinde-Verbande der Stadt Sommerfeld vereinigt worden sind.

Frankfurt a. O., den 12. Mai 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Nach der Vorschrift im Artikel 12 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 — Bundesgesetzblatt pro 1868 Seite 473 — darf der in Fässern zum Verkauf kommende Wein dem Käufer nur in solchen Fässern, auf welchen die den Raumgehalt angebende Zahl der Liter durch Stempelung beglaubigt ist, überliefert werden. Eine Ausnahme hiervon findet nur bezüglich desjenigen ausländischen Weines statt, welcher in den Originalgebinden weiter verkauft wird.

Das Publikum wird auf die vorgedachte Vorschrift mit dem Bemerken hierdurch aufmerksam gemacht, daß die betreffenden Ortspolizei-Behörden angewiesen worden sind, die Beobachtung derselben im Verkehr sorgfältig zu überwachen und von einem von den letzteren zu bezeichnenden Zeitpunkte an alle bemerkten Zuwiderhandlungen zur Strafe zu ziehen.

Frankfurt a. O., den 15. Mai 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(5) Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch bekannt gemacht, daß am 10. April d. J. auf dem Bahnhofe der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn in Berlin eine Steuer-Expedition errichtet worden ist, welche die steuerliche Abfertigung des auf der gedachten Eisenbahn zur Versendung gelangenden und mit dem Anspruche auf Steuer-Vergütung zur Ausfuhr kommenden Branntweins zum Zwecke hat.

Frankfurt a. O., den 12. Mai 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung für indirekte Steuern.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Verordnung über den Betrieb der Schifffahrt und der Flößerei bei der Hohensaatener Schleuse.

Ueber den Betrieb der Schifffahrt und der Flößerei bei der Hohensaatener Schleuse verordnen wir auf Grund der §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. 1850 S. 265) Folgendes:

§. 1. Das Reglement über den Schifffahrtsbetrieb bei der Hohensaatener Schleuse vom 14. April 1862 (Amtsblatt für 1862 Nr. 18) wird hiermit aufgehoben. Das Regulativ für die Schifffahrt auf der Wasserstraße von der Hohensaatener bis zur Spandauer Schleuse vom 21. Februar 1865 (Amtsblatt für 1865 Beilage zu Nr. 9) und die Schifffahrts-Polizei-Ordnung für den Regierungs-Bezirk Potsdam vom 11. Mai 1852 (Amtsblatt für 1852 Beilage zu Nr. 21) bleiben in Kraft, soweit sie mit den Bestimmungen dieser Verordnung nicht in Widerspruch stehen.

§. 2. Bei Tage wird nur geschleust, wenn der Wasserstand der Oder weniger als 5,34 Meter am Oberpegel der Schleuse beträgt. Des Nachts wird nur geschleust, wenn das Wetter ruhig ist, und wenn das Wasser der Oder unter 4,5 Meter am Oberpegel der Schleuse steht.

§. 3. Bei bevorstehender Setzung des Treibeises wird die Schleuse durch Einlegen von Dammbalken geschlossen, weshalb Schiffer und Flößer, welche bei treibendem Obereise noch durch die Schleuse wollen, sich vorher bei dem Schleusenmeister zu erkundigen haben, wann die Sperrung der Schleuse voraussichtlich erfolgen wird.

§. 4. Zur Feststellung der Rangordnung haben sich die Führer der ankommenden Fahrzeuge und Flößhölzer sofort nach deren Anlegung bei dem Schleusenmeister zu melden, dessen Anordnungen sie genau befolgen müssen.

§. 5. Wer von Nachtschleusen Gebrauch machen will, hat sich zu diesem Zweck vor Sonnenuntergang bei dem Schleusenmeister zu melden. Wer dies unterläßt, wird als Tagesschleuser betrachtet und darf erst dann zum Nachtschleusen zugelassen werden, nachdem diejenigen, welche sich rechtzeitig gemeldet haben, durchgeschleust sind.

§. 6. Das gewöhnliche Schleusen erfolgt aus dem

Binnenwasser nach der Oder in derjenigen Reihenfolge, in welcher ein Fahrzeug oder Floß bei der Schleuse ankommt oder sich der Reihe anschließt, welche vor der Schleuse auf das Durchschleusen wartet, und aus der Oder nach dem Binnenwasser zwar in gleicher Reihenfolge, jedoch mit der Maßgabe, daß abwechselnd eine Schleusung für die stromaufwärts und eine Schleusung für die stromabwärts zur Schleuse kommenden Fahrzeuge und Flöße stattfindet, und daß, wenn Fahrzeuge und Flöße gleichzeitig im Oberwasser der Schleuse liegen, Fahrzeuge und Flöße abwechselnd geschleust werden.

§. 7. Bei ungewöhnlich starkem Zubrange von Fahrzeugen darf der Schleusenmeister die Nachtschleusung von Floßholz so lange beschränken oder ganz unterlassen, bis die Zahl der wartenden Fahrzeuge sich hinreichend verringert hat.

§. 8. Bei großer Ansammlung von Floßholz oberhalb der Schleuse ist der Kanalbaubeamte befugt, des Nachts in der Richtung von der Oder nach dem Binnenwasser außer den Vor- und Mitschleusern nur Floßholz schleusen zu lassen.

Ausnahmsweise darf in solchen Fällen der Schleusenmeister das Schleusen von Fahrzeugen, welche zum Vor- oder Mitschleusen nicht berechtigt sind, gestatten oder anordnen, wenn dies ohne Benachtheiligung der Flößerei geschehen kann.

§. 9. Während der Zeit, für welche der Kanalbaubeamte das vorzugsweise Nachtschleusen von Floßholz (§. 8 dieser Verordnung) verfügt hat, ruht die Berechtigung zur Wahl zwischen Tages- und Nachtschleusung, und müssen die Regimenter der Hölzer den Anordnungen des Schleusenmeisters zur möglichst raschen Beförderung der Hölzer von den Lagerplätzen nach der Schleuse und durch dieselbe hindurch unbedingt und sofort Folge leisten, widrigenfalls der Schleusenmeister befugt ist, die bezüglichen Hölzer so lange vom Schleusen auszuschließen, bis alles andere auf der Oder wartende Holz durchgeschleust ist.

§. 10. Polten und Handkähne dürfen außer ihrem Range bei jeder Schleusung mitschleusen, wenn dies ohne Nachtheil für die übrige Schifffahrt und die Flößerei geschehen kann.

Einen besonderen Aufzug dürfen sie erst dann für sich beanspruchen, wenn sie nach einstündigem Warten keine Gelegenheit zum Mitschleusen gefunden haben. Sie müssen alsdann dieselben Schleusenknechtegebühren wie ein großer Kahn bezahlen.

§. 11. Gleiche Berechtigung zum Vorschleusen, wie die unter Nr. 4 im §. 13 des Regulativs für die Schifffahrt auf der Wasserstraße von der Hohensaatener bis zur Spandauer Schleuse vom 21. Februar 1865 bezeichneten Fahrzeuge und wie die im §. 29 desselben Regulativs bezeichneten Flöße, haben diejenigen Fahrzeuge, Geräthe und Baumaterialien der Deich-Verwaltung des Oderbruchs, welche sich durch Zeugnisse der Deichbaubeamten als solche ausweisen.

§. 12. Die Flöße, welche die Hohensaatener Schleuse passiren sollen, müssen entweder unter 4,4 Meter oder zwischen 6 und 6,6 Meter Breite haben und dürfen zu nicht mehr als 39,25 Meter Länge verbunden sein.

Flöße von anderer Breite dürfen nicht in die Schleuse oder deren Vorhäfen gebracht werden.

§. 13. Längs der durch aufgestellte Tafeln bezeichneten oberen Ecke des oberen Hafens dürfen weder Fahrzeuge noch Flöße anlegen.

§. 14. In dem oberen Hafen dürfen nicht mehr als neun stromauf und sechs stromab gekommene Fahrzeuge sich gleichzeitig aufhalten, und müssen erstere an der unteren oder nördlichen und letztere an der oberen oder südlichen Seite des Hafens in gestreckter Lage anlegen.

Floßholz darf nur bis zu fünf Triften, ebenfalls an der oberen Seite des Hafens und in gestreckter Lage, angestellt und nur in einzelnen Triften, deren jede mit zwei Flößern bemannt sein muß, eingebracht werden.

Aus der Schleuse kommende Fahrzeuge und Hölzer müssen den oberen Hafen unter allen Umständen sofort verlassen.

§. 15. Bei der im Unterkanal befindlichen Fähranstalt dürfen Fahrzeuge und Flöße nicht so angelegt werden, daß der Betrieb der Fähre erschwert oder verhindert wird.

Zwischen der Schleuse und der Fähranstalt dürfen nicht mehr als zwei Fahrzeuge auf jeder Seite des Unterkanals liegen. Nur bei stürmischem Wetter darf der Schleusenmeister hiervon eine Ausnahme gestatten.

§. 16. Die aus der Schleuse kommenden Fahrzeuge und Flöße müssen den eingedeichten Theil des Unterkanales unter allen Umständen sofort verlassen.

Die nach der Oder zu schleusenden Flöße sind außerhalb des Unterkanales anzustellen, und es darf nur so viel Holz in demselben angelegt werden, als mit einer Schleusung befördert werden kann.

Jede Trift solcher Flöße muß von mindestens drei Mann geführt werden.

§. 17. In dem Unterkanal der Schleuse darf weder gesegelt noch mit gehißtem Segel gefahren werden.

§. 18. Wer den amtlichen Anordnungen des Kanalbaubeamten, seines Vertreters und des Schleusenmeisters nicht sofort und unweigerlich Folge leistet, wer sich unberufen zur Schleuse drängt, wer zu langsam in dieselbe hinein oder aus derselben hinaus fährt, wer mit mehr als 39,25 Meter langen Flößen in die Schleuse zu schwimmen versucht, wer die Schifffahrt oder die Flößerei sperrt oder hemmt, wer Fahrzeuge oder Floßhölzer, die nach ihrer eigenthümlichen Schleusenbefugniß oder nach den Weisungen des Schleusenmeisters dazu berechtigt sind, nicht zur Schleuse hin vorbeiläßt, oder ihnen die Hinfahrt zu derselben erschwert, endlich wer gegen die Bestimmungen der §§. 4, 9 und 12 bis einschließlich 17 dieser Verordnung handelt, verfällt, insoweit er nicht höhere

Strafen verwirkt hat, in eine Strafe von einem bis zehn Thalern."

Potsdam, den 23. April 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Die Wundarztstelle des Kreises Gnesen, mit einem Jahresgehalt von 100 Thlr. ist durch Versetzung vakant geworden.

Bewerber um diese Stelle wollen sich unter Einreichung ihrer Qualifikationsausweise in 6 Wochen bei uns melden.

Bromberg, den 7. Mai 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Kaiserlichen General-Postamts.

Betreffend den Postverkehr mit Frankreich.

Im Postverkehr zwischen Deutschland und Frankreich kommen vom heutigen Tage ab folgende Portosätze in Anwendung:

1) für Briefe frankirt 3 Groschen bez. 9 Kreuzer, unfrankirt 5 Groschen bz. 18 Kreuzer für je 10 Grammen,
2) für Drucksachen $^3/_4$ Groschen bz. 3 Kreuzer für je 50 Grammen,
3) für Waarenproben bei Sendungen bis 50 Grammen Gewicht 3 Groschen bz. 9 Kreuzer, bei schwereren Sendungen für jede weiteren 50 Grammen $^3/_4$ Groschen bz. 3 Kreuzer mehr,
4) für Handels- oder Geschäftspapiere, Correkturbogen und Manuscripte wie für Waarenproben unter Nr. 3,
5) für Briefe mit Werthangabe
   a. 3 Groschen bz. 9 Kreuzer für je 10 Grammen,
   b. 2 Groschen bz. 7 Kreuzer Recommandations-Gebühr für jeden Brief und
   c. 1 Groschen bz. $3^1/_2$ Kreuzer für je 20 Thaler des angegebenen Werths.

Briefe mit Werthangabe sind bis zum Betrage von 2700 Thalern zulässig und müssen unter Kreuz-Couvert, mit 5 Siegeln verschlossen, zur Post eingeliefert werden.

Postkarten (Correspondenzkarten) werden wie Briefe behandelt und taxirt.

Gewöhnliche Briefe und Postkarten können frankirt oder unfrankirt abgesandt werden; für Drucksachen, Waarenproben, Handels- oder Geschäftspapiere ꝛc. und Briefe mit Werthangabe sowie für recommandirte Gegenstände muß das Porto vom Absender vorausbezahlt werden.

Sämmtliche unter 1 bis 4 aufgeführte Correspondenz-Gegenstände können recommandirt werden. Die Recommandations-Gebühr beträgt 2 Groschen bz. 7 Kreuzer für jede Sendung. Verlangt der Absender die Beschaffung eines Rückscheins (Empfangsbescheinigung des Adressaten), so ist eine weitere Gebühr von 2 Groschen bz. 7 Kreuzern im Voraus zu entrichten.

Das Gewicht der gewöhnlichen und recommandirten Briefe unterliegt keiner Beschränkung; dagegen darf das Gewicht der Waarenproben und Briefe mit Werthangabe 250 Grammen, dasjenige der Drucksachen und Handelspapiere ꝛc. 1 Kilogramm nicht übersteigen.

Berlin, den 15. Mai 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 23. v. M. am 11. d. M. stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Appoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thlr. die Nummern: 102. 129. 164. 241. 417. 445. 519. 628. 644. 682. 725. 731. 789. 992. 1035. 1040. 1341. 1372. 1409. 1578. 1610. 1682. 1883. 2060. 2088. 2114. 2151. 2174. 2176. 2207. 2212. 2344. 2348. 2381. 2474. 2488. 2492. 2509. 2568. 2582. 2584. 2628. 2654. 2701. 2956. 3045. 3113. 3166. 3236. 3256. 3258. 3328. 3357. 3436. 3449. 3476. 3534. 3768. 3877. 3923. 4133. 4170. 4604. 4630. 4696. 4764. 4862. 4945. 5044. 5089. 5155. 5345. 5362. 5381. 5404. 5438. 5539. 5545. 5609. 5686. 5707. 5904. 5921. 5929. 5950. 6113. 6115. 6158. 6213. 6247. 6257. 6276. 6363. 6609. 6888. 6924. 6977. 7155. 7160. 7196. 7244. 7278. 7326. 7349. 7395. 7408. 7461. 7492. 7537. 7570. 7687. 7700. 7773. 7777. 7800. 7805. 7818. 7826. 7851. 7990. 8009. 8043. 8083. 8143. 8156. 8193. 8234. 8274.

Litt. B. zu 500 Thlr. die Nummern: 16. 236. 249. 286. 309. 477. 542. 564. 601. 706. 711. 755. 780. 895. 906. 917. 994. 1017. 1044. 1137. 1184. 1197. 1215. 1274. 1356. 1504. 1528. 1545. 1586. 1697. 1742. 1852. 2084. 2211. 2313. 2343. 2369. 2376. 2473. 2529. 2545. 2574. 2643. 2721. 2739. 2755. 2967. 3037. 3093. 3095. 3110. 3235. 3245. 3262. 3264. 3290. 3525. 3648.

Litt. C. zu 100 Thlr. die Nummern: 101. 112. 122. 133. 144. 486. 734. 743. 752. 761. 764. 814. 826. 827. 872. 880. 1078. 1207. 1279. 1378. 1402. 1517. 1727. 1733. 1749. 1757. 1774. 1816. 1823. 1833. 1846. 2138. 2254. 2294. 2297. 2427. 2486. 2637. 2673. 2677. 2694. 2819. 2834. 2838. 2850. 2856. 2897. 2968. 3114. 3173. 3177. 3240. 3288 3400. 3416. 3441. 3514. 3536. 3600. 3603. 3749. 3757. 3798. 3806. 3997. 4023. 4095. 4217. 4241. 4346. 4402. 4511. 4528. 4529. 4574. 4615. 4626. 4650. 4707. 4712. 4948. 5036.

5042. 5247. 5295. 5318. 5323. 5396. 5456. 5481. 5494. 5504. 5526. 5592. 5636. 5677. 5738. 5855. 6038. 6045. 6092. 6102. 6159. 6254. 6277. 6837. 6338. 6339. 6494. 6570. 6578. 6611. 6758. 6778. 6889. 6905. 6907. 6941. 6990. 7182. 7304. 7351. 7450. 7596. 7611. 7729. 7771. 7848. 7876. 7996. 8066. 8127. 8296. 8473. 8493. 8528. 8688. 8726. 8840. 8842. 8864.

Litt. D. zu 25 Thlr. die Nummern: 59. 90. 175. 201. 225. 262. 319. 437. 450. 473. 606. 623. 774. 879. 927. 1078. 1079. 1094. 1149. 1160. 1208. 1233. 1258. 1304. 1347. 1361. 1376. 1414. 1480. 1495. 1562. 1565. 1632. 1713. 1849. 1914. 1938. 2007. 2049. 2201. 2242. 2288. 2317. 2352. 2426. 2525. 2731. 2733. 2760. 2833. 2984. 3042. 3089. 3168. 3245. 3299. 3360. 3475. 3582. 3586. 3662. 3678. 3760. 3859. 3897. 3908. 3930. 4005. 4008. 4079. 4152. 4240. 4273. 4402. 4580. 4703. 4825. 4827. 4902. 4944. 5235. 5452. 5525. 5650. 5794. 5807. 5871. 5888. 5915. 5977. 5985. 6038. 6041. 6059. 6096. 6100. 6109. 6207. 6231. 6244. 6423. 6460. 6533. 6604. 6641. 6699. 6858. 6950. 6975. 7021. 7075. 7105. 7124.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe im koursfähigen Zustande und der dazu gehörigen Coupons Ser. III. Nr. 13—16 nebst Talons den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Kasse vom 1. Oktober cr. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober cr. ab hört die Verzinsung der vorbezeichneten Rentenbriefe auf.

Die Einlösung der oben gekündigten Rentenbriefe wird übrigens, sofern die Inhaber dies beantragen, auch vor dem 1. Oktober cr. stattfinden, jedoch werden in diesem Falle von der Rentenbank-Kasse 4 Prozent Zinsen vom Zahlungstage bis zum 1. Oktober cr. in Abzug gebracht.

Von den früher verlooseten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind nachstehend benannte Apoints zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse noch nicht präsentirt worden, obwohl seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen sind:

a. aus dem Fälligkeitstermin am 1. Oktober 1863 Litt. E. Nr. 9362 über 10 Thlr.;
b. aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1864 Litt. E. Nr. 9363 über 10 Thlr.;
c. aus dem Fälligkeitstermin am 1. Oktober 1864 Litt. E. Nr. 8851. 8853 à 10 Thlr.;
d. aus dem Fälligkeitstermin am 1. Oktober 1866 Litt. E. Nr. 9357 über 10 Thlr.;
e. aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1867 Litt. B. Nr. 1324 über 500 Thlr., Litt. C. Nr. 2308. 8777 à 100 Thlr., Litt. D. Nr. 1470. 3414. 5965 à 25 Thlr.;
f. aus dem Fälligkeitstermin am 1. Oktober 1867 Litt. A. Nr. 4183. 6639 à 1000 Thlr., Litt. B. Nr. 1721. 2168. 3391 à 500 Thlr., Litt. C. Nr. 1253. 2127. 2758. 6001. 6722. 8717 à 100 Thlr., Litt. D. Nr. 1950. 4655. 5536. 7000 à 25 Thlr.;
g. aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1868 Litt. A. Nr. 3005 über 1000 Thlr., Litt. C. Nr. 767. 2239. 2932. 5621. 7284. 8846 à 100 Thlr., Litt. D. Nr. 158. 649. 1045. 3493. 3982. 4038. 5322. 5560. 6647 à 25 Thlr.;
h. aus dem Fälligkeitstermin am 1. Oktober 1868 Litt. A. Nr. 1490. 2929. 4152 à 1000 Thlr., Litt. B. Nr. 1015. 1257. 1874. 2909 à 500 Thlr.; Litt. C. Nr. 994. 2845. 4518. 4639. 7913 à 100 Thlr., Litt. D. Nr. 580. 1367. 1641. 1905. 2467. 3039. 3075. 3888. 5689. 6938 à 25 Thlr.;
i. aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1869 Litt. A. Nr. 165. 6836 à 1000 Thlr., Litt. B. Nr. 1539. 2996 à 500 Thlr., Litt. C. Nr. 159. 1680. 2390. 2537. 2660. 2817. 3733. 3813. 4777. 6002. 6677. 6880. 7621 à 100 Thlr., Litt. D. Nr. 1255. 3909. 4075. 4390. 4896. 7051 à 25 Thlr.;
k. aus dem Fälligkeitstermin am 1. Oktober 1869 Litt. A. Nr. 56. 2303. 3012. 5688. 7429 à 1000 Thlr., Litt. B. Nr. 145. 1564. 3410 à 500 Thlr., Litt. C. Nr. 132. 319. 337. 341. 1260. 1874. 1949. 2508. 5814. 5833. 6110. 8194. 8847 à 100 Thlr., Litt. D. Nr. 311. 541. 1832. 3947. 4356. 4989. 6025. 6502 à 25 Thlr.;
l. aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1870 Litt. A. Nr. 137. 3003 à 1000 Thr., Litt. B. Nr. 2584. 3384. 3599 à 500 Thlr., Litt. C. Nr. 330. 4974. 7148. 7317 à 100 Thlr., Litt. D. Nr. 362. 1146. 2458. 2723. 2867. 3387 à 25 Thlr.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke auf unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Wegen der Verjährung der ausgelooseten Rentenbriefe ist die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 §. 44 zu beachten.

Auch bemerken wir, daß den Inhabern von ausgelooseten und gekündigten Rentenbriefen gestattet ist, die zu realisirenden Rentenbriefe mit der Post an die Rentenbank-Kasse portofrei einzusenden und zu verlangen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und soweit solcher die Summe von 50 Thalern nicht übersteigt, durch Post-Anweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge.

Dem betreffenden Antrage ist, sofern es sich um

die Erhebung von Summen über 50 Thaler handelt, eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 13. Mai 1872.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.
(gez.) Heyder.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts.

(1) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 6. Juni d. J. mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Gunz" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499,750 Qu.-Lchtr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendsiebenhundertundfünfzig Quadrat-Lachtern, umfassend — in den Gemeinden Oppelwitz, Schmarse, Kozmin, Kranz und Brausendorf in den Kreisen Züllichau-Schwiebus und Meseritz der Regierungsbezirke Frankfurt a. O. und Posen und in den Oberbergamtsbezirken Halle a. S. und Breslau gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am 30. Dezember 1871, wird mit dem Bemerken, daß je ein Exemplar des Situationsrisses in den Dienstzimmern der Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben und zu Görlitz zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 25. April 1872.

Königliches Oberbergamt.

(2) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 6. Juni d. J. mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Psalm" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. h. a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499,420 Qu.-Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendvierhundertundzwanzig Quadrat-Lachtern, umfassend — in den Gemeinden Oppelwitz und Kozmin in den Kreisen Züllichau-Schwiebus und Meseritz der Regierungsbezirke Frankfurt a. O. und Posen und in den Oberbergamtsbezirken Halle a. S. und Breslau gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am 31. Dezember 1871, wird mit dem Bemerken, daß je ein Exemplar des Situationsrisses in den Dienstzimmern der Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben und zu Görlitz zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 25. April 1872.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Der Verein zur Beförderung des Gartenbaues in den Königlich Preußischen Staaten veranstaltet zur 50jährigen Jubelfeier in Berlin während der Zeit vom 21. bis 30. Juni d. J. eine Ausstellung von Pflanzen, Blumen 2c. Im Interesse einer möglichst großen Betheiligung aus ganz Deutschland sind auf den Staats-Eisenbahnen Transport-Erleichterungen bewilligt. Danach werden sämmtliche Ausstellungsgegenstände, welche unter der Adresse:

„An den Ausschuß für die Pflanzenausstellung
„des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues,
„Berlin, Bellevuestraße 15."

aufgegeben werden, mit den Personenzügen, die Courier- und Schnellzüge jedoch ausgenommen, zum Normal-Güter-Frachtsatze befördert und, soweit dieselben unverkauft bleiben, demnächst auf Grund eines bezüglichen Attestes des obenbezeichneten Ausschusses frachtfrei an den ursprünglichen Absendungsort zurücktransportirt. Diese Transport-Erleichterungen finden nur innerhalb des Zeitraums vom 10. Juni bis 10. Juli cr. Anwendung.

Bromberg, den 5. Mai 1872.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(1) Transport-Erleichterungen für Ausstellungsgegenstände. Diejenigen Gegenstände, welche zu der in der Zeit vom 21. bis 30. Juni cr. hierselbst projektirten Ausstellung von Pflanzen, Blumen 2c. nach Berlin gesandt werden und unter der Adresse:

„An den Ausschuß für die Pflanzenausstellung
„des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues,
„Berlin, Bellevuestraße 15."

zur Aufgabe gelangen, werden auf den Staats-Eisenbahnen mit den Personenzügen, (die Courier- und Schnellzüge jedoch ausgenommen), zum Normal-Güter-Frachtsatze befördert und, soweit dieselben unverkauft bleiben, demnächst auf Grund eines bezüglichen Attestes des oben bezeichneten Ausschusses frachtfrei an den ursprünglichen Absendungsort zurücktransportirt.

Die vorstehenden Transport-Erleichterungen finden jedoch nur innerhalb des Zeitraums vom 10. Juni bis 10. Juli cr. Anwendung.

Berlin, den 4. Mai 1872.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(2) Vom 15. Mai cr. ab tritt für Salztransporte in Quantitäten von 100 resp. 200 Centner von den Stationen Schönebeck, Staßfurt, Halle und Sanger-

hausen nach schlesischen Stationen via Berlin und via Görlitz in Stelle des Tarifs vom 15. Mai 1871 und des Nachtrages vom 1. April cr. ein anderweiter Tarif in Kraft.

Druckexemplare werden bei unseren sämmtlichen Güter-Expeditionen unentgeltlich verabfolgt, so lange solche vorhanden sind.

Berlin, den 14. Mai 1872.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(3) Vom 1. Juli cr. ab treten die im Schlesisch-Sächsischen Verbands-Güter-Tarif von Station Gera der Sächsischen Staats-Eisenbahn, sowie von den Stationen Dürrenberg, Weißenfels, Erfurt, Sulza und Gotha der Thüringischen Eisenbahn nach schlesischen Stationen für den Transport von Salz aller Art, in Quantitäten von 100 resp. 200 Centner normirten Frachtsätze außer Kraft und werden an deren Stelle anderweite Frachtsätze zur Einführung gelangen.

Berlin, den 16. Mai 1872.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung der Königlichen Eichungs-Inspektion für die Provinz Brandenburg.

Auf Grund der von Seiner Excellenz, dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ertheilten Genehmigung wird in Ausführung des Artikel 6 der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes vom 26. November 1869, betreffend die Eichungsbehörden vom 6. Januar 1870, Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Dem in der Stadt Frankfurt a. O., Regierungsbezirk Frankfurt a. O., errichteten Eichungsamte ist in Folge seiner Ausrüstung mit Normalen, seiner sonstigen Einrichtung und der Qualifikation des derzeitigen Eichmeisters und in Erweiterung der demselben unter dem 8. August 1870 verliehenen Befugnisse die Befugniß ertheilt worden,

Prüfungen, Berichtigungen und Eichungen von: Präcisions- und Medizinalgewichten, Präcisions- und Medizinalwaagen, nach den Verordnungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868, der Eichordnung vom 16. Juli 1869, der dazu ergangenen Instruktion vom 10. Dezember 1869, der Eichgebühren-Taxe vom 12. Dezember 1869 und deren Nachträgen und Ergänzungen auszuführen und durch seinen Amtsstempel D. R. 2 zu beglaubigen.

Derzeitiger Eichmeister für die Befugnisse ist der Mechanikus Bredemeyer.

Berlin, den 16. Mai 1872.

Königliche Eichungs-Inspektion für die Provinz Brandenburg.

Personal-Chronik.

Der bisherige Diakonus an der Stadt- und Haupt-Kirche zu Guben, Adolf Georg Wilhelm Gruber, ist zum Pfarrer der dortigen Klosterkirche bestellt worden.

Der Königliche Kreisgerichts-Rath a. D. Steuer zu Reppen ist an Stelle des verstorbenen Kämmerers Schönfeld zum Vertreter der Polizei-Anwälte für den Bezirk der Königlichen Kreisgerichts-Commissionen zu Reppen, mit Ausschluß der Oberförsterei Reppen, hinsichtlich der Forststrafsachen, ernannt worden.

Der Kreis-Sekretair Noack zu Calau ist zum Vertreter des Polizei-Anwalts für den Bezirk der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu Calau, mit Ausschluß der Ortschaften Lobendorf, Repten und Groß-Mehsow, ernannt worden.

Den von den Stadtverordneten getroffenen Wahlen gemäß sind bestätigt worden: 1) Zum Bürgermeister: in Lieberose der Protokollführer Pfitzner aus Berlin; 2) zu unbesoldeten Beigeordneten: in Driesen der Beigeordnete Ladisch, in Fürstenwalde der Commissionsrath Kessel, in Lebus der Beigeordnete Schrefeld, in Peitz der Beigeordnete Gründer, in Senftenberg der Beigeordnete Schmidt; 3) zu unbesoldeten Stadträthen: in Frankfurt a. O. die bisherigen Stadträthe Kosch, Baswitz, Dammann und Ehrenberg und der Stadtverordnete A. Hartmann, in Guben der Stadtverordneten-Vorsteher Aersch; 4) zu Rathsherren: in Arnswalde der Buchbindermeister Schwarz, in Königsberg die bisherigen Rathsherren Dr. Schwebes, Benjamin, Ortmann, in Zielenzig der Färbereibesitzer Fechner und Kaufmann Braun, in Züllichau der Hotelbesitzer Welt; 5) zu Senatoren: in Senftenberg der Senator Zechel, in Spremberg die Senatoren Kern, Krätzschmar und Schultze und der Zimmermeister Gröric; 6) zu Rathmännern: in Bärwalde der Rathmann Steffen und Ackerbürger Krüger, in Berlinchen der Maurermeister Weidemann, in Fürstenwalde die Rathmänner von Hagen und Roth und der Fabrikbesitzer Hartwig, in Liebenau der Gasthofsbesitzer Knothe, in Lieberose der Rathmann Hille, in Müncheberg die Rathmänner Miethe und Klähre, in Neudamm der Rentier Ludwig, in Reetz die Rathmänner Mielke und Loose und der Töpfermeister Gerholz, in Schönfließ die Rathmänner Zbodnitzky und Zander, in Woldenberg die Rathmänner Bosold und Persecke.

Der invalide Sergeant Günther ist als Kreisbote des Lübbener Kreises vom 1. d. Mts. ab angestellt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 22. Den 29. Mai 1872.

Ueber die Völlerei

und deren Zunahme wird auch im hiesigen Regierungsbezirk vielfache Klage geführt und die mannigfachen glaubwürdigen Zeugnisse sprechen für die Wahrheit dieser Klage. In einer der letzten Sitzungen des Herrenhauses kam dieser Gegenstand allgemein zur Sprache und man glaubt der in Folge der neuen und größeren Gewerbefreiheit eingetretenen Zunahme der Schankstätten mit den Grund für die zunehmende Völlerei und Trunksucht im Lande zuschreiben zu müssen. Ganz Unrecht wird man auch darin nicht haben. Im Regierungsbezirk Frankfurt ist wenigstens ermittelt, daß die Zahl der Stellen, in welchen Spirituosa (Branntwein und Bier) geschänkt wird, seit zwei Jahren um 221, sage zwei hundert und ein und zwanzig zugenommen hat. Die leichtere Art, eine Gastwirthschaft anzumelden, um einen bloßen Schank nachher zu betreiben, erklärt diese auffallende Zunahme zum großen Theil. Die Gesammtzahl der Schankstätten — über 4000 — muß offenbar für zu groß im Vergleich zur Bevölkerung und zu deren Bedürfniß gehalten werden. Im Durchschnitt mehrerer Kreise, namentlich der Niederlausitz, kommen, nach zuverlässiger statistischer Aufnahme, etwa auf je 150 Menschen eine Schankstätte. In manchen kleineren Städten ist das Verhältniß noch schlimmer. Nimmt man als ferneren Durchschnitt 6 Köpfe auf einen Haushalt an, die Kinder und das Gesinde mitgerechnet, so unterhalten also immer 25 Familien oder Haushaltungen eine Schänke. Das reine Jahres-Einkommen eines Schänkers oder Krügers auf dem platten Lande und in den kleineren Städten wird doch gewiß im Durchschnitt nicht unter 250 Thaler angenommen werden können, denn mit Wenigerem würde er sich und seinen Haushalt nicht bestreiten und die Steuern bezahlen können. Um 250 Thaler aus dem Schankgewerbe rein einzunehmen, muß mindestens, — wir rechnen dabei den Profit, den der Schänker an seinem Ausschank macht, gewiß hoch genug, zu 20 Procent — für 1250 Thaler Bier und Schnaps im Durchschnitt des Jahres dort vertrunken oder aus dem Schank entnommen werden. Diese Summe wird also von den obengenannten 25 Haushaltungen aufgebracht, das macht, nach ziemlich einfacher Rechnung 50 Thaler des Jahres für einen Haushalt, 50 Thaler, die in den Krug oder in die Schänke wandern. Sollte das nicht — selbst im Durchschnitt gerechnet — etwas zu viel sein?

Wenn nützliche Aufwendungen an Schulen, Kirchen, Wegen u. s. f. gefordert werden, wird nicht selten eingewendet, daß die Mittel fehlen. Wir verweisen auf die unzähligen Schankstätten im Lande, was dort für Mittel verzehrt werden, die doch also vorhanden sein müssen, aber freilich so nicht immer zum Besten des Landes, der Gemeinde und der Familie verwendet werden.

Die Klagen und Wahrnehmungen häufen sich, daß die Trunkenheit auf offener Straße, namentlich an Sonn- und Festtagen und auf den öffentlichen Spaziergängen, in ordnungswidriger und anstößiger Weise zunimmt. Es ist die Aufgabe der Polizei, die öffentliche Ordnung des Zusammenlebens durch äußere Mittel aufrecht zu erhalten und Unsittliches, Anstößiges und Menschenunwürdiges dem Auge zu entziehen. Von der gesteigerten Cultur unserer Zeit werden in Bezug auf öffentlichen Anstand, Sittlichkeit und menschliches Gefühl immer gesteigerte Anforderungen gestellt. Die Polizei ist insbesondre überall berufen, da einzuschreiten, wo die Kräfte des einzelnen Staatsbürgers nicht hinreichen, um die beleidigenden Hindernisse der allgemeinen Sitte und Sittlichkeit hinwegzuräumen. Die erlaubte und ungetrübte, ja ungefährdete Benutzung einer öffentlichen Straße wird aber offenbar beeinträchtigt durch das unbehinderte Erscheinen und Verhalten eines stark Betrunkenen. Wenn auch der Fall einer Trunkenheit an sich noch kein Verbrechen ist, so sind doch Betrunkene, welche sich im gewöhnlichen Tone da frei umher treiben, wo die gebildete Welt sich ergeht, und mit Grund Schamlosigkeiten in jedem Augenblicke befürchten lassen, unzweifelhaft vorzugsweise und in erster Linie Objecte polizeilichen Einschreitens. Die gesetzliche und formelle Unterlage für das aggressive Verfahren gegen derartige Ordnungswidrigkeiten ist übrigens gegeben durch §. 6. des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850, nach welchem die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person ohne richterlichen Befehl erfolgen kann, wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe diese Maßregel dringend erfordern. Auch nach §. 360, seq. des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich vom 15. Mai 1871 soll mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft bestraft werden, wer ungebühr-

licher Weise Lärm erregt oder wer groben Unfug verübt. Ew. Hochwohlgeboren werden voraussichtlich auch bereits von diesen Störungen und Widrigkeiten der öffentlichen Ordnung und dem Aergerniß durch öffentlich Betrunkene Kenntniß genommen haben. Es wird daher unserer Seits wohl nur einer erneuerten Anregung bedürfen, um und zwar Angesichts der bevorstehenden Feiertage unverzüglich eine geschärfte Instruction an die executiven Polizeibeamten dahin ergehen zu lassen, jeden Betrunkenen, welcher durch sein Verhalten auf öffentlichen Spaziergängen auch nur nach einer Seite hin irgend Aergerniß oder Besorgniß verursacht, unverzüglich zu beseitigen und nöthigenfalls wegen der Bestrafung das Erforderliche zu veranlassen. Sollten in einem solchen Falle auch Freisprechungen des Contravenienten durch den Richter erfolgen, so kann dies die vorbeugende Thätigkeit der Polizei doch nicht beeinflussen und es wird auch das Bekanntwerden einer geschehenen Ergreifung auf frischer That voraussichtlich schon abschreckend wirken und mit der Zeit eine Verbesserung nach dieser Richtung hin von Zuständen herbeiführen, welche jetzt nach allgemeinem Urtheile ziemlich unleidlich geworden sind. Vorzugsweise die Promenaden sind an den Sonntag-Nachmittagen der Vigilanz der ambulanten Polizei anzuempfehlen.

Frankfurt a. O., den 17. Mai 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

An den Oberbürgermeister Herrn v. Kemnitz

Hochwohlgeboren hier.

Da kaum zu bezweifeln, daß auch an anderen Orten unseres Departements ähnliche Wahrnehmungen gemacht werden, wie diejenigen, welche den vorstehenden Erlaß an die hiesige Polizei-Verwaltung hervorgerufen haben, so bringen wir letzteren hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit der gemessenen Aufforderung an sämmtliche Polizei-Verwaltungen, auf die Excesse trunkener Personen ein strenges Auge zu richten und zu deren Bekämpfung die in dem Erlasse vom 17. d. M. empfohlenen Maßregeln rücksichtslos zur Anwendung zu bringen.

Frankfurt a. O., den 25. Mai 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Gesetz-Sammlung.

Nr. 18 enthält: (Nr. 7988.) Gesetz, betreffend eine Zusatzbestimmung zum Artikel 74 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 und zur Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer vom 12. Oktober 1854. Vom 27. März 1872.

(Nr. 7989.) Gesetz, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer. Vom 27. März 1872.

Nr. 19 enthält: (Nr. 7990.) Gesetz, betreffend einige Abänderungen der Gesetze vom 30. Mai 1820 und 19. Juli 1861 wegen Entrichtung der Gewerbesteuer. Vom 20. März 1872.

(Nr. 7991.) Gesetz, betreffend die öffentlichen Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 23. März 1872.

(Nr. 7992.) Gesetz, betreffend die Erweiterung des Staats-Eisenbahnnetzes, die Vermehrung des Betriebsmaterials der Staatsbahnen, sowie die Ertheilung der Indemnität bezüglich der Verwendung von Ersparnissen bei dem durch Gesetz vom 2. Juli 1859 bewilligten Fonds zum Umbau des Bahnhofes der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Berlin. Vom 25. März 1872.

(Nr. 7993.) Privilegium wegen Emission von 10,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft. Vom 27. März 1872.

Nr. 20 enthält: (Nr. 7994.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender, unkündbarer Pfand- und Creditbriefe der Schlesischen Bodenkredit-Aktienbank zu Breslau. Vom 13. März 1872.

(Nr. 7995.) Statut des Deichverbandes Wissel im Kreise Cleve. Vom 13. März 1872.

(Nr. 7996.) Bekanntmachung, betreffend die der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Bahn von Neumünster über Segeberg nach Oldesloe. Vom 28. März 1872.

(Nr. 7997.) Bekanntmachung, betreffend die der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Abkürzungsbahn von Bochum nach Essen, sowie einer Verbindungsbahn von Essen nach Werden a. d. Ruhr. Vom 31. März 1872.

Nr. 21 enthält: (Nr. 7998.) Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 auf die Zusammenlegung von Grundstücken, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegen. Vom 2. April 1872.

(Nr. 7999.) Verordnung, betreffend die Vereinigung des Amtsbezirks Gartow mit dem Bezirke des Amtes Lüchow, im Landdrosteibezirk Lüneburg. Vom 25. März 1872.

(Nr. 8000.) Allerhöchster Erlaß vom 6. März 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Station 1,89 der Magdeburg-Helmstädter Staatsstraße bis zum Orte Wellen.

(Nr. 8001.) Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Residenzstadt Hannover im Betrage von 2 Millionen Thaler. Vom 13. März 1872.

(Nr 8002.) Allerhöchster Erlaß vom 16. März 1872, betreffend den Tarif, nach welchem das Brückengeld für die Benutzung der Dillbrücke zu Ehringshausen im Kreise Wetzlar zu erheben ist.

(Nr. 8003.) Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1872, betreffend die geschäftsmäßige Bezeichnung des Bandes zu den durch die Allerhöchste Ordre vom

22. Juli 1871 (Gesetz-Samml. S. 405) gestifteten Dekorationen.

Nr. 22 enthält: (Nr. 8004.) Gesetz, betreffend die Todeserklärung von Personen, welche an dem in den Jahren 1870 und 1871 geführten Kriege Theil genommen haben. Vom 2. April 1872.

(Nr. 8005.) Allerhöchster Erlaß vom 6. März 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Schwaneberg im Kreise Wanzleben, Regierungsbezirks Magdeburg, nach der Magdeburg-Eislebener Staats-Chaussee in der Richtung auf Altenweddingen.

(Nr. 8006.) Statut des Tschieserschen Deichverbandes. Vom 11. März 1872.

(Nr. 8007.) Allerhöchster Erlaß vom 25. März 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Gebühren der Lootsen auf den Gewässern bei Barhoeft und Barth zu entrichten sind.

(Nr. 8008.) Privilegium wegen Emission von 1,500,000 Thalern gleich 4,500,000 Mark Gold 4½prozentiger Prioritäts-Obligationen III. Emission der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft. Vom 2. April 1872.

Nr. 23 enthält: (Nr. 8009.) Gesetz, betreffend die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter. Vom 10. April 1872.

(Nr. 8010.) Allerhöchster Erlaß vom 18. März 1872, betreffend die Veränderung der Richtung, der zu 2 des Allerhöchsten Erlasses vom 5. November 1866 (Gesetz-Samml. S. 751) bezeichneten Chaussee von Zuckau an der Carthaus-Danziger Staatsstraße bis zur Berenter Kreisgrenze bei Klobotczyn.

(Nr. 8011.) Allerhöchster Erlaß vom 20. März 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Eichenbarleben über Ochtmersleben und den Bahnhof Ochtmersleben der Magdeburg-Helmstädter Eisenbahn nach Groß-Rodensleben im Kreise Wolmirstedt.

(Nr. 8012.) Nachtrag zu dem Statute des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben vom 10. Dezember 1860. Vom 3. April 1872.

(Nr. 8013.) Allerhöchster Erlaß vom 6. April 1872, betreffend die Genehmigung des nach dem Beschlusse des 30. Generallandtages der Ostpreußischen Landschaft entworfenen Regulativs wegen Konvertirung der fünfprozentigen Pfandbriefe und anderweiter Ausfertigung von 4½- resp 4- und 3½prozentigen Pfandbriefen der Ostpreußischen Landschaft.

Nr 24 enthält: (Nr. 8014.) Gesetz, betreffend die Pfandleihanstalten zu Kassel, Fulda und Hanau. Vom 10. April 1872.

(Nr. 8015.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Artikel III. und IV. der Ufer-, Ward- und Hegungs-Ordnung für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 12. September 1763. Vom 11. April 1872.

(Nr. 8016.) Bekanntmachung, betreffend die der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe der Eisenbahnen von Breslau nach Raudten und von Rothenburg über Küstrin nach Stettin und Swinemünde (Ostswine). Vom 13. April 1872.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Betreffend die Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der 5prozentigen Staatsanleihe von 1859 gegen Gewährung eines Agio.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 30. v. Mts. (Staats-Anzeiger Nr. 101) bringen wir mit Bezug auf die Bestimmung im Absatz 2 des §. 4 des Gesetzes vom 18. Dezember v. J. (Ges.-Samml. S. 593) weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge höherer Anordnung die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, sowie die sämmtlichen Regierungs- und Bezirks-Haupt-Kassen und die Kreis-Kasse zu Frankfurt a. M. ermächtigt worden sind, denen, welche die Einlösung der unterm 21. Dezember v. J. zur Rückzahlung am 1. Juli d. J. gekündigten, nach unserer Bekanntmachung vom 2. Januar d. J. (Staats-Anzeiger Nr. 2) schon früher einlösbaren Schuldverschreibungen der 5prozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 in der Zeit vom 25. Mai ab bis 12. Juni d. J. bewirken, auf je 100 Thlr. Kapital, mit Einschluß der vom 1. Januar d. J. ab aufgelaufenen Zinsen und eines Agio, den festen Betrag von 102¼ Thaler zu zahlen. Berlin, den 24. Mai 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

Von der Communal-Landtags-Versammlung der Niederlausitz sind unterm 19. März d. J.

1) der Wirkliche Geheime-Rath Freiherr von Manteuffel auf Drahnsdorf zum Vorsitzenden und
2) der Graf von Kleist auf Tzschernowitz zum Stellvertreter desselben

auf die Wahlperiode von 1872/74 gewählt und diese Wahlen durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 1. d. M. bestätigt worden, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Potsdam, den 23. Mai 1872.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Wirkliche Geheime-Rath v. Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Schluß der diesjährigen Schonzeit der Fische.

Mit Rücksicht auf das frühzeitige Ablaichen der einheimischen Fische in diesem Jahre wird in Abän-

derung unserer Polizei-Verordnung vom 8. März d. J. (Amtsblatt Nr. 11) für das ganze Gebiet des Regierungsbezirks der Fischfang

schon von Montag den 3. Juni ab

hiermit wieder für erlaubt erklärt.

Frankfurt a. O., den 24. Mai 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) **Aufforderung**

zur Bewerbung um die Stipendien der Jacob Saling'schen Stiftung.

Aus der unter dem Namen „Jacob Saling'sche Stiftung" für Studirende der Königlichen Gewerbe-Akademie begründeten Stipendien-Stiftung sind vom 1. Oktober d. J. ab zwei Stipendien — jedes in Höhe von 200 Thlr. — zu vergeben.

Nach dem durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. Dezember 1864 veröffentlichten Statute sind diese Stipendien von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem preußischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staatsstipendien an Studirende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden" zu Theil geworden ist, oder wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugniß der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um die vom 1. Oktober d. J. ab zu vergebenden zwei Stipendien werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche an diejenige Königliche Regierung resp. Landdrostei zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Domizil nach angehören. Dem Gesuche sind beizufügen:

1) der Geburtsschein;
2) ein Gesundheits-Attest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitze;
3) ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium;
4) die über die etwaige praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse;
5) ein Führungs-Attest;
6) ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichts über die Bedürftigkeit mit specieller Angabe der Vermögens-Verhältnisse des Bewerbers;
7) die über die militärischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militärpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde;
8) falls der Bewerber bereits Studirender der Gewerbe-Akademie ist, ein von dem Director der Anstalt auszustellendes Attest über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin, den 11. Mai 1872.

Der Minister
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: gez. Moser.

Die vorstehende Aufforderung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Gesuche um Verleihung der in Rede stehenden Stipendien, unter Beischluß der angeordneten Atteste und Zeugnisse bis spätestens zum 1. August d. J. bei uns einzureichen sind. Frankfurt a O, den 23. Mai 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts.

Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 6. Juni d. J mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Mars" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. h. a. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 498,950 Qu.-Ltr., geschrieben: Vierhundertachtundneunzigtausendneunhundertundfünfzig Quadrat-Lachtern, umfassend — in den Gemeinden Oppelwitz und Kozmin, in den Kreisen Züllichau-Schwiebus und Meseritz der Regierungsbezirke Frankfurt a. O. und Posen und in den Oberbergamtsbezirken Halle a. S. und Breslau gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am 31. Dezember 1871, wird mit dem Bemerken, daß je ein Exemplar des Situationsrisses in den Dienstzimmern der Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben und zu Görlitz zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 25. April 1872.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Die nachstehende Verhandlung

Geschehen Berlin, den 11. Mai 1872.

Auf Grund der §§. 46, 47 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden an ausgelooseten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg, welche nach dem von dem mitunterzeichneten Provinzial-Rentmeister vorgelegten Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

58 Stück Litt. A.	à 1000 Thlr.	=	58,000 Thlr.
29 " "	B. à 500 Thlr.	=	14,500 Thlr.
63 " "	C. à 100 Thlr.	=	6,300 Thlr.
40 " "	D. à 25 Thlr.	=	1,000 Thlr.
1 " "	E. über . . .		10 Thlr.
überhaupt 191 Stück über	. . . . .		79,810 Thlr.

nebst den dazu gehörigen, in vorgedachtem Verzeichnisse aufgeführten 1084 Stück Coupons und 190 Stück Talons heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

V. g. u.

(gez.) Winckelmann, Abgeordneter des Provinzial-Landtages. — Moll, Geheimer Justizrath und Notar.

a. u. s.

(gez.) Küsel, Provinzial-Rentmeister. — Schreiber, Buchhalter.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 17. Mai 1872.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(1) Die in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 8. Dezember v. J. für die Abnahme der auf diesseitigen Stationen anlangenden, nach der Bestimmung des Betriebs-Reglements von den Empfängern selbst zu entladenden Wagenladungsgüter festgesetzte Frist von 4 Stunden für Ladungen von 100 Centnern und von 6 Stunden für Ladungen von mehr als 100 Centnern wird fortan allgemein auf 6 Stunden festgesetzt.

Außerdem wird den Empfängern eine Erleichterung dahin gewährt, daß mit der Entladung der Eisenbahnwagen nicht auch gleichzeitig die Abfuhr der Güter zu erfolgen braucht, die Abwerfung derselben vielmehr auf Lagerplätze, soweit solche auf den betreffenden Stationen vorhanden und disponibel sind, geschehen kann und Lagergeld für deren Benutzung erst dann zur Erhebung gelangt, wenn das Gut nicht innerhalb 6 Stunden nach abgelaufener Wagenentladungsfrist abgeholt ist.

An Lagergeld für das im Freien lagernde Gut wird auch in Zukunft der bisherige Satz von 3 Pfennigen pro Tag und Centner erhoben; dagegen wird das bisherige tarifmäßige Standgeld (Wagenstrafmiethe) auf den Betrag von 15 Sgr. pro Achse und für jede angefangenen 6 Tagesstunden ermäßigt.

Berlin, den 11. Mai 1872.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(2) Vom 1. Juni cr. ab tritt für den Transport von Gütern aller Art einschließlich Eisenbahn-Fahrzeugen, Equipagen und anderen Fahrzeugen, sowie von lebenden Thieren zwischen Stationen der diesseitigen Eisenbahn und Stationen der Niederschlesischen Zweigbahn via Hansdorf an Stelle des Tarifs vom 15. Februar 1870 ein anderweiter direkter Tarif in Kraft. Druckexemplare sind bei unseren Dienststellen zum Preise von 5 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 18. Mai 1872.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(3) Vom 1. Juni d. J. ab findet zwischen den diesseitigen Stationen Berlin, Frankfurt a. O., Guben, Sorau, Hansdorf, Kohlfurt, Liegnitz, Görlitz und den Stationen Breslau (Oderthorbahnhof), Hundsfeld, Sybillenort, Bohrau, Oels, Bernstadt, Namslau, Konstadt, Kreuzburg, Zawadzki, Tarnowitz via Oels, Beuthen via Oels, Laurahütte, Schoppinitz und Pleß der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn direkte Personen- und Gepäck-Abfertigung auch zu den Schnellzügen statt.

Berlin, den 21. Mai 1872.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(4) Vom 1. Juni d. J. ab treten in unserem am 1. Mai cr. eingeführten Fahrplan nachfolgende Aenderungen ein:

A. Auf der Hauptbahn:

1. beim Courierzuge Nr. 2,

Mochbern Ankunft 10^{5} Abends,
" Abfahrt 10^{7} "
Neumarkt " 10^{40} "

2. Personenzug Nr. 13,

welcher jetzt um 6^{30} Vormittags von Sorau abfährt, beginnt in Guben nach folgendem Fahrplan:

Guben Abfahrt 5^{5} Morgens,
Jeßnitz " 5^{28} "
Sommerfeld " 5^{45} "
Gassen " 5^{54} "
Liebsgen " 6^{5} "
Sorau Ankunft 6^{25} "

von hier ab bleibt der gegenwärtige Fahrplan in Kraft.

3. Personenzug Nr. 14

ab Breslau 4^{30} Nachmittags Ankunft Sorau 9^{42} Abends wird bis Guben weiter geführt und zwar:

Abgang Sorau 9^{47} Abends,
Liebsgen 10^{4} "
Gassen 10^{15} "
Sommerfeld 10^{25} "
Jeßnitz 10^{40} "
Ankunft Guben 11 "

Außerdem werden folgende Züge mit allen 4 Wagenklassen befördert:

4. Personenzug Nr. 1a

Berlin Abfahrt 11^{10} Abends,
Rummelsburg " 11^{18} "
Cöpenick Ankunft 11^{31} "

5. Personenzug Nr. 5a

Berlin Abfahrt 10 Uhr Vormittags,
Rummelsburg " 10^{8} "
Cöpenick " 10^{22} "
Friedrichshagen " 10^{27} "
Erkner " 10^{42} "

Hangelsberg Abfahrt 10^{57} Vormittags,
Fürstenwalde " 11^{14} "
Berkenbrück " 11^{24} "
Briesen " 11^{36} "
Pilgram " 11^{49} "
Rosengarten " 11^{58} "
Frankfurt a. O. Ankunft 12^{7} Mittags.

6. Personenzug Nr. 6a
Frankfurt Abfahrt 6^{25} Abends,
Rosengarten " 6^{39} "
Pilgram " 6^{44} "
Briesen " 6^{56} "
Berkenbrück " 7^{5} "
Fürstenwalde " 7^{18} "
Hangelsberg " 7^{33} "
Erkner " 7^{51} "
Friedrichshagen " 8^{4} "
Cöpenick " 8^{10} "
Rummelsburg " 8^{21} "
Berlin Ankunft 8^{30} "

7. Personenzug Nr. 10a
Erkner Abfahrt 8^{12} Vormittags,
Friedrichshagen " 8^{27} "
Cöpenick " 8^{38} "
Rummelsburg " 8^{52} "
Berlin Ankunft 9 "

B. Auf der Gebirgsbahn:

8. beim Personenzuge Nr. 30
Lauban Abfahrt 3^{41} Nachmittags,
Heidegersdorf " 4 "
Kohlfurt Ankunft 4^{12} "

9. beim Personenzuge Nr. 40
Liebau Abfahrt 6^{30} Morgens,
Blasdorf " 6^{40} "
Landeshut " 6^{54} "
Ruhbank Ankunft 7^{5} "

10. beim Personenzuge Nr. 43
Ruhbank Abfahrt 1^{10} Nachmittags,
Landeshut " 1^{39} "
Blasdorf " 2 "
Liebau Ankunft 2^{23} "

11. Personenzug Nr. 38 geht Morgens 6 Uhr 10 Min. von Altwasser nach Hirschberg ab und
12. Personenzug Nr. 35 endigt, anstatt in Dittersbach Abends 11^{2} in Altwasser.

Berlin, den 23. Mai 1872.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

Der Feldmesser Reichardt zu Königsberg i. N. ist als solcher vereidet worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Frankfurt a. O.

Zu Posteleven sind angenommen und in Beschäftigung getreten: der Abiturient Güntzel in Neudamm, der Abiturient Lehmann in Züllichau. Zu Postamts-Assistenten sind ernannt: der Postexpediteur Georgi in Jeßnitz in der Lausitz, der Postgehilfe Zunke in Müncheberg. Versetzt ist: der Postamts-Assistent Sawade von Forst in der Lausitz nach Berlin. Pensionirt ist: der Briefträger Mache in Friedeberg i. N. Gestorben ist: der Postexpediteur Zimmermann in Radenickel.

Vermischtes.

Frankfurter Reiter-Verein.

Am Mittwoch den 5. Juni findet 1) um 9 Uhr Vormittag auf dem Roßmarkt hierselbst eine Pferdeschau und 2) um 2 Uhr Nachmittag auf dem Cunersdorfer Exerzierplatz ein Pferderennen statt. Zu letzterem sind die Programms à 1 Silbergroschen und die nummerirten Billets zur 1. Tribüne à 20 Sgr. und zur 2. Tribüne à 15 Sgr., sowie Billets für Wagen à 15 Sgr. bei Herrn Stern, Cigarrenhandlung, Scharrnstraße Nr. 51/52, sowie an der Kasse auf dem Rennplatze zu kaufen. **Der Extrazug, den die Märkisch-Posener Bahn zur Fahrt nach dem Rennplatz ablassen wird, geht um 1 Uhr 30 Minuten Mittags** vom hiesigen Bahnhof ab und fährt nach beendigtem Rennen um 5 Uhr 30 Minuten zurück. Für Hin- und Rückfahrt kostet ein Billet II. Klasse 7½ Sgr. und ein Billet III. Klasse 5 Sgr. Am Renntage dürfen nur Wagen, deren Inhaber ein Wagenbillet gelöst haben, oder die mit wenigstens einem Tribünenbillet oder einer Mitgliedskarte des Frankfurter Reitervereins versehen sind, auf den Cunersdorfer Exerzierplatz fahren.

Der Frankfurter Reiter-Verein.
von der Marwitz.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 23. Den 5. Juni 1872.

Reichs-Gesetzblatt.

Nr. 13. enthält: (Nr. 816). Konsular-Konvention zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika Vom 11 Dezember 1871.

(Nr. 817.) Bekanntmachung, betreffend die portopflichtige Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten. Vom 17. April 1872.

(Nr. 818.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 1. Mai 1872.

(Nr. 819.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Konsuln und Vicekonsuln des Deutschen Reichs.

(Nr. 820.) Namens des Deutschen Reichs ist dem Ziegeleibesitzer Lorenz Dethlefsen zu Ekensund in Schleswig das Exequatur als Königlich schwedischer und norwegischer Vizekonsul daselbst und dem zum französischen Konsul in Danzig ernannten Herrn Felix Emil Berneuil das Exequatur für diese Ernennung ertheilt worden.

Nr. 14 enthält: (Nr. 821.) Postvertrag zwischen Deutschland und Frankreich. Vom 14. Februar 1872.

(Nr. 822.) Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Italien. Vom 7. Februar 1872.

(Nr. 823.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Generalkonsuls, mehrerer Konsuln und Vizekonsuln des Deutschen Reichs.

(Nr. 824.) Namens des deutschen Reichs ist dem Herrn E. C. Hay in Pillau das Exequatur als Königlich belgischer Vizekonsul für Pillau und Elbing, dem Kaufmann Carl Heinrich Hagen in Pillau das Exequatur als Königlich portugiesischer Vizekonsul für Pillau und Königsberg und dem Kaufmann Gustav Adolph van Riesen in Elbing das Exequatur als Königlich niederländischer Vizekonsul daselbst ertheilt worden.

Gesetz-Sammlung.

Nr. 25 enthält: (Nr. 8017.) Gesetz, betreffend die Ausdehnung des Gesetzes vom 28. Januar 1848 über das Deichwesen auf die Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover. Vom 11. April 1872.

(Nr. 8018.) Privilegium wegen Ausgabe von 4,250,000 Thaler Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft. Vom 6. April 1872.

Nr. 26 enthält: (Nr. 8019.) Allerhöchster Erlaß vom 18. März 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen: 1) von Patonkau über Czlasnau bis zur Rosenberger Kreisgrenze bei Schierokau, 2) von Lublinitz bis Czlasnau, 3) von Woischnik bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Gniazdow, im Kreise Lublinitz, Regierungsbezirk Oppeln.

(Nr. 8020.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lublinitzer Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 18. März 1872.

(Nr. 8021.) Allerhöchster Erlaß vom 20. März 1872, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf mehreren Kreis-Chausseen im Kreise Pr. Eylau, Regierungsbezirk Königsberg.

(Nr. 8022.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Eylauer Kreises im Betrage von 223,000 Thalern, V. Emission. Vom 20. März 1872.

(Nr. 8023.) Allerhöchster Erlaß vom 8. April 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Wehrabgaben auf der im Kreise Ziegenrück belegenen Strecke der Saale vom 1. Mai 1872 ab bis auf Weiteres zu erheben sind.

(Nr. 8024.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Magdeburg zum Betrage von 1,200,000 Thaler. Vom 8. April 1872.

(Nr. 8025.) Allerhöchster Erlaß vom 8. April 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Dülken im Kreise Kempen, Regierungsbezirk Düsseldorf, über Kirspelwaldniel und Beeck nach Wegberg im Kreise Erkelenz, Regierungsbezirk Aachen.

(Nr. 8026.) Allerhöchster Erlaß vom 15. April 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für das Befahren der Burg-Rubensee'r Wasserstraße von der Holstenaue bis zur Elbe zu erheben sind.

(Nr. 8027.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Elbing vom 31. Januar 1872. Vom 27. April 1872.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Das Archidiakonat zu Cüstrin in der Diözese gleichen Namens, magistratualischen Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers zur Erledigung gekommen.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

Die Verwaltung der Kasse des Königlichen Lehrerinnen-Seminars und der Augusta-Schule in Berlin ist vom 1. Juni d. J. ab dem Regierungs-Sekretair Meineke und die Verwaltung der Kassen der Königlichen Taubstummen-Anstalt, des Kornmesser'schen Waisenhauses und der Lindow- und Orange-Stiftung ebendaselbst von dem gleichen Zeitpunkte ab dem Regierungs-Sekretair Schulz übertragen worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Nach einer in dem Königlich Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatte publicirten, unter dem 3. Februar d. J. erlassenen Verordnung ist für den Umtausch der älteren, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. September 1855 kreirten Königlich Sächsischen Kassenbillets gegen neue Kassenbillets der Kreation vom Jahre 1867 eine Nachfrist von sechs Monaten, von dem durch die Verordnung vom 30. August 1871 auf Ende Dezember des vorigen Jahres festgesetzten Präklusiv-Termin an gerechnet, gewährt, so daß der Umtausch der vorgedachten älteren Kassenbillets der Kreation vom Jahre 1855 bei der Finanz-Haupt-Kasse zu Dresden und der Lotterie-Dahrlehnskasse zu Leipzig noch bis mit dem 29. Juni 1872 gestattet bleibt, von diesem Zeitpunkte ab aber alle bis dahin nicht umgetauschten derartigen Kassenbillets als gänzlich werthlos zu betrachten sind, und weder eine nachträgliche Umtauschung derselben, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen stattfinden kann.

Berlin, den 6. April 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: (gez.) Moser.	(gez.) Camphausen.

An die Königliche Regierung zu Frankfurt a. O.
M. f. H. IV. 4511. — F.-M. I. 3747.

Vorstehendes Rescript wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Frankfurt a. O., den 19. April 1872.

Königliche Regierung.

(2) Den Remonte-Ankauf pro 1872 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. für dieses Jahr nachstehende, Morgens acht Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 30.	Juli	in	Züllichau,
= 3.	August	in	Landsberg a. W.,
= 5.	=	=	Soldin,
= 8.	=	=	Arnswalde,
= 30.	=	=	Calau,
= 31.	=	=	Lübben,
= 2.	September	=	Cottbus,
= 3.	=	=	Guben,
= 5.	=	=	Müncheberg,
= 6.	=	=	Cüstrin,
= 7.	=	=	Letschin,
= 11.	=	=	Driesen,
= 12.	=	=	Friedeberg i. N.

Die von den Militair-Commissionen erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke, rindlederne Trense mit starkem, zweckmäßigem Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens sechs Fuß langen, starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 7. März 1872.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remontewesen.
gez. v. Schoen. Mentzel. Schmich.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 11. April 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Zur Beseitigung einiger über die Auslegung und Handhabung der für die Städte unseres Verwaltungsbezirks geltenden Baupolizeiordnung vom 10. November 1868 und 18. Februar 1872 angeregten Zweifel und insbesondere zur Erläuterung der §§. 6 und 66 a. a. O. eröffnen wir den städtischen Polizei-Verwaltungen zur Beachtung in künftigen Fällen Folgendes:

1. Damit der Zweck der im §. 6 A. a. a. O. bei städtischen Bauten vorgeschriebenen Situationspläne erfüllt werde, reicht es hin, für dieselben einen Maaßstab von nur $1/_{500}$ der natürlichen Größe zu erfordern, wie er, für ländliche Bauten durch §. 4 der neuen Baupolizeiordnung für das platte Land vom 23. März d. J. bereits ausdrücklich vorgeschrieben ist.

2. Bezüglich der im §. 6 B. a. a. O. bei Anlegung oder Veränderung von Feuerungen erforderten Bauzeichnungen dagegen muß an dem daselbst vorgeschriebenen Maaßstabe von $1/_{100}$ der natürlichen Größe auch ferner festgehalten werden.

3. Für die Richtigkeit der Pläne und Zeichnungen und ihre Vollständigkeit im Sinne der im §. 6 aufgestellten Erfordernisse ist der auf denselben als solcher anzugebende Verfertiger, welcher dieselben auch mit seiner Unterschrift zu versehen hat („angefertigt von X."), neben dem Bauherrn verantwortlich. (§. 6 A. und B. und §. 66 zweiter Satz.)

4. Für die Ausführung des Baues in Gemäßheit der Vorschriften der Baupolizeiordnung und insbesondere der genehmigten Pläne und Zeichnungen, so wie der bei Ertheilung des Consenses gestellten Bedingungen sind neben dem Bauherrn zunächst die von dem Letzteren bei Einreichung des Baugesuchs mit der Leitung oder Ausführung des Baues betrauten, auf dem Situationsplane mit ihrer eigenen Unterschrift zu verzeichnenden („die Ausführung haben übernommen X. X.") Bauhandwerker verantwortlich, gleichviel ob sie bei Anfertigung der Pläne und Zeichnungen ad 3 betheiligt gewesen sind, oder nicht. (§. 6 A. und §. 66 erster Satz.)

5. Die Verantwortlichkeit dieser Bauhandwerker ad 4 gegenüber der Polizeibehörde gilt aber nur für die Zeit, in der sie thatsächlich mit der Leitung oder Ausführung des Baues betraut bleiben, resp. für die während dieser Zeit hergestellten Theile des Baues.

6. Uebernehmen nach Ertheilung des Consenses Andere thatsächlich die Leitung oder Ausführung, so liegt den Bauherren die Verpflichtung ob, hiervon der Polizeibehörde Kenntniß zu geben und den Situationsplan durch die neuen Handwerker mit unterschreiben zu lassen.

Nur hierdurch werden die Letzteren der Polizeibehörde gegenüber neben dem Bauherrn dafür verantwortlich, daß der Bau in Gemäßheit der Vorschriften der Baupolizeiordnung und insbesondere der genehmigten Pläne und Zeichnungen, sowie der Consense selbst ausgeführt resp. weitergeführt werde (§§. 6 und 66).

Frankfurt a. O., den 16. Mai 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

An die sämmtlichen städtischen Polizei-Verwaltungen des Regierungs-Bezirks.

(4) Ortsbenennung. Das zum Rittergute Bärfelde im Königsberger Kreise gehörige Vorwerk wird mit unserer Genehmigung fortan den Namen „Wilhelmshof" führen.

Frankfurt a. O., den 28. Mai 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(5) Ortsbenennung. Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 8. April 1872 sind von den Grundstücken des Amtes Wollup im Lebuser Kreise die Erbpachtsloose Nr. 1 bis 9 von dem selbstständigen Gutsbezirke der Domaine Wollup abgetrennt und die Loose Nr. 6, 7, 8 und 9 mit dem Gemeindebezirke Zechin vereinigt worden. Aus den Loosen Nr. 1, 2, 3, 4 und 5 ist, unter Aufhebung der besonderen Benennung des Looses Nr. 5 „Voßberg" ein besonderer Gemeindebezirk gebildet und demselben der Name „Steintoch" beigelegt worden.

Frankfurt a. O., den 29. Mai 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(6) Decret. Die Bewohner der auf dem linken Oder-Ufer ausgebauten Stellen auf den sogenannten Göritzer Loosen im Kreise Sternberg werden vom 1. Juli d. J. an aus dem Schulverbande der Stadt Göritz ausgeschult und dem Schulverbande von Reitwein, Kreises Lebus, beigelegt.

Von demselben Zeitpunkte an werden auch die Bewohner des zur Königlichen Familien-Fideicommiß-Herrschaft Frauendorf, Kreises Sternberg, gehörenden Göritzer Wiesen-Vorwerks dem Schulverbande von Reitwein beigelegt.

Hinsichtlich der Kreis-, Kommunal- und kirchlichen Verhältnisse wird eine Aenderung durch die vorgedachte Umschulung nicht herbeigeführt.

Die Einwohner der auf dem rechten Oder-Ufer, d. h. auf derselben Seite des Oder-Ufers, an welcher die Stadt Göritz liegt, belegenen ausgebaueten Stellen der Göritzer Loose verbleiben ganz in ihren bisherigen Verhältnissen.

Frankfurt a. O., den 23. Mai 1872.

(L. S.) Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, und Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Postamts.

(1) Zulassung von Zeitungsabonnements für kürzere als vierteljährliche Zeiträume.

In denjenigen Theilen des Deutschen Reichs-Postgebiets, in denen bisher Postabonnements auf Zeitungen für kürzere, als vierteljährliche Zeiträume nicht nachgelassen waren, können fortan außer den vierteljährlichen Abonnements, auch Abonnements auf den zweiten und dritten Monat (zusammen), sowie auf den dritten Monat des Quartals stattfinden. Daneben kann im bisherigen Umfange während des ganzen Quartals rückwirkend vom Beginn desselben ab abonnirt werden. Der Erlaßpreis für Zeitungen bei zwei- oder einmonatlichem Abonnement beträgt $^2/_3$ bz. $^1/_3$ des vierteljährlichen Erlaßpreises für die betreffenden Zeitungen; die einzuziehenden Beträge werden jedoch auf volle Pfennige oder Viertelgroschen bz. auf volle Kreuzer abgerundet.

Die vorbezeichnete Einrichtung erstreckt sich zunächst auf solche politische Zeitungen und Anzeigeblätter, welche innerhalb des Reichs-Postgebiets öfter als wöchentlich zweimal erscheinen und deren Verleger sich mit der Einführung zwei- und einmonatlicher Postabonnements einverstanden erklärt haben. Bei welchen Zeitungen u. s. w. das Letztere zutrifft und auf welche daher zunächst Abonnements für den bevorstehenden Monat Juni stattfinden können, darüber geben sämmtliche Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin, den 23. Mai 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

(2) Postverkehr mit Spanien.

Vom 1. Juni ab beträgt das Porto:

für frankirte Briefe nach Spanien 3 Gr. bz. 9 Kr. für je 15 Grammen;

für unfrankirte Briefe aus Spanien 5 Gr. bz. 18 Kr. für je 15 Grammen;

für Drucksachen, Waarenproben, Handels- oder Geschäftspapiere, Correcturbogen und Manuscripte nach Spanien $^2/_3$ Gr. bz. 3 Kr. für je 50 Grammen.

Sämmtliche Correspondenzgattungen können rekommandirt werden. Die Rekommandationsgebühr beträgt 2 Gr. bz 7 Kr. Für die Beschaffung eines Rückscheins (Empfangsbescheinigung des Adressaten) ist eine weitere Gebühr von 2 Gr. bz. 7 Kr. zu entrichten.

Gewöhnliche Briefe können frankirt oder unfrankirt abgesandt werden; für Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere, sowie für rekommandirte Gegenstände muß das Porto vom Absender vorausbezahlt werden.

Hinsichtlich der Briefe findet eine Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht nicht statt. Das Gewicht der Waarenproben darf 250 Grammen, dasjenige der Drucksachen und Handelspapiere 2c. 1 Kilogramm nicht überschreiten.

Dieselben Portosätze und Versendungsbedingungen finden auch auf die Correspondenzen nach Gibraltar, den Balearischen und Canarischen Inseln, den Spanischen Besitzungen an der Nordküste von Afrika und nach den Spanischen Postbüreaux in Marocco (Tetuan, Tanger, Larrache, Casa Blanca, Rabat, Mazagan, Saffi und Mogador) Anwendung.

Die gleiche Portoermäßigung tritt für die Correspondenz nach Cuba und Portorico ein, sobald die Beförderung auf Verlangen der Absender mit den direkten, gewöhnlich während der Monate September bis April zwischen Hamburg bz. Bremen und Havanna coursirenden deutschen Postdampfschiffen erfolgt.

Berlin, den 24. Mai 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

(3) Die Postkarten betreffend.

Nach der Verordnung des Herrn Reichskanzlers vom 1. Mai beträgt das Porto für Postkarten (Correspondenzkarten) vom 1. Juli d. J. ab ½ Groschen bz. 2 Kreuzer.

Vom gleichen Zeitpunkt ab soll gestattet sein, daß außer den, bei den Postanstalten zu beziehenden Formularen zu Postkarten auch solche verwendet werden dürfen, welche das Publikum, je nach seinem Bedürfnisse, auf eigene Kosten sich herstellen läßt, oder bei Papier-, Couvert- 2c. Fabrikanten 2c. entnimmt.

Von den Postanstalten werden die Postkarten-Formulare zu den bisherigen Bedingungen abgegeben, mithin die mit der Halbgroschen- 2c. Marke beklebten gegen Entrichtung des Markenwerthes, die nicht beklebten Formulare dagegen zum Preise von ¼ Groschen oder 1 Kreuzer für je 5 Stück. Das neue Formular ist 8,8 Centimeter hoch und 14,4 Centimeter breit; es besteht aus stärkerem Papier als das bisherige.

Postkartenformulare, welche das Publikum sich selbst herstellen läßt, oder welche von Fabrikanten 2c. zum Verkauf gestellt werden, müssen in Größe, Format, Stärke und Steifheit den von der Post gelieferten gleichen; über kleine Abweichungen in Größe und Format wird von den Postanstalten hinweggesehen werden; doch kann dies bezüglich der Stärke und Festigkeit des Papierstoffes nicht geschehen. Die Farbe bleibt der Wahl überlassen. Ebenso die Angabe des Namens und der Firma des Absenders, einer entsprechenden Vignette u. s. w. mittelst Vordrucks u. s. w., gleichviel ob auf der Vor- oder Rückseite. Dagegen ist die gedruckte oder geschriebene Ueberschrift „Postkarte" auf der Vorderseite nothwendig. Die Rückseite ist für die schriftlichen oder gedruckten Correspondenzmittheilungen in bisheriger Art bestimmt. Auf die Vorderseite darf lediglich die Adresse geschrieben werden, der Bestimmungsort unten rechts. Die Marke ist oben rechts aufzukleben. Denjenigen Fabrikanten u. s. w., welche Postkarten-Formulare zum Verkauf an das Publikum herzustellen beabsichtigen, wird, wenn sie sich in frankirten Schreiben an das General-Postamt wenden, schon jetzt eine Probe des amtlichen Formulars gratis geliefert werden.

Postkarten mit Rückantwort kosten vom 1. Juli ab 1 Sgr. bez. 4 Kreuzer. Unbeklebte Formulare derselben ½ Groschen bz. 2 Kreuzer für 5 Stück.

Berlin, den 29. Mai 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

Bekanntmachung der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion.

In dem an der Königsberg-Zehden'er Chaussee belegenen Dorfe Groß-Mantel tritt am 1. Juni d. J. eine Kaiserliche Postagentur in Wirksamkeit. Zu dem Bestellbezirke dieser Postanstalt gehört das Dorf Klein-Mantel. Frankfurt a. O., den 27. Mai 1872.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts.

(1) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 6. Juni d. J. mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. E. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Raoul" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. a. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500000 Qu.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadrat-Lachtern, gleich 2,189,000 Quadratmetern, umfassend — in den Gemeinden Oppelwitz, Schmarse, Brausendorf und Kranz, in den Kreisen Züllichau-Schwiebus und Meseritz der Regierungsbezirke Frankfurt a. O. und Posen und in den Oberbergamtsbezirken Halle a. S. und Breslau gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am 5. Mai 1872, wird mit dem Bemerken, daß je ein Exemplar des Situationsrisses in den Dienstzimmern der Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben und zu Görlitz zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 24. Mai 1872.

Königliches Oberbergamt.

(2) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der, am 16. April 1871 — mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Rittergutsbesitzer Wilhelm von Sydow zu Bärfelde und dem Mühlenbesitzer Wilhelm Mix aus Ober-Mühle bei Bärwalde i. N. unter dem Namen „Kaiser Wilhelm" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c d e f f′ f″ g h i k l m n o p q a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499660 Qu.-Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendsechshundertsechzig Quadratlachtern, umfassend, — in den Gemeinden Sellin und Bärwalde i. N., im Kreise Königsberg i. N. des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Neustadt-Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 25. Mai 1872.

Königliches Oberbergamt.

(3) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 23. September 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Schichtmeister Friedrich Scholz zu Göritz a. O. unter dem Namen „Fürst Bismarck" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c d bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499988 Qu.-Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendneunhundertachtundachtzig Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Klein-Rahde, Frauendorf und Läßig, im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 27. Mai 1872.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(1) 6wöchentliche Retourbillets II. und III. Wagenklasse werden während des diesjährigen Sommers wiederum vom 15. Mai bis 15. September in Berlin und Frankfurt a. O. nach den Stationen Greiffenberg, Reibnitz, Hirschberg und Altwasser zu folgenden Preisen:

von	nach	II. Klasse Rt.	Sgr.	Pf.	III. Klasse Rt.	Sgr.	Pf.
I. Berlin	Greiffenberg .	6	3	6	4	11	6
	Reibnitz . . .	6	23	—	4	24	6
	Hirschberg . .	7	—	—	5	—	—
	Altwasser . .	8	10	—	5	28	6
II. Frankfurt a. O.	Greiffenberg .	4	6	6	3	—	6
	Reibnitz . . .	4	25	6	3	14	—
	Hirschberg . .	5	3	—	3	19	6
	Altwasser . .	6	12	6	4	17	6

und unter Gewährung von 50 Pfund Freigepäck ausgegeben werden.

Die Billets ad I. sind auch auf den Stationen Cöpenick und Fürstenwalde und die Billets ad II. auf den Stationen Fürstenberg, Neuzelle, Guben, Jeßnitz und Sommerfeld zu den angegebenen Preisen für Berlin und resp. Frankfurt a. O. zu haben. Eine Unterbrechung der Hin- oder Rückfahrt ist mit diesen Billets nicht gestattet.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß „Rundreise-Billets" mit einer Gültigkeitsdauer von 30 Tagen für 20 verschiedene Routen auf den diesseitigen Stationen Berlin, Frankfurt a. O., Liegnitz, Breslau, Görlitz, Greiffenberg, Hirschberg, Dittersbach und Liebau zu erheblich ermäßigten Preisen ausgegeben werden.

Die näheren Bedingungen für die Verausgabung der Retourbillets sowie die verschiedenen Routen und Preise der Rundreise-Billets sind in einem besonderen Prospekt verzeichnet, welcher auf vorgedachten Stationen unentgeltlich zu haben ist.

Berlin, den 1. Mai 1872.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(2) Vom 1. Juni cr. ab tritt für den Transport von Gütern aller Art einschließlich Eisenbahn-Fahrzeugen, Equipagen und anderen Fahrzeugen, sowie von lebenden Thieren zwischen Stationen der diesseitigen Eisenbahn und Stationen der Niederschlesischen Zweigbahn via Hansdorf an Stelle des Tarifs vom 15. Februar 1870 ein anderweiter direkter Tarif in Kraft. Druckexemplare sind bei unseren Dienststellen zum Preise von 5 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 18. Mai 1872.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(3) Vom 1. Juni cr. ab wird im diesseitigen Bahnbereiche für den Transport beladener Lastwagen aller Art (auch Möbelwagen) der im §. 7 Abschnitt I. unseres Lokaltarifs vorgesehene Satz von 12½ Sgr. pro Meile und Achse des benutzten Eisenbahn-Fahrzeuges

in Anwendung gebracht und tritt die Bestimmung des §. 6 daselbst außer Kraft.

Berlin, den 29. Mai 1872.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

Der bisherige Hülfsprediger Hugo Viebeg ist zum Diakonus an der Stadt- und Hauptkirche zu Guben, Diöcese Guben, bestellt worden.

Der Kaufmann und Rathmann Wundrich zu Mohrin ist, an Stelle des Posterpediteur Köppen, zum Vertreter des Polizeianwalts für die Geschäfte, welche auf den Commissions-Gerichtstagen zu Mohrin verhandelt werden, ernannt worden.

Personal-Veränderungen
für den Monat Mai 1872.

A. Bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Frankfurt a. O.

Seine Majestät der König haben den Appellationsgerichts-Vize-Präsidenten Schultz-Völcker zum Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts in Ratibor und den Stadtgerichts-Präsidenten Eltester zu Königsberg i. Pr. zum Appellationsgerichts-Vize-Präsidenten bei dem hiesigen Appellationsgericht zu ernennen geruht. Der Referendarius Nickel ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau, der Referendarius von Wedell dagegen aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt in das diesseitige Departement versetzt. Die Rechtskandidaten Keller und Quitzke sind zu Referendarien ernannt.

B. Bei den Kreisgerichten im Departement.

Seine Majestät der König haben dem Sekretair, Kanzleidirektor, Kanzleirath Gebhard in Sorau, aus Veranlassung seines Amtsjubiläums den rothen Adlerorden 4. Klasse, und dem Boten und Exekutor Hahn zu Königsberg i. N. bei seinem bevorstehenden Ausscheiden aus dem Dienste das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht. Ernannt sind der Feldwebel und Zahlmeister-Aspirant Nicolaus zum Gefängniß-Inspektor bei dem Kreisgericht zu Frankfurt a. O. und der Hülfsbote Nickel zu Forst zum Boten, Exekutor und Gefangenwärter bei den Gerichts-Kommissionen zu Drossen. Versetzt sind der Sekretair Kossatz und die Boten und Exekutoren Arnoldi und Backhaus zu Schönfließ an das Kreisgericht zu Königsberg i. N., der Bote, Exekutor und Gefangenwärter Hofmann zu Lieberose als Bote und Exekutor an das Kreisgericht zu Spremberg, der Bote und Exekutor Nicolaus zu Guben als Bote, Exekutor und Gefangenwärter an die Gerichts-Kommission zu Lieberose. Pensionirt sind der Kreisgerichtsrath Schuble zu Fürstenberg, der Sekretair, Kanzleirath Böhme zu Crossen, der Bote und Exekutor Hahn zu Königsberg i. N.

Für die Stadt Zehden ist der Kaufmann, frühere Rentier Albert Broesel als Schiedsmann wiedergewählt und bestätigt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 24. Den 12. Juni 1872.

Wie im Jahre 1870, so ist es mir auch im vergangenen Jahre möglich gewesen, ländliche Gemeinden, welche sich durch Bepflanzung ihrer Wege mit Obstbäumen hervorgethan, sowie einzelne Personen, welche sich in dieser Beziehung oder überhaupt durch gute Leistungen in der Obstbaumzucht ausgezeichnet hatten, mit Prämien zu unterstützen. Namentlich sind als solche ausgezahlt worden:

1)	an die Gemeinde Wormlage	Kreis Calau	10 Thlr.
2)	" " " Dollenchen	" Luckau	10 "
3)	" " " Adlich Neu-Neetz	" Königsberg	10 "
4)	" " " Hermsdorf	" Sorau	15 "
5)	" " " Schönow	" Sternberg	25 "
6)	" " " Deichow	" Crossen	10 "
7)	" " " Bethendorf	" Crossen	20 "
8)	" " " Niemaschkleba	" Guben	15 "
9)	" " " Canig	" Guben	5 "
10)	" " " und das Dominium Buderose	" Guben	5 "
11)	" den Ortsrichter Klinkmüller in Freesdorf	" Luckau	3 "
12)	" " Bauer Krüger in Freesdorf	" Luckau	2 "
13)	" " Schulzen Beyer in Hagelfelde	" Arnswalde	5 "
14)	" " Eigenthümer Kurth in Hagelfelde	" Arnswalde	5 "
15)	" " Eigenthümer Splettstößer in Trebitsch	" Friedeberg	3 "
16)	" " Lehrer Eichberg in Neu-Anspach	" Friedeberg	15 "
17)	" " Lehrer Schwela in Schorbus	" Cottbus	10 "
18)	" " Erbrichter Petsch in Saalhausen	" Calau	10 "
		in Summa	178 Thlr.

Es freut mich auch für das laufende Jahr derartige Prämien aussetzen zu können und sind die Bedingungen in dieser Beziehung dieselben, wie ich solche durch meine Amtsblatt-Bekanntmachung vom 8. April v. J. — Amtsblatt Seite 89 — für das Jahr 1871 zur öffentlichen Kenntniß gebracht habe. Für jede Bewilligung ist wiederum Bedingung, daß gute Obstbäume, mit regelrechten Stämmen und genügender Kronenhöhe, gepflanzt und daß sie sämmtlich vorschriftsmäßig und gut angepfählt sind.

Ist die Pflanzung so ausgeführt, so mag der Gemeinde-Vorstand, welcher auf die Prämie reflektirt, dem zuständigen Herrn Wege-Distrikts-Commissarius Anzeige davon machen, auf dessen persönliche Besichtigung, und Bescheinigung der guten Ausführung hin, die Prämie dann durch das Landraths-Amt bei mir beantragt werden kann.

Auch einzelne Gemeindeglieder sollen wiederum von der Prämien-Bewilligung nicht ausgeschlossen sein.

Frankfurt a. O., den 4. Juni 1872. Der Regierungs-Präsident Frhr. v. Nordenflycht.

Gesetz-Sammlung.

Nr. 27 enthält: (Nr. 8028.) Gesetz, betreffend die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, sowie den frommen und milden Stiftungen ꝛc zustehenden Realberechtigungen. Vom 27. April 1872.

(Nr. 8029.) Gesetz, betreffend den Ankauf der Taunusbahn, Zahlung eines Beitrages zu den Baukosten einer Eisenbahn von Langelsheim nach Clausthal, sowie Herstellung des zweiten Geleises auf den Bahnstrecken von Bremen bis Geestemünde, von Hannover bis Kreiensen und von Schneidemühl über Konitz nach Dirschau. Vom 3. Mai 1872.

(Nr. 8030.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Mai 1872, betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Taunus-Eisenbahn an die Eisenbahndirektion in Wiesbaden.

(Nr. 8031.) Allerhöchster Erlaß vom 15. April 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Gladbeck nach Horst im Kreise Recklinghausen, Regierungsbezirks Münster.

(Nr. 8032.) Allerhöchster Erlaß vom 17. April 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Büsum und zu Warwerort im Kreise Norderdithmarschen, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. Mai 1872 ab bis zu der vorbehaltenen Revision des Tarifes zu erheben sind.

(Nr. 8033.) Bekanntmachung, betreffend die der Angermünde-Schwedter Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Concession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Angermünde nach Schwedt. Vom 5. Mai 1872.

Nr. 28 enthält: (Nr. 8034.) Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten. Vom 5. Mai 1872.

(Nr. 8035.) Grundbuch-Ordnung. Vom 5. Mai 1872.

(Nr. 8036.) Gesetz über die Form der Verträge, durch welche Grundstücke zertheilt werden. Vom 5. Mai 1872.

(Nr. 8037.) Gesetz, betreffend die Stempelabgaben von gewissen, bei dem Grundbuchamte anzubringenden Anträgen. Vom 5. Mai 1872.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Betreffend die Zahlung der am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine der Anleihen von 1856, 1867C. und 1868A. der Neumärkischen Schuldverschreibungen und der Anleihe des Norddeutschen Bundes von 1870.

Die am 1. k. Mts. fälligen Zinsen der oben bezeichneten Papiere können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 15. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons ebenfalls vom 15. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltenes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 6. Juni 1872.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Die Herren Minister des Innern, der Justiz und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten haben mittelst Rescripts vom 3. Februar d. J. den zu einem besonderen Zweigverbande zusammengetretenen, von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheranern in Guben die nach Nr. 2 der General-Concession vom 23. Juli 1845 erforderliche Staats-Genehmigung und die nach Nr. 3 der gedachten Concession damit verbundenen Rechte einer moralischen Person ertheilt.

Frankfurt a. O., den 8. Juni 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Die Kreis- und Lokal-Schulinspektion über Saalhausen ist nach erfolgtem Ausscheiden dieser Gemeinde aus der Parochie Clettwitz und Aufnahme in die Parochie Wormlage, Diözese Calau, der Kreis- und Lokal-Schulinspektion zu Calau resp. von Wormlage übertragen worden.

Frankfurt a. O., den 5. Juni 1872.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(3) Durch die Versetzung des bisherigen Inhabers findet die mit einem auf 700 Thlr. angegebenen Einkommen dotirte zweite Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Neuzelle ihre Erledigung.

Frankfurt a. O., den 6. Juni 1872.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(4) Folgendes, an uns gerichtetes Schreiben:

Trier, den 21. Mai 1872.

Besonders durch einen bedeutenden Abgang der beim hiesigen Forstschutz seither verwendeten Jäger nach dem Reichslande, ist z. Z. ein Mangel an solchen eingetreten, und wäre es wünschenswerth, wenn hier eine Zahl Jäger von Neuem zur Beschäftigung verfügbar würde.

Da für hiesigen Bezirk 115 Königliche, 200 Communal-Försterstellen, welche letztere möglichst ebenfalls mit, auf Forstversorgung dienenden oder forstversorgungsberechtigten Jägern besetzt werden, vorhanden sind, auf unserer Forstversorgungsliste aber nur 24 Berechtigte notirt sind, so erscheinen die Aussichten auf Anstellung im hiesigen Bezirke günstig.

Auf Veranlassung des Königlichen Finanz-Ministerii ersuchen wir daher die Königliche Regierung ergebenst, bei der großen Zahl dort zur Anstellung bezw. Beschäftigung notirten Jäger dieselben auf die hiesigen desfallsigen Verhältnisse gefälligst aufmerksam machen zu wollen.

Königliche Regierung.

An die Königliche Regierung zu Frankfurt a. O.
II. F. 6959.

wird den betheiligten forstversorgungsberechtigten, resp. den Reserve-Jägern der Klasse A. I. zur Kenntnißnahme gebracht.

Frankfurt a. O., den 4. Juni 1872.

Königliche Regierung;
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

(5) In Gemäßheit der Bestimmungen im §. 31 des Gesetzes vom 8. Februar 1867, betreffend die definitive Unterverthellung und Erhebung der Grund-

steuer ꝛc. (Gesetzsammlung für 1867 Seite 185), sowie unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 7. Juni 1867, I. 8705, II. 7436, IV. 3312 2te Angabe stelle ich den für das Jahr 1873 zu erhebenden Beischlag zu der von den grundsteuerpflichtigen Liegenschaften zu entrichtenden Grundsteuer behufs Deckung der durch die Untervertheilung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staates entstandenen, beziehungsweise noch entstehenden Kosten für den dortigen Regierungsbezirk, ebenso wie für das Jahr 1872 geschehen, auf 12 Pfennige für jeden Thaler Grundsteuer hierdurch fest.

Berlin, den 29. Mai 1872.

Der Finanz-Minister.
(gez.) Camphausen.

Vorstehendes Ministerial-Reskript wird für das betheiligte Publikum hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 7. Juni 1872.

Königliche Regierung;
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 16. März d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Königlichen Bergmeister, Bergassessor Dr. Stein die Verwaltung des Bergreviers Cottbus vom 1. d. M. ab übertragen worden ist und die Verlegung des derzeitigen Reviersitzes und Büreaus zu Spremberg vom 1. Juli d. J. an nach Cottbus erfolgen wird.

Halle, den 5. Juni 1872.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Die in unserer Bekanntmachung vom 16. März cr. für die Abnahme der auf diesseitigen Stationen anlangenden, nach der Bestimmung des Betriebs-Reglements von den Empfängern selbst zu entladenden Wagenladungsgüter festgesetzte Frist wird fortan allgemein auf 6 Stunden festgesetzt.

Den Empfängern wird eine Erleichterung dahin gewährt, daß mit der Entladung der Eisenbahnwagen nicht auch gleichzeitig die Abfuhr der Güter zu erfolgen braucht, die Abwerfung derselben vielmehr auf Lagerplätze, **soweit solche auf der betreffenden Station vorhanden und disponibel sind**, geschehen kann und Lagergeld für deren Benutzung erst dann zur Erhebung gelangt, wenn das Gut nicht innerhalb 6 Stunden nach abgelaufener Wagenentladungsfrist abgeholt ist.

An Lagergeld für das im Freien lagernde Gut wird auch in Zukunft der bisherige Satz von 3 Pfennigen pro Tag und Centner erhoben; dagegen wird das bisherige tarifmäßige Standgeld (Wagenstrafmiethe) auf den Betrag von 15 Sgr. pro Achse und für jede angefangenen 6 Tagesstunden ermäßigt.

Bromberg, den 31. Mai 1872.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(1) Zur Erleichterung der Theilnahme an dem in der Zeit vom 14. bis 22. Juli d. J. in Hannover stattfindenden vierten deutschen Bundesschießen wird auf den Staats-Eisenbahnen denjenigen Schützen, welche für diese Reise Retourbillets lösen und sich durch die auf ihren Namen lautenden Festkarten legitimiren, die Benutzung der Retourbillets zur Rückfahrt bis zum 28. Juli cr. gestattet.

Berlin, den 24. Mai 1872.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(2) Vom 15. Juni cr. ab tritt zum Tarif für den direkten Güterverkehr zwischen Stationen der diesseitigen und Stationen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn vom 1. Januar 1871 ein zweiter Nachtrag in Kraft, welcher direkte Frachtsätze für Salzsendungen à 200 Centner von Halle nach den Stationen Cöpenick, Erkner, Fürstenwalde, Briesen und Frankfurt a. O. via Berlin enthält.

Druckexemplare des Nachtrages werden bei unserer Güter-Expedition in Berlin und bei den vorgenannten Stationen unentgeltlich verabfolgt, so lange solche vorhanden sind.

Berlin, den 30. Mai 1872.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(3) Da nach Bestimmung des Königlichen Polizei-Präsidiums der diesjährige Wollmarkt auf dem neuen Viehhof hierselbst abgehalten werden soll, sind wir bereit, die etwa gewünschte Beförderung der für denselben per Eisenbahn hier eingehenden und von demselben aus per Eisenbahn zu versendenden Wollsendungen nach resp. von dem neuen Viehhof mittelst der neuen Verbindungsbahn und des der Viehmarkt-Gesellschaft an die Station Gesundbrunnen derselben gewährten Geleis-Anschlusses unter folgenden Bedingungen zu übernehmen:

1. Von dieser Beförderung sind ausgeschlossen die mit der **Berlin-Stettiner Eisenbahn** hierselbst eingehenden und die mit derselben zu exportirenden Wollen.

2. Die mit den übrigen hierselbst mündenden Eisenbahnen eingehenden Wollen werden nur dann in der vorgedachten Weise nach dem neuen Viehhof befördert, wenn die Frachtbriefe die Adresse der Viehmarkts-Gesellschaft tragen, an die oder deren Beauftragte allein wir die Wollen aushändigen können.

Tragen die ursprünglichen Frachtbriefe eine andere Adresse, so bleibt es dem Adressaten überlassen, nach Einigung mit der Viehmarkts-Gesellschaft die Weiterbeförderung und Aushändigung der Sendungen an diese bei der hiesigen Güter-Expedition der zuführenden Bahn, an welche zunächst die Fracht für den Transport bis Berlin zu bezahlen ist, zu beantragen, und

werden die Sendungen alsdann, wenn diesem Antrage Seitens der zuführenden Bahn entsprochen werden kann, mit der Verbindungsbahn in der gewünschten Weise befördert werden.

3. Der Rücktransport der Wollen mit der Verbindungsbahn kann, da auf dem Viehhof eine bahnseitige Verwiegung wegen mangelnder Vorrichtungen nicht möglich ist, nur dann erfolgen, wenn die Eisenbahn-Verwaltung Seitens der Versender durch einen für jede Sendung auszustellenden Revers von der Haftung für das in den Frachtbriefen angegebene Gewicht entbunden wird. Auch ist die Versendung in Frankofracht und die Ueberschreibung von Nachnahmen ausgeschlossen.

4. Für die Beförderung von Wollsendungen zwischen den Bahnhöfen der hier mündenden Bahnen und dem Viehhof müssen wir neben der reglementsmäßigen Lieferfrist eine Zuschlagsfrist von 3 Tagen in Anspruch nehmen, obwohl wir hoffen, die Beförderung in den meisten Fällen in kürzerer Frist ermöglichen zu können.

5. Für die Beförderung der Wollen zwischen der Verbindungsbahnstation Gesundbrunnen und dem Viehhof werden neben den für den Transport nach und von der ersteren bestehenden tarifmäßigen Sätzen 25 Sgr. pro Achse, und zwar 15 Sgr. pro Achse als Gebühr für die Benutzung des Anschlußgeleises für Rechnung der Viehmarkts-Gesellschaft, 10 Sgr. pro Achse als Traktionskosten für unsere Rechnung erhoben.

Berlin, den 6. Juni 1872.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Sekretair Friedersdorf ist gestorben und der Sekretariats-Assistent Kuntze zum Sekretair befördert worden.

An Stelle des verstorbenen Feuerpolizei-Distrikts-Commissarius des 8. Bezirks Lebus'er Kreises, Lehngutsbesitzers Barth in Eggersdorf ist der Lehnguts-besitzer Siedersleben jun. zu Schönfelde gewählt und von uns bestätigt worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Sanitätsrath Dr. Karl Otto Ferdinand August Schwebes ist zum Kreis-Wundarzt des Kreises Königsberg i. N., nördlichen Theils, mit dem Wohnsitz in der Stadt gleichen Namens ernannt worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Theodor Wollermann hat sich in Bernstein niedergelassen.

Nachweisung
der im Monat Mai 1872 erfolgten Berufungen in Lehrer- resp. Küster- und Lehrer-Stellen.

1) Karl August Blume provisorisch zum Lehrer der gemischten Parallelklasse 6c. an der Bürgerschule in Spremberg, 2) Gustav Adolph Borde provisorisch zum Küster und Lehrer in Reichenfelde, Ephorie Königsberg I., 3) Christian Lebrecht Bredow definitiv zum dritten Lehrer an der Stadtschule in Fürstenfelde, Ephorie Cüstrin, 4) Heinrich Wilhelm Döring definitiv zum Lehrer in Freiberg, Ephorie Sonnenburg, 5) Anton Heinrich Adalbert Düskau provisorisch zum Lehrer der gemischten Klasse an der Elementarschule in Züllichau, 6) Richard Ertelt definitiv zum Lehrer an der Knaben-Halbtagsschule in Landsberg a. W., 7) Johann Gotthilf Reinhold Falk definitiv zum Küster- und Lehrer-Adjunkten in Raumerswalde, Ephorie Landsberg a. W., 8) Eduard Greffenius definitiv zum Küster- und Lehrer-Adjunkten in Richnow, Ephorie Soldin, 9) Erhard Karl Günther provisorisch zum 7. Lehrer in Kirchhain, Ephorie Dobrilugk, 10) Franz Hartmann definitiv zum Lehrer der III. Klasse der Mühlenvorstädter Volksschule in Landsberg a. W., 11) Gottfried Lebrecht Hasse definitiv zum Küster und Lehrer in Zechow, Ephorie Landsberg a. W., 12) Max Hübner provisorisch zum Lehrer der III. (gemischten) Klasse der Stadtschule in Woldenberg, Ephorie Friedeberg i. N., 13) Eduard Lebrecht Kakuschke provisorisch zum Lehrer in Grabow, Ephorie Sorau, 14) Karl Friedrich August Krüger definitiv zum Küster und Lehrer in Atterwasch, Ephorie Guben, 15) Hermann Christian Ferdinand Kulke definitiv zum Küster- und Lehrer-Adjunkten in Neu-Dessau, Ephorie Friedeberg i. N., 16) Johann Theodor Leschke provisorisch zum Elementarlehrer in Frankfurt a. O, 17) Rudolph Lippert provisorisch zum Lehrer an der allgemeinen Stadtknabenschule in Guben, 18) Friedrich Wilhelm Mating provisorisch zum neunten Lehrer in Fürstenberg a. O., Ephorie Guben, 19) Heinrich Mazat definitiv zum zweiten ordentlichen Lehrer an der Realschule in Spremberg, 20) Karl Friedrich Wilhelm Müller definitiv zum 7. Lehrer an der Elementarschule in Fürstenwalde, 21) Friedrich Wilhelm Schimming provisorisch zum dritten Lehrer in Neuhardenberg, Ephorie Müncheberg, 22) Gottlieb Hermann Schober definitiv zum Lehrer der 2. Klasse der Mädchen-Volksschule in Landsberg a. W., 23) August Hermann Otto Schulz provisorisch zum zweiten Lehrer in Briesenhorst, Ephorie Landsberg a. W., 24) Friedrich Wilhelm Scraback provisorisch zum Lehrer in Drieschnitz, Ephorie Cottbus, 25) Oskar Emil Seerling provisorisch zum neunten Lehrer (vierten Mädchenlehrer) in Peitz, Ephorie Cottbus, 26) Karl Julius Paul Vogler provisorisch zum Elementarlehrer in Frankfurt a. O., 27) Karl Georg Wittchow provisorisch zum zweiten Lehrer in Gurkow, Ephorie Friedeberg i. N., 28) Johann Gottlob Emil Wittig definitiv zum Lehrer in Clebow, Ephorie Crossen, 29) Eduard Julius Ferdinand Zeese definitiv zum Küster- und Lehrer-Adjunkten in Ober-Lindow, Ephorie Frankfurt a. O.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 25. Den 19. Juni 1872.

Betreffend die Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III. beziehungsweise II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihen vom Jahre 1864 und 1868 B.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1864 und 1868 B. für die vier Jahre vom 1. April 1872 bis 31. März 1876 nebst Talons werden vom 16. Mai d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht.

Die Koupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons, für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der **Kontrolle** persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Koupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Koupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Koupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen, bezw. von der Königlichen Finanz-Direktion zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Koupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 29. April 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Hering.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Formulare zu den in Rede stehenden Talon-Verzeichnissen, welche doppelt einzureichen sind, werden unentgeltlich verabreicht: von unserer Hauptkasse, von sämmtlichen Kreissteuerkassen (ausschließlich Frankfurt a. O.) und von den Steuer-Aemtern Bärwalde, Berlinchen, Cüstrin, Drossen, Driesen, Dobrilugk, Drebkau, Finsterwalde, Fürstenwalde, Forst, Golßen, Lieberose, Letschin, Lübbenau, Lippehne, Müncheberg, Neudamm, Neuzelle, Neuwedell, Peitz, Reppen, Schönfließ, Schwiebus, Seelow, Senftenberg, Sonnenburg, Sommerfeld, Triebel, Vietz, Woldenberg, Zehden, sowie von den Rentämtern Friedland und Lagow.

Die Verabreichung der Formulare erfolgt nur auf mündliches Ansuchen.

Frankfurt a. O., den 1. Mai 1872.
Königliche Regierung. Frhr. v. Nordenflycht.

Betreffend die Einlösung der zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Anleihe von 1859 und der an demselben Tage fälligen Coupons derselben, sowie der in der 14. Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen der Anleihe von 1856.

Die durch unsere Bekanntmachung vom 21. Dezember v. J. **zum 1. Juli d. J. zur Rückzahlung gekündigten sämmtlichen Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Anleihe von 1859** werden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, schon **vom 22. d. M. ab** täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vor- bis 1 Uhr Nachmittags **durch Zahlung des Nennwerths eingelöst werden, auch**

findet von da ab die Einlösung der am 1. k. M. fälligen Coupons dieser Anleihe statt.

Zu diesem Zwecke sind die Verschreibungen nebst den nach dem 1. Juli d. J. fälligen Coupons Serie IV. Nr. 3 bis 8 und Talons mit den in gewöhnlicher Weise aufzustellenden Verzeichnissen, und abgesondert davon die am 1. k. M. fälligen Coupons Serie IV. Nr. 2 abzugeben. Formulare zu den Verzeichnissen der Schuldverschreibungen nebst den Quittungen über die Kapitalbeträge sind bei der Staatsschulden-Tilgungskasse unentgeltlich zu haben.

Dagegen ist in den mit den gedachten Coupons Nr. 2 abzugebenden Verzeichnissen nur die Stückzahl und der Betrag der verschiedenen Appoints anzuführen; diese Verzeichnisse müssen aufgerechnet, unterschrieben und mit Wohnungsangabe versehen sein.

Vom 22. d. M. findet zugleich die Einlösung der in der **14. Verloosung gezogenen** und durch unsere Bekanntmachung vom 16. Dezember v. J. zum 1. k. M. gekündigten 102,600 Thlr. **Schuldverschreibungen der Anleihe von 1856 statt**, mit welchen die Coupons Serie V. Nr. 2 bis 8 nebst Talons abzuliefern sind.

In einen Schriftwechsel wegen Einlösung der Schuldverschreibungen der Anleihen von 1856 und 1859 kann sich die Staatsschulden-Tilgungskasse nicht einlassen.

Auswärtige können die in ihrem Besitze befindlichen gekündigten Schuldverschreibungen an die nächstgelegene Regierungs- oder Bezirks-Hauptkasse oder an die Kreiskasse in Frankfurt a. M. einreichen, welche sie an die Staatsschulden-Tilgungskasse einzusenden, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu bewirken hat.

Quittungs-Formulare sind auch bei den genannten Provinzialkassen zu haben. Die Schuldverschreibungen sind an dieselben mit doppelten Verzeichnissen einzureichen.

Bei den letzteren Kassen werden ebenfalls vom 22. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, die am 1. k. M. fälligen Coupons der fünfprozentigen Anleihe von 1859 eingelöst.

Berlin, den 14. Juni 1872.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die gekündigten fünfprozentigen Schuldverschreibungen vom Jahre 1859, sowie die in Folge der 14. Verloosung gekündigten Schuldverschreibungen der Anleihe vom Jahre 1856, mittelst doppelt, für jede Gattung besonders aufzustellender Nachweisungen, worin die Schuldverschreibungen nach Serien, Nummern und Kapitalbeträgen verzeichnet werden müssen, unserer Hauptkasse einzureichen sind.

Die Hauptkasse wird demnächst den Interessenten ein Quittungs-Formular über den Kapitalbetrag zur Vollziehung übersenden und nach dem Rückempfang derselben Zahlung leisten.

Frankfurt a. O., den 15. Juni 1872.

Königliche Regierung. Frhr. v. Nordenflycht.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Die Ober-Pfarrstelle zu Triebel, Diözese Sorau, Königlichen Patronats, kommt durch Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Die Revaccination der 12jährigen Schulkinder betreffend.

Im Hinblick auf den anerkannt wohlthätigen Einfluß, welchen die Revaccination auf die Beschränkung und selbst die Unterdrückung der vielfachen Pocken-Epidemien der jüngsten Zeit ausgeübt hat, erscheint es angemessen, für die Ausführung ein bestimmt vorgeschriebenes Verfahren anzuordnen, und es geschieht dies hiermit in der Weise, daß alljährlich die zwölfjährigen Schulkinder zur Revaccination gelangen.

Im Anschluß an das Impf-Regulativ vom 16. November 1852 (Amtsblatt de 1852 außerordentliche Beilage zu Nr. 47) bestimmen wir zu diesem Zwecke Nachstehendes:

§. 1. Die Lehrer sämmtlicher städtischen und ländlichen Elementarschulen tragen in die Liste nach dem Schema Litt. A. die Namen derjenigen Kinder ihrer Schule ein, welche im laufenden Jahre das 12. Lebensjahr vollenden. Bis zum 15. Februar jeden Jahres werden diese Revaccinationslisten durch die Local-Schul-Inspectoren für die ländlichen Schulen an das Königl. Landraths-Amt, für die Stadtschulen an die Polizei-Verwaltung eingesendet. Von hier gelangen obige Listen, und zwar geordnet nach den bereits bestehenden Impf-Stationsorten des Kreises, vor dem 1. April jeden Jahres zugleich mit den Special-Vaccinationslisten an die Bezirks-Impf-Aerzte. (Vergl. §. 8 des Impf-Regulativs vom 16. November 1852.)

§. 2. Die Gestellung der neugeborenen Impflinge in dem Stationsorte zur Vaccination und Revision wird in den ländlichen Ortschaften, nach wie vor, nach den Vorschriften der §§. 11, 12 und 13 des vorgenannten Impf-Regulativs bewirkt. Die Gestellung der 12jährigen Schulkinder am Stationsorte zur Revaccination und Revision erfolgt unter persönlicher Leitung der Lehrer derjenigen Ortschaften, welche zu dem Impf-Stations-Orte gehören.

In den Städten wird von den Polizei-Verwaltungen durch geeignete Organe für die prompte Gestellung der Neugeborenen und der 12jährigen Schulkinder zur Vaccination, Revaccination und Revision in den Schul-Lokalien Sorge getragen.

§. 3. Die Revaccination der 12jährigen Schulkinder erfolgt an dem Revisionstage der gesammten vaccinirten Neugeborenen einer Impfstation, da an

diesem Tage eine ausreichende Menge an Impfstoff für die Revaccination vorhanden ist. Die Revision der Revaccinirten wird 8 Tage später durch die Bezirks-Impfärzte ausgeführt.

§. 4. An den Impf- und Revisions-Tagen, bringen die Bezirks-Impfärzte die ihnen bereits früher zugestellten Vaccinations- und Revaccinations-Listen mit auf den Stationsort und werden hierselbst bei dem Impfgeschäft, beziehentlich bei der Führung und Ausfüllung der Vaccinations- und Revaccinationslisten durch die Ortsvorstände (Schulzen), sowie durch die Lehrer der einzelnen Schulen unterstützt.

§. 5. Die Zusammenstellung der summarischen Revaccinationslisten nach dem Schema Litt. B. aus denen, nach dem Schema Litt. A. wird durch die Bezirks-Impfärzte besorgt.

§. 6. Beide nach Schema Litt. A. und B. ausgefüllten Revaccinationslisten reichen die Bezirks-Impfärzte gleichzeitig mit den Special-Vaccinationslisten und den Impfberichten an die Landräthe bis zum 15. September jeden Jahres ein. (Vergl. §. 10 des Impf-Regulativs.)

§. 7. Die Landräthe lassen unter Mitwirkung der Kreis-Physiker summarische General-Nachweisungen nach dem Schema Litt. C. über das Gesammt-Resultat der Revaccination im Kreise zusammenstellen und legen dieselben uns gleichzeitig mit den Special-Vaccinations-Listen, der Haupt-Vaccinations-Liste und dem Haupt-Impfberichte bis zum 1. Februar des folgenden Jahres vor. (Vergl. Cirkular-Verfügung vom 20. Juli 1869 I. A. 4964. 69.)

§. 8. In den Städten lassen die Polizei-Verwaltungen durch geeignete Organe die Zusammenstellung der Liste nach dem Schema Litt. B. aus den Listen nach dem Schema Litt. A. bewirken und übersenden demnächst beide ausgefüllte Listen an das Landraths-Amt.

Frankfurt a. O., den 8. Juni 1872.

Königliche Regierung;
Abtheilung des Innern und Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Kreis N. Litt. A.

Revaccinationsliste

der Schule zu
für das Jahr 18
den ten 18

Der Lehrer N. N. Der Impfarzt N. N.

No.	Vor- und Zunamen der 12jährigen Kinder	Tag der Revaccination.	Es wurden revaccinirt			Bemerkungen.
			mit vollständigem Erfolge.	mit unvollständigem Erfolge.	ohne Erfolg.	

Kreis N. Litt. B.
Impfstation

Revaccinationsliste

der Impfstation zu
für das Jahr 18
den ten 18

Der Bezirksimpfarzt N. N.

No.	Name der Schule.	Zahl der 12jährigen Kinder.	Zahl der Revaccinirten.	Darunter wurden revaccinirt			Bemerkungen.
				mit vollständigem Erfolge.	mit unvollständigem Erfolge.	ohne Erfolg.	

Kreis N. Litt. C.

Generalnachweisung

der Resultate der Revaccination
für das Jahr 18
den ten 18

Der Königliche Landrath N. N.

No.	Name der Impfstation.	Zahl der 12jährigen Kinder.	Zahl der Revaccinirten.	Darunter wurden revaccinirt			Bemerkungen.
				mit vollständigem Erfolge.	mit unvollständigem Erfolge.	ohne Erfolg.	

(2) Im Kreise Lebus sind zu Wegecommissarien ernannt: 1) der Rittergutsbesitzer Boldt zu Wullow für den VIII. Distrikt, 2) der Rittergutsbesitzer von Salviati zu Trebus für den aus den Ortschaften Stadt und Colonie Fürstenwalde, Gölsdorf, Eggersdorf, Schönfelde, Jänickendorf, Beerfelde, Trebus und Hangelsberg, welche bisher zum VI. Distrikt gehörten, neu gebildeten Distrikt VI. b.

Bemerkt wird, daß die Ortschaften Berkenbrück, Demnitz, Steinhöfel, Arensdorf, Haasenfelde, Tempelberg, Buchholz, Neuendorf b. F. und Heinersdorf fortan den Distrikt VI. a. bilden, für welchen der Rittergutsbesitzer Baath zu Behlendorf Wegecommissarius bleibt.

Frankfurt a. O., den 11. Juni 1872.
Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Nachdem durch den Circular-Erlaß vom 24. Februar d. J. (Nr. 327 M.) anerkannt worden ist, daß die Preußischen Wundärzte erster Klasse innerhalb des Geltungsbereichs der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 zur Ausübung der vollen ärztlichen Praxis befähigt und berechtigt sind und sich als „Aerzte" bezeichnen dürfen, bestimme ich auf Grund des §. 80 der gedachten Gewerbe-Ordnung für den Umfang der

Monarchie, unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen, daß die Wundärzte erster Klasse für ihre ärztlichen Bemühungen, in Ermangelung einer Verabredung, nach den für Aerzte erlassenen Taxen zu liquidiren befugt sein sollen.

Berlin, den 7. Juni 1872.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) Falk.

An sämmtliche Königliche Regierungen und Landdrosteien und das Königliche Polizei-Präsidium hier.

Nr. 3,663 M.

Vorstehende Ministerial-Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 13. Juni 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) In der Königlichen Central-Turnanstalt in Berlin wird zu Anfang Oktober d. J. wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen.

Zu demselben können außer Lehrern an Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen, sowie an Schullehrer-Seminarien, denen der Turnunterricht übertragen werden soll, auch Elementarlehrer zugelassen werden, welche geeignet erscheinen, neben Erlangung der Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichts an ihrer Schule zugleich für die Ausbreitung des Unterrichts in weiteren Kreisen des Elementarschulwesens thätig zu sein.

Nur Lehrern in noch nicht vorgerücktem Lebensalter, vorzugsweise unverheiratheten, ist die Meldung zu empfehlen. Verheiratheten Lehrern ist jedenfalls ernstlich abzurathen, ihre Familien mit nach Berlin zu bringen.

Mit der Anmeldung ist ein gehörig motivirtes ärztliches Attest darüber vorzulegen, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers die mit großer Anstrengung verbundene Ausbildung zum Turnlehrer gestatten, auch ist der Eintritt in die Anstalt von dem Ausfall einer durch den Anstaltsarzt über den Gesundheitszustand der Eleven vorzunehmenden Superrevision abhängig.

Die durch die Theilnahme am Unterrichte entstehenden Kosten sind zunächst von den Lehrern selbst oder von den betreffenden Anstalten und zu deren Unterhaltung Verpflichteten aufzubringen. In den dazu geeigneten Fällen können jedoch den Eleven Unterstützungen aus Centralfonds gewährt werden, indeß lediglich für den Unterhalt in Berlin, während Beihülfen zu den Kosten der Hin- und Rückreise, der Vertretung im Amte, für den Unterhalt der zurückbleibenden Familien u. s. w. nicht bewilligt werden.

Ein Eleve braucht zu seinem Unterhalt in Berlin mindestens 35 Thaler monatlich. Vielfach hoffen Bewerber, mit geringeren Mitteln ausreichen zu können. Diese Hoffnung beruht auf einer irrigen Beurtheilung der Preise für Wohnung und Kost in Berlin, sowie auf einer den Erfolg des Unterrichts beeinträchtigenden Unterschätzung des durch die Anstrengungen beim Turnen gesteigerten Bedürfnisses einer kräftigen Nahrung und hat sich in der Regel als trügerisch erwiesen.

Damit der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sogleich bei der Entschließung über die Aufnahme einen zuverlässigen Ueberblick über die aus Centralfonds zu gewährenden Unterstützungen gewinnen könne, muß jeder Bewerber bei der Anmeldung nach sorgfältiger Prüfung seiner Verhältnisse bestimmt nachweisen, daß ihm für seinen Unterhalt in Berlin der erwähnte Betrag zur Verfügung steht, oder welcher Beihülfe er dazu bedarf. Jeder Bewerber hat demnach anzugeben, wie viel ihm während seines Aufenthalts in Berlin vom Einkommen seiner Stelle verbleibt, ob und welche Unterstützungen ihm aus der Schulkasse oder Seitens der zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten oder sonst gewährt werden und wie viel er aus eigenen Mitteln aufbringen kann. Wenn ein verheiratheter Lehrer die Aufnahme nachsucht, sind die Unterhaltungskosten für seine Familie in Anrechnung zu bringen, und wenn einem Bewerber nachweisbar die Unterstützung naher Anverwandter obliegt und solche von ihm bisher gewährt worden ist, so kann auch dieser Umstand bei Feststellung seiner Unterstützungsbedürftigkeit nicht außer Acht bleiben. Den Cursisten müssen während ihres Aufenthalts in Berlin pekuniäre Verlegenheiten, welche nachtheilig auf ihre Ausbildung im Turnen und auf die Benutzung der gleichzeitig gebotenen Gelegenheit zu anderweitiger Fortbildung einwirken, nach Möglichkeit erspart und muß zugleich Unterstützungsgesuchen an den Herrn Minister vorgebeugt werden.

Diejenigen Lehrer, welche an dem qu. Cursus Theil zu nehmen wünschen, haben ihre Anmeldungen unter genauer Beachtung obiger Bestimmungen spätestens **bis zum 15. Juli d. J.** durch den bezüglichen Herrn Kreis-Schulinspektor an uns einzureichen.

Frankfurt a. O., den 10. Juni 1872.

Königliche Regierung;

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(5) Die Alterszulage aus der Meuß-Stiftung ist vom 1. d. M. ab dem Kantor und Lehrer Lehmann in Züllichau verliehen worden, was wir in Gemäßheit des §. 6 des Statuts der genannten Stiftung hiermit den Schulkreisen des Frankfurter Regierungsbezirkes bekannt machen.

Frankfurt a. O., den 4. Juni 1872.

Das Curatorium der Meuß-Stiftung.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Frankfurt a. O., den 10. Juni 1872.

Königliche Regierung;

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(6) Die mit 180 Thlr. Gehalt und 20 Thlr. Miethsentschädigung dotirte 11. Lehrerstelle an der Stadtschule zu Königsberg i. N. findet gegen Ende August cr. ihre Erledigung.

Frankfurt a. O., den 11. Juni 1872.

Königliche Regierung;

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(7) Die Küster- und Lehrerstelle zu Roßwiese, Diözese Landsberg a. W., Privat-Patronats und mit 180 Thlr. dotirt, findet zum 15. August cr. ihre Erledigung.

Frankfurt a. O., den 15. Juni 1872.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung der Königlichen Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 5. Januar d. J. — Amtsblatt Nr. 2 Seite 12/13 — bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die 2. diesjährige Prüfung der den einjährigen freiwilligen Militairdienst beanspruchenden jungen Leute

am 19. und 20. September d. J.

stattfindet, und daß die zu Prüfenden ohne vorherige Aufforderung sich am erstgedachten Tage früh 8 Uhr im hiesigen Regierungs-Gebäude einzufinden haben.

Die Anmeldung zu dieser Prüfung, sowie die Einreichung der vorgeschriebenen Zeugnisse, als:

1) Taufschein (Geburtsattest),
2) Moralitäts-Attest,
3) väterliche oder vormundschaftliche Einwilligung,

muß mit dem auf Zulassung zur Prüfung gerichteten Antrage 4 Wochen vorher und spätestens bis 19. August d. J. erfolgen.

Frankfurt a. O., den 15. Juni 1852.

Königliche Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts.

(1) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 28. November 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Kaufmann Carl Caplick zu Frankfurt a. O. unter dem Namen „Jägers Glück" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. a. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 12010 Qu.-Ltr., geschrieben: Zwölftausendundzehn Quadrat-Lachtern, umfassend — in der Gemeinde Booßen im Kreise Lebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 25. Mai 1872.

Königliches Oberbergamt.

(2) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 20. November 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Rittergutsbesitzer von Sydow in Bärfelde bei Neudamm i. N. und dem Mühlenbesitzer Wilhelm Klix in Ober-Mühle bei Bärwalde i. N. unter dem Namen „Orleans I." das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c d e f g h i k l m n o p q r o t u v a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500000 Qu.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Sellin, Bärwalde i. N., Falkenwalde, Gossow und Bellin im Kreise Königsberg i. N. des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Neustadt-Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 28. Mai 1872.

Königliches Oberbergamt.

(3) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 14. August 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Rittergutsbesitzer von Sydow in Bärfelde bei Neudamm i. N. und dem Mühlenbesitzer Wilhelm Klix aus Ober-Mühle bei Bärwalde i. N. unter dem Namen „Sedan I." das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b b′ c d e f g a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500000 Qu.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Sellin, Bärwalde i. N. und Trossin im Kreise Königsberg i. N. des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Neustadt-Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 28. Mai 1872.

Königliches Oberbergamt.

(4) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 26. April 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Rittergutsbesitzer von Sydow in Bärfelde bei Neudamm i. N. und dem Mühlenbesitzer Wilhelm Klix in Ober-Mühle bei Bärwalde i. N. unter dem Namen „Weißenburg I." das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung

auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c d e f g h a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500000 Qu.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Sellin, Bärwalde i. N. und Trossin im Kreise Königsberg i. N. des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Neustadt-Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 28. Mai 1872.

Königliches Oberbergamt.

(5) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 10. September 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Rittergutsbesitzer von Sydow auf Bärfelde bei Neudamm i. N. und dem Mühlenbesitzer Wilhelm Klix aus Ober-Mühle bei Bärwalde i. N. unter dem Namen „Pange" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: b c d e f g h i k l m n o p q b bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500000 Qu.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadrat-Lachtern, umfassend — in den Gemeinden Sellin, Falkenwalde und Gossow im Kreise Königsberg i. N. des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Neustadt-Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 28. Mai 1872.

Königliches Oberbergamt.

(6) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 31. Oktober 1870 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. E. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Lynar" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. m. n. o. p. q. r. s. t. u. v. w. x. y. z. a' b' c' d' e' f' g' h' i' k' l' m' n' o' p' q' q² r' s' t' u' v' w' x' a mit Ausschluß des Feldes $\alpha\ \beta\ \gamma\ c^{*}\ b^{*}\ a^{*}\ h^{*}\ \delta.\ \alpha.$ bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 491,965 Qu.-Ltr., geschrieben: Vierhunderteinundneunzigtausendneunhundertfünfundsechszig Quadrat-Lachtern, umfassend, — in der Gemeinde Vorberg, im Kreise Calau des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg, vom 1. Juli an zu Cottbus, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 8. Juni 1872.

Königliches Oberbergamt.

(7) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 14. August 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Rittergutsbesitzer von Sydow zu Bärfelde bei Neudamm und dem Mühlenbesitzer Wilhelm Klix zu Obermühle bei Bärwalde i. N. unter dem Namen „Beaumont" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c d e f g h i a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Qu.-Ltr., geschrieben: Fünfmalhunderttausend Quadrat-Lachtern, umfassend — in den Gemeinden Sellin und Trossin im Kreise Königsberg i. N. des Regierungs-Bezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Neustadt E.-W. zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 7. Juni 1872.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

(1) Vom 20. Juni cr. ab wird die direkte Expedirung von Personen und Reisegepäck von Zantoch, Vietz und Miasteczko nach Stargard i. Pom., von Cüstrin, Vietz, Landsberg, Zantoch, Friedeberg, Driesen, Filehne, Schönlanke, Schneidemühl, Miasteczko, Bialosliwe, Osiek, Nakel und Bromberg nach Dölitz, Augustwalde und Boljetnice, von Vietz, Zantoch, Miasteczko, Bialosliwe, Osiek und Nakel nach Arnswalde,

von Zantoch, Friedeberg, Miasteczko, Bialosliwe, Osiek, Warlubien, Czerwinsk und Danzig nach Woldenberg,

von Cüstrin, Vietz, Zantoch, Friedeberg, Miasteczko, Bialosliwe und Osiek nach Wronke und Samter,

von Bromberg nach Samter, von Zantoch, Bromberg, Insterburg und Gumbinnen nach Posen, von Bromberg nach Lissa, Glogau und Rawicz,

von Bromberg, Wehlau, Insterburg, Gumbinnen und Stallupönen nach Breslau,

aufgehoben.

Dagegen wird von demselben Tage ab eine direkte Expedirung von Personen und Reisegepäck unter denselben Bedingungen eingeführt:

von Berlin und Frankfurt a. O. über Kreuz—Posen und von Schneidemühl, Nakel, Thorn, Alexandrowo und Terespol über Bromberg nach Gnesen, Trzemeszno und Mogilno,
von Schönlanke über Bromberg nach Mogilno,
von Berlin, Frankfurt und Landsberg über Kreuz—Posen, sowie über Bromberg nach Inowraclaw,
von Kreuz, Schönlanke, Schneidemühl, Bialosliwe, Osiek, Nakel, Thorn, Terespol, Warlubien, Czerwinsk, Dirschau und Danzig über Bromberg nach Inowraclaw.

Ferner erfolgt von dem genannten Tage an die direkte Expedirung von Nakel, Thorn, Terespol, Warlubien, Czerwinsk, Danzig, Elbing, Königsberg und Eydtkuhnen nach Posen,
von Thorn nach Pol. Lissa und Rawicz, von Thorn, Danzig und Königsberg nach Glogau,
von Thorn, Terespol, Warlubien, Czerwinsk, Danzig, Elbing, Königsberg und Eydtkuhnen nach Breslau,
nicht mehr über Kreuz, sondern über Bromberg.

Bromberg, den 5. Juni 1872.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(2) Vom 15. Juni cr. ab findet der im Lokalverkehr der Ostbahn für Schlachtvieh-Transporte in der Richtung nach Berlin bestehende Tarif auch auf Zuchtvieh-Transporte, und zwar auf Transporte von Kühen, Kälbern, Böcken und Zuchtbullen in der Richtung von Berlin Anwendung.

Bromberg, den 8. Juni 1872.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(3) Nach Uebereinkommen mit der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn findet eine Beförderung der für den diesjährigen, nach Bestimmung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin auf dem neuen Viehhofe abzuhaltenden Wollmarkt auf der Ostbahn in Berlin eingehenden Wollsendungen nach dem neuen Viehhofe mittelst der neuen Verbindungsbahn und des der Viehmarkt-Gesellschaft an die Station Gesundbrunnen gewährten Geleis-Anschlusses statt, jedoch nur, wenn die Frachtbriefe die Adresse „an die Berliner Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft zu Berlin" tragen.

Für die Abfuhr der unter anderer Adresse für den Wollmarkt eingehenden, nach dem neuen Viehhofe bestimmten Wollsendungen mittelst Landfuhrwerks Sorge zu tragen, ist Sache der Adressaten.

Ebenso findet ein Rücktransport der Wollen mit der Verbindungsbahn statt, jedoch nur dann, wenn die Eisenbahn-Verwaltung Seitens der Versender durch einen für jede Sendung auszustellenden Revers von der Haftung für das in den Frachtbriefen angegebene Gewicht entbunden wird. Auch ist die Versendung in Frankofracht und die Ueberschreibung von Nachnahmen ausgeschlossen.

Für die Beförderung der Wollsendungen zwischen dem Ostbahnhofe und dem Viehhof nimmt die Verbindungsbahn neben der reglementsmäßigen Lieferfrist eine Zuschlagsfrist von 3 Tagen in Anspruch; dieselbe hofft jedoch, die Beförderung in den meisten Fällen in kürzerer Zeit ermöglichen zu können.

Für die Beförderung der Wollen zwischen der Verbindungsbahnstation Gesundbrunnen und dem Viehhofe werden neben den für den Transport nach und von der ersteren bestehenden tarifmäßigen Sätzen 25 Sgr. pro Achse, und zwar 15 Sgr. pro Achse als Gebühr für die Benutzung des Anschluß-Geleises für Rechnung der Viehmarkts-Gesellschaft 10 Sgr. pro Achse als Traktionskosten für Rechnung der Verbindungsbahn erhoben.

Bromberg, den 10. Juni 1872.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(1) **Transport-Begünstigungen für Ausstellungsgegenstände.** Für den Transport derjenigen Gegenstände, welche für die in der Zeit vom 13. bis 17. Dezember cr. in Wien projektirte **Molkerei-Ausstellung** nach Wien gesandt werden, finden auf den Staats-Eisenbahnen nachstehende Begünstigungen statt:

1) die Beförderung sämmtlicher Ausstellungs-Gegenstände erfolgt für den **Hintransport** zu dem **vollen** tarifmäßigen Frachtsatze;
2) der **Rücktransport** an den Aussteller erfolgt dagegen auf derselben Route **frachtfrei**, wenn die Aufgabe der Gegenstände **spätestens bis zum 1. Januar k. J.** bewirkt und durch Vorlage des Frachtbriefes für den Hintransport, sowie durch ein Attest des Ausstellungs-Comitees nachgewiesen wird, daß dieselben auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.

Berlin, den 24. Mai 1872.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(2) **Transport-Begünstigungen.** Diejenigen Maschinen, welche bei der Anfang Juli d. J. in der Nähe von Breslau projectirten Nähmaschinen-Concurrenz unverkauft bleiben, werden auf der diesseitigen Eisenbahn und den übrigen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Bahnen frachtfrei nach dem **Aufgabeorte zurück** befördert, wenn der Rücktransport bis zum 31. Juli cr. erfolgt, dem auszustellenden Frachtbriefe der Originalfrachtbrief für den Hintransport beigefügt und von dem Vorstande des landwirthschaftlichen Vereins in Breslau auf ersterem bescheinigt wird, daß die Maschinen an der Concurrenz Theil genommen haben und unverkauft geblieben sind.

Berlin, den 10. Juni 1872.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Kaufmann Reinhold Haberland zu Finsterwalde den Charakter als Commissionsrath zu verleihen.

Der bisherige Pfarrer Friedrich Ernst Richard Reimann zu Kohlo, in der Diözese Forst, ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Sacro, Diözese Forst, bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Karl Otto Sattler ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Kohlo, Diözese Forst, bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Hartung ist als ordentlicher Lehrer an der Realschule zu Frankfurt a. O. angestellt worden.

Der Regierungs-Sekretair, Rechnungsrath Schönwald ist auf seinen Antrag pensionirt, der Sekretariats-Assistent Wilhelm zum Regierungs-Sekretair und der Militair-Anwärter Felsch zum Sekretariats-Assistenten ernannt worden.

Der Bauführer Adolf Cranz, zur Zeit in Trebnitz, ist auf Grund nachgewiesener Qualifikation als Feldmesser vereidet worden.

Der Apotheker Julius Wilhelm Johannes Teutscher hat die Apotheke zu Mohrin käuflich erworben.

Den Königlichen Domainenpächtern Julius Krahmer zu Butterfelde und Emil von Gansauge zu Lebus ist der Charakter als Königlicher Oberamtmann verliehen worden.

Der bisherige Telegraphist Ziegenbein in Sorau ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: Telegraphen-Aufseher Kaudelke in Woldenberg definitiv als solcher, Expeditions-Assistent Biener in Arnswalde zum Telegraphisten.

Personal-Veränderung im Bezirk der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Der Stations-Aufseher Liedtke in Trebnitz ist zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Aufseher ernannt.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Frankfurt a. O.

Der Abiturient Karraß ist zum Posteleven angenommen und bei der Postverwaltung in Calau in Beschäftigung getreten. Es sind versetzt: der Postdirektor Witzenhusen von Hattingen nach Sommerfeld; unter Ernennung zu Postsekretairen: die Postpraktikanten Horn von Dresden nach Cüstrin, H. B. Schultze von Dresden nach Landsberg a. W., Krebß von Dresden nach Cüstrin, Morgenstern von Großenhain nach Sorau i. N.-L., Hentsch von Dresden nach Sommerfeld, Schiller von Groß-Schönau nach Spremberg, der Postamts-Assistent Polster von Kiel nach Seelow, der Postamts-Assistent Duch von Sommerfeld nach Forst i. N.-L., der Postamts-Assistent Tolles von Cüstrin nach Soldin, der Postamts-Assistent Hänsel von Cüstrin nach Driesen, der Postamts-Assistent Schumann von Finsterwalde nach Calau, der Postexpediteur Naumann von Blumberg, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., nach Liebthal. Zu Postagenten sind angenommen: der Bauerguts-besitzer Friedrich in Blumberg, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., der Ortserheber Soldan in Groß-Mantel, der Chausseegelderheber Hertwig in Zützer.

Vermischtes.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Finkenheerder Schleuse im Friedrich-Wilhelms-Canal wegen nothwendiger Reparaturen vom 8. Juli d. J. ab auf 10 bis 14 Tage für die Schifffahrt gesperrt sein wird.

Frankfurt a. O., den 15. Juni 1872.

Rose, Wasserbau-Inspektor.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 26. Den 26. Juni 1872.

Abänderungen der auf die Militär-Dienstverhältnisse der seemännischen Bevölkerung bezüglichen Vorschriften.

Auf Ihren gemeinschaftlichen, Mir über die Dienstverhältnisse der zur seemännischen Bevölkerung gehörigen Militärpflichtigen unterm 22. Februar 1872 erstatteten Bericht genehmige Ich die versuchsweise Einführung der in anliegender Zusammenstellung näher bezeichneten Abänderungen der Militär-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 und sehe vor Ablauf des Jahres 1876 Ihrer Berichterstattung entgegen, ob, resp. inwieweit dieselben sich bewährt haben.

Berlin, den 5. März 1872.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Graf v. Roon.

An den Reichs-Kanzler und an den Kriegs-Minister.

Berlin, den 13. März 1872.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß auf das nächst bevorstehende Marine-Ersatzgeschäft noch die bisherigen Bestimmungen Anwendung zu finden haben.

Der Reichs-Kanzler. In Vertretung Delbrück. — Der Kriegs-Minister. Graf v. Roon.

Zusammenstellung von Abänderungen der Militair-Ersatz-Instruktion.

An Stelle gegenwärtiger Fassung der in Folgendem bezeichneten Festsetzungen der Militair-Ersatz-Instruktion tritt die nachstehende:

(§. 15,3. letztes alinea.) Die Ersatz-Angelegenheiten der Marine leiten in den betreffenden Infanterie-Brigade-Bezirken des 1., 9. und 10. Armee-Korps die permanenten Mitglieder der vorbezeichneten Kommission unter dem Namen:

„Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der xten Infanterie-Brigade (event. Regierungs-Bezirk 2c. N. N.)" * *.

Im Bezirk des 2. Armee-Korps werden kombinirte Marine-Ersatz-Kommissionen in der Art gebildet, daß für die Bezirke der 5. und 6. resp. 7. und 8. Infanterie-Brigade je eine Marine-Ersatz-Kommission konstituirt wird, als deren militärische Mitglieder die Kommandeure der 5. resp. 7. Infanterie-Brigade fungiren, während Seitens der betreffenden Regierungen je ein Rath als Civil-Mitglied abzuordnen ist.

Behufs Abhaltung des Marine-Ersatz-Geschäfts in vorbezeichnetem Korpsbezirk bestimmen die betreffenden Ober-Präsidien alsdann event. nach Kommunikation unter einander, welcher der betheiligten Räthe für den ganzen Bereich der zu einer Marine-Ersatz-Kommission verbundenen Infanterie-Brigade-Bezirke die Funktionen des Civil-Mitgliedes wahrzunehmen hat.

(§. 34,5.) Für das See-Bataillon sind Mannschaften von besonders kräftigem Körperbau, in der äußeren Erscheinung durchaus ansehnlich und der deutschen Sprache vollständig mächtig, auszuheben.

(§. 44,4.) Gesuche um Zurückstellung Militärpflichtiger der seemännischen Bevölkerung für 1 beziehungsweise 2 Jahre, gleichviel ob sie persönlich oder durch die im §. 59,4. bezeichneten Individuen angebracht werden, sind in dazu geeignet erscheinenden Fällen thunlichst zu berücksichtigen. Mit der Zurückstellung beregter Militärpflichtigen ist für die Dauer derselben stets die Entbindung von der Anmeldung zur Stammrolle verbunden. See-, Küsten- und Haff-Schiffer resp. Fischer, welche noch nicht ein Jahr gefahren sind, beziehw. die Fischerei noch nicht ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben, dürfen unter Entbindung von der persönlichen Gestellung beziehungsweise der vorgedachten Verpflichtung gleichfalls bis zum Marine-Ersatz-Geschäft ihres dritten Konkurrenzjahres zurückgestellt werden.

Hinsichtlich Militärpflichtiger, welche auf Binnengewässern Schifffahrt treiben, ist event. die Zurückstellung bis zum Schiffermusterungs-Termin des dritten Konkurrenzjahres gestattet.

§. 80. Verfahren mit den Militärpflichtigen, welche zur seemännischen Bevölkerung gehören.

1. Die zur seemännischen Bevölkerung gehörenden (§. 5.), sowie die übrigen nach §. 34,1. für die Flotten-Stamm-Division geeigneten Militärpflichtigen sind von der persönlichen Gestellung vor die Kreis-Ersatz-Kommissionen entbunden.

Im Musterungstermin wird für die betreffenden Individuen geloost*) und in der alphabetischen Liste angegeben, für welchen Marine-Theil der Einzelne sich seinem Gewerbe nach event. eignet. Es geschieht letzteres durch die Abkürzung:

*) Wegen Ausschließung von der Loosung cfr. §. 21, 3.

Fl.-St.-D. (Flotten-Stamm-Division),
H.-K. (Handwerks-Kompagnie } der Werft-Div.)
M.-K. (Maschinen-Kompagnie }

2. Zutreffenden Falls werden im beregten Termine auch etwaige Zurückstellungs- beziehungsweise Reklamations-Anträge nach Maßgabe der in den §§. 43., 44. und 45. enthaltenen Bestimmungen erledigt. Desgleichen erfolgt im Fall persönlicher Gestellung des Betreffenden event. gemäß §. 76. die definitive Ausmusterung augenfällig dauernd Unbrauchbarer.

3. Alle anderen Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung werden behufs definitiver Entscheidung über ihr Militär-Verhältniß der Marine-Ersatz-Kommission überwiesen (VIII. Abschnitt.)

§. 83. Summarische Uebersichten der in den Aushebungsbezirken vorhandenen Militärpflichtigen und des Resultats des Kreis-Ersatz-Geschäfts.

Nach Schluß des Kreis-Ersatz-Geschäfts sind die verschiedenen Exemplare der alphabetischen Liste eines jeden Aushebungs-Bezirks zur Berichtigung etwaiger Fehler mit einander sorgfältig zu vergleichen und von sämmtlichen Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommission durch Unterzeichnung derselben als richtig zu beglaubigen.

Hiernächst sind von den permanenten Mitgliedern der Kommission summarische Uebersichten

a. der in den alphabetischen Listen des Aushebungs-Bezirks enthaltenen diensttauglichen Militärpflichtigen der Landbevölkerung (nach Schema 12),
b. der beim Marine-Ersatz-Geschäft des laufenden Jahres zur Musterung gelangenden Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung (nach beiliegendem Schema 24)

aufzustellen und zu unterzeichnen.

§. 86. Anfertigung der Scheine für die zur Ersatz-Reserve designirten oder als dauernd unbrauchbar auszumusternden Militärpflichtigen.

Für diejenigen Individuen, welche der Ersatz-Reserve erster oder zweiter Klasse überwiesen, und für diejenigen, welche als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert werden sollen, sind Atteste nach den Schemas 6., 8. und beziehungsw. 5. Seitens der Kreis-Ersatz-Kommissionen nach dem Schluß des Kreis-Ersatz-Geschäfts anzufertigen und der Departements-Ersatz-Kommission vorzulegen.

§. 89. Eingaben der Kreis-Ersatz-Kommission an die Departements- resp. die Marine-Ersatz-Kommission nach beendigter Musterung der Militärpflichtigen.

1. Sobald die Kreis-Ersatz-Kommission die nach den bevorstehenden Bestimmungen zu besorgenden Geschäfte beendigt hat, müssen die permanenten Mitglieder derselben der Departements-Ersatz-Kommission sowohl, als der nach §. 112. kompetenten Marine-Ersatz-Kommission unter Adresse der betreffenden Militär-Vorsitzenden unverzüglich beglaubigte Abschrift der nach §. 83. aufgestellten summarischen Uebersichten einreichen.

2. Ferner haben die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission den Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission die Vorstellungs-Listen (§. 90.) je nach Vorschrift der letzteren entweder einzusenden oder im Aushebungs-Termin vorzulegen.

3. Den Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommissionen ist die Liste K. spätestens 4 Wochen vor Beginn des Marine-Ersatz-Geschäfts einzusenden.

(§. 90, 7.) In denjenigen Aushebungs-Bezirken, in denen Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung zur Musterung gelangen, ist endlich

K. eine Liste der zur seemännischen Bevölkerung gehörenden, sowie der übrigen für die Flotten-Stamm-Division geeigneten Militärpflichtigen nach beiliegendem Schema 20

anzufertigen,*) und zwar in einem Exemplar durch den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission für den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Marine-Ersatz-Kommission, in zwei Exemplaren durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur für den Militär-Vorsitzenden der letztgedachten Kommission, welcher ein Exemplar der Liste dem dieser Kommission hinzutretenden Marine-Offizier (§. 113.) aushändigen wird.

Sämmtliche Militärpflichtige vorberegter Kategorien werden nur in die Vorstellungs-Liste K. eingetragen und zwar in der für die Liste E vorgeschriebenen Reihenfolge**) an der Spitze der einzelnen Jahrgänge diejenigen Militärpflichtigen, welche für die Flotten-Stamm-Division geeignet sind, aber keinen Anspruch auf die der seemännischen Bevölkerung nach §. 5. zustehende Vergünstigung haben. (§. 23. 11.)

Am Schluß der Liste K werden ferner die vor beendeter Dienstzeit von der Marine zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen, zur seemännischen Bevölkerung gehörigen Mannschaften eingetragen.

Dem Civil-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommission sind mit dem ihm zu übersendenden Exemplar der Vorstellungsliste K. zugleich alle zugehörigen Beläge und Reklamations-Verhandlungen rc.***) zuzustellen.

(§. 92, 6.) In der Regel wird es der Anlegung von Veränderungs-Nachweisen zur Vorstellungsliste K. nicht bedürfen, event. sind dieselben spätestens im Aushebungs-Termin der Marine-Ersatz-Kommission vorzulegen.

(§. 111, 2.) Die Departements-Ersatz-Kommis-

---

*) Die von den Kreis-Ersatz-Kommissionen innerhalb ihrer Kompetenz zurückgestellten resp. von der Gestellung für das bevorstehende Marine-Ersatz-Geschäft Entbundenen sind nicht mit aufzunehmen.

**) Hinsichtlich Rangirung der Militärpflichtigen in der Liste K. wird speziell auf die Bestimmungen im §. 22 ad 1 Alinea 2 und 4 aufmerksam gemacht, wonach die allgemeine Abschluß-Nummer eines Aushebungsbezirks auch für die Rangirung in der Vorstellungsliste K. maßgebend ist.

***) Dieselben sind unmittelbar nach beendetem Marine-Ersatz-Geschäft dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission zurückzusenden.

sionen stellen im Laufe des Monats Februar für ihren Bezirk Uebersichten der Resultate des Ersatz-Geschäfts des Vorjahres, wozu ihnen die Kreis-Ersatz-Kommissionen das geeignete Material zu liefern haben, nach dem Schema 23 zusammen.

Ein Exemplar dieser Uebersichten gelangt in den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps durch den Militär-Vorsitzenden an das betreffende General-Kommando, welches eine summarische Zusammenstellung für den Korps-Bezirk anfertigen läßt und diese Zusammenstellung bis zum 15. März an das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium einreicht. Das Königlich Sächsische theilte die ihm zugehenden entsprechenden Uebersichten dem Königlichen Preußischen Kriegs-Ministerium mit.

Ein zweites Exemplar hat in den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps gleichzeitig der Civil-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission in Preußen durch die Regierung und durch das Ober-Präsidium an das Ministerium des Innern in den übrigen Bundesstaaten auf dem durch das betreffende Ministerium des Innern rc. näher vorzuschreibenden Wege an letzteres einzureichen.

Diesen Uebersichten ist zugleich ein Bericht über die im Laufe des Ersatz-Geschäfts gemachten besonderen Wahrnehmungen beizufügen.

3. In vorberegten Uebersichten sind die zur seemännischen Bevölkerung gehörigen Militärpflichtigen mit blauen Zahlen derart zu führen, daß letztere in den schwarzen Zahlen mit enthalten sind.

Achter Abschnitt.

Das Marine-Ersatz-Geschäft.

§. 112. Von dem Marine-Ersatz-Geschäft im Allgemeinen.

1. Behufs Musterung der zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militärpflichtigen (§§. 5. und 34, 1.) finden in den Bezirken des 1., 2., 9. und 10. Armee-Korps, beziehungsweise in den Bezirken der 1., 4. bis 8., 33. bis 37. und 40. Infanterie-Brigade, alljährlich im Laufe der Monate Januar oder Februar an geeigneten, durch die betreffenden Ersatz-Behörden dritter Instanz näher zu bestimmenden Orten (Marine-Aushebungs-Stationen) Marine-Ersatz-Geschäfte statt.

2. Einzelne in den Bezirken der 2. und 3. Infanterie-Brigade gestellungspflichtige Mannschaften der seemännischen Bevölkerung sind der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirk der 1., dergleichen Individuen aus den übrigen Korpsbezirken der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirk der 36. Infanterie-Brigade zur definitiven Entscheidung über ihr Militär-Verhältniß zu überweisen.

3. Das Marine-Ersatz-Geschäft für den Bezirk der 40. Infanterie-Brigade findet im unmittelbaren Anschluß an dasjenige der 33. Infanterie-Brigade derart statt, daß für die Dauer desselben der Kommandeur der letzteren die Funktionen des Militär-Vorsitzenden auch für den Bezirk der 40. Infanterie-Brigade wahrzunehmen hat.*)

4. Die Marine-Ersatz-Kommissionen sind ermächtigt, mit Ausstand versehene Militärpflichtige, auch fremder Aushebungsbezirke, welche nach beendeter Aushebung von Seereisen vorübergehend in die Heimath zurückkehren oder im Begriff stehen, sich auf längere Zeit anmustern zu lassen, außerterminlich zu mustern**).

Es ist alsdann, wenn die Mitglieder der Kommission sich nicht an einem Orte befinden, vom Zusammentritt der letzteren, sowie event. von Zuziehung eines Marine-Offiziers Abstand zu nehmen, vorher jedoch die heimathliche Kreis-Ersatz-Kommission behufs direkter Ueberweisung des Betreffenden mittelst Auszuges aus Liste K. zu requiriren und derselben demnächst auch vom Resultat der Musterung Mittheilung zu machen.

5. In der Zeit zwischen dem 1. Januar und der Beendigung des Marine-Ersatz-Geschäfts dürfen dergleichen außerterminliche Musterungen nicht mehr vorgenommen werden.

(§. 113,1) Die Thätigkeit der Marine-Ersatz-Kommissionen (cfr. §. 15. ad 3.) erstreckt sich auf die betreffenden, im §. 112. ad 1. aufgeführten Infanterie-Brigade-Bezirke.

Den Marine-Ersatz-Kommissionen im Bezirk der 1. und 36. Infanterie-Brigade liegt jedoch auch die Regelung der Militär-Verhältnisse derjenigen Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung ob, welche ihr etwa aus andern Bezirken gemäß §. 112. ad 2. zugewiesen werden.

(§. 114,3.) Die Geschäftspläne der Marine-Ersatz-Kommissionen sind rechtzeitig durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen, in deren Bezirken die Musterungen stattfinden, bekannt zu machen und Seitens der betreffenden General-Kommandos nach vollzogener Bestätigung der Kaiserlichen Admiralität abschriftlich mitzutheilen.

Der Reise- und Geschäftsplan der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade ist außerdem alljährlich zum 15. November dem Königlich Preußischen Kriegsministerium — Allgemeines Kriegs-Departement — Behufs weiterer Veröffentlichung zu übersenden und dabei anzuzeigen, in welchen Aushebungsstationen die Gestellung der Militärpflichtigen fremder Korpsbezirke zu erfolgen hat.

§. 115. Beorderung und Gestellung der Militärpflichtigen vor die Marine-Ersatz-Kommission.

1. Die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-

*) Im Uebrigen regelt sich die Organisation resp. das Ressortverhältniß der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirk der 40. Infanterie-Brigade nach den allgemeinen Bestimmungen der §§. 15, 3 und 113.

**) Werden dergleichen Militairpflichtige für einstellungsfähig befunden und sind dieselben der gesetzlichen Reihenfolge nach zum Dienst heranzuziehen, so ist ihnen ein Paß nach Schema 11 zu behändigen, andernfalls nach den bezüglichen Bestimmungen dieser Instruktion zu verfahren. — Hinsichtlich sofortiger Einstellung Brodloser cfr. §. 126, 5.

Kommissionen der im §. 112. 1. genannten Infanterie-Brigade-Bezirke haben, nachdem ihnen die Bestimmungen der Marine-Ersatz-Kommission wegen der Versammlungstage und Marine-Aushebungs-Stationen zugegangen sind, sämmtliche in Liste K. einzutragende Militairpflichtige in derselben Weise zu beordern, wie dies hinsichtlich des Kreis-Ersatz-Geschäfts im §. 71, 1. vorgeschrieben ist.

2. Betreffs der im §. 112, 2. bezeichneten Individuen werden die Marine-Ersatz-Kommissionen im Bezirke der 1. resp. 36. Infanterie-Brigade nach Maßgabe der Repartition bestimmen, welche Militärpflichtige sich ihr vorzustellen haben, die übrigen haben gedachte Kommissionen den heimathlichen Departements-Ersatz-Kommissionen behufs persönlicher Musterung bei Gelegenheit des nächstfolgenden Departements-Ersatz-Geschäfts zu überweisen.

Es steht jedoch den letztberegten Militärpflichtigen, welche den Beginn des Departements-Ersatz-Geschäfts nicht abwarten wollen, frei, sich nach zuvor beantragter Ueberweisung vor jede beliebige Marine-Ersatz-Kommission behufs persönlicher Musterung außerterminlich zu gestellen, womächst mit ihnen nach Maßgabe der Bestimmungen zu verfahren und der heimathlichen Kreis-Ersatz-Kommission vom Resultat Mittheilung zu machen ist.

3. Die zur Gestellung vor die Marine-Ersatz-Kommission der 1. resp. der 36. Infanterie-Brigade beorderten Militärpflichtigen fremder Aushebungsbezirke sind durch den Militär-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission nach den für die Ueberweisung von Rekruten an Truppentheile maßgebenden Bestimmungen nach der bezüglichen Marine-Aushebungs-Station in Marsch zu setzen.*)

4. Wenn sich im Aushebungstermin Militärpflichtige gestellen, welche weder in der Vorstellungsliste K. verzeichnet, noch mittelst Veränderungs-Nachweis überwiesen sind, so findet §. 98, 7. analoge Anwendung.

(§. 116, 1.) Auf Grund der den Marine-Ersatz-Kommissionen gemäß §. 89, 1. zugegangenen Eingaben stellen die Militär-Vorsitzenden derselben „Ueberſichten der im Jahre 18 . . beim Marine-Ersatz-Geschäft im Bezirke der uten Infanterie-Brigade konkurrirenden Militärpflichtigen" nach Schema 24 (cfr. §. 83.) auf und senden dieselben zum 1. September (per Kouvert) in je einem Exemplar an das vorgesetzte General-Kommando und an das Königlich Preußische Kriegsministerium — Allgemeines Kriegs-Departement. —

§. 117. **Ausmusterung der dauernd Unbrauchbaren, Ueberweisung zur Seewehr und Entscheidung über die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften.**

1. Den beim Marine-Ersatz-Geschäft als dauernd unbrauchbar ausgemusterten, sowie den zur Seewehr überwiesenen Mannschaften sind die Ausmusterungsscheine, beziehungsweise Seewehrpässe, womöglich sogleich auszuhändigen.*)

Ist dies in einzelnen Fällen nicht ausführbar, so sind die betreffenden Scheine möglichst bald nach beendetem Marine-Ersatz-Geschäft der heimathlichen Kreis-Ersatz-Kommission zur Aushändigung zuzustellen.

2. Ueber die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften ist nach Maßgabe des §. 51. Entscheidung zu treffen.

§. 118. **Aushebung der Militärpflichtigen.**

1. Behufs der Aushebung sind die in den Vorstellungslisten K. verzeichneten Leute nach den verschiedenen Aushebungs-Bezirken zu rangiren und die zu je einem Aushebungs-Bezirk gehörenden in der Reihenfolge zu mustern, in welcher sie in der betreffenden Vorstellungsliste verzeichnet stehen.

2. Unter Festhaltung beregter Reihenfolge sind aus jedem Aushebungs-Bezirke so viele Militärpflichtige für die Flotten-Stamm-Division auszuheben, als der Bezirk zufolge der Sub-Repartition (§. 116.) zu gestellen hat.

Behufs Aufbringung des Maschinenpersonals und der Schiffszimmerleute kann jedoch erforderlichen Falles auch von dieser Reihenfolge abgewichen werden.

3. In Betreff der Uebertragung des aus den Militärpflichtigen eines Aushebungs-Bezirks 2c. nicht zu erreichenden Kontingents finden die Bestimmungen des §. 18 ad 8. und 9. analoge Anwendung.

4. Militärpflichtige, welche als zur seemännischen Bevölkerung gehörend nicht anerkannt werden, sind der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission zur weiteren Veranlassung hinsichtlich ihrer event. Aushebung für das stehende Heer zurück zu überweisen, und bei vorhandener Brauchbarkeit zu Nachgestellungen zu verwenden, event. mit Gestellungs-Ordres nach §. 79, 5. zu versehen.

5. Im Uebrigen gelangen hinsichtlich der Aushebung im Allgemeinen, sowie in Betreff des Verfahrens bei Erledigung der Reklamations-Anträge 2c. die Bestimmungen der §§. 100., 103., 108. und 109. in analoger Weise zur Anwendung.

6. Rekruten-Nachgestellungen finden bei der Flotten-Stamm-Division in der Regel nicht statt.

(§. 126,5.) Für den Dienst der Marine tauglich befundene Militärpflichtige, deren außerterminliche Musterung gemäß §. 112, 4. stattgefunden hat, dürfen im Fall der Brotlosigkeit jederzeit dem betreffenden Marinetheil zur sofortigen Einstellung event. über den Etat überwiesen werden.**)

(§. 175.) 5. Die Einstellung einjährig Freiwilliger findet bei der Flotten-Stamm-Division am 1. April, 1. Juli, 1. Oktober u 1. Januar jeden Jahres, bei der Werft-Division am 1. April und 1. Oktober, beim See-Ba-

*) Sollten dieselben nicht zum Dienst ausgehoben werden, so sind sie in gleicher Weise durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur der Marine-Aushebungs-Station nach der Heimath zu instradiren, falls sie dorthin zurückzukehren beabsichtigen.

*) Die Beschaffung der beregten Scheine beziehungsweise Pässe liegt dem Militair-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommission ob.

**) Die Ueberweisung ist Seitens der bezüglichen Marine-Ersatz-Kommission direkt zu veranlassen.

taillon und der See-Artillerie-Abtheilung nur am 1. Oktober jeden Jahres statt.

6. Beim See-Bataillon dürfen nicht mehr als im Ganzen vier einjährig Freiwillige per Kompagnie, bei der See-Artillerie-Abtheilung kann ein einjährig Freiwilliger per Kompagnie eingestellt werden.

Bei den übrigen Marinetheilen ist die Einstellung einjährig Freiwilliger in unbeschränkter Zahl gestattet.

Außerdem ist im §. 71. zu Passus 3. nachstehende Anmerkung hinzuzufügen:

Hinsichtlich des Verfahrens mit den Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung cfr. §. 80.

Desgleichen der Ueberschrift des §. 77. die folgende Anmerkung:

Den Kreis-Ersatz-Kommissionen liegt auch die Prüfung der moralischen Qualifikation der zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militärpflichtigen ob.

Dagegen fällt Passus 5. des §. 116., sowie Passus 3. und 4. des §. 117. ganz fort.

Schema 20. Zu §. 90 der Ersatz-Instruktion.

Vorstellungs-Liste (K.)

der der Marine-Ersatz-Commission vorzustellenden Militairpflichtigen des (Kreises ꝛc. N. N. Regierungsbezirk ꝛc. N. N.) pro 18 . .

Laufende Nummer.	Zuname und Vorname.	Nummer der Loosungs-Liste.	Nummer der alphabetischen Liste.	Ort der Aushebung.	Ort und Kreis ꝛc. der Geburt.	Domicil-Ort und Kreis ꝛc.	Datum der Geburt: Tag.	Monat.	Jahr.	Religion.	Gewerbe.	Größe: Meter.	Centimeter.	Millimeter.	Frühere Entscheidungen, Bemerkungen über angeblich vorhandene Fehler, über Gründe weshalb vorzugsweise einzustellen.	Marinetheil, für welchen event. geeignet.	Entscheidung der Marine-Ersatz-Commission.	Bemerkungen.
																		NB. Hier ist hinsichts der Mannschaften ad B. anzugeben: a. Charge und Marinetheil, bei welchem der Betreffende gedient. b. Datum des Diensteintritts und der Entlassung. c. Grund der Entlassung. d. Ob ausgebildet. Die Eintragung der Größenmaaße erfolgt event. erst Seitens der Marine-Ersatz-Commission.
				A. Zur Vorstellung zu beordernde Militairpflichtige.														
				B. Vor beendeter Dienstzeit entlassene Mannschaften.														

Schema 24. Zu §. 83 der Militair-Ersatz-Instruktion.

Uebersicht

der im Jahre 18 . . . . beim Marine-Ersatz-Geschäft im Kreise N. . . . . / Bezirke der nten Infanterie-Brigade konkurrirenden Militairpflichtigen.

Aushebungs-Bezirk.	Summe der in die Vorstellungslisten K. aufzunehmenden Militairpflichtigen.	Davon sind ihrem Gewerbe nach geeignet für die Flotten-Stamm-Division: See-Schiffer.	Küsten- und Haff-Schiffer.	Seefischer.	Küsten- und Haffischer.	Summa.	Die Werft-Division: Schiffs-Zimmerleute.	Maschinisten.	Maschinisten-Assistenten.	Heizer.	Summa.	Bemerkungen.
Summa.												

Anmerkung zu Schema 24. In obige Uebersicht sind diejenigen Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung nicht aufzunehmen, die für das laufende Jahr zurückgestellt werden.

Bekanntmachung betreffend die 15. Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1856 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1873 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Stunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Januar 1873 fälligen Zinscoupons Ser. V. Nr. 3 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen mittelst gehörig aufgestellter Verzeichnisse einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Verzeichnissen und Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 15. Juni 1872.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 2. Januar k. J. ab die verlooften Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1856 unserer Hauptkasse mittelst Schreibens, worin dieselben nach Serien, Nummern und Kapitalbeträgen zu verzeichnen sind, eingereicht werden können.

Die Hauptkasse wird demnächst den Interessenten ein Quittungsformular über den Kapitalbetrag zur Vollziehung übersenden, und nach dem Rückempfang desselben Zahlung leisten.

Frankfurt a. O., den 24. Juni 1872.

Königliche Regierung. Frhr. v. Nordenflycht.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

(1) Die unter Königlichem Patronat stehende Ober-Pfarrstelle zu Finsterwalde, Diözese Dobrilugk, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers, des Ober-Pfarrers und Superintendenten a. D. Schüttge, zur Erledigung gekommen.

(2) Die unter dem Patronat des Stiftes zu Neuzelle stehende zweite Predigerstelle zu Neuzelle, Diözese Guben, kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers zum 1. Juli d. J. zur Erledigung.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

Die diesjährige Aufnahme-Prüfung für das Schullehrer-Seminar in Neuzelle wird am

7., 8. und 9. August d. J.

stattfinden.

Diejenigen Schulamts-Präparanden, welche zu dieser Prüfung zugelassen zu werden wünschen, haben ihre Gesuche unter Beifügung

1) eines selbst verfaßten und geschriebenen Lebenslaufes, in welchem außer den persönlichen Verhältnissen insbesondere der Bildungsgang darzustellen ist,
2) des Taufscheines,
3) eines ärztlichen Gesundheitsattestes,
4) des Revaccinationsscheines,
5) eines von ihrem Seelsorger ausgestellten Führungszeugnisses,
6) des Schulzeugnisses,
7) der Zeugnisse über die von dem zuständigen Kreis-Schulinspektor alljährlich mit ihnen abgehaltene Prüfung,
8) einer schriftlichen Erklärung des Vaters resp. Vormundes, daß sie sich zur Zahlung des Haus- und Kostgeldes von 50 Thlr. jährlich auf die ganze Dauer der Bildungszeit verpflichten,

bis spätestens den 20. Juli d. J.

durch Vermittelung des betreffenden Herrn Superintenden und Schulinspektors an den Herrn Seminar-Direktor Heiber in Neuzelle einzureichen und von demselben die Einberufung zur Prüfung zu erwarten.

Es wird zugleich bemerkt, daß das Haus- und Kostgeld von 50 Thlr. jährlich bei Vermeidung der Entlassung aus dem Seminare in vierteljährlichen Raten pränumerando pünktlich zu entrichten ist, und daß nur denjenigen Seminaristen, welche bei erwiesener Dürftigkeit sich durch Fleiß, Betragen und Fortschritte auszeichnen, nach einem längeren Aufenthalt in der Anstalt und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel eine Erleichterung in der Zahlung der Haus- und Kostgelder zu Theil werden kann.

Berlin, den 19. Juni 1872.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Kaiser Wilhelms-Stiftung für deutsche Invaliden.

Auszug

aus dem Berichte über die Wirksamkeit der Stiftung in dem Zeitraum von ihrer Errichtung bis zum Ablauf des Jahres 1871, erstattet von dem Verwaltungs-Ausschusse in der öffentlichen Sitzung des Gesammt-Vorstandes am 10. Mai 1872.

Obgleich der Verwaltungs-Ausschuß der Kaiser Wilhelms-Stiftung sich erst unter dem 14. September 1871 constituiren und die Verwaltung der zur Unterstützung der Invaliden und Hinterbliebenen des Krieges gegen Frankreich von dem Deutschen Central-Comitee zur Pflege verwundeter und erkrankter Krieger und dem geschäftsführenden Ausschusse der Victoria-National-Invaliden-Stiftung gesammelten Fonds übernehmen konnte, so lag ihm doch die Verpflichtung ob, jetzt schon über seine Wirksamkeit bis zum Ablaufe des Jahres 1871 dem Gesammtvorstande der Stiftung Bericht zu erstatten und demselben Rechnung zu legen, um Behufs Ausführung des §. 18 des Statuts künftig die Führung und Ablegung der Rechnungen mit dem Kalenderjahre in Uebereinstimmung zu bringen.

Der Bericht ist in der öffentlichen Versammlung des Gesammtvorstandes vom 10. Mai d. J. erstattet und der Verwaltungs-Ausschuß auf Grund der gelegten Rechnung entlastet worden.

Der finanzielle Theil des Berichts konnte sich diesmal nur mit der Wirksamkeit und Verwaltung des Central-Fonds beschäftigen. Die Einzelvereine welche der Stiftung angehören, sind zum Theil erst gegen Ende oder nach Ablauf des Jahres 1871 in die Stiftung aufgenommen worden, zum Theil noch jetzt in der Bildung begriffen. Unter diesen Umständen konnten nur von wenigen Vereinen für das Jahr 1871 besondere Finanz-Uebersichten aufgestellt werden und es mußte deshalb vorbehalten werden, über die allen Einzelvereinen zur Verfügung gestellten Mittel und deren Verwendung erst nach Ablauf des Jahres 1872 einen förmlichen Bericht zu erstatten.

Um aber so weit thunlich den finanziellen Entwickelungsgang der Stiftung bis zum Abschlusse des Berichts wenigstens nachrichtlich zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, ist der Rechnung über die Verwaltung des Central-Fonds im Jahre 1871 eine generelle Finanz-Uebersicht pro 1. Quartal 1872 hinzugefügt worden.

Die sonach in dem Bericht zusammengefaßten Resultate der Verwaltung des Centralfonds bis zum Schlusse des Jahres 1871 sind folgende: Es sind für die Zwecke der Stiftung an Einnahmen erzielt worden und zwar: durch das Deutsche Central-Comitee zur Pflege verwundeter und erkrankter Krieger 1,074,380 Thlr. 12 Sgr. 8 Pf., durch die Victoria-National-Invaliden-Stiftung 342,930 Thlr. 28 Sgr. 7 Pf., durch die Kaiser Wilhelms-Stiftung selbst seit ihrer Constituirung (einschließlich des Betrages von 28,350 Thlr. 28 Sgr. an Zinserträgen) 296,876 Thlr. 29 Sgr. 4 Pf., zusammen 1,714,188 Thlr. 10 Sgr. 7 Pf.

Die Ausgaben belaufen sich für Unterstützungen durch das Deutsche Central-Comitee vor der Constituirung des Verwaltungs-Abschlusses 195,336 Thlr. 17 Sgr., durch die Victoria-National-Invaliden-Stiftung ebenso 98,216 Thlr. 20 Sgr., durch den Verwaltungs-Ausschuß selbst 31,694 Thlr. 12 Sgr., insgesammt Unterstützungen 325,247 Thlr. 19 Sgr., für diverse Kosten 2140 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf., zusammen 327,388 Thlr. 5 Sgr. 9 Pf., hiernach verblieb ult. Dezember 1871 Bestand 1,386,800 Thlr. 4 Sgr. 10 Pf.

Die Finanz-Uebersicht der dem Centralfonds während des 1. Quartals 1872 zugeflossenen Einnahmen und der gewährten Unterstützungen ergiebt als Einnahmen: Bestand des Fonds am Schlusse des Jahres 1871 1,386,800 Thlr. 4 Sgr. 10 Pf., neue Gaben 76,480 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf., Zinserträge u. s. w. 14,598 Thlr. 17 Sgr. 7 Pf., zusammen 1,477,878 Thlr. 28 Sgr. 8 Pf., zu Unterstützungen verausgabt 25,657 Thlr., so daß unter Hinzurechnung der bis zum Schlusse des Jahres 1871 gezahlten Unterstützungen mit 325,247 Thlr. 19 Sgr., an Unterstützungen bis zum Ablauf des 1. Quartals aus dem Centralfonds überhaupt gewährt sind 350,904 Thlr. 19 Sgr.

Der Gesammtbetrag dieser Unterstützungen hat sonach bereits etwa den fünften Theil der dem Centralfonds zugeflossenen Gaben in Anspruch genommen, welche mit Ausschluß der aufgekommenen Zinsen sich auf rund 1,762,600 Thlr. belaufen. Nichtsdestoweniger hält der Verwaltungs-Ausschuß an dem Grundsatze fest, daß, da die Stiftung vorzugsweise dazu bestimmt ist, den Opfern des Krieges die Fürsorge, welche das Land ihnen schuldet, in zureichender Weise zu Theil werden zu lassen, bei Bemessung der zu gewährenden Unterstützungen weder die Dauer des Bedarfs, noch die künftigen Bedürfnißfälle in Betracht kommen dürfen. Denn das Statut bestimmt:

> daß die Mittel der Stiftung, sowohl Kapital wie Zinsen, dem Bedürfnisse gemäß verausgabt werden sollen.

Mit Rücksicht hierauf muß daher unausgesetzt auf die Beschaffung weiterer Mittel hingewirkt werden, damit es der Stiftung auch in Zukunft an den nöthigen Mitteln nicht fehle.

Wir leben der Zuversicht, daß es unseren Bemühungen und denjenigen der Zweigvereine gelingen werde, diese Aufgabe zu lösen und daß der bewährte Patriotismus des ganzen Landes uns hierbei zur Seite stehen werde.

Möchte der Aufruf, welchen wir hierdurch wiederholt an alle Deutschen richten, zu erneuerter Betheiligung der ganzen Nation an dem Werke der Stiftung führen, die nur eine Pflicht der Dankbarkeit gegen diejenigen erfüllen will, welche mit ihrem Leben und ihrer Gesundheit uns die Einheit, die Größe und

Selbstständigkeit des Deutschen Vaterlandes erkauft, mit Opfern erkauft haben, für welche die nothwendig in engen und genau bestimmten Grenzen sich bewegende staatliche Hülfe in überaus zahlreichen Fällen einen nur unvollständigen Ersatz leisten kann!

Berlin, den 10. Mai 1872.

Der Verwaltungs-Ausschuß der Kaiser Wilhelms-Stiftung für deutsche Invaliden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Patent-Ertheilung. Den Herren F. Edmund Thode u. Knoop zu Dresden ist unter dem 18. Mai 1872 ein Patent

auf eine hydraulische Waage, in der durch Zeichnung und Beschreibung dargestellten Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Verlängerung. Das dem Ingenieur Robert Ilges zu Ahrweiler, jetzt zu Breslau, unter dem 12. September 1870 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, kontinuirlich wirkende Destillirkolonne, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist auf fernere zwei Jahre, also bis zum 12. September 1875, verlängert worden.

Frankfurt a. O., den 18. Juni 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Durch den zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Vertrag vom 4. September 1865 (G.-S. S. 1036) sind zur Förderung der Rechtspflege und des wechselseitigen Verkehrs gewisse Erleichterungen bezüglich der Legalisirung der von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden eingeführt. Einzelne der letzteren bedürfen danach einer weiteren Legalisirung überhaupt nicht, andere nur einer solchen durch die zunächst höhere inländische Verwaltungsstelle.

Im Widerspruch hiermit wird die Kaiserlich Deutsche Botschaft in Wien, wie dieselbe dem Herrn Reichskanzler berichtet hat, häufig von Königlich Preußischen Behörden und von Privatpersonen in Bezug auf Urkunden, welche bei Gerichten oder öffentlichen Kassen gebraucht werden sollen, um Legalisirung ersucht, obwohl dieselben von Oesterreichisch-Ungarischen Behörden in einer Form ausgestellt oder beglaubigt sind, welche in Folge jenes Vertrages das Erforderniß einer weiteren Beglaubigung ausschließt.

Durch derartige Gesuche werden nicht nur lästige Weiterungen hervorgerufen, welche zu vermeiden der eigentliche Zweck des erwähnten Vertrages ist, sondern die Kaiserliche Botschaft ist meistens auch nicht einmal in der Lage, den an sie gerichteten Anträgen zu entsprechen, weil das Kaiserlich und Königlich Oesterreichisch-Ungarische Ministerium des Aeußern die Beglaubigung solcher Urkunden, bei welchen konventionsmäßig eine weitere Legalisation nicht erforderlich ist, in der Regel ablehnt.

Ich nehme hieraus Veranlassung, die Bestimmungen des mehrerwähnten Vertrages vom 4. September 1865 mit dem Auftrage in Erinnerung zu bringen, die der Königlichen Regierung nachgeordneten Behörden und das Publikum in geeigneter Weise auf die bezeichneten Bestimmungen aufmerksam zu machen.

Berlin, den 10. Juni 1872.

Der Minister des Innern.
(gez.) Eulenburg.

An die Königliche Regierung zu Frankfurt a. O.
I A. 5692.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O, den 20. Juni 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Die der Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Moguntia zu Mainz unterm 28. Februar 1865 ertheilte, durch unser Amtsblatt unterm 9. Oktober 1865 im Stück 42 veröffentlichte Concession erlischt mit dem 1. Juli cr., da die Gesellschaft beschlossen hat, sich am gedachten Tage aufzulösen.

Frankfurt a. O., den 20. Juni 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Die Schullehrerstelle an der 4. Mädchenklasse in Finsterwalde, Diözese Dobrilugk, Privat-Patronats, ist durch den Tod ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. O., den 20. Juni 1872.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(5) Die Rektorats- und Subdiakonatsstelle in Vetschau, Diözese Calau, Privat-Patronats, ist durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. O., den 22. Juni 1872.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Bei dem unterzeichneten Appellationsgericht und bei sämmtlichen Gerichten des Departements finden die Ernteferien vom 21. Juli bis zum 31. August statt.

Während der Ferienzeit ruht in Gemäßheit der Ferienordnung vom 16. April 1850 der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Betreff der Abfassung der Erkenntnisse, als auch des Erlasses von Verfügungen und der Abhaltung der Termine.

Die Parteien und die Rechtsanwalte werden aufgefordert, während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche sich zu enthalten.

Schleunige Anträge müssen als solche begründet und als „Feriensache" bezeichnet werden. Andere Anträge und Gesuche sind die Gerichte während der Ferienzeit zu erledigen nicht verpflichtet.

Frankfurt a. O., den 17. Juni 1872.

Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachung des Kaiserlichen Ober-Postdirektors.

Am 1. Juli d. J. wird in dem an der Cottbus-Sorau'er Eisenbahnstrecke belegenen Dorfe Groß-Teuplitz eine Kaiserliche Postagentur errichtet.

Dem Landbriefbestellbezirke dieser Postanstalt werden folgende Ortschaften zugetheilt: Klein-Teuplitz, Läsgen, Grabow'er Mühle, Tscheeren, Niemaschkleba, Rinkendorf, Ober-Helmsdorf, Mittel-Hermsdorf, Nieder-Helmsdorf und Zilmsdorf.

Frankfurt a. O., den 22. Juni 1872.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

(1) Diejenigen Maschinen, welche bei der Anfang Juli cr. in der Nähe von Breslau von dem landwirthschaftlichen Vereine zu Breslau projektirten Mähmaschinen-Concurrenz unverkauft bleiben werden, werden auf den Staatsbahnen frachtfrei nach dem Aufgabeorte zurückbefördert werden, wenn der Rücktransport bis zum 31. Juli cr. erfolgt, dem auszustellenden Frachtbriefe der Original-Frachtbrief für den Hintransport beigefügt und von dem Vorstande auf Ersterem bescheinigt wird, daß die Maschinen an der Concurrenz theilgenommen haben und unverkauft geblieben sind.

Bromberg, den 12. Juni 1872.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(2) Für den Transport derjenigen Gegenstände, welche für die in der Zeit vom 13. bis 17. Dezember cr. in **Wien** projektirte **Molkerei-Ausstellung** nach Wien gesandt werden, finden auf den Staats-Eisenbahnen nachstehende Begünstigungen statt:

1) die Beförderung sämmtlicher Ausstellungs-Gegenstände erfolgt für den **Hintransport** zu dem **vollen tarifmäßigen** Frachtsatze;
2) der **Rücktransport** an den Aussteller erfolgt dagegen auf derselben Route **frachtfrei**, wenn die Aufgabe der Gegenstände spätestens **bis zum 1. Januar k. J.** bewirkt und durch Vorlage des Frachtbriefes für den Hintransport, sowie durch ein Attest des Ausstellungs-Comitees nachgewiesen wird, daß dieselben auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.

Bromberg, den 14. Juni 1872.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(3) Vom 1. Juli 1872 ab bis auf Weiteres wird zwischen Berlin und Bromberg und in umgekehrter Richtung ein Lokal-Personenzug eingerichtet werden, welcher Personen in I., II. und III. Wagenklasse zu den gewöhnlichen Fahrpreisen und nach und von allen zwischenliegenden Stationen und Haltestellen befördert.

Berlin Bromberg. Station		Zug XXIII. Abfahrt U.	M.
Berlin	Nachmittags	2	15
Cüstrin		4	26
Landsberg		5	40
Kreuz		7	23
Schneidemühl		8	45
Bromberg	Ankunft	10	42
		Abends.	

Bromberg Berlin Station		Zug XXIV. Abfahrt U.	M.
Bromberg	Morgens	5	50
Schneidemühl		7	47
Kreuz		9	8
Landsberg		10	35
Cüstrin		11	45
Berlin	Ankunft	1	45
		Nachm.	

Mit demselben Tage tritt eine Aenderung des Fahrplans der Strecke Mocker (Thorn) Jablonowo in folgender Weise ein:

Station		Zug I. U.	M.
Mocker	Abfahrt Morgens	8	15
Jablonowo	Ankunft	10	6

Station		Zug VI. U.	M.
Jablonowo	Abfahrt Vormittags	10	49
Mocker	Ankunft Nachmittags	12	35

Der vollständige Fahrplan ist auf allen Stationen der Ostbahn zur Einsicht ausgehängt.

Bromberg, den 19. Juni 1872.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Vom 1. Juli d. J. ab tritt zum Tarif für den Schlesisch-Sächsisch-Thüringischen Verbands-Güter-Verkehr vom 10. April 1870 resp. 1. März 1871 ein Nachtrag IV. in Kraft, welcher

1) die bereits seit dem 15. Mai cr. bestehenden Frachtsätze für Kokestransporte von Stationen der Schlesischen Gebirgsbahn nach Station Pirna der Sächsischen Staats-Eisenbahn,
2) neue Frachtsätze für den Verkehr zwischen den Stationen Pirna und Bischofswerda der Sächsischen Staats-Eisenbahn und den Stationen der

Niederschlesisch-Märkischen, Breslau-Schweidnitz-Freiburger und der Niederschlesischen Zweigbahn,

3) anderweite Frachtsätze für Salztransporte in Quantitäten von 100 resp. 200 Ctr. von Station Gera der Sächsischen Staatsbahn, sowie von den Stationen Dürrenberg, Weißenfels, Erfurt, Sulza und Gotha der Thüringischen Eisenbahn nach Schlesischen Stationen

enthält.

Druckexemplare dieses Tarif-Nachtrages sind bei unseren Güter-Expeditionen unentgeltlich zu haben, so lange solche vorhanden sind.

Berlin, den 20. Juni 1872.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung der Königlichen Eichungs-Inspektion für die Provinz Brandenburg.

Zur Ausführung der Vorschrift des ersten Nachtrags zu dem Erlasse der Kaiserlichen Normal-Eichungs-Commission vom 15. Februar 1871, die Maaße und Meßwerkzeuge für Brennmaterialien betreffend (Beilage zu Nr. 12 des Reichsgesetzblattes d. J.), nach welcher Torfkummtmaaße zur Eichung zugelassen werden, wenn ihr Inhalt eine ganze Anzahl Kubikmeter beträgt, wird die den Aufsichtsbehörden vorbehaltene nähere Bestimmung über die Beschaffenheit solcher Kummtmaaße hierdurch für den Bezirk der Königlichen Eichungs-Inspektion dahin getroffen, daß Kummtmaaße von dem vorschriftsmäßigen Inhalt nur unter der Voraussetzung für eichfähig zu erachten sind, daß die Dimensionen des Querschnitts derselben, sowie ihre anderweitige Konstruktion den in §. 6 Alinea 3 des Erlasses vom 15. Februar 1871 gegebenen Vorschriften entsprechen.

Berlin, den 11. Juni 1872.

Der Königliche Eichungs-Inspektor für die Provinz Brandenburg.
Dr. Kosmann, Königl. Bergassessor.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben dem Kreis-Physikus Sanitäts-Rath Dr. Leuschner in Cottbus den Charakter als Geheimer Sanitäts-Rath Allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Regierungs-Assessor Meyer ist von der Regierung zu Erfurt zum hiesigen Regierungs-Collegium versetzt worden.

Der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat dem Schloßgärtner Silex zu Tamsel in Berücksichtigung der Verdienste, welche sich derselbe um die Beförderung des Obstbaues erworben hat, den Titel „Garten-Inspektor" verliehen.

Personal-Veränderungen im Bezirk der Forstverwaltung der Königlichen Regierung.

Der Förster Hepke zu Glambecksee, Oberförsterei Massin, ist am 30. Mai cr. gestorben, und die Förster Hildebrandt zu Sarkow, Oberförsterei Christianstadt, Hempel zu Kannomühle, Oberförsterei Börnichen, Witte zu Feldichen, Oberförsterei Neumühl, und Tietz zu Lückstheerofen, Oberförsterei Driesen, sind vom 1. Juli cr. ab pensionirt. Versetzt sind vom 1. Juli cr. ab: der Förster Wachner zu Pohlow, Oberförsterei Braschen, auf die Försterstelle zu Feldichen, Oberförsterei Neumühl; der Förster Joppich zu Schützenhaus, Oberförsterei Börnichen, auf die Försterstelle zu Dammendorf, Oberförsterei Dammendorf; der Förster Darsow zu Großsee, Oberförsterei Tauer, auf die Försterstelle zu Schützenhaus, Oberförsterei Börnichen; der Förster Drowin zu Dammendorf, Oberförsterei Dammendorf, auf die Försterstelle Kannomühle, Oberförsterei Börnichen. Definitiv zu Förstern sind ernannt vom 1. Juli cr. ab: der Forstaufseher August Friedrich Loellke zu Pohlow, Oberförsterei Braschen, unter Verleihung der Försterstelle daselbst; der Forstaufseher Carl Friedrich Rudolf Müller zu Eichberg, Oberförsterei Driesen, unter Verleihung der Försterstelle zu Lückstheerofen in derselben Oberförsterei; der Forstaufseher Gustav Ernst Moritz Lehmann zu Reppen, Oberförsterei Reppen, unter Verleihung der Försterstelle zu Sarkow, Oberförsterei Christianstadt; der Forstaufseher Wilhelm Robert Willnow zu Fahlenwerder, Oberförsterei Hohenwalde, unter Verleihung der Försterstelle zu Großsee, Oberförsterei Tauer; der Forstaufseher Friedrich Wilhelm Leopold Schöppenthau zu Eisenhammer, Oberförsterei Hochzeit, unter Verleihung der Försterstelle zu Glambecksee, Oberförsterei Massin.

Die durch den Tod des Oberförsters Langefeldt erledigte Oberförsterstelle zu Driesen ist vom 1. Juli d. J. ab dem Oberförster Brandt zu Neu-Pudagla, Regierungsbezirk Stettin, übertragen worden.

Für den Mühlen- und Neustädter Bezirk der Stadt Cottbus ist der Kaufmann Georg Hartwig als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Vermischtes.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Finkenheerder Schleuse im Friedrich-Wilhelms-Canal wegen nothwendiger Reparaturen vom 8. Juli d. J. ab auf 10 bis 14 Tage für die Schifffahrt gesperrt sein wird.

Frankfurt a. O., den 15. Juni 1872.

Rose, Wasserbau-Inspektor.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 27. Den 3. Juli 1872.

1. Strikes.

In Berlin ist eine Agitation des sogenannten Allgemeinen deutschen Unterstützungs-Verbandes in's Werk gesetzt, um die Lage der Arbeiter durch Erzwingung höherer Arbeitslöhne bei Verminderung der Arbeitszeit im Wege der massenhaften Arbeits-Einstellung zu verbessern. Diese Agitation hat sich nicht, wie durch die Zeitungen verbreitet war, auf die Provinzen Preußen und Pommern beschränkt, sondern hat auch im Bezirke Frankfurt Versuche gemacht, festen Fuß zu gewinnen. So haben sich zwei dieser Agitatoren, die Zimmerleute Kapell und Finn für den 10. Juni cr. in Crossen angemeldet gehabt und dem Zimmer-Gewerk daselbst einen Brief zugesendet, dem ein „Aufruf an die Arbeiter Deutschlands", namentlich an die Zimmerleute und Maurer, als „die Avantgarde und Pioniere der Arbeiterbewegung" beigelegt war, um schon im Voraus Interesse für ihr Unternehmen zu erwecken und die Arbeiter für eine zahlreiche Versammlung zu gewinnen, „in welcher sie ihnen die Ziele und Zwecke des Verbandes klar machen" wollten. Die beiden Reise-Apostel bezeichneten sich darin als „Zimmerleute, welche die Ehre hätten, von den Berliner Kameraden zu ihren Führern gewählt zu sein und vom Verbande mit namhaften Mitteln für ihre Reise ausgestattet wären, um den Brüdern und Kameraden in den Provinzen, wo sie ja noch am Schlechtesten dastehen, die Gelegenheit zu bieten, sich durch Anschluß an den Verband aus dieser Lage zu befreien." Sie baten, in Crossen schon im Voraus eine Versammlung anzusetzen, in der sie „Freiheit und Brüderlichkeit predigen" wollten und den Aufruf zu vertheilen. Sie bezweckten nach ihrer Angabe, die Lage sämmtlicher Arbeiter zu verbessern, um so allen Menschen ein glücklicheres Dasein zu verschaffen und wiesen auf die Errungenschaften der zehnstündigen Arbeitszeit und der Aufbesserung ihrer Löhne hin, welche die Maurer und Zimmerleute Berlins „durch ihr fest geschlossenes Auftreten in neuester Zeit bereits erzwungen" hätten.

Die Crossener Zimmerleute sind jedoch hierauf nicht eingegangen, haben die Reise-Agitatoren nicht einmal auf dem Bahnhofe empfangen, noch weniger Vorbereitungen getroffen, „um alle Arbeiter an den großen Bruderbund heranzuziehen; Brief und Aufruf sind vielmehr der Vorschrift gemäß in die Hände der Polizei gelangt, und diese hat Gelegenheit genommen, das Gebahren der zur angemeldeten Zeit eingetroffenen Missionaire zu beobachten. Die Agitatoren sind vom Bahnhof in verschiedene Kneipen und Herbergen gegangen, haben sich, da sie nirgends Entgegenkommen fanden, noch in einer Restauration mit Bier gestärkt und sind andern Morgens wieder abgereist, um anderswo ihr Heil zu versuchen.

Dieser Vorgang ist höchst bedeutungsvoll sowohl für die Zwecke und Ziele und das Auftreten der socialdemokratischen Agitatoren, als auch für den gesunden und practischen Sinn der Arbeiter in Crossen. Auch die letzteren werden gewiß, wie jeder vernünftige Mensch und Menschenfreund, ihre eigene Lage gern verbessern und allen Menschen ein glücklicheres Dasein verschaffen wollen, aber es scheint ihnen deshalb wohl nicht nothwendig, zwei Zimmerleute auf allgemeine Unkosten von Stadt zu Stadt reisen und dort „Freiheit und Brüderlichkeit predigen" zu lassen. Den Arbeitern stehen gesetzliche und vernünftige Mittel genug zu Gebote, um einen ihren Leistungen entsprechenden Lohn zu finden und es werden sich auch die Arbeitgeber wohl umsoweniger billigen Wünschen und Forderungen entziehen, als ja auch deren Interesse, ihren Lieferungs-Verpflichtungen nachzukommen, mit dem Interesse der Arbeiter, Arbeit und Lohn zu finden, Hand in Hand geht. Eine Verbindung der Arbeiter einer Provinz, oder eines ganzen großen Staates, oder gar von ganz Deutschland, ja, wie die Internationale es will, von ganz Europa, vielleicht auch Amerika eingeschlossen, kann wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse und der Größe und Entfernungen unmöglich einen guten Erfolg haben, würde, abgesehen von der großen Kostspieligkeit, auch gar nicht einmal ausführbar sein, weil die Centralvorsteher selbst schwerlich dieselben Ansichten und Absichten hegen und geltend machen könnten. Es liegt daher wohl für jeden, der die Sache ruhig und vernünftig ansieht, wie es in anerkennenswerther Weise die Crossener Arbeiter gethan haben, auf der Hand, daß die Agitatoren wohl nur Einfluß und was für die Reise-Apostel selbst nicht Nebensache sein wird, freie Reise und Zehrung zu erlangen wünschen.

Möchten doch alle Arbeiter und namentlich die Gewerks-Vorstände und Alt-Gesellen in unserm Bezirke so gesonnen sein und sich den Lockungen auf Unruhe der reisenden Agitatoren gegenüber schweigend und abwehrend verhalten.

2. Bettelei und Vagabondage.

Wir haben uns veranlaßt gesehen, wegen der neuerdings wahrgenommenen Ueberhandnahme des Bettelns und Vagabondirens durch eine Circular-Verfügung die uns untergebenen Behörden mit näherer Anweisung behufs schärferer Ueberwachung und thunlichster Abstellung dieses Uebelstandes zu versehen. Da das Publikum wesentlich mit dazu beitragen kann, erträglichere Zustände herbeizuführen, wenn es unterläßt an Bettler sogenannte „**milde Gaben**" zu verabfolgen, so machen wir dasselbe durch den unten folgenden Abdruck jener Cirkular-Verfügung auf deren Inhalt mit der Aufforderung aufmerksam, durch geeignete Mitwirkung auch unsere Bemühungen zu unterstützen.

Frankfurt a. O., den 26. Juni 1872. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die aus den verschiedensten Theilen unseres Verwaltungsbezirks eingeforderten Berichte bestätigen die bereits früher constatirte Thatsache, daß auch während des verflossenen Winters und bis in den Frühling hinein das Betteln und Vagabondiren arbeitsloser oder arbeitsscheuer Personen in einer für das Publikum belästigenden Weise zugenommen hat. Ein energisches und rücksichtsloses Entgegentreten einer solchen zur allgemeinen Landesplage gewordenen Unsitte erscheint dringend erforderlich. — Nach den übereinstimmenden Aeußerungen der Lokalbehörden trägt das Publikum selbst an diesem ungehörigen Zustande eine Hauptschuld, weil, zum Theil aus Furcht, zum Theil aus falschem Mitgefühl und einer unrichtigen Auffassung der Pflicht zum Wohlthun, sogenannte „milde Gaben" verabfolgt werden, welche den Bettler nicht allein in den Stand setzen, an den einzelnen Orten länger als nöthig zu verweilen, sondern ihn auch verleiten und gewöhnen, lediglich die Wohlthätigkeit auszubeuten und nutzlos umherzuschweifen, während derselbe doch zunächst selbst arbeiten oder doch ernstlich Beschäftigung suchen sollte. Es kann daher das Publikum nicht eindringlich genug aufgefordert werden, derartigen Landstreichern keine Gaben zu verabfolgen, diese vielmehr im Falle anhaltender Belästigung der Ortspolizei-Behörde behufs weiterer Veranlassung zu überweisen. Wird ein solcher Bettler oder Landstreicher auf frischer That gefaßt und ein polizeiliches Strafverfahren gegen ihn eingeleitet, so wird eine solche Maßregel nicht nur für ihn selbst, sondern für Gleichgesinnte, wenn nicht bessernd, so doch abschreckend wirken. Sehr bald wird das Publikum durch solche Mitwirkung sich einer Last entledigen, über deren Druck eine tägliche Klage geführt wird, deren Vorhandensein aber wesentlich mit von ihm selbst verschuldet ist.

Nach §. 3. des Bundes-Gesetzes über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 haben Bundesangehörige und Ausländer über ihre Person auf amtliches Verlangen sich **genügend** auszuweisen. Diese Bestimmung muß vorzugsweise gegen Bettler und Vagabonden angewendet werden, und man hat sich künftig nicht mit einem andern, als einem **ganz genauen** Ausweis ihrer Persönlichkeit genügen zu lassen. Eine solche genügende Legitimation muß mindestens von einer Orts-Polizei-Behörde ausgefertigt sein und ein genaues Signalement des Inhabers enthalten, weil einfache Arbeitsscheine oder sonstige oft sehr mangelhafte Papiere, wenn sie nicht polizeilich beglaubigt sind, keinerlei Garantien den Schwindlern gegenüber bieten. Diese Legitimations-Papiere müssen ferner einen amtlich bescheinigten Ausweis darüber enthalten, daß der Inhaber sich wirklich ernstlich bemüht habe, an den Orten, welche er während seiner Wanderung bereits besucht hat, Arbeit erlangen zu wollen, alle seine Bemühungen aber vergeblich geblieben seien. Wenn ein Individuum länger als vier Wochen ohne Arbeit, daher gewöhnlich auch ohne Mittel zu seinem Unterhalte zu besitzen, umherzieht, so ist die Voraussetzung völlig begründet, daß dasselbe sich niemals ernstlich um Arbeit bemüht habe. Hier wird daher getrost der Thatbestand des Bettelns und Vagabondirens angenommen werden dürfen und die Bestrafung nach §. 361. Z. 4 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich zu beantragen sein. Erfolgt eine Bestrafung, so wird es empfohlen sein, dieselbe durch das Kreisblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen; das Bekanntwerden häufiger Bestrafungen wird voraussichtlich abschreckend wirken. Eine geschärfte Controle ist ferner den **Herbergen** und **Krügen** zuzuwenden, weil unter diesen erfahrungsmäßig die eigentlichen Brutstätten der organisirten Bettelei zu suchen sind. Die Wirthe sind daher mit nachhaltiger Strenge anzuhalten, jeden legitimationslosen Reisenden sofort der Polizeiverwaltung anzuzeigen, welche alsdann nach Befund der Umstände mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu verfahren haben wird. Mindestens würde durch eine solche mit Energie durchgeführte Maßregel schon erreicht werden, daß arbeitslose Vagabonden verhindert sind, andere Personen, welche wirklich arbeiten wollen, von diesem Vorhaben abzuhalten. Die geschärfte Controle der Herbergen und Krüge ist gleichzeitig eine gebotene Sicherheits-Vorkehrung, denn erfahrungsmäßig stehen Bettler und Vagabonden in stiller Gemeinschaft mit den Verbrechern, theils rekrutiren sich aus ihnen die Diebe, theils gelten sie mit Recht für deren sicherste Helfershelfer und Hehler. Auch haben die Rollenbehörden, d. h. in den Städten der II. und III. Gewerbesteuer-Abtheilung der Magistrat, in den Ortschaften der IV. Gewerbesteuer-Abtheilung die Herren Landräthe, Sich vor der Aufstellung und Vorlegung der vorschriftsmäßigen Nachweisung über beantragte Gewerbe-Legitimationsscheine genau über die Persönlichkeit des Nachsuchenden zu informiren und insbesondere genau zu untersuchen, ob der Petent die im §. 57. der Reichs-Gew.-Ordnung vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt, oder wegen eins der daselbst aufgeführten Momente entgegensteht, damit solche Legitimations-Scheine nicht lediglich als Vorwand für Bettelei gemißbraucht werden. Dies ist ganz vorzugsweise bei denjenigen Personen zu beachten, welche eins der im §. 59. der Reichs-Gew.-Ordn. erwähnten Straßengewerbe betreiben wollen, weil

sich sehr häufig Lahme, Blinde und mit sonstigen Gebrechen behaftete Personen, die zur Kategorie der im §. 57. Nr. 1., 3. oder 4 Bezeichneten gehören, in den Besitz eines Gewerbe-Legitimations-Scheins zu setzen suchen, um auf das Mitleid des Publikums einzuwirken und sich so ohne Anstrengung gute Einnahmen zu verschaffen. Auch verweisen wir in dieser Beziehung wiederholt auf die Vorschrift unserer Polizei-Verordnung vom 18. Januar 1870 — Amtsbl. S. 25 — wonach die Ortspolizeibehörden Inhabern von Legitimationsscheinen auf Grund des §. 59 der Reichs-Gew.-Ordn. noch die Special-Erlaubniß für den Betrieb ihres Hausirgewerbes am Orte zu ertheilen haben. Diese Erlaubniß ist zu versagen, wenn bereits eine den Verhältnissen des Orts entsprechende Anzahl von Hausirern dieser Art zugelassen worden ist.

Sollten wider Erwarten die vorstehenden Anordnungen dem empfundenen Uebelstande noch nicht in gewünschtem oder gehofftem Maße abhelfen, so behalten wir uns vor, demnächst allgemeine Vagabonden-Visitationen nach Maßgabe der General-Instruktion des Königlichen Polizei-Ministerii vom 9. Oktober 1817 anzuordnen. — Namentlich wollen aber die Herren Landräthe, so wie die Polizeiverwaltungen unverzüglich die zur Verfügung stehenden Gensdarmen, bez. Polizei-Exekutiv-Beamten zu einer nachhaltigen Controle und genauen Beaufsichtigung des Verkehrs auf öffentlichen Straßen und Plätzen anweisen.

Daß die Polizeibehörden ihre Pflicht seither nur sehr ungenügend erfüllt haben, erhellt aus der Thatsache, daß während im Jahre 1870 noch 342 Personen aus unserem Verwaltungs-Bezirke wegen Bettelns und Vagabondirens mit Corrections-Haft belegt worden sind, im Laufe des Jahres 1871 nur gegen 241 Personen Correctionshaft festgesetzt werden konnte. — Wir werden mit allen Mitteln, namentlich auch durch längere Limitirung der Detentionsfristen gegen Bettler und Vagabonden einschreiten. — Wir vertrauen aber auch, daß die Polizei- und Gemeinde-Behörden selbst eine Ehre darin setzen werden, den ihrer Verwaltung anvertrauten Bezirk von den mehrerwähnten lästigen Elementen möglichst zu säubern und einen Zustand herzustellen, wie solcher in geordneten staatlichen Verhältnissen unbedingt gefordert werden muß.

Frankfurt a. O., den 26. Juni 1872. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Herren Landräthe, resp. Landraths-Amts-Verweser, an die Herren Ober-Bürgermeister von Kemnitz hier und Jahr in Cottbus und die resp. Bürgermeister der II. und III. Gewerbesteuer-Abtheilung.

Reichs-Gesetzblatt.

Nr. 15 enthält: (Nr. 825.) Postvertrag zwischen Deutschland und Spanien. Vom 19. April 1872.
(Nr. 826.) Bekanntmachung, betreffend die Approbationen für Thierärzte und die Prüfung der Kandidaten der Thierheilkunde und der Pharmazie aus Württemberg, sowie den Besuch der polytechnischen Schulen zu Stuttgart und Karlsruhe. Vom 17. Mai 1872.
(Nr. 827.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Konsuln und Vizekonsuln des Deutschen Reichs.
(Nr. 828.) Den Konsuln Lueder in Canton, Annecke in Shanghai, Wentzel in Tientsin und v. Bergen in Bangkok ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (Bundesgesetzbl. S. 599), einem Jeden für seinen Amtsbezirk, die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

Gesetz-Sammlung.

Nr. 29 enthält: (Nr. 8038.) Gesetz, betreffend die Erhebung von Marktstandsgeld. Vom 26. April 1872.
(Nr. 8039.) Gesetz, den Betrieb der Dampfkessel betreffend. Vom 3. Mai 1872.
(Nr. 8040.) Allerhöchster Erlaß vom 10. April 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen des Kreises Polnisch-Wartenberg im Regierungsbezirk Breslau: 1) von Wartenberg nach Medzibor. 2) von Wartenberg über Mangschütz bis zur Schildberger Kreisgrenze und 3) von Wartenberg über Kunzendorf bis an die Oelser Kreisgrenze bei Reesewitz.
(Nr. 8041.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wartenberger Kreises im Betrage von 120,000 Thalern. Vom 10. April 1872.
(Nr. 8042.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Mai 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Hafenabgaben zu Burg auf Fehmarn im Kreise Oldenburg, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. Mai 1872 ab zu erheben sind.
(Nr. 8043.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Mai 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Hafenabgaben in Eckernförde, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. Mai 1872 an bis auf Weiteres zu erheben sind.
(Nr. 8044.) Bekanntmachung, betreffend die der Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Dortmund über Lünen, Dülmen, Coesfeld, Ahaus und Gronau zur Preußischen Landesgrenze bei Glanerbrück zum Anschlusse an die von dort nach Enschede erbaute Bahn. Vom 18. Mai 1872.

Betreffend die Einlösung der zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Anleihe von 1859 und der an demselben Tage fälligen Coupons derselben, sowie der in der 14. Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen der Anleihe von 1856.

Die durch unsere Bekanntmachung vom 21. Dezember v. J. zum 1. Juli d. J. zur Rückzahlung

gekündigten sämmtlichen Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Anleihe von 1859 werden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, schon vom 22. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vor- bis 1 Uhr Nachmittags durch Zahlung des Nennwerths eingelöst werden, auch findet von da ab die Einlösung der am 1. k. M. fälligen Coupons dieser Anleihe statt.

Zu diesem Zwecke sind die Verschreibungen nebst den nach dem 1. Juli d. J. fälligen Coupons Serie IV. Nr. 3 bis 8 und Talons mit den in gewöhnlicher Weise aufzustellenden Verzeichnissen, und abgesondert davon die am 1. k. M. fälligen Coupons Serie IV. Nr. 2 abzugeben. Formulare zu den Verzeichnissen der Schuldverschreibungen nebst den Quittungen über die Kapitalbeträge sind bei der Staatsschulden-Tilgungskasse unentgeltlich zu haben.

Dagegen ist in den mit den gedachten Coupons Nr. 2 abzugebenden Verzeichnissen nur die Stückzahl und der Betrag der verschiedenen Appoints anzuführen; diese Verzeichnisse müssen aufgerechnet, unterschrieben und mit Wohnungsangabe versehen sein.

Vom 22. d. M. findet zugleich die Einlösung der in der 14. Verloosung gezogenen und durch unsere Bekanntmachung vom 16. Dezember v. J. zum 1. k. M. gekündigten 102,600 Thlr. Schuldverschreibungen der Anleihe von 1856 statt, mit welchen die Coupons Serie V. Nr. 2 bis 8 nebst Talons abzuliefern sind.

In einen Schriftwechsel wegen Einlösung der Schuldverschreibungen der Anleihen von 1856 und 1859 kann sich die Staatsschulden-Tilgungskasse nicht einlassen.

Auswärtige können die in ihrem Besitze befindlichen gekündigten Schuldverschreibungen an die nächstgelegene Regierungs- oder Bezirks-Hauptkasse oder an die Kreiskasse in Frankfurt a. M. einreichen, welche sie an die Staatsschulden-Tilgungskasse einzusenden, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu bewirken hat.

Quittungs-Formulare sind auch bei den genannten Provinzialkassen zu haben. Die Schuldverschreibungen sind an dieselben mit doppelten Verzeichnissen einzureichen.

Bei den letzteren Kassen werden ebenfalls vom 22. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, die am 1. k. M. fälligen Coupons der fünfprozentigen Anleihe von 1859 eingelöst.

Berlin, den 14. Juni 1872.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die gekündigten fünfprozentigen Schuldverschreibungen vom Jahre 1859, sowie die in Folge der 14. Verloosung gekündigten Schuldverschreibungen der Anleihe vom Jahre 1856, mittelst doppelt, für jede Gattung besonders aufzustellender Nachweisungen, worin die Schuldverschreibungen nach Serien, Nummern und Kapitalbeträgen verzeichnet werden müssen, unserer Hauptkasse einzureichen sind.

Die Hauptkasse wird demnächst den Interessenten ein Quittungs-Formular über den Kapitalbetrag zur Vollziehung übersenden und nach dem Rückempfang derselben Zahlung leisten.

Frankfurt a. O., den 15. Juni 1872.

Königliche Regierung. Frhr. v. Nordenflycht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Den Remonte-Ankauf pro 1872 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. für dieses Jahr nachstehende, Morgens acht Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 30. Juli in Züllichau,
" 3. August in Landsberg a. W.,
" 5. " " Soldin,
" 8. " " Arnswalde,
" 30. " " Calau,
" 31. " " Lübben,
" 2. September " Cottbus,
" 3. " " Guben,
" 5. " " Müncheberg,
" 6. " " Cüstrin,
" 7. " " Letschin,
" 11. " " Driesen,
" 12. " " Friedeberg i. N.

Die von den Militair-Commissionen erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke, rindlederne Trense mit starkem, zweckmäßigem Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens sechs Fuß langen, starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 7. März 1872.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remontewesen.

gez. v. Schoen. Mentzel. Schmich.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 11. April 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Auf Grund der Vorschrift im §. 3. des Gesetzes vom 3. Mai 1872, Gesetzsammlung Seite 515, den Betrieb der Dampfkessel betreffend, wird Nachfolgendes verordnet:

1. Ein jeder im Betriebe befindliche Dampfkessel soll von Zeit zu Zeit einer technischen Untersuchung unterliegen.

Es bleibt vorbehalten, Ausnahmen hiervon nachzulassen, insoweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit unbedenklich erscheint.

2. Die technische Untersuchung hat zum Zweck, den Zustand der Kessel-Anlage überhaupt, deren Uebereinstimmung mit dem Inhalt der Genehmigungs-Urkunde und die bestimmungsmäßige Benutzung der bei Genehmigung der Anlage oder allgemein vorgeschriebenen Sicherheits-Vorrichtungen festzustellen.

3. Die Untersuchung erfolgt hinsichtlich der Dampfkessel auf Bergwerken, Aufbereitungs-Anstalten und Salinen, auf welche die Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 Anwendung finden, durch die Bergrevier-Beamten, im Uebrigen durch die von der zuständigen Staatsbehörde dazu berufenen Sachverständigen. Namen und Wohnort derselben wird, unter Bezeichnung des Bezirks, auf welchen ihr Auftrag sich erstreckt, durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

Bewegliche Dampfkessel gehören zu demjenigen Bezirke, in welchem ihr Besitzer oder dessen Vertreter wohnt, Dampfschiffskessel zu demjenigen, in welchem die Schiffe überwintern, oder falls dies außerhalb Landes geschieht, zu demjenigen, in welchem ihr Haupt-Anlegeplatz sich befindet.

4. Dampfkessel, deren Besitzer Vereinen angehören, welche eine regelmäßige und sorgfältige Ueberwachung der Kessel vornehmen lassen, können mit Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten von der amtlichen Revision befreit werden.

Es bedarf einer öffentlichen Bekanntmachung durch das Amtsblatt, wenn einem Vereine eine solche Vergünstigung gewährt oder dieselbe wieder entzogen worden ist. Ausnahmsweise kann auch einzelnen Dampfkesselbesitzern, welche für eine regelmäßige Ueberwachung ihrer Dampfkessel entsprechende Einrichtungen getroffen haben, die gleiche Vergünstigung zu Theil werden.

5. Die vorgedachten Vereine haben den Königlichen Regierungen (resp. Landdrosteien, Ober-Bergämtern, in Berlin dem Königlichen Polizei-Präsidium) ein Verzeichniß der dem Verein angehörenden Kesselbesitzer unter Angabe der Anzahl der von denselben in dem Bezirke betriebenen Kessel, sowie eine Uebersicht aller in dem Laufe des Jahres ausgeführten Untersuchungen, welche zugleich deren Art und Ergebniß ersehen läßt, am Jahresschluß einzureichen. Sie haben ferner von jeder Aufnahme eines Kessels in den Verband und von jedem Ausscheiden aus demselben dem zur amtlichen Untersuchung der Dampfkessel in dem betreffenden Bezirke berufenen Sachverständigen unverzüglich Nachricht zu geben.

Die veröffentlichten Jahresberichte sind regelmäßig dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorzulegen.

Die Vorschriften im ersten Absatze finden auch auf einzelne von der amtlichen Aufsicht befreite Kesselbesitzer (4) Anwendung.

6. Die amtliche Untersuchung der Dampfkessel ist eine äußere und eine innere. Jene findet alle zwei Jahre, diese alle sechs Jahre statt und ist dann mit jener zu verbinden.

7. Die äußere Untersuchung besteht vornehmlich in einer Prüfung der ganzen Betriebsweise des Kessels; eine Unterbrechung des Betriebes darf dabei nur verlangt werden, wenn Anzeichen gefahrbringender Mängel, deren Dasein und Umfang anders nicht festgestellt werden kann, sich ergeben haben.

Die Untersuchung ist vornehmlich zu richten: auf die Vorrichtungen zum regelmäßigen Speisen des Kessels; auf die Ausführung und den Zustand der Mittel, den Normal-Wasserstand in dem Kessel zu allen Zeiten mit Sicherheit beurtheilen zu können; auf die Vorrichtungen, welche gestatten, den etwaigen Niederschlag an den Kesselwandungen zu entdecken und den Kessel zu reinigen; auf die Vorrichtungen zum Erkennen der Spannung der Dämpfe im Kessel; auf die Ausführung und den Zustand der Mittel, den Dämpfen einen freien Abzug zu gestatten, wenn die Normal-Spannung überschritten wird; auf die Ausführung und den Zustand der Feuerungs-Anlage selbst, die Mittel zur Regelung und Absperrung des Zutritts der atmosphärischen Luft und zur thunlichst schnellen Beseitigung des Feuers. Auch ist zu prüfen, ob der Kesselwärter die zur Sicherheit des Betriebes erforderlichen Vorrichtungen kennt und anzuwenden versteht.

8. Die innere Untersuchung erstreckt sich auf den Zustand der Kesselanlage überhaupt; sie umfaßt auch die Prüfung der Widerstandsfähigkeit der Kesselwände und des Zustandes des Kessel-Innern. Sie ist stets mit einer Probe durch Wasserdruck nach §. 11. der allgemeinen Bestimmungen für die Anlage von Dampfkesseln vom 29. Mai 1871 zu verbinden. Behufs ihrer Ausführung muß der Betrieb des Kessels eingestellt werden.

Die Untersuchung ist vornehmlich zu richten: auf die Beschaffenheit der Kesselwandungen, Nieten und Anker im Aeußeren wie im Innern des Kessels; sowie der Heiz- und Rauchrohre und der Verbindungsstutzen, wobei zu ermitteln ist, ob die Dauerhaftigkeit dieser Theile durch den Gebrauch gefährdet ist, und die nach Art der Lokomotiv-Feuerröhren eingesetzten Röhren nöthigenfalls herauszuziehen sind; auf das Vorhandensein und die Natur des Kesselsteins; auf den Zustand der Wasserzuleitungsröhren und der Reinigungs-Oeffnungen; auf den Zustand der Speise- und Dampfventile; auf den Zustand der Verbindungsröhren zwischen Kessel und Manometer resp. Wasserstandzeiger, sowie der übrigen Sicherheits-Vorrichtungen; auf den Zustand des Rostes, der Feuerbrücke und der Feuerzüge außerhalb wie innerhalb des Kessels.

Die Ummauerung oder Ummantelung des letzteren muß, wenn die Untersuchung sich durch Befahrung der Züge oder auf andere einfache Weise nicht zur Genüge bewirken läßt, an einzelnen zu untersuchenden Stellen, oder, wenn es sich als nothwendig herausstellt, gänzlich beseitigt werden.

9. Werden bei einer Untersuchung erhebliche Un-

regelmäßigkeiten in dem Betriebe ermittelt, so kann nach Ermessen des Beamten in dem folgenden Jahre die äußere Untersuchung wiederholt werden.

Hat eine Untersuchung Mängel ergeben, welche Gefahr herbeiführen können, und wird diesen nicht sofort abgeholfen, so muß nach Ablauf der zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes erforderlichen Frist die Untersuchung von Neuem vorgenommen werden.

Befindet sich der Kessel bei der Untersuchung in einem Zustande, welcher eine unmittelbare Gefahr einschließt, so ist die Fortsetzung des Betriebes bis zur Beseitigung der Gefahr zu untersagen. Vor der Wiederaufnahme des Betriebes ist in diesem Fall die ganze Untersuchung zu wiederholen und der vorschriftsmäßige Zustand der Anlage festzustellen.

10. Die äußere Untersuchung erfolgt ohne vorherige Benachrichtigung des Kesselbesitzers.

Von der bevorstehenden, inneren Untersuchung ist der Besitzer mindestens vier Wochen vorher zu unterrichten; über die Wahl des Zeitpunktes für diese Untersuchung soll der Sachverständige sich mit dem Besitzer zu verständigen suchen, um den Betrieb der Anlage so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.

Bewegliche Dampfkessel sind von den Besitzern oder deren Vertretern im Laufe des Revisionsjahres nach ergangener Aufforderung an einem beliebigen Orte innerhalb des Revisionsbezirks für die Untersuchung bereit zu stellen.

Durch die Untersuchung der Dampfschiffskessel dürfen die Fahrten der Schiffe nicht gestört werden. Die innere Untersuchung von Dampfschiffskesseln ist vor dem Beginn der Fahrten des betreffenden Jahres zu bewirken.

Falls ein Kesselbesitzer der Anforderung des zur Untersuchung berufenen Beamten, den Kessel für die Untersuchung bereit zu stellen, nicht entspricht, so ist auf Antrag des Beamten der Betrieb des Kessels bis auf Weiteres polizeilich still zu legen.

Die zur Ausführung der Untersuchung erforderliche Arbeitshülfe hat der Besitzer des Kessels dem Beamten auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

11. Für jeden Kessel hat der Kesselbesitzer ein Revisionsbuch zu halten, welches bei dem Kessel aufzubewahren ist. Dem Buche ist die nach Maßgabe der Nr. 6 der Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 oder der früheren entsprechenden Bestimmungen ertheilte Abnahme-Bescheinigung anzuhängen.

Der Befund der Untersuchung wird in dies Revisionsbuch eingetragen. Abschrift des Vermerks übersendet der Sachverständige der Polizeibehörde des Ortes, an welchem der Kessel sich befindet. Diese hat für die Abstellung der festgestellten Mängel und Unregelmäßigkeiten Sorge zu tragen.

12. Der Sachverständige überreicht am Jahresschluß der Königlichen Regierung (Landdrostei) des Bezirks, in Berlin dem Königlichen Polizei-Präsidium, eine Nachweisung der von ihm im Laufe des Jahres untersuchten Dampfkessel, welche den Namen des Orts, an welchem der Kessel sich befindet, den Namen des Kesselbesitzers, die Bestimmung des Kessels, den Tag der Revision und in kurzen Worten den Befund derselben ersehen läßt.

13. Für die äußere Untersuchung eines jeden Dampfkessels ist eine Gebühr von 5 Thalern zu entrichten. Gehören mehrere Dampfkessel zu einer gewerblichen Anlage, so ist nur für die Untersuchung des ersten Kessels der volle Satz, für die jedes folgenden aber die Hälfte zu entrichten, wenn die Untersuchung innerhalb desselben Jahres erfolgt. Letzteres hat zu geschehen, sofern erhebliche Anstände nicht obwalten. Ist die Untersuchung zugleich eine innere, so beträgt die Gebühr in allen Fällen zehn Thaler für jeden Kessel.

14. Bei denjenigen außerordentlichen Untersuchungen (9), welche außerhalb des Wohnorts des Sachverständigen erfolgen, hat dieser auch auf die bestimmungsmäßigen Tagegelder und Reisekosten Anspruch.

15. Gebühren und Kosten (13. 14.) werden bei der Polizeibehörde des Ortes, wo die Untersuchung erfolgt ist, liquidirt, durch diese festgesetzt und von dem Kesselbesitzer eingezogen.

Berlin, den 24. Juni 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche
IV. 8117. Arbeiten.
I. 3650. Itzenplitz.

Das vorstehende Regulativ vom 24. d. M. über die Revision der Dampfkessel wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 29. Juni 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(8) Auf Grund der von Sr. Excellenz dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ertheilten Genehmigung wird in Ausführung des Artikel 4 der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes vom 26. November 1869, betreffend die Eichungsbehörden, Ministerial-Erlaß vom 6. Januar 1870, Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Dem in der Stadt Arnswalde, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., errichteten Eichungsamte ist in Folge seiner Ausrüstung mit Normalen, seiner sonstigen Einrichtung und der Qualifikation des derzeitigen Eichmeister die Befugniß ertheilt worden, Prüfungen, Berichtigungen und Eichungen von: Straßburger Decimal- und Centesimal-Brückenwaagen nach den Verordnungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868, der Eichordnung vom 16. Juli 1869, der dazu ergangenen Instruktion vom 10. Dezember 1869, der Eichgebühren-Taxe vom 12. Dezember 1869 und deren Nachträgen und Ergänzungen auszuführen und durch seinen Amtsstempel $\frac{2}{\boxed{D.\ R.}}_{36}$ zu beglaubigen.

Derzeitiger Eichmeister für die Befugnisse ist der Schmiedemeister Julius Liebig.

Frankfurt a. O., den 20. Juni 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Das Gesetz vom 27. April d. J., betreffend die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten sowie den frommen und milden Stiftungen ꝛc. zustehenden Realberechtigungen (Gesetzsammlung Seite 47 und folgende) gestattet abweichend von den bisherigen Vorschriften auch für die Ablösung der durch dies Gesetz betroffenen Reallasten die Vermittelung der Rentenbank, bestimmt aber im §. 8, daß die Vermittelung der Rentenbank nur bei denjenigen Kapital-Ablösungen stattfindet, welche bei der zuständigen Auseinandersetzungsbehörde bis zum 31. Dezember 1873 beantragt werden. Dieser kurz bemessene Präklusionstermin giebt die Veranlassung, das betheiligte Publikum auf den vorstehend mitgetheilten Inhalt des §. 8 des citirten Gesetzes noch besonders aufmerksam zu machen, damit Diejenigen, welche die Ablösung durch Vermittelung der Rentenbank wünschen, sich diese Art der Abfindung durch rechtzeitige Anbringung der Provokation auf Kapital-Ablösung zu sichern nicht unterlassen. Die Anträge der Provokanten können sowohl bei der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung als bei unseren Spezial-Kommissarien schriftlich oder mündlich angebracht werden.

Frankfurt a. O., den 24. Juni 1872.

Königliche Regierung; landwirthschaftliche Abtheilung.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums und der Königlichen Regierung.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir den nächsten Termin für die Prüfung der nicht in einem Seminar vorgebildeten Schulamts-Aspiranten

auf den 29., 30. und 31. August d. J.

in dem Schullehrer-Seminar zu Neuzelle anberaumt haben.

Diejenigen Schulamts-Präparanden, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen wünschen, haben sich spätestens bis zum 1. August d. J. unter Einreichung der in der Bekanntmachung vom 17. März 1855 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. de 1855 Stück 16 Seite 120) aufgeführten Zeugnisse und eines selbst verfaßten Lebenslaufes bei dem unterzeichneten Königlichen Provinzial-Schul-Collegium zu melden.

Später eingehende Meldungen können für den gedachten Termin nicht berücksichtigt werden.

Berlin und Frankfurt a. O., den 22. Juni 1872.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium. — Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die diesjährige Entlassungsprüfung in dem Seminar zu Neuzelle am 23., 24. und 25. September stattfinden wird und laden die Herren Superintendenten, Schulinspektoren und Prediger hiermit ein, der Prüfung beizuwohnen.

Berlin, den 25. Juni 1872.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachung des Königlich Preußischen Haupt-Bank-Direktoriums.

In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 24. d. M. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Commandite in Bremen ihre Wirksamkeit am 1. Juli cr. beginnen soll.

Dieselbe wird folgende Geschäfte betreiben:

1. die Diskontirung von Wechseln auf Bremen, Berlin und alle anderen Plätze, an welchen sich Comptoire, Commanditen und Agenturen der Preußischen Bank mit Kassen-Einrichtung befinden,
2. den Ankauf von Wechseln auf München, Augsburg und andere Bayrische Bankplätze, Hamburg, Dresden, Leipzig, Chemnitz und Zittau, von fremden Börsenplätzen auf London, Amsterdam, Brüssel und andere Belgische Bankplätze,
3. die Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen und inländischen Staats-, Communal-, ständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren ꝛc.,
4. die Annahme von Geldsummen zur Auszahlung bei der Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten, sowie die Auszahlung anderwärts zur Erhebung in Bremen eingezahlter Beträge,
5. die Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten,
6. die Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effekten zur Einziehung.

Der Geschäftsbezirk der Bank-Commandite umfaßt das Gebiet der freien Stadt Bremen.

Die Verwaltung der Bank-Commandite ist dem Königlichen Bank-Rendanten Zimmermann als erstem und dem Buchhalterei-Assistenten Gaebel als zweitem Vorstandsbeamten gemeinschaftlich übertragen und sind die Unterschriften dieser beiden Beamten bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Commandite erforderlich.

Berlin, den 25. Juni 1872.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Postamts.

(1) Taxen für Postkarten, Drucksachen und Waarenproben.

Vom 1. Juli ab beträgt das Porto im innern Verkehr Deutschlands, sowie im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn und Luxemburg:

für Postkarten pro Stück ¼ Groschen, bz. 2 Kreuzer;
für Drucksachen und Waarenproben bis 250 Grammen ⅓ Groschen, bz. 1 Kreuzer, für je 50 Grammen oder einen Bruchtheil davon.

Für Drucksachen über 250 bis 500 Grammen bleibt die bisherige Taxe von 3 Groschen, bz. 11 Kreuzern, bestehen.

Für Postkarten mit Rückantwort im innern Verkehr Deutschlands beträgt die Gebühr 1 Groschen, bz. 4 Kreuzer.

Berlin, den 25. Juni 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

(2) Betreffend die Bestellung der Post-Anweisungen und der zugehörigen Geldbeträge.

Zur Erleichterung des Verkehrs sollen fortan allgemein die Beträge auf Postanweisungen an Adressaten im Ortsbezirke zugleich mit den Postanweisungen durch die bestellenden Boten sämmtlicher Reichs-Postanstalten abgetragen werden. Eine Abholung der Postanweisungsbeträge von der Post kann demnächst nur noch in den Fällen stattfinden, wenn nach Abgabe der vorgeschriebenen Erklärung auch die Postanweisungen selbst von der Post abgeholt werden. Für die Ueberbringung einer jeden von weither eingegangenen Postanweisung nebst dem zugehörigen Geldbetrage wird allgemein eine Gebühr von $1/2$ Gr., bz. 2 Kr. erhoben; wo bisher höhere Gebührensätze Anwendung gefunden haben, werden dieselben entsprechend ermäßigt; gebührenfreie Bestellungen finden nicht mehr statt.

Berlin, den 26. Juni 1872.

Der Reichskanzler
In Vertretung: Delbrück.

(3) Betreffend die Bestellung der Geldbriefe 2c.

Die bereits bei einer größeren Zahl von Postanstalten bestehende Einrichtung, wonach Geldbriefe bis zu 500 Thlr. oder 1000 Fl. an Adressaten im Ortsbezirke zugleich mit den Ablieferungsscheinen durch die bestellenden Boten abgetragen werden, wird vom 10. Juli ab auf sämmtliche Postanstalten im Reichs-Postgebiete ausgedehnt. Von demselben Termine ab wird für die Bestellung eines jeden solchen von weither eingegangenen Geldbriefes bis 500 Thlr. oder 1000 Fl. innerhalb des Ortsbezirks der Postanstalten des Reichs-Postgebiets eine einheitliche Gebühr von $1/2$ Gr., bz. 2 Kr. erhoben. An Orten, wo gemäß den früheren Einrichtungen auch Geldbriefe mit höheren Werthbeträgen und Packete mit Werthangabe durch die bestellenden Boten ausgetragen werden, kommt

für die Geldbriefe über 500 Thlr. oder 1000 Fl.: eine Gebühr von 1 Gr. bz. 4 Kr.,

für die Packete mit Werthangabe: der Tarif für Geldbriefe ($1/2$ Gr. und 1 Gr., bz. 2 Kr. und 4 Kr.), wenn aber der an dem betreffenden Orte bestehende Tarif für die Bestellung der gewöhnlichen Packete im Einzelnen höhere Gebührensätze ergiebt, dieser letztere Tarif zur Anwendung.

Wo bisher für die Bestellung der Geldbriefe und Werthpackete höhere Gebühren, als die im Vorstehenden aufgeführten, erhoben worden sind, werden dieselben mit dem 10. Juli auf die entsprechenden Sätze ermäßigt; dagegen finden gebührenfreie Bestellungen von diesem Tage an nicht mehr statt.

Berlin, den 26. Juni 1872.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Delbrück.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Bei dem unterzeichneten Appellationsgericht und bei sämmtlichen Gerichten des Departements finden die Ernteferien vom 21. Juli bis zum 31. August statt.

Während der Ferienzeit ruht in Gemäßheit der Ferienordnung vom 16. April 1850 der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Betreff der Abfassung der Erkenntnisse, als auch des Erlasses von Verfügungen und der Abhaltung der Termine.

Die Parteien und die Rechtsanwalte werden aufgefordert, während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche sich zu enthalten.

Schleunige Anträge müssen als solche begründet und als „Feriensache" bezeichnet werden. Andere Anträge und Gesuche sind die Gerichte während der Ferienzeit zu erledigen nicht verpflichtet.

Frankfurt a. O., den 17. Juni 1872.

Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

(1) Vom 1. Juli d. J. ab tritt an Stelle des bisherigen Tarifs für den Preußisch-Polnischen Verband-Güter-Verkehr vom 18. August 1870 ein neuer Tarif in Kraft. Exemplare desselben sind von allen Verband-Stationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 20. Juni 1872.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(2) Für den Transport der Ausstellungs-Gegenstände zu der in der Zeit vom 9. bis 12. September cr. in Salzburg in Oesterreich abzuhaltenden, mit einer Ausstellung verbundenen XVIII. Wander-Versammlung deutscher Bienenwirthe finden auf den Preußischen Staats-Eisenbahnen Erleichterungen in der Art statt, daß für dieselben beim Hintransporte die volle tarifmäßige Fracht zu entrichten ist, der Rücktransport aber an den Aussteller auf derselben Route frachtfrei erfolgt, wenn die Aufgabe der Gegenstände bis spätestens zum 1. Oktober d. J. bewirkt und durch Vorlage des Frachtbriefes für den Hintransport, sowie durch ein Attest der Ausstellungs-Commission nachgewiesen wird, daß dieselben auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.

Bromberg, den 21. Juni 1872.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(1). **Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände.** Für den Transport derjenigen

Gegenstände, welche gelegentlich der vom 9. bis 12. September d. J. in Salzburg tagenden XVIII. Wander-Versammlung deutscher Bienenwirthe dortselbst zur Ausstellung gelangen werden, finden auf der diesseitigen Eisenbahn und den übrigen Preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Bahnen nachstehende Begünstigungen statt:

1. Die Beförderung sämmtlicher Ausstellungs-Gegenstände erfolgt für den **Hintransport** zu dem **vollen tarifmäßigen** Frachtsatze,
2. der **Rücktransport** an den **Aussteller** erfolgt dagegen auf **derselben Route frachtfrei**, wenn die Aufgabe der Gegenstände bis spätestens zum 1. Oktober d. J. bewirkt und durch Vorlage des Frachtbriefes für den Hintransport, so wie durch ein Attest der Ausstellungs-Kommission nachgewiesen wird, daß dieselben auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.

Berlin, den 16. Juni 1872.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(2) Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände. Die Beförderung derjenigen Gegenstände, welche auf die für die Zeit vom 10. bis 15. September d. J in Breslau in Aussicht genommene Ausstellung von Pflanzen, Blumen, Obst 2c. unter der Adresse: „An das Ausstellungs-Comitee des Schlesischen Central-Vereins für Gärtner und Gartenfreunde zu Breslau, Wintergarten" gesandt werden, findet auf der diesseitigen Eisenbahn und den übrigen Staatsbahnen mit den Personenzügen — die Courier- und Schnellzüge jedoch ausgenommen — zum Normal-Güter-Frachtsatze statt und werden diese Gegenstände, so weit dieselben unverkauft bleiben, demnächst auf Grund eines von dem genannten Ausstellungs-Comitee hierüber auszustellenden Attestes **frachtfrei** an den ursprünglichen Absendungsort **zurücktransportirt**.

Die vorstehenden Transport-Erleichterungen finden jedoch nur innerhalb des Zeitraums vom 1. bis 30. September cr. Anwendung.

Berlin, den 14. Juni 1872.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Regierungs-Assessor Jacobson hierselbst zum Regierungsrath zu ernennen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben dem Kreis-Wundarzt Benkert in Guben den Rothen Adler-Orden vierter Klasse mit der Zahl 50 zu verleihen geruht.

Der bisherige Pfarrer Müller zu Schaumburg, Diözese Cüstrin, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Fünfeichen, Diözese Guben, bestellt worden.

Der Brasilianische Konsul Joseph Behrend zu Berlin ist zum Brasilianischen General-Konsul daselbst ernannt und Namens des Deutschen Reichs für diese Ernennung das Exequatur ertheilt worden.

Der mit der interimistischen Verwaltung der Försterstelle zu Dubrau, Oberförsterei Tauer, beauftragte Forstaufseher Rieß ist vom 1. Juli cr. ab aus dem Staatsdienste entlassen und der Forstaufseher Emil Paul Ludwig Muß zu Carzig, Oberförsterei Carzig, vom 1. Juli cr. ab, unter Verleihung vorerwähnter Försterstelle, definitiv zum Förster ernannt.

Personal-Veränderungen
für den Monat Juni 1872.

A. Bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Frankfurt a. O.

Ernannt sind: der Rechtskandidat Freiherr von Nordenflycht zum Referendarius, der Kanzleidiätarius Scholze zum Appellationsgerichts-Kanzlisten. Versetzt ist: der Appellationsgerichtsrath Stechow als Rath an das Kammergericht. Gestorben: der Appellationsgerichtsrath Oppermann. Pensionirt: der Appellationsgerichts-Kanzlist, Kanzleisekretär Schmidt.

B. Bei den Kreisgerichten im Departement.

Seine Majestät der König haben dem Kreisgerichtsrath Klinkmüller zu Luckau zu seinem Dienstjubiläum den Rothen Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife zu verleihen geruht. Ernannt sind: der Kreisrichter Löwenstein zu Frankfurt a. O. zum Appellationsgerichtsrath in Hamm, der Büreau-Assistent Schrödel in Guben zum Sekretär bei dem dortigen Kreisgericht, der Civil-Supernumerar, Aktuarius Eisermann zu Woldenberg zum Büreau-Assistenten und Sportelreceptor bei der Gerichts-Commission in Fürstenberg a. O., der frühere Gefangenwärter, bisherige Eisenbahndiätar Klünner zu Guben zum Gefangenwärter bei dem Kreisgericht zu Friedeberg i. N. Versetzt sind: der Kreisrichter Klopstech zu Peitz in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Anclam, der Kreisrichter Scholle zu Driesen an das Kreisgericht zu Naumburg a. S., mit der Funktion bei der Gerichts-Commission in Heldrungen, der Sekretär Heßmert zu Fürstenberg a. O. an das Kreisgericht in Crossen, der Gefangenwärter Freese zu Friedeberg i. N. als Bote und Exekutor an das Kreisgericht in Landsberg a. W., der Gefangenwärter Schwarz zu Landsberg a. W. als Bote, Exekutor und Gefangenwärter an die Gerichts-Commission in Bernstein. Pensionirt sind: der Kreisrichter Böning zu Senftenberg, der Bote und Exekutor Bauer zu Landsberg a. W. Gestorben sind: der Kreisgerichtsrath Fahrenhorst zu Cottbus und der Büreau-Assistent Stentzel in Zielenzig.

Für den sechsten ländlichen Bezirk des Soran'er Kreises ist der Schölzereibesitzer und Schulze Ernst Louis Lehmann zu Laubnitz als Schiedsmann wieder gewählt und bestätigt worden.

Für den einundzwanzigsten ländlichen Bezirk des Landsberger Kreises ist der Gutsadministrator Anton Seiffert zu Groß-Cammin als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige Telegraphist Milde in Frankfurt a. O. ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Der Telegraphen-Sekretair Weißhun ist von Berlin zur Telegraphen-Station in Landsberg a. W. versetzt.

Der bisherige Eisenbahn-Telegraphist Milde zu Frankfurt a. O. ist mit dem 1. Juli 1872 zum Königlichen Stations-Assistenten ebendaselbst ernannt worden.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Frankfurt a. O.

Versetzt sind: der Postcommissarius Schmidt von Königsberg i. N. nach Magdeburg, der Postsekretair Jacobi von Landsberg a. W. nach Cüstrin, der Postsekretair Dalkiewicz von Bromberg nach Züllichau, Regierungsbezirk Frankfurt a O. Der Landbriefträger Ballentin in Güntersberg, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., ist zum Postagenten daselbst angenommen.

Vermischtes.

Bekanntmachung. An der unter unserer Verwaltung stehenden Kurmärkischen Landarmen- und Correktions-Anstalt zu Strausberg, zur Aufnahme von 500 Corrigenden männlichen Geschlechts eingerichtet, mit welcher auch eine Schul- und Erziehungs-Anstalt für 200 Kinder, Knaben und Mädchen, verbunden ist, soll frühestens mit 1. Oktober cr. die Stelle des Ober-Inspektors und Dirigenten anderweit besetzt werden. Das etatsmäßige Einkommen der Stelle beträgt rot. 1477 Thlr. und zwar baar rund 1135 Thlr. und Emolumente (freie Wohnung, freie Medizin für den Inhaber und seine Familie, Brennmaterial, Gartennutzung 2c.), im Werthe von rund 342 Thlr. Die Anstellung erfolgt auf Lebenszeit mit Pensionsberechtigung analog den unmittelbaren Staatsbeamten, durch die unterzeichnete Direktion vorbehaltlich der Genehmigung des nächsten Kommunallandtages. Geeignete Bewerber fordern wir auf, uns ihre Zeugnisse nebst curriculum vitae baldigst einzureichen. Namentlich würden solche Bewerber Aussicht auf Berücksichtigung haben, welche schon im Anstaltsdienst bewandert sind.

Berlin, den 17. Juni 1872.

Ständische Landarmen-Direktion der Kurmark.
Scharnweber. Jacobi. Friedrich.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 28. Den 10. Juli 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Nach §. 2 d. der Verordnung vom 7. August 1846, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend (Ges.-S. S. 335), sind die Rübenzuckerfabrikanten verpflichtet, in ihren Fabrikräumen die zur amtlichen Verwiegung der Rüben und zum Aufenthalt der kontrolirenden Beamten erforderlichen baulichen Einrichtungen zu treffen.

Da bei der Erbauung neuer Rübenzuckerfabriken den bezüglichen Anforderungen der Steuerverwaltung leicht entsprochen werden kann, während, wenn ein Neubau ohne Rücksicht auf die für die Handhabung der Controle erforderlichen Einrichtungen ausgeführt wird, letztere unter Umständen nicht in genügender Weise oder nur mit unverhältnißmäßigen Kosten für den Fabrikbesitzer getroffen werden können, so ist es der Steuer-Verwaltung wünschenswerth, daß ihre Organe von den Projekten zum Bau von Rübenzuckerfabriken rechtzeitig Kenntniß erlangen.

Zu diesem Zweck bestimme ich, daß Seitens der Ortspolizeibehörden über die eingehenden Gesuche um die Konzession zum Bau von Rübenzuckerfabriken den zuständigen Steuerbeamten jedesmal Mittheilung zu machen und denselben eine, der Erledigung der Baugesuche nicht zur Verzögerung gereichende Frist zu bezeichnen ist, in welcher sie im Büreau der Polizeibehörden von dem Inhalt der vorgelegten Baupläne Einsicht und Notiz nehmen können. Die Einwirkung auf die Bauunternehmer zum Zweck der Erledigung von Anständen, die sich im steuerfiskalischen Interesse ergeben, ist demnächst nicht Sache der Baupolizei-, sondern der Steuerbehörden.

Hiernach sind die Baupolizeibehörden des dortigen Bezirks mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 22. Juni 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

An die Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.

Vorstehendes Rescript wird zur Nachachtung für die Ortspolizeibehörden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 1. Juli 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern und Abtheilung für indirekte Steuern.

(2) Auf den Bericht vom 5. Juni c. ermächtige Ich Sie, den Minister des Innern, die im Entwurfe hierneben zurückfolgende Bekanntmachung resp. Nachweisung über die Aufbringung der Kurmärkischen Kriegsschuldensteuer des 2. und 3. Verbandes während der 6. Amortisations-Periode zu genehmigen und deren Publikation durch die Amtsblätter der Regierungen in Potsdam und Frankfurt a. O. zu veranlassen.

Berlin, den 12. Juni 1872.

gez. Wilhelm.

ggz. Gr. Eulenburg. Camphausen.

An die Minister des Innern und der Finanzen.

Bekanntmachung die Kurmärkische Kriegsschuldensteuer für die VI. Amortisations-Periode betreffend.

Mit dem Jahre 1873 beginnt die VI. zehnjährige Periode für die Tilgung der nach der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1822 (Amtsblatt Seite 257—265) der Kurmark mit Ausnahme der Stadt Berlin zur Last fallenden Kriegsschuld von 6,000,000 Thlr.

Von dieser Schuld sind im Laufe

der I. Periode von 1822—1832:	988,855 Thlr.	
der II. Periode von 1833—1842:	758,512 „	
der III. Periode von 1843—1852:	834,471 „	
der IV. Periode von 1853—1862:	875,893 „	
der V. Periode von 1863—1872 muthmaßlich	894,049 „	
zusammen		4,351,780 „

abgezahlt worden, so daß die Kurmärkische Kriegsschuld beim Beginn der VI. Periode bis auf 1,648,220 „ getilgt sein wird.

Zur Verzinsung dieser Restsumme während der VI., die Jahre 1873/1882 umschließenden Amortisationsperiode sind jährlich zu 3½ pCt. 57,687 Thlr. 21 Sgr.

und zur Tilgung derselben bestimmungsmäßig 1 pCt. der ursprünglichen Schuld mit 60,000 „ — „

zusammen also 117,687 Thlr. 21 Sgr. erforderlich.

Zur theilweisen Deckung dieser Summe wird ebenso wie in der früheren Periode in den sämmtlichen dafür verhafteten Ortschaften ein Zuschlag zur Braumalzsteuer von 5 Sgr. für den Centner Braumalz erhoben.

Dieser Zuschlag ist nach dem Durchschnitt der letzten sechs Jahre 1865—1870 auf 23,391 Thlr. 19 Sgr. 4 Pf. anzunehmen.

Der alsdann noch verbleibende Betrag von 94,296 Thlr. 1 Sgr 8 Pf. wird nach dem bisherigen Maßstabe auf die drei Steuer Verbände vertheilt.

Es haben danach zu übernehmen:

der I. Verband	333 Theile	11,295 Thlr.	5 Sgr.	3 Pf.
„ II. „	1014 „	34,394 „	9 „	6 „
„ III. „	1433 „	48,606 „	16 „	11 „
	zusammen	94,296 Thlr.	1 Sgr	8 Pf.

Der I. Verband bringt seinen Antheil nach den Grundsätzen auf, welche in dem durch Allerhöchste Ordre vom 22. September v. J. genehmigten Reglement (Beilage zum 44 Stück des Amtsblatts pr. 1871) aufgestellt sind.

Dem II. Verbande gehen auf seinen Antheil von 34,394 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf.
an laufenden Zinsen und dem Tilgungs-Prozente des Communal-Accise-Fonds muthmaßlich 6,401 „ 29 „ 9 „
zu Gute, die hier vorweg in Abzug kommen. Er hat daher nur noch aufzubringen
jährlich 27,992 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf.

Da jedoch auch die Kosten der Provinzial- und Communal Landtage, soweit sie den Städten zur Last fallen, nach gleichem Maßstabe aufzubringen sind, und da für den Fall, daß der Braumalzsteuerzuschlag die veranschlagte Summe nicht erreicht, die baaren Beiträge verhältnißmäßig erhöht werden müssen, so wird jährlich eine Summe von

36,850 Thlr. 21 Sgr 7 Pf.

erhoben werden.

Hierzu kommt der Betrag des Fleckens Fürstenwerder, welcher zwar zum II Verbande gehört, seinen Betrag jedoch gemäß den Beschlüssen des VIII. Communallandtages vom 4/12. Dezember 1833 nach den Grundsätzen des 3. Verbandes aufbringt.

Dieser die Summe von 100 Thlr. erreichende Betrag wird besonders in Einnahme gestellt werden.

Um die erforderliche Summe auf die übrigen Städte zu repartiren, sind dieselben wie bisher in 5 Klassen eingetheilt.

Das frühere Beitrags-Verhältniß der einzelnen Klassen gegen einander pro Kopf der Bevölkerung ist aufgehoben und durch Beschluß des 44. Communallandtages der Kurmark in den Plenarsitzungen vom 29. Januar und 6. Februar d. J. anderweit festgesetzt worden.

Nach diesem neuen Verhältniß haben für den vorliegenden Bedarf zu zahlen:

a. die Städte	I. Klasse	pro Kopf	3 Sgr.	5 Pf.
b. „ „	II. „	„ „	3 „	— „
c. „ „	III. „	„ „	2 „	8 „
d. „ „	IV. „	„ „	2 „	4 „
e. „ „	V. „	„ „	2 „	— „

Wie viel jede einzelne Stadt hiernach alljährlich beizutragen hat, ergiebt die angehängte Nachweisung. Die darin bezeichneten Beträge sind in monatlich gleichen Raten, vom Anfange des Jahres 1873 ab, in der bisherigen Weise an die betreffenden Kassen abzuführen.

Mit Beginn der 6. Amortisationsperiode tritt dem 2. Verbande die Stadt Plaue hinzu, welche in die fünfte Klasse der beitragspflichtigen Städte locirt wird.

Der III. Verband endlich wird seinen Antheil auch ferner als einen Zuschlag zur Klassen- und zur Einkommensteuer in der Art aufbringen, daß bei denjenigen Steuerpflichtigen, welche nicht mehr als 7½ Sgr. monatlicher Klassensteuer zu zahlen haben, nur ⅓ der Klassensteuer, von allen höher veranlagten Steuerpflichtigen aber ½ der Klassen- und Einkommensteuer erhoben wird.

Die so bestimmten Beträge des III. Verbandes werden nach der Bekanntmachung vom 11. September 1869 (Amtsblatt Seite 276) vorläufig nur für zwei Monate in jedem Jahre, und zwar im Juli und Oktober eingezogen und der Bedarf wird, da er hierdurch nicht gedeckt wird, aus den Beständen des Verbandes ergänzt werden.

Die Erhebung für einen 3. Monat bleibt jedoch für den Fall vorbehalten, daß die vorgedachten Deckungsmittel nicht vollständig ausreichen sollten.

Die Bewohner der mit Städten bereits vereinigten oder noch zu vereinigenden Grundstücke oder Besitzungen, welche bisher zum III. Verbande gehört und gesteuert haben, und hinfüro dem II. Verbande zugelegt werden sollten und umgekehrt, werden fortan nur in demjenigen Verbande besteuert, zu welchem sie gehören. Die Steuer-Contingente der einzelnen Verbände bleiben solcher Veränderungen ungeachtet zu ihren festgesetzten Beiträgen bestehen.

Die für das Kriegsschuldwesen der Kurmark bisher ergangenen Bestimmungen und Verordnungen bleiben auch ferner gültig, soweit sie nicht durch die vorstehende Bekanntmachung abgeändert oder aufgehoben worden sind.

Nach vorstehenden, durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 12. Juni 1872 genehmigten Bestimmungen haben sich die Steuerpflichtigen, die Ortsbehörden, die Herren Landräthe, die Kreiskassen und die Steuer-Aemter zu achten.

Potsdam, den 1. Mai 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Der vorstehende Allerhöchste Erlaß vom 12. Juni cr., desgleichen die Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 1. Mai cr. und die zu derselben gehörige Nachweisung werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 8. Juli 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Nachweisung

der von den Kurmärkischen Städten zur Verzinsung und Tilgung der Kurmärkischen Kriegsschuld für die VI. Amortisationsperiode (1873/1882) zu leistenden jährlichen Beiträge.

Nr.	Namen der Städte	Civil-Einwohner nach der Zählung von 1867.	Beitrag pro Kopf. Sgr	Pf	Jährlicher Gesammtbeitrag der Stadt. Thlr	Sgr	Pf
	I. Klasse.						
1	Brandenburg	22824	3	5	2599	12	—
2	Frankfurt a. O.	39821	3	5	4535	5	1
3	Potsdam	35878	3	5	4086	3	2
	Summa I.	98523	3	5	11220	20	3
	II. Klasse.						
1	Charlottenburg	14848	3	—	1484	24	—
2	Fürstenwalde	7395	3	—	739	15	—
3	Havelberg	3168	3	—	316	24	—
4	Nauen	5445	3	—	544	15	—
5	Neustadt Eberswalde	8044	3	—	804	12	—
6	Perleberg	7001	3	—	700	3	—
7	Prenzlau	13572	3	—	1357	6	—
8	Rathenow	7535	3	—	753	15	—
9	Neu-Ruppin	10441	3	—	1044	3	—
10	Schwedt	8226	3	—	822	18	—
11	Spandau	13955	3	—	1395	15	—
12	Treuenbrietzen	4946	3	—	494	18	—
13	Wittstock	7230	3	—	723	—	—
14	Wrietzen	7282	3	—	728	6	—
	Summa II.	119088	3	—	11908	24	—
	III. Klasse.						
1	Angermünde	5893	2	8	523	24	8
2	Beelitz	2839	2	8	252	10	8
3	Bernau	5106	2	8	453	26	—
4	Coepenick	3897	2	8	346	12	—
5	Cremmen	2939	2	8	261	7	4
6	Freienwalde	5119	2	8	455	—	8
7	Gransee	3582	2	8	318	12	—
8	Ketzin	1502	2	8	133	15	4
9	Kyritz	4277	2	8	380	5	4
10	Alt-Landsberg	2152	2	8	191	8	8
11	Lebus	2914	2	8	259	—	8
12	Lenzen	3032	2	8	269	15	4
13	Liebenwalde	2544	2	8	226	4	—
14	Luckenwalde	12741	2	8	1132	16	—
15	Lychen	2387	2	8	212	5	4
16	Müncheberg	3493	2	8	310	14	8
17	Neustadt a. D.	1076	2	8	95	19	4
18	Oranienburg	3849	2	8	342	4	—
19	Pritzerbe	1532	2	8	136	5	4
20	Pritzwalk	6041	2	8	536	29	4
21	Rheinsberg	2291	2	8	203	19	4
22	Seelow	3456	2	8	307	6	—
23	Straßburg	5141	2	8	456	29	4
24	Straußberg	4274	2	8	379	27	4
25	Templin	4128	2	8	366	28	—
26	Vierraden	2130	2	8	189	10	—
27	Wittenberge	7029	2	8	624	24	—
28	Wusterhausen a. D.	3014	2	8	267	27	4
29	Zehdenick	3045	2	8	270	20	—
	Summa III.	111423	2	8	9904	8	—
	IV. Klasse.						
1	Beeskow	3933	2	4	305	27	—
2	Brüssow	1600	2	4	124	13	4
3	Fehrbellin	2113	2	4	164	10	4
4	Friesack	3383	2	4	263	3	8
5	Greiffenberg	1541	2	4	119	25	8
6	Lindow	1722	2	4	133	28	—
7	Mittenwalde	2279	2	4	177	7	8
8	Müllrose	2255	2	4	175	11	8
9	Oderberg	3154	2	4	245	9	4
10	Alt-Ruppin	2102	2	4	163	14	8
11	Trebbin	2028	2	4	157	22	—
12	Werder	3694	2	4	287	9	4
13	Wilsnack	2384	2	4	185	12	8
	Summa IV.	32188	2	4	2503	15	4
	V. Klasse.						
1	Biesenthal	1997	2	—	133	4	—
2	Buchholz	1140	2	—	76	—	—
3	Joachimsthal	2142	2	—	142	24	—
4	Mayenburg	1798	2	—	119	26	—
5	Plaue	1921	2	—	128	2	—
6	Putlitz	2107	2	—	140	14	—
7	Rhinow	1048	2	—	69	26	—
8	Storkow	2141	2	—	142	22	—
9	Teltow	1856	2	—	123	22	—
10	Teupitz	588	2	—	39	6	—
11	Zossen	2664	2	—	177	18	—
	Summa V.	19402	2	—	1293	14	—
	Recapitulation.						
	Summa I.	98523	—	—	11220	20	3
	" II.	119088	—	—	11908	24	—
	" III.	111423	—	—	9904	8	—
	" IV.	32188	—	—	2503	15	4
	" V.	19402	—	—	1293	14	—
	Summa summarum	380624	—	—	36830	21	7

(3) Wie man ermittelt hat, sind in neuester Zeit schwach eingesalzene Speckseiten aus Amerika über Bremen importirt und nach einer nachträglichen Räucherung in den Handel gebracht worden. Durch die mikroskopische Untersuchung ist in denselben eine große Anzahl von Trichinen, welche theilweise noch in lebendem Zustande waren, nachgewiesen worden.

Indem wir das Publikum daher zur Vorsicht beim Einkauf und Genuß von Speck ermahnen, insbesondere wenn derselbe nicht von Fleischern, sondern von Händlern verkauft wird, die ihn nicht selbst geschlachteten Schweinen entnommen haben, empfehlen wir auch denjenigen, welche Speckseiten zum Verkauf bringen, die vorherige Untersuchung derselben durch einen Sachverständigen, da nach §. 367 Nr. 7. des Reichs-Strafgesetzbuchs das Feilhalten und der Verkauf verdorbenen oder trichinösen Fleisches mit Geldstrafe bis zu 50 Thlr. oder mit Haft bestraft wird.

Frankfurt a. O., den 1. Juli 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Nachweisung

der im II. Quartale d. J. innerhalb des Regierungs-Bezirks Frankfurt a. O. vorgekommenen Verweisungen aus dem Bundesgebiete.

Nummer.	Vor- und Zuname.	Alter. J.	Größe. Meter.	Größe. Centimeter.	Farbe der Haare.	Farbe der Augen.	Besondere Kennzeichen.
1	Joseph Breuer, Tuchscheerergesell aus Friedland in Böhmen.	22	1	62	blond.	blau.	keine.
2	August Karl Wenzel, Böttchergesell aus Gosleuwitz in Rußland.	31	1	56	dunkelblond.	grau.	kann den Urin nicht halten.

Frankfurt a. O., den 4. Juli 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(5) Das Statut der neu errichteten „Magdeburger Allgemeinen Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Magdeburg“ ist am 21. April d. J. von den Herren Ministern für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern genehmigt und in Nr. 22 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Magdeburg vom 1. Juni d. J. veröffentlicht worden.

Der Zweck der Gesellschaft ist für jetzt auf die Unfall- und Transport-Versicherung, sowie auf die Rückversicherung gegen Feuer-, Blitz- und Explosions-Schäden gerichtet.

Die Eintragung in das Handels-Register hat nach der auf Seite 2845 des Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeigers abgedruckten Bekanntmachung stattgefunden.

Der Geschäftsbetrieb ist von der Gesellschaft bereits begonnen.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Frankfurt a. O., den 4. Juli 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(6) Die Gültigkeit und die Verkündigung der Orts-Polizei-Verordnungen betreffend.

In Ausführung des §. 5 Alinea 3. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, Gesetz-Samml. S. 265, verordnen wir unter Aufhebung

unserer Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 8. April 1851 — Amtsblatt S. 140 — und vom 12. Februar 1852 — Amtsblatt S. 49 —

über die Gültigkeit und die Verkündigung der Orts-Polizei-Verordnungen, was folgt:

I. Die Gültigkeit einer Orts-Polizei-Verordnung ist von der Beobachtung folgender Formen abhängig:

1. Der Erlaß muß ausdrücklich auf den §. 5. des Gesetzes vom 11. März 1850 Bezug nehmen und als „Polizei-Verordnung“ bezeichnet sein.
2. Wenn die angedrohte Strafe mehr als 3 Thlr. beträgt, so muß in der Verordnung die Seitens der Regierung erfolgte Genehmigung erwähnt sein.
3. Die Verordnung muß unter Beobachtung der hier sub II. folgenden Bestimmungen veröffentlicht werden.

II. Die Verkündigung jeder Polizei-Verordnung hat folgender Maaßen zu geschehen:

1. In den Städten.
   a. Durch mindestens einmaligen Abdruck im Kreisblatte, in Frankfurt a. O. im patriotischen Wochenblatte.

      An die Stelle des Kreisblattes kann mit unserer Genehmigung ein in der Stadt erscheinendes Lokalblatt treten.
   b. Durch vierwöchentlichen Aushang an einer angemessenen, dem Publikum zugänglichen Stelle des Lokales, in welchem das Polizei-Bureau sich befindet.
2. Auf dem Lande.
   a. Durch mindestens einmaligen Abruck im Kreisblatte.

      Greift ein Polizei-Bezirk-, Gemeinde-, Guts- oder Forstbezirk in mehr als einen Kreis, so muß die Publikation durch jedes der betreffenden Kreisblätter geschehen.
   b. Durch vierwöchentlichen Aushang
      aa. für Gemeinde-Bezirke am Amtslokale des Schulzen,
      bb. für Guts- und Forstbezirke im Amtslokale des Polizei-Verwalters.

      Gilt die Polizei-Verordnung für mehrere Ortschaften oder Bezirke, so muß der Aushang in jeder oder in jedem derselben bewirkt werden.
3. Soll durch eine Polizei-Verordnung die Benutzung einzelner Wege oder Stege untersagt, oder

nur bedingungsweise gestattet werden, so genügt es, wenn Tafeln mit derselben am Beginne der Wege oder Stege aufgestellt werden.

III. Wenn in einer Polizei-Verordnung der **Zeitpunkt, wo sie in Kraft treten** soll, nicht ausdrücklich bestimmt ist, so gilt sie vom 4. Tage nach der Ausgabe des öffentlichen Blattes, in welchem sie publizirt worden ist, an.

IV. Auf dem **Akten-Exemplare** jeder ortspolizeilichen Verordnung hat der Orts-Polizei-Verwalter, der sie erließ, den Tag, an welchem sie in Kraft getreten ist, amtlich zu vermerken.

Frankfurt a. O., den 6. Juli 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(7) Die dritte Schullehrerstelle an der Spremberger Vorstadtschule zu Cottbus, Diözese Cottbus, Privat-Patronats, ist durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden

Frankfurt a. O., den 3. Juli 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung und des Königlichen Ober-Bergamts.

Polizeiverordnung

für die von der Braunkohlengrube Hendel's Braunkohlenwerk I. bei Senftenberg nach der Cottbus-Großenhainer Eisenbahn, Bahnhof Senftenberg, führende Pferdeeisenbahn.

Auf Grund des nach §. 9 des Gesetzes vom 22. Februar 1869 gültigen §. 197 Tit. IX. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 und der §§. 5 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 wird hierdurch folgende Polizeiverordnung zur Sicherung des Betriebes auf der von der Braunkohlengrube Hendel's Braunkohlenwerk I. bei Senftenberg nach der Cottbus-Großenhainer Eisenbahn, Bahnhof Senftenberg, erbauten Pferdeeisenbahn erlassen.

§. 1. Die Bahn muß fortwährend in einem solchen baulichen Zustande erhalten werden, daß auf derselben sowohl die Förderung durch Pferde, als das freie Ablaufen der Kohlenwagen von der Grube nach dem Bahnhofe Senftenberg ohne Gefahr stattfinden kann.

Das Befahren der Bahn mit Lokomotiven ist untersagt.

§. 2. Der erste Wagen jedes von der Grube abgelassenen Kohlenzuges muß mit einer Bremse versehen sein und diese durch einen besonders dazu bestellten Bremser gehandhabt werden.

Bei einer Anzahl von mehr als 12 Kohlenwagen im Zuge müssen zwei Wagen mit Bremsen versehen sein und jede derselben mit einem Bremser besetzt werden.

Die Bremsen sind vor Ablassen des Zuges durch den Betriebsführer der Grube oder durch den von diesem hiermit beauftragten Beamten auf ihre Brauchbarkeit zu untersuchen.

§. 3. An sämmtlichen Uebergängen der Bahn müssen starke, leicht sichtbare Sperrbäume und von diesen um 4m entfernte Haltepfähle angebracht, sowie das Bahnplanum auf die Entfernung von 10m jederseits des Ueberganges mit einer dauerhaften Einfriedigung versehen werden.

§. 4. Der Uebergang des Weges an der Spremberger Straße muß mit einem Wärter besetzt und daselbst ein optischer Telegraph eingerichtet werden, welcher mit dem Werke korrespondirt.

Der Wärter muß das Zeichen zum Halten des Zuges nach dem Werke geben können.

§. 5. Die Sperrbäume sind 3 Minuten vor Ankunft jedes Zuges zu schließen und sogleich nach Durchgang jedes Zuges wieder zu öffnen.

§. 6. Die Ladestelle, die Wegeübergänge und die Einmündung der Pferdebahn in die Cottbus-Großenhainer Eisenbahn sind, wenn Betrieb bei Dunkelheit stattfindet, zweckentsprechend zu beleuchten.

§. 7. Die Bahnstrecke muß täglich mindestens zweimal in der Dunkelheit, so weit es thunlich ist, vor jedem Zuge revidirt werden.

§. 8. Kein Zug darf von der Grube oder dem Bahnhofe auf der Pferdebahn abgehen, bevor das erforderliche Signal von der Bahnhofsexpedition nach der Grube gegeben ist.

Zur Vermittelung dieses Signals soll der zwischen der Grube und der Bahnhofsexpedition eingerichtete elektrische Telegraph dienen.

§. 9. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben und sonstigen Anlagen dürfen nicht vom Publikum betreten werden.

Das Ueberschreiten der Bahn ist nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen bei geöffnetem Sperrbaum gestattet und ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden. Das eigenmächtige Oeffnen oder Ueberschreiten der Sperrbäume und Einfriedigungen ist untersagt.

§. 10. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, insbesondere auch von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder Schleifen erfolgen.

§. 11. So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber von Viehheerden und Führer von Lastthieren bei den aufgestellten Haltepfählen halten.

§. 12. Für das Betreten der Bahn und der zugehörigen Anlagen durch Vieh an Stellen, wo Uebergänge nicht vorhanden sind, ist derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt.

§. 13. Alle Beschädigungen der Bahn und zugehörigen Anlagen, einschließlich der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Holz, Steinen 2c. auf das Planum oder das Anbringen und Herbeiführen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten; ebenso die Nachahmung von Signalen

oder die Bewirkung falschen Alarms.

§. 14. Der Königliche Bergrevierbeamte zu Cottbus beaufsichtigt die Ausführung dieser Verordnung gegenüber dem Bergwerksbesitzer beziehungsweise dem Betriebsführer in Bezug auf die Instandhaltung der Bahn und den Betrieb auf derselben.

Gegenüber dem Publikum wird die Ausführung der Verordnung außer durch die gewöhnlichen Organe der Landespolizei durch den dazu bestellten Grubenbetriebsführer wahrgenommen.

§. 15. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, sofern nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen eine härtere Strafe eintritt, gegenüber dem Unternehmer nach Maßgabe des §. 208 des Allgem. Berggesetz. vom 24. Juni 1865 bestraft, gegenüber dem Publikum nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. März 1850 mit Geldstrafe bis zum Betrage von 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen geahndet werden.

§. 16. Ein Abdruck dieser Verordnung ist an den Uebergängen der Straße von Senftenberg nach Spremberg, sowie des Sauoer Wiesenweges auf Tafeln anzubringen und stets im leserlichen Zustande zu erhalten.

Frankfurt a. O., den 22. Juni 1872. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.	Halle a. S., den 22. Juni 1872. Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 23. v. M. am 11. d. M. stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Appoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thlr. die Nummern: 102. 129. 164. 241. 417. 445. 519. 628. 644. 682. 725. 731. 789. 992. 1035. 1040. 1341. 1372. 1409. 1578. 1610. 1682. 1883. 2060. 2088. 2114. 2151. 2174. 2176. 2207. 2212. 2344. 2348. 2381. 2474. 2488. 2492. 2509. 2568. 2582. 2584. 2628. 2654. 2701. 2956. 3045. 3113. 3166. 3236. 3256. 3258. 3328. 3357. 3436. 3449. 3476. 3534. 3768. 3877. 3923. 4133. 4170. 4604. 4630. 4696. 4764. 4862. 4945. 5044. 5089. 5155. 5345. 5362. 5381. 5404. 5438. 5539. 5545. 5609. 5686. 5707. 5904. 5921. 5929. 5950. 6113. 6115. 6158. 6213. 6247. 6257. 6276. 6363. 6609. 6888. 6924. 6977. 7155. 7160. 7196. 7244. 7278. 7326. 7349. 7395. 7408. 7461. 7492. 7537. 7570. 7687. 7700. 7773. 7777. 7800. 7805. 7818. 7826. 7851. 7990. 8009. 8043. 8083. 8143. 8156. 8193. 8234. 8274.

Litt. B. zu 500 Thlr. die Nummern: 16. 236. 249. 286. 309. 477. 542. 564. 601. 706. 711. 755. 780. 895. 906. 917. 994. 1017. 1044. 1137. 1184. 1197. 1215. 1274. 1356. 1504. 1528. 1545. 1586. 1697. 1742. 1852. 2084. 2211. 2313. 2343. 2369. 2376. 2473. 2529. 2545. 2574. 2643. 2721. 2739. 2755. 2967. 3037. 3093. 3095. 3110. 3235. 3245. 3262. 3264. 3290. 3525. 3648.

Litt. C. zu 100 Thlr. die Nummern: 101. 112. 122. 133. 144. 486. 734. 743. 752. 761. 764. 814. 826. 827. 872. 880. 1078. 1207. 1279. 1378. 1402. 1517. 1727. 1733. 1749. 1757. 1774. 1816. 1823. 1833. 1846. 2138. 2254. 2294. 2297. 2427. 2486. 2637. 2673. 2677. 2694. 2819. 2834. 2838. 2850. 2856. 2897. 2968. 3114. 3173. 3177. 3240. 3288. 3400. 3416. 3441. 3514. 3536. 3600. 3603. 3749. 3757. 3798. 3806. 3997. 4023. 4095. 4217. 4241. 4346. 4402. 4511. 4528. 4529. 4574. 4615. 4626. 4650. 4707. 4712. 4948. 5036. 5042. 5247. 5295. 5318. 5323. 5396. 5456. 5481. 5494. 5504. 5526. 5592. 5636. 5677. 5738. 5855. 6038. 6045. 6092. 6102. 6159. 6254. 6277. 6337. 6338. 6339. 6494. 6570. 6578. 6611. 6758. 6778. 6889. 6905. 6907. 6941. 6990. 7182. 7304. 7351. 7450. 7596. 7611. 7729. 7771. 7848. 7876. 7996. 8066. 8127. 8296. 8473. 8493. 8528. 8688. 8726. 8840. 8842. 8864.

Litt. D. zu 25 Thlr. die Nummern: 59. 90. 175. 201. 225. 262. 319. 437. 450. 473. 606. 623. 774. 879. 927. 1078. 1079. 1094. 1149. 1160. 1208. 1233. 1258. 1304. 1347. 1361. 1376. 1414. 1480. 1495. 1562. 1565. 1632. 1713. 1849. 1914. 1938. 2007. 2049. 2201. 2242. 2288. 2317. 2352. 2426. 2525. 2731. 2733. 2760. 2833. 2984. 3042. 3089. 3168. 3245. 3299. 3360. 3475. 3582. 3586. 3662. 3678. 3760. 3859. 3897. 3908. 3930. 4005. 4008. 4079. 4152. 4240. 4273. 4402. 4530. 4703. 4825. 4827. 4902. 4944. 5235. 5452. 5525. 5650. 5794. 5807. 5871. 5888. 5915. 5977. 5985. 6038. 6041. 6059. 6096. 6100. 6109. 6207. 6231. 6244. 6423. 6460. 6533. 6604. 6641. 6699. 6858. 6950. 6975. 7021. 7075. 7105. 7124.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande und der dazu gehörigen Coupons Ser. III. Nr. 13—16 nebst Talons den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Kasse vom 1. Oktober cr. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober cr. ab hört die Verzinsung der vorbezeichneten Rentenbriefe auf.

Die Einlösung der oben gekündigten Rentenbriefe wird übrigens, sofern die Inhaber dies beantragen, auch vor dem 1. Oktober cr. stattfinden, jedoch werden in diesem Falle von der Rentenbank-Kasse 4 Prozent Zinsen vom Zahlungstage bis zum 1. Oktober cr. in Abzug gebracht.

Von den früher verlooseten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind nachstehend benannte Apoints zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse noch nicht präsentirt worden, obwohl seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen sind:

a. aus dem Fälligkeitstermin am 1. Oktober 1863 Litt. E. Nr 9362 über 10 Thlr.;
b. aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1864 Litt. E. Nr. 9363 über 10 Thlr.;
c. aus dem Fälligkeitstermin am 1. Oktober 1864 Litt. E. Nr. 8851. 8853 à 10 Thlr.;
d. aus dem Fälligkeitstermin am 1. Oktober 1866 Litt. E. Nr. 9357 über 10 Thlr.;
e. aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1867 Litt. B. Nr. 1324 über 500 Thlr., Litt. C. Nr. 2308. 8777 à 100 Thlr., Litt. D. Nr. 1470. 3414. 5965 à 25 Thlr.;
f. aus dem Fälligkeitstermin am 1. Oktober 1867 Litt. A. Nr. 4183. 6639 à 1000 Thlr., Litt. B. Nr. 1721. 2168. 3391 à 500 Thlr., Litt. C. Nr. 1253. 2127. 2753. 6001. 6722. 8717 à 100 Thlr., Litt. D. Nr. 1950. 4655. 5536. 7000 à 25 Thlr.;
g. aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1868 Litt. A. Nr. 3005 über 1000 Thlr., Litt. C Nr. 767. 2239. 2932. 5021. 7284. 8846 à 100 Thlr., Litt D. Nr. 158. 649. 1045. 3433. 3932. 4038. 5322. 5560. 6647 à 25 Thlr.;
h. aus dem Fälligkeitstermin am 1. Oktober 1868 Litt. A. Nr. 1490. 2929. 4152 à 1000 Thlr., Litt. B. Nr. 1015. 1257 1874. 2909 à 500 Thlr.; Litt. C. Nr. 994. 2845. 4518. 4639. 7913 à 100 Thlr, Litt. D. Nr. 580. 1367. 1641. 1905. 2467. 3039. 3075. 3888. 5689. 6938 à 25 Thlr.;
i. aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1869 Litt. A. Nr. 165. 6836 à 1000 Thlr., Litt. B. Nr. 1539. 2996 à 500 Thlr., Litt. C. Nr. 159 1680. 2390. 2537. 2660. 2817. 3733. 3813. 4777. 6062. 6677. 6880. 7621 à 100 Thlr, Litt. D. Nr. 1255. 3909. 4075. 4390. 4896. 7051 à 25 Thlr.;
k. aus dem Fälligkeitstermin am 1. Oktober 1869 Litt. A. Nr. 56. 2303. 3012. 5688. 7429 à 1000 Thlr., Litt. B. Nr. 145. 1564. 3410 à 500 Thlr., Litt. C. Nr. 132. 319. 337. 341. 1260. 1874. 1949. 2508. 5814. 5833. 6110. 8194. 8847 à 100 Thlr., Litt. D. Nr. 311. 541. 1832. 3947. 4356. 4889. 6025. 6502 à 25 Thlr.;
l. aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1870 Litt. A. Nr. 137. 3003 à 1000 Thr., Litt. B. Nr. 2584. 3384. 3599 à 500 Thlr., Litt C. Nr. 330. 4974. 7148. 7317 à 100 Thlr., Litt. D. Nr. 362. 1146. 2458. 2723. 2867. 3387 à 25 Thlr.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke auf unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Wegen der Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe ist die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 §. 44 zu beachten.

Auch bemerken wir, daß den Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen gestattet ist, die zu realisirenden Rentenbriefe mit der Post an die Rentenbank-Kasse portofrei einzusenden und zu verlangen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und soweit solcher die Summe von 50 Thalern nicht übersteigt, durch Post-Anweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge.

Dem betreffenden Antrage ist, sofern es sich um die Erhebung von Summen über 50 Thaler handelt, eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 13. Mai 1872.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Für die diesseitige Strecke Berlin — Sorau kommen fortan Tourbillets für sämmtliche Wagenklassen zu gleichen Preisen, wie solche über die neu eröffnete Route via Cottbus bestehen, zur Ausgabe.

Berlin, den 1. Juli 1872.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten: 1. Wilhelm Ferdinand Feuerherdt aus Biesen, 2) Johann Wilhelm Reinhard Friedrichs aus Eichstedt, 3) Ernst Theodor Geyer aus Charlottenburg, 4) Paul Hermann Berthold Preuß aus Stettin, 5) Adolph Bernhard Georg Stappenbeck aus Wendisch-Buchholz, 6) Johannes Wichern aus Hamm bei Hamburg für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Dem Kantor Wrede an der hiesigen Marienkirche ist der Titel als Musik-Direktor verliehen worden.

Der Thierarzt I. Klasse Fritz Kaerger hat sich in Schwiebus niedergelassen.

Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Carl Sponholz hat sich in Sorau niedergelassen und ist als Secundär-Arzt an der Irren-Heil- und Pflege-Anstalt daselbst angestellt.

Uebersicht

der Resultate der Verwaltung der ständischen Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark, der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde, sowie der Ergebnisse der von der Direktion der Societät gelegten Rechnungen, betreffend das Jahr 1871.

In Folge der Vorschriften des §. 79 des Revidirten Reglements für die Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark, der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde von 1871 und gemäß der von dem Herrn Ober-Präsidenten bestimmten Form, werden die Resultate der Verwaltung der Societät und der Rechnungslegung für das Jahr 1871 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Versicherungssummen. Am Schlusse des Jahres 1871 betrugen die Versicherungssummen für Gebäude I. Klasse 55,859,025 Thlr., II. Klasse 40,088,250 Thlr., III. Klasse 7,616,150 Thlr., IV. Klasse 1,854,950 Thlr., in Summa 105,418,375 Thlr. Der Abschluß pro 1870 ergab nur 103,245,250 Thlr. Die Versicherungen haben sich daher im Jahre 1871 vermehrt um 2,173,125 Thlr. und zwar waren Zugang in Klasse I. 2,133,875 Thlr., in Klasse II. 130,400 Thlr., in Klasse III. 19,375 Thlr., in Summa 2,283,650 Thlr., dagegen Abgang in Klasse IV. 110,525 Thlr. Demnach Vermehrung wie vorsteht 2,173,125 Thlr. Die in den obigen 105,418,375 Thlr. mitenthaltene beitragspflichtige Hälfte der Versicherungssummen für Kirchen und Thürme beträgt 1,296,250 Thlr., dazu die nach den Bestimmungen des Reglements beitragsfreie Hälfte dieser Versicherungen mit 1,296,250 Thlr., ergeben sich 2,592,500 Thlr. als Gesammtversicherungssummen der Kirchen und Thürme am Schlusse des Jahres 1871.

II. Brand- und Blitzschäden. Die Zahl der von der Societät zu vergütenden Brandschäden belief sich auf 150. Es fanden statt: 83 Schadenfeuer im I. Semester und 67 im II. Semester, und wurden von denselben in 76 Städten 377 Gebäude betroffen. Totalschaden lag vor bei 9 Wohnhäusern, 46 Hofgebäuden 85 Scheunen, 3 Fabrikgebäuden, überhaupt bei 143 Gebäuden. Partielle Beschädigungen hatten erlitten: 110 Wohnhäuser, 94 Hofgebäude, 16 Scheunen, 2 Mühlen, 12 Fabrikgebäude; zusammen 234 Gebäude. Durch Einschlagen des Blitzes, ohne daß derselbe gezündet, fanden in 11 Städten und in 12 Fällen Beschädigungen an 19 Gebäuden statt, und zwar wurden betroffen 14 Wohnhäuser, 1 Hofgebäude, 2 Scheunen, 1 Mühle, 1 Fabrikgebäude. Von den 150 Schadenfeuern sind nach den Ergebnissen der eingeleiteten Untersuchungen 2 vorsätzlich angestiftet und 8 durch Fahrlässigkeit herbeigeführt worden. In 2 Fällen war fehlerhafte Bauart die Ursache des Brandes, und in 121 Fällen sind die Entstehungsursachen der Brände bis jetzt unermittelt geblieben. Wegen der übrigen 17 Fälle schweben noch die Untersuchungs-Verhandlungen. Verurtheilt sind wegen vorsätzlicher Brandstiftung: 1 Mannsperson zu 4 Jahren Zuchthaus und 1 Mannsperson zu 2 Jahren Zuchthaus, wegen fahrlässiger Brandstiftung: 1 Mannsperson zu 8 Thlr. Geld- event. 1 Woche Gefängnißstrafe, 2 Mannspersonen zu je 5 Thlr. Geld- event. 3 Tagen Gefängnißstrafe, 1 Mannsperson zu 3 Tagen Gefängniß, 1 Frauensperson zu 3 Tagen Gefängniß, 1 Frauensperson zu 3 Thlr. Geldbuße, 1 Frauensperson zu 2 Thlr. Geldbuße und 1 Mannsperson zu 1 Thlr. Geldbuße.

III. Schadens-Vergütungen, Prämien und Kosten. Aus Anlaß der voraufgeführten Brand- und Blitzschäden sind festgesetzt:

A. An Vergütungen	für Totalschäden. Thl.	Sgr.	Pf.	für Partialschäden. Thl.	Sgr.	Pf.	in Summa. Thl.	Sgr.	Pf.
in der I. Klasse	3600	—	—	23261	10	10	26861	10	10
" " II. "	18300	—	—	17398	9	8	35698	9	8
" " III. "	13550	—	—	23908	28	3	37458	28	3
" " IV. "	12600	—	—	1895	14	8	14495	14	8
in Summa	48050	—	—	66464	3	5	114514	3	5
B. An Spritzen- und Wasserwagen-Prämien							915	—	—
C. An Schaden-Abschätzungskosten							639	11	6
Summa totalis							116068	14	11

IV. Beiträge der Theilnehmer der Societät. Nach Maaßgabe des Bedarfs wurden folgende Beiträge ausgeschrieben vom Hundert der Versicherungssumme:

Kl.	pro Semester	Sgr.	Pf.	pro Semester	Sgr.	Pf.	Summa Sgr.	Pf.
in I. Kl.	I. Semester 1871	1	—	II. Semester	—	8	1	8
" II. "	" I. "	3	—	" II. "	2	—	5	—
" III. "	" I. "	5	—	" II. "	3	4	8	4
" IV. "	" I. "	14	—	" II. "	9	4	23	4

Für das Jahr 1870 hat das Doppelte dieser Beiträge entrichtet werden müssen.

V. Ergebnisse der Jahres-Rechnungen der Societät. Die sub Litt. **A.** und **B.** beigefügten Extracte aus den Rechnungen vom laufenden Verwaltungsfonds und vom eisernen Bestandsfonds der Societät enthalten vollständig die summarischen Ergebnisse dieser Rechnungen für das Jahr 1871. Der Abschluß derselben ist vorschriftsmäßig am 30. April cr. erfolgt, wogegen die Reinschriften der Rechnungen nach der bestehenden Geschäfts-Anweisung rechtzeitig am 15. d. Mts. der Direktion überreicht worden sind.

Berlin, den 17. Juni 1872.

Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direktion der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

Extract A.

aus der Rechnung der ständischen Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz ꝛc. vom laufenden Verwaltungsfonds für das Jahr 1871.

	Soll.			Ist.			Rest.		
Einnahme.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.
A. Bestand aus der vorigen Rechnung	52369	6	5	52369	6	5	—	—	—
B. Aus Rechnungs-Erinnerungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
C. An Einnahme-Resten	3541	6	5	3278	4	3	253	9	5
D. Aus dem laufenden Rechnungsjahre:									
Tit. I. An Feuer-Societäts-Beiträgen und zwar									
a. an Beiträgen für das Jahr 1871	129887	23	9	129043	11	2	846	15	7
b. „ nachträglich ermittelten Beiträgen aus Vorjahren	8	22	8	8	22	8	—	—	—
c. „ Strafbeiträgen	17	11	4	17	11	4	—	—	—
Tit. II. An Beiträgen der Nicht-Associirten									
a. zu den Kosten der Nebenbeschädigungen ꝛc.	828	26	3	828	27	10	—	—	—
b. „ „ Spritzen- und Wasserwagen-Prämien	55	3	11	55	3	11	—	—	—
Tit. III. An wieder eingezogenen Brandentschädigungsgeldern	1296	23	8	1296	23	8	—	—	—
„ IV. „ „ erstatteten Mandatariengebühren	29	24	6	27	24	6	—	—	—
„ V. „ „ erstattetem Porto	1	4	—	1	4	—	—	—	—
„ VI. „ Zinsen	506	10	—	506	10	—	—	—	—
„ VII. „ außerordentlichen Einnahmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	188542	12	11	187432	29	9	1099	25	—

ad Litt. C.
9 Thl. 22 Sgr. 9 Pf. Abgang
ad Litt. D.
Tit. Ia. 2 Thl. 28 Sgr. 3 Pf. Abgang u. 5 Thl. 1 Sgr. 3 Pf. Zugang
„ IIa. — „ 4 „ 1 „ „ „ — „ 5 „ 8 „ „
„ IV. 2 „ — „ — „ „

Ausgabe.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.
A. An wieder erstattetem Vorschuß	—	—	—	—	—	—	—	—	—
B. Aus Rechnungs-Erinnerungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
C. An Ausgabe-Rückständen	46248	1	4	35907	7	3	10276	8	4
D. Aus dem laufenden Rechnungsjahre:									
Tit. I. An zurückerstatteten Feuer-Societäts-Beiträgen	14	20	10	14	20	10	—	—	—
„ II. An Vergütungen									
a. für Brand- und Blitzschäden, Spritzen- und Wasserwagen-Prämien, sowie an Schadenabschätzungskosten	116068	14	11	100093	20	1	15972	24	10
b. für Nebenbeschädigungen	1083	3	9	1024	3	4	59	—	5
Tit. III. An Prämien für die Entdeckung von Brandstiftern und für außerordentliche Hülfeleistung bei Löschung von Bränden	42	—	—	42	—	—	—	—	—
Tit. IV. An Diäten und Reisekosten, einschließlich der an ständische Deputirte gezahlten 2414 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf. für außerordentliche bau- und feuerpolizeiliche Revisionen	2486	8	9	2483	18	9	2	20	—
Tit. V. An Mandatariengebühren und Kosten-Vorschüssen	48	3	4	48	3	4	—	—	—
„ VI. „ Porto	555	3	—	555	3	—	—	—	—
„ VII. „ Zinsen für Darlehne zur Bestreitung laufender Ausgaben	2	19	2	2	19	2	—	—	—
„ VIII. An außerordentlichen Ausgaben	120	13	11	120	13	11	—	—	—
Summa	166668	29	—	140291	19	8	26310	23	7
Die Einnahme beträgt	—	—	—	187432	29	9			
Bleibt Bestand	—	—	—	47141	10	1			

ad Litt. C. 64 Thlr. 15 Sgr. 9 Pf. Abgang
„ „ D. Tit. IIa. 2 „ — „ — „ „

Extract B.

aus der Rechnung der ständischen Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz rc. vom eisernen Bestandsfonds für das Jahr 1871.

	Soll.			Ist.			Rest.		
	Thl	Sgr	Pf	Thl	Sgr	Pf	Thl	Sgr	Pf
Einnahme.									
A. Bestand aus voriger Rechnung	235827	13	9	235827	13	9	—	—	—
B. Aus Rechnungs-Erinnerungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
C. An Einnahme-Resten	5	—	6	—	17	6	—	—	—
D. An zurückgezahlt erhaltenen Kapitalien und neu erworbenen Dokumenten	28800	—	—	28800	—	—	—	—	—
E. Aus dem laufenden Rechnungsjahre:									
Tit. I. An Zinsen von Staatspapieren	6047	—	—	6047	—	—	—	—	—
" II. An Zinsen von Hypothek-Kapitalien	4817	—	—	4817	—	—	—	—	—
" III. An außerordentlichen Einnahmen	50	20	11	20	5	11	30	15	—
Summa	275547	5	2	275512	7	2	30	15	—
ad Litt. C. 4 Thlr. 13 Sgr. Ausfall.									
Ausgabe.									
A. An wieder erstattetem Rechnungs-Vorschuß	—	—	—	—	—	—	—	—	—
B. An Ausgaben aus Rechnungs-Erinnerungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
C. An Ausgabe-Resten	—	—	—	—	—	—	—	—	—
D. Für neu erworbene Activa und an wieder verausgabten Dokumenten	29065	23	—	29065	23	—	—	—	—
E. Aus dem laufenden Rechnungsjahre:									
Tit. I. An fixirten jährlichen Gehältern	6460	—	—	6460	—	—	—	—	—
" II. An fixirten Diäten	300	—	—	300	—	—	—	—	—
" III. An Büreaukosten	547	14	9	547	14	9	—	—	—
" IV. An diversen Ausgaben	383	6	10	383	6	10	—	—	—
" V. An Gebühren der technischen Mitglieder der Orts-Revisions-Kommissionen	886	27	6	886	27	6	—	—	—
" VI. An Pensionen	200	—	—	200	—	—	—	—	—
" VII. ad extraordinaria	50	—	—	50	—	—	—	—	—
Summa	37893	12	1	37893	12	1		—	—
Die Einnahme beträgt	—	—	—	275512	7	2			
Mithin Bestand		—	—	237618	25	1			

und zwar in Staatspapieren und Effekten 237265 Thl — Sgr — Pf
baar . . . . 353 " 25 " 1 "
237618 Thl 25 Sgr 1 Pf

Hierzu eine außerordentliche Beilage, betreffend: Die Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land vom 23. März 1872.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Außerordentliche Beilage

zum

Amtsblatt Nr. 28 der Königlich Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

Ausgegeben den 10. Juli 1872.

Guter Rath für Bauunternehmer.

Allen, die auf dem platten Lande zu bauen beabsichtigen, wird zu ihrem eigenen Besten dringend empfohlen, sich mit den Vorschriften der neuen Baupolizei-Ordnung vom 23. März 1872 (Außerordentliche Beilage zu Nr. 13 des Amtsblatts) und der heut erlassenen Bekanntmachung über die Deckung der Dächer und die Entfernungen zwischen den Gebäuden (Seite 2 der vorliegenden Beilage) genau bekannt zu machen und dieselben bei Aufstellung ihrer Baupläne und Baugesuche, sowie bei Ausführung ihrer Bauten auf das Sorgfältigste zu beachten.

Die Genehmigung oder der Consens zu den Bauten wird in der Regel von der Ortspolizei-Behörde ertheilt (§. 2 der Bau-Polizei-Ordnung) und diese muß sich dabei auf das Strengste nach den Vorschriften der Bau-Polizei-Ordnung richten; der Landrath darf nur einige wenige Erleichterungen nachlassen (§§. 11, 16 und 17); dagegen Bauten, welche irgendwie von einer ausdrücklichen Vorschrift der Bau-Polizei-Ordnung abweichen, dürfen nur von der Regierung ausnahmsweise genehmigt werden (§. 30).

Wer daher einen Bau, der eine solche Abweichung enthält, ohne Genehmigung der Regierung zur Ausführung bringt, setzt sich, auch wenn er die Genehmigung der Ortspolizei-Behörde oder des Landraths erhalten hätte, unvorsichtig schweren Nachtheilen aus.

Der Landrath ist jederzeit befugt, Consense oder Genehmigungen, welche die Ortspolizei-Behörde etwa abweichend von ausdrücklichen Vorschriften der Bau-Polizei-Ordnung ertheilt haben sollte, zu annulliren, und die Fortführung oder Benutzung des danach begonnenen oder vollendeten Baues, bis auf Weiteres zu untersagen. Geschieht dies, so ist die Sache sogleich der Regierung vorzutragen, damit diese entscheide: ob die Abweichungen nachträglich von ihr genehmigt werden können, oder ob die Abänderung oder Beseitigung des Baues auf Kosten des Bauherrn anzuordnen ist.

Dem Bauherrn bleibt dann überlassen, seinen Anspruch auf etwaige Schadloshaltung wegen der durch diese Maßregeln ihm etwa erwachsenden Nachtheile gegen diejenige Behörde, welche ihm die unrichtige Genehmigung ertheilt hat, im Rechtswege zu verfolgen, wenn er auf diesem Wege zum Ziele zu gelangen vermeint.

Frankfurt a. O., den 4. Juli 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Da über eine zu wenig strenge und sorgsame Handhabung der baupolizeilichen Vorschriften durch die ländlichen Ortspolizei-Behörden mehrfach Klage geführt worden ist, wird behufs genauerer Controlirung derselben Folgendes angeordnet:

I. Wenn zu einem Bauconsense die Genehmigung des Landraths oder der Regierung erforderlich ist, so muß in dem Consense die erfolgte Einholung dieser Genehmigung ausdrücklich vermerkt werden („genehmigt — mit Ermächtigung des Königlichen Landraths — der Königlichen Regierung — unter ff. Bedingungen —").

II. Die Ortspolizei-Behörde hat alle in ihrem Bezirke ertheilten Consense, resp. die dazu gehörigen Pläne und Zeichnungen, in allen Exemplaren mit einer gleichen fortlaufenden Nummer zu versehen, die Duplikate aufzubewahren und nach Jahrgängen zu ordnen.

III. Die ertheilten Consense sind in ein schematisirtes Register einzutragen mit ff. Kolonnen:
1) Nummer im Register,
2) Ort,
3) Bezeichnung des Grundstücks und des Bauherrn,
4) genehmigte Baulichkeiten,
5) ob und wann die Ermächtigung des Landraths oder der Regierung ertheilt ist,
6) Datum und Nummer (cfr. oben II.) des Consenses,
7) wann und von wem die Revision des Baues (§. 5 der Baupolizei-Ordnung) bewirkt ist,
8) Bemerkungen.

IV. Der Landrath des Kreises ist berechtigt, jederzeit das Register und die Consense in Bezug auf die Uebereinstimmung beider mit einander und mit der Baupolizei-Ordnung zu revidiren und wegen etwa vorgefundener Mängel Abhülfe anzuordnen. Er hat wenigstens alljährlich einmal das Register einzusehen und darin seinen Revisions-Vermerk zu machen.

V. Stellt sich bei diesen Revisionen, oder anderweit, heraus, daß von der Ortspolizei-Behörde ein von ausdrücklichen Vorschriften der Baupolizei-Ordnung abweichender Consens ertheilt worden ist, so ist der Landrath befugt, die Ausführung oder Fortführung des nach demselben beabsichtigten oder bereits begonnenen Baues bis auf Weiteres zu untersagen. Er muß alsdann den fehlerhaften Consens sofort der Regierung einreichen, damit diese entscheide:

ob der Consens für nichtig zu erklären, der Bau abzuändern oder abzureißen ist, (vgl. den „Guten Rath für Bauunternehmer" Seite 1 der vorliegenden Amtsblatts-Beilage).

VI. Binnen 4 Wochen haben alle Ortspolizei-Behörden den Landräthen anzuzeigen, daß in vorgeschriebener Weise die Register angelegt und die seit Erlaß der neuen Baupolizei-Ordnung vom 23. März d. J. ertheilten Bau-Consense eingetragen sind.

Frankfurt a. O., den 4. Juli 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

An sämmtliche Herren Landräthe und die ländlichen Ortspolizeibehörden.

Bekanntmachung.

Die Beziehungen, in welchen einige die Deckung der Dächer und die Entfernungen zwischen den Gebäuden betreffenden Vorschriften im §. 9 und 11 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land vom 23. März 1872 zu einander stehen, sind nach der dort publizirten Fassung mehrfach unrichtig verstanden worden. Wir sehen uns daher, um die richtige Auffassung und Anwendung zu erleichtern, veranlaßt, nachfolgend eine Zusammenstellung der sämmtlichen Baufälle bekannt zu machen, welche nach diesen Vorschriften von den ländlichen Ortspolizeibehörden und den Landräthen überhaupt genehmigt werden dürfen.

Die Deckung der Dächer.

Innerhalb geschlossener Ortschaften ist für alle Gebäude, welche neu errichtet oder einer größeren Reparatur unterworfen werden sollen, stets feuersichere Bedachung zu verlangen.

Handelt es sich dagegen um Gebäude, welche einzeln — d. h. mindestens 100 Meter von jedem fremden Gebäude entfernt — liegen, oder welche zu einzeln liegenden — 100 Meter entfernten — Gehöften gehören, so ist bei allen Neubauten oder größeren Reparaturen feuersichere Bedachung nur für diejenigen zu verlangen, welche Feuerung enthalten.

Die Entfernung der Gebäude untereinander.

A. Werden beide Gebäude, um deren Entfernung es sich handelt, neugebaut, so ist eine Entfernung einzuhalten

a. von mindestens 5 Metern
   1) wenn beide feuersicher gedeckt sind,
   2) wenn beide ohne Feuerung sind und keins von Beiden oder nur eins feuersicher gedeckt ist. In diesem Falle kann jedoch die Genehmigung nur für einzeln liegende Gehöfte ertheilt werden;

b. von mindestens 10 Metern
   wenn ein Gebäude mit Feuerung und feuersicherer Bedachung versehen, das andere aber ohne Feuerung und feuersichere Bedachung ist. In diesem Falle kann jedoch die Genehmigung nur für einzeln liegende Gehöfte ertheilt werden.

B. Handelt es sich um die Entfernung eines neuzuerrichtenden Gebäudes von einem bereits vorhandenen, so ist eine Entfernung einzuhalten

a. von mindestens 5 Metern
   1) wenn beide Gebäude, das neue wie das vorhandene, feuersicher gedeckt sind,
   2) wenn beide ohne Feuerung sind, und keins von beiden oder nur eins feuersicher gedeckt ist. In diesem Falle kann jedoch die Genehmigung, wenn das neue Gebäude ohne feuersichere Bedachung ist, nur für einzeln liegende Gehöfte ertheilt werden,
   3) wenn das neue Gebäude feuersicher gedeckt und ohne Feuerung, das vorhandene Gebäude dagegen mit Feuerung versehen, aber ohne feuersichere Bedachung ist;

b. von mindestens 10 Metern
   1) wenn das neue Gebäude mit Feuerung, und feuersicherer Bedachung versehen, das vorhandene dagegen ohne feuersichere Bedachung ist. In diesem Falle darf der Landrath eine Verminderung der Entfernung bis auf 5 Meter nachlassen,
   2) wenn das neue Gebäude ohne Feuerung und feuersichere Bedachung, das vorhandene dagegen mit Feuerung und feuersicherer Bedachung versehen ist. In diesem Falle kann jedoch die Genehmigung nur für einzeln liegende Gehöfte ertheilt werden;

c. von mindestens 20 Metern
   wenn beide Gebäude ohne feuersichere Bedachung sind, und das neue Gebäude ohne Feuerung, das vorhandene aber mit Feuerung versehen ist. In diesem Falle kann jedoch die Genehmigung nur für einzeln liegende Gehöfte ertheilt werden.

C. Auf einer bestimmten Entfernung braucht überhaupt nicht bestanden zu werden, wenn beide Gebäude feuersicher gedeckt sind, und eins von beiden dem anderen gegenüber mit einem Brandgiebel ohne Oeffnungen versehen ist.

Andere Baufälle als die vorbezeichneten dürfen weder von den Ortspolizeibehörden, noch von den Landräthen, sondern nach §. 30 a. a. O. nur ausnahmsweise von der Regierung genehmigt werden.

Frankfurt a. O., den 4. Juli 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 29. Den 17. Juli 1872.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-verwaltung der Staatsschulden.

Betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92., oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Durch eine Bekanntmachung des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums zu Weimar vom 16. September d. J. ist Behufs vollständiger Einziehung der nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859 ausgegebenen und noch im Umlaufe befindlichen Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen für die Inhaber derselben eine Frist bis einschließlich den 30. April 1873 zum Umtausche dieser Kassenanweisungen gegen dergleichen neue, nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 26. April 1871 angefertigte, anberaumt.

Nach der Bekanntmachung vom 16. April cr. können bis zum 1. Februar 1873 die gedachten älteren Kassenanweisungen nach wie vor bei allen öffentlichen Kassen des Großherzogthums Sachsen-Weimar in Zahlung verwendet und außerdem nicht nur bei der Großherzoglichen Haupt-Staats-Kasse, sondern auch bei den Großherzoglichen Rechnungs-Aemtern gegen neue umgetauscht werden, bei letzteren jedoch nur insoweit, als deren jeweilige Vorräthe an neuen Kassenanweisungen ausreichen. Während der drei letzten Monate — vom 1. Februar bis einschließlich 30. April 1873 — können die gedachten älteren Kassenanweisungen lediglich bei der Großherzoglichen Haupt-Staats-Kasse zum Umtausche präsentirt werden.

Mit Eintritt des 1. Mai 1873 werden alle nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859 „in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. April 1859" ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen rechtlich werthlos und findet dagegen eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt. Es sind deshalb durch die vorgedachte Bekanntmachung vom 16. September d. J. die Inhaber solcher Kassenanweisungen zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert worden, dieselben spätestens bis zum 30. April 1873 bei den genannten Kassenstellen zum Umtausche zu bringen.

Berlin, den 21. November 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. Itzenplitz.

Der Finanz-Minister.
(gez.) Camphausen.

An die Königliche Regierung zu Frankfurt a. O.
F.-M. I. 15219. — M. f. H. IV. 11036.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Betreffend den Tarif der von den Preußischen Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten.

Unter Nr. 2 des, durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlichten Tarifs vom 21. August 1871 ist der Tarifsatz der, für die nothwendig gewordene ärztliche oder wundärztliche Behandlung der unter Nr. 1 des Tarifs gedachten Personen einem Preußischen Armenverbande von einem anderen Preußischen Armenverbande zu erstattenden Kosten, für den Tag und für alle Ortschaften gleichmäßig (vorbehaltlich jedoch einer in Verwundungsfällen ꝛc. zulässigen Mehrliquidirung), auf 1 Sgr. bestimmt worden.

Nach der Absicht, welche bei Erlaß dieser Bestimmung obgewaltet und überdies in den Motiven des, den Provinzial- (Communal-) Landtagen vorgelegten Tarif-Entwurfes ihren unzweideutigen Ausdruck ge-

funden hat, sollte der gedachte Satz von 1 Sgr. für den Tag insbesondere auch die Kosten der, dem Hülfsbedürftigen gereichten Arzneien, Heilmittel ꝛc. in sich begreifen.

Gleichwohl haben sich Zweifel darüber erhoben, ob die Fassung des Tarifs vom 21. August 1871 dieser Absicht entspreche und es ist zur Begründung dieser Zweifel unter Anderem angeführt worden, daß in dem Tarif-Entwurfe statt der Worte: „ärztliche und wundärztliche Behandlung" die Worte „ärztliche und wundärztliche Verpflegung" gewählt gewesen seien.

Demnach wird hierdurch bekannt gemacht, daß

der Tarifsatz der Kosten, welche einem Preußischen Armenverbande von einem anderen Preußischen Armenverbande für die nothwendig gewordene ärztliche oder wundärztliche Behandlung und Verpflegung der zu 1 des Tarifs vom 21. August 1871 gedachten Personen zu erstatten sind, mit Einschluß der Kosten der dem Hülfsbedürftigen gereichten Arzneien, Heilmittel ꝛc. für den Tag und für alle Ortschaften gleichmäßig 1 Sgr. beträgt, — vorbehaltlich gleichwohl einer besonderen Berechnung und Liquidirung erheblicher außerordentlicher Mehraufwendungen, welche in Verwundungsfällen oder bei schweren oder ansteckenden Krankheiten nothwendig geworden sind.

Berlin, den 3. Juli 1872.

Der Minister des Innern.
Graf Eulenburg.

Vorstehende Ministerial-Bekanntmachung wird mit Bezug auf den durch unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 12. September pr. publicirten Tarif zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 15. Juli 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Die Stelle des Nachmittags-Predigers und Rektors an der Stadtschule zu Dobrilugk, Diözese ejd. nom., Königlichen Patronats, findet durch den Abgang ihres zeitherigen Inhabers ihre Erledigung.

Frankfurt a. O., den 3. Juli 1872.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(3) Auf Grund der Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths ist die Gemeinde Tzschausdorf zu einer eigenen Kirchengemeinde constituirt worden.

Frankfurt a. O., den 15. Juli 1872.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(4) Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 6. Dezember v. J. in Nr. 51 dieses Blattes bringen wir wiederum zur öffentlichen Kenntniß, daß nachbenannten Kirchen folgende Geschenke gemacht worden sind: 1) der Kirche in Reichen, Kreis Sternberg: a. von Fräulein Karnah zwei Altarleuchter, b. von Frau Lehngutsbesitzer Karnah ein Kelch, c. von Ungenannt ein Gesangbuch; 2) der Kirche in Heinersdorf, Kreis Sternberg: von der Gemeinde 48 Thlr. zur Anschaffung von Altar- und Kronenleuchtern, einer Altardecke und Teppich; 3) der Kirche in Trebow, Kreis Sternberg: von der Gemeinde 200 Thlr. zur Aufstellung einer Orgel; 4) der Kirche in Grunow, Kreis Sternberg: a. von Frau Gutsbesitzer Grüneberg eine Altarbekleidung von schwarzem Tuch, b. von der Gemeinde eine Kanzelbekleidung von schwarzem Tuch nebst ebensolcher Pultdecke; 5) der Kirche in Königswalde, Kreis Sternberg: a. von Frau von Waldow und Reitzenstein eine Altarbibel mit silbernem Beschlag, b. von Jungfrauen in Königswalde eine gußeiserne Gedächtnißtafel zum Andenken an die im letzten Kriege Gebliebenen; 6) der Kirche in Gleißen, Kreis Sternberg: von der Familie Deckert eine gußeiserne Gedächtnißtafel zum Andenken an die im letzten Feldzuge Gebliebenen; 7) der Kirche in Zielenzig, Kreis Sternberg: von Damen, die nicht genannt sein wollen, eine schwarztuchene Altarbekleidung mit silbernen Franzen und silbernem Kreuz; 8) der Kirche in Krieschow, Kreis Cottbus: von Frau Rittergutsbesitzer Marie Therese von Winterfeld, geb. Freiin von Burgk, einen selbstgearbeiteten Teppich für den Altar und eine feine leinene Altardecke; 9) der Kirche in Neumühl, Kreis Königsberg: von Frau Emilie Baldermann, geb. Klemm, eine Taufsteindecke von schwarzem Tuch mit weißen Franzen und weißseidener Stickerei mit der Jahreszahl 1871; 10) dem Bethaus in Tauer, Kreis Cottbus: vom Lehnschulzengutsbesitzer Buder daselbst ein Kronenleuchter von Bronce im Werthe von 35 Thlr. am Friedensfeste und eine broncene Gedenktafel der im letzten Feldzuge aus Tauer Gefallenen, zum Werthe von 32 Thlr. am Todtenfeste; 11) der Kirche in Heinersdorf, Kreis Landsberg: von der Gemeinde daselbst 260 Thlr. zur Beschaffung einer neuen Orgel; 12) der Kirche in Himmelstädt, Kreis Landsberg: vom Amtsrath Dietz daselbst eine neue Altar- und Kanzelbekleidung von blauem Tuch; 13) der Kirche in Morrn, Kreis Landsberg: von der Gemeinde daselbst eine neusilberplattirte Hostiendose; 14) der Kirche in Pollychen, Kreis Landsberg: a. von 4 Jungfrauen daselbst eine gestickte Sammetdecke als Bedeckung für die vasa sacra, b. von einem Bauer und Kirchenvorsteher ebendaselbst eine neue gestickte Lesepultdecke von schwarzem Sammet; 15) der Kirche in Roßwiese, Kreis Landsberg: von dem Kirchenpatron Rittergutsbesitzer Rehfeld daselbst eine Altar- und Kanzelbekleidung aus schwarzem Tuch, zwei versilberte Altarleuchter und ein gußeisernes Crucifix mit vergoldetem Corpus; 16) der Kirche zu Landsberger-Holländer, Kreis Landsberg: a. von der Gemeinde daselbst zur Feier des Siegesfestes eine werthvolle Fahne, b. von Angehörigen dreier im Felde gefallenen Krieger drei Gedenktafeln; 17) der Kirche in Schönewald, Kreis Landsberg: von einem ehemaligen Gemeindemitgliede zwei neusilberne Altarleuchter; 18) der Kirche in Pyrehne, Kreis Landsberg: durch Sammlung in der Gemeinde auf Anregung des Orts-Pfarrers Wolff daselbst die erforderlichen Mittel zur

Anschaffung von zwei Kronenleuchtern aus Bronce mit 8 resp. 25 Armen und zwei ächt versilberten Altarleuchtern aus Alfenide; 19) der Kirche in Hohenwalde, Kreis Landsberg: durch Beiträge Seitens des Patrons, Regierungsrath a. D. v. Kalkreuth und der Gemeinde daselbst ein gußeisernes Kruzifix mit vergoldetem Corpus, eine werthvolle Altarbibel und als Unterlage für dieselbe ein weißseidenes Kissen; 20) der Kirche in Liebenow, Kreis Landsberg: a. von dem Patron, Rittmeister a. D. v. Bassewitz daselbst ein Paar große gußeiserne, theilweis vergoldete Altarleuchter, b. von den Lieutenants Eberhard und Gerhard v. Bassewitz ein Paar kleinere dergleichen, c. von dem Fräulein Elfriede v. Bassewitz eine sehr schöne Altarbibel nebst weißseidenem Kissen zur Unterlage; 21) der St. Georgen Kirche hierselbst: durch freie Geldspenden der Confirmanden und einiger Mitglieder der Gemeinde ein Teppich für den Raum um den Altar; 22) der Kirche in Markendorf, Kreis Lebus: aus dem Nachlaß der Frau Beyer, geb. Kracht, eine blautuchene, mit silbernem Kreuze gestickte Taufsteindecke; 23) der Kirche in Lebus vom Domainenpächter, Oberamtmann v. Gansauge daselbst ein großes schön gearbeitetes Spind von Bildhauerarbeit mit Glasthür, zum Aufhängen der Medaillen und Orden der Veteranen aus den Freiheitskriegen und der Gefallenen aus den letzten Kriegen; 24) der Kirche in Gr.-Buckow, Kreis Spremberg: a. von der Gemeinde daselbst eine neue Altarbekleidung aus schwarzem Tuche mit weißen Borten, b. vom Pastor Schadow in Klein-Döbbern eine schöne zinnerne Oblatenkapsel; 25) der Kirche in Friedersdorf, Kreis Sorau: von der Jugend in der Gemeinde daselbst eine neue Verzierung um die Kanzel; 26) der Kirche in Baudach, Kreis Sorau: a. von dem Landrath v. Lessing ein Taufstein von Sandstein mit Marmorplatte und Taufbecken von Zink, b. von dem Majoratsherrn v. Beerfelde zu Berlin 25 Thlr. zur würdigen Ausstattung der Kirche, c. durch Sammlung in der Gemeinde 70 Thlr. zu gleichem Zwecke, d. von dem Kirchenvater Woicke ein Klingelbeutel von schwarzem Sammet; 27) der Kirche in Wolgast, Kreis Friedeberg: a. von dem Patron, Premier-Lieutenant a. D. und Rittergutsbesitzer v. Waldow daselbst ein Teppich vor den Altar, b. von einer Ungenannten ein Paar Wachs-Altarkerzen, c. von einem ungenannten Gemeindegliede ein Gesangbuch; 28) der Kirche in Genschmar, Kreis Lebus: a. von der Bauergutsbesitzer-Wittwe Schilling, geb. Golisch daselbst ein Kronenleuchter aus Bronce im Werthe von 70 Thlr., b. von der Jungfrau Marie Thiemann daselbst ein Klingelbeutel von schwarzem Sammet, c. von der Gemeinde daselbst ein Banner zum Gedächtniß des Friedensfestes de 1871 mit schöner Malerei zum Werthe von 20 Thlr.; 29) der Kirche in Langmeil, Kreis Züllichau: a. von der Frau Rittmeister v. Kalkreuth, geb. v. Zimmermann, auf Weißensee bei Meseritz eine große Altarbibel mit Silberbeschlag, b. aus freiwilligen Beiträgen einer Anzahl von Gemeindegliedern neusilberne Abendmahlsgeräthe mit ächter Versilberung und Vergoldung; 30) der Kirche in Trebschen, Kreis Züllichau: a. von dem Patron Sr. Durchlaucht dem Prinzen Reuß, Heinrich VII, eine lilatuchene Altar- und Kanzelbekleidung im Werthe von 45 Thlr, b. aus freiwilligen Beiträgen von Gemeindegliedern ein schwarztuchener Fußteppich vor den Altar im Werthe von 30 Thlr.

Frankfurt a. O., den 9. Juli 1872.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Denjenigen Rentepflichtigen, für deren Grundstücke bezüglich der an die Rentenbank zu entrichtenden Renten am 31. März cr. Ablösungen durch Kapitalzahlung stattgefunden haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von uns in Gemäßheit des §. 27. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 ausgefertigten Entlastungsquittungen, soweit die betreffenden Ablösungs-Kapitalien nicht aus Grundsteuer-Entschädigungen entnommen worden, den betreffenden Kreis-Steuerkassen zugesandt worden sind, um solche, soweit sie die Ablösung voller Renten betreffen, den zuständigen Gerichten behufs der kostenfreien Löschung des Vermerks der Rentepflicht im Hypothekenbuche und demnächstigen Ausreichung an die Interessenten zuzustellen, in Fällen der Ablösung von Theilrenten dagegen Denjenigen unmittelbar auszureichen, welche die Kapitalzahlung geleistet haben.

Die Quittungen über die aus Grundsteuer-Entschädigungen entnommenen Kapitalien sind der Königlichen Regierung zu Frankfurt zur weiteren Verfügung übersandt worden.

Berlin, den 31. Mai 1872.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts.

(1) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Königliche Bergrevierbeamte, Bergmeister, Bergassessor Dr. Stein zu Cottbus zum Bergeichmeister ernannt ist, und als solcher die im Bergrevier Cottbus erforderliche Eichung und Stempelung der beim Verkauf der Bergwerksprodukte und bei der Ermittelung der Bergwerksabgaben zur Anwendung kommenden Gemäße und Fördergefäße auf Antrag der Grubenverwaltungen bewirken wird.

Halle, den 8. Juli 1872.

Königliches Oberbergamt.

(2) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 9. Dezember 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer Gustav Harzer zu Räschen bei Sommerfeld unter dem Namen „Fritz II." das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a b c d e f g h i a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 492,595 Qu.-Ltr. = 2156570,91 Qu.-M., geschrieben: Zweimillioneneinhundertsechsundfünfzigtausendfünfhundertundsiebzig ganzen und einundneunzighundertel Quadrat-Metern umfassend — in den Gemeinden Sommerfeld und Vorstadt Schönfeld, im Kreise Crossen des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 3. Juli 1872.

Königliches Oberbergamt.

(3) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 20. September 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Pesth" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. h. a. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Quadrat-Lachtern, geschrieben: Fünfhunderttausend Quadrat-Lachtern, umfassend — in den Gemeinden Möstchen und Wutschdorf, im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 5. Juli 1872.

Königliches Oberbergamt.

(4) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 20. September 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Pork" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Quadrat-Lachtern, geschrieben: Fünfhunderttausend Quadrat-Lachtern umfassend — in den Gemeinden Möstchen und Wutschdorf, im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 5. Juli 1872.

Königliches Oberbergamt.

(5) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 20. September 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Polyp" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. i. h. g. f. a. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 171,180 Qu.-Ltr., geschrieben: Einhunderteinundsiebzigtausendeinhundertundachtzig Quadrat-Lachtern, umfassend — in den Gemeinden Möstchen, Wutschdorf und Neudörfel, im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 6. Juli 1872.

Königliches Oberbergamt.

(6) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 20. September 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Plato" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. h. a. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Quadrat-Lachtern, geschrieben: Fünfhunderttausend Quadrat-Lachtern, umfassend — in den Gemeinden Möstchen, Wutschdorf und Selchow, in dem Kreise Züllichau-Schwiebus und Sternberg, des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 6. Juli 1872.

Königliches Oberbergamt.

(7) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 20. September 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. E. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Pech" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b c. d. e. f. g. h. a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Qu.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadrat-Lachtern, umfassend — in den Gemeinden Möstchen, Wutschdorf und Selchow in den Kreisen Züllichau-Schwiebus und Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 6. Juli 1872.

Königliches Oberbergamt.

(8) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 20 September 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. E. Bayer zu Wriezen a O. unter dem Namen „Pfau" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. h. i. k. d. e. f. g. a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499,335 Quadrat-Lachtern, geschrieben: Vierhundert neun und neunzig tausenddreihundertfünfunddreißig Quadrat-Lachtern umfassend — in den Gemeinden Möjtchen, Wutschdorf und Liebenau, im Kreise Züllichau-Schiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a S., den 6. Juli 1872.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Albert Leopold Fitze ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Baudach, Diözese Sorau, bestellt worden.

Der Kreis-Sekretär Braunsdorf zu Landsberg a. W. ist an Stelle des von dort verzogenen Syndikus Böhcher zum Vertreter des Polizei-Anwalts für den Bezirk des Königlichen Kreisgerichts zu Landsberg a. W. mit Ausschluß der Oberförstereien Hohenwalde, Cladow, Massin und Wildenow hinsichtlich der Forststrafsachen und zum Vertreter des Forstpolizei-Anwalts für die Oberförsterei Hohenwalde, soweit dieselbe zum Königlichen Kreisgericht in Landsberg a. W. gehört, ernannt worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Karl Herva hat sich in Guben und der praktische Arzt Dr. Oskar Gustav Leopold Henzschel in Neuzelle resp. Schlaben niedergelassen.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Stenger ist aus Guben und der Thierarzt König aus Schlaben verzogen.

Der Herr Ben Campbell Jones ist zum Vice-Consul der Vereinigten Staaten von Amerika für Berlin ernannt und ihm das Exequatur ertheilt worden.

An Stelle einiger theils verzogenen, theils aus dem Amte geschiedenen Feuerpolizei-Commissarien und Stellvertreter für ländliche Ortschaften des Kreises Lübben sind die nachbenannten Personen als solche gewählt und bestätigt worden: 1) für den I. Bezirk: a. der Lehnschulze Bader in Kl.-Lubolz als Commissarius, b. der Lehnschulze Jurisch in Steinkirchen als Stellvertreter; 2) für den II. Bezirk: a. der Ritterguts-pächter Feigell in Pretschen als Commissarius, b. der Lehnbauer Elsner in Kuschkow als Stellvertreter; 3) für den IV. Bezirk: der Rittergutsbesitzer Freiherr v. Houwald zu Sglietz als Commissarius; 4) für den V. Bezirk: der Vorwerksbesitzer Jahr zu Burglehn bei Altzauche als Commissarius; 5) für den VI. Bezirk: der Gutspächter Härmuth in Mochow als Stellvertreter; 6) für den VII. Bezirk: der Inspektor Leichhardt zu Lieberose als Commissarius; 7) für den VIII. Bezirk: der Lehnschulze Machnow zu Gr.-Muckrow als Commissarius; 8) für den X. Bezirk: der Mühlenbesitzer Leiterding zu Oelssen als Stellvertreter.

Nachweisung
der im Monat Juni 1872 erfolgten Berufungen in Lehrer- resp. Küster- und Lehrer-Stellen.

1) Wilhelm Lehnig definitiv zum Lehrer in Drehnow, Ephorie Cottbus; 2) Johann Friedrich Hoehne definitiv zum zehnten Lehrer in Müncheberg; 3) Martin Noatzke definitiv zum Lehrer in Preilack, Ephorie Cottbus; 4) August Karl Wilhelm Bartholdy definitiv zum Rektor der gesammten Schulen und ersten wissenschaftlichen Lehrer an der Bürgerschule in Berlinchen, Ephorie Soldin; 5) Friedrich Wilhelm Possin definitiv zum Lehrer in Marienspring, Ephorie Landsberg a. W.; 6) Albert Hermann Küter definitiv zum Küster und Lehrer in Schiedlo, Ephorie Guben; 7) Ernst Rudolph Brüning definitiv zum 5. Lehrer in Calau; 8) Johannes Schroeder provisorisch zum Küster und Lehrer in Clewitz, Ephorie Cüstrin; 9) Karl Gustav Alfred Starcke provisorisch zum Lehrer in Laubsdorf, Ephorie Cottbus; 10) Karl Wilhelm Schulz proviso-

risch zum Lehrer in Pleiske, Ephorie Crossen; 11) Karl Ludwig Schwarz provisorisch zum Lehrer der Klasse III. b. der Brückenvorstädter Volksschule in Landsberg a. W.; 12) August Ernst Noack provisorisch zum Lehrer an der Freischule in Neudamm, Ephorie Cüstrin; 13) Karl Friedrich August Gerlach provisorisch zum Lehrer der fünften Mädchenklasse in Woldenberg, Ephorie Friedeberg i. N.; 14) August Wolff provisorisch zum vierten Lehrer (Lehrer der Nebenschule) in Zehden, Ephorie Königsberg i. N. I.; 15) Karl Otto Schulze provisorisch zum Lehrer in Kahnsdorf, Ephorie Calau; 16) Paul Draeger provisorisch zum dritten wissenschaftlichen Lehrer an der gesammten Stadtschule in Berlinchen, Ephorie Soldin; 17) Heinrich August Lehmann provisorisch zum dritten Lehrer in Sachsendorf, Ephorie Frankfurt a. O. II.; 18) Joachim Friedrich Behrens provisorisch zum zweiten Lehrer in Tschicherzig, Ephorie Züllichau; 19) Christ. Ernst Heinrich Werkmeister provisorisch zum zweiten Lehrer in Wilhelmsaue, Ephorie Frankfurt a. O. II.; 20) Karl Friedrich Reinhold Dressig provisorisch zum Küster und Lehrer in Lieberose, Ephorie Lübben; 21) August Hermann Albert Kockegei provisorisch zum Küster- und Lehrer-Adjunkten in Calenzig, Ephorie Cüstrin; 22) Friedrich Leopold Reinhold Raschnick provisorisch zum 10. Lehrer in Königsberg i. N.; 23) Wilhelm Holzhausen provisorisch zum 2. Lehrer in Güstebiese, Ephorie Königsberg I.; 24) Gottlieb Ernst Erdmann Hoffmann provisorisch zum Lehrer in Gr.-Klessow, Ephorie Calau.

Der Herr Geheime Regierungsrath Braunmann hierselbst ist auf seinen Antrag von den Geschäften eines Deputirten für die Königlichen Domainen im Deichverbande des Ober- und Nieder-Oderbruchs entbunden und der Herr Regierungsassessor von Brockhausen hierselbst zum Deputirten für die ebengenannten Domainen im Deichverbande des Nieder- und Ober-Oderbruchs ernannt worden.

Dem Domainenpächter Paul Krahmer zu Butterfelde, — nicht Julius Krahmer, wie in Stück 25 des diesjährigen Amtsblatts irrthümlich angegeben — ist der Charakter als „Königlicher Oberamtmann" verliehen worden.

Verzeichniß
der im 2. Quartal d. J. beim Oberbergamt zu Halle und dessen Unterbehörden eingetretenen Personal-Veränderungen 2c.

Im Bezirk des Königlichen Oberbergamts Halle ist dem Bergassessor Leopold die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienst ertheilt worden. Der Bergassessor Kästner ist als Hülfsarbeiter beim Oberbergamts-Collegium eingetreten. Der Kanzlist Brinner ist zum Kanzleivorsteher beim Oberbergamt unter Beilegung des Charakters als Kanzleiinspektor ernannt. Dem Bergrevierbeamten, Bergmeister Spengler zu Zeitz ist der Charakter als Bergrath Allerhöchst verliehen worden, und dem Bergassessor Dr. Stein, zuletzt beim Oberbergamt zu Bonn, ist unter Ernennung zum Bergrevierbeamten und Beilegung des Charakters als Bergmeister die Verwaltung des Bergreviers Cottbus übertragen. Die beim Salzamt zu Artern durch die Versetzung des Faktors Oesterreich in den Ruhestand erledigte Salinen-Faktorstelle ist dem Bergassessor Böttger commissarisch übertragen worden. Dem Büreau-Assistenten Boltze ebenda ist die Erlaubniß zur Annahme und Anlegung der ihm verliehenen silbernen Verdienstmedaille des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens Allerhöchst ertheilt.

Personal-Veränderungen
im Bereiche der Kaiserlichen Telegraphen-Direktion zu Breslau.

Der Telegraphen-Sekretär Wawrzinek ist von Cöthen nach Guben versetzt und mit der Verwaltung der Kaiserlichen Telegraphen-Station am letzteren Orte betraut worden. Der Ober-Telegraphist Mielke ist von Frankfurt a. O. nach Carlsruhe in Baden versetzt. Der Telegraphen-Candidat Schalin in Frankfurt a. O. ist zum Telegraphisten ernannt.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Frankfurt a. O.

Der Postamts-Assistent Bötticher ist von Landsberg a. W. nach Finsterwalde versetzt. Der Gastwirth Elsner in Groß-Teuplitz ist zum Postagenten daselbst angenommen.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 30. Den 24. Juli 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Die Fischerei im Warthe- und Netzebruche.

So lange die weiten Gebiete der Warthe und Netze in ihrem früheren unkultivirten Zustande sich befanden, waren dieselben die natürlichen Brutstätten der Fische und Krebse, von denen aus sich nicht allein die eigentlichen Bruchgewässer, sondern auch alle mit denselben in Verbindung stehenden Flußläufe regelmäßig und reich bevölkern konnten. Durch die Verwallung der Bruchgebiete sind, so segensreich dieselbe in anderen, noch höher stehenden Beziehungen gewirkt hat, die früheren feuchten Niederungen großen Theils trocken gelegt, die Ueberschwemmungs-Flächen eingeschränkt und das Wasser ist zum beschleunigten Abfluß gezwungen worden, so daß sich der Umfang der Laichstätten, sowie der Reichthum der Nahrung für die Fische von selbst vermindern mußte.

Dennoch sind die meisten Gewässer des Warthe- und Netzebruchs nach ihrer natürlichen Lage und Beschaffenheit noch heut zur Fisch- und Krebszucht besonders geeignet, so daß eine reiche Ausbeute auf die Dauer gesichert sein muß, wenn eine gewisse Schonung und Pflege eintritt und den größeren natürlichen Reichthum, welcher früher vorhanden war, ersetzt.

Leider fehlt diese Schonung an vielen Stellen, die Ausnutzung ist eine rücksichtslose und nur auf den augenblicklichen Erfolg gerichtet, so daß sich nicht nur die Quantität, sondern namentlich die Größe der gefangenen Fische und Krebse in bedenklichem Grade von Jahr zu Jahr vermindert, und endlich der Erfolg, daß der Fang völlig ertraglos werden wird, nicht ausbleiben kann. Es ist eine Thatsache, daß die unterm 14. März 1870 erlassene Polizei-Verordnung über den Ausschluß schädlicher Fanggeräthe, Innehaltung der Schonzeiten und die Schonung unausgewachsener Thiere vorzugsweise in dem Warthe- und Netzebruch fortgesetzt übertreten wird und alle Wege eingeschlagen werden, dieselbe zu umgehen. Möchte man endlich einsehen, daß die Schranken, welche der raubweisen, die Nachhaltigkeit unbedingt gefährdenden Ausnutzung der Gewässer gesetzt sind, zum eigenen Wohle der Besitzer derselben gereichen, daß es leicht ist, reiche Fischgewässer ertraglos zu machen, schwer dagegen, arme Gewässer wieder zu bevölkern.

Indem wir daher die Befolgung jener wohlthätigen Schutzbestimmungen, Amtsblatt pro 1870 S. 72/73, hiermit in Erinnerung bringen, machen wir insbesondere auf §. 12 und 13 der bez. Verordnung aufmerksam, welche wörtlich wie folgt lauten:

§. 12. Als unausgewachsen sind die Fische anzusehen, wenn sie, vom Kopfe bis zur Schwanzspitze gemessen, nicht mindestens folgende Längen haben:

1) Aale . . . . 18 Zoll,
2) Karpfen, Zander, Barben, Rapen . 1 Fuß,
3) Hechte . . . . 10 Zoll,
4) Forellen, Aalraupen (Quappen), Zährten, Bleie und Brassen . . . . . 8 Zoll,
5) Barse, Döbel, Aeschen, Giesen, Schleie und Zupen . . . . 6 Zoll,
6) alle übrigen Fische, mit Ausnahme der die Größe von 3 Zoll überhaupt nicht oder nur selten erreichenden Stinte . 3 Zoll.

Welse dürfen in allen Größen gefangen werden.

§. 13. Laichende und unausgewachsene Fische, sowie Fischlaich dürfen innerhalb des Regierungsbezirks nicht verkauft werden, auch wenn sie in anderen als den im §. 1 bezeichneten Gewässern oder außerhalb des Regierungsbezirks gefangen sein sollten.

In Bezug auf die Krebse sind diese Bestimmungen durch die Polizei-Verordnungen vom 13. April und 18. Mai d. J. dahin ergänzt,

daß Thiere unter 10,5 Centimeter Länge (= 4 Zoll), sowie Eier tragende Krebse nicht gefangen und verkauft werden dürfen (cfr. Amtsblatt S. 114 u. 150.)

Alle Polizei-Organe sind angewiesen worden, über die Befolgung der bestehenden Bestimmungen schärfer als bisher, zu wachen.

Frankfurt a. O., den 14. Juli 1872.

Königliche Regierung;
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten und Abtheilung des Innern.

(2) Dem in der General-Versammlung der Mecklenburgischen Mobiliar-Brand-Versicherung zu Neubrandenburg vom 4. März d. J. gefaßten und unterm 30. Mai/7. Juni d. J. landesherrlich bestätigten Beschlusse, nach welchem der Artikel 21 des Gesellschafts-Statuts aufzuheben und durch folgende Bestimmung zu ersetzen ist:

„An Diäten werden den Direktoren für jeden Geschäftstag 12 Thaler und für jeden Reisetag,

welcher kein Geschäftstag ist, 5 Thaler gezahlt; außerdem erhalten dieselben an Meilengeldern für jede faktisch zurückgelegte Meile auf Chausseen und Landwegen 2 Thaler, auf Eisenbahnen 20 Silbergroschen.

Dasselbe erhalten die Mitglieder der Revisions-Comitees, sowie bei vorkommenden Substitutionen die Stellvertreter der Direktoren, und die Substituten der Hagel-Assekuranz-Societät, rücksichtlich welcher letzteren jedoch für den Fall ihrer Einberufung nach Neubrandenburg die Schlußbestimmung des §. 56 des Statuts maßgebend bleibt."

wird die in der Konzession vom 26. November 1867 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 9. Juli 1872.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: gez. von Klützow.

Genehmigungs-Urkunde.

I. A. 7283.

Vorstehende Genehmigungs-Urkunde wird hierdurch mit Bezug auf Stück 9 und 25 unsers Amtsblatts pro 1866 resp. 1870, in welchen die Konzession nebst Statuten der Gesellschaft, sowie die Aenderungen der Statuten veröffentlicht sind, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 20. Juli 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(8) Den in der Generalversammlung vom 27. Mai d. J. beschlossenen und am 22. v. M. von der Königlich Würtembergischen Staats-Regierung genehmigten

Aenderungen
der Statuten der Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank in Stuttgart,

welche dahin lauten:

Im §. 4 wird als vorletzter Absatz eingeschaltet: „Die Bank-Direktion ist ermächtigt, lebenslängliche und alternative Versicherungen des Lebens einzelner Personen (I. A. und II. A. B.) auch in der Weise abzuschließen, daß für dieselben nicht eine sich gleich bleibende, sondern eine in den ersten fünf Jahren um 15 Prozent ermäßigte Prämie zu entrichten ist, aus welcher eine entsprechend ermäßigte Dividende gewährt wird. (Prämientafel I. A.)"

Im §. 8 werden vor dem letzten Absatze folgende beiden Sätze eingefügt: „Die mit Anfangs ermäßigten Prämien Versicherten (§. 4 vorletzter Absatz) haben während der Dauer dieses Verhältnisses schon dann, wenn der Ueberschuß unter den Betrag des ihnen zu berechnenden Vorempfangs sinkt, zur Deckung dieser Differenz nach Verhältniß ihrer Prämien beizutragen.

Ebenso haben in diesem Falle die von Anfang an mit einmaliger Prämienzahlung Versicherten (§. 36a.) nach Verhältniß der, ihrem Beitrittsalter entsprechenden, ermäßigten Prämie beizutragen."

Im §. 9 wird als dritter Absatz eingefügt: „Die aus den Anfangs ermäßigten Prämien (§. 4 vorletzter Absatz) herrührenden Dividenden verbleiben beim Erlöschen der Versicherung in so weit der Bank, als sie noch nicht zur Vertheilung verfallen sind."

Im vorletzten Absatz werden die Worte: „von den Inhabern der Dividendenscheine" gestrichen.

Im §. 33 wird im dritten Absatze nach „entweder" eingeschaltet: „von den Agenten, oder."

Im §. 39 wird in Alinea a. nach den Worten „baar entrichtet werden" zugesetzt: „in welchem Falle eine nach Verhältniß ermäßigte Dividende gutgeschrieben wird (Tafel I. B.)."

Im §. 41 werden dem zweiten Absatze die Worte beigefügt: „Die obigen Stundungszinsen werden aber auch in diesem Falle, wie zuvor, aus der Bruttoprämie berechnet."

Im §. 45 wird an die Stelle des sechsten Absatzes „Bei lebenslänglichen 2c. bis bezahlt wurde" gesetzt: „Bei lebenslänglichen und alternativen und bei gegenseitigen Ueberlebungs-Versicherungen werden in solchen Fällen aus dem Deckungskapitale, wenn dasselbe nicht mehr als 50 Prozent der Versicherungssumme beträgt, 50 Prozent des Deckungskapitals; bei einem Betrag des letzteren von 51 bis zu 70 Prozent der Versicherungssumme 70 Prozent des Deckungskapitals; bei einem höheren Betrage des letzteren das ganze Deckungskapital vergütet.

Daneben werden die Dividendenantheile für diejenigen Jahre gewährt, für welche die Prämie bezahlt wurde."

Im §. 46 wird als dritter Absatz eingeschaltet: „Bei Altersversicherungen wird auch im Falle der Zahlungsversäumniß die Versicherung nach §. 45 umgewandelt, wenn die Police zu diesem Zwecke binnen sechs Monaten vom Eintritt der Versäumniß an vorgelegt wird."

Im §. 49 wird dem zweiten Satze hinzugefügt: „Dasselbe gilt für die Reise nach Nordamerika unter der Bedingung, daß dieselbe nicht länger als ein Jahr dauert und sich nicht südlich vom 38. oder nördlich vom 50. Grad nördlicher Breite und nicht jenseits des Missisippi erstreckt."

Im §. 52 wird als zweiter Satz eingeschaltet: „Hierher gehört insbesondere, wenn der Versicherte sich einem ausschweifenden Lebenswandel, z. B. dem Trunke ergiebt."

wird die unter Nr. 1 der Concession vom 15. Mai 1860 vorbehaltene Zustimmung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 9. Juli 1872.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage (gez.) von Klützow.

Genehmigungs-Urkunde.

I. A. 7259.

Die vorstehenden Aenderungen der Statuten der Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank in Stuttgart bringen wir hierdurch unter Bezugnahme auf die Nummern 35 und 36 pro 1861, 6 pro 1866, 46 pro 1869 und 5 pro 1870 unseres Amtsblatts, in welchen die Concession dieser Gesellschaft, deren Statuten und die

früheren Aenderungen der letzteren abgedruckt sind, zur öffentlichen Kenntniß.

Frankfurt a. O., den 20. Juli 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat die am 15. März d. J. erfolgte Abänderung des Statuts der am 2. September 1871 in Preußen concessionirten See-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Neptunus zu Stockholm, insbesondere die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf die Fluß- und Landtransport-Versicherung unterm 10. huj. genehmigt.

Wir bringen dies mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Konzession nebst Statuten in der Beilage zu Nr. 47 unsers Amtsblatts pro 1871 abgedruckt sind.

Frankfurt a. O., den 20. Juli 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(5) Die Kaiserlich Russische Staats-Regierung hat in Betreff der Reisen diesseitiger Staatsangehöriger nach und aus Rußland folgende Bestimmungen für maßgebend erklärt:

1) Alle Reisenden Deutscher Nationalität bedürfen zur Hinausreise aus Rußland eines Russischen, nur für den Austritt aus Rußland giltigen Passes.
2) Die Deutschen, in Rußland residirenden Staatsangehörigen, welche sich von da in das Ausland begeben wollen, können sich bei der Deutschen Botschaft in St. Petersburg oder bei den Deutschen Consulaten in Rußland mit provisorischen Certificaten (Nationalitäts-Bescheinigungen) versehen, welche ihr Herkommen bescheinigen. Diese Certificate (Bescheinigungen) werden zum Visa der Kaiserlich Russischen Gesandtschaften und Consulate im Auslande zugelassen und dienen als genügende Legitimationen zum Wiedereintritte in Rußland, haben jedoch nur für diesen Zweck Geltung.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Frankfurt a. O., den 20. Juli 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(6) Der Büreau-Assistent Moriz John, früher in Spremberg, welcher unterm 2. Juni v. J. als Agent des Auswanderer-Beförderungs-Geschäftes von J. H. P. Schröder u. Comp. in Bremen concessionirt worden ist, hat diese Agentur niedergelegt.

In Gemäßheit des §. 14 des Reglements, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen, vom 6. September 1853 (Amtsblatt S. 311), wird dies behufs Anmeldung etwaiger Ansprüche an die für den rc. John bestellte Caution hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht daß, wenn solche Ansprüche innerhalb einer Frist von 12 Monaten nicht angemeldet werden, die Rückzahlung der Caution an den Besteller derselben bewirkt werden wird.

Frankfurt a. O., den 17. Juli 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(7) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachdem die Ratifikationen des unterm 2. März d. J. geschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrages zwischen Deutschland und Portugal, dessen Publikation durch das Reichs-Gesetzblatt bevorsteht, am 26. Juni d. J. in Lissabon ausgetauscht worden sind, vom 26. d. M. ab der Zollsatz von 2 Thlr. 20 Sgr. oder 4 Fl. 40 Kr. vom Centner auf portugiesischen Wein Anwendung findet.

Frankfurt a. O., den 17. Juli 1872.

Königliche Regierung;
Abtheilung für indirekte Steuern.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

(1) Vom 15. Juli d. J. ab tritt für den Transport von Steinkohlen und Coakes in Quantitäten von je 200 Centnern von verschiedenen Stationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn und der Station Hamm der Westfälischen Eisenbahn nach den Ostbahnstationen Neuenhagen bis Kreuz, sowie Danzig und Neufahrwasser ein Special-Tarif in Kraft.

Die Tarife können auf den Güter-Expeditionen der vorgenannten Ostbahnstationen eingesehen werden.

Bromberg, den 12. Juli 1872.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(2) Vom 1. August d. J. ab findet zwischen der Haltestelle Caulsdorf und der Station Cüstrin, sowie in umgekehrter Richtung, direkte Personenbeförderung statt. Zu dem Ende werden **gewöhnliche Billets** für die 4 Wagenklassen, und **Retour-Billets** für die 2. und 3. Klasse ausgegeben. Die Expedition geschieht unter den in unserer Bekanntmachung vom 20. August 1869 gegebenen Bedingungen.

Bromberg, den 12. Juli 1872.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(1) Vom 15. Juli cr. ab werden im Tarif für den Verband-Verkehr zwischen Stationen der diesseitigen Bahn einerseits und der Berlin-Potsdam-Magdeburger und der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn andererseits vom 15. April cr. die Artikel „**Leim** (Dextrin) und **Waid**", welche bisher in der Waaren-Klassifikation des Tarifs nicht aufgenommen waren und daher zur Normal-Klasse berechnet wurden, in die ermäßigte Klasse II. resp. Wagenladungs-Klasse A. versetzt.

Berlin, den 15. Juli 1872.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(2) Vom 15. Juli cr. ab tritt ein neuer Tarif in Kraft, enthaltend direkte Frachtsätze für Steinkohlen- und Coakes-Sendungen von Stationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn und Station Hamm der Westfälischen Bahn nach den diesseitigen Stationen Cöpenick, Erkner, Fürstenwalde, Briesen und Frankfurt a. O.

und nach Stationen der Königlichen Ostbahn via Soest-Holzminden-Berlin.

Druckexemplare des Tarifs werden von den Güter-Expeditionen der vorerwähnten Stationen, sowie von unserer Güter-Expedition in Berlin unentgeltlich verabfolgt, so lange solche vorhanden sind.

Berlin, den 16. Juli 1872.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

Der Diakonus Julius Theodor Miething, bisher zu Baruth, ist zum Pfarrer bei der Evangelischen Gemeinde zu Dollenchen, Diözese Dobrilugk, bestellt worden.

Der Archidiakonus Johann Carl Theodor Ludwig Kümmel, bisher zu Cüstrin, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Groß-Särchen, Diözese Sorau, bestellt worden.

Im Kreise Spremberg sind folgende Schiedsmänner wiedergewählt und bestätigt worden: für den ersten ländlichen Bezirk der Ziegelmeister und Büdner Christian Nowel zu Stradow, für den zweiten ländlichen Bezirk der Schmiedemeister Johann August Beneder zu Jessen, für den dritten ländlichen Bezirk der Schankwirth Christian Ziegra zu Reuthen, für den vierten ländlichen Bezirk der Schankwirth Adolph Jäckel zu Bagenz.

Vermischtes.

(1) Feuerkassengelder-Ausschreiben für die Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafthums Niederlausitz und der Distrikte Jüterbog und Belzig für das 1. Halbjahr 1872.

Für das 1. Halbjahr 1872 sind von den Societäts-Mitgliedern aufzubringen: a. für Gebäudeschäden aus Anlaß von 130 Bränden an Vergütigungsgeldern, incl. Abschätzungskosten 158,155 Thlr. 17 Sgr. 10 Pf., b. dergl. nachträglich für den im Jahre 1871 stattgefundenen Mobiliar-Brandschaden bewilligt 113 Thlr. 10 Sgr., c. Spritzen-Prämien 2,951 Thlr., d. Wasserwagen-Prämien 935 Thlr., e. Pertinenzschäden-Vergütigungen 2,056 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf., f. Verwaltungskosten 11,839 Thlr. 20 Sgr. 2 Pf., g. Extraordinarien 2,213 Thlr. 16 Sgr. 2 Pf., Summa 178,264 Thlr. 13 Sgr. 8 Pf. Hiervon kommen in Abzug: a. das nach dem Ausschreiben pro II. Semester 1871 verbliebene Guthaben von 30,676 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf., b. die Beiträge der Mobiliar-Versicherten pro I. Semester 1872 von 1,443 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf., c. Zinsen 2,121 Thlr. 29 Sgr. 4 Pf., d. extraordinaire Einnahmen 199 Thlr. 20 Sgr. 8 Pf., zusammen 34,441 Thlr. 17 Sgr. 2 Pf., so daß noch aufzubringen bleiben 143,822 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf.

Zur Deckung dieser Summe werden für Gebäude der I. Klasse 1 Sgr. 8 Pf., II. Klasse 3 Sgr. 4 Pf., III. Klasse 8 Sgr. 4 Pf., IV. Klasse 16 Sgr. 8 Pf. für 100 Thlr. Versicherung ausgeschrieben und sind demnach aufzubringen für Gebäude der I. Klasse von 51,168,700 Thlr. Versicherungskapital 28,427 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf., II. Klasse von 36,801,450 Thlr. Versicherungskapital 40,890 Thlr. 15 Sgr., III. Klasse von 34,141,950 Thlr. Versicherungskapital 94,838 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., IV. Klasse von 248,950 Thlr. Versicherungskapital 1,383 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf., zusammen von 122,361,050 Thlr. Versicherungskapital 165,539 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf., also gegen obige Bedarfssumme von 143,822 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf. mehr 21,716 Thlr. 14 Sgr. 4 Pf., welcher Betrag den Societätsgenossen bei Erlaß des Feuerkassen-Ausschreibens pro II. Semester 1872 zu Gute gerechnet werden wird.

Die Societäts-Mitglieder werden hierdurch veranlaßt, die von ihnen zu leistenden Beiträge nach Maßgabe der besonderen Aufforderungen der betreffenden Kreis-Feuer-Societäts-Direktionen ungesäumt zu entrichten.

Berlin, den 12. Juli 1872.

Ständische General-Direktion der Land-Feuer-Societät
der Kurmark und der Niederlausitz.

(2) Bekanntmachung. Am 18. August d. J., als am 12. Sonntag nach Trinitatis (Evangelium von der Heilung des Taubstummen durch unseren Herrn und Heiland) wird der unterzeichnete Centralverein sein jährliches großes **Kirchenfest für Taubstumme** durch Gottesdienst, heiliges Abendmahl und Vertheilung von Bibeln in der Dorotheenstädtischen Kirche Vormittags $1/2$ 12 Uhr wieder veranstalten. Sämmtliche Taubstumme außerhalb Berlins werden hierdurch freundlichst eingeladen, sich an diesem Feste zu betheiligen. Se. Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, **unbemittelten** Taubstummen auf Vorzeigung der von uns ausgestellten Legitimationskarten alljährlich einmal freie Beförderung auf Staatsbahnen zu gewähren. Auch Direktionen der Privat-Eisenbahnen haben die Freundlichkeit gehabt, sich bereit zu erklären, **unbemittelten** Taubstummen zum Zwecke der Theilnahme an dieser Feier freie Fahrt wie früher wieder zu bewilligen. Die Theilnehmer werden daher ergebenst ersucht, sich unserem Vereinsbüreau, Oranienburgerstr. 33, im Hinterhause 3 Tr., mit ihren Anträgen wegen Legitimationskarten 2c. unter genauer Angabe ihrer Namen und Wohnorte **rechtzeitig, aber spätestens bis zum 12. August d. J. schriftlich** anzumelden.

Berlin, den 10. Juli 1872.

Central-Verein für das Wohl der Taubstummen.

Prediger Schönberner. Geh. Secr. Fürstenberg, Vorsitzender.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 31. Den 31. Juli 1872.

300 Thlr. Belohnung.

Bekanntmachung, betreffend das vermißte 4½jährige Kind Anna Böckler.

Am 24. Juni d. J. ist zu Treuen bei Loitz in Neu-Vorpommern die 4½jährige Tochter des Domainenpächters Böckler daselbst, Anna Böckler, verschwunden. Das Kind hatte kurzgeschnittenes blondes Haar, blaue Augen und eine stark gebräunte Gesichtsfarbe, besonders kenntlich ist dasselbe an einer unterhalb der linken Brustwarze befindlichen Schnittnarbe. Das Kind, welches hoch und plattdeutsch spricht, trug ein rothbuntes schottisches Kleid, eine röthliche Schürze, einen braunen mit schwarzem Sammet garnirten Strohhut, weiße Strümpfe und schwarze Lederstiefel. Die sorgfältigsten Recherchen am Orte des Verschwindens haben keine Spur von demselben ergeben, so daß es mindestens als höchst unwahrscheinlich angesehen werden muß, daß das Kind durch einen Zufall verunglückt ist. Es ist vielmehr der dringendste Verdacht entstanden, daß dasselbe in verbrecherischer Weise geraubt und daß dieser Raub von einer der vielen Zigeuner- und Landstreicherbanden verübt worden ist, die als Hausirer resp. Gaukler von Dorf zu Dorf wandern und die größeren Städte, sowie die Hauptverkehrswege meiden, häufig in den Wäldern oder im Getreide lagern und gewöhnlich in mit Plänen überzogenen und mit Pferden oder auch Hunden bespannten Wagen mit Weib und Kind das Land bettelnd durchstreifen. Anscheinend besteht unter diesen Banden eine förmlich organisirte Verbindung, indem sie an gewissen Centralpunkten, einsam belegenen Dörfern, die sie auf ihren Wanderungen berühren, durch Mittelspersonen von einander Nachricht erhalten. Es ist im hohen Grade wahrscheinlich, daß das verschwundene Kind in die Gewalt einer solchen Bande gerathen ist und seitdem beständig aus den Händen der einen in die der anderen befördert wird, um dadurch den Nachforschungen nach seinem Verbleib entzogen zu werden. Leider haben diese Nachforschungen auf eine sichere Spur noch nicht geführt. Es ist bisher gerichtlich nur festgestellt, daß an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten drei der vorbeschriebenen Banden ein Kind bei sich geführt haben, dessen Gesichtszüge eine große, nach Angabe mehrerer Zeugen sogar sprechende Aehnlichkeit mit einer vorhandenen wohlgetroffenen photographischen Abbildung der Anna Böckler hatten, daß sie aber dieses in ihrer Gesellschaft gesehene Kind bei ihrer demnächst stattgefundenen Festnahme nicht mehr bei sich führten. Bei der ersten dieser Banden, die am 10. d. M. zu Swinemünde verhaftet ist, wurde jenes Kind gesehen, als dieselbe am 28. Juni auf der Zecheriner Fähre nach der Insel Usedom übersetzte. Bei der zweiten, die an demselben Tage in der Stadt Pencun im Randower Kreise verhaftet worden ist, war das Kind am 30. Juni, als sie Pencun passirte, gesehen worden. Bei der dritten endlich hat man das Kind am 8. Juli in dem Dorfe Wartin unweit Pencun noch kurz vor der an dem Abend desselben Tages daselbst stattgefundenen Verhaftung derselben gesehen. Zwei zu dieser Bande gehörige Weibspersonen hatten bei ihrer polizeilichen Vernehmung angegeben, das Kind in einen nahe belegenen Wald gebracht und dort erwürgt zu haben. Vor Gericht haben sie jedoch diese Angaben widerrufen, und die stattgefundenen Ermittelungen haben auch keine Umstände ergeben, die für die Richtigkeit jener Angaben sprächen. Vielmehr erscheint es bei Weitem wahrscheinlicher, daß es dieser Bande, welche am Tage ihrer Verhaftung von einem Gensd'arm verfolgt ward, gelungen sein wird, sich vor ihrer Ergreifung des Kindes zu entledigen und dasselbe in die Hände einer anderen Bande zu befördern. Auf welche Weise dies geschehen ist, hat bisher noch nicht aufgeklärt werden können. Die Mitglieder der erwähnten drei Banden, welche hartnäckig leugnen, überhaupt ein fremdes Kind bei sich geführt zu haben, sind in gerichtliche Haft genommen und es wird gegen dieselben beim hiesigen Gericht die Untersuchung wegen Menschenraubes resp. wegen Begünstigung dieses Verbrechens geführt. Zu einem befriedigenden Ergebniß kann die Untersuchung jedoch nur führen, wenn es gelingt, das Böckler'sche Kind wieder aufzufinden. Die bisherigen Nachforschungen nach dem Verbleib des Kindes haben aber leider bisher nur soviel ergeben, daß dasselbe wahrscheinlich von der hiesigen Gegend allmählig weiter entfernt worden ist. Das Interesse der Untersuchung verbietet es zur Zeit, nähere hierauf bezügliche Nachrichten mitzutheilen. Da das Kind anscheinend aus den Händen der einen Bande in die der anderen übergeht, so kann nur ein rasches und entschlossenes Handeln bei Ergreifung einer solchen Bande, in deren Händen das Kind vermuthet werden darf, zu dem er-

wünschten Ziele führen. Leider scheinen die Schuldigen ihr Entkommen nicht selten der unter der Landbevölkerung grassirenden abergläubischen Furcht vor Zigeunern zu verdanken, und wird dadurch den Behörden ihre Aufgabe in hohem Grade erschwert. Der einheitlichen Leitung der Recherchen stellen sich aber dadurch große Schwierigkeiten entgegen, daß aus den verschiedensten Gegenden häufig die Nachricht eingeht, daß das Kind in den Händen dieser oder jener Bande resp. einzelner Landstreicher gesehen worden sei, ohne daß ein weiterer Bericht über die näheren Umstände, sowie darüber erstattet wird, ob und mit welchem Erfolge die Nachforschungen betrieben werden. Es ist sogar nicht selten der Fall, daß man das Kind an einem, und demselben Tage an weit von einander entfernten Orten gesehen haben will. Es wird daher ein Jeder, der eine Spur von dem Verbleib des Kindes entdeckt zu haben glaubt, gebeten, persönlich Alles aufzubieten, um darüber Gewißheit zu erlangen und sofort der nächsten Polizeibehörde von seinen Wahrnehmungen Kenntniß zu geben. An die verehrlichen Zeitungs-Redaktionen aber ergeht das Ersuchen, die ihnen von Privaten zugehenden Nachrichten ungesäumt zur Prüfung an die nächste Polizeibehörde gelangen zu lassen. Die sämmtlichen Polizeibehörden aber und insbesondere diejenigen der kleineren Städte und Dörfer ersuchen wir dringend, sich den Recherchen nach dem Verbleib des Kindes mit allen ihnen zu Gebote stehenden Kräften zu unterziehen. Falls dabei die Feststellung der Identität des Kindes in Frage kommen sollte, so wolle man nicht unberücksichtigt lassen, daß wahrscheinlich in Folge der Verwahrlosung, welcher das Kind seit seinem Verschwinden ausgesetzt gewesen ist, die äußere Erscheinung desselben eine nicht unerhebliche Veränderung erlitten haben, eine solche vielleicht auch absichtlich mit demselben vorgenommen sein mag. Indem wir schließlich an die Polizeibehörden das Ersuchen richten, alle Nachrichten, die auf die Spur des Kindes zu führen vermögen, uns ungesäumt und schleunigst unter der Adresse „Königl. Kreisgericht, Untersuchungsrichter" zugehen zu lassen, bitten wir die sämmtlichen Zeitungs-Redaktionen um Veröffentlichung dieser Bekanntmachung.

Stettin, den 24. Juli 1872.

Königliches Kreisgericht. Der Untersuchungsrichter.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß Demjenigen, durch dessen Bemühungen die Wiederauffindung des vermißten Kindes gelingt, eine Staatsprämie von 300 Thlrn. zugesichert wird.

Frankfurt a. O., den 29. Juli 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

An Stelle des zum Ober-Rechnungsrath ernannten Regierungsraths v. Böttcher habe ich den Regierungsrath Schultze in Potsdam zunächst für den Rest der Wahlperiode vom 1. Juli 1868 bis ebendahin 1873 der Direktion der Hülfskasse für den kommunalständischen Verband der Kurmark als Mitglied und zur Besorgung der Syndikatsgeschäfte zugeordnet.

Potsdam, den 20. Juli 1872.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
In Vertretung: gez. Konopacki.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Sandow, Diözese Sternberg II., kommt durch die Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zum 1. Oktober cr. zur Erledigung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Das nach Zeitungs-Nachrichten nicht zu bezweifelnde Wiederauftreten der asiatischen Cholera in Rußland und an den Ostgrenzen des Staates hat uns die Pflicht auferlegt, nachstehende Circular-Verfügung an die untenbezeichneten zuständigen Behörden schon jetzt zu erlassen:

Nach den in den öffentlichen Blättern enthaltenen Nachrichten ist die asiatische Cholera in Petersburg ausgebrochen und sollen sich auch schon Erkrankungsfälle in der Gegend von Insterburg gezeigt haben. Mit Rücksicht hierauf und im Hinblick auf die durch den Eisenbahnverkehr so sehr begünstigte rasche Verschleppbarkeit des Cholera-Ansteckungsstoffes veranlassen wir daher die unten bezeichneten Behörden unter Hinweisung auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 21. Juni 1866 (Amtsblatt de 1866 Seite 239), sowie auf die mittelst unserer Circular-Verfügung vom 5. August v. J. I. 6118/71 in Abschrift mitgetheilten Circular-Verfügungen vom 7. und 9. Juni 1866 die zur Bekämpfung der Seuche erforderlichen Heil- und Verpflegungs-Anstalten nach der Vorschrift des Regulativs vom 8. August 1835 (§ 5. Nr. 4.) mit Hülfe der einzuberufenden Sanitäts-Commissionen schon jetzt zu ermitteln und deren Einrichtung vorzubereiten.

Bei weiterer Annäherung der Seuche ist für den wiederholten Abdruck der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 21. Juni 1866, enthaltend eine Belehrung über die Vorbeugungs- und Schutzmaaßregeln gegen die asiatische Cholera Sorge zu tragen.

Für den Fall des Ausbruchs der Seuche aber sehen wir sofortiger Anzeige unter möglichst genauer Angabe der Ursprungs- resp. Einschleppungs-Quelle entgegen.

Desgleichen ist über den Stand und die Verbreitung der Krankheit nach den Vorschriften unserer Circular-Verfügung vom 11. September v. J. I. A. 7032/71 und zwar mit Benutzung des durch dieses Circular mitgetheilten Formulars von 7 zu 7 Tagen unerinnert an uns Bericht zu erstatten.

Wir dürfen vertrauen, daß die unten bezeichneten Behörden, sowie auch die Herren Aerzte erforder-

lichen Falles dieser für die öffentliche Wohlfahrt hochwichtigen Angelegenheit ihre besondere Aufmerksamkeit und Fürsorge unausgesetzt zuwenden werden.

Frankfurt a. O., den 26. Juli 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

An die sämmtlichen Herren Landräthe, Kreis-Physiker und städtischen Polizei-Verwaltungen des Verwaltungsbezirks.

Indem wir den Inhalt vorstehender Circular-Verfügung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, wünschen wir gleichzeitig die Aufmerksamkeit der Bezirkseingesessenen auf die in unserem Amtsblatt de 1866 auf Seite 239 abgedruckte Bekanntmachung hinzulenken.

Diese Bekanntmachung, welche übrigens bei weiterer Annäherung der Krankheit in den öffentlichen Blättern wiederholt abgedruckt werden wird, enthält eine allgemeine faßliche Belehrung über die Vorbeugungs- und Schutzmaßregeln gegen die asiatische Cholera, sowie die erforderlichen Vorschriften über die erste Behandlung der Kranken bis zur Ankunft des Arztes; desgleichen eine Anleitung zum Desinfectionsverfahren, durch dessen rechtzeitige und genaue Ausführung sich die Pfleger und Wärter der Kranken vor der Ansteckung bewahren können.

Frankfurt a. O., 26 Juli 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern

(2) Die öffentliche Schutzpockenimpfung ist auch im Jahre 1871 in allen Kreisen des Verwaltungsbezirks nach den Vorschriften des von uns unterm 16. November 1852 erlassenen Regulativs zur Ausführung gekommen und hat das günstige Resultat geliefert, daß überhaupt 29,578 Neugeborene mit vollständigem Erfolge geimpft worden sind.

Auch hat die Revaccination als sicherstes Schutzmittel gegen die Pocken-Ansteckung beim Publikum immer mehr Eingang gefunden, in Folge dessen viele Tausende der Bezirks-Eingesessenen sich freiwillig zur Revaccination gestellt haben.

Hierbei nehmen wir gern Veranlassung, die bei dieser, für das öffentliche Wohl so wichtigen Angelegenheit bewiesene erfolgreiche Thätigkeit der Herren Impfärzte und Kreis-Medizinalbeamten, sowie die fördernde Mitwirkung der Orts- und Kreisbehörden hierdurch lobend anzuerkennen.

Die Anzahl der in den einzelnen Kreisen mit Erfolg vaccinirten Neugeborenen ist folgende: 1) Kreis Arnswalde 1,286, 2) Kreis Calau 1,229, 3) Kreis Cottbus 1,838, 4) Kreis Crossen 2,214, 5) Kreis Friedeberg 1,495, 6) Kreis Guben 1,957, 7) Kreis Königsberg i. N. 2,341, 8) Kreis Landsberg a. W. 2,435, 9) Kreis Lebus 2,766, 10) Kreis Lübben 1,628, 11) Kreis Luckau 1,044, 12) Kreis Soldin 1,384, 13) Kreis Sorau 2,357, 14) Kreis Spremberg 650, 15) Kreis Sternberg 2,777, 16) Kreis Züllichau 1,167, 17) Stadt Frankfurt a. O. 1,010 Summa 29,578.

Frankfurt a. O., den 24. Juli 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) In Gemäßheit der Bestimmung unter II. 1 a. Absatz 2 unserer Amtsblatt-Verordnung, betreffend die Gültigkeit und die Verkündigung der Ortspolizei-Verordnungen vom 6. d. M. (Amtsblatt Seite 204) ist genehmigt worden, daß die für den Stadtbezirk Driesen zu erlassenden Polizei-Verordnungen durch Abdruck, nicht im Kreisblatte, sondern in dem in Driesen erscheinenden „Wochenblatte für den Friedeberg-Arnswalde'r Wahlkreis" verkündigt werden.

Frankfurt a. O., den 24. Juli 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Patent-Ertheilungen. 1. Dem Fabrikanten C. W. Siemens zu Berlin ist unter dem 24. Juni d. J. ein Patent

auf einen Prozeß der Eisenerzeugung, soweit derselbe für neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2. Den Herren C. Wollmann u. Co. zu Magdeburg ist unter dem 24. Juni 1872 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Presse zur Entsaftung des Zuckerrübenbreies, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3. Dem Herrn Charles James Fox zu London ist unter dem 25. Juli 1872 ein Patent

auf eine Maschine zur Herstellung von Bürsten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4. Den Gebrüdern Paget in Wien ist unter dem 1. Juli d. J. ein Patent

auf eine Nähmaschine, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung, Beschreibung und dem Modell für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

5. Den Herren Georg Friedrich Eugen Kastner und Albert Lavignac zu Paris ist unter dem 10. Juli d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Gasharmoniken, um die Röhren beliebig zum Tönen zu bringen,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. O., den 26. Juli 1872

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(5) Die Quittungen über Kauf- und Ablösungsgelder für Domainen- und Forst-Gegenstände betreffend.

Die von der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen der Regierungs-Haupt-Kasse

hierselbst über die bei derselben eingegangenen und in dem Zeitraum vom 2. Januar bis ultimo März d. J. an die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse abgeführten Kaufgelder für veräußerte Domänen- und Forst-Grundstücke, sowie über Kapitalien für abgelöste Domainenabgaben und Domainen-Amortisations-Renten, werden den Spezialkassen zur Aushändigung an die Einzahler, in den Fällen aber, wo entweder die volle Rente auf den Antrag des Verpflichteten oder bei Parzellirungen die auf das Trennstück vertheilte Rente durch Kapitalzahlung abgelöst worden ist, den zuständigen Gerichten mit dem Antrage übersandt worden, den Vermerk der Rentenpflichtigkeit im Hypothekenbuche kostenfrei zu löschen und demnächst die Quittungen den Interessenten auszuhändigen.

Die betreffenden Einzahler werden hiervon in Kenntniß gesetzt.

Frankfurt a. O., den 26. Juli 1872.

Königliche Regierung;
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung der Königlichen Controlle der Staatspapiere.

In Gemäßheit des §. 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung Nr. 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Königlichen Stiftsarzt Herrn Schwartz in Neuzelle die Schuldverschreibung der Staatsanleihe vom Jahre 1868 (B.) Lit. D. Nr. 47,129 über 100 Thlr. angeblich verloren gegangen ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Dokumentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staatspapiere oder dem Herrn rc. Schwartz anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisationsverfahren eingeleitet werden wird. Berlin, den 23. Juli 1872.

Königliche Controlle der Staatspapiere.

Bekanntmachung der Kur- und Neumärkischen Haupt-Ritterschafts-Direktion.

Aufkündigung Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe.

Die in dem beigefügten Verzeichniß aufgeführten Pfandbriefe sollen in dem nächsten Zinstermin

Weihnachten d. J.

von dem Ritterschaftlichen Credit-Institut eingelöst werden.

Wir fordern daher die Inhaber auf, gedachte Pfandbriefe nebst Talons und denjenigen Zinscoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an unsere Haupt-Kasse oder an eine unserer Provinzial-Ritterschafts-Kassen einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeits-Termin bei derjenigen Kasse, bei welcher die Einlieferung erfolgt ist, durch Verabfolgen der Valuta eingelöst werden. Diejenigen Inhaber gekündigter Pfandbriefe, welche dieselben nicht bis zum

1. September d. J.

einliefern, haben zu gewärtigen, daß alsdann diese Pfandbriefe auf ihre Kosten nochmals aufgerufen werden; diejenigen aber, welche weiterhin die Einlieferung bei einer der Provinzial-Ritterschafts-Kassen bis zum

14. Januar 1873

oder bei unserer Hauptkasse bis zum

14. Februar 1873

nicht bewirken, haben zu erwarten, daß sie nach Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 15. Februar 1858 und des Regulativs vom 7. Dezember 1848 (Gesetz-Sammlung 1858 S. 37, 1849 S. 76) mit den in dem Pfandbriefe ausgedrückten Rechten, insbesondere mit dem der Special-Hypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei dem Credit-Institut zu deponirende Valuta werden verwiesen werden.

Falls die zum Umtausch gekündigten Pfandbriefe bei der Haupt-Ritterschafts-Kasse eingeliefert werden, wird die unterzeichnete Haupt-Direktion von ihrer Befugniß, gegen die Einlieferung zunächst Rekognitionsschein zu ertheilen, zur Bequemlichkeit der Inhaber bis auf Weiteres keinen Gebrauch machen, vielmehr gegen Einlieferung der gekündigten Pfandbriefe sofort die Ersatz-Pfandbriefe aushändigen.

Auch erfolgt die Einziehung der auf Umtausch gekündigten Pfandbriefe und die Aushändigung der Ersatz-Pfandbriefe immer kostenfrei für den Pfandbriefs-Inhaber, sofern er dabei nicht selbst etwas versäumt.

Berlin, den 21. Juli 1872.

Kur- und Neumärkische Haupt-Ritterschafts-Direktion.
Graf v. Haeseler. v. Klützow. v. Tettenborn.

Verzeichniß
gekündigter und einzuliefernder Kur- u. Neumärkischer Pfandbriefe.

Nummer.	Gut.	Provinz.	Betrag. Gold Rt.	Courant Rt.
	Durch Umtausch einzulösende Pfandbriefe.			
40031	Dahlow rc.	Neumark.	—	1000
40043	"	"	—	500
40049	"	"	—	200
42639	Schlönwitz.	"	—	400
42642	"	"	—	200
45672 bis 45674	Spenbrügge	"	—	800
45677	"	"	—	200
45678	"	"	—	200
45684	"	"	—	100

Bekanntmachung der Schlesischen Generallandschafts-Direktion.

Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe.

Den Inhabern Schlesischer Pfandbriefe machen wir bekannt, daß die Verzeichnisse derjenigen Pfandbriefe, welche in dem nächsten Zinstermine Weihnachten 1872 von der Landschaft eingelöset werden sollen und also

schon jetzt eingeliefert werden müssen, bei den Schlesischen Landschafts-Kassen und bei den Börsen zu Breslau und Berlin ausgehängt, auch mit den drei Schlesischen Regierungs-Amtsblättern ausgereicht worden sind. Wir fordern die Inhaber auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinskoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthumslandschaften einzuliefern und dagegen die für sie auszufertigenden Einziehungs-Rekognitionen in Empfang zu nehmen, gegen deren Rückgabe im Fälligkeitstermine die Valuta verausfolgt werden wird. Gegen die säumigen Inhaber wird nach Vorschrift der Regulative vom 7. Dezember 1848, 11. Mai 1849, 22. November 1858 und 22. November 1867 (Ges.-Sammlg. 1849 S. 77, 182, 1858 S. 584 und 1867 S. 1876) verfahren werden.

Breslau, am 15. Juli 1872.

Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Bekanntmachung der Königlichen Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 5. Januar d. J. — Amtsblatt Nr. 2 Seite 12/13 — bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die 2. diesjährige Prüfung der den einjährigen freiwilligen Militairdienst beanspruchenden jungen Leute

am 19. und 20. September d. J.

stattfindet, und daß die zu Prüfenden ohne vorherige Aufforderung sich am erstgedachten Tage früh 8 Uhr im hiesigen Regierungs-Gebäude einzufinden haben.

Die Anmeldung zu dieser Prüfung, sowie die Einreichung der vorgeschriebenen Zeugnisse, als:

1) Taufschein (Geburtsattest),
2) Moralitäts-Attest,
3) väterliche oder vormundschaftliche Einwilligung,

muß mit dem auf Zulassung zur Prüfung gerichteten Antrage 4 Wochen vorher und spätestens bis 19. August d. J. erfolgen.

Frankfurt a. O., den 15. Juni 1852.

Königliche Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

Bekanntmachung des Kaiserlichen General-Postamts.

Betreffend die Anwendung von Quittungsbüchern bei Einlieferung von Postsendungen.

Um den Aufenthalt abzukürzen, welcher bei der Einlieferung von rekommandirten und Werthsendungen an die Postanstalten durch das Ausschreiben von Einlieferungsscheinen entsteht, ist für Behörden und einzelne Correspondenten, die einen größeren Geschäftsverkehr haben, die Benutzung von Quittungbüchern in der Weise nachgegeben worden, daß die Absender die einzuliefernden Sendungen schon vorher in die mit vorzulegenden Bücher eintragen und der Annahmebeamte am Postschalter darin den Empfang bescheinigt. Derartige die Stelle von Formularen zu Post-Einlieferungsscheinen vertretende Quittungsbücher werden von den Postanstalten an solche Correspondenten, welche bei Erfüllung der obigen Voraussetzung davon Gebrauch zu machen wünschen, auf Verlangen und unentgeltlich geliefert.

Berlin, den 13 Juli 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

Bekanntmachung der Kaiserlichen Ober-Postdirektion.

Am 1. August d. J. tritt in dem, an der Crossen-Frankfurt'er Chaussee, zwischen Radenickel und Ziebingen belegenen Orte Tammendorf eine Postagentur in Wirksamkeit.

Dem Landbriefbestellbezirke dieser Postanstalt werden folgende Ortschaften zugetheilt: Kurtschow, Klebow, Radeberg — Vorwerk, Fünfeichen-Vorwerk, Tammendorf — Theerofen, Riesnitz, Riesnitzer Neumühle und Riesnitzer Theerofen.

Frankfurt a. O., den 26. Juli 1872.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts.

(1) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 5. September 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. E. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Diable" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. h. a. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Quadrat-Lachtern, geschrieben: Fünfhunderttausend Quadrat-Lachtern, umfassend — in den Gemeinden Möstchen, Mutschdorf und Klein-Heinersdorf, im Kreise Züllichau-Schwiebus, des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 9. Juli 1872.

Königliches Oberbergamt.

(2) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 20. September 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. E. Bayer zu Wriezen a. O unter dem Namen „Geist" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g.

h. i. a. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Qu.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadrat-Lachtern, umfassend — in den Gemeinden Möstchen, Stadtforst Schwiebus und Birkholz, im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 9. Juli 1872.

Königliches Oberbergamt.

(3) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 20. September 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Grab" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. h. g. a. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 234,247 Qu.-Ltr., geschrieben: Zweihundertvierunddreißigtausendzweihundertsiebenundvierzig Quadrat-Lachtern umfassend — in den Gemeinden Möstchen, Neudörfel und Wilkau, im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 9. Juli 1872.

Königliches Oberbergamt.

(4) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 20. September 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Eva" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: e. b. c. g. h. i. e. f. a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 479,400 Qu.-Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundsiebzigtausendvierhundert Quadrat-Lachtern umfassend — in den Gemeinden Möstchen, Neudörfel und Liebenau, im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 9. Juli 1872.

Königliches Oberbergamt.

(5) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 20. September 1871 mit Präsentationsvermerk versehene Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Puma" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. h. i. a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Quadrat-Lachtern, geschrieben: Fünfhunderttausend Quadrat-Lachtern, umfassend — in den Gemeinden Möstchen, Seeläsgen und Klein-Heinersdorf, im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 10. Juli 1872.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

(1) Der Gang der Züge IV. und XX. des Neben-Courses Cüstrin — Frankfurt ist vom 1. August 1872 ab folgender:

Station.	Zug IV. Abfahrt. Uhr.	Min.	Zug XX. Abfahrt. Uhr.	Min.
	Nachmittags.		Abends.	
Cüstrin	3	51	7	53
Podelzig	4	12	8	34
Lebus	4	26	9	—
Frankfurt . . . Ankunft.	4	46	9	31

Bromberg, den 20. Juli 1872.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(2) Vom 20. Juli d. J. ab wird im Preußisch-Polnischen Verband-Güterverkehr der Artikel Marmor, roher, in Blöcken 2c. bei Aufgabe in Quantitäten von mindestens 100 Ctrn. zu den Frachtsätzen des Special-Tarifs III. für Steine in Wagenladungen befördert.

Bromberg, den 20. Juli 1872.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(3) Vom 25. Juli 1872 tritt an Stelle des bisherigen Specialtarifs für Mehl, Graupe, Gries, Grütze und andere Mühlenfabrikate in Quantitäten von 100 Centnern und darüber ein neuer Specialtarif in Kraft, von welchem Exemplare von sämmtlichen Ostbahn-Stationen käuflich zu beziehen sind.

Bromberg, den 18. Juli 1872.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(4) Vom 1. August d. J. ab findet zwischen der Haltestelle Caulsdorf und der Station Cüstrin, sowie in umgekehrter Richtung, direkte Personenbeförderung statt. Zu dem Ende werden gewöhnliche Billets für die 4 Wagenklassen, und Retour-Billets für die 2. und 3. Klasse ausgegeben. Die Expedition geschieht unter den in unserer Bekanntmachung vom 20. August 1869 gegebenen Bedingungen.

Bromberg, den 12. Juli 1872.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(5) Im Verkehr von den diesseitigen Stationen Gusow, Golzow und Cüstrin nach der Station Posen der Oberschlesischen Eisenbahn via Kreuz tritt vom 1. August d. J. ab für den Artikel „raffinirter Zucker" bei Aufgabe in Quantitäten von mindestens 100 Ctrn. ein Special-Tarif in Kraft. Die Frachtsätze können auf den bezeichneten Stationen eingesehen werden.

Bromberg, den 21. Juli 1872.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Vom 1. September cr. ab gelangen die auf die Beförderung von Gold- und Silberbarren ꝛc. bezüglichen Bestimmungen des §. 3 Abschnitt III. unseres Lokaltarifs zur Aufhebung, dagegen treten die auf Seite 91 und 93 des genannten Tarifs befindlichen Spezialtarife für den Transport von baarem Gelde, Papiergeld und geldwerthen Papieren sofort außer Kraft. An deren Stelle finden — für die Beförderung von Gold-, Silberbarren, Platina und Edelmetallen, sowie von baarem Gelde, Papiergelde und geldwerthen Papieren in unserem Lokalverkehr — nachstehende Vorschriften Anwendung.

I. Für den Transport in gewöhnlichen Zügen.

A. Einzelsendungen.

1. Die bezeichneten Artikel werden nur als Eilgut, nicht als Gepäck oder Frachtgut zugelassen, und wird dafür der vierfache Eilfrachtsatz nach dem wirklichen Gewichte, in minimo aber für 50 Centner erhoben.

2. Jeder Transport muß mindestens 12 Tagesstunden vor der Aufgabe unter Vorlage einer Abschrift des Frachtbriefes bei der Versandt-Expedition angemeldet und zu der von dieser zu bestimmenden Zeit angeliefert werden.

3. Die Sendungen müssen in fest verschlossenen Fässern oder Kisten, welche einzeln nicht unter 50 Pfund wiegen dürfen, gut verpackt sein. Die Colli müssen versiegelt, die Siegel in einer Versenkung, überhaupt so angebracht sein, daß weder eine Entfernung des Inhalts ohne Verletzung derselben stattfinden kann, noch deren Beschädigung bei der Handhabung oder durch den Transport zu befürchten steht. Der Frachtbrief muß einen Abdruck des Siegels enthalten.

4. Der Transport findet nur in besonderen Wagen, in welche andere Güter nicht verladen werden dürfen, mit den dafür von uns zu bestimmenden Personenzügen statt.

5. Für jeden Wagen muß vom Versender zur Ueberwachung ein Begleiter gestellt werden, welchem die Befugniß eingeräumt wird, in dem Wagen, worin die Sendung verladen ist, unentgeltlich zu fahren, auch den Wagen selbst unter Verschluß zu halten. Wenn derselbe seinen Platz in einem Personenwagen nimmt, so hat er das tarifmäßige Fahrgeld zu entrichten.

6. Adressat hat das Gut innerhalb 2 Stunden nach Ankunft am Bestimmungsorte gegen Legitimation, Frachtzahlung und Quittungsleistung abzunehmen. Bei nicht rechtzeitiger Abnahme des Gutes hat derselbe zur Deckung der Kosten einer besonderen Bewachung desselben für jede angefangene Stunde der Verspätung und pro angefangene 1000 Thlr. der Sendung 1 Sgr. Conventionalstrafe, in minimo 1 Thlr. als Lagergeld zu zahlen.

7. Dem Begleiter ist ein von der Versandt-Expedition abzustempelnder Duplikat-Frachtbrief mitzugeben und wird das Gut dann nur gegen Rückgabe desselben ausgeliefert.

B. Wagenladungen.

Bei Transporten, zu welchen die Gestellung besonderer Wagen von 200 Centnern Tragfähigkeit zur Beladung mit Geld ꝛc. in Säcken oder Kisten verlangt wird, ist die einfache Eilguttaxe mit 20% Ermäßigung nach der vollen Tragkraft der Wagen zu erheben.

Im Uebrigen gelten auch für diese Sendungen die oben sub A. aufgeführten Bestimmungen mit der Modifikation, daß ein Begleiter in dritter Wagenklasse frei befördert wird.

Eine Beförderung von Gold- ꝛc. Sendungen in Courier- und Schnellzügen findet nicht statt.

II. Für den Transport in Extrazügen.

Bei derartigen Transporten finden die gleichen Bestimmungen wie sub B. Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß in minimo 10 Thlr. pro Meile berechnet werden.

Berlin, den 3. Juli 1872.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

Der bisherige Rektor und Hülfsprediger zu Reetz Gotthold Telle ist zum Rektor und Hülfsprediger zu Drossen, Diöcese Sternberg I, bestellt worden.

An Stelle des Bürgermeisters a. D. Schmidt und des Kämmerers Vogt zu Drossen ist vom 1. l. M. ab der Bürgermeister Rösler zu Drossen zum Polizei-Anwalt für den Bezirk der dortigen Kreisgerichts-Com-

mission, einschließlich der Stadt Göritz, und der Civil-Supernumerar Ruthe daselbst zum Vertreter desselben ernannt worden.

Der Stadtsekretair Uhrlandt zu Luckau ist, an Stelle des Registrators Friedrich, zum Vertreter des Polizeianwalts für den Bezirk des Königlichen Kreisgerichts zu Luckau, mit Ausschluß desjenigen Theiles, welcher zum Bezirk der Standesherrschaft Sonnewalde gehört und mit Ausschluß der Geschäfte, welche auf den Commissions-Gerichtstagen zu Golßen verhandelt werden, ernannt worden.

Der praktische Arzt Dr. Friedrich August Stephan Bugge hat sich in Cüstrin und der homöopathische Arzt Dr. Rath, bisher in Cottbus, jetzt in Senftenberg niedergelassen.

Personal-Veränderungen
im Bereich der Königlichen Intendantur III. Armeecorps.

1. Ernennungen: der Kammergerichts-Referendar Fielitz zum Intendantur-Referendar, der Sekretariats-Assistent Janke zum etatsmäßigen Intendantur-Sekretair, der Sekretariats-Applikant Schulze zum Sekretariats-Assistenten unter Ueberweisung zur Intendantur III. Armeecorps, der Garnison-Verwaltungs-Inspektor Rothstock zum Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektor, der interimistische Kasernen-Inspektor Balzer in Torgau zum Kasernen-Inspektor, der interimistische Kasernen-Inspektor Effner in Spandau zum Kasernen-Inspektor. 2. Versetzungen: der Proviant-Amts-Controleur Doercks in Spandau unter Verleihung des Charakters als Proviantmeister auf seinen Antrag mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Frankfurt a. O.

Der Postsekretair Ullrich in Seelow ist zum Postmeister ernannt. Versetzt sind: der Postsekretair Leßmann von Berlin nach Guben, der Postamts-Assistent Weddig von Bremen nach Finsterwalde. Der Apotheker Teutscher in Mohrin ist zum Postagenten daselbst angenommen. Der Ober-Postcommissarius Ringk in Frankfurt a. O. ist gestorben.

Vermischtes.

Ausschreiben
der von den Theilnehmern der Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark, der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde für das I. Halbjahr 1872 zu entrichtenden Feuer-Societäts-Beiträge.

In den Monaten Januar bis mit Juni 1872 belief sich die Anzahl der Schadenfeuer, für welche die Societät Vergütung zu leisten hat, auf 73. Es wurden total eingeäschert: 7 Wohnhäuser, 27 Hofgebäude, 32 Scheunen, 2 Mühlen, 1 Fabrikgebäude; partiell beschädigt: 1 Hospital und Krankenhaus, 45 Wohnhäuser, 54 Hofgebäude, 9 Scheunen, 11 Fabrikgebäude. Außerdem erlitten 1 Klostergebäude, 2 Wohnhäuser und 1 Scheune durch Einschlagen des Blitzes, ohne daß derselbe gezündet hat, Beschädigungen. Der Betrag der Vergütung für diese Brand- und Blitzschäden, einschließlich der Spritzen- und Wasserwagen-Prämien und Schadenfeststellungskosten, ist festgesetzt resp. anzunehmen auf 59,418 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf. und für Nebenbeschädigungen und für Revisionen der Versicherungssummen einzelner Gebäude, sowie an Mandatariengebühren und Portokosten sind erforderlich 780 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf. Mithin Bedarf 60,199 Thlr. 21 Sgr.

Die Ueberschüsse aus den vorherigen Ausschreiben bis ult. Dezember pr., die wiedereingezogenen Brandentschädigungsgelder und die Zinsen von den bei der Königlichen Hauptbank belegt gewesenen Kassenbeständen decken 22,155 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf. Es sind sonach noch 38,044 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf. durch die von den Theilnehmern der Societät zu entrichtenden Beiträge aufzubringen. Zu diesem Behuf werden hierdurch ausgeschrieben vom Hundert der Versicherungssumme: der Gebäude I. Klasse 8 Pf., der Gebäude II. Klasse 2 Sgr., der Gebäude III. Klasse 4 Sgr. 8 Pf., der Gebäude IV. Klasse 9 Sgr. 4 Pf., mithin von 56,976,700 Thlr. Versicherungssumme in Klasse I. 12,661 Thlr. 14 Sgr. 8 Pf., 40,378,425 Thlr. Versicherungssumme in Klasse II. 26,918 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf., 7,606,950 Thlr. Versicherungssumme in Klasse III. 11,836 Thlr. 4 Sgr. 4 Pf., 1,846,775 Thlr. Versicherungssumme in Klasse IV. 5,745 Thlr. 15 Sgr. 8 Pf., überhaupt von 106,810,850 Thlr. Gesammt-Versicherungssumme 57,162 Thlr. 3 Sgr. 2 Pf. Die Recepturgebühren à 5 Procent betragen 2,858 Thlr. 3 Sgr. 2 Pf. Verbleiben 54,304 Thlr. zur diesseitigen Verrechnung beziehungsweise Gutschreibung auf die Feuer-Societäts-Beiträge pro II. Semester 1872.

Die Magistrate der associirten Städte wollen hiernach die von den Theilnehmern der Societät zu entrichtenden Beiträge ungesäumt einziehen, und binnen 4 Wochen — §. 21 des Revidirten Reglements von 1871 — an unsere Hauptkasse hierselbst abführen lassen.

Berlin, den 10. Juli 1872.

Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direktion der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 32. Ausgegeben den 7. August 1872.

Betreffend die Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III. beziehungsweise II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihen vom Jahre 1864 und 1868 B.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1864 und 1868 B. für die vier Jahre vom 1. April 1872 bis 31. März 1876 nebst Talons werden vom 16. Mai d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht.

Die Koupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons, für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der **Kontrolle** persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Koupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Koupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Koupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen, bezw. von der Königlichen Finanz-Direktion zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Koupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 29. April 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Hering.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Formulare zu den in Rede stehenden Talon-Verzeichnissen, welche doppelt einzureichen sind, werden unentgeltlich verabreicht: von unserer Hauptkasse, von sämmtlichen Kreissteuerkassen (ausschließlich Frankfurt a. O.) und von den Steuer-Aemtern Bärwalde, Berlinchen, Cüstrin, Drossen, Driesen, Dobrilugk, Drebkau, Finsterwalde, Fürstenwalde, Forst, Golßen, Lieberose, Letschin, Lübbenau, Lippehne, Müncheberg, Neudamm, Neuzelle, Neuwedell, Peitz, Reppen, Schönfließ, Schwiebus, Seelow, Senftenberg, Sonnenburg, Sommerfeld, Triebel, Vietz, Woldenberg, Zehden, sowie von den Rentämtern Friedland und Lagow.

Die Verabreichung der Formulare erfolgt nur auf mündliches Ansuchen.

Frankfurt a. O., den 1. Mai 1872.

Königliche Regierung. Frhr. v. Nordenflycht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Auf Grund des §. 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 (Ges.-S. S. 120) wird bezüglich der im § 1 Nr. 12 a. a. O. aufgeführten Wildarten (nämlich: Auer-, Birk- und Fasanenhennen, Haselwild, Wachteln und Hasen) der Schluß der diesjährigen Schonzeit auf Sonnabend, den 14. September hierdurch festgesetzt. In Betreff des Schlusses der diesjährigen Schonzeit für Rebhühner verbleibt es bei dem gesetzlich auf Ende August bestimmten Zeitpunkte.

Frankfurt a. O., den 30. Juli 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Den Remonte-Ankauf pro 1872 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. für dieses Jahr nachstehende, Morgens acht Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 30. Juli in Züllichau,
» 3. August in Landsberg a. W.,
» 5. » » Soldin,
» 8. » » Arnswalde,
» 30. » » Calau,
» 31. » » Lübben,
» 2. September » Cottbus,
» 3. » » Guben,
» 5. » » Müncheberg,
» 6. » » Cüstrin,
» 7. » » Letschin,
» 11. » » Driesen,
» 12. » » Friedeberg i. N.

Die von den Militair-Commissionen erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke, rindlederne Trense mit starkem, zweckmäßigem Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens sechs Fuß langen, starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 7. März 1872.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remontewesen.
gez. v. Schoen. Mentzel. Schmich.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 11. April 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Es ist uns mitgetheilt, daß in mehreren Distrikten des Verwaltungsbezirks die Feuchtigkeit des verflossenen Frühjahrs und das Eintreten von Rost- und Honig-Thau an dem Roggen während der Blüthezeit zur Erzeugung des Mutterkorns in erheblicher Menge Anlaß gegeben haben.

Da nun erfahrungsgemäß von dem Genusse mutterkornhaltigen Mehles und Brotes erhebliche Nachtheile für die menschliche Gesundheit zu befürchten sind, so machen wir zur Verhütung derselben auf folgende Punkte aufmerksam:

1) In dem mit Mutterkorn vermischten, ausgedroschenen Roggen zeigen sich schwarz-violette, oft gebogene, hornartige Körper, welche wie stark vergrößerte, ausgewachsene Roggenkörner aussehen und das sogenannte Mutterkorn (Secale cornutum) darstellen. Mehl, welches Mutterkorn enthält, färbt Wasser, in welchem Pottasche aufgelöst ist, violett und entwickelt beim Erwärmen mit Pottaschenlauge einen Geruch nach Heringen;

2) das Mutterkorn besitzt höchst schädliche und giftige Eigenschaften. Der fortgesetzte Genuß von Brod, welches aus, mit Mutterkornmehl vermengtem Roggenmehl gebacken ist, bewirkt je nach der Menge des Mutterkornmehlgehaltes die für den Menschen gefährliche Mutterkorn-Vergiftung. Dieselbe zeigt sich unter zwei Formen und zwar:
   a. als Mutterkornkrampf oder die sogenannte Kriebelkrankheit (Raphania), deren charakteristische Zeichen sind: Kriebeln in der Haut, Taubheit und Gefühllosigkeit in den Fingern und Zehen, Uebelkeit, Erbrechen und Durchfall, sowie langanhaltende Gliederkrämpfe;
   b. als Mutterkornbrand, der mit Eingenommenheit des Kopfes, Schwindel, Erbrechen, Durchfall beginnt, welchen Erscheinungen bei typhösem Fieber, Brandigwerden einzelner Glieder und Eitervergiftung des Blutes folgen.

   Da beide Krankheitsformen lebensgefährlich sind, so muß für die Beschaffung ärztlicher Hilfe schleunigst Sorge getragen werden.

3) Zur Verhütung obiger Krankheiten erscheint daher dringend erwünscht, daß der mutterkornhaltige Roggen vor dem Vermahlen stark geworfelt und mittelst geeigneter Siebe, welche die gesunden kleineren Körner durchfallen lassen, die weit größeren des Mutterkorns aber zurückhalten, gesichtet werde. Das Dörren des gesichteten Roggens in einem Backofen wird auf den etwa noch vorhandenen Gehalt von Mutterkorn ferner vortheilhaft einwirken.

Soweit es sich um wirkliche Beimischung von gesundheitsschädlichen Stoffen in Nahrungsmittel handelt, bemerken wir schließlich, daß die Paragraphen 324, 326 u. 367 Nr. 7 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich hierauf bezügliche Bestimmungen enthalten.

Frankfurt a. O., den 31. Juli 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Der Herr Dr. Hugo Kunheim ist zum Königlich Italienischen Konsul in Berlin ernannt und ihm das Exequatur ertheilt worden.

Wir bemerken hierbei, daß zu dem Geschäftsbezirk genannten Konsuls unter Anderen die Provinz Brandenburg gehört.

Frankfurt a. O, den 5. August 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(5) Dem Kreise Lübben ist gestattet worden, an der Hebestelle zu Lamsfeld für Benutzung der von dort über Goyatz nach Birkenhaynchen erbauten Chaussee auf der zunächst dem Verkehr übergebenen Strecke von Lamsfeld bis Goyatz zufolge Allerhöchster Ordre vom 20. Juli 1864 — Ges.-S. S. 530 — einmeiliges Chausseegeld nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 Ges.-S S. 95/100 zu erheben, jedoch mit der Maßgabe, daß von Vecturanten aus Lamsfeld und Groß- und Klein-Liebitz nur ein halbmeiliges Chausseegeld erhoben wird.

Frankfurt a. O., den 5. August 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(6) In Gemäßheit der Bestimmung unter II. 1. a. Absatz 2 unserer Amtsblatts-Verordnung, betreffend die Gültigkeit und die Verkündigung der Orts-Polizei-Verordnungen, vom 6. d. M. (Amtsblatt Seite 204) ist genehmigt worden, daß die für den Stadtbezirk Neudamm zu erlassenden Polizei-Verordnungen durch Abdruck, nicht im Kreisblatte, sondern in dem in Neudamm erscheinenden Wochenblatte verkündigt werden.

Frankfurt a. O., den 30. Juli 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(7) In Gemäßheit der Bestimmung unter II. 1a., Absatz 2 unserer Amtsblatts-Verordnung, betreffend die Gültigkeit und die Verkündigung der Orts-Polizei-Verordnungen, vom 6 d. M. (Amtsblatt S. 204) ist genehmigt worden, daß die für den Stadtbezirk Landsberg a. W. zu erlassenden Polizei-Verordnungen durch Abdruck, nicht im Kreisblatte, sondern in dem in Landsberg a W. erscheinenden „Neumärkischen Wochenblatte" verkündigt werden.

Frankfurt a. O., den 1. August 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(8) In Gemäßheit der Bestimmung unter II. 1a., Absatz 2 unserer Amtsblatts-Verordnung, betreffend die Gültigkeit und die Verkündigung der Orts-Polizei-Verordnungen, vom 6. d. M. (Amtsblatt S. 204) ist genehmigt worden, daß die für den Stadtbezirk Königsberg i. N. zu erlassenden Polizei-Verordnungen durch Abdruck, nicht im Kreisblatte, sondern in dem in Königsberg i. N. erscheinenden Blatte „Der märkische Stadt- und Land-Freund" verkündigt werden.

Frankfurt a. O., den 1. August 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(9) In Gemäßheit der Bestimmung unter II. 1a., Absatz 2 unserer Amtsblatts-Verordnung, betreffend die Gültigkeit und die Verkündigung der Orts-Polizei-Verordnungen, vom 6. d. M. (Amtsblatt S. 204) ist genehmigt worden, daß die für den Stadtbezirk Cüstrin zu erlassenden Polizei-Verordnungen durch Abdruck, nicht im Kreisblatte, sondern in dem in Cüstrin erscheinenden Blatte „Der Bürgerfreund" verkündigt werden.

Frankfurt a. O., den 1. August 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(10) Patent-Ertheilung. Dem Ingenieur Joseph Zinnecker zu Sudenburg-Magdeburg ist unter dem 22. Juli 1872 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zum Filtriren von Flüssigkeiten, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. O., den 3. August 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(11) Die Ortspolizeibehörden, sowie die Bauunternehmer und Bauhandwerker machen wir darauf aufmerksam, daß die im Regierungsbezirke Frankfurt a. O. geltenden Baupolizeiordnungen

1) für die Städte vom 10. November 1868,
2) für das platte Land vom 23. März 1872 nebst unseren Amtsblatts-Publikationen vom 4. Juli 1872,

in Brochurenform gedruckt, zu einem Preise von 2½ Sgr — bei Abnahme von mindestens 12 Exemplaren von 1½ Sgr. — für das Exemplar von der Buchhandlung von Trowitzsch und Sohn hierselbst gegen baare Einsendung des Betrages zu beziehen sind.

Frankfurt a. O., den 2. August 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(12) Die Nachprüfung der im Seminare zu Drossen vorgebildeten und der übrigen zu dieser Prüfung angemeldeten, provisorisch angestellten Lehrer findet in diesem Jahre am

5, 6. und 7. September

in dem genannten Seminare statt und werden die betreffenden Lehrer durch die Herren Superintendenten resp. Kreis-Schul-Inspektoren besondere Vorladungen erhalten.

Frankfurt a. O., den 5. August 1872.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung der Kur- und Neumärkischen Haupt-Ritterschafts-Direktion.

Aufkündigung Kur- und Neumärkischer Neuer 4½ procentiger Pfandbriefe zur Einlösung durch Baarzahlung des Nennwerths.

Die nachfolgenden Kur- und Neumärkischen Neuen 4½procentigen Pfandbriefe Nr. 77,963 zu 500 Thlr., Nr. 77,427 zu 200 Thlr., Nr. 78,496 und Nr. 78,760 zu je 100 Thlr., Nr. 78,966 und Nr. 79,971 zu je 50 Thlr. sollen in dem nächsten Zins-Termine

Weihnachten d. J.

von dem Ritterschaftlichen Kredit-Institut durch Baarzahlung des Nominalbetrages eingelöst werden.

Wir fordern daher die Inhaber auf, die gedachten Pfandbriefe innerhalb der Zeit vom

1. bis 31. Januar 1873

an unsere Hauptkasse zu Berlin (Wilhelmsplatz Nr. 6) gegen Empfangnahme ihres Nominalbetrages in baarem Gelde einzuliefern, widrigenfalls die säumigen Inhaber mit den in den Pfandbriefen ausgedrückten Rechten präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei dem Kredit-Institut deponirte Baar-Valuta werden verwiesen werden.

Es steht den Inhabern auch frei, die gedachten Pfandbriefe schon vor dem Fälligkeitstermine doch spätestens bis zum

15. Dezember d. J.

an eine unserer Provinzial-Ritterschafts-Kassen (zu Perleberg, Prenzlau oder Frankfurt a. O.) einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst zur oben angegebenen Fälligkeitszeit bei

derjenigen Kasse, bei welcher die Einlieferung erfolgt ist, durch Verabfolgen der Valuta eingelöst.

Mit den Pfandbriefen müssen auch diejenigen Zins-Coupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, sowie die Talons zurückgeliefert werden. Für nicht zurückgelieferte Coupons wird der gleiche Betrag am Kapitale gekürzt, um weiterhin zur Einlösung dieser fehlenden Coupons verwendet zu werden.

Wenn die gekündigten Pfandbriefe längstens

1. Februar 1873

nicht eingeliefert worden sind, so wird die unterzeichnete Haupt-Ritterschafts-Direktion die Baar-Valuta auf Gefahr und Kosten der säumigen Pfandbriefs-Inhaber zu ihrem Depositorium bringen und die in diesem Erlasse angedrohte Präklusion und Verweisung durch eine Resolution festsetzen. In diesem Falle werden vom

1. April 1873

ab, seitens des Kredit-Instituts als Deposital-Behörde den Inhabern der Pfandbriefe von der für sie deponirten Baar-Valuta Depositalzinsen zu dem Satze von $3\frac{1}{2}$ Prozent jährlich berechnet, oder es wird die Valuta für Rechnung der Gläubiger in Kur- und Neumärkische Pfandbriefe umgesetzt werden.

(§. 5 der Beschlüsse des C. A. vom 20. Mai und 23. November 1869, genehmigt durch Allerhöchsten Erlaß vom 20. Januar 1870. Gesetz-S. S. 70)

Berlin, den 29. Juli 1872.

Kur- und Neumärkische Haupt-Ritterschafts-Direktion.

Graf v. Haeseler. v. Klützow. v. Tettenborn.

Bekanntmachung der Direktion des Neuen Brandenburgischen Kredit-Instituts.

Aufkündigung Neuer Brandenburgischer Pfandbriefe durch Baarzahlung des Nennwerths.

Die nachfolgenden Neuen Brandenburgischen Pfandbriefe und zwar: a. der Serie II. à $4\frac{1}{2}$ Prozent Nr. 84 zu 100 Thlr., Nr. 57, 58 und 86 zu je 50 Thlr., b. der Serie III. à 5 Prozent Nr. 55 zu 25 Thlr. sollen in dem nächsten Zinstermine

Weihnachten d. J.

von dem Neuen Brandenburgischen Kredit-Institut durch Baarzahlung des Nominalbetrages eingelöst werden.

Wir fordern daher die Inhaber auf, die gedachten Pfandbriefe innerhalb der Zeit vom

1. bis einschließlich den 31. Januar 1873

an unsere Kasse zu Berlin (Wilhelmsplatz Nr. 6) gegen Empfangnahme ihres Nominalbetrages in baarem Gelde einzuliefern, widrigenfalls die säumigen Inhaber mit den in den Pfandbriefen ausgedrückten Rechten präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei dem Kredit-Institut deponirte Baar-Valuta werden verwiesen werden.

Es steht den Inhabern auch frei, die gedachten Pfandbriefe schon vor dem Fälligkeitstermine doch spätestens bis zum

15. Dezember 1872

an eine unserer Provinzial-Kassen (zu Perleberg, Prenzlau oder Frankfurt a. O.) einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst zur oben angegebenen Fälligkeitszeit bei derjenigen Kasse, bei welcher die Einlieferung erfolgt ist, durch Verabfolgen der Valuta eingelöst.

Mit den Pfandbriefen müssen auch diejenigen Zins-Coupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, sowie die Talons zurückgeliefert werden. Für nicht zurückgelieferte Coupons wird der gleiche Betrag am Kapitale gekürzt, um weiterhin zur Einlösung dieser fehlenden Coupons verwendet zu werden.

Wenn die gekündigten Pfandbriefe längstens bis zum 1. Februar 1873

nicht eingeliefert worden sind, so wird die unterzeichnete Direktion des Neuen Brandenburgischen Kredit-Instituts die Baar-Valuta auf Gefahr und Kosten der säumigen Pfandbriefs-Inhaber zu ihrem Depositorium bringen und die in diesem Erlasse angedrohte Präklusion und Verweisung durch eine Resolution festsetzen. In diesem Falle werden vom

1. April 1873

ab, seitens des Kredit-Instituts als Depositalbehörde den Inhabern der Pfandbriefe von der für sie deponirten Baar-Valuta Depositalzinsen zu dem Satze von $3\frac{1}{2}$ Prozent jährlich berechnet, oder es wird die Valuta für Rechnung der Gläubiger in Neue Brandenburgische Pfandbriefe umgesetzt werden.

(§. 35 des Statuts für das Neue Brandenburgische Kredit-Institut vom 30. August 1869, genehmigt durch Allerhöchsten Erlaß vom 30. August 1869. Gesetz-S. S. 1034.)

Berlin, den 29. Juli 1872.

Direktion des Neuen Brandenburgischen Kredit-Instituts.

Graf v. Haeseler. v. Klützow. v. Tettenborn.

Bekanntmachung der Königlichen Intendantur 3. Armee-Corps.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Preis eines Soldatenbrodes à 3 Kilogramm auf die Zeit vom 1. Juli bis incl. ult. Dezember 1872 durch kriegsministerielle Festsetzung vom 27. Juni c. (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 16 pro 1872 Seite 211) 4 Sgr. 10 Pf. beträgt.

Berlin, den 29. Juli 1872.

Königliche Intendantur 3. Armee-Corps.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts.

(1) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 20. September 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Pan" das

Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Quadrat-Lachtern, geschrieben: Fünfhunderttausend Quadrat-Lachtern, umfassend — in den Gemeinden Möstchen und Klein-Heinersdorf, im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 10. Juli 1872.

Königliches Oberbergamt.

(2) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 20. September 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Plan" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Quadrat-Lachtern, geschrieben: Fünfhunderttausend Quadrat-Lachtern umfassend — in den Gemeinden Möstchen und Klein-Heinersdorf, im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierunssbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 10. Juli 1872.

Königliches Oberbergamt.

(3) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 20. September 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Pforta" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. g. h. f. a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 371,162 Qu.-Ltrn., geschrieben: Dreihunderteinundsiebzigtausendeinhundertzweiundsechszig Quadrat-Lachtern umfassend — in den Gemeinden Möstchen, Neudörfel und Willkau, im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 10. Juli 1872.

Königliches Oberbergamt.

(4) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 20. September 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Pipe" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. e' g. h. i. f. a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 415,200 Quadrat-Lachtern, geschrieben: Vierhundertfünfzehntausendzweihundert Quadrat-Lachtern, umfassend — in den Gemeinden Möstchen und Neudörfel, im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 11. Juli 1872.

Königliches Oberbergamt.

(5) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 20. September 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Quart" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. a. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Quadrat-Lachtern, geschrieben: Fünfhunderttausend Quadrat-Lachtern, umfassend — in den Gemeinden Möstchen und dem Stadtforst Schwiebus, im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 11. Juli 1872.

Königliches Oberbergamt.

(6) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 20. September 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Psyche" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. g. h. f. a. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 193,150 Qu.-Ltrn., geschrieben: Einhundertdreiundneunzigtausendeinhundertundfünfzig Quadrat-Lachtern umfassend — in den Gemeinden Möstchen und Neudörfel, im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 11. Juli 1872.

Königliches Oberbergamt.

(7) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 20. September 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Phiole" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. h. a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Quadrat-Lachtern, geschrieben: Fünfhunderttausend Quadrat-Lachtern, umfassend — in den Gemeinden Möstchen, Blankensee und der Stadtforst Schwiebus, im Kreise Züllichau-Schwiebus, des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 11. Juli 1872.

Königliches Oberbergamt.

(8) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 20. September 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Polin" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. h. a. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Qu.-Ltrn., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadrat-Lachtern umfassend — in den Gemeinden Möstchen, Seeläsgen und Blankensee, im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 11. Juli 1872.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachung des Kaiserlichen Ober-Postdirektors.

Das Dorf Birkendorf und das zu demselben gehörige Baronen-Vorwerk scheiden aus dem Landbestellbezirk der Postagentur zu Radenickel aus und gehen in den Landbestellbezirk der Postagentur zu Tammendorf über.

Frankfurt a. O., den 31. Juli 1872.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

(1) Die Stationen Roslawl, Briansk und Karatschew der Orel-Witebsker Eisenbahn sind vom 15. August 1872 ab in den Ostdeutsch-Russischen Eisenbahn-Verband als Verband-Stationen mit direkten Tarifsätzen aufgenommen worden. Tarifnachträge sind von allen Verband-Stationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 20. Juli 1872.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(2) Vom 1. August d. J. ab treten an Stelle der bisherigen Tarife für den Ostdeutsch-Sächsischen und Sächsisch-Polnischen Verband-Güterverkehr vom 20. Mai resp. 20. Juni 1871 neue Tarife in Kraft. Exemplare derselben sind von allen Verband-Stationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 24. Juli 1872.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(1) Fortan tritt zum Schlesisch-Rheinischen Verband-Gütertarif ein Nachtrag IV. in Kraft, welcher anderweite Frachtsätze für Blei in Blöcken, Mulden 2c. und Rohzink, sowie anderweite Frachtsätze für sämmtliche Güter im Verkehr mit Station Breslau enthält. Druckexemplare des Nachtrages werden bei unseren sämmtlichen Verband-Stationen unentgeltlich verabfolgt, so lange solche vorhanden sind

Berlin, den 30. Juli 1872.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(2) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 1. August c. ab von und nach der zwischen unseren Stationen Sommerfeld und Sorau belegenen Haltestelle Liebsgen Wagenladungsgüter befördert und in Betreff der Tarifsätze die Bestimmungen des §. 17 unseres Lokaltarifs zur Anwendung werden gebracht werden, mit der Maßgabe jedoch, daß Sendungen nach Liebsgen stets in Frankofracht aufgegeben werden müssen, für Sendungen von Liebsgen aber die Frankirung ausgeschlossen ist.

Berlin, den 26. Juli 1872

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(3) Vom 1. August c. ab werden im diesseitigen Bahnbereiche Ziegelsteine (Mauer- und Dachziegeln) unter Berechnung der Fracht nach der Tragkraft der verwendeten Wagen zu den Frachtsätzen des Specialtarifs für unbearbeitete und roh bearbeitete Steine (Seite 129 unseres Lokaltarifs) befördert.

Berlin, den 29. Juli 1872.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(4) Vom 10. d. Mts. ab werden zwischen den Stationen Berlin, Fürstenwalde und Frankfurt a. O. der diesseitigen Eisenbahn und Station Glogau der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn direkte Retour-Billets II. und III. Wagenklasse (via Rothenburg, Guben) ausgegeben werden.

Berlin, den 2. August 1872.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

Der Hülfsprediger Hermann Rudolph Theodor Genfichen, bisher zu Drossen, ist zum Pfarrer bei der evangelischen Gemeinde zu Gleissen, Diözese Sternberg I., bestellt worden.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten: 1) Hermann Ernst Fischer aus Berlin, 2) Friedrich Hennig aus Nebelin, 3) Friedrich Wilhelm Carl Kursch aus Sagan, 4) Georg Maximilian Mühlsteph aus Berlin, 5) Carl Reinicke aus Dessau, 6) Johannes August Winter aus Bethanien in Afrika für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

N a c h w e i s u n g
der im Monat Juli 1872 erfolgten Berufungen in Lehrer- resp. Küster- und Lehrer-Stellen.

1) Emil Gotthard Baumgart definitiv zum Organisten und Lehrer an der Bürgerschule in Berlinchen, Ephorie Soldin; 2) Friedrich Wilhelm Arndt definitiv zum Lehrer in Reichwalde, Ephorie Luckau; 3) Ludwig Anders definitiv zum Küster und Lehrer in Rehfeld, Ephorie Soldin; 4) Wilhelm Theodor Borngräber definitiv zum Lehrer in Sorau, Ephorie Sorau; 5) Friedrich August Jahn definitiv zum achten Lehrer (vierten Knabenlehrer) an der Stadtschule in Peitz, Ephorie Cottbus; 6) Johann Wilhelm Heinrich Jordan definitiv zum Küster und Lehrer in Papitz, Ephorie Cottbus; 7) Ewald Doebert definitiv zum Küster und Lehrer in Raalow, Ephorie Arnswalde; 8) Friedrich Wilhelm Hänsel definitiv zum dritten Lehrer in Bobersberg, Ephorie Crossen; 9) Christian Matthäus Noack definitiv zum Küster und Lehrer in Roßdorf, Ephorie Forst; 10) Hermann Burchardt provisorisch zum dritten Lehrer in Gusow, Ephorie Frankfurt II.; 11) Johannes Stürmer provisorisch zum vierten Lehrer in Königswalde, Ephorie Sternberg I.; 12) Johannes Schröder provisorisch zum Küster und Lehrer in Clewitz, Ephorie Cüstrin; 13) Ernst Wilhelm Kulisch provisorisch zum Küster und Lehrer in Herzogswalde, Ephorie Sternberg I.; 14) Friedrich August Puhlmann provisorisch zum sechsten Lehrer an der Elementar-mädchenschule in Luckau; 15) August Krahn provisorisch zum Lehrer der Klasse VI. b. der Mädchen-Bürgerschule in Landsberg a. W.; 16) Johann Friedrich Kort provisorisch zum elften Lehrer an der Stadtschule in Müncheberg; 17) Gottlieb Werpel provisorisch zum Küster und Lehrer in Schmagorei, Ephorie Sternberg I.; 18) Heinrich Mielecke provisorisch zum Lehrer der 4. auf die Abschlußklasse für Knaben folgenden Elementarklasse in Soldin.

Für den ersten ländlichen Bezirk des Kreises Calau ist der Tabagist Friedrich During zu Amtsfreiheit Senftenberg, für den zweiten ländlichen Bezirk des genannten Kreises der Erbpächter Robert Petsch zu Saalhausen als Schiedsmann gewählt, beziehungsweise wiedergewählt und bestätigt worden.

Für den neunzehnten ländlichen Bezirk des Landsberger Kreises ist der Posthalter Carl Friedrich August Busley zu Vietz als Schiedsmann wiedergewählt und bestätigt worden.

P e r s o n a l - V e r ä n d e r u n g e n
für den Monat Juli 1872.

A. Bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Frankfurt a. O.

Seine Majestät der König haben dem Appellationsgerichts-Kanzlei-Sekretair, Kanzlei-Inspektor Koch aus Anlaß seines Amtsjubiläums den Charakter als Kanzlei-Rath zu verleihen geruht. Der Rechtskandidat Reichert ist zum Referendarius ernannt. Der Referendarius Schneider ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau und der Referendarius Parisius in das Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt versetzt.

B. Bei den Kreisgerichten im Departement.

Ernannt sind der Gerichts-Assessor Thomas zu Rothenburg zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Cottbus mit der Funktion bei den Gerichts-Kommissionen in Peitz, die Civil-Supernumerare und Aktuarien Wunderlich zu Zielenzig und Barth zu Lübben zu Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Zielenzig, der Hülfsgefangenwärter Schwiegk zu Luckau zum Gefangenwärter bei dem Kreisgericht in Landsberg a. W. und der Hülfsbote Zeuge zu Forst zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht in Guben; pensionirt sind der

Kreisgerichts-Rath von Roeder zu Neuzelle und der Bote, Exekutor und Gefangenwärter Heim zu Senftenberg; gestorben sind der Kreisgerichts-Direktor Wollmar zu Luckau, der Rechtsanwalt und Notar Straube zu Fürstenwalde, der Sekretair und Deposital-Kassenverwalter Hildebrandt zu Seelow; entlassen aus dem Justizdienste ist der Büreau-Assistent Metzdorff zu Zielenzig.

Vermischtes.

(1) Das Studienjahr 1872/73 auf der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin beginnt am 7. Oktober a. c., von welchem Tage ab die Immatrikulation erfolgt.

Die Meldungen zur Aufnahme in diese Anstalt müssen unter Beifügung der Nachweise, welche über die Befähigung zur Aufnahme nach den §§. 7 bis 9 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 3. September 1868 gefordert werden, **bis spätestens zum 4. Oktober a. c.** schriftlich bei dem unterzeichneten Direktor erfolgen.

Da jedoch die Zahl der Aufzunehmenden gewissen Beschränkungen unterliegt, so kann bei dem voraussichtlich großen Andrange der Fall eintreten, daß die zuletzt sich Meldenden abgewiesen werden müssen.

Die Vorlesungen werden am 17. Oktober a. c. beginnen.

Die Vorschriften sind in der Kasse der Bau-Akademie käuflich zu haben und werden auch gegen Einsendung von 2 Sgr. 10 Pf. in Briefmarken übersandt.

Berlin, den 1. August 1872.

Der Director der Königlichen Bau-Akademie
Geheimer Ober-Bau-Rath Grund.

(2) Königliche Universität Greifswald.
Königliche staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

Vorlesungsplan für das Winter-Semester 1872—73.
Anfang des Semesters am 15. Oktober 1872.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Direktor Prof. Dr. Baumstark; 2) Einleitung in die Statistik und ausgewählte Parthien der preußischen Staatskunde, derselbe; 3) Darstellung der preußischen Staatsverfassung und Behörden-Organisation, derselbe; 4) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin; 5) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, I. Theil, Dr. Pietrusky; 6) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, derselbe; 7) Landwirthschaftliches Praktikum, derselbe; 8) Rindviehzucht, Prof. Dr. Rohde; 9) Schafzucht, derselbe; 10) Schweinezucht und landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe; 11) Landwirthschaftliches Repetitorium, derselbe; 12) Landschaftsgärtnerei, akademischer Gärtner Fintelmann; 13) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, akademischer Forstmeister Wiese; 14) Landwirthschaftliche Technologie, Prof. Dr. Trommer, und damit verbunden 15) Praktische Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken, derselbe; 16) Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere, Prof Dr. Fürstenberg; 17) Anorganische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Trommer; 18) Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz; 19) Analytische Chemie, derselbe; 20) Düngerlehre, derselbe; 21) Repertorium der organischen Chemie, derselbe; 22) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Prof. Dr. Jessen; 23) Principien des allgemeinen Pflanzenbaues mit Rücksicht auf Klimatologie, derselbe; 24) Geschichte des Ackerbaues vom Standpunkte der Naturwissenschaft, derselbe; 25) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe; 26) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, derselbe; 27) Geognosie, Dr. Scholz; 28) Landwirthschaftliche Baukunst, I. Theil, akademischer Baumeister Müller; 29) Praktische Arithmetik, Prof. Dr. Fuchs; 30) Mechanik und Maschinenlehre, derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1 — 2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen. Das akademische Leseinstitut leitet derselbe. Die landwirthschaftliche Modellsammlung, welche im Sommersemester an einem Wochentage zum Besuche geöffnet ist, verwaltet Dr. Pietrusky. Die Ackergeräthesammlung und die Wollprobensammlung beaufsichtigt Prof. Dr. Rohde. Das chemische Institut verwalten Prof. Dr. Trommer und Dr. Scholz. Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung verwaltet Prof. Dr. Trommer. Die Sammlung der geodätischen Instrumente beaufsichtigt Prof. Dr. Fuchs. Das Miniralien-Cabinet verwaltet Dr. Scholz. Die chemische Versuchsstation leitet derselbe. Das botanische Museum, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen. Das anatomische und thierärztliche Museum, das thierphysiologische Institut und die Versuchs- und Krankenställe verwaltet Prof. Dr. Fürstenberg. Die thierärztliche Klinik hält derselbe. Den botanischen Garten verwalten Prof. Dr. Jessen als Vorsteher und der akademische Gärtner Fintelmann. Das pomologische Institut, die Obstgärtner-Lehranstalt, den akademischen Gemüsegarten verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann. Die akademische Gutswirthschaft leitet der Prof. Dr. Rohde. Das akademische Versuchsfeld verwaltet Dr. Pietrusky.

Eldena, im Juli 1872.

Der Direktor Dr. E. Baumstark.

Berichtigung. Stück 31 des Amtsblatts vom 31. Juli d. J. ist Seite 223 Spalte rechts, 29. Zeile von oben statt 25. Juli 1872 „25. **Juni** 1872" zu lesen.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 33. Ausgegeben den 14. August 1872.

Reichs-Gesetzblatt.

Nr. 16 enthält: (Nr. 829.) Gesetz wegen Erhebung der Brausteuer. Vom 31. Mai 1872.

(Nr. 830.) Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Portofreiheiten vom 5. Juni 1869 im Verkehr mit Bayern und Württemberg. Vom 29. Mai 1872.

(Nr. 831.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Konsuln und Vice-Konsuln des Deutschen Reichs.

Nr. 17 enthält: (Nr. 832.) Gesetz, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870 (Bundesgesetzbl. S. 51). Vom 16. Juni 1872.

(Nr. 833.) Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 in Bayern und die Abänderung einiger Strafbestimmungen der Gewerbeordnung. Vom 12. Juni 1872.

(Nr. 834.) Bekanntmachung, betreffend die Pharmacopoea Germanica. Vom 1. Juni 1872.

(Nr. 835.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Vice-Konsuln des Deutschen Reichs.

(Nr. 836.) Namens des Deutschen Reichs ist das Exequatur ertheilt worden: dem bisherigen Kaiserlich brasilianischen Konsul Joseph Behrend in Berlin als Kaiserlich brasilianischer General-Konsul, dem zum Königlich portugiesischen General-Konsul ernannten Franz van Zeller in Hamburg zu dieser Ernennung, dem Kaufmann F. Beste in Harburg als Kaiserlich und Königlich österreichisch-ungarischer Vice-Konsul daselbst.

Nr. 18 enthält: (Nr. 837.) Einführungsgesetz zum Militär-Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich. Vom 20. Juni 1872.

(Nr. 838.) Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom 20. Juni 1872.

Nr. 19 enthält: (Nr. 839.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Jahr 1872. Vom 20. Juni 1872.

(Nr. 840.) Gesetz, betreffend die Regelung des Reichshaushalts vom Jahre 1871. Vom 20. Juni 1872.

(Nr. 841.) Gesetz, betreffend den Termin für die Wirksamkeit der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen. Vom 20. Juni 1872.

(Nr. 842.) Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen. Vom 15. Juni 1872.

(Nr. 843.) Gesetz, betreffend die Verwendung des Ueberschusses aus der Verwaltung der französischen Landesposten durch die deutsche Reichspostverwaltung während des Krieges gegen Frankreich in den Jahren 1870 und 1871. Vom 20. Juni 1872.

(Nr. 844.) Konsular-Konvention zwischen Deutschland und Spanien. Vom 12 Januar 1872.

(Nr. 845.) Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Verfassung des Deutschen Reichs ist, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, den im Großherzogthum Hessen belegenen Hauptämtern zu Mainz, Bingen und Worms an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich preußischen Ober-Steuerkontroleurs Hahn der Königlich preußische Hauptamtskontroleur Flitner mit dem Wohnsitz in Mainz als Stationskontroleur beigeordnet worden.

Nr. 20 enthält: (Nr. 846.) Telegraphen-Ordnung für das Deutsche Reich Vom 21. Juni 1872.

(Nr. 847.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 23. Juni 1872.

(Nr. 848.) Dem Konsul Nordenholz in Buenos-Aires ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599) die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, innerhalb seines Amtsbezirks bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle der Deutschen zu beurkunden.

Nr. 21 enthält: (Nr. 849.) Auslieferungs-Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Großbritannien. Vom 14. Mai 1872,

(Nr. 850.) Additional-Vertrag zum Postvertrage mit Rußland. Vom 26./14. Mai 1872.

(Nr 851.) Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker. Vom 28. Juni 1872.

(Nr. 852.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Konsuls und Vice-Konsuls des Deutschen Reichs.

Nr. 22 enthält: (Nr. 853.) Gesetz, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs. Vom 1. Juli 1872.

(Nr. 854.) Gesetz, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu. Vom 4. Juli 1872.

(Nr. 855.) Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu. Vom 5. Juli 1872.

(Nr. 856.) Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Deutschland und Portugal. Vom 2. März 1872.

Nr. 23 enthält: (Nr. 857.) Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts für das Jahr 1872. Vom 5. Juli 1872.

(Nr. 858.) Spezial-Konvention zwischen Deutschland und Frankreich, die Zahlung des Restes der französischen Kriegskosten-Entschädigung rc. betreffend. Vom 29. Juni 1872.

(Nr. 859.) Bekanntmachung, betreffend die Schiffsvermessungs-Ordnung. Vom 5. Juli 1872.

(Nr. 860.) Von dem Jurisdiktionsbezirke des Kaiserlichen Konsulats in Konstantinopel ist der südliche Theil der Dardanellen, von Nagara Point im Norden an, auf der Anatolischen Seite bis zur Besika-Bay einschließlich, und die Insel Tenedos abgezweigt und dem Vice-Konsul Grosse in den Dardanellen (Tschanak-Kalessi) als Jurisdiktionsbezirk zugewiesen worden.

(Nr. 861.) Dem Herrn Ben Campbell Jones ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Vice-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika für Berlin ertheilt worden.

Nr. 24 enthält: (Nr. 862.) Gesetz, betreffend die französische Kriegskosten-Entschädigung. Vom 8. Juli 1872.

(Nr. 863.) Bekanntmachung, betreffend den mit der Regierung der Vereinigten Königreiche Schweden und Norwegen vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen. Vom 11. Juli 1872.

(Nr. 864.) Bekanntmachung, betreffend die Umrechnung der Uebergangsabgaben von Bier, Branntwein und geschrotetem Malz, beziehungsweise die Steuervergütungen bei der Ausfuhr der genannten Erzeugnisse nach Maßgabe der durch die Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 eingeführten metrischen Maaße. Vom 18. Juli 1872.

Gesetz-Sammlung.

Nr. 30 enthält: (Nr. 8045.) Allerhöchster Erlaß vom 22 April 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Nimptsch, Regierungsbezirks Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Jordansmühl an der Breslau-Nimptscher Staats-Chaussee bis an die Strehlener Kreisgrenze in der Richtung auf den Bahnhof Bohrau-Wäldchen der Breslau-Mittelwalder Eisenbahn.

(Nr. 8046.) Allerhöchster Erlaß vom 22 April 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer vom Kreise Groß-Strehlitz, Regierungsbezirk Oppeln, auszuführenden Chaussee von der Stadt Leschnitz über Bahnhof Leschnitz bis zur Oder bei dem Dorfe Dzieschowitz.

(Nr. 8047.) Allerhöchster Erlaß vom 22. Mai 1872, betreffend die Genehmigung zur Bildung eines Verbandes öffentlicher Feuerversicherungs-Anstalten in Deutschland, sowie der Rückversicherungs-Abtheilung dieses Verbandes.

(Nr. 8048.) Bekanntmachung, betreffend die der „Deutschen Eisenbahnbau-Gesellschaft" in Berlin ertheilte landesherrliche Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Lemförde über Herford und Detmold nach Bergheim. Vom 21. Mai 1872.

(Nr. 8049.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Vollziehung des Statuts für den Verband zur Melioration der Bachgebiete der Landwehr, des Süßbachs und des Salzbachs im Amte Iburg. Vom 30. Mai 1872.

(Nr. 8050.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Vollziehung des Statuts für den Verband zur Entwässerung der Vogtei Neuland, Amts Winsen a. d. L. Vom 30. Mai 1872.

(Nr. 8051.) Bekanntmachung, betreffend den unterm 20. April 1872 Allerhöchst vollzogenen Nachtrag zu dem Statut für den Deichverband der Kulmer Stadtniederung vom 6. Juli 1853. Vom 10. Juni 1872.

Nr. 31 enthält: (Nr. 8052.) Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Geschäfte der Preußischen Bank auf die freie Hansestadt Bremen. Vom 15. Juni 1872.

(Nr. 8053.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Mai 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgabe für das Befahren des Bromberger Kanals zu erheben ist.

(Nr. 8054.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Juni 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen bei Kellinghusen, im Kreise Steinburg, Regierungsbezirk Schleswig, zu erheben sind.

(Nr. 8055.) Bekanntmachung, betreffend das der Stadt Bocholt ertheilte landesherrliche Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen zum Betrage von 60,000 Thalern. Vom 29. Mai 1872.

(Nr. 8056.) Bekanntmachung, betreffend die der Stadtgemeinde Schmalkalden ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Schmalkalden nach Wernshausen. Vom 11. Juni 1872.

(Nr. 8057.) Bekanntmachung, betreffend die der Kuxhafener Eisenbahn-, Dampfschiff- und Hafen-Aktiengesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Stade nach Kuxhafen. Vom 15. Juni 1872.

(Nr. 8058.) Bekanntmachung, betreffend die der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Vorn nach Opladen. Vom 19. Juni 1872.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

Durch Artikel 1 der Zusatz-Convention zum Frankfurter Friedens-Vertrage vom 11. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzblatt pro 1872 Seite 7) ist darüber Bestimmung getroffen, wo Elsaß-Lothringer, welche sich außerhalb Deutschlands aufhalten, die durch Artikel 2 des Friedens-Vertrages vom 10. Mai 1871 (Reichs-Gesetzblatt pro 1871 Seite 223) vorgeschriebene Erklärung für die französische Nationalität, falls sie für diese optiren, abzugeben haben. Für Elsaß-Lothringen selbst ist diese Frage durch besondere Bestimmungen geregelt. In Betreff solcher aus Elsaß-Lothringen gebürtigen Personen dagegen, welche in anderen Staaten des deutschen Reichs als in Elsaß-Lothringen sich aufhalten, ist ein Abkommen dahin getroffen worden, daß die gedachte Erklärung entweder vor der Botschaft der französischen Republik in Berlin, oder vor denjenigen Behörden soll abgegeben werden können, welche von den Regierungen der einzelnen deutschen Staaten als dazu ermächtigt werden bezeichnet und bekannt gemacht werden.

Demgemäß bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister des Innern innerhalb der diesseitigen Provinz die Landräthe und die Magistrats-Vorstände zu Berlin, Potsdam und Frankfurt a. O. ermächtigt hat, von den innerhalb Preußens sich aufhaltenden, in Elsaß-Lothringen als französische Staatsangehörige geborenen, dispositionsfähigen Personen auf deren Ansuchen die im Artikel 2 des Friedens-Vertrages vom 10. Mai 1871 bezeichnete Erklärung für die französische Nationalität protokollarisch entgegen zu nehmen.

Potsdam, den 9. August 1872.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
In Vertretung. gez. Konopacki.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Betreffend die Eichung und Stempelung von Goldmünzgewichten.

Nachdem die Kaiserliche Normal-Eichungs-Commission auf Grund von §. 12 des Gesetzes vom 4. Dezember 1871, betreffend die Ausprägung von Reichs-Goldmünzen (Reichs-Ges.-Bl. Seite 404) die in der Bekanntmachung vom 31. Januar cr. (besondere Beilage zu Nr. 12 des Reichs-Gesetz-Blatts) enthaltenen Vorschriften über die Eichung und Stempelung der Goldmünz-Gewichte erlassen hat, bestimme ich auf Grund des §. 4 des Gesetzes, betreffend die Eichungsbehörden vom 26. November 1869 (Ges.-Samml. Seite 1165), daß die Eichung und Stempelung der Goldmünz-Gewichte ausschließlich den am Sitze der Königlichen Eichungs-Inspektoren errichteten Staats-Eichungs-Aemtern zustehen soll.

Anträge auf Eichung von Goldmünz-Gewichten sind daher lediglich an die Königlichen Eichungs-Aemter zu Königsberg, Posen, Stettin, Berlin, Hannover, Kiel, Magdeburg, Breslau, Cöln, Dortmund und Cassel zu richten.

Berlin, den 30. Juli 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Frankfurt a. O., den 9. August 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Nachstehender Allerhöchster Erlaß vom 10. Juli d. J., sowie das in demselben erwähnte Reglement für die Verfassung und Verwaltung der Irren-Heil- und Pflege-Anstalt der Niederlausitz zu Soran:

Auf den Bericht vom 3. Juli d. J. will Ich hierdurch, dem Antrage des Kommunal-Landtages des Markgrafthums Niederlausitz entsprechend, das anliegende Reglement für die Verfassung und Verwaltung der Irren-Heil- und Pflege-Anstalt der Niederlausitz zu Sorau hierdurch genehmigen.

Bad Ems, den 10. Juli 1872.

(gez.) Wilhelm.
(ggez.) Gr. Eulenburg. Falk.

An die Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Reglement
für die Verfassung und Verwaltung der Irren-Heil- und Pflege-Anstalt der Niederlausitz zu Sorau.

Das Regulativ über die Verwaltung der Irren-Anstalt zu Sorau vom 1. Februar 1825, auf welches §. 6 seq. des Landarmen-Regulativs vom $\frac{17. \text{Mai}}{8. \text{Juni}}$ 1846 Bezug nehmen, wird hierdurch aufgehoben und es treten an seine Stelle vom 1. Juli 1872 ab folgende Bestimmungen.

Zweck der Anstalt.

§. 1. Die von den Ständen des Markgrafthums Niederlausitz errichtete Irren-Heil- und Pflege-Anstalt zu Sorau ist bestimmt zur Heilung und Ueberwachung von Geisteskranken beiderlei Geschlechts aus dem Bereiche des Landarmenverbandes der Niederlausitz, aus dem Bezirke des Cottbuser Kreis-Armenverbandes, des Landarmenverbandes der Neumark und des Stadtkreises Frankfurt a. O. — aus letzteren 3 Verbänden vorläufig auf so lange, als die von den Ständen des Markgrafthums Niederlausitz mit ihnen abgeschlossenen Verträge bestehen.

Geisteskranke, welche in diesen Bezirken nach §. 28 und 29 des Bundesgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 6. Juni 1870 vorläufig oder zeitweilig zu unterstützen sind, finden für die Dauer dieser Unterstützungspflicht, Aufnahme in der Anstalt; im Uebrigen haben Geisteskranke, welche jenen Bezirken nicht angehören, auf eine Aufnahme keinen Anspruch, können jedoch, soweit der Raum dazu ausreicht, aufgenommen werden.

Verwaltungs-Behörde.

§. 2. Die obere Aufsicht und Leitung der Anstalt führt die Landes-Deputation des Margrafthums Nieder-

lausitz nach den Anordnungen des Kommunal-Landtages der Niederlausitz und unter Aufsicht der höheren Staatsbehörden, insbesondere des Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg. Ihre Thätigkeit erstreckt sich über die ganze Anstalt und alle einzelnen Zweige ihrer Verwaltung, also namentlich auch auf ihre Oekonomie, Verwaltung ihres Vermögens, Controle des Kassen- und Rechnungswesens, Anstellung der Beamten und Diener, sowie die Handhabung der Disciplin über dieselben. Die Landes-Deputation hat bei Ausübung ihrer Thätigkeit alles Dasjenige anzuordnen und zu thun, was sie nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung für das Beste der Anstalt selbst und für die ihr anvertrauten Kranken erachtet.

§. 3. Alles, was auf das technische Wirken des Instituts und die medicinische, psychische und diätetische Behandlung der Geisteskranken Beziehung hat, gehört zum Ressort des dirigirenden Arztes der Anstalt.

Der dirigirende Arzt wird vom Könige auf den Antrag des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ernannt, nachdem der Ständische Verwaltungs-Ausschuß (die Landes-Deputation) mit etwaigen Erinnerungen gegen die Person des Anzustellenden gehört worden ist.

§. 4. Der Landsyndikus ist so berechtigt als verpflichtet, besonders schleunige Angelegenheiten Namens der Landes-Deputation selbstständig zu erledigen, wovon dieser jedoch in nächster Sitzung Nachricht zu geben ist; außerdem hat er die Anstalt mindestens jährlich 2 Mal und sonst, so oft er es erforderlich findet, zu revidiren.

Bei Verhinderungen des Landsyndikus bestimmt die Landes-Deputation, durch wen die Revision erfolgen soll, wie es ihr denn auch überlassen bleibt, ihm bei den Revisionen noch andere Mitglieder aus ihrer Mitte beizuordnen. Die über die Revisionen aufzunehmenden Verhandlungen werden der Landes-Deputation bei ihrem nächsten Zusammentreten zur Kenntnißnahme resp. Beschlußfassung vorgelegt.

§. 5. Die Landes-Deputation ist befugt, zu einzelnen wiederkehrenden oder einmaligen Akten der Verwaltung einer in Sorau oder dessen unmittelbaren Nähe wohnenden geeigneten Persönlichkeit Vollmacht zu ertheilen und ihr dafür ein Pauschquantum als Entschädigung zu gewähren.

Unterhaltung.

§. 6. Die Mittel zu ihrer Unterhaltung schöpft die Anstalt:

1) aus dem Ertrage ihrer Grundstücke und ihres Kapitalvermögens;
2) aus dem Ertrage ihrer Wirthschaft und insbesondere der Arbeiten der Pfleglinge;
3) aus den ihr zufallenden Hinterlassenschaften und sonstigen Zuwendungen;
4) aus den von den aufgenommenen zahlenden Kranken resp. an deren Stelle von ihren Angehörigen, anderweitig Zutretenden, oder den betreffenden Armenverbänden zu entrichtenden Verpflegungsgeldern;
5) aus den etatsmäßigen Zuschüssen aus Staats- und anderen Kassen.

Verwaltungs-Grundsätze.

§. 7. Das Vermögen der Anstalt wird, soweit es nicht den Zwecken derselben unmittelbar dient, durch Verpachtung der liegenden Gründe und zinsbare Belegung der baaren Gelder genutzt und sind diese Revenüen zu dem im §. 1 bezeichneten Zwecke auf Grund des darüber aufzustellenden, vom Landtage zu genehmigenden Etats zu verwenden. Die über diese Verwendung alljährlich von der Administration zu legende Rechnung wird von der Landes-Deputation revidirt und demnächst dem Landtage zur weiteren Veranlassung und Decharge vorgelegt.

Aufnahme-Bedingungen.

§. 8. In die Anstalt werden nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 1 sowohl heilbare als unheilbare Gemüthskranke aufgenommen. In Fällen offenbarer Unheilbarkeit, wo weder Hülflosigkeit, noch Gemein-Gefährlichkeit die fürsorgliche Aufnahme eines Kranken in die Anstalt erfordert, findet solche nur statt, wenn der Raum und resp. die Fonds der Anstalt sie gestatten.

§. 9. Die Anträge zur Aufnahme in die Anstalt sind durch die zuständigen Behörden bei dem dirigirenden Arzte zu formiren, welcher die Antragsteller mit Bescheid versieht, beziehentlich die vorläufige Aufnahme-Ordre ertheilt.

Die gesetzliche Zulässigkeit und die polizeiliche Nothwendigkeit der Aufnahme jedes einzelnen Kranken prüft demnächst die Landes-Deputation.

Dem Antrage zur Aufnahme ist die ausführliche Beantwortung der von der Landes-Deputation vorzuschreibenden, die persönlichen Verhältnisse und den Krankheitszustand des Aufzunehmenden gehörig feststellenden Fragen beizufügen.

Verpflegungskosten.

§. 10. a. In Hinsicht der Receptions- resp. Verpflegungsgelder für die Geisteskranken aus der Niederlausitz, sowie in Bezug auf deren Einlieferung, die mitzugebenden Gegenstände ꝛc. bewendet es bei den Bestimmungen in den §§. 8 bis 11 im Regulativ für die Verwaltung des Landarmenwesens ꝛc. in dem Markgrafthum Niederlausitz vom 17. Mai 1846.

b. In Bezug auf die aus dem Landarmenverbande des Kreises Cottbus in die Irren-Anstalt Sorau zur Aufnahme gelangenden Gemüthskranken sind die Bestimmungen des zwischen den Ständen des Cottbus'er Kreises und den Ständen der Niederlausitz dieserhalb abgeschlossenen Rezesses vom $\frac{19. \text{ Juli}}{13. \text{ August}}$ 1860, sowie die Dispositionen im §. 11 und folgende, insbesondere im §. 14 des Regulativs über die Verwaltung des Landarmenwesens des Cottbus'er Kreises vom 17. Mai 1846 maßgebend.

c. Für die Geisteskranken aus der Neumark bildet der zwischen den Ständen der Neumark und der Niederlausitz abgeschlossene Rezeß vom 19. Juli resp. 13.

August 1860 die Unterlage des Verfahrens. Auch wird auf die Bestimmungen in den §§. 29 bis 37 der Allerhöchsten Verordnung über die Einrichtung des Landarmen- und Irren-Wesens in der Neumark vom 19. Oktober 1860 verwiesen.

d. Für die aus Frankfurt a. O. eingelieferten Gemüthskranken entscheidet der zwischen den Niederlausitzer Ständen und der Stadt Frankfurt a. O. abgeschlossene Vertrag vom 10. Juni resp. 10. Juli 1861.

Insoweit die sub a. bis d. erwähnten Bestimmungen nicht zur Anwendung kommen, regelt die Landes-Deputation in Bezug auf Receptions- und Verpflegungsgelder, Modalitäten der Einlieferung und die mitzubringenden Bedingungen, die speciellen Aufnahme-Bedingungen.

Beurlaubung und Entlassung.

§. 11. Die Beurtheilung des Zustandes eines Pfleglings und der bei ihm etwa eingetretenen Besserung oder Heilung gehört zu den Obliegenheiten des dirigirenden Anstaltsarztes, welcher daher auch darüber zu bestimmen hat, ob und unter welchen Modalitäten ein Pflegling ganz oder doch wenigstens vorläufig entlassen werden darf.

Die Genehmigung der Landes-Deputation muß aber jedesmal dazu eingeholt werden und darf dieselbe solche nicht verweigern, wenn die Verwandten des Kranken denselben aus der Anstalt nehmen wollen und durch ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde nachweisen, daß er bei ihnen sicheren Aufenthalt und zweckmäßige Pflege finden wird. Wenn eine Abholung des zu Entlassenden für nothwendig erachtet und nicht schon von dessen Angehörigen in genügender Weise herbeigeführt wird, so ist dieselbe bei der Kreispolizeibehörde, resp. für die Städte bei dem Magistrat des Bestimmungsorts zu veranlassen.

Uebergangsbestimmungen.

§. 12. Die bisher bestehende Direktorial-Commission für die Irren-Anstalt zu Sorau tritt mit dem 1. Juli 1872 außer Wirksamkeit und übergiebt zu diesem Zeitpunkte die sämmtlichen Geschäfte an die Landes-Deputation des Markgrafthums Niederlausitz. Die den Beamten der Anstalt ertheilten Dienst-Instruktionen bleiben bis auf Weiteres in Kraft, wie denn auch sonst in ihrer amtlichen Stellung durch dieses Reglement sich nichts ändert. Sofern sie Dienstsiegel führen, sind ihnen in Stelle der bisherigen andere zu geben, welche das Landeswappen der Niederlausitz enthalten und die Anstalt als eine Ständische Irren-Heil- und Pflege-Anstalt bezeichnen.

werden hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift des Allerhöchsten Erlasses nebst Beilage in dem Geheimen Staats-Archive niedergelegt werden wird.

Berlin, den 23. Juni 1872.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: von Klützow.

Ausfertigung. I. B. 5743.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß mit dem darin gedachten Reglement wird auf höhere Anordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 7. August 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Das dem Gutsbesitzer Ernst Berg gehörige, in der Feldmark Sellnow, Kreis Arnswalde, belegene Etablissement wird mit unserer Genehmigung fortan den Namen „Bergshöhe" führen.

Frankfurt a. O., den 8. August 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 21. Juni cr. die hier nachfolgenden Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe genehmigt. Dieselben werden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sie an Stelle der bisherigen Bestimmungen mit dem 1. September d. J. in Kraft treten, und daß für den Verkauf der noch vorhandenen Bestände an dem nach den seitherigen Vorschriften denaturirten, auf Vorrath bereiteten Vieh- und Gewerbesalz bis zum 1. Januar 1873 Frist gegeben wird.

Frankfurt a. O., den 30. Juli 1870.

Königliche Regierung;
Abtheilung für indirecte Steuern.

Bestimmungen betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe.

Nach § 20 Absatz 1. Nr. 2 und 4 und Absatz 2 des Gesetzes vom 12. October 1867, die Erhebung einer Abgabe von Salz betreffend (Bundesgesetzblatt von 1867 S. 41) kann Salz unter Beobachtung der von der Steuerverwaltung angeordneten Control-Maßregeln abgabenfrei verabfolgt werden:

I. zu landwirthschaftlichen Zwecken, d. h. zur Fütterung des Vieh's sowie zur Düngung;

II. zu gewerblichen Zwecken, mit Ausnahme des Salzes für solche Gewerbe, welche Nahrungs- und Genußmittel für Menschen bereiten, namentlich auch mit Ausnahme des Salzes für die Herstellung von Tabacksfabrikaten, Mineralwässern und Bädern.

Hinsichtlich der abgabenfreien Verabfolgung von Salz für die gedachten Zwecke sind folgende Bestimmungen zu beobachten:

1. Das zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmte Salz kann, sowohl von inländischen Salzwerken und aus Fabriken, in welchen Salz als Nebenprodukt gewonnen wird, als auch unter Zollcontrole aus dem Auslande und aus Niederlagen für unverzolltes oder unversteuertes Salz bezogen werden. (Nr 6) das Salz ist vor der abgabenfreien Verabfolgung durch Vermischung mit geeigneten Stoffen zur Verwendung als Nahrungs- und Genußmittel für Menschen untauglich zu machen (zu denaturiren).

2. Als Denaturirungsmittel sind anzuwenden:

A. Für dasjenige Salz, welches zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken von den Salzwerksbesitzern auf Vorrath bereitet, oder das an Salzhändler

zum weiteren Vertrieb überlassen werden soll (das sog. Handelssalz), und zwar: a) bei dem zur Viehfütterung bestimmten Salz, aa) aus Siedesalz ¼ pCt. Eisenoxyd und ½ pCt. Pulver aus Wermuthskraut, bb) aus Steinsalz, ⅛ pCt. Eisenoxyd und ½ pCt. Pulver aus Wermuthskraut; b) bei den sogenannten Viehsalz-Leckſteinen aa) aus Siedesalz: ¼ pCt. Eisenoxyd und ¼ pCt, Holzkohlenpulver; bb) aus Steinsalz: ⅛ pCt. Eisenoxyd und ¼ pCt. Holzkohlenpulver c) bei dem Düngesalz 1 pCt. Ruß; d) bei dem für gewerbliche Zwecke bestimmten Salz, aa) aus Siedesalz entweder ½ pCt. Thran und ¼ pCt. Eisenoxyd oder ½ pCt. Thran und ¼ pCt. Kienruß, bb) aus Steinsalz, entweder ½ pCt. Thran und ⅛ pCt. Eisenoxyd oder ½ pCt. Thran und ⅛ pCt. Kienruß.

B. Für dasjenige zu gewerblichen Zwecken oder zur Düngung bestimmte Salz, welches nach vorheriger Denaturirung auf einem inländischen Salzwerke oder bei einem Zoll- oder Steuer-Amte auf Bestellung zur eigenen Verwendung unmittelbar bezogen, oder das in den Gewerbsräumen des Empfängers unter amtlicher Aufsicht denaturirt werden soll (dem sogenannten Bestellsalz), nach Wahl der Betheiligten eines der vorstehend unter A. c. und d. angegebenen Denaturirungsmittel, oder, wenn diese Mittel in Rücksicht auf die beabsichtigte Verwendung des Salzes für die Denaturirung desselben nicht geeignet sind, eines der nachstehend angegebenen Denaturirungsmittel: a) 1 pCt. Braunstein, b) 1 pCt. Schmalte, c) ¼ pCt. Mennige, d) 2 pCt. feines Holzkohlen-, Torf-, Braunkohlen- oder Steinkohlenmehl, e) ½ pCt. Kienruß, f) 1 pCt. Ruß, g) 5 pCt. Palmoel, Kokosoel oder Thran, h) 1 pCt. feines trockenes Seifenpulver, i) ¼ pCt. Kienoel, k) ¼ pCt. Petroleum (Erdoel), l) ¼ pCt. reine wasserhelle Karbolsäure, m) 4 pCt. Eisen- oder Kupfervitriol, n) 6 pCt. Alaun mit ¼ pCt. Kienoel.

C. Wenn die Denaturirung des Salzes in den Gewerberäumen der Empfänger unter amtlicher Aufsicht stattfindet, können ausnahmsweise auch andere, von den Betheiligten vorgeschlagene Mittel, sofern solche von der Zolldirectivbehörde für völlig ausreichend erachtet werden, und die Betheiligten sich den von der Zolldirektivbehörde angeordneten besonderen Controlen unterwerfen, in Anwendung gebracht werden.

3. Salzabfälle dürfen, vorbehaltlich der nach Nr. 4 gestatteten Ausnahmen, nur dann zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken abgabenfrei verabfolgt werden, wenn sie zuvor nach Maßgabe der Bestimmungen unter Nr. 2 denaturirt worden sind. Aus festen Stücken bestehende Salzabfälle, wie Pfannenstein, sind nach dem für Steinsalz vorgeschriebenen Verfahren zu denaturiren. Schmutzsalz oder Fegesalz ist, je nach seiner Gattung, entweder wie Siedesalz oder wie Steinsalz zu behandeln. Gemische dieser Salze aus Siedesalz und Steinsalz sind wie Steinsalz, — Salzschlamme und Abfallsalz in chemischen Fabriken wie Schmutzsalz von Siedereien zu denaturiren.

4. Den Zolldirectivbehörden bleibt es überlassen, bei dem aus den Siedepfannen gewonnenen Pfannenstein, sowie bei anderen Salzabfällen, welche einen Salzgehalt von weniger als 75 Procent ihres Gewichts besitzen, unter Anordnung der erforderlichen Controlen, von der Denaturirung Umgang nehmen zu lassen.

5. Düngesalz und anderes mit fremden Bestandtheilen vermischtes Salz, welches für lanwirthschaftliche oder gewerbliche Zwecke aus dem Auslande bezogen wird, ingleichen das in chemischen Fabriken als Nebenprodukt gewonnene, für die gedachten Zwecke bestimmte Salz ist nach den hinsichtlich der Salzabfälle getroffenen Bestimmungen (Nr. 3 und 4) zu behandeln.

6. Die Denaturirung des Handelssalzes (Nr. 2 A.) soll in der Regel auf inländischen Salzwerken unter Aufsicht der Salzsteuerämter und der auf den Salzwerken stationirten Aufsichtsbeamten stattfinden. Im Falle des Bedürfnisses kann die Zolldirectivbehörde die Denaturirung des gedachten Salzes auch bei Grenzzollämtern und an Orten im Innern, wo sich Niederlagen für unverzolltes oder unversteuertes Salz befinden, unter Aufsicht der daselbst befindlichen Zoll- oder Steuerämter zulassen. Die Denaturirung des Bestellsalzes (Nr. 2 B.) soll, soweit thunlich und namentlich dann in den Gewerberäumen des Empfängers vorgenommen werden, wenn a) derselbe an einem Orte wohnt, an welchem oder in dessen Nähe ein zur Erledigung von Begleitscheinen I. über unverzolltes oder unversteuertes Salz befugtes Amt seinen Sitz hat, b) das erforderliche Dienstpersonal zur Beaufsichtigung der Denaturirung verfügbar ist, c) die Menge des zu denaturirenden Salzes mindestens fünf Zentner beträgt, oder dem sechsmonatlichen Bedarf des Empfängers entspricht. Die näheren Anordnungen wegen des in Fällen dieser Art bei der Abfassung des Salzes einzuhaltenden Verfahrens werden unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse von der Zolldirectivbehörde getroffen.

7. Bei den auf den Salzwerken stattfindenden Denaturirungen haben die Salzwerksbesitzer, in anderen Fällen die Personen, auf deren Antrag, die Denaturirung des Salzes vorgenommen wird, für die Beschaffung der erforderlichen Denaturirungsmittel, sowie für die Bereitstellung der Verwiegungs-Apparate und sonst nöthigen Vorrichtungen nach Anleitung der Steuerbehörde Sorge zu tragen.

8. Das zur Bereitung von Vieh- oder Gewerbesalz bestimmte Siedesalz darf nur in luftfeuchtem Zustande mit den Denaturirungsmitteln vermengt werden. So weit thunlich ist zur Denaturirung feinkörniges Siedesalz zu verwenden. Insoweit die Vermischung der Denaturirungsmittel mit dem Siedesalz nicht mit Hülfe von zur Herstellung einer gleichartigen Beschaffenheit geeigneten Mischapparaten (rotirenden Trommeln, Fässern u. s. w.) deren Anwendung die Steuer-

behörde genehmigt hat, bewirkt werden kann, ist das Salz, nachdem dasselbe mittelst Handschaufeln mit den Denaturirungsmitteln gemengt worden ist, behufs Herstellung einer möglichst gleichartigen Vertheilung der Denaturirungsmittel, durch Siebe von einer der Körnung des Salzes entsprechenden Weite zu schlagen.

9. Steinsalz aus welchem Vieh- oder Gewerbesalz hergestellt werden soll muß zu diesem Behufe fein gemahlen werden. Die Denaturirungsmittel sind entweder mit dem zu denaturirenden Steinsalze zu vermahlen, oder, wenn dies die Beschaffenheit der Denaturirungsmittel nicht gestattet, dem gemahlenen Steinsalze nach den Bestimmungen unter Nr. 8 beizumengen.

10. Die Denaturirungsmittel dürfen nur in reiner Beschaffenheit und nachdem dieselben von den kontrollirenden Beamten geprüft und als geeignet anerkannt worden sind zur Denaturirung verwendet werden.

11. Bei denjenigen Denaturirungsmitteln, welche wie Alaun u. s. w. in zerkleinertem Zustande äußerlich dem Salz ähnlich sind, ist auf Verlangen der kontrollirenden Beamten die zum Zweck der Denaturirung erforderliche Zerkleinerung in deren Gegenwart vorzunehmen. Die Steuer-Verwaltung ist befugt, die Herstellung und den Bezug der Denaturirungsmittel unter amtliche Controle zu stellen oder solche auf Kosten der Betheiligten selbst anzuschaffen.

12. Die Oberbeamten der Steuer-Verwaltung haben thunlichst oft an den Salzdenaturirungen Theil zu nehmen und dabei die Güte und Unverfälschtheit der Denaturirungsmittel zu prüfen. Die Steueraufsichtsbeamten haben von Zeit zu Zeit von den in Anwendung kommenden Denaturirungsmitteln und dem in den Salzmagazinen der Salzwerksbesitzer und Salzhändler, sowie im freien Verkehr befindlichen denaturirten Salz, letzteren Falls gegen Ersatz des Ankaufspreises, Proben zu entnehmen. Diese Proben sind in Gegenwart der Betheiligten einzusiegeln und an die Zolldirectivbehörde, welche deren Prüfung durch Sachverständige veranlassen wird, einzusenden.

13. Das für landwirthschaftliche und gewerbliche Zwecke denaturirte Handelssalz (Nr. 2 A) darf sowohl zur Viehfütterung und zur Düngung, als auch in allen Gewerben, denen nach den oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen überhaupt der abgabenfreie Bezug von Salz gestattet ist, verwendet werden. Dagegen darf das mit den nach Nr. 2 B gestatteten Mitteln denaturirte Bestellsalz nur für den speciellen Zweck, für welchen die Denaturirung zugelassen worden ist, Verwendung finden.

14. Sowohl das für landwirthschaftliche als auch das für gewerbliche Zwecke denaturirte Handelssalz, mit Einschluß der Viehsalzleckſteine (Nr. 2 A), kann an Salzhändler abgelassen und von diesen an andere Salzhändler und an sonstige Personen, welche zum Bezuge berechtigt sind, weiter verkauft werden (Nr. 17). Die Empfänger von denaturirtem Bestellsalz (Nr. 2 B) dürfen dasselbe an andere Personen nicht abgeben.

15. Gewerbetreibende, welche denaturirtes Bestellsalz zu gewerblichen Zwecken, ingleichen Salzhändler, welche zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken bestimmtes denaturirtes Handelssalz beziehen wollen, haben das Salz bei dem Lieferanten (Salzwerksbesitzer oder Salzhändler) unter Uebergabe einer ihre Berechtigung zum Salzbezug nachweisenden Bescheinigung, woraus das Gewerbe, welches sie betreiben, hervorgeht, der Steuerbehörde ihres Wohnorts schriftlich zu bestellen. An Stelle der bei jeder Salzbestellung einzuholenden Bescheinigung über die Berechtigung zum Salzbezug kann nach dem Ermessen der Steuerbehörde den Salzhändlern und den Besitzern größerer Gewerbeanstalten eine einmalige, für die Dauer eines Kalenderjahres auszustellende Bescheinigung für alle während desselben von einem und demselben Salzwerk oder Salzhändler stattfindenden Salzbezüge, welche dem Bestellzettel über die erste in dem betreffenden Jahre stattfindende Salzbestellung beizufügen ist, ertheilt werden. In den Bestellzetteln ist der Name, der Wohnort und das Gewerbe oder Geschäft des Empfängers, die Menge des Salzes und der gewerbliche Zweck, für welchen dasselbe dienen soll, beziehungsweise bei den Bezügen der Salzhändler, die Art des zu bestellenden Salzes (ob Vieh-, Düng- oder Gewerbesalz) anzugeben. Auch ist darin der Ort der Ausstellung und die laufende Nummer der Bescheinigung über die Berechtigung zum Salzbezug (vergl. Nr. 16 Absatz 2) ersichtlich zu machen. Die fraglichen Bescheinigungen können auch in die Bestellzettel selbst aufgenommen werden. Der schriftlichen Bestellung und der Uebergabe einer Bescheinigung zum Salzbezug bedarf es nicht, wenn Landwirthe denaturirtes Handelssalz für landwirthschaftliche Zwecke unmittelbar von Salzwerken oder von Salzhändlern zur eigenen Verwendung beziehen wollen.

16. Die Steuerbehörden haben über die von ihnen nach Nr. 15 ausgestellten Bescheinigungen Verzeichnisse in Jahresabschnitten zu führen, aus welchen in Beziehung auf jede ertheilte Bescheinigung der Tag der Ausstellung, der Name, das Gewerbe und der Wohnort des Empfängers und des Versenders des Salzes zu entnehmen sind. Die einzelnen Bescheinigungen werden in den gedachten Verzeichnissen unter fortlaufenden, auf den Bescheinigungen anzuerkennenden Nummern eingetragen.

17. Die Salzwerksbesitzer und Salzhändler dürfen denaturirtes Salz nur an solche Personen abgeben, welche nach den obenerwähnten gesetzlichen Bestimmungen, beziehungsweise nach Nr. 13 und 14 zum Bezuge desselben berechtigt sind und den Vorschriften unter Nr. 15 Genüge geleistet haben.

18. An Personen, welche nach §. 14 des Salzsteuer-Gesetzes vom 12. October 1867 den Anspruch auf abgabenfreien Salzbezug verloren haben und als solche von der Steuerbehörde einem Salzwerksbesitzer oder einem Salzhändler speciell bezeichnet worden sind, darf derselbe denaturirtes Salz nicht verabfolgen.

19. Die Salzhändler sind verpflichtet, auf Verlangen der mit der Controlirung des Salzverkaufs beauftragten Beamten denselben ihre Bücher und auf den Salzverkauf Bezug habende Papiere vorzulegen, die Bestände an denaturirtem Salz vorzuzeigen, und die in dieser Hinsicht etwa noch weiter gewünschte Auskunft zu ertheilen.

20. Die Bestellzettel oder Auszüge aus denselben und die zugehörigen Bescheinigungen über die Berechtigung zum Salzbezug (Nr. 15 Absatz 1 und 3) sind von den damit beauftragten Beamten monatlich, nach vorheriger Vergleichung mit den betreffenden Registern in Empfang zu nehmen und den Haupt-Aemtern, in deren Bezirken die Empfänger des Salzes wohnen, zu übersenden, in gleicher Weise ist nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres mit den nach Nr. 15 Absatz 2 ausgestellten, für die Dauer eines Kalenderjahres gültigen Bescheinigungen zu verfahren.

21. Die Hauptämter haben auf Grund der ihnen nach der Bestimmung unter Nr. 20 zugehenden Bestellzettel beziehungsweise Auszüge aus den Bestellzetteln und Bescheinigungen zu prüfen, ob die Entnehmer des denaturirten Salzes zum abgabenfreien Bezuge desselben berechtigt waren, und ob sie das angegebene Gewerbe überhaupt und in einem der Entnahme entsprechenden Umfange betrieben haben. Nach Umständen sind von Seiten der gedachten Aemter weitere Ermittelungen vorzunehmen, um eine mißbräuchliche Verwendung des über den Bedarf bezogenen denaturirten Salzes zu verhüten und etwaige Zuwiderhandlungen gegen die bestehenden Vorschriften zur Bestrafung zu bringen.

22. Von dem für landwirthschaftliche oder gewerbliche Zwecke abgabenfrei verabfolgten Salze mit Ausnahme des zur Natronsulphat- und Sodafabrikation bestimmten, kann als Ersatz für die durch die Controle erwachsenden Kosten eine Controlgebühr von Zwei Silbergroschen (sieben Kreuzern) für den Zentner erhoben werden.

23. Wird die Denaturirung des Salzes an anderen Orten als an der gewöhnlichen Amtsstelle, z. B. in einem Privatlager für Salz oder in den Gewerbsräumen des Empfängers vorgenommen, so kann von Seiten der Steuerverwaltung der Ersatz der Kosten für den dadurch bedingten Mehraufwand an Beamtenkräften, soweit diese Kosten nicht durch die Erhebung der unter Nr. 22 erwähnten Controlgebühr von dem betreffenden Salz Deckung finden in Anspruch genommen werden.

24. Hinsichtlich der Bereitung und des Verkaufs des denaturirten Salzes auf den Salzwerken finden außer den vorstehenden Bestimmungen die bezüglichen Vorschriften der Instructionen in Betreff der Erhebung und Controlirung der Salzabgabe auf den Staats-Salzwerken und beziehungsweise auf den Privatsalinen Anwendung. Die Besitzer chemischer Fabriken, in welchen Salz als Nebenprodukt gewonnen wird, haben in fraglicher Hinsicht, außer den vorstehenden Bestimmungen, die wegen Controlirung dieser Fabriken ertheilten besonderen Vorschriften zu beobachten.

(5) Der Forstaufseher Carl Friedrich Wilhelm Kiesleben zu Mückeburg II., Oberförsterei Neuhaus, ist vom 1. Juli d. J. ab definitiv zum Förster ernannt, und demselben die von ihm bisher interimistisch verwaltete Försterstelle zu Mückeburg II., Oberförsterei Neuhaus, übertragen worden.

Frankfurt a. O., den 6. August 1872.

Königliche Regierung;
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Bekanntmachung für Schiffer.

Das linksseitige Oberthor der Schleuse zu Calbe, an welcher schon längere Zeit wegen Undichtheit am Drempel kleine Reparaturen bewirkt worden sind, ist herunter gesackt und ungangbar. Die Schleuse ist deshalb bis auf Weiteres gesperrt, wonach das Schifffahrt treibende Publikum sich einzurichten hat.

Magdeburg, den 1. August 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts.

(1) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 20. September 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Puls" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. a. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Qu.-Ltrn., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadrat-Lachtern umfassend — in den Gemeinden Möstchen, Blankensee und Seeläsgen, im Kreise Züllichau-Schwiebus, des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 11. Juli 1872.

Königliches Oberbergamt.

(2) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 20. September 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Sir" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f.' f." g. a.

bezeichnet ist und welches, nach Abzug des Feldestheils h i k l — einen Flächeninhalt von 478,037 Quadrat-Lachtern, geschrieben: Vierhundertachtundsiebzigtausendsiebenunddreißig Quadrat-Lachtern umfassend — in den Gemeinden Möstchen und Wilkau, im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 11. Juli 1872.

Königliches Oberbergamt.

(3) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 20. September 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Pole" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. h. a. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Qu.-Ltrn., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadrat-Lachtern umfassend — in den Gemeinden Möstchen und Seeläsgen, im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 11. Juli 1872.

Königliches Oberbergamt.

(4) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 18. Dezember 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Kaufmann Ludwig Koch zu Crossen a. O. unter dem Namen „Kunersdorf I." das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A' B' C D E F G H J K L M A' bezeichnet ist und welches — einen Flächeninhalt von 2,099,273 Quadrat-Metern, geschrieben: Zweimillionenneunundneunzigtausendzweihundertdreiundsiebzig Quadrat-Metern umfassend — in den Gemeinden Kunersdorf und Topper, im Kreise Crossen des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 28. Juli 1872.

Königliches Oberbergamt.

(5) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 15. April 1872 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Kaufmann Ludwig Koch zu Crossen a. O. unter dem Namen „Kunersdorf 4" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A. B. C. D. E. F. A bezeichnet ist und welches — einen Flächeninhalt von 2,189,000 Quadrat-Metern, geschrieben: Zweimillioneneinhundertneunundachtzigtausend Quadrat-Metern umfassend — in den Gemeinden Kunersdorf und Riedewitz, im Kreise Crossen des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 28. Juli 1872.

Königliches Oberbergamt.

(6) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 15. April 1872 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Kaufmann Ludwig Koch zu Crossen a. O. unter dem Namen „Kunersdorf 7" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A. B. C. D. E. F. A. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2,189,000 Qu.-Mtrn., geschrieben: Zweimillioneneinhundertneunundachtzigtausend Quadrat-Metern umfassend — in der Gemeinde Kunersdorf, im Kreise Crossen, des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 28. Juli 1872.

Königliches Oberbergamt.

(7) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 15. April 1872 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Kaufmann Ludwig Koch zu Crossen a. O. unter dem Namen

„Kunersdorf 3" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A. B. C. D. E. F. G. H. A. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2,189,000 Quadrat-Metern, geschrieben: Zweimillioneneinhundertneunundachtzigtausend Quadrat-Metern umfassend — in den Gemeinden Kunersdorf, Topper und Niebewitz, im Kreise Crossen, des Regierungs-Bezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 28. Juli 1872.

Königliches Oberbergamt.

(8) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 2. April 1872 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Kaufmann Ludwig Koch zu Crossen a. O. unter dem Namen „Kunersdorf 2" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. A. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2,189,000 Quadrat-Metern, geschrieben: Zweimillioneneinhundertneunundachtzigtausend Quadrat-Metern, umfassend — in den Gemeinden Kunersdorf, Topper und Niebewitz, im Kreise Crossen, des Regierungs-Bezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 28. Juli 1872.

Königliches Oberbergamt.

(9) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 15. April 1872 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Kaufmann Ludwig Koch zu Crossen a O. unter dem Namen „Kunersdorf 5" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A. B. C. D. E. F. A. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2,189,000 Quadrat-Metern, geschrieben: Zweimillioneneinhundertneunundachtzigtausend Quadrat-Metern umfassend — in der Gemeinde Kunersdorf, im Kreise Crossen, des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 28. Juli 1872.

Königliches Oberbergamt.

(10) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 15. April 1872 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Kaufmann Ludwig Koch zu Crossen a. O. unter dem Namen „Kunersdorf 9" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A. B. C. D. E. F. A. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2,189,000 Quadrat-Metern, geschrieben: Zweimillioneneinhundertneunundachtzigtausend Quadrat-Metern, umfassend — in den Gemeinden Kunersdorf und Alt-Beutnitz, im Kreise Crossen, des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 28. Juli 1872.

Königliches Oberbergamt.

(11) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 7. August 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Züllichau" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. h. a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Qu.-Ltrn., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadrat-Lachtern umfassend — in den Gemeinden Züllichau, Crummendorf, Krauschow und Oblath im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 28. Juli 1872.

Königliches Oberbergamt.

(12) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 14. August 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Sänger" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. h. i. k. l. e. f. g. a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Qu.-Ltrn., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadrat-Lachtern umfassend — in den Gemeinden Züllichau, Crummendorf, Krauschow und Oblath, im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 28. Juli 1872.

Königliches Oberbergamt.

(13) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 15. April 1872 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Kaufmann Ludwig Koch zu Crossen a. O. unter dem Namen „Kunersdorf 17" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A. B. C. D. E. F. G. H. A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2,189,000 Qu.-Mtrn., geschrieben: Zweimillioneneinhundertneunundachtzigtausend Quadrat-Metern umfassend — in den Gemeinden Kunersdorf und Alt-Beutnitz, im Kreise Crossen des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 28. Juli 1872.

Königliches Oberbergamt.

(14) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 15. April 1872 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Kaufmann Ludwig Koch zu Crossen a. O. unter dem Namen „Kunersdorf 16" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A. B. C. D. E. F. A bezeichnet ist, und welches einen Flächeninhalt von 2,149,000 Qu.-Mtrn., geschrieben: Zweimillioneneinhundertneunundvierzigtausend Quadrat-Metern umfassend — in der Gemeinde und dem Forstrevier Kunersdorf, im Kreise Crossen des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 28. Juli 1872.

Königliches Oberbergamt.

(15) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 15. April 1872 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Kaufmann Ludwig Koch zu Crossen a. O. unter dem Namen „Kunersdorf 12" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A. B. C. D. E. F. G. H. A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2,189,000 Qu.-Mtrn., geschrieben: Zweimillioneneinhundertneunundachtzigtausend Quadrat-Metern umfassend — in der Gemeinde Kunersdorf, im Kreise Crossen, des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 28. Juli 1872.

Königliches Oberbergamt.

(16) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 15. April 1872 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Kaufmann Ludwig Koch zu Crossen a. O. unter dem Namen „Kunersdorf 11" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A. B. C. D. E. F. A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2,189,000 Qu.-Mtrn., geschrieben: Zweimillioneneinhundertneunundachtzigtausend Quadrat-Metern umfassend — in den Gemeinden Kunersdorf und Alt-Beutnitz, im Kreise Crossen des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 28. Juli 1872.

Königliches Oberbergamt.

(17) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 15. April 1872 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Kaufmann Ludwig Koch zu Crossen a. O. unter dem Namen „Kunersdorf 6“ das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A. B. C. D. E. F. A. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2,189,000 Qu.-Mtrn., geschrieben: Zweimillioneneinhundertneunundachtzigtausend Quadrat-Metern umfassend — in der Gemeinde Kunersdorf, im Kreise Crossen des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen“, urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 28. Juli 1872.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(1) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 1. August c. ab von und nach der zwischen unseren Stationen Sommerfeld und Sorau belegenen Haltestelle Liebsgen Wagenladungsgüter befördert und in Betreff der Tarifsätze die Bestimmungen des §. 17 unseres Lokaltarifs zur Anwendung werden gebracht werden, mit der Maßgabe jedoch, daß Sendungen nach Liebsgen stets in Frankofracht aufgegeben werden müssen, für Sendungen von Liebsgen aber die Frankirung ausgeschlossen ist.

Berlin, den 26. Juli 1872.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(2) Vom 1. August cr. ab ist an Stelle des bisherigen Ostdeutsch-Rheinischen Güter-Tarifs vom 1. Juli 1869 ein neuer Tarif in Kraft getreten, von welchem Druckexemplare bei unseren Güter-Expeditionen in Berlin und Frankfurt a. O. zum Preise von 5 Sgr. käuflich zu haben sind.

Berlin, den 6. August 1872.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(3) Vom 1. August d. J. ab sind für den Ostdeutsch-Sächsischen und Sächsisch-Polnischen Verbands-Güter-Verkehr, sowohl für die Route via Berlin, als wie für Route via Cottbus-Cüstrin neue Tarife an Stelle der bisher ausschließlich für die erstere Route gültig gewesenen Tarife in Kraft getreten.

Exemplare derselben sind bei unseren Güter-Expeditionen Berlin-Frankfurt a. O. und Guben zum Preise von $2^1/_2$ Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 6. August 1872.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung des Kaiserlichen General-Postamts.

Briefverkehr mit Rußland.

Bei Briefen nach Rußland, auf welchen die Adresse in Russischer Sprache angegeben ist, muß zur Sicherung der richtigen Spedition der Bestimmungsort noch in Deutscher, Französischer oder Englischer Schreibweise hinzu gesetzt werden, weil die Russischen Schriftzüge den Postanstalten nicht überall hinlänglich bekannt sind.

Außerdem ist bei Briefen nach weniger bekannten Orten Rußlands behufs Ermöglichung der richtigen Leitung derselben erforderlich, daß die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werde.

Berlin, den 8. August 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Kanzlist, Kanzlei-Vorsteher Marschner ist auf seinen Antrag pensionirt und der Kanzlei-Diätarius Haase zum Regierungs-Kanzlisten ernannt worden.

Für den zweiten Bezirk der Stadt Cüstrin ist der Tischlermeister Karl Barmeyer daselbst als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Für den ersten Bezirk der Stadt Sorau ist der Rentier Balthasar Sigismund Müller zu Sorau als Schiedsmann wiedergewählt und bestätigt worden.

Personal-Veränderung
im Bereich der Königlichen Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: der Telegraphist Zaite in Woldenberg zum Stations-Assistenten.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 34. Ausgegeben den 21. August 1872.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

Auf Ersuchen des Königlichen Ersten Garde-Regiments zu Fuß, werden die Erbberechtigten zu denjenigen Kaiserlich Russischen St. Annen-Medaillen, welche dem gedachten Regiment im Jahre 1835 bezw. 1852 verliehen worden sind, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche auf die bezeichnete Dekoration bei dem betreffenden Landraths-Amte, in der Stadt Frankfurt a. O. bei dem dortigen Magistrat, unter Angabe des Namens, der Lebensstellung und des Wohnortes bis zum 1. Oktober d. J. anzumelden.

Als erbberechtigt sind im vorliegenden Falle alle diejenigen frühern Unteroffiziere und Mannschaften des Ersten Garde-Regiments zu Fuß zu betrachten, welche die Revue bei Kalisch im Jahre 1835 und diejenigen bei Berlin und Potsdam im Jahre 1852 mitgemacht haben. Die für die beiden Revüen 1852 verliehenen St. Annen-Medaillen dürfen jedoch nur auf Personen vererbt werden, welche die Hohenzollernsche Denkmünze besitzen.

Die Hinterbliebenen von inzwischen verstorbenen Inhabern der St. Annen-Medaille haben dieselben an die vorgenannten Behörden abzuliefern.

Gleichzeitig wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Erste Garde-Regiment zu Fuß an disponiblen Geschütz-Douceur-Geldern alljährlich 50 Thlr. an 4 hilfsbedürftige Veteranen aus den Kriegen 1813, 14 und 15 zur Vertheilung bringt. Bewerbungen solcher Personen, welche in den Kriegsjahren 1813/15 dem gedachten Regiment angehört haben, werden von den Königlichen Landraths-Aemtern resp. dem Magistrat zu Frankfurt a. O. ebenfalls entgegengenommen werden.

Potsdam, den 16. August 1872.

Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheime Rath
gez. von Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Auf Grund der inzwischen eingegangenen Anzeigen über die frühzeitige Beendigung der Ernte, sowie mit Rücksicht auf den Aufgang der niederen Jagd im Regierungs-Bezirk Potsdam wird unter Aufhebung unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 30. v. M. (Amtsblatt S. 229) die Eröffnung der sogenannten niedern Jagd auf Hasen, Rebhühner, Auer-, Birk- und Fasanenhennen, Haselwild und Wachteln auch von uns auf Sonnabend den 24. August hierdurch festgesetzt.

Frankfurt a. O., den 19. August 1872.
Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) In Gemäßheit der Bestimmung unter II. a., Absatz 2 unserer Amtsblatts-Verordnung, betreffend die Gültigkeit und die Verkündigung der Orts-Polizei-Verordnungen vom 6. v. M. (Amtsblatt Seite 204) ist genehmigt worden, daß die für den Stadtbezirk Spremberg zu erlassenden Polizei-Verordnungen durch Abdruck, nicht im Kreisblatte, sondern in dem dort erscheinenden „Spremberger Blatte" verkündigt werden.

Frankfurt a. O., den 16. August 1872.
Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) In Gemäßheit der Bestimmung unter II. 1 a., Absatz 2 unserer Amtsblatts-Verordnung, betreffend die Gültigkeit und die Verkündigung der Ortspolizei-Verordnungen, vom 6. v. M. (Amtsbl S. 204) ist genehmigt worden, daß die für den Stadtbezirk Bärwalde zu erlassenden Polizei-Verordnungen durch Abdruck, nicht im Kreisblatte, sondern in dem in Bärwalde erscheinenden Wochenblatte verkündigt werden.

Frankfurt a. O., den 19. August 1872.
Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) In Gemäßheit der Bestimmung unter II. 1 a., Absatz 2 unserer Amtsblatt-Verordnung, betreffend die Gültigkeit und die Verkündigung der Ortspolizei-Verordnungen, vom 6. v. M. (Amtsbl. S. 204) ist genehmigt worden, daß die für den Stadtbezirk Finsterwalde zu erlassenden Polizei-Verordnungen durch Abdruck, nicht im Kreisblatte, sondern in dem in Finsterwalde erscheinenden Wochenblatte verkündigt werden.

Frankfurt a. O., den 19. August 1872.
Königliche Regierung; Abtheilung des Innern

(5) In Gemäßheit der Bestimmung unter II. 1. a. Absatz 2 unserer Amtsblatt-Verordnung, betreffend die Gültigkeit und die Verkündigung der Orts-Polizei-Verordnungen, vom 6. v. M. (Amtsblatt S. 204) ist genehmigt worden, daß die für den Stadtbezirk Sommer-

feld zu erlassenden Polizei-Verordnungen, durch Abdruck nicht im Kreisblatt, sondern in dem in Sommerfeld erscheinenden Wochenblatte verkündigt werden.

Frankfurt a. O., den 19. August 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(6) Der nachstehende Ministerial-Erlaß:

Durch den diesjährigen Staatshaushalts-Etat sind die Minimal- und Maximalbeträge des jährlichen Gehaltes der Königlichen Förster auf die Summe von 330 und 410 Thlr. einschließlich 50 Thlr. als Werth der in natura gewährten Dienstwohnung und Feuerung erhöht worden. In Folge dessen bedürfen die in dem Erlasse vom 4. Februar 1870 ertheilten Vorschriften über das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Institutenn-Forstbeamten-Stellen bezüglich der Gehaltsgrenzen, welche für die einzelnen Stellen-Kategorien nach Maßgabe des Einkommens der Königlichen Förster festgesetzt sind, einer Abänderung.

Wir bestimmen demgemäß, daß in dem angeführten gemeinschaftlichen Erlasse überall

a) an Stelle des Gehaltsbetrages von 370 Thlr., einschließlich des Werthes der Emolumente, der Betrag von 410 Thlr. einschließlich Emolumente, und
b) an Stelle des Gehaltsbetrages von 270 Thlr., einschließlich Emolumente, der Betrag von 330 Thlr. einschließlich des Werthes der Emolumente

gesetzt wird.

Berlin, den 31. Juli 1872.

Der Kriegs-Minister.
Im Auftr.: (gez.) von Tilly.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.	Der Minister des Innern.	Der Finanz-Minister.
Im Auftr.: Greif.	Im Auftr.: von Klützow.	Im Auftr.: von Strantz.

wird hierdurch in Ergänzung unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 15. März 1870 (Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt Nr. 12 de 1870) den betheiligten Communal- und Instituten-Behörden des Regierungsbezirks bekannt gemacht.

Frankfurt a. O., den 17. August 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern
und
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

(7) Patent-Ertheilungen. 1. Dem Ingenieur Herrn Max Bernstein zu Berlin ist unter dem 3. August d. J. ein Patent

auf eine Vorrichtung zur Kontrolle der Handhabung der Bremsen an Eisenbahn-Fahrzeugen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2. Dem Ober-Lokomotivführer Adolph Wilhelm Wendt zu Görlitz ist unter dem 3. August d. J. ein Patent

auf eine Feder für Lastwagen in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Ausführung

auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3. Dem Herrn Maximin Jouffret zu Lyon ist unter dem 8. August d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Vernieten der Rohre an Dampfkesseln, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. O., den 19. August 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts.

(1) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 30. August 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Winter“ das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c d e f a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 428,331 Qu.-Ltrn., geschrieben: Vierhundertachtundzwanzigtausenddreihunderteinunddreißig Quadrat-Lachtern, umfassend — in den Gemeinden Züllichau, Crummendorf und Oblath im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen“, urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 31. Juli 1872.

Königliches Oberbergamt.

(2) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 15. April 1872 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Kaufmann Ludwig Koch zu Crossen a. O. unter dem Namen „Kunersdorf 13“ das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. L. A. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2,189,000 Qu.-Mtrn., geschrieben: Zweimillioneneinhundertneunundachtzigtausend Quadrat-Metern umfassend — in der Gemeinde Kunersdorf in den Kreisen Crossen und Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen“, urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem

Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 2. August 1872.

Königliches Oberbergamt.

(3) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 15. April 1872 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Kaufmann Ludwig Koch zu Crossen a. O. unter dem Namen „Kunersdorf 15" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A. B'. C'. C''. C. D'. E. F. G. H. I. K. L. M. N. O. A. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 1,843,040 Qu.-Mtrn., geschrieben: Einemillionachthundertdreiundvierzigtausendundvierzig Quadrat-Metern umfassend — in den Gemeinden Kunersdorf und Topper, in den Kreisen Crossen und Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 2. August 1872.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

(1) Diejenigen Gegenstände, welche auf die für die Zeit vom 10. bis 15. September d. J. in Breslau in Aussicht genommene Ausstellung von Pflanzen, Blumen, Obst 2c. unter der Adresse:

„An das Ausstellungs-Comitee des Schlesischen Central-Vereins für Gärtner und Gartenfreunde zu Breslau, Wintergarten"

gesandt werden, werden auf den Preußischen Staats-Eisenbahnen mit den Personenzügen — die Courier- und Schnellzüge jedoch ausgenommen — zum Normal-Güter-Frachtsatze befördert und soweit dieselben unverkauft bleiben, demnächst auf Grund eines von dem genannten Ausstellungs-Comitee hierüber auszustellenden Attestes frachtfrei an den ursprünglichen Absendungsort zurücktransportirt.

Die vorstehenden Transport-Erleichterungen finden nur innerhalb des Zeitraums vom 1. bis incl. 30. September cr. Anwendung.

Bromberg, den 9. August 1872.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(2) Vom 1. September cr. ab findet bei den Courier- und Eilzügen von den Ostbahn-Stationen Bromberg, Danzig, Königsberg und Eydtkuhnen eine direkte Personen- und Gepäck-Beförderung nach den Stationen Hannover, Bremen, Dortmund, Düsseldorf und Cöln, sowie von Kreuz, Danzig, Königsberg und Eydtkuhnen nach Amsterdam und Rotterdam in I. und II. resp. II./I. Wagenklasse nicht nur über die bisherige Norddeutsche Route via Potsdam, Magdeburg, Braunschweig, sondern auch via Stendal statt.

Die nach Amsterdam und Rotterdam zu verausgabenden Billets haben eine Giltigkeitsdauer von 6 Kalendertagen und kann während dieser Zeit die Fahrt auf den auf denselben genannten Stationen unterbrochen werden.

Gleichzeitig wird zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß sämmtliche mit direkten Billets nach Potsdam, Magdeburg und darüber, sowie über Stendal hinaus versehenden Reisenden von jetzt ab mittelst der Verbindungsbahn vom Ostbahn-Bahnhofe nach dem Berlin-Potsdam-Magdeburger und Lehrter Bahnhofe in Berlin übergeführt werden.

Bromberg, den 12. August 1872.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(1) **Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände.** Die Beförderung derjenigen Gegenstände, welche auf die für die Zeit vom 10. bis 15. September d. J. in Breslau in Aussicht genommene Ausstellung von Pflanzen, Blumen, Obst 2c. unter der Adresse:

„An das Ausstellungs-Comitee des Schlesischen Central-Vereins für Gärtner und Gartenfreunde zu Breslau, Wintergarten"

gesandt und im Schlesisch-Sächsisch-Thüringischen Verbands-Verkehr aufgegeben werden, findet mit den Personenzügen — die Courier- und Schnellzüge jedoch ausgenommen — zum Normal-Güter-Frachtsatze statt und werden diese Gegenstände, soweit dieselben unverkauft bleiben, demnächst auf Grund eines von dem genannten Ausstellungs-Comitee hierüber auszustellenden Attestes frachtfrei an den ursprünglichen Absendungsort zurück transportirt.

Diese Transport-Erleichterungen finden innerhalb des Zeitraums vom 1. bis 30. September cr. Anwendung.

Ausgeschlossen von vorstehenden Begünstigungen sind indeß diejenigen Gegenstände, welche mit Werths- oder Interessen-Deklaration zur Aufgabe gelangen.

Berlin, den 5. August 1872.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(2) Zwischen

1) der diesseitigen Station Breslau und den Stationen Bremen, Dortmund, Düsseldorf, Hannover und Cöln;
2) der diesseitigen Station Liegnitz und den Stationen Bremen und Hannover;
3) der diesseitigen Station Frankfurt a. O. und

den Stationen Dortmund, Düsseldorf, Hannover und Cöln

werden fortan direkte Billets I. und II. Wagenklasse via Stendal ausgegeben.

Berlin, den 14. August 1872.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(3) Vom 15. August cr. ab wird im direkten Güter-Tarif zwischen den diesseitigen Stationen und den Stationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger resp. Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn vom 15. April 1872 der Artikel „Holzmehl" in Quantitäten von 100 Ctr. und mehr aus Klasse C. nach Klasse D. versetzt.

Berlin, den 8. August 1872.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

Der bisherige Rektor und Diakonus zu Friedeberg i. N., Otto Julius Schröder, ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Trebitsch, Diözese Friedeberg i. N., bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Bierbaum ist als Oberlehrer, die Schulamts-Candidaten Fischer und Rohleder sind als ordentliche Lehrer und der Cantor Wernicke als Elementar-Lehrer am Progymnasium zu Friedeberg i. N. angestellt.

Der Schulamts-Candidat Karstädt ist als ordentlicher Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Crossen angestellt worden.

Der Rentamts-Verwalter Rabuske zu Fürstenwalde ist zum Vertreter des Polizei-Anwalts für den Bezirk der Königlichen Kreisgerichts-Commissionen daselbst, mit Ausschluß der Oberförsterei Hangelsberg, hinsichtlich der Forststrafsachen, ernannt worden.

Der Wirthschafts-Inspektor Elsner zu Straupitz ist zum Wege-Kommissarius für den VIII. Distrikt Lübben'er Kreises ernannt.

Der Bauführer Julius Otto Heinrich Techow hierselbst ist vereidet worden.

Von den Ständen des Cottbus'er Kreises ist am 23. Juli d. J. der Rittergutsbesitzer Kreutz auf Klein-Gaglow zum Kreisverordneten gewählt und ist diese Wahl bestätigt worden.

Von den Ständen des Luckau'er Kreises sind am 24. v. Mts.: 1) der Gutsbesitzer Maurer auf Kleinhof, 2) der Kruggutsbesitzer Lindner zu Riedebeck zu Kreisverordneten gewählt und ist diese Wahl von uns bestätigt worden.

Der Kreissteuer-Einnehmer Knoll in Friedeberg i. N. ist in gleicher Eigenschaft nach Guben und der Kreissteuer-Einnehmer Richter in Soldin in gleicher Eigenschaft nach Friedeberg i. N. versetzt worden.

Dem Regierungs-Büreau-Assistenten Witzke ist die Kreissteuer-Einnehmerstelle in Soldin verliehen worden.

Die bisherigen Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Sekretaire Angermann, Bürger, Gläser, Grimm, Katerbitz, Lausch, Martini, Pabst und Weißenfels, sämmtlich zu Frankfurt a. O., sind definitiv als solche bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Vermischtes.

(1) Verzeichniß der Vorlesungen,
welche im Winter-Semester 1872/73 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstr. 28) stattfinden werden.

1. Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. von Nathusius: über Viehzucht und Rassenkenntniß: Freitags von 5—7 Uhr, publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). Anmeldungen in der Instituts-Quästur. — 2. Professor Dr. Orth: a. Einleitung in das Studium der Landwirthschaft (Encyclopädie, Methodologie und Geschichte): Montags von 9—10 Uhr, publice; b. allgemeine Ackerbaulehre: Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10 Uhr, privatim; c. landwirthschaftliche Betriebslehre: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11 Uhr, privatim; d. praktische Uebungen: Dienstags und Donnerstags von 2—4 Uhr, privatissime; e. Colloquien und Excursionen an passenden Tagen, publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. — 3. Professor Dr. Eichhorn: a. die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht: Montags, Dienstags und Freitags von 11—12 Uhr, privatim; b. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Montags, Dienstags und Freitags von 12—1 Uhr und Donnerstags von 11—12 Uhr, privatim; c. Anleitung zu agricultur-chemischen Untersuchungen, mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr, privatim. Lehrsaal im Institut. Anmeldungen in der Instituts-Quästur. — 4. Professor Dr. K. Koch: allgemeine Botanik und Entwicklungs-Geschichte des Pflanzenreichs mit Berücksichtigung der zur Landwirthschaft in Beziehung stehenden Pflanzen: Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr, privatim. Lehrsaal im Universitätsgebäude. Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. — 5. Dr. Kny: a. Anatomie und Entwicklungs-Geschichte der Pflanzen: Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 8—9 Uhr, privatim; b. Anleitung zum Gebrauche des Mikroskopes: Montags und Freitags von 11—1 Uhr publice. Lehrsaal im Institut. Anmeldungen in der Instituts-Quästur. — 6. Dr. Gerstäcker: über die der Landwirthschaft schädlichen Insekten: Mittwochs und Sonnabends von 9—10 Uhr, publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. — 7. Professor Müller: Anatomie und Physiologie der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen: Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 3—4 Uhr und Freitags von 2—3 Uhr, publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule (Louisenstraße 56). Anmeldungen in der Instituts-Quästur. — 8. Dr. Hartmann: a. Rind-

viehzucht: Montags, Dienstags und Freitags von 4—5 Uhr, publice; b. allgemeine Züchtungs-Prinzipien: Montags und Freitags von 3—4 Uhr, publice; c. Zucht des Wollschafs und Wollkunde, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen im Bonitiren der Schafe: Montags, Mittwochs und Freitags von 8—9 Uhr, publice. Lehrsaal zu a. und b. in der Thierarzneischule, zu c. im Institut. Anmeldungen in der Instituts-Quästur. — 9. Lehrer der Thierheilkunde Dieckerhoff: die Krankheiten der Hausthiere, in Verbindung mit klinischen Demonstrationen: Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 2—3 Uhr, publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule. Anmeldungen in der Instituts-Quästur. — 10. Professor Dr. Großmann: Arithmetik und Algebra mit besonderer Bezugnahme auf die Berechnung bei Ablösungen und Amortisirungen: Donnerstags von 12—2 Uhr, publice. Lehrsaal im Institut. Anmeldungen in der Instituts-Quästur. — 11. Professor Manger: landwirthschaftliche Baukunde: Sonnabends von 4—6 Uhr, publice. Lehrsaal im Institut. Anmeldungen in der Instituts-Quästur. — 12. Ingenieur Schotte: landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik: in noch näher zu bestimmenden Stunden, publice. Lehrsaal im Institut. Anmeldungen in der Instituts-Quästur. — 13. Dr. Scheibler: Chemie und Technologie der landwirthschaftlichen Gewerbe: Dienstags von 5—7 Uhr und Mittwochs von 12—2 Uhr, publice. Lehrsaal im Institut. Anmeldungen in der Instituts-Quästur. — 14. Garten-Inspektor Bouché: über Gartenbau, unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Construction von Gewächshäusern: Mittwochs von 4—6 Uhr, publice. Lehrsaal im Institut. Anmeldungen in der Instituts-Quästur. — 15. Stadtgerichtsrath Keyßner: Preußisches Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Sonnabends von 12—2 Uhr, publice. Lehrsaal im Institut. Anmeldungen in der Instituts-Quästur. — 16. Stabs-Roßarzt Bierlich: Hufbeschlagslehre, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen: Montags von 2—3 Uhr, publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule. Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

Von	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
8—9	Hartmann	Kny	Hartmann	Kny	Hartmann	Kny
9—10	Orth	Orth	Gerstäcker, Eichhorn	Orth	Orth	Gerstäcker, Eichhorn
10—11	Orth	Orth	Eichhorn	Orth	Orth	Eichhorn
11—12	Eichhorn, Kny	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn, Kny	Eichhorn
12—1	Eichhorn, Kny	Eichhorn	Scheibler	Großmann	Eichhorn, Kny	Keyßner
1—2	—	—	Scheibler	Großmann	—	Keyßner
2—3	Bierlich	Orth, Dieckerhoff	Dieckerhoff	Orth	Müller	Dieckerhoff
3—4	Hartmann	Orth, Müller	Müller	Orth	Hartmann	Müller
4—5	Hartmann	Hartmann	Bouché	—	Hartmann	Manger
5—6	Koch	Scheibler	Bouché	Koch	v. Nathusius	Manger
6—7	Koch	Scheibler	—	Koch	v. Nathusius	—

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie, Nationalökonomie.

Das Winter-Semester beginnt gleichzeitig mit dem Winter-Semester an der Königlichen Universität, am 15. Oktober 1872. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden vom Professor Dr. Eichhorn, Behrenstraße 28, entgegen genommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königlichen landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstraße 45, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königlichen landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer 26.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Büreau des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Das Kuratorium.

(gez.) von Nathusius. Lüdersdorff. Olshausen.

Vorstehendes Verzeichniß wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Lections-Verzeichniß des Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Instituts zu Berlin jederzeit von der Instituts-Direction daselbst bezogen werden kann.

Frankfurt a. O., den 8. August 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Die Verwaltung des Neumärkischen Landarmenwesens hat im Jahre 1871 folgende Resultate ergeben:

	Corrigenden männliche.	Corrigenden weibliche.	Pfleglinge männliche.	Pfleglinge weibliche.	Summa.
I. Es befanden sich im Landarmenhause am Schlusse des Jahres 1870	119	13	52	43	227
und im Jahre 1871 sind eingeliefert worden	148	21	62	28	259
Summa	267	34	114	71	486
Abgänge sind	206	26	68	38	338
Es verblieben daher am Schlusse des Jahres 1871	61	8	46	33	148

Im Durchschnitt haben sich in der Anstalt täglich 182 Personen befunden, von denen 149 arbeitsfähig waren. Diese haben in 306 Arbeitstagen verdient: 1) bei der Wollwaaren-Fabrikation an Arbeitslohn 660 Thlr., 2) bei der Wollspinnerei für Fremde 740 Thlr., 3) bei dem Holzgeschäft 482 Thlr. 26 Sgr. 7 Pf., 4) bei dem Dütenkleben, Roßhaar-, Werg- und Taue-Aufzupfen und dem Verlesen von Kaffeebohnen 199 Thlr. 19 Sgr. 10 Pf., 5) bei auswärtigen Arbeiten gegen Tagelohn 2,403 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf., 6) bei der Landwirthschaft um dem Ablagegrundstück der Anstalt 55 Thlr. 5 Sgr., 7) beim Federreißen und Strümpfestricken 164 Thlr. 16 Sgr., 8) bei der Oekonomie und anderen häuslichen Arbeiten 1,509 Thlr. 14 Sgr. 3 Pf. Zusammen 6,215 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf. Der Reingewinn durch den Fabrik-Betrieb der Anstalt und durch das Holzgeschäft betrug 895 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf. Summa des Verdienstes 7,111 Thlr. 14 Sgr. 11 Pf.

II. Die Kosten der Verpflegung und Bekleidung einschließlich der Kosten der Administration haben im Jahre 1871 betragen für die im Durchschnitt täglich verpflegten: 92 gesunde Corrigenden 8,024 Thlr. 24 Sgr. 7 Pf., 1 arbeitsunfähigen Corrigenden 87 Thlr. 6 Sgr. 11 Pf., 57 gesunde Pfleglinge 5,132 Thlr. 5 Sgr. 7 Pf., 9 arbeitsunfähige 810 Thlr. 10 Sgr. 5 Pf., 23 Kranke 2,174 Thlr. 29 Sgr. 10 Pf. und für einen Corrigenden mit Einschluß der Verwaltungskosten 87 Thlr. 6 Sgr. 11 Pf., mit Ausschluß derselben 37 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf., für einen Pflegling mit Einschluß der Verwaltungskosten 90 Thlr. 1 Sgr. 2 Pf., mit Ausschluß derselben 40 Thlr. 20 Sgr. 10 Pf., für einen Kranken mit Einschluß der Verwaltungskosten 94 Thlr. 17 Sgr., mit Ausschluß derselben 45 Thlr. 6 Sgr. 7 Pf.

III. In der Irren-Anstalt zu Sorau befanden sich am Schlusse des Jahres 1870 für Rechnung des Neumärkischen Landarmen-Verbandes 67 Geisteskranke, im Jahre 1871 sind eingeliefert worden 21, Summa 88 Geisteskranke. Davon sind entlassen 9, gestorben 6, zusammen 15. Es verblieben also am Schlusse des Jahres 1871 in der Irren-Anstalt 73 Geisteskranke. An Verpflegungs-, Transport- und Ausstattungs-Kosten für Geisteskranke sind im Jahre 1871 erwachsen 10,076 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf.

IV. An Armen-Unterstützungen, Kur- und Verpflegungs-Kosten sind gezahlt worden 5,031 Thlr. 8 Sgr. und für Beförderung des Taubstummen-Unterrichts 759 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf.

	Baar und in zinstragenden Dokumenten. Thlr.	Sgr.	Pf.	Werth der Natural-Bestände. Thlr.	Sgr.	Pf.
V. Der Abschluß des Vermögens-Zustandes des Neumärkischen Landarmen-Fonds ergab am Schlusse des Jahres 1870 einen Bestand von	35,695	9	6	8274	20	8
und weist am Schlusse des Jahres 1871 einen Bestand nach von	33,543	5	10	9527	11	4

Außerdem gehört zu dem Vermögen des Landarmen-Verbandes noch der Werth der Grundstücke und Gebäude, sowie das gesammte Inventarium der Landarmen-Anstalt.

Landsberg a. W., den 6. August 1872. Ständische Landarmen-Direktion der Neumark.

Hierbei eine Beilage, enthaltend die Urkunde des Herrn Ministers des Innern vom 4. Juni d. J., durch welche das revidirte mit abgedruckte Statut der Allgemeinen Renten-, Kapital- und Lebens-Versicherungs-Bank „Teutonia" zu Leipzig genehmigt worden ist. — Die Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 24. Juni 1861 und das Statut der Bank befinden sich in der Beilage zum Amtsblatt pro 1861 Nr. 40 und der Nachtrag zum Statut in der Extra-Beilage zum Amtsblatt pro 1870 Nr. 25 abgedruckt.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Extra-Blatt

zum

Amtsblatt Nr. 34 der Königlich Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

Ausgegeben den 23. August 1872.

Wir Wilhelm
von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.:

Nachdem die Halle-Sorau-Guben'er Eisenbahn-Gesellschaft auf Grund des Beschlusses ihrer General-Versammlung vom 21. Juni 1871 darauf angetragen hat, ihr die Concession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Eilenburg nach Leipzig (Landesgrenze) zu ertheilen, wollen Wir diese Concession, sowie das Recht zur Expropriation und zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. November 1838, unter den nachstehenden Bedingungen hierdurch ertheilen.

I. Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß innerhalb zwei Jahren nach dem Tage der Concessionsertheilung erfolgen. Für den Bau gelten insbesondere folgende Bestimmungen:

1. Die Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte wird von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festgestellt, auch unterliegen sämmtliche Bauprojekte und der Hauptkostenanschlag der Genehmigung des letztern.

2. Die Gesellschaft hat allen Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Bahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden mögen, nachzukommen, und die aus diesen Anordnungen etwa erwachsenden Ausgaben, insbesondere auch die durch etwaige Anstellung eines besonderen Polizei-Aufsichtspersonals entstehenden Kosten zu tragen. Sie wird den Anforderungen der zuständigen Behörden wegen Genügung des kirchlichen Bedürfnisses der beim Bau beschäftigten Beamten und Arbeiter bereitwillig Folge leisten und dadurch etwa bedingte Kosten übernehmen, auch zu der in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Dezember 1846 für die Bauarbeiter einzurichtenden Krankenkasse die nöthigen Zuschüsse leisten.

3. Die Gesellschaft ist zum Bau und Betriebe eines zweiten Gleises, sowie zur nachträglichen Anlegung neuer Stationen und Haltestellen verpflichtet, wenn und soweit die Regierung solches im Verkehrs-Interesse für erforderlich erachtet.

II. Die Bahnstrecke von Eilenburg nach Leipzig (Landesgrenze) bildet einen integrirenden Theil des Halle-Sorau-Guben'er Eisenbahn-Unternehmens. Auf dieselbe finden alle Bestimmungen des unter dem 3. Februar 1868 von Uns bestätigten Statuts dieser Gesellschaft, sowie der Statutnachträge, insoweit letztere Unsere Genehmigung erhalten oder den Gegenstand des Unternehmens nicht betreffen und mit den Bedingungen der Concession nicht im Widerspruch stehen, unter den sub. III. bis X. einschließlich nachstehenden Modifikationen Anwendung.

III. Die Genehmigung, nöthigenfalls die Abänderung des Fahrplans bleibt der Königlichen Staats-Regierung vorbehalten, ebenso die Genehmigung des Bahngelds-Tarifs und des Fracht-Tarifs, sowohl für den Güter- als für den Personenverkehr, sowie der Abänderung der Tarife, insoweit dieselben nicht dem freiem Ermessen der Gesellschaft überlassen wird.

Die Gesellschaft hat die Beförderung von Personen in 4 Wagenklassen zu bewerkstelligen und für den Transport von Kohlen und Coaks und eventl. der übrigen im Titel 45 der Verfassung des deutschen Reichs bezeichneten Gegenstände den Einpfennig-Tarif einzuführen, soweit und sobald dies von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten verlangt wird.

Die Gesellschaft übernimmt ferner die Verpflichtung, soweit der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten es im Verkehrs-Interesse für nöthig erachtet, jederzeit auf dessen Verlangen mit anderen in- und ausländischen Bahnverwaltungen für die Beförderung von Personen und Gütern einen durchgehenden Verkehr mittelst directer Expeditionen und Tarife zu errichten und hierbei insbesondere auch in ein gegenseitiges Durchgehen der Transportmittel gegen die übliche, nöthigenfalls von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festzusetzende Vergütung zu willigen. Bezüglich dieser direkten Tarife ist die Gesellschaft verpflichtet, auf Verlangen des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf ihrer, in diesem neu einzurichtenden durchgehenden Verkehre zu berührenden Strecke den niedrigsten Tarif-Einheitssatz pro Centner und Meile zuzugestehen, welchen sie auf dieser Strecke für die gleichartigen Transportgegenstände in ihrem Lokaltarife erhebt.

Sollte sie jedoch in einem anderen durchgehenden Verkehre für jene Strecke ihrer Bahn einen unter dem Lokaltarif-Einheitssatze pro Centner und Meile ermäßigten Satz pro Centner und Meile beziehen, so muß sie für jene Strecke diesen ermäßigten Tarifsatz auch in dem neu zu errichtenden durchgehenden Verkehre auf Verlangen des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zugestehen.

Für durchgehende Gütertransporte wird die Erhebung einer Expeditionsgebühr für die Transitstrecke der Bahn ausgeschlossen, wenn weder die ursprüngliche Versandt- noch die letzte Adreßstation an derselben belegen sind.

Die vorbezeichnete Verpflichtung der Gesellschaft zur Einrichtung eines direkten Verkehrs und zum Zugeständnisse des vorbezeichneten Tarifsatzes wird jedoch durch die Bereitwilligkeit der anderen betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen bedingt, in diesem Verkehre ihren Tarif nach denselben Grundsätzen zu normiren und somit für ihre in dem einzurichtenden durchgehenden Verkehre zu benutzende Strecke den niedrigsten Tarif-Einheitssatz pro Centner und Meile zuzugestehen, welchen sie auf dieser Strecke für gleichartige Transportgegende bei ihrem Lokalverkehre resp. in einem anderen durchgehenden Verkehre erheben.

Sollte die Gesellschaft zum Zwecke der Einrichtung eines neuen direkten durchgehenden Verkehrs das gleiche Zugeständniß, wie es vorstehend präcisirt ist, von einer anderen Bahn-Verwaltung fordern, und die letztere ohne von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für zulänglich erachtete Gründe sich weigern, auf den von der Gesellschaft vorgeschlagenen direkten Verkehr überhaupt einzugehen, oder jenes Zugeständniß in Betreff des Tarifsatzes zu machen, so ist die Gesellschaft an das ihrerseits auf Erfordern des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für einen direkten Verkehr, an welchem die sich weigerlich haltende Bahnverwaltung mitbetheiligt ist, gemachte frühere Zugeständniß nicht mehr gebunden.

IV. Die Beförderung von Truppen, Militair-Effekten und sonstigen Armeebedürfnissen hat nach denjenigen Normen und Sätzen stattzufinden, welche auf den Staats-Eisenbahnen im Gebiete des früheren Norddeutschen-Bundes jeweilig Gültigkeit haben.

V. Der Postverwaltung des Norddeutschen-Reichs gegenüber ist die Gesellschaft verpflichtet:

1. ihren Betrieb, soweit die Natur desselben es gestattet in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen der Postverwaltung zu bringen,

2. mit jedem fahrplanmäßigen Zuge auf Verlangen der Postverwaltung einen Postwagen und innerhalb desselben

a. Briefe, Zeitungen, Gelder ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretiosen ohne Unterschied des Gewichts, ferner solche nicht in die Kathegorie der obigen Sendungen gehörigen Packete, welche einzeln das Gewicht von 20 Zollpfunden nicht überschreiten,

b. die zur Begleitung der Postsendungen, sowie zur Verrichtung des Dienstes unterweges erforderlichen Postbeamten, auch wenn dieselben geschäftslos zurückkehren,

c. die Geräthschaften und Utensilien, deren die Beamten unterwegs bedürfen, unentgeltlich zu befördern.

Statt besonderer Postwagen können auf Grund desfälliger Verständigung auch Postcoupe's in Eisenbahnwagen, gegen eine den Selbstkosten für die Beschaffung und Unterhaltung thunlichst nahestehende Miethe benutzt, es kann ferner bei solchen Zügen, in denen Postwagen oder Postcoupe's nicht laufen, die unentgeltliche Mitnahme eines Postbeamten mit der Briefpost, dem alsdann der erforderliche Sitzplatz einzuräumen ist, oder die unentgeltliche Beförderung von Brief- und Zeitungspaketen durch das Zugpersonal verlangt werden.

3. Für ordinaire Packete über 20 Pfund, auch wenn dieselben innerhalb des Postwagens oder Postcoupe's befördert werden, erhält die Gesellschaft die tarifmäßige Eilfracht, welche für das monatliche Gesammtgewicht der zwischen je zwei Stationen beförderten zahlungspflichtigen Packete berechnet und auf Grund besonderer Vereinbarung aversionirt wird.

4. Wenn ein Postwagen oder das in dessen Stelle zu benutzende Postcoupe (ad 2) für den Bedarf der Post nicht ausreicht, so hat die Gesellschaft entweder die Beförderung der nicht unterzubringenden Postsendungen in ihren Wagen zu vermitteln oder der Post die erforderlichen Transportmittel leihweise herzugeben. Im ersteren Falle wird für ordinaire Packete über 20 Pfund eine weitere als die ad 3 vorgesehene Vergütung nicht geleistet. Im letzteren Falle zahlt die Postverwaltung außer der Frachtvergütigung für die ordinairen Packete über 20 Pfund eine besonders zu vereinbarende, nach Sätzen pro Coupe und Meile und resp. pro Achse und Meile zu bemessende Hergabe und Transport-Vergütung.

5. Die Gesellschaft übernimmt die Unterhaltung, Unterstellung, Reinigung, das Schmieren, Ein- und Ausrangiren 2c. der Eisenbahn-Postwagen, sowie den leihweisen Ersatz derselben in Beschädigungsfällen, gegen Vergütungen, welche nach den Selbstkosten bemessen werden und über deren Berechnung besondere Vereinbarung getroffen wird.

6. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die mit Postfreipässen versehenen Personen unentgeldlich zu befördern, vorausgesetzt, daß diese nur einen Theil ihrer Reise auf der Eisenbahn, einen anderen Theil aber mit gewöhnlichem Postfuhrwerk zurücklegen.

VI. Der Telegraphen-Verwaltung gegenüber hat die Gesellschaft diejenigen Verpflichtungen zu übernehmen, welche für die Eisenbahnen im Gebiete des ehemaligen Norddeutschen Bundes festgestellt sind oder später für dieselben anderweit festgestellt werden mögen.

VII. Von den Mitgliedern des Aufsichtsrathes der Halle-Sorau-Guben'er Eisenbahn-Gesellschaft müssen wenigstens $^{2}/_{3}$ ihren Wohnsitz im Deutschen Reichsgebiete haben. Der Vorsitzende des Aufsichtsraths und dessen Stellvertreter sind stets aus den im Deutschen Reichsgebiete wohnhaften Mitglieder zu wählen.

VIII. Die Staatsregierung ist berechtigt, sich in den Fällen, wo sie das staatliche Interesse für betheiligt erachtet, bei den General-Versammlungen der Halle-Sorau-Guben'er Eisenbahn-Gesellschaft und den Verhandlungen der Gesellschafts-Vorstände (Direction resp. Verwaltungs- oder Aufsichtsrath) durch einen Commissar vertreten zu lassen. Um die Ausübung dieses Rechts zu ermöglichen, ist von allen General-

Versammlungen und Zusammenkünften der Vorstände rechtzeitig Anzeige zu machen.

Der Regierung steht ferner das Recht zu, die Vorlage der Kassenbücher der Gesellschaft, sowie die Einreichung jährlicher Betriebs-Abschlüsse zu verlangen und den Zeitpunkt für die Einreichung zu bestimmen.

Alle Aenderungen in den Tarifen sind in den von der Regierung vorzuschreibenden Formen und Zeitabschnitten anzuzeigen.

IX. Die Gesellschaft unterwirft sich allen Bestimmungen des Staatsvertrages, welcher zwischen Unserer und der Königlichen Sächsischen Regierung bezüglich der neuen Bahnstrecke abgeschlossen wird.

Die sub I. bis VI. vorstehend aufgeführten Concessionsbedingungen finden, insofern sie nicht bereits durch die Gesellschafts-Statuten vorgesehen sind, oder insoweit sie von den statutenmäßigen Bestimmungen abweichen, auf die Halle-Sorau-Guben'er Stammbahn ebenso, wie auf die Zweigbahn von Eilenburg nach Leipzig Anwendung.

X. Alle, die juristische Persönlichkeit der Halle-Sorau-Guben'er Eisenbahn-Gesellschaft, welcher die in Rede stehende Concession als ein an ihre Person gebundenes Recht ertheilt ist, abändernden Beschlüsse der Gesellschaft, überhaupt alle Abänderungen ihres Gesellschaftsvertrages, welche, nach dem in dieser Hinsicht lediglich und allein entscheidenden Ermessen der Staatsregierung den Voraussetzungen nicht entsprechen, unter denen die Concession ertheilt ist, erlangen nur durch die Genehmigung der Staatsregierung Gültigkeit.

Insbesondere bedürfen Beschlüsse der Gesellschaft, welche die Uebernahme des Betriebes auf anderen Eisenbahnen, die Uebertragung des Betriebes der eigenen Bahn an eine andere Gesellschaft, den Verkauf der Bahn, die Auflösung der Gesellschaft oder die Fusion mit einer anderen Gesellschaft aussprechen, zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung der Königlichen Staatsregierung.

Diese Bestätigung ist auch zur Aufhebung der Beschlüsse früherer General-Versammlungen überall dann erforderlich, wenn dieselben vom Staate genehmigt worden waren.

Die gegenwärtige Urkunde soll durch die Amtsblätter der Regierungs-Bezirke Merseburg, Frankfurt a. O. und Potsdam auf Kosten der Gesellschaft bekannt gemacht und eine Anzeige von der landesherrlichen Genehmigung in die Gesetz-Sammlung aufgenommen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 17. Juli 1872.

(L. S.)

gez. Wilhelm.

ggez. Graf Itzenplitz. Camphausen

Concessions-Urkunde
betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Eilenburg nach Leipzig (Landesgrenze) durch die Halle-Sorau-Guben'er Eisenbahn-Gesellschaft.

Wir Wilhelm
von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.:

Nachdem von Seiten der Halle-Sorau-Guben'er Eisenbahn-Gesellschaft auf Grund des in der General-Versammlung vom 21. Juni 1871 gefaßten Beschlusses darauf angetragen worden ist, derselben behufs Herstellung der durch Unseren Erlaß vom heutigen Tage zum Bau und Betrieb genehmigten Eisenbahn, welche bei Eilenburg von der Halle-Sorau-Guben'er Eisenbahn sich abzweigend an die Preußisch-Sächsische Landesgrenze führen und durch Anschluß an eine auf Königlich-Sächsischem Gebiet nach Leipzig zu erbauende Eisenbahn die Stadt Eilenburg mit Leipzig in direkte Verbindung setzen soll, die Aufnahme eines Darlehns von zwei Millionen zweihundertzwanzig Tausend Thalern gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinsscheinen und Talons versehener Prioritäts-Obligationen zu gestatten, so wollen wir in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausgabe der gedachten Obligationen Unsere landesherrliche Genehmigung unter nachstehenden Bedingungen ertheilen:

§. 1. Die in Höhe von 2,220,000 Thalern zu emittirenden Obligationen, auf deren Rückseite dieses Privilegium abzudrucken ist, werden unter der Bezeichnung:

„Prioritäts-Obligationen der Halle-Sorau-Guben'er Eisenbahn-Gesellschaft Littera B"

nach dem anliegenden Schema in

Fünfhundert Apoints von Eintausend Thalern unter Nr. 1 bis Nr. 500,
Vierzehnhundert Apoints von Fünfhundert Thalern unter Nr. 501 bis Nr. 1900,
Zweitausend Fünfhundert Apoints von Zweihundert Thalern unter Nr. 1901 bis Nr. 4400,
Fünftausend zweihundert Apoints von Hundert Thalern unter Nr. 4401 bis Nr. 9600

ausgefertigt.

Jeder Obligation werden Zinscoupons auf zehn Jahre und ein Talon zur Erhebung fernerer Coupons nach den anliegenden Schemas (II. und III.) beigegeben. Diese Coupons, sowie der Talon werden alle zehn Jahre zufolge besonderer Bekanntmachung erneuert.

Die Prioritäts-Obligationen werden mit Facsimile-Unterschriften von zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths, zwei Mitgliedern der Direction und des Haupt-Rendanten, die Zinscoupons und Talons mit Facsimile-Unterschriften von zwei Mitgliedern der Direction und des Haupt-Rendanten versehen.

§. 2. Die Prioritäts-Obligationen werden mit 5 Prozent jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährlichen Terminen am 1. April und 1. October jeden Jahres in Berlin und Frankfurt a. M. oder anderen von der Direction zu bezeichnenden Zahlungsstellen gezahlt.

Zinsen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in dem betreffenden Coupon bezeichneten Zahlungstage an nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

Werden Talons nicht innerhalb Jahresfrist vom Tage ihrer Fälligkeit ab zur Erhebung der neuen Coupons benutzt, so erfolgt die Ausgabe der neuen Coupons nebst Talons nur an die Inhaber der Obligationen.

§. 3. Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation, wozu alljährlich und zwar vom 1. Januar des auf die Betriebs-Eröffnung der Eisenbahn von Eilenburg bis Leipzig in ihrer Gesammtlänge folgenden Jahres die Summe von Eilftausend einhundert Thalern unter Zuschlag der durch die eingelösten Prioritäts-Obligationen ersparten Zinsen aus dem Ertrage des Eisenbahn-Unternehmens verwendet wird.

Die Zurückzahlung der zu amortisirenden Obligationen erfolgt am 1. October jeden Jahres und zwar zuerst in demjenigen Jahre, welches auf das Jahr folgt, aus dessen Betriebs-Einnahmen Rücklagen für die Amortisation erfolgt sind, spätestens aber am 1. October 1876. Es bleibt jedoch der General-Versammlung der Eisenbahn-Gesellschaft vorbehalten, unter Genehmigung des Staates den Amortisationsfonds zu verstärken und so die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen. Auch steht der Eisenbahn-Gesellschaft das Recht zu, außerhalb des Amortisationsverfahrens sämmtliche, alsdann noch vorhandene Prioritäts-Obligationen durch die öffentlichen Blätter mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerths einzulösen.

Ueber die geschehene Amortisation wird dem Eisenbahn-Commissariat alljährlich ein Nachweis vorgelegt.

§. 4. Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Beträge Gläubiger der Halle-Sorau-Guben'er Eisenbahn-Gesellschaft und haben in dieser Eigenschaft an dem Gesellschaftsvermögen unbeschadet des Vorzugsrechtes, welches nach §. 5 den auf Grund Unserer früheren Bewilligung für die Halle-Sorau-Guben'er Eisenbahn ausgegebenen oder noch auszugebenden Prioritäts-Obligationen zusteht — ein unbedingtes Vorzugsrecht vor den Stamm- und Stamm-Prioritäts-Actien nebst deren Zinsen und Dividenden.

§. 5. Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge anders, als nach Maßgabe des im §. 3 gedachten Amortisationsplanes zu fordern, ausgenommen:

a) wenn ein Zinszahlungstermin durch Verschulden der Gesellschaft länger als drei Monate unberichtigt bleibt;
b) wenn durch Verschulden der Gesellschaft der Transportbetrieb auf der Eisenbahn länger als sechs Monate ganz eingestellt gewesen ist;
c) wenn die im §. 3 festgesetzte Amortisation nicht innegehalten wird.

In den Fällen zu a und b bedarf es einer Kündigung nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar:

zu a bis zur Zahlung des betreffenden Zinscoupons;
zu b bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes.

In dem sub c gedachten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten; auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisations-Quantums hätte stattfinden sollen. Die Kündigung verliert indessen ihre rechtliche Wirkung, wenn die Eisenbahn-Gesellschaft die nicht innegehaltene Amortisation nachholt und zu dem Ende binnen längstens drei Monaten nach erfolgter Kündigung die Ausloosung der zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen nachträglich bewirkt.

Bei Geltendmachung des vorstehenden Rückforderungsrechts sind die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sich an das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft zu halten, befugt.

Dagegen bleibt den mit Unserer Allerhöchsten Bewilligung vom 18. November 1871 (Gesetz-Sammlung Seite 565 de 1871) ausgegebenen Prioritäts-Obligationen im Gesammtbetrage von 2,500,000 Thlr. nebst Zinsen, sowie den nach §. 4 des vorgedachten Allerhöchsten Privilegii noch auszugebenden Prioritäts-Obligationen im Gesammtbetrage von 2,190,000 Thlr. nebst Zinsen das Vorzugsrecht vor den gegenwärtig im Gesammtbetrage von 2,220,000 Thlr., geschrieben: Zwei Millionen zweihundert zwanzigtausend Thalern neu auszufertigenden Prioritäts-Obligationen ausdrücklich vorbehalten.

§. 6. So lange nicht die gegenwärtig creirten Prioritäts-Obligationen eingelöst oder der Einlösungs-Geldbetrag gerichtlich deponirt ist, darf die Gesellschaft keines ihrer Grundstücke, welches zum Bahnkörper oder zu den Bahnhöfen gehört, veräußern.

Diese Veräußerungs-Beschränkung bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder andere juristische Personen zu öffentlichen Zwecken, als zur Errichtung von Post-, Telegraphen-, Polizei- oder Steuer-Einrichtungen, oder welche zu Packhöfen oder Waaren-Niederlagen abgetreten werden möchten.

Die Zulässigkeit der Veräußerung wird in diesen Fällen durch eine Bescheinigung des Eisenbahn-Commissariat dargethan.

Eine weitere Vermehrung des Gesellschafts-Kapitals durch Emission von Aktien oder Prioritäts-Obligationen darf nur dann erfolgen, wenn den auf Grund des gegenwärtigen Privilegiums emittirten Prioritäts-Obligationen für Kapital und Zinsen das Vorzugsrecht eingeräumt wird.

§. 7. Die Nummern der nach der Bestimmung des §. 3 zu amortisirenden Obligationen werden jährlich im April durch das Loos bestimmt und sofort öffentlich bekannt gemacht.

Bei der Ausloosung sind die Apoints zu 1000 Thlr., 500 Thlr., 200 Thlr. und 100 Thlr. nach dem im

§. 1 angegebenen Verhältnisse ihrer Gesammtbeträge zu berücksichtigen. Soweit die nach §. 3 zur Amortisation zu verwendende Summe einen hiernach nicht theilbaren Ueberschuß ergiebt, wird derselbe zur nächsten Amortisation reservirt.

§ 8. Die Verloosung geschieht durch die Eisenbahn-Direktion in Gegenwart eines vereideten Notars in einem 14 Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Zutritt gestattet wird.

§. 9. Die Auszahlung der ausgeloosten Obligationen erfolgt an dem im §. 3 dazu bestimmten Tage zu Berlin und Frankfurt a. M. oder an anderen von der Direktion zu bezeichnenden Zahlungsstellen von der Gesellschaftskasse nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben und der dazu gehörigen, noch nicht fälligen Zinscoupons.

Werden die Coupons nicht abgeliefert, so wird der Betrag der fehlenden von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung der Coupons verwendet.

Mit dem nach §. 3 für die Auszahlung bestimmten Tage hört die Verzinsung der ausgeloosten Prioritäts-Obligationen auf.

Die im Wege der Amortisation eingelösten Obligationen sollen in Gegenwart eines Notars verbrannt und soll, daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden, die Obligationen aber, welche in Folge der Rückforderung (§. 5) oder in Folge einer Kündigung (§. 3) außerhalb der Amortisation eingelöst werden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben.

§ 10. Die Nummern der zur Rückzahlung fälligen, der Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern ungeachtet nicht rechtzeitig zur Einlösung vorgezeigten Obligationen werden während der nächsten drei Jahre nach dem Zahlungstermine jährlich einmal von der Direktion der Gesellschaft Behufs der Empfangnahme der Zahlung öffentlich aufgerufen.

Die Obligationen, welche nicht innerhalb zehn Jahren nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung eingereicht werden, sind werthlos und ist dies von der Direktion unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Stücke alsdann öffentlich zu erklären. Die Gesellschaft hat wegen solcher Obligationen keinerlei Verpflichtung mehr.

§. 11. Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Obligationen mortificirt werden, so wird ein gerichtliches Aufgebot nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen erlassen. Für dergestalt mortificirte, sowie auch für zerrissene oder sonst unbrauchbar gewordene, an die Gesellschaft zurückgelieferte und gänzlich zu kassirende Obligationen werden auf Kosten des Empfängers neue dergleichen ausgefertigt.

Zinscoupons und Talons können weder aufgeboten noch mortificirt werden. Demjenigen, welcher den Verlust von Zinscoupons vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 2) bei der Direktion anmeldet und den stattgehabten Besitz glaubhaft darthut, soll nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht zum Vorschein gekommenen Zinscoupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

§. 12. Die in den §§. 3, 7, 8, 9 und 10 vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger, die Berliner Börsen-Zeitung, die Berliner Bank- und Handels-Zeitung, die Magdeburger Zeitung, den Halle'schen Courier und den in Frankfurt a. M. erscheinenden Actionair.

Zu Urkund dieses haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch den Inhaber der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch die Amtsblätter der Regierungsbezirke Merseburg, Frankfurt a. O. und Potsdam auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen und eine bezügliche Anzeige in die Gesetz-Sammlung aufzunehmen.

Gegeben Bad Ems, den 17. Juli 1872.

(L. S.)

(gez.) Wilhelm.

(ggez.) Graf v. Itzenplitz. Camphausen.

Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Halle-Sorau-Guben'er Eisenbahn-Gesellschaft bis zum Betrage von Zwei Millionen zweihundert zwanzigtausend Thalern.

Schema I. **Prioritäts-Obligation**

der

Halle-Sorau-Guben'er Eisenbahn-Gesellschaft.

Jeder Obligation sind 20 Coupons auf zehn Jahre und ein Talon zur Erhebung fernerer Coupons beigegeben.	Litt. B. № über	Wegen Erneuerung der Coupons nach Ablauf von zehn Jahren erfolgen jedesmal besondere Bekanntmachungen.

Eintausend Thaler (Fünfhundert Thaler) (Zweihundert Thaler) (Einhundert Thaler) Preußisch Courant.

Inhaber dieser Obligation hat auf Höhe des obigen Betrages von Eintausend Thalern (Fünfhundert Thalern) (Zweihundert Thalern) (Einhundert Thalern) Preußisch Courant Antheil an dem in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom . . . . . emittirten Kapitale von Zwei Millionen zweihundert zwanzigtausend Thalern Preußisch-Courant Prioritäts Obligationen der Halle-Sorau-Guben'er Eisenbahn-Gesellschaft.

Berlin, den . . . .

Der Verwaltungsrath
der Halle-Sorau-Guben'er Eisenbahn-Gesellschaft.
N. N.

Direktion der Halle-Sorau-Guben'er Eisenbahn. Eingetragen Fol. Der Haupt-Rendant.
N. N. N.

Schema II.

. . . te Serie . . . ter Zins-Coupon

№ . . . über . . . Thaler

zur

Halle-Sorau-Guben'er Eisenbahn-Prioritäts-Obligation Litt. B. № . . .

zahlbar am 1. April (1. Oktober) 18 . .

Inhaber dieses empfängt am 1. April (1. Oktober) 18 . . die halbjährigen Zinsen der oben genannten Prioritäts-Obligation über Eintausend Thaler (Fünfhundert Thaler) (Zweihundert Thaler) (Einhundert Thaler) mit 25 Thaler, (12 Thaler 15 Sgr.) (5 Thaler) und (2 Thaler 15 Sgr).

Berlin, den . . . .

Die Direktion
der Halle-Sorau-Guben'er Eisenbahn-Gesellschaft.
N. N.

Der Haupt-Rendant.
N.

Dieser Zinscoupon wird ungültig und werthlos, wenn er nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt wird.

Schema III.

T a l o n

zur

Halle-Sorau-Guben'er Eisenbahn-Prioritäts-Obligation Litt. B. № . . .

über . . . Thaler Preußisch-Courant.

Der Producent dieses Talons erhält gegen dessen Rückgabe binnen Jahresfrist vom . . . . . . ab die für die vorstehend bezeichnete Prioritäts-Obligation neu anzufertigenden Zinscoupons für die nächsten zehn Jahre, sofern nicht von dem Inhaber der Obligation bei der unterzeichneten Direktion rechtzeitig Widerspruch dagegen erhoben wird.

Berlin, den . . . . 18 . .

Die Direktion
der Halle-Sorau-Guben'er Eisenbahn-Gesellschaft.
N. N.

Der Haupt-Rendant.
N.

Vorstehende unterm 17. Juli 1872 Allerhöchst vollzogenen Urkunden werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 9. August 1872.

Der Ober-Präsident Wirkliche Geheime-Rath
von Jagow.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 35. Ausgegeben den 28. August 1872.

Reichs-Gesetzblatt.

Nr. 25 enthält: (Nr. 865.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1873. Vom 10. Juli 1872.

(Nr. 866.) Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1873. Vom 10. Juli 1872.

(Nr. 867.) Dem Konsul Wentzel in Tientsin sind die Provinzen Petschili, Chingking und Schantung, dem Konsul Annecke in Shanghai die Provinzen Kiangsu, Nganhey, Hupe, Kiangsii und Tschekiang, dem Konsul Lueder in Canton die Provinzen Fukien mit der Insel Formosa, Kuantung und die Insel Hainan als Jurisdiktionsbezirke zugewiesen worden.

(Nr. 868.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Konsuln des Deutschen Reichs.

Gesetz-Sammlung.

Nr. 32 enthält: (Nr. 8059.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Januar 1872, betreffend den Fortbestand des der Pommerschen Hypotheken-Aktienbank zu Cöslin unter dem 1. Oktober 1866 ertheilten Privilegiums zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Papiere auch unter den durch den am 1. Juni 1870 von der Generalversammlung beschlossenen zweiten Statutnachtrag bezeichneten Aenderungen.

(Nr. 8060.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Juni 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Aarösund im Kreise Hadersleben des Regierungsbezirks Schleswig zu erheben sind.

(Nr. 8061.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1872, betreffend den Bau und die künftige Verwaltung der Eisenbahnen von Tilsit nach Memel mit fester Ueberbrückung des Memel bei Tilsit, von Bebra nach Friedland nebst einer Zweigbahn von Niederhone nach Eschwege, von Harburg nach Stade, von Arnsdorf nach Gassen und von Eschhofen nach Camberg, sowie die Anwendung des Expropriationsrechts auf die zur Ausführung dieser Eisenbahnen erforderlichen Grundstücke und des Rechts zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke.

Nr. 33 enthält: (Nr. 8062.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe der Deutschen Hypothekenbank (Aktiengesellschaft) zu Berlin. Vom 3. April 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Am 2. Oktober cr. beginnt auf der hiesigen Königlichen Provinzial-Gewerbeschule ein neuer Lehrcursus. Die Anstalt hat die Ausbildung künftiger Gewerbetreibenden, denen nach den Fortschritten und Anforderungen unserer Zeit zu einem rationellen Betriebe ihres Gewerbes gründliche Kenntnisse in den mathematischen, technischen und Naturwissenschaften, sowie Fertigkeit und Gewandtheit im Zeichnen nöthig sind, zu ihrer Aufgabe. Der Unterricht wird auf derselben nach dem von dem Königlichen Ministerio für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorgeschriebenen Plane vom 5. Juni 1850 ertheilt. Das Schulgeld beträgt jährlich 16 Thlr., welche in vierteljährlichen Raten pränumerando zu zahlen sind. Anmeldungen neuer Schüler nimmt der Director der Anstalt Dr. Sauer hierselbst, Breitestraße Nr. 24, am 30. September und 1. Oktober cr. in den Vormittagsstunden von 10 bis 12 Uhr entgegen.

Frankfurt a. O., den 21. August 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Durch den Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist, um auch den westlichen Provinzen des Königreichs, welche durch klimatische Verhältnisse wesentlich verschieden von den östlichen Gegenden des Landes sind, eine ähnliche Anstalt zu geben, wie das im Oktober 1868 in Proskau bei Oppeln eröffnete pomologische Institut, eine solche unter dem Namen „Königliche Lehranstalt für Obst- und Weinbau" in Geisenheim, Regierungsbezirk Wiesbaden, errichtet worden.

Diese Anstalt, welche ebensowohl wissenschaftliche als praktische Zwecke verfolgt, wird eine Versuchs-Station und eine mit weitläufigen Obst- und Weingärten verbundene Lehranstalt enthalten.

Um den nützlichen Zweck der auch den für die westlichen Gegenden des Landes so wichtigen Weinbau umfassenden Anstalt zu fördern, ist das von den Zöglingen zu entrichtende Unterrichts-Honorar so niedrig gestellt, daß die Ausbildung an der gedachten Anstalt verhältnißmäßig nur geringe Opfer Seitens der Eltern oder sonstigen Angehörigen der Eleven erfordert.

Die Anstalt soll im Laufe des Monats Oktober d. J. eröffnet werden. Anmeldungen zur Aufnahme

von Zöglingen sind an den zeitigen Vorsteher der Anstalt, kommissarischen Direktor Hüttig in Geisenheim zu richten.

Indem wir auf diese Anstalt aufmerksam machen, bemerken wir, daß das Statut derselben, welches über die innere Einrichtung und die Zwecke nähere Auskunft giebt, bei den Königlichen Landraths-Aemtern und dem hiesigen Magistrat eingesehen werden kann.

Frankfurt a. O., den 22. August 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Mittelst Allerhöchster Ordre vom 7. d. M. haben des Kaisers und Königs Majestät zu gestatten geruht, daß der Vertrieb von Loosen zu derjenigen Ausspielung von Erzeugnissen der Schwarzwälder Industrie 2c., welche der Gewerbe-Verein zu Furtwangen (Großherzogthum Baden) zu Gunsten der daselbst bestehenden Filiale der Großherzoglichen Landes-Gewerbehalle zu veranstalten beabsichtigt, innerhalb der Preußischen Monarchie zugelassen werde.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Preis des Looses auf 10 Sgr. festgesetzt worden ist.

Frankfurt a. O., den 23. August 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Die Stelle des Kreis-Physikus für den Kreis Züllichau mit dem Wohnsitz in der Kreisstadt gleichen Namens wird durch die Versetzung des bisherigen Inhabers vacant. Behufs Wiederbesetzung derselben werden qualifizirte Bewerber aufgefordert, sich unter Einreichung:

1) ihrer Approbationen als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer,
2) des Fähigkeits-Zeugnisses zur Verwaltung einer Kreis-Physikats-Stelle,
3) sonstiger über ihre bisherige Wirksamkeit sprechender Zeugnisse, und
4) eines ausführlichen Lebenslaufes,

binnen sechs Wochen bei uns zu melden.

Frankfurt a. O., den 24 August 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(5) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 30. Juli d. J. (Amtsblatt Seite 241) wird zur Vermeidung von Mißverständnissen darauf aufmerksam gemacht, daß in Nr. 15, Absatz 1 der Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe, die Wortstellung dahin zu ändern ist, daß die Worte

„der Steuer-Behörde ihres Wohnorts"

unmittelbar dem Worte „Bescheinigung" folgen, so daß die Bestimmung lautet:

„Gewerbtreibende, welche denaturirtes Bestellsalz zu gewerblichen Zwecken, ingleichen Salzhändler, welche zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken bestimmtes denaturirtes Handelssalz beziehen wollen, haben das Salz bei dem Lieferanten (Salzwerksbesitzer oder Salzhändler) unter Uebergabe einer ihre Berechtigung zum Salzbezug nachweisenden Bescheinigung der Steuer-Behörde ihres Wohnorts, woraus das Gewerbe, welches sie betreiben, hervorgeht, schriftlich zu bestellen."

Frankfurt a. O., den 20. August 1872.

Königliche Regierung;
Abtheilung für indirekte Steuern.

(6) Durch das Gesetz vom 27. April d. J., betreffend die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, sowie den frommen und milden Stiftungen zustehenden Realberechtigungen, ist die Ablösung dieser Realberechtigungen wesentlich erleichtert und nicht nur den verpflichteten Grundbesitzern, sondern auch den berechtigten Instituten die vielfach erwünschte Gelegenheit zu einer beide Theile befriedigenden Auseinandersetzung geboten worden. Um die Ueberzeugung hiervon bei allen Betheiligten möglichst zu verbreiten, sieht sich die unterzeichnete Auseinandersetzungs-Behörde veranlaßt, auf das gedachte, in der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 27 des diesjährigen Jahrgangs Seite 417 bis 420 abgedruckte Gesetz, noch besonders hinzuweisen und namentlich auf nachstehende für die Betheiligten vortheilhafte Bestimmungen desselben aufmerksam zu machen:

1) Die Zulassung der Vermittelung der Rentenbank gewährt den Verpflichteten die günstige Gelegenheit, ihre Renten lediglich durch eine während $56^{1}/_{12}$ Jahr fortgesetzte Zahlung derselben zur gänzlichen Tilgung zu bringen.
2) Durch die Ablösbarkeit der in Körnern und beziehungsweise Brennmaterial bestehenden Abgaben wird die Beseitigung der vielfachen Unannehmlichkeiten ermöglicht, die mit dem Bezuge der von den einzelnen Verpflichteten im geringfügigen Betrage zu leistenden Realabgaben verbunden zu sein pflegen, und die oft sogar geeignet sind, das persönliche Verhältniß der Empfangsberechtigten den Verpflichteten gegenüber in unerwünschter Weise zu berühren und zu trüben, während eine an die Stelle der Realabgaben tretende Geldrente, deren Höhe sich nach dem Martini-Marktpreise des Roggens in jedem Jahre richtet, dem Berechtigten eine dem Werthe der Natural-Abgaben auch bei künftig etwa veränderten Preis-Verhältnissen entsprechende Geld-Einnahme sichert, an der er fernerhin Verluste zu erleiden nicht mehr zu befürchten hat.
3) Die Vorschrift des §. 10 des Gesetzes über den Umfang der Provokation, nach welcher namentlich der von dem Berechtigten ausgehende Antrag auf Ablösung oder Umwandlung in Rente sich auf alle Grundstücke desselben Gemeine-Verbandes zu erstrecken hat, bietet durch diese Ausdehnung des Verfahrens den Vortheil, daß die Kosten desselben sich wesentlich verringern. Diese Vorschrift erscheint aber auch um deshalb für die Berechtigten günstig, weil dieselben auf einmal eine größere Summe an Abfindungs-Kapital erhalten, während bei den Provokationen einzelner verpflichteter Grundbesitzer oft die Gewährung ganz geringer Kapital-

beträge, deren zinsbare Anlegung oder Verwendung zum Ankauf von Grundstücken mit Schwierigkeiten verbunden sein würde, nicht zu vermeiden ist. Außerdem tritt, wenn einzelne Grundbesitzer einer Ortschaft provociren, andere aber nicht, der Uebelstand ein, daß die Erhebung der Natural-Abgaben noch unbequemer wird.

4) Die mit dem Beginn dieses Jahres erfolgte Einführung der neuen Maaß- und Gewichts-Ordnung macht, soweit die Realabgaben eben nach Maaß und Gewicht gegeben werden, namentlich also bei den am häufigsten vorkommenden Körner-Abgaben schon an sich eine Reduktion auf das neue Maaß und Gewicht erforderlich, und sofern dabei, wie dies in der Regel vorkommen wird, Bruchtheile des neuen Maaßes oder Gewichtes sich ergeben, eine anderweitige Regulirung oder Ablösung der Bruchtheile wünschenswerth. Es erscheint daher auch aus diesem Gesichtspunkte der gegenwärtige Zeitpunkt besonders geeignet, die Umwandlung in Rente oder die Ablösung zu beantragen.

Die unterzeichnete Auseinandersetzungs-Behörde ist daher überzeugt, daß das Gesetz in seiner Anwendung allen Betheiligten nicht zu unterschätzende Vortheile gewähren wird.

Frankfurt a. O., den 19. August 1872.

Königliche Regierung; landwirthschaftliche Abtheilung.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Wiederbesetzung der Kreis-Thierarztstelle des Kreises Mogilno.

Die mit einem Gehalte von 100 Thlr. verbundene Kreis-Thierarztstelle des Kreises Mogilno ist erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Qualificirte Thierärzte I. Klasse, welche sich um die Vakanz bewerben wollen, haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse in 6 Wochen bei uns zu melden.

Bromberg, den 17. August 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts.

Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 15. April 1872 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Kaufmann Ludwig Koch zu Crossen a. O. unter dem Namen „Kunersdorf 14" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. L. M. A. bezeichnet ist und welches — einen Flächeninhalt von 2,189,000 Quadrat-Metern, geschrieben: Zweimillioneneinhundertneunundachtzigtausend Quadrat-Metern, umfassend — in den Gemeinden Kunersdorf und Topper und in der Königlichen Lagower Forst, in den Kreisen Crossen und Sternberg, des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 2. August 1872.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Postamts.

(1) Für das im **Auslande** befindliche **Personal der Kaiserlichen Marine** können bei allen Reichs-Postanstalten auf gewöhnliche **Postanweisungen** Geldbeträge bis zu 50 Thlr. eingezahlt werden. Die Uebermittelung der eingezahlten Beträge an die Adressaten bewirkt das Marine-Postbüreau in Berlin zu denselben Terminen, welche für die Absendung der Privatbriefe an die im Auslande befindlichen Personen der deutschen Marine bestimmt sind.

Vom Absender ist zu erheben:

a) Bei Zahlungen an die Offiziere und die im Offizierrange stehenden Beamten für Beträge bis 25 Thlr. einschließlich eine Gebühr von 2 Gr. und für Beträge über 25 bis 50 Thlr. eine Gebühr von 4 Gr.; bei Postanweisungen aus Berlin in beiden Fällen eine Gebühr von 2 Gr.

b) Bei Zahlungen an Mannschaften vom Deckoffizier erster Klasse abwärts für Beträge bis zur Höhe von 5 Thlrn. eine Gebühr von 1 Gr., bei höheren Beträgen die Gebühren unter a.

Außer der Adresse und der Angabe des Namens und Wohnortes des Absenders dürfen Mittheilungen auf die Postanweisung nicht niedergeschrieben werden. Die Adresse selbst muß neben dem Namen und Dienst-Charakter rc. des Adressaten **folgende Angabe** enthalten:

„An Bord Sr. Majestät Schiffs (Name des Schiffs) per adr. **des Kaiserlichen Hof-Postamtes in Berlin.**

Berlin, den 18. August 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

(2) Es ist von Wichtigkeit, daß bei den Adressen der Briefe rc., namentlich nach großen Orten, die **Wohnungs-Angabe** stets an einer **bestimmten Stelle**, und zwar **unten rechts**, unmittelbar unter der Angabe des Bestimmungs-Ortes erfolge. Wo Tausende von Briefen in den kürzesten, oft nur nach Minuten zählenden Zeiträumen sortirt werden müssen, hat es sich als sehr störend erwiesen, wenn die Wohnungs-Angabe bald links, bald rechts, oben oder unten, oder in der Mitte der Adresse bei dem Namen des Adressaten, oder sogar auf der Siegelseite sich befindet. Durch das Umherirren des Auges der sortirenden Beamten auf den Adressen entstehen Verzögerungen, welche, da der Betrieb auf Verwerthung auch des kleinsten Zeittheiles berechnet ist, bei der Gesammt-Abwickelung des

Geschäfts empfindlich in's Gewicht fallen, und den rechtzeitigen Antritt der Bestellungsgänge der Briefträger in Frage stellen.

An das correspondirende Publikum ergeht daher das Ersuchen, bei Anfertigung der Brief-Adressen den obigen Punkt im gemeinsamen Interesse gefälligst zu beachten.

Berlin, den 22. August 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

(1) Vom 1. September cr. ab findet bei den Courier- und Eilzügen von den Ostbahn-Stationen Bromberg, Danzig, Königsberg und Eydtkuhnen eine direkte Personen- und Gepäck-Beförderung nach den Stationen Hannover, Bremen, Dortmund, Düsseldorf und Cöln, sowie von Kreuz, Danzig, Königsberg und Eydtkuhnen nach Amsterdam und Rotterdam in I. und II. resp. II./I. Wagenklasse nicht nur über die bisherige Norddeutsche Route via Potsdam, Magdeburg, Braunschweig, sondern auch via Stendal statt.

Die nach Amsterdam und Rotterdam zu verausgabenden Billets haben eine Giltigkeitsdauer von 6 Kalendertagen und kann während dieser Zeit die Fahrt auf den auf denselben genannten Stationen unterbrochen werden.

Gleichzeitig wird zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß sämmtliche mit direkten Billets nach Potsdam, Magdeburg und darüber, sowie über Stendal hinaus versehenden Reisenden von jetzt ab mittelst der Verbindungsbahn vom Ostbahn-Bahnhofe nach dem Berlin-Potsdam-Magdeburger und Lehrter Bahnhofe in Berlin übergeführt werden.

Bromberg, den 12. August 1872.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(2) Diejenigen, aus dem Aus- und Inlande eingesandten Ausstellungs-Gegenstände, welche nach einer Bescheinigung der Ausstellungs-Commission auf der in der Zeit vom 1. September bis 3. November cr. in Berlin stattfindenden großen akademischen Kunstausstellung unverkauft geblieben sind, werden auf den Preußischen Staats-Eisenbahnen auf der Route des Hintransports unentgeltlich zurückbefördert.

Bromberg, den 14. August 1872.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(3) An Stelle der bisherigen Spezial-Tarife für Roheisen, altes- und Brucheisen und für Eisenbahn-Betriebs- und Bauzwecke unbrauchbare und zum Einschmelzen bestimmte Eisenbahnschienen in Wagenladungen zwischen Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn und Ostbahnstationen tritt vom 25. August d. J. ab ein neuer Spezial-Tarif in Kraft.

Exemplare desselben sind von allen Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 14. August 1872.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(4) 1. Vom 1. September cr. ab kommen die bisher nach Maßgabe der Bestimmung F. 5c. S. 23 des I. Nachtrags zum Ostbahn-Lokal-Tarife für Eilgüter in Höhe von 4 Pf. pro Centner zur Erhebung gekommenen Ueberfuhrgebühren in Königsberg im Verkehr nach und von der Ostpreußischen Südbahnstrecke Königsberg — Prostken in Wegfall.

2. Vom 1. September cr. ab tritt im Süd-Ostpreußischen Verband-Güter-Verkehre eine Ermäßigung der Frachtsätze des Spezial-Tarifs III. für Mehl, Graupen, Gries, Grütze und andere Mühlenfabrikate, sowie der Frachtsätze für Eilgutsendungen (letztere jedoch nur im Verkehr mit den Stationen der Ostpreußischen Südbahnstrecke Königsberg — Lyk) ein.

Bromberg, den 14. August 1872.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(1) Vom 1. Oktober cr. ab wird zwischen der Station Köpenick der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und den Stationen Salzwedel, Lehrte, Oschersleben, Halberstadt, Quedlinburg, Thale, Wasserleben und Vienenburg der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn der direkte Güter-Verkehr aufgehoben.

Berlin, den 9. August 1872.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(2) Vom 1. September cr. ab finden die nach unserer Bekanntmachung vom 3. Juli cr. für unseren Lokal-Verkehr eingeführten Bestimmungen für den Transport von Gold, Silber, baarem Gelde und geldwerthen Papieren in dem direkten Güter-Verkehr zwischen den diesseitigen Stationen und den Stationen der Rechte-Oder-Ufer Eisenbahn vom 1. Oktober 1870 Anwendung.

Berlin, den 15. August 1872.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(3) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die nach unserer Bekanntmachung vom 3. Juli cr. für unseren Lokal-Verkehr eingeführten Bestimmungen für den Transport von Gold- und Silberwaaren, baarem Gelde und geldwerthen Papieren &c. vom 15. d. Mts. ab auch im direkten Güter-Verkehr zwischen den diesseitigen Stationen und den Stationen der Berlin-Hamburger Eisenbahn (Tarif vom 1 März 1871) Anwendung finden.

Berlin, den 15. August 1872.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(4) Vom 20. August cr. ab tritt zu dem im Berlin-Cölner Eisenbahn-Verbande bestehenden Tarife für den Transport von Steinkohlen, Cokes, Steinkohlen- und Cokes-Asche und Briquets vom 1. November 1871 ein IV. Nachtrag in Kraft, enthaltend direkte Frachtsätze für den Verkehr von Station Schalke

nach den diesseitigen Stationen Köpenick, Erkner, Fürstenwalde, Briesen und Frankfurt a. O.

Druckexemplare des Tarif-Nachtrages werden bei den erwähnten Güter-Expeditionen, sowie in Berlin verabfolgt.

Berlin, den 19. August 1872.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

Der bisherige Hülfsprediger Hermann Ferdinand Gotthold Haack ist zum Pfarrverweser der Evangelischen Gemeinden, der Parochie Lossow, Superintendentur Landsberg a. W., bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer Friedrich Wilhelm Julius Hofmeister zu Lossow ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden, der Parochie Worfelde, Diözese Sonnenburg, bestellt worden.

Der Bürgermeister Wedel zu Vetschau ist zum Vertreter des Polizei-Anwalts für die Geschäfte, welche auf den Commissions-Gerichtstagen zu Vetschau verhandelt werden, ernannt worden.

Der Regierungs-Kanzlist Töpfer ist auf seinen Antrag vom 1. Oktober cr. ab pensionirt worden.

Des Königs Majestät haben den bisherigen Verweser des Landraths-Amtes Lübben'er Kreises, Regierungs-Assessor von Puttkamer, zum Landrathe des gedachten Kreises zu ernennen geruht. Demgemäß ist die Verwaltung dieses Amtes dem nunmehrigen Landrathe von Puttkamer definitiv übertragen worden.

Der Rittergutsbesitzer, Rittmeister von der Marwitz auf Cölpin im Arnswalder Kreise, ist zum Kreis-Deputirten gewählt und als solcher bestätigt worden.

Von den Ständen des Arnswalder Kreises ist am 29. v. Mts. der Rittergutsbesitzer Kreich auf Liebenow zum Kreis-Verordneten gewählt und diese Wahl bestätigt worden.

Der interimistische Domainen-Rentmeister Giesecke zu Cottbus ist zum Wege-Commissarius für den IV. Bezirk des Kreises Cottbus ernannt.

Der Rechtsanwalt und Notar Voigt in Sonnenburg ist unter Beibehaltung des Notariats in unserem Departement zum 1. September d. J. als Rechtsanwalt an das Königliche Kreisgericht zu Frankfurt a. O. mit Anweisung seines Wohnsitzes in Fürstenwalde versetzt worden.

Für den ersten Bezirk der Stadt Bobersberg ist der Bürgermeister Robert Clemens als Schiedsmann wieder gewählt und bestätigt worden.

Im Cottbus'er Kreise sind folgende Schiedsmänner wieder gewählt und bestätigt worden: Der Schankwirth Mathes Lucas zu Papitz für den dritten ländlichen Bezirk, der Freibauer und Schankwirth Wilhelm Weise zu Leuthen für den vierten ländlichen Bezirk, der Büdner und Gerichtsmann Gottfried Schuster zu Madlow für den fünften ländlichen Bezirk.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion in Frankfurt a. O.

Es sind ernannt: Der Sekretariats-Assistent Krüger in Sommerfeld zum Post-Sekretair, die Postgehülfen Richter in Zantoch, Köhler in Calau und Rehdorf in Bärwalde zu Postamts-Assistenten. Zu Postagenten sind angenommen: Der Reservist Kuhnke in Zühlsdorf, der Steuer-Einnehmer Finger in Tammendorf, der Gastwirth Staude in Rabenickel. Der Postagent Brand in Mohrin ist freiwillig aus dem Postdienste geschieden. Der Wagenmeister Dietrich in Luckau ist mit Pension in den Ruhestand getreten. Der Sekretariats-Assistent Beuthert in Spremberg ist gestorben.

Der Post-Anwärter Neumann in Neudamm ist als Postamts-Assistent bestätigt; der Gerichtsschulze Stellmacher in Sellnow ist zum Post-Agenten daselbst angenommen.

Vermischtes.

Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle.

Das Wintersemester 1872/73 beginnt am 15. Oktober.

Von den für das Wintersemester 1872/73 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung: Allgemeine Ackerbaulehre: Prof. Dr. Kühn. Allgemeine Thierzuchtlehre: Derselbe. Specielle Thierzuchtlehre: Prof. Dr. Freytag. Wollkunde: Derselbe. Ueber Seuchen und ansteckende Krankheiten der Thiere: Prof. Dr. Roloff. Ueber sporadische Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. Lehre von der landwirthschaftlichen Werthschätzung: Prof. Dr. Freytag. Encyclopädie, Methodologie und Geschichte der Landwirthschaftswissenschaft: Prof. Dr. Kühn. Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Pofessor Dr. Perels. Drainage und Wiesenbau: Derselbe. Landwirthschaftliche Baukunde: Lector Bauinspector Steinbeck. Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch. Ausgewählte Kapitel der Mechanik und Maschinenlehre: Prof. Dr. Perels. Elemente der Mechanik und Maschinenlehre: Dr. Cornelius. Experimentalchemie: Prof. Dr. Heintz. Agriculturchemie: Prof. Dr. Märker. Chemische Technologie (die landwirthschaftlichen Gewerbe): Prof. Dr. Engler. Repetitorium der organischen Chemie: Dr. Rathke. Ueber Gährungserscheinungen und Fermentwirkungen: Prof. Dr. Märker. Geschichte der Chemie: Prof. Dr. Engler. Grundlagen der Bodenkunde: Prof. Dr. Girard. Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen: Prof. Dr. Kraus. Ueber die Bestimmung der Nadelhölzer: Derselbe. Ueber die für den Arzt und Landwirth wichtigsten parasitischen Pflanzen und Thiere: Prof. Dr. Vogel. Zoologie und vergleichende Anatomie: Prof. Dr. Giebel. Ornithologie: Derselbe. Entomologie: Prof. Dr. Taschenberg. Ausgewählte

Kapitel der Anatomie und der Physiologie der Hausthiere: Prof. Dr. Roloff. Ueber die Nahrungsmittel des Menschen: Dr. Nasse. Nationalökonomie: Prof. Dr. Conrad. Volks- und landwirthschaftliche Tagesfragen: Derselbe. Geschichte der Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart. Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Anschütz.

b) **In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.** Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Eisenhart. Deutsche Rechtsgeschichte: Prof. Dr. Anschütz. Preußisches Landrecht: Prof. Dr. Dernburg. Preußisches Verwaltungsrecht: Prof. Dr. Meier. Erklärung der Preußischen Verfassungsurkunde: Derselbe. Verfassungsrecht des heutigen deutschen Reichs: Prof. Dr. Anschütz. Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Erdmann und Prof. Dr. Haym. Geschichte der neueren Philosophie: Prof. Dr. Ulrici. Historische Einleitung in die Logik: Prof. Dr. Erdmann. Logik: Prof. Dr. Haym. Psychologie: Dr. Asmus. Die Grundlehren des Christenthums, für Studirende aller Facultäten: Prof. Dr. Schlottmann. Geschichte des deutschen Reichs: Prof. Dr. Dümmler. Geschichte der französischen Revolution: Geh.-R. Prof. Dr. Leo. Geschichte der neuesten Zeit: Dr. Ewald. Geschichte der bildenden Kunst christlicher Zeitrechnung: Prof. Dr. Ulrici. Lessings Nathan: Prof. Dr. Gosche. Ueber Herders Leben, Schriften und Zeitgenossen: Prof. Dr. Haym. Anfangsgründe der englischen Sprache: Dr. Tschischwitz. Französisch: Lector Dr. Hollmann.

c) **Theoretische und practische Uebungen.** Nationalökonomische Uebungen: Prof. Dr. Conrad. Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Heintz. Phytotomisches Practicum: Prof. Dr. Kraus. Zoologisch-zootomische Arbeiten: Prof. Dr. Giebel. Entomologische Uebungen: Prof. Dr. Taschenberg. Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. Practische Demonstrationen und Excursionen: Prof. Dr. Freitag. Uebungen im Untersuchen und Beurtheilen der Wolle: Derselbe. Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik: Prof. Dr. Roloff. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Heine, Knoblauch, Heintz, Girard, de Bary, Giebel, Kühn. Unterricht im Zeichnen und Malen: akademischer Zeichenlehrer H. Schenck.

d) **Gymnastische Künste.** Reitkunst: Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt die soeben in Druck erschienene Schrift: „Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle, Berlin, Wiegandt und Hempel.“ Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle, den 30. Juli 1872.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Director
des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 36. Ausgegeben den 4. September 1872.

Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie VII. zur Preußischen freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen freiwilligen Anleihe von 1848 Serie VII. Nr. 1 bis 6 für die drei Jahre vom 1. Oktober 1872 bis 30. September 1875 nebst Talons werden vom 16. k. Mts. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Koupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 24. März 1868 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Koupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Koupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Koupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Koupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 20. August 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Rötger.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Formulare zu den in Rede stehenden Talon-Verzeichnissen, welche in duplo aufgestellt werden müssen, werden unentgeltlich verabreicht von unserer Haupt-Kasse, den sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen (ausschließlich Frankfurt), ferner von den Steuer-Aemtern Bärwalde, Berlinchen, Cüstrin, Drossen, Driesen, Dobrilugk, Dreblau, Finsterwalde, Fürstenwalde, Forst, Golßen, Lieberose, Letschin, Lübbenau, Lippehne, Müncheberg, Neudamm, Neuzelle, Neuwedell, Peitz, Reppen, Schönfließ, Sonnenburg, Sommerfeld, Triebel, Vietz, Woldenberg, Zehden, so wie von den Rentämtern Friedland und Lagow.

Die Verabreichung der Formulare erfolgt nur auf mündliches Ansuchen.

Frankfurt a. O., den 28. August 1872.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachstehender vom 1. September cr. ab gültiger

(1) **Tarif**

zur Erhebung des Stättegeldes für die Benutzung der von der Königlichen Forst-Verwaltung im Regierungs-Bezirk Frankfurt a. O. ressortirenden Ablagen, an der Spree, dem Friedrich-Wilhelms-Canal, dem Catharinen-Kersdorfer- und Werchen-See in den Königlichen Oberförstereien Müllrose und Neubrück.

1. Nr.	2. Benennung der zur Ablage gebrachten Gegenstände.	3. Stättegeld. Sgr.	Pf.
	Es wird entrichtet für die Lagerung		
	A. Von Bau-, Nutz- und Schirrholz:		
1	für jedes Stück von einem mittleren Durchmesser bis einschließlich 24 Centimeter . .	1	—

1.	2.	3.	
№	Benennung der zur Ablage gebrachten Gegenstände.	Stättegeld. Sgr	Pf
2	für jedes Stück über 24 Centimeter bis einschließlich 32 Centimeter mittleren Durchmesser	2	—
3	für jedes Stück über 32 Centimeter bis einschließlich 40 Centimeter mittleren Durchmesser	3	—
4	für jedes Stück über 40 Centimeter bis einschließlich 48 Centimeter mittleren Durchmesser und bis zu 7,6 Meter Länge	3	—
5	für jedes Stück über 40 Centimeter bis einschließlich 48 Centimeter über 7,6 Meter Länge	4	—
6	für jedes Stück über 48 Centimeter mittleren Durchmesser und bis zu 7,6 Meter Länge	4	—
7	für jedes Stück über 48 Centimeter mittleren Durchmesser und über 7,6 Meter Länge	5	—
	Bemerkung zu 1 bis 7. Bei vierkantig beschlagenen Hölzern wird statt des mittleren Durchmessers die breiteste Seite gemessen.		
8	für je 100 Stück Stangen über 6,5 Centimeter im Zopf stark, wozu auch Leiterbäume, Karrenbäume und Deichselstangen zu rechnen sind	8	4
9	für je 100 Stück Stangen von einer Stärke von 2,6 bis 6,5 Centimeter im Zopf (Baumpfähle und Hopfenstangen)	4	2
10	für je 100 Stück Bandstöcke, Bohnenstangen, Dachstöcke, Binde, Floß- und Ernte-Weiden, Zaunruthen, Buhnen- und Zaunpfähle, Holzpflänzlinge	1	3
11	für je 100 Stück Faschinen	5	—
12	" " 1 Raummeter Nutzholz	1	2
13	" " 1 Raummeter Borke, geputzt und ungeputzt	1	2
14	für den Ring Stabholz	4	—
15	" das Stück Kahnknie über 0,3 Festmeter Inhalt	1	—
16	für das Stück Kahnknie von 0,3 Festmeter oder weniger Inhalt	—	6
17	für jede 100 Stück Bohlen	25	—
18	" " 100 " Bretter	15	—
19	" " 100 " Latten	5	—
20	" " 100 " bearbeitete Felgen	5	—
21	" " 100 " " Speichen	1	8
22	" " 100 " Dachspließe	—	2
23	von Krummhölzern zu Schiffsholz bearbeitet, desgleichen von losen Schirr- und Nutzhölzern, soweit dieselben nicht vorstehend besonders aufgeführt sind, für jeden Festmeter	2	8

1.	2.	3.	
№	Benennung der zur Ablage gebrachten Gegenstände.	Stättegeld. Sgr	Pf
	B. Von Brennholz:		
24	für je 1 Raummeter Klobenholz I. und II. Klasse	—	9
25	für je 1 Raummeter Knüppelholz I. und II. Klasse	—	7
26	für je 1 Raummeter Stubbenholz	—	4
	C. Von Steinen:		
27	für je 1 Raummeter Pflaster-, Bau- und Chausseesteine	—	11
28	für je 1 Raummeter Kopf- und roher Kalksteine	1	1
29	für je 1 Quadratmeter behauener Lütticher Pflastersteine	—	5
30	für je 1 Festmeter behauener Werkstücke	1	4
31	" " 1000 Stück Mauersteine	8	—
32	" " 1000 " Dachsteine	6	—
33	" " 100 " Hohlsteine	1	6
	D. Von Kohlen, Torf, Heu, Stroh, Getreide, Kartoffeln, Kalk, Mergel und sonstigen ähnlichen Gegenständen;		
34	für jede 4spännige Fuhre	4	—
35	" " 3 " "	3	—
36	" " 2 " "	2	—
37	" " 1 " "	1	—
38	" " Kahnladung, welche auf der Ablage gelöscht und später wieder in einen Kahn (ohne Transport zur Achse) geladen wird, ist dasjenige Stättegeld zu erlegen, welches sich bei der Reduktion der Kahnladung auf 2spännige Fuhren (Nr. 36) ergiebt. Die Reduktion (Nr. 38) erfolgt durch Abschätzung und es wird eine 2spännige Fuhre 6 Schubkarren-Ladungen gleich geachtet.		

wird hierdurch mit folgenden näheren Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Wenn die Benutzung des überwiesenen Ablageplatzes nur 30 Tage oder eine kürzere Zeit dauert, wird kein Stättegeld erhoben.

Dauert die Benutzung länger als 30 Tage, jedoch kürzere Zeit als 6 Monate, so sind 2 Drittel des vorstehend festgesetzten Stättegeldes zu erlegen. Für die Benutzung während mehr als 6 bis einschließlich 12 Monat (die ersten 30 Tage mitgerechnet) wird das volle Stättegeld bezahlt.

2) Bei längerer Benutzung wird das Stättegeld nach den vorstehend zu 1 ertheilten Bestimmungen erhoben. Es findet demnach auch auf den Ablagen eine freie Lagerung während eines Monats des zweiten, dritten Jahres u. s. w. nicht statt.

3) Wird weniger als die Einheit (Ein Stück, Hundert Stück, 1 Raummeter, 1 Festmeter u. s. w.)

für welche die vorstehend verzeichneten Stättegeldsätze festgesetzt sind, gelagert, so muß für eine Menge, welche die Hälfte der Einheit nicht erreicht, die Hälfte der vorgeschriebenen Stättegeldsätze, für Mengen von ½ und darüber aber das volle Stättegeld entrichtet werden. Diese Bestimmung findet auch auf die bei größeren Mengen überschießenden Theile der Einheit Anwendung.

4) Allen Hölzern aus den Königlichen Forsten wird der Vorzug vor den aus Privatwaldungen angefahrenen Hölzern und sonstigen Gegenständen gegeben.

5) Wer Gegenstände auf einer Ablage lagern oder dergleichen nur über dieselbe verladen will, muß sich dieserhalb zuvor bei dem Ablage-Pächter oder dessen Stellvertreter melden, welcher ihm die Erlaubniß dazu ertheilt, und demnächst den Platz, auf dem die Gegenstände abzulagern sind, oder, insofern dieselben nur übergeladen werden sollen, den Weg, auf welchem dieselben bis zur Einladestelle zu fahren sind, anweiset.

Wer ohne vorgängige Meldung und erhaltene Erlaubniß Gegenstände nach einer Ablage bringt, oder zum Verladen über dieselbe fährt, verfällt für jeden Contraventionsfall in eine Polizeistrafe von Einem Thaler und hat außerdem die Verpflichtung, die bereits abgeladenen Gegenstände auf Verlangen des Ablagepächters oder dessen Stellvertreter nach dem ihm von diesem anzuweisenden Platze auf seine alleinige Kosten bringen und daselbst aufsetzen zu lassen.

In dieselbe Strafe fällt derjenige, welcher die nach der Ablage gebrachten Gegenstände auf einem andern, als dem ihm angewiesenen Platze lagert, oder bei einem bloßen Ueberladen dieselben auf einem andern, als dem ihm angewiesenen Wege nach der Einladestelle fährt.

6) Das Verladen der auf der Ablage gelagerten Gegenstände darf nur nach vorgängiger Anzeige an den Ablage Pächter oder dessen Stellvertreter erfolgen. Wer ohne eine solche Anzeige dergleichen Gegenstände verladet, oder verladen läßt, verfällt in eine Polizeistrafe von Einem Thaler für jeden Contraventionsfall.

7) Wer ohne vorgängige Zahlung des Stättegeldes Gegenstände von den Ablagen abfährt, oder verschifft, verfällt für jeden Contraventionsfall in eine Polizeistrafe von 10 Silbergroschen bis zwei Thalern.

8) Werden bei der An- oder Abfuhr von Gegenständen andere auf der Ablage bereits lagernde Gegenstände beschädigt oder umgefahren, so verfällt derjenige, durch dessen Verschulden die auf der Ablage lagernden Gegenstände beschädigt oder umgefahren werden, in eine Polizeistrafe von fünfzehn Silbergroschen für jeden Contraventionsfall; außerdem bleibt der Anspruch wegen Ersatzes des etwa angerichteten Schadens vorbehalten.

9) An Sonn- und Festtagen, desgleichen zur Nachtzeit, d. h. eine Stunde nach Sonnenuntergang und eine Stunde vor Sonnenaufgang darf nichts, ohne besondere Erlaubniß nach der Ablage angefahren, oder von derselben verladen werden, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von Einem Thaler für jeden Contraventionsfall.

10) Alle zur Ablage gebrachten Gegenstände stehen daselbst auf alleinige Gefahr der Eigenthümer. Wenn gleich daher der Ablagepächter oder deren Stellvertreter die gelagerten Gegenstände möglichst in Aufsicht halten werden, so wird doch in keiner Weise von diesen Personen oder von der Forstverwaltung eine Verpflichtung zur Sicherstellung der gelagerten Gegenstände übernommen.

11) In welcher Art das Stättegeld, dessen Höhe sich nach den einzelnen Positionen des Tarifs bestimmt, an den Pächter abgeführt wird, ob und welche Bescheinigungen resp. Quittungen zu ertheilen sind, wird dem Privatabkommen der Interessenten ebenso überlassen, wie es ihnen mit Bezug auf §. 10 freisteht, wegen einer etwaigen Sicherstellung der gelagerten Gegenstände mit dem Pächter sich zu einigen.

Frankfurt a. O., den 17. August 1872.

Königliche Regierung.

2) Den Remonte-Ankauf pro 1872 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. für dieses Jahr nachstehende, Morgens acht Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

- 5. September in Müncheberg,
- 6. " " Cüstrin,
- 7. " " Letschin,
- 11. " " Driesen,
- 12. " " Friedeberg i. N.

Die von den Militair-Commissionen erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke, rindlederne Trense mit starkem, zweckmäßigem Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens sechs Fuß langen, starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 7. März 1872.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remontewesen
gez. v. Schoen. Menzel. Schmich.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 11. April 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Durch einen in der Nacht vom 22. zum 23. d. Mts. in Züllichau stattgehabten Brand sind die Gebäude auf 7 mitten in der Stadt belegenen Grundstücken zerstört worden.

Daß der Brand nicht, wie bei dem schlechten Bauzustande der umliegenden Häuser und bei dem stark gehenden Nordwinde zu befürchten war, noch weiteren Umfang annahm, und daß die der ganzen Stadt drohende Gefahr von derselben abgewendet wurde, hat sie der angestrengten und umsichtigen Arbeit ihrer Bürger-Feuerwehr und der unverdrossenen Hülfe

zu danken, welche dieser von den Schülern ihres Gymnasiums geleistet wurde.

Indem wir der Feuerwehr und den Gymnasiasten für ihre Aufopferung hiermit als Landespolizei-Behörden öffentlich unsere Anerkennung aussprechen, empfehlen wir bei dieser Gelegenheit denjenigen Städten unseres Bezirks, in welchen Feuerwehren noch nicht organisirt sind, die in Züllichau zu solchem Zwecke bereits 1868 getroffenen zweckmäßigen Einrichtungen zur Nachachtung.

Frankfurt a. O., den 28. August 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Die Behörden unseres Bezirkes, insbesondere die Herren Landräthe und Bürgermeister, machen wir auf Band 20. 21 der im Verlage von Fr. Kortkampf zu Berlin erscheinenden Sammlung Deutscher Reichsgesetze aufmerksam, von denen Band 20 die Maßregeln zur Verhütung der Rinderpest vom Geheimen Medizinal-Rath Gerlach, Band 21 die Gesetze und Verordnungen betreffend den Gast- und Schankwirthschaftsbetrieb von G. Herrfarth enthält. Wir können diese Sammelwerke, welche die betreffenden Gegenstände erschöpfen und übersichtlich behandeln, zur Anschaffung für die Büreaux der Behörden nur empfehlen.

Frankfurt a. O., den 30. August 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(5) Der auf den 29. September d. J. in Gassen, Kreis Sorau angesetzte Kram-, Vieh- und Pferdemarkt wird hiermit auf Montag den 7. Oktober cr. verlegt.

Frankfurt a. O, den 3. September 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Bekanntmachung für Schiffer.

Die unterm 1. d. Mts. angeordnete Sperrung der Schleuse bei Calbe a. S. ist aufgehoben, da die erforderlich gewesenen Reparaturen beendet sind.

Magdeburg, den 21. August 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Am 15. September 1872 wird die Zweigbahn Petershagen — Rüdersdorf für den allgemeinen Verkehr eröffnet und werden bis auf Weiteres zwischen Berlin bezüglich Petershagen und Rüdersdorf nachstehende Züge coursiren: Abfahrt.

Richtung Berlin — Rüdersdorf.	Gemischter Zug. 51. U.	M.	53. U.	M.	55. U.	M.
	Mrgs.		Vorm.		Abds.	
Berlin	7	25	—	—	—	—
Petershagen	8	28	10	9	6	2
Rüdersdorf . . . . Ankunft.	8	40	10	21	6	14

Richtung Rüdersdorf — Berlin.	Gemischter Zug. 52. U.	M.	54. U.	M.	56. U.	M.
	Mrgs.		Nachm.		Abds.	
Rüdersdorf	9	10	4	51	6	44
Petershagen . . . . Ankunft.	9	22	5	3	7	1
Berlin . . . . . . Ankunft.	—	—	—	—	7	52

Mit allen diesen Zügen findet Personenbeförderung in II. bis IV. Wagenklasse statt.

Die Personenzüge Nr. 3, 14, 4 und 13 des Haupt-Courses werden von demselben Zeitpunkte ab in Petershagen nach Bedürfniß eine Minute halten, um Passagiere aufzunehmen oder abzusetzen.

Der vollständige Fahrplan hängt auf allen Stationen der Ostbahn zur Einsicht aus.

Bromberg, den 31. August 1872.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts.

Geschäfts-Anweisung für die concessionirten Markscheider, welche im Bezirke des Oberbergamts zu Halle a. S. Arbeiten ausführen.

Auf Grund des §. 6. der Allgemeinen Vorschriften für die Markscheider im Preußischen Staate vom 21. December 1871 wird den concessionirten Markscheidern, welche im Bezirke des Oberbergamts zu Halle Arbeiten ausführen, unter Aufhebung der Instruction vom 4. September 1862 und des Nachtrages zu derselben vom 3. August 1868 nachstehende Anweisung ertheilt:

Anzuwendende Maaße.

§. 1. Als Einheit des Längenmaaßes muß nach Vorschrift der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 das Meter in Anwendung gebracht werden. Alles Flächenmaaß muß nach Hektaren, Aren und Quadratmetern und, wo es nöthig, nach Decimalbrüchen der letzteren angegeben werden. Wenn Längen, oder Flächenabmessungen in anderem Maaße bezeichnet werden sollen, so muß die Messung doch jederzeit nach dem Metermaaß ausgeführt und das andere Maaß durch Rechnung ermittelt werden. Alles Körpermaaß muß nach Kubikmetern und Hektolitern angegeben werden. Die abgekürzten Bezeichnungen für diese Maaße sind Diejenigen, deren sich die Kaiserliche Normal-Eichungs-Kommission in ihren Publikationen bedient und die in der Bekanntmachung derselben vom 25. März 1872 wie folgt angegeben sind:

A. Längenmaaße: Kilometer km., Dekameter dkm., Meter m., Decimeter dcm., Centimeter cm., Millimeter mm.

B. Flächenmaaße: Hektar ha., Quadratdekameter oder Ar a., Quadratmeter qm. oder □m., Quadratdecimeter qdcm. oder □dcm., Quadratcenti-

meter qcm. oder □cm., Quadratmillimeter qmm. oder □mm.

C. Körpermaaße: Kubikmeter cbm., Hektoliter hl., Kubikdecimeter oder Liter l., Kubikcentimeter cbcm., Kubikmillimeter cbmm.

D. Gewichte: Kilogramm kg., Dekagramm dkg., Gramm g., Decigramm dcg., Centigramm cg., Milligramm mg.

Instrumente.

§. 2. Der Markscheider muß sich bei Ausführung seiner Arbeiten richtiger Instrumente bedienen und ist für stete Richtigerhaltung derselben verantwortlich.

§. 3. Die Eintheilung des Kompasses ist sowohl nach 360 Graden, als auch nach zweimal zwölf Stunden gestattet. Im ersteren Falle sind die im §. 20 und in der Anlage mitgetheilten Schemas entsprechend abzuändern. Die Kompaßstunden sind stets nach Stunden, Achtelstunden und Sechszehntel Achtelstunden abzulesen und zu verzeichnen. Jede andere Bezeichnung der observirten Stunden ist untersagt. Die Theilung des Gradbogens muß Beobachtungen von 5 zu 5 Minuten gestatten.

Mittagslinie.

§. 4. Befindet sich im Geschäftsbereiche des Markscheiders eine von dem Oberbergamte festgelegte Mittagslinie oder ist statt ihrer der Azimuthalwinkel durch feste Punkte bestimmt, so ist der Markscheider verpflichtet, wenigstens ein Mal im Jahre und zwar Behufs Ermöglichung einer Vergleichung der Deklination an den auf verschiedenen Punkten gelegten Hauptorientirungslinien am 1. October Nachmittags 3 Uhr die Deklination der Magnetnadel, seines Kompasses zu beobachten. Für das Journal, in welches die Beobachtungen einzutragen sind, ist das beigefügte Schema zu benutzen.

Orientirungs-Linie.

§. 5. Zur Vermeidung der bei den Operationen mit dem Kompaß aus den periodischen und täglichen Abweichungen der Magnetnadel entstehenden Fehler ist für jede Grube eine Orientirungslinie von einem angemessen zu wählenden und zu fixirenden Standpunkte aus durch Kirchthürme oder andere unverrückbare Gegenstände festzulegen. Mit Genehmigung des Oberbergamts kann eine und dieselbe Orientirungslinie für eine größere Gruppe von Bergwerken dienen. Das Streichen der Orientirungslinie ist unmittelbar vor jeder markscheiderischen Aufnahme, und wenn eine solche mehrere Tage in Anspruch nimmt, täglich zu ermitteln.

Normalhorizontale.

§. 6. Alle Nivellements sind auf eine Normalhorizontale zu beziehen, die durch den genau zu bezeichnenden höchsten festen Punkt zu legen, oder in runden Zahlen, z. B. 20,40 Meter, über demselben zu construiren ist. Ueber der Normalhorizontale ist auf den Grubenrissen, wo es ohne umständliche Ermittelungen möglich ist, ihre Höhe über dem Nullpunkte des Amsterdamer Pegels oder über den mittleren Ostseespiegel bei Swinemünde anzugeben. Nivellements benachbarter Gruben sind entweder auf ein und dieselbe Normalhorizontale zu beziehen oder es ist die Lage der Normalhorizontalen benachbarter Gruben zu einander festzustellen und auf den Rissen zu vermerken.

Ausführung der Messungen.

§. 7. Die Aufnahme und Nachtragung der Baue ist stets auf das ganze Grubengebäude bis zu den dermaligen Orts- und Betriebspunkten auszudehnen. Sind seit der letzten Nachtragung geführte Betriebe bereits verbrochen, verstürzt oder sonst unzugänglich geworden, so können zur Vervollständigung der Aufnahme die auf diese Betriebe bezüglichen Messungen der Grubenbeamten unter Beobachtung der Bestimmungen der §§. 14 und 22 benutzt werden.

§. 8. Bei der Aufnahme und Nachtragung der Baue sind stets sowohl die söhligen Winkel, als auch die Neigungen zu messen, nur bei der Nachtragung der auf der Lagerstätte getriebenen streichenden Abbaustrecken, den Pfeilerabbauen und Firstenbauen, so wie den kurzen Wetterdurchhieben wird von dem Nivellement abgesehen, sofern es sich nicht um die Neuanfertigung eines Spezialrisses oder einer Spezialzulage handelt, in welchem Falle alle offenen Räume genau durch söhlige Winkelmessung und Nivellement aufzunehmen sind. Während des Ziehens hat der Markscheider auf die zur völligen Darstellung des Grubengebäudes gehörigen Gegenstände, als Lagerungsstörungen, Verwerfungen, Veränderungen im Fallen, Wechsel der Gebirgsarten und Schichten, abgehende Trüme, Veränderungen in der Erzführung bei metallischen Bergwerken zu achten und seine Beobachtungen nebst den Observationen im Winkelbuche zu notiren.

§. 9. Kommt es bei einer markscheiderischen Angabe sowohl in den söhligen Längen und Richtungen, als auch in den Saigerhöhen auf eine besondere Genauigkeit an, wie bei allen Schacht- und Durchschlagsangaben, so ist der Zug, beziehentlich das Nivellement doppelt, d. h. hin und zurück zu verrichten und zuzulegen.

§. 10. Bei der Aufnahme und Nachtragung von Grubenbauen ist der Endpunkt, bei Schacht- und Durchschlagsangaben auch der Anfangspunkt des Zuges und die nöthigen Zwischenpunkte durch sogenannte Markscheiderzeichen, in der Zimmerung durch ein aufrecht stehendes rechtwinkeliges Kreuz mit vier gleichen Schenkeln und kurzen an das Ende eines jeden Schenkels angesetzten Querlinien, am Gestein durch ein Bohrloch mit hölzernem Pflock, der auf dem der Strecke zugekehrten Kopfe ebenfalls mit einem solchen Kreuze versehen sein muß, zu bezeichnen und auf den Rissen anzugeben. Sollte diese Angabe eine längere Dauer nicht erwarten lassen, so ist außer diesen Zeichen ein Döbbel in der Sohle fest einzutreiben, auch überhaupt die Stelle, an der das Markscheiderzeichen angebracht ist, durch einen Kalkstrich am Stoße ersichtlich zu machen. Da bei etwaigen Währ- oder Controlzügen

von solchen Zeichen ausgegangen wird, so hat der Markscheider sie entweder selbst zu schlagen, oder in seiner Gegenwart schlagen zu lassen und den Grubenbeamten zur Ueberwachung und Erhaltung zu bezeichnen. Die Höhe der Zeichen über der Streckensohle ist stets zu messen, und im Winkelbuche anzugeben. Es darf bei Nachtragungen und neuen Aufnahmen niemals an unsicheren Zeichen angehalten werden; der Markscheider ist vielmehr in solchen Fällen verpflichtet, auf vorhergehende sichere Markscheiderzeichen zurückzugehen.

§. 11. Bei den Vermessungen über Tage hat der Markscheider diejenigen Situationsgegenstände namentlich zu berücksichtigen, welche gemäß §. 196 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 des Schutzes im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs bedürfen.

§. 12. Bei Tagesmessungen hat der Markscheider ebenfalls die Anfangs-, End- und etwaigen Zwischenpunkte so genau zu bezeichnen und im Winkelbuche zu vermerken, daß deren Wiederauffindung Jedermann möglich wird. Werden verlorene Pfähle geschlagen, so ist deren Lage gegen einen unverrückbaren Punkt festzustellen.

§. 13. Bei jeder auf einer Grube vorgenommenen Messung hat der Markscheider in das Zechenbuch einzutragen: das Datum und den Zweck derselben und die von ihm den Grubenbeamten hierbei ertheilten Anweisungen, z. B. Verhaltungsmaßregeln für die Ausführung von Durchschlags- und anderen Angaben, die Resultate von Zulagen, die von den einzelnen Betriebspunkten bis zur Erreichung einer angegebenen Baugrenze oder der Markscheide noch aufzufahrenden Längen u. s. w. — Unter diese Eintragungen hat der Markscheider seine volle Namensunterschrift zu setzen.

Winkel- und Observationsbücher.

§. 14. Der Markscheider ist verpflichtet, die in der Grube und auf dem Felde zu führenden Winkelbücher (Vermessungs-Manuale) in geordneten Heften von gutem, festem Papier so deutlich, correct und übersichtlich zu führen, daß auch jeder andere Markscheider im Stande ist, die Zulage darnach zu bewirken und ihnen das Material sowohl zum Grund- wie zum Saigerriß zu entnehmen. Den Observationen ist im Winkelbuche Datum, Ort und Zweck des Zuges, der Name des Markscheiders und das zu der angegebenen Tageszeit beobachtete Streichen der Orientirungslinie vorzuschreiben. Wird an ein früheres Markscheiderzeichen angeschlossen, so ist in der Regel das Datum des früheren Zuges, bei welchem dieses Zeichen geschlagen wurde, im Winkel- und Observationsbuch anzugeben. Haben bei Aufnahme und Nachtragung von Grubenbauen Messungen der Grubenbeamten benutzt werden müssen, so sind diese in den Winkelbüchern besonders ersichtlich zu machen. Haben bei der Aufnahme Versehen stattgefunden, so dürfen spätere Berichtigungen des in Blei Verzeichneten nicht vorgenommen werden, sondern es sind darüber besondere deutliche Bemerkungen oder Nachträge zuzufügen. Die Randzeichnungen sind im Zusammenhange und so vollständig als möglich auszuführen.

§. 15. In den Observationsbüchern müssen die Sohlen, Saigerteufen, Streichsinusse und Streichcosinusse auf wenigstens drei Decimalstellen berechnet werden. Die Observationen der Theodolit- und Astrolabium-Messungen nebst Berechnungen sind in auf der rechten Seite des Observationsbuches zu ziehende Rubriken einzutragen. Nach dem Abschluß der Nivellementskolonne, welcher bei allen für den Grubenbetrieb und die Herstellung der Saigerrisse und Profile wichtigen Punkten, außerdem aber bei allen Markscheiderzeichen und am Endpunkte des Zuges erfolgen muß, ist der Abstand derselben von der Normalhorizontalen in der Rubrik „Bemerkungen" anzugeben. Die Haupt-Resultate des Zuges sind unter den Observationen in Worten anzugeben.

§. 16. Für die Winkel- und Observationsbücher wird die Benutzung der hier beigefügten Schemas B. und C. empfohlen.

Bildliche Darstellung der Aufnahmen.

§. 17. Für eine jede markscheiderische Aufnahme ist ein Fundamentalriß im Maaßstab von 1:1000 anzufertigen, welche das Concept aller übrigen anzufertigenden Risse bildet. Sollte bei Anwendung dieses Maaßstabes der Fundamentalriß eine die Uebersichtlichkeit beeinträchtigende Ausdehnung erlangen, so kann auch für denselben der Maaßstab von 1:2000 genommen werden. Die sorgfältige Anfertigung und Erhaltung der Fundamentalrisse, zu welchen nur einzelne Bogen des besten Zeichenpapiers zu benutzen sind und welche weder gerollt, noch auf Leinwand gezogen, noch mit Einfassungen versehen, noch eingeheftet werden dürfen, wird dem Markscheider besonders zur Pflicht gemacht. Wenn die Größe eines Bogens nicht ausreicht, werden zwei oder mehrere an einander gestoßen, doch ohne sie zusammen zu kleben. An den correspondirenden Seiten bleibt dann ein Rand von angemessener Breite, um hierauf des besseren Anschlusses wegen Zug-Linien, Strecken 2c. von dem anderen Blatte außerhalb der Grenzlinie (Netzlinie) ohne Schattenstriche und ohne Colorirung zu verzeichnen. Zur Aufbewahrung dienen verschließbare Schubladen und Schränke. Der Transport ist nach Möglichkeit zu vermeiden und nur in hinreichend großen und starken Mappen gestattet.

§. 18. Die Zulage jeder markscheiderischen Aufnahme muß auf dem Fundamentalrisse vorgenommen und darf erst von diesem auf die Gebrauchsrisse übertragen werden. Die Netzlinien sämmtlicher Risse derselben Grube müssen daher genau übereinstimmen.

§. 19. Für sämmtliche markscheiderischen Aufnahmen gelten die im §. 10 der Allgemeinen Vorschriften für die Markscheider vom 21. December 1871 über die höchsten zulässigen Fehlergrenzen gegebenen Bestimmungen.

§. 20. Auf den Rissen ist, außer der Orienti-

rungslinie, nur die wahre Mittagslinie, die ausdrücklich als solche zu bezeichnen, aufzutragen. Beim Zulegen mittelst des Compasses dient ausschließlich die örtliche Orientirungslinie, deren Streichen am Tage der Messung beobachtet wurde, zur Orientirung des Risses. Das Streichen der Orientirungslinie, das Datum der Anfertigung, der Name des Markscheiders sind auf jedem Risse unter dem Maaßstabe oder an einer andern passenden Stelle wie folgt zu bemerken. —

Nachgetragen am	Streichen der Orientirungslinie		Namen des Markscheiders.
	Compaßstunde.	Zeit.	
10. Jan. 1861	5. 1 10/16	Vorm. 6	X. X.

§. 21. Jeder Riß muß versehen sein 1) mit einem Titel, welcher den Gegenstand der Darstellung kurz enthält, 2) mit einem richtig gezeichneten Maaßstabe, welchem das Verjüngungsverhältniß in Zahlen beizusetzen ist, 3) mit einer kurzen Angabe über die Zeit und die Art der Anfertigung, d. h. ob nur eigene Aufnahmen oder andere Karten zu Grunde liegen. Letztere sind vollständig namhaft zu machen. Besteht eine rißliche Darstellung aus mehreren Blättern, so muß jedes derselben die Angabe, zu welchem Riß es gehört, und eine Bezeichnung behufs richtiger Zusammenlegung der Blätter enthalten.

§. 22. Bei Anfertigung der Risse gilt als Regel, daß Norden nach oben gewendet wird und die Schrift mit dem obern Rande der Zeichnung parallel läuft. Die Auszeichnung der Terrain-Verhältnisse mit Berg-Schraffur nach Lehmann'scher Manier auf den Situationsplänen und den kleineren Riß-Copien wird nur in den Fällen verlangt, wo dieselbe zur Deutlichkeit des Bildes nöthig ist. Dagegen sind alle Wege, Eisenbahnen, Wasserläufe, Brücken, Wald, Wiesen, Bruchterrain, die Conturen der Ortschaften, Lage der Kirchthürme rc. so vollständig als möglich darzustellen. Gebäude zum Bergbaubetriebe sind dunkel carminroth, die zu anderen technischen Zwecken hell carminroth, alle übrigen Gebäude sind mit grauer Tusche und gleichem Schatten, Wasser-Läufe und Behälter himmelblau, bei größeren Flächen verwaschen anzulegen. — **Grundstücksgrenzen** sind durch schwach ausgezogene, **Feldflur- und sonstige politische Grenzen** durch punktirte schwarze Linie darzustellen und die Bezeichnung außerdem beizuschreiben. **Bohrlöcher** sind durch kleine Kreise, **Schächte**, je nach ihrem Querschnitt durch Vierecke, Kreise u. s. w., bei den größeren mit Theilung des Schachtes in die verschiedenen Trümmer zu bezeichnen. Erreichen dieselben die Lagerstätte nicht, so sind nur die einfachen Conturlinien anzugeben. Kleinere Schächte werden diagonal oder diametral getheilt und erhalten halbe, schwarze Füllung, größere Schächte, in denen die Schachtabtheilung verzeichnet wird, werden grau ausgetuscht und bekommen einen dunkeln Schatten. — Werden die Schächte abgeworfen, so sind bei der nächsten Nachtragung des Risses die ganzen Schachtscheiben schwarz auszutuschen. **Stollen-Mundlöcher** sind durch das Zeichen ⊔, **erschurfte Kohlenflötze und deren Ausgehendes** mit gestrichelten schwarzen Linien und blaßgelber Farbe, **Eisenstein-Alaunerz- und andere mineralische Lagerstätten** mit ausgezogenen Linien von blaßzinnoberrother Farbe zu bezeichnen. **Betriebe in der Falllinie der Lagerstätte** (tonnlägige Schächte, Bremsberge, flache Ueberhauen und Abteufen) sind grau mit dunkelgrauen Schatten anzulegen, die Conturen aber mit der Farbe der Sohlen auszuziehen. — **Alle anderen Grubenbaue** (Grund- und Sohlenstrecken, Diagonalen, Ueber- und Abhauen rc.) sind

über der Stollensohle . . . blaßcarminroth,
„ „ 1. Tiefbausohle . . „ blau,
„ „ 2. do. . . . „ zinnoberroth,
„ „ 3. do. . . . „ grasgrün,
„ „ 4. do. . . . „ lebhaft gelb,
„ „ 5. do. . . . . . violett,
„ „ 6. do. . . . . . rothbraun

anzulegen. — **Im trocknen Felde über dem natürlichen Wasserspiegel** ist die erste Bausohle braun, die folgenden Sohlen aber mit den für die Tiefbausohlen vorgeschriebenen Farben und zwar in derselben Reihenfolge, also mit blau, zinnoberroth u. s. w. anzulegen. Ist kein Stollen vorhanden, so ist die erste unter dem natürlichen Wasserspiegel aufgefahrene Sohle als erste Tiefbausohle zu betrachten und dem entsprechend mit blau anzulegen. **Sumpfstrecken** erhalten die Farben der Sohlen. **Stollen und Röschen** erhalten eine dunkelgrüne Farbe. Die **Querschläge** sind außen mit Blau oder Zinnoberroth zu verwaschen, je nachdem sie im Hangenden oder Liegenden getrieben sind. Außerdem erhalten dieselben, sowie die **Ausrichtungsbetriebe im Nebengestein, in Verwerfungsklüften**, in verdrückten Lagerstätten oder in tauben Mitteln einen grauen Tuschschatten, alle andern Schatten von der Farbe der Sohle. Die letzteren Ausrichtungsbetriebe sind durch Beisetzung der Worte in kleiner Schrift: „verworfen", „verdrückt" (mit Angabe der Mächtigkeit) „taub" näher zu bezeichnen. **Gemauerte Strecken** sind auf beiden Seiten mit carminrother Farbe zu umziehen. **Abgebaute Pfeiler und Sohlen** werden unter Bezeichnung des Jahres des Abbaues in allen Sohlen in der Regel mit grauer Tusche einfach schraffirt. — Bei der Darstellung des **Abbaues einer Lagerstätte, der unter Tage über einer Sohle in mehreren Etagen** stattfindet, erhalten die Hauptausrichtungsbetriebe die für die jeweilige Sohle vorgeschriebene Farbe, während die übrigen Betriebe vom Hangenden ab in der 1. Etage = in der Farbe der

Sohle, in der 2. Etage = carminroth, in der 3. Etage = violett, in der 4. Etage = dunkelbraun anzulegen sind. Der Abbau wird bezeichnet durch einfache Schraffur in der für jede Etage vorgeschriebenen Farbe. Bei der Darstellung von Tagebauen, in welchen die Gewinnung der Lagerstätte über einer Sohle in verschiedenen Abbaustrossen stattfindet, wird der Abbau der 1. Strosse mit einfach brauner Schraffur, der 2. Strosse mit doppelt sich kreuzender brauner Schraffur, der 3. Strosse mit einfach grauer Schraffur, der 4. Strosse mit doppelt sich kreuzender grauer Schraffur, der volle Abbau der Lagerstätte durch Uebertuschung der Strossen auf dem Liegenden mit blasser brauner Tusche bezeichnet. — Bei Schürfen und Schächten ist die Teufe mit Angabe, ob seiger oder flach, bei den Schächten auch der Name beizusetzen. Bei Querschlägen und Sohlenstrecken ist die Sohlenteufe, bei Oertern, deren Nummer und die Nummer der Bauabtheilung anzugeben. — Nur wirklich bekannte und zuverlässig aufgenommene Strecken, Schächte u. s. w. dürfen in ganzen Linien ausgezeichnet werden, alle aus alten Grubenbildern übertragenen oder nur nach den Aufnahmen oder Aussagen Anderer angegebenen, nicht mehr fahrbaren Baue sind in fein punktirten Linien möglichst leicht aufzutragen und mit Farbe nicht anzulegen. — Zur Veranschaulichung der Lagerungsverhältnisse ist bei allen Strecken, Ueberhauen und tonnlägigen Schächten die Neigung der Lagerstätten durch Anbringung eines mit seiner Spitze dem Einfallen folgenden kleinen Pfeiles unter Beifügung des Neigungswinkels in Graden anzugeben. Sattel- und Muldenlinien werden durch stark punktirte Linien mit 2 einander gegenüberstehenden Pfeilen in der Art angedeutet, daß deren Spitzen bei Sattel-Linien von einander abgewendet, bei Mulden-Linien einander zugekehrt sind. Sprünge und sonstige Lagerungsstörungen sind mit Orange-Farbe anzulegen, deren Streichen durch punktirte, schwarze Linien, ihr Einfallen durch Pfeile zu bezeichnen. Profilar-Linien sind in den Grundrissen durch schwarz punktirte Linien, Orientirungs- und Meridian-Linien durch schwarze, scharf ausgezogene feine Linien anzugeben. — Bei profilarischen Darstellungen sind die Grenzlinien der einzelnen Gebirgsschichten zu punktiren. Die Gebirgsarten sind durch blasse, sich aber deutlich unterscheidende Farben zu bezeichnen. Dabei wird für Braunkohlenschichten die braune Farbe, für Sand- und Kiesschichten die gelbe, für Thonschichten die blaue, für Schwimmsandschichten die meergrüne Farbe vorgeschrieben. — Schnur-, Anweise- und Stations-Linien werden, wenn keine Anlegung der Zulagen oder Risse in Farben erfolgt, mit carminrother Farbe, andernfalls mit schwarzer Tusche punktirt aufgetragen.

Situationsrisse für Muthungen und Kohlenabbaugerechtigkeiten.

§. 23. Die Situationsrisse für Muthungen und Kohlenabbaugerechtigkeiten (§. 17 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, §. 2 des Gesetzes vom 22. Februar 1869), sowie diejenigen Risse, welche bei einem Antrage auf Feldesumwandlung einzureichen sind (§. 215 des Allgem. Berggesetzes) sind in dem Maaßstabe von 1 : 6400 zu fertigen. Für Consolidationsrisse (§. 42 des Allgem. Berggesetzes) ist derselbe Maaßstab, oder ein zu diesem in einem einfachen Verhältnisse (½, ¼ u. s. w.) stehender Maaßstab zu wählen. Für jeden Riß der vorbezeichneten Arten ist von einem angemessen zu wählenden und zu fixirenden Standpunkte aus eine Orientirungslinie durch Kirchthürme oder sonstige unverrückbare Gegenstände festzulegen. Diese Linie kann auch bei nicht zu großen Entfernungen als Parallele übertragen werden. Die Situation ist vollständig aufzutragen, namentlich sind die Grenzen der Feldmarken und die Markscheiden benachbarter Gruben anzugeben und mit Worten zu bezeichnen. Bei Muthungssituationsrissen ist die Lage des Fundpunktes, oder, wenn das Mineralvorkommen eines verlassenen Bergwerkes gemuthet wird, die Lage der früheren Aufschlüsse gegen einen Behufs direkter Messung möglichst nahe gelegenen, festen Punkt der Tagessituation, nach seiner Entfernung von dem letztern und unter Angabe des Kompaßstreichens der Verbindungslinie beider Punkte, genau zu bezeichnen. Sollte ein fester Gegenstand in der Nähe des Fundpunktes nicht vorhanden sein, so kann die Orientirung selbstverständlich nach einem entfernteren Gegenstande erfolgen; es muß aber in solchem Falle die Lage des Fundpunktes, beziehungsweise des früheren Mineralaufschlusses eines verlassenen Bergwerkes, zu einem weniger festen, nahe gelegenen Gegenstande (Baum, Haus u s. w.) noch außerdem angegeben sein. Das bei Muthungen vorläufig begehrte Feld ist auf den Rissen mit zinnoberrothen, fein punktirten Linien, das Feld einer Kohlenabbaugerechtigkeit dagegen (Gesetz vom 22. Februar 1869) mit fetten Linien von derselben Farbe zu umziehen, und mit Buchstaben zu bezeichnen; auf den Muthungssituationsrissen ist außerdem die Länge und das Streichen der Feldesgrenzen in Ziffern, sowie die Größe des begehrten Feldes, innerhalb der Umgrenzung desselben, mit Ziffern und Worten anzugeben. Die vorbezeichneten zur Anheftung an Urkunden bestimmten Risse sind auf mit Leinen unterklebtes Papier zu zeichnen und so einzurichten, daß sie in einer ihrer beiden Dimensionen wo möglich mit der Höhe eines Stempelbogens übereinstimmen.

§. 24. Aufnahmen behufs Anlage von Wasserläufen, Wegen und Eisenbahnen enthalten die durchschnittenen Parzellen unter bildlicher Angabe der Culturart (Wiese, Ackerland, Garten, Wald rc.), sowie die in der Nähe belegenen Tagesgegenstände. Nivellements-Profile zu diesem Zwecke werden grau mit grauem Schatten längs der Oberfläche angelegt.

Grubenbilder.

§. 25. Bei Anfertigung der Grubenbilder gelten außer den obigen noch folgende Bestimmungen: Zu einem vollständigen Grubenbilde gehören

I. Bei Lagerstätten unter 45° Fallen.

A. **Ein Situations- und Hauptgrundriß** im Maaßstabe von 1:2000. Derselbe erhält ein Netz von Quadraten mit 25 mm Seite. Auf dem Situations- und Hauptgrundrisse ist die Tages-Situation in Verbindung mit den Grundstrecken, Querschlägen, Stollen, Bohrlochspunkten, Schurfschächten, Luftschächten, Lichtlöchern und so viel Tiefbau-Sohlenstrecken und Querschlägen darzustellen, als unbeschadet der Deutlichkeit möglich ist. Ist eine Beeinträchtigung der Deutlichkeit zu befürchten, so ist für jeden Tiefbau ein besonderer Haupt-Grundriß anzufertigen. Ferner sind auf dem Situationsplane sämmtliche Hauptverwerfungen, sowie Mulden- und Sattel-Linien der Flötzlagerung anzugeben. Die Schürfe und Schächte sind mit der Jahreszahl ihrer Abteufung zu beschreiben; dabei ist die Teufe derselben anzugeben. Von den Bohrlöchern ist nur der örtliche Punkt nebst Angabe des Jahres, in welchem dasselbe niedergebracht wurde, und die Teufe ohne Erwähnung der durchteuften Gebirgsschichten in dem Situationsplane aufzunehmen. Zur leichteren Orientirung wird jedes Bohrloch im Grund- und Profilriß übereinstimmend mit Nummern oder Buchstaben bezeichnet. Auf dem Hauptgrundrisse sind ferner die in den Observationsbüchern gemachten Abschlüsse der unter der Normalhorizontale gefundenen Teufen, bei Bohrlöchern womöglich bis zum Liegenden der Lagerstätte, bei Strecken u. s. w. bis zur Sohle derselben wenigstens auf den Punkten, wo eine wesentliche Veränderung in der Neigung eintritt, in kleinen rothen Zahlen einzuschreiben, um aus der Differenz dieser Zahlen die Höhenabstände ersehen zu können.

B. **Spezialgrundrisse** von den einzelnen in Bau genommenen Flötzen. Die Spezialgrundrisse sind im Maaßstab von 1:1000 zu fertigen. Auf denselben ist ein Netz von Quadraten mit 50 mm Seite zu verzeichnen. Die Spezialgrundrisse sind nur eine genaue bildliche Darstellung der Grubenbaue und enthalten von der Tagessituation nur diejenigen Gegenstände, auf die beim Betriebe Rücksicht genommen werden muß, wie z. B. bewohnte Gebäude, Wasserläufe, Eisenbahnen, Communicationswege u. s. w. Auf denselben sind außerdem die von dem Markscheider während des Ziehens gemachten Beobachtungen aufzutragen, auch die in den Observationsbüchern gemachten Abschlüsse der unter der Normalhorizontale gefundenen Teufen, wie bei dem Hauptgrundriß bereits vorgeschrieben, in kleinen rothen Zahlen einzutragen; desgleichen die Markscheiderzeichen (§. 10) mit Angabe des Monats und Jahres der Schlagung.

C. Ein **Profilriß** in dem Maaßstabe von 1:1000 oder 1:2000. Auf diesem sind sämmtliche Aufschlüsse auf die Normalhorizontale bezogen, in der Reihenfolge, wie auf dem Situationsrisse zu verzeichnen. Profilarische Darstellungen der Lagerstätte und zwar mit größter Spezialisirung der Gebirgsschichten, sind so viel anzufertigen, als zur genauen Kenntniß der Flötzlagerung nothwendig erscheinen.

II. Bei Lagerstätten über 45° Fallen.

Bei Lagerstätten über 45° Fallen gilt dasselbe, nur sind an Stelle der Spezialgrundrisse flache Risse anzufertigen.

III. Beim Gangbergbau

genügen, selbst wenn in einem Felde mehrere sich kreuzende Gänge bebaut werden, meistens ein Grundriß, mit aufgetragener Situation und für jeden bebauten, auf dem Grundrisse dargestellten Gang ein besonderer Saigerriß.

§. 26. Jedem Grubenbilde ist ein Haupttitelblatt beizugeben, auf welchem außer dem Namen der Grube, eine Notiz über die unmittelbare Erwerbung des Bergwerks-Eigenthums und die Eröffnungen und Stundungen des Betriebes zu geben ist. Auf diesem Titelblatte ist ferner in tabellarischer Form ein Verzeichniß der Lagerstätten mit Angabe der allgemeinen Beschaffenheit derselben und ein anderes über die Folge der Gebirgsschichten und deren Mächtigkeit in sämmtlichen Schächten und Bohrlöchern des Grubenfeldes anzubringen. Die Colorirung der Risse ist auf dem Haupttitelblatte, soweit es nöthig ist, durch Farbentafeln zu erläutern.

§. 27. Die Grubenbilder sind in der Regel auf Platten von 0,65 m Länge und 0,5 m Höhe anzufertigen, deren Papier durch Unterkleben von Papier und Leinen gesteift ist. Für Tagebaugruben und solche Gruben, bei denen nur auf Einer Lagerstätte in höchstens zwei Bau-Etagen gebaut wird, ist die Anwendung von Rollrissen gestattet, deren Papier einfach mit Leinen zu unterkleben ist und deren Größe von der Ausdehnung der darzustellenden Gegenstände abhängt. Auf denselben sind dann Titel, Situationsplan, Bauriß und Profile vereinigt.

§. 28. Die einzelnen Plattenrisse erhalten in der oberen rechten Ecke eine Litt. und eine Nr. und zwar sind die **Situations- und Hauptgrundrisse** durch A., die einzelnen Platten durch I. II. III. ꝛc., die **Spezialgrundrisse** und auch die **flachen Risse** durch B., die einzelnen Flötze durch Beisetzung der Buchstaben a, b, c, d, e ꝛc., die einzelnen Platten durch I. II. III. ꝛc., die **Profilrisse** durch C I. II. III. zu bezeichnen. Für jedes Grubenbild ist auf dem Titelblatte eine Netzskizze anzubringen, auf welchem sämmtliche Platten des Situationsplanes und der Spezial-Grundrisse in einem passenden Maaßstabe aufzutragen und mit der entsprechenden Nr. und Littr. zu bezeichnen sind.

§. 29. Bei allen Nachtragungen müssen außer dem Fundamentalriß die durch §. 72 des Allgem. Berggesetzes vorgeschriebenen beiden Exemplare des Grubenbildes nachgetragen werden. Dabei darf kein Grubenriß länger als 14 Tage von dem Werke, dem er gehört, entfernt werden.

Geschäftsführung im Allgemeinen.

§. 30. Der Markscheider muß folgende Bücher führen: 1) ein **Geschäftsjournal** zur Eintragung aller an ihn gelangenden dienstlichen Schriftstücke, Aufträge u. s. w. mit Datum und Präsentatum, sowie

deren Erledigung und Abgang mit Datum; 2) ein Repertorium der in seinem Verwahrsam befindlichen Fundamental- oder sonstigen Risse, sowie der zugehörigen Winkel- und Observationsbücher. In demselben muß Zu- und Abgang ersichtlich sein, in Betreff des Abganges namentlich die etwaige Abgabe der Risse u. s. w. an einen anderen concessionirten Markscheider; 3) ein Journal über Anfertigung und Nachtragung der Grubenbilder und Risse. Die Winkelbücher sind nicht zu vernichten, sondern aufzubewahren, desgleichen die Observationsbücher. Nimmt eine Gewerkschaft einen andern Markscheider an, so sind diesem der Fundamentalriß und alle anderen im Interesse und für Rechnung der Gewerkschaft gefertigten Risse, Zeichnungen, Bücher und sonstigen Schriftstücke auszuhändigen. Fundamentalabrisse auflässiger Gruben sind mit den zugehörigen Observationen an das Oberbergamt abzuliefern.

Uebergangsbestimmung.

§. 31. Für die bereits vorhandenen Grubenbilder ist die auf denselben einmal eingeführte Farbenskala für die Sohlen und die sonstigen Bezeichnungen, sowie der bisher vorgeschrieben gewesene Maaßstab beizubehalten, doch ist bei der nächsten Nachtragung außerdem darauf angegebenen Lachtermaaßstab der Metermaaßstab zu verzeichnen. Erneuerungen dieser Grubenbilder dürfen nur in dem in dieser Anweisung vorgeschriebenen Maaßstabe vorgenommen werden.

Halle, den 15. August 1872.

Königliches Oberbergamt.

A.

Schema.

Journal über die Beobachtungen der magnetischen Declination in ....

Laufende Nr.	Zeit der Beobachtung. Jahr	Monat	Tag	Vor- oder Nachmittag	Uhr	Bezeichnung oder Nr. des Kompasses, ob im Visirinstrumente oder Hängezeuge.	Streichen der Orientirungslinie. O/W	Stunde	Achtel	16tel Achtel	Azimuthalwinkel. östl. oder westl.	Stunde	Achtel	16tel Achtel	Declination gegen den wahren Meridian. O/W	Stunde	Achtel	16tel Achtel	Bemerkungen.
																			Z. B. über die etwaige Abweichung der Beobachtungen im Hängezeuge von denen im Zulege- oder Visir-Instrumente.

B.

Schema zum Winkelbuch.

Nr.	Zeichen von	bis	Neigung stgt. fllt.	Grd.	Min.	Streichen. O/W.	St.	Acht.	16tel Acht.	Flache Länge.	Bemerkungen.

C.

Schema zum Observationsbuch.

Linke Hälfte des Bogens. — Rechte H. d. B.

Nr.	Zeichen. von	bis	Flache Länge. Meter.	Neigung. stgt. fllt.	Grade	Minute	Seigerteufe. Steig. Meter.	falld. Meter.	Abstand unter der Normal-Horizontale. Meter.	Streichen. O/W.	Stunde	Achtel	16tel Achtel.	Sohle. Meter.	Pos. der Gebühren-Taxe.	Bemerkungen.

Bekanntmachung des Kaiserlichen General-Postamts.

Abänderungen des Post-Reglements vom 30. November 1871.

Das unterm 30. November 1871 erlassene Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 erfährt folgende Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im §. 50 des angeführten Gesetzes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Im §. 21, betreffend die Postmandate, treten als Absätze XIV. und XV. hinzu:

XIV. Es steht dem Absender frei, zu verlangen, daß das Postmandat und dessen Anlage nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nicht an ihn zurück-, sondern an eine andere Person weitergesandt werden soll. Dies Verlangen ist unter Angabe der vollständigen Adresse dieser Person durch den Vermerk „Sofort an N. in N." auf der Rückseite des Postmandats auszudrücken.

XV. An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen findet die Vorzeigung von Postmandaten nicht statt.

Berlin, den 27. August 1872.

Der Reichskanzler.
J. V.: Delbrück.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 23. v. M. am 11. d. M. stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Appoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thlr. die Nummern: 102. 129. 164. 241. 417. 445. 519. 628. 644. 682. 725. 731. 789. 992. 1035. 1040. 1341. 1372. 1409. 1578. 1610. 1682. 1883. 2060. 2088. 2114. 2151. 2174. 2176. 2207. 2212. 2344. 2348. 2381. 2474. 2488. 2492. 2509. 2568. 2582. 2584. 2628. 2654. 2701. 2956. 3045. 3113. 3166. 3236. 3256. 3258. 3328. 3357. 3436. 3449. 3476. 3534. 3768. 3877. 3923. 4133. 4170. 4604. 4630. 4696. 4764. 4862. 4945. 5044. 5089. 5155. 5345. 5362. 5381. 5404. 5438. 5539. 5545. 5609. 5686. 5707. 5904. 5921. 5929. 5950. 6113. 6115. 6158. 6213. 6247. 6257. 6276. 6363. 6609. 6888. 6924. 6977. 7155. 7160. 7196. 7244. 7278. 7326. 7349. 7395. 7408. 7461. 7492. 7537. 7570. 7687. 7700. 7773. 7777. 7800. 7805. 7818. 7826. 7851. 7990. 8009. 8043. 8083. 8143. 8156. 8193. 8234. 8274.

Litt. B. zu 500 Thlr. die Nummern: 16. 236. 249. 286. 309. 477. 542. 564. 601. 706. 711. 755. 780. 895. 906. 917. 994. 1017. 1044. 1137. 1184. 1197. 1215. 1274. 1356. 1504. 1528. 1545. 1586. 1697. 1742. 1852. 2084. 2211. 2313. 2343. 2369. 2376. 2473. 2529. 2545. 2574. 2643. 2721. 2739. 2755. 2967. 3037. 3093. 3095. 3110. 3235. 3245. 3262. 3264. 3290. 3525. 3648.

Litt. C. zu 100 Thlr. die Nummern: 101. 112. 122. 133. 144. 486. 734. 743. 752. 761. 764. 814. 826. 827. 872. 880. 1078. 1207. 1279. 1378. 1402. 1517. 1727. 1733. 1749. 1757. 1774. 1816. 1823. 1833. 1846. 2138. 2254. 2294. 2297. 2427. 2486. 2637. 2673. 2677. 2694. 2819. 2834. 2838. 2850. 2856. 2897. 2968. 3114. 3173. 3177. 3240. 3288. 3400. 3416. 3441. 3514. 3536. 3600. 3603. 3749. 3757. 3798. 3806. 3997. 4023. 4095. 4217. 4241. 4346. 4402. 4511. 4528. 4529. 4574. 4615. 4626. 4650. 4707. 4712. 4948. 5036. 5042. 5247. 5295. 5318. 5323. 5396. 5456. 5481. 5494. 5504. 5526. 5592. 5636. 5677. 5738. 5855. 6038. 6045. 6092. 6102. 6159. 6254. 6277. 6337. 6338. 6339. 6494. 6570. 6578. 6611. 6758. 6778. 6889. 6905. 6907. 6941. 6990. 7182. 7304. 7351. 7450. 7596. 7611. 7729. 7771. 7848. 7876. 7996. 8066. 8127. 8296. 8473. 8493. 8528. 8688. 8726. 8840. 8842. 8864.

Litt. D. zu 25 Thlr. die Nummern: 59. 90. 175. 201. 225. 262. 319. 437. 450. 473. 606. 623. 774. 879. 927. 1078. 1079. 1094. 1149. 1160. 1208. 1233. 1258. 1304. 1347. 1361. 1376. 1414. 1480. 1495. 1562. 1565. 1632. 1713. 1849. 1914. 1938. 2007. 2049. 2201. 2242. 2288. 2317. 2352. 2426. 2525. 2731. 2733. 2760. 2833. 2984. 3042. 3089. 3168. 3245. 3299. 3360. 3475. 3582. 3586. 3662. 3678. 3760. 3859. 3897. 3908. 3930. 4005. 4008. 4079. 4152. 4240. 4273. 4402. 4530. 4703. 4825. 4827. 4902. 4944. 5235. 5452. 5525. 5650. 5794. 5807. 5871. 5888. 5915. 5977. 5985. 6038. 6041. 6059. 6096. 6100. 6109. 6207. 6231. 6244. 6423. 6460. 6533. 6604. 6641. 6699. 6858. 6950. 6975. 7021. 7075. 7105. 7124.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe im koursfähigen Zustande und der dazu gehörigen Coupons Ser. III. Nr. 13–16 nebst Talons den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Kasse vom 1. Oktober cr. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober cr. ab hört die Verzinsung der vorbezeichneten Rentenbriefe auf.

Die Einlösung der oben gekündigten Rentenbriefe wird übrigens, sofern die Inhaber dies beantragen, auch vor dem 1. Oktober cr. stattfinden, jedoch werden in diesem Falle von der Rentenbank-Kasse 4 Prozent Zinsen vom Zahlungstage bis zum 1. Oktober cr. in Abzug gebracht.

Von den früher verlooseten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind nachstehend benannte Appoints

zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse noch nicht präsentirt worden, obwohl seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen sind:

a. aus dem Fälligkeitstermin am 1. Oktober 1863 Litt. E. Nr. 9362 über 10 Thlr.;
b. aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1864 Litt. E. Nr. 9363 über 10 Thlr.;
c. aus dem Fälligkeitstermin am 1. Oktober 1864 Litt. E. Nr. 8851. 8853 à 10 Thlr.;
d. aus dem Fälligkeitstermin am 1. Oktober 1866 Litt. E. Nr. 9357 über 10 Thlr.;
e. aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1867 Litt. B. Nr. 1324 über 500 Thlr., Litt. C. Nr. 2308. 8777 à 100 Thlr., Litt. D. Nr. 1470. 3414. 5965 à 25 Thlr.;
f. aus dem Fälligkeitstermin am 1. Oktober 1867 Litt. A. Nr. 4183. 6639 à 1000 Thlr., Litt. B. Nr. 1721. 2168. 3391 à 500 Thlr., Litt. C. Nr. 1253. 2127. 2753. 6001. 6722. 8717 à 100 Thlr., Litt. D. Nr. 1950. 4655. 5536. 7000 à 25 Thlr.;
g. aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1868 Litt. A. Nr. 3005 über 1000 Thlr., Litt. C. Nr. 767. 2239. 2932. 5621. 7284. 8846 à 100 Thlr., Litt. D. Nr. 158. 649. 1045. 3433. 3932. 4038. 5322. 5560. 6647 à 25 Thlr.;
h. aus dem Fälligkeitstermin am 1. Oktober 1868 Litt. A. Nr. 1490. 2929. 4152 à 1000 Thlr., Litt. B. Nr. 1015. 1257. 1874. 2909 à 500 Thlr.; Litt. C. Nr. 994. 2845. 4518. 4639. 7913 à 100 Thlr., Litt. D. Nr. 580. 1367. 1641. 1905. 2467. 3039. 3075. 3888. 5689. 6938 à 25 Thlr.;
i. aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1869 Litt. A. Nr. 165. 6836 à 1000 Thlr., Litt. B. Nr. 1539. 2996 à 500 Thlr., Litt. C. Nr. 159. 1680. 2390. 2537. 2660. 2817. 3733. 3813. 4777. 6002. 6677. 6880. 7621 à 100 Thlr., Litt. D. Nr. 1255. 3909. 4075. 4390. 4896. 7051 à 25 Thlr.;
k. aus dem Fälligkeitstermin am 1. Oktober 1869 Litt. A. Nr. 56. 2303. 3012. 5688. 7429 à 1000 Thlr., Litt. B. Nr. 145. 1564. 3410 à 500 Thlr., Litt. C. Nr. 132. 319. 337. 341. 1260. 1874. 1949. 2308. 5814. 5833. 6110. 8194. 8847 à 100 Thlr., Litt. D. Nr. 311. 541. 1832. 3947. 4356. 4889. 6025. 6502 à 25 Thlr.;
l. aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1870 Litt. A. Nr. 137. 3003 à 1000 Thr., Litt. B. Nr. 2584. 3384. 3599 à 500 Thlr., Litt. C. Nr. 330. 4974. 7148. 7317 à 100 Thlr., Litt. D. Nr. 362. 1146. 2458. 2723. 2867. 3387 à 25 Thlr.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke auf unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Wegen der Verjährung der ausgelooseten Rentenbriefe ist die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 §. 44 zu beachten.

Auch bemerken wir, daß den Inhabern von ausgelooseten und gekündigten Rentenbriefen gestattet ist, die zu realisirenden Rentenbriefe mit der Post an die Rentenbank-Kasse portofrei einzusenden und zu verlangen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und soweit solcher die Summe von 50 Thalern nicht übersteigt, durch Post-Anweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge.

Dem betreffenden Antrage ist, sofern es sich um die Erhebung von Summen über 50 Thaler handelt, eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 13. Mai 1872.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Personal-Chronik.

Im Kreise Spremberg sind als Feuer-Polizei-Commissarien gewählt und bestätigt resp. als Wege-Commissarien ernannt: für den I. Bezirk der Rittergutsbesitzer Baron von Luttitz zu Reuthen, für den II. Bezirk der Rittergutsbesitzer Hoffmann zu Wadelsdorf und als Vertreter des letzteren in ersterer Eigenschaft der Rittergutsbesitzer, Premier-Lieutenant Wilkins zu Hornow.

An Stelle des Rittergutsbesitzers, Amtsraths Hubert zu Brunschwig N. G. ist der interimistische Rentmeister Giesecke zu Cottbus zum Feuer-Polizei-Commissarius für den VII. Bezirk des Cottbus'er Kreises gewählt und bestätigt worden.

Der Regierungs-Assessor Jaenisch zu Luckau ist aus seiner bisherigen Stellung als Special-Kommissarius für Auseinandersetzungssachen ausgeschieden.

An Stelle des von Vietz verzogenen Polizei-Verwalters Straube ist dem Rentier Johann August Friedrich daselbst die Verwaltung des Königlichen Domainen-Polizei-Amts Vietz vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs übertragen worden.

Für die Stadt Lippehne ist der Bürgermeister Arlt als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Für die Stadt Sonnewalde ist der Bürgermeister Heinrich Schulze als Schiedsmann wieder gewählt und bestätigt worden.

Berichtigung. Zu dem in Nr. 33 des diesseitigen Amtsblattes S. 340/341 erfolgten Abdrucke des neuen Reglements für die Irren-Heil- und Pflege-Anstalt zu Sorau wird berichtigend bemerkt, daß es im letzten Absatze des §. 10 statt „und die mitzubringenden Bedingungen" heißen muß: „und die mitzubringenden Gegenstände."

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 37. Ausgegeben den 11. September 1872.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

Wir Wilhelm
von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

Nachdem von Seiten der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn-Gesellschaft auf Grund des in der General-Versammlung vom 21. Juni 1871 gefaßten Beschlusses darauf angetragen worden ist, derselben Behufs Herstellung des vollständigen betriebsfähigen Zustandes der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn die Aufnahme eines weiteren Darlehns von Zwei Millionen Einhundertneunzig Tausend Thalern gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinsscheinen und Talons versehener Prioritäts-Obligationen zu gestatten, so wollen Wir in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausgabe der gedachten Obligationen Unsere landesherrliche Genehmigung unter nachstehenden Bedingungen ertheilen.

§. 1. Die in Höhe von Zwei Millionen Einhundertneunzig Tausend Thalern zu emittirenden Obligationen, auf deren Rückseite dieses Privilegium abzudrucken ist, werden unter der Bezeichnung:

Prioritäts-Obligationen der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn-Gesellschaft

nach dem anliegenden Schema I. in

Fünfhundert Apoints von Eintausend Thalern unter Nr. 10,201 bis Nr. 10,700,

Vierzehnhundert Apoints von Fünfhundert Thalern unter Nr. 10,701 bis 12,100,

Zweitausend Fünfhundert Apoints von Zweihundert Thalern unter Nr. 12,101 bis Nr. 14,600,

Viertausend Neunhundert Apoints von Hundert Thalern unter Nr. 14,601 bis Nr. 19,500

ausgefertigt.

Jeder Obligation werden Zinscoupons auf zehn Jahre und ein Talon zur Erhebung fernerer Coupons nach den anliegenden Schemas (II. und III.) beigegeben. Diese Coupons, sowie der Talon werden alle zehn Jahre zufolge besonderer Bekanntmachung erneuert.

Diese Prioritäts-Obligationen werden mit Facsimile-Unterschriften von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes, zwei Mitgliedern der Direktion und des Hauptrendanten, die Zinscoupons und Talons mit Facsimile-Unterschriften von zwei Mitgliedern der Direktion und des Hauptrendanten versehen.

§. 2. Die Prioritäts-Obligationen werden mit fünf Prozent jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährigen Terminen am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres in Berlin und Frankfurt a. M. oder an anderen von der Direktion zu bezeichnenden Zahlungsstellen berichtigt.

Zinsen, deren Erhebung innerhalb 4 Jahren von dem in dem betreffenden Coupons bezeichneten Zahlungstage an nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

Werden Talons nicht innerhalb Jahresfrist vom Tage ihrer Fälligkeit ab zur Erhebung der neuen Coupons benutzt, so erfolgt die Ausgabe der neuen Coupons nebst Talons nur an die Inhaber der Obligationen.

§. 3. Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation, wozu alljährlich und zwar vom 1. Januar des auf die Betriebs-Eröffnung der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn in ihrer Gesammtlänge folgenden Jahres die Summe von Zehntausend Neunhundertfünfzig Thalern unter Zuschlag der durch die eingelösten Prioritäts-Obligationen ersparten Zinsen aus dem Ertrage des Eisenbahn-Unternehmens verwendet wird.

Die Zurückzahlung der zu amortisirenden Obligationen erfolgt am 1. Oktober jeden Jahres und zwar zuerst in demjenigen Jahre, welches auf das Jahr folgt, aus dessen Betriebs-Einnahmen Rücklagen für die Amortisation erfolgt sind, spätestens aber am 1. Oktober 1874.

Es bleibt jedoch der General-Versammlung der Eisenbahn-Gesellschaft vorbehalten, unter Genehmigung des Staates den Amortisationsfonds zu verstärken und so die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen. Auch steht der Eisenbahn-Gesellschaft das Recht zu, außerhalb des Amortisations-Verfahrens sämmtliche alsdann noch vorhandene Prioritäts-Obligationen durch die öffentlichen Blätter mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen.

Ueber die geschehene Amortisation wird dem Eisenbahn-Commissariat alljährlich ein Nachweis vorgelegt.

§. 4. Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Beträge Gläubiger der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn-Gesellschaft und haben in dieser Eigenschaft an dem Gesellschafts-

vermögen mit den Inhabern der nach dem Allerhöchsten Privilegium vom 18. November 1871 emittirten Prioritäts-Obligationen ein gleiches Recht und ein unbedingtes Vorzugsrecht vor den Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien nebst deren Zinsen und Dividenden.

§. 5. Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Capital-Beträge anders als nach Maßgabe des im §. 3 gedachten Amortisationsplanes zu fordern, ausgenommen:

a) wenn ein Zinszahlungstermin durch Verschulden der Gesellschaft länger als drei Monate unberichtigt bleibt;
b) wenn durch Verschulden der Gesellschaft der Transportbetrieb auf der Eisenbahn länger als sechs Monate ganz eingestellt gewesen ist;
c) wenn die im §. 3 festgesetzte Amortisation nicht innegehalten wird.

In den Fällen zu a und b bedarf es einer Kündigung nicht, sondern das Capital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden und zwar:

zu a bis zur Zahlung des betreffenden Zinscoupons,

zu b bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes.

In dem sub c gedachten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten; auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte stattfinden sollen.

Die Kündigung verliert indessen ihre rechtliche Wirkung, wenn die Eisenbahn-Gesellschaft die nicht innegehaltene Amortisation nachholt und zu dem Ende binnen längstens dreier Monate nach erfolgter Kündigung die Ausloosung der zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen nachträglich bewirkt.

Bei Geltendmachung des vorstehenden Rückforderungsrechts sind die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sich an das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft zu halten befugt.

§. 6. So lange nicht die gegenwärtig creirten Prioritäts-Obligationen eingelöst, oder der Einlösungsgeldbetrag gerichtlich deponirt ist, darf die Gesellschaft keines ihrer Grundstücke, welches zum Bahnkörper oder zu den Bahnhöfen gehört, veräußern.

Diese Veräußerungs-Beschränkung bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder andere juristische Personen zu öffentlichen Zwecken, als zur Errichtung von Post-, Telegraphen-, Polizei- oder steuerlichen Einrichtungen, oder welche zu Packhöfen oder Waaren-Niederlagen abgetreten werden möchten.

Die Zulässigkeit der Veräußerung wird in diesen Fällen durch eine Bescheinigung des Eisenbahn-Commissariats dargethan.

Eine weitere Vermehrung des Gesellschafts-Kapitals durch Emission von Aktien oder Prioritäts-Obligationen darf nur dann erfolgen, wenn den auf Grund des gegenwärtigen Privilegiums emittirten Prioritäts-Obligationen für Kapital und Zinsen das Vorrecht eingeräumt wird.

§. 7. Die Nummern der nach der Bestimmung des §. 3 zu amortisirenden Obligationen werden jährlich im April durch das Loos bestimmt und sofort öffentlich bekannt gemacht.

Bei der Ausloosung sind die Apoints zu 1000 Thlr., 500 Thlr., 200 Thlr. und 100 Thlr. nach dem im §. 1 angegebenen Verhältnisse ihrer Gesammtbeträge zu berücksichtigen. Soweit die nach §. 3 zur Amortisation zu verwendende Summe einen hiernach nicht theilbaren Ueberschuß ergiebt, wird derselbe zur nächsten Amortisation reservirt.

§. 8. Die Verloosung geschieht durch die Eisenbahn-Direction in Gegenwart eines vereideten Notars in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Zutritt gestattet wird.

§. 9. Die Auszahlung der ausgeloosten Obligationen erfolgt an dem im §. 3 dazu bestimmten Tage zu Berlin und Frankfurt a. M. oder an anderen von der Direction zu bezeichnenden Zahlungsstellen von der Gesellschafts-Kasse nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben und der dazu gehörigen, noch nicht fälligen Zinscoupons.

Werden die Coupons nicht mitabgeliefert, so wird der Betrag der fehlenden von dem Capitale gekürzt und zur Einlösung der Coupons verwendet.

Mit dem nach §. 3 für die Auszahlung bestimmten Tage hört die Verzinsung der ausgeloosten Prioritäts-Obligationen auf.

Die im Wege der Amortisation eingelösten Obligationen sollen in Gegenwart eines Notars verbrannt, und daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden, die Obligationen aber, welche in Folge der Rückforderung (§. 5) oder in Folge einer Kündigung (§. 3.) außerhalb der Amortisation eingelöst werden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben.

§. 10. Die Nummern der zur Rückzahlung fälligen, nicht rechtzeitig zur Einlösung vorgezeigten Obligationen werden während der nächsten drei Jahre nach dem Zahlungstermine jährlich einmal von der Direction der Gesellschaft Behufs der Empfangnahme der Zahlung öffentlich aufgerufen. Die Obligationen, welche nicht innerhalb zehn Jahren nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung eingereicht werden, sind werthlos und ist dies von der Direction unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Stücke alsdann öffentlich zu erklären. Die Gesellschaft hat wegen solcher Obligationen keinerlei Verpflichtungen mehr.

§. 11. Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Obligationen mortificirt werden, so wird ein gerichtliches Aufgebot nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen erlassen.

Für dergestalt mortificirte, sowie auch für zerrissene oder sonst unbrauchbar gewordene, an die Gesellschaft zurückgelieferte und gänzlich zu kassirende Obligationen werden auf Kosten des Empfängers neue dergleichen ausgefertigt.

Zinscoupons und Talons können weder aufgeboten noch mortificirt werden. Demjenigen, welcher den Verlust von Zinscoupons vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 2) bei der Direction anmeldet und den stattgehabten Besitz glaubhaft darthut, soll nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht zum Vorschein gekommenen Zinscoupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

§. 12. Die in den §§. 3. 7. 8. 9 und 10 vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch den deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger, die Berliner Börsenzeitung, die Berliner Bank und Handelszeitung, die Magdeburger Zeitung, den Halleschen Courier und den in Frankfurt a. M. erscheinenden Actionair.

Zu Urkund dieses haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiciren.

Das gegenwärtige Privilegium soll durch die Amtsblätter der Regierungsbezirke Potsdam, Merseburg, Frankfurt a. O. auf Kosten der Gesellschaft bekannt gemacht und eine Anzeige von der landesherrlichen Genehmigung in die Gesetz-Sammlung aufgenommen werden.

Gegeben Bad Gastein, den 7. August 1872.

(L. S.)

(gez.) Wilhelm.

(ggez.) Graf v. Itzenplitz. Für den Finanzminister Graf zu Eulenburg.

Privilegium
wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn-Gesellschaft bis zum Betrage von Zwei Millionen Einhundertneunzig Tausend Thalern.

Schema I. Prioritäts-Obligation

der

Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn-Gesellschaft.

Jeder Obligation sind 20 Coupons auf zehn Jahre und ein Talon zur Erhebung fernerer Coupons beigegeben.	№ . . . über	Wegen Erneuerungen der Coupons nach dem Ablauf von zehn Jahren erfolgen jedesmal besondere Bekanntmachungen.

Eintausend Thaler (Fünfhundert Thaler) (Zweihundert Thaler) (Einhundert Thaler) Preußisch Courant.

Inhaber dieser Obligation hat auf Höhe des obigen Betrages von Eintausend Thalern (Fünfhundert Thalern) (Zweihundert Thalern) (Einhundert Thalern) Preußisch Courant Antheil an dem in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom . . . . . emittirten Capitale von Zwei Millionen einhundert neunzigtausend Thalern Preußisch Courant Prioritäts-Obligationen der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn Gesellschaft.

Berlin, den . . . .

Der Verwaltungsrath
der Halle-Sorau-Guben'er Eisenbahn-Gesellschaft
N. N. N. N.

Direction der Halle-Sorau-Guben'er Eisenbahn.
N. N.

Eingetragen Fol. . .
Der Haupt-Rendant.
N.

Schema II.

. . . te Serie . . . ter Zins-Coupon
№ . . . über . . . Thaler
zur
Halle-Sorau-Guben'er Eisenbahn-Prioritäts-Obligation
№ . . .
zahlbar am 1. April (1. Oktober) 18 . .

Inhaber dieses empfängt am 1. April (1. Oktober) 18 . . die halbjährigen Zinsen der oben benannten Prioritäts-Obligation über Eintausend Thaler (Fünfhundert Thaler) (Zweihundert Thaler) (Einhundert Thaler) mit 25 Thaler (12 Thaler 15 Sgr.) (Fünf Thaler) und (2 Thaler 15 Sgr).

Berlin, den . . . .

Die Direktion
der Halle-Sorau-Guben'er Eisenbahn-Gesellschaft.
N. N. N. N.

Der Haupt-Rendant.
N.

Dieser Zinscoupon wird ungültig und werthlos, wenn er nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt wird.

Schema III.

Talon
zur
Halle-Sorau-Guben'er Eisenbahn-Prioritäts-Obligation
№ . . .
über . . . . Thaler Preußisch-Courant.

Der Producent dieses Talons erhält gegen dessen Rückgabe binnen Jahresfrist vom . . . . . ab die für die vorstehend bezeichnete Prioritäts-Obligation neu anzufertigenden Zinscoupons für die nächsten zehn Jahre, sofern nicht von dem Inhaber der Obligation bei der unterzeichneten Direktion rechtzeitig Widerspruch dagegen erhoben wird.

Berlin, den . . . . 18 . .

Die Direktion
der Halle-Sorau-Guben'er Eisenbahn-Gesellschaft.
N. N. N. N.

Der Haupt-Rendant.
N.

Für richtige Abschrift
(L. S.) gez. Schröder.
Geheimer Kanzlei-Sekretair.

Das vorstehende unterm 7. August 1872 Allerhöchst bestätigte Privilegium wird hierdurch veröffentlicht.

Potsdam, den 28. August 1872.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg
O.P.4957. Wirkliche Geheime-Rath von Jagow.

Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen können bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94. unten links, sowie bei den Regierungs-Haupt-Kassen, den Bezirks-Haupt-Kassen der Provinz Hannover und der Kreis-Kasse in Frankfurt a. M. schon vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage, von 9 Uhr Vor- bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die **Stückzahl** und den **Betrag** der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungs-Angabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 3. September 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden Rötger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Gemäß §. 1. des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassung in den sechs östlichen Provinzen, bringen wir hiermit nachstehende Bezirks-Veränderungen zur öffentlichen Kenntniß.

Folgende Grundstücke sind resp. nach Abtrennung von ihren bisherigen Verbänden einverleibt worden:

1. Die von der Kirchengemeinde Klosterfelde-Bernsee erworbene Parzelle des Domainen-Vorwerks Bernsee von 76,6 Ar (3 Morgen) Flächeninhalt in den Gemeinde-Verband des Dorfes Bernsee, Kreis Arnswalde.
2. Die von dem Häusler Martin Halubka in Dissen erworbene fiscalische Dorfauen-Parzelle von 0,0180 Hektar Größe in den Gemeinde-Verband des Dorfes Dissen, Kreis Cottbus
3. Mehrere bisher gemeindefreie Grundstücke des Vorwerksbesitzers Richter zu Marienland von zusammen 58,08 Morgen Flächeninhalt in den selbstständigen Gutsbezirk von Marienland und dem Polizei-Bezirk des Rentamtes Driesen, Kreis Friedeberg N. M.
4. Eine bisher gemeindefreie Ackerparzelle des Kammerherrn von Brandt auf Lauchstädt von 88,05 Morgen Flächeninhalt in den selbstständigen Guts- und Polizei-Bezirk von Breitenwerder, Kreis Friedeberg N. M.
5. Die von dem Kossäthen Carl Thierbach in Wellmitz erworbene, 14⁴/₁₁ Qu.-Ruthen große Parzelle der zum Stift Neuzelle gehörigen Dorfaue zu Wellmitz in den Gemeinde-Verband des Dorfes Wellmitz, Kreis Guben.
6. Das bisher gemeindefreie Gut Christiansaue von 225 Morgen Größe, sowie die sogenannten Fasanerie-Wiesen im Umfange von 39 Morgen in den Gemeinde-Verband des Dorfes Alt-Rüdnitz, Kreis Königsberg N. M.
7. Die von den Büdnern Schaede und W. Schulz zu Zorndorf erworbenen fiscalischen Dorfauen-Parzellen resp. von 0,018 und 0,012 Hektar Flächeninhalt in den Gemeinde-Verband des Dorfes Zorndorf, Kreis Königsberg N. M
8. Die von dem Freihäusler Zander zu Zorndorf erworbene fiscalische Dorfauen-Parzelle von 20 Qu.-Meter Flächeninhalt in den Gemeinde-Verband des Dorfes Zorndorf, Kreis Königsberg N. M.
9. Die von dem Rittergutsbesitzer von Burgsdorf auf Hohen-Jeßar erworbene Parzelle der fiscalischen Dorfstraße zu Alt-Zeschdorf von 0,540 Hektar Flächeninhalt in den selbstständigen Gutsbezirk Alt-Zeschdorf, Kreis Lebus.
10. Die früher von der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn erworbene und von dieser an den Commerzienrath Wöhlert in Berlin abgetretene Parzelle der Königlichen Oberförsterei Hangelsberg von 19 Ar 15 Qu.-Meter Größe in den Gemeinde-Verband des Dorfes Hangelsberg, Kreis Lebus.
11. Die von dem Kossäthen Johann Carl Taubert zu Bärfelde tauschweise erworbene fiscalische Dorfauen-Parzelle von 0,024 Hektar Flächeninhalt in den Gemeinde-Verband des Dorfes Bärfelde, Kreis Lebus und
12. die dafür an den Domainen-Fiscus abgetretene Parzelle von 0,007 Hektar Flächeninhalt in den fiscalischen Guts-Verband von Bärfelde.
13. Die von dem Schuhmacher Martin Gleichfeld zu Arnsdorf erworbene fiscalische Dorfauen-Parzelle von 2,4 Qu.-Ruthen Größe in den Gemeinde-Verband des Dorfes Arnsdorf, Kreis Lebus.
14. Das beim Dorfe Hammer im Sternberg'er Kreise belegene, bisher gemeindefreie Gustav Thiele'sche Mühlengrundstück in den Gemeinde-Verband von Hammer.
15. Der von dem Vorbesitzer des gegenwärtig der Frau Amtsräthin Wenzel gehörigen Rittergutes Mohsau B. erworbene, 8,93.40 Hektar große Ackerplan der Restbauer-Nahrung Nr. 14. des Hypothekenbuches von Mohsau in den selbstständigen Guts-Bezirk Mohsau B., Kreis Züllichau.

Frankfurt a. O., den 2. September 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) In Gemäßheit des §. 2. der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 bringen wir nachstehende Bezirks-Veränderungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Folgende bisher zu keinem Gemeinde- oder selbstständigen Guts-Verbande gehörig gewesene Grundstücke sind einverleibt worden, und zwar:

a) die unter Artikel Nr. 307, 642 und 643 der Grundsteuer-Mutterrolle der Gemeinde Friedeberg eingetragenen Grundstücke von zusammen 32,25 Morgen Größe in den Gemeinde-Verband der Stadt Friedeberg N. M.;
b) die halbe Parzelle Nr. 5, sowie die Parzelle Nr. 8. des Schulze'schen Mühlengrundstücks bei Mohrin in den Gemeinde-Verband der Stadt Mohrin,
c) die in unmittelbarer Nähe der Stadt Neudamm belegenen Sand- und Lehmgruben von resp. 2 Morgen 141 Qu.-Ruthen und 1 Morgen 153½ Qu.-Ruthen Größe in den Gemeinde-Verband der Stadt Neudamm.

Die zur ehemaligen Domaine Zehden gehörig gewesenen Posthof-Zehden'er Grundstücke sind mit dem Gemeinde-Verbande der Stadt Zehden vereinigt worden.

Frankfurt a. O., den 2. September 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Alle diejenigen Personen im diesseitigen Regierungs-Bezirk, welche für das Jahr 1873 Gewerbe-Legitimationsscheine zum Gewerbe-Betriebe im Umherziehen zu erhalten wünschen, sei es, daß sie dergleichen auch schon für 1872 besessen haben, oder daß sie diesen Gewerbe-Betrieb erst neu beginnen wollen, werden aufgefordert, ihre Anträge deshalb **möglichst bald, womöglich bis zum 1. Oktober cr.**, bei der Polizei-Behörde ihres Wohn- oder Aufenthalts-Ortes unter Vorlegung ihrer Legitimations-Papiere zu stellen. Denn nur dann wird es möglich werden, die nach den §§. 55 ff. der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 erforderlichen Prüfungen und die nöthigen Vorarbeiten bei den Behörden so rechtzeitig zu bewirken, daß die Antragsteller zum 1. Januar k. J. im Besitze der ausgefertigten Legitimationsscheine sein können und alsdann ihre Gewerbe beginnen können. Personen, welche ihre Anträge später anbringen, soll zwar, sofern sonst gesetzliche Hinderungsgründe nicht entgegenstehen, die Ausstellung des Gewerbe-Legitimationsscheines nicht versagt werden, sie werden es sich aber selbst zuzuschreiben haben, wenn die letztern durch diese Verspätung des Antrages aufgehalten wird und wenn sie daher am 1. Januar fut. noch nicht im Besitze der Scheine und daher nicht im Stande sein werden, das Gewerbe schon am genannten Termine zu beginnen, ohne sich nach §. 148 Nr. 7 der Reichs-Gewerbe-Ordnung strafbar zu machen.

Frankfurt a. O., den 6. September 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern
und
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

(4) Patent-Ertheilungen. 1. Den Herren Wirth u. Comp in Frankfurt a. M. ist unter dem 15. August 1872 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Feilenhauen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet ist, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2. Dem Herrn G. Lüttringhaus aus Mühlheim a. Rh. ist unter dem 22. August d. J. ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Schalt-Vorrichtung am Vorschub bei Maschinen zum Durchbrechen von Metallplatten, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Konstruktion, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3. Dem Civil-Ingenieur Hugo Jüngling zu Hannover ist unter dem 26. August d. J. ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Gaserzeugungs-Apparat,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4. Dem Civil-Ingenieur Herrn R. Gotthell zu Berlin ist unter dem 24. August d. J. ein Patent

auf Vorrichtungen an Schnellpressen zum richtigen Anlegen und Registriren, sowie zum selbstthätigen Ausrücken einzelner Konstruktionstheile, wie dieselben durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. O., den 7. September 1872.

Königliche Regierung: Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts.

(1) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 14. August 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W Eisenmann zu Berlin und dem Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Kindler" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. l. m. n. o. p. q. r. k. a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 318,651 Qu.-Ltrn., geschrieben:

Dreihundertachtzehntausendsechshunderteinundfünfzig

Quadrat-Lachtern umfassend — in der Gemeinde Züllichau, im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragra-

phen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 14. August 1872.

Königliches Oberbergamt.

(2) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 14. August 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und dem Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Ebricht" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c f''' f'' f' g h a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 491,600 Qu.-Ltrn., geschrieben: Vierhunderteinundneunzigtausendsechshundert Quadrat-Lachtern umfassend — in den Gemeinden Züllichau und Krauschow im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 14. August 1872.

Königliches Oberbergamt.

(3) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 30. August 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und dem Lieutenant a D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Rauschdorf" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c d e f f' f'' f''' i' i k l a bezeichnet ist und welches — einen Flächeninhalt von 315,888,3 Qu.-Ltrn, geschrieben: Dreihundertfünfzehntausendachthundertachtundachtzigunddreizehntel Quadrat-Lachtern umfassend — in den Gemeinden Züllichau, Crummendorf, Ober-Klemzig, Oblath und Langmeil, im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a S., den 14. August 1872.

Königliches Oberbergamt.

(4) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 14. August 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und dem Lieutenant a D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Thiesner" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c c' c'' f a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 459,200 Qu.-Ltrn., geschrieben: Vierhundertneunundfünfzigtausend zweihundert Quadrat-Lachtern umfassend — in den Gemeinden Züllichau, Krauschow und Crummendorf im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 14. August 1872.

Königliches Oberbergamt.

(5) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 14. August 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und dem Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Zippan" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c d e e' f' g' g'' h' h a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 361,984 Qu.-Ltrn., geschrieben: Dreihunderteinundsechzigtausendneunhundertvierundachtzig Quadrat-Lachtern umfassend — in den Gemeinden Züllichau, Crummendorf, und Vorwerk Riegel, im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 14. August 1872.

Königliches Oberbergamt.

(6) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 10. Mai 1872 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Rittergutsbesitzer von Sydow zu Bärfelde bei Neudamm i. N. und dem Mühlenbesitzer Wilhelm Kliz zu Ober-Mühle bei Bärwalde i. N. unter dem Namen „Orleans IX." das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. m. n. o. p. q. r. a bezeichnet ist und welches — einen Flächeninhalt von 2,189,000 Qu.-Mtrn., geschrieben: Zweimillioneneinhundertneunundachtzigtausend Quadrat-Metern umfassend — in der

Gemeinde Sellin, im Kreise Königsberg i. N. des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Neustadt E.-W. zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 23. August 1872.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

(1) Vom 20. August d. J. ab tritt für den Transport von Steinkohlen und Kokes in Quantitäten von je 200 Centner von der Station Schalke der Köln-Mindener Eisenbahn nach den Ostbahnstationen Neuenhagen bis Kreuz, sowie Danzig und Neufahrwasser ein Spezial-Tarif in Kraft.

Die Tarife können auf den Güter-Expeditionen der vorgenannten Ostbahn-Stationen eingesehen werden.

Bromberg, den 28. August 1872.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(2) Der am 1. Mai 1869 im Lokalverkehr der Ostbahn eingeführte Tarif für die Beförderung von baarem Gelde, Papiergelde und geldwerthen Papieren wird vom 1. September 1872 ab aufgehoben. Von diesem Tage ab tritt an dessen Stelle ein neuer Tarif, welcher auf den Stationen der Ostbahn einzusehen ist.

Bromberg, den 30. August 1872.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(1) Vom 1. September d. J. ab kommt die Bestimmung im § 10 alin. 4 des Lokal-Tarifs für die diesseitige Eisenbahn vom 1. März 1862 (4. Auflage) — den Transport lebender Fische betreffend — in Wegfall und treten an Stelle derselben die nachstehenden Vorschriften in Kraft:

„Lebende resp. frische Fische werden als gewöhnliches Frachtgut mit den Personenzügen zum einfachen, mit den Courierzügen zum doppelten Tarifsatze der Normalklasse, jedoch stets nur in Francofracht befördert. Bei der Beförderung mit den Courierzügen darf indessen das Gewicht der einzelnen Colli (Kübel, Körbe), 4 Centner nicht übersteigen."

Berlin, den 29. August 1872.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(2) Vom 1. September cr. ab ist zum Verbands-Güter-Tarif vom 1. Oktober 1870 zwischen diesseitigen Stationen einerseits und Stationen der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn andererseits ein IV. Nachtrag in Kraft getreten, welcher Aenderungen in der Waaren-Klassifikation und neue direkte Frachtsätze zwischen den Stationen der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn und den Stationen Lüben, Raudten, Glogau, Beuthen, Neusalz, Grünberg und Rothenburg der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn via Liegnitz enthält.

Druckexemplare des Nachtrages sind bei unseren Güter-Expeditionen in Berlin, Breslau und Liegnitz zum Preise von $2\frac{1}{2}$ Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 2. September 1872.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

Dem Regierungs-Militair-Supernumerar Richter ist die Secretariats-Assistenten-Stelle beim Königlichen Provinzial-Schul-Collegium zu Berlin verliehen worden.

Den von den Stadtverordneten getroffenen Wahlen gemäß sind bestätigt worden: 1) zu Bürgermeistern in Guben: der bisherige Bürgermeister Fritsche aus Bernburg, in Lübben: der Rentamts-Actuar Mehling aus Wollup. 2) zu unbesoldeten Beigeordneten: in Lieberose: der Stadtverordneten-Vorsteher Busch, in Lübben: der Beigeordnete Driemel, in Reppen: der Kreisgerichts-Rath a. D. Steuer, in Schönfließ: der Maurermeister Petersdorf, in Spremberg: der Beigeordne Jäckel; 3) zum unbesoldeten Stadtrath: in Cottbus: der frühere Apotheker, jetzige Rentier Denzer; 4) zu Rathsherren: in Arnswalde: der bisherige Rathsherr Schrodt, der Kaufmann Rollenhagen und der Bäckermeister Julius Zeglin; 5) zu Senatoren: in Lübben: die bisherigen Senatoren Gottlieb und Schmidt; 6) zu Rathmännern: in Pförten: der Gerbereibesitzer Krüger, in Zehden: der Kaufmann Sparr; 7) zum Kämmerer als besoldetes Magistrats-Mitglied mit der Funktion eines Gemeinde-Einnehmers: in Crossen: der bisherige Kämmerer Klarhack.

Im Kreise Luckau sind als Feuer-Polizei- und Wege-Distrikts-Commissarien gewählt und bestätigt worden: 1) der Rittergutsbesitzer von Uckro auf Pitschen für den V. Distrikt 2) der Ortsrichter Lieske zu Betten für den XVI. Distrikt. Ferner ist die bisher zum XXIII. Distrikt gehörige Ortschaft Betten von diesem abgezweigt und dem XVI. Distrikt zugelegt worden.

Im Kreise Lübben haben hinsichtlich des 3., 4., 5. und 10. Wege-Distrikts Veränderungen stattgefunden, so daß nunmehr 1) der 3. Wege-Distrikt Dominium und Gemeinde Gr.-Leuthen, Dollgen, Krugau, Groeditsch, Kuschkow, Bückchen und Kl.-Leuthen; 2) der 4 Wege-Distrikt, Dominium und Gemeinde Wittmannsdorf, Dominium und Gemeinde Pretschen, Plattkow, Cossenblatt, Briescht und Dominium und Gemeinde Wiese; 3) der 5. Wege-Distrikt Dominium und Gemeinde Leibchel, Ressen, Zaue, Dominium und Gemeinde Mittweide und Dominium und Gemeinde Stuhlen, und 4) der 10. Wege-Distrikt Dominium

und Gemeinde Lamsfeld, Gohatz, Jessern, Dobberbuß und Guhlen umfaßt. Ferner ist der Rittergutsbesitzer Wallach auf Mitwelde zum Wege-Distrikts-Commissarius für den 5. Distrikt ernannt worden.

Der Oberförster Nath zu Tauer ist zum Wege-Distrikts-Commissarius für den 3. Bezirk des Kreises Cottbus ernannt worden.

Der Rittergutsbesitzer Grandke auf Oblath ist zum Wege-Distrikts-Commissarius für den 2. Bezirk des Kreises Züllichau ernannt worden.

Nachweisung
der im Monat August 1872 erfolgten Berufungen in Lehrer- resp. Küster- und Lehrer-Stellen.

1) Friedrich Gustav Lehmann, definitiv zum Elementarlehrer an der Stadtschule in Finsterwalde, Ephorie Dobrilugk; 2) Traugott Leberecht Wolten, definitiv zum Küster und Lehrer in Krugau, Ephorie Lübben; 3) August Ferdinand Rüggebrecht, definitiv zum Küster und Lehrer in Münchsdorf, Ephorie Crossen; 4) Johann Karl Hantigk, provisorisch zum Küster und Lehrer in Alt-Golßen, Ephorie Luckau; 5) Johann Carl Barsch, provisorisch zum Küster und Lehrer in Reichenwalde, Ephorie Sternberg II.; 6) Wilhelm Pruschke, provisorisch zum 2. Lehrer in Zäckerick, Ephorie Königsberg I.; 7) Johann Emil Lohde, provisorisch zum 3. Lehrer in Christianstadt, Ephorie Sorau; 8) Franz Herold, provisorisch zum Küster und Lehrer in Schenkendorf, Ephorie Baruth.

Personal-Veränderungen
im Bezirk der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Es sind versetzt: 1) Der Stations-Vorsteher Posener von Golzow nach Czerwinsk, 2) Der Stations-Aufseher Beitze von Krojanke nach Golzow.

Personal-Veränderung
im Bezirk der
Königlichen Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: Der Bahnmeister-Assistent Böttcher in Arnswalde zum Bahnmeister.

Personal-Veränderungen
für den Monat August 1872.

Bei den Kreisgerichten im Departement.

Ernannt sind: der Gerichts-Assessor Osterroht zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Sorau mit der Funktion bei der Gerichtskommission zu Pförten, der Gerichts-Assessor Wippermann zu Lieberose zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Lübben mit der Funktion bei der Gerichtskommission in Lieberose, der Gerichts-Assessor Krauß zu Gosthn zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Spremberg mit der Funktion bei den Gerichtskommissionen zu Senftenberg, der Hülfsbote Freitag zu Finsterwalde zum Boten, Exekutor und Gefangenwärter bei den Gerichtskommissionen zu Senftenberg und der Hülfsgefangenwärter Budig zu Guben zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Landsberg a. W.; Versetzt sind in gleicher Eigenschaft: der Kreisrichter Crome zu Friedeberg N. M. an das Kreisgericht in Cottbus und der Kreisrichter Höfer zu Forst an das Kreisgericht in Frankfurt a. O.; Pensionirt sind: der Sekretär, Kanzleidirektor, Kanzleirath Gebhard zu Sorau und der Sekretär, Kanzleirath Weizmann zu Crossen; Entlassen aus dem Justizdienste ist: der Bote und Exekutor Schmidt zu Landsberg a. W. auf seinen Antrag.

Für den 3. Bezirk der Stadt Sommerfeld ist der Kaufmann Robert Werner als Schiedsmann wiedergewählt und bestätigt worden.

Für den zwölften ländlichen Bezirk des Sternberger Kreises ist der Bauergutsbesitzer Christian Friedrich Märten zu Költschen als Schiedsmann wieder gewählt und bestätigt worden.

Vermischtes.

(1) Das Königliche pomologische Institut zu Proskau.

Das Königliche pomologische Institut zu Proskau, welches den Zweck verfolgt, durch Lehre und Beispiel die Gärtnerei, besonders die Nutzgärtnerei, und namentlich den Obstbau zu fördern, vereinigt zu diesem Zweck vorläufig folgende Abtheilungen: 1. Gartenbauschule (Lehranstalt für Nutzgärtnerei); 2. Höheren Cursus für Gärtnerei und Pomologie; 3. Lehrcursus für Lehrer, Obstgärtner und Obstwärter. Der Unterricht in der Gartenbauschule umfaßt:

a) Begründende Fächer:

Botanik (Anatomie, Morphologie, Physiologie, Geographie, Krankheiten der Pflanzen, mikroskopische Uebungen 2c.), Chemie, Physik, Mineralogie, Zoologie; Mathemathik und Rechnen;

b) Hauptfächer:

Allgemeiner Pflanzenbau, Obstcultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstbaumpflege, Obst-Treiberei, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau und Treiberei, Gehölzzucht, Landschaftsgärtnerei, Plan- und Früchtezeichnen, Feldmessen und Nivelliren;

c) Nebenfächer:

Buchführung, Seidenbau mit Demonstrationen.

Der Kern der Anstalt ist die Gartenbauschule; die vollständige Absolvirung des Cursus in derselben erfordert zwei Jahre. Die in diese Abtheilung aufzunehmenden jungen Leute, sie mögen ihre Lehrzeit in der Anstalt beginnen oder — was allerdings zu wünschen ist — schon gärtnerisch vorgebildet sein, haben das Zeugniß beizubringen, daß sie mindestens ½ Jahr in der Tertia eines Gymnasii oder einer zu Abgangs-Prüfungen berechtigten Realschule mit Nutzen zugebracht haben. Vermögen sie das nicht, so müssen sie sich durch ein an dem Institute abzulegendes Tentamen über den genügenden Grad ihrer Vorbildung ausweisen. Diejenigen, welche den höheren ebenfalls zweijährigen, Lehrcursus absolviren wollen, müssen das Zeugniß beibringen, daß sie mindestens ½ Jahr in der Secunda eines Gymnasii oder einer Realschule erster Ordnung zugebracht haben. Sie hören die Fachwissenschaften am pomologischen Institute, die begründenden Wissenschaften an der landwirthschaftlichen Akademie in Pros-

lau. In dem Lehrcursus für Lehrer, Baumwärter und Baumgärtner werden hauptsächlich die beim Obstbau vorkommenden Manipulationen erläutert, gehandhabt und geübt werden. Der Cursus währt 14 Tage bis 3 Wochen. Außerdem wird Gärtnern und Gartenbesitzern in vorgerückten Jahren Gelegenheit gegeben, die Unterrichtsmittel des Instituts zu benutzen. Die Bedingungen wird der Director mitzutheilen bereit sein. Die Zöglinge der Gartenbauschule wohnen in der Anstalt, werden in ihr beköstigt und unterrichtet. Alle übrigen in der Anstalt Verweilenden, insbesondere auch die Theilnehmer am höheren Cursus nehmen Wohnung und Kost nach freier Wahl im Orte Proskau. Das Lehrhonorar beträgt:

Für die Zöglinge der Gartenbauschule:
Für das erste und zweite Semester je . . 30 Thlr.;
Für das zweite und dritte Semester je . 20 „
Für das vierte und fünfte Semester je . 15 „

Für die Theilnehmer am höheren Cursus:
Für das erste Semester 40 Thlr; für das zweite Semester 30 Thlr.; für das dritte und vierte Semester je 20 Thlr. Außerdem haben die Zöglinge der Gartenbauschule halbjährlich praenumerando 7½ Thlr. für Wohnung, Heizung, Bett u. s. w. zu entrichten. Für die Beköstigung zahlen sie nichts, sie sind dagegen verpflichtet, in den für die praktische Beschäftigung bestimmten Stunden die ihnen angewiesenen Arbeiten ohne Entschädigungen zu verrichten. Den Lehrern, Zöglingen der Seminarien, Baumgärtnern und Baumwärtern wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt. Die Anmeldungen zur Aufnahme in das pomologische Institut haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Director zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im August 1872.

Der Director des Königlichen pomologischen Instituts.
Stoll.

(2) **Warnung.** Die große Masse der auf der Oder in der Nähe der Hohensaatener Schleuse liegenden und auf den Durchgang durch die letztere wartenden Hölzer macht es sehr wahrscheinlich, daß neu nachgekommene Hölzer nicht mehr vor dem Eintritt der winterlichen Schifffahrtssperre diese Schleuse werden passiren können, sie vielmehr werden auf der Oder überwintern müssen, wo sie den Gefahren des Eisganges ausgesetzt sind. Ich warne deshalb die bei der Flößerei Betheiligten, jetzt noch Holz nach der Hohensaatener Schleuse zu schicken, und empfehle einstweilen das unterwegs befindliche an sichern Orten, z. B. auf der stillen Netze aufstellen zu lassen.

Grafenbrück, den 7. September 1872.

Der Wasserbau-Inspektor des Finow-Kanals
und Baurath Wohlbrück.

(3) Feuerkassen-Beitrags-Ausschreiben
der Land-Feuer-Societät der Neumark pro I. Semester 1872.

Es waren bei der Neumärkischen Land-Feuer-Societät versichert:

	Gebäude								Mobiliar.	Gesammt-Summe.
	Klasse.							Summa.		
	I.	II.	IIIA.	IIIB.	IIIC.	IV.	V.			
	Rtl.	Rtl.	Rtl.	Rtl.	Rtl.	Rtl.	Rtl.	Rtl.	Rtl.	Rtl.
ult. Dezbr. 1871	18460000	13537575	1542750	697100	12142000	624525	347550	47351500	5411400	52762900
ult. Juni 1872	18819775	13656450	1592400	704325	12188950	620325	358900	47941125	5663050	53604175

Die Beiträge für die Gebäude-Versicherung lassen sich nach 10jährigem Durchschnitt pro 1000 Thlr. jährlich wie folgt berechnen:

Klasse.																				
I.			II.			IIIA.			IIIB.			IIIC.			IV.			V.		
Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
—	25	8	1	8	6	2	17	—	3	12	8	4	21	2	6	25	4	8	16	8

Der Reservefonds betrug ultimo Juni d. J. 107,152 Thlr. Im ersten Halbjahr 1872 sind 47 Brände vorgekommen und zwar im Kreise Soldin 2, Königsberg i. N. 7, Landsberg a. W. 3, Arnswalde 4, Dramburg 4, Schievelbein 3, Sternberg 7, Crossen 6, Züllichau Schwiebus 2, Cottbus 9. Der Friedeberg'er Kreis ist von Bränden verschont geblieben. Sieben Brände sind durch Blitzschlag entstanden; bei fünf Bränden war böswillige Brandstiftung unzweifelhaft, jedoch ist nur bei zwei derselben eine rechtskräftige Verurtheilung zu resp. 4 Jahr Zuchthaus und 9 Monat Gefängniß erfolgt, während bei den übrigen dreien die Untersuchung wegen ungenügenden Beweises wieder eingestellt werden mußte. Ein Brand ist durch Funken entstanden, welche der Wind auf ein Strohdach getrieben hat; bei zwei Bränden ist die Ursache auf Baumängel und bei zwei anderen auf Fahrlässigkeit zurückzuführen. In 16 Fällen hat die gerichtliche Untersuchung kein Resultat erzielt und bei 15 Bränden ist sie noch im Gange. Von den in 10 Fällen für Entdeckung des Brandstifters ausgesetzten Prämien ist bisher nur eine mit 50 Thlr. zur Auszahlung gelangt.

1) An versicherten Gebäuden sind abgebrannt oder theilweise beschädigt:

Klasse	Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Neben-Gebäude.	Ziegel-scheunen.	Bock-windmühlen.	Summa der Gebäude.	Betrag der Entschädigung. Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	12	2	9	2	—	—	25	8187	—	9
II.	6	5	7	1	—	—	19	8022	23	6
IIIA.	—	2	3	—	—	—	5	1200	—	—
IIIB.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IIIC.	66	54	56	18	1	—	195	41584	17	3
IV.	6	5	6	—	1	—	18	10700	—	—
V.	—	—	—	—	—	1	1	82	15	—
Summa	90	68	81	21	2	1	263	54726	26	6

54726 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf.

2) Bei der Mobiliar-Versicherung sind 2 Brände vorgekommen, es kommt jedoch hier nur einer mit . . . . 147 Thlr. 5 Sgr. — Pf. zur Berechnung, weil bei dem anderen die Verhandlungen hinsichtlich der Höhe der Entschädigung noch nicht beendet sind. 3) Den Brandschäden tritt hinzu die Prämie für die genommenen Rück-Versicherungen mit . . . . 1861 Thlr. 25 Sgr. — Pf.

Summa der Brandschäden 66735 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf.

An Nebenkosten sind zu zahlen: 4) Prämien für Spritzen und Wasserwagen 687 Thlr. 5) Prämien für persönliche Thätigkeit 52 Thlr. 6) Entschädigung für unversicherte Gegenstände 477 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf. (Zäune, Bäume rc., welche im feuerpolizeilichen Interesse entfernt sind.) 7) Abschätzungskosten 394 Thlr. 15 Sgr. 9 Pf. . . . . 1611 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf.

Dazu treten an Verwaltungskosten: 8) Besoldungen und Büreaukosten 2620 Thlr. 18 Sgr. 9) Druckkosten 110 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. 10) Reisekosten 4 Thlr. 15 Sgr. 11) ad extraordinaria 205 Thlr. 27 Sgr. 3 Pf. 12) Tax-Revisionskosten 68 Thlr. 13 Sgr. 3 Pf. 13) Copialien 63 Thlr. 9 Sgr. 3 Pf. 14) Kassengebühr für Erhebung der Beiträge 346 Thlr. 27 Sgr. 4 Pf. 15) Portokosten 143 Thlr. 4 Sgr. 9 Pf. . . . . 3563 Thlr. 7 Sgr. 4 Pf.

Ferner treten hinzu: 16) Prämien für Entdeckung der Brandstifter . . . 100 Thlr. — Sgr. — Pf.

Es sind aufzubringen in Summa . . . . 72010 Thlr. 14 Sgr. 1 Pf.

Hiervon geht an Einnahmen ab: Extraordinaria (Versicherungs-Prämien für Miethen rc.) . . . . 203 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf.

Bleibt Gesammt-Bedarf . . . . 71807 Thlr. 4 Sgr. 4 Pf.

Es werden aufgebracht: A. Bei der Gebäude-Versicherung postnumerando pro I. Halbjahr 1872: In Klasse I. pro 100 Thlr. 1 Sgr. 4 Pf. macht für 18,516,425 Thlr. = 8,229 Thlr. 15 Sgr. 8 Pf.; in Klasse II. pro 100 Thlr. 2 Sgr. macht für 13,579,012½ Thlr. = 9,052 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf.; in Klasse IIIA. pro 100 Thlr. 4 Sgr. macht für 1,571,625 Thlr. = 2,095 Thlr. 15 Sgr.; in Klasse IIIB. pro 100 Thlr. 5 Sgr. 4 Pf. macht für 702,200 Thlr. = 1,248 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf.; in Klasse IIIC. pro 100 Thlr. 7 Sgr. 4 Pf. macht für 12,127,175 Thlr. = 29,644 Thlr. 6 Sgr. 2 Pf.; in Klasse IV. pro 100 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf. macht für 610,025 Thlr. = 2,168 Thlr. 29 Sgr. 4 Pf.; in Klasse V. pro 100 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf. macht für 358,900 Thlr. = 1,595 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. Summa 54,034 Thlr. 10 Sgr. 5 Pf. (Die beitragsfreie Hälfte der Versicherungs-Summen für Kirchen und Thürme ist außer Ansatz geblieben.) B. Bei der Mobiliar-Versicherung pränumerando pro II. Halbjahr 1872: Von 5,656,112½ Thlr. beitragspflichtiger Versicherung 4,937 Thlr. 7 Sgr. Summa totalis . . . . 58971 Thlr. 17 Sgr. 5 Pf.

Der Rest von . . . . 12835 Thlr. 16 Sgr. 11 Pf. ist in Gemäßheit der §§. 125 und 132 des Reglements vom 17. Juli 1846 auf den Reservefonds übernommen, um mit den Beiträgen nicht über das gewohnte Durchschnittsmaß hinauszugehen.

Arnswalde, den 26. August 1872. Der General-Direktor der Neumärkischen Land-Feuer-Societät v. Meyer.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 38. Ausgegeben den 18. September 1872.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Die Pfarrstelle zu Groß-Teuplitz, Diözese Forst, Privat-Patronats, kommt durch Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zum 1. Januar 1873 zur Erledigung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) In Gemäßheit der Bestimmung unter II. 1 a., Absatz 2 unserer Amtsblatt-Verordnung, betreffend die Gültigkeit und die Verkündigung der Orts-Polizei-Verordnungen, vom 6. Juli d. J. (Amtsblatt Seite 204) ist genehmigt worden, daß die für den Stadtbezirk Peitz zu erlassenden Polizei-Verordnungen durch Abdruck, nicht im Kreisblatte, sondern in dem in Peitz erscheinenden Peitz Lieberoser-Wochenblatte verkündigt werden.

Frankfurt a. O., den 10. September 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) In Gemäßheit der Bestimmung unter II. 1 a., Absatz 2 unserer Amtsblatt-Verordnung, betreffend die Gültigkeit und die Verkündigung der Orts-Polizei-Verordnungen, vom 6. Juli d. J. (Amtsbl. S. 204) ist genehmigt worden, daß die für den Stadtbezirk Kirchhain zu erlassenden Polizei-Verordnungen durch Abdruck, nicht im Kreisblatte, sondern in dem Wochenblatte für die Städte Finsterwalde, Kirchhain, Dobrilugk, Sonnewalde und Umgegend verkündigt werden.

Frankfurt a. O, den 10. September 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) In Gemäßheit der Bestimmung unter II. 1 a., Absatz 2 unserer Amtsblatt-Verordnung betreffend die Gültigkeit und die Verkündigung der Orts-Polizei-Verordnungen, vom 6. Juli d. J (Amtsblatt Seite 204) ist genehmigt worden, daß die für den Stadtbezirk Schwiebus zu erlassenden Polizei-Verordnungen durch Abdruck, nicht im Kreisblatte, sondern in den in Schwiebus erscheinenden Lokalblättern — Wochenblatt und Intelligenzblatt — verkündigt werden.

Frankfurt a. O., den 10. September 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts.

(1) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 5 Dezember 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Rittergutsbesitzer von Sydow zu Bärfelde bei Neudamm i. N. und dem Mühlenbesitzer Wilhelm Klix aus Obermühle bei Bärwalde i. N. unter dem Namen „Orleans II." das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. h. i k. l. m. n. o. a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2,189,000 Quadrat-Metern, geschrieben: Zweimillioneneinhundertneunundachtzigtausend Quadrat-Metern umfassend — in den Gemeinden Sellin, Falkenwalde und Gossow, im Kreise Königsberg i. N., des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Neustadt E.-W. zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a S., den 23. August 1872.

Königliches Oberbergamt.

(2) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 5. Dezember 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Rittergutsbesitzer von Sydow zu Bärfelde bei Neudamm i. N. und dem Mühlenbesitzer Wilhelm Klix zu Ober-Mühle bei Bärwalde i. N. unter dem Namen „Orleans III." das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. m. n. o. p. q. a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2,189,000 Qu.-Mtrn., geschrieben: Zweimillioneneinhundertneunundachtzigtausend Quadrat-Metern umfassend — in den Gemeinden Sellin, Falkenwalde, Gossow und Belgen, im Kreise Königsberg i N., des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Ge-

winnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Neustadt E.-W. zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 23. August 1872.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

Die Vorschrift des §. 23 Tit. 5 Theil II. der Allgemeinen Gerichtsordnung, wonach den anwesenden Verwandten, Hauswirthen und Hausgenossen eines Verstorbenen die Verpflichtung zur sofortigen Anzeige eines Todesfalls bei den Gerichten des Orts obliegt, wenn sie sich gegen die Erben oder die Gläubiger außer Verantwortung setzen wollen, wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Frankfurt a. O., den 9. September 1872.

Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachung der Kur- und Neumärkischen Haupt-Ritterschafts-Direktion.

Wiederholter Aufruf gekündigter Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe.

Von den durch unsere Bekanntmachung vom 21. Juli 1872 für den Fälligkeits-Termin

Weihnachten d. J.

aufgekündigten Pfandbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichniß aufgeführten noch nicht eingeliefert worden. Wir fordern daher die Inhaber wiederholt auf, gedachte Pfandbriefe nebst Talons und denjenigen Zinscoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeits-Termin lauten, an unsere Hauptkasse oder an eine unserer Provinzial-Ritterschafts-Kassen einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Recognition ertheilt, und diese demnächst im Fälligkeits-Termin durch Verabfolgen der Valuta eingelöst werden. Sollte die Einlieferung der Pfandbriefe bei einer der Provinzial-Ritterschafts-Kassen bis zum

14. Januar 1873

oder bei der Hauptkasse bis zum

14. Februar 1873

nicht erfolgen, so werden die säumigen Inhaber nach Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 15. Februar 1858 und des Regulativs vom 7. Dezember 1848 (Gesetz-Sammlung 1858 S. 37, 1849 S. 76) mit den in dem Pfandbrief ausgedrückten Rechten, insbesondere mit dem der Special-Hypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei dem Credit-Institut zu deponirende Valuta verwiesen werden.

Falls die zum Umtausch gekündigten Pfandbriefe bei der Haupt-Ritterschafts-Kasse eingeliefert werden, wird die unterzeichnete Haupt-Direktion von ihrer Befugniß, gegen die Einlieferung zunächst Recognitionsschein zu ertheilen, zur Bequemlichkeit der Inhaber bis auf Weiteres keinen Gebrauch machen, vielmehr gegen Einlieferung der gekündigten Pfandbriefe sofort die Ersatz-Pfandbriefe aushändigen.

Auch erfolgt die Einziehung der auf Umtausch gekündigten Pfandbriefe und die Aushändigung der Ersatz-Pfandbriefe immer kostenfrei für den Pfandbriefs-Inhaber, sofern er dabei nicht selbst etwas versäumt.

Berlin, den 7. September 1872.

Kur- und Neumärkische Haupt-Ritterschafts-Direktion.

Graf von Haeseler.

Verzeichniß gekündigter und einzuliefernder Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe.

Nummer.	Gut.	Provinz.	Betrag. Gold. Thlr	Betrag. Courant. Thlr
Durch Umtausch einzulösende Pfandbriefe.				
40031	Dahlow	Neumark.	"	1000
40043	"	"	"	500
40049	"	"	"	200
42642	Schlönwitz	"	"	200
45672 bis 45674	Sponbrügge	"	"	800
45677	"	"	"	200
45678	"	"	"	200
45684	"	"	"	100

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(1) Vom 15. September c. ab tritt ein gemeinschaftlicher Tarif für den Transport Niederschlesischer Steinkohlen und Cokes in vollen Wagenladungen von den Stationen Gottesberg und Dittersbach der diesseitigen Bahn nach den Stationen der Märkisch-Posener Eisenbahn Reppen, Sternberg, Neu-Cunersdorf, Wutschdorf via Frankfurt a. O. und Merzwiese, Crossen, Schwiebus, Stentsch, Benschen via Guben in Kraft.

Druckexemplare des Tarifs werden bei unseren Güter-Expeditionen hier, in Frankfurt a. O., Guben, Gottesberg und Dittersbach unentgeltlich verabfolgt, so lange solche vorhanden sind.

Berlin, den 5. September 1872.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(2) Vom 15. September 1872 ab tritt unter der Bezeichnung „Sächsisch-Russischer Verband-Güter-Tarif" ein neuer direkter Güter-Tarif in Kraft welcher direkte Frachtsätze zwischen russischen Stationen einerseits und den Stationen Leipzig, Dresden, Riesa,

Chemnitz, Crimmitschau, Reichenbach, Hof und Eger andererseits via Berlin und via Cottbus — Cüstrin enthält.

Druckexemplare des Tarifs sind bei unseren Expeditionen in Frankfurt a. O. und Guben sowie in Berlin zum Preise von 3 Sgr. käuflich zu haben.

Berlin, den 10. September 1872.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

Der Oberförster Brandt zu Driesen ist an Stelle des verstorbenen Oberförsters Langefeldt zum Forstpolizei-Anwalt für die Oberförsterei Driesen ernannt worden.

Des Kaisers und Königes Majestät haben dem Oberförster Friese zu Limmritz bei seiner Versetzung in den Ruhestand den Rothen-Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife zu verleihen geruht.

Für den vierten ländlichen Bezirk des Gubener Kreises ist der Kantor Franz Leberecht zu Bomsdorf als Schiedsmann wieder gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige Stations-Assistent von Koenen in Guben ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Personal-Veränderungen
im Bezirk der Kaiserl. Oberpostdirektion in Frankfurt a. O.

Der Abiturient Buntebardt ist zum Posteleven angenommen und bei der Postverwaltung in Driesen in Beschäftigung getreten. Es sind versetzt: der Postexpediteur Seifert von Müllrose nach Vetschau, der Postexpediteur Backe von Güstebiese nach Müllrose, der Postexpediteur Sperling von Lubiath nach Güstebiese. Der Steuererheber Krüger in Lubiath ist zum Postagenten daselbst angenommen. Der Postexpediteur Thiede in Golzow Dorf ist gestorben.

Vermischtes.

(1) Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß
der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Demonstrationen im Winter-Semester 1872—73.
Beginn: 15. Oktober.

I. Philosophische Propädeutik (Psychologie) Professor Dr. Heinzel; II. Nationalökonomie Dr. Jannasch; III. Landwirthschaftliche Disziplinen: 1) Schafzucht und Wollkunde Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast, 2) Vergleichendes Exterieur der Hausthiere Derselbe, 3) Unterweisung im Klassifiziren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle Derselbe, 4) Pferdezucht und Pferdehandel Prof. Dr. Dammann, 5) Schweinezucht Derselbe, 6) Rindviehzucht Dr. Crampe, 7) Allgemeine Ackerbaulehre Derselbe, 8) Landwirthschaftliche Buchführung Rechnungsrath Schneider, 9) Spezieller Pflanzenbau Administrator Schnorrenpfeil; IV. Forstwirthschaftliche Disziplinen: Forsttaxation und Forstbenutzung Oberförster von Ernst; V. Naturwissenschaftliche Disziplinen: 1) Unorganische Experimental-Chemie Professor Dr. Krocker, 2) Chemie der Düngemittel Derselbe, 3) Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium Derselbe, 4) Experimental-Physik Professor Dr. Pape, 5) Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen Professor Dr. Heinzel, 6) Physiologie der Hausthiere Professor Dr. Hensel, 7) Allgemeine Zoologie Derselbe, 8) Physiologische Experimental-Chemie Dr. Weiske, 9) Geognosie Dr. Gruner, 10) Bodenkunde Derselbe, 11) Krankheiten der Kulturpflanzen Dr. Sorauer; VI. Oekonomisch-technische Disziplin: Technologie Dr. Friedländer; VII. Thierheilkunde: 1) Anatomie der Hausthiere Professor Dr. Dammann; Geburtshilfe mit Uebungen am Phantom Derselbe, 3) Veterinär-klinische Demonstrationen Derselbe, 4) Hufbeschlagkunde Derselbe; VIII. Aus der Baukunde: Landwirthschaftliche Baukunde Baurath Engel; IX. Mathematik Professor Dr. Pape.

Lehrhilfsmittel. Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge. Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station; der botanische Garten; das pomologische Institut und das Arboretum; die Anatomie; der Krankenstall; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; das zoologische Cabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen. Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspektors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Direktor. Die Akademie

verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene, wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschafts-betriebe ist zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester. Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehr-honorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden. Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung. Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in den Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau. Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 12. August 1872

Der Direktor der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie
Geheimer Regierungs-Rath Dr. Settegast.

(2) **Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf**
in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Winter-Semester beginnt am 15. Oktober d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der spezielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge: Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Direktor Professor Dr. Dünkelberg, landwirthschaftliche Betriebslehre Derselbe, allgemeine Thierzucht Derselbe, landwirthschaftliches Seminar Derselbe, Rindviehzucht Prof. Dr. Werner, Wirthschafts-Organisation Derselbe, landwirthschaftliche Buchführung Derselbe. Handelsgewächsbau. — Obstbaumzucht Garten-Inspektor Sinning, Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation Oberförster Herf, unorganische Experimental-Chemie Prof. Dr. Freytag, landwirthschaftliche Technologie Derselbe, Chemisches Praktikum Derselbe, über Pflanzen-Ernährung und Düngung Prof. Dr. Ritthausen, über die allgemeinen Gesetze des thierischen Stoffwechsels Geheimer Rath Prof. Dr. Pflüger, Experimental-Physik Ingenieur Dr. Wüst, Physikalisches Praktikum Derselbe, Mechanik der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen Derselbe, Pflanzen-Anatomie und Physiologie Prof. Dr. Körnicke, Physiologische und mikroskopische Uebungen Derselbe, Naturgeschichte der Wirbelthiere Prof. Dr. Troschel, Mineralogie Dr. Andrae, landwirthschaftliche Baukunde Baumeister Dr. Schubert, Wege- und Wasserbau Derselbe, Zeichnen-Unterricht Derselbe und Ingenieur Dr. Wüst, Volkswirthschaftslehre Prof. Dr. Held, Landwirthschafts-Recht Oberbergrath Dr. Klostermann, Anatomie und Physiologie der Hausthiere Departements-Thierarzt Schell, Pferdezucht, Geburtshilfe, Hufbeschlag Derselbe. Die Fowler'schen Dampf-Cultur-Apparate sind auf der zur Akademie gehörigen Domäne Annaberg seit November v. J. eingeführt und treten im laufenden Semester in nachhaltige Benutzung. Außer den übrigen der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch ein für chemische, physikalische und physiologische Praktika besonders eingerichtetes Institut, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Catalog das Nähere mittheilt. Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im September 1872.

Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie:
Prof. Dr. Dünkelberg.

Dieses Stück enthält eine Beilage betreffend die Abänderungen des Statuts der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck. Die Conzession vom 11. Juni 1866 und das Statut der Gesellschaft sind als Beilage zum Stück 36. unsers Amtsblatts pro 1866 abgedruckt.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Beilage zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

Bekanntmachung.

Den nach den beigehefteten Anlagen am 25. Juni d. J. von der General-Versammlung beschlossenen und am 3. Juli d. J. von dem Senate der freien und Hansestadt Lübeck bestätigten Aenderungen des Statuts der

Deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck

wird die in der Konzession zum ferneren Geschäftsbetriebe in Preußen vom 11. Juni 1866 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Die Bedingungen dieser Konzession bleiben in Kraft.

Berlin, den 9. August 1872.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
(gez.) **Bitter.**

Genehmigungs-Urkunde
I. A. 8222.

Auf das Gesuch des Verwaltungsrathes der Deutschen Lebensversicherungsgesellschaft in Lübeck vom 29. v. Mts. um Genehmigung der nach den Beschlüssen der Generalversammlung der Actionaire am 25. v. Mts. erfolgten Abänderungen des Gesellschafts-Statutes in dessen vom Senate am 10. März 1866 genehmigten Revision vom 5. März 1866 hat der Senat die vorgelegten, dem gegenwärtigen Decrete angehefteten Abänderungen des Gesellschafts-Statuts genehmigt und das demgemäß abzuändernde oder mit einem Nachtrage zu versehende Statut in der Revision vom Jahre 1866 hierdurch obrigkeitlich bestätigt.

Beschlossen Lübeck, in der Versammlung des Senats am 3. Juli 1872.

(L. S.)

(gez.) **Ed. Hach, Dr.**
Secretarius.

Von der Generalversammlung am 25. Juni 1872 genehmigte Aenderungen des Statuts der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck.

§ 5.

Der nach solcher Feststellung der Reserven sich ergebende Gewinn wird nach Vorabzug der statutarischen (§ 15) und den Beamten etwa contractlich zustehenden Tantièmen jährlich zu ¾ für die mit Gewinnantheil Versicherten zurückgestellt, zu ¼ unter die Actionaire, spätestens 4 Wochen nach Genehmigung der Abrechnung durch die Generalversammlung, vertheilt.

Anspruch auf Gewinnantheil haben die vor dem 1. Januar 1858 (Abtheilung A) und die nach dem 1. Januar 1872 (Abtheilung B) nach den Tab. 1d, 2, 3, 4 und 5 in Gemäßheit des Gesellschafts-Statuts Versicherten. Der auf beide Abtheilungen fallende Gewinn wird jährlich zunächst in zwei Theile, nach Verhaltniß des rechnungsmäßigen Reservewerthes der vor dem 1. Januar 1858, oder der nach dem 1. Januar 1872 abgeschlossenen, bei der Gewinnermittelung noch in Kraft befindlichen Policen zerlegt.

Der hiernach der Abtheilung A zukommende Theil wird den früheren Bestimmungen gemäß (§ 5, 34 und 35) des Statuts von 1854 berechnet und ausbezahlt.

Für die Vertheilung und Auszahlung des Gewinnantheils an die Versicherten der Abtheilung B gelten folgende Bestimmungen:

Alle in einem Kalenderjahre abgeschlossenen Versicherungen bilden Eine Jahresklasse, welche nach Verhältniß der Höhe der für ihre Gesammtversicherungssumme zurückzustellenden Prämienreserven an jedem Jahres-

gewinne der Abtheilung B. theilnimmt. Der Gewinn jeder Jahresklasse wird am Schlusse jedes 4. Kalenderjahres unter die dann noch bestehenden Versicherungen derselben Klasse nach Verhältniß der gezahlten Jahresprämie vertheilt. Der auf den bezüglichen Betrag ausgestellte Gewinnantheilsschein wird dem Policeninhaber nur gegen Vorzeigung der Police, oder des etwa statt derselben ertheilten Depositalscheines ausgeliefert, und von der Gesellschaft entweder sofort baar ausbezahlt, oder auf die demnächst etwa fällig werdende Prämienzahlung angerechnet, gegen Auslieferung der betreffenden Originalantheilscheine. Eine Zinsvergütung auf die Beträge solcher Antheilscheine, welche bis zum Tode des Versicherten noch nicht erhoben sind, findet nicht statt.

§ 18.

Der Arzt (resp. die Aerzte) der Gesellschaft . . . .

§ 27.

Die beiden ersten Absätze in folgender Weise zu fassen:

Bei Abschluß und Prolongation der Versicherungen trägt die Gesellschaft die gewöhnlichen Kosten.

Die Versicherten haben folglich an die Agenten weder eine Vergütung für deren Mühwaltung zu entrichten, noch für Ausgabe von Statuten, Prospecten, Attestformularen und sonstigen Drucksachen, für Porto, Einkassirung der Prämien, Auszahlung von Renten, Pensionen, Dividenden, Gewinnantheilen, oder endlich für die Besorgung sonstiger auf die Versicherungen der Gesellschaft bezüglicher Geschäfte Kosten zu erstatten.

Dagegen sind die Agenten berechtigt und verpflichtet, für alle außergewöhnlichen Kosten, welche sich bei der Beantragung oder während der Dauer einer Versicherung, z. B. bei Verpfändung oder Beleihung einer Police, ergeben, von dem Betreffenden angemessene Sicherstellung und nach jedesmaliger Aufgabe des Verwaltungsraths Ersatz zu verlangen. Auch wird für jede auszustellende Police eine Policengebühr von 1 Thlr. Pr. Court. und der Betrag der auswärtigen Stempelabgabe erhoben. Die hiesige Stempelabgabe trägt die Gesellschaft.

§ 42.

Im ersten Satz statt: „Drei Procent jährlicher Zinsen" zu sagen: vier Procent jährlicher Zinsen, sofern derselbe auf 2 Jahre oder darüber geleistet wird.

§ 46.

Als alinea 3 ist hinzuzufügen:

Dividendencoupons oder Gewinnantheilsscheine können nicht amortisirt werden.

§ 69.

Nr. 2 zu fassen:

wenn sich ergiebt, daß in der dem Vertrage zu Grunde gelegten Declaration oder sonstigen schriftlichen Eingabe von dem Antragsteller oder dem zu Versichernden irgend eine der vorgelegten Fragen unrichtig beantwortet, oder die Wahrheit verschwiegen ist, mag beides auch unabsichtlich oder aus Versehen geschehen sein, oder wenn sich u. s. w.

§ 70.

Hinter: „vom Verfalltage" Zeile 1 von unten einzuschieben:

bei Dividendencoupons von Versicherungen, welche durch Tod zahlfällig geworden, oder durch Nichtzahlung der Prämie oder durch Rückkauf erloschen sind, vom Verfalltage derselben bei Gewinnantheilscheinen für nach dem ersten Januar 1872 abgeschlossene, durch Tod zahlfällig gewordene Versicherungen von dem der Gewinnermittelung zunächst folgenden 1. Januar an.

Zeile 2 vom Ende, hinter: „aus der Police" einzuschalten:

„dem Coupon oder Gewinnantheilsschein".

Als zweites alinea ist hinzuzufügen:

Imgleichen erlischt die Verbindlichkeit zur Auslieferung von Dividendenscheinen an Inhaber der, vor dem 1. Januar 1858 ausgestellten Policen zwei Jahre nach dem 1. Juli desjenigen Jahres, in welchem der erste Coupon aus der betreffenden Dividendenermittelung fällig wird, die Auslieferung von Gewinnantheilsscheinen an die nach dem Jahre 1872 Versicherten oder die resp. Policeninhaber aber zwei Jahre nach dem der Gewinnermittelung zunächst folgenden ersten Januar.

Buchdruckerei von A. Gensch in Berlin.



Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 39. Ausgegeben den 25. September 1872.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

Betreffend den diesjährigen Communal-Landtag der Neumark.

Der nächste Communal-Landtag der Neumark wird am 18. November d. J. in Cüstrin eröffnet werden.

Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, sowie der Kreise und der Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesem Communal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei dem Herrn Vorsitzenden des Landtags, Kammerherrn von Brand auf Lauchstädt bei Woldenberg anzumelden, die Königlichen Behörden aber wegen dieser Gegenstände sich an mich zu wenden.

Potsdam, den 17. September 1872.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Das unter dem Patronate des Magistrates zu Cottbus stehende Archidiaconat zu Cottbus in gleichnamiger Diöcese, ist durch das Ableben seines bisherigen Inhabers, des Archidiaconus Burscher, zur Erledigung gekommen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 18. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 43 Serien:
Nr. 84. 119. 120. 152. 168. 190. 229. 237. 276. 304. 320. 395. 430. 434. 471. 479. 549. 573. 606. 630. 633. 639. 699. 718. 727. 861. 878. 880. 912. 927. 930. 950. 1021. 1040. 1043. 1062. 1068. 1136. 1250. 1260. 1261. 1293. 1419.
gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 4300 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 114 Thalern für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1873 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Serie III. Nr. 2 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1872 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Die Prämien können auch bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, sowie bei den Bezirks-Haupt-Kassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. in Empfang genommen werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen vom 1. März 1873 ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April 1873 ab zu besorgen hat.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämien-Zahlungen nicht einlassen.

Von den bereits früher verloosten und gekündigten Serien und zwar:
aus der ersten Verloosung (1856)
von Ser. 1328,
aus der achten Verlosung (1863)
von Ser. 1402,
aus der neunten Verloosung (1864)
von Ser. 746,
aus der zehnten Verlosung (1865)
von Ser. 870,
aus der elften Verloosung (1866)
von Ser. 298. 338. 522. und 1114.,
aus der zwölften Verloosung (1867)
von Ser. 16. 114. 364. 575. 658. 891. 956. 1216.,
aus der dreizehnten Verloosung (1868)
von Ser. 166. 265. 269. 426. 428. 610. 888. 1323.,
aus der vierzehnten Verloosung (1869)
von Ser. 35. 45. 254. 256. 283. 448. 666. 787. 803. 1066. 1191. 1217. 1299.,
aus der fünfzehnten Verloosung (1870)
von Ser. 177. 578. 791. 819. 1020. 1037. 1056. 1166. 1181. 1411. 1482.,
aus der sechszehnten Verloosung (1871)

von Serie 3. 28. 82. 311. 345. 396. 467. 558. 617. 669. 914. 916. 1116. 1152. 1176. 1249. 1251. 1339. 1370.,

aus der siebzehnten Verloosung (1872)

von Ser. 111. 227. 336. 523. 664. 665. 745. 778. 795. 808. 887. 933. 1009. 1016. 1070. 1163. 1282. 1321. 1392. 1407. 1433. 1438. 1449. 1468.

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt; es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

Berlin, den 16. September 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Löwe. Hering. Rötger.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die vorgelegten Schuldverschreibungen unserer Haupt-Kasse mittelst Schreibens, worin dieselben nach Serien, Nummern und Kapital-Beträgen verzeichnet werden müssen, vom 1. März k. J. ab einzureichen sind.

Die Hauptkasse wird demnächst den Interessenten die Quittungs-Formulare über die Kapitalbeträge zur Vollziehung übersenden und nach deren Rückempfang vom 1. April 1873 ab Zahlung leisten.

Frankfurt a. O, den 23. September 1872.

Königliche Regierung.

Bünger.

(2) Es wird hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß inländische Scheidemünzen aller Art bis auf Weiteres gegen grobe Silbermünzen — Courant — umgewechselt werden können.

Zu diesem Zwecke sind bereits durch die Amtsblatt-Bekanntmachung vom $\frac{\text{15. Februar}}{\text{24. Juli}}$ 1858 (Amtsblatt von 1858 S. 289) sowohl unserer Haupt-Kasse, wie sämmtliche Kreis-Steuer-Kassen angewiesen worden, sich diesem Umwechselungsgeschäft zu unterziehen, wobei jedoch noch bemerkt wird, daß die Summe der zum Umtausch angebotenen Silberscheidemünzen mindestens den Betrag von fünf Thalern, und bei den Kupferscheidemünzen den Betrag von zwei Thalern erreichen muß.

Frankfurt a. O., den 22. September 1872.

Königliche Regierung. Bünger.

(3) Mittelst Rescripts des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 17. d. Mts. ist der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis ult. März k. J. auf Einen Silbergroschen sechs Pfennige festgesetzt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurt a. O., den 20. September 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Patent-Ertheilung. Dem Maschinenmeister Heinrich Wilhelm Martini zu Anspach bei Bayreuth ist unter dem 6. September d. J. ein Patent

auf eine Feucht- und Satinir-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen. 1. Das dem Ingenieur Jules Planche zu Imphy-Nievre unter dem 10. Juli 1871 ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Wasserstandzeiger für stehende Dampfkessel

ist aufgehoben.

2. Das dem Herzoglich Anhaltischen Bergrath a. D. Carl Bischof zu Halle a. S. unter dem 28. Juni 1870 ertheilte Patent

auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren, Theer aus Schweelkohlen zu gewinnen, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

ist aufgehoben.

Frankfurt a. O., den 21. September 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(5) Der Lehrer Metschies zu Liebstadt im Kreise Mohrungen hat eine Sammlung ausgestopfter Vögel und einiger Säugethiere angelegt, welche er zu verkaufen wünscht. Eingezogenen Nachrichten zufolge sind die Thiere dauerhaft ausgestopft und naturgetreu aufgestellt. Ein Preis-Verzeichniß sämmtlicher Thiere liegt uns vor und wollen wir dasselbe auf Erfordern mittheilen.

Frankfurt a. O., den 13. September 1872.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Betreffend die völlige Fertigstellung der neu erbauten Strecke des Plauer Canals von Niegripp bis Seedorf.

Wir bringen für das betheiligte Publikum es hiermit zur öffentlichen Kunde, daß die neu erbaute Canalstrecke des Plauer Canals von Niegripp bis Seedorf nunmehr völlig fertig gestellt ist, und in ihrem ganzen Umfange von dem Schifffahrt treibenden Publikum benutzt werden kann.

Die den Canal benutzenden Schiffer haben sich genau nach der von uns unter dem 8. September v. J. (Amtsblatt S. 230 ff.) erlassenen Polizei-Verordnung für den Plauer Canal zu richten.

Magdeburg, den 31. August 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts.

Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 12. Juni 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Rittergutsbesitzer Wilhelm von Sydow zu Bärfelde bei Neudamm i. N. und dem Mühlenbesitzer Wilhelm Kliz zu Ober-Mühle bei Bärwalde i. N. unter dem Namen

„Spichern" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. a. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Qu.-Lchtrn., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadrat-Lachtern, = 2,189,000 Quadrat-Metern, umfassend — in den Gemeinden Sellin, Falkenwalde, Wartenberg und Belgen, im Kreise Königsberg i. N., des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Neustadt E.-W. zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 24. August 1872.

Königliches Oberbergamt

Verordnung des Reichskanzlers.

Verordnung, betreffend die Gebühr für die Abtragung der mit den Postbeförderungs-Gelegenheiten angekommenen Briefe mit Werthangabe u. s. w. nach dem Landbestellbezirk, sowie der Briefe mit Werthangabe über 500 Thlr. oder 1000 Fl. nach dem Ortsbestellbezirk.

Auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird folgendes bestimmt:

Vom 1. Oktober 1872 ab beträgt die Gebühr für die nach dem Landbestellbezirk bewirkte Abtragung der mit den Postbeförderungs-Gelegenheiten angekommenen Briefe mit Werthangabe, Packete mit oder ohne Werthangabe, recommandirten Packete und Postanweisungen mit den dazu gehörigen Geldbeträgen allgemein 1 Groschen bz. 3 Kreuzer.

Die gleiche Gebühr von 1 Groschen bz. 3 Kreuzern soll von dem bezeichneten Termin ab anstatt des bisherigen Satzes von 1 Groschen bz. 4 Kreuzern für die im Ortsbezirk bewirkte Abtragung von Briefen mit Werthangabe über 500 Thlr. oder 1000 Fl. an solchen Orten in Anwendung kommen, wo überhaupt in Folge früherer Einrichtungen Briefe mit Werthangabe über 500 Thlr. oder 1000 Fl. zur Bestellung gelangen.

Berlin, den 14. September 1872.

Der Reichskanzler.
J. V.: Delbrück.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Postamts.

Postanweisungsverkehr mit den Vereinigten Staaten Amerikas.

(1) Vom 1. Oktober ab wird ein Postanweisungsverkehr zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten Amerikas durch die beiderseitigen Postanstalten vermittelt werden.

In Deutschland können Summen bis zu 50 Dollars Gold gleich prpr. 70 Thalern oder 122½ Gulden auf Postanweisungen nach den Vereinigten Staaten Amerikas eingezahlt werden, und zwar auf Grund der gewöhnlichen Postanweisungs-Formulare. In denselben ist der einzuzahlende Betrag in Amerikanischer Goldwährung anzugeben. Die Reduktion in die Thalerwährung findet bis auf Weiteres nach dem Verhältniß von 71 Cents Gold gleich 1 Thaler statt. Die thunlichst in Marken zu frankirende Gebühr beträgt:
für Summen bis 5 Dollars 4 Sgr. oder 14 Kr.,
„ über 5—10 Doll. 8 „ „ 28 „
und so fort für je 10 Doll. weitere 8 „ „ 28 „

Der Coupon muß den Namen und die Adresse des Absenders enthalten. Schriftliche Mittheilungen sind nicht zulässig.

Die Auszahlung der aus Deutschland herrührenden Postanweisungen erfolgt in den Vereinigten Staaten in amerikanischem Papiergelde nach Maßgabe des Tagescourses, welchen das Gold am Tage des Einganges der Anweisung in New-York hat. Beträge auf Postanweisungen nach Deutschland werden in den Vereinigten Staaten in Papiergeld eingezahlt. Die Umwandlung in die Goldwährung erfolgt gleichfalls nach dem am Tage des Eingangs in New-York gültigen Course.

Berlin, 19. September 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

(2) Vom 1. November d. J. ab werden Postfreimarken zu 2½ Groschen für die in der Thalerwährung rechnenden Gebietstheile, und Postfreimarken zu 9 Kreuzer für die in der Süddeutschen Guldenwährung rechnenden Gebietstheile eingeführt.

Diese Marken werden auf weißem Papier in braunem Druck hergestellt.

Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die neuen Marken vom gedachten Termine ab bei sämmtlichen Reichs-Postanstalten käuflich zu haben sein werden, und daß bezüglich des Verkaufs und der Anwendung derselben die hinsichtlich der bereits vorhandenen Sorten getroffenen Bestimmungen Anwendung finden.

Berlin, 12. September 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Vom 20. September d. J. ab tritt zu dem seit 15. April cr. gültigen directen Tarif zwischen diesseitigen Stationen einerseits und Stationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger sowie der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn andererseits ein Nachtrag I. in Kraft, welcher außer Ergänzungen der Tarif- und Klassificationsbestimmungen auch die Ausdehnung des directen Verkehrs auf Stationen der Oberschlesischen, der Rechte-Oder-Ufer Eisenbahn und auf Station Glogau der Niederschlesischen Zweigbahn enthält. Der qu. Nachtrag kann bei den Güter-Expeditionen unserer Verband-Stationen eingesehen werden.

Berlin, den 16. September 1872.

Königliche Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung der Königlichen Charité-Direktion.

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 7. September cr., welcher also lautet:

„Auf Ihren Bericht vom 4. d. Mts. ermächtige Ich Sie hierdurch, den gegenwärtig bestehenden Kur- und Verpflegungskosten-Satz des Charité-Krankenhauses in Berlin vom 1. Oktober d. J. ab von fünfzehn Silbergroschen auf siebenzehn Silbergroschen sechs Pfennige pro Kopf und Tag zu erhöhen.

Berlin, den 7. September 1872.

gez. Wilhelm.
ggez. Falk.

hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten durch Verfügung vom 11. dess. M. bestimmt, daß die Kur- und Verpflegungskosten im hiesigen Charité-Krankenhause nach dem erhöhten Satze vom 1. Oktober d. J. ab zu berechnen sind. Durch dieselbe Verfügung des Herrn Ministers ist die unterzeichnete Direktion ermächtigt worden, von dem gedachten Zeitpunkte ab den durch den Erlaß vom 10. Mai 1869 normirten Kostensatz für hiesige Gemüthskranke von zwanzig Silbergroschen auf fünfundzwanzig Silbergroschen und den für auswärtige Gemüthskranke von fünfundzwanzig Silbergroschen auf einen Thaler pro Tag und Kopf zu erhöhen. Dies wird unter Hinweis auf den §. 7 des Regulativs vom 7. September 1830 (Ges.-Sammlung Seite 133 und die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17. April 1846, Gesetz-Sammlung S. 166) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, 13. September 1872.

Königliche Charité-Direktion.

Personal-Chronik.

Der Rector am Progymnasium zu Kempen, Dr. Brock ist in gleicher Eigenschaft am Progymnasium zu Friedeberg i. N. angestellt worden.

Die Küster- und Schullehrer-Stelle in Hammer Diözese Friedeberg Privat-Patronats, ist durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Der Förster Topp zu Birklake, Oberförsterei Hohenwalde, ist vom 1. Oktober d. J. ab pensionirt, der Förster Hohenstein zu Lebenheide in vorgenannter Oberförsterei vom gedachten Tage ab auf die Försterstelle zu Birklake versetzt und der forstversorgungsberechtigte Jäger Friedrich Wilhelm Gustav Bast zu Langstheerofen, Oberförsterei Driesen, unter Verleihung der Försterstelle Lebenheide, Oberförsterei Hohenwalde, definitiv zum Förster ernannt.

Personal-Veränderung
im Bezirk der Kaiserlichen Telegraphen-Verwaltung zu Dresden.

Ernannt ist zum Telegraphisten der Telegraphen-Candidat Krause in Cottbus.

Für den 17. ländlichen Bezirk des Sternberger Kreises ist der Ober-Amtmann Ferdinand Stolle zu Drenzig als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Der Gerichts-Assessor von Schmidt ist aus dem Departement des Königlichen Kammergerichts in das des Königlichen Appellations-Gerichts hierselbst versetzt und der Ober-Staats-Anwaltschaft zur Beschäftigung überwiesen.

Vermischtes.

(1) Bekanntmachung. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 1. August cr. wird hierdurch veröffentlicht, daß wegen bereits eingetretener Ueberfüllung der Königlichen Bau-Akademie fernere Meldungen zur Aufnahme in die drei Curse für künftige Bauführer nicht mehr berücksichtigt werden können. Zugleich wird darauf hingewiesen, daß hinsichtlich des Studiums Behufs Ablegung der Bauführerprüfung die Polytechniken zu Hannover, Aachen und Carsruhe der Königlichen Bau-Akademie gleichstehen, auch ein Studienjahr auf jedem anderen Deutschen Politechnikum hierfür in Anrechnung gebracht wird.

Aufnahmen in den höheren akademischen Cursus finden noch statt.

Berlin, den 19. September 1872.

Der Director
der Königlichen Bau-Akademie
Geheimer Ober-Bau-Rath Grund.

(2) Die Herren Mitglieder des Stiftungsvereins der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt für die Provinz Brandenburg werden zu der auf Mittwoch den 23. Oktober d. J. Nachmittags 3 Uhr im hiesigen Civilwaisenhause, Neue Königsstraße Nr. 61 anberaumten statutenmäßigen Haupt-Versammlung hierdurch ergebenst eingeladen.

Potsdam, den 10. September 1872.

Das Waisen-Amt
der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt für die Provinz Brandenburg.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 40. Ausgegeben den 2. Oktober 1872.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem gemäß dem Statute des Verbandes zur Regulirung der Schwarzen Elster vom 21. April 1852 (G.-S. für 1852 S. 196 u. folg.) und dem ergänzenden Erlasse vom 24. März 1863 (G.-S. für 1863 S. 143) die Ausführung der Regulirung erfolgt ist und bei der bisherigen Handhabung die Nothwendigkeit einer Aenderung seiner Bestimmungen für die eigene Verwaltung des Verbandes sich herausgestellt hat, genehmigen Wir nach Anhörung des Vorstandes des Verbandes auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 7. April 1852 (G.-S. 1852 S. 110) und des §. 40 des Statuts vom 21. April 1852 nachstehende Aenderungen dieses Statuts.

An die Stelle der §§. 23 bis 33 des Statuts vom 21. April 1852 treten folgende Bestimmungen:

Nach der Regulirung des Flusses. Deichhauptmannschaften.

§. 23. Der Verband umfaßt 10 Deichhauptmannschaften und zwar:

1. **die Calauer Deichhauptmannschaft.** Zu ihr gehört die Niederung auf der rechten Seite der Schwarzen Elster und auf beiden Seiten der Sornoer Elster, von der Mühle in Tätzschwitz an der Schwarzen Elster und beziehungsweise der Wolschingka-Mühle bei Sedlitz an der Sornoer Elster abwärts bis zum Eintritt der mit der Wolschingka Binnenentwässerung vereinigten Pößnitz in die Schwarze Elster;
2. **die Hoyerswerdaer Deichhauptmannschaft** bildet die Niederung links von der Schwarzen Elster von der Tätzschwer Mühle abwärts bis zum Eintritt des Raakmühlen-Untergrabens in den neuen Siechgraben auf Ruhlander Flur;
3. **die Nauendorf-Elsterwerdaer Deichhauptmannschaft** besteht aus der Niederung auf der rechten Seite der Schwarzen Elster von dem das Dorf Nauendorf bei Ruhland schützenden rechtsseitigen Pößnitz-Teiche abwärts bis zur Einmündung des Binnenwassers beim Dorfe Heyda;
4. **die Schradener Deichhauptmannschaft** wird aus der links von der Schwarzen Elster belegenen Niederung unterhalb der Einmündung des neuen Sichgrabens in die Elster auf Ruhlander Flur bis zur Einmündung der Pulsnitz in die Elster gebildet. Diese Schradener Deichhauptmannschaft umfaßt auch die Niederung auf der rechten und linken Seite der Pulsnitz von dem sogenannten Schraden-Steine abwärts;
5. **die Erste Liebenwerdaer Deichhauptmannschaft** bildet die Niederung auf der rechten Seite der Schwarzen Elster von der Einmündung des Heydaer Binnenwassers beim Dorfe Heyda bis zum Eintritt des Mühlen-Untergrabens der ehemaligen Papiermühle bei Wahrenbrück in die Elster;
6. **die Zweite Liebenwerdaer Deichhauptmannschaft** besteht aus der Niederung links von der Schwarzen Elster von der Einmündung der Pulsnitz bis zur Elsterbrücke bei Wahrenbrück;
7. **die Münchener Deichhauptmannschaft** umfaßt die rechtsseitige Niederung der Schwarzen Elster von dem Eintritt des Mühlen-Untergrabens der ehemaligen Papiermühle bei Wahrenbrück in die Elster bis zum Einfluß der Rieke in die Elster;
8. **die Uebigauer Deichhauptmannschaft** wird durch die auf der linken Seite der Schwarzen Elster belegene Niederung von der Elsterbrücke bei Wahrenbrück bis zur Neudeck-Kleinrössener Grenze gebildet;
9. **die Friedrichsluga-Arnsnestaer Deichhauptmannschaft** umfaßt die Niederung rechtsseitig von der Schwarzen Elster und der Rieke vom Neudecker Privat-Damme abwärts bis zum Ausgangspunkte der Regulirungsstrecke;
10. **die Hertzberger Deichhauptmannschaft** wird von der linksseitigen Niederung der Schwarzen Elster von der Neudeck-Kleinrössener Grenze abwärts ebenfalls bis zum Ausgangspunkte der Regulirung gebildet.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, die Grenzen der Deichhauptmannschaften auf den Antrag des Vorstandes des Verbandes zur Regulirung der Schwarzen Elster zu ändern.

Zusammensetzung des Vorstandes.

§. 24. Nach Auflösung der Bau-Commission besteht der Vorstand aus:

- dem Deich-Director, als Vorsitzenden,
- dem Deich-Inspector, als Techniker des Verbandes,
- einem Vertreter der bei dem Verbande betheiligten fiskalischen Stationen,
- den zehn Deichhauptleuten der im §. 23 aufgeführten Deichhauptmannschaften.

Die Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Deich-Inspectors, erhalten je einen Stellvertreter.

Wahl der Vorstands-Mitglieder.

§. 25. Die Deichhauptleute und ihre Stellvertreter werden in ihren Deichhauptmannschaften nach Maßgabe der für jeden selbstständigen Guts- und jeden Gemeinde-Bezirk festgestellten Kataster-Einheiten von 5 zu 5 Jahren gewählt. Die aus einem Gemeindebezirk bei der Wahl Erschienenen vertreten den gesammten Gemeindebezirk. Die Wahl leitet der Vorsitzende des Vorstandes resp. sein Stellvertreter, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, der von der Regierung zu Merseburg zu ernennende Commissarius. Jährlich scheiden zwei Deichhauptleute und ihre Stellvertreter aus. Die vier ersten Jahre entscheidet über die Ausscheidenden das Loos.

Der Vertreter der fiskalischen Stationen und sein Stellvertreter wird von der Regierung in Merseburg ernannt.

Der Deich-Director, sein Stellvertreter und der Deich-Inspector werden von dem fiskalischen Vertreter und den Deichhauptleuten gewählt und zwar der Deich-Director und sein Stellvertreter auf zehn, der Deich-Inspector auf fünf Jahre.

Die Wahl des Stellvertreters des Deich-Directors erfolgt aus der Mitte des Vorstandes. Sein Amt erlischt, sobald er aufhört, Mitglied des Vorstandes zu sein. Die Wahlen erfolgen auf absolute Stimmenmehrheit.

Wird eine absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt, so sind nach dreimaliger resultatloser Abstimmung diejenigen beiden Candidaten, welche die relativ meisten Stimmen erlangt haben, in eine engere Wahl zu bringen.

Alle diese Wahlen bedürfen der Bestätigung der Regierung zu Merseburg. Wird die Bestätigung versagt, so schreitet der Vorstand zu einer neuen Wahl.

Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, oder die Wahl verweigert, so steht der Regierung in Merseburg die Ernennung des Deich-Directors, resp. seines Stellvertreters auf fünf, die des Deich-Inspectors auf ein Jahr zu.

Der Deich-Director und sein Stellvertreter, werden von einem Commissarius der Regierung, die übrigen Mitglieder des Vorstandes vom Deich-Director durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Geschäftsführung des Vorstandes.

§. 26. Für die Geschäftsführung des Vorstandes bleiben die Vorschriften der §§. 12—15 des Statuts geltend, soweit sie nicht nachstehend abgeändert sind.

Renumeration des Deich-Directors und des Deich-Inspectors.

§. 27. Ueber die Renumeration des Deich-Directors und des Deich-Inspectors, sowie über ihre Entschädigung für Reisekosten und Bureau-Aufwand, haben sich dieselben mit dem Vorstande zu einigen.

Obliegenheiten.

a. Des Vorstandes.

§. 28. Der Vorstand des Verbandes führt die allgemeine Aufsicht über den Fluß und die an demselben befindlichen Meliorationsanlagen. Er setzt fest, was für die Unterhaltung dieser Anlagen resp. für ihre Verbesserung zu thun ist. Er beschließt, wann eine allgemeine Schau des Flusses und seiner Anlagen stattfinden soll.

Die Landräthe sind von allen Schauen in ihren Kreisen in Kenntniß zu setzen und ist ihnen die Theilnahme daran zu überlassen.

b. Des Deich-Directors.

§. 29. Der Deich-Director verwaltet das Kataster aller Ortschaften des Verbandes. Aenderungen desselben erfolgen auf seine Verfügung. Die mit der Regulirung der öffentlichen Abgaben betraueten Behörden haben bei vorkommenden Theilungen katastrirter Grundstücke die darauf haftenden Elster-Kassen-Beiträge mit zu repartiren und den Abgaben-Vertheilungs-Plan nebst den dazu gehörigen Verhandlungen ꝛc. vor dessen Bestätigung dem Deich-Director zur Erklärung vorzulegen.

§. 30. Der Deich-Director schreibt die Beiträge nach dem Kataster nach Maßgabe der vom Vorstande gefaßten Beschlüsse aus und zieht sie von den Pflichtigen ein.

§. 31. Der Deich-Director hat die Unterbeamten des Verbandes nach den Beschlüssen des Vorstandes anzustellen und ihre Bestallungen und Instructionen auszufertigen.

§. 32. Die sonstigen Obliegenheiten des Deich-Directors regeln sich nach den §§. 12 bis 15 des Statuts.

c. Des Deich-Inspectors.

§. 33. Die §§. 36—40 der allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deich-Statute (G.-S. 1853 S. 935 u. folg.) sind auch für den Deich-Inspector dieses Verbandes maßgebend, soweit sie hier nicht abgeändert sind.

Sonstige Angelegenheiten des Verbandes.

§. 34. Im Uebrigen werden die Angelegenheiten des Verbandes nach den vom Vorstande getroffenen Festsetzungen und die besonderen Angelegenheiten der Deichhauptmannschaft selbstständig nach Maßgabe der Deich-Vertheidigungs-Ordnung,

d. d. Merseburg, den 14. September 1861,
Frankfurt a. O., den 26. September 1861,
Liegnitz, den 9. Oktober 1861

und des abgeänderten Schau-Reglements für die Haupt-Binnengraben an der Elster

d. d. Merseburg, den 14. Dezember 1867,
Frankfurt a. O., den 10. Februar 1868,
Liegnitz, den 7. Februar 1868,

verwaltet.

Die erforderlichen Abänderungen der Deich-Vertheidigungs-Ordnung und des Schau-Reglements bleiben den Regierungen zu Merseburg, Frankfurt a. O.

und Liegnitz nach Anhörung des Vorstandes vorbehalten.

Besondere Angelegenheiten des Schradens.

§. 35. Der Verband hat diejenigen Brücken, welche auf den öffentlichen Wegen im Schraden von der Gesammtheit der Schradener Grundbesitzer unter Leitung der Auseinandersetzungs-Behörde theils neu erbaut, theils ihren früheren Besitzern abgekauft sind, nach Maßgabe des darüber aufzunehmenden Recesses auf Kosten dieser Gesammtheit durch seine Organe zu unterhalten, auch die dazu nöthigen Kosten von den Pflichtigen eventuell im Wege der Execution einzuziehen.

Dagegen bleibt die Unterhaltung der dabei neu angelegten oder normalisirten öffentlichen Wege in den Grenzen der verschiedenen Guts- und Gemeindebezirke den betreffenden fiskalischen Stationen, Gütern und Gemeinden unter der Controle der allgemein dafür verordneten Staats-Aufsichts-Behörden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. September 1872.

gez. Wilhelm.

ggz. von Selchow. Für den Justiz-Minister Falk.

(L. S.)

Nachtrag
zum Statut des Verbandes zur Regulirung der Schwarzen Elster.

Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Betreffend die schon im Monat Oktober d. J. zulässige Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom gestrigen Tage (Reichs-Anzeiger Nr. 228) wonach die sämmtlichen Schuldverschreibungen der 5prozentigen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 zur **baaren Einlösung am 1. Januar 1873 gekündigt worden sind**, bringen wir in Gemäßheit höherer Anordnung zur öffentlichen Kenntniß, daß diese gekündigten Schuldverschreibungen schon im Laufe des Monats Oktober d. J. bei den in unserer gedachten Bekanntmachung bezeichneten Kassen, in der Art eingelöst werden, daß den Gläubigern, welche solche Schuldverschreibungen in der Zeit vom 1. bis 31. Oktober d. J. zur Einlösung vorlegen, für je 100 Thlr. Kapital mit Einschluß der vom 1. Juli cr. ab aufgelaufenen Zinsen und eines Agio's ein fester Betrag von 101⅓ Thalern gezahlt werden wird. Dieser Betrag enthält für den Termin des 1. Oktober cr., an welchem die Zinsen für das III. Quartal dieses Jahres 1¼ Thlr. ausmachen, ein Aufgeld von ⁵⁄₁₂ Thalern.

Mit den schon im Laufe des Monats Oktober cr. zur Einlösung gelangenden Schuldverschreibungen sind die Zinscoupons Ser. I. Nr. 5 bis 8 nebst Talons abzuliefern, im Uebrigen ist auch bei Einreichung der Schuldverschreibungen zu solchem Zweck nach unserer im Eingang bezeichneten Bekanntmachung zu verfahren.

Berlin, den 26. September 1872.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Allgemeine Verfügung, betreffend die Einführung der Pharmacopoea Germanica.

Da die von einer durch den Bundesrath des Deutschen Reichs eingesetzten Commission festgestellte und im Verlage der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. von Decker) hierselbst erschienene „Pharmacopoea Germanica" zufolge Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 1. Juni d. J. (Reichs-Gesetz-Blatt S. 172) mit dem 1. November d. J. an die Stelle der in den einzelnen Bundes-Staaten geltenden Pharmacopoen tritt, so wird unter Hinweis auf § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen hierdurch verordnet:

1. Nach Maßgabe des in der A. Hirschwald'schen Verlagshandlung hierselbst erschienenen amtlich aufgestellten Arznei-Verzeichnisses, welches bei den Apotheken-Visitationen zur Notirung der betreffenden Revisionsbemerkungen zu verwenden ist, sind die mit einem Stern (*) bezeichneten Arzneimittel in sämmtlichen Apotheken jederzeit vorräthig zu halten.

2. Die Apotheker sind für die Güte und Reinheit sämmtlicher in ihren Vorräthen befindlichen Arzneimittel und Präparate, und zwar sowohl der selbstbereiteten, als auch der aus chemischen Fabriken oder Droguenhandlungen entnommenen, unbedingt verantwortlich.

3. Wenn von den in der Tabula A der Pharmacopoe aufgeführten Arzneimitteln zum innern Gebrauch eine größere Dosis verordnet werden sollte, als daselbst angegeben ist, so darf der Apotheker die Verordnung nicht dispensiren, es sei denn, daß der betreffende Arzt der überschrittenen Dosis ein Ausrufungszeichen (!) beigefügt habe. Entstehen dem Apotheker auch dann noch Zweifel wegen der Angemessenheit der verordneten Dosis, so hat er vor Verabreichung der Arznei mit dem betreffenden Arzt Rücksprache zu nehmen.

4. Die in der Tabula B. zusammengestellten Arzneimittel — directen Gifte — sind in einem verschlossenen Behältniß (Giftschrank) an einem von allen übrigen Medicinal-Vorräthen abgesonderten Ort nach den für die Aufbewahrung der Gifte bestehenden medicinal-polizeilichen Bestimmungen zu bewahren.

5. Die in der Tabula C. aufgeführten Arzneimittel sind zwar innerhalb der Vorrathsräume, aber auf besonderen Repositorien, getrennt von den übrigen Arzneimitteln, zusammenzustellen.

6. Zur Verhütung von Verwechselungen beim

Geschäftsbetrieb in den Apotheken sind die Gefäße und Behältnisse für die Arzneimittel der Tabula B. und der Tabula C. mit Signaturen zu versehen, die eine besondere, für jede dieser beiden Kategorien gleichmäßige, dieselben aber sowohl unter einander, als auch von den Signaturen der übrigen (indifferenten) Arzneimittel auffallend unterscheidende Farbe haben.

7. Die vorstehenden Bestimmungen treten vom 1. November d. J. in Kraft.

Berlin, den 21. September 1872.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und M. 5671 I. Medicinal-Angelegenheiten.

Falk.

Vorstehende „Allgemeine Verfügung" des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bestimmungen derselben mit dem 1. November cr. in Kraft treten, und daß die neue Pharmacopoea Germanica von da ab den Aerzten, Wundärzten, Apothekern und Medizinal-Behörden zur Richtschnur dienen soll. Jeder Apotheker hat die neue Pharmacopoe für seine Offizin sofort anzuschaffen.

Frankfurt a. O., den 28. September 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) In Gemäßheit der Bestimmung unter II. 1 a. Absatz 2 unserer Amtsblatt-Verordnung, betreffend die Gültigkeit und die Verkündigung der Orts-Polizei-Verordnungen, vom 6. Juli d. J. (Amtsblatt Seite 204) ist genehmigt worden, daß die für den Stadtbezirk Forst zu erlassenden Polizei-Verordnungen durch Abdruck, nicht im Kreisblatte, sondern in dem in Forst erscheinenden Wochenblatte verkündigt werden.

Frankfurt a. O., den 21. September 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) In Gemäßheit der Bestimmung unter II. 1. a., Absatz 2 unserer Amtsblatt-Verordnung, betreffend die Gültigkeit und die Verkündigung der Ortspolizei-Verordnungen, vom 6. Juli d. J. (Amtsblatt Seite 204) ist genehmigt worden, daß die für den Stadtbezirk Crossen zu erlassenden Polizei-Verordnungen durch Abdruck, nicht im Kreisblatte, sondern in dem in Crossen erscheinenden Wochenblatte verkündigt werden.

Frankfurt a. O., den 27. September 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Das Preisverzeichniß der Königlichen Landesbaumschule zu Sanssouci bei Potsdam pro 1872/73, auf welches im Interesse der Baumzucht hierdurch aufmerksam gemacht wird, liegt bei den Königlichen Landrathsämtern des diesseitigen Bezirks und bei der hiesigen Polizeiverwaltung zur Einsicht aus.

Frankfurt a. O., den 27. September 1872.

Königliche Regierung: Abtheilung des Innern.

(5) Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Kaisers und Königs wird am Sonntag den 20. Oktober d. J., resp. in der darauf folgenden Zeit wieder eine allgemeine Collekte zur Abhülfe der dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche in den Provinzen Brandenburg, Schlesien, Pommern, Sachsen, Posen, Preußen, Westphalen und in der Rheinprovinz in den evangelischen Haushaltungen durch kirchliche Organe stattfinden. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 28. September 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts.

(1) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 10. Mai 1872 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Rittergutsbesitzer von Sydow zu Bärfelde bei Neudamm i. N. und dem Mühlenbesitzer Wilhelm Klix zu Ober-Mühle bei Bärwalde i. N. unter dem Namen „Orleans X." das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. m. n. a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2,189,000 Qu.-Mtrn., geschrieben: Zweimillioneneinhundertneunundachtzigtausend Quadrat-Metern, umfassend — in der Gemeinde Sellin im Kreise Königsberg i. N., des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Neustadt E.-W. zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 24. August 1872.

Königliches Oberbergamt.

(2) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 10. Mai 1872 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Rittergutsbesitzer von Sydow zu Bärfelde bei Neudamm i. N. und dem Mühlenbesitzer Wilhelm Klix zu Ober-Mühle bei Bärwalde i. N. unter dem Namen „Orleans XI." das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. a. bezeichnet ist und welches — einen Flächeninhalt von 2,189,000 Qu.-Mtrn., geschrieben: Zweimillioneneinhundertneunundachtzigtausend Quadrat-Metern umfassend — in den Gemeinden Sellin und Falkenwalde, im Kreise Königsberg i. N., des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Neustadt E.-W. zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und

36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 24. August 1872.

Königliches Oberbergamt.

(3) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 1. April 1872 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Kaufmann Carl Caplick zu Frankfurt a. O., unter dem Namen „Jaegersfreude" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: f. g. h. i. k. l. m. n. f. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2,188885 Qu.-Mtr. geschrieben: Zwei millioneneinhundertachtundachtzigtausendachthundertfünfundachtzig Quadrat-Meter umfassend — in der Gemeinde Booßen, Sieversdorf und Treplin im Kreise Lebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 28. August 1872.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Die zwischen den Stationen Kotomiers und Terespol belegene Haltestelle Prust wird vom 1. Oktober cr. ab für den Güterverkehr in Wagenladungen eröffnet.

Bromberg, den 23. September 1872.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

Der Kanzlei-Diätarius Benß ist zum Regierungs-Kanzlisten ernannt worden.

Die Schullehrer-Stelle in Hörlitz, Diöcese Spremberg, Königlichen Patronats, wird durch die Emeritirung ihres zeitherigen Inhabers ledig.

Der Oberförster Friese in Limmritz ist vom 1. Oktober cr. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt und der Oberförster Platz aus Klooschen in gleicher Eigenschaft auf die Oberförsterstelle in Limmritz versetzt worden.

Vermischtes.

(1) Bekanntmachung. Die in Bezug auf den Beitritt zur Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachtenden allgemeinen Vorschriften werden nachstehend mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß es im eigenen Interesse der betheiligten Personen liegt, sich zur Vermeidung von Verzögerungen der Aufnahme, Portokosten und sonstigen Weiterungen genau nach diesen Vorschriften zu richten.

I. Aufnahmefähig sind: 1) alle im unmittelbaren Staatsdienste angestellte Civilbeamte, welche nach dem Gesetz vom 27. März 1872 (Ges. S. S. 268) pensionsberechtigt sind. Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension und folglich auf die Aufnahme nur dann, wenn sie eine in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleiden. 2) Die Civilbeamten des Deutschen Reiches, welche Preußische Unterthanen und vom Kaiser angestellt sind, oder zu denjenigen Post- oder Telegraphenbeamten gehören, deren Anstellung verfassungsgemäß der Preußischen Landesregierung zusteht (Art. 50 der Reichsverfassung). Diejenigen von den unter 1. und 2. bezeichneten Beamten, deren pensionsberechtigtes Diensteinkommen die Summe von 250 Thalern nicht übersteigt, dürfen nur eine Wittwenpension von höchstens 50 Thalern versichern. 3) Assessoren bei den Regierungen, Obergerichten, Rheinischen Landgerichten und Bergämtern, welche noch kein Diensteinkommen aus der Staats-Kasse beziehen, sowie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden dauernd beschäftigten Oekonomie-Commissarien, denen ein Anspruch auf Pension noch nicht beigelegt ist, — alle diese jedoch mit der Beschränkung auf die Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 100 Thalern, vorbehaltlich späterer Erhöhung derselben. 4) Die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind. 5) Die im eigentlichen Seelsorger-Amte sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen, sowie die ordinirten und zu einem Seelsorger-Amte berufenen Hülfsgeistlichen. 6) Die im unmittelbaren Staatsdienst angestellten, nach §. 6. des Gesetzes vom 27. März 1872 pensionsberechtigten Lehrer und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrer-Seminarien, Taubstummen- und Blinden-Anstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen, sowie auch 7) andere an Gymnasien und und diesen gleichzuachtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellte wirkliche Lehrer, mit Ausschluß der Hülfslehrer und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementarschule ersetzen. In Betreff derjenigen Beamten und Hülfslehrer der unter 6. bezeichneten Anstalten, sowie der Lehrer an den mit letzteren verbundenen Elementarklassen, deren pensionsberechtigtes Diensteinkommen die Summe von 250 Thalern nicht übersteigt, findet die Bestimmung zu 2. a. E. Anwendung. 8) Die reitenden Feldjäger. Die wegen Aufnahme der Hofdiener und einiger anderer Beamtenklassen bestehenden besonderen Bestimmungen kommen hier nicht in Betracht.

II. Wer der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen: a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I 1. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsfähiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I. 2. darüber, daß er entweder Preußischer Unterthan und durch Seine Majestät den Kaiser angestellt sei, oder daß er zu denjenigen Reichsbeamten gehöre, deren Anstellung

der Preußischen Landesregierung vorbehalten ist, und über das Gehalt; zu I. 3. wegen der Oekonomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei; zu I. 5. wegen der Hülfsgeistlichen ein Attest des betreffenden Superintendenten oder Consistoriums; zu I. 6. und 7. ein Attest der Regierung oder des Provinzial-Schulcollegiums darüber, daß der Aufzunehmende sich in dem betreffenden, zur Aufnahme berechtigten Verhältnisse befinde u. s. w. Nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten bedürfen über ihre Stellung keines besonderen Nachweises. Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß, welches den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsfähige Diensteinkommen des Beamten (I. 1. 2. und 6.) angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen Verpflegungs Anstalt beizutreten" genügen nicht. b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein. Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins genau übereinstimmen. Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburtsatteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Der Unterschrift und der Characterbezeichnung des Ausstellers der Kirchenzeugnisse muß das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Wenn die Aussteller die Recipienden selbst sind oder zu dem Recipienden in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, so muß das betreffende Attest von der Ortsobrigkeit unter Beidruckung des Dienstsiegels beglaubigt oder von einem andern Geistlichen unter Beidruckung des demselben zustehenden Kirchensiegels mit vollzogen sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Acten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Acten nicht die Orginalien, sondern stempelfrei beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Orginalien die Kirchensiegel beigedruckt seien.

c) Ein ärztliches, von einem approbirten practischen Arzte ausgestelltes, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung: „Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten." Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden: „daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen". Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend: „daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei". Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren und für im Auslande angestellte Beamte diejenigen ihrer vorgesetzten Dienstbehörde zulässig, wenn die Bescheinigung der Ortspolizei-Behörde nur mit besonderen Unkosten oder überhaupt nicht zu erlangen ist. Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1 October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres. Wer also nach I. zur Reception berechtigt ist und diese durch eine Königliche Regierungs- resp. Bezirks-Haupt- oder Instituten-Kasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch bis zum Ablaufe der Monate März und September in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, dergestalt, daß sie spätestens am 31. März oder 30. September hier eingehen. In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halb-

jährigen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarife zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der Gesetz-Sammlung für 1856 S. 479 ff. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5. des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden. Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pensionen betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als neue, von den älteren unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr. resp. 100 Thlr. (zu I. 1. bis 3) und 500 Thlr. (zu V.) nicht übersteigen darf, ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu I. 1. bis 3 bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, resp. über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 17. September 1872.

General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.
Burghart.

(2) Den Königlichen Landraths-Aemtern und den Magisträten im Bereiche des Neumärkischen Landarmen-Verbandes theilen wir nachfolgend die nach dem Regulativ vom 26. November 1856 (Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt de 1857 Nr. 24) aufgestellte, von dem Königlichen Ober-Präsidio bestätigte Repartition der Landarmen-Beiträge für das Jahr 1872 mit dem Ersuchen mit, danach die Einzahlung an die Neumärkische Landarmen-Kasse zu veranlassen.

Landsberg a. W., den 11. September 1872. Ständische Landarmen-Direktion der Neumark.

R e p a r t i t i o n
der Landarmengeld-Beiträge von dem platten Lande und den Städten des Neumärkischen Landarmen-Verbandes pro 1872.

Nummer.	Namen der Kreise resp. der Städte.	Seelenzahl nach der letzten Volkszählung von 1871. a.	Bei den Städten beträgt nach dem Durchschnitt der Veranlagung pro 1869—1871 resp. nach der besonderen Ausmittelung pro 1869/1871. Die Brutto-Einkommen-Steuer b. Thl	Sgr	Pf	Die Klassen-Steuer c. Thl	Sgr	Pf	Summa d. Thl	Sgr	Pf	Landarmengeld-Beitrag u. z. bei dem platten Lande nach Maaßgabe der Seelenzahl in Spalte a. Bei den Städten nach Maaßgabe des Steuerbetrages in Spalte d. Thl	Sgr	Pf
	A. Vom platten Lande.													
1	Kreis Arnswalde	29,664	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,429	1	3
2	" Crossen	42,265	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,036	2	8
3	" Friedeberg i. N.	40,566	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,954	7	2
4	" Königsberg i. N.	61,465	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,961	1	—
5	" Landsberg a. W	59,176	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,850	22	10
6	" Soldin	31,214	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,503	21	5
7	" Sternberg	66,266	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3,192	9	8
8	" Züllichau-Schwiebus	34,177	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,646	13	7
	Summa A.	364,793	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17,573	19	7

Nummer.	Namen der Kreise resp. der Städte.	Seelenzahl nach der letzten Volkszählung von 1871. a.	Bei den Städten beträgt nach dem Durchschnitt der Veranlagung pro 1869—1871 resp. nach der besonderen Ausmittelung pro 1869/1871. Die Brutto Einkommen-Steuer b.			Die Klassen-Steuer c.			Summa d.			Landarmengeld-Beitrag u. z. bei dem platten Lande nach Maaßgabe der Seelenzahl in Spalte a. Bei den Städten nach Maaßgabe des Steuerbetrages in Spalte d.		
			Thl	Sgr	Pf	Thl	Sgr	Pf	Thl	Sgr	Pf	Thl	Sgr	Pf
	B. Von den Städten.													
1	Arnswalde	6,492	496	—	—	4,428	15	—	4,924	15	—	278	17	3
2	Bärwalde	3,763	326	—	—	2,824	10	—	3,150	10	—	178	6	4
3	Berlinchen	4,749	302	—	—	3,009	5	—	3,311	5	—	187	9	4
4	Bernstein	2,197	24	—	—	1,356	20	—	1,380	20	—	78	3	1
5	Bobersberg	1,500	30	—	—	1,098	25	—	1,128	25	—	63	25	9
6	Crossen	6,443	2,034	—	—	5,574	—	—	7,608	—	—	430	11	5
7	Cüstrin	8,534	2,796	—	—	6,155	24	7	8,951	24	7	506	11	11
8	Driesen	4,270	370	—		3,336	10	—	3,706	10	—	209	19	11
9	Drossen	5,226	498	—	—	3,758	10	—	4,256	10	—	240	23	4
10	Friedeberg i. N.	5,795	826	—	—	4,674	20	—	5,500	20	—	311	5	1
11	Göritz	2,433	330	—	—	1,398	20	—	1,728	20	—	97	23	8
12	Königsberg i. N.	5,325	1,622	—	—	4,012	23	—	5,634	23	—	318	22	8
13	Königswalde	1,555	—	—	—	758	20	—	758	20	—	42	27	6
14	Lagow	440	20	—	—	299	—	—	319	—	—	18	1	4
15	Landsberg a. W.	17,962	7,160	—	—	12,740	12	1	19,900	12	1	1,125	22	7
16	Lippehne	3,376	184	—	—	1,900	10	—	2,084	10	—	117	27	3
17	Mohrin	1,559	—	—	—	809	15	—	809	15	—	45	23	9
18	Neudamm	3,355	424	—	—	2,126	25	—	2,550	25	—	144	9	—
19	Neuwedell	3,085	190	—	—	1,509	—	—	1,699	—	—	96	3	4
20	Reetz	3,033	60	—	—	1,848	5	—	1,908	5	—	107	28	4
21	Reppen	3,774	154	20	—	2,593	10	—	2,748	—	—	155	13	7
22	Schönfließ	3,051	640	—	—	2,046	5	—	2,686	5	—	151	28	8
23	Schwiebus	8,174	1,070	—	—	4,395	15	—	5,465	15	—	309	5	5
24	Soldin	5,620	1,040	—	—	4,296	25	—	5,336	25	—	301	27	—
25	Sommerfeld	9,673	1,128	—	—	6,453	—	—	7,581	—	—	428	25	7
26	Sonnenburg	4,310	348	—	—	2,511	25	—	2,859	25	—	161	23	4
27	Sternberg	1,873	218	—	—	1,095	10	—	1,313	10	—	74	8	10
28	Woldenberg	4,118	310	—	—	2,866	5	—	3,176	5	—	179	20	3
29	Zehden	1,808	22	—	—	1,070	20	—	1,092	20	—	61	24	4
30	Zielenzig	5,838	808	—	—	3,883	20	—	4,691	20	—	265	12	2
31	Züllichau	6,986	1,460	—	—	4,880	5	—	6,340	5	—	358	19	9
	Summa B.	146,317	24,890	20	—	99,712	19	8	124,603	9	8	7,048	21	9
	Hierzu Summa A.	364,793	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17,573	19	7
	Summa totalis	511,110	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24,622	11	4

Landsberg a. W., den 18. August 1872. Neumärkische Landarmen-Kasse.

Vorstehende durch die beigeheftete Erläuterung justifizirte Repartition der Landarmengeld-Beiträge von dem platten Lande und den Städten des Neumärkischen Landarmen-Verbandes pro 1872 wird in Gemäßheit des §. 5 des Regulativs vom 26. November 1856 hierdurch bestätigt.

Potsdam, den 6. September 1872.

(L. S.)

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Wirkliche Geheime Rath gez. v. Jagow.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 41. Ausgegeben den 9. Oktober 1872.

Wir Wilhelm rc.

Nachdem von dem Comité, welches sich zur Gründung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma:

Berlin-Dresdener Eisenbahn-Gesellschaft

gebildet hat, darauf angetragen worden ist, dieser Gesellschaft die Concession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Berlin nach Dresden zu ertheilen, wollen Wir diese Concession, sowie das Recht zur Expropriation und zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. November 1838, bezüglich des im Preußischen Gebiete belegenen Streckentheils, unter den nachstehenden Bedingungen hierdurch ertheilen

I. Die Gesellschaft bildet sich unter der Firma:

Berlin-Dresdener Eisenbahn-Gesellschaft

und nimmt ihr Domicil und den Sitz ihrer Verwaltung in Berlin oder unter Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an einem anderen an der Bahn gelegenen Orte. Sie ist bezüglich des Baues und des Betriebes der Bahn vor Allem den Bestimmungen des mit dem Königreich Sachsen abzuschließenden Staats-Vertrages unterworfen.

Sie bleibt außerdem verpflichtet, den Königlichen Fiskus gegen alle Ansprüche, welche die Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Gesellschaft aus der ihr seiner Zeit für den Bau und den Betrieb der Bahn Berlin-Jüterbogk-Röderau (Riesa) ertheilten Concession in Verbindung mit der Concessionirung der Berlin-Dresdener Eisenbahn-Gesellschaft auf Grund der Bestimmungen des §. 44 des Eisenbahn-Gesetzes vom 3. November 1838 etwa geltend machen sollte, zu vertreten.

II. Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn in ihrer ganzen Ausdehnung von Berlin bis Dresden muß längstens innerhalb drei Jahren nach dem Tage der Concessions-Ertheilung erfolgen.

Für den Bau gelten insbesondere folgende Bestimmungen:

1. Die Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte wird von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festgestellt, auch unterliegen sämmtliche Bauprojecte und der Haupt-Kosten-Anschlag der Genehmigung des Letzteren.

2. Die Gesellschaft hat allen Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Bahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden mögen, nachzukommen und die aus diesen Anordnungen etwa erwachsenden Ausgaben, insbesondere auch die durch etwaige Anstellung eines besonderen Polizei-Aufsichts-Personals entstehenden Kosten zu tragen. Sie wird den Anforderungen der zuständigen Behörden wegen Genügung des kirchlichen Bedürfnisses der beim Bau beschäftigten Beamten und Arbeiter bereitwillig Folge leisten, und die dadurch etwa bedingten Kosten übernehmen, auch zu der in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Dezember 1846 für die Bauarbeiter einzurichtenden Krankenkasse die nöthigen Zuschüsse leisten.

3. Der Staatsregierung ist vorbehalten, zur speciellen technischen Beaufsichtigung der Bauausführung einen besonderen technischen Commissarius zu bestellen, der, unbeschadet des allgemeinen gesetzlichen Aufsichtsrechts und der daraus entspringenden Befugnisse des Staats (§. 46 des Eisenbahn-Gesetzes vom 3. November 1838), die solide und vorschriftsmäßige Ausführung des Baues, sowie die Verwendung geeigneter Materialien und Betriebsmittel zu überwachen hat. Die Gesellschaft ist verbunden, den Anforderungen des Commissarius unter Vorbehalt des an den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten binnen zehntägiger präclusivischer Frist einzulegenden Recurses unbedingt Folge zu leisten.

Die dem Staate durch diese specielle Aufsicht erwachsenden Kosten hat die Gesellschaft nach der Bestimmung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu erstatten.

4. Behufs Sicherstellung der rechtzeitigen und soliden plan- und anschlagsmäßigen Ausführung und Ausrüstung der Bahn, sowie aller übrigen bezüglich des Bahnbaues der Gesellschaft obliegenden Verbindlichkeiten muß bei der General-Staatskasse zu Berlin ein Betrag von 350,000 Thlr. (Dreihundert und fünfzig Tausend Thalern) in baar oder in Preußischen Staats- oder vom Staate garantirten Papieren, oder in inländischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen (unter Berechnung aller dieser Effecten nach dem Courswerthe) nebst den noch nicht fälligen Zinscoupons und den Talons hinterlegt und in gerichtlicher oder notarieller Verpfändungs-Urkunde erklärt werden, daß diese Caution der Preußischen Staatsregierung zur beliebigen Verwendung unwiderruflich verfällt, wenn die Gesellschaft mit der Erfüllung der Verpflichtungen, welche

durch die Caution sicher gestellt werden sollen, in Verzug kommt.

Die Rückgabe der Caution an die Gesellschaft erfolgt, sobald letztere ihren Verpflichtungen zur plan- und anschlagsmäßigen Ausführung und Ausrüstung der Bahn überall genügt hat.

5. Die Gesellschaft ist zum Bau und Betriebe eines zweiten Geleises, sowie zur nachträglichen Anlegung neuer Stationen und Haltestellen verpflichtet, wenn und soweit die Regierung solches im Verkehrs-Interesse für erforderlich erachtet.

III. Zur Sicherung der steten Instandhaltung der Bahn und ihrer Betriebsmittel hat die Gesellschaft mit der Eröffnung des Betriebes einen Erneuerungs- und einen Reserve-Fonds zu bilden. Dem Erneuerungs-Fonds, aus welchem vornehmlich die Kosten der Erneuerung der Locomotiven nebst Tendern und Wagen, beziehungsweise einzelner Hauptbestandtheile derselben, als Feuerkasten, Kessel, Cylinder, Siederöhren, Federn, Achsen, Räder, Radreifen, Bremsen, Wasserbehälter, Wagenkasten und Coupees, sowie die Erneuerung der Schienen, Schwellen, Weichen und der kleinen Eisentheile des Oberbaues gedeckt werden sollen, sind die Einnahmen aus dem Verkaufe der entsprechenden alten Materialien, ein nach Anhörung der Direction und des Aufsichtsraths von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festzusetzender jährlicher Zuschuß aus den Betriebs-Einnahmen, sowie die Zinsen des Erneuerungs-Fonds selbst zu überweisen.

Der Reserve-Fonds, der die Mittel zur Bestreitung der durch außergewöhnliche Elementar-Ereignisse und größere Unglücksfälle hervorgerufenen außerordentlichen Ausgaben gewähren, mit Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, auch zu den Kosten nachträglich für erforderlich oder zweckmäßig erachteter Ergänzungsbauten herangezogen werden soll, ist zunächst durch Zuweisung des nach vollständigem Ausbau und vollständiger Ausrüstung der Bahn verbleibenden Restes des Anlage-Kapitals und durch Ueberweisung der nicht rechtzeitig erhobenen und zu Gunsten der Gesellschaft verfallenen Zinsen und Dividenden des Anlage-Kapitals, der Zinsen des Reserve-Fonds selbst, sowie eines von dem Aufsichtsrathe der Gesellschaft zu bestimmenden, nicht unter dem Betrage von einem Zehntel Procent des auf 10½ Millionen Thaler festgesetzten Actien-Kapitals verbleibenden jährlichen Zuschusses aus den Betriebs-Einnahmen bis zur Höhe von 100,000 Thalern (Einhundert Tausend Thalern) zu verstärken und in dieser Höhe zu erhalten. Die Anlegung der Bestände des Erneuerungs- und Reserve-Fonds hat in Preußischen Staats- oder vom Staate garantirten Papieren stattzufinden.

IV. Die Genehmigung, nöthigenfalls die Abänderung des Fahrplans bleibt der Königlichen Staats-Regierung vorbehalten, ebenso die Genehmigung des Bahngeld-Tarifs und des Fracht-Tarifs, sowohl für den Güter-, als für den Personen-Verkehr, sowie der Abänderung der Tarife, insoweit dieselbe nicht dem freien Ermessen der Gesellschaft überlassen wird.

Die Gesellschaft hat die Beförderung von Personen in vier Wagenklassen zu bewerkstelligen und für den Transport von Kohlen und Coaks und eventuell der übrigen im Artikel 45 der Verfassung des Deutschen Reichs bezeichneten Gegenstände den Einpfennig-Tarif einzuführen, soweit und sobald dies von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten verlangt wird.

Die Gesellschaft übernimmt ferner die Verpflichtung, soweit der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten es im Verkehrs-Interesse für nöthig erachtet, jederzeit auf dessen Verlangen mit anderen in- und ausländischen Bahn-Verwaltungen für die Beförderung von Personen und Gütern einen durchgehenden Verkehr mittelst directer Expeditionen und Tarife zu errichten und hierbei insbesondere auch in ein gegenseitiges Durchgehen der Transportmittel gegen die übliche, nöthigenfalls von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festzusetzende Vergütung zu willigen. Bezüglich dieser directen Tarife ist die Gesellschaft verpflichtet, auf Verlangen des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf ihrer in diesem neu einzurichtenden durchgehenden Verkehre zu berührenden Strecke den niedrigsten Tarif-Einheitssatz pro Centner und Meile zuzugestehen, welchen sie auf dieser Strecke für die gleichartigen Transport-Gegenstände in ihrem Lokal-Tarife erhebt.

Sollte sie jedoch in einem anderen durchgehenden Verkehre für jene Strecke ihrer Bahn einen unter dem Lokal-Tarif-Einheitssatz pro Centner und Meile ermäßigten Satz pro Centner und Meile beziehen, so muß sie für jene Strecke diesen ermäßigten Tarifsatz auch in dem neu zu errichtenden durchgehenden Verkehre auf Verlangen des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zugestehen.

Für durchgehende Güter-Transporte wird die Erhebung einer Expeditions-Gebühr ausgeschlossen, wenn weder die ursprüngliche Versandt- noch die letzte Adreß-Station an dieser Bahn liegt.

Die vorbezeichnete Verpflichtung der Gesellschaft zur Einrichtung eines directen Verkehrs und zum Zugeständnisse des vorbezeichneten Tarifsatzes wird jedoch durch die Bereitwilligkeit der anderen betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen bedingt, in diesem Verkehre ihren Tarif nach denselben Grundsätzen zu normiren und somit für ihre in dem einzurichtenden durchgehenden Verkehre zu benutzende Strecke den niedrigsten Tarif-Einheitssatz pro Centner und Meile zuzugestehen, welchen sie auf dieser Strecke für gleichartige Transport-Gegenstände in ihrem Lokal-Verkehr resp. in einem anderen durchgehenden Verkehr erheben.

Sollte die Gesellschaft zum Zwecke der Einrichtung eines neuen directen durchgehenden Verkehrs das gleiche Zugeständniß, wie es vorstehend präcisirt ist, von einer anderen Bahn-Verwaltung fordern, und die letztere ohne von dem Minister für Handel, Gewerbe

und öffentliche Arbeiten für zulänglich erachtete Gründe sich weigern, auf den von der Gesellschaft vorgeschlagenen directen Verkehr überhaupt einzugehen, oder jenes Zugeständniß in Betreff des Tarifsatzes zu machen, so ist die Gesellschaft an das ihrerseits auf Erfordern des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für einen directen Verkehr, an welchem die sich weigerlich haltende Bahn-Verwaltung mitbetheiligt ist, gemachte frühere Zugeständniß nicht mehr gebunden.

V. Die Beförderung von Truppen, Militair-Effecten und sonstigen Armee-Bedürfnissen hat nach denjenigen Normen und Sätzen stattzufinden, welche auf den Staats-Eisenbahnen im Gebiete des früheren Norddeutschen Bundes jeweilig Gültigkeit haben.

VI. Der Post-Verwaltung des Deutschen Reiches gegenüber ist die Gesellschaft verpflichtet:

1. ihren Betrieb, soweit die Natur desselben es gestattet, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen der Post-Verwaltung zu bringen,
2. mit jedem fahrplanmäßigen Zuge auf Verlangen der Post-Verwaltung einen Postwagen und innerhalb desselben
   a. Briefe, Zeitungen, Gelder, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretiosen ohne Unterschied des Gewichts, ferner solche nicht in die Kategorie der obigen Sendungen gehörige Packete, welche einzeln das Gewicht von 20 Zollpfunden nicht überschreiten,
   b. die zur Begleitung der Postsendungen, sowie zur Verrichtung des Dienstes unterwegs erforderlichen Postbeamten, auch wenn dieselben geschäftslos zurückkehren,
   c. die Geräthschaften und Utensilien, deren die Beamten unterwegs bedürfen,

   unentgeltlich zu befördern.

   Statt besonderer Postwagen können auf Grund desfallsiger Verständigung auch Post-Coupees in Eisenbahnwagen gegen eine den Selbstkosten für die Beschaffung und Unterhaltung thunlichst nahestehende Miethe benutzt; es kann ferner bei solchen Zügen, in denen Postwagen oder Postcoupees nicht laufen, die unentgeltliche Mitnahme eines Postbeamten mit der Briefpost, dem alsdann der erforderliche Sitzplatz einzuräumen ist, oder die unentgeltliche Beförderung von Brief- und Zeitungs-Packeten durch das Zugpersonal verlangt werden.
3. Für ordinaire Packete über 20 Pfund, auch wenn dieselben innerhalb des Postwagens oder Postcoupees befördert werden, erhält die Gesellschaft die tarifmäßige Eilfracht, welche für das monatliche Gesammtgewicht der zwischen je zwei Stationen beförderten zahlungspflichtigen Packete berechnet und auf Grund besonderer Vereinbarung aversionirt wird.
4. Wenn ein Postwagen oder das in dessen Stelle zu benutzende Postcoupee (ad 2) für den Bedarf der Post nicht ausreicht, so hat die Gesellschaft entweder die Beförderung der nicht unterzubringenden Postsendungen in ihren Wagen zu vermitteln oder der Post die erforderlichen Transportmittel leihweise herzugeben. Im ersteren Falle wird für ordinaire Packete über 20 Pfund eine weitere als die ad 3 vorgesehene Vergütung nicht geleistet. Im letzteren Falle zahlt die Post-Verwaltung außer der Frachtvergütung für die ordinairen Packete über 20 Pfund eine besonders zu vereinbarende, nach Sätzen pro Coupee und Meile und resp. pro Achse und Meile zu bemessende Hergabe- und Transport-Vergütung.
5. Die Gesellschaft übernimmt die Unterhaltung, Unterstellung, Reinigung, das Schmieren, Ein- und Ausrangiren etc. der Eisenbahn-Postwagen, sowie den leihweisen Ersatz derselben in Beschädigungsfällen gegen Vergütungen, welche nach den Selbstkosten bemessen werden und über deren Berechnung besondere Vereinbarung getroffen wird.
6. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die mit Post-Frei-Pässen versehenen Personen unentgeltlich zu befördern, vorausgesetzt, daß diese nur einen Theil ihrer Reise auf der Eisenbahn, einen anderen Theil aber mit gewöhnlichem Postfuhrwerk zurücklegen.

VII. Der Telegraphen-Verwaltung gegenüber hat die Gesellschaft diejenigen Verpflichtungen zu übernehmen, welche für die Eisenbahnen im Gebiete des ehemaligen Norddeutschen Bundes festgestellt sind, oder später für dieselben anderweit festgestellt werden mögen.

VIII. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die von ihr anzustellenden Bahnwärter, Schaffner und sonstigen Unterbeamten, mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürfenden, vorzugsweise aus den mit Civil-Anstellungs-Berechtigung entlassenen Militairs, soweit dieselben das 35. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, zu wählen.

Für ihre Beamten und Arbeiter hat sie nach Maßgabe der jetzt und künftig für die Staatsbahnen bestehenden Grundsätze Pensions-, Wittwen- und Unterstützungs-Kassen einzurichten und zu denselben die erforderlichen Zuschüsse zu leisten.

IX. Die gesammte Leitung der Bau- und Betriebs-Verwaltung ist einer collegialisch organisirten Direction (Vorstand) zu übertragen, in welcher mindestens zwei besoldete Mitglieder, von denen das eine die Befähigung für den Preußischen höheren Verwaltungs- oder Justizdienst, das andere die Qualifikation zum Preußischen Baumeister haben muß, fungiren. Die Wahl sämmtlicher Directions-Mitglieder, sowie die Wahl der Vorsitzenden der Direction aus der Zahl der besoldeten Mitglieder steht dem Aufsichtsrathe zu; sie bedarf bezüglich des Vorsitzenden und des oder der technischen Mitglieder der Bestätigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Die Direction bildet den Vorstand der Gesellschaft und repräsentirt dieselbe nach Innen und Außen mit

allen Befugnissen und Verpflichtungen, welche die Gesetze dem Vorstande einer Actien-Gesellschaft beilegen. Sie führt ihre Geschäfte nach Maßgabe einer vom Aufsichtsrathe zu entwerfenden, von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu genehmigenden und event. festzustellenden Geschäftsordnung.

X. Von den Mitgliedern des Aufsichtsraths müssen wenigstens zwei Drittel ihren Wohnsitz im Deutschen Reichsgebiete haben.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrathes und dessen Stellvertreter sind stets aus den im Deutschen Reichsgebiete wohnhaften Mitgliedern zu wählen.

XI. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist berechtigt, in den Fällen, in welchen er es für nöthig erachtet, die Berufung außerordentlicher General-Versammlungen zu verlangen.

XII. Die Staatsregierung ist berechtigt, sich in den Fällen, wo sie das staatliche Interesse für betheiligt erachtet, bei den General-Versammlungen und den Verhandlungen der Gesellschafts-Vorstände (Direction resp. Verwaltungs- oder Aufsichtsrath) durch einen Commissar vertreten zu lassen. Um die Ausübung dieses Rechts zu ermöglichen, ist von allen General-Versammlungen und Zusammenkünften der Vorstände rechtzeitig Anzeige zu machen.

Der Regierung steht ferner das Recht zu, die Vorlage der Kassenbücher der Gesellschaft, sowie die Einreichung jährlicher Betriebs-Abschlüsse zu verlangen und den Zeitpunkt für die Einreichung zu bestimmen.

Alle Aenderungen in den Tarifen sind in den von der Regierung vorzuschreibenden Formen und Zeitabschnitten anzuzeigen.

XIII. Alle die juristische Persönlichkeit der Eisenbahn-Gesellschaft, welcher die in Rede stehende Concession als ein an ihre Person gebundenes Recht ertheilt ist, abändernden Beschlüsse der Gesellschaft, überhaupt alle Abänderungen ihres Gesellschaftsvertrages, welche nach dem in dieser Hinsicht lediglich und allein entscheidenden Ermessen der Staatsregierung den Voraussetzungen nicht entsprechen, unter denen die Concession ertheilt ist, erlangen nur durch die Genehmigung der Staatsregierung Gültigkeit.

Insbesondere bedürfen Beschlüsse der Gesellschaft, welche die Uebernahme des Betriebes auf anderen Eisenbahnen, die Uebertragung des Betriebes der eigenen Bahn an eine andere Gesellschaft, den Verkauf der Bahn, die Auflösung der Gesellschaft, oder die Fusion mit einer anderen Gesellschaft aussprechen, zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung der Königlichen Staatsregierung.

Diese Bestätigung ist auch zur Aufhebung der Beschlüsse früherer General-Versammlungen überall dann erforderlich, wenn dieselben vom Staate genehmigt worden waren.

Die Aushändigung einer Ausfertigung dieser Concessions-Urkunde an das Eingangs bezeichnete Gründungs-Comité erfolgt erst, nachdem die Hinterlegung der unter II. 4. vorgeschriebenen Caution und Verpfändungs-Urkunde stattgefunden hat.

In Geltung tritt diese Concession erst mit der von heut ab längstens binnen einer sechsmonatlichen Präclusivfrist zu bewirkenden Eintragung der Gesellschaft in das Handels-Register. Nachdem diese Eintragung rechtzeitig erfolgt und unter Beifügung von Druckexemplaren des Gesellschafts-Statuts nachgewiesen ist, soll die gegenwärtige Urkunde durch die Amtsblätter der Regierungsbezirke, welche von der zu erbauenden Bahn berührt werden, auf Kosten der letzteren bekannt gemacht und eine Anzeige von der landesherrlichen Genehmigung in die Gesetz-Sammlung aufgenommen werden.

Wird dagegen jene Eintragung binnen der vorbezeichneten Frist nicht herbeigeführt, so ist die gegenwärtig ertheilte Concession ohne Weiteres erloschen, in welchem Falle jedoch die hinterlegte Caution zurückgegeben werden soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Juni 1872.

(L. S.)

gez. Wilhelm.

ggz. Graf von Itzenplitz.

Concessions-Urkunde,
betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Berlin nach Dresden durch die Berlin-Dresdener Eisenbahn-Gesellschaft.

(L. S.)

Für richtige Abschrift gez. Stärke,
Geheimer Kanzlei-Secretair.

Vorstehende unterm 24. Juni d. J. Allerhöchst vollzogene Concessions-Urkunde wird hierdurch veröffentlicht.

Potsdam, den 26. September 1872.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
In Vertretung Konopacki.

Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie VII. zur Preußischen freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen freiwilligen Anleihe von 1848 Serie VII. Nr. 1 bis 6 für die drei Jahre vom 1. Oktober 1872 bis 30. September 1875 nebst Talons werden vom 16. k. Mts. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Koupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 24. März 1868 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten

Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Koupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Koupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Koupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Koupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 20. August 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Rötger.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Formulare zu den in Rede stehenden Talon-Verzeichnissen, welche in duplo aufgestellt werden müssen, werden unentgeltlich verabreicht von unserer Haupt-Kasse, den sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen (ausschließlich Frankfurt), ferner von den Steuer-Aemtern Bärwalde, Berlinchen, Cüstrin, Drossen, Driesen, Dobrilugk, Drebkau, Finsterwalde, Fürstenwalde, Forst, Golßen, Lieberose, Letschin, Lübbenau, Lippehne, Müncheberg, Neudamm, Neuzelle, Neuwedell, Peitz, Reppen, Schönfließ, Sonnenburg, Sommerfeld, Triebel, Vietz, Woldenberg, Zehden, so wie von den Rentämtern Friedland und Lagow.

Die Verabreichung der Formulare erfolgt nur auf mündliches Ansuchen.

Frankfurt a. O., den 28. August 1872.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Die bisher hierselbst bestandene besondere Kasse für die landwirthschaftliche Regierungs-Abtheilung ist in Folge Bestimmung des Herren Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und der Finanzen aufgelöst und es sind die bezüglichen Geschäfte auf die Regierungs-Hauptkasse übergegangen. An diese müssen daher fortan auch alle Geldsendungen rc. gerichtet werden, welche seither der genannten Abtheilungskasse einzusenden waren.

Frankfurt a. O., den 7. Oktober 1872.

Der Regierungs-Präsident Frhr. v. Nordenflycht.

(2) **Aufforderung.**

Unter Bezugnahme auf den §. 21 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 362) werden alle diejenigen, welche ihre Ansprüche auf Vergütung der während des mobilen Zustandes der Armee in den Monaten Juli 1870 bis einschließlich Juni 1871 von ihnen bewirkten Kriegsleistungen noch nicht angemeldet haben, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb einer präklusivischen Frist von drei Monaten vom Tage der ersten Publikation gegenwärtiger Aufforderung durch das betreffende Amtsblatt angerechnet, bei dem zuständigen Landrathe, in der Provinz Hannover bei dem Kreis-Hauptmann und in den hohenzollernschen Landen bei dem Oberamtmann, unter Vorlegung der nöthigen Bescheinigungen anzumelden.

Die bis zum Ablauf der Präklusivfrist nicht angemeldeten Ansprüche sind nach der angezogenen Gesetzesstelle von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Berlin, den 21. September 1872.

Der Kriegsminister. Der Finanz-Minister.
gez. v. Roon. Camphausen.

Der Minister des Innern.
In Vertretung Bitter.

K.-M. 1257 8. F.-M I. 12843. M. d. J. I. 6242

Vorstehende Aufforderung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß einer Erläuterung der Herren Minister des Krieges, der Finanzen und des Innern zufolge der Lauf der Präklusivfrist mit dem Anfange des achten Tages nach dem Datum der Nummer desjenigen Amtsblatts beginnt, in welchem diese Aufforderung zum ersten Male publicirt wird und daß dabei dieses Datum mit einzurechnen ist. Demzufolge beginnt der Lauf der 3monatlichen Präklusivfrist im diesseitigen Regierungs-Bezirk mit dem Anfange des 16. Oktober d. J.

Frankfurt a. O., den 3. Oktober 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Die Gemeindebehörden, welche Anträge auf Genehmigung zur Einführung oder Veränderung von Marktstandsgeldern an uns richten wollen, machen wir darauf aufmerksam, daß die hierfür maßgebenden Vorschriften und Grundsätze in dem Gesetze, betreffend die Erhebung von Marktstandsgeld vom 26. April cr. — Gesetz-Sammlung Seite 513 — und in der dazu von den Herren Ministern für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen am 10. Juni cr. — Ministerialblatt Seite 185 — erlassenen Instruktion enthalten sind. Die Behörden werden Zeit und Mühe sparen, wenn sie diese Bestimmungen vor der Einrei-

chung der Tarif-Entwürfe gründlich durchzugehen sich veranlaßt sehen möchten.

Frankfurt a. O., den 3. Oktober 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Der Herr Minister des Innern hat unter dem 26. September d. J. das Statut der neu errichteten

„Vaterländischen Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Elberfeld"

genehmigt und ist dasselbe im diesjährigen Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf abgedruckt worden.

Der Zweck der hier in Rede stehenden Gesellschaft ist: Versicherungen und Rückversicherungen auf Rente und Kapital für alle Vorfälle des menschlichen Lebens zu übernehmen, welche der Wahrscheinlichkeitsrechnung unterworfen werden können.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Frankfurt a. O., den 4. Oktober 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(5) Patent-Ertheilungen. 1. Dem Charles Gordon in London ist unter dem 16. September d. J. ein Patent

auf ein Verschlußstück an Hinterladungskanonen, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

2. Dem Fabrikanten Johann Schmidt zu Wien ist unter dem 27. September d. J. ein Patent

auf eine Meßvorrichtung für Flüssigkeiten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

3. Dem Civil-Ingenieur Robert Gottheil zu Berlin ist unter dem 27. September 1872 ein Patent

auf eine Nadel-Aufsteck-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Frankfurt a. O., den 7. Oktober 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(6) Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 9. Juli cr. in Nr. 29 dieses Blattes bringen wir wiederum zur öffentlichen Kenntniß, daß nachgenannten Kirchen folgende Geschenke gemacht worden sind:

1) der Kirche in Betten, Kreis Luckau:
Von dem Mühlenmeister Richter in Grünewaldchen ein sauber gearbeitetes, schwarz polirtes Kreuz mit gußeisernem, stark vergoldetem Christuscorpus;

2) der Kirche zu Kuhdamm, Kreis Soldin:
Vom Gastwirth Meißner daselbst zwei Vasen;

3) der Kirche in Ringenwalde, Kreis Soldin:
Von der Frau Rittergutsbesitzer Köppen daselbst zwei eiserne mit Vergoldungen verzierte Altarleuchter, eine schwarze Altardecke von Tuch und eine Orgel im Werthe von 500 Thlr.;

4) der Kirche in Paetzig, Kreis Königsberg:
Von einem ungenannten Ehepaare eine neusilberne Altarkanne;

5) der Kirche in Sellin, Kreis Königsberg:
Von dem Kammerherrn von Lüttichau daselbst ein geschmackvolles Kruzifix, neue Kirchenleuchter und eine Altarbibel;

6) der Kirche in Stolzenfelde, Kreis Königsberg:
Von dem Patronate und der Gemeinde ein Harmonium, zum Werth von 102 Thlr.;

7) der Kirche in Werblitz, Kreis Soldin:
Von einer Ungenannten in Berlin eine neue Kanzelbekleidung mit ächter Silberborte;

8) der Kirche in Dubraucke, Kreis Spremberg:
a. von der verwittweten Frau Caroline Auguste von Friedrich in Görlitz zwei große Pokale, und zwar ein silberner und ein gläserner, letzterer mit Deckel und rothfarbenen und Goldverzierungen als Altarschmuck;
b. von dem Patron der Kirche, Baron Killich von Horn in Berlin 500 Thlr. Behufs würdiger Ausschmückung der inneren Räumlichkeiten, eine neue Altarbekleidung von schwarzem Tuch mit goldenen Franzen und Besatz, zum Werth von 258 Thlr., ein neues Kruzifix von Bronce-Metall und zwei große broncene Altarleuchter mit Wachskerzen;

9) der Kirche in Werenzhain, Kreis Luckau:
Von der Gemeinde daselbst zu würdiger Ausschmückung der inneren Räume 90 Thlr.;

10) der Kirche in Görlsdorf, Kreis Königsberg:
a. durch freiwillige Beiträge verschiedener Gemeindemitglieder eine Abendmahlskanne und ein Ciborium, galvanisch versilbert und innen vergoldet;
b. von zwei Gemeindegliedern als Dankopfer an einem Erntedankfeste eine Altar- und eine Kanzelbibel;

11) der Kirche in Dobberphul, Kreis Königsberg:
Von dem Patron, Rittergutsbesitzer von Sydow auf Bärfelde einen Taufstein von Sandstein mit Vergoldung, eine Abendmahlkanne, galvanisch versilbert und ein Taufbecken, galvanisch versilbert und innen vergoldet;

12) der Kirche in Theeren, Kreis Königsberg:
a. von dem Patron, Rittergutsbesitzer Bergmann daselbst ein Kruzifix von Gußeisen mit vergoldetem Christuscorpus, zwei Altarleuchter von Gußeisen mit Kerzen, ein Taufstein von Holz mit Vergoldung, ein Taufbecken und eine Taufkanne, galvanisch versilbert und innen vergoldet;
b. von der Frau Rittergutsbesitzer Bergmann daselbst eine weiße gestickte Altarbedeckung und eine ebensolche Taufsteindecke.

13) der Kirche in Mellentin, Kreis Soldin:
a. von dem Geheimen Finanzrath Heinrich Ludwig Eugen Ramm in Berlin 1000 Thlr., welche bei

dem Rittergute Mellentin hypothekarisch eingetragen stehen und mit 5% verzinst werden und

b. von dessen Ehefrau Bertha, geb. Wrede, eine Altar- und eine Kanzelbekleidung von blauem Tuch mit reicher Goldstickerei;

14) **der Kirche in Alt-Klücken, Kreis Arnswalde:** Von der Wittwe des daselbst verstorbenen Bauers Christian Schöneck, Eva Rosina, geb. Baldau, ein Kapital von 50 Thlr. mit der Bestimmung, von den Zinsen alljährlich Altarlichte zu beschaffen.

Frankfurt a. O., den 2. Oktober 1872.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts.

Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 1. April 1872 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Kaufmann C. Caplick zu Frankfurt a. O. unter dem Namen „Richards Glück" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: d. e. n. m. l. k. q. p. d bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 1,682,808 Qu.-Mtr., geschrieben: Einemillionsechshundertzweiundachtzigtausendachthundertundacht Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Booßen, Sieversdorf und Treplin im Kreise Lebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 28. August 1872.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachung des Kaiserlichen General-Postamts.

Vom 1. November d. J. ab werden Postfreimarken zu 2⅓ Sgr. für die in der Thalerwährung rechnenden Gebietstheile, und Postfreimarken zu 9 Kreuzer für die in der Süddeutschen Guldenwährung rechnenden Gebietstheile eingeführt.

Diese Marken werden auf weißem Papier in braunem Druck hergestellt.

Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die neuen Marken vom gedachten Termine ab bei sämmtlichen Reichspostanstalten käuflich zu haben sein werden, und daß bezüglich des Verkaufs und der Anwendung derselben die hinsichtlich der bereits vorhandenen Sorten getroffenen Bestimmungen Anwendung finden.

Berlin, den 12. September 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(1) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die nach unserer Bekanntmachung vom 3. Juli cr. für unseren Lokalverkehr eingeführten Bestimmungen für den Transport von Gold- und Silberbarren, baarem Gelde und geldwerthen Papieren ꝛc. vom 1. Oktober cr. ab auch im direkten Güter-Verkehr zwischen diesseitigen Stationen und den Stationen der Berlin Anhaltischen Eisenbahn (Tarif vom 1. Januar 1871) Anwendung finden.

Berlin, den 30. September 1872.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(2) Vom 1. Oktober d. J ab tritt folgende Aenderung unseres Personenzug-Fahrplanes in Kraft:

Die Lokalpersonen-Züge
1a und 10a zwischen Berlin und Erkner
38 „ 35 „ Hirschberg u. Altwasser,
30 „ 33 „ Kohlfurt u. Altwasser und
56 „ 55 „ Lauban und Görlitz
fallen bis auf Weiteres aus.

Der Zug 31 bisher zwischen Kohlfurt und Ruhbank gehend, wird bis Altwasser weiter geführt und Personen in allen 4 Wagenklassen nach folgendem Fahrplan befördern.

Abgang in	Kohlfurt	1	Uhr	29	Min.	Nachm.
„	Heide-Gersdorf	1	„	44	„	„
„	Lauban	2	„	5	„	„
„	Langenöls	2	„	19	„	„
„	Greiffenberg	2	„	31	„	„
„	Rabishau	2	„	52	„	„
„	Alt-Kemnitz	3	„	6	„	„
„	Reibnitz	3	„	16	„	„
„	Hirschberg	3	„	33	„	„
„	Schildau	3	„	42	„	„
„	Jannowitz	3	„	54	„	„
„	Märzdorf	4	„	8	„	„
„	Ruhbank	4	„	40	„	„
„	Gottesberg	5	„	8	„	„
„	Dittersbach	6	„	35	„	Abends.
„	Waldenburg	6	„	46	„	„
Ankunft in	Altwasser	6	„	55	„	„

Anhalten in Wittgendorf nach Bedarf.

Zug 40 zwischen Ruhbank und Liebau wird wie folgt, verlegt

Abgang in	Liebau	7	Uhr	25	Min.	Vorm.
„	Landeshut	7	„	49	„	„
Ankunft in	Ruhbank	8	„	—	„	„

Berlin, den 21. September 1872.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

Der bisherige Pfarrer Carl Heinrich Gottlieb Emil Cracau zu Zagelsdorf ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Schaumburg, Diöcese Cüstrin, bestellt worden.

Personal-Veränderungen
für den Monat September 1872.

A. Bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Frankfurt a. O.

Ernannt sind: der Gerichtsassessor Schneider zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Schlawe, der Referendarius Karnatz zum Gerichtsassessor. Versetzt sind: die Referendarien Mudrack in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder, Reichert in das Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt, von Braunschweig in das Departement des Kammergerichts und von Kühlewein in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau.

B. Bei den Kreisgerichten im Departement:

Ernannt sind: zu Kreisrichtern: die Gerichts-Assessoren Weber bei dem Kreisgericht zu Friedeberg i. N., Weichsel bei dem Kreisgericht zu Luckau mit der Funktion bei der Gerichts-Commission in Dobrilugk, Schulze bei dem Kreisgericht zu Guben mit der Funktion bei der Gerichts-Commission in Neuzelle, und Löwenberg bei dem Kreisgericht zu Luckau mit der Funktion bei der Gerichts-Commission in Kirchhain; zu Sekretairen: die Büreauassistenten Kühnzack zu Zielenzig bei dem Kreisgericht in Crossen, Jache zu Cüstrin bei dem dortigen Kreisgericht, Rüdiger zu Crossen bei dem Kreisgericht in Soldin, und Jentsch zu Forst bei der Kreisgerichts-Deputation daselbst; zu Büreauassistenten die Aktuare und Civil-Supernumerare Albin zu Guben bei dem Kreisgericht in Zielenzig, Krautz zu Spremberg bei dem Kreisgericht in Sorau, Hennig zu Crossen bei dem dortigen Kreisgericht, und Wesenfeld zu Cottbus bei der Gerichts-Deputation in Seelow; zum Gefangenwärter: der Hülfsbote Schuster zu Cottbus bei dem Kreisgerichte in Luckau. Versetzt sind in gleicher Eigenschaft: der Kreisgerichtsrath Aßmann zu Sorau an das Kreisgericht in Naumburg a. S., der Kreisrichter Heiligendörfer zu Soldin an das Kreisgericht in Dramburg, der Kreisrichter Garleb zu Margonin an das Kreisgericht zu Friedeberg i. N. mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Driesen, der Büreauassistent Plettig zu Spremberg an das Kreisgericht in Sorau, und der Büreauassistent Krautz vom Kreisgericht zu Sorau an das Kreisgericht zu Spremberg. Pensionirt ist: der Sekretair Rehe in Lübben unter Verleihung des Charakters als Kanzleirath. Gestorben sind: die Sekretaire Noack zu Soldin, Loebens zu Neuwedell und der Gefangenwärter Sperling in Luckau.

In der Stadt Königsberg i. N. sind die beiden Schiedsmänner, Rentier Wilhelm Schreiber und Rentier Ludwig Wilhelm Engelcke als Schiedsmänner wiedergewählt und bestätigt worden.

Für den vierten ländlichen Bezirk des Calau'er Kreises ist der Rathmann Wilhelm Kurth zu Drebkau als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Für den zweiten Bezirk der Stadt Reppen ist der Kaufmann August Herzberg als Schiedsmann wiedergewählt und bestätigt worden.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Frankfurt a. O.

Der Mühlenmeister Ruge ist zum Postagenten in Koblow angenommen. Der Postpraktikant J. C. Meyer in Landsberg a. W. ist unfreiwillig aus dem Postdienste geschieden.

Bei dem Eichamte zu Luckau hat der bisherige Eichmeister Büchsenmacher Reitz seine Funktionen niedergelegt und ist an seiner Stelle der Kupferschmiedemeister Mielisch nach ertheilter Qualification zum Eichmeister bestellt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 42. Ausgegeben den 16. Oktober 1872.

Der Reiher, ein Feind der Fischzucht.

Unter den der Fischzucht schädlichen Vögeln ist wohl der gefährlichste der Reiher. Einer unbeweglichen Schildwache gleich steht er im Wasser mit eingezogenem Halse, läßt die Fische spielend an sich herankommen, erhascht sie pfeilschnell und verschluckt sie. In mondhellen Nächten vereinigt sich auch wohl eine größere Anzahl zu förmlichen Treibjagden; gewöhnlich fällt die 6—12 Centimeter große Fischbrut zum Opfer, öfter werden aber auch größere Fische, selbst dreijährige Karpfen wenigstens angeschlagen und getödtet. Das Verdauungs-Vermögen des Reihers ist sprichwörtlich, daher die Summe des Nahrungsbedarfs eines solchen im Teichrevier einheimischen Gastes groß und für den Teichbesitzer kostbar.

Dies hat die Gesetzgebung anerkannt, indem nach § 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 26. Februar 1870 über die Schonzeiten des Wildes der Reiher von jeder Schonung ausgeschlossen ist, daher zu jeder Zeit erlegt werden darf. Die Tödtung darf aber, da der Reiher zu den jagdbaren Thieren gehört, nur von den Inhabern der Jagd erfolgen.

An diese richtet sich daher die Aufforderung, die im hiesigen Regierungsbezirk in erfreulicher Weise aufblühende Fischzucht von jenem gefährlichen, leider in zunehmender Menge sich zeigenden Feinde möglichst zu befreien. Allerdings ist die Tödtung mit Pulver und Blei nicht immer leicht, weil der Reiher scheu und ihm auf großen Teichflächen schwer beizukommen ist. Man wird daher gut thun, durch Beobachtung der Reiher in der Brutzeit deren Horste zu ermitteln, und die junge Brut zu vernichten, oder, wie auf der Domaine Cottbus-Peitz mit Erfolg geschieht, die Thiere zu vergiften. Der Reiher nimmt nämlich auch todte Fische an, und sind von dem dortigen Pächter, worüber derselbe gern bereit sein wird, nähere Auskunft zu ertheilen, durch mit Phosphor-Latwergen vergiftete Karpfen in diesem Jahre mehr als 70 Stück getödtet worden.

Vorzugsweise verderblich werden Reiherhorste, in denen diese Thiere in großer Menge für die Freuden der Jagd förmlich gehegt werden. In deren Nähe wird der Nahrungsbedarf derselben ein so gesteigerter, daß die Fischzucht den ärgsten Beschädigungen ausgesetzt ist, zugleich sind jene Horste die Stätten, von denen sich die Reiher in weiten Kreisen verbreiten, und nach denen sie sich aus größerer Ferne hinziehen.

Eine andere Einwirkung auf die Jagdbesitzer als in der vorliegenden Weise ist der Aufsichtsbehörde versagt, umsomehr steht es dieselbe für ihre Aufgabe an, die Aufmerksamkeit aller Jagdberechtigten hierauf zu lenken, indem sie erwarten darf, daß dieselben bereit sein werden, die Fischzucht, diesen für den hiesigen Bezirk so werthvollen Kulturzweig, auch ihrerseits zu fördern und zu unterstützen.

Frankfurt a. O., den 10. Oktober 1872.

Reichs-Gesetzblatt.

Nr. 26 enthält: (Nr. 869.) Gesetz, betreffend die Uebernahme der Verwaltung der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen. Vom 15. Juli 1872.

(Nr. 870) Postvertrag zwischen Deutschland und Luxemburg. Vom 19. Juni 1872.

(Nr. 871.) Gesetz, betreffend die Einführung des §. 29 der Gewerbeordnung in Elsaß-Lothringen. Vom 15. Juli 1872.

(Nr. 872.) Bekanntmachung, betreffend die Approbationen für Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker. Vom 19. Juli 1872.

Die besondere Beilage zu Nr. 26 des Reichsblatts enthält: Bekanntmachung der Vorschriften über die Zulassung von Federwagen zur Eichung und Stempelung und zur Anwendung beim Wägen von Eisenbahn-Passagier-Gepäck. Vom 25. Juni 1872. — Nachträge zur Eichordnung vom 16. Juli 1869 (besondere Beilage zu Nr. 32 des Bundes-Gesetzblattes) und zu der Bekanntmachung vom 15. Februar 1871, betreffend die Eichung und Stempelung von Maaßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte (besondere Beilage zu Nr. 11 des Reichs-Gesetzblattes). Vom 25. Juni 1872.

Nr. 27 enthält: (Nr. 873.) Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn wegen Herstellung einer Eisenbahn zwischen Görlitz und Reichenberg. Vom 21. Mai 1872.

(Nr. 874.) Bekanntmachung, betreffend die Abänderungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 5. August 1872.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-verwaltung der Staatsschulden.

Betreffend die Einlösung der zum 1. Juli d. J. gekündigten 5% Anleihe von 1859.

Von den durch unsere Bekanntmachung vom 21. Dezember v. J. (Reichs- und Staats-Anzeiger von 1871 Nr. 201) **zur baaren Einlösung am 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der 5% Staatsanleihe** vom Jahre 1859 ist ein erheblicher Theil noch nicht zur Einlösung eingereicht.

Da die **Verzinsung dieser Schuldverschreibungen bereits seit dem 1. Juli d. J. aufgehört hat**, so werden die Betheiligten zur Vermeidung weiterer Zinsverluste an die baldige Einlösung der fraglichen Schuldverschreibungen hierdurch erinnert.

Berlin, den 11. Oktober 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Rötger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Die bisher hierselbst bestandene besondere Kasse für die landwirthschaftliche Regierungs-Abtheilung ist in Folge Bestimmung der Herren Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und der Finanzen aufgelöst und es sind die bezüglichen Geschäfte auf die Regierungs-Hauptkasse übergegangen. An diese müssen daher fortan auch alle Geldsendungen ꝛc. gerichtet werden, welche seither der genannten Abtheilungskasse einzusenden waren.

Frankfurt a. O., den 7. Oktober 1872.
Der Regierungs-Präsident Frhr. v. Nordenflycht.

(2) Durch den Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist, um auch den westlichen Provinzen des Königreichs, welche durch klimatische Verhältnisse wesentlich verschieden von den östlichen Gegenden des Landes sind, eine ähnliche Anstalt zu geben, wie das im October 1868 in Proskau bei Oppeln eröffnete pomologische Institut, eine solche unter dem Namen „Königliche Lehranstalt für Obst- und Weinbau" in Geisenheim, Regierungsbezirk Wiesbaden, errichtet worden.

Diese Anstalt, welche ebensowohl wissenschaftliche als praktische Zwecke verfolgt, wird eine Versuchs-Station und eine mit weitläuftigen Obst- und Weingärten verbundene Lehranstalt enthalten.

Um den nützlichen Zweck der auch den für die westlichen Gegenden des Landes so wichtigen Weinbau umfassenden Anstalt zu fördern, ist das von den Zöglingen zu entrichtende Unterrichts-Honorar so niedrig gestellt, daß die Ausbildung an der gedachten Anstalt verhältnißmäßig nur geringe Opfer Seitens der Eltern oder sonstigen Angehörigen der Eleven erfordert.

Die Anstalt soll im Laufe des Monats October d. J. eröffnet werden. Anmeldungen zur Aufnahme von Zöglingen sind an den zeitigen Vorsteher der Anstalt, kommissarischen Direktor Hüttig in Geisenheim zu richten.

Indem wir auf diese Anstalt aufmerksam machen, bemerken wir, daß das Statut derselben, welches über die innere Einrichtung und die Zwecke nähere Auskunft giebt, bei den Königlichen Landraths-Aemtern und dem hiesigen Magistrat eingesehen werden kann.

Frankfurt a. O., den 22. August 1872.
Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Gemäß §. 12 Absatz 2 des Statuts vom 21. Juli 1852 ist unter Beachtung des §. 5 im Statutnachtrage vom 12. November 1866 das Kataster des Reipzig-Schwetiger Deichverbandes einer Revision unterworfen worden. Das neu aufgestellte Kataster ist im Bureau unseres Kommissars, Regierungsrath Wulsten, Bahnhofstraße Nr. 6 hierselbst, zur Einsicht der Betheiligten ausgelegt und können dort Beschwerden dagegen binnen vier Wochen präklusivischer Frist angebracht werden.

Frankfurt a. O., den 8. Oktober 1872.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(4) In der Verlags-Buchhandlung von C. Quos in Linnich, Regierungsbezirk Aachen, ist ein Schriftchen: „Die Schrecken und Gefahren der Rinderpest" nebst dem Gesetz, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend vom 7. April 1869 und der Instruktion zur Ausführung dieses Gesetzes vom 26. Mai 1869, zum Preise von 1½ Sgr. erschienen.

Das Werkchen eignet sich durch seine gute und zweckmäßige Abfassung nach Inhalt und Darstellung zur Anschaffung und wird daher hierdurch allgemein und insbesondere für die Lehrer, Schulzen und Polizeibehörden empfohlen. Die Herren Landräthe werden sich, durch uns besonders veranlaßt, der Bestellung in Folge der Subscription gern unterziehen, da bei Bestellung größerer Anzahl von Exemplaren 500 zum Preise von 12½ Thlr., 1000 zu 25 Thlr, 2000 zu 45 Thlr. und 3000 zu 60 Thlr. abgelassen werden.

Frankfurt a. O., den 7. Oktober 1872.
Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(5) Auf Grund des §. 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps vom 1. Dezember 1864 werden wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königlichen Regierungen zu Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Posen, Bromberg, Stettin, Cöslin, Stralsund, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Potsdam, Frankfurt a. O., Magdeburg, Merseburg, Cöln, Schleswig, sowie bei der Königlichen Hofkammer bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. I. insoweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen sowie bei der Königlichen Hofkammer nur die Meldungen solcher im laufenden Ka-

lendérjahre den Forstversorgungsschein erhaltender Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welchen sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheines im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Unbedingte Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger können daher nur bei den Königlichen Regierungen zu Königsberg i. P., Erfurt, Münster, Minden, Arnsberg, Coblenz, Düsseldorf, Aachen, Trier, Cassel, Wiesbaden und bei der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover, sowie bei dem Oberpräsidio für Elsaß-Lothringen zu Straßburg angenommen werden.

Berlin, den 28. September 1872.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage gez. v. Hagen.

An die Königliche Regierung zu Frankfurt a. O.

II b. 15507.

Vorstehende Bestimmungen werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 7. Oktober 1872.

Königliche Regierung;

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

(6) Instruktion zur Vermessung der Flußfahrzeuge und Ermittelung ihrer Tragfähigkeit.

Einleitung.

Die nachstehende Instruktion findet Anwendung auf alle Flußfahrzeuge, welche im Umfange des Preußischen Staats zur amtlichen Vermessung gelangen mit Ausnahme a. der Fluß-Dampfschiffe, b. derjenigen Flußfahrzeuge, welche den Rhein, seine Nebenflüsse und den Saarkanal befahren, c. derjenigen Fahrzeuge, welche vorzugsweise nur die untersten Flußstrecken befahren, als: Ewer, Mudden pp. und nach den Anweisungen zur Vermessung der Seeschiffe vom 21. November, beziehungsweise 24. Dezember v. J. zu vermessen sind. Als neu werden nur diejenigen Fahrzeuge vermessen, welche nach dem 1. Januar 1873 zum ersten Male zur Vermessung gestellt werden, wogegen bis zu diesem Tage sämmtliche Vermessungen nach den für die Wiedervermessung alter Fahrzeuge gegebenen Vorschriften erfolgen. Bei Wiedervermessungen werden die Fahrzeuge, welche vor dem 1. Januar 1873 zum ersten Male vermessen worden, als alte, alle übrigen als neue vermessen. Die bisher vorgeschriebene Wiedervermessung der Fahrzeuge von fünf zu fünf Jahren findet in Zukunft nicht mehr statt, dagegen muß jedes Schiff zur Wiedermessung gestellt werden, sobald mit demselben eine Reparatur vorgenommen ist, welche eine Veränderung der Tragfähigkeit herbeigeführt hat. Der Zeitpunkt, mit welchem die Instruktion in Kraft tritt, wird besonders bestimmt werden.

I. Allgemeine Erfordernisse.

§. 1. Schiffsgefäße, welche vermessen werden sollen, müssen: a. sich im leeren Zustande befinden, b. b. keine Frachtstücke oder Handelsgüter, auch keinen Ballast oder Wasser an Bord haben, b. mit dem vollständigen Inventario, zu welchem die Bodenbretter, sofern solche vorhanden, mitgerechnet werden, und der nöthigen Mannschaft versehen sein, c. frei im Wasser schwimmen, ohne daß sie irgendwo aufliegen oder das Ufer berühren, d. so gestellt sein, daß wenigstens eine Seite derselben gegen die Strömung und den Wellenschlag möglichst geschützt ist.

II. Ausführung der Messung.

§. 2. Bei jeder Vermessung sind nachstehende Dimensionen des Schiffsgefäßes festzustellen: a. die ganze Länge, b. die größeste Breite, c. die Höhe der Schiffswand an der niedrigsten Stelle des Bordes über dem Wasser, d. die Lehnung über dem Wasserspiegel in der Mitte der Länge. Außerdem bei alten Fahrzeugen, welche zur Wiedervermessung gelangen: e. der Tiefgang des Schiffes im leeren Zustande an derselben Stelle, an welcher die Höhe der Schiffswand gemessen wurde.

§. 3. Die Länge wird von Kaffe zu Kaffe, einschließlich der Kaffenklötze oder von Steven zu Steven, einschließlich der Steven, gemessen. Bei Klappkaffen rechnet das Klappstück nicht mit, dagegen bildet bei Steven, welche nach obenhin zurückgekrümmt sind, die am meisten nach außen vorspringende Kante den Anfangs- oder Endpunkt der Messung. Letztere erfolgt in der Mittellinie des Schiffes, so, daß die Maßstäbe in horizontaler Lage abwechselnd einer hinter den andern gelegt und die Enden entweder unmittelbar an einander gestoßen, oder, falls sie sich in verschiedener Höhe befinden, abgelothet werden. Das gefundene Längenmaß wird in Zehntel-Metern notirt.

§. 4. Die Messung der Breite erfolgt an der breitesten Stelle des Schiffskörpers von Außenkante zu Außenkante. Bei gekrümmten Schiffswänden gilt der am meisten nach außen vorspringende Punkt, auch wenn er unterhalb des Bordes liegt. Ebenso zählen die Berghölzer, wenn solche am Schiffe befestigt sind, mit. Die breiteste Stelle ist, wenn sie nicht sofort mit Sicherheit aufgefunden werden kann, durch Versuchs-Messungen zu ermitteln. Zur Ausführung der Messung werden, wenn ein Maßstab nicht ausreicht, zwei Maßstäbe wie neben——————stehend angedeutet, horizontal neben einander gelegt, auch wohl zusammen gebunden, oder mittelst angebrachter Hülsen zusammen geschoben, ihre äußern Enden aber mit denjenigen Punkten, deren Abstand gemessen werden soll, in's Loth gebracht. Das gefundene Breitenmaß wird in Centimetern notirt.

§. 5. Die Höhe der Schiffswand wird von der Unterkante des Bodens bis zur Oberkante des Bordes gemessen und zwar an derjenigen Stelle des Schiffskörpers, an welcher die Bordhöhe über dem Wasser am geringsten ist. Die Aufsuchung der betreffenden Stelle erfolgt nöthigenfalls durch Versuchsmessen. Zur Messung dient der Winkel, dessen kürzerer Schenkel fest unter den Schiffsboden geschoben wird, während der längere Schenkel nach allen Richtungen hin sorgfältig einzulothen ist. Das gefundene Höhenmaß, welches an

der Theilung des längeren Schenkels unmittelbar abgelesen werden kann, wird in Centimetern notirt.

§. 6. Die Messung der Lehnung geschieht in der Mitte der Schiffslänge auf beiden Seiten des Schiffes, zu welchem Behuf der Winkel nach §. 5 angelegt, eingelothet und gehörig festgehalten wird. Vom Anhängekahn aus wird alsdann unmittelbar über dem Wasserspiegel der Abstand der Schiffswand von der Innenkante des Winkels durch Anlegen des kleinen Maßstabes gemessen und, sofern die Messungen auf beiden Seiten ungleiche Ergebnisse zeigen, das mittlere Maß in Centimetern notirt.

§. 7. Der Tiefgang des Schiffes im leeren Zustande wird nur bei Schiffen, welche als alt zur Wiedervermessung gelangen, durch Messung festgestellt. Diese erfolgt an derselben Stelle, an welcher die Höhe der Schiffswand genommen wurde, jedoch an beiden Seiten des Schiffes, zu welchem Behuf der Winkel wie in §. 5 anzulegen ist. Auch hier wird das mittlere Maß aus beiden Messungen in vollen Centimetern notirt.

III. Zahlen für die Berechnung.

§. 8. Für die Berechnung der Tragfähigkeit werden aus den Ergebnissen der Vermessung zunächst folgende Zahlen bestimmt: a. die wasserfreie Bordhöhe, b. der Tiefgang des leeren Schiffes, c. die Tiefe der Einsenkung d. h. dasjenige Maß, um welches das Schiff einsinkt, wenn es seine volle Ladung erhält. Ferner d. das Lehnungs-Verhältniß, e. die Reductionszahl.

§. 9. Die wasserfreie Bordhöhe ergiebt sich, wenn man von der Höhe der Schiffswand (§ 5) 26 Centimeter abzieht und den Rest durch 3 theilt. — Außerdem erhalten alle diejenigen Kähne, welche das Haff befahren, für diese Fahrten einen Zuschlag zur wasserfreien Bordhöhe von 11 Centimetern.

§. 10. Der Tiefgang des leeren Schiffes wird: 1. bei denjenigen Schiffsgefäßen, welche als neue zur Vermessung gestellt werden, durchweg auf 31 Centimeter, 2. bei den alten zur Wiedervermessung gelangenden Schiffsgefäßen nach der laut §. 7. ermittelten Größe, in Ansatz gebracht.

§. 11. Die Tiefe der Einsenkung erhält man, wenn man die wasserfreie Bordhöhe (§. 9) und den Tiefgang des leeren Schiffes (§ 10) zusammen addirt, und die Summe von der ganzen Höhe der Schiffswand (§. 5) abzieht.

§. 12. Das Lehnungsverhältniß wird gefunden, indem man an das für die Lehnung ermittelte Maß (§. 6) zwei Nullen anhängt und die also entstehende Zahl durch die Breite des Schiffes (§. 4) dividirt.

§. 13. Die Reductionszahl ergiebt sich aus der nachstehenden Tabelle in der Weise, daß man in deren ersten Spalte das nach §. 12. ermittelte Lehnungs-Verhältniß aufsucht und aus der zweiten Spalte die daneben stehende Zahl herausnimmt.

Lehnungs-Verhältniß.	Reductions-Zahl.	Lehnungs-Verhältniß.	Reductions-Zahl.
0	165	9	135
1	162	10	133
2	159	11	129
3	155	12	126
4	152	13	123
5	149	14	119
6	145	15	116
7	142	16	113
8	139	17	109

IV. Ausführung der Berechnung.

§. 14. Man multiplicire: die Länge (§. 3) mit der Breite (§ 4) und streiche vom Produkt die beiden letzten Ziffern ab. Die gefundene Zahl multiplicire man mit der Reductionszahl (§ 13) und streiche vom Produkt abermals die beiden letzten Ziffern ab. Was alsdann herauskommt, ist die Tragfähigkeit für den Centimeter Einsenkung in Pfunden.

§. 15. Man multiplicire: die Tragfähigkeit für den Centimeter Einsenkung in Pfunden (§ 14) mit der Tiefe der Einsenkung (§. 11) und streiche vom Produkt nochmals die beiden letzten Stellen ab, so erhält man die ganze Tragfähigkeit in Centnern.

§. 16. Zum Messen dienen folgende Geräthschaften: a. zwei Maßstäbe jeder von 5 Metern Länge, in $^1/_{10}$ Meter getheilt, b. ein Maßstab von 1 Meter Länge, in $^1/_{100}$ Meter (Centimeter) getheilt, c. ein Winkelmaß, der kürzere Schenkel 1 Meter, der längere 2 Meter lang, letzterer von der innern Kante des kürzern Schenkels aus in $^1/_{100}$ Meter getheilt, d. ein Loth.

Anmerkungen.

Zu §§. 3—7. Die bei den Messungen über ein Zehntel Meter, beziehungsweise ein Centimeter überschießenden Längen, bleiben, wenn sie weniger als $^1/_2$ betragen, fort und werden, wenn sie gleich oder größer als $^1/_2$ sind, für voll gerechnet.

Zu §§. 9 und 12. Ist bei der Division der Bruch, welcher sich hinter dem Quotienten ergiebt, gleich oder größer als $^1/_2$, oder ist (bei Anwendung der Dezimal-Rechnung) die Ziffer hinter dem Komma gleich oder größer als 5, so wird der Quotient um 1 vergrößert, andernfalls bleibt der Ueberschuß fort.

Zu §§. 14 und 15. Bilden die abzustreichenden zwei Ziffern eine Zahl, die gleich oder größer ist, als 50, so wird die letzte der zurückbleibenden Ziffern um 1 vergrößert.

Die vorstehende Instruction wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselbe mit dem 1. Oktober cr. in Wirksamkeit getreten ist und daß im diesseitigen Regierungs-Bezirke die Vermessung der Flußfahrzeuge bei den Haupt-Steuer-Aemtern hier und in Landsberg a. W. erfolgt.

Frankfurt a. O., den 7. October 1872.

Königliche Regierung,
Abtheilung für indirekte Steuern.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Bromberg.

(1) Zur Ausführung von Reparaturen an den Schleusen des Bromberger Kanals, sowie zur Vertiefung der Kanalfelder wird eine Sperre desselben für die Zeit vom 1. Januar bis ultimo März 1873 stattfinden.

Bromberg, den 2. Oktober 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(2) Betreffend die Wiederbesetzung der Kreis-Thierarztstelle des Kreises Mogilno.

Die mit einem Gehalte von 100 Thlr. verbundene Kreis-Thierarztstelle des Kreises Mogilno ist erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Qualificirte Thierärzte I. Klasse, welche sich um die Vakanz bewerben wollen, haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse in 6 Wochen bei uns zu melden.

Bromberg, den 7. Oktober 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Kaiserlichen General-Postamts.

Vom 1. November d. J. ab werden Postfreimarken zu 2⅖ Sgr. für die in der Thalerwährung rechnenden Gebietstheile, und Postfreimarken zu 9 Kreuzer für die in der Süddeutschen Guldenwährung rechnenden Gebietstheile eingeführt.

Diese Marken werden auf weißem Papier in braunem Druck hergestellt.

Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die neuen Marken vom gedachten Termine ab bei sämmtlichen Reichspostanstalten käuflich zu haben sein werden, und daß bezüglich des Verkaufs und der Anwendung derselben die hinsichtlich der bereits vorhandenen Sorten getroffenen Bestimmungen Anwendung finden.

Berlin, den 12. September 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Vom 1. November cr. werden sämmtliche bei unserer Güter-Expedition Cüstrin zum Versandt angemeldeten und eingehenden Heu- und Strohsendungen ausnahmslos auf dem Rangirbahnhofe zu Cüstrin, welcher Letzterer mit einer besonderen Expeditionsstelle ausgerüstet ist, verladen resp. entladen.

Welche sonstige Wagenladungsgüter noch auf dem genannten Bahnhofe zur Ent- resp. Verladung kommen, wird von der Güter-Expedition des Stadt-Bahnhofes Cüstrin, bei welcher sowohl die Anmeldung zur Verladung als auch die Wagenbestellung zu erfolgen hat, bestimmt werden.

Zu diesem Behufe wird in den Frachtbriefen der aufzuliefernden Güter und in den Avisos über angekommene Güter von der Güter-Expedition Cüstrin eine Notiz dahin gemacht werden, ob die Ver- resp. Entladung auf dem Stadt- oder Rangir-Bahnhofe zu erfolgen hat.

Bromberg, den 6. Oktober 1872.

Königliche Direction der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(1) Schlesisch-Rheinischer Eisenbahn-Verband. Vom 1. Oktober cr. ab ist an Stelle der seit dem 15. Oktober 1870 gültig gewesenen zweiten Auflage des Tarifs für den Güter-Verkehr im Schlesisch-Rheinischen Eisenbahn-Verbande vom 1. Januar 1869 eine dritte Auflage dieses Tarifs in Kraft getreten. — Der Verband umfaßt den Verkehr zwischen verschiedenen Stationen der Cöln-Mindener-Hannoverschen, Bergisch-Märkischen, Westphälischen, Braunschweigischen, Niederländischen Rhein- und Niederländischen Staatsbahn einerseits und Stationen der diesseitigen, Berlin-Görlitzer, Breslau-Schweidnitz-Freiburger, Oberschlesischen und Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn **via Berlin** andererseits.

Exemplare des Tarifs sind bei unseren Verbandstationen zum Preise von 1 Thlr 8 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 5. Oktober 1872.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(2) Vom 1. Oktober cr. ist zum Tarif für den Ostdeutsch-Rheinischen Eisenbahn-Verband vom 1. August cr. ein erster Nachtrag in Kraft getreten, welcher direkte Frachtsätze für die Stationen Amsterdam und Rotterdam der Niederländischen Rhein-Eisenbahn und die Station Schalke der Cöln-Mindener-Eisenbahn enthält.

Druckexemplare des Nachtrags sind bei unseren Güter-Expeditionen hier und in Frankfurt a. O. unentgeltlich zu haben, so lange solche vorhanden sind.

Berlin, den 9. Oktober 1872.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung der Kaiserlichen Telegraphen-Direktion zu Stettin.

Zu Neuwedell im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. wird am 15. Oktober cr. eine mit der Postanstalt daselbst combinirte Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste eröffnet (cfr. §. 4 der Telegraphen-Ordnung.)

Stettin, den 9. Oktober 1872.

Kaiserliche Telegraphen-Direktion.

Personal-Chronik.

Im Kreise Arnswalde sind als Feuer-Polizei-Districts-Commissarien und Stellvertreter auf die Zeit vom 1. Januar 1873 bis dahin 1876 gewählt und bestätigt worden, und zwar als Stellvertreter für den I. Bezirk Herr Administrator Lepel zu Berkenbrügge,

als Commissar für den II. Bezirk Herr Kulow zu Neuslüdnitz, als Stellvertreter Herr Inspektor Bennert zu Bußberg, als Commissar für den III. Bezirk Herr Oeconomie-Rath Weinbach zu Steinbusch, als Stellvertreter Herr Schulze Kaatz zu Hochzeit, als Commissar für den IV. Bezirk Herr Lehnschulze Stabenow zu Regenthin, als Stellvertreter Herr Gutsbesitzer Gruse zu Fischerfelde, als Commissar für den V. Bezirk Herr Amtsrath von Rosenstiel zu Marienwalde, als Stellvertreter Herr Lehnschulze Heller zu Göhren, als Commissar für den VI. Bezirk Herr Domainenpächter Fleischer zu Plagow, als Stellvertreter Herr Gutsbesitzer Dr. Gerischer zu Augustwalde, als Commissar für den VII. Bezirk Herr Glahn zu Sophienhof, als Stellvertreter Herr Domainenpächter Harraß zu Schönfeld, als Commissar für den VIII. Bezirk Herr von Schuckmann zu Rohrbeck, als Stellvertreter Herr Administrator Wischer zu Cürtow, als Commissar für den IX. Bezirk Herr Nierdorf zu Pammin, als Stellvertreter Herr Gutsbesitzer Eggeling zu Denkhaus, als Commissar für den X. Bezirk Herr Kreich zu Liebenow, als Stellvertreter Herr Paeske zu Conraden, als Stellvertreter für den XI. Bezirk Herr Wagenmann zu Silberberg. Für den I. Bezirk wird einstweilen Herr von Waldow zu Fürstenau die Funktion des Feuer-Polizei-Commissarius versehen.

Nachweisung

der im Monat September c. erfolgten Berufungen in Lehrer- resp. Küster- und Lehrer-Stellen.

1) Emma Pauli definitiv zur Lehrerin an der Stadtschule in Schwiebus, Ephorie Züllichau. 2) Julius Hermann Henke definitiv zum Küster und Lehrer in Geilenfelde, Ephorie Friedeberg. 3) Gustav Pietzsch definitiv zum Küster und Lehrer-Adjuncten in Niemitzsch, Ephorie Guben. 4) Emil Bache definitiv zum Lehrer in Schenno, Ephorie Forst. 5) Paul Gärtner definitiv zum Küster und Lehrer-Adjuncten in Frankendorf, Ephorie Luckau.

Der Kreis-Steuereinnehmer, Rechnungsrath Homuth zu Arnswalde ist auf seinen Antrag vom 1. Oktober cr. ab in den Ruhestand versetzt worden.

Dem bisherigen Verwalter des Rentamts zu Frankfurt a. O., Regierungs-Sekretariats-Assistenten Fritz ist die Kreis-Steuereinnehmerstelle in Arnswalde verliehen worden.

Verzeichniß

der im 3. Quartal d. J. beim Oberbergamt zu Halle und dessen Unterbehörden eingetretenen

Personalveränderungen:

Im Bezirk des Königlichen Oberbergamts Halle ist der Bergassessor Mentzel, unter Ernennung zum Bergwerks-Director, als Director des Erfurter Steinsalzbergwerks fest angestellt. Bei der Berginspection zu Staßfurt ist der Berginspector Bruhn gestorben. Der Bergfactor Wagner bei der Berginspection zu Rüdersdorf ist zum Berginspector ernannt worden. Der Hütteninspector Orth beim Eisengießereiamt zu Berlin ist, unter Beilegung des Charakters als Oberhütteninspector, auf seinen Antrag pensionirt. Dagegen ist der Factor Lieber, bisher als Kassenrendant bei der Salzwerks-Administration zu Rothenfelde im Dortmunder Oberbergamtsbezirk, an die Königliche Eisengießerei zu Berlin versetzt worden. Der Salinensecretair Hehne, bisher beim Salzamt zu Artern, ist unter Beförderung zum Factor an die Berginspection zu Borgloh im Oberbergamtsbezirk Dortmund versetzt worden. In Hehne's Stelle ist der Salinensecretair Köhr, bisher beim Salzamt zu Schönebeck angestellt, aber in Halle kommissarisch beschäftigt, an das Salzamt zu Artern versetzt worden. Der Bureauassistent Böhne ist unter Fortdauer seiner kommissarischen Beschäftigung in Guben vom Salzamt zu Schönebeck an die Berginspection zu Rüdersdorf versetzt. In Schönebeck ist Köhr's Stelle dem Bergeleven und Civilanwärter Schmid, unter Ernennung zum Salinensecretair, und Böhne's Stelle dem Militäranwärter Peters, unter Ernennung zum Bureau-Assistenten, übertragen. Dem Steiger Müller bei der Berginspection zu Wettin ist das Allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit Allerhöchst verliehen worden.

Für die Stadt Müllrose ist der Kaufmann Paul Ludwig Noack als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Im Königsberger Kreise sind folgende Schiedsmänner gewählt, beziehungsweise wiedergewählt und bestätigt worden: I. im nördlichen Theile desselben: der Büdner und Kaufmann Theodor Barsch zu Hanseberg für den ersten Bezirk; der Mühlenmeister Gustav Machus zu Wrechow für den dritten Bezirk; der Gutsbesitzer Wilhelm Pich zu Woltersdorf für den neunten Bezirk; der Schulze August Koch zu Bernikow für den zehnten Bezirk; II. im südlichen Theile desselben: der Rittergutsbesitzer Karl Friedrich Heinrich zu Wartenberg für den siebenten Bezirk.

Der Staatsanwalt Bartels hierselbst ist Allerhöchst zum Oberstaatsanwalt bei dem Königlichen Appellationsgerichte zu Marienwerder ernannt und tritt sein neues Amt am 1. November c. an.

Der Telegraphen-Kandidat Ebert in Landsberg a. W. ist zum Telegraphisten ernannt.

Personal-Veränderungen

im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion in Frankfurt a. O.

Der Abiturient Teichler ist zum Posteleven angenommen und bei dem Postamte in Sorau in Niederschlesien in Beschäftigung getreten; es sind versetzt: der Postsekretär Gedamke von Neudamm nach Landsberg a. W., der Postsekretär Mau von Woldenberg nach Guben, der Postamts-Assistent Platen von Guben nach Berlin, Der Postexpediteur Ballowitz von Kehlow nach Trebnitz, Kreis Lebus.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 43. Ausgegeben den 23. Oktober 1872.

Die Feldmäuse

treten in einigen Gegenden des Regierungs-Bezirks von Neuem in außergewöhnlichem Maaße hervor. Im Hinblick auf die großen Schäden, welche der Landes-Kultur aus dem Mäusefraße erwachsen, sind die Erfolge der zur Vernichtung der Mäuse bisher in Frage gekommenen Mittel einer erneuten Prüfung unterzogen. Hierbei hat man sich die Erfahrungen vergegenwärtigt, welche bereits im Jahre 1861 und zwar mit den verschiedenartigsten Mitteln der Vertilgung in den von der Plage betroffenen Landstrichen gemacht worden sind. Nachdem damals auch diejenigen Erfahrungen, welche in den Bezirken der Regierungen zu Potsdam und in der ganzen Provinz Sachsen gemacht wurden, in ernste Berücksichtigung gezogen waren, hat sich die Regierung zu Frankfurt a. O. über diese Angelegenheit der Regierung zu Potsdam gegenüber, wie folgt, geäußert:

„Die gegen die Calamität der Feldmäuse zur Anwendung gebrachten Vertilgungsmittel — bestehend theils in Auslegen von Gift (Phosphor und Nux Vomica), theils in Ausgießen der Mäuselöcher mit Mistjauche, theils in Einfangen der Feldmäuse in mit Töpfen und Drainröhren ausgestellten Gräben, haben keinen genügenden Erfolg gehabt.

Ungeachtet in mehreren Distrikten, namentlich in der Umgegend von Landsberg a. W. durch das Einfangen der Mäuse in Gräben ganz enorme Massen dieser Thiere vertilgt worden sind, hat hierdurch dennoch eine irgendwie bemerkliche Verminderung nicht erzielt werden können, dieselbe ist vielmehr, wie auch in der Provinz Sachsen beobachtet worden, erst durch den Eintritt von starkem Regen- und Frost-Wetter beseitigt worden.

In Folge dieser Wahrnehmung hat sich bei den meisten der hiesigen Landwirthe die Ansicht geltend gemacht, daß die zuerst erwähnten künstlichen Vertilgungs-Mittel, namentlich das oft sehr kostspielige Auslegen von Gift nur als wenig wirksame Palliativ-Mittel zu erachten seien.

Mit Rücksicht hierauf halten wir es daher für nicht gerechtfertigt, die Anwendung von Gift (Phosphor, Nux Vomica) zur Vertilgung der Feldmäuse den Bezirks-Eingesessenen anzuempfehlen. Die Erfahrung hat überdies gezeigt, daß von der Anwendung der Gifte nur dann einiger, immerhin nur ein sehr zweifelhafter, Erfolg erwartet werden kann, wenn solche in einem großen Umfange zur Ausführung gelangt, daß alsdann aber auch die Gefahr erwächst, durch das nur zu oft mit Sorglosigkeit ausgelegte Gift andere nützliche Thiere wie Tauben, Rebhühner, besonders die so wohlthätige Saatkrähe, sowie Schweine u. A. zu vergiften, wobei gleichzeitig die Möglichkeit nicht in Abrede zu stellen ist, daß mittelbar durch den Genuß dieser in Folge der Vergiftung verendeten Thiere, die Gesundheit der davon speisenden Personen geschädigt werden kann."

Auf dem in vorstehender Mittheilung dargelegten Standpunkte glaubt die hiesige Regierung auch gegenwärtig beharren zu sollen, und kann insbesondere hiernach nicht die Verwendung giftiger Stoffe, und zwar weder des Phosphors und der Nux Vomica, noch des neuerdings wohl hier und dort in Anwendung gebrachten salz- oder kohlensauren Baryts (mit Mehl, Wasser und etwas Oel zu Pillen geknetet), zur Vertilgung der Mäuse anempfehlen.

Frankfurt a. O., den 21. Oktober 1872.

Reichs-Gesetzblatt.

Nr. 28 enthält: (Nr. 875.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Veränderung der Organisation der Marine-Intendantur. Vom 18. Juni 1872.

(Nr. 876.) Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn wegen Herstellung einer Eisenbahn zwischen Leobschütz und Jägerndorf und einer Eisenbahn zwischen Neiße und Olbersdorf. Vom 21. Mai 1872.

(Nr. 877.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Konsuln und Vizekonsuln des Deutschen Reichs.

(Nr. 878.) Namens des Deutschen Reichs ist das Exequatur ertheilt worden: dem Privatier Herrn A. L. Wolf in Frankfurt a. M. als Vize-Generalkonsul

der Vereinigten Staaten von Amerika, dem Herrn Hugo Kunheim in Berlin als Königlich italienischer Konsul für Berlin, dem Herrn Ernst Poensgen in Cöln als Konsul der Republik Peru in Cöln, dem Herrn Frederick Poll in Stettin als Vizekonsul der Vereinigten Staaten von Amerika, dem Kaufmann Herrn Adolph Nicolaus Zerssen in Tönning und dem Kaufmann Herrn Carl Christiansen in Husum als Königlich großbritannischen Vizekonsuln.

Nr. 29 enthält: (Nr. 879.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Kaiser Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der Deutschen Reichs-Postverwaltung. Vom 29. August 1872.

(Nr. 880.) Bekanntmachung, betreffend die Bezeichnung der Hauptzollämter in Lübeck, Bremen und Hamburg. Vom 26. August 1872.

Nr. 30 enthält: (Nr. 881.) Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins und dem Freistaate Salvador. Vom 13. Juni 1870.

(Nr. 882.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Vizekonsuln des Deutschen Reichs.

(Nr. 883.) Namens des Deutschen Reichs ist das Exequatur ertheilt worden: dem Kaufmann Eduard John zu Rügenwalde als Königlich dänischer Vizekonsul, dem Kaufmann Paul Marchand zu Stettin als Königlich belgischer Vizekonsul.

(Nr. 884.) Auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (Bundesgesetzbl. S. 599) ist den Konsuln Retberg in Bahia, Seeling in Ceará, Schramm in Maroim, Otto in Pernambuco, von Loessl in Rio Grande do Sul, Schmidt in Santos, dem Vizekonsul Borstelmann in Maceio je für ihren Amtsbezirk, ferner dem Vizekonsul Dr. Focke als zeitigen Vorsteher des Konsulats zu Hiogo und Osaka für den Amtsbezirk, die Städte Hiogo und Osaka und das dazu gehörige Territorium, die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

Gesetz-Sammlung.

Nr. 34 enthält: (Nr. 8063.) Verordnung, betreffend die Beseitigung verschiedener in der Provinz Schleswig-Holstein zur Hebung kommenden Gebühren und Diäten. Vom 22. Juli 1872.

(Nr. 8064.) Vertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Görlitz nach Zittau. Vom 31. Dezember 1871.

(Nr. 8065.) Vertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Löbau in nördlicher Richtung zum Anschlusse an die Berlin-Görlitzer Bahn. Vom 31. Dezember 1871.

(Nr. 8066.) Allerhöchster Erlaß vom 27. April 1872, betreffend die Ueberweisung der gesammten Verwaltung des Veterinärwesens mit Einschluß der Veterinärpolizei an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

(Nr. 8067.) Allerhöchster Erlaß vom 12. August 1872, betreffend die Genehmigung des zwischen der Hessischen Ludwigs- und der Frankfurt-Hanauer Eisenbahngesellschaft unterm 27. Dezember 1862 abgeschlossenen Fusionsvertrages und die Revision der der letztgenannten Gesellschaft ertheilten Konzessionen.

(Nr. 8068.) Bekanntmachung, betreffend die der Hessischen Ludwigs-Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe der Eisenbahnen von Frankfurt a. M. resp. Mainz nach Camberg. Vom 14. August 1872.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nachweisung

der im III. Quartal d. J. innerhalb des Regierungsbezirks Frankfurt vorgekommenen Verweisungen aus dem Bundesgebiet.

Nr.	Vor- und Zunamen.	Alter.	Größe.		Farbe der		Besondere Kennzeichen.
		Jahre.	M.	Cm.	Haare.	Augen.	
1	Moses Rosenberg, Schneider aus Sierade in Russisch-Polen.	28	1	60	schwarz	grau	keine.
2	Leie Rosenberg, geb. Leskowitsch, Ehefrau des Vorstehenden.	28	1	57	schwarz	grau	keine.
3	David Schlitter, Tagelöhner aus Boberke in Galizien.	27	1	73	schwarz	grau	zwei Schnittnarben auf der rechten Hand.
4	Elge Bonk, Barbier aus Wilna in Rußland.	21	1	63	schwarz	braun	keine.
5	Heimann Moses Perlstein, Handelsmann aus Wilna in Rußland.	21	1	60	schwarz	braun	Narbe über dem linken Auge.

Frankfurt a. O., den 15. August 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, die im Michaelis-Termine 1872 zu Merseburg ausgeloos'ten Steuer-Credit-Kassen-Scheine betreffend.

Bei der heute erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, sowie der, anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Kassen-Scheine sind nachstehende Nummern, deren Realisirung im Oster-Termine 1873 erfolgen soll, gezogen worden:

1. von den Steuer-Credit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1764:

von Lit. A. à 1000 Thlr.: 103. 199. 810. 865. 1021. 1046. 1253. 1425. 1549. 2181. 2762. 3142. 3376. 3385. 3504. 3942. 4836. 4894. 4911. 5245. 5345. 5557. 5879. 5918. 5975. 6575. 6695. 6876. 6939. 6986. 7180. 7579. 7744. 7953. 8109. 8122. 8328. 8338 8546. 8554. 9237. 9269. 9452. 9615. 9715. 9784. 9834. 10049. 10258. 10522. 10706. 10771. 10929. 10947. 11165. 11358. 11390. 11650. 12229. 12516. 12593. 13015. 13037. 13173. 13772. 14065. 14231. 14372. 14441. 14626;

von Lit. B. à 500 Thlr.: 188. 748. 810. 873. 891. 985. 2125. 2211. 2809. 3177. 3419. 3556. 3647. 3683. 3796. 4134. 4175. 4352. 4385. 4712. 4984. 5179. 5908. 6060. 6127. 6463. 6470. 6832. 6890. 7120. 7148. 7150. 7290. 7552. 7640. 7823. 7884;

von Lit. D. à 100 Thlr.: 28. 229. 524. 685. 730. 913. 924. 1014. 1361. 1465. 1492. 1818. 1882. 1943. 2208. 2222. 2390. 2597. 2739. 2887. 2962. 3683. 3848. 4123. 4145. 4194. 4507. 4572. 4711. 4794. 4826. 5654. 5730. 6022. 6339. 6602;

2. von den Steuer-Credit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836:

von Lit. A. à 1000 Thlr.: 63. 107. 151. 251;
von Lit. B. à 500 Thlr.: 60. 71;
von Lit. C. à 200 Thlr.: 10. 25. 59. 64. 69. 71. 83. 87. 91. 93. 97. 119. 151;
von Lit. D. à 100 Thlr.: 1. 2. 3. 5. 12. 20. 21. 47. 50. 60. 61. 62. 83. 97. 98. 105. 107;
von Lit. E. à 50 Thlr.: 1. 6. 17. 21. 22. 26. 27.

Die Inhaber der vorverzeichneten verloos'ten, resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine, werden aufgefordert, die Capitalien gegen Quittung, wozu Formulare von der untengenannten Casse unentgeltlich verabfolgt werden und gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Oster-Termines 1873, wo die Verzinsung der jetzt ausgeloos'ten Steuer-Credit-Kassen-Scheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse zu erheben.

Aus den frühern Verloosungen sind folgende Steuer-Credit-Kassen-Scheine:

aus dem Jahre 1764:

Lit. A. à 1000 Thlr.: Nr. 3800;
Lit. B. à 500 Thlr.: Nr. 960. 1188. 2949. 5433. 5481. 6384;
Lit. D. à 100 Thlr.: Nr. 497. 864. 1104. 1927. 1941. 1949. 2055. 2413. 3616. 3988. 4000. 4366. 5166. 5290. 6178. 6275;

und aus dem Jahre 1836:

Lit. A. à 1000 Thlr.: Nr 138. 144;
Lit. B. à 500 Thlr.: Nr. 17. 20;
Lit. C. à 200 Thlr.: Nr. 55. 128. 141;
Lit. D. à 100 Thlr.: Nr. 42. 109;

und ebenso von den schon früher zur Zahlung ausgesetzten unverzinslichen Kammer-Credit-Kassenscheinen folgende:

Lit. B. à 500 Thlr.: Nr. 68. 69;
Lit. E. à 31 Thlr.: Nr. 13375. 13838. 14532. 14619. 14632;
Lit. E. à 34 Thlr.: Nr. 332. 508. 519. 824. 1230. 1465. 1709. 1752. 1758. 2054. 2232. 3978. 4353. 4965. 5166. 5728. 5968. 6307. 7850. 7852. 7855. 8449. 8522. 8695. 8704. 9282. 9337. 10157. 10194. 10198. 10238. 10423. 10548. 10564. 10574. 10619. 10725. 10842. 11001. 13398. 14627. 14741. 14853. 14902;
Lit. E. à 36 Thlr.: Nr 1264. 2756. 3134. 3619. 3976. 4402. 4405. 4889. 4979. 5048. 5119. 6263. 6803;
Lit. E. à 38 Thlr.: Nr. 909. 1143. 2260. 2763. 3664. 7536. 7641. 7642. 8205. 9318. 9879. 10141. 10307. 10474. 10639. 10723. 10879. 13254;
Lit. E. à 41 Thlr.: Nr. 286. 1790. 2769. 3237. 3537. 3539. 3540. 3712. 5906. 5988. 6541. 8214. 8727. 8752. 8893. 9034. 9062. 9468. 10002. 10058. 10112. 10206. 10385. 10400. 10403. 10529. 10566. 10585. 10628. 10843. 10864. 12178. 14372. 14377. 14442. 14600. 14733. 14740;
Lit. E. à 43 Thlr.: Nr. 363. 1110. 2649. 3675. 6188. 6495. 8102. 8179. 8231. 8649. 8745. 9175. 9608. 9908. 10144. 10362. 10364. 10534. 10540. 10867. 11577. 11704. 12260. 12691. 13234. 13678. 13727. 14516. 14657;
Lit. E. à 45 Thlr.: Nr. 828. 1474. 1912. 2245. 5497. 6944. 8180. 8203. 8512. 8577. 8586. 8612. 8663. 8724. 8899. 8900. 8901. 9298. 9336. 9342. 9443. 9471. 9927. 10387. 10568. 10801. 10809. 11291. 11542. 11583. 11629. 12192. 12301. 12602. 12603;
Lit. E. à 47 Thlr.: Nr. 283. 1581. 1653. 2853. 4850. 4852. 6255. 6533. 7933. 8093. 8101. 8563. 8608. 8630. 8697. 8717. 8753. 9299. 9489. 9941. 10100. 10479. 10563. 10624. 10742. 10906. 11248. 12482. 14412. 14483. 14601. 14652;
Lit. E. à 49 Thlr.: Nr. 272. 1240. 1725. 3242. 3244. 3782. 4100. 4390. 5357. 5599. 5600. 5685. 6160. 6161. 6333. 6899. 7700. 8216. 8447. 8457. 8473. 8686. 9041. 9259. 9439.

9451. 10235. 10343. 11417. 12385. 12515. 14289. 14702. 14723.
bis jetzt noch nicht zur Einlösung präsentirt.

Die Besitzer derselben werden zur Vermeidung fernerer Zinsen-Verluste an die baldige Abhebung der Capital-Beträge erinnert.

Merseburg, den 10. Oktober 1872.

Im Auftrage
der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungs-Präsident.
Rothe.

Bekanntmachung des Kaiserlichen General-Postamts.

Die Ausfüllung der Postanweisungen von Seiten der Absender betreffend.

Aus den Kreisen des Kaufmannsstandes ist darüber geklagt worden, daß auf den Postanweisungen häufig die Angabe des Namens und Wohnorts des Absenders unterlassen und dadurch Anlaß zu Weiterungen gegeben werde. Das General-Postamt macht darauf aufmerksam, daß die Nennung des Absenders auf den Coupons der Postanweisungen zwar im postdienstlichen Interesse nicht erforderlich, für den geschäftlichen Verkehr zwischen Absender und Empfänger aber vielfach wichtig ist, um die Contoberichtigung zu ermöglichen, und daß aus diesem Grunde die Benutzung der Coupons im eigenen Interesse der Betheiligten sich empfiehlt.

Berlin, den 16. Oktober 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(1) Schlesisch-Rheinischer Eisenbahn-Verband. Vom 1. Oktober cr. ab ist an Stelle der seit dem 15. Oktober 1870 gültig gewesenen zweiten Auflage des Tarifs für den Güter-Verkehr im Schlesisch-Rheinischen Eisenbahn-Verbande vom 1. Januar 1869 eine dritte Auflage dieses Tarifs in Kraft getreten. Der Verband umfaßt den Verkehr zwischen verschiedenen Stationen der Cöln-Mindener, Hannoverschen, Bergisch-Märkischen, Westphälischen, Braunschweigischen, Niederländischen Rhein- und Niederländischen Staatsbahn einerseits und Stationen der diesseitigen, Berlin-Görlitzer, Breslau-Schweidnitz-Freiburger, Oberschlesischen und Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn via Berlin andererseits.

Exemplare des Tarifs sind bei unseren Verbandstationen zum Preise von 1 Thlr 8 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 5. Oktober 1872.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(2) Zu dem seit dem 15. September d. J. eingeführten Sächsisch-Russischen Verband-Güter-Tarif tritt fortan ein Nachtrag I. in Kraft, welcher Bestimmungen für die Beförderung von Getreide, Hülsenfrüchten und Oelsaaten enthält und bei unseren Expeditionen in Frankfurt a. O. und Guben unentgeltlich zu haben ist.

Berlin, den 10. Oktober 1872.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(3) Vom 1. November d. J. ab tritt zu dem Tarif für den Schlesisch-Märkischen Verbands-Güter-Verkehr zwischen Stationen der diesseitigen Eisenbahn einerseits und Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn andererseits ein Nachtrag II. in Kraft, welcher Bestimmungen über die Beförderung von Gold- und Silberbarren, Platina und Edelmetallen, sowie von baarem Gelde, Papiergeld und geldwerthen Papieren enthält.

Druckexemplare dieses Nachtrags sind bei unseren Güter-Expeditionen unentgeltlich zu haben, so lange solche vorhanden sind.

Berlin, den 12. Oktober 1872.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(4) Vom 15. Dezember cr. ab tritt im direkten Güterverkehr zwischen diesseitigen Stationen und Station Lehrte der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn (Tarif vom 15. April cr.) für die Artikel Eisen, Stahl, faconnirtes Eisen rc. in Quantitäten von 100 Ctr. und darüber unter Aufhebung der jetzigen Tarifirung ein Aufnahme-Tarif mit höheren Frachtsätzen in Kraft.

Berlin, den 18. Oktober 1872.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

Der bisherige Subdiakonus und Rektor Ernst Albert Friedrich Stoeß zu Vetschau, ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Dyrotz, Diözese Calau, bestellt worden.

Der praktische Arzt Dr. Theodor Schüler hat sich in Cüstrin niedergelassen.

Für die Stadt Driesen ist der Kaufmann Gustav Robert Ladisch als Schiedsmann wiedergewählt und bestätigt worden.

Vermischtes.

(1) Die neu gegründete 2. Lehrerstelle in Laubnitz, Diözese Sorau, Königlichen Patronats, ist zum 1. Januar k. J. zu besetzen.

Frankfurt a. O., den 14. Oktober 1872.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(2) Die Küster- und Schullehrerstelle in [illegible], Diöcese Dobrilugk, Königlichen Patronats, wird durch die Emeritirung ihres zeitherigen Inhabers ledig.

Frankfurt a. O., den 17. Oktober 1872.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 44. Ausgegeben den 30. Oktober 1872.

Zur Vermehrung der Kirschbaumzucht

wird uns von einem glaubwürdigen Manne Folgendes mitgetheilt:

Die saure Kirsche liefert einen Saft, der richtig bearbeitet einen bedeutenden Export-Artikel nach den Tropen-Ländern bildet. Die feine Stichsäure, das erfrischende, das Aroma werden auf den Antillen, in Brasilien, in den ostindischen Colonien besonders geliebt. Norddeutschland, besonders jedoch die Mark Brandenburg, ist das Vaterland der sauren Kirsche. Die Vogelkirsche, die Rheinische und die Glaskirsche haben wohl die Süße, entbehren aber der Säure. Gerade die Säure aber giebt dem Saft den Werth. Mit 15% Alcohol versetzt, bildet der Saft der sauren Kirsche einen so gesuchten Artikel, daß es blos der Mangel an Frucht ist, der einen großen Export hindert. Was der Rhein an Wein, kann die Mark an Kirschsaft exportiren; denn die Nachfrage wächst der Art, daß das fünffache des Gewonnenen hätte exportirt werden können. Dazu kommt, daß während Traubensaft Jahre braucht, um exportirt werden zu können, Kirschsaft richtig behandelt, 6 Wochen nach der Presse den Aequator passiren kann. Der Umsatz der Capitale ist daher ein rascher, die Bodenrente eine sichere und die Pflege des Baumes jedem kleinen Manne möglich.

Seit dem Jahre 1845 presse ich Kirschen, wenn ich solche nur irgend in entsprechender Menge ankaufen kann. Nicht jedes Jahr ist ein Kirschenjahr, aber unter 14 Jahre fallen nur 3 Jahre aus. Ich habe in 11 Jahren unter 14, 5756 Scheffel 11 Metzen saure Kirschen gekauft und dafür 6789 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf. bezahlt, durchschnittlich also den alten Scheffel mit 1¼ Thlr. Der tragfähige Kirschbaum im Alter von 6 bis 22 Jahren bringt durchschnittlich jährlich 8 Metzen, à 2¾ Sgr., jährlich also 22 Sgr. und trägt in 14 Jahren 10 Thlr. 8 Sgr. Solche Rente trägt kein anderer Obstbaum, da alle anderen Früchte nicht exportfähig sind.

Die Eigenart der sauren Kirsche läßt sich durch kein Kunstproduct ersetzen, und deren Saft hat eine so große Zukunft, daß der Preis noch gesteigert werden kann, und der Artikel doch exportfähig bleibt.

Reichs-Gesetzblatt.

Nr. 31 enthält: (Nr. 885.) Bekanntmachung des achten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 21. September 1872.

(Nr. 886.) Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 154 Nr. 2 c. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 6. März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören. Vom 21. September 1872.

(Nr. 887.) Dem Ministerresidenten des Deutschen Reichs in den Vereinigten Staaten von Columbien Dr. Schumacher ist die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, innerhalb seines Amtsbezirks bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

Gesetz-Sammlung.

Nr. 35 enthält: (Nr. 8069.) Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Meiningen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Schmalkalden nach Wernshausen. Vom 2. Juli 1872.

Nr. 36 enthält: (Nr. 8070.) Privilegium wegen Ausgabe von Prioritäts-Obligationen der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft bis zum Betrage von 2¼ Millionen Thaler. Vom 11. März 1872.

(Nr. 8071.) Allerhöchster Erlaß vom 12. August 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für Benutzung des Hafens zu Labö, im Kreise Ploen, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. November 1872 ab bis auf Weiteres zu entrichten sind.

Nr. 37 enthält: (Nr. 8072.) Vertrag zwischen Preußen und Hamburg wegen Herstellung einer Eisenbahn von Stade nach Cuxhaven. Vom 24. Juni 1872.

(Nr. 8073.) Vertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen Herstellung einer direkten Eisenbahn von Berlin nach Dresden. Vom 6. Juli 1872.

Bekanntmachung betreffend die Kündigung der Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 zur Rückzahlung am 1. Januar 1873.

In Gemäßheit der auf Grund des Gesetzes vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 343), über die Zurückzahlung der nach dem Gesetze vom 21.

Juli 1870 aufgenommenen fünfprozentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes getroffenen Anordnung des Herrn Reichskanzlers vom 23. d. M. werden die zufolge Gesetzes vom 21. Juli 1870, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marine-Verwaltung (Bundes-Gesetz-Blatt Seite 491), ausgegebenen **Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 zur Einlösung gegen Baarzahlung des Kapitalbetrages am 1. Januar 1873 hiermit gekündigt.**

Die durch diese Schuldverschreibungen verbrieften Kapitalbeträge sind vom 1. Januar 1873 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Preußischen Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar 1873 fällig werdenden Zinskoupons Ser. I. Nr. 6—8 und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei sämmtlichen Kaiserlichen Ober-Post-Kassen, bei den Königlichen Preußischen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse zu Frankfurt a. M., bei der Königlichen Sächsischen Finanz-Hauptkasse zu Dresden, der Großherzoglich Sächsischen Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zu Weimar, der Großherzoglich Mecklenburgischen Rentei zu Neu-Strelitz, der Herzoglich Sächsischen Hauptkasse zu Meiningen, der Herzoglich Sächsischen Finanz-Hauptkasse zu Altenburg, der Herzoglich Sächsischen Staatskasse zu Coburg, der Herzoglich Anhaltischen Landes-Hauptkasse zu Dessau, der Fürstlich Schwarzburgschen Haupt-Staatskasse zu Rudolstadt, der Fürstlich Schwarzburgschen Staats-Hauptkasse zu Sondershausen, der Fürstlich Waldeckschen Staatskasse zu Arolsen, der Fürstlich Reuß'schen Landeskasse zu Greiz, der Fürstlich Reußschen Hauptkasse zu Gera, der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Landeskasse zu Bückeburg und der Fürstlich Lippeschen Landkasse zu Detmold bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Koupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Preußischen Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zur Prüfung vorlegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung besorgen wird.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Zinskoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Die Schuldverschreibungen sind den Kassen mittelst doppelter Verzeichnisse, welche gehörig geordnet, aufgerechnet, unterschrieben und mit Wohnungsangabe versehen sein müssen, einzureichen. Formulare zu den Verzeichnissen und Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 25. September 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Januar 1873 ab die gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Norddeutschen Bundes-Anleihe vom Jahre 1870 unserer Hauptkasse mittelst Schreibens, worin dieselben nach Serien, Nummern und Kapitalbeträgen zu verzeichnen sind, zur Einlösung eingereicht werden können.

Die Hauptkasse wird dann den Interessenten ein Quittungsformular über den Kapitalbetrag zur Vollziehung übersenden, und nach dem Rückempfang derselben, beziehungsweise nach dem 1. Januar 1873, Zahlung leisten.

Frankfurt a. O., den 27. September 1872.

Königliche Regierung.

Frhr. v. Nordenflycht.

Betreffend die frühere Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5procentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 gegen Gewährung der Zinsen und eines Agio.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 26. v. M. Reichsanzeiger Nr. 229) bringen wir in Gemäßheit höherer Anordnung weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, sowie die übrigen in unseren Bekanntmachungen vom 25 v. M. und 1. d. M. (Reichsanzeiger Nr. 228 und 233) als Einlösungsstellen bezeichneten Kassen ermächtigt worden sind, denen, welche ihre unterm 25. v M. zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5procentigen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 in der Zeit vom 1. bis incl. 14. November d. J. zur Einlösung vorlegen, **für je 100 Thlr. Kapital mit Einschluß der vom 1. Juli cr. ab aufgelaufenen Zinsen und eines Aufgeldes den festen Betrag von 102 Thlr. zu zahlen.** Berlin, den 24. Oktober 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Durch Rescript des Herrn Handelsministers vom 12. d. M. ist ausgesprochen worden, daß es für alle Bauten auf Staats-Eisenbahnen, welche für Rechnung des Staats und unter Leitung von Staatsbaubeamten ausgeführt werden, eines förmlichen Bauconsenses der Ortspolizeibehörde und demgemäß auch der Abnahme des Rohbaues durch diese Behörde nicht bedarf, daß es vielmehr in Rücksicht auf die Stellung der gedachten Beamten vollkommen ausreicht, wenn

der Ortspolizeibehörde das Bauprojekt vor der Ausführung zur Erklärung darüber vorgelegt wird, ob und was etwa in ortspolizeilicher Beziehung dagegen zu erinnern wäre.

Die sämmtlichen Ortspolizeibehörden und Baubeamten werden hiermit angewiesen, eintretenden Falls nach diesen Grundsätzen zu verfahren.

Frankfurt a. O., den 22. Oktober 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Auf Grund der, zufolge Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 1. Juni d. J. (Reichs-Gesetzblatt Seite 172) eingeführten Pharmacopoea Germanica und unter Berücksichtigung der in den Einkaufspreisen der Droguen eingetretenen Veränderungen habe ich eine Revision der Arzneitaxe angeordnet und eine neue Auflage derselben ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. November d. J. in Kraft tritt.

Berlin, den 1. Oktober 1872.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, gez. Falk.

Die vorstehende Ministerial-Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß der Apotheker, Medizinal-Beamten, Polizei-Behörden und des Publikums gebracht. Die Apotheker des Verwaltungs-Bezirks werden gleichzeitig angewiesen, vom 1. k. Mts. ab die vorgeschriebenen Tax-Bestimmungen auf das Genaueste zu beachten und sich die im Druck erschienene Arznei-Taxe pro 1872/73, welche durch alle inländische Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr., zu beziehen ist, sofort anzuschaffen.

Frankfurt a. O., den 25. Oktober 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 1. Juli cr. (St. 28 S. 204) bringen wir fernerweit hierdurch zur Beachtung zur öffentlichen Kenntniß, daß der Import der qu. amerikanischen Speckseiten nicht blos über Bremen, sondern auch über andere Seehäfen z. B. über Stettin erfolgt ist. Frankfurt a. O., den 28. Oktober 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(4) Es wird hiermit zur Kenntniß des Schifffahrt treibenden Publikums gebracht, daß während des Baues der Eisenbahnbrücken über die Oder bei Dyhernfurth und Steinau die die betreffenden Flußstellen passirenden Stromfahrzeuge zur Vermeidung von Unglücksfällen die Schifffahrtsrinne einzuhalten haben, welche von der Eisenbahnverwaltung im Einvernehmen mit der Königlichen Stromverwaltung durch ausgestecktes Weidicht kenntlich gemacht worden ist.

Frankfurt a. O., den 22. Oktober 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(5) Auf Grund des §. 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 (Gesetz-Sammlung S. 120) wird bezüglich der Rebhühner (§. 1 Nr. 11 a. a. O.) der Anfang der Schonzeit auf Sonntag den 17. k. M. hierdurch festgesetzt.

Frankfurt a. O., den 28. Oktober 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(6) Die Herren Minister des Innern, der Justiz und der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten haben mittelst Rescripts vom 12. Oktober d. Js. den von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheranern in der Stadt Forst und im Dorfe Alt-Forst die nach § 2 der General-Concession vom 23. Juli 1845 erforderliche Staats-Genehmigung zur Bildung einer eigenen Kirchengemeinde mit den unter Nr. 3 ebendaselbst verheißenen Rechten einer moralischen Person ertheilt.

Frankfurt a. O., den 24. Oktober 1872.

Königliche Regierung;
Abtheilung des Innern und Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(7) Die Nachprüfung der im Seminare zu Neuzelle vorgebildeten und der übrigen zu dieser Prüfung angemeldeten, provisorisch angestellten Lehrer, findet in diesem Jahre am:

28., 29. und 30. November

in dem genannten Seminare Statt und werden die betreffenden Lehrer durch die Herren Superintendenten resp. Kreis-Schul-Inspektoren besondere Vorladungen erhalten.

Frankfurt a. O., den 20. Oktober 1872.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(8) Die nächste mündliche Prüfung pro schola et rectoratu haben wir auf

Dienstag den 12 November d. J. früh 8 Uhr

anberaumt und werden die betheiligten besondere Vorladungen erhalten.

Frankfurt a. O., den 26. Oktober 1872.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(9) Bekanntmachung betreffend die Quittungen über Kauf- und Ablösungsgelder für Domainen- und Forst-Gegenstände.

Die von der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen der Regierungs-Hauptkasse hierselbst über die bei derselben eingegangenen und in dem Zeitraum vom 1. April bis ultimo Juni d. Js. an die Staatsschulden-Tilgungskasse abgeführten Kaufgelder für veräußerte Domainen- und Forst-Grundstücke, sowie über Kapitalien für abgelöste Domainenabgaben und Domainen-Amortisations-Renten, werden den Specialkassen zur Aushändigung an die Einzahler, in den Fällen aber, wo entweder die volle Rente auf den Antrag des Verpflichteten, oder bei Parzellirungen die auf das Trennstück vertheilte Rente durch Kapitalzahlung abgelöst worden ist, den zuständigen Gerichten mit dem Antrage übersandt werden, den Vermerk der Rentenpflichtigkeit im Hypothekenbuche kostenfrei zu löschen, und demnächst die Quittungen den Interessenten auszuhändigen. Die betreffenden Einzahler werden hiervon in Kenntniß gesetzt

Frankfurt a. O., den 26. Oktober 1872.

Königliche Regierung;
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung der Kaiserlichen General-Telegraphen-Direktion.

Einführung neuer Telegraphen-Freimarken.

Mit dem Schlusse des Monats Oktober d. J. werden die bisherigen mit der Bezeichnung

„Norddeutsche Bundes-Telegraphie"

versehenen Telegraphen-Freimarken außer Gebrauch gesetzt. An ihre Stelle treten vom 1. November d. J. ab neue Telegraphen-Freimarken, welche im Wesentlichen die Form und Zeichnung der bisherigen Freimarken haben, aber mit der Umschrift:

„Telegraphie des Deutschen Reichs"

versehen sind und die Werthbezeichnung „Groschen" in schwarzem, statt bisher in weißem Ueberdruck enthalten.

Die neuen Telegraphen-Freimarken werden von den Telegraphen-Stationen zu dem Nennwerthe des Stempels vom 24. Oktober cr. ab an das Publikum abgelassen.

Verwendbar werden die neuen Marken überall **erst vom 1. November d. J. ab.**

Die am 1. November d. J. in den Händen des Publikums verbleibenden alten Freimarken können bis zum Schlusse dieses Jahres bei den Telegraphen-Stationen gegen neue Marken gleichen Werthes umgetauscht werden.

Vom 1. Januar 1873 ab werden die bisherigen Telegraphen-Freimarken zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth.

Berlin, den 18. Oktober 1872.

Kaiserliche General-Direktion der Telegraphen.
In Vertretung gez. Meydamm.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Vorübergehender Verkehrsstörungen wegen hat die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft für ihren Bahnbereich außer der reglementsmäßigen Lieferfrist für Frachtgüter für die Zeit vom 20. dieses bis zum 10. des künftigen Monats eine Zuschlagsfrist von 4 Tagen festgesetzt, welche auch für den Schlesisch-Sächsischen und Schlesisch-Mitteldeutschen Verbands-Verkehr Geltung hat, soweit die Magdeburg-Leipziger Bahn dadurch berührt wird.

Berlin, den 26. Oktober 1872.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Georg Heinrich Siegfried Wandel ist zum Diakonus an der Stadt-Pfarrkirche zu Friedeberg i. N., Diözese gleichen Namens, bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Adolph Ludwig Wilhelm Kirstein ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Louisa, Diözese Sonnenburg, bestellt worden.

Der Beigeordnete Röbel zu Berlinchen ist an Stelle des Stadtsecretairs Schulz zum Vertreter des Polizei-Anwalts für den Bezirk der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu Berlinchen, mit Ausschluß der Oberförstereien Carzig und Neuhaus, hinsichtlich der Forststrafsachen, ernannt worden.

Des Königs Majestät haben den bisherigen Verweser des Landrathsamtes Cottbus'er Kreises, Rittergutsbesitzer Premier-Lieutenant a. D. von Funke auf Frauendorf, zum Landrathe des gedachten Kreises zu ernennen geruht. Demgemäß ist die Verwaltung dieses Amtes dem nunmehrigen Landrathe von Funke definitiv übertragen worden.

Von den Ständen des Lebus'er Kreises ist an Stelle des Kreisverordneten, Rittergutsbesitzers Boldt auf Hackenow, welcher das Amt Krankheitshalber niedergelegt hat, der Rittergutsbesitzer Rudolph Rehfeld auf Golzow zum Kreisverordneten gewählt und diese Wahl bestätigt worden.

Für die Stadt Christianstadt ist der Bürgermeister Karl Paetsch als Schiedsmann wiedergewählt und bestätigt worden.

Für den 11. ländlichen Bezirk des Königsberg'er Kreises ist der Lehrer Hermann Fischer zu Schmarfendorf als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Personal-Veränderungen
im Bereiche der Kaiserlichen Telegraphen-Direktion zu Breslau.

Der Ober-Telegraphist Lange ist von Posen nach Frankfurt a. O., der Telegraphist Schulz von Guben nach Glogau versetzt worden.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Frankfurt a. O.

Der Postsekretair Frank hierselbst ist zum Ober-Postsekretair ernannt. Angestellt sind: der Postamts-Assistent Lemke in Soldin, der Postexpediteur-Anwärter Franke als Postexpediteur in Vietnitz. Der Ober-Postsekretair Schmidt in Guben ist pensionirt.

Hierbei eine Beilage, enthaltend die Concession des Herrn Ministers des Innern vom 3. September cr. zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die zu Neuchâtel unter der Firma „La Neuchâteloise" domicilirte Schweizerische Transport-Versicherungs-Gesellschaft (Actien-Gesellschaft) nebst den dahinter befindlichen Statuten derselben.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die zu Neuchâtel unter der Firma „La Neuchâteloise" domicilirte Schweizerische Transport-Versicherungs-Gesellschaft (Aktien-Gesellschaft).

Der zu Neuchâtel unter der Firma „la Neuchâteloise" domicilirten Schweizerischen Transport-Versicherungs-Gesellschaft (Aktien-Gesellschaft) wird auf Grund des vorgelegten, durch den Großen Rath der Republik und des Cantons Neuchâtel unter dem 15. November 1869 genehmigten Statuts, die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten unter nachfolgenden Bedingungen hiermit ertheilt:

1. Jede Veränderung der Gesellschaftsstatuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Concession der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.
2. Die Concession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern resp. amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirenden zur Haltung eines Geschäftslokals verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Ortes, oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmanns Inländer sein.
4. Alle Verträge mit Inländern sind von dem inländischen Wohnorte des in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten oder des Preußischen Unteragenten aus abzuschließen.
5. Der Königlichen Landespolizeibehörde, in deren Bezirke die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den drei ersten Monaten jedes Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Special-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen, und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen. Der betreffenden Behörde bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen. Die General-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämmtlicher Aktiva und sämmtlicher Passiva, letzterer einschließlich des Grundkapitals enthalten, unter den Aktivis dürfen die vorhandenen Effecten höchstens zu dem Tagescourse erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanz-Aufstellung haben, bloße Gründungs- oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Aktiva aufgenommen werden.
6. Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.
7. Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäfts-Anweisungen, auf Erfordern des ad 1 genannten Ministeriums oder der Landespolizeibehörden vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und respective die betreffenden Papiere vorzulegen.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in den Preußischen Staaten nicht gegeben, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß. Berlin, den 3. September 1872.

(L. S.) Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: gez. Moser.

Concession
zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die zu Neuchâtel unter der Firma „la Neuchâteloise" domicilirte Schweizerische Transport-Versicherungs-Gesellschaft.

LA NEUCHATELOISE.

Vor mir, Alphons Heinrich Clerc, öffentlichem und vereidigtem Notar in der Stadt Neuchâtel in der Schweiz, und in Gegenwart der weiter unten genannten Zeugen, sind erschienen die Bürger: 1. Louis Ferdinand de Pury, früher Banquier, wohnend in Neuchâtel; 2. Isaac Bonna, Banquier, und 3. James Odier, ebenfalls Banquier, diese beiden zu Genf wohnhaft, vertreten durch den vorgenannten de Pury, kraft der demselben unterm 26. Oktober cr. ertheilten und von dem Notar Gampert in Genf in gesetzlicher Form aufgenommenen Spezialvollmacht, welche der Urkunde beigefügt ist. 4. Samuel Dreyfus-Neumann, 5. Carl Lüscher-Stapfer, 6. Johann Jacob Schuster-Burckhardt, sämmtlich Banquiers, wohnhaft zu Basel und vertreten durch denselben Louis Ferdinand de Pury, kraft einer vom Notar Heimlicher in Basel unterm 26. Oktober cr. aufgenommenen und in gesetzlicher Form ausgefertigten Spezialvollmacht, welche dieser Urkunde beigefügt ist. 7. Ferdinand Richard, Kaufmann in Locle, wie oben vertreten, kraft einer von mir gehörig ausgefertigten Spezialvollmacht vom 1. dieſ., welche ebenfalls beigefügt ist. 8. Amédée Schlumberger-Ehinger, Banquier zu Mühlhausen, vertreten durch denselben Mandatar, kraft einer von Notar Dujardin unterm 2. dieſ. gehörig aufgenommenen und dieser Urkunde beigefügten Spezialvollmacht. 9. Paul Victor Friedrich Dupasquier de Meuron, früher Kaufmann, wohnhaft zu Cortaillod; 10. Albert Nicolas, 11. Friedrich Heinrich Alphons de Sandoz-Morel, 12. Eugen Humbert, und 13. August Junod, die vier letzteren Banquiers, wohnhaft in Neuchâtel.

Die vorgenannt Erschienenen erklärten, daß zwischen ihnen und allen zukünftigen Aktionären eine anonyme Gesellschaft gegründet und deren Statuten wie folgt festgestellt worden sind.

Statuten.

Titel I. Benennung, Zweck, Sitz, Dauer der Gesellschaft.

§ 1. Zwischen den Erschienenen und den Unterzeichnern, zugleich Eigenthümern der unten angegebenen Aktien (siehe § 6) ist eine anonyme Gesellschaft unter dem Namen „La Neuchâteloise, schweizerische Transport-Versicherungs-Gesellschaft" gegründet worden.

§ 2. Zweck der Gesellschaft ist die Versicherung gegen die Gefahren des Transportes zu Lande, auf Binnengewässern und zur See.

§ 3. Das Maximum, welches die Gesellschaft auf ein und dasselbe Risico zeichnet, ist auf zwei Prozent des Gesellschaftskapitals festgesetzt.

§ 4. Sitz und Domizil der Gesellschaft befinden sich in Neuchâtel in der Schweiz.

§ 5. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre festgesetzt, von dem Tage der Genehmigung durch den Großen Rath an gerechnet, ausgenommen die im § 53 vorgesehenen Fälle der Auflösung. Zwei Jahre vor Ablauf dieses Termins soll die Generalversammlung über Fortdauer oder Auflösung zu beschließen haben.

Titel II. Gesellschaftskapital, Aktien.

§ 6. Das Kapital der Gesellschaft ist auf fünf Millionen Franken festgestellt, eingetheilt in fünftausend auf den Namen lautende Aktien von je tausend Franken.

§ 7. Die Aktionäre verpflichten sich, unmittelbar nach der Bestätigung der gegenwärtigen Statuten ein Fünftel von jeder Aktie baar zu zahlen. Außerdem unterschreibt jeder Aktionär die Verpflichtung zur Zahlung der restirenden vier Fünftel, sobald dieselbe durch den Verwaltungsrath gefordert werden sollte.

§ 8. Die Aktionäre sind nur für den vollen Betrag einer jeden Aktie verbindlich; über denselben hinaus können sie nicht belangt werden.

§ 9. Die Aktien lauten auf den Namen des Inhabers, werden einem Stammregister entnommen und tragen eine laufende Nummer. Sie werden von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet und sind für die ersten fünfundzwanzig Jahre mit einem Dividenden-Couponbogen auf den Inhaber versehen, ebenso mit einem Talon behufs Erneuerung dieses Couponbogens.

§ 10. Die an der Aktie haftenden Rechte und Pflichten folgen derselben von Hand zu Hand. Der Besitz der Aktie gilt als Zustimmung zu den Statuten der Gesellschaft.

§ 11. Die Uebertragung von Aktien wird durch Einschreibung in ein zu diesem Zwecke im Domizil der Gesellschaft zu haltendes Register be-

werkstelligt und auf der Aktie selbst erwähnt. Ein jeder Aktionär welcher nicht in Neuchâtel selbst domizilirt ist, muß sich daselbst Domizil wählen, wo sämmtliche Notifikationen für ihn giltig gemacht werden. Ohne diese Formalität wird keine Uebertragung zugelassen.

§ 12. Uebertragungen können nur kraft eines mittelst geheimen Scrutiniums gefaßten Majoritätsbeschlusses der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrathes erfolgen, es sei denn, daß der Erwerber für den Betrag der Aktien gleiche Werthe deponire. Im Falle der Nichtgenehmigung durch den Verwaltungsrath ist derselbe zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet. Der Uebertrag geschieht ohne Kosten für die Interessenten.

§ 13. Ueber das statutarisch gezahlte ein Fünftel hinaus können Nachzahlungen nur dann gefordert werden, wenn die disponiblen Mittel zur Deckung von Schäden und nothwendigen Kosten nicht ausreichen. In diesem Falle muß der Verwaltungsrath sofort eine Generalversammlung der Aktionäre einberufen, um ihr die Nothwendigkeit dieser neuen Forderungen zu unterbreiten. In keinem Falle aber darf mehr als ein Fünftel vom Betrage jeder Aktie in einem Zeitraume von drei Monaten eingefordert werden. Die so geleisteten Zahlungen werden von dem durch Obligationen gedeckten Betrage in Abzug gebracht und auf den Aktien vermerkt.

§ 14. Die Aktionäre werden brieflich eingeladen, die geforderten Zahlungen zu leisten und müssen dieselben innerhalb dreißig Tagen vom Tage der Aufforderung ab effectuirt werden.

§ 15. Rückständige Zahlungen sind mit verhältnißmäßig 5% per Jahr zu verzinsen und unterliegen einer Conventionalbuße von Fr. 5 per Aktie.

§ 16. Eine jede Aktie ist, was die Gesellschaft anbelangt, untheilbar. Dieselbe anerkennt keine Theilung. Alle Miteigenthümer einer Aktie sind gehalten, sich gegenüber der Gesellschaft durch ein und dieselbe Person vertreten zu lassen.

§ 17. Im Falle des Ablebens eines Aktionärs müssen seine Erben oder Rechtsnachfolger innerhalb sechs Monaten einen Stellvertreter oder den Inhaber einer jeden Aktie bezeichnen. Die neuen Besitzer dürfen nach den Bestimmungen des § 12 zugelassen werden.

§ 18. Wenn die Aktionäre die vom Verwaltungsrathe nach den Bestimmungen der §§ 13 und 14 geforderten Zahlungen innerhalb dreißig Tagen nicht leisten; wenn, nach Ablauf der durch den § 17 festgestellten Frist von sechs Monaten, die Erben oder Rechtsnachfolger der verstorbenen Aktionäre keine Stellvertreter präsentirt haben, oder dieselben durch den Verwaltungsrath nicht zugelassen worden sind; endlich, wenn ein Aktionär in Zahlungsunfähigkeit oder in Konkurs geräth und innerhalb acht Tagen nach der dem Falliments-Syndicus gegebenen Erklärung keine Kaution geleistet wird; so kann der Verkauf der Aktien durch den Verwaltungsrath angeordnet werden, ohne daß es irgend einer Bekanntmachung oder Vollmacht bedürfe. Diese Aktien werden öffentlich auf Kosten und Gefahr des Aktionärs oder seiner Repräsentanten verkauft und der Erlös so weit nöthig zur Ausgleichung des Guthabens der Gesellschaft bestimmt; der etwaige Ueberschuß wird an den dazu Berechtigten bezahlt werden. Genügt der Erlös zur Deckung des Guthabens der Gesellschaft nicht, so wird sie die Zahlung des Restes auf dem Wege des Rechtes zu erlangen suchen.

Titel III. Verwaltung der Gesellschaft.

§ 19. Die Gesellschaft wird verwaltet: a) durch die Generalversammlung der Aktionäre; b) durch den Verwaltungsrath; c) durch das Direktions-Komite.

A) Von der Generalversammlung.

§ 20. Die Generalversammlung, regelmäßig konstituirt, repräsentirt die Gesammtheit der Aktionäre, ihre Beschlüsse sind bindend für Alle, selbst für die Abwesenden.

§ 21. Die Generalversammlung besteht aus Aktionären, welche seit einem Monat in die Register der Gesellschaft eingeschrieben sind. Der Inhaber von 1—5 Aktien hat das Recht auf eine Stimme, von 6—10 Aktien auf zwei Stimmen; jede zehn Aktien darüber repräsentiren außerdem eine Stimme, ohne daß indessen derselbe Aktionär mehr als vierzig Stimmen auf sich vereinigen könnte, sei es für sich selbst oder als Bevollmächtigter Anderer.

§ 22. Die Aktionäre, welche nicht persönlich den Generalversammlungen beiwohnen können, haben das Recht, sich in denselben vertreten zu lassen, vorausgesetzt, daß ihre Bevollmächtigten selbst Aktionäre sind.

Handels-Gesellschaften werden durch einen ihrer Associés oder Prokuristen, Korporationen und Kredit-Anstalten durch einen gehörig bevollmächtigten Repräsentanten und Minderjährige durch ihre Vormünder vertreten.

§ 23. Die Generalversammlung beschließt giltig, wenn die anwesenden oder repräsentirten Aktionäre wenigstens fünf und zwanzig an der Zahl sind und mindestens fünfhundert Aktien repräsentiren.

§ 24. Die Beschlüsse werden durch Mehrheit der anwesenden und repräsentirten Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Immerhin können Beschlüsse in Bezug auf Veränderungen in den Statuten, vorzeitige Liquidation der Gesellschaft, oder Fortbestand derselben nach dem durch die Statuten festgestellten Termine nur durch eine Generalversammlung gefaßt werden, in welcher sich wenigstens fünfzig Aktionäre vereinigen, welche mindestens die Hälfte des Gesellschafts-Kapitals repräsentiren.

§ 25. In dem Falle, wo bei einer ersten Versammlung die anwesenden Aktionäre nicht die im vorhergehenden Artikel auferlegten Bedingungen erfüllen würden, welche zur giltigen Beschlußfassung der Generalversammlung nothwendig sind, wird eine zweite nach einem Zeitraume von dreißig Tagen zusammenberufen. Die Beschlüsse der gemäß dieser zweiten Berufung zusammengetretenen Generalversammlung erlangen durch einfaches Stimmenmehr Giltigkeit, jedoch nur für jene Verhandlungen, welche bei der ersten Versammlung auf der Tagesordnung standen, immerhin den Fall der im Artikel 24 vorgesehenen Liquidation der Gesellschaft ausgenommen.

§ 26. Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Präsident oder der Vizepräsident des Verwaltungsrathes, und in deren Abwesenheit ein durch den Verwaltungsrath bezeichnetes Mitglied desselben. Diejenigen zwei von den anwesenden Aktionären, welche die meisten Aktien besitzen, fungiren als Stimmenzähler. Das Bureau bezeichnet den Sekretär. Stimmenzähler und Sekretär können nicht aus der Mitte der Verwaltungsräthe gewählt werden. Die Beschlüsse der General-Versammlung werden protokollirt und von dem Präsidenten, den Stimmenzählern oder dem Sekretär unterzeichnet. Etwa nöthige Protokollauszüge werden vom Präsidenten des Verwaltungsrathes oder von demjenigen Mitglied desselben beglaubigt, welches die Funktionen des Präsidenten erfüllt.

§ 27. Die General-Versammlung tritt alljährlich ein Mal und zwar im Laufe des Monats April am Sitze der Gesellschaft zusammen, zum ersten Mal im April 1871 [1]). Außerdem können außerordentliche General-Versammlungen so oft stattfinden, als der Verwaltungsrath es für erforderlich hält, oder auch, wenn eine solche von 25 Aktionären, welche im Besitze von mindestens 500 Aktien sein müssen, verlangt werden sollte. In letzterem Falle ist der Verwaltungsrath gehalten, die General-Versammlung innerhalb einer Frist von dreißig Tagen zusammenzuberufen.

§ 28. Die Einladung zur General-Versammlung geschieht durch den Verwaltungsrath vermittelst spätestens 14 Tage vorher an die Aktionäre zu richtender Schreiben, welche gleichzeitig die zur Verhandlung kommenden Gegenstände anzeigen, sowie ferner durch ein Inserat in das „Feuille officielle“ von Neuchâtel und drei andere schweizerische Journale.

§ 29. Die ordentlich konstituirte General-Versammlung hat folgende Befugnisse: a) sie nimmt den Jahresbericht des Verwaltungsrathes entgegen; b) sie empfängt, diskutirt und billigt eventuell die jährlichen Abrechnungen, nachdem sie den Bericht der beiden Rechnungs-Revisoren angehört hat. Die Rechnungs-Revisoren werden für das erste Jahr von dem Verwaltungsrathe und in der Folge von der General-Versammlung ernannt; c) sie bestimmt auf den Antrag des Verwaltungsrathes die Dividende; d) sie ernennt mittelst geheimen Scrutiniums und Stimmenmehrheit die Verwaltungsräthe; e) sie diskutirt über die Anträge des Verwaltungsrathes und stimmt darüber nöthigenfalls ab.

Ein jeder von mindestens zehn Aktionären, Besitzern von hundert Aktien, unterzeichneter Antrag und innerhalb dreißig Tagen vor der General-Versammlung dem Verwaltungsrathe eingereichter Antrag muß mit einem Bericht des letzteren versehen, der Versammlung unterbreitet werden.

Die der General-Versammlung direkt gemachten Anträge dürfen in Betracht genommen und diskutirt werden, jedoch wird in Bezug auf dieselben erst nach einem Bericht des Verwaltungsrathes in einer folgenden General-Versammlung Beschluß gefaßt werden.

B) Vom Verwaltungsrath.

§ 30. Der Verwaltungsrath wird aus zehn bis fünfzehn von der General-Versammlung gewählten Mitgliedern zusammengesetzt.

Ihre Funktionen dauern drei Jahre.

§ 31. Mit Aufhebung des vorhergehenden Artikels wird der Verwaltungsrath bis zur ordentlichen General-Versammlung von 1875 aus folgenden Gründungsmitgliedern zusammengesetzt sein: Hr. Isaac Bonna, Associé der HH. P. F. Bonna & Co. in Genf. Hr. Samuel Dreyfus-Neumann, Associé der HH. Isaac Dreifus Söhne in Basel. Hr. Friedrich du Pasquier de Meuron, Rentier in Neuchâtel. Hr. Carl Lüscher-Stapfer, Associé der HH. C. Lüscher & Co. in Basel. Hr. Albert Nicolas, Associé der HH. Nicolas Du Pasquier & Co. in Neuchâtel. Hr. James Odier, Associé der HH. Lombard-Odier & Co. in Genf. Hr. Louis de Pury, früher Banquier in Neuchâtel. Hr. Ferdinand Richard, Kaufmann in Locle. Hr. Alphons de Sandoz-Morel, Associé der HH. Sandoz und Berthoud in Neuchâtel. Hr. Amédée Schlumberger-Ehinger, Banquier in Mühlhausen. Hr. Johann Jacob Schuster-Burckhardt, Associé der HH. de Speyer & Co. in Basel.

---

[1]) Da die Gesellschaft ihre Operationen erst mit dem zweiten Semester 1870 beginnen konnte, so ist der erste Rechnungs-Abschluß auf den 31. Dezember 1871 hinausgeschoben worden und findet demnach die erste General-Versammlung der Aktionäre im April 1872 statt.

Ferner sind laut Artikel 31 der gegenwärtigen Statuten in den Verwaltungsrath berufen worden die Herren Zélim Perret, Banquier in La Chaux-de-Fonds; Julius Breitmey, Advokat in La Chaux-de-Fonds; Heinrich Robert, Associé der HH. Robert & Co. in Fontainemelon.

Durch die genannten Gründungs-Mitglieder kann der Verwaltungsrath bis zum Belaufe von fünfzehn Mitgliedern vervollständigt werden; auch können dieselben in die Vakanzen eintreten, welche etwa bis zur General-Versammlung von 1875 zu besetzen sein werden. Die vorhergehenden Bestimmungen ausgenommen, findet von Jahr zu Jahr die Erneuerungswahl von drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes statt. Die in den zwei ersten Jahren ausscheidenden Mitglieder werden durch das Loos bezeichnet. Die ausscheidenden Mitglieder können wieder gewählt werden. Was die Vakanzen anbelangt, welche in Folge Austritts oder wegen anderer Ursache eintreten könnten, so wird darüber durch die nächste General-Versammlung verfügt. Der so gewählte Verwaltungsrath bleibt aber nur bis zu dem Zeitpunkt in Funktion, wo diejenige, dessen Stelle er vertritt, zu funktioniren aufgehört haben würde.

§ 32. Der Verwaltungsrath ernennt alljährlich unter seinen Mitgliedern vermittelst geheimen Skrutiniums und absoluter Stimmenmehrheit einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und ein drittes Mitglied, welche mit dem Direktor ein permanentes Direktions-Komite bilden, dem die Führung der Geschäfte der Gesellschaft anvertraut wird. Im Falle der Verhinderung dieser drei Mitglieder des Komites, können der Präsident, oder in dessen Abwesenheit der Vizepräsident, ein anderes Mitglied des Verwaltungsrathes in das Komite berufen, um dringende Geschäfte zu erledigen.

Bei Ablauf ihres Mandats sind die Mitglieder des Direktions-Komites sofort wieder wählbar.

§ 33. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß im Besitz von zwanzig Aktien sein, welche während der Dauer seiner Funktionen unveräußerlich bleiben. Die Titel dieser Actien werden in der Gesellschafts-Kasse hinterlegt.

§ 34. Die Sitzungen des Verwaltungsrathes finden in der Regel alle drei Monate auf Einladung des Präsidenten statt. Derselbe versammelt sich außergewöhnlich, so oft die Geschäfte es erheischen.

Zur gültigen Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern in der Sitzung erforderlich. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 35. Der Verwaltungsrath ist hinsichtlich der Verwaltung der Gesellschaft mit den ausgedehntesten Vollmachten versehen, soweit dieselben nicht zu den Befugnissen der General-Versammlung gehören: a) Er verfügt über die Anlegung des Gesellschafts-Kapitals und der eingehenden Gelder; b) er bestimmt die Anwendung der disponiblen Fonds und schließt Anleihen ab, welche etwa nöthig werden könnten; c) er ernennt und entläßt sämmtliche Agenten und Angestellten der Gesellschaft, bestimmt ihre Gehalte und Salaire, ebenso wie die etwa zu leistenden Kautionen; d) er bestimmt über die Zulassung von Aktien-Uebertragungen; e) er entwirft die besonderen Reglements der Verwaltung; f) er stellt die allgemeinen Bedingungen der Versicherungs-Verträge fest; g) er überwacht den Geschäftsgang und läßt sich darüber regelmäßig Rechenschaft ablegen; h) er läßt die Richtigkeit der Rechnungen, Kassen, des Portefeuille und der Werthe verifiziren; i) er stellt die Abrechnung der Gesellschaft auf, um sie mit einem Bericht der General-Versammlung zu unterbreiten, und ebenso bereitet er die speziellen Berichte für diese letztere vor; k) er beantragt die Feststellung der zu vertheilenden Dividenden; l) er besorgt mittelst Kauf oder Miethe die nothwendigen Lokalitäten für die Gesellschaft.

§ 36. Der Verwaltungsrath kann seine sämmtlichen Vollmachten oder einen Theil derselben an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder auch an solche Personen abtreten, welche ihm geeignet dazu erscheinen, jedoch nur für ein besonderes Mandat und für ein oder mehrere bestimmte Geschäfte. Er kann ebenfalls einen Theil seiner Funktionen dem Direktions-Komite überlassen.

§ 37. Die Beschlüsse des Verwaltungsraths werden protokollirt, von dem Präsidenten und zwei anwesenden Mitgliedern unterzeichnet und in ein eigens dazu bestimmtes Register eingetragen. Abschriften oder Auszüge aus den Beschlüssen zur Vorlage vor Gericht oder anderswo werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§ 38. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes übernehmen in Bezug auf ihre Funktion keine persönliche oder solidarische Verpflichtung betreffend die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

§ 39. Als Honorar wird dem Verwaltungsrath ein Antheil am Nettogewinn der Gesellschaft, wie solcher im § 50 erwähnt ist, zuerkannt. Die Vertheilung desselben wird durch ein besonderes Reglement bestimmt werden.

C) Vom Direktions-Komite.

§ 40. Das nach den Vorschriften des Art. 32 ernannte Direktions-Komite überwacht den Gang der Geschäfte der Gesellschaft; unter seiner unmittelbaren Leitung stehen alle Agenten und Beamten der Gesellschaft, und es sorgt dafür, daß alle für den guten Fortgang der Geschäfte getroffenen Maßregeln im Sinne der Statuten und des Verwaltungsrathes ausgeführt werden. Es bestimmt die Verwendung der flüssigen Fonds, ordnet die Bezahlung von Verlusten und Schäden an und beruft, wenn nöthig, den Verwaltungsrath zu außerordentlicher Sitzung.

§ 41. Das Komite unterbreitet dem Verwaltungsrath seine Anträge für die Organisation der Geschäfte und bereitet die Rechnungs-Abschlüsse und Bilanzen zur Vorlage an die General-Versammlung vor.

§ 42. Die Beschlüsse des Komites werden durch Stimmenmehrheit gefaßt und giebt bei Stimmengleichheit der Präsident den Ausschlag.

§ 43. Das Direktions-Komite erhält als Honorar einen Theil am Nettogewinn der Gesellschaft, wie solcher im §. 50 erwähnt ist.

D) Vom Direktor.

§ 44. Der Direktor wird vom Verwaltungsrath auf den Vorschlag des Direktions-Komites ernannt und kann abberufen werden. — Der Direktor ist mit der Leitung der Geschäfte der Gesellschaft und der Ausführung der Bestimmungen und Beschlüsse des Verwaltungsrathes und des Direktions-Komites betraut. — Er verfügt über Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft, leitet die Bureauarbeiten, regelt und bestimmt die besonderen Versicherungsbedingungen, dies alles unter Ueberwachung des Komites. — Er unterbreitet dem Komite die Verlust- und Schadenregulirungen zu Lasten der Gesellschaft. Er beantragt die Ernennung, die Kündigung oder die Entlassung der Agenten und Beamten der Gesellschaft. Er ist mit der allgemeinen Korrespondenz beauftragt. — Er unterschreibt die Policen, deren Zeichnung nicht den Agenten überlassen ist. Er besorgt unmittelbar die Rückversicherung der Summen, welche das in den Statuten fixirte Maximum überschreiten, sowie diejenige von Risikos, welche er glaubt nicht behalten zu sollen.

§ 45. Mit alleiniger Ausnahme der Policen und Prämienquittungen werden die Korrespondenz, die Effekten, Akten und Dokumente, durch welche die Verantwortlichkeit der Gesellschaft engagirt wird, durch ein Mitglied des Komites kontrasignirt.

§ 46. Ein spezielles Reglement wird die Verpflichtung des Direktors, sein Salär, etwa zu leistende Kaution, sowie den Antheil am Gewinn bestimmen, welcher ihm bewilligt werden soll.

§ 47. Der Direktor oder sein Stellvertreter, wenn ein solcher ernannt ist, wohnt den Sitzungen des Verwaltungsrathes und des Direktions-Komites mit berathender Stimme bei. Er kann ebenfalls mit den Funktionen des Protokollführers des Verwaltungsrathes beauftragt werden.

§ 48. Im Falle von Krankheit oder Abwesenheit des Direktors wird derselbe provisorisch durch einen Verwaltungsrath oder durch einen vom Verwaltungsrath dazu bezeichneten höheren Beamten vertreten.

Titel IV. Jährliche Abrechnung und Gewinn-Vertheilung. Reservefond.

§ 49. Die Rechnung wird alljährlich am 31. Dezember und zwar das erste Mal am 31. Dezember 1870[1]) geschlossen. Bei Aufstellung der Abrechnung wird nach folgenden Grundsätzen verfahren werden: a) die Prämien für noch laufende Risicos werden nicht als Aktive betrachtet; b) die am 31. Dezember bekannten, aber noch nicht regulirten Schäden werden für ihren ganzen Betrag in Ausgabe gestellt; c) sämmtliche der Gesellschaft gehörenden Aktiven werden nach ihrem reellen Werthe geschätzt und sollen als solche baares Geld repräsentiren.

§ 50. Von dem verbleibenden Netto-Ueberschuß werden zuvörderst die Zinsen von 4% für das eingezahlte Aktien-Kapital in Abzug gebracht. Der etwa dann noch verbleibende Ueberschuß wird wie folgt vertheilt: 30% zum Reservefond, 7½% dem Verwaltungsrath, 7½% dem Direktions-Komite, 5% dem Direktor und den Beamten, 50% als Dividende an die Aktionäre.

§ 51. Sobald der Reservefond die Höhe von einer Million erreicht hat, wird die General-Versammlung auf den Antrag des Verwaltungsrathes beschließen, ob und in welchem Verhältniß fortgefahren werden soll, denselben zu vermehren.

§ 52. Wenn der kompletirte Reservefond zur Zahlung von Verlusten angegriffen werden muß, so muß er nothwendig wieder bis zu der in den Statuten vorgeschriebenen Höhe ergänzt werden.

Titel V. Auflösung und Liquidation.

§ 53. Sobald ein Rechnungsabschluß den Verlust des Reservefonds und eines Fünfteis des Gesellschafts-Kapitals nachweisen sollte, so kann die nach den Bestimmungen der §§ 21 und 24 konstituirte General-Versammlung vor dem durch die Statuten bezeichneten Termin die Liquidation der Gesellschaft beschließen. Die Liquidation müßte sofort und von Rechts wegen vorgenommen werden, wenn die Bilanz den Verlust des Reservefonds und vierzig Prozent des Gesellschafts-Kapitals nachweisen sollte.

---

[1]) Der erste Abschluß ist auf den 31. Dezember 1871 verschoben worden. Siehe Anmerkung auf Seite 2.

§ 54. Im Falle der Liquidation ernennt die General-Versammlung während der Sitzung drei Liquidatoren.

§ 55. Die Liquidatoren ersetzen den Verwaltungsrath und die Direktion und werden in Bezug auf die Liquidation mit allen dem Verwaltungsrathe zuerkannten Vollmachten versehen. Sie zeigen offiziell allen Aktionären die Auflösung der Gesellschaft an. Sie rückversichern alle noch nicht abgelaufenen Risikos. Sie reguliren und verfügen die Zahlung von Verlusten und Schäden, welche die Gesellschaft betreffen. Sie realisiren die Aktiven der Gesellschaft. Die Verkäufe und Uebertragungen von der Gesellschaft gehörenden Werthen, die Korrespondenz und alle andern Akten müssen von mindestens zwei Liquidatoren unterzeichnet werden. Die Liquidations-Kommission kann in allen Streitsachen und bei allen Forderungen Kompromisse und Transaktionen eingehen; zu diesem Behufe kann sie Anordnungen treffen. Ihre Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 56. Wenn in Folge Ausscheidens, Ablebens oder anderer Ursachen die Liquidations-Kommission nicht mehr vollständig ist, so wird in kürzester Frist die General-Versammlung einberufen, um die Vakanzen auszufüllen.

§ 57. Auf die Aufforderung der Liquidations-Kommission sind die Aktionäre gehalten, in der durch den Artikel 13 bestimmten Frist Zahlung bis zum Belaufe der auf ihren Aktien haftenden Verpflichtungen zu leisten, um nöthige Auslagen bestreiten zu können.

Titel VI. Streitigkeiten.

§ 58. Alle Streitigkeiten, welche während der Dauer der Gesellschaft oder bei Gelegenheit der Liquidation, sei es unter den Aktionären und der Gesellschaft oder unter den Aktionären selbst in Bezug auf die Geschäfte der Gesellschaft entstehen sollten, werden durch drei gemeinsam zu ernennende Schiedsrichter geschlichtet werden. Können die Parteien sich über die Wahl der Schiedsrichter nicht einigen, so werden dieselben auf Requisition der emsigsten Partei durch das Zivil-Tribunal in Neuchâtel ernannt. Die Schiedsrichter urtheilen in letzter Instanz ohne Appell, Revision oder Aufschub.

§ 59. In Streitfällen sollen alle Bekanntmachungen und Zustellungen ohne Rücksicht auf die wirkliche Entfernung in dem zu Neuchâtel gewählten Domizil gültig gemacht werden. Ist kein Domizil gewählt, so werden sowohl die gerichtlichen wie die nicht gerichtlichen Bekanntmachungen gültig auf der Kanzlei des Zivil-Tribunals von Neuchâtel gemacht.

Das auf diese Weise förmlich oder einverstandenermaßen gewählte Domizil hat gleichzeitig die Unterwerfung unter die kompetenten Gerichte von Neuchâtel zur Folge, welches auch immer der wirkliche Wohnort oder die Streitsache sein möge, ohne daß dadurch jedoch die schiedsrichterliche, durch Art. 58 festgestellte Gerichtsbarkeit aufgehoben würde.

§ 60. Sollte die Erfahrung Veränderungen oder Zusätze zu den gegenwärtigen Statuten wünschenswerth erscheinen lassen, so ist die General-Versammlung befugt, das Nöthige im Sinne der Artikel 24 und 25 zu beschließen. Dem Verwaltungsrath sind zum Voraus alle Vollmachten gegeben, durch Majoritäts-Beschluß die Aenderungen zu genehmigen, welche der Große Rath für nothwendig erachten sollte, und zwar sowohl in Bezug auf die gegenwärtigen Statuten, als auch auf die durch die General-Versammlung beschlossenen Modifikationen und Zusätze.

Urkundlich aufgenommen, nach Vorschrift ausgefertigt und dem Verwaltungsrath in einem Exemplar ausgehändigt. So geschehen nach den gesetzlichen Bestimmungen in Gegenwart der requirirten Zeugen, der Bürger Friedrich Jeanjaquet und Franz Bouvier, Geschäftsleute, gebürtig und wohnhaft in Neuchâtel, welche die gegenwärtige Urkunde mit den Komparenten und mir, Notar in Neuchâtel, am vierten November ein Tausend acht hundert neun und sechszig (1869) unterzeichnet haben.

Gezeichnet: A. H. Clerc, Notar.

Sanktion.

Der große Rath der Republik und des Kantons Neuchâtel.

Auf den Antrag des Regierungsrathes,

dekretirt:

Art. 1. Die in Neuchâtel laut Akt des Notars Alphons Heinrich Clerc vom 4. November 1869 unter der Firma „La Neuchâteloise", schweizerische Transport-Versicherungs-Gesellschaft, gegründete anonyme Gesellschaft wird genehmigt.

Art. 2. Ohne die Genehmigung des Großen Rathes können Veränderungen an den gegenwärtigen Statuten nicht vorgenommen werden.

Art. 3. Die Gründer der Gesellschaft sind verpflichtet bei Strafe der Aufhebung der gegenwärtigen Genehmigung und unbeschadet der Rechte Dritter, sich in allen Punkten nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juni 1833 und des Dekrets vom 10. Dezember 1852, die anonymen Gesellschaften betreffend, zu richten.

Art. 4. Der Regierungsrath wird mit der Ausführung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt. — Neuchâtel, den 15. November 1869.

Im Namen des Großen Raths:
Der Präsident, gez. Alf. Dubois.
(L. S.) Die Sekretäre, gez. Alb. Ducommun. Alph. Wavre.

Der Rechnungsrath
der Republik und des Kantons Neuchâtel, in der Schweiz,

übermacht der in Neuchâtel unter der Firma „La Neuchâteloise", schweizerische Transport-Versicherungs-Gesellschaft, gegründeten anonymen Gesellschaft die authentische Ausfertigung des Dekrets des Großen Raths vom 15. November 1869, enthaltend die Genehmigung der Gesellschaft, sowie die Bedingungen, unter welchen diese Genehmigung erfolgt ist.

Gegeben unter dem Siegel der Staatskanzlei zu Neuchâtel den drei und zwanzigsten November ein tausend acht hundert neun und sechszig (1869).

Im Namen des Regierungsrathes.
(L. S.) Der Präsident: F. A. Monnier.
Der beigeordnete Sekretär: Louis Clerc-Leuba.

Auszug aus dem Amtsblatt vom Donnerstag den 16. Juni 1870.

Laut Akt des Notars Alphons Heinrich Clerc vom 4. November 1869 sanktionirt durch Dekret des Großen Rathes vom 15. November 1869, von welchem Akt ein gleichlautendes Exemplar auf der Kanzlei des Zivil-Tribunals zu Neuchâtel deponirt worden ist, und gemäß den Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juni 1833 über einige Handelsgeschäfte, des Dekrets vom 10. Dezember 1852 über anonyme Gesellschaften, und des vorgenannten vom 15. November 1869 ist unter den in genanntem Akte bezeichneten Personen, sowie den zukünftigen Aktionären, eine anonyme Aktien-Gesellschaft unter der Firma „La Neuchâteloise", schweizerische Transport-Versicherungs-Gesellschaft, mit Sitz in Neuchâtel, gegründet worden.

Dieselbe bezweckt die Versicherung gegen die Gefahren des Transportes zu Lande, auf Flüssen, Binnenseen und Kanälen, sowie zur See. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre, vom Tage der Genehmigung an durch den Großen Rath, das ist vom 15. November 1869 ab, festgesetzt.

Das Gesellschafts-Kapital ist auf die Summe von fünf Millionen festgestellt, eingetheilt in fünf tausend Nominal-Aktien von je Fr. 1000.

Gegeben, zur dreimaligen öffentlichen Bekanntmachung durch das Amtsblatt. — Neuchâtel, den 11. Juni 1870.

Ab. Fornachon, Gerichtsschreiber.

General-Bevollmächtigter für Preußen:
Max Philipp Gottschalk zu Berlin, Brüderstraße 24.
Publications-Organe:
Deutscher Reichs-Anzeiger und **Königlich Preußischer Staats-Anzeiger,**
Deutsche Versicherungs-Zeitung in Berlin, Neuenburgerstraße 12.
Berliner Börsen-Zeitung in Berlin, Kronenstraße 37.

Druck von Otto Elsner in Berlin, am Moritzplatz 55a.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 45. Ausgegeben den 6. November 1872.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Petersdorf, Diözese Sternberg II., ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Jahn, zur Erledigung gekommen.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung und des Königlichen Oberbergamts.

Polizeiverordnung für die von der Braunkohlengrube Marie bei Reppist nach der Cottbus-Großenhainer Eisenbahn, Bahnhof Senftenberg, führende Pferdeeisenbahn.

Auf Grund des nach §. 9 des Gesetzes vom 22. Februar 1869 gültigen §. 197 Tit. IX. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 und des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch folgende Polizeiverordnung zur Sicherung des Betriebes auf der von der Braunkohlengrube Marie bei Reppist nach der Cottbus-Großenhainer Eisenbahn, Bahnhof Senftenberg, erbauten Pferdeeisenbahn erlassen:

§. 1. Die Bahn muß fortwährend in einem solchen baulichen Zustande erhalten werden, daß auf derselben sowohl die Förderung durch Pferde, als das freie Ablaufen der Kohlenwagen von der Grube nach dem Bahnhofe Senftenberg ohne Gefahr stattfinden kann. Das Befahren der Bahn mit Locomotiven ist untersagt.

§. 2. Der erste Wagen jedes von der Grube abgelassenen Kohlenzuges muß mit einer Bremse versehen sein und diese durch einen besonders dazu bestellten Bremser gehandhabt werden. Bei einer Anzahl von mehr als 6 Kohlenwagen im Zuge müssen zwei und bei mehr als 12 Kohlenwagen drei Wagen mit Bremsen versehen sein und jeder derselben mit einem Bremser besetzt werden. Nur im Nothfalle, d. h. in dem Falle, daß die Cottbus-Großenhainer Bahnverwaltung außer Stande sein sollte, die nach dem Vorstehenden erforderliche Zahl von Bremswagen zu stellen, soll es als genügend erachtet werden, wenn von je acht Wagen des Kohlenzuges einer mit Bremsen versehen und mit einem Bremser besetzt ist. Die Bremsen sind vor Ablassen des Zuges durch den Betriebsführer der Grube oder durch den von diesem hiermit beauftragten Beamten in Bezug auf ihre Brauchbarkeit zu untersuchen.

§. 3. An sämmtlichen Uebergängen der Bahn müssen starke, leicht sichtbare Sperrbäume und von diesen um 4 m. entfernte Haltepfähle angebracht, sowie das Bahnplanum auf die Entfernung von je 10 m. jederseits des Ueberganges mit einer dauerhaften Einfriedigung versehen werden.

§. 4. Der Wegeübergang bei der Station 33/34 der Pferdebahn muß mit einem Wärter besetzt werden, welcher während des Rangirens der Züge die dort anzubringende Barrière zu bedienen und vor dem Ablassen des Zuges an dem Wegeübergange der Station 28/29 ebenfalls die Barriere zu schließen hat. Ein zweiter Bahnwärter hat vor jedesmaligem Ablassen des Zuges seinen Stand an dem Wegeübergange bei der Station 21 zu nehmen, die dortige Barrière direkt und die bei dem Wegeübergange an Station 17 befindliche Barrière mittelst Drathzuges zu schließen. Die Wärter geben das Zeichen zum Halten des Zuges durch Hornsignale.

§. 5. Die Sperrbäume sind 3 Minuten vor Ankunft jedes Zuges zu schließen und sogleich nach Durchgang jedes Zuges wieder zu öffnen.

§. 6. Die Ladestelle, die Wegeübergänge und die Einmündung der Pferdebahn in die Cottbus-Großenhainer Eisenbahn sind, wenn Betrieb bei Dunkelheit stattfindet, zweckentsprechend zu beleuchten.

§. 7. Die Bahnstrecke muß täglich mindestens zweimal, in der Dunkelheit, soweit es thunlich ist, vor jedem Zuge revidirt werden.

§. 8. Kein Zug darf von der Grube oder dem Bahnhofe auf der Pferdebahn abgehen, bevor das erforderliche Signal von der Bahnhofsexpedition nach der Grube gegeben ist. Zur Vermittelung dieses Signals soll der zwischen der Grube und der Bahnhofsexpedition eingerichtete electrische Telegraph dienen.

§. 9. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben und sonstigen Anlagen dürfen nicht vom Publikum betreten werden. Das Ueberschreiten der Bahn ist nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen bei geöffnetem Sperrbaume gestattet und ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden. Das eigenmächtige Oeffnen oder Ueberschreiten der Sperrbäume und Einfriedigungen ist untersagt.

§. 10. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, insbesondere auch von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder Schleifen erfolgen.

§. 11. So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber von Viehheerden und Führer von Lastthieren bei den aufgestellten Haltepfählen halten.

§. 12. Für das Betreten der Bahn und der zugehörigen Anlagen durch Vieh an Stellen, wo Uebergänge nicht vorhanden sind, ist Derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt.

§. 13. Alle Beschädigungen der Bahn und zugehörigen Anlagen, einschließlich des Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Holz, Steinen und dergl. auf das Planum oder das Anbringen und Herbeiführen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten; ebenso die Nachahmung von Signalen oder die Bewirkung falschen Alarms.

§. 14. Der Königliche Bergrevierbeamte zu Cottbus beaufsichtigt die Ausführung dieser Verordnung gegenüber dem Bergwerksbesitzer beziehungsweise dem Betriebsführer in Bezug auf die Instandhaltung der Bahn und den Betrieb auf derselben. Gegenüber dem Publikum wird die Ausführung der Verordnung außer durch die gewöhnlichen Organe der Landespolizei durch den dazu bestellten Grubenbetriebsführer wahrgenommen.

§. 15. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung, werden, sofern nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen eine härtere Strafe eintritt, gegenüber dem Unternehmer nach Maßgabe des §. 208 Allg. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bestraft, gegenüber dem Publikum nach Maßgabe des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 mit Geldstrafe bis zum Betrage von 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft geahndet werden.

§. 16. Ein Abdruck dieser Verordnung ist an den Wegeübergängen auf Tafeln anzubringen und stets in leserlichem Zustande zu erhalten.

Frankfurt a. O., den 31. Oktober 1872.
Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.
Halle a. S., den 21. Oktober 1872.
Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 14. d. Mts. dem Wirthschafts-Verwalter Paul Regler zu Beerendorf im Kreise Delitzsch das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr in Gnaden zu verleihen geruht.

Frankfurt a. O., den 28. Oktober 1872.
Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Aufforderung.

Unter Bezugnahme auf den §. 21 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 362) werden alle diejenigen, welche ihre Ansprüche auf Vergütung der während des mobilen Zustandes der Armee in den Monaten Juli 1870 bis einschließlich Juni 1871 von ihnen bewirkten Kriegsleistungen noch nicht angemeldet haben, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb einer präklusivischen Frist von drei Monaten vom Tage der ersten Publikation gegenwärtiger Aufforderung durch das betreffende Amtsblatt angerechnet, bei dem zuständigen Landrathe, in der Provinz Hannover bei dem Kreis-Hauptmann und in den hohenzollernschen Landen bei dem Oberamtmann, unter Vorlegung der nöthigen Bescheinigungen anzumelden.

Die bis zum Ablauf der Präklusivfrist nicht angemeldeten Ansprüche sind nach der angezogenen Gesetzesstelle von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Berlin, den 21. September 1872.
Der Kriegsminister. Der Finanz-Minister.
gez. v. Roon. Camphausen.
Der Minister des Innern.
In Vertretung Bitter.
K.-M. 1257/8. F. M. I. 12843. M. d. J. I. 6242.

Vorstehende Aufforderung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß einer Erläuterung der Herren Minister des Krieges, der Finanzen und des Innern zufolge der Lauf der Präklusivfrist mit dem Anfange des achten Tages nach dem Datum der Nummer desjenigen Amtsblatts beginnt, in welchem diese Aufforderung zum ersten Male publicirt wird und daß dabei dieses Datum mit einzurechnen ist. Demzufolge beginnt der Lauf der 3monatlichen Präklusivfrist im diesseitigen Regierungs-Bezirk mit dem Anfange des 16. Oktober d. J.

Frankfurt a. O., den 3. Oktober 1872.
Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Zweiter Nachtrag
zu dem Reglement für die außergerichtlichen Auktionatoren vom 15. August 1848.

Die Bestimmungen des §. 1. des Reglements vom 15. August 1848, nach welchen die außergerichtlichen Auctionatoren nur zur öffentlichen Versteigerung beweglicher Sachen berufen, zu Immobiliar-Versteigerungen aber überhaupt nicht befugt sind, werden dahin abgeändert, daß die Auktionatoren auch zur Versteigerung von unbeweglichen Sachen bestellt werden können.

Berlin, den 18. Oktober 1872.
Der Minister
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
gez. Gr. v. Itzenplitz.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 30. Oktober 1872.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(4) Patentertheilungen. 1. Dem Herrn Julius Reimann zu Dresden ist unter dem 5. Oktober 1872 ein Patent

auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Schußspule für Bandwebestühle

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2. Dem J. B. Berken in Aachen ist unter dem 7. Oktober 1872 ein Patent

auf eine Walze zum Abnehmen des Vließes von

Woll-, und Baumwollkrempeln, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3. Dem Maschinenbauer L. Lucht zu Collberg ist unterm 18. Oktober d. Js. ein Patent

auf eine Vorrichtung an Torf-, Ziegel- und Wurststopf-Maschinen, wie dieselbe durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen ist

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4. Dem Berg-Rath Julius von Sparre zu Oberhausen ist unter dem 9. Oktober 1872 ein Patent

auf einen Freifall-Seilbohrer, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

5. Dem Mühlenbaumeister Carl Ziegler zu Guben ist unter dem 11. Oktober 1872 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum selbstthätigen Reguliren der Schneiden an einer Mühlstein-Schärfmaschine

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

6. Dem Mechaniker H. Kuhlmann zu Glückstadt ist unter dem 12. Oktober d. Js. ein Patent

auf eine Maschine zum Besohlen von Schuhwerk mit Holzpflöcken in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

7. Dem Herrn Richard Uhlhorn zu Grevenbroich ist unter dem 15. Oktober 1872 ein Patent

auf eine Steuerung für Dampfhämmer in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

8. Dem Johannes Wern zu Erpolzheim ist unter dem 18. Oktober d. J. ein Patent

auf eine Mehlsichtmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentaufhebung. Das dem Ingenieur Stanislaus Janike zu St. Petersburg unter dem 29. Juli 1871 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staates ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung an schwimmenden Docks zur Erhöhung der Stabilität derselben in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist aufgehoben.

Frankfurt a. O., den 28. Oktober 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(5) Belobigung. Der Fleischergeselle Franz Hübner aus Storkow und der Gustav Schmidt zu Buckow haben bei der am 12. Juli d. J. erfolgten Rettung des 10 Jahre alten Tagelöhnersohns Herrmann Els zu Buckow aus der Gefahr des Ertrinkens Muth und Entschlossenheit an den Tag gelegt, was uns veranlaßt, die Genannten hiermit öffentlich zu belobigen.

Frankfurt a. O., den 26. Oktober 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(6) Die Organistenstelle an der Kirche und die 3. Lehrerstelle an der Stadtschule zu Bernstein, Diözese Soldin, Königlichen Patronats, ist durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. O., den 21. Oktober 1872.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(7) Die interimistische Verwaltung des hiesigen Königlichen Domainen-Rent- und Polizeiamts und der mit demselben verbundenen Special-Baukasse ist vom 1. d. M. ab anderweitig dem Regierungs-Militairanwärter Widdecke übertragen worden.

Frankfurt a. O., den 29. Oktober 1872.

Königliche Regierung;
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts.

(1) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 10. August 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Ritterguts-besitzer v. Sydow zu Bärfelde und dem Mühlenbesitzer Wilhelm Klix zu Bärwalde unter dem Namen Gravelotte I. das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. a. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2,189,000 Qu.-Mtrn., geschrieben: Zweimillionen einhundertneunundachtzigtausend Quadratmetern umfassend — in der Gemeinde Sellin, im Kreise Königsberg i. N., des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Neustadt E.-W. zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes

vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 24. Oktober 1872.

Königliches Oberbergamt.

(2) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 4. August 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Rittergutsbesitzer von Sydow zu Bärfelde und dem Mühlenbesitzer Wilhelm Klix zu Bärwalde unter dem Namen „Mars-la-Tour" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. h. i a. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2,189,000 Quadrat-Metern, geschrieben: Zweimillioneneinhundertneunundachtzigtausend Quadrat-Metern umfassend — in den Gemarkungen Sellin, Karlsfelde und Wartenberg im Kreise Königsberg i. N., des Regierungsbezirks Frankfurt a. O., und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Neustadt E.-W. zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 24. Oktober 1872.

Königliches Oberbergamt.

(3) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 18. Decbr. 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Rittergutsbesitzer v. Sydow zu Bärfelde und dem Mühlenbesitzer Wilhelm Klix zu Bärwalde unter dem Namen „Courcelles I." das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. m. n. o. p. q. r. s. t. u. v. w. a. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2,189,000 Quadrat-Metern, geschrieben: Zweimillioneneinhundertneunundachtzigtausend Quadrat-Metern umfassend — in den Gemeinden Sellin und Bärfelde im Kreise Königsberg i. N. des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Neustadt E.-W. zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 24. Oktober 1872.

Königliches Oberbergamt.

(4) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 12. Februar 1872 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Rittergutsbesitzer von Sydow zu Bärfelde und dem Mühlenbesitzer Wilhelm Klix zu Bärwalde i. N. unter dem Namen „Orleans IV." das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. m. n. o. p. q. r. s. t. a. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2,154,632 Qu.-Mtrn., geschrieben: Zweimillioneneinhundertvierundfünfzigtausendsechshundertzweiunddreißig Quadrat-Metern umfassend — in den Gemarkungen Sellin und Bärfelde im Kreise Königsberg i. N., des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Neustadt E.-W. zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 24. Oktober 1872.

Königliches Oberbergamt.

(5) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 12. Februar 1872 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Rittergutsbesitzer von Sydow zu Bärfelde und dem Mühlenbesitzer Wilhelm Klix zu Bärwalde unter dem Namen „Orleans V." das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. m. n. o. a. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2,189,000 Qu.-Mtrn., geschrieben: Zweimillioneneinhundertneunundachtzigtausend Quadrat-Metern umfassend — in den Gemarkungen Sellin und Bärfelde im Kreise Königsberg i. N. des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Neustadt E.-W. zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 24. Oktober 1872.

Königliches Oberbergamt.

(6) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 9. November 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Rittergutsbesitzer von Sydow zu Bärfelde und dem Mühlenbesitzer Wilhelm Klix zu Bärwalde unter dem Namen „Orleans" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. h. a. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2,189,000 Qu.-Mtrn., geschrieben: Zweimillioneneinhundertneunundachtzigtausend

hundertneunundachtzigtausend Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen Sellin, Falkenwalde, Belgen und Gossow im Kreise Königsberg i. N. des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Obergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Neustadt-Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 24. Oktober 1872.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(1) Im direkten Güter-Verkehr zwischen Stationen der diesseitigen Eisenbahn einerseits und Stationen der Berlin-Hamburger Eisenbahn, sowie Station Lübeck der Lübeck-Büchener Eisenbahn andererseits — Tarif vom 1. März 1871 — wird fortan der Artikel „neue Säcke in festen Rollen und Ballen" in Quantitäten unter 100 Ctr. nach Klasse B. und in Quantitäten von mindestens 100 Ctr. nach Special-Tarif III. tarifirt. Berlin, den 25. Oktober 1872.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(2) In dem diesseitigen Bahn-Bereiche wird fortan der Artikel „Sand" in Wagenladungen unter Berechnung der Fracht nach der Tragkraft der verwendeten Wagen zu den Frachtsätzen des Spezial-Tarifs für unbearbeitete und rohbearbeitete Steine (Seite 129 unseres Lokal-Tarifs) befördert.

Berlin, den 1. November 1872.

Königliche Direktion
der Niederschlesischen-Märkischen Eisenbahn.

(3) Wegen fortdauernder Verkehrsstörungen auf den Anschlußbahnen und des außergewöhnlich starken Verkehrs hat die Berlin-Anhaltische Eisenbahn in allen Verkehren, an welchen dieselbe betheiligt ist, die Lieferfrist für gewöhnliche Frachtgüter vom 20. Oktober bis zum 10. November cr. um 3 Tage verlängert, was wir bezüglich des zwischen diesseitigen und Stationen der Berlin-Anhaltischen Bahn bestehenden direkten Verkehrs hierdurch zur Kenntniß bringen.

Berlin, den 1. November 1872.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung der Schlesischen Generallandschafts-Direktion.

Einlösung Schlesischer Pfandbrief-Zinskoupons durch die Preußische Bank.

Nach einem mit dem Königlichen Haupt-Bank-Direktorium getroffenen Abkommen hat die Preußische Bank es übernommen, die Zinskoupons von Schlesischen altlandschaftlichen Pfandbriefen, von Pfandbriefen Lit. A. und Lit. C., und von Neuen (Rustikal-) Pfandbriefen vom 1. Januar 1873 ab bei der Haupt-Bank-Kasse, sowie bei sämmtlichen Provinzial-Komtoiren und Kommanditen einlösen zu lassen. Es werden daher von gedachtem Zeitpunkte ab die Zinskoupons zu Schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen, wenn sie fällig und nicht schon verjährt sind, auch bei den vorgedachten Bankstellen baar eingelöset werden. Die einzulösenden Koupons müssen mit einem Verzeichnisse derselben eingereicht werden, in welchem die Person des Präsentanten nach Namen, Stand und Wohnung sich bezeichnet findet.

Die Einlösung von Zinskoupons bei den Landschaftskassen findet wie bisher auch weiterhin statt.

Breslau, am 26. Oktober 1872.

Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Personal-Chronik.

Der bisherige Archidiakonus zu Betschau und Pfarrer zu Missen, Dr. Georg Max Coelestin Schmidt ist zum Archidiakonus an der Hauptkirche zu Luckau und Pfarrer bei der evangelischen Gemeinde zu Cahnsdorf, Diözese Luckau, bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Carl Paulus Theodor Conrad ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Sandow, Diözese Sternberg II., bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich Hennig ist zum Hülfsprediger und Pfarrvikar zu Güstebiese, Parochie Alt-Lietzegöricke, Diözese Königsberg i. N. I., bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer Johann Friedrich Otto Boettcher zu Görlsdorf ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Warnitz, Diözese Königsberg i. N. II., bestellt worden.

Im Kreise Crossen sind als Wege- und Feuer-Polizei-Commissarien resp. Stellvertreter ernannt: 1) der Wirthschafts-Inspektor Paeschke in Topper für den 13. Distrikt, 2) als Stellvertreter desselben der Wirthschaftsinspektor Brörmann in Cunersdorf, 3) der Wirthschaftsinspektor Frey in Trebichow für den 17. Distrikt.

Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Förster Vorwerk zu Wuckensee, Oberförsterei Neuhaus, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl 50 zu verleihen geruht.

Für die Stadt Drebkau ist der Kaufmann Friedrich Moritz Heinsius als Schiedsmann wiedergewählt und bestätigt worden.

Der bisherige Bahnmeister Walter in Sorau ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Personal-Veränderungen
für den Monat Oktober 1872.

A. Bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Frankfurt a. O.: Seine Majestät der König haben den Appellationsgerichts-Rath Langerhans zum Ober-Tribunals-Rath, den Kreisgerichts-Rath Weishaupt in

Halberstadt, den Kreisgerichts-Rath Müller in Angermünde und den Staatsanwalt Löwe in Pr. Stargardt zu Appellationsgerichts-Räthen zu ernennen geruht. Der Referendarius Prive ist in das Departement des Kammergerichts, der Referendarius von François in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau, der Referendarius Steinmann aus dem Departement des Kammergerichts in das diesseitige Departement versetzt. B. Bei den Kreisgerichten im Departement: Seine Majestät der König haben den Kreisgerichtsrath Richter zu Luckau zum Direktor des Kreisgerichts daselbst zu ernennen und dem Boten, Exekutor und Gefangenwärter Berkofsky zu Neuzelle das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht. Der Kalkulator Proschwitz zu Cottbus ist zum Sekretair bei dem Kreisgericht in Lübben ernannt. Der Rechtsanwalt und Notar Zenker zu Cüstrin ist in gleicher Eigenschaft an das Stadtgericht zu Breslau versetzt und dem Rechtsanwalt und Notar Lüders in Drossen die Verlegung seines Wohnsitzes nach Sonnenburg gestattet. Der Bote, Exekutor und Gefangenwärter Berkofsky zu Neuzelle ist pensionirt. Der Kreisgerichts-Rath Schuster in Lübben ist gestorben.

Personal-Veränderungen
bei der Intendantur 3. Armeecorps.

1) Ernennungen: Sterbel, Zachen, Intendantur-Sekretaire den Character als Rechnungsrath verliehen; Bebert, Klesse, z. Z. Feld-Intendantur-Secretaire und Mönke, Secretariats-Assistent, zu etatsmäßigen Intendantur-Secretairen ernannt; Mund, Militair-Anwärter, als Proviant-Amts-Assistent in Frankfurt a. O. angestellt.

2) Versetzungen: Kipping, Intendantur-Secretaire vom 8. zum 3. Armee-Corps; Plenske, Rieck, Intendantur-Secretaire vom 7. resp. 10. Armee-Corps unter Belassung im Commando-Verhältnisse bei dem Kriegs-Ministerium zur Intendantur 3. Armee-Corps; Liebich, Proviant-Amts-Controleur in Wesel als Reserve-Magazin-Rendant nach Schwedt a. O.; Wenzke, Depot-Magazin-Verwalter in Halberstadt zur Wahrnehmung der Controleur-Functionen beim Proviant-Amt nach Spandau; Wagner, Depot-Magazin-Verwalter in Jüterbog nach Quedlinburg; Brandes, Proviant-Amts-Assistent in Mainz als Depot-Magazin-Verwalter nach Jüterbog; Rehbein I., Depot-Magazin-Verwalter in Nauen als interimistischer Proviant-Amts-Controleur nach Münster; Karvin, Proviant-Amts-Assistent in Erfurt als Depot-Magazin-Verwalter nach Nauen; Zeuschner, Garnison-Verwaltungs-Inspektor in Frankfurt a. O. nach Münster; Seidelmeyer, Garnison-Verwaltungs-Inspektor in Cüstrin nach Darmstadt; Heinicke, Lazareth-Inspektor in Spandau nach Colberg versetzt.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Extra-Blatt

zum

Amtsblatt Nr. 45 der Königlich Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

Ausgegeben den 6. November 1872.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 1. d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 12. d. Mts. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 11. d. Mts. in den Stunden von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 12. d. Mts. in den Morgenstunden offen liegen wird.

In diesen Büreaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 5. November 1872.

Der Minister des Innern.
gez. Gr. Eulenburg.

Polizei-Verordnung.

Mit Rücksicht auf den Ausbruch der Cholera in Russisch Polen und darauf, daß diese Krankheit besonders durch die Schifffahrt und Flösserei auch in den Preußischen Landen an der Weichsel Verbreitung gefunden hat, verordnen wir in Ausführung der Vorschriften der §§. 28 ff. des Regulativs vom 8. August 1835 (G.-S. S. 240) mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung (G.-S. S. 265) für die Flußschifffahrt und Flösserei in unserm Regierungsbezirke Folgendes:

1. Bei Driesen in Vordamm an der Vordammer Brücke und in Landsberg a. W. an der Brücke werden Stationen behufs Revision des Gesundheitszustandes der auf den Schiffen und mit Flössen daselbst auf der Fahrt stromabwärts ankommenden Schiffer und Flösser eingerichtet, denen die Polizeibehörden der genannten Orte — für Vordamm das Rentamt Driesen — vorstehen, die sich bei der Revision event. eines Arztes zu bedienen haben.
2. Jeder Schiffer oder Trafftenführer muß von der Polizeibehörde seines Abgangsortes einen Schein vorweisen, in welchem die auf dem Schiffe resp. Flosse befindliche Mannschaft verzeichnet und deren Gesundheitszustand angegeben ist.
3. Während der Fahrt darf von dem Fahrzeuge resp. Flosse Niemand ohne Vorwissen der Polizeibehörde der Revisions-Station entlassen werden. Diese kann ihre Erlaubniß dazu nur ertheilen, wenn sie zu bescheinigen vermag, daß der Entlassene in unverdächtigem Gesundheitszustande sich befindet.
4. Uebertretungen dieser und der übrigen Vorschriften in §§. 28 ff. des Regulativs vom 8. August 1835 werden mit den dort vorgesehenen Strafen von 5—10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Frankfurt a. O., den 5. November 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
gez. Staberoh.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 46. Ausgegeben den 13. November 1872.

Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung, betreffend die frühere Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5%igen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 gegen Gewährung eines Agio.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 24. v. Mts. (Reichsanzeiger Nr. 252) bringen wir in Gemäßheit höherer Anordnung weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, sowie die übrigen in unseren Bekanntmachungen vom 25. September und 1. Oktober d. J. (Reichsanzeiger Nr. 228 und 233) als Einlösungsstellen bezeichneten Kassen ermächtigt worden sind, denen, welche ihre unterm 25. September d. J. zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5% Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 in der Zeit vom 15. bis letzten November 1872 zur Einlösung vorlegen, für je 100 Thlr. Kapital mit Einschluß der vom 1. Juli d. J. ab aufgelaufenen Zinsen und eines Aufgeldes den festen Betrag von 102⅛ Thlr. zu zahlen.

Berlin, den 12. November 1872.

Königlich Preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Von dem unterzeichneten Consistorium sind die Candidaten: 1) Georg Friedrich Otto Fischer aus Salzwedel, 2) Ernst Carl Johann Hoffmann aus Züllichau, 3) Louis Wilhelm Kuno Nitschke aus Peitz, 4) Hermann Adolph Robert Schmidt aus Borny, 5) Paul Eduard Steinbrecht aus Tangermünde, 6) Ernst Emil Gustav Torffstecher aus Thomsdorf, 7) Franz Hugo Wulkow aus Treuenbrietzen für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Berlin, den 4. November 1872.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Es wird hiermit zur Kenntniß des Schifffahrt treibenden Publikums gebracht, daß während des Baues der Eisenbahnbrücke über die Oder bei Deutsch-Nettkow das dortige Fahrwasser durch Baken (Boyen) markirt sein wird.

Frankfurt a. O., den 7. November 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Die Stelle des Kreis-Physikus für den Kreis Lebus und Stadt Frankfurt a. O. mit dem Wohnsitz in genannter Stadt ist durch das erfolgte Ableben des bisherigen Inhabers erledigt. Behufs Wiederbesetzung derselben werden qualificirte Bewerber aufgefordert, sich unter Einreichung 1. ihrer Approbationen als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, 2. des Fähigkeitszeugnisses zur Verwaltung einer Kreisphysikats-Stelle, 3. sonstiger über ihre bisherige Wirksamkeit sprechender Zeugnisse und 4. eines ausführlichen Lebenslaufs binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Frankfurt a. O., den 9. November 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(3) Patent-Ertheilungen. 1. Dem Ingenieur F. Pelzer zu Kohlscheid bei Aachen ist unter dem 19. Oktober 1872 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Klemmvorrichtung an Seilscheiben, in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Konstruktion und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2. Dem Fabrikanten Schäffer und Budenberg zu Buckau bei Magdeburg ist unterm 27. Oktober 1872 ein Patent

auf einen Wassermesser, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3. Dem Redakteur Karl Hirsch zu Berlin ist unter dem 26. Oktober d. J. ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Schaltwerk bei Schrift-Setzmaschinen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung. Das dem Maschinen-Fabrikanten Friedrich Bernhard zu Fischendorf bei Leisnig im

Königreich Sachsen unterm 8. Juli 1871 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine Feilenhau-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Frankfurt a. O., den 10. November 1872.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

In Gemäßheit der Bestimmungen §§. 39, 41, 46 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken (Ges.-Samml. de 1850 S. 119, 20) wird am **19. November cr., Vormittags 10 Uhr** in unserem Geschäftslokale Unterwasserstraße Nr. 5. hierselbst die halbjährlich vorzunehmende öffentliche Verloosung von Rentenbriefen, sowie die Vernichtung früher ausgelooseter und eingelieferter Rentenbriefe nebst Coupons, unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 2. November 1872.
Königliche Direktion
der Rentenbanken für die Provinz Brandenburg.
(gez.) Heyder.

Personal-Chronik.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Bernhard Theodor Wilhelm Gruber ist zum Archidiakonus zu Vetschau und Pfarrer bei der evangelischen Gemeinde zu Missen, Diözese Calau, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrverweser zu Hochzeit, Ferdinand Edmund Schottky ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Görlsdorf, Diözese Königsberg i. N. II. bestellt worden.

Der Oberförster Platz zu Limmritz ist an Stelle des pensionirten Oberförsters Friese zum Polizei-Anwalt für die Schutzbezirke Nesselkappe, Kriescht I. und II., Limmritz, Sonnenburg, Gartow und Hasenheide der Königlichen Oberförsterei Limmritz, hinsichtlich der Forststrafsachen ernannt worden.

Der Spezial-Forstkassen-Rendant Hoffmann zu Christianstadt wird hiermit zum Vertreter des Polizei-Anwalts für die Schutzbezirke Rorstock, Christianstadt, Sablath, Kribau und Neudorf der Königlichen Oberförsterei Christianstadt, hinsichtlich der Forststrafsachen ernannt.

Nachweisung
der im Monat Oktober cr. erfolgten Berufungen in Lehrer- resp. Küster- und Lehrer-Stellen.

1) Heinrich Günther, definitiv zum ersten und Hauptlehrer an der Knaben-Bürgerschule in Sorau; 2) Franz Rademacher, definitiv zum Rektor der 3. Töchterschule in Frankfurt a. O.; 3) Helene Werner, definitiv zur sechsten Lehrerin an der Mädchen-Elementarschule in Sorau; 4) August Müller, definitiv zum Lehrer in Lindthal, Ephorie Dobrilugk; 5) Wilhelm Völker, definitiv zum Küster und 1. Lehrer der Mädchen-Nebenschule in Arnswalde; 6) Friedrich Erdmann Lange, definitiv zum Küster und Lehrer in Tornow, Ephorie Sternberg II.: 7) Karl Malzahn, definitiv zum röm. kathl. Küster und Lehrer in Liebenau, Archipresbyteriat Schwiebus; 8) Wilhelm Pfeiffer, definitiv zum Küster und Lehrer-Adjunkten in Cunersdorf, Ephorie Crossen; 9) Theodor Jaensch, definitiv zum Küster und Lehrer in Blockwinkel, Ephorie Landsberg II.; 10) Julius August Hille, definitiv zum 2. Lehrer in Genschmar, Ephorie Frankfurt II.; 11) Friedrich August Simon, definitiv zum Küster und Lehrer in Reinswalde, Ephorie Sorau; 12) Friedrich Wilhelm August Busch, definitiv zum Lehrer in Jocksdorf, Ephorie Forst; 13) Hermann Krause, definitiv zum Küster und 1. Lehrer-Adjunkten in Modderwiese, Ephorie Friedeberg; 14) Karl Gustav Eduard Franke, definitiv zum Elementarlehrer an der Mädchenschule in Finsterwalde, Ephorie Dobrilugk; 15) Heinrich Lauke, definitiv zum Küster- und Lehreradjunkten in Wepritz, Ephorie Landsberg a. W.; 16) Karl Schröder, provisorisch zum Lehrer in Schöningsbruch, Ephorie Friedeberg; 17) Friedrich Hermann Rättig, provisorisch zum Lehrer in Johanneshof, Ephorie Landsberg; 18) Karl Johannes Bandt, provisorisch zum 3. Mädchenlehrer in Reetz, Ephorie Arnswalde; 19) Karl Friedrich Wittke, provisorisch zum Küster- und Lehreradjunkten in Beerfelde, Ephorie Fürstenwalde; 20) Karl Gottlieb August Stein, provisorisch zum 7. Lehrer in Fürstenberg, Ephorie Guben; 21) Karl Ludwig Schwarz, provisorisch zum Lehrer an der Knabenbürgerschule in Landsberg; 22) Paul Großmann, provisorisch zum Lehrer der Klasse IIIb. an der Brückenvorstadtschule in Landsberg; 23) Albert Patuschka, provisorisch zum 6. Lehrer an der Knabenelementar-Schule in Sorau; 24) Ernst Schulze, provisorisch zum 3. Lehrer an der Vorstadtschule in Sorau; 25) Leopold Heßler, provisorisch zum 2. Lehrer an der Stadtschule in Königswalde, Ephorie Sternberg II.; 26) Gustav Schröder, provisorisch zum Küster- und Lehreradjunkten in Guschterbruch, Ephorie Friedeberg.

Personalveränderungen
im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Frankfurt a. O.

Der Postexpediteur Rudert ist von Sachsendorf nach Golzow Bahnhof versetzt, zu Postagenten sind angenommen: der Eisenbahn-Stations-Vorsteher Piglosiewicz in Merzwiese, der Mühlenmeister Krüger in Sachsendorf, der Sergeant Belann in Mohrin; der Postagent Teutscher in Mohrin ist freiwillig aus dem Postdienste geschieden.

Für die Stadt Müncheberg ist der Bürgermeister Schiele als Schiedsmann wieder gewählt und bestätigt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 47. Ausgegeben den 20. November 1872.

Der Fischzucht nicht minder gefährlich als der Reiher ist

der Cormoran.

Derselbe theilt mit dem Reiher die Gefräßigkeit und den Appetit auf Fische, indem er nur diese und Fleisch von warmblütigen Thieren zu sich nimmt, dagegen andere Nahrung auch beim größten Hunger verschmäht. Zugleich hat der Cormoran vor dem Reiher voraus die Eigenschaft, sich auf und unter dem Wasser mit größter Schnelligkeit zu bewegen, wodurch es ihm möglich wird, die Fische aufzusuchen und zu verfolgen, während der Reiher seine Beute in der Regel erwarten und an sich heran kommen lassen muß. Dadurch wird der Cormoran um so verderblicher.

Die Jagdbesitzer, an welche in Nr. 42 des Amtsblatts die Aufforderung erging, die Reiher zu vertilgen, wollen sich daher auch die Tödtung des Cormorans, wo er sich findet, angelegen sein lassen, namentlich dort, wo diese Thiere wiederkehrend an bestimmten Stellen horsten.

Zugleich kann über eine neue Fangart des Reihers berichtet werden, welche sich bewährt hat, über diejenige mit dem Tellereisen. Da der Reiher bestimmte Standorte wählt, welche sich durch zertretenes Gras kenntlich machen, sind die Stellen, an welchen die Eisen zu legen sind, angewiesen und ist der Fang ein ziemlich sicherer.

Endlich kann nach Erfahrungen an derselben Stelle der Fang der Fischotter mit Fallen empfohlen werden, welche zum Preise von etwa 3 Thlr. von der Handlung Henry Lane in Wednesfield in England in besonderer Güte geliefert werden.

Frankfurt a. O., den 12. November 1872.

Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie VII. zur Preußischen freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen freiwilligen Anleihe von 1848 Serie VII. Nr. 1 bis 6 für die drei Jahre vom 1. Oktober 1872 bis 30. September 1875 nebst Talons werden vom 16. d. Mts. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Koupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 24. März 1868 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Koupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Koupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Koupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Koupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen

sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 20. August 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Rötger.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Formulare zu den in Rede stehenden Talon-Verzeichnissen, welche in duplo aufgestellt werden müssen, werden unentgeltlich verabreicht von unserer Haupt-Kasse, den sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen (ausschließlich Frankfurt), ferner von den Steuer-Aemtern Bärwalde, Berlinchen, Cüstrin, Drossen, Driesen, Dobrilugk, Drebkau, Finsterwalde, Fürstenwalde, Forst, Golßen, Lieberose, Letschin, Lübbenau, Lippehne, Müncheberg, Neudamm, Neuzelle, Neuwedell, Peitz, Reppen, Schönfließ, Sonnenburg, Sommerfeld, Triebel, Vietz, Woldenberg, Zehden, so wie von den Rentämtern Friedland und Lagow.

Die Verabreichung der Formulare erfolgt nur auf mündliches Ansuchen.

Frankfurt a. O., den 28. August 1872.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) In Gemäßheit der Bestimmung unter II. 1 a, Absatz 2 unserer Amtsblatts-Verordnung, betreffend die Gültigkeit und die Verkündigung der Orts-Polizeiverordnungen, vom 6. Juli d. J. (Amtsblatt Seite 204) ist genehmigt worden, daß die für den Stadtbezirk Fürstenwalde zu erlassenden Polizei-Verordnungen durch Abdruck, nicht im Kreisblatte, sondern in dem in Fürstenwalde erscheinenden Wochenblatte verkündigt werden.

Frankfurt a. O., den 9. November 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(2) In Gemäßheit der Bestimmung unter II. 1 a, Absatz 2 unserer Amtsblatts-Verordnung, betreffend die Gültigkeit und die Verkündigung der Orts-Polizei-Verordnungen, vom 6. Juli d. J. (Amtsblatt Seite 204) ist genehmigt worden, daß die für den Stadtbezirk Seelow zu erlassenden Polizei-Verordnungen durch Abdruck, nicht im Kreisblatte, sondern in dem in Seelow erscheinenden Wochenblatte verkündigt werden.

Frankfurt a. O., den 9. November 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(3) Viehzählung.

Wir bringen hiermit zur Kenntniß des Publikums, daß nach den Beschlüssen des Bundesraths, im Gebiete des Deutschen Reiches am 10 Januar 1873 eine allgemeine Viehzählung stattfinden soll und daß die Instruktionen, wie hierbei zu verfahren, den die Ausführung der Zählung leitenden Verwaltungsbehörden zur Weiterverbreitung zugehen werden.

Das Publikum machen wir auf die Wichtigkeit dieser Anordnung aufmerksam und vertrauen, gestützt auf die bisherigen Erfahrungen, daß ein Jeder Einzelne durch ein bereitwilliges Entgegenkommen zur Erzielung eines richtigen Resultates beizutragen bemüht sein wird.

Insonderheit hoffen wir, daß sich geeignete Persönlichkeiten zur Übernahme des Zähleramtes den Behörden freiwillig zur Verfügung stellen werden.

Frankfurt a. O., den 14. November 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(4) Im Sorauer Kalender ist irrthümlich angegeben, daß am 29. November cr. in Calau Viehmarkt stattfindet, wogegen in Wirklichkeit am 29. November cr. Schweinemarkt und am 30. November cr. Vieh- und Pferdemarkt abgehalten werden wird. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 19. November 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung I.

(5) Die nachstehenden Hauptergebnisse der dechargirten Rechnung von der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. für das Jahr 1871.

A. Einnahme:

		Thl	Sgr	Pf
Titel I.	Antrittsgelder, Gehaltsverbesserungs- u. Kollecten-Gelder . .	265 Thl	12 Sgr	11 Pf
Titel II.	Zinsen von 60,629 Thl 26 Sgr Kapitalien .	2425 „	2 „	6 „
Titel III.	Jahres Beiträge der Kassen-Mitglieder . .	9757 „	13 „	5 „
Titel IV.	Beiträge der Gemeinden incl. pro 1870 .	16211 „	— „	— „
Titel V.	Sonstige Einnahmen	1055 „	12 „	4 „
Titel VI.	Eingekommene Kapitalien	2377 „	1 „	11 „
	Summa der Einnahme	32091 Thl	13 Sgr	1 Pf

B. Ausgabe:

		Thl	Sgr	Pf
Titel I.	Verwaltungskosten .	47 Thl	13 Sgr	2 Pf
Titel II.	Zur Anlegung als Kapital	1690 „	3 „	9 „
Titel III.	Pensionen	18666 „	20 „	— „
Titel IV.	Vermischte Ausgaben	86 „	6 „	10 „
	Summa der Ausgabe	20490 Thl	13 Sgr	9 Pf
C. Bestand		11600 Thl	29 Sgr	4 Pf

werden in Gemäßheit des §. 36 des revidirten Statuts vom 26. Juni 1871 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 11. November 1872.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts.

Bekanntmachung, die Untersuchung der Dampfkessel betreffend.

Bei Anwendung des Regulativs vom 24. Juni 1872, die periodische Untersuchung der Dampfkessel be-

treffend, sind Zweifel über die Ressortverhältnisse der Bergbehörden hervorgetreten, zu deren Hebung ich Nachstehendes bestimme:

1) zum §. 3 al. 2 des Regulativs:

Bewegliche Dampfkessel, welche auf Bergwerken, Aufbereitungsanstalten oder Salinen verwendet werden, unterliegen während der Dauer dieser Verwendung der periodischen Untersuchung durch den zuständigen Bergrevierbeamten.

2) zum §. 10 al. 3.

Bewegliche Dampfkessel auf Bergwerken, Aufbereitungsanstalten oder Salinen sind von dem Revierbeamten auf der Betriebsstelle zu untersuchen.

3) zum §. 11 und 12.

Hinsichtlich der auf Bergwerken, Aufbereitungsanstalten oder Salinen befindlichen Dampfkessel hat der Bergrevierbeamte für Beseitigung der festgestellten Mängel und Unregelmäßigkeiten zu sorgen (§. 11) und die Nachweisung der im Laufe des Jahres vorgenommenen Kesseluntersuchungen dem Königlichen Oberbergamt einzureichen (§. 12).

4) zum §. 15.

Die Revisions-Gebühren der Revierbeamten werden auch fernerhin durch Vermittelung des Königlichen Oberbergamts eingezogen.

Berlin, den 31. Oktober 1872.

Der Minister
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) Itzenplitz.

An das Königl. Oberbergamt zu Halle a. S.

Die vorstehenden Bestimmungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 11. November 1872.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Betreffend die Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände.

(1) Die Beförderung derjenigen Gegenstände der Landwirthschaft, Industrie und Kunst, welche für die im Jahre 1873 in Wien in Aussicht genommene Weltausstellung nach Wien gesandt werden, erfolgt im direkten Verkehr der diesseitigen mit der Oberschlesischen Eisenbahn (Schlesisch-Märkischer Verband-Güter-Verkehr) gleichviel ob dieselben aus dem Inlande oder dem Auslande herrühren, sowohl auf dem Hin- als auch auf dem Rückwege zur halben tarifmäßigen Fracht.

Diese Vergünstigung findet jedoch nur auf solche Sendungen Anwendung, welche beim Hintransport an eine der im deutschen Reiche zu errichtenden Empfangsstellen oder an die Ausstellungs-Commissionen der betreffenden Staaten in Wien adressirt und beim Rücktransport an eine der gedachten Empfangsstellen oder an den Aussteller resp. den Versender nach der ursprünglichen Absende-Station gerichtet und mit einer Ein- bezw. Rücksendungs-Declaration versehen sind, aus der ersichtlich ist, daß die betreffenden Gegenstände für die Ausstellung bestimmt resp. dort wirklich ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind.

Berlin, den 6. November 1872.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(2) Vom 15. d. M. ab werden direkte Tourbillets I., II. und III. Wagenklasse (für Personenzüge), sowie Retour-Billets II. und III. Wagenklasse zwischen

Frankfurt a. O. und Forst (via Guben-Cottbus), Sommerfeld, Bunzlau, Liegnitz und Breslau einerseits und Forst andererseits (via Sorau),

sowie zwischen

Bunzlau, Liegnitz und Breslau einerseits und Cottbus andererseits (via Sorau)

ausgegeben werden.

Berlin, den 1. November 1872.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

Die erledigte Kreis-Physikats-Stelle des Kreises Züllichau ist durch Ministerial-Rescript vom 5. d. M. dem Dr. Schoenfeld aus Schönfließ mit Anweisung des Wohnsitzes in der Stadt Züllichau verliehen worden.

An Stelle des verstorbenen Stellvertreters des Feuerpolizei-Districts-Commissarius des 8. Bezirks Lebuser Kreises Lehngutsbesitzers Siedersleben zu Schönfelde ist der Lehnschulze Zernickow jun. zu Neuendorf i. S. gewählt und von uns bestätigt worden.

An Stelle des Feuerpolizei-Districts-Commissarius des Bezirks 5b. im Königsberger Kreise, Polizei-Verwalters Pohle zu Croustillier, welcher das Amt niedergelegt hat, ist der Schulze Raabe in Alt-Reetz gewählt und von uns bestätigt worden.

Als Schiedsmänner sind wiedergewählt und bestätigt worden:

Für den vierten Bezirk des nördlichen Königsberger Kreises, der Gerichtsschulze Friedrich Dewitz zu Alt-Cüstrinchen.

Für den fünften Bezirk desselben Kreises: der Büdner Michael Jäcke zu Zäckerich.

Für den zehnten ländlichen Bezirk des Cottbus'er Kreises ist der Braukrugbesitzer Martin Lehmann zu Tauer als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Für die Stadt Gassen ist der Töpfereibesitzer und Stadtverordneten-Vorsteher Adolph Schieblich als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar Benecke zu Lübben ist im Wege des Disciplinar-Verfahrens aus dem Justizdienste entlassen.

Personal-Veränderungen
im Bezirk der Königlichen Direktion der Ostbahn.

1. Es sind versetzt: a. der Stations-Vorsteher Schimmelpfennig von Pobelzig nach Wehlau, b. der Stations-Aufseher Fisch von Miasteczko nach Pobelzig.
2. Der Telegraphist Kalau v. Hofe in Trebnitz ist zum Königlichen Eisenbahn-Telegraphisten ernannt.

Der bisherige Lokomotivführer Kallinick zu Frankfurt a. O. ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Der bisherige Wiegemeister Schöppel zu Frankfurt a. O. ist vom 1. Oktober cr. ab definitiv als Lademeister bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Versetzt: Telegraphist Bienert in Arnswalde als commissarischer Stations-Assistent nach Alt-Bohen.

Bei dem Eichamte zu Guben ist der bisherige Eichmeister Fischer verstorben und in Folge dessen der Feilenhauermeister Baumgart, nach ertheilter Qualification provisorisch zum Eichmeister bestellt worden.

Vermischtes.

(1) Revidirtes Statut für die städtische Sparkasse in Bobersberg.

Das Grundgesetz für die städtische Sparkasse in Bobersberg vom 17. April 1846 nebst Nachträgen vom 20. September 1854 und 16. November 1856 wird hiermit aufgehoben und tritt an Stelle desselben nachfolgendes revidirtes Statut:

Zweck der Sparkasse

§. 1. Die Sparkasse ist bestimmt, Personen jeden Standes und Wohnortes, vornämlich aber der ärmeren Klasse, Gelegenheit zu geben, ihre Ersparnisse sicher und zinsbar anzulegen.

Sicherheit der Einlagen.

§. 2. Die Stadtgemeinde haftet für die Rückzahlung sämmtlicher Einlagen nebst Zinsen nach Maßgabe dieses Statuts.

Kassen-Lokal.

§. 3. Die Sparkasse befindet sich in dem hiesigen Kämmereikassen-Lokale, bildet jedoch einen besonderen Fonds, der mit den übrigen städtischen Kassen nicht vermischt werden darf.

§. 4. Die Annahme und die Rückzahlung von Sparkassen-Einlagen, sowie der übrige Geldverkehr findet jeden Wochentag früh von 9 bis 12 Uhr Statt und außerdem an den Werktagen vom 1. bis 15. eines jeden Monats Nachmittags von 2 bis 4 Uhr.

Während der Zeit vom 8. bis 15. Januar jeden Jahres bleibt die Sparkasse zum Zwecke der Aufstellung des Kassenabschlusses, für den Verkehr geschlossen.

Einlagen.

§ 5. Die Sparkasse nimmt Einlagen von 2 Sgr. 6 Pfg bis zu 300 Thalern einschließlich an, und kann jeder Einleger durch Nachzahlungen, die nicht an ein und demselben Tage erfolgen und durch Zinsenzuwachs, sein Guthaben bis auf 1000 Thlr. erhöhen.

Sparkassenbücher.

§. 6. Der Einleger erhält bei der ersten Einzahlung ein auf seinen Namen ausgestelltes Sparkassenbuch, dessen Titelblatt mit dem Stadtwappen gestempelt und von einem Mitgliede des Curatoriums und von dem Rendanten vollzogen und mit derselben Nummer versehen ist, unter welcher der Einleger in die Bücher der Sparkasse eingetragen ist.

Dem Sparkassenbuche ist ein Abdruck dieses Statuts und eine Tabelle beigefügt, aus welcher die Verzinsung jeder Einlage von 1 bis 300 Thlr. auf zehn Jahre zu ersehen ist.

Für das Sparkassenbuch werden bei Zurücknahme des ganzen Guthabens 2½ Sgr. bezahlt.

§ 7. Nachzahlungen werden in das Sparkassenbuch mit Bemerkung des Tages, an welchem die Nachzahlung erfolgt ist, unter der Unterschrift des Rendanten und des Controleurs eingetragen und vertritt dies die Stelle der Quittung.

Verzinsung der Einlagen.

§. 8. Die Sparkasse verzinset alle bei ihr niedergelegten Summen mit drei und einem drittel Procent jährlich; Einlagen unter einem Thaler und überschießende Groschen und Pfennige werden nicht verzinset. Die Verzinsung beginnt mit dem ersten Tage des nächsten Monats nach der Einzahlung, und hört auf mit dem ersten desjenigen Monats, in welchem die Rückzahlung erfolgt.

§. 9. Die laufenden Zinsen werden jährlich bezahlt und können in der Zeit vom 16. bis 31 Januar des folgenden Jahres erhoben werden. Geschieht dies nicht, so wachsen die Zinsen dem Kapitale zu und werden mit diesem vom 1 Januar ab, nach den vorstehenden Grundsätzen weiter verzinst.

Sollte sich jedoch der Inhaber eines Sparkassenbuches zur Erhebung der Zinsen 30 Jahre hindurch nicht melden, so hört mit dem Ablaufe dieses Zeitraums jede weitere Verzinsung auf.

Separat-Fonds.

§. 10. Uebersteigt der Betrag eines Sparkassenbuches durch fortgesetzte Einlagen oder durch Zinsenzuwachs die Summe von 100 Thalern, bis zu welcher Höhe die Sparkasse nur verpflichtet ist, die Einlagen in baarem Gelde zurückzuzahlen, so kann für Rechnung des Interessenten, ohne weitere Rücksprache mit ihm, ein öffentliches pupillarische Sicherheit gewährendes Papier angekauft, solches nach Gatung, Buchstaben und Nummern bei seinem Conto vermerkt, und der dafür gezahlte Cours-Preis, sammt etwaigen Auslagen verrechnet werden.

Der Einleger wird dadurch Eigenthümer des angekauften Papiers, der den durch die Cours-Veränderungen und durch etwaige Auslosung des Papiers entstehenden Vortheil oder Nachtheil zu genießen oder zu tragen hat. An Zinsen werden ihm jedoch nur die gewöhnlichen Sparkassen-Zinsen (§. 8) berechnet, indem der Ueberschuß dem Institute zu Gute kommt.

Rückzahlung.

§. 11. Die Rückzahlung des auf ein Buch eingetragenen Guthabens erfolgt auf Verlangen der Einleger in der Art, daß:

a) Summen bis 20 Thlr. einschließlich, sofort gezahlt werden, jedoch kann ohne Aufkündigung auf ein Sparkassenbuch nicht mehr als dieser Betrag innerhalb vier Wochen abgehoben werden.
b) Summen von 20 bis 50 Thlr einschließlich, werden nach einmonatlicher Kündigung

c) Summen von 50 bis 300 Thlr. einschließlich, nach dreimonatlicher Kündigung
d) Summen über 300 Thlr. nach sechsmonatlicher Kündigung

zurückgezahlt.

Bei einer zweiten und ferneren Kündigung werden sämmtliche Kündigungen und Rückzahlungen zusammengerechnet und darnach, den obigen Bestimmungen gemäß, die Kündigungsfristen normirt.

Jede Kündigung wird in dem betreffenden Sparkassenbuche von dem Rendanten bescheinigt.

Auch der Sparkasse steht die Kündigung zu und gilt diese als hinlänglich bewirkt, wenn die Nummer des betreffenden Quittungsbuches mittelst zweimaliger Bekanntmachung von acht zu acht Tagen im Crossener Kreisblatte aufgerufen worden ist.

§. 12. Sobald der ganze Betrag eines Sparkassenbuches abgehoben wird, muß dasselbe zurückgegeben werden.

Die Rückgabe des Buches vertritt die Stelle der Quittung und ist damit jeder Anspruch an die Sparkasse erloschen.

Wird nur ein Theil des Guthabens zurückgenommen, so wird die Zahlung von dem Rendanten und dem Controleur in dem Sparkassenbuche abgeschrieben und der Inhaber desselben hat über den empfangenen Betrag eine zum Rechnungsbelag bestimmte Quittung auszustellen.

§ 13. Die Sparkasse ist befugt, jedem Inhaber des Sparkassenbuches den darnach zu entrichtenden Betrag auszuzahlen, und die Commune leistet nach Einlösung des Buches dem Einleger oder dessen Rechts-Nachfolger keine weitere Gewähr, wenn nicht vor der Auszahlung ein Protest dagegen eingelegt worden ist.

Es steht jedoch dem Rendanten das Recht zu, in besonderen Fällen, die Legitimation des Inhabers zu fordern und bis zum Nachweise des redlichen Erwerbes die Auszahlung zu verweigern.

Aufgebot verlorener Sparkassenbücher.

§. 14. Damit aber auch der Inhaber eines Sparkassenbuchs sich beim Verluste desselben möglichst sicher stellen kann, tritt in Gemäßheit des Gesetzes vom 12. December 1838 folgendes Verfahren ein:

a) Derjenige, welchem durch Zufall ein Sparkassenbuch gänzlich vernichtet oder verloren gegangen ist, muß, wenn er an dessen Stelle ein anderes wieder zu erhalten wünscht, den Verlust sofort nach dessen Entdeckung, der Kassen-Behörde anzeigen, welche denselben, ohne sich um die Legitimation des Inhabers zu kümmern, in ihren Büchern vermerkt.
b) Vermag derselbe die gänzliche Vernichtung des Buchs auf eine nach dem Ermessen der Kassen-Behörde überzeugende Art darzuthun, so wird ihm von derselben ohne Weiteres ein neues Buch auf Grund der Kassenbücher ausgefertigt. In allen übrigen Fällen muß das verloren gegangene Buch gerichtlich aufgeboten und amortisirt werden.
c) Vor Einleitung dieses letzteren Verfahrens aber ist sowohl der Ablauf desjenigen Kalender-Quartals in welchem die Anzeige des Verlustes bei der Kasse gemacht worden ist, als auch der des folgenden Kalender-Quartals abzuwarten.

   Wird innerhalb dieses Zeitraums das verlorene Buch durch einen andern als den Anzeiger des Verlustes bei der Kasse präsentirt, so hält solche dasselbe an, übergiebt es dem Vorstande, von welchem es dem Gerichte von Bobersberg übersendet wird, und verweiset sowohl den Vorzeiger, als Denjenigen der den Verlust angezeigt hat, an dieses Gericht zur rechtlichen Erörterung ihrer Ansprüche an das Eigenthum des Buchs.
d) Ist aber die bei c. gedachte Frist verstrichen, ohne daß das Buch zum Vorschein gekommen, so ertheilt die Kasse dem angeblichen Verlierer hierüber eine Bescheinigung und eine aus ihren Kassenbüchern zu fertigende Abschrift des Contos des verlorenen Buches, Beides gegen bloße Erlegung der Schreibegebühren.

   Unter Einreichung dieser Abschriften und unter dem Erbieten, sein Eigenthum an dem Buche und dessen Verlust eidlich bestärken zu wollen, kann demnächst der Verlierer das öffentliche Aufgebot und die Amortisation bei dem Gerichte der Stadt Bobersberg nachsuchen.
e) Letzteres hat den Verlust des Buches unter Angabe
   aa) der Nummer desselben
   bb) der Namen, sowohl dessen auf welchen dasselbe ursprünglich ausgestellt ist, als des angeblichen Verlierers
   cc) des Betrages der Summe, über welche dasselbe zur Zeit des angeblich geschehenen Verlustes lautete, durch das Crossener Kreisblatt und durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung mit der Aufforderung bekannt zu machen:

   „daß ein Jeder der an dem verlorenen Buche irgend ein Anrecht zu haben vermeint, sich bei dem Gerichte und zwar spätestens in dem (näher zu bezeichnenden) Termine melden und sein Recht näher nachweisen möge, widrigenfalls das Buch für erloschen erklärt und dem Verlierer ein neues an dessen Stelle ausgefertigt werden solle."

Beläuft sich der Betrag des Sparkassenbuchs auf weniger als 50 Thaler, so wird der Ediktal-Termin auf vier Wochen hinaus, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, angesetzt, und letztere einmal in jenes öffentliche Blatt inserirt. Bei Beträgen zwischen 50 und 100 Thalern ist eine achtwöchentliche Ediktalfrist und eine zweimalige Insertion, bei Beträgen von 100 Thalern und darüber aber eine Ediktalfrist von drei Monaten und eine dreimalige Insertion erforderlich.

f) Meldet sich bis zu dem Ediktaltermine oder in demselben Niemand, der auf das Buch Ansprüche macht, und leistet der angebliche Verlierer demnächst folgenden Eid:

„daß er das Buch besessen und daß ihm solches verloren gegangen sei"

ab, so faßt alsdann das Gericht das Präclusions- und Amortisations-Erkenntniß ab, welches dem Verlierer zu publiciren und 14 Tage lang an der Gerichtsstelle auszuhängen ist.

g) Sobald das Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, hat die Sparkasse auf Grund desselben dem Verlierer ein neues Buch unentgeldlich auszufertigen, dieser jedoch die im §. 6. erwähnten Kosten mit 2 Sgr. 6 Pf. für das neue Buch selbst zu zahlen.

h) Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens trägt der Verlierer; doch sind ihm, wenn der Gegenstand 100 Thaler und darüber beträgt, außer den Insertionskosten, dem Porto und den Stempeln, nur Copialien, bei kleineren Summen dagegen nur Porto und Copialien, Insertionsgebühren aber nur dann in Ansatz zu bringen, wenn das Blatt, in welches die Bekanntmachungen aufgenommen worden, für Rechnung von Privatpersonen herausgegeben wird, indem für solche Fälle die Stempel-Abgabe erlassen und insofern die Insertion in einem für Rechnung des Staates gedruckten erfolgt, solche unentgeldlich bewirkt werden soll.

Belegung der Sparkassen-Fonds.

§. 15. Die bei der Sparkasse eingehenden Gelder werden für Rechnung des Instituts zinsbar angelegt. Sie können nach dem Ermessen des Sparkassen-Curatorii:

a) zum Ankauf von inländischen auf den Inhaber lautenden Staats-Papieren, von Pfandbriefen und von solchen Eisenbahn-Actien bei welchen der Staat die Garantie für Kapital und Zinsen ausdrücklich übernommen hat, verwendet, oder

b) auf Hypotheken innerhalb der ersten Hälfte des Werthes des zu verpfändenden Grundstücks angelegt werden.

§. 16. Auch ist die Sparkasse berechtigt, gegen Verpfändung von inländischen Staats-Papieren, Pfandbriefen und garantirten Eisenbahn-Actien oder gegen Verpfändung von Hypothenforderungen, welche innerhalb der ersten Werthshälfte des betreffenden Grundstückes eingetragen stehen, Darlehne auf einfache Schuldscheine gegen zeitgemäße Verzinsung zu geben, und steht der Beschluß über Bewilligung derartiger Darlehne, welche nur unter Vorbehalt vierwöchentlicher Kündigung gegeben werden, dem Magistrat zu.

§. 17. Es können ferner Gelder aus der Sparkasse auf Schuldscheine ohne hypothekarische Sicherheit oder Unterpfand ausgeliehen werden, wenn zwei als sicher anerkannte Männer als Selbstschuldner für Kapital, Zinsen und Kosten sich verbürgen. Diese Darlehne, welche die Höhe von 200 Thalern nicht übersteigen dürfen, sollen nicht länger als auf ein Jahr gegeben und auch nicht prolongirt werden.

Dagegen können dieselben in monatlichen Ratenzahlungen, welche jedoch mindestens die Höhe des zehnten Theils der Darlehne erreichen müssen, abgezahlt werden. Letzteres hat indeß auf die gänzliche Tilgung des Darlehns binnen der gestellten Frist keinen Einfluß es muß vielmehr die vollständige Abzahlung desselben binnen dieser Frist erfolgen, gleichviel, ob inzwischen Raten-Zahlungen geleistet sind oder nicht.

Kein Schuldner, welcher seinen Bürgen in die Lage versetzt hat, für ihn Zahlung zu leisten, kann ferner ein Darlehn auf einen Schuldschein aus der Sparkasse erhalten.

Die Bewilligung der Bürgschafts-Darlehne erfolgt wie §. 16 durch den Magistrat.

§. 18. Die nach den §§. 16 und 17 angelegten Gelder dürfen zusammen niemals mehr als ein Viertel der gesammten Einlagen betragen.

Verwaltungsbehörde.

§. 19. Die Sparkasse wird unter Oberaufsicht des Magistrats von einem Curatorium verwaltet. Dasselbe besteht:

a) aus einem Mitgliede des Magistrats, welches den Vorsitz führt und welches vom Magistrats-Dirigenten ernannt wird,

b) aus drei hiesigen Bürgern, welche Gemeindewähler sind und von denen einer zugleich Stadtverordneter sein muß.

Die letzteren drei werden von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt. Auf das Sparkassen-Curatorium finden die Bestimmungen über städtische Deputationen Anwendung.

Vertreter der Sparkasse in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten ist der Magistrat resp. das mit General-Vollmacht desselben versehenen magistratualische Mitglied des Kassen-Curatorii.

Beamte der Sparkasse.

§. 20. Als Beamte der Sparkasse fungiren:

1) ein Rendant
2) ein Controleur

welche der Magistrat ernennt, insofern die Stadtverordneten-Versammlung nicht gegründete Ausstellungen gegen die Gewählten zu machen hat. Der Rendant hat eine Caution zu bestellen, deren Höhe von den Stadtbehörden bestimmt wird, jedoch niemals unter 200 Thlr. betragen darf.

Revision der Sparkasse.

§. 21. Die Kasse wird monatlich durch das Curatorium revidirt und muß alljährlich mindestens einmal außerordentlich revidirt werden.

Verwaltungskosten.

§. 22. Die Verwaltungskosten, bestehend in der von den Stadtbehörden festzusetzenden Remuneration der Kassenbeamten und in dem Aufwande für die Büreaubedürfe rc. werden aus den Zins-Ueberschüssen bestritten.

Reservefonds.

§. 23. Der verbleibende Ueberschuß bildet den Reservefonds und dient zur Deckung etwaiger Ausfälle bei der Sparkasse.

Erreicht dieser Ueberschuß eine höhere Summe, als für den angegebenen Zweck erforderlich erscheint, so kann die Stadt mit Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidii über einen entsprechenden Theil derselben zu anderen öffentlichen Zwecken verfügen, wenn nach Abzug der zu verwendenden Summe noch ein angemessener Reservefonds übrig bleibt.

Rechnungslegung.

§. 24. Hinsichtlich der Legung, Revision und Dechargirung der Sparkassen-Rechnung gelten die für das städtische Rechnungswesen überhaupt erlassenen Vorschriften.

Verwaltungsbericht.

§. 25. Spätestens bis zum 1. März eines jeden Jahres erstattet der Rendant Bericht über den Geschäftsbetrieb und die Verwaltung der Sparkasse und alle drei Jahre bis zu demselben Termine außerdem eine Nachweisung, aus welcher zu ersehen ist, welche Summe am 31. December des vorangegangenen Jahres für jede Conto-Nummer bei der Sparkasse vorhanden war.

Beide Nachweisungen werden sofort nach ihrer Aufstellung durch das Crossener amtliche Kreisblatt publicirt.

Abänderungen des Statuts.

§. 26. Aenderungen dieses Statuts können auf Beschluß beider Stadtbehörden und mit Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidii erfolgen. Ist die Genehmigung eingegangen, so wird die beschlossene Aenderung durch zweimalige Bekanntmachung im Crossener amtlichen Kreisblatte zur Kenntniß der Interessenten gebracht.

Wenn die Interessenten sich die neu aufgestellten Bestimmungen nicht gefallen lassen wollen, so müssen sie innerhalb dreier Monate, von dem Tage an gerechnet, an welchem das die Bekanntmachung zum letzten Male enthaltende Stück des gedachten Kreisblattes datirt ist, ihre bei der Sparkasse angelegten Kapitalien kündigen und erhalten alsdann Zahlung nach den bis dahin bestandenen Bestimmungen.

Von denjenigen Interessenten, welche sich nicht melden, wird angenommen, daß sie mit ihren Einlagen unter den neuen Bedingungen bei der Sparkasse verbleiben wollen.

Auflösung der Sparkasse.

§. 27. Auch die Auflösung der Sparkasse kann mit Genehmigung des Ober-Präsidenten durch Beschluß der beiden Stadtbehörden erfolgen. Sie muß jedoch dreimal von sechs zu sechs Wochen durch das Crossener amtliche Kreisblatt und den öffentlichen Anzeiger des Regierungs-Amtsblattes bekannt gemacht werden, mit der Maßgabe, daß die erste Insertion mindestens 6 Monate vor dem Auflösungstermine erfolgt. Jeder Einleger erhält alsdann sein vollständiges Guthaben zurück. Die bis zum Auflösungstermine nicht erhobenen Gelder werden dem zuständigen Gerichte ad depositum übergeben und hört damit jeder Anspruch an die Sparkasse auf.

Ueber die Verwendung der etwa vorhandenen Ueberschüsse beschließen die Stadtbehörden wie über andere städtische Kapitalien.

Uebergangsbestimmung.

§. 28. Von den bisherigen Interessenten der Sparkasse, welche binnen vier Wochen nach der zweiten und letzten Bekanntmachung dieses Statuts im öffentlichen Anzeiger des Regierungs-Amtsblattes, ihre Einlagen nebst Zinsen nicht zurückverlangen, wird gemäß §. 21 des Statuts vom $\frac{\text{17. April}}{\text{24. Juli}}$ 1846 angenommen, daß sie sich dem neuen Statute vom Tage seiner Einführung an, unterwerfen.

Der bisher angesammelte Reservefonds haftet auch für die nach der Einführung des gegenwärtigen Statuts erfolgenden neuen Einlagen.

Bobersberg, den 6. Juli 1872.

Die Stadtverordneten-Versammlung:
Wenner, Vorsteher, Altmann, Schriftführer, Hensel, Lehmann, Schröer, Schulz, Leonhardt, Späthe, Thomas, Schröther, Unger.

Der Magistrat.
Clemens, Kühn, Redlich, Gorschboth, Gensitz, Klausch.

Dem vorstehenden revidirten Statut für die städtische Sparkasse zu Bobersberg vom 6. Juli 1872 wird hierdurch die erforderliche Bestätigung ertheilt.

Potsdam, den 5. Oktober 1872.

(L. S.)

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Wirkliche Geheime Rath.
(gez.) von Jagow.

Bestätigung. O. P. 5287.

(2) **Uebersicht**

vom Zustande der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt für die Provinz Brandenburg am Schlusse des Jahres 1871.

In Gemäßheit des §. 47 der Statuten für unsere Anstalt bringen wir den wesentlichen Inhalt des in der diesjährigen Haupt-Versammlung der Mitglieder des Stiftungs-Vereins erstatteten Verwaltungs-Bericht hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Bis zum Schlusse des Jahres 1871 wurden 298 Zöglinge, darunter 62 Lehrersöhne in die Anstalt aufgenommen. Entlassen wurden 255 es blieb ein Bestand von 43. Von den ausgeschiedenen 255 Zöglingen gingen 28 in das hiesige Civilwaisenhaus über, dem Lehrerstande widmeten sich 21, dem Kaufmannsstande 48, dem Forstdienste 15, dem Büreaudienste 14, dem Handwerkerstande 99, der Oeconomie 7, und 19 unternahmen es sich privatim weiter fortzubilden. Das Jahr 1871 ist für die Anstalt ohne besondere Ereignisse ruhig vorübergangen. Der Gesundheits-Zustand der Zöglinge, ihr sittliches Betragen wie ihr Fleiß waren zufriedenstellend, die beiden Lehrer, sowie die

Waisenmutter haben ihre Pflichten mit Eifer und Sorgfalt erfüllt. Ebenso haben die Aerzte Rath und Hülfe in gewohnter Weise gespendet und für die Gesundheit der Zöglinge gesorgt, wozu die Feld- und Garten-Arbeiten, sowie Baden und Schwimmen, auch das regelmäßige Turnen in erfreulicher Weise mitgewirkt haben. Seitens der Mitglieder des Waisen-Amtes wurde die Anstalt im verflossenen Jahre 147 mal besucht. Mehrere Fremde nahmen Kenntniß von der Einrichtung der Anstalt, und 21 ehemalige Zöglinge ließen die Gelegenheit nicht vorübergehen ihren dankbaren Gefühlen für das hier Empfangene persönlich Ausdruck zu geben. Die Kirche wurde Sonntags und an Feiertagen regelmäßig besucht und ebenso wurde die vorgeschriebene wöchentliche Haus-Abendandacht gehalten. Ueber die finanziellen Verhältnisse ergaben die vorgelegten, in Verbindung mit einer Kassen-Visitation, revidirten Rechnungen pro 1871 Folgendes:

A. Anstalts-Kasse.

Am Schlusse des Jahres 1870 war Bestand verblieben incl. 103,800 Thlr. Obl., 104,272 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf. Die Einnahme pro 1871 hat betragen: a. an Zinsen 6252 Thlr. 15 Sgr., b. an Beiträgen 349 Thlr. 15 Sgr., c. Insgemein 200 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf., d. Kapitalien-Verkehr incl. 1000 Thlr. Obl. 2843 Thlr. 23 Sgr. 11 Pf., e. Bei den Neben-Fonds 184 Thlr. In Summa incl. 104,800 Thlr. Obl., 114,103 Thlr. 21 Sgr. 10 Pf. Die Ausgabe hat betragen: a. Allgemeine Verwaltungskosten 556 Thlr. 26 Sgr. 7 Pf., b. Erziehungskosten 815 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., c. Beköstigungskosten 2585 Thlr. 10 Sgr. 11 Pf., d. Bekleidungskosten 918 Thlr. 19 Sgr. 3 Pf., e. Insgemein 1926 Thlr. 24 Sgr. 11 Pf., f. Kapitalien-Verkehr 992 Thlr. 15 Sgr., g. bei den Neben-Fonds 100 Thlr. 20 Sgr. — 7896 Thlr. 4 Sgr. 2 Pf. Mithin bleibt ult. 1871 ein Bestand von incl. 104,800 Thlr. Obl. 106,207 Thlr. 17 Sgr. 8 Pf. nämlich in Hypotheken-Obligationen 103,300 Thlr., in Staats-Papieren 1500 Thlr. in baarem Gelde 1407 Thlr. 17 Sgr. 8 Pf., dem Kapitalien-Fonds gebühren statutenmäßig: a. die Hälfte der freiwilligen Beiträge mit 174 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., b. Geschenke mit 103 Thlr. 15 Sgr., c. die außergewöhnlichen Einnahmen mit 200 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf., zusammen 479 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf.; es sind demselben aber überwiesen worden 1843 Thlr. 23 Sgr. 11 Pf., also mehr 1364 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf. Die Kosten zur Erhaltung eines Zöglings haben, außer den Zinsen von dem für Erwerbung des Grundstücks rc. aufgewendeten Kapital 110 Thlr. 24 Sgr. 8 Pf. betragen, wogegen pro 1870 113 Thlr. 22 Sgr. 2 Pf. berechnet wurden, also jetzt weniger 2 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf.

B. Craatz'sche Stiftung.

Der Bestand ult. 1870 hat betragen incl. 7,500 Thlr. Obl. 7222 Thlr. 8 Sgr. Die Einnahmen pro 1871 betrugen: a. an Pacht und Miethe 780 Thlr., b. an Zinsen 370 Thlr., c. Insgemein 14 Thlr. zusammen incl. 7,500 Thlr. Obl., 8386 Thlr. 8 Sgr. Die Ausgabe hat betragen: a. an Renten 103 Thlr. b. an Baukosten 202 Thlr. 5 Sgr. 1 Pf., c. Erziehungskosten 600 Thlr., d. Verwaltungskosten 58 Thlr. 6 Sgr. — 963 Thlr. 11 Sgr. 1 Pf., mithin bleibt ult. 1871 ein Bestand von incl. 7,500 Thlr. Obl., 7,422 Thlr. 26 Sgr. 11 Pf. wobei zu bemerken ist, daß zur Erwerbung der Obligationen 77 Thlr. 3 Sgr. 1 Pf. aus den Einnahmen des Jahres 1872 gedeckt werden mußten.

Nach genommener Einsicht in die Rechnungen genehmigte die Versammlung die Ertheilung der Decharge.

Die vorgelegten und durch den Vorsitzenden erläuterten Etats für das Jahr 1873 wurden von der Versammlung zur Ausführung genehmigt und unterschrieben.

Hinsichtlich der angeregten wünschenswerthen Vermehrung der Zöglingsstellen wurde der Beschluß bis zur Ermittelung der erforderlichen Räumlichkeiten vorbehalten.

In Gemäßheit der Bestimmungen des §. 46 der Statuten schieden der Stadtrath Köppen und sein Stellvertreter Herr Rechnungsrath Hoyer aus dem Vorstande, wurden aber einhellig wieder gewählt. Für den durch den Tod abgerufenen Herrn Stadtältesten Fähndrich, welchem der Vorsitzende in warmen anerkennenden Worten ein freundliches Andenken zu bewahren empfahl, wurde der Kaufmann Herr Eckert erwählt, der sich auch zum Eintritt in den Vorstand bereit erklärte.

Letzteres besteht nunmehr aus den

Mitgliedern:

a. Herrn Geheimen Ober-Rechnungs-Rath Giesecke,
b. Herrn Kreis-Gerichts-Rath Wolff.
c. Herrn Hofprediger Grisson,
d. Herrn Stadtrath Köppen,
e. Herrn Kaufmann Eckert.

Stellvertretern:

a. Herrn Geheimen Postrath und Ober-Post-Direktor Balde,
b. Herrn Rechtsanwalt Naudé,
c. Herrn Stadtrath und Professor Buttmann,
d. Herrn Rechnungsrath Hoyer,
e. Herrn Rittergutsbesitzer von Türk.

Geschäftsführer:

Herr Geheime Rechnungsrath Herter,

unter dessen Adresse alle schriftlichen Zuwendungen und Gelder erbeten werden.

Potsdam, den 7. November 1872.

Das Waisen-Amt
der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt für die Provinz Brandenburg.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O

Amts-Blatt
der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 48. Ausgegeben den 27. November 1872.

Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Betreffend die fernere frühere Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5prozentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 gegen Verzinsung und Gewährung eines Agios.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 12. d. Mts. (Reichsanzeiger Nr. 268) bringen wir in Gemäßheit höherer Anordnung weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94., sowie die übrigen in unseren Bekanntmachungen vom 25. September und 1. Oktober d. J. (Reichsanzeiger Nr. 228 und 233) als Einlösungsstellen bezeichneten Kassen ermächtigt worden sind, denen, welche ihre unterm 25. September d. J. zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5prozentigen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 **in der Zeit vom 1. bis 14. Dezember cr. zur Einlösung vorlegen, für je 100 Thlr. Kapital mit Einschluß der vom 1. Juli d. J. ab aufgelaufenen Zinsen und eines Aufgeldes den festen Betrag von 102½ Thlr. zu zahlen.**

Berlin, den 26. November 1872.

Königlich Preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

(1) Bekanntmachung den Kommunal-Landtag der Kurmark betreffend.

Der nächste Kommunal-Landtag der Kurmark wird am 15. Januar 1873 in Berlin eröffnet werden.

Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, sowie der Kreise und Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesem Kommunal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei dem Herrn Vorsitzenden, Vice-Ober-Schloß-Hauptmann, Major a. D. Grafen von Königsmarck in Berlin anzumelden, die Königlichen Behörden aber sich wegen solcher Gegenstände an mich zu wenden.

Potsdam, den 15. November 1872.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Wirkliche Geheime-Rath v. Jagow.

(2) Abänderung des §. 10 Nr. 2 der Ober-Präsidial-Instruktion vom 12. Dezember 1859 über die Beförderung von Verbrechern rc. auf Eisenbahnen.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern wird hierdurch bestimmt, daß bei der Beförderung von Verbrechern, Gefangenen und Landstreichern auf Eisenbahnen innerhalb der Provinz Brandenburg das im §. 10 sub 2 der Ober-Präsidial-Instruktion vom 12. Dezember 1859, (Stück 51 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Frankfurt und Beilage zum 50. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam für 1859) festgesetzte Tagegeld von 20 Sgr. in denjenigen Fällen, in welchen nach dem pflichtmäßigen Ermessen der den Transport absendenden Behörde, für diesen Betrag geeignete Transporteure fernerhin nicht zu beschaffen sind, bis zu dem Maximal-Satze von „Fünf und Zwanzig Silbergroschen" erhöht und gezahlt werden darf. Zur Justifikation der nach Vorstehendem bedingungsweise zulässigen Mehrausgabe ist die Bescheinigung erforderlich, daß geeignete Begleiter nicht billiger zu haben gewesen sind.

Potsdam, den 16. November 1872.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Wirkliche Geheime Rath (gez.) v. Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Patent-Ertheilung. Dem Civil-Ingenieur Robert Gottheil zu Berlin ist unter dem 12. November 1872 ein Patent

auf eine Maschine zum Anbringen der Deckel an Brochüren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenstellung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Frankfurt a. O., den 23. November 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(2) Die interimistische Verwaltung des Königlichen Rent-Amts zu Sorau und der damit verbundenen Forstkassen der Oberförstereien Sorau und Christianstadt haben wir vom 1. November cr. ab dem Regierungs-Militair-Anwärter Kamcke übertragen.

Frankfurt a. O., den 20. November 1872.

Königliche Regierung;
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(3) Die von uns veranlaßten Ermittelungen derjenigen **gewerblichen Unternehmungen** im Regierungs-Bezirk, deren **Betrieb mit Gefahren** für die dabei beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen verbunden ist, haben ergeben, daß hierzu vor Allen die Fabriken gehören, in denen die Maschinen durch Dampfkraft in Bewegung gesetzt und erhalten werden. Während für den Betrieb der Dampfkessel selbst bereits höheren Orts im Anschlusse an die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen Vorschriften erlassen sind, deren Beobachtung zur Beseitigung der damit für die speciell mit der Leitung und Bedienung beschäftigten Arbeiter für ausreichend erachtet werden, ist dies bezüglich des eigentlichen Betriebes in den Tuch- und andern Fabriken nicht in demselben Maaße der Fall. Unter Verweisung auf die §§. 107 und 148 Nr. 10 der Reichs-Gewerbe-Ordnung machen wir daher die **betheiligten Orts-Polizei-Behörden** auf diejenigen Vorkehrungen aufmerksam, welche eventuell in Fabriken zu treffen sind, und auf deren Einrichtung erforderlichen Falls gehalten werden muß, doch meinen wir, daß die Fabrikanten selbst, weil sie das größte Interesse daran haben müssen, daß Verunglückungen und Beschädigungen von ihren Arbeitern und Arbeiterinnen fern gehalten werden, aus eigenem Antriebe Veranlassung zu Einrichtungen der bezeichneten Art nehmen werden. Die meisten Gefahren für die Arbeiter entstehen durch die **Transmissionen** bei den Arbeitsmaschinen, namentlich durch die **Treibriemen**. Hier empfiehlt es sich, anzuordnen, daß keinerlei Verrichtungen mit der bloßen Hand, sondern daß dieselben nur vermittelst besonderer Hebevorrichtungen vorgenommen werden. Ferner müssen die Maschinen mechanische Stühle, Krempel, Wölfe u. s. w. nicht **zu enge** an einander aufgestellt, sondern dazwischen Gänge von wenigstens 1 Meter Breite frei gelassen werden. Wo es irgend angeht, sind die Transmissionswellen, Treibriemen und Schwungräder, sowie freiliegende Maschinentheile, welche in steter Bewegung gehalten werden, mit Schutzgeländern, Verschlägen oder Kappen zu versehen. Bei den **Fahrstühlen** und **Winden** bieten die Oeffnungen in den Decken und Fußböden, durch welche sie hindurchgehen, Gefahren dar, wenn sie unbewehrt bleiben. Sie sind daher in jeder Etage mit festen und sicheren Geländern zu versehen. Auch muß angeordnet werden, daß die Fahrstühle nur zur Beförderung von Sachen und nicht auch von Personen benutzt werden. Sodann ist darauf zu halten, daß die Arbeiter und namentlich die Arbeiterinnen während der Arbeit möglichst **anschließende Kleider** tragen und zu viel Falten werfende Kleidungsstücke vermeiden, weil grade die letztern sehr leicht von den Treibriemen 2c. ergriffen und so die Ursache von Unglücksfällen werden. Ganz besondere Aufmerksamkeit verdienen die **Beleuchtung** und die **Erhaltung frischer Luft** in den Arbeitsräumen. Machen helle und stets lustig gehaltene Sääle schon an und für sich auf die darin oft in großer Zahl beschäftigten Arbeiter einen guten Eindruck und halten eine durch Dunkelheit und angesammelte Miasmen leicht hervorgerufene Unlust, die auch nicht ohne Einfluß auf die Arbeit bleibt, fern, so würde sowohl das für den Arbeiter unentbehrliche Augenlicht, als auch seine Gesundheit arg und dauernd geschädigt werden, wenn man ihn nöthigte, auf die Dauer täglich stundenlang in schlecht erleuchteten und durch fortwährende Ausdünstungen verunreinigten Lokalen zu verweilen. Große Fensterscheiben zur Seite oder in der Decke werden dem Tageslicht leichten Eingang gewähren, die nöthigen Beleuchtungsapparate die abendliche Dunkelheit verscheuchen und eine planmäßig eingerichtete und zur Anwendung gebrachte Ventilation — namentlich durch Exhaustoren — wird die stete Cirkulation der frischen Luft ermöglichen.

Frankfurt a. O., den 22. November 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(4) Die Rectorstelle an der Schule zu Triebel, Diözese Sorau, mit welcher das Diaconat verbunden ist, wird durch den Abgang ihres zeitherigen Inhabers ledig.

Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse schleunigst bei uns zu melden.

Frankfurt a. O., den 19. November 1872.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Kanalsperre. Behufs Ausführung mehrerer Bauten wird der Finow-Canal nebst Seitenkanälen, sowie die Schifffahrt von der oberen Havel nach Oranienburg in der Zeit vom 16. Dezember d. J. bis 1. April k. J. gesperrt. Auf der Strecke zwischen der Zerpenschleuse, der Bolzschleuse und der Liebenwalder Schleuse dürfen keine Fahrzeuge, auch nicht unbeladene, überwintern; ebenso darf auf der Strecke zwischen der Lieper und Stecher'schen Schleuse kein beladenes Fahrzeug überwintern. Die Hohensaatener Schleuse wird beim Beginn des Eisganges auf der neuen Oder gesperrt werden, unabhängig von der Sperre des Finow-Kanales.

Potsdam, den 17. November 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandendenburg.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 2. d. M. am heutigen Tage stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:
Litt. A zu 1000 Thlr. die Nummern: 180. 310. 370. 587. 1497. 1507. 1670. 1864. 1913. 1932. 2097. 2109. 2159. 2295. 2307. 2309. 2335. 2354. 2798. 2837. 2882. 3653. 3828. 4054. 4316.

4355. 4551. 4693. 4700. 4739. 4777. 4822. 4877. 4963. 5093. 5122. 5223. 5239. 5399. 5522. 5931. 6053. 6219. 6305. 6338. 6497. 6726. 6950. 7061. 7156. 7190. 7450. 7793. 7994. 7996. 8016. 8170;

Litt. B. zu 500 Thlr. die Nummern: 150. 292. 648. 833. 922. 933. 1205. 1275. 1329. 1338. 1808. 1923. 1950. 2316. 2348. 2395. 2413. 2541. 2699. 3107. 3116. 3117. 3281. 3406;

Litt C. zu 100 Thlr. die Nummern: 75. 77. 344. 1034. 1090. 1102. 1148. 1359. 1364. 1382. 1497. 1579. 1686. 1752. 1795. 2055. 2078. 2130. 2248. 2257. 2648. 2687. 3054. 3084. 3090. 3104. 3139. 3213. 3450. 3783. 4068. 4523. 4953. 4960. 4962. 5085. 5134. 5142. 5157. 5241. 5335. 5339. 5369. 5610. 5877. 6081. 6526. 6985. 7219. 7361. 7680. 7687. 7740. 7986. 8021. 8151. 8483. 8494. 8618. 8650. 8713;

Litt. D zu 25 Thlr. die Nummern: 153. 211. 257. 551. 601. 632. 791. 1051. 1496. 1648. 1791. 1796. 1810. 2080. 2225. 2396. 2473. 2500. 2528. 2685. 3104. 3235. 3635. 3687. 3919. 3924. 4010. 4172. 4360. 4389. 4909. 5072. 5402. 5438. 5527. 5726. 5886. 6316. 6363. 6439. 6575. 6610. 6692. 6722. 6789. 6790. 6815. 7002. 7113. 7202.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in koursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons der Ser. III. Nr. 14 — 16 nebst Talons den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbankkasse Unterwasserstraße Nr. 5, vom 1. April k. Jahres ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April k. Jahres ab hört die Verzinsung der vorbezeichneten Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1883 zum Vortheil der Anstalt. **Die Einlösung der oben gekündigten Rentenbriefe wird übrigens, sofern die Inhaber dies beantragen, auch vor dem 1. April k. Jahres stattfinden, jedoch werden in diesem Falle von der Rentenbankkasse 4% Zinsen vom Zahlungstage bis zum 1. April k. Jahres in Abzug gebracht.**

Wir machen hierbei wiederholt darauf aufmerksam, daß sämmtliche unter den Nummern 1 bis 9653 ausgegebene Rentenbriefe der Provinz Brandenburg Litt. E. von 10 Thlr. in Folge früher stattgehabter Ausloosungen gekündigt sind.

Auch bemerken wir, daß den Inhabern von ausgelooseten und gekündigten Rentenbriefen gestattet ist, die zu realisirenden Rentenbriefe mit der Post an die Rentenbankkasse portofrei einzusenden und zu verlangen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und soweit solcher die Summe von 50 Thlr. nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge. Dem betreffenden Antrage ist, sofern es sich um die Erhebung von Summen über 50 Thlr. handelt, eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen. Berlin, den 19. November 1872.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts.

Nachstehende Verleihungs-Urkunde. „Auf Grund der am 25. Januar 1870 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Maurermeister F. W. Schneider zu Cottbus unter dem Namen „Stroußberg" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Qu.-Ltr., geschrieben: fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Sergen und Cathlow, im Kreise Cottbus, des Regierungsbezirks Frankfurt a. O., und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen. Urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Cottbus zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 15. November 1872.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Am 1. Dezember cr. werden die Theilstrecken Jablonowo-Osterode und Rothfließ-Allenstein der Thorn-Insterburger Eisenbahn für den Personen- und Güter-Verkehr eröffnet. Der desfalls erlassene Nachtrag IV. zum Ostbahn-Lokal-Tarif ist von allen Ostbahn-Stationen käuflich zu beziehen. Gleichzeitig treten von dem genannten Tage ab folgende Verband-Tarife für die genannten Theilstrecken in Kraft und zwar:

a) für Kalk in Wagenladungen mit der Warschau-Wien und Warschau-Bromberger Eisenbahn,
b) für Flachs, Hanf, Hede und Werg,
c) für Roheisen, altes Brucheisen ꝛc.,
d) für gebrannten Kalk mit der Oberschlesischen Eisenbahn,
e) für Salz von Schönebeck und Staßfurt.

Die Tarifsätze sind auf den Verband-Stationen einzusehen.

Bromberg, den 19. November 1872.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

Die gesetzliche Vorschrift,

nach welcher die an ein Gerichts-Depositorium zu zahlenden Gelder nicht an einzelne

Justizbeamte, sondern nur an die durch öffentlichen Aushang bei dem betreffenden Gericht zur Empfangnahme legitimirten drei Depositalbeamten und nur gegen deren gemeinschaftlich vollzogene Quittung gezahlt werden sollen und Zahlungen, bei welchen diese Vorschriften nicht beachtet worden, als an das Depositorium geschehen nicht anerkannt werden,

wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Frankfurt a. O., den 15. November 1872.

Königliches Appellations-Gericht.

Personal-Chronik.

Der bisherige Prediger Johann Heinrich Gadow zu Crummin ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Lietzen, Diözese Müncheberg bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Droskau, George Friedrich Adolph von Tilly ist zum Oberpfarrer bei der evangelischen Gemeinde zu Triebel, Diözese Sorau bestellt worden.

Der Rentamts-Verwalter Kamcke zu Sorau ist vom 1. Januar 1873 ab 1) zum Polizei-Anwalt für den Bezirk des Königlichen Kreisgerichts daselbst mit Ausschluß der Stadt Sorau und der zum Gerichtsbezirk gehörigen Theile der Königlichen Oberförstereien Christianstadt und Sorau, hinsichtlich der Forststrafsachen; 2) zum 1. Stellvertreter des Polizei-Anwalts für die Stadt Sorau und 3) zum Stellvertreter des Forst-Polizei-Anwalts für die zum Königlichen Kreisgericht in Sorau gehörigen Schutzbezirke der Oberförsterei Sorau ernannt worden.

An Stelle des verstorbenen Landraths, Geheimen Regierungs-Rath von Werdeck, ist der Landrath von Funcke zu Cottbus zum Feuer-Societäts-Direktor des Cottbus'er Kreises gewählt worden.

Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Förster Schumann zu Dianenthal, Oberförsterei Lietzegöricke, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl 50 zu verleihen geruht.

In der Stadt Drossen sind als Schiedsmänner gewählt, beziehungsweise wieder gewählt und bestätigt worden: der Kaufmann Karl Friedrich Wilhelm Heuer für den ersten und zweiten Bezirk, der Rentier Bogislow Marell für den dritten und vierten Bezirk.

Für den zweiten ländlichen Bezirk des Landsberger Kreises ist der Amtmann Theodor Janowsky zu Alexandersdorf als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Für den neunten ländlichen Bezirk des Züllichauer Kreises ist der Gerichtsschulze Friedrich Wilhelm Kroschel zu Schönfeld als Schiedsmann wiedergewählt und bestätigt worden.

Vermischtes.

(1) Revidirtes Statut für die städtische Sparkasse in Bobersberg.

Das Grundgesetz für die städtische Sparkasse in Bobersberg vom 17. April 1846 nebst Nachträgen vom 20. September 1854 und 16. November 1856 wird hiermit aufgehoben und tritt an Stelle desselben nachfolgendes revidirtes Statut:

Zweck der Sparkasse.

§. 1. Die Sparkasse ist bestimmt, Personen jeden Standes und Wohnortes, vornämlich aber der ärmeren Klasse, Gelegenheit zu geben, ihre Ersparnisse sicher und zinsbar anzulegen.

Sicherheit der Einlagen.

§. 2. Die Stadtgemeinde haftet für die Rückzahlung sämmtlicher Einlagen nebst Zinsen nach Maßgabe dieses Statuts.

Kassen-Lokal.

§. 3. Die Sparkasse befindet sich in dem hiesigen Kämmereikassen-Lokale, bildet jedoch einen besonderen Fonds, der mit den übrigen städtischen Kassen nicht vermischt werden darf.

§. 4. Die Annahme und die Rückzahlung von Sparkassen-Einlagen, sowie der übrige Geldverkehr findet jeden Wochentag früh von 9 bis 12 Uhr Statt und außerdem an den Werktagen vom 1. bis 15. eines jeden Monats Nachmittags von 2 bis 4 Uhr.

Während der Zeit vom 8. bis 15. Januar jeden Jahres bleibt die Sparkasse zum Zwecke der Aufstellung des Kassenabschlusses, für den Verkehr geschlossen.

Einlagen.

§. 5. Die Sparkasse nimmt Einlagen von 2 Sgr. 6 Pfg. bis zu 300 Thalern einschließlich an, und kann jeder Einleger durch Nachzahlungen, die nicht an ein und demselben Tage erfolgen und durch Zinsenzuwachs, sein Guthaben bis auf 1000 Thlr. erhöhen.

Sparkassenbücher.

§. 6. Der Einleger erhält bei der ersten Einzahlung ein auf seinen Namen ausgestelltes Sparkassenbuch, dessen Titelblatt mit dem Stadtwappen gestempelt und von einem Mitgliede des Curatoriums und von dem Rendanten vollzogen und mit derselben Nummer versehen ist, unter welcher der Einleger in die Bücher der Sparkasse eingetragen ist.

Dem Sparkassenbuche ist ein Abdruck dieses Statuts und eine Tabelle beigefügt, aus welcher die Verzinsung jeder Einlage von 1 bis 300 Thlr. auf zehn Jahre zu ersehen ist.

Für das Sparkassenbuch werden bei Zurücknahme des ganzen Guthabens $2\frac{1}{2}$ Sgr. bezahlt.

§. 7. Nachzahlungen werden in das Sparkassenbuch mit Bemerkung des Tages, an welchem die Nachzahlung erfolgt ist, unter der Unterschrift des Rendanten und des Controleurs eingetragen und vertritt dies die Stelle der Quittung.

Verzinsung der Einlagen.

§. 8. Die Sparkasse verzinset alle bei ihr niedergelegten Summen mit drei und einem drittel Procent jährlich; Einlagen unter einem Thaler und überschießende Groschen und Pfennige werden nicht verzinset. Die Verzinsung beginnt mit dem ersten Tage des nächsten Monats nach der Einzahlung, und hört auf mit dem ersten desjenigen Monats, in welchem die Rückzahlung erfolgt.

§. 9. Die laufenden Zinsen werden jährlich bezahlt und können in der Zeit vom 16. bis 31. Januar des folgenden Jahres erhoben werden. Geschieht dies nicht, so wachsen die Zinsen dem Kapitale zu und werden mit diesem vom 1. Januar ab, nach den vorstehenden Grundsätzen weiter verzinst.

Sollte sich jedoch der Inhaber eines Sparkassenbuches zur Erhebung der Zinsen 30 Jahre hindurch nicht melden, so hört mit dem Ablaufe dieses Zeitraums jede weitere Verzinsung auf.

Separat-Fonds.

§. 10. Uebersteigt der Betrag eines Sparkassenbuches durch fortgesetzte Einlagen oder durch Zinsenzuwachs die Summe von 100 Thalern, bis zu welcher Höhe die Sparkasse nur verpflichtet ist, die Einlagen in baarem Gelde zurückzuzahlen, so kann für Rechnung des Interessenten, ohne weitere Rücksprache mit ihm, ein öffentliches pupillarische Sicherheit gewährendes Papier angekauft, solches nach Gattung, Buchstaben und Nummern bei seinem Conto vermerkt, und der dafür gezahlte Cours-Preis, sammt etwaigen Auslagen verrechnet werden.

Der Einleger wird dadurch Eigenthümer des angekauften Papiers, der den durch die Cours-Veränderungen und durch etwaige Ausloosung des Papiers entstehenden Vortheil oder Nachtheil zu genießen oder zu tragen hat. An Zinsen werden ihm jedoch nur die gewöhnlichen Sparkassen-Zinsen (§. 8.) berechnet, indem der Ueberschuß dem Institute zu Gute kommt.

Rückzahlung.

§. 11. Die Rückzahlung des auf ein Buch eingetragenen Guthabens erfolgt auf Verlangen der Einleger in der Art, daß:

a) Summen bis 20 Thlr. einschließlich, sofort gezahlt werden, jedoch kann ohne Aufkündigung auf ein Sparkassenbuch nicht mehr als dieser Betrag innerhalb vier Wochen abgehoben werden.
b) Summen von 20 bis 50 Thlr. einschließlich, werden nach einmonatlicher Kündigung
c) Summen von 50 bis 300 Thlr. einschließlich, nach dreimonatlicher Kündigung
d) Summen über 300 Thlr. nach sechsmonatlicher Kündigung

zurückgezahlt.

Bei einer zweiten und ferneren Kündigung werden sämmtliche Kündigungen und Rückzahlungen zusammengerechnet und darnach, den obigen Bestimmungen gemäß, die Kündigungsfristen normirt.

Jede Kündigung wird in dem betreffenden Sparkassenbuche von dem Rendanten bescheinigt.

Auch der Sparkasse steht die Kündigung zu und gilt diese als hinlänglich bewirkt, wenn die Nummer des betreffenden Quittungsbuches mittelst zweimaliger Bekanntmachung von acht zu acht Tagen im Crossener Kreisblatte aufgerufen worden ist.

§. 12. Sobald der ganze Betrag eines Sparkassenbuches abgehoben wird, muß dasselbe zurückgegeben werden.

Die Rückgabe des Buches vertritt die Stelle der Quittung und ist damit jeder Anspruch an die Sparkasse erloschen.

Wird nur ein Theil des Guthabens zurückgenommen, so wird die Zahlung von dem Rendanten und dem Controleur in dem Sparkassenbuche abgeschrieben und der Inhaber desselben hat über den empfangenen Betrag eine zum Rechnungsbelag bestimmte Quittung auszustellen.

§. 13. Die Sparkasse ist befugt, jedem Inhaber des Sparkassenbuches den darnach zu entrichtenden Betrag auszuzahlen, und die Commune leistet nach Einlösung des Buches dem Einleger oder dessen Rechts-Nachfolger keine weitere Gewähr, wenn nicht vor der Auszahlung ein Protest dagegen eingelegt worden ist.

Es steht jedoch dem Rendanten das Recht zu, in besonderen Fällen, die Legitimation des Inhabers zu fordern und bis zum Nachweise des redlichen Erwerbes die Auszahlung zu verweigern.

Aufgebot verlorener Sparkassenbücher.

§. 14. Damit aber auch der Inhaber eines Sparkassenbuchs sich beim Verluste desselben möglichst sicher stellen kann, tritt in Gemäßheit des Gesetzes vom 12. December 1838 folgendes Verfahren ein:

a) Derjenige, welchem durch Zufall ein Sparkassenbuch gänzlich vernichtet oder verloren gegangen ist, muß, wenn er an dessen Stelle ein anderes wieder zu erhalten wünscht, den Verlust sofort nach dessen Entdeckung, der Kassen-Behörde anzeigen, welche denselben, ohne sich um die Legitimation des Inhabers zu kümmern, in ihren Büchern vermerkt.
b) Vermag derselbe die gänzliche Vernichtung des Buchs auf eine nach dem Ermessen der Kassen-Behörde überzeugende Art darzuthun, so wird ihm von derselben ohne Weiteres ein neues Buch auf Grund der Kassenbücher ausgefertigt. In allen übrigen Fällen muß das verloren gegangene Buch gerichtlich aufgeboten und amortisirt werden.
c) Vor Einleitung dieses letzteren Verfahrens aber ist sowohl der Ablauf desjenigen Kalender-Quartals in welchem die Anzeige des Verlustes bei der Kasse gemacht worden ist, als auch der des folgenden Kalender-Quartals abzuwarten.

Wird innerhalb dieses Zeitraums das verlorene Buch durch einen andern als den Anzeiger des Verlustes bei der Kasse präsentirt, so hält solche dasselbe an, übergiebt es dem Vorstande, von welchem es dem Gerichte von Bobersberg übersendet wird, und verweiset sowohl den Vorzeiger, als Denjenigen der den Verlust angezeigt hat, an dieses Gericht zur rechtlichen Erörterung ihrer Ansprüche an das Eigenthum des Buchs.
d) Ist aber die bei c. gedachte Frist verstrichen, ohne daß das Buch zum Vorschein gekommen, so ertheilt die Kasse dem angeblichen Verlierer hierüber eine Bescheinigung und eine aus ihren

Kassenbüchern zu fertigende Abschrift des Contos des verlorenen Buches, Beides gegen bloße Erlegung der Schreibegebühren.

Unter Einreichung dieser Abschriften und unter dem Erbieten, sein Eigenthum an dem Buche und dessen Verlust eidlich bestärken zu wollen, kann demnächst der Verlierer das öffentliche Aufgebot und die Amortisation bei dem Gerichte der Stadt Bobersberg nachsuchen.

e) Letzteres hat den Verlust des Buches unter Angabe
   aa) der Nummer desselben
   bb) der Namen, sowohl dessen auf welchen dasselbe ursprünglich ausgestellt ist, als des angeblichen Verlierers
   cc) des Betrages der Summe, über welche dasselbe zur Zeit des angeblich geschehenen Verlustes lautete, durch das Crossener Kreisblatt und durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung mit der Aufforderung bekannt zu machen:

   „daß ein Jeder der an dem verlorenen Buche irgend ein Anrecht zu haben vermeint, sich bei dem Gerichte und zwar spätestens in dem (näher zu bezeichnenden) Termine melden und sein Recht näher nachweisen möge, widrigenfalls das Buch für erloschen erklärt und dem Verlierer ein neues an dessen Stelle ausgefertigt werden solle."

   Beläuft sich der Betrag des Sparkassenbuchs auf weniger als 50 Thaler, so wird der Ediktal-Termin auf vier Wochen hinaus, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, angesetzt, und letztere, einmal in jenes öffentliche Blatt inserirt. Bei Beträgen zwischen 50 und 100 Thalern ist eine achtwöchentliche Ediktalfrist und eine zweimalige Insertion, bei Beträgen von 100 Thalern und darüber aber eine Ediktalfrist von drei Monaten und eine dreimalige Insertion erforderlich.

f) Meldet sich bis zu dem Ediktaltermine oder in demselben Niemand, der auf das Buch Ansprüche macht, und leistet der angebliche Verlierer demnächst folgenden Eid:

   „daß er das Buch besessen und daß ihm solches verloren gegangen sei"

   ab, so faßt alsdann das Gericht das Präclusions- und Amortisations-Erkenntniß ab, welches dem Verlierer zu publiciren und 14 Tage lang an der Gerichtsstelle auszuhängen ist.

g) Sobald das Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, hat die Sparkasse auf Grund desselben dem Verlierer ein neues Buch unentgeldlich auszufertigen, dieser jedoch die im §. 6. erwähnten Kosten mit 2 Sgr. 6 Pf. für das neue Buch selbst zu zahlen.

h) Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens trägt der Verlierer; doch sind ihm, wenn der Gegenstand 100 Thaler und darüber beträgt, außer den Insertionskosten, dem Porto und den Stempeln, nur Copialien, bei kleineren Summen dagegen nur Porto und Copialien, Insertionsgebühren aber nur dann in Ansatz zu bringen, wenn das Blatt, in welches die Bekanntmachungen aufgenommen worden, für Rechnung von Privatpersonen herausgegeben wird, indem für solche Fälle die Stempel-Abgabe erlassen und insofern die Insertion in einem für Rechnung des Staates gedruckten erfolgt, solche unentgeldlich bewirkt werden soll.

Belegung der Sparkassen-Fonds.

§. 15. Die bei der Sparkasse eingehenden Gelder werden für Rechnung des Instituts zinsbar angelegt. Sie können nach dem Ermessen des Sparkassen-Curatorii:

a) zum Ankauf von inländischen auf den Inhaber lautenden Staats-Papieren, von Pfandbriefen und von solchen Eisenbahn-Actien bei welchen der Staat die Garantie für Kapital und Zinsen ausdrücklich übernommen hat, verwendet, oder
b) auf Hypotheken innerhalb der ersten Hälfte des Werthes des zu verpfändenden Grundstücks angelegt werden.

§. 16. Auch ist die Sparkasse berechtigt, gegen Verpfändung von inländischen Staats-Papieren, Pfandbriefen und garantirten Eisenbahn-Actien oder gegen Verpfändung von Hypothenforderungen, welche innerhalb der ersten Werthshälfte des betreffenden Grundstückes eingetragen stehen, Darlehne auf einfache Schuldscheine gegen zeitgemäße Verzinsung zu geben, und steht der Beschluß über Bewilligung derartiger Darlehne, welche nur unter Vorbehalt vierwöchentlicher Kündigung gegeben werden, dem Magistrat zu.

§. 17. Es können ferner Gelder aus der Sparkasse auf Schuldscheine ohne hypothekarische Sicherheit oder Unterpfand ausgeliehen werden, wenn zwei als sicher anerkannte Männer als Selbstschuldner für Kapital, Zinsen und Kosten sich verbürgen. Diese Darlehne, welche die Höhe von 200 Thalern nicht übersteigen dürfen, sollen nicht länger als auf ein Jahr gegeben und auch nicht prolongirt werden.

Dagegen können dieselben in monatlichen Ratenzahlungen, welche jedoch mindestens die Höhe des zehnten Theils der Darlehne erreichen müssen, abgezahlt werden. Letzteres hat indeß auf die gänzliche Tilgung des Darlehns binnen der gestellten Frist keinen Einfluß es muß vielmehr die vollständige Abzahlung desselben binnen dieser Frist erfolgen, gleichviel, ob inzwischen Raten-Zahlungen geleistet sind oder nicht.

Kein Schuldner, welcher seinen Bürgen in die Lage versetzt hat, für ihn Zahlung zu leisten, kann ferner ein Darlehn auf einen Schuldschein aus der Sparkasse erhalten.

Die Bewilligung der Bürgschafts-Darlehne erfolgt wie §. 16 durch den Magistrat.

§. 18. Die nach den §§. 16 und 17 angelegten Gelder dürfen zusammen niemals mehr als ein Viertel der gesammten Einlagen betragen.

Verwaltungsbehörde.

§. 19. Die Sparkasse wird unter Oberaufsicht des Magistrats von einem Curatorium verwaltet. Dasselbe besteht:

a) aus einem Mitgliede des Magistrats, welches den Vorsitz führt und welches vom Magistrats-Dirigenten ernannt wird,
b) aus drei hiesigen Bürgern, welche Gemeindewähler sind und von denen einer zugleich Stadtverordneter sein muß.

Die letzteren drei werden von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt. Auf das Sparkassen-Curatorium finden die Bestimmungen über städtische Deputationen Anwendung.

Vertreter der Sparkasse in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten ist der Magistrat resp. das mit General-Vollmacht desselben versehenen magistratualische Mitglied des Kassen-Curatorii.

Beamte der Sparkasse.

§. 20. Als Beamte der Sparkasse fungiren:

1) ein Rendant
2) ein Controleur

welche der Magistrat ernennt, insofern die Stadtverordneten-Versammlung nicht gegründete Ausstellungen gegen die Gewählten zu machen hat. Der Rendant hat eine Caution zu bestellen, deren Höhe von den Stadtbehörden bestimmt wird, jedoch niemals unter 200 Thlr. betragen darf.

Revision der Sparkasse.

§. 21. Die Kasse wird monatlich durch das Curatorium revidirt und muß alljährlich mindestens einmal außerordentlich revidirt werden.

Verwaltungskosten.

§. 22. Die Verwaltungskosten, bestehend in der von den Stadtbehörden festzusetzenden Remuneration der Kassenbeamten und in dem Aufwande für die Büreaubedürfe ꝛc. werden aus den Zins-Ueberschüssen bestritten.

Reservefonds.

§. 23. Der verbleibende Ueberschuß bildet den Reservefonds und dient zur Deckung etwaiger Ausfälle bei der Sparkasse.

Erreicht dieser Ueberschuß eine höhere Summe, als für den angegebenen Zweck erforderlich erscheint, so kann die Stadt mit Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidii über einen entsprechenden Theil derselben zu anderen öffentlichen Zwecken verfügen, wenn nach Abzug der zu verwendenden Summe noch ein angemessener Reservefonds übrig bleibt.

Rechnungslegung.

§. 24. Hinsichtlich der Legung, Revision und Dechargirung der Sparkassen-Rechnung gelten die für das städtische Rechnungswesen überhaupt erlassenen Vorschriften.

Verwaltungsbericht.

§. 25. Spätestens bis zum 1. März eines jeden Jahres erstattet der Rendant Bericht über den Geschäftsbetrieb und die Verwaltung der Sparkasse und alle drei Jahre bis zu demselben Termine außerdem eine Nachweisung, aus welcher zu ersehen ist, welche Summe am 31. December des vorangegangenen Jahres für jede Conto-Nummer bei der Sparkasse vorhanden war.

Beide Nachweisungen werden sofort nach ihrer Aufstellung durch das Crossener amtliche Kreisblatt publicirt.

Abänderungen des Statuts.

§. 26. Aenderungen dieses Statuts können auf Beschluß beider Stadtbehörden und mit Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidii erfolgen. Ist die Genehmigung eingegangen, so wird die beschlossene Aenderung durch zweimalige Bekanntmachung im Crossener amtlichen Kreisblatte zur Kenntniß der Interessenten gebracht.

Wenn die Interessenten sich die neu aufgestellten Bestimmungen nicht gefallen lassen wollen, so müssen sie innerhalb dreier Monate, von dem Tage an gerechnet, an welchem das die Bekanntmachung zum letzten Male enthaltende Stück des gedachten Kreisblattes datirt ist, ihre bei der Sparkasse angelegten Kapitalien kündigen und erhalten alsdann Zahlung nach den bis dahin bestandenen Bestimmungen.

Von denjenigen Interessenten, welche sich nicht melden, wird angenommen, daß sie mit ihren Einlagen unter den neuen Bedingungen bei der Sparkasse verbleiben wollen.

Auflösung der Sparkasse.

§. 27. Auch die Auflösung der Sparkasse kann mit Genehmigung des Ober-Präsidenten durch Beschluß der beiden Stadtbehörden erfolgen. Sie muß jedoch dreimal von sechs zu sechs Wochen durch das Crossener amtliche Kreisblatt und den öffentlichen Anzeiger des Regierungs-Amtsblattes bekannt gemacht werden, mit der Maßgabe, daß die erste Insertion mindestens 6 Monate vor dem Auflösungstermine erfolgt. Jeder Einleger erhält alsdann sein vollständiges Guthaben zurück. Die bis zum Auflösungstermine nicht erhobenen Gelder werden dem zuständigen Gerichte ad depositum übergeben und hört damit jeder Anspruch an die Sparkasse auf.

Ueber die Verwendung der etwa vorhandenen Ueberschüsse beschließen die Stadtbehörden wie über andere städtische Kapitalien.

Uebergangsbestimmung.

§. 28. Von den bisherigen Interessenten der Sparkasse, welche binnen vier Wochen nach der zweiten und letzten Bekanntmachung dieses Statuts im öffentlichen Anzeiger des Regierungs-Amtsblattes, ihre Einlagen nebst Zinsen nicht zurückverlangen, wird gemäß §. 21 des Statuts vom $\frac{\text{17. April}}{\text{24. Juli}}$ 1846 angenommen, daß sie sich dem neuen Statute vom Tage seiner Einführung an, unterwerfen.

Der bisher angesammelte Reservefonds haftet auch für die nach der Einführung des gegenwärtigen Statuts erfolgenden neuen Einlagen.

Bobersberg, den 6. Juli 1872.

Die Stadtverordneten-Versammlung:

Wenner, Vorsteher, Altmann, Schriftführer, Hensel, Lehmann, Schröer, Schulz, Leonhardt, Späthe, Thomas, Schröther, Unger.

Der Magistrat.

Clemens, Kühn, Redlich, Gorschboth, Gensitz, Klausch.

Dem vorstehenden revidirten Statut für die städtische Sparkasse zu Bobersberg vom 6. Juli 1872 wird hierdurch die erforderliche Bestätigung ertheilt.

Potsdam, den 5. Oktober 1872.

(L. S.)

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg, Wirkliche Geheime Rath.

(gez.) von Jagow.

Bestätigung. O. P. 5287.

(2) Nachstehend theilen wir die Nachweisung der Resultate von den im diesseitigen Verwaltungs-Bezirk durch Königliche Brandenburger Land-Beschäler des Friedrich-Wilhelm-Gestüts im Jahre 1871 gedeckten Stuten und der im Jahre 1872 nachgewiesenen Fohlen zur Kenntnißnahme mit.

Frankfurt a. O., den 20. November 1872. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Nr	Name der Beschäl-Station.	Daselbst standen im Jahre 1871 Land-Beschäler.			Diese haben Stuten gedeckt Summa.	davon sind:				Nach den Listen sind lebende Fohlen im Jahre 1872 geboren:			Im Jahre 1872.		Bemerkungen.
		Alte	4jährige	Summa		güst geblieben	tragend geworden	verkauft, gestorben und nicht näher nachgewiesen	Es haben verworfen	Hengste.	Stuten.	Summa	standen daselbst Beschäler.	Diese haben Stuten gedeckt.	
		St.	St.	St.	Stück.	St.	St.	Stück.	St	St.	St.	St.			
1	Friedrichsaue	2	1	3	114	40	74	12	11	28	25	53	4	194	2 todte Zwillingsgeburten.
2	Müncheberg	3	—	3	131	36	95	11	15	35	34	69	3	146	
3	Frankfurt	2	1	3	131	35	96	15	3	42	36	78	3	158	
4	Ziebingen	2	—	2	56	16	40	5	2	12	21	33	2	67	
5	Kriescht	2	1	3	102	23	79	5	3	39	33	72	3	170	1 Zwillingsgeburt, davon 2 lebende Hengstfohlen.
6	Königsberg i. N.	4	—	4	212	51	161	9	18	64	70	134	5	291	
7	Clossow	3	—	3	120	13	107	7	16	45	39	84	3	153	
	Summa	18	3	21	866	214	652	64	68	265	258	523	23	1179	3 Zwillingsgeburten, davon 2 lebende Hengstfohlen.

(3) Bekanntmachung. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer einer für die Sparkassen-Interessenten unwesentlichen Abänderung der Bestimmungen des §. 13. des revidirten Statuts für die hiesige Stadt-Spar-Kasse vom 3. Juni 1870 der Zinsfuß für die Einlagen wieder von 4 auf 3½% mit Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz Brandenburg und zwar vom 1. April 1873 ab, herabgesetzt worden ist und verweisen wir gleichzeitig auf den Inhalt des §. 20. des Statuts.

Sommerfeld, den 19. November 1872.

Der Magistrat.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 49. Ausgegeben den 4. Dezember 1872.

Zur Wegebesserung.

Die selten günstige Herbstwitterung gestattet noch mancherlei Besserungs-Arbeiten an den öffentlichen Wegen. Es werden namentlich solche Arbeiten in's Auge zu fassen sein, welche regelmäßig vor Eintritt des Winters geschehen sollten, wie unter andern die Hebung der Seitengräben und die Wieder-Abwölbung des Straßendammes zu dessen besserer Entwässerung. Bei meinen jüngsten Reisen im Bezirke habe ich nicht wenig Wegestrecken passirt, wo die Seitengräben noch gar nicht gezogen waren, obgleich inmitten des Weges zahlreiche wassergefüllte Mulden sich vorfanden, welche den allerübelsten Eindruck machen mußten und keine sehr günstigen Rückschlüsse auf die Thätigkeit der dafür interessirten Bezirke und Behörden gestatteten. Die Wege-Polizei-Ordnung vom 17. Dezember 1864 verlangt aber §. 2 alle diese Arbeiten als unbedingt nothwendig für den ordnungsmäßigen Zustand der Wege, und ich erlaube mir deshalb, hierdurch wiederholt auf diese Bestimmungen aufmerksam zu machen. Ich ersuche namentlich die sämmtlichen Orts-Polizei- und Orts-Behörden, die Ihnen zur Unterhaltung obliegenden wichtigeren Wege noch jetzt ungesäumt einer Revision hinsichtlich der Seitengräben zu unterziehen und wo das Bedürfniß dazu auf der Hand liegt, die Ziehung oder Vertiefung der Gräben noch jetzt, und so lange die Witterung es gestattet, zu veranlassen.

Die Herren Landräthe und Wege-Distrikts-Commissarien wollen der Sache gefälligst weiteren Nachdruck geben.

Frankfurt a. O., den 2. Dezember 1872. Der Regierungs-Präsident Frhr. v. Nordenflycht.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

Bei den durch die öffentlichen Blätter verbreiteten Schilderungen über die Verheerungen, welche die Sturmfluth vom 13. d. Mts. an den Küstenstrichen des Stettiner und Stralsunder Regierungsbezirkes angerichtet hat, wird es kaum nöthig sein, das Interesse für die Beschädigten und für die Linderung ihrer Noth noch besonders zu wecken. Doch mag ich die Versicherung nicht zurückhalten, daß die in die Oeffentlichkeit gelangten Berichte durchaus nicht übertrieben sind und daß die Lage der durch das Unglück Heimgesuchten, wie ich mich durch eigenen Augenschein überzeugt habe, bei dem Herannahen des Winters, der sie vieler Orten ohne Obdach finden wird, bei dem Mangel an ausreichendem Schutz gegen eine Wiederkehr der Ueberschwemmung, welcher in jetziger Jahreszeit schwerlich mehr zu beschaffen ist, und bei dem häufig eingetretenen Verlust aller Erwerbsquellen zum Theil eine fast verzweifelte ist. Hat nun auch die Staatsregierung mit großer Bereitwilligkeit Mittel zur Abhülfe der ersten Noth zur Verfügung gestellt und wird sie ohne Zweifel demnächst auch weiter dafür sorgen, daß die Beschädigten wieder in die Lage versetzt werden, ihren Lebensunterhalt selbst gewinnen zu können, so bleibt doch noch ein weites Gebiet, auf dem nur durch Gaben der Wohlthätigkeit geholfen werden kann. Ich mag deswegen nicht unterlassen, die Aufmerksamkeit des Königlichen Ober-Präsidiums ganz ergebenst darauf zu lenken, wie dringend wünschenswerth eine recht reichliche Betheiligung an der Spendung freiwilliger Gaben auch von Seiten der dortigen Provinz ist, und im Namen der Nothleidenden zu bitten, das Königliche Ober-Präsidium wolle sich die Förderung dieser Sache soviel als irgend thunlich angelegen sein lassen. Für eine richtige Verwendung der Gaben ist nach Möglichkeit gesorgt. Die von auswärts kommenden Gaben fließen hier dem Provinzial-Comitee, dessen Aufruf dem Königlichen Ober-Präsidium aus den Zeitungen bekannt geworden sein wird, zusammen und werden von hier aus zwischen den beiden Regierungsbezirken Stettin und Stralsund vertheilt. Im letzteren wird die Untervertheilung von einem in Stralsund niedergesetzten, aus Vertretern der betheiligten Gegenden bestehenden Comitee bewirkt.

Die dort gesammelten Gaben würden demnach zweckmäßig entweder an das hiesige oder das Stralsunder Comitee zu senden sein.

Stettin, den 25. November 1872.

Der Ober-Präsident. gez. von Münchhausen.

An das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg zu Potsdam.

Bekanntmachung.

Vorstehendes Schreiben bringe ich hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, der Linde-

rung des Nothstandes eine seiner bedeutenden Ausdehnung entsprechende Theilnahme und opferwillige Unterstützung zuzuwenden.

An die Behörden ergeht das Ersuchen, die Sammlung von Liebesgaben, soweit dies nöthig werden sollte, zu fördern und zu unterstützen. Auch werden die Polizeibehörden hiermit ermächtigt, auf Ansuchen von Vereinen und zuverlässigen Privatpersonen die Abhaltung von Hauskollekten für den vorliegenden Fall in meinem Namen zu genehmigen,

Potsdam, den 28. November 1872.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Wirkliche Geheime-Rath von Jagow.

Aufruf.

Die Sturmfluth des 12. und 13. d. M. hat an den Küsten unserer Provinz großes Unheil bereitet. Viele Anwohner des Meeres sind obdachlos geworden, Viele sind um ihr Hab' und Gut gekommen, Viele haben an demselben erhebliche Einbuße erlitten.

Die Noth ist groß, größer als die Zeitungsnachrichten vermuthen lassen. Um den Bedrängten unserer Provinz, soviel wie möglich ist, zu helfen, haben die Unterzeichneten sich zu einem Comitee zusammengethan, um Geldbeträge zu sammeln und unter die Nothleidenden zu vertheilen.

Sie richten an alle Bewohner unserer Stadt, unserer Provinz, des ganzen Vaterlandes den dringenden Ruf, die herzliche Bitte:

Helfe ein Jeder nach seinen Kräften!
Helft schnell! Gebt reichlich!

Zur Empfangnahme von Gaben ist Jeder der Unterzeichneten bereit.

Stettin, am 17. November 1872.

Das Provinzial-Comitee
zur Unterstützung der durch die Sturmfluth des 12. und 13. November 1872 geschädigten Bewohner der Provinz Pommern.

Die Unterzeichneten sind zu einem Lokal-Comitee für die hiesige Stadt zusammengetreten. Die Beiträge werden auf dem Comtoir der Herren **L. Mende** und **Ravené & Co.** entgegengenommen und wird über sie in dem Frankfurter patriotischen Wochenblatt Rechenschaft gelegt werden.

Frankfurt a. O., den 26. November 1872.

v. Kapbengst, General-Lieutenant z. D.
Freiherr v. Nordenflycht,
Regierungs-Präsident.
Dr. Simson,
Appellations-Gerichts-Präsident.
C. Rodowe. J. M. Mende.
von Kemnitz,
Oberbürgermeister.

Vorstehenden Aufruf des Provinzial- und hiesigen Lokal-Comitees bringe ich mit dem ergebenen Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß ich gern bereit bin, auch aus dem Bezirke Geldsendungen anzunehmen und weiter zu befördern, sofern meine Vermittelung, wie es z. B. aus Peitz mit einer Summe von „88 Thlr. 8 Sgr." bereits geschehen ist, als dem Zwecke entsprechend erwünscht sein möchte.

Frankfurt a. O., den 30. November 1872.

Der Regierungs-Präsident.
Frhr. v. Nordenflycht.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial Schul-Collegiums.

Nach einer zwischen den Herren Ministern der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und der Finanzen vereinbarten Auslegung des Stempelgesetzes unterliegen die an uns gerichteten Gesuche und die von uns darauf zu ertheilenden Bescheide, soweit die letzteren nicht als Ausfertigungen, Atteste u. s. w. auf Grund der bezüglichen besonderen Tarifpositionen stempelpflichtig sein mögen, dem Stempel fernerhin nicht mehr, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 28. November 1872.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
Reichenau.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts und der Königl. Regierung.

Die Aufnahme der nach §§. 3. 4. und 9. der Verordnung vom 30. März 1847, Ges.-Samml. für 1847 S. 125, und nach §§. 10. 11. und 15 des Gesetzes vom 23. Juli 1847, Ges.-Samml. für 1847 S. 263, zum Zweck der bürgerlichen Beglaubigung von Geburten und Sterbefällen von Einwohnern der in unserer Bekanntmachung vom 2/16 Juni 1868 benannten Ortschaften des Landsberger Kreises zu erstattenden Anzeigen ist, nachdem der Polizeiverwalter Straube von Vietz nach Wollup versetzt worden und dadurch der demselben nach jener Bekanntmachung ertheilte Auftrag seine Endschaft erreicht hat, dem Polizeiverwalter Friedrich zu Vietz mit der Wirkung übertragen worden, daß auf Grund der von diesem aufgenommenen, dem Königlichen Kreisgericht zu Landsberg a. W. einzureichenden Verhandlungen die Eintragung der betreffenden Geburten und Sterbefälle in die vorgeschriebenen Register erfolgen kann.

Frankfurt a. O., den 22. November 1872.

Königliches Appellations-Gericht
und Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Aufforderung.

Unter Bezugnahme auf den §. 21 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 362) werden alle diejenigen, welche ihre Ansprüche auf Vergütung der während des mobilen Zustandes der Armee in den Monaten Juli 1870 bis einschließlich Juni 1871 von ihnen bewirkten Kriegsleistungen noch nicht

angemeldet haben, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb einer präklusivischen Frist von drei Monaten vom Tage der ersten Publikation gegenwärtiger Aufforderung durch das betreffende Amtsblatt angerechnet, bei dem zuständigen Landrathe, in der Provinz Hannover bei dem Kreis-Hauptmann und in den hohenzollernschen Landen bei dem Oberamtmann, unter Vorlegung der nöthigen Bescheinigungen anzumelden.

Die bis zum Ablauf der Präklusivfrist nicht angemeldeten Ansprüche sind nach der angezogenen Gesetzesstelle von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Berlin, den 21. September 1872.

Der Kriegsminister. Der Finanz-Minister.
gez. v. Roon. Camphausen.
Der Minister des Innern.
In Vertretung Bitter.

K. M. 1257/8. F. M I. 12843. M. d. J. I. 6242

Vorstehende Aufforderung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß einer Erläuterung der Herren Minister des Krieges, der Finanzen und des Innern zufolge der Lauf der Präklusivfrist mit dem Anfange des achten Tages nach dem Datum der Nummer desjenigen Amtsblatts beginnt, in welchem diese Aufforderung zum ersten Male publicirt wird und daß dabei dieses Datum mit einzurechnen ist. Demzufolge beginnt der Lauf der 3monatlichen Präklusivfrist im diesseitigen Regierungs-Bezirk mit dem Anfange des 16. Oktober d. J.

Frankfurt a. O., den 3. Oktober 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Patent-Ertheilung. Dem Schlossermeister A. Garau zu Berlin ist unter dem 20. d. M. ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Sicherheits-Vorrichtung an Buchstaben-Combinations-Schlössern

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Frankfurt a. O., den 30. November 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(3) Die Ortschaften Schönaich und Breslau und die gleichnamigen Dominien, deren Abtrennung von der Schulsocietät Pitschkau durch Verfügung vom heutigen Tage ausgesprochen worden ist, sollen künftighin eine eigene Schulsocietät bilden. Der Zeitpunkt, mit welchem diese letzte Veränderung faktisch eintritt, soll derjenige sein, zu welchem das neu zu errichtende Schulhaus der Benutzung übergeben sein wird.

Frankfurt a. O, den 21. November 1872.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(4) Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 1. Juli 1869 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Unter-Steueramte zu Fulda im Hauptamtsbezirke Hanau die Befugniß zur Ausgangs-Abfertigung des auf der Elm-Gemünden'er Eisenbahn mit dem Anspruche auf Steuervergütung unter Eisenbahnwagenverschluß ausgehenden Branntweins und der Uebergangsstelle zu Joffa die Befugniß zur Ertheilung der bezüglichen Ausgangsbescheinigung beigelegt worden ist.

Berlin, den 13. November 1872.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrag (gez.) Hasselbach.

Bekanntmachung. III. 17,202.

Die vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanzministers vom 13. d. Mts. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 23. November 1872.

Königliche Regierung.
Abtheilung für indirekte Steuern.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Kanalsperre. Behufs Ausführung mehrerer Bauten wird der Finow-Canal nebst Seitenkanälen, sowie die Schifffahrt von der oberen Havel nach Oranienburg in der Zeit vom 16. Dezember d. J. bis 1. April k. J. gesperrt. Auf der Strecke zwischen der Zerpenschleuse, der Boßschleuse und der Liebenwalder Schleuse dürfen keine Fahrzeuge, auch nicht unbeladene, überwintern; ebenso darf auf der Strecke zwischen der Lieper und Stecher'schen Schleuse kein beladenes Fahrzeug überwintern. Die Hohensaatener Schleuse wird beim Beginn des Eisganges auf der neuen Oder gesperrt werden, unabhängig von der Sperre des Finow-Kanales.

Potsdam, den 17. November 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Postamts.

(1) Vom 1. Januar 1873 ab werden bei sämmtlichen Reichs-Postanstalten Postkarten zum Verkauf gestellt, welche gleich mit dem Francostempel von $\frac{1}{2}$ Groschen bz. 2 Kreuzern bedruckt sind, so daß es des Aufklebens der Freimarke nicht erst bedarf.

Diese gestempelten Postkarten werden ohne Aufschlag zum Nennwerthe an das Publikum abgelassen. Daneben wird der Verkauf von Postkarten der jetzt gebräuchlichen Art, welche nicht gestempelt und auch nicht mit Freimarken beklebt sind, ferner der Postkarten mit bezahlter Rückantwort unter den bisherigen Bedingungen fortgesetzt werden.

Berlin, den 27. November 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

(2) Betreffend die Weihnachtssendungen.

Die Weihnachtszeit führt der Post bekanntlich in jedem Jahre bedeutende Massen von Packeten zu. Wenn sich diese Massen in den letzten Tagen vor Weihnachten zusammendrängen und, wie dies oft der Fall ist, noch schwierige Witterungs- und Wegeverhältnisse hinzutreten: so kann auch bei den umfassendsten Vorbereitungen nicht jede einzelne Sendung mit der sonstigen Pünktlichkeit eintreffen. Eine verspätete

Ankunft ist aber gerade bei diesen Sendungen bedauerlich. Das Publikum wird daher im eigenen Interesse ersucht, mit den Weihnachtssendungen bald zu beginnen, damit die Massen sich mehr zertheilen. Zugleich wird ersucht, die Packete dauerhaft zu verpacken, namentlich dünne Cartons, schwache Schachteln und Cigarrenkisten zu vermeiden und die Signaturen deutlich und vollständig entweder auf die Packete selbst niederzuschreiben oder, wenn dies nicht thunlich, an denselben so haltbar zu befestigen, daß sie während der Beförderung nicht abfallen oder abgestreift werden können.

Berlin, den 1. Dezember 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts.

(1) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 6. Februar 1872 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wrietzen a. O. unter dem Namen „Lißt" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A. B. C. D. E. k. a. b. c. A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 1,019,109 Qu.-Mtr., geschrieben: Einemillionneunzehntausendeinhundertundneun Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Liebenau, Neudörfel, Starpel und Vorwerk Grunewald im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen" urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 18. November 1872.

Königliches Oberbergamt.

(2) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 22. Januar 1872 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Lava" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. C. B. A. h. i. a. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 1,662,917 Qu.-Mtr., geschrieben: Einemillionsechshundertzweiundsechzigtausendneunhundertundsiebzehn Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Liebenau, Neudörfel und Starpel im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen" urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 18. November 1872.

Königliches Oberbergamt.

(3) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 6. Februar 1872 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wrietzen a. O. unter dem Namen „Lambert" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. A. G. F. l. m. a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 608,039 Qu.-Mtr., geschrieben: Sechshundertachttausendundneununddreißig Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Liebenau, Neudörfel, Vorwerk Grunewald und Selchow im Kreise Züllichau-Schwiebus und Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen" urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 18. November 1872.

Königliches Oberbergamt.

(4) Nachstehende Verleihungs-Urkunde. „Auf Grund der am 22. Januar 1872 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Lahn" das Bergwerkseigenthum in dem Felde dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. e'. f. g. h. i. k. a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2,187,560 Qu.-Mtr. geschrieben: Zweimillioneneinhundertsiebenundachtzigtausendfünfhundertundsechzig Quadrat-Metern umfassend — in den Gemeinden Liebenau, Neudörfel, Vorwerk Grunewald und Selchow, im Kreise Züllichau-Schwiebus und Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O., und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen

Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 18. November 1872.

Königliches Oberbergamt.

(5) Nachstehende Verleihungs-Urkunde. „Auf Grund der am 22. Januar 1872, mit Präsentationsvermerk versehene Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Lowitz" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b c. d. A. B. C. g. h. i. k. l. m. a bezeichnet ist, und welches einen Flächeninhalt von 2,107,046 Qu.-Meter, geschrieben: Zweimillioneneinhundertsiebentausendsechsundvierzig Quadratmetern umfassend, in den Gemeinden Liebenau, Neudörfel, Starpel und Neuhöfchen, im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S, den 19. November 1872.

Königliches Oberbergamt.

(6) Nachstehende Verleihungs-Urkunde. „Auf Grund der am 22. Januar 1872 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Land" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b c. d. e. f. g. h. D. C. B. A. l. m. a bezeichnet ist, und welches einen Flächeninhalt von 1,587,899 Qu.-Meter, geschrieben: Einemillionfünfhundertsiebenundachtzigtausendachthundertneunundneunzig Quadratmetern umfassend, in den Gemeinden Liebenau, Neudörfel und Neuhöfchen im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 19. November 1872.

Königliches Oberbergamt.

(7) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 8. Januar 1872 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wrietzen a. O. unter dem Namen „Liebenau" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A. B. C. f. g. h. a. b. c. A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 1,057,880 Qu.-Mtr., geschrieben: Einemillionsiebenundfunfzigtausendachthundertundachtig Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Liebenau und Neudörfel im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen" urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 19. November 1872.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Nachdem sich herausgestellt hat, daß „rauchende Salpetersäure" ganz besonders feuergefährlich und der Explosion unterworfen ist, wird dieser Artikel, gleichviel in welcher Verpackung, hiermit auf Grund der Bestimmungen des Abschnitts B. §. 3 I. 3 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands von der Beförderung auf unseren Bahnstrecken ausgeschlossen.

Berlin, den 26. November 1872.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

Der Schulamtscandidat Bernhard Winkelsesser ist als ordentlicher Lehrer am Gymnasium zu Guben angestellt worden.

Der bisherige Diakonus zu Golßen, Traugott Hermann Scheer, ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Hohen-Kränig, Diözese Königsberg i. N. I., bestellt worden.

Der Bürgermeister Schulz zu Bernstein ist vom 1. Dezember cr. ab zum Polizei-Anwalt für den Bezirk der Kreisgerichts-Commission zu Bernstein ernannt worden.

Die Kataster-Controleure Schäfer zu Sorau und Koch zu Guben sind zu Steuer-Inspektoren ernannt worden.

Für die Stadt Pförten ist der Seifensiedermeister Johann Christian Fettke als Schiedsmann wieder gewählt und bestätigt worden.

Im südlichen Theile des Königsberg'er Kreises sind folgende Schiedsmänner wiedergewählt und bestätigt worden: Der Gutsbesitzer Arnold Kiele zu Feld-

chen für den zweiten Bezirk, der Rechnungsführer Wilhelm Fischer zu Tressin für den achten Bezirk, der Althäusler Friedrich Grawert zu Zellin für den neunten Bezirk.

Der Rechtsanwalt und Notar Paul Müller in Rybnik ist zum 1. Januar k. J. unter Verleihung des Notariats für das diesseitige Departement als Rechtsanwalt an das Kreisgericht zu Cüstrin mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst versetzt worden.

Für den zweiten Bezirk der Stadt Bobersberg ist der Töpfermeister Adolph Wenner als Schiedsmann wiedergewählt und bestätigt worden.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion
zu Frankfurt a. O.

Dem Postdirektor, Premier Lieutenant a. D. Witzenhusen ist das Postamt in Sommerfeld definitiv verliehen worden. Zu Postamts-Assistenten sind ernannt: der Postgehülfe Bosin in Müncheberg, der Postexpediteur Günther in Zinnitz, der Postexpediteur Gründler in Neukunersdorf, der Postexpediteur Schramm in Boossen. Angestellt sind: der Postamts-Assistent Noack in Königsberg i. N., der Postamts-Assistent Petrick in Frankfurt a. O., der Postamts-Assistent Schulz ist von Forst i. L. nach Berlin versetzt.

Vermischtes.

Bekanntmachung. Die nachstehende Verhandlung
Geschehen, Berlin den 19. November 1872.

Auf Grund der §§. 46, 47 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden an ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg, welche nach dem von dem mitunterzeichneten Provinzial-Rentmeister vorgelegten Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

122	Stück	Litt. A.	à	1000	Thlr.	=	122000 Thlr.
54	„	„ B.	à	500	„	=	27000 „
111	„	„ C.	à	100	„	=	11100 „
73	„	„ D.	à	25	„	=	1825 „
überhaupt 360	Stück	über					161925 Thlr.

nebst den dazu gehörigen, im vorgedachten Verzeichnisse aufgeführten 1603 Stück Coupons und 360 Stück Talons heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

v. g. u.

(gez.) Winckelmann, Abgeordneter des Provinzial-Landtages. (gez.) Moll, Geheimer Justiz-Rath u. Notar. (gez.) v. Tettenborn, Abgeordneter des Provinzial-Landtages.

a. u. s.

(gez.) Küsel, Provinzial-Rentmeister.
(gez.) Schreiber, Buchhalter.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 27. November 1872.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.
gez. Heyder.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 50. Ausgegeben den 11. Dezember 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß des bevorstehenden Weihnachts- und Neujahrsfestes wegen an den betr. Tagen ein Amtsblatt nicht erscheinen wird, sondern die für diese Tage bestimmten Nummern schon Tags vorher, also am 24. und 31. d. M. ausgegeben werden.

Die für beregte Amtsblätter bestimmten Inserate müssen bis spätestens den 23. resp. 30. d. M. **früh** bei der Redaktion des Amtsblatts eingegangen sein, andernfalls kann die Aufnahme derselben erst in eine spätere Nummer erfolgen.

Frankfurt a. O., den 7. Dezember 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Die Herren Landräthe, Ober- und Bürgermeister und sonstigen Polizeiverwaltungen in den Städten werden veranlaßt, die Tabellen der Geburten, Trauungen und Sterbefälle der Dissidenten und der Juden für das Jahr 1872 nach Maßgabe des gegebenen Schemas, der von dem Königlichen Statistischen Büreau gegebenen Erläuterungen und unserer an die Herren Geistlichen unseres Bezirks gerichteten Amtsblatts-Verordnung vom heutigen Tage aufzustellen und uns dieselben bis zum 16. März fut. einfach einzureichen, event. Vacatanzeigen zu erstatten.

Es ist bei dieser Arbeit mit Sorgfalt zu verfahren, namentlich müssen die geforderten Nachrichten von den Dissidenten und den Juden von einander getrennt werden, was bisher nicht überall geschehen ist, und zu unnöthigen Schreibereien Veranlassung gegeben hat.

Die erforderlichen Formulare werden den Behörden per Couvert von hier aus zugehen.

Um Doppelzählungen bei den Trauungen der Juden zu vermeiden, ist in denjenigen Fällen, wo die Braut und der Bräutigam verschiedenen Gerichtsbezirken angehören, bei den betreffenden Polizeibehörden darüber Nachfrage zu halten, ob die Zählung etwa dort erfolgt ist.

Frankfurt a. O., den 4. Dezember 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Wie durch das Rescript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 4. d. Mts. entschieden worden ist, soll der §. 1 der Reichsverordnung vom 25. März d. J. (R.-G.-Blatt Seite 85), betreffend den Verkehr mit Apothekerwaaren, auch auf das Feilhalten und den Verkauf von Geheimmitteln Anwendung finden, welche zu Heilzwecken in irgend einer der, im Verzeichnisse A. zu der vorgedachten Verordnung genannten Arzneiformen angepriesen werden.

Demgemäß machen sich nach §. 367. Nr. 3. des Reichs-Strafgesetzbuches alle Diejenigen straffällig, welche Geheimmittel zu Heilzwecken in Form von

gemischten Arznei-Balsamen,
mit Arzneien gefüllten Gallertkapseln,
Arznei-Abkochungen, Arznei-Latwergen, Arznei-Elixiren, Arznei-Pflastern, Arznei-Extracten, Arznei-Aufgüssen, Arznei-Linimenten,
flüssigen Arzneimischungen für den innerlichen und für den äußerlichen Gebrauch,
Arznei-Pastillen (Zeltchen), mit Ausnahme der aus Mineralquellen bereiteten Pillen,
Arznei-Pulvern, mit Ausnahme von Zahn- und kosmetischen Pulvern,
Mengungen von gröblich zerkleinerten Arznei-Substanzen, Arznei-Syrupen,
ätherischen, wässerigen, spirituösen und weinigen Arznei-Auszügen,
Arznei-Salben und Wachs-Salben mit Ausnahme der kosmetischen Pomaden,
Arznei-Weinen

anpreisen, feilhalten, verkaufen oder sonst an Andere überlassen.

Die Polizei-Verwaltungen und die Herren Kreis-Physiker sind von uns angewiesen, gegen Zuwiderhandelnde auf Grund der oben allegirten strafgesetzlichen Bestimmung die Untersuchung bei der Polizei-, resp. Staats-Anwaltschaft zu beantragen.

Dies wird zum Zwecke der Belehrung des Publikums hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 4. Dezember 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(4) **Nach-**

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise von Getreide, Kartoffeln, Heu und Stroh in den Kreisstädten des Frank-
belegenen Markt-

Nummer.	Namen der Städte.	Getreide.																							
		Weizen pro						Roggen pro						Große Gerste pro						Kleine Gerste pro					
		100 Pfd.			Neuschffl.			100 Pfd.			Neuschffl.			100 Pfd.			Neuschffl.			100 Pfd.			Neuschffl.		
		Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.
1	Arnswalde	3	29	1	3	1	1	2	22	9	1	29	10	2	16	8	1	18	11	—	—	—	—	—	—
2	Beeskow*	—	—	—	—	—	—	2	28	7	2	4	8	2	23	4	1	18	3	2	17	6	1	11	—
3	Calau	4	10	4	3	13	10	3	1	10	2	9	2	2	23	1	1	25	5	—	—	—	—	—	—
4	Cottbus	4	21	1	3	18	8	3	8	7	2	10	11	2	25	10	1	24	8	—	—	—	—	—	—
5	Crossen	4	17	9	3	12	4	3	13	1	2	10	7	2	26	6	1	27	11	—	—	—	—	—	—
6	Cüstrin	4	7	4	3	5	11	2	26	4	2	1	10	2	23	7	1	22	8	—	—	—	—	—	—
7	Driesen	—	—	—	—	—	—	3	2	4	2	5	1	3	—	6	1	23	—	—	—	—	—	—	—
8	Finsterwalde	4	4	4	3	8	3	2	28	10	2	6	7	2	21	7	1	25	6	—	—	—	—	—	—
9	Forst	4	2	10	3	3	4	2	28	3	2	3	6	2	22	—	1	24	1	—	—	—	—	—	—
10	Frankfurt a. O.	4	3	4	3	4	11	2	29	11	2	5	—	2	22	5	1	22	9	—	—	—	—	—	—
11	Friedeberg i. N.	4	8	11	3	8	—	2	27	10	2	1	6	2	17	10	1	19	10	—	—	—	—	—	—
12	Fürstenwalde	3	28	2	2	26	3	2	26	10	2	—	10	2	22	—	1	23	4	—	—	—	—	—	—
13	Guben	4	6	9	3	6	9	2	27	4	2	1	11	2	19	2	1	22	8	—	—	—	—	—	—
14	Königsberg i. N.	—	—	—	—	—	—	2	27	5	2	3	10	2	12	11	1	16	8	—	—	—	—	—	—
15	Landsberg a. W.	4	6	1	3	3	1	2	21	11	2	—	7	2	12	1	1	18	6	—	—	—	—	—	—
16	Luckau	4	8	11	3	9	4	3	14	8	2	6	—	3	10	9	1	23	5	—	—	—	—	—	—
17	Lübben	4	17	3	3	19	10	2	29	10	2	7	1	2	24	5	1	23	3	—	—	—	—	—	—
18	Sagan*	4	13	2	3	5	11	3	2	8	2	4	10	2	15	6	1	21	4	—	—	—	—	—	—
19	Schwerin a. W.*	—	—	—	—	—	—	2	26	8	2	2	2	2	11	4	1	14	8	—	—	—	—	—	—
20	Schwiebus	4	4	8	3	6	—	3	—	1	2	5	10	2	15	—	1	21	—	—	—	—	—	—	—
21	Senftenberg	4	6	9	3	8	1	2	28	4	2	3	3	2	16	6	1	18	5	—	—	—	—	—	—
22	Soldin	4	2	4	3	2	3	2	24	—	2	1	1	2	18	4	1	19	2	—	—	—	—	—	—
23	Sommerfeld	4	9	7	3	9	9	3	—	4	2	7	2	2	24	2	1	25	8	—	—	—	—	—	—
24	Sorau	—	—	—	—	—	—	3	7	2	2	10	—	2	21	9	1	20	8	—	—	—	—	—	—
25	Spremberg	—	—	—	—	—	—	2	26	1	2	7	2	—	—	—	—	—	—	2	20	9	1	22	6
26	Woldenberg	3	26	9	2	22	4	2	21	9	2	—	9	2	12	11	1	15	—	—	—	—	—	—	—
27	Wriezen a. O.*	3	22	7	2	24	6	2	26	7	2	2	5	2	25	11	1	25	—	—	—	—	—	—	—
28	Zielenzig	4	15	4	3	13	5	2	23	10	2	1	—	—	—	—	—	—	—	2	11	5	1	17	2
29	Züllichau	4	17	—	3	14	2	3	11	4	2	13	9	2	20	9	1	25	4	2	13	10	1	19	1

Die vorstehend mit * bezeichneten Städte liegen

Schließlich wird zur Berichtigung eines Druckfehlers bemerkt, daß der in der Nachweisung pro 1871 bei Forst
worden, kleine Gerste in der Martinizeit von

Frankfurt a. O., den 4. Dezember 1872.

weisung

furter Regierungs-Bezirks und in einigen anderen innerhalb bezw. außerhalb unweit der Grenze desselben Städten pro 1872.

Hafer pro 100 Pfd. Thl.	Sgr.	Pf.	Hafer pro Neuschffl. Thl.	Sgr.	Pf.	Erbsen pro 100 Pfd. Thl.	Sgr.	Pf.	Erbsen pro Neuschffl. Thl.	Sgr.	Pf.	Kartoffeln pro 100 Pfd. Thl.	Sgr.	Pf.	Kartoffeln pro Neuschffl. Thl.	Sgr.	Pf.	Rauchfutter: Heu pro 100 Pfd. Thl.	Sgr.	Pf.	Rauchfutter: Stroh pro 100 Pfd. Thl.	Sgr.	Pf.	Nach den Anzeigen der Magistrate waren während der Martinizeit nicht zu Markte gebracht.
2	4	7	1	1	2	2	15	1	1	29	10	—	12	10	—	11	6	—	—	—	—	—	—	Kleine Gerste, Heu und Stroh; Hauspreise des Heu's 25 Sgr. und des Stroh's 22 Sgr. 6 Pf. pro Centner.
2	22	2	1	7	—	2	28	—	2	10	5	—	20	—	—	17	2	1	2	6	—	15	8	Weizen.
2	10	5	1	4	3	—	—	—	—	—	—	—	23	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	Kleine Gerste, Erbsen, Heu und Stroh.
2	11	3	1	3	5	—	—	—	—	—	—	—	27	9	—	25	—	—	28	8	—	14	4	Kleine Gerste und Erbsen.
2	20	10	1	4	6	2	26	7	2	11	—	—	26	4	—	20	—	1	5	—	—	15	—	Kleine Gerste.
2	18	3	1	3	10	3	7	5	2	15	—	—	20	7	—	17	6	—	25	—	—	17	6	Kleine Gerste.
2	18	6	1	3	1	—	—	—	—	—	—	—	18	10	—	16	2	—	—	—	—	—	—	Weizen, kleine Gerste, Erbsen, Heu und Stroh.
2	7	6	1	2	5	—	—	—	—	—	—	—	26	10	—	22	—	1	10	—	—	13	10	Kleine Gerste und Erbsen.
2	8	8	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	27	9	—	22	2	—	—	—	—	15	—	Kleine Gerste, Erbsen und Heu.
2	19	1	1	5	2	2	15	9	1	28	4	—	26	10	—	22	10	1	1	11	—	17	6	Kleine Gerste.
2	10	10	1	1	2	2	18	—	2	2	5	—	12	3	—	11	—	—	—	—	—	—	—	Kleine Gerste, Heu und Stroh; Hauspreise pro Centner Heu 21 Sgr., pro Centner Stroh 16 Sgr.
2	20	4	1	4	7	2	20	—	2	4	10	—	20	3	—	18	2	1	5	—	—	20	—	Kleine Gerste.
2	16	9	1	3	4	2	24	9	2	9	6	—	23	4	—	19	10	—	25	10	—	15	—	Kleine Gerste.
2	19	3	1	5	7	2	18	—	2	2	5	—	17	8	—	15	—	—	—	—	—	—	—	Weizen, kleine Gerste, Heu und Stroh.
2	7	1	1	1	8	2	9	8	1	27	2	—	16	6	—	15	—	—	25	—	—	12	6	Kleine Gerste.
2	8	8	1	—	11	3	26	8	2	27	6	—	23	7	—	19	4	—	—	—	—	—	—	Kleine Gerste, Heu und Stroh.
2	13	—	1	4	1	—	—	—	—	—	—	—	24	8	—	21	—	—	26	—	—	17	6	Kleine Gerste und Erbsen.
2	10	10	1	1	11	2	28	10	2	5	9	—	25	—	—	25	—	1	—	—	—	12	6	Kleine Gerste.
2	12	4	1	1	7	2	8	8	1	26	5	—	14	—	—	12	9	—	—	—	—	—	—	Weizen, kleine Gerste, Heu und Stroh; Hauspreise des Heu's 20 Sgr. und des Stroh's 12 Sgr. 6 Pf. pro Centner.
2	13	9	1	3	3	2	18	9	2	—	8	—	18	7	—	15	11	—	22	6	—	16	—	Kleine Gerste.
2	10	7	1	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	—	—	15	—	Kleine Gerste Erbsen und Kartoffeln; Hauspreise der Erbsen 4 Thlr. 10 Sgr. und der Kartoffeln 25 Sgr. pro Neuscheffel.
3	3	1	1	9	6	2	17	1	2	6	4	—	20	9	—	16	7	—	28	2	—	22	2	Kleine Gerste.
2	9	7	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	19	1	—	19	1	—	—	—	—	13	4	Kleine Gerste, Erbsen und Heu.
2	15	10	1	4	1	—	—	—	—	—	—	—	29	6	—	25	—	—	25	—	—	15	—	Weizen, kleine Gerste und Erbsen.
3	—	4	1	4	2	4	20	8	3	22	6	1	6	7	1	—	—	1	7	6	—	17	6	Weizen und große Gerste.
2	8	9	1	—	4	2	10	3	1	29	—	—	16	2	—	13	9	—	20	—	—	17	6	Kleine Gerste.
2	17	10	1	5	4	2	20	4	2	7	6	—	20	7	—	17	6	1	—	—	—	15	—	Kleine Gerste.
2	14	—	1	3	8	2	8	11	1	26	5	—	16	8	—	14	7	—	17	6	—	15	—	Große Gerste.
2	16	9	1	6	2	2	27	8	2	7	6	—	17	8	—	15	—	—	25	—	—	15	—	

außerhalb des Frankfurter Regierungs-Bezirks

bekannt gemachte Marktpreis der Gerste nicht für kleine, wie dort angegeben, sondern für große Gerste gezahlt 1871 überhaupt nicht verkauft worden ist.

Königliche Regierung; landwirthschaftliche Abtheilung.

von Funck.

(5)

Bekanntmachung
der

24jährigen Martini-Getreide-Durchschnittspreise der Jahre 1849 bis einschließlich 1872, mit Weglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten derselben, in den von den Kreis-Distrikts-Kommissionen für den Frankfurter Regierungs-Bezirk festgesetzten Normal-Marktorten ad §. 19 seq. des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850.

Nr.	Namen der Markt-Städte	Weizen			Roggen			Große Gerste			Kleine Gerste			Hafer			Erbsen			Nach den Anzeigen der Magisträte waren während der Martinizeit in den oben bemerkten 24 Jahren nicht durchgängig zu Markte gebracht:
		für den Neuscheffel																		
		Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	
1	Arnswalde	2	17	1	1	22	10	1	14	4	—	—	—	—	29	3	—	—	—	Kleine Gerste und Erbsen.
2	Beeskow	—	—	—	1	24	4	1	15	8	—	—	—	1	1	8	—	—	—	Weizen, kleine Gerste und Erbsen.
3	Calau	2	22	7	1	25	8	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	Große und kleine Gerste und Erbsen.
4	Cottbus	2	21	10	1	27	4	1	16	3	—	—	—	—	29	7	—	—	—	Kleine Gerste und Erbsen.
5	Crossen	2	17	10	1	23	10	1	17	6	—	—	—	—	29	5	—	—	—	desgl.
6	Cüstrin	2	18	7	1	24	6	1	15	9	—	—	—	—	29	5	2	6	7	Kleine Gerste.
7	Driesen	—	—	—	1	26	11	—	—	—	—	—	—	—	28	5	—	—	—	Weizen, große und kleine Gerste und Erbsen.
8	Finsterwalde	2	23	6	1	28	6	1	18	5	—	—	—	1	1	8	—	—	—	Kleine Gerste und Erbsen.
9	Forst	2	19	5	1	26	11	—	—	—	—	—	—	1	1	10	—	—	—	Große und kleine Gerste und Erbsen.
10	Frankfurt a. O.	2	15	5	1	25	5	1	15	5	—	—	—	1	—	2	—	—	—	Kleine Gerste und Erbsen.
11	Friedeberg i. N.	2	18	10	1	24	10	1	16	8	—	—	—	—	27	4	—	—	—	desgl.
12	Fürstenwalde	2	15	1	1	26	5	1	14	9	—	—	—	1	2	—	—	—	—	desgl.
13	Guben	2	16	6	1	24	5	1	16	5	—	—	—	1	—	7	—	—	—	desgl.
14	Königsberg i. N.	—	—	—	1	24	5	1	13	1	—	—	—	—	28	11	1	29	3	Weizen und kleine Gerste.
15	Landsberg a. W.	2	18	4	1	23	11	1	15	5	—	—	—	—	27	5	2	2	—	Kleine Gerste.
16	Luckau	2	18	11	1	24	6	—	—	—	—	—	—	—	29	5	—	—	—	Große, kleine Gerste und Erbsen.
17	Lübben	2	21	11	1	24	10	1	16	2	—	—	—	1	1	—	—	—	—	Kleine Gerste und Erbsen.
18	Sagan	2	18	5	1	26	6	—	—	—	—	—	—	—	29	9	—	—	—	Große und kleine Gerste und Erbsen.
19	Schwerin a. W.	—	—	—	1	23	7	—	—	—	—	—	—	—	27	8	1	29	—	Weizen, große und kleine Gerste.
20	Senftenberg	2	21	7	1	25	2	1	16	6	—	—	—	1	1	10	—	—	—	Kleine Gerste und Erbsen.
21	Soldin	2	14	6	1	22	2	1	13	6	—	—	—	—	29	4	—	—	—	desgl.
22	Sommerfeld	2	18	5	1	25	1	1	17	5	—	—	—	1	—	11	—	—	—	desgl.
23	Sorau	—	—	—	1	26	11	—	—	—	—	—	—	1	—	6	—	—	—	Weizen, große und kleine Gerste und Erbsen.
24	Spremberg	—	—	—	1	28	11	—	—	—	—	—	—	1	1	11	—	—	—	desgl.
26	Wriezen a. O.	—	—	—	1	25	10	1	13	7	—	—	—	—	29	5	—	—	—	Weizen, kleine Gerste und Erbsen.
26	Zielenzig	2	22	7	1	22	6	—	—	—	1	10	6	—	28	4	1	27	1	Große Gerste.
27	Züllichau	2	15	7	1	23	6	1	14	4	—	—	—	—	29	8	—	—	—	Kleine Gerste und Erbsen.

Insofern die vorstehend fehlenden Getreide-Durchschnittspreise schon im Jahre 1850 bezw. 1864 nicht angegeben werden konnten, wird auf die für dieselben eingesetzten Normalpreise verwiesen, welche in dem als außerordentliche Beilage zum Amtsblatt Nr. 45 des diesseitigen Regierungs-Bezirks pro 1864 ausgegebenen Normal-Tableau der revidirten Normalpreise und Normal-Marktorte ꝛc. für die ablöslichen Dienste und Abgaben verzeichnet stehen.

Frankfurt a. O., den 4. Dezember 1872.

Königliche Regierung; landwirthschaftliche Abtheilung.
von Funck.

(6) Die sämmtlichen Herren Geistlichen aller Confessionen des Regierungsbezirks werden aufgefordert, die Tabellen der Geburten, Trauungen und Sterbefälle vom Civil für das Jahr 1872 nach dem seit dem vorigen Jahre unverändert gebliebenen Formulare sorgfältig anzufertigen und bis zum 15. Februar fut. an die ihnen vorgesetzten Herren Superintendenten beziehungsweise Erzpriester zu befördern. Bei Aufstellung dieser Tabelle ist Folgendes zu beachten: In den Kolonnen 1 bis 48 werden die lebend Gebornen eingetragen und zwar wie es das Formular vorschreibt, die ehelich und die unehelich Gebornen von einander getrennt. In den Kolonnen 49 bis 52 werden diese Geburten zusammengezogen. In den Kolonnen 53 bis 100 werden in gleicher Weise die Todtgebornen eingetragen und in den Kolonnen 101 bis 104 zusammengezogen. Die Kolonnen 105 bis 128 sind zur Aufnahme aller Geburten bestimmt. Die Gesammtzahl der Geburten concentrirt sich in den Kolonnen 129 bis 131. Die Zahlen in diesen Kolonnen müssen mit den Zahlen in den Kolonnen 49 bis 52 und 101 bis 104 genau übereinstimmen.

In den Kolonnen 140 bis 151 werden alle Trauungen eingetragen. Die Kolonne 152 muß die Gesammtzahl derselben ergeben.

In den Kolonnen 153 bis 194 werden die Getrauten nach dem Alter; in den Kolonnen 195 bis 206 nach dem Familienstand und in den Kolonnen 207 bis 213 nach der Confession erläutert. Jede dieser Erläuterung muß genau die in Kolonne 152 eingetragene Zahl ergeben. Die Gestorbenen werden zunächst jahrgangsweise in die Kolonnen 214 bis 423 eingetragen. Von den im Jahre 1872 Gestorbenen müssen die Todtgebornen in den Kolonnen 214 und 215 genau die Zahlen in den Kolonnen 101 bis 104 ergeben.

Die Gestorbenen in den Kolonnen 214 bis 221 werden wieder in den Kolonnen 424 und 425 zusammen aufgeführt. Ebenso die Gestorbenen in den Kolonnen 222 bis 241 in den Kolonnen 426 und 427; desgleichen die Gestorbenen in den Kolonnen 242 bis 261, in den Kolonnen 428 und 429; desgleichen die Gestorbenen in den Kolonnen 262 bis 281, in den Kolonnen 430 und 431; desgleichen die Gestorbenen in den Kolonnen 282 bis 301, in den Kolonnen 432 und 433; desgleichen die Gestorbenen in den Kolonnen 302 bis 321 in den Kolonnen 434 und 435; desgleichen die Gestorbenen in den Kolonnen 322 bis 341, in den Kolonnen 436 und 437; desgleichen die Gestorbenen in den Kolonnen 342 bis 361, in den Kolonnen 438 und 439; desgleichen die Gestorbenen in den Kolonnen 362 bis 381, in den Kolonnen 440 und 441; desgleichen die Gestorbenen in den Kolonnen 382 bis 401, in den Kolonnen 442 und 443; desgleichen die Gestorbenen in den Kolonnen 402 bis 421, in den Kolonnen 444 und 445; desgleichen die Gestorbenen in den Kolonnen 422 und 423, in den Kolonnen 446 und 447.

Die Gestorbenen in den Kolonnen 214 bis 423 müssen die Zahlen in den Kolonnen 448 und 449 ergeben, ebenso die Zahlen in den Kolonnen 424 bis 447.

Eine gleiche Uebereinstimmung muß mit den Zahlen in den Kolonnen 450 bis 457 und mit den Zahlen in den Kolonnen 458 und 459 vorhanden sein. Dies muß auch der Fall mit den Zahlen in den Kolonnen 460 bis 483 und mit den Zahlen in den Kolonnen 484 und 485 sein. Die Zahlen in den Kolonnen 486 bis 514 müssen die Total-Summe in den Kolonnen 448 und 449 sowie in den Kolonnen 515 und 516 ergeben.

Endlich müssen die Zahlen in den Kolonnen 486 und 487 mit den Zahlen in den Kolonnen 101 bis 104 und 214 und 215 übereinstimmen.

Die Herren Superintendenten, resp. deren Herren Stellvertreter und die Herren Erzpriester haben zunächst die ihnen zugegangenen Special-Tabellen nach allen Seiten hin zu prüfen, sich namentlich von der Richtigkeit der Zahlen zu überzeugen, Irrthümer entweder zu berichtigen oder berichtigen zu lassen und erst dann mit der Aufstellung der General-Tabelle vorzugehen. Bei dieser Arbeit müssen wir wiederholt die größeste Sorgfalt empfehlen, da, wie die Erfahrung gelehrt hat, immer noch Tabellen hier eingegangen sind, die in sich unrichtig waren.

Eine sorgfältige Abstimmung der Zahlen nach der vorstehend gegebenen Anleitung ist nicht zu umgehen, da nur auf diese Weise die richtige Aufstellung der Tabelle erzielt werden kann.

Hinsichtlich der Form, welche bei Aufstellung der General-Tabelle zu beobachten ist, bemerken wir, daß zunächst das Resultat der Städte, letztere in alphabetischer Reihenfolge, in die General-Tabelle einzutragen ist.

Die Zahlen der Städte eines Kreises aufzusummiren ist nicht erforderlich.

Es folgen dann die Zahlen derjenigen ländlichen Ortschaften mit 2000 Einwohnern darüber, und zwar:

Burg und Sandow im Cottbus'er Kreise,
Güstebiese und Zellin im Königsberger Kreise,
Vietz im Landsberger Kreise,
Kienitz, Letschin und Zechin im Lebuser Kreise,
Alte Forst im Soraner Kreise
und Ziebingen im Sternberger Kreise.

Die Zahlen dieser Ortschaften sind kreisweise aufzusummiren. Dann folgen die Zahlen der verschiedenen Parochien in den übrigen ländlichen Ortschaften und sind kreisweise aufzusummiren. Hierzu gehören auch die Zahlen von denjenigen Ortschaften, welche in kirchlicher Beziehung in außerhalb des Regierungs-Bezirks belegenen Parochien eingepfarrt sind.

Eine General-Summe unter der Tabelle zu ziehen, ist nicht erforderlich.

Im Uebrigen sind bei dieser Arbeit die Vorschriften in der Circular-Verfügung vom 6. October 1836 zu beachten. Zu den in den Kolonnen 503 und 504 als an der Wasserscheu oder Hundswuth verstorben nachgewiesenen Personen sind die ärztlichen Berichte

über derartige Todesfälle den Anlagen der Tabelle beizufügen.

Die erforderlichen Formulare zu den Tabellen werden den Herren Superintendenten 2c. von uns per Couvert zugesendet werden.

Hierbei verweisen wir noch auf die von dem Königlichen Statistischen Büreau zur Aufstellung der Tabelle gegebenen Erläuterungen, von welchen den Herren Superintendenten 2c. eine genügende Anzahl zur Vertheilung an die Herren Prediger zugehen wird.

Die Einreichung der General-Tabellen mit den Special-Tabellen belegt, ist bis zum 16. März 1873 an uns zu bewirken, welcher Termin inne zu halten ist.

Frankfurt a. O., den 4. Dezember 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(7) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der von dem 46. Communal-Landtage der Neumark in der Eröffnungssitzung vom 18. v. Mts. gefaßte Beschluß, nach welchem der unter dem 6. Februar 1868 — Amtsblatt de 1868 Stück 7. Seite 53 — publicirte Tarif zur Aufbringung der Neumärkischen Provinzial-Kriegsschuldensteuer für das Jahr 1868 und die übrigen Jahre der V. Amortisations-Periode auch für das Jahr 1873 als Anfangsjahr der VI. Amortisations-Periode prolongirt worden ist, durch den Erlaß vom 27. v. M. die Allerhöchste Genehmigung erhalten hat und daß hiernach die Sätze des qu. Tarifs der Erhebung jener Steuer im Jahre 1873 werden zu Grunde gelegt werden.

Frankfurt a. O., den 9. Dezember 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern, und Abtheilung für directe Steuern Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts.

(1) Nachstehende Verleihungs-Urkunde. „Auf Grund der am 22. Januar 1872 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Litre" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e'. f. g. h. i. k. l. a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2,187,769½ Qu.-Mtr, geschrieben: Zweimillioneneinhundertsiebenundachtzigtausendsiebenhundertneunundsechzigeinhalb Quadrat-Metern umfassend — in den Gemeinden Liebenau, Neudörfel, Wuschdorf und Selchow, in den Kreisen Züllichau-Schwiebus und Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O., und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 26. November 1872.

Königliches Oberbergamt.

(2) Nachstehende Verleihungs-Urkunde. „Auf Grund der am 7. Juni 1872, mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Kaufmann Johann Schulz zu Braetz unter dem Namen „Schulz" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A. B. C. K. f. e. F. a. d. A bezeichnet ist, und welches einen Flächeninhalt von 915,510 Qu.-Meter, geschrieben: neunhundertfunfzehntausendfünfhundertundzehn Quadratmetern umfassend, in der Gemeinde Buckow im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 27. November 1872.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Postamts.

(1) Vom 1. Januar 1873 ab werden bei sämmtlichen Reichs-Postanstalten Postkarten zum Verkauf gestellt, welche gleich mit dem Francostempel von ½ Groschen bz. 2 Kreuzern bedruckt sind, so daß es des Aufklebens der Freimarke nicht erst bedarf.

Diese gestempelten Postkarten werden ohne Aufschlag zum Nennwerthe an das Publikum abgelassen. Daneben wird der Verkauf von Postkarten der jetzt gebräuchlichen Art, welche nicht gestempelt und auch nicht mit Freimarken beklebt sind, ferner der Postkarten mit bezahlter Rückantwort unter den bisherigen Bedingungen fortgesetzt werden.

Berlin, den 27. November 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

(2) Betreffend die Weihnachtssendungen.

Die Weihnachtszeit führt der Post bekanntlich in jedem Jahre bedeutende Massen von Packeten zu. Wenn sich diese Massen in den letzten Tagen vor Weihnachten zusammendrängen und, wie dies oft der Fall ist, noch schwierige Witterungs- und Wegeverhältnisse hinzutreten: so kann auch bei den umfassendsten Vorbereitungen nicht jede einzelne Sendung mit der sonstigen Pünktlichkeit eintreffen. Eine verspätete Ankunft ist aber gerade bei diesen Sendungen bedauerlich. Das Publikum wird daher im eigenen In-

teresse ersucht, mit den Weihnachtssendungen **bald zu beginnen**, damit die Massen sich mehr zertheilen. Zugleich wird ersucht, die Packete **dauerhaft zu verpacken**, namentlich dünne Cartons, schwache Schachteln und Cigarrenkisten zu vermeiden und die Signaturen deutlich und vollständig entweder auf die Packete selbst niederzuschreiben oder, wenn dies nicht thunlich, an denselben so haltbar zu befestigen, daß sie während der Beförderung nicht abfallen oder abgestreift werden können.

Berlin, den 1. Dezember 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

(8) **Die Königliche Staatsdruckerei übernimmt von jetzt ab die Abstempelung fertiger Briefcouverts, Streifbänder und Postkarten mit dem Postfrankirungszeichen (Freimarkenstempel) vom Publikum unter folgenden Bedingungen:**

1) Die zur Abstempelung bestimmten Briefcouverts, Streifbänder und Postkarten müssen in der zur Benutzung bei Postbeförderungen geeigneten Beschaffenheit bei einer der Kaiserlichen Ober-Postkassen dergestalt verpackt eingeliefert werden, daß das Verpackungsmaterial sowohl zur Beförderung an die Königliche Staatsdruckerei, als auch zur demnächstigen Rückbeförderung benutzt werden kann.
2) Die Einlieferung geschieht unter Beigabe eines Verzeichnisses, welches die Stückzahl und zwar hinsichtlich der Couverts die Stückzahl für jedes Format (falls verschiedene Formate vorgelegt werden), hinsichtlich der Streifbänder und Postkarten aber, welche je von übereinstimmendem Format sein müssen, die Stückzahl nur einfach enthält, und bei jeder Klasse genau den Werthstempel (Francobetrag) angiebt, mit welchem die Abstempelung erfolgen soll.
3) Die Ober-Postkasse erhebt bei der Einlieferung das Porto für die Hin- und Hersendung, den durch die demnächstige Abstempelung sich darstellenden Werthbetrag der Postfrankirungszeichen und endlich eine Abstempelungsgebühr, welche einzeln bei jedem Format der Couverts, bei den Streifbändern und bei den Postkarten-Formularen, ferner einzeln für jede durch den Stempel darzustellende Werthstufe, mit je 17½ Gr. für 1000 Stück oder für jedes angefangene Tausend berechnet wird.
4) Die Abstempelung erfolgt an derselben Stelle, wie bei Couverts 2c., welche mit Francostempeln versehen von der Post verkauft werden. Die zur Abstempelung bestimmte Stelle darf nicht bedruckt sein.
5) Die beim Abstempeln beschädigten Couverts 2c., werden, soweit nicht der Sendung zum Zwecke der Aushülfe überschüssige Exemplare beigefügt sind, Seitens der Postverwaltung in Höhe des erlegten Portobetrages durch entsprechende andere Werthzeichen ergänzt.

Berlin, den 5. Dezember 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Seit dem 1. Dezember cr. findet ein direkter Personen- und Gepäck-Verkehr zwischen den Ostbahn-Stationen Wartenburg und Allenstein einerseits und den Stationen Bartenstein und Königsberg der Ostpreußischen Südbahn andererseits, sowie eine direkte Viehbeförderung zwischen den Ostbahn-Stationen Wartenburg und Allenstein einerseits und Station Königsberg der Ostpreußischen Südbahn über Korschen andererseits unter den für den direkten Verkehr mit der Ostpreußischen Südbahn bestehenden Bedingungen statt.

Bromberg, den 3. Dezember 1872.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(1) Die Magdeburg-Coethen-Halle-Leipziger Eisenbahn hat auf Grund der Bestimmung des §. 12B. des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands in Folge außergewöhnlichen Verkehrs zu ihren gewöhnlichen Lieferfristen sowohl für den Lokal-Verkehr als auch für die directen Verkehre bis auf Weiteres eine Zuschlagsfrist von vier Tagen festgesetzt, was wir hierdurch wegen derjenigen Sendungen, welche auf Stationen der Magdeburg-Leipziger Bahn aufgegeben werden, beziehungsweise nach Stationen dieser Bahn bestimmt sind und im **Schlesisch-Sächsisch-Thüringischen Verbande** zur Beförderung gelangen, zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 28. November 1872.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(2) Norddeutsch-Oesterreichischer Eisenbahn-Verband.

Die laut unserer Bekanntmachung vom 30. März d. J. für den Lokalverkehr der diesseitigen Bahn eingeführten Transport-Begünstigungen für die zur nächstjährigen Wiener Weltausstellung zu versendenden Güter kommen auch im Verkehr des obengenannten Verbandes für Transporte ab Berlin, Hamburg und Stettin zur Anwendung.

Druckexemplare der qu. Bestimmungen sind bei unserer hiesigen Güter-Expedition unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 30. November 1872.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(3) Vom 1. d. M. ab ist zum direkten Tarif zwischen Stationen der diesseitigen Eisenbahn einerseits und Stationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger sowie der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn andererseits vom 15. April d. J. ein Nachtrag II. in Kraft getreten, welcher neben Klassifications-Aenderungen,

Tarif-Bestimmungen 2c. einen Ausnahme-Tarif für Eisen und Stahl, façonnirt, im Verkehr zwischen Station Lehrte und Stationen der diesseitigen Eisenbahn, Ausdehnung des direkten Verkehrs der Station Vienenburg auf die Stationen der Oberschlesischen und Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn, sowie Aufnahme der Oberschlesischen Station Borsigwerk in den direkten Tarif enthält.

Der qu. Nachtrag kann bei den Güter-Expeditionen unserer Verbandstationen eingesehen werden.

Berlin, den 3. Dezember 1872.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(4) Vom 1. d. Mts. ab ist zum Schlesisch-Märkischen Verbands-Güter-Tarif zwischen diesseitigen Stationen einerseits und Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn andererseits vom 1. Oktober 1870. ein Nachtrag III. in Kraft getreten, welcher Frachtsätze für die neu eröffneten Stationen Heinrichau und Münsterberg der Oberschlesischen Eisenbahn enthält.

Druckexemplare des Nachtrages sind bei unseren sämmtlichen Güter-Expeditionen unentgeltlich zu haben, so lange solche vorhanden sind.

Berlin, den 2. Dezember 1872.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(5) Vom 1. Dezember cr. ab tritt im Schlesisch-Sächsisch-Thüringischen Eisenbahnverbande und zwar als erster Theil für den Verkehr zwischen Stationen der Oberschlesischen, Rechte Oder-Ufer, Breslau-Schweidnitz-Freiburger und der diesseitigen Eisenbahn einerseits, und Stationen der Königlich Sächsischen Staatseisenbahn, sowie Stationen der Leipzig-Dresdener Eisenbahn bezüglich des Kohlenverkehrs andererseits via Görlitz ein neuer direkter Güter-Tarif in Kraft, in welchem alle seither eingetretenen Veränderungen berücksichtigt worden sind.

Druckexemplare des Tarifs sind bei unseren Verbandstationen, so wie in Berlin zum Preise von 10 Sgr. pro Exemplar käuflich zu haben.

Berlin, den 30. November 1872.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung der Kaiserlichen General-Telegraphen-Direktion in Stettin.

Zu Wusterwitz, im Regierungs-Bezirk Frankfurt a. O. wird am 16. Dezember cr. eine mit der Post-Anstalt daselbst combinirte Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienst eröffnet (cfr. §. 4. der Telegraphen-Ordnung.)

Stettin, den 4. Dezember 1872.

Kaiserliche Telegraphen-Direktion.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor Metz ist aus Cassel zur hiesigen Regierung versetzt worden.

Der Bürgermeister Cavalier zu Reppen ist an Stelle des Bürgermeisters Berndt zu Sternberg zum Polizei-Anwalt für die Stadt und den Gutsbezirk Sternberg ernannt worden.

Der Herr Guillermo E. Martin ist zum General-Konsul der vereinigten Staaten von Columbien in Deutschland mit dem Sitze in Berlin ernannt und ihm das Exequatur ertheilt worden.

Dem Küster und Lehrer Liebisch in Cafel ist durch Ministerial-Rescript vom 18. d. M. der Cantortitel verliehen worden.

Nachweisung
der im Monat November cr. erfolgten Berufungen in Lehrer- resp. Küster- und Lehrer-Stellen.

1) Johann Georg Christian Lood, definitiv zum wissenschaftlichen Lehrer an der Victoriaschule in Frankfurt a. O.; 2) Otto Hilduin Müller, definitiv zum Lehrer an der III. Töchterschule in Frankfurt; 3) August Hermann Haase, definitiv zum Lehrer an der Dammvorstadtschule in Frankfurt; 4) Franz Emil Radach, definitiv zum Küster- und 1. Lehrer-Adjunkt in Zantoch, Ephorie Landsberg III.; 5) Johann Carl August Christoph, definitiv zum Küster- und Lehrer-Adjunkt in Niewisch, Ephorie Lübben; 6) Georg Friedrich Wilhelm Iseler, definitiv zum fünften Lehrer an der Bürgerschule in Fürstenwalde; 7) August Ernst Schulz, definitiv zum Lehrer auf der dritten Stufe der Elementarschule auf der Spremberger Vorstadt in Cottbus; 8) Franz Geselle, provisorisch zum 2. Lehrer in Zicher, Ephorie Cüstrin; 9) Max Hildebrandt, provisorisch zum 6. Lehrer in Zehden, Ephorie Königsberg I.; 10) Carl Gustav Hoffenfelder, provisorisch zum Lehrer auf der dritten Stufe der Elementarschule auf der Spremberger Vorstadt in Cottbus; 11) Friedrich Wilhelm Robert Stein, provisorisch zum 2. Lehrer in Niemaschkleba, Ephorie Guben; 12) Wilhelm Suckow, provisorisch zum Lehrer in Neu-Lebus, Ephorie Frankfurt I.; 13) Heinrich Ferdinand Kiesel, provisorisch zum Lehrer-Adjunkt in Kausche, Ephorie Spremberg; 14) Ludwig Theodor Artopé, provisorisch zum 4. Lehrer an den Vorstadtschulen in Sorau, Ephorie Sorau; 15) Oskar Emil Seering, provisorisch zum 7. Lehrer an der Elementarschule in Fürstenwalde, Ephorie Fürstenwalde; 16) Ludwig Carl Bindrich, provisorisch zum 4 Mädchenlehrer in Bärwalde, Ephorie Königsberg II.

Personal-Veränderungen für den Monat November 1872.

A. Bei dem Königl. Appellationsgericht zu Frankfurt a. O.

Der Rechtskandidat Warnecke ist zum Referendarius ernannt. Der Referendarius Janecke ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Glogau, der Referendarius Mützell dagegen aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Posen in das diesseitige Departement versetzt. Dem Gerichts-Assessor Maaß ist die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

B. Bei den Kreisgerichten im Departement:

Ernannt sind: Der Gerichts-Assessor Freiherr

von Patow zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Soldin, der Gerichts-Assessor Baum zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Guben mit der Funktion bei der Gerichtskommission in Fürstenberg a. O., der Büreau-Assistent Herzberg zu Cottbus zum Secretair bei der Gerichtskomission in Neuwedell, der Aktuarius und Civilsupernumerar Balzer zu Frankfurt a. O. zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht in Soran und der Hülfsbote Grieger zu Bärwalde zum Boten und Exekutor bei der Gerichtskommission zu Neuzelle. Versetzt sind in gleicher Eigenschaft: Der Kreisrichter Meyham zu Crossen an das Kreisgericht in Soran mit der Funktion als Dirigent der zweiten Abtheilung dieses Gerichts, der Kreisrichter Wolff zu Riesenburg an das Kreisgericht in Zielenzig mit der Funktion bei den Gerichts-Kommissionen in Reppen, die Rechtsanwalte und Notare Kempner zu Driesen an das Kreisgericht in Bromberg, und Gallus zu Sonnenburg an das Kreisgericht in Neustettin. Pensionirt ist: Der Sekretär Born zu Züllichau. Gestorben sind: Der Büreau-Assistent Schreiber zu Soran und der Bote, Exekutor und Gefangenwärter Andrae in Ruhland.

Für die Stadt Neuwedell ist der Bürgermeister Ludwig Daubitz als Schiedsmann wiedergewählt und bestätigt worden.

Der bisherige Telegraphist Schneider zu Sommerfeld ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Personalveränderungen
im Bezirk der Königlichen Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: Bahnmeister-Assistent Porawski in Woldenberg zum Bahnmeister.

Vermischtes.

(1) Die römisch-katholische Lehrer- und Organistenstelle in Seitwann, Archipresbyterat Neuzelle, Königlichen Patronats, ist durch den Tod ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. O., den 2. Dezember 1872.
Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

(2) Die Küster- und Schullehrer-Stelle bei der evangelisch-lutherischen Gemeinde in Groß-Fahlenwerder, Diözese Soldin, Königlichen Patronats, ist durch die Dienst-Entlassung ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. O., den 4. Dezember 1872.
Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Aufruf.

(3) Den Anstrengungen unserer durch die Sturmfluth vom 12. und 13. d. Mts. geschädigten Landsleute, sich aus eigener Kraft von den erlittenen Unglücksschlägen wieder aufzurichten, und dem von Seiten der Staatsbehörden an den Tag gelegten Streben, überall hülfreich vorzugehen, ist weit und breit im gesammten Vaterlande die Bethätigung opferwilliger Nächstenliebe als ergänzendes Glied der Rettungsarbeit hinzugetreten.

Dieser nationalen Vereinsthätigkeit hat es bisher an einem Mittelpunkte gefehlt.

In Anbetracht der Nachtheile, welche die Zersplitterung derselben im Gefolge haben müßte, gab **Se. Kaiserliche Hoheit der Kronprinz**, obwohl durch Krankheit augenblicklich von persönlicher Betheiligung fern gehalten, vor einigen Tagen den Wunsch zu erkennen, daß eine **Centralstelle** zum Sammeln und zum Vertheilen der Liebesgaben begründet würde.

Dieser hochherzigen Aufforderung unverzüglich nachzukommen, haben die Unterzeichneten heute einen

Deutschen Hülfsverein
für die Nothleidenden an der Ostseeküste
mit dem Sitze in Berlin

errichtet. Das Protektorat hat des Kronprinzen Kaiserliche Hoheit mit der huldvollen Zusage annehmen zu wollen erklärt, daß Er, sobald Seine Gesundheit die Rückkehr nach Berlin zulasse, den Arbeiten desselben Seine rege Theilnahme zuwenden werde.

Namens und im Auftrage unseres hohen Protektors erlauben wir uns nun zur Mitarbeit aufzurufen.

Es gilt, den augenblicklichen Nothstand an der langgestreckten Ostseeküste Schleswig-Holsteins, Mecklenburgs, Pommerns, nebst den oldenburgischen und lübischen Gebietstheilen zu heben, — einen Nothstand, dem in allernächster Zeit, mit dem Eintritte des Frostwetters, noch eine Verschärfung bevorsteht, — es gilt, die zerstörten Mittel des Selbsterwerbs zu ersetzen. Bringen wir einer auf's Aergste betroffenen, aber Gottlob nicht entmuthigten Bevölkerung den Brudergruß aus allen heimischen Gauen, aus allen Ländern, wo Deutsche wohnen! Richten wir sie durch die werkthätige Versicherung auf, daß in Deutschland die unverschuldete Noth Einzelner eine Herzenssache Aller ist.

Den bestehenden oder noch in's Leben tretenden Vereinigungen, bieten wir unsere treue und ausgleichende Mitwirkung an. Dieselben werden uns durch fortgesetzte Mittheilungen von dem Gange ihrer Thätigkeit und von den innerhalb ihres Wirkungskreises etwa hervortretenden Schwierigkeiten zu herzlichem Dank verpflichten.

Jeder der Unterzeichneten erklärt sich zur Annahme von Beiträgen bereit, über welche unser Schatzmeister, Geh. Commerzienrath **von Bleichröder**, Behrenstraße Nr. 63. hierselbst, Quittung ertheilen wird.

Berlin, den 30. November 1872.

Deutscher Hülfsverein
für die Nothleidenden an der Ostseeküste
unter dem Protektorate Sr. Kaiserlichen Hoheit
des Kronprinzen des Deutschen Reiches und von
Preußen.

Abgeordneter v. Behr (Schmoldow). Geh. Commerzienrath v. Bleichröder, Schatzmeister. Großherzogl. Mecklenburg. Gesandter Staatsminister v. Bülow. Abgeordneter Georg v. Bunsen, Stellvertreter des Vorsitzenden. Regierungs-Assessor Fastenau,

Schriftführer. Graf v. Krassow. Ministerresident Dr. Krüger. Geh. Regierungsrath Marcard. Staatsminister a. D. Freiherr v. Patow. Abgeordneter Reimers. Abgeordneter Wagener, Schriftführer. Abgeordneter Dr. Wallichs, Schriftführer. Geh. Ober-Regierungsrath Wulfsheim.

Abgeordneter Dr. Achenbach. Abgeordneter Dr. Ahlmann. Geh. Baurath Baensch. Graf v. Behr-Negendanck. Abgeordneter v. Benda. Abgeordneter v. Bennigsen. Geh. Regierungsrath v. Boetticher. Abgeordneter v. Bonin. Abgeordneter Brons. Geh. Ober-Finanzrath Burghardt. Professor Curtius. Schloßhauptmann v. Dachröden. Geh. Ober-Regierungsrath Darenstädt. Abgeordneter v. Denzin. v. Erxleben-Selbelang. Abgeordneter v. Forckenbeck. Präsident Dr. Friedberg. Abgeordneter Dr. Friedenthal. Commerzienrath Friedeberg. Abgeordneter Dr. Gneist. Geh. Regierungsrath Greiff. Redakteur Dr. Moritz Gumbinner. Geh. Commerzienrath v. Hansemann. Vicepräsident Henrici. Professor v. Holtzendorff. Oberbürgermeister Hobrecht. Geh. Ober-Regierungsrath Homeyer. Abgeordneter Dr. Karsten. Abgeordneter von der Knesebeck-Ruppin. Stadtverordneten-Vorsteher Kochhann. Abgeordneter v. Köller. Geh. Commerzienrath Krause. Abgeordneter Freiherr v. Loën. Abgeordneter Dr. Löwe. Polizeipräsident v. Madai. Stadtrath Magnus. Abgeordneter v. Mallinckrodt. Franz Mendelssohn. Abgeordneter Meyer (Pinneberg). Abgeordneter Miquel. Feldmarschall Graf v. Moltke. Graf zu Münster. Kammerherr und Major z. D. v. Normann. Großherzogl. Mecklenburg. Oberzoll-Direktor Oldenburg. Abgeordneter Ottens. Graf v. Rantzau-Oppendorf. Ferdinand Reichenheim. Abgeordneter Dr. Peter Reichensperger. Abgeordneter Graf v. Reventlow. Abgeordneter v. Saucken-Julienfelde Abgeordneter Schmidt (Stettin). Ad. Schwabe. Abgeordneter Schwerdtfeger (Travenort). Präsident des Reichstages Dr. Simson. Abgeordneter Springer. Graf zu Stolberg-Wernigerode. Oberbürgermeister v. Thaden. Landforstmeister Ulrici. Graf v. Usedom. Abgeordneter Dr. Virchow. Commerzienrath Vollgold. Abgeordneter v. Wedell (Menzlin). Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrath Wehrmann. Abgeordneter Wyneken. Geh. Commerzienrath Zwicker.

(4) Vom 1. Januar 1873 ab werden die Preise der hiesigen Produkte bis auf weiteres betragen:

	für den Debit							
	auf dem Land- und Wasserwege				auf der Eisenbahn			
für		Thl.	Sgr.	Pf.		Thl.	Sgr.	Pf.
rohe Werkstücke	pr. cbm.	8	—	—	pr. cbm.	8	—	—
extra Bausteine	„ „	3	—	—	„ Ctr.	—	3	—
gewöhnl. Bausteine	„ „	2	12	—	„ „	—	2	6
Brennsteine	„ „	2	—	—	„ „	—	2	3
Rothen	„ „	1	12	—	„ „	—	1	8
Zwittersteine	„ „	—	28	—	„ „	—	1	—
Kalkstein-Geröll	„ „	—	20	—	„ „	—	—	10
Kalkstein-Grutz	eine Kahnladung	6	—	—				
	„ zweisp. Fuhre	—	2	—	„ „	—	—	2
Stückenkalk	pro hl.	—	19	—	„ hl.	—	19	—
Mehlkalk	„ „	—	5	—	„ „	—	5	—

Die Preise gelten ab hier. Die näheren Verkaufsbedingungen werden auf portofreie Anfragen von der Berginspektion mitgetheilt.

Rüdersdorf, den 3. Dezember 1872.

Königliche Berginspektion.

(5) Die Königliche Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a. Rh. nimmt noch fortgesetzt Zöglinge auf. Der Direktor der Anstalt ertheilt nähere Auskunft über die Aufnahmebedingungen und vermittelt die Unterkunft der Schüler.

Geisenheim, den 20. November 1872.

Für das Directorium.
O. Hüttig.

(6) Bekanntmachung. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer einer für die Sparkassen-Interessenten unwesentlichen Abänderung der Bestimmungen des §. 13. des revidirten Statuts für die hiesige Stadt-Spar-Kasse vom 3. Juni 1870 der Zinsfuß für die Einlagen wieder von 4 auf 3½% mit Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz Brandenburg und zwar vom 1. April 1873 ab, herabgesetzt worden ist und verweisen wir gleichzeitig auf den Inhalt des §. 20. des Statuts.

Sommerfeld, den 19. November 1872.

Der Magistrat.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 51. Ausgegeben den 18. Dezember 1872.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem der Magistrat der Stadt Cottbus im Einverständnisse mit der Stadtverordneten-Versammlung darauf angetragen hat, zur Ausführung nothwendiger Bauten und zur Bestreitung anderer, aus der Vergrößerung der Stadt entspringender gemeinnütziger Ausgaben die erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe beschaffen und zu diesem Zwecke auf den Inhaber lautende, mit Zinskoupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zum Betrage von 150,000 Thlr. ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833 wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausstellung von auf den Inhaber lautenden Cottbus'er Stadt-Obligationen zum Betrage von einhundert und fünfzig Tausend Thalern und zwar in eintausend fünfhundert Stück zu Einhundert Thalern. Die Obligationen sind nach dem anliegenden Schema auszustellen, mit 5 pCt. zu verzinsen, von Seiten der Gläubiger unkündbar, von Seiten der Stadt Cottbus aber vom Jahre des Beginnes der Emission der Obligationen mit jährlich wenigstens Einem Prozent des Kapitals unter Hinzurechnung der Zinsen der getilgten Schuldverschreibungen zu amortisiren.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben, Berlin, den 13. November 1872.

(L. S.) gez. Wilhelm.

gez. Itzenplitz. Gr. Eulenburg. Camphausen.

Privilegium
zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Cottbus, zweite Serie, zum Betrage von
150,000 Thalern
Vom 13. November 1872.

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Frankfurt a. O.

Obligation
der Stadt Cottbus Nr. . . . über 100 Thaler
Preußisch Courant. Zweite Serie.

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom 13. November 1872.
(Gesetz-Sammlung von 1872. S. . . . .)

Wir der Magistrat der Stadt Cottbus, urkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieses Schuldscheins der Stadt Cottbus ein Darlehn von 100 Thlr. Einhundert Thalern Preußisch Courant gegeben hat.

Dieses Darlehn bildet einen Theil der zur Ausführung nothwendiger Bauten und anderer Anlagen der Stadt auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 13. November 1872 gemachten Anleihe von 150,000 Thalern, und wird demnach jedem Inhaber dieser Schuldverschreibung, beziehungsweise der dazu gehörigen Zinsscheine, unter folgenden Allerhöchst genehmigten Bedingungen verzinst und zurückgezahlt.

1. Es werden 1500 Obligationen à 100 Thlr. mit laufenden Nummern von 1—1500 versehen, ausgegeben.
2. Jeder Obligation werden zehn Zinsscheine für die fünf Jahre von bis zahlbar postnumerando am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres, sowie ein Talon zur Einlösung der zweiten Zinsschein-Serie beigefügt.
3. Nach Ablauf dieser, sowie jeder folgenden fünf Jahre werden neue Zinsscheine nebst Talon für je fünf Jahre nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung von der Haupt-, Stadt- und Kämmerei-Kasse hierselbst an den Präsentanten des Talons ausgereicht.
4. Die Verzinsung erfolgt zu fünf pro Cent jährlich in halbjährigen Terminen am 2. Januar und 1. Juli.
5. Zur Tilgung des aufgenommenen ganzen Darlehns von 150,000 Thalern werden verwendet:
   a, jährlich der Betrag von Einem Prozent des ganzen Schuldkapitals, oder 1500 Thalern, welcher zu diesem Zwecke im Stadthaushalts-Etat besonders ausgeworfen wird;
   b, nach Beginn der Amortisation die durch die allmäligen Rückzahlungen ersparten Zinsen.

Die Tilgung der Anleihe erfolgt vom Jahre des Beginns der Emission der Obligationen.

Die hiernach alljährlich zu tilgenden Kapitalsbeträge werden, jedoch nur in runden Summen

von 100 Thalern, im Monat Dezember ausgelooſt und am nächſten 1. Juli ausgezahlt. Die Ausloofung erfolgt von der Kaſſen-Deputation unter Zuziehung zweier Stadtverordneten.

6. Gleich nach erfolgter Ausloofung und ſpäteſtens drei Monate vor dem Rückzahlungstermine, werden die ausgelooſten Obligationen in dem hieſigen Wochenblatte, dem hieſigen Anzeiger, dem hieſigen Kreisblatte, dem deutſchen Reichs- und Preußiſchen Staats-Anzeiger, der Nationalzeitung und der Berliner-Börſenzeitung öffentlich bekannt gemacht und die Eigenthümer zur Einlöſung aufgefordert. In dieſe Bekanntmachung ſollen auch die in den vorhergehenden Jahren ausgelooſten und noch nicht eingelöſten Obligationen zehn Jahre lang mit aufgenommen werden. Jedesmal, ſobald eins der vorgenannten Blätter eingeht, wird mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. ein entſprechendes anderes Blatt gewählt.

7. Die Auszahlung der ausgelooſten Obligationen erfolgt nach dem Nennwerthe im Lokale der Haupt-Stadt- und Kämmerei-Kaſſe hierſelbſt gegen Rückgabe der Obligation nebſt Zinsſcheine und Talon. Sollten die ausgereichten, noch nicht fälligen Zinsſcheine fehlen, ſo wird der Betrag der fehlenden zurückbehalten und zur Einlöſung derſelben verwendet event. den Gläubigern nachgezahlt.

8. Werden die ausgelooſten Obligationen nicht bis zu dem nächſtfolgenden 1. Juli zur Einlöſung eingereicht, ſo hört dennoch mit dieſem Tage die Verzinſung auf. Auf die Beträge der ausgelooſten Obligationen, die nicht eingelöſt werden, haben die Eigenthümer nur in ſoweit ein Recht, als ſie ſich noch binnen dreißig Jahren nach eingetretener Fälligkeit melden.

9. Der Stadtgemeinde bleibt das Recht, den Tilgungsfonds zu verſtärken oder auch das ganze hiernach angeliehene Kapital, ſoweit es noch nicht getilgt iſt, nach vorheriger ſechsmonatlicher Kündigung zurückzuzahlen.

   Im letzteren Falle erfolgt die Kündigung durch eine dreimalige Bekanntmachung in den oben sub 6 erwähnten Blättern. Den Gläubigern ſteht ein Kündigungsrecht nicht zu.

10. Die getilgten Obligationen werden in Gegenwart des Magiſtrats und zweier Stadtverordneten vernichtet, darüber, daß ſolches geſchehen, eine Verhandlung aufgenommen und dieſe zu den Akten gebracht.

11. Die fälligen Zinsſcheine werden von der Haupt-, Stadt- und Kämmerei-Kaſſe in Zahlungsſtatt angenommen.

12. Der Betrag der fälligen Zinsſcheine wird an jeden Vorzeiger gegen Auslieferung derſelben zu den feſtgeſetzten Terminen, ſowohl von der Haupt-, Stadt- und Kämmerei-Kaſſe hierſelbſt, wie auch in Berlin von einem durch die obengedachten Blätter bekannt zu machenden Bankierhauſe gezahlt. Die rückſtändigen Zinſen verjähren, wenn ſie nicht in den nächſten vier Kalenderjahren nach dem Jahre ihrer Fälligkeit bei der Haupt-, Stadt- und Kämmerei-Kaſſe hierſelbſt oder in Berlin abgehoben werden.

13. In Anſehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen finden die §§. 1—12 des Geſetzes vom 16. Juni 1819, wegen des Aufgebots verlorener oder vernichteter Staats-Papiere, ſowie die erlaſſenen, oder noch zu erlaſſenden, daſſelbe ergänzenden Beſtimmungen, jedoch mit folgenden Maßgaben Anwendung:
   a, die im §. 1. vorgeſchriebene Anzeige wird dem Magiſtrate zu Cottbus erſtattet. Dieſem werden alle diejenigen Geſchäfte und Befugniſſe beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzminiſterium zukommen; gegen ſeine Verfügungen findet der Rekurs an die Königliche Regierung zu Frankfurt a. O. ſtatt.
   b, das im §. 5. gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Königlichen Kreisgericht zu Cottbus;
   c, die dort in den §§. 6, 9 und 12 vorgeſchriebenen Bekanntmachungen ſollen durch die oben unter Nr. 6 angeführten Blätter geſchehen.
   d, In Stelle der im §. 7 erwähnten ſechs Zinszahlungs-Termine ſollen acht und anſtatt des im §. 8 erwähnten achten Zinszahlungs-Termins ſoll der zehnte abgewartet werden.

   Zinsſcheine können weder aufgeboten, noch amortiſirt werden. Doch ſoll demjenigen, welcher den Verluſt derſelben vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfriſt anmeldet und den ſtattgehabten Beſitz der Zinsſcheine durch Vorzeigung der Schuldverſchreibungen oder ſonſt in glaubhafter Weiſe darthut, nach Ablauf der Verjährungsfriſt der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht zum Vorſchein gekommenen Zinsſcheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

14. Das geſammte Vermögen und die Steuerkraft der Stadt Cottbus haftet den Gläubigern für dieſe Schuld.

Urkundlich ausgefertigt unter Siegel und verordneter Unterſchrift.

Cottbus, den ten . . . . . .

(L. S.)

Der Magiſtrat.

(Unterſchrift des Dirigenten und noch eines Magiſtratsmitgliedes.)

Haupt-, Stadt- und Kämmerei Kaſſe.

Hierzu ſind 10 Zinsſcheine Nr. 1—10 ausgereicht. — Eingetragen in die Kaſſenkontrolle Fol.

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Frankfurt a. O.

Zinsſchein Nr.

über 2 Thlr. 15 Sgr. geſchrieben: Zwei Thaler

fünfzehn Silbergroschen, der Cottbus'er Stadtobligation Nr. über 100 Thaler. Zweite Serie

Inhaber dieses empfängt am 2. Januar (1. Juli) 18 . . . die halbjährigen Zinsen der Stadtobligation Nr. mit 2 Thlr. 15 Sgr. geschrieben: Zwei Thaler fünfzehn Silbergroschen aus der Haupt-, Stadt- und Kämmerei Kasse hieselbst.

Cottbus, den ten 18 . . .

Der Magistrat.

Stadt-Hauptkasse

Eingetragen Kontrole Fol.

Die hier genannten Zinsen verjähren, wenn sie in den nächsten vier Kalenderjahren nach dem Jahre ihrer Fälligkeit nicht erhoben werden.

(Anmerkung. Die Namens-Unterschriften des Magistrats-Dirigenten und des zweiten Magistrats-Mitgliedes können mit Lettern oder Facsimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinskoupons mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Frankfurt a. O.

Talon

zur

Cottbus'er Stadtobligation Nr. . . . . über 100 Thlr.

zweite Serie.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen Rückgabe desselben ohne weitere Prüfung seiner Legitimation die . . . . te Serie von zehn Stück Zinskoupons zur vorbezeichneten Stadtobligation, sofern nicht von dem Inhaber der letzteren gegen diese Ausreichung protestirt worden ist.

Im Falle eines solchen Widerspruchs erfolgt die Ausreichung der neuen Koupons an den Inhaber der Obligation.

Cottbus, den ten . . . . . . 18 . .

Der Magistrat.

(Anmerkung. Die Namens-Unterschriften des Magistrats-Dirigenten und des zweiten Magistrats-Mitgliedes können mit Lettern oder Facsimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Talon mit der eigenhändigen Namens-Unterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.)

Auf den Bericht vom 19. November d. J. ertheile Ich dem anliegenden, in Folge der Beschlüsse der General-Versammlung der ritterschaftlichen Creditverbundenen der Kur- und Neumark vom 12. Juni d. J. aufgestellten,

vierten Nachtrage zu dem Regulative über die hypothekarische Beleihung bepfandbriefungsfähiger Güter mittelst Ausfertigung Kur- und Neumärkischer Neuer Pfandbriefe vom 15. März 1858,

hierdurch meine Genehmigung.

Berlin, den 23. November 1872.

(gez.) Wilhelm. (ggez.) Gr. Eulenburg.

An den Minister des Innern.

4. Nachtrag zu dem Regulativ über die hypothekarische Beleihung bepfandbriefungsfähiger Güter mittelst Ausfertigung Kur- und Neumärkischer Neuer Pfandbriefe vom 15. März 1858.

(Ges.-S. von 1858 Seite 73 ff.)

(Vgl. A. E. v. 2. Juli 1859, Ges.-S. S. 395; Regulativ v. 8. Oktober 1868, Ges.-S. S. 894 ff.; A. E. v. 20. Januar 1870, Ges.-S. S. 70 ff.).

I. **Der §. 5 des Regulativs vom 15. März 1858 wird aufgehoben. An seine Stelle tritt folgende Bestimmung:**

§. 5. „Die nach §§. 2 bis 4 zulässigen Darlehne werden von der Haupt-Ritterschafts-Direktion bewilligt."

II. **Das Alinea 2 im §. 8 lautet fortan, wie folgt:**

„Der Betrag des Zuschusses darf sowohl im Falle der Ausreichung vierprozentiger, als auch bei Aushändigung drei ein halb prozentiger Neuer Pfandbriefe die am Tage der Ausreichung bestehende Differenz zwischen dem Nennwerthe und dem Briefkurse der betreffenden Neuen Pfandbriefe, aber auch innerhalb dieser äußersten Grenze bei Aushändigung drei ein halb prozentiger Pfandbriefe zehn Prozent ihres Nennwerthes nicht übersteigen."

III. **An Stelle des Alinea 2 im §. 9 tritt folgende Vorschrift:**

„Unter besonderen Umständen ist die Haupt-Ritterschafts-Direktion auch befugt, nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der vorwaltenden Verhältnisse höhere Ratenzahlungen — Amortisationsraten — bei Bewilligung des Darlehens zu bedingen."

IV. **Der §. 9 erhält folgenden Zusatz:**

„Dem Ermessen der Haupt-Ritterschafts-Direktion bleibt ferner überlassen, bei Gewährung des Zuschusses zu den drei ein halb prozentigen Neuen Pfandbriefen bis zur völligen Zurückzahlung desselben, außer den nach Absatz 1 zu entrichtenden Jahreszahlungen, von der für den Zuschuß mitverhafteten Pfandbriefsschuld noch eine weitere Jahreszahlung nach Maßgabe der Umstände des Falles und der zur Disposition stehenden Fonds zu bedingen.

Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die am 2. Januar 1873 fälligen Zinsen der Preußischen Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856, 1867 C. und 1868 A., sowie der Neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 16. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-

Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons ebenfalls vom 16. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in ähnlicher Art die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 15. Juni d. J. zum 2. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856 statt. Die Schuldverschreibungen der Art können gehörig verzeichnet und geordnet auch bei den übrigen oben genannten Kassen eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 5. Dezember 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

An Unterstützungs-Geldern für die durch Wasser geschädigten Ostseeküsten-Bewohner sind mir in Folge meines Aufrufs vom 30. v. Mts. ferner zugegangen:

durch den Magistrat zu Müllrose	30 Thlr.	
durch das Unterstützungs-Comitee zu Zielenzig	67 "	
von dem Herrn Amtsrath Richter zu Frauendorf . . .	50 "	
von der Gemeinde daselbst . .	26 "	
durch den Herrn Bürgermeister Jacobitz zu Driesen .	105 "	10 Sgr.
von dem Herrn Grafen von Finckenstein zu Ziebingen	25 "	
Diese	303 Thlr.	10 Sgr.

werden zur bestimmungsmäßigen Verwendung von mir weiter befördert werden und sage ich den gütigen Gebern hierfür meinen besten Dank.

Frankfurt a. O., den 16. Dezember 1872.

Der Regierungs-Präsident Fehr. v. Nordenflycht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Die Polizei-Verwaltung für das Domainen-Vorwerk Neudamm, im Kreise Königsberg i. N., ist dem Domainenpächter Paul Schmidt zu Vorwerk Neudamm übertragen worden, was hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Frankfurt a. O., den 7. Dezember 1872.

Königliche Regierung;
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten u. Abtheilung des Innern.

(2) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß des bevorstehenden Weihnachts- und Neujahrsfestes wegen an den betr. Tagen ein Amtsblatt nicht erscheinen wird, sondern die für diese Tage bestimmten Nummern schon Tags vorher, also am 24. und 31. d. M. ausgegeben werden.

Die für beregte Amtsblätter bestimmten Inserate müssen bis spätestens den 23. resp. 30. d. M. **früh** bei der Redaktion des Amtsblatts eingegangen sein, andernfalls kann die Aufnahme derselben erst in eine spätere Nummer erfolgen.

Frankfurt a. O., den 7. Dezember 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Die Cantor-, Organisten- und 3. Lehrerstelle in Finsterwalde, Diözese Dobrilugk, Königlichen Patronats, ist wieder zu besetzen und fordern wir qualificirte Bewerber auf, sich schleunigst bei uns zu melden.

Frankfurt a. O., den 11. Dezember 1872.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Bromberg.

(1) Zur Ausführung von Reparaturen an den Schleusen des Bromberger Kanals, sowie zur Vertiefung der Kanalfelder wird eine Sperre desselben für die Zeit vom 1. Januar bis ultimo März 1873 stattfinden.

Bromberg, den 2. Oktober 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Tribunals zu Berlin.

Betreffend den Ehrenrath der Rechts-Anwälte dieses Gerichtshofes.

In Gemäßheit des §. 4. Abs. 3 und 4 des Gesetzes vom 26. März 1856 hat am 7. Dezember 1872 eine theilweise Neuwahl des Ehrenraths der Rechtsanwälte des Königlichen Ober-Tribunals stattgefunden, in Folge dessen derselbe für die Jahre 1873 und 1874 aus folgenden Mitgliedern:

den Justizräthen Wagner, zugleich Vorsitzender, Dorn, Simson, Schmückert und Wolff, und den Stellvertretern, nämlich dem Justizrath Bussenius und Rechtsanwalt Mecke,

besteht.

Dies wird in Berücksichtigung des §. 26 der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 7. Dezember 1872.

Der Chef-Präsident des Königlichen Ober-Tribunals
Staats-Minister v. Uhden.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

Nach §. 34 der Verordnung für die Schiedsmänner vom 26. September 1832, in Verbindung mit §. 21. der Instruktion für dieselben vom 1. Mai 1841

und mit den Zusatzbestimmungen der Königlichen Ministerien der Justiz und des Innern vom 22. September 1844 soll am Schlusse des Jahres jeder Schiedsmann auf dem Lande dem Landrathe und in den Städten den Magisträten summarisch nachweisen, wieviel Vergleiche er im Laufe des Jahres zu Stande gebracht habe. Die genannten Behörden übersenden sodann diese Nachweisungen zum weiteren Gebrauche den Landes-Justizkollegien.

Diese Verordnung wird hierdurch sämmtlichen Schiedsmännern, Magisträten und Königlichen Landräthen des Departements zur genauesten Beachtung in Erinnerung gebracht und erwartet, daß die Schiedsmänner die Nachweisungen spätestens bis zum 15. Januar des neuen Jahres den Magisträten beziehungsweise den Königlichen Landräthen einreichen. Diesen Behörden kann keine längere Frist als bis zum 31. Januar zur Einreichung sämmtlicher Nachweisungen an uns gestattet werden.

Frankfurt a. O., den 9. Dezember 1872.

Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Postamts.

(1) Betreffend die Weihnachtssendungen.

Die Weihnachtszeit führt der Post bekanntlich in jedem Jahre bedeutende Massen von Packeten zu. Wenn sich diese Massen in den letzten Tagen vor Weihnachten zusammendrängen und, wie dies oft der Fall ist, noch schwierige Witterungs- und Wegeverhältnisse hinzutreten: so kann auch bei den umfassendsten Vorbereitungen nicht jede einzelne Sendung mit der sonstigen Pünktlichkeit eintreffen. Eine verspätete Ankunft ist aber gerade bei diesen Sendungen bedauerlich. Das Publikum wird daher im **eigenen Interesse** ersucht, mit den Weihnachtssendungen **bald zu beginnen**, damit die Massen sich mehr zertheilen. Zugleich wird ersucht, die Packete **dauerhaft zu verpacken**, namentlich dünne Cartons, schwache Schachteln und Cigarrenkisten zu vermeiden und die Signaturen deutlich und vollständig entweder auf die Packete selbst niederzuschreiben oder, wenn dies nicht thunlich, an denselben so haltbar zu befestigen, daß sie während der Beförderung nicht abfallen oder abgestreift werden können.

Berlin, den 1. Dezember 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

(2) Vom 1. Januar 1873 ab werden bei sämmtlichen Reichs-Postanstalten Postkarten zum Verkauf gestellt, welche gleich mit dem Francostempel von $1/2$ Groschen bz. 2 Kreuzern bedruckt sind.

Diese gestempelten Postkarten werden zum Nennwerthe an das Publikum abgelassen. Daneben wird der Verkauf der Postkarten der jetzt gebräuchlichen Art, welche nicht gestempelt und auch nicht mit Freimarken beklebt sind, ferner der Postkarten mit bezahlter Rückantwort unter den bisherigen Bedingungen fortgesetzt.

Die für den innern Verkehr zur Anwendung kommenden Postkarten können auch nach sämmtlichen europäischen Staaten, mit Ausnahme von Rußland und Italien, benutzt werden. In diesem Falle sind neben dem, bereits auf die Karte gedruckten, Francostempel noch die zur Ergänzung erforderlichen Freimarken (z. B. im Verkehr mit der Schweiz noch $1/2$ Sgr. bz. 1 Kreuzer) aufzukleben.

Berlin, 9. Dezember 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

Stephan.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(1) Vom 1. Dezember cr. ab tritt im Schlesisch-Sächsisch-Thüringischen Eisenbahnverbande und zwar als erster Theil für den Verkehr zwischen Stationen der Oberschlesischen, Rechte-Oder-Ufer, Breslau-Schweidnitz-Freiburger und der diesseitigen Eisenbahn einerseits, und Stationen der Königlich Sächsischen Staatseisenbahn, sowie Stationen der Leipzig-Dresdener Eisenbahn bezüglich des Kohlenverkehrs andererseits via Görlitz ein neuer direkter Güter-Tarif in Kraft, in welchem alle seither eingetretenen Veränderungen berücksichtigt worden sind.

Druckexemplare des Tarifs sind bei unseren Verbandstationen, so wie in Berlin zum Preise von 10 Sgr. pro Exemplar käuflich zu haben.

Berlin, den 30. November 1872.

Königliche Direktion

der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(2) Vom 1. Januar 1873 ab werden direkte Billets zwischen den nachstehend genannten Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn einerseits und der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn andererseits nicht mehr ausgegeben werden.

Frankfurt a. O. (via Lüben) und Königszelt, Freiburg, Gnadenfrei, Striegau;
Frankfurt a. O. (via Guben-Rothenburg) und Lüben-Raudten;
Guben und Königszelt, Freiburg, Gnadenfrei, Striegau;
Sorau und Freiburg, Gnadenfrei-Striegau;
Hansdorf und Königszelt, Gnadenfrei, Lüben;
Kohlfurt (via Liegnitz) und Königszelt, Freiburg, Schweidnitz, Reichenbach, Frankenstein, Striegau;
Kohlfurt (via Altwasser) und Schmolz, Canth, Mettkau, Ingramsdorf, Saarau, Faulbrück, Groß-Rosen, Brechelshof, Neuhof;
Bunzlau und Gramschütz;
Hainau und Gramschütz;
Neumarkt und Raudten, Gramschütz;
Görlitz (via Altwasser) und Schmolz, Canth, Mettkau, Ingramsdorf, Saarau, Faulbrück, Groß-Rosen, Brechelshof, Neuhof;
Heide-Gersdorf und Breslau, Schmolz, Canth, Mettkau, Ingramsdorf, Saarau, Königszelt, Freiburg, Schweidnitz, Faulbrück, Reichenbach, Gnadenfrei,

Frankenstein, Striegau, Groß-Rosen, Jauer, Brechelshof, Neuhof, Liegnitz, Lüben;
Lauban und Schmolz, Canth, Mettkau, Ingramsdorf, Saarau, Königszelt, Faulbrück, Gnadenfrei, Striegau, Groß-Rosen, Jauer, Brechelshof, Neuhof, Liegnitz, Lüben;
Langenöls und Breslau, Schmolz, Canth, Mettkau, Ingramsdorf, Saarau, Königszelt, Freiburg, Schweidnitz, Faulbrück, Reichenbach, Gnadenfrei, Frankenstein, Striegau, Groß-Rosen, Jauer, Brechelshof, Neuhof, Liegnitz, Lüben;
Greiffenberg und Schmolz, Canth, Mettkau, Ingramsdorf, Saarau, Faulbrück, Gnadenfrei, Striegau, Groß-Rosen, Jauer, Brechelshof, Neuhof, Liegnitz, Lüben;
Rabischau und Schmolz, Canth, Mettkau, Ingramsdorf, Saarau, Königszelt, Freiburg, Faulbrück, Gnadenfrei, Striegau, Groß-Rosen, Jauer, Brechelshof, Neuhof, Liegnitz, Lüben;
Alt-Kemnitz und Schmolz, Canth, Mettkau, Ingramsdorf, Saarau, Königszelt, Freiburg, Schweidnitz, Faulbrück, Reichenbach, Gnadenfrei, Frankenstein, Striegau, Groß-Rosen, Jauer, Brechelshof, Neuhof, Liegnitz, Lüben;
Reibnitz und Schmolz, Canth, Mettkau, Ingramsdorf, Saarau, Königszelt, Freiburg, Schweidnitz, Faulbrück, Reichenbach, Gnadenfrei, Frankenstein, Striegau, Groß-Rosen, Jauer, Brechelshof, Neuhof, Liegnitz, Lüben;
Schildau und Schmolz, Canth, Mettkau, Ingramsdorf, Saarau, Faulbrück, Gnadenfrei, Striegau, Groß-Rosen, Brechelshof, Neuhof, Lüben, Raudten, Gramschütz, Glogau;
Jannowitz und Schmolz, Canth, Mettkau, Ingramsdorf, Saarau, Königszelt, Faulbrück, Gnadenfrei, Groß-Rosen, Brechelshof, Neuhof, Lüben, Raudten, Gramschütz, Glogau;
Märzdorf und Schmolz, Canth, Mettkau, Ingramsdorf, Saarau, Faulbrück, Gnadenfrei, Groß-Rosen, Brechelshof, Neuhof, Lüben, Raudten, Gramschütz, Glogau;
Ruhbank und Schmolz, Canth, Mettkau, Ingramsdorf, Saarau, Faulbrück, Gnadenfrei, Groß-Rosen, Brechelshof, Neuhof, Lüben, Raudten, Gramschütz, Glogau;
Gottesberg und Schmolz, Canth, Mettkau, Ingramsdorf, Faulbrück, Gnadenfrei, Groß-Rosen, Brechelshof, Neuhof, Lüben, Raudten, Gramschütz, Glogau;
Landeshut und Schmolz, Canth, Mettkau; Ingramsdorf, Faulbrück, Gnadenfrei, Groß-Rosen, Brechelshof, Neuhof, Lüben, Raudten, Gramschütz, Glogau;
Liebau und Faulbrück, Groß-Rosen, Brechelshof, Neuhof, Lüben, Raudten, Gramschütz.

Berlin, den 5. Dezember 1872.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(3) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Frist für die frachtfreie Rückbeförderung der auf der Moskauer polytechnischen Ausstellung unverkauft gebliebenen Gegenstände bis zum 1. Januar k. J. ausgedehnt ist.

Berlin, den 11. Dezember 1872.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Vom 15. d. Mts. ab erfolgt die Ueberführung der mit direkten Billets über Berlin hinaus versehenen Reisenden nebst ihrem Reisegepäck vom Ostbahn-Bahnhofe nach dem Berlin-Potsdam-Magdeburger- und Lehrter Bahnhofe nicht mehr per Berliner Verbindungsbahn, sondern per Omnibus.

Bromberg, den 7. Dezember 1872.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

Der bisherige Pfarrer Georg Wilhelm Heinrich Albrecht Richter bei der deutsch-evangelischen Gemeinde zu Jassy in Rumänien ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Vietz, Diözese Landsberg a. W. bestellt worden.

Dem Regierungs-Rathe von Raumer hierselbst ist die nachgesuchte Entlassung aus dem activen Staatsdienste, unter Bewilligung der reglementsmäßigen Pension und Allerhöchster Verleihung des Characters als Geheimer Regierungs-Rath, bewilligt worden.

Der Domainenpächter Pfützenreuter ist zum Wege-Commissarius für den 8. Distrikt des Kreises Königsberg i. N. ernannt worden.

Der Geheime Commerzienrath Gerson von Bleichröder ist zum britischen General-Consul in Berlin ernannt und ihm das Exequatur ertheilt worden.

Im südlichen Theile des Königsberger Kreises sind folgende Schiedsmänner gewählt, beziehungsweise wiedergewählt und bestätigt worden. Der Gutsbesitzer Carl Rademacher auf Calenziger Nieschen für den ersten Bezirk, der Domänenpächter Carl Belitz zu Zicher für den vierten Bezirk, der Domänenpächter Rudolph Bartsch zu Quartschen für den fünften Bezirk, der Gutsbesitzer Gustav Wendt zu Alt-Blessen für den sechsten Bezirk.

Personal-Veränderungen
im Bezirk der Königlichen Direktion der Ostbahn.

1. Der Güter-Expedient Wendland ist von Kreuz nach Cüstrin versetzt und mit der selbstständigen Verwaltung der Güter-Expedition beauftragt.

2. Die Stations-Aufseher Beitz in Golzow, Marquardt in Lebus und Fisch in Podelzig, sind zu Königlichen Eisenbahn-Stations-Vorstehern II. Klasse ernannt.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 52. Ausgegeben den 24. Dezember 1872.

Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Betreffend die Einlösung der zur Rückzahlung am 1sten Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5prozentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 und der am 2. Januar 1873 fälligen Coupons derselben.

Die durch unsere Bekanntmachung vom 25. September cr. (Reichs-Anzeiger No. 228) **zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten noch nicht zur Einlösung gelangten Schuldverschreibungen der 5prozentigen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870** werden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, und von den sämmtlichen in unserer oben bezeichneten Bekanntmachung vom 25. September cr. und resp. in der Bekanntmachung vom 1. Oktober cr. (Reichs-Anzeiger No. 233) aufgeführten Kassen schon **vom 20. d. Mts. ab** in der in der Bekanntmachung vom 25. September cr. angegebenen Weise **durch Zahlung des Nennwerthes eingelöst werden, auch findet von da ab die Einlösung der am 2. Januar 1873 fälligen Coupons dieser Anleihe statt.**

Mit den Schulverschreibungen sind die erst nach dem 2. Januar 1873 fällig werdenden Zinscoupons Ser. I. No. 6 bis 8 nebst Talons unentgeltlich abzuliefern, oder es wird der Geldbetrag der fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Coupons vom Kapitale gekürzt. Berlin, den 16. Dezember 1872.

Königl. Preußische Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 28. November d. J. zu genehmigen geruht, daß das Stabsquartier des 1. Bataillons (Lübben) 6. Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 52 am 1. Januar 1873 von Lübben nach Calau verlegt werde und daß von diesem Zeitpunkte ab das genannte Bataillon die Bezeichnung: 1. Bataillon (Calau) 6. Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 52 anzunehmen habe.

Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Frankfurt a. O., den 19. Dezember 1872.
Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 27. Dezember 1871 — Amtsblatt pro 1872 Seite 4 — bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach eingegangenen Nachrichten die Reblaus sich auch zu Kloster-Neuburg bei Wien gezeigt haben soll.

Indem wir daher das betheiligte Publikum wiederholt auf die Gefahr dieser Krankheit aufmerksam machen, warnen wir dasselbe vor dem Beziehen von Wein- (Blind- und Wurzel-) Reben aus Oesterreich und Ungarn.

Frankfurt a. O., den 20. Dezember 1872.
Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Dem Professor Eduard Gand in Amiens ist unter dem 11. Dezember d. J. ein Patent

auf eine Kompositionslade an Jacquardmaschinen zur Bewegung der Nadeln ohne Anwendung von Musterpappen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. O., den 21. Dezember 1872.
Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Die Frist für die frachtfreie Rückbeförderung der auf der Moskauer polytechnischen Ausstellung unverkauft gebliebenen Gegenstände auf den preußischen Staatsbahnen ist bis zum 1. Januar 1873 verlängert.

Bromberg, den 14. Dezember 1872.
Königliche Direction der Ostbahn.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Zwischen Frankfurt a. O. einerseits und Cottbus, Großenhain, Riesa, Leipzig und Dresden andererseits tritt fortan ein directer Tarif für den Transport von lebendem Vieh (Pferden, Rindvieh, Schweinen, Schafen, Gänsen rc.) in Wagenladungen (Viehwagen) in Kraft, dessen Sätze bei unseren Gepäck- und Güter-Expeditionen in Frankfurt a. O. und Guben zu erfragen sind.

Berlin, den 12. Dezember 1872.
Königliche Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

Der Domainen-Rentmeister Selchow zu Neuzelle ist an Stelle des Domainen-Raths Hammerschmidt zum Polizei-Anwalt für den Bezirk der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu Neuzelle ernannt worden.

Der Stadtsecretair Prieser zu Schwiebus ist an Stelle des Kämmereikassen-Assistenten Mahrenholz zum Vertreter des Polizei-Anwalts für den Bezirk der Königlichen Kreisgerichts-Commissionen zu Schwiebus, mit Ausschluß des Schutzbezirks Paradies der Königlichen Oberförsterei Altenhof, hinsichtlich der Forststrafsachen, und zum zweiten Vertreter des Forst-Polizei-Anwalts für diesen ernannt worden.

Der landräthliche Privat-Secretair Kamin zu Züllichau ist an Stelle des Secretairs Prieser zum Vertreter des Polizei-Anwalts für den Bezirk des Königlichen Kreisgerichts zu Züllichau ernannt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke
der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Frankfurt a. O.

Der Abiturient Gothe ist zum Posteleven angenommen und bei dem Postamte in Züllichau in Beschäftigung getreten. Der Postanwärter Schulz in Woldenberg ist als Postamts-Assistent bestätigt. Es sind versetzt: der Postsecretair v. Elsner von Görlitz nach Guben, der Postamts-Assistent Bärenreuth von Berlin nach Forst i. L.

Für die Stadt Bernstein ist der Bürgermeister Ferdinand Schultz als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

In der Stadt Guben sind nachgenannte Schiedsmänner gewählt, beziehungsweise wiedergewählt und bestätigt worden: der Tuchfabrikant Friedrich Wilhelm Schmidt für den dritten Bezirk, der Strumpfwirkermeister Carl Friedrich Kohlheim für den vierten Bezirk.

Im Kreise Friedeberg i. N. sind folgende Schiedsmänner wiedergewählt und bestätigt worden: der Gerichtsschulze Johann Karl Friedrich Thomas zu Schlanow für den 11. ländlichen Bezirk, der Königliche Kammerherr Paul Christoph Edmund von Brand auf Hermsdorf für den 12. ländlichen Bezirk.

Vermischtes.

(1) Die Küster- und Schullehrerstelle in Falkenwalde, Diöcese Königsberg II., Privat-Patronats, ist durch den Tod ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. O., den 16. Dezember 1872.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(2) Von den Elster-Obligationen sind den 18. Dezember d. J. nachstehende Nummern ausgelost:
4 Stück Litt. A. à 500 Thlr. und zwar Nr. 37, 114, 120, 131 = 2000 Thlr.
29 Stück Litt. B. à 100 Thlr. und zwar: Nr. 111, 117, 274, 278, 295, 327, 364, 454, 461, 467, 490, 656, 687, 721, 734, 750, 854, 1000, 1003, 1025, 1097, 1116, 1234, 1259, 1327, 1334, 1441, 1494, 1500 = 2900 Thlr.
36 Stück Litt. C. à 25 Thlr. und zwar: Nr. 198, 262, 269, 438, 481, 581, 635, 648, 677, 710, 716, 764, 809, 865, 1049, 1066, 1175, 1180, 1231, 1269, 1282, 1299, 1346, 1373, 1406, 1410, 1420, 1510, 1656, 1659, 1776, 1867, 1946, 1974, 1982, 1993 = 900 Thlr.

Litt. A. = 2000 Thlr.,
Litt. B. = 2900 "
Litt. C. = 900 "
zusammen 5800 Thlr.

Diese Obligationen werden den Inhabern hierdurch dergestalt gekündigt, daß sie am 1. Juli 1873 eingelöst werden. Mit diesem Tage hört ihre Verzinsung auf und werden sie am 1. Juli 1883 werthlos. Die Bezahlung des Nennwerthes erfolgt bei der Hauptkasse des Elster-Verbandes in Liebenwerda und den Specialkassen in Senftenberg, Herzberg und Torgau. Die Inhaber wollen sie zu diesem Zwecke mit den Talons und den Zinsscheinen Serie IV. Nr. 5. bis 12 einer dieser Kassen übergeben oder portofrei einsenden. Fehlende Zinsscheine werden von dem Kapitalbetrage abgezogen.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß von den früher gekündigten Obligationen nachstehende bis jetzt nicht präsentirt sind und zwar:
aus der Auslosung vom 2. November 1871;
Litt. A. Nr. 53.
Litt. B. Nr. 374, 639, 640, 954, 1136;
Litt. C. Nr. 213, 216, 944, 1186, 1380, 1746;

Dieselben waren zum 1. Juli 1872 gekündigt und sollen mit denselben die Zinsscheine Serie IV. Nr. 3 bis 12 und der Talon abgeliefert werden. Jeder fehlende Zinsschein wird von der Kapitalzahlung abgezogen. Zehn Jahre nach dem Kündigungstage wird jede nicht präsentirte Obligation werthlos.

Frankfurt a. O., den 18. Dezember 1872.

Der Vorstand des Verbandes zur Regulirung der Schwarzen Elster.

(3) Bekanntmachung. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer einer für die Sparkassen-Interessenten unwesentlichen Abänderung der Bestimmungen des §. 13. des revidirten Statuts für die hiesige Stadt-Spar-Kasse vom 3. Juni 1870 der Zinsfuß für die Einlagen wieder von 4 auf 3½ % mit Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz Brandenburg und zwar vom 1. April 1873 ab, herabgesetzt worden ist und verweisen wir gleichzeitig auf den Inhalt des §. 20. des Statuts.

Sommerfeld, den 19. November 1872.

Der Magistrat.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 53. Ausgegeben den 31. Dezember 1872.

An Unterstützungs-Geldern für die durch Wasser geschädigten Ostseeküsten-Bewohner sind mir ferner zugegangen:

durch den Magistrat zu Dobrilugk . .	15 Thlr.
durch den Herrn Prediger Kobß zu Ziebingen	18 "
durch das Local-Comitee zu Woldenberg	163 "
von dem Kampfgenossen-Verein zu Frankfurt a. O.	20 "
Ertrag eines Concerts des hiesigen Philharmonischen Vereins . .	106 "
Auch für diese	322 Thlr.

sage ich den gütigen Gebern meinen besten Dank.

Frankfurt a. O, den 28. Dezember 1872.

Der Regierungs-Präsident Frhr. v. Nordenflycht.

Bekanntmachung, betreffend die 16. Verloosung der Staats-Anleihe v. J. 1856.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Preußischen Staats-Anleihe v. J. 1856 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1873 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Stunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1873 fälligen Zinscoupons Ser. V. Nr. 4 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 15. Juni d. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 15. Juni d. J. ausgeloosten und zum 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungshauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Communalkassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 16. Dezember 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Juli 1873 ab die verloosten Schuldverschreibungen der 4½procentigen Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1856 unserer Hauptkasse mittelst Schreibens, worin dieselben nach Serien, Nummern und Kapitalbeträgen zu verzeichnen sind, eingereicht werden können.

Die Hauptkasse wird demnächst den Interessenten ein Quittungsformular über den Kapitalbetrag zur Vollziehung übersenden und nach dem Rückempfang desselben Zahlung leisten.

Frankfurt a. O., den 27. Dezember 1872.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Von dem unterzeichneten Consistorium sind die Candidaten:

1) Arnold Hugo Augustin aus Kunzendorf,
2) August Otto Riebicke aus Berlin,
3) Johannes Rudolph Schmidt aus Lindow,
4) Gustav Christoph Gottlieb Schreiber aus Hechlingen,

5) Christian Friedrich Sternberg aus Arrah in Ostindien,
6) Johann Friedrich Ernst Zuchhold aus Canig,
für wahlfähig zum Predigtamt erklärt worden.

Berlin, den 16. Dezember 1872.

Königliches Consistorium der Provinz Brandenburg.

Verordnung und Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Unter Bezugnahme auf §. 2. des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß es für 1873 in Betreff des Beginnes der Schonzeit für die im §. 1., Nr. 12, a. a. O. aufgeführten Wildarten, nämlich: Auer-, Birk- und Fasanenhennen, Haselwild, Wachteln und Hasen bei dem gesetzlichen Termine bewendet, mithin der Schluß der Jagd auf diese Wildarten mit Freitag den 31. Januar l. J. eintritt.

Frankfurt a. O., den 28. Dezember 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Postamts.

(1) Vom 1. Januar 1873 ab werden bei sämmtlichen Reichs-Postanstalten Postkarten zum Verkauf gestellt, welche gleich mit dem Francostempel von ½ Groschen bz. 2 Kreuzern bedruckt sind.

Diese gestempelten Postkarten werden zum Nennwerthe an das Publikum abgelassen. Daneben wird der Verkauf der Postkarten der jetzt gebräuchlichen Art, welche nicht gestempelt und auch nicht mit Freimarken beklebt sind, ferner der Postkarten mit bezahlter Rückantwort unter den bisherigen Bedingungen fortgesetzt.

Die für den innern Verkehr zur Anwendung kommenden Postkarten können auch nach sämmtlichen europäischen Staaten, mit Ausnahme von Rußland und Italien, benutzt werden. In diesem Falle sind neben dem, bereits auf die Karte gedruckten, Francostempel noch die zur Ergänzung erforderlichen Freimarken (z. B. im Verkehr mit der Schweiz noch ½ Sgr. bz. 1 Kreuzer) aufzukleben.

Berlin, 9. Dezember 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

(2) Es ist von Wichtigkeit, daß bei den Adressen der Briefe und Packete, namentlich nach großen Orten, die Wohnungs-Angabe stets an einer bestimmten Stelle, und zwar unten rechts, unmittelbar unter der Angabe des Bestimmungsortes erfolge. Durch das Umherirren des Auges der sortirenden Beamten auf den Adressen entstehen Verzögerungen, welche, da der Dienst auf Verwerthung des kleinsten Zeittheiles berechnet ist, bei der Gesammtabwickelung des Betriebes empfindlich ins Gewicht fallen, und den rechtzeitigen Antritt der Bestellungsgänge der Briefträger in Frage stellen. An das correspondirende Publikum ergeht daher das Ersuchen, bei Anfertigung der Brief-Adressen den obigen Punkt im gemeinsamen Interesse gefälligst zu beachten.

Berlin, den 17. Dezember 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts.

(1) Nachstehende Verleihungs-Urkunde. „Auf Grund der am 23. August 1872 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird der verwittweten Regierungsräthin Krause, Klotilde geb. Martini zu Griesel unter dem Namen „Krause V." das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2,150,000 Qu.-Mtr., geschrieben: Zweimillioneneinhundertundfünfzigtausend Quadrat-Metern umfassend — in der Gemeinde Crämersborn im Kreise Crossen des Regierungsbezirks Frankfurt a. O., und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 16. Dezember 1872.

Königliches Oberbergamt.

(2) Nachstehende Verleihungs-Urkunde. „Auf Grund der am 23. August 1872 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird der verwittweten Regierungsräthin Krause, Klotilde geb. Martini zu Griesel unter dem Namen „Krause VI." das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D E F bezeichnet ist, und welches einen Flächeninhalt von 2,172,000 Qu.-Meter, geschrieben: Zweimillioneneinhundertzweiundsiebenzigtausend Quadratmetern umfassend, in der Gemeinde Crämersborn im Kreise Crossen des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 16. Dezember 1872.

Königliches Oberbergamt.

(3) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 2. September 1872 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird der verwittweten Regierungsräthin Krause, Klotilde geb. Martini zu Griesel unter dem Namen „Krause VII." das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 1,600,000 Qu.-Mtr.,

geschrieben: Einemillionsechshunderttausend Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Crämersborn und Griesel im Kreise Crossen des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen" urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 16. Dezember 1872.

Königliches Oberbergamt.

(4) Nachstehende Verleihungs-Urkunde. „Auf Grund der am 2. September 1872 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird der verwittweten Regierungsräthin Krause, Klotilde geb. Martini unter dem Namen „Krause VIII" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D E F bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 1,948,000 Qu.-Mt., geschrieben: Einemillionneunhundertachtundvierzigtausend Quadrat-Metern umfassend — in den Gemeinden Crämersborn, Beutnitz und Griesel im Kreise Crossen, des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 16. Dezember 1872.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Die Frist für die frachtfreie Rückbeförderung der auf der großen akademischen Kunstausstellung zu Berlin unverkauft gebliebenen Kunstwerke auf den Preußischen Staatsbahnen ist bis zum 1. Januar 1873 verlängert.

Bromberg, den 18. Dezember 1872.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

Der Schulamts-Candidat Prawitz ist als ordentlicher Lehrer, der Vorschullehrer Mühlpfort als Elementarlehrer des Friedrichs-Gymnasiums zu Frankfurt a. O. und der Lehrer Richter als Vorschullehrer desselben angestellt worden.

Der Lehrer Noack ist als Vorschullehrer an der Realschule zu Frankfurt a. O. angestellt worden.

Für den zweiten Bezirk der Stadt Landsberg a. W. ist der Nagelschmiedemeister Wilhelm Gustav Hartstock daselbst als Schiedsmann wiedergewählt und bestätigt worden.

Für die Stadt Arnswalde sind folgende Schiedsmänner und zwar: der Buchdrucker Louis Wendt für den ersten und zweiten Bezirk und der Kaufmann Heinrich Ludwig Stark für den dritten und vierten Bezirk wiedergewählt und bestätigt worden.

Für die Stadt Calau ist der Kaufmann Christian Friedrich Scalla daselbst als Schiedsmann wiedergewählt und bestätigt worden.

Der Staatsanwalt Freiherr von Houwald zu Landsberg a. W. ist vom 1. Januar fut. ab in gleicher Eigenschaft an die Königlichen Kreisgerichte zu Frankfurt a. O. und Guben mit Anweisung seines Wohnorts in Frankfurt a. O. versetzt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Frankfurt a. O.

Der Postamts-Assistent Krüger ist bei dem Postamte in Cüstrin angestellt worden. Versetzt sind: Der Postinspektor Minde von Frankfurt a. O. nach Coblenz, der Postinspektor Schmidt-Bischof von Arnsberg nach Frankfurt a. O., der Postsecretär Schmalstieg von Hannover nach Frankfurt a. O., der Postamts-Assistent Gründler von Neukunersdorf nach Spremberg, der Postexpediteur Schellhorn von Pretschen nach Neukunersdorf. Zu Postagenten sind angenommen: der Buchhalter Wolff in Emilienhütte, der Gerichtsschulze Miersch in Pretschen. Der Postkommissarius Horster in Crossen a. O. ist gestorben.

Vermischtes.

(1) Ueber die Verwaltung des Kurmärkischen Landarmen-Wesens auf das Jahr 1871.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 12. Dezember v. J. (1. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam de 1872 und 1. Stück des Amtsblatts pro 1872 der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.) werden über die Verwaltung des Kurmärkischen Landarmen-Fonds und insbesondere der Landarmenhäuser zu Straußberg und Prenzlau, des Landarmen- und Invalidenhauses zu Wittstock und der Land-Irren-Anstalt zu Neustadt E.-W. folgende Nachrichten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Im Landarmenhause zu Straußberg befanden sich am Schlusse	Männer	Weiber	Kinder	Summa
des Jahres 1870	367	37	216	620
und im Jahre 1871 sind eingeliefert worden	347	28	26	401
Summa	714	65	242	1021
Der Abgang beträgt	478	65	37	580
Es verblieben daher am Schlusse des Jahres 1871	236	—	205	441

(Die Weiber-Station ist ult. Juni geschlossen und sind die Corrigendinnen nach der Landarmen-Anstalt in Prenzlau versetzt.

Die 205 Kinder — nämlich 140 Knaben und 65 Mädchen — befanden sich in der von dem eigentlichen Correctionshause zwar völlig abgesonderten, rücksichtlich der Verwaltung jedoch damit verbundenen Provinzial-Schul- und Erziehungs-Anstalt. Im Durchschnitt haben sich in der Gesammt-Anstalt täglich 478 Personen und darunter 202 Schulkinder befunden. Von den übrigen 276 waren durchschnittlich 249 arbeitsfähig.

Diese haben in 305 Arbeitstagen verdient: 1) bei der Maschinenspinnerei 527 Thlr. 25 Sgr 6 Pf., 2) bei verschiedenen Fabrikationen 3239 Thlr. 8 Sgr. 10 Pf, 3) bei der Kuhhaarspinnerei 130 Thlr. 10 Sgr., 4) beim Weben wollener und baumwollener Zeuge 2127 Thlr. 26 Sgr., 5) bei der Schneiderei und Schuhmacherei 695 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf., 6) beim Federnreissen, Pantinenmachen, Nähen ꝛc. 332 Thlr. 20 Sgr. 9 Pf., 7) bei der Beschäftigung von Häuslingen außerhalb der Anstalt 3571 Thlr. 5 Sgr. 1 Pf., 8) bei den Oekonomie- und anderen häuslichen Arbeiten 2643 Thlr. 9 Sgr.; Summa 13,268 Thlr. 13 Sgr. 5 Pf. Der Arbeitsverdienst der Kinder beträgt 645 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf.

II. Im Landarmenhause zu Prenzlau befanden sich am Schlusse des Jahres 1870 und im Jahre 1871 sind eingeliefert worden:

	Männer	Weiber	Summa
Jahres 1870	212	23	235
im Jahre 1871 sind eingeliefert worden			292
Summa			527
Der Abgang beträgt			333
Es verblieben daher am Schlusse des Jahres 1871			194

Im Durchschnitt haben sich in der Anstalt täglich 206 Personen befunde… …beitsfähig waren. Diese haben in 305 Arbeitstagen verdient: 1) bei der Maschinenspinnerei 901 Thlr. 18 Sgr 4 Pf., 2) beim Luxus-Papierschlagen 1128 Thlr. 24 Sgr., 3) bei der Schneiderei und Schuhmacherei 769 Thlr. 22 Sgr. 11 Pf., 4) für die Beschäftigung von Häuslingen außerhalb der Anstalt 2890 Thlr. 3 Sgr., 5) beim Federnreissen, Pantinenmachen, Strumpfstricken ꝛc. 302 Thlr. 5 Sgr. 3 Pf., 6) beim Kälberhaarspinnen ꝛc. 865 Thlr., 7) bei den Oekonomie- und anderen häuslichen Arbeiten 1789 Thlr. 8 Sgr.; Summa 8646 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf.

III. A. In der für Corrigenden, Hospitaliten, Blinde und Blödsinnige bestimmten Abtheilung des Landarmen- und Invalidenhauses bei Wittstock:

	Hospitaliten ꝛc.	Blödsinnige	Kinder	Summa
befanden sich am Schlusse des Jahres 1870	301	37	9	347
im Jahre 1871 sind incl. Corrigenden eingeliefert worden	116	11	11	138
Summa	417	48	20	485
Der Abgang beträgt	112	4	15	131
Bleibt am Schlusse des Jahres 1871 Bestand	305	44	5	354

Unter den 349 Erwachsenen befanden sich 240 Männer und 109 Weiber, und unter 5 Kindern 3 Knaben und 2 Mädchen. — Blinde Knaben befanden sich ult. 1871 nicht mehr in der Anstalt, da die Blinden-Station in der ersten Hälfte des genannten Jahres wegen mangelnder Frequenz in Folge Communal-Landtags-Beschlusses aufgelöst ist.

Im Durchschnitt haben sich in der Anstalt täglich 331 Pfleglinge und darunter 126 Kranke und Arbeitsunfähige befunden. Die übrigen 205 Personen haben durch Federnreissen, Strumpfstricken, Wollespinnen, Strohdeckenflechten, bei der Schneiderei und Schuhmacherei ꝛc. und durch Beschäftigung außerhalb der Anstalt gegen Tagelohn 1521 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf., sowie bei den Oekonomie- und anderen häuslichen Arbeiten 2337 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf.; Summa 3859 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf., verdient.

B. Die Zahl der Invaliden incl. der aus dem Invalidenhause bei Wittstock beurlaubten und der aus der Landarmen-Hauptkasse entschädigten betrug am Schlusse des Jahres 1870 9. Der Abgang im Jahre 1871 beträgt 2. Es blieben daher am Schlusse des Jahres in Bestand 7, einschließlich deren Frauen und Kinder.

IV. In der Land-Irren-Anstalt zu Neustadt E.-W.:

	Männer	Frauen	Summa
befanden sich am Schlusse des Jahres 1870 in vier verschiedenen Verpflegungsklassen	257	252	509
im Jahre 1871 sind aufgenommen worden	73	71	144
Summa	330	323	653
Davon sind:			
1) als geheilt entlassen	15	19	34
2) als gebessert entlassen	6	11	17
3) ungeheilt aus der Anstalt zurückgenommen	5	12	17
4) gestorben	25	17	42
5) nach andern Anstalten translocirt	2	1	3
Es sind also im Jahre 1871 überhaupt abgegangen	53	60	113
und am Schlusse desselben	277	263	540

darin verblieben. Die Durchschnittszahl der in der Anstalt verpflegten Personen betrug im Jahre 1871 täglich 525. Zur Arbeit konnten 172 periodisch verwendet werden und sie haben: 1) durch Flachs- und Heedespinnen 2 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf., 2) durch Federnreissen 55 Thlr. 6 Sgr. 7 Pf., 3) durch Strohdeckenflechten 165 Thlr. 3 Sgr. 3 Pf., zusammen 222 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf., baar verdient, sodann auch noch durch Schneiderei, Schuhmacherei, Nähen ꝛc. für den Anstaltsbedarf, sowie durch Ersparniß an Ausgaben für verschiedene andere Verrichtungen in der Anstalt 1523 Thlr. 10 Sgr., im Ganzen also 1745 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf. eingebracht.

V. Die Kosten der Verpflegung und Bekleidung, einschließlich der allgemeinen Kosten der Administration der Anstalten, haben im Jahre 1871 betragen für

Zahl der im Durchschnitt täglich Verpflegten.		Thlr.	Sgr.	Pf.
	A. In der Anstalt zu Straußberg.			
276	Detinirte	24330	18	7
202	Kinder	16618	15	10
	B. In der Anstalt zu Prenzlau.			
206	Detinirte	19434	22	2
	C. In der Anstalt zu Wittstock.			
3	Invaliden, incl. des 1 Beurlaubten			
331	Hospitaliten, Blödsinnige, Blinde ꝛc.	25532	8	6
	D. In der Anstalt zu Neustadt E.-W.			
525	Geisteskranke (excl. für Bekleidung in den Klassen I. und II.) . . .	79732	5	1
1543	zusammen	165648	10	2

Diese Kosten, jedoch in Betreff der Anstalten zu Straußberg und Prenzlau mit Ausschluß der Transport-, Arznei- und Begräbnißkosten, haben für eine Person pro anno durchschnittlich betragen:

	incl. der allgemeinen Kosten			excl. der allgemeinen Kosten		
	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.
1) In der Anstalt zu Straußberg:						
für einen gesunden arbeitsfähigen Detinirten	85	4	11	44	13	4
für einen Kranken	91	27	—	51	5	5
für ein Kind	79	3	5	38	11	10
2) In der Anstalt zu Prenzlau:						
für einen gesunden arbeitsfähigen Detinirten	91	2	3	40	14	7
für einen Kranken	91	2	3	40	14	7
3) In der Anstalt zu Wittstock:						
für einen Invaliden, incl. des mit 48 Thlr. Geldentschädigung Beurlaubten, durchschnittlich	65	3	2			
für einen Hospitaliten oder Blödsinnigen	71	22	7			
4) In der Anstalt zu Neustadt-Eberswalde:						
für einen Geisteskranken nach dem Durchschnitt der vier Verpflegungs-Klassen . .	151	26	1			

VI. An Armen-Unterstützungen, Kur-, Verpflegungs- und Detentionskosten sind gezahlt 8644 Thlr. 4 Sgr. 2 Pf., an Invaliden-Verpflegungsgeldern außer den sub V. C. für Invaliden angegebenen Kosten aus der Landarmen-Hauptkasse direkt noch 180 Thlr., sowie zur Beförderung des Taubstummen-Unterrichts 1960 Thlr. 1 Sgr. 5 Pf., zusammen also 10,784 Thlr. 5 Sgr. 7 Pf.

	Baar und in einzutragenden Dokumenten.			Werth der Naturalbestände in den Anstalten.		
VII. Der Abschluß des Vermögenszustandes des Kurmärk. Landarmenfonds ergab am Schlusse des Jahres 1870 an Bestand 23462 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf. und bei Berücksichtigung der . . . . . . 231308 „ 5 „ 6 „	—	—	—	12115	8	2
Restausgaben nach Abzug der Resteinnahmen ein Minus von	207845	21	—			
er weiset dagegen am Schlusse des Jahres 1871 nach einen Bestand von 20106 Thlr. 18 Sgr. 1 Pf.	—	—	—	14775	21	11
sowie eine Restausgabe von a) baar 147000 Thlr. — Sgr. — Pf. b) in Effecten 41000 „ — „ — „ 188000 Thlr. — Sgr. — Pf. und nach Abzug der Resteinnahme von 335 „ 4 „ 11 „ noch . . . . 187664 „ 25 „ 1 „						
folglich ein Minus von	167558	7	—			

Die vorstehend sub a. erwähnten Restausgaben bestehen in den aus den Jahren 1864/6 herrührenden 230,000 Thlr. Darlehen, welche behufs vollständiger Bestreitung der Kosten für die Errichtung der großen Land-Irren-Anstalt zu Neustadt E.-W. aufgenommen werden mußten, worauf in den Jahren 1868 bis incl. 1871 83,000 Thlr. zurückgezahlt worden sind, so daß noch 147,000 Thlr. verbleiben. — Ad b. sind die noch abzuzahlenden 41,000 Thlr. von denjenigen 46,000 Thlr. in Pfandbriefen, welche behufs Erbauung des die genannte Anstalt ergänzenden Siechenhauses aus disponiblen Ständischen Fonds dargeliehen worden und in gleichen Effecten zurück erstattet werden.

Zum Vermögen des Kurmärkischen Landarmen-Fonds gehört noch der Werth der Grundstücke und Gebäude, sowie das Inventarium der genannten vier Anstalten.

Berlin, den 7. Dezember 1872. Ständische Landarmen-Direction der Kurmark.

Scharnweber. Jacobi. Friedrich.

(2) Nachstehend theilen wir die Resultate des Deckgeschäfts durch Beschäler des Königlichen Landgestüts zu Zirke in unserem Verwaltungsbezirke für das Jahr 1872 mit.

Frankfurt a. O., den 20. Dezember 1872. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Laufende Nr.	Beschälstation in: Ort.	Kreis.	1871 waren Beschäler stationirt: Alte	Junge	Summa	Diese haben Stuten gedeckt.	Davon sind: güst geblieben	tragend geworden	Es haben verfohlt.	Es sind 1872 lebende Fohlen geboren: Hengste	Stuten	Summa	
1	Zorndorf	Königsberg	4	1	5	223	56	167	8	75	77	152	
2	Vietz	Landsberg	2	—	2	83	12	71	2	29	32	61	
3	Gennin	do.	3	—	3	154	25	129	24	39	51	90	
4	Kernein	do.	1	1	2	64	13	51	2	26	19	45	
5	Vordamm	Friedeberg	5	—	5	264	57	207	32	81	88	169	
6	Staffelde	Soldin	1	1	2	59	8	51	7	24	13	37	1 verfehlte Zwillingsgeburt.
		Summa	16	3	19	847	171	676	75	274	280	554	

Durchschnittlich kommen auf 1 Beschäler: a. 45 gedeckte Stuten, b. 36 tragend gewordene Stuten, c. 29 lebend geborene Fohlen.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Sach-Register

zum

Jahrgange 1872

des

Amtsblatts der Königl. Preußischen Regierung

zu

Frankfurt a. O.

A.

B.

C.

D.

F.

G.

H.

J.



Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.



